INTELLIGENZBLATT DES MAIN-KREISES: 1815

Main-Kreis

Digitized by Google

4° Bavar. 3057 - 1815

Nr. 33 fehlt

Digitized by Google

Digitized by Google

Min. d. Innern

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 1. Bairenth, den 3. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Königl. Miniſterial-Reſcriptes vom 19ten l. M. ſollen die 2 Bändchen der im Central Schulbücher-Verlag erſchienenen und bei jedem Filialverleger zu habenden bibliſchen Geſchichte für Kinder in den katholiſchen Volksſchulen eingeführt werden.

Die katholiſchen Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektorate erhalten daher hiemit den Auftrag, ſtrenge dafür zu ſorgen, daß beſagtes Buch, welches um den wohlfeilen Preis von 15 kr. zu haben iſt, in den Schulen allgemein eingeführt werde. Bairenth, am 30. December 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die katholiſchen Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektorate

Grunwald.

Die Einführung der im Zentral-Schulbücher-Verlag erſchienenen zwei Bändchen der bibliſchen Geſchichte für Kinder betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Diejenigen Corporationen oder Individuen in dem Bezirk des Mainkreiſes, welche Forderungen an die Königl. franzöſiſche Regierung haben, die ſich nach Art. XIX. des Pariſer Friedens zur Liquidation und Vergütung eignen, werden zur Wahrung ihrer Rechte gegen den allenfallſigen Ablauf von Präjudicial-Terminen hierdurch benachrichtiget, daß Seine Königliche Majeſtät geſtatten wollen, daß diejenigen, welche die nöthigen Verbindungen entbehren, um ihre Forderungen bei der zu Paris niedergeſetzten Special-Commiſſion directe anzubringen, dieſe Forderungen nebſt den zu deren Begründung nöthigen, in legalen Abſchriften vorzulegenden Belegen bei der unterfertigten Stelle anbringen dürfen. Dieſelbe iſt durch das allerhöchſte Reſcript zu deren Prüfung beauftragt und angewieſen, die Nachweiſungen über die gehörig begründeten Forderungen mit den Belegen an das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Verfügung jederzeit einzuſenden.

Zur Anbringung der Forderungen wird den Betheiligten eine Friſt bis zur Mitte des Monats Januar künftigen Jahrs bewilligt.

Sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes, bei denen dergleichen Forderungen ſchon früher liquidirt wurden, oder denen deren Exiſtenz bekannt iſt, werden insbeſondere hierdurch angewieſen, die betreffenden Individuen oder Corporationen auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam zu machen und ſich deren Bekanntmachung und überhaupt die möglichſte Beförderung dieſes Geſchäfts angelegen ſeyn zu laſſen.

Zugleich findet man ſich veranlaßt zur Belehrung des Publikum den Art. XIX. des Pariſer Friedens in dieſer Bekanntmachung und nachſtehend abdrucken zu laſſen.

Art. XIX.

„Le Gouvernement français s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouverait devoir dans des pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagemens formels passés, entre des individus ou des établissemens particuliers et

Bayeriſche Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

les autorités françaises, tant pour fournitures, qu'à raison d'obligations légales."

Baireuth, den 28. December 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Bekanntmachung.

Die Forderungen dieſſeitiger Unterthanen an die Königl. franzöſiſche Regierung betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes ſind bei der Befolgung der vom Königl. Appellations-Gerichte des Mainkreiſes erlaſſenen Verfügungen nicht ſelten ſäumig, und müſſen daher an die Genügung derſelben erinnert werden.

Zur Rüge wegen einer ſolchen, Mangel der Ordnung zeigenden, Behandlung der Geſchäfte werden für die Folge nachſtehende Grundſätze unnachſichtlich in Anwendung gebracht werden.

1) Die Taxen für jedes erſte mandatum justitiae werden auf den Beſchwerdeführer als Extrahenten bei dem Taxamte des Königl. Appellationsgerichts vorgemerkt werden. Ergibt ſich aber bei der Einſicht der Acten, daß die Beſchwerde über Juſtizverzögerung gegründet war, ſo wird, wenn die Taxe für das mandatum justitiae noch nicht eingehoben war, dieſe auf den Namen des Extrahenten gelöſcht, und das Gericht, welchem die Verzögerung zur Laſt fällt, als Debent vorgemerkt. Iſt ſie bereits von dem Extrahenten bezahlt, ſo wird die Zurückzahlung verfügt werden.

2) Iſt ein Termin zur Beſorgung eines Geſchäfts von den vorgeſetzten Behörden vorgeſchrieben worden, und wird dieſer nicht eingehalten, ſo wird die Taxe für das Excitatorium in Anſatz gebracht, das betreffende Gericht als Extrahent vermerkt, und die Niederſchlagung erfolgt nur dann, wenn genügend entſchuldiget iſt, daß über das vorgewaltete Hinderniß, den Termin einzuhalten, nicht wenigſtens Anzeigebericht erſtattet worden.

3) Da dem Vorſtande des Gerichts die Aufſicht auf den Betrieb der Geſchäfte obliegt, und ihm das Königl. Appellationsgericht zunächſt wegen Verzögerungen in Anſpruch nehmen kann, ſo werden alle dergleichen auf das Gericht vorgemerkten Taxen lediglich von dem Gerichtsvorſtande unter Vorbehalt des Regreſſes deſſelben an das Individuum, welchem ſpeciell die Beſorgung des zurückgebliebenen Geſchäfts oblag, eingezogen werden.

Die ſämmtlichen Untergerichte des Mainkreiſes werden von dieſer Beſtimmung, welche heute dem Taxamte des Königl. Appellationsgerichtes zur Darnachachtung mitgetheilt worden, in Kenntniß geſetzt, und wird ſich zu ihnen verſehen, ſie werden ſich eifrigſt bemühen, durch wohl geordnete Verwaltung ihres Amtes alle Veranlaſſungen zu beſeitigen, welche die zu ihrem Nachtheile erfolgende Anwendung dieſe Grundſätze herbeiführen. Bamberg, den 23. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Um der Königl. Appellations-Gerichts-Regiſtratur das Aufſuchen der einſchlägigen Acten zu den bei dem Königl. Appellationsgerichte des Mainkreiſes neu eingekommenen Actenſtücke zu erleichtern, iſt es nicht blos nothwendig, daß, wie ſchon längſt angeordnet worden, auf den Berichten der Untergerichte und Eingaben der Advocaten und Partieien der Betreff ſummariſch vorgemerkt werde, ſondern auch erforderlich, daß da, wo ſchon Voracten bei der Königl. Appellationsgerichtlichen Regiſtratur vorhanden ſind, die Nummern der appellationsgerichtlichen Einlaufs-Protocolle, welche immerhin den Expeditionen von der Königl. Appellationsgerichts-Kanzlei werden beigefügt werden, oben auf der erſten Seite des Bogens linker Hand, in ſo weit ſie in Beziehung kommen, alſo vermerkt werden:

ad Num. . . . des Einlaufs-Protocolls des Königlichen Appellationsgerichts: Sämmtliche Untergerichte und Advocaten des Mainkreiſes dann die treffenden Parteien werden angewieſen, die ſo eben bemerkten Vorſchriften für künftig um ſo zuverläſſiger zu befol-

Digitized by Google

gen, als jede Unterlaſſung auf geeignete Weiſe gerügt werden wird. Bamberg, den 27. December 1814.

Königl. Appellations Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es pflegen Individuen, welche in zur Advocaten-Wittwen-Caſſe flieſſende Strafe von dem Königlichen Appellationsgerichte oder den Untergerichten genommen worden ſind, ſich gegen die Strafverfügungen erſt nach langen Zeitverlauf und dann zu beſchweren, wenn die Strafen zum Behufe der Einſendung an die Wittwen-Caſſe von ihnen eingezogen werden ſollen, und Gerichte, welche die executiviſche Beitreibung zu beſorgen haben, heben bei unbeſcheinigten Vorgeben dieſer in Strafe genommenen Individuen, daß Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde geführet werden ſey, die Execution auf. Dieſes Benehmen ſteht der Befolgung der allerhöchſten Willensmeinung, welche möglichſt ſchleunige Beitreibung dieſer Strafen und Einſendung derſelben an die Advocaten-Wittwen-Caſſe gebiethet, ganz entgegen.

Die ſämmtlichen Untergerichte des Mainkreiſes werden daher mit Beziehung auf das in die Intelligenzblätter des Mainkreiſes aufgenommene Publicat vom 25ten v. M. angewieſen, jederzeit am 14ten Tage nach Ablauf des Zeitpunctes, wo die Strafverfügung der in dergleichen Strafe genommenen Perſon inſinuirt worden, die Execution zur Einzahlung der Strafe zu verfügen, wenn dieſe nicht freiwillig erlegt worden, und nur dann mit der Execution innen zu halten, wenn durch Einreichung eines Poſtſcheins nachgewieſen wird, daß bei der vorgeſetzten Behörde Beſchwerde über die erkannte Strafe geführet worden.

Von der Siſtirung der Execution iſt immer ſogleich Anzeigs-Bericht hieher zu erſtatten.

Jedes Gericht, welches nicht pünctlich dieſer Anweiſung Folge leiſtet, hat zu erwarten, daß ohne alle Nachſicht die erkannten Strafen von dem Gerichts-Vorſtande ſelbſt durch ein anderes Gericht, welches hierzu durch eine taxirte Entſchlieſſung beauftragt werden wird, lediglich mit Vorbehalt des Regreſſes gegen das in Strafe genommene Individuum werden beygetrieben werden. Bamberg, den 23. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ hinſichtlich der Anfertigungen der Verlaſſenſchafts-Ueberſichten gegen jene, welche für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ verordnet waren, von allerhöchſter Stelle keine Abänderung erfolgt iſt, ſohin nach Inhalt der Verordnung vom 25. Februar und 13. April d. J. ſowohl die ſummariſche Ueberſichten als die Rückſtands-Verzeichniſſe für das gegenwärtige, wie für das verfloſſene Etatsjahr eingeſendet werden müſſen, wird auf Veranlaſſung mehrerer verſpäteten Vorlagen der Verlaſſenſchafts-Anzeigen hiemit verfüget:

1) Die für das Ite IIte und IIIte Quartal einzuſendende Verlaſſenſchaftsrückſtands-Verzeichniſſe ſind binnen den nemlichen Terminen einzureichen, binnen welchen nach der Verordnung vom 13. April d. J. Nro. 3, die ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Verzeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das ganze Etatsjahr einzuſenden ſind: es kommen daher die Quartalsrückſtands-Verzeichniſſe von den Königl. Stadtgerichten am 10. Jänner, 10. April und 10. Juli, und die ſummariſchen Ueberſichten mit den jährlichen Rückſtands-Verzeichniſſen am 10. October von den Königlichen Land- und Herrſchafts-Gerichten aber an jedem 20ten der benannten Monate gegenwärtigen Etatsjahrs ohne Unterſchied einzuſenden.

2) Die Orts- und Patrimonialgerichte haben dieſe ihre Anfertigungen den Königl. Land- und Herrſchaftsgerichten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October ohnfehlbar zu übergeben, und ſolche ſind unter Enthaltung aller Reviſion derſelben von den Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten ſammt ihren eigenen Arbeiten innerhalb den beſtimmten Terminen bei Selbſtverantwortlichkeit dem Königlichen Appellationsgericht mit einer Deſignation über die in ihrem Bezirke liegende Orts- und Patrimonialgerichte einzuſenden.

3) Jenes Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gericht, welches mit Einſendung dieſer Anzeigen ſich nur um einen Tag verſpätet, hat zu erwarten, daß ein

Executionsbothe zur Einholung der Rückſtände auf Koſten der ſäumigen Stelle ſogleich abgeordnet werde. Bamberg, den 27. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Frh. von Seckendor.

Wohlpart.

(Die Policei-Stunden betreffend.)

Die früheren policeilichen Bekanntmachungen in Betreff der um 11 Uhr eintretenden Policei-Stunden werden hiermit in Erinnerung gebracht. Beſonders haben ſich die Wirthe nach derſelben genaueſt zu richten, und vor den geſetzlichen Beſtrafungen ſicher zu ſtellen. Baireuth, am 20. December 1814.

Königl. Baier. Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Auf vorgängige Vermögens-Unterſuchung wurde gegen Conrad Will von Marienroth der Gantproceß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung gegen den Gemeinſchuldner zu machen haben, in Kraft dies öffentlich geladen, am 24. künftigen Monats Jannar ihre Anſprüche unter der erforderlichen Nachweiſung derſelben bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte des Vormittags 9 Uhr unter der Strafe des Ausſchluſſes von gegenwärtiger Ganthe zu liquidiren und ihre etwaige Vorzugsrechte zu begründen. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird der 21. des darauf folgenden Monats Februar und zum Beſchluſſe der 21. März als Termin gleichfalls jedesmals Vormittags 9 Uhr beſtimmt und für die Ausbleibenden an dieſen Tagen der Rechtsnachtheil angedroht, daß ſie mit ihren Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten wie ſie liegen, das Erkenntniß ſowohl in Hinſicht der Liquidität und des Vorzugs-Rechtes erfolgen wird. Am nemlichen erſten Edictstage als am 24. Januar künftigen Jahrs wird zugleich der Verkauf des zu dieſer Gantmaſſe gehörigen Grund-Vermögens als 1. des im Steuerdiſtrict Marienroth Beſitz-Nro. 19. beſchriebenen ganzen Dorfguthes, beſtehend aus 1 Bauernhaus mit Stadel, Felder, Wieſen und Holz ſo Königl. Rentamtslehen iſt und worauf 12 Achtel oder 1 Scheffel 3 Metz Futter-Haber 57½ kr. reluirte Frohn 1 fl. 13½ kr. Erbzinns, dann der lebendige und todte Zehend mit dem Hauptrechte zu 2½ pCt. in Erb- und den Handlohn zu 10 pCt. in Veränderungsfällen haftet überdens mit 2 fl. 38 ½ kr. Steuer-Simplum belaſtet und auf 2466 fl. 40 kr. eingeſchätzt iſt. 2. Eines ledigen Wieſenſtücks mit etwas Feld im Winkel genannt, Beſitz Nro. 20. erwähnten Steuerdiſtricts, eben auch Rentamtslehenbar und neben der Handlohnbarkeit gleichfalls zehrdbar, mit 5½ kr. Steuer-Simplum belaſtet und in der Schätzung mit 233 fl. 20 kr. angegeben, Vormittags 9 Uhr beſchäftigt und haben Kaufsluſtige am gemeldten Tage und Stunde ſich beim Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und nach der Executions-Ordnung den Hinſchlag zu gewärtigen. Nordhalben, den 15. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.
Meiſner.

Auf Antrag mehrerer Schuldgläubiger iſt nach vorgängiger Vermögens-Unterſuchung gegen Valentin Suffa zu Rothenkirchen die Schuldaustheilung resp. die Gant erkannt worden, welches Erkenntniß nun die Rechtskraft erſchritten. Es werden daher alle diejenigen ſo an genannten Valentin Suffa aus irgend einem Grund eine Forderung zu machen haben, anmit öffentlich vorgeladen, auf den 23ten k. M. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Foderung mit Nachweiſung derſelben und eventueller Ausführung ihrer etwaigen Vorzugsrechte, unter der Strafe bei der Schuldaustheilung resp. dem Gante ausgeſchloſſen zu werden, gehörig zu legitimiren. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden, wird weitere Tagsfahrt auf den 20. Februar 1815 und zum Beſchluſſe der Verhandlungen der dritte Edictstag auf den 20. März 1815 jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche an dieſem Tage nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zur beregten Debitmaſſe gehörige halbe Dorfgut zu Rothenkirchen, beſtehend in 1 Haus, Stadel, 5 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wieſen, und 8 Tagwerk Holz, in einem eingeſchätzten Werthe zu 2000 fl. worauf nebſt den Abgaben von 8 fl. 58 kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. die Holz und Lich-frei-Herberge für die noch leben-

den Suffaiſchen Eltern, dann freie Verköſtigungs und Alltags Bekleidungs-Abgabe gegen eingedungene mögliche Arbeitsleiſtung derſelben haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und iſt Strichtermin auf eben den 23. Januar 1815 anberaumt. Kaufsluſtige haben an dieſem Tage, an welchen zugleich ein Verſuch zur Ablöſung obiger Alimentations Rechte mit den Suffaiſchen Eltern eingeleitet werden ſoll, beim Königl. Landgerichte Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und hat der Meiſtbiethende den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben den 15. December 1815.

Königl. Landgericht Teuſchnitz.

Meiſner.

Der Burger und Webermeiſter Chriſtoph Popp zu Berneck und ſeine verlobte Margaretha Katharina Johanna Küneth, des Rathsfreundes Johann Georg Küneth zu Berneck einzige Tochter, haben durch den geſtern geeichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 5. November 1814.

Königliches Landgeicht Greſrees.

Lenz.

Gegen Johann Lang zu Höfen iſt vom Königl. Landgerichte dahier der Concuerprozeß erkannt worden. Es weeden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an denſelben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 16. Januar 1815 frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die ſämmtlichen Gläubigee in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde dahiee zu erſcheinen, ihre Foderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubeingen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaunigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfarth auf Montag den 13. Febeuar und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfarth auf den Montag den 13. März, jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſezt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugerechts erkannt werden ſoll. Hollfeld, den 14. Decembre 1814.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Da die Creditorſchaft des verſchuldeten Lorenz Brehm zu Pexdorf, in specie die k. Stiftungs-Adminiſtration Hollfeld, gegen die weitere Sequeſtration dieſes Guthes iſt, weil die bisherigen Pachtgelder größtentheils durch die Einquartierungs- und Requiſitions-Laſten verſchlungen wurde, ſo iſt der Concurs gegen dieſen Brehm eckannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an geſagten Brehm einen gegründeten Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vor das k. Landgericht dahier vorzuladen. Zu dieſem Ende wird Tagesfahrt auf den 24. Jenner Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an den verſchuldeten Lorenz Brehm machen zu können glauben, bei dem k. Landgericht dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dabei auch alle Beweismittel ſowohl der Liquidität als Priorität halber, in rechtlicher Form vorzulegen, auch beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, anſonſt ſie mit ihren Forderungen vom gegenwärtigen Concurs ausgeſchloſſen werden. Zu Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 20. Febr. und zum Schluß-Verfahren auf den 15. März jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheil anberaumt, daß diejenigen, welche an bemeldeten Tägen nicht erſcheinen und observanda obſerviren werden, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach der Sachen Lage erkannt werden wird. Hollfeld, den 20. December 1814.

Königliches Landgericht.

Heger.

Bei der Behandlung des Schuldenweſens des Müllers Conrad Gaßreiß auf der Grundmühle bei Schergaſt hat ſich ergeben, daß das vorhandene Activvermögen zur Deckung der Schulden nicht hinreicht.

Digitized by Google

Deſshalb iſt nach dem geſtellten Antrage durch das Erkenntniß vom 5. December der Univerſalconcurs beſchloſſen worden. Da aber durch die frühere Behandlung des Schuldenweſens ſämmtlich angezeigte Forderungen ſchon feſtſtehen, ſo iſt nach dem Antrage der bekannten Gläubiger nur ein Termin ad liquidandum, excipiendum et concludendum und zwar auf den 10. Februae 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumt. — Diejenigen, welche Anſprüche an der Maſſe zu haben vermeinen, werden daher angewieſen und aufgefordert, in dieſem Termine ihre Foderungen anzumelden, die Documente im Original und Abſchrift vorzulegen und ſich zum Nachweiſe und zur Verhandlung bis zum Schluſſe ad protocollum bereit zu halten, da die Verſäumung dieſes Termins den Verluſt der Forderung und die Präcluſion mit allen Handlungen zu Folge hat. Da die Activmaſſe bereits feſtgeſtellt iſt; ſo ſoll zugleich die Herſtellung eines Vergleichs verſucht werden und haben ſich ſämmtliche Gläubiger deſshalb vorzubereiten, die Mandatarien aber mit gehöriger Legitimation und Vollmacht zu verſehen. Diejenigen, welche Gelder oder Sachen, von dem Gemeinſchuldner gehörig in Händen haben, müſſen ſolche ad depositorium des Landgerichts zahlen und abliefern und dürfen dem Gemeinſchuldner bei Vermeidung nochmal ger Zahlung nichts verabfolgen laſſen. So gegeben, Berneck den 13. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der dem Webermeiſter Friedrich Deupſer zu Emtmannsberg zugehörige bei Oberölſchnitz gelegene ſogenannte Schmidsacker zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und iſt der Verſteigerungs-Termin auf Montag den 30. Januar 1815 feſtgeſetzt worden. Zu ſolchen haben ſich Kaufsluſtige im Strobelſchen Wirthshauſe zu Oberölſchnitz Vormittags 9 Uhr einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 13. December 1814.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da die von dem kön. Forſtamte Lichtenfels unterm 21ſten d. Monats abgehaltene Verſteigerung der Jagd in der Revier Trieb, der Miſtelfelderleithen, dann das von dem Freiherrn von Schaumberg zu St. Rößendorf abgetretenen Mitkoppel Jagd Rechts auf der Revier Utzing die allerhöchſte Ratification nicht erhalten, und die königliche General-Forſtadminiſtration der unterfertigten Stelle den Auftrag ertheilet, dieſe Jagd-Pacht-Verſteigerung zu reaſſumiren; deſſen gemäß dieſe neuerliche öffentliche Verpachtung Donnerſtag den 12. Januar 1815 Vormittags 8 Uhr in dem Gaſthofe zur Krone in Lichtenfels vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung vorgenommen werden ſoll; ſo wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ſich die Pachtliebhaber zu dieſen Jagden an dem beſtimmten Tage, zur genannten Zeit, an Ort und Stelle einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Zuſchlag vorbehaltlich der allerhöchſten Ra ification gewärtigen können. Bamberg am 21. December 1814.

Königl. Baier. Forſtinſpection des Mainkreiſes.

Sievogt.

Die Schuldenlaſt des Adam Stich Müllermeiſters zu Poppenreuth iſt ſo beträchtlich, daß ſie das Activ-Vermögen weit überſteigt, und das allgemeine Concurs-Verfahren nothwendig bedingt. Es werden daher die gewöhnlichen Edictstäge auf Dienſtag den 31. Jänner l. J. ad producendum et liquidandum, Dienſtag den 28. Februar ad excipiendum, Dienſtag den 28. März ad replicandum et concludendum hiemit feſtgeſetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſo wie auch jeder, der aus was immer für einen rechtlichen Grunde an den Gemeinſchuldner Stich eine Forderung zu machen hat, an einem jeden der Edictstäge entweder in eigner Perſon, oder durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt unausbleiblich und sub poena praeclusionis zur frühen Gerichtszeit zu erſcheinen hat. Zugleich wird das ſchon zweimal zum Verkauf ausgeſchriebene Hofsanweſen, welches beſteht:

A. An Gebäuden:

a) In einem Wohnhauſe, b) in 3 ſeparirten Stallungen, c) in einem Getreidſtadel, d) in zwei Schupfen, e) in 7 Schweinſtällen, f) in einem Keller, g) in einem Backofen,

B. An Grundſtücken.

a) in 35½ Baier. Tagwerken Feldgrund b) in 27½ Baier. Tagwerken Wieſengrund c) in 40 Baier. Tag

therlen Holzgrund ſdann auch das Mühlanweſen, welches beſteht.

A. An Gebäuden.

a) in einer Mühle, dieſe 1) in einem Mahlgang 2) in zwei Wohnſtuben 3) in zwei Kammern 4) in einer Küche 5) in einem Keller, 6) in einem Getreidboden, b) Schneidſeege, c) einem Getreidſtadel, d) einer kleinen Stallung, dem Verkaufe im Verſteigerungswege preis gegeben. Die Auction der Immobilien wird am Montag den 13. Februar in loco Poppenreuth, und die der Mobilien, Vieh und Fahrniſſen am Dienſtag den 14. Februar vor ſich gehen. Kaufsliebhaber welche dieſe beiden Anweſen einzuſehen Luſt haben, mögen ſich bei der unterzeichneten Behörde melden, ſo wie ſie ſich auch an den Verſteigerungstägen in loco Poppenreuth bei dem bisherigen Hofs-Sequeſter Michael Weiß einzufinden, ſich mit ihren obrigkeitlich gefertigten Vermögens-Atteſten auszuweiſen haben. Actum am 23. December 1814.

Königl. Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

In dem am 19ten dies anberaumt geweſenen weitern Verkaufs-Termin des der Cunigunda Dorſchin zuſtändigen Wirthſchafts-Guthes wurde zwar ein Mehrgeboth von 50 fl. und alſo 1850 fl. geleget. Da jedoch ſich auch dieſes Aufgeboth noch zu ſehr von dem Taxationswerth entfernet, ſo wird endlicher und ſchlüſſiger Verkaufstermin auf den 16. Januar 1815 anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und des endlichen Hinſchlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hellfeld, den 21. December 1814.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Wegen ausgeklagter und auf Execution beruhenden Schuld wird das Gut des Johann Wich Schwarz zu Neuſang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 14. Januar 1815 anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Schultheiſſen zu Neuſang zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich die Beſtandtheile des Guts, die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, dann dem Hinſchlag unter der Bedingniß gewärtigen können, wenn binnen 6 Wochen kein beſſerer Kaufsliebhaber erſcheint. Cronach, den 25. November 1814.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Auf Antrag der Realgläubiger des Webergeſellen Martin Herpich in Leupoldsgrün, ſoll deſſen zu Leupoldsgrün gelegenes Wohnhaus Nro. 59 ſammt Stallung, dann der 11 Quadratruthen große Gemüßgarten und Jſel Janckers Gemeindetheil nebſt Zubehörung, an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Bietungstermin auf den 18. Januar künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr in loco Leupoldsgrün angeſetzt worden, was mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß das gedachte Immobile, nach der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ded. deduc. auf 537 fl. 40 kr. rheinl. gewürdiget worden, und daß in dieſem Termin der Beſitz- und Zahlungsfähige Meiſtbietende den Zuſchlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen habe. Hof, den 9. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Kemnath am 9. December 1814.

Auf Andringen eines Gläubigers wird am 6. Febr. 1815 das Oeconomie-Anweſen des Bauers Johann Meiſter zu Schadenreuth zur Tilgung einer judicatmäßigen Forderung zu 698 fl. in vim executionis öffentlich an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Ratification gegen baare Bezahlung verſteigert. Dieſes Anweſen beſteht in ½ Wohnhaus, ½ Stadl und einer Schupfe, zählt 10½ Tagwerk Feld und 3½ Tagwerk Wieſengründe und wurde auf 858 fl. geſchätzt. Die auf dieſen Anweſen beſtehenden Laſten und die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht. Kaufsliebhaber können ſich demnach am genannten Tage vor dem Königl. Landgerichte Kemnath melden, ihre annehmbaren Kaufsangebothe zu Protocoll erklären, ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit genügend ausweiſen und nach Erfüllung dieſer Bedingungen den Zuſchlag gewärtigen.

Königl. Landgericht Kemnath.
Puz.

Digitized by Google

Das Immobillar-Vermögen des bonis cedirten Erhard Ebert Mühlhanns Georgenſohn zu Unterrodach, als ein halbes Wohnhaus, eine Wieſe und Feld in der Morgnera, ein Acker in der Kraubitzen, eine Wieſe und Feld in der Morgnera wird dem Verkaufe ausgebotten, und Strichtermin auf den 31. Januar 1815 feſtgeſetzt. Käufer mögen ſich daher am oben bemeldten Tag beim Schultheiſſen zu Unterrodach einfinden, ihr Aufgeboth legen, und den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäs, ſo wie die Rechten und Laſten dieſer Grundſtücke gewärtigen. Cronach, den 15. December 1814.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Heinrich Kraus aus Baiersdorf Königlichen Landgerichts Weismain gebürtig, hat ſich im Jahr 1767 von ſeinem Geburtsorte weg und in unbekannte Lande begeben. Derſelbe (oder ſeine allenfallſigen Leibes Erben) wird hierdurch vorgeladen, um ſein in Kuratel befindliches Vermögen zu 112 fl. 55 kr. rheinl. zu übernehmen, und deswegen binnen einem halben Jahr bei unterfertigten Gerichte als Obervormundſchaft umſomehr zu erſcheinen, als man auſſer dieſem, und nach Verlauf dieſer Zeitfriſt obiges Vermögen an ſeinen nächſten Anverwandten, auf derſelben wiederholt gemachte Anträge zur Benutzung gegen Caution, aushändigen wird. Strößendorf, am 1. November 1814.

Königl. Baier. Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht Strößendorf.
Melzer.

Sebaſtian Trettenbach Schmiedmeiſter zu Pottenſtein hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger den Antrag gemacht, um Nachlaß und Friſtenzahlung zu bedingen. Alle jene welche einen Anſpruch an denſelben haben, werden auf Samſtag den 28. Januar 1815 vorgerufen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und der Verhandlung über das Friſtengeſuch beizuwohnen. Jene, welche nicht erſcheinen, haben zu erwarten, daß ſie bei der allenfallſigen Nachlaßbeſtimmung nach der Mehrheit der Anweſenden beurtheilet werden. Pottenſtein, am 20. December 1814.

Königliches Landgericht Pottenſtein.
L. Badum.

Alle diejenigen, welche ſich in den auf 1. Juli 1814 in der Schuldenſache der Sabine Neumann dahier, zur Liquidation der Forderungen angeſtandenen Termine nicht eingefunden haben, werden hiemit mit ihren Anſprüchen an die Maſſa präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt. Hof, den 21. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Das von dem Friedrich Dörſch zu Treſſendorf beſeſſene kanzleimanniehenbare ein Tagwerk Wieſe am Diepſer Bach die lange Wieſe genannt, iſt allerhöchſter Herrſchaft heimgeſtorben und wird nach vorliegenden hohen Befehle der Königlichen Finanz-Adminiſtration zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung gebracht, Termin ſteht hiezu Donnerstag den 26. Januar 1815 frühe 10 Uhr im hieſigen Rentamt an. Baireuth, am 22. December 1814.

Königl. Baieriſches Rentamt.
v. Geiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Den 28ſten d. M. entſchlief unſre Mutter, die Geheimeräthin von Reizenſtein, geborne von Ohlenſchlag, an den Folgen einer Bruſtentzündung, nach 4tägigem Krankenlager. Ich zeige dieſen für uns ſo ſchmerzhaften Verluſt, unſeren ſämmtlichen Verwandten, Freunden und Gönnern hiermit ſchuldigſt an. Ueberzeugt von ihrer Theilnahme, verbitte ich alle ſchriftliche Beileidsbezeugung und empfehle mich und meine beiden abweſenden Schweſtern der Fortdauer ihrer Güte und Wohlgewogenheit. Baireuth, am 31. December 1814.

Ernſt von Reizenſtein, Königl. Baier. Kammerherr.

In No. 482 in der Jägerſtraſſe iſt ein Logis von 2 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche, und auſſerdem ein Pferdſtall zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 2. Baireuth, den 5. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß öfter ſchon Privatſchüler von ihren Aeltern und Privatlehrern Preisbücher, die ganz in der Einbandeform der öffentlichen Schulpreiſe gebunden waren, erhalten haben, und dadurch theils dem Anſehen und Werth der öffentlichen Preiſe Abbruch geſchehe, theils mancherlei Mißbrauch getrieben worden iſt.

Seine Königliche Majeſtät haben daher für nöthig erachtet, deshalb folgendes zu verordnen:

1) Es ſoll ſtreng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchſten Stelle ausdrücklich beſtimmte äuſſere Form der Preiſebücher in den Volksſchulen dieſer Beſtimmung ausſchließend erhalten werde.

2) Damit dieſer Zweck um ſo ſicherer erreicht werde, ſind künftig folgende Vorſchriften ſorgfältig zu beobachten.

a) Die Einbandsform der Preiſebücher für Volks-Schulen bleibt der allerhöchſten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber, auf dem Schnitt und in den Verzierungen;

b) auf der Vorderſeite iſt anſtatt der bisherigen Aufſchrift „dem jugendlichen Verdienſte" zu ſetzen „öffentlicher Schulpreis";

c) den Buchbindern, denen der Einband ſolcher öffentlicher Schulpreiſe anvertraut wird, iſt einzuſchärfen, daß ſie dieſe Einbandsform, wie die hierdurch verordnete Aufſchrift beſtimmt vorſchreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Local-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreiſen einzubinden gegeben werden;

d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher verkaufen oder ſonſt abgeben, ſind für jedes ſolches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Local-Schul-Caſſa fallen;

e) die Local-Schulbehörden, denen die Beſtellung der Preiſebücher für die Volksſchulen obliegt, und die theils deswegen, theils weil ſie alle zu ihrem Sprengel gehörige ſonach auch die im Privatunterricht ſtehenden ſchulpflichtigen Kinder kennen ſollen, eine Ueberſchreitung des obigen Verbotes um ſo leichter zu entdecken im Stande ſind, haben über die Beobachtung dieſer Vorſchrift beſonders zu wachen.

f) Auſſer dieſer äuſſern Einbandsform der Schulpreiſe-Bücher, welche hauptſächlich die Abſicht hat, dieſen öffentlichen Preiſen eine auffallende Kenntlichkeit zu ſichern, ſollen dieſelben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Local-Schul-Behörde verſehen werden.

Baireuth, den 30. December 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die zu Privatpreiſen angewendete Form der öffentlichen Schulpreiſe betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Corporationen oder Individuen in dem Bezirk des Mainkreiſes, welche Forderungen an die Königl. franzöſiſche Regierung haben, die ſich nach Art. XIX. des Pariſer Friedens zur Liquidation und Vergü-

nung eignen, werden zur Wahrung ihrer Rechte gegen den allenfallſigen Ablauf von Präjudicial-Terminen hiedurch benachrichtigt, daß Seine Königliche Majeſtät geſtatten wollen, daß diejenigen, welche die nöthigen Verbindungen entbehren, um ihre Forderungen bei der zu Paris niedergeſetzten Special-Commiſſion directe anzubringen, dieſe Forderungen nebſt den zu deren Begründung nöthigen, in legalen Abſchriften anzulegenden Belegen bei der unterfertigten Stelle anbringen dürfen. Dieſelbe iſt durch das allerhöchſte Reſcript zu deren Prüfung beauftragt und angewieſen, die Nachweiſungen über die gehörig begründeten Forderungen mit den Belegen an das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Verfügung jederzeit einzuſenden.

Zur Anbringung der Forderungen wird den Betheiligten eine Friſt bis zur Mitte des Monats Januar künftigen Jahres bewilligt.

Sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes, bei denen dergleichen Forderungen ſchon früher liquidirt wurden, oder denen deren Exiſtenz bekannt iſt, werden insbeſondere hierdurch angewieſen, die betreffenden Individuen oder Corporationen auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam zu machen und ſich deren Bekanntmachung und überhaupt die möglichſte Beförderung dieſes Geſchäfts angelegen ſeyn zu laſſen.

Zugleich findet man ſich veranlaßt zur Belehrung des Publikum den Art. XIX. des Pariſer Friedens in dieſer Bekanntmachung und nachſtehend abdrucken zu laſſen.

Art. XIX.

„Le Gouvernement français s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouverait devoir dans des pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagemens formels passés, entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françaises, tant pour fournitures, qu'à raison d'obligations légales."

Baireuth, den 28. December 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Bekanntmachung. Die Forderungen dieſſeitiger Unterthanen an die Königl. franzöſiſche Regierung betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes ſind bei der Befolgung der vom Königl. Appellations-Gerichte des Mainkreiſes erlaſſenen Verfügungen nicht ſelten ſäumig, und müſſen daher an die Genügung derſelben erinnert werden.

Zur Rüge wegen einer ſolchen, Mangel der Ordnung zeigenden, Behandlung der Geſchäfte werden für die Folge nachſtehende Grundſätze unnachſichtlich in Anwendung gebracht werden.

1) Die Taxen für jedes erſte mandatum justitiae werden auf den Beſchwerdeführer als Extrahenten bei dem Taxamte des Königl. Appellationsgerichts vorgemerkt werden. Ergibt ſich aber bei der Einſicht der Acten, daß die Beſchwerde über Juſtizverzögerung gegründet war, ſo wird, wenn die Taxe für das mandatum justitiae noch nicht eingehoben war, dieſe auf den Namen des Extrahenten gelöſcht, und das Gericht, welchem die Verzögerung zur Laſt fällt, als Debent vorgemerkt. Iſt ſie bereits von dem Extrahenten bezahlt, ſo wird die Zurückzahlung verfügt werden.

2) Iſt ein Termin zur Beſorgung eines Geſchäfts von den vorgeſetzten Behörden vorgeſchrieben worden, und wird dieſer nicht eingehalten, ſo wird die Taxe für das Excitatorium in Anſatz gebracht, das betreffende Gericht als Extrahent vermerkt, und die Niederſchlagung erfolgt nur dann, wenn genügend entſchuldiget iſt, daß über das vorgewaltete Hinderniß, den Termin einzuhalten, nicht wenigſtens Anzeigebericht erſtattet werden.

3) Da dem Vorſtande des Gerichts die Aufſicht auf den Betrieb der Geſchäfte obliegt, und ihn das Königl. Appellationsgericht zunächſt wegen Verzögerungen in Anſpruch nehmen kann, ſo werden alle dergleichen auf das Gericht vorgemerkten Taxen lediglich von dem Gerichtsvorſtande unter Vorbehalt des Regreſſes deſſelben an das Individuum, welchem ſpeciell die Beſorgung des zurückgebliebenen Geſchäftes oblag, eingezogen werden.

Die ſämmtlichen Untergerichte des Mainkreiſes werden von dieſer Beſtimmung, welche heute dem Taxamte

Digitized by Google

des Königl. Appellationsgerichtes zur Daͤnachachtung mitgetheilt worden, zu Kenntniß geſetzt, und wird ſich zu ihnen verſehen, ſie werden ſich eifrigſt bemühen, durch wohl geordnete Verwaltung ihres Amtes alle Veranlaſſungen zu beſeitigen, welche die zu ihrem Nachtheile erfolgende Anwendung dieſe Grundſätze gebiethen. Bamberg, den 23. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um der Königl. Appellations-Gerichts-Regiſtratur das Aufſuchen der einſchlägigen Acten zu den bei dem Königl. Appellationsgerichte des Mainkreiſes neu eingekommenen Actenſtücke zu erleichtern, iſt es nicht blos nothwendig, daß, wie ſchon längſt angeordnet worden, auf den Berichten der Untergerichte und Eingaben der Advocaten und Partelen der Betreff ſummariſch vorgemerkt werde, ſondern auch erforderlich, daß da, wo ſchon Voracten bei der Königl. Appellationsgerichtlichen Regiſtratur vorhanden ſind, die Nummern des appellationsgerichtlichen Einlaufs-Protocolls, welche immerhin den Expeditionen von der Königl. Appellationsgerichts-Kanzlei werden beigefügt werden, oben auf der erſten Seite des Bogens linker Hand, in ſo weit ſie in Beziehung kommen, alſo vermerkt werden:

ad Num. . . . des Einlaufs-Protocolls des Königlichen Appellationsgerichts: Sämmtliche Untergerichte und Advocaten des Mainkreiſes dann die treffenden Partelen werden angewieſen, die ſo eben bemerkten Vorſchriften für künftig um ſo zuverläſſiger zu befolgen, als jede Unterlaſſung auf geeignete Weiſe gerügt werden wird. Bamberg, den 27. December 1814.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es pflegen Individuen, welche in zur Advocaten-Wittwen-Caſſe flieſſende Strafe von dem Königlichen Appellationsgerichte oder den Untergerichten genommen worden ſind, ſich gegen die Strafverfügungen erſt nach langen Zeitverlauf und dann zu beſchweren, wenn die Strafen zum Behufe der Einſendung an die Wittwen-Caſſe von ihnen eingezogen werden ſollen, und Gerichte, welche die executiviſche Beitreibung zu beſorgen haben, heben bei unbeſcheinigten Vorgeben dieſer in Strafe genommenen Individuen, daß Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde geführt worden ſey, die Execution auf. Dieſes Benehmen ſteht der Beſeigung der allerhöchſten Willensmeinung, welche möglichſt ſchleunige Beitreibung dieſer Strafen und Einſendung derſelben an die Advocaten-Wittwen-Caſſe gebiethet, ganz entgegen.

Die ſämmtlichen Untergerichte des Mainkreiſes werden daher mit Beziehung auf das in die Intelligenzblätter des Mainkreiſes aufgenommene Publicat vom 25ten v. M. angewieſen, jederzeit am 14ten Tage nach Ablauf des Zeitpunctes, wo die Strafverfügung der in dergleichen Strafe genommenen Perſon inſinuirt worden, die Execution zur Einzahlung der Strafe zu verfügen, wenn dieſe nicht freiwillig erlegt worden, und nur dann mit der Execution innen zu halten, wenn durch Einreichung eines Poſtſcheins nachgewieſen wird, daß bei der vorgeſetzten Behörde Beſchwerde über die erkannte Strafe geführt worden.

Von der Eiſirung der Execution iſt immer ſogleich Anzeigs-Bericht hieher zu erſtatten.

Jedes Gericht, welches nicht pünctlich dieſer Anweiſung Folge leiſtet, hat zu erwarten, daß ohne alle Nachſicht die erkannten Strafen von dem Gerichts-Vorſtande ſelbſt durch ein anderes Gericht, welches hierzu durch eine taxirte Entſchließung beauftragt werden wird, lediglich mit Vorbehalt des Regreſſes gegen das in Strafe genommene Individuum werden beigetrieben werden. Bamberg, den 13. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ hinſichtlich der Anfertigungen der Verlaſſenſchafts-Ueberſichten gegen jene, welche für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ verordnet waren, von allerhöchſter Stelle keine Abänderung erfolgt iſt, ſohin nach Bi-

halt der Verordnung vom 25. Februar und 13. April d. J. ſowohl die ſummariſche Ueberſichten als die Rückſtands-Verzeichniſſe für das gegenwärtige, wie für das verfloſſene Etatsjahr eingeſendet werden müſſen, wird auf Veranlaſſung mehrerer verſpäteten Vorlagen der Verlaſſenſchafts-Anzeigen hiemit verfüget:

1) Die für das Ite IIte und IIIte Quartal einzuſendende Verlaſſenſchaftsrückſtands-Verzeichniſſe ſind binnen den nemlichen Terminen einzureichen, binnen welchen nach der Verordnung vom 13. April d. J. Nro. 3, die ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Verzeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das ganze Etatsjahr einzuſenden ſind; es kommen daher die Quartalrückſtands-Verzeichniſſe von den Königl. Stadtgerichten am 10. Jänner, 10. April und 10. Juli, und die ſummariſchen Ueberſichten mit den jährlichen Rückſtands-Verzeichniſſen am 10. October von den Königlichen Land- und Herrſchafts-Gerichten aber an jedem 20ten der benannten Monate gegenwärtigen Etatsjahrs ohne Unterſchied einzuſenden.

2) Die Orts- und Patrimonialgerichte haben dieſe ihre Anfertigungen den Königl. Land- und Herrſchaftsgerichten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October ohnfehlbar zu übergeben, und ſolche ſind unter Enthaltung aller Reviſion derſelben von den Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten ſammt ihren eigenen Arbeiten innerhalb den beſtimmten Terminen bei Selbſtverantwortlichkeit dem Königlichen Appellationsgericht mit einer Deſignation über die in ihrem Bezirke liegende Orts- und Patrimonialgerichte einzuſenden.

3) Jenes Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gericht, welches mit Einſendung dieſer Anzeigen ſich nur um einen Tag verſpätet, hat zu erwarten, daß ein Executionsbothe zur Einholung der Rückſtände auf Koſten der ſäumigen Stelle ſogleich abgeordnet werde. Bamberg, den 27. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Frh. von Seckendorf.

Wohlpart.

(Die Policei-Stunden betreffend.)

Die früheren policeilichen Bekanntmachungen in Betreff der um 11 Uhr eintretenden Policei-Stunden werden hiermit in Erinnerung gebracht. Beſonders haben ſich die Wirthe nach derſelben genaueſt zu richten, und vor den geſetzlichen Beſtrafungen ſicher zu ſtellen. Baireuth, am 20. December 1814.

Königl. Baier. Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nach der Bekanntmachung in Nro. 139 des Mainkreis-Intelligenzblattes d. J. bin ich beauftragt, die Liquidation der Landſtändiſchen Obligationen über die Contributionsvorleihen vom Jahr 1807 zu beſchäftigen. Die Liquidations-Termine ſind auf folgende Tage beſtimmt: für die Stadt Baireuth der 11. bis 13. Januar, für das Rentamt Baireuth der 14. bis 16. Januar, für das Rentamt Pegnitz der 17. bis 19. Januar, für das Rentamt Gefrees der 20. bis 22. Januar, für das Rentamt Culmbach der 23. bis 28. Januar, für das Rentamt Münchberg der 29. bis 30. Januar, für die Stadt Hof der 31. Januar, für das Rentamt Hof der 1. bis 4. Februar, für das Rentamt Lichtenberg der 5. bis 7. Februar, für das Rentamt Wunſiedel der 10. bis 15. Februar, für die Stadt Erlangen der 16. bis 17. Februar, für das Rentamt Erlangen der 18. bis 20. Februar, für das Rentamt Neuſtadt der 21. bis 23. Februar, für das Rentamt Ipsheim der 24. bis 26. Februar, für das Rentamt Iphofen der 27. bis 28. Februar. Die vormalige Ritterſchaft des aufgelößten Höfer Kreisdirectorialbezirks lade ich zur beſondern Aufnahme und Auseinanderſetzung ihrer bis jetzt noch gemeinſchaftlichen Obligationen auf den 8. und 9. Februar ein. Die Liquidation wird in dem beſonders dazu beſtimmten Büreau im neuen Schloß, beim Eingang in das Portal linker Hand vorgenommen, die Obligationen werden dort dem Herrn Kammer-Secretair Eck präſentirt. Die Inhaber erſcheinen perſönlich oder durch einen Beauftragten. Auf jeder präſentirten Obligation muß der Name des dermaligen Eigenthümers von ihm eigenhändig oder von Amts- oder Vormundſchaftswegen bemerkt ſein. Wenn eine Obligation mehreren Theilhabern gehört, ſo hat ein jeder ſeinen Namen und ſeine Antheils-Quote darauf zu bemerken. Dieſe Vormerkung wird unter die Siegel der Landſtände geſchrieben. Weſſen Name auf der Obligation geſchrieben ſteht, der wird hier als rechtmäßiger Eigenthümer erkannt und eingetragen. Streitigkeiten die über das Eigenthums-Recht und Antheil hinterher entſtehen können, ſind unter den

Parteien als bloſe Privat-Sache zu verhandeln. Die Zinns-Coupons welche ſich noch bei den Obligationen befinden, werden nicht mit liquidirt, auch nicht mit vorgelegt. Wenn aber jemand Zinns-Coupons in den Händen hat ohne die dazu gehörigen Obligationen, ſo muß er ſolche Coupons beſonders liquidiren. Die Entfernteren können ihre Obligationen mit einem Begleitungsſchreiben an das Büreau unmittelbar ſchicken, ſie müſſen aber bei der Aufſchrift den Werth und die Nummern der Obligationen bemerken und alles Portofrei einſenden. Zur Erleichterung der Betheiligten werden einige Königl. Amts-Stellen und Commiſſarien ſich dem Geſchäft der Einſammlung dieſer Obligationen unterziehen, den Eigenthümern gedruckte Empfang-Scheine ausſtellen, die Obligationen hieher einſenden und ſolche nach deren Zurück-Empfang gegen jene Empfangſcheine wieder hinausgeben. Zu dieſem Zweck kann man ſich melden bei den Königlichen Rentämtern in Culmbach, Mit. Schorgaſt, Münchberg, Hof, Erlangen, Neuſtadt, Ipsheim, Iphofen, bei dem Herrn Polizei-Director Landgraf in Wunſiedel, dem Herrn Kammer-Amtmann Erb in Pegniz, dem Herrn Unter-Aufſchläger Killinger in Erlangen, dem Herrn Aſſiſtent Feiler in Lichtenberg. Was in dieſer Liquidations-Angelegenheit hieher eingeſendet wird, läuft unter der Aufſchrift: an das Contributions-Vorlehens-Büreau und wird in dem Geſchäfts-Locale des neuen Schloſſes an den Herrn Secretair Wetzel abgegeben. Baireuth, am 2. Jannar 1815.

Barth, Finanzrath.

Ehrhardt Ebert Mühlhanns Georgen Sohn zu Unterrodach, hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben irgend einer Art einen Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 21. Februar 1815 früh 9 Uhr zum Königlichen Landgerichte vorgeladen. Sämmtliche Gläubiger haben daher in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 21. März, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagesfahrt auf den 21. April jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 15. December 1814.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen den Köhler Johann Schropfer zu Schmöbiz wird vom unterzeichneten Königl. Landgerichte das Gant-Verfahren erkannt. Dies wird allen denjenigen, die an der Schropferiſchen Ganthmaſſe aus irgend einem Grunde eine Forderung machen wollen hiermit bekannt gemacht, und dieſelbe entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde in den Concurstage jedesmal früh 9 Uhr dahier anzubringen, und zu verhandeln, auſſerdem ſie von der zur Befriedigung der Gläubiger vorhandenen Maſſe ausgeſchloſſen werden. Die Concurstage ſind Donnerstag den 19. Januar 1815. zur Anbringung und Berichtigung der Forderungen, dann Vorlegung der hierzu nothwendigen Urkunden und beglaubten Abſchriften. Donnerstag den 9. Februar künftigen Jahrs zur Anbringung der etwaigen Einreden gegen die Forderungen, dann Dienſtag den 28. Februar 1815 zum Schlußverfahren. Wer in einer dieſer Concurstagsfahrten nicht erſcheint, wird mit der ihn da treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und nach den Acten wie ſie liegen, das Gantherkenntniß ergehen. Lichtenfels am 24. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag des Herrn Appellations-Gerichts-Advocaten Lauber dahier als Curator des pro Prodigo erklärten Nicolaus Will zu Marienweiher ſoll der dem letztern gehörige der daſigen Königl. Pfarrey zu Lehen gehende ½ Hof von Lichtmeß 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf Freitag den 20. Januar künftigen Jahrs Vormittags um 10 Uhr angeſetzt worden iſt. Pachtluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem Hanſiſchen Gaſthofe zu Marienweiher einzufinden ihre Gebote zu

Digitized by Google

Protocoll zu geben und des Zuſchlags zu gewärtigen. Münchberg den 29. December 1814.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die zum Nachlaß der verſtorbenen Georg Riedelliſchen Eheleute zu Querrenbach gehörigen Grundſtücke, in einem zum Königl. Rentamte gehörigen halben Hof beſtehend, ſollen von Lichtme:ß 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 17. Januar 1815 Nachmittag um 2 Uhr in der Riedelliſchen Behauſung zu Querrenbach angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtluſtige einzufinden, die Pachtbedingniſſe zu vernehmen und den Abſchluß des Pachtes dem nächſt zu gewärtigen haben. Münchberg, den 27. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor.

Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling hat, weil er weder die ſeinen Geſchwiſtern ſchuldigen Erbfriſten noch ſein rückſtändiges Handlohn zu bezahlen im Stande iſt, auf den gerichtlichen Verkauf ſeines dieſſeitig mannlehenbaren Gutes angetragen. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf dieſes in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten, und 9 Tagwerk Landes beſtehenden und für 400 fl. rh. taxirten Gutes ein Termin auf Montag den 6. Februar 1815 Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige im Wirthshauſe zu Grevenhäusling ſich einzufinden und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Thurnau am 28. December 1814.

Königlich Baierſche Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

In Gemäßheit des Antrags der Glaſermeiſter Johann Conrad Pöhlmanniſchen Relicten dahier und deren Gläubiger ſoll das vorhandene Erbguth Nro. 33 hieſelbſt am 15. März k. J. früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Guth beſteht aus einem ganz neuerbauten 3 Stockwerk hohen Wohnhauſe von 68 Schuhe Länge und 84 Schuh Breite nebſt 2 Kellern, Stall und Schupfe, dann daran liegenden Grasgarten und erhält 4 Klafter Gerechtholz. Die dazu gehörigen Grundſtücke beſtehen in 1 Tagwerk Feld aufm Hopfengarten, ½ Tagwerk dergleichen bei der Stiegel, 1 Tagwerk an der Straße, 1½ Tagwerk gute Wieſen zwiſchen der Saale und 1½ Tagwerk Holz im Schwarzbach. Auſſer dem Steuer-Capital von 910 fl. giebt ſolches 4 fl. 33½ kr. rheinl. an hieſige R[…]rtguts-herrſchaft ab und iſt auf 3075 fl. rheinl. taxirt. Alle diejenigen, welche dieſes Guth zu erkaufen geſonnen, auch ſolches zu beſitzen und zu bezahlen im Stande ſind, haben ſich daher in dem angeſezten Termin bei allhieſigen Gerichten einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbiethenden salva ratificatione der Intereſſenten das Guth zugeſchlagen wird. Schwarzenbach an der Saale, den 20. December 1814.

Königl. Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.
Werner.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der Brandſtätte des hieſig herrſchaftlichen Mutzhauſes am 7ten dies Monats anberaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; ſo wird dieſelbe in Gemäßheit höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 23. dies mit dem Brand-Aſſecurations-Capital von 2000 fl. hiermit anderweit feilgeſtellt und Verkaufstermin auf Montag 30. Januar 1815 Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Lichtenberg, den 28. December 1814.

Königliches Rentamt.
Müller.

Nachdem der hieſige Gaſtwirth Johannes Zeck, unterm 29. Julii vorigen Jahres, das dahieſige, dem Johannes Seelmann zuſtändig geweſene, wegen eingeklagter lehenherrlicher Conſensſchulden, in viam executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellte Wirthshaus cum pertinentiis als plus licitant pro 1661 fl. rhein. erſtanden und den Kaufſchilling binnen 4 Wochen a die adjudicationis zu bezahlen verſprochen, ſolchen aber bis daher noch nicht erlegt hat; ſo wird auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts zu Weißmayn, obbeſagtes Wirthshaus mit Zugehörungen, beſtehend: in einem Wohnhaus, Nebengebäude, Keller, Stadel, Brauhaus mit Garten und Hofraith, auf welchem Hauſe die Wirthſchaft und Braugerechtigkeit

Digitized by Google

haltet, nebſt 24½ Tagwerk Feld und Wieſen, alles des beſten Landes und in gehöriger Ordnung mit Winterfrucht beſaamet, zum Wiederverkauf, hiermit öffentlich ausgeſtellet. Dieſe Realitäten ſind ſämmtlich freiherrlich von Schaumbergiſcher Ritterguthsherrſchaft dahier lehenbar, und geben, außer dem 10ten Gulden hergebrachtes Handlohn bei allen und jeden Lehensveränderungsfällen, dann den zwanzigſten Gulden zum Todtenfall von 500 fl. fixirten Werth, auf Ableben des Lehenherrns ſowohl als des Lehenmannes oder Lehenträgers, annoch alljährlich 21 fl. 45¾ kr. fränk. beſtändigen Erbzinns und 1 fl. 1 kr. beſtändige Gefälle zum hieſigen Amte. Auch haftet hierauf der todt- und lebendige Zehend, dann 8 Tage Handfrohn ohne Koſt und Lohn zur Schnitterndte, nebſt der hergebrachten angemeſſenen Jagdfrohn. Da nun die Strichstermine hierzu auf den 16. Jenner, 16. Febrnar und 6. März 1815 anberaumet ſind; ſo können ſich Kaufsliebhaber an beſtimmten Terminen Vormittags bis 12 Uhr bei hieſigem Patrimonialgerichte anmelden, ihre Aufgebote ad Protocollum geben, und im letzten Termin den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 23. December 1814.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kießling.

In den am 5. December l. J. verlautbarten Ehepacten des hieſigen Bürgers und Bierbrauer-Meiſters Johann Leonhard Keller mit der hieſigen Bürgers-Tochter Felicitas Sophie Mühe iſt die hier Orts, vermöge Statutar Rechts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden. Dies wird in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmung hiemit bekannt gemacht. Windsheim, den 9. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engerer.

Der Bürger und Webermeiſter Chriſtoph Popp zu Berneck und ſeine verlobte Margaretha Katharina Johanna Küneth, des Rathsfreundes Johann Georg Küneth zu Berneck einzige Tochter, haben durch den geſetzlich gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 5. November 1814.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Die Schuldenlaſt des Adam Stich Müllermeiſters zu Poppenreuth iſt ſo beträchtlich, daß ſie das Activ Vermögen weit überſteigt, und das allgemeine Concurs Verfahren nothwendig bedingt. Es werden daher die gewöhnlichen Edictstäge auf Dienſtag den 31. Jänner k. J. ad producendum et liquidandum, Dienſtag den 28. Februar ad excipiendum, Dienſtag den 28. März ad replicandum et concludendum hiemit feſtgeſetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſo wie auch jeder, der aus was immer für einen rechtlichen Grunde an den Gemeinſchuldner Stich eine Forderung zu machen hat, an einem jeden der Edictstäge entweder in eigner Perſon, oder durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt unausbleiblich und sub poena praeclusionis zur frühen Gerichtszeit zu erſcheinen hat. Zugleich wird das ſchon zweimal zum Verkauf ausgeſchriebene Hofsanweſen, welches beſteht:

A. An Gebäuden:

a) In einem Wohnhauſe, b) in 3 ſeparirten Stallungen, c) in einem Getreidſtadel, d) in zwei Schupfen, e) in 7 Schweinſtällen, f) in einem Keller, g) in einem Backofen.

B. An Grundſtücken.

a) in 35½ Baier. Tagwerken Feldgrund b) in 27½ Baier. Tagwerken Wieſengrund c) in 40 Baier. Tagwerken Holzgrund dann auch das Mühlanweſen, welches beſteht.

A. An Gebäuden.

a) in einer Mühle, dieſe 1) in einem Mahlgang 2) in zwei Wohnſtuben 3) in zwei Kammern 4) in einer Küche 5) in einem Keller, 6) in einem Getreidboden, b) Schneidſtege, c) einem Getreidſtadel, d) einer kleinen Stallung, dem Verkaufe im Verſteigerungswege preis gegeben. Die Auction der Immobilien wird am Montag den 13. Februar in loco Poppenreuth, und die der Mobilien, Vieh und Fahrniſſen am Dienſtag den 14. Februar vor ſich gehen. Kaufsliebhaber welche dieſe beiden Anweſen einzuſehen Luſt haben, mögen ſich bei der unterzeichneten Behörde melden, ſo wie

Digitized by Google

ſie ſich auch an den Verſteigerungstägen in loco Peppenreuth bei dem bisherigen Hofs-Sequeſter Michael Weiß einzufinden, ſich mit ihren obrigkeitlich gefertigten Vermögens-Atteſten auszuweiſen haben. Actum am 23. December 1814.

Königl. Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

Der diesjährige Gerſten- und Hülſenfrüchte-Vorrath des unterzeichneten Rentamtes wird am 12ten d. M. wiederholt zum öffentlichen Verkauf gebracht. Weiſchenfeld, den 2. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
L. Ant.

Gegen die Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf, iſt der Concursproceß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einen Grund Forderungen an ſolche zu machen haben, zur Liquidation und Ausführung ihres Vorzugsrechtes unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hievon unter dem Nachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen auf Montag den 30. Januar 1815 vorgeladen. Zur Verhandlung der Einreden wird auf Montag den 27. Februar 1815 und zum ſchlüſſigen Verfahren auf Montag den 20. März 1815 jedesmal Vormittags unter dem Rechtsnachtheil Termin angeſetzt, daß diejenigen, welche in den anberaumten Terminen entweder in eigener Perſon oder durch legal Bevollmächtigte, nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach dem Bericht, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität, erkannt werden ſoll. Banz, am 30. December 1814.

Königl. Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
M. Stahl.

Alle diejenigen, welche ſich in den auf 1. Juli 1814 in der Schuldenſache der Sabine Neumann dahier, zur Liquidation der Forderungen angeſtandenen Termine nicht eingefunden haben, werden hiemit mit ihren Anſprüchen an die Maſſa präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt. Hof, den 21. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung über die Verlooſung der Herrſchaften Walchern und Litzelberg.

Die Ausſpielung der Herrſchaften Walchern und Litzelberg, in welcher neben jenen ſehr beträchtlichen Herrſchaften annoch 129,600 fl. Geldgewinnſte vorkommen, und wozu ein Loos nicht mehr als 12 fl. koſtet, gehet unwiderruflich vor ſich. Die Ziehung geſchieht ohne weitere Prolongation

am 30. Juni 1815.

Die Garantie des ganzen Verlooſungsgeſchäfts nach dem kundgemachten Plane vom 1. Juni d. J. wird auf Anſuchen der Herren Intereſſenten, durch das Königliche Stadtgericht München öffentlich bekannt gemacht werden. Aus Auftrag der Herren Intereſſenten bringt dieſes der unterzeichnete Entrepreneur zur Kenntniß des Publikums. München, den 30. December 1814.

Jolſon Uhlfelder.

Vorſtehende in der Münchener National-Zeitung vom 31. December 1814 eingerückte Bekanntmachung wird vom Unterzeichneten dem Publicum mit der Bemerkung mitgetheilt, daß zur beſagten Ausſpielung noch ferner Looſe, gegen portofreie Einſendung des Betrags von 12 fl., zu bekommen ſind bei

Simon Blumenfeld vormals Gunzenhauſer.

Baireuth, den 4. Januar 1815.

Auf das Kaufmann Wagnerſche Wohnhaus in der hieſigen vordern Stadt ſind bei deſſen ohnlängſt erfolgter Feilſtellung 7000 fl. rheinl. geboten worden. Mit dieſem licito wird gedachtes Wohnhaus hiermit nochmals zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dem zur Fortſetzung des Aufſtrichs auf den 23. Januar 1815. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine im erſagten Hauſe einzufinden. Wer daſſelbe einſehen und ſich mit der davon aufgenommenen Taxe bekannt machen will, wende ſich an den Königl. Appellations-Gerichts Advocaten Müller II. dahier. Hof den 28. December 1814.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 3. Baireuth, den 7. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Qualifikations-Liſten, welche die Untergerichte des Mainkreiſes über die Rechtsanwälte nach Maßgabe des generalis vom 16. September curr. an das Königl. Appellationsgericht einzureichen haben, müſſen nicht blos die Rechtsanwälte umfaſſen, die an dem Gerichtsbezirk des Gerichtes, welches die Liſte einzureichen hat, wohnhaft ſind, ſondern alle Rechtsanwälte, welche überhaupt im Laufe des Jahrs 1814 Geſchäfte bei dem Gerichte beſorgt haben. Da mehrere Untergerichte dieſe Grundſätze unberückſichtiget laſſen, ſo werden ſolche hiermit zur Nachacht öffentlich bekannt gemacht, und nur noch bemerkt, daß mit Weglaſſung der Ausfüllung der Colonnen 3. 8. milus die übrigen Colonnen in Beziehung auf dergleichen in andern Gerichtsbezirken wohnenden Rechtsanwälte auszufüllen ſind. Bamberg, den 31. December 1812.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königl. Untergerichte des Mainkreiſes, welchen die Unterſuchungen über Verbrechen oder Vergehen obliegt, werden hiemit darauf aufmerkſam gemacht, daß von ihnen zum Behufe der Abfaſſung des von dem Königlichen Appellations-Gerichte des Mainkreiſes über die Reſultate der Rechtspflege in Straſſachen zu erſtattenden Jahresberichts die, in dem Generale vom 9. December 1812, zur Pflicht gemachte berichtliche Rechenſchafts-Legung über die am Schluſſe des Jahrs 1814 ſchwebend gebliebenen General- und Special-Unterſuchungen unfehlbar bis zum 8ten künftigen Monats Jänner erwartet werde, und am 9ten Excitatorien auf Koſten der ſäumigen Gerichts-Vorſtände allenfalls mit Expreſſen werden abgeſendet werden.

Hiebei werden die treffenden Gerichte insbeſonders noch darauf aufmerkſam gemacht, daß

1) in den zu liefernden Anzeigen nur diejenigen Verbrechen und Vergehen mit namentlicher Benennung der in Unterſuchung gekommenen Individuen aufzunehmen ſind, welche

a) im Laufe des Jahrs 1814, und

b) im Mainkreiſe verübt worden ſind, dann

c) über welche mit dem Schluſſe des Jahrs 1814 die eingeleitete General- und Special-Unterſuchung noch ſchwebte, oder die Akten zum Erkenntniſſe eingeſchickt, aber noch nicht abgeurtheilt waren.

2) Zu bemerken iſt, von wie vielen dieſer Verbrechen die General-Unterſuchungs-Akten im Laufe des Jahrs 1814 allenfalls ſchon einmal an das königliche Appellations-Gericht eingeſendet worden ſind, und

3) beigeſetzt werden muß, wie hoch ſich der durch jedes dieſer Verbrechen oder Vergehen geſtiftete Pekunial-Schade belaufe.

Die Vorſtände der Untergerichte haben ſich dieſer Arbeit, bei welcher Pünktlichkeit durchaus nothwendig iſt, ſelbſt zu unterziehen, und wird ihnen dabei vorläufig bemerkt, daß unvollſtändige Arbeiten zur Verbeſſerung auf ihre Koſten werden zurückgeſendet, und wenn das königliche Appellations-Gericht hiedurch an der Abfaſſung des Jahresberichtes ſelbſt ſollte aufgehalten werden, die Schuld

wagenden Individuen der allerhöchſten Behörde ſelbſt na-mentlich werden angezeigt werden. Bamberg, am 28. December 1814.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Frh. von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ hinſichtlich der Anfertigungen der Verlaſſenſchafts-Ueberſichten gegen jene, welche für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ verordnet waren, von allerhöchſter Stelle keine Abänderung erfolgt iſt, ſohin nach Inhalt der Verordnung vom 25. Februar und 13. April d. J. ſowohl die ſummariſche Ueberſichten als die Rückſtands-Verzeichniſſe für das gegenwärtige, wie für das verfloſſene Etatsjahr eingeſendet werden müſſen, wird auf Veranlaſſung mehrerer verſpäteter Vorlagen der Verlaſſenſchafts-Anzeigen hiemit verfüget:

1) Die für das Ite IIte und IIIte Quartal einzuſendende Verlaſſenſchaftsrückſtands-Verzeichniſſe ſind binnen den nemlichen Terminen einzureichen, binnen welchen nach der Verordnung vom 13. April d. J. Nro. 3, die ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Verzeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das ganze Etatsjahr einzuſenden ſind: es kommen daher die Quartalsrückſtands-Verzeichniſſe von den Königl. Stadtgerichten am 10. Jänner, 10. April und 10. Juli, und die ſummariſchen Ueberſichten mit den jährlichen Rückſtands-Verzeichniſſen am 10. October von den Königlichen Land- und Herrſchafts-Gerichten aber an jedem 20ten der benannten Monate gegenwärtigen Etatsjahrs ohne Unterſchied einzuſenden.

2) Die Orts- und Patrimonialgerichte haben dieſe ihre Aufertigungen den Königl. Land- und Herrſchaftsgerichten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October ohnfehlbar zu übergeben, und ſolche ſind unter Enthaltung aller Reviſion derſelben von den Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten ſammt ihren eigenen Arbeiten innerhalb den beſtimmten Terminen bei Selbſtverantwortlichkeit dem Königlichen Appellationsgericht mit einer Deſignation über die in ihrem Bezirke liegende Orts- und Patrimonialgerichte einzuſenden.

3) Jenes Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gericht, welches mit Einſendung dieſer Anzeigen ſich nur um einen Tag verſpätet, hat zu erwarten, daß ein Executionsbothe zur Einholung der Rückſtände auf Koſten der ſäumigen Stelle ſogleich abgeordnet werde. Bamberg, den 27. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Frh. von Seckendorf.

Wohlpart.

(Die Policei-Stunden betreffend.)

Die früheren policeilichen Bekanntmachungen in Betreff der um 11 Uhr eintretenden Policei-Stunden werden hiermit in Erinnerung gebracht. Beſonders haben ſich die Wirthe nach derſelben genaueſt zu richten, und vor den geſetzlichen Beſtrafungen ſicher zu ſtellen. Baireuth, am 20. December 1814.

Königl. Baier. Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nach der Bekanntmachung in Nro. 139 des Mainkreis-Intelligenzblattes v. J. bin ich beauftragt, die Liquidation der landſtändiſchen Obligationen über die Contributionsanleihen vom Jahr 1807 zu beſchäftigen. Die Liquidations-Termine ſind auf folgende Tage beſtimmt: für die Stadt Baireuth der 11. bis 13. Januar, für das Rentamt Baireuth der 14. bis 16. Januar, für das Rentamt Pegniz der 17. bis 19. Januar, für das Rentamt Gefrees der 20. bis 22. Januar, für das Rentamt Culmbach der 23. bis 28. Januar, für das Rentamt Münchberg der 29. bis 30. Januar, für die Stadt Hof der 31. Januar, für das Rentamt Hof der 1. bis 4. Februar, für das Rentamt Lichtenberg der 5. bis 7. Februar, für das Rentamt Wunſiedel der 10. bis 15. Februar, für die Stadt Erlangen der 16. bis 17. Februar, für das Rentamt Erlangen der 18. bis 20. Februar, für das Rentamt Neuſtadt der 21. bis 23. Februar, für das Rentamt Ipsheim der 24. bis 26. Februar, für das Rentamt Iphofen der 27. bis 28. Februar. Die vormalige Ritterſchaft des aufgelößten Hofer Kreisdirectorialbezirks lade ich zur beſondern Aufnahme und Auseinanderſetzung ihrer bis jetzt noch gemeinſchaftlichen Obligationen auf den 8. und 9. Februar ein. Die Liquidation wird in dem beſonders dazu beſtimmten Bureau im neuen Schloß, beim Eingang in das Portal linker Hand vorgenommen, die Obligatio-

nen werden dort dem Herrn Kammer-Secretair Eck präſentirt. Die Inhaber erſcheinen perſönlich oder durch einen Beauftragten. Auf jeder präſentirten Obligation muß der Name des dermaligen Eigenthümers von ihm eigenhändig oder von Amts- oder Vormundſchaftswegen bemerkt ſein. Wenn eine Obligation mehreren Theilhabern gehört, ſo hat ein jeder ſeinen Namen und ſeine Antheils-Quote darauf zu bemerken. Dieſe Vormerkung wird unter die Siegel der Landſtände geſchrieben. Weſſen Name auf der Obligation geſchrieben ſteht, der wird hier als rechtmäßiger Eigenthümer erkannt und eingetragen. Streitigkeiten die über das Eigenthums-Recht und Antheil hinterher entſtehen könnten, ſind unter den Parteien als bloße Privat-Sache zu verhandeln. Die Zinns-Coupons welche ſich noch bei den Obligationen befinden, werden nicht mit liquidirt, auch nicht mit vorgelegt. Wenn aber jemand Zinns-Coupons in den Händen hat ohne die dazu gehörigen Obligationen, ſo muß er ſolche Coupons beſondern liquidiren. Die Entfernteren können ihre Obligationen mit einem Begleitungsſchreiben an das Büreau unmittelbar ſchicken, ſie müſſen aber bei der Aufſchrift den Werth und die Nummern der Obligationen bemerken und alles Portofrei einſenden. Zur Erleichterung der Betheiligten werden einige Königl. Amts-Stellen und Commiſſarien ſich dem Geſchäft der Einſammlung dieſer Obligationen unterziehen, den Eigenthümern gedruckte Empfang-Scheine ausſtellen, die Obligationen hieher einſenden und ſolche nach deren Zurück-Empfang gegen jene Empfangſcheine wieder hinausgeben. Zu dieſem Zweck kann man ſich melden bei den Königlichen Rentämtern in Culmbach, Mkt. Schorgaſt, Münchberg, Hof, Erlangen, Neuſtadt, Ipsheim, Iphofen, bei dem Herrn Policei-Director Landgraf in Wunſiedel, dem Herrn Kammer-Amtmann Eck in Pegnitz, dem Herrn Unter-Aufſchläger Killinger in Erlangen, dem Herrn Aſſiſtent Feiler in Lichtenberg. Was in dieſer Liquidations-Angelegenheit hieher eingeſendet wird, läuft unter der Aufſchrift: an das Contributions-Vorlehens-Büreau und wird in dem Geſchäfts-Lokale des neuen Schloſſes an den Herrn Secretair Wezel abgegeben. Baireuth, am 2. Januar 1815.

Barth, Finanzrath.

Ehrhardt Ebert Wilhelms Georgen Sohn zu Unterrodach, hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben irgend einer Art einen Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 21. Februar 1815 früh 9 Uhr zum Königlichen Landgerichte vorgeladen. Sämmtliche Gläubiger haben daher in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 21. März und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 21. April jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 15. December 1814.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen den Flößer Johann Schropfer zu Schwärtitz ward vom unterzeichneten Königl. Landgerichte das Ganthverfahren erkannt. Dies wird allen denjenigen, die an der Schropferiſchen Ganthsmaſſe aus irgend einem Grunde eine Forderung machen wollen hiermit bekannt gemacht, und dieſelbe entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde in den Concurstage jedesmal früh 9 Uhr dahier anzubringen, und zu verhandeln, auſſerdem ſie von der zur Befriedigung der Gläubiger vorhangenen Maſſe ausgeſchloſſen werden. Die Concurstage ſind Donnerstag den 19. Januar 1815. zur Anbringung und Berichtigung der Forderungen, dann Vorlegung der hierzu nothwendigen Urkunden und beglaubten Abſchriften. Donnerstag den 9. Februar künftigen Jahrs zur Anbringung der etwaigen Einreden gegen die Forderungen, dann Dienſtag den 28. Februar 1815 zum Schlußverfahren. Wer in einer dieſer Concurstagsfahrten nicht erſcheint, wird mit der ihn da treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und nach

den Acten wie ſie liegen, das Gantherkenntniß ergehen. Lichtenfels am 24. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag des Herrn Appellations-Gerichts-Advocaten Tauber dahier als Curator des pro Prodigo erklärten Nicolaus Will zu Marienweiher ſoll der dem letztern gehörige der daſigen Königl. Pfarrey zu Lehen gehende ½ Hof von Lichtmeß 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf Freitag den 20. Januar künftigen Jahrs Vormittags um 10 Uhr angeſetzt worden iſt. Pachtluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem Hauiſchen Gaſthofe zu Marienweiher einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags zu gewärtigen. Münchberg den 29. December 1814.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Die zum Nachlaß der verſtorbenen Georg Riedelſchen Eheleute zu Querrenbach gehörigen Grundſtücke, in einem zum Königl. Rentamte gehörigen halben Hof beſtehend, ſollen von Lichtmeß 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 17. Januar 1815 Nachmittag um 2 Uhr in der Riedelſchen Behauſung zu Querrenbach angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtluſtige einzufinden, die Pachtbedingniſſe zu vernehmen und den Abſchluß des Pachtes demnächſt zu gewärtigen haben. Münchberg, den 27. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.

Molitor.

Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling hat, weil er weder die ſeinen Geſchwiſtern ſchuldigen Erbfriſten noch ſein rückſtändiges Handlohn zu bezahlen im Stande iſt, auf den gerichtlichen Verkauf ſeines dieſſeitig mannlehenbaren Gutes angetragen. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf dieſes in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten, und 9 Tagwerk Landes beſtehenden und für 400 fl. rh. taxirten Guts ein Termin auf Montag den 6. Februar 1815 Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige im Wirthshauſe zu Grevenhäusling ſich einzufinden und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Thurnau am 28. December 1814.

Königlich Baierſche Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Von dem Königlich Baieriſchen von Jeetze'ſchen Patrimonialgericht Schlottenhof wird auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel das zur Concursmaſſe des Bergmanns Georg Kielmann gehörende halbe Wohnhaus allhier mit Stallung, Backofen, Garten, Aeckerlein und 1½ Klafter Gerechtholz, wovon die gerichtliche Taxe nach Abzug der Laſten 202 fl. 19 kr. rheinl. beträgt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und der Bietungstermin auf Montag den 13. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich die Kaufsliebhaber allhier einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 18. December 1814.

Königlich Baieriſches von Jeetze'ſches Patrimonial-Gericht.

Schnorr.

In Gemäßheit des Antrags der Glaſermeiſter Johann Conrad Pöhlmanniſchen Relicten dahier und deren Gläubiger ſoll das vorhandene Erbguth Nro. 83 hieſelbſt am 15. März l. J. früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Guth beſteht aus einem ganz neuerbauten 3 Stockwerk hohen Wohnhauſe von 68 Schuhe Länge und 54 Schuh Breite nebſt 2 Kellern, Stall und Schupfe, dann daran liegenden Grasgarten und erhält 4 Klafter Gerechtholz. Die dazu gehörigen Grundſtücke beſtehen in 1 Tagwerk Feld aufm Hopfengarten, ½ Tagwerk dergleichen bei der Ziegel, 1 Tagwerk an der Straße, 1½ Tagwerk gute Wieſen zwiſchen der Saale und 1½ Tagwerk Holz im Schwarzbach. Auſſer dem Steuer-Capital von [illegible] fl. giebt ſolches 4 fl. 35½ kr. rheinl. an hieſige Rittergutsherrſchaft ab, und iſt auf 3075 fl. rheinl. taxirt. Alle diejenigen, welche dieſes Guth zu erkaufen geſonnen, auch ſolches zu beſitzen und zu bezahlen im Stande ſind, haben ſich daher in dem anberaumten Termin bei allhieſigen

Gerichten einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbiethenden salva ratificatione der Intereſſenten das Guth zugeſchlagen wird. Schwarzenbach an der Saale, den 20. December 1814.

Königl. Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.
Werner.

Gegen Johann Lang zu Höfen iſt vom Königl. Landgerichte dahier der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an denſelben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 16. Januar 1815 früh um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde dahier zu erſcheinen, ihre Foderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwannigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfarth auf Montag den 13. Februar und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfarth auf den Montag den 13. März, jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden ſoll. Hollfeld, den 14. December 1814.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der Brandſtätte des hieſig herrſchaftlichen Malzhauſes am 5ten dieſes Monats anberaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; ſo wird dieſelbe in Gemäßheit höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 23. dieſ. mit dem Brand-Aſſecurations-Capital von 2000 fl. hiermit anderweit feilgeſtellt und Verkaufstermin auf Montag 30. Januar 1815 Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Lichtenberg, den 28. December 1814.

Königliches Rentamt.
Müller.

Nachdem der hieſige Gaſtwirth Johannes Beck, unterm 29. Juli vorigen Jahres, das dahieſige, dem Johannes Seelmann zuſtändig geweſene, wegen eingeklagter lehenherrlicher Conſensſchulden, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellte Wirthshaus cum pertinentiis als plus licitant pro 1661 fl. rhein. erſtanden und den Kaufſchilling binnen 4 Wochen a die adjudicationis zu bezahlen verſprochen, ſolchen aber bis daher noch nicht erlegt hat; ſo wird auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts zu Weißmayn, obbeſagtes Wirthshaus mit Zugehörungen, beſtehend: in einem Wohnhaus, Nebengebäude, Keller, Stadel, Brauhaus mit Garten und Hofraith, auf welchem Hauſe die Wirthſchaft und Braugerechtigkeit haftet, nebſt 24½ Tagwerk Feld und Wieſen, alles des beſten Landes und in gehöriger Ordnung mit Winterfrucht beſaamet, zum Wiederverkauf, hiermit öffentlich ausgeſtellet. Dieſe Realitäten ſind ſämmtlich freiherrlich von Schaumbergiſcher Ritterguthsherrſchaft dahier, lehenbar, und geben, außer den 10ten Gulden hergebrachtes Handlohn bei allen und jeden Lehensveränderungsfällen, dann den zwanzigſten Gulden zum Todtenfall von 500 fl. fixirten Werth, auf Ableben des Lehenherrns ſowohl als des Lehenmannes oder Lehenträgers, annoch alljährlich 21 fl. 45¾ kr. fränk. beſtändigen Erbzinns und 1 fl. 1 kr. beſtändige Gefälle zum hieſigen Amte. Auch haftet hierauf der todt- und lebendige Zehend; dann 8 Tage Handfrohn ohne Koſt und Lohn zur Schnitterndte, nebſt der hergebrachten angemeſſenen Jagdfrohn. Da nun die Strichstermine hierzu auf den 16. Jenner, 16. Februar und 6. März 1815 anberaumet ſind; ſo können ſich Kaufsliebhabere an beſtimmten Terminen Vormittags bis 12 Uhr bei hieſigem Patrimonialgerichte anmelden, ihre Aufgebote ad Protocollum geben, und im letzten Termin den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 23. December 1814.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.
Kießling.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche ſich in den auf 1. Juli 1814 in der Schuldenſache der Sabine Neumann dahier, zur Liquidation der Forderungen angeſtandenen Termine nicht eingefunden haben, werden hiemit mit ihren Anſprüchen an die Maſſa präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt. Hof, den 21. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da nach der von dem Bauer und und ½ Hofsbeſitzer Johann Seiler zu Tapperlitz, unterm 25. November curr. zu Protocoll gegebenen Erklärung, deſſen Vermögen zur Deckung ſeiner Schulden nicht hinreichend iſt, ſo iſt über daſſelbe sub hod. der Concursus universalis verfügt worden. Es iſt daher Termin zur Liquidation der Forderungen und Production der Original-Urkunden auf den 31. Januar Vormittags 9 Uhr 1815, ad excipiendum auf den 28. Februar ejusd. und endlich ad concludendum auf den 31. März ejusd. vor hieſig Königl. Landgericht angeſetzt. Zu dieſen 3 Edictstägen werden ſämmtliche Gläubiger des Bauers und ½ Hofsbeſitzers Johann Seiler, entweder in Perſon, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung hierdurch vorbeſchieden, daß derjenige von ihnen, der in denſelben nicht erſcheinen wird, mit ſeinen Anſprüchen an der Maſſa präcludirt und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Endlich haben alle diejenigen, welche Gelder oder Effecten an den Gemeinſchuldner abzugeben haben, an denſelben nichts zahlen und verabfolgen zu laſſen, ſondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depoſitorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hof, den 13. December 1814.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen der Nepomuck Girtlerſchen Gläubiger wird das unterm 20. Auguſt 1812 ausgeſchriebene Girtlerſche Anweſen zu Tirſchenreuth wiederholt zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten. Dieſes Anweſen beſteht: a) aus der Brandſtätte des ehemaligen Wohngebäudes zu 700 fl. im Aſſecuranzwerthe b) dem dabei befindlichen Gemüß- und Obſt-Garten zu ⅛ Tagwerk. Kaufsluſtige werden eingeladen Montag den 30. Jänner 1815 um 9 Uhr Morgens vor dem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, und ihr Anboth zu Protocoll zu geben. Die nähern Verhältniſſe hierüber können indeſſen täglich bei Amt eingeſehen werden. Actum am 27. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch, Landrichter.

Es iſt ohnumgänglich nothwendig, daß der Schuldenſtand des Bauersmann Georg Rehe von Koſendorf ausgemittelt werde, weswegen Termin zu Liquidirung derſelben auf den 16ten d. M. anberaumt wurde. Alle diejenigen, welche gegründete Forderungen und Anſprüche an geſagtem Rehe zu haben gedenken, werden daher hiermit vorgeladen, an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr bei dahieſigem Landgerichte zu erſcheinen, ihre in Handen habende Schuldurkunden und ſonſtige Beweisemittel zu Richtigſtellung ihrer Forderungen vorzulegen, oder zu gewarten, daß ſie in der Folge mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden. Hollfeld, den 3. Jan. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 139, 140 und 141 feilgebotene Guth des verſchuldeten Bauersmann Lorenz Brehm zu Boxdorf, iſt in dem vorgeweſenen Liquidations-Termin ein Aufgebot von 870 fl. rhein. geſchehen. Da indeß der Taxations-Werth dadurch noch nicht erreicht wurde, ſo wird das fragliche Guth mit Eingehörungen dem anderweiten Verkauf ausgeſetzet, und Termin auf den 24. Jenner 1815 feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem k. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinſchlags nach Mausgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 23. December 1814.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Der diesjährige Gerſten- und Hülſenfrüchte-Vorrath des unterzeichneten Rentamtes wird am 12ten d. M. wiederholt zum öffentlichen Verkauf gebracht. Weiſchenfeld, den 2. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf das Kaufmann Wagnerſche Wohnhaus in der hieſigen vordern Stadt ſind bei deſſen ohnlängſt erfolgter Feilſtellung 7000 fl. rheinl. geboten worden. Mit dieſem licito wird gedachtes Wohnhaus hiermit nochmals zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dem zur Fortſetzung des Aufſtrichs auf den 23. Januar 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine im erſagten Hauſe einzufinden. Wer daſſelbe einſehen und ſich mit der davon aufgenommenen Taxe bekannt machen will, wende ſich an den Königl. Appellations-Gerichts Advocaten Müller II. dahier. Hof den 28. December 1814.

---

600 fl. rheinl. liegen gegen erſte hypothekariſche Sicherheit zum Ausleihen bereit. Wo? erfährt man in der Sackenreutherſchen Buchdruckerei im goldnen Reichs-Adler.

Friſche marinirte Aale das Pfund à 1 fl. 12 kr. ſind zu haben bei

Kaufmann Haberſtumpf.

Die Wittwe Lauer zu Eindlach bei Baireuth wünſcht auf ihre zu Eindlach beſitzende Badſtube, einen Baadersgeſellen in Condition zu nehmen; wer dazu Luſt hat beliebe ſich ſo bald als möglich zu melden.

Der Kaufmann Johann Adam Bock dahier verkauft marinirte Aale zu 1 fl. 12 kr. das Pfund.

Preis-Verzeichniß von allerley friſchen und ſelbſt erbauten Garten- und andern Saamen welche ächt zu haben ſind bei Carl Chriſtian Oetel, Stadtkirchner zu Culmbach.

Kräuterſaamen à Loth. Baſilikum, klein gekraußtes 12 kr. Dill, oder Kümmerlingkraut 1 kr. Gartenkreße, krauße 2 kr. Iſoppen 4 kr. Körbelkraut 3 kr. Kümmel, ſchwarzer 2 kr. Löffelkraut 6 kr. Majoran 12 kr. Mangold 4 kr. Spinat, großblätteriger 3 kr. Spinat, ordinair 2 kr. Spinat, Engliſcher oder Sauerampfer 3 kr. Salbey 5 kr. Saturey, oder Bohnenkraut 4 kr. Senff, brauner und weiſer 1 kr.

Gemüß- und Kohlſaamen à Loth. Blumenkohl, aſiatiſcher groſſer 1 fl. Angelberger Kraut 12 kr. Braunſchweiger Kraut 12 kr. Blutrothes, frühes dergleichen 15 kr. Zuckerhuth dergleichen 15 kr. Schweinfurther dergleichen 15 kr. Winterkraut, oder Cappus 8 kr. Kopfwirſing, groſſer ſpäter 10 kr. Frühwirſing, krauſer 9 kr. Savoyerkohl, gelber 6 kr. Glaßkohlraby, niedre auf Miſtbeeten 14 kr. Dergleichen frühe weiſe 8 kr. Dergleichen blaue 6 kr. Dergleichen groſe ſpäte 6 kr. Kohlrüben 4 kr. Dergleichen gelbe 6 kr. Blumage, oder bunter Federkohl 6 kr. Winterkohl, blauer niedrer 4 kr. Dergleichen, grüner krauſer 4 kr. Molken, rothe und weiſe 2 kr. Schnittkohl 3 kr.

Wurzel- und Rübenſaamen à Loth. Carotten, frühe kurze, auf Miſtbeeten 5 kr. Dergleichen rothgelbe lange 3 kr. Dergleichen ordinair, oder Saalfelder 3 kr. Rotherüben zum Einmachen 3 kr. Ranges oder Runkelrüben 2 kr. Scorzoner 3 kr. Wurzelpeterſillie 3 kr. Dergleichen ganz krauſer, oder gefüllter 4 kr. Dergleichen ordinaire 2 kr. Knollſellerie 6 kr. Geisfeldörfer Rüben 2 kr. Teltauer Rüben 4 kr. Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr.

Radis und Rettige à Loth. Radis, kleinblätterigte weiſe 5 kr. Dergleichen rothe 6 kr. Winterrettig, rothe runde 7 kr. Dergleichen rothe lange 7 kr. Dergleichen ſchwarze runde 4 kr. Dergleichen weiſe 5 kr. Dergleichen groſe Erfurter 6 kr.

Digitized by Google

Salatſaamen à Loth. Arabiſcher, großer 20 kr. Eyerſalat, blutrother 20 kr. Dergleichen grüner 12 kr. Dergleichen gelber 15 kr. Forellen 15 kr. Prinzenkopf, weis Korn 12 kr. Dergleichen ſchwarz Korn 12 kr. Hamburger, brauner 12 kr. Bologneſer, kraußer 10 kr. Schwedenkopf 12 kr. Todtenkopf 14 kr. Winterſalat 12 kr. Endive, klein gekraußter 6 kr. Allerlei Sorten untereinander (Melange) 8 kr. Rapunzel oder Schaafmäuler 3 kr.

Allerlei Körner à Loth. Schlangengurken, groſe 15 kr. Dergleichen weiſe 20 kr. Dergleichen ordinair 12 kr. Kürbiskern, große 3 kr. Spargel, Holländer 6 kr.

Zwiebelſaamen à Loth. Birnzwiebel, Soxheimer 15 kr. Kopfzwiebel 15 kr. Dergleichen weiſe verpflanzt 10 kr. Porro, oder Lauch 8 kr. Steckzwiebel, ganz kleine die Maas 1 fl. Dergleichen etwas gröſſere 40 kr. Charlotten 24 kr.

Bohnen à Pfund. Feuerbohnen 30 kr. Schwerdtbohnen 35 kr. Säbelbohnen 35 kr. Zuckerbohnen, die nicht hart werden 35 kr. Dergleichen rothe, oder Kirſchbohnen 30 kr. Zwergbohnen, frühe gelbe 30 kr. Dergleichen weiſe 35 kr. Dergleichen oder Jungfernbohnen. —

Zuckererbſen à Pfund. Säbelerbſen, groſe 30 kr. Dergleichen frühſte Sorte 30 kr. Zwergerbſen, ½ Schuh hoch 30 kr. Dergleichen 1 Schuh hoch 30 kr. Dergleichen Ausbrecherbſen, grüne 30 kr. Dergleichen weiſe 30 kr.

Blumenſaamen à Loth. Reſette 30 kr. Sommerlevcoy, hochrother engliſcher die Pries 4 kr. Dergleichen ſchieferblauer die Pries 4 kr. Dergleichen roſenrother die Pries 4 kr. Dergleichen weiſer die Pries 4 kr. Dergleichen dunkelblauer die Pries 4 kr. Dergleichen kupferrother die Pries 4 kr. Dergleichen lila die Pries 4 kr. Dergleichen pfirſchblütfarber die Pries 4 kr. Dergleichen dieſe 8 Sorten untereinander das Loth 45 kr. Winterlevcoy das Loth 45 kr. Nelkenſaamen die Pries 3 kr. Spaniſche Wicken, das Loth 5 kr. Spaniſcher Kreſſe Nast. ind. 5 kr. Gartenmohn, gefüllte 5 kr. Sonnenblumen, gefüllte 3 kr. Ringelblumen, gefüllte 3 kr. Tonbroſen gefüllte das Stück 5 kr. Nelkenſenker ſchön, das Stück 10 kr. Spargelſetzer, das Schock 48 kr.

Die Liebhaber von vorſtehenden Sämereien, welche mich mit ihren gütigen Aufträgen zu beehren gedenken, haben gegen gleich baare Zahlung die aufrichtigſte Bedienung zu erwarten; denn ohne Einſendung des Betrags wird nichts abgegeben. Preis-Verzeichniſſe ſind gratis zu haben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Copulirte.

Den 5. Jan. 1815. Der Conrad Meinel, Actuar und Königl. Unteraufſchläger zu Kirchenlamitz, ein Wittwer, mit Demoiſelle Maria Barbara Dörfferin dahier.

Geborne.

Den 29. Dec. Der Sohn des Schuhmachermeiſters Rauh.

— — Der Sohn des Jäger-Gemeinen Bauer.

— — Ein auſſerehelichez Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 30. Dec. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 31. Jan. Der Sohn des Maurergeſell Schemm in der Altenſtadt.

Den 2. Jan. Die Tochter des Taglöhners Weier.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Bernhard Mayersberg.

Den 3. Jan. Der Sohn des Kutſchers Geier.

Geſtorbene.

Den 28. Dec. Die Wittwe des Geheimen Raths und Oberbau-Directors Freiherrn von Reitzenſtein geborne von Ohlenſchlager, alt 66 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

— — Die Ehegattin des Profeſſors Grimmer, alt 55 Jahre.

Den 30. Dec. Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 13 Wochen.

Den 31. Dec. Der Zimmergeſell Hönig, alt 82 Jahre.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Monate und 15 Tage.

Den 2. Jan. Der Zimmergeſell Jahn, alt 24 Jahre und 8 Monate.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag | Nro. 4. | Baireuth, den 10. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

**Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir hab n Uns über die in euerem Bericht vom 8. Auguſt wegen der zur Bezahlung der Contribution an Frankreich im Jahre 1806 für das Fürſtenthum Baireuth contrahirten Schuld, Vortrag erſtatten laſſen, und genehmigen euern Antrag wie folgt:

1) die auf dem Complexe des vormaligen Fürſtenthums Baireuth haftende, zur Bezahlung der im Jahre 1806 aufgelegten franzöſiſchen Kriegs-Contribution contrahirte Schuld ſoll nunmehr den Gläubigern bezahlt werden.

2) Da dieſe Geſammtſchuld auf dem Complex des ſteuerbaren Realvermögens haftet, ſo wird zum Vortheil der Gläubiger und Schuldner einem jeden der erſtern ein gewiſſer, dem Betrag ſeiner Forderung angemeſſener Theil des Geſammt-Steuer-Vermögens angewieſen, aus welchem er ſeine Befriedigung zu erhalten hat.

3) Zu dem Ende ſoll jeder Innhaber einer ſolchen landſtändiſchen Obligation vor einem von den General-Commiſſariaten des Main- und Rezat-Kreiſes, dann der Finanz-Adminiſtration des Fürſtenthums Baireuth gemeinſchaftlich ernennenden Commiſſair ſeine Forderung liquidiren.

4) Nach beendigtem Liquidations-Verfahren wird ein jeder Gläubiger auf diejenigen Steuergemeinden gewieſen, welche nach der allgemeinen Repartitions-Norm einen ſolchen Antheil an der gemeinſchaftlichen Schuld zu übernehmen haben.

5) Es ſteht jeder Gemeinde frei, dieſe hier angewieſene Schuld ſogleich zu bezahlen.

6) Wenn ſie aber weder ſogleich, noch in engern von ihr ſelbſt zu beſtimmenden Terminen bezahlen will, ſo hat der Gläubiger die Verbindlichkeit ſeine Zahlung in 5 Terminen anzunehmen, und zwar ſoll

$\frac{1}{5}$tel am 31. December 1816
$\frac{1}{5}$tel am 31. December 1817
$\frac{1}{5}$tel am 31. December 1818
$\frac{1}{5}$tel am 31. December 1819
$\frac{1}{5}$tel am 31. December 1820

bezahlt und die Gemeinde, aller entgegenſtehenden, hieher nicht zu beziehenden Verordnungen ohngeachtet, zur Zahlung, wenn es nöthig iſt, durch Zwang angehalten werden.

7) Jede Gemeinde haftet für die Schuld in solidum.

8) Für den Theil, welchen die Gemeinde nicht ſogleich berichtigen will, giebt ſie dem Gläubiger Schuldſcheine, welche unter gerichtlicher Autorität ausgeſtellt werden. Sie ſollen auf den Vorzeiger lauten und jede einzelne Obligation auf $\frac{1}{5}$ der Forderung eines Gläubigers geſtellt ſeyn, damit jährlich eine ganze Obligation erliſcht.

9) Jede Gemeinde verzinnßt das ſchuldige Capital vom 1. Januar 1815 an mit 5 vom Hundert und die Zinnßen werden am 31. December eines jeden Jahres von der geſammten Schuld bezahlt.

10) Jede Gemeinde übernimmt mit der Schuld auch die Bezahlung der vom Jahr 1811 an rückſtändigen Zinnſen.

11) Der Zinnsfuß wird in Beziehung auf den Rückſtand auf 4 vom Hundert geſetzt, und hiernach die Bezahlung für die 4 Jahre 1811. 1812. 1813. 1814. geleiſtet.

Digitized by Google

12) Zur Erleichterung der Zahlenden ſoll nur der Rückſtand von 1811. und 1812. noch im Lauf des Jahrs 1814. bezahlt werden, der Rückſtand von 1813. und 1814. aber am 1. Juli des Jahres 1815.

13) Jeder Gläubiger empfängt für die rückſtändigen Zinſen einen Haftſchein.

14) Jeder Gemeinde bleibt überlaſſen, ſich über die Mittel Capital mit Zinnſen zu berichtigen, frei zu einigen. Wo aber eine beſondere Uebereinkunft nicht erfolgt, geſchieht die Zahlung durch Steuer-Beiſchläge auf die Grund-Haus-Dominical- und Gewerbs-Steuer.

15) Auf dieſe Zahlung findet keine Abrechnung wegen anderer Kriegsſchäden vom Jahr 1805. bis 1810. ſtatt, die ein Gegenſtand der beſondern Ausgleichung ſind.

Ueber den Vollzug und Erfolg erwarten Wir ſeiner Zeit Bericht. München, den 19. October 1814.

Aus
Seiner Majeſtät des Königs Special-Vollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Secretair
v. Baumüller.

An das Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes und die Finanz-Adminiſtration des Fürſtenthums Baireuth.

Die Abzahlung der Kriegs-Contributions-Schulden vom Jahre 1806. betreffend.

Vorſtehendes Allerhöchſtes Reſcript wird zur allgemeinen Belehrung über die Grundſätze nach welchen die Baireuthiſchen Contributions-Vorleihen vom Jahr 1806. berichtiget werden ſollen, hierdurch bekannt gemacht. Baireuth, am 8. Januar 1815.

Barth.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende allerhöchſte Entſchließung, welche wegen Beſtrafung des betrügeriſchen Bettelns ergangen iſt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es hat ſich Anſtand über die Frage ergeben, ob Bettler, die, um Mitleiden zu erregen, erlittene Unglücksfälle fälſchlich vorgeben, nach dem neuen Strafgeſetz-Buche Th. I. Art. 265 in Verbindung mit den Anmerkungen im IIten Band Seite 264 als Betrüger gerichtlich beſtraft werden ſollen. Zur Beſeitigung dieſes Mißſtandes wird hiermit erklärt, daß Bettler, die blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, es ſey an mehrer Orten, oder von mehrern Perſonen gebrauchen, in Erwägung, daß eine ſolche Unwahrheit den Character eines Verbrechens oder Vergehens nicht an ſich trage, fernerhin wie bisher der policeilichen Unterſuchung und Beſtrafung unterliegen, wo hingegen Bettler, die durch falſche oder veränderte Zeugniſſe als falſche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder ſonſt Verunglückte, oder auf andere Weiſe würklichen Betrug ſpielen, nach der oben angeführten Geſetz-Stelle den Criminal-Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung angehören. München, den 28. December 1814.

Baireuth, den 6. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Beſtrafung des betrügeriſchen Bettelns betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. mit der Perception des gezwungenen Lotterie-Anlehens beauftragten Behörden werden hierdurch angewieſen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der allenfallſigen Ausſtände unter Bemerkung der dermaligen Ex- oder Inexigibilitaet vorzulegen oder Fehlanzeige hieher zu erſtatten. Baireuth, den 6. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Lotterie-Anlehen betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäsheit eines allerhöchſten Declaratio-Reſcripts, vom 2ten d. Monats und Jahres wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch gebracht, daß, da in dem organiſchen Edict vom 16. Auguſt 1812 §. 124 ausdrücklich verordnet iſt, daß in Anſehung der Policei-Aufſicht auf die öffentlichen Straſſen von den Ortsgerichten nach den Anordnungen der Land- und Herrſchafts-Gerichte zu dem

Digitized by Google

fahren ſey, die Verordnung auch auf die Vollziehung der Verordnung vom 8. Februar 1809, welche über die Unterhaltung der Straſſen, Dämme erlaſſen wurde, Anwendung finde, ſomit es keinem Zweifel unterworfen ſey, daß die Ortsgerichte aus Auftrag der Land- und Herrſchaftsgerichte als derſelben Organe hierinn zu handeln haben. Baireuth, den 4. Jannar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Competenz der Ortsgerichte bei Gegenſtänden der Straſſenbauten betreffend.
Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes pflegen in den halbjährigen Tabellen über mit auswärtigen Behörden geführte Correſpondenzen der mehrmaligen Erinnerungen ungeachtet, nur die Rubrick der geführten Correſpondenz anzuzeigen, nicht aber den nähern Inhalt der Schreiben vorzulegen.

Letzteres muß jedoch nach der vorliegenden allerhöchſten Entſchließung zu dem Behuf geſchehen, um die allerhöchſte Stelle bei der Einſicht der General Tabelle über die Correſpondenzen in den Stand zu ſetzen, den nähern Gegenſtand der Correſpondenzen auch ohne Einforderung der Acten beurtheilen zu können.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Mainkreiſes werden angewieſen, ſich bei Anfertigung ihrer Tabellen, deren Einſendung für die Periode vom 1. Juli bis ult. December nun in den erſten Tagen bei Vermeidung ergehender Strafverfügungen erwartet wird, nach dieſer Anweiſung genau zu achten. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.
Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes, welche die Qualifications-Liſten der Rechts-Anwälte vorzulegen haben, werden angewieſen, in der Colonne Bemerkungen: die Verhältniſſe der ausgeſprochenen Disciplinar Strafen ſummariſch vorzulegen, um ſogleich bei jedem Individuum beurtheilen zu können, welchen Einfluß di erkannten Strafen auf die ihm ertheilten Qualifications-Noten haben. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Klick.

Nach der Bekanntmachung in Nro. 139 des Mainkreis-Intelligenzblattes v. J. bin ich beauftragt, die Liquidation der Landſtändiſchen Obligationen über die Contributionsvorleihen vom Jahr 1807 zu beſchäftigen. Die Liquidations-Termine ſind auf folgende Tage beſtimmt: für die Stadt Baireuth der 11. bis 13. Januar, für das Rentamt Baireuth der 14. bis 16. Januar, für das Rentamt Pegnitz der 17. bis 19. Januar, für das Rentamt Gefrees der 20. bis 22. Januar, für das Rentamt Culmbach der 23. bis 28. Januar, für das Rentamt Münchberg der 29. bis 30. Januar, für die Stadt Hof der 31. Januar, für das Rentamt Hof der 1. bis 4. Februar, für das Rentamt Lichtenberg der 5. bis 7. Februar, für das Rentamt Wunſiedel der 10. bis 15. Februar, für die Stadt Erlangen der 16. bis 17. Februar, für das Rentamt Erlangen der 18. bis 20. Februar, für das Rentamt Neuſtadt der 21. bis 23. Februar, für das Rentamt Ipsheim der 24. bis 26. Februar, für das Rentamt Iphofen der 27. bis 28. Februar. Die vormalige Ritterſchaft des aufgelößten Höfer Kreisdirectorialbezirks lade ich zur beſondern Aufnahme und Auseinanderſetzung ihrer bis jetzt noch gemeinſchaftlichen Obligationen auf den 8. und 9. Februar ein. Die Liquidation wird in dem beſonders dazu beſtimmten Büreau im neuen Schloß, beim Eingang in das Portal linker Hand vorgenommen, die Obligationen werden dort dem Herrn Kammer-Secretair Eck präſentirt. Die Inhaber erſcheinen perſönlich oder durch einen Beauftragten. Auf jeder präſentirten Obligation muß der Name des dermaligen Eigenthümers von ihm eigenhändig oder von Amts- oder Vormundſchaftswegen bemerkt ſein. Wenn eine Obligation mehreren Theilhabern gehört, ſo hat ein jeder ſeinen Namen und ſeine Antheils-Quote darauf zu bemerken. Dieſe Vormerkung wird unter die Siegel der Landſtände geſchrieben. Weſſen Name auf der Obligation geſchrieben ſteht, der wird hier als rechtmäßiger Eigenthümer erkannt und eingetra-

gen. Streitigkeiten die über das Eigenthums-Recht und Antheil hinterher entſtehen könnten, ſind unter den Parteien als bloſe Privat-Sache zu verhandeln. Die Zinns-Coupons welche ſich noch bei den Obligationen befinden, werden nicht mit liquidirt, auch nicht mit vorgelegt. Wenn aber jemand Zinns-Coupons in den Händen hat ohne die dazu gehörigen Obligationen, ſo muß er ſolche Coupons beſondern liquidiren. Die Entfernteren können ihre Obligationen mit einem Begleitungsſchreiben an das Büreau unmittelbar ſchicken, ſie müſſen aber bei der Aufſchrift den Werth und die Nummern der Obligationen bemerken und alles Portoirei einſenden. Zur Erleichterung der Betheiligten werden einige Königl. Amts-Stellen und Commiſſarien ſich dem Geſchäft der Einſammlung dieſer Obligationen unterziehen, den Eigenthümern gedruckte Empfang-Scheine ausſtellen, die Obligationen hieher einſenden und ſolche nach deren Zurück-Empfang gegen jene Empfangſcheine wieder hinausgeben. Zu dieſem Zweck kann man ſich melden bei den Königlichen Rentämtern in Culmbach, Mkt. Schorgaſt, Münchberg, Hof, Erlangen, Neuſtadt, Ipsheim, Iphofen, bei dem Herrn Polizei-Director Landgraf in Wunſiedel, dem Herrn Kammer-Amtmann Erb in Pegniz, dem Herrn Unter-Aufſchläger Killinger in Erlangen, dem Herrn Aſſiſtent Feiler in Lichtenberg. Was in dieſer Liquidations-Angelegenheit hieher eingeſendet wird, läuft unter der Aufſchrift: an das Contributions-Vorlehens-Büreau und wird in dem Geſchäfts-Locale des neuen Schloſſes an den Herrn Secretair Wetzel abgegeben. Baireuth, am 2. Januar 1815.

Barth, Finanzrath.

Das dem Andreas Kraus Schneider zu Zeiern zugehörige Grundvermögen wird wiederholt mit dem Bemerken dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, daß mehrere gelegte Aufgebote, nemlich auf das Gut 2050 fl. die untere Leithen im Eichberg 140 fl. den Tax nicht erreicht haben. Zum Verkaufe wird Termin auf den 21. Januar k. J. anberaumt, wozu Kaufliebhaber bei dem Diſtricts-Schultheiß Burkers zu Zeiern zu erſcheinen, ihre Auf- und Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und das weitere Rechtliche des Hinſchlagswegen zu gewärtigen haben. Kronach den 20. December 1814.

Königliches Landgericht.

Landinger.

Auf dem Antrag der Relicten der verſtorbenen Wittwe Margaretha Dietel von Sparneck, ſollen folgende zu ihrem Nachlaß gehörige Grundſtücke als: 1) 1 Tagwerk Feld beim Benter Steig, in 2 Aeckerlein beſtehend, taxirt auf 150 fl. rheinl., 2) 3 Tagwerk Feld das Bergfeld genannt, taxirt auf 240 fl. rheinl., 3) ½ Tagwerk Wieſen die Schmidtswieſe genannt, taxirt auf 100 fl. rheinl., 4) ¼ Tagwerk Huth taxirt auf 20 fl. rheinl. und 5) 1⅛ Tagwerk dergleichen taxirt auf 50 fl. rheinl. ſämmtlich hieſiges Rentamtslehen, zur Berichtigung der hinterlaſſenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 31. Januar curr. Nachmittag um 2 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in loco Sparneck einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Gegen die Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf, iſt der Concursproceß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einen Grund Forderungen an ſolche zu machen haben, zur Liquidation und Ausführung ihres Vorzugsrechtes unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hievon unter dem Nachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen auf Montag den 30. Januar 1815 vorgeladen. Zur Vorbringung der Einreden wird auf Montag den 27. Februar 1815 und zum ſchlüſſigen Verfahren auf Montag den 20. März 1815 jedesmal Vormittags unter dem Rechtsnachtheil Termin angeſetzt, daß diejenigen, welche in den anberaumten Terminen entweder in eigener Perſon oder durch legal Bevollmächtigtee, nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität, erkannt werden ſoll. Banz, am 30. December 1814.

Königl. Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stabl.

Der Burger und Mauermeiſter Chriſtoph Popp

Digitized by Google

zu Berneck und ſeine verlobte Margaretha Katharina Johanna Küneth, des Rathsfreundes Johann Georg Küneth zu Berneck einzige Tochter, haben durch den geſtern gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 5. November 1814.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

In den am 5. December l. J. verlautbarten Ehepacten des hieſigen Bürgers und Bierbrauer-Meiſters Johann Leonhard Keller mit der hieſigen Bürgers-Tochter Felicitas Sophie Mühe iſt die hier Orts, vermöge Statutar-Rechts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden. Dies wird in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmung hiemit bekannt gemacht. Windsheim, den 9. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engerer.

Auf geſtellten Antrag des Freiherrlich von Stauffenbergiſchen Patrimonialgerichts Burggrub werden die dem minderjährigen Adam Zeebſtel zu Zeubach zuſtändigen ledigen Stücke als: 2½ Tagwerk Holz in der Heidelweiſchen, welche jährlich 1 Gl. 6 Pf. Erbzinns und von 9 kr. 3 Heller simplum die Steuer abzugeben, 1½ Tagwerk Feld im Dieſt-Brunn ſo 3 Gl. 12 pf. Erbzins und von 3 kr. 2 Heller simplum die Steuer reichet, auch 2 Metz Korn und 2 Metz Hafer zu liefern, ½ Tagwerk Feld dergleichen allda, wovon jährlich 1 Gl. 21 pf. Erbzins und von 3 kr. 3 Heller simplum die Steuer reichet, auch 1 Metz Korn und 1 Metz Hafer zu liefern, ½ Tagwerk nach dergleichen allda ſo 25½ pf. Erbzins und von 3 kr. simplum die Steuer nicht minder, ½ Metz Korn und ½ Metz Haber ſämmtlich Weiſchenfelder Maas, ½ Tagwerk Feld aufm Eſelsſteig welches jährlich 9 pf. Erbzins und von 6 kr. 3 Heller simplum die Steuer reichet, nicht minder eines in das andere bei vorkommenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden zum Königlichen Rentamt Handlohnbarkeit ſind amtlich 1 Tagwerk Wieſe welche Handlohnfrei und nebſt 13½ kr. Vorauszinſen in die Communal-Caſſe nach Weiſchenfeld auch von 6 kr. Heller simplum die Steuer zum Königl. Rentamt zu entrichten, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet und Termin hiezu auf den 26ten dieß Vormittags 9 Uhr in dem Hauſe des Schultheiſen zu Zeubach anberaumet iſt. Kaufsliebhaber haben ſich daher, am bemeldten Tage in dem beſtimmten Orte einzufinden ihre Aufgebote entweder in einzeln oder im Ganzen zu Protocoll zu geben, und des Hinſchlags nach Maaßgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 4. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Freitags den 13ten d. M. Vormittags wird bei unterzeichneter Stelle eine Quantität Waiz, Korn und Gerſte verkauft, und werden die Liebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, den 8. Januar 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Es iſt ohnumgänglich nothwendig, daß der Schuldenſtand des Bauersmann Georg Rehe von Kotzendorf ausgemittelt werde, weswegen Termin zu Liquidirung derſelben auf den 16ten d. M. anberaumt wurde. Alle diejenigen, welche gegründete Forderungen und Anſprüche an geſagtem Rehe zu haben gedenken, werden daher hiermit vorgeladen, an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr bei dahieſigem Landgerichte zu erſcheinen, ihre in Handen habende Schuldurkunden und ſonſtige Beweismittel zu Richtigſtellung ihrer Forderungen vorzulegen, oder zu gewarten, daß ſie in der Folge mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden. Hollfeld, den 3. Jan. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 139, 140 und 141 feilgebotene Guth des verſchuldeten Bauersmann Lorenz Brehm zu Boxdorf, iſt in dem vorgeweſenen Liquidations-Termin ein Aufgebot von 870 fl. rhein. geſchehen. Da indeß der Taxations-Werth dadurch noch nicht erreicht wurde, ſo wird das fragliche Guth mit Eingehörungen dem anderweiten Verkauf ausgeſetzet, und Termin auf den 24. Jenner 1815 feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr

vor dem k. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinſchlags nach Maasgabe der Executions Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 23. December 1814.

Königliches Landgericht,
U. Heger,

Steck-Brief.

Sebaſtian Kürnberger, Schiffknecht von Hofdorf im Königl. Bajer. Herrſchafts-Gericht Wörth, und Georg Kraus, Hütterſsſohn von Hohenbrun im Königl. Landgericht Waldmünchen, beide Sträflinge dahier, ſind heute Morgens aus dem Strafarbeitshauſe entwichen, Sämmtlicher Königl. Landgerichte und Policei-Stellen werden daher höflichſt erſucht, zur alsbaldigen Widerergreifung dieſer der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährlichen Flüchtlinge, deren nähere Beſchreibung unten beigefügt iſt, alle mögliche Anſtalten zu treffen, und ſelber auf Erwiſchen geſchloſſen wieder hieher liefern zu laſſen. Amberg den 5. Jänner 1815.

Singnalement.

Sebaſtian Kürnberger iſt 26 Jahre alt, unterſetzter Statur, mittlerer Gröſſe, und brauner Geſichts-Farbe, hat braune Augen, aber nur mehr das rechte, indem das linke ſchon ausgeronnen iſt, eine kleine gebogene Naſe, kleinen Mund, eine kurze gerade Stirne, dann hellbraune Haare, und derlei Bart, und redet die Baierſche Sprache. Bei ſeiner Entweichung war er mit einer weiß flanellenen Joppe mit einer langen grauen Hoſe vom Loden, mit Stifeln, und einem alten runden ſchwarzen Filzhut bekleidet, ſeine beſondern Eigenſchaften beſtehen darinn, daß er einäugig iſt, und durch die Naſe ſpricht.

2. Georg Krauß iſt 34 Jahre alt, 5 Schuhe 6 Zolle groß, von einem ſtarken Körperbau, mit blonden Haaren, und braunen Augen, und ſpricht die oberpfälziſche Sprache. Bei ſeiner Entweichung trug er eine grünſammete Haube, und Stifeln, dann die gewöhnliche Sträflings-Kleidung, beſtehend in einer grauen Joppe, und langen Beinkleidern vom Loden, er hat aber neben dieſen noch einen eigenthümlichen ſchwarzzeigenen Janker mit weiſſen Knöpfen, und rothen Aufſchlägen, dann eine ſchwarz lederne Hoſen mitgenommen. Sonderbare Kennzeichen hat er keine andere, als Merkmale von einer im Kriegsdienſte erhaltenen Stichwunden an der rechten Hand.

Königl. Strafarbeitshaus-Commiſſion Amberg
L. D. Rath Ellersdorfer.

Auf Andringen der Nepomuck Girtlerſchen Gläubiger wird das unterm 20. Auguſt 1812 ausgeſchriebene Girtlerſche Anweſen zu Tirſchenreuth wiederholt zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten. Dieſes Anweſen beſteht; a) aus der Brandſtätte des ehemmaligen Wohngebäudes zu 700 fl. im Aſſecuranzwerthe b) dem dabei befindlichen Gemüß- und Obſt-Garten zu ½ Tagwerk. Kaufsluſtige werden eingeladen Montag den 30. Jänner 1815 um 9 Uhr Morgens vor dem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, und ihr Anboth zu Protocoll zu geben. Die nähern Verhältniſſe hierüber können indeſſen täglich bei Amt eingeſehen werden. Actum am 27. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch, Landrichter.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Jan. bis 5. Febr. 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 17 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 2 Loth.

3) Korn-Brodt Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 31 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 14 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 30 Loth 2 Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth

1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 12 Loth — Quint.

Melber-Tax

pro Metzen Waiz 2 fl. 44 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metzen von dem beſten Waizenmehl 7 kr. — Pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Weizenmehl 6 kr. — Pf. $\frac{1}{32}$ Metz. von dem Weizen-Mittelmehl 5 kr. — Pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Weizen-Nachmehl 2 kr. — Pf. $\frac{1}{32}$ Metzen vom weißen Gerſtenmehl 3 kr. — Pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 2 Pf.

Melber-Tax

pro Metzen Gerſten 1 fl. 24 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinſten Gerſte 17 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerſte 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerſtengries 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Hierſe 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 10 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 1 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Geling 9 kr.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bocks- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 3 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 26 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 20 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 26 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 28 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 23 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policey-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Dec. 1814 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

Markt-Preiſe.

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 57¾ kr. der Metzen 2 fl. 39¾ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 16¾ kr. der Metzen 2 fl. 2¾ kr. Der Scheffel Gerſte 8 fl. 10¾ kr. der Metzen 1 fl. 21¾ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 56¾ kr. der Metzen — fl. 49¾ kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. bis 1 fl. 22 kr. Ein Schock langes Stroh 7 bis 8 fl. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. bis 5 fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 18 kr. Forellen, das Pfund zu 24 bis 25 kr. Ruppen, das Pfund zu 20 bis 24 kr. Weisfiſche das Pfund zu 9 bis 10 kr. Krebſe das Pfund zu 15 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu 1 fl. bis 2 fl. 45 kr. Enten, das Stück zu 22 bis 36 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 bis 26 kr. Hühner, junge, das Stück 12 bis 18 kr. Kappaunen, das Stück zu 30 bis 45 kr. Tauben, alte, das Stück 7 bis 8 kr. Tauben, junge, das Stück 7 bis 9 kr. Haſen, das Stück 1 fl. 20 kr. bis 2 fl. Rebhühner, das Stück 30 bis 36 kr. Schnepfen, — bis — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 7 bis 9 kr. Schmalz, das Pfund zu 32 bis 36 kr. Butter, das Pfund zu 24 bis 28 kr. Eier, 2 Stück zu 2½ kr. Erdäpfel, der Metzen zu 28 bis 30 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 bis 4 kr. Baireuth, den 5. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In einem mitten in der Stadt gelegenen Hauſe ſind für das Quartal von Lichtmeß bis Walburgis, oder auch auf längere Zeit mehrere Zimmer, einige Kabinette und Kammern zu vermiethen. — Auch iſt ein kleines, ſehr hübſches Quartier mit Kammer und Küche ſogleich oder auch zu Lichtmeß zu beziehen. Ueber beide Quartiere giebt der Buchdrucker Sackenreuther nähere Auskunft.

Auf das Kaufmann Wagnerſche Wohnhaus in der hieſigen vordern Stadt ſind bei deſſen ohnlängſt erfolgter Feilſtellung 7000 fl. rheinl. geboten worden. Mit dieſem licito wird gedachtes Wohnhaus hiermit nochmals zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dem zur Fortſetzung des Aufſtrichs auf den 23. Januar 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine im erſagten Hauſe einzufinden. Wer daſſelbe einſehen und ſich mit der davon aufgenommenen Taxe bekannt machen will, wende ſich an den Königl. Appellations-Gerichts Advocaten Müller II. dahier. Hof den 28. December 1814.

Die Wittwe Lauer zu Bindlach bei Baireuth wünſcht auf ihre zu Bindlach beſitzende Badſtube einen Baadersgeſellen in Condition zu nehmen; wer dazu Luſt hat, beliebe ſich ſo bald als möglich zu melden.

Namensveränderung.

Daß ich mich nicht mehr Löw Hildburghäuſer, ſondern Lion Hildenberg unterzeichne, mache hiermit öffentlich bekannt. Baireuth, den 1. Januar 1815.

Lion Hildenberg.

Montag den 16. Januar werden in dem Hauſe Nro. 342 in der Friedrichsſtraſſe, der fahrenden Poſt gegen über, verſchiedene Effecten, als Diamantne Ringe, gold- und ſilberne Taſchenuhren, mehrere Silbergeſchirr, als Meſſer, Löffel, Gabel, feine Brabanter Spitzen, wovon ein Stück von 8 Ellen, eine Baireuther Elle breit iſt, und ſich vorzüglich zu Schleiern eignet, mehrere Tabatieren, Porzelain, Spiegel, Gläſer, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeug und Betten, Kleidungsſtücke, Hausgeräthe, Kanapee, Commode, Seſſel, verſchiedene Kupferſtiche, und eine Sammlung von Naturalien, und dergleichen mehr, gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft.

Wich, Iter Taxator.

Künftigen Mittwoch den 11. Januar Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr und die folgenden Tage ſollen in dem Hauſe Nro. 347 an der Damm-Allee mehrere Effecten, beſtehend in Betten, Marmor- und andere Tiſche, Kleidungsſtücken, Schreinergeräthſchaften, Gemählden und Kupferſtiche, Steingut, feinen Porcellain, Spiegeln, dann eine Sammlung Bücher aus allen Theilen der Wiſſenſchaften, öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß ſogleich baare Bezahlung vor der Verabfolgung der Sache vorbehalten bleibt.

Franck, Taxator.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 5. Baireuth, den 12. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Qualifikations-Liſten, welche die Untergerichte des Mainkreiſes über die Rechtsanwälte nach Maßgabe des generalis vom 16. September curr. an das Königl. Appellationsgericht einzureichen haben, müſſen nicht blos die Rechtsanwälte umfaſſen, die an dem Gerichtsbezirk des Gerichtes, welches die Liſte einzureichen hat, wohnhaft ſind, ſondern alle Rechtsanwälte, welche überhaupt im Laufe des Jahres 1814 Geſchäfte bei dem Gerichte beſorgt haben. Da mehrere Untergerichte dieſe Grundſätze unberückſichtiget laſſen, ſo werden ſolche hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und nur noch bemerkt, daß mit Weglaſſung der Ausfüllung der Colonnen 3.–8. inclus. die übrigen Colonnen in Beziehung auf dergleichen in andern Gerichtsbezirken wohnenden Rechtsanwälte auszufüllen ſind. Bamberg, den 31. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königl. Untergerichte des Mainkreiſes, welchen die Unterſuchungen über Verbrechen oder Vergehen obliegt, werden hiemit darauf aufmerkſam gemacht, daß von ihnen zum Behufe der Abfaſſung des von dem Königlichen Appellations-Gerichte des Mainkreiſes über die Reſultate der Rechtspflege in Straſſachen zu erſtattenden Jahresberichts die, in dem Generale vom 9. December 1812, zur Pflicht gemachte berichtliche Rechenſchafts-Legung über die am Schluſſe des Jahrs 1814 ſchwebend gebliebenen General- und Special-Unterſuchungen unfehlbar bis zum 8ten künftigen Monats Jänner erwartet werde, und am 9ten Excitatorien auf Koſten der ſäumigen Gerichts-Vorſtände allenfalls mit Expreſſen werden abgeſendet werden.

Hiebei werden die treffenden Gerichte insbeſonders noch darauf aufmerkſam gemacht, daß

1) in den zu liefernden Anzeigen nur diejenigen Verbrechen und Vergehen mit namentlicher Benennung der in Unterſuchung gekommenen Individuen aufzunehmen ſind, welche

a) im Laufe des Jahrs 1814, und

b) im Mainkreiſe verübt worden ſind, dann

c) über welche mit dem Schluſſe des Jahrs 1814 die eingeleitete General- und Special-Unterſuchung noch ſchwebte, oder die Akten zum Erkenntniſſe eingeſchickt, aber noch nicht abgeurtheilt waren.

2) Zu bemerken iſt, von wie vielen dieſer Verbrechen die General-Unterſuchungs-Akten im Laufe des Jahrs 1814 allenfalls ſchon einmal an das königliche Appellations-Gericht eingeſendet worden ſind, und

3) beigeſetzt werden muß, wie hoch ſich der durch jedes dieſer Verbrechen oder Vergehen geſtiftete Pekuniale-Schade belaufe.

Die Vorſtände der Untergerichte haben ſich dieſer Arbeit, bei welcher Pünktlichkeit durchaus nothwendig iſt, ſelbſt zu unterziehen, und wird ihnen dabei vorläufig bemerkt, daß unvollſtändige Arbeiten zur Verbeſſerung auf ihre Koſten werden zurückgeſendet, und wenn das königliche Appellations-Gericht hiedurch an der Abfaſſung des Jahrsberichts ſelbſt ſollte aufgehalten werden, die Schuldtragenden Individuen der allerhöchſten Behörde ſelbſt na

mentlich werden angezeigt werden. Bamberg, am 28. December 1814.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes pflegen in den halbjährigen Tabellen über mit auswärtigen Behörden geführte Correſpondenzen der mehrmaligen Erinnerungen ungeachtet, nur die Rubrick der geführten Correſpondenz anzuzeigen, nicht aber den nähern Inhalt der Schreiben vorzulegen.

Letzteres muß jedoch nach der vorliegenden allerhöchſten Entſchließung zu dem Behuf geſchehen, um die allerhöchſte Stelle, bei der Einſicht der General-Tabelle über die Correſpondenzen in den Stand zu ſetzen, den nähern Gegenſtand der Correſpondenzen auch ohne Einforderung der Acten beurtheilen zu können.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Mainkreiſes werden angewieſen, ſich bei Anfertigung ihrer Tabellen, deren Einſendung für die Periode vom 1. Juli bis ult. December nun in den erſten Tagen bei Vermeidung ergehender Strafverfügungen erwartet wird, nach dieſen Anweiſungen genau zu achten. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.
Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes, welche die Qualifications-Liſten der Rechts-Anwälte vorzulegen haben, werden angewieſen, in der Colonne Bemerkungen: die Verhältniſſe der ausgeſprochenen Disciplinar Strafen ſummariſch vorzulegen, um ſogleich bei jedem Individuum beurtheilen zu können, welchen Einfluß die erkannten Strafen auf die ihm ertheilten Qualifications-Noten haben. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Klick.

Nachfolgende Verordnungen vom 4. und 12. December 1812. werden hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Baireuth, am 10. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

I.

(Den Unfug und das Lärmen der Kinder in den Straſſen, beſonders das nächtliche Herumſchwärmen derſelben betreffend.)

Die Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter und andere werden hiermit aufgefordert und angewieſen, auf ihre Kinder, Pflegbefohlene, Lehrlinge ꝛc. ein wachſames Aug zu haben, und nicht zu gedulden, daß dieſelben zur Nachtzeit auſſer dem Hauſe herumſchwärmen.

Die erſte und heiligſte Vater- und Vaterſtelle-Pflicht iſt, über die guten Sitten und die moraliſche Bildung der Kinder und Jugend zu wachen.

Zugeben, daß dieſe ſich ſelbſt überlaſſen und ohne Führer und Aufſicht nächtlicher Weiſe in den Straſſen herumſchwärmen, Tanzböden, Bierſchenken und Zechſtuben ꝛc. beſuchen, heißt, dieſelben pflichtvergeſſen und muthwillig dem Verderben ausſetzen und preisgeben.

Niemand wird es unbillig finden, wenn gegen ſolche Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter, Dienſtherren ꝛc. nachdrückliche Strafen verfügt werden müſſen.

Die Policeimannſchaft iſt angewieſen, und jeder gute Hausvater wird ſie hierunter thätigſt unterſtützen, dieſen nächtlichen Schwärmereien und dem nächtlichen Herumlaufen der Kinder und der Jugend ein Ende zu machen, und die betretenen werdenden zu arretiren oder zur Beſtrafung anzuzeigen.

Auch die muthwilligen Ungezogenheiten der Gaſſenjungen ꝛc. welche dieſe öfters am Tage mit Störung der öffentlichen Ruhe, und unter Gefahr für andere ausüben, werden nachdrücklichſt beſtraft werden. Die Eltern und jene, welchen die Elternpflicht obliegt, beſonders auch Lehrer werden hierunter zur vorzüglichen Mitwirkung aufgefordert, um ihren Kindern und Untergebenen ein minder lärmendes und muthwilliges Betragen auf der öffentlichen Straſſe, beſonders beim Nachhauſegehen aus den Schulen, bei Jugendſpielen ꝛc. einzuſchärfen.

II.

(Vorſichtsmaasregeln zu Verhütung von Unglücksfällen in den Winter-Monaten betreffend.)

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgieſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten ꝛc. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thlr. beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretendem Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis ꝛc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von dem Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schleifen ohne Deichſel wird bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Nachdem der hieſige Gaſtwirth Johannes Zeck, unterm 29. Julii vorigen Jahres, das dahieſige, dem Johannes Gresmann zuſtändig geweſene, wegen eingeklagter lehenherrlicher Conſensſchulden, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellte Wirthshaus cum pertinentiis als plus licitant pro 1661 fl. rhein. erſtanden und den Kaufſchilling binnen 4 Wochen a die adjudicationis zu bezahlen verſprochen, ſolchen aber bis daher noch nicht erlegt hat; ſo wird auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts zu Weißmayn, obbeſagtes Wirthshaus mit Zugehörungen, beſtehend: in einem Wohnhaus, Nebengebäude, Keller, Stadel, Brauhaus mit Garten und Hofraith, auf welchem Hauſe die Wirthſchaft und Braugerechtigkeit haftet, nebſt 24½ Tagwerk Feld und Wieſen, alles des beſten Landes und in gehöriger Ordnung mit Winterfrucht beſaamet, zum Wiederverkauf, hiermit öffentlich ausgeſtellet. Dieſe Realitäten ſind ſämmtlich freiherrlich von Schaumbergiſcher Ritterguthsherrſchaft dahier, lehenbar, und geben, außer den 10ten Gulden hergebrachtes Handlohn bei allen und jeden Lehensveränderungsfällen, dann den zwanzigſten Gulden zum Todtenfall von 500 fl. fixirten Werth, auf Ableben des Lehenherrns ſowohl als des Lehenmannes oder Lehenträgers, annoch alljährlich 21 fl. 45¾ kr. fränk. beſtändigen Erbzinns und 1 fl. 1 kr. beſtändige Gefälle zum hieſigen Amte. Auch haftet hierauf der todt- und lebendige Zehend, dann 8 Tage Handfrohn ohne Koſt und Lohn zur Schnitterndte, nebſt der hergebrachten angemeſſenen Jagdfrohn. Da nun die Strichstermine hierzu auf den 16. Jenner, 16. Februar und 6. März 1815 anberaumet ſind; ſo können ſich Kaufsliebhabere an beſtimmten Terminen Vormittags bis 12 Uhr bei hieſigem Patrimonialgerichte anmelden, ihre Aufgebote ad Protocollum geben, und im letzten Termin den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 23. December 1814.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kießling.

Da nach der von dem Bauer und und ¼ Hofsbeſitzer Johann Seller zu Tauperlitz, unterm 25. November curr. zu Protocoll gegebenen Erklärung, deſ-

Digitized by Google

ſen Vermögen zur Deckung ſeiner Schulden nicht hinreichend iſt, ſo iſt über daſſelbe sub hod. der Concursus universalis verfügt worden. Es iſt daher Termin zur Liquidation der Forderungen und Production der Original-Urkunden auf den 31. Januar Vormittags 9 Uhr 1815, ad excipiendum auf den 28. Februar ejusd. und endlich ad concludendum auf den 31. März ejusd. vor hieſig Königl. Landgericht angeſetzt. Zu dieſen 3 Edictstägen werden ſämmtliche Gläubiger des Bauers und ½ Hofsbeſitzers Johann Seiler, entweder in Perſon, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung hierdurch vorbeſchieden, daß derjenige von ihnen, der in denſelben nicht erſcheinen wird, mit ſeinen Anſprüchen an der Maſſa präcludirt und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Endlich haben alle diejenigen, welche Gelder oder Effecten an den Gemeinſchuldner abzugeben haben, an denſelben nichts zahlen und verabfolgen zu laſſen, ſondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depoſitorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hof, den 13. December 1814.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag des Herrn Appellations-Gerichts-Advocaten Tauber dahier als Curator des pro Prodigo erklärten Nicolaus Will zu Marienweiher ſoll der dem letztern gehörige der daſigen Königl. Pfarrey zu Lehen gehende ½ Hof von Lichtmeß 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf Freitag den 20. Januar künftigen Jahrs Vormittags um 10 Uhr angeſetzt worden iſt. Pachtluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem Hauißiſchen Gaſthofe zu Marienweiher einzufinden ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags zu gewärtigen. Münchberg den 29. December 1814.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Gegen den Flöſer Johann Schropfer zu Schwürbitz ward vom unterzeichneten Königl. Landgerichte das Gantverfahren erkannt. Dies wird allen denjenigen, die an der Schropferiſchen Ganthmaſſe aus irgend einem Grunde eine Forderung machen wollen hiermit bekannt gemacht, und dieſelbe entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde in den Concurstage jedesmal früh 9 Uhr dahier anzubringen, und zu verhandeln, ausserdem ſie von der zur Befriedigung der Gläubiger vorhangenen Maſſe ausgeſchloſſen werden. Die Concurstage ſind Donnerstag den 19. Januar 1815. zur Anbringung und Berichtigung der Forderungen, dann Vorlegung der hierzu nothwendigen Urkunden und beglaubten Abſchriften. Donnerstag den 9. Februar künftigen Jahrs zur Anbringung der etwaigen Einreden gegen die Forderungen, dann Dienſtag den 28. Februar 1815 zum Schlußverfahren. Wer in einer dieſer Concurstagsfahrten nicht erſcheint, wird mit der ihn da treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und nach den Acten wie ſie liegen, das Gantherkenntniß ergehen. Lichtenfels am 24. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.
Schell.

Die zum Nachlaß der verſtorbenen Georg Riederliſchen Eheleute zu Querrenbach gehörigen Grundſtücke, in einem zum Königl. Rentamte gehörigen halben Hof beſtehend, ſollen von Lichtmes 1815 an auf mehrere Jahre öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 17. Januar 1815 Nachmittag um 2 Uhr in der Riedeliſchen Behauſung zu Querrenbach angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtluſtige einzufinden, die Pachtbedingniſſe zu vernehmen und den Abſchluß des Pachtes demnächſt zu gewärtigen haben. Münchberg, den 27. December 1814.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor.

In Gemäßheit des Antrags der Glaſermeiſter Johann Conrad Pöhlmanniſchen Relicten dahier und deren Gläubiger ſoll das vorhandene Erbguth Nro. 83 hieſelbſt am 15 März k. J. früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Guth beſteht aus einem ganz neuerbauten 3 Stockwerk hohen Wohnhauſe von 68 Schuhe Länge und 84 Schuh Breite nebſt 2 Kellern, Stall und Schupfe, dann daran liegenden Grasgarten und erhält 4 Klafter Gerechtholz. Die dazu gehörigen Grundſtücke beſtehen in 1 Tagwerk Feld aufm Hopfengarten, ½ Tagwerk dergleichen bei der Sziegel, 1 Tagwerk an der Straße, 1½ Tagwerk gute

Digitized by Google

Wieſen zwiſchen der Saale und 1¼ Tagwerk Holz im Schwarzbach. Auſſer dem Steuer-Capital von 910 fl. giebt ſolches 4 fl. 35¾ kr. rheinl. an hieſige Rittergutsherrſchaft ab und iſt auf 3075 fl. rheinl. taxirt. Alle diejenigen, welche dieſes Guth zu erkaufen geſonnen, auch ſolches zu beſitzen und zu bezahlen im Stande ſind, haben ſich daher in dem angeſetzten Termin bei allhieſigen Gerichten einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbiethenden salva ratificatione der Intereſſenten das Guth zugeſchlagen wird. Schwarzenbach an der Saale, den 20. December 1814.

Königl. Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.
Werner.

Gegen Johann Lang zu Höfen iſt vom Königl. Landgerichte dahier der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an denſelben machen zu können glauben zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 16. Januar 1815 frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde dahier zu erſcheinen, ihre Foderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwanigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfarth auf Montag den 13. Februar und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfarth auf den Montag den 13. März, jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugsrechtes erkannt werden ſoll. Hollfeld, den 24. December 1814.

Königliches Landgericht.
A. Heyer.

Eingetretener Umſtände wegen, wird der auf den 25ſten dieſes früh 10 Uhr anberaumt geweſene Verkaufstermin der durch den Tod der Gebrüder Heinrich und Friederich Dörſch zu Treſſendorf allerhöchſter Herrſchaft heimgeſtorbenen Kanzleimannsſehen nicht Statt haben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 10. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
von Geiger.

Da der halbe Hof des Unterthan Johann Lang in viam executionis verkaufet werden ſoll, und hierzu Strich-Termin auf den 14. Februar 1815 anberaumt worden iſt, ſo wird ſolches Kaufsluſtigen mit dem Bemerken eröfnet, daß der Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll, welches den Werth der Realitäten auf 1350 fl. beſtimmt, zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Thurnau, am 2. Jänner 1815.

Königl. Gräfl. Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Alle diejenigen, die ſich in dem, zur Liquidation der Forderungen in der Weber Sabine Pfeifferſchen Debit-Weſen dahier, auf den 28. März 1814 angeſtandenen Termine nicht gemeldet haben, werden hierdurch mit ihren Forderungen an die Maſſe präcludirt und ihnen rückſichtlich derſelben ein ewiges Stillſchweigen auferlegt. Hof, den 23. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Rücker,
Criminal-Adjunct, in legaler Abweſenheit des Kön. Landrichters.

Den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die verehelichte Eliſabetha Gräf, geborne Maiſel, und deren Ehemann, der Bauer Martin Gräf zu Buchloch durch die am 21. Sept. d. J. gerichtlich abgegebenen Erklärung die ſonſt in hieſigen Landen eingeführte Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 22. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Gareis.

Das Hoſpital-Prediger und Magiſter Groppiſche Familien-Stipendium, wurde mit letztem November 1814.

Digitized by Google

vacant. Derjenige, der ſolches erlangen will, muß Theologie ſtudiren und deſſen Eltern dürfen kein Vermögen beſitzen. Der jährliche Ertrag beſtehet in 25 fl. rhl. Innerhalb 14 Tagen müſſen die Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Atteſten bei Unterzeichnetem zur weitern Beförderung an die Königliche höchſte Landesbehörde eingereichet werden. Bayreuth, den 8. Jänner 1815.

Der K. B. Stiftungs-Adminiſtrator
Deinler, als Collator.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidergeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johann Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 vor unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner einzigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.
Bareis.

Um den Activ- und Paſſivand des Nachlaſſes des verlebten Johann Schrüfer zu Obereilsfeld gerichtlich auszumitteln, werden alle diejenigen, welche an dieſer Nachlaſſerin gegründete Forderungen zu machen haben zur Liquidation derſelben unter Producirung der darüber in Handen habenden Original-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abſchriften hieran zu den Acten auf Montag den 30. Januar 1815. Vormittags 8 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen vorgeladen bei Vermeidung des rechtlichen Präjudizes, daß ſie auſſerdem mit ihren Anſprüchen präcludirt, und hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Zugleich werden an demſelben Tage folgende zum Schrüfer'ſchen Nachlaſſe gehörige ledige Grundſtücke nämlich 1 Tagwerk Feld, der krumme Acker Rentamtslehen, 2 Tagwerk Feld der lange Berg, Gößweinſteiner Gotteshauslehen, ½ Tagwerk Holz das alte Bierlein nämliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf den Realitäten haftenden Abgaben zu erfahren, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu erwarten. Hollfeld, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht.
Ml. Heger.

Ehrhardt Ebert Mühlhanns Georgen Sohn zu Unterrodach, hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben irgend einer Art einen Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 21. Februar 1815 früh 9 Uhr zum Königlichen Landgerichte vorgeladen. Sämmtliche Gläubiger haben daher in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 21. März und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagesfahrt auf den 21. April jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 15. December 1814.

Königliches Landgericht.
Spindlinger.

Zur Tilgung einer dringenden Conſensſchuld ſoll von dem Grundvermögen des minderjährigen Georg Jung zu Zapfendorf ſo viel verkauft werden, als nur immer hinreichend iſt. Kaufsliebhaber haben ſich am Mittwoch den 25ten d. früh 9 Uhr im Gaſthauſe des Johann Dütſch zu Zapfendorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und die nähern Bedingniſſe, ſo wie den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Digitized by Google

Auf Dienſtag den 17. Januar 1815 fruh 9 Uhr wird das Mobiliar-Vermögen des in Gant gerathenen Martin Schrauder zu Steinfeld in deſſen Hauſe allda gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert. Daſſelbe beſteht in 2 Ochſen, 2 Kühen, 1 Kalb, 1 Schwein, in Getraid, Betten, Bauereigeſchirr, Heu und Stroh, dann Hausrath. Scheßlitz, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf Andringen eines Gläubigers werden von den Immobilien des Wirths Johann Adam Vogler zu Pegnitz, a) die zwei Schloßäcker à 2 Tagwerk, taxirt auf 375 fl. rheinl. b) der Acker im Gärtenthal à 1½ Tagwerk, taxirt auf 150 fl. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Da der Bietungstermin auf Dienſtags den 24. Januar 1815 von Vormittag 9 bis Mittags 12 Uhr, und zwar im Poſthauſe zu Pegnitz feſtgeſetzt worden iſt, ſo haben ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige allda einzufinden und den Zuſchlag an den Meiſtbiethenden, nach Maasgabe der Executions-Ordnung, zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 5. December 1814.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Zur Folge vorliegend rechtskräftigen Beſchluſſes wird das Anweſen des Simon Löw Metzgermeiſters zu Plösberg, welches in einem wohnbaren Haus nebſt den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, in einem Feldbau nach 10 Schäffel 4½ Metzen Ausſaat, dann in 5¾ Tagwerk Wiesgrund, und in ein paar kleinen Weiherln beſteht, dem Verkaufe im Verſteigerungswege preis gegeben. Als Verſteigerungs-Termin wird Montag der 30. Jänner künftigen Jahrs beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen in Löw Plösberg einfinden, ſich, wenn ſie nicht hiesgerichtliche Unterthanen ſind, mit obrigkeitlich gefertigten Vermögens-Atteſten auszuweiſen, ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzuwarten haben. Geſchehen am 27. December 1814.

Königl. Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Durch verſchiedene Unglücksfälle verfiel der Müllermeiſter Georg Aumüller zu Ringlmühl in einen Schuldenſtand von 1969 fl., ſo, daß dieſer den Activſtand um 1107 fl. 18 kr. überſteige, und nun nach dem Antrage der Creditorſchaft, und der eigenen Verwilligung des Commun-Schuldners mit der förmlichen Gant vorgeſchritten werden muß. Es werden daher die geſetzlichen Edictstäge auf folgende Art fixirt, als Dienſtag den 14. Februar ad producendum et liquidandum Dienſtag den 14. März ad excipiendum Dienſtag den 11. April ad concludendum. Jedermann nun, welcher rechtsbegründete Forderungen entweder an der Perſon des Schuldners, oder an deſſen Vermögen zu haben glaubt, wird daher aufgefodert, dieſelben ohne Unterſchied der gerichtlich bekannten, ein- und ausgeklagten an den praefigirten Tagen sub poena praeclusi zu verfechten, und deßhalb mit gefaßter Rechts-Nothdurft entweder in persona, oder per mandatarium satis instructum dahier zu erſcheinen. Zugleich hat das Königl. Landgericht auch beſchloſſen, künftigen Donnerſtag den 9. Februar das ſämmtliche Mo- und Immobiliar-Vermögen des Georg Aumüller, beſtehend in einem einſtöckigen, und in die Vierung gemauerten, ganz mit Ziegeln gedeckten, vor einigen Jahren erſt erbauten Wohnhauſe, Stallung, Mahlgang, Backofen und Stadl, der realen Mühlgerechtigkeit, zu 1 Schäffl, 1 Metzen Ausſaat Feldern und ungefähr ½ Tagwerk Wieſe lauter walzende Gründe öffentlich an die Meiſtbiethenden zu veräuſſern, um den Gläubigern die Reſultate davon am erſten Edictstage vorlegen zu können. Kaufsluſtige haben ſich daher an dem feſtgeſetzten Tage zu Ringlmühl einzufinden, und auswärtige Käufer ihre Zahlungsfähigkeit ſogleich entweder durch obrigkeitliche Zeugniſſe, oder durch Bürgſchaft zu begründen. Die Verkaufs-Objecte können zu jederzeit beſichtigt werden, weshalb an den Kridar die geeignete Weiſung erlaſſen wurde. Gegeben Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreiſe am 12. November 1814.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.

Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Nachdeme die unterm 21ſten verfloſſenen Monats und Jahrs dem öffentlichen Strich ausgeſetzte Gerſtenfrucht die höchſte Genehmigung wegen zu vielen Angebot nicht erhalten hat, ſo wird die geſammte Quantität oder im Ganzen oder in Parthien Montag den 16ten dies neuen

dings den öffentlichen Strich frühe 10 Uhr in Rentamts-Locale zu Speinshart ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen ſeyen. Speinshart, den 4. Januar 1815.

Königl. Rentamt Eſchenbach.
Micheler, Rentbeamter.

Auf geſtellten Antrag des Freiherrlich von Stauffenbergiſchen Patrimonialgerichts Burggrub werden die dem minderjährigen Adam Jeebſtel zu Zeubach zuſtändigen ledigen Stücke als: 2½ Tagwerk Holz in der Heidelweiſchen, welche jährlich 1 Gl. 6 Pf. Erbzins und von 9 kr. 3 heller simplum die Steuer abzugeben, 1½ Tagwerk Feld im Oten-Brunn ſo 3 Gl. 12 pf. Erbzins und von 3 kr. 2 Heller simplum die Steuer reichet, auch 2 Metz Korn und 2 Metz Hafer zu liefern, ½ Tagwerk Feld desgleichen allda, wovon jährlich 1 Gl. 21 pf. Erbzins und von 3 kr. 3 Heller simplum die Steuer reichet, auch 1 Metz Korn und 1 Metz Hafer zu liefern, ½ Tagwerk nach dergleichen allda ſo 25½ pf. Erbzins und von 3 kr. simplum die Steuer nicht minder, ½ Metz Korn und ½ Metz Haber ſämmtlich Weiſchenfelder Maas, ½ Tagwerk Feld aufm Eſelsſteig welches jährlich 9 pf. Erbzins und von 6 kr. 3 Heller simplum die Steuer reichet, nicht minder eines in das andere bei vorkommenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden zum Königlichen Rentamt Handlohnbarkeit ſind amtlich 1 Tagwerk Wieſe welche Handlohnfrei und nebſt 13½ kr. Vorauszinſen in die Communal-Caſſe nach Weiſchenfeld auch von 6 kr. Heller simplum die Steuer zum Königl. Rentamt zu entrichten, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet und Termin hiezu auf den 26ten dieß Vormittags 9 Uhr in dem Hauſe des Schultheiſen zu Zeubach anberaumet iſt. Kaufsliebhaber haben ſich daher, am bemeldten Tage in dem beſtimmten Orte einzufinden ihre Aufgebote entweder in einzeln oder im Ganzen zu Protocoll zu geben, und des Hinſchlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 4. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Freitags den 13ten d. M. Vormittags wird bei unterzeichneter Stelle eine Quantität Waiz, Korn und Gerſte verkauft, und werden die Liebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, den 8. Januar 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Denzler.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein maſſiv gebautes Haus, in der beſten Lage hieſiger Stadt ſteht, mit vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere iſt bei Unterzeichneten zu erfahren.

Nro 49. Johann Wilhelm Fritze.

Ein runder Huth iſt in unſerm Laden liegen geblieben. Der Eigenthümer kann ſolchen gegen Vergütung der Inſertionsgebühr in Empfang nehmen.

Joſeph Schweiger und Comp.

Im ſiebenzigſten Lebens-Jahre — doch noch viel zu früh für die Seinigen — entſchlief am 6ten dieſes unſer Vater und Schwiegervater, der Goldarbeiter Hacker dahier. Ihm folgt der Ruf des rechtlichen Mannes, der Dank ſeiner Bekannten, beſonders des unbemittelten Theils derſelben, die er ſo gerne mit bewährtem Rath und That unterſtützte, ins Grab. Von ſtiller Theilnahme überzeugt, machen wir unſern und den Freunden des Verſtorbenen ſeinen Tod hiemit bekannt. Bayreuth, am 9. Jan. 1815.

Maria Dorothea Fikenſcher, geb. Hacker.
Chriſtian Albrecht Hacker, Goldarbeiter.
Henriette Barbara Johanne Hacker.
Catharina Margaretha Vogel, geb. Hacker.
Ludwig Fikenſcher, App. Ger. Advokat.
J. Fr. Vogel, Finanz-Kanzliſt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 6. Baireuth, den 14. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königl. Majeſtät haben über das Verdingen ſchulpflichtiger Kinder unterm 17ten v. M. zu verordnen geruht, wie folgt:

1) Es iſt mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß in denjenigen Orten, wo ein in Dienſtgeben oder nehmen ſchulpflichtiger Kinder gebräuchlich iſt, die Local-Schul-Inſpectionen ſtreng darüber wachen, daß von der einen Seite kein ſchulpflichtiges Kind, ſich aus ihrem Schulſprengel entferne, und von der andern Seite kein ſolches Kind ſich in ihrem Schulſprengel aufhalte, das nicht die in der allerhöchſten Entſchließung vom 5. Juni 1813. (Baireuther Intelligenzblatt pro. 1813. Nro. 53. pag. 507.) vorgeſchriebenen Beſtimmungen erfüllt habe, was von den Local-Schul-Inſpectionen, um ſo mehr gefordert werden kann, da es ohnehin ſchon in ihrer Amtspflicht liegt, und ſie dafür verantwortlich ſind, alle ſchulpflichtigen Kinder ihres Sprengels zu kennen, und ſie zum Schulbeſuche anzuhalten.

2) Damit ſie aber in der Erfüllung jener Obliegenheit von der einen Seite gehörig beaufſichtet, von der andern Seite mit dem nöthigen Nachdruck unterſtützt werden, iſt a) von allen Local-Schul-Inſpectionen zu fordern, daß ſie ein eigenes Verzeichniß ſowohl der aus ihrem Schulſprengel in einen andern übergehenden als auch der aus einem andern Schulſprengel in dem ihrigen befindlichen ſchulpflichtigen Kinder halten, das als eine beſondere Beilage des Jahrsberichtes den Diſtricts-Schul-Inſpectionen zu übergeben iſt, woraus dann durch die anzuſtellende Vergleichung ſich leicht ergeben wird, wo Nachläſſigkeiten hierin vorgefallen ſind, die dann nach Umſtänden zu ahnden ſeyn werden; b) ſodann iſt für jedes Kind, das ſeinen Schulſprengel ohne die Erlaubniß dazu von ſeiner Local-Schul-Inſpection erhalt zu haben, verläßt, von deſſen Eltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zur Localſchul-Caſſe zu erheben, oder eine angemeſſene Polizeiſtrafe gegen jene Leztere zu verfügen; c) eben ſo iſt von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines ſolchen Kindes aus ſeiner Local-Schul-Inſpection nicht angezeigt, oder ein ſolches Kind aus einem andern Schulſprengel, ohne von demſelben das vorſchriftsmäßige Zeugniß aufgefordert und ſeiner Local-Schul-Inſpection übergeben zu haben, in ſeine Schule aufgenommen hat, eine Strafe von 30 kr. an die Local-Schul-Caſſa zu bezahlen.

3) Die Schulzeugniſſe, die zufolge der allerhöchſten Verordnung vom 5. Juni 1814. §. 8. zum Austritt eines Schulkindes in einen andern Schulſprengel ſo wie zur Zurückkehr in ſeinem Schulſprengel erforderlich ſind, ſollen rückſichtlich der Armuth der ſich verdingenden Kinder, unentgeldlich ausgefertigt werden.

4) Damit die Verordnung nicht in Vergeſſenheit gerathe, und Niemand ſich mit Nichtwiſſen derſelben entſchuldigen könne, ſind die Local-Schul-Inſpectionen anzuhalten, den Schulgemeinden die Verordnung alljährlich auf geeignete Weiſe wiederholt bekannt zu machen.

Welches hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, am 8. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Das Verdingen der Schulkinder betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der ehemalige Pfarrer Deinhardt in Büchberg Landgerichts Bamberg II. aus Ebermanſtadt gebürtig ſtiftete im Jahr 1759. ein Stipendium für Studierende aus ſeiner Verwandſchaft, im Falle keine Studierende vorhanden ſind für Verwandte zu Erlernung eines Handwerks und in deren Ermanglung für andere Armen.

Gegenwärtig iſt dieſes Stipendium erledigt, und nach Allerhöchſter Vorſchrift wird dieſe Erledigung hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Anverwandten des Stifters welche nach obiger Beſtimmung auf den Genuß dieſes Stipendiums Anſpruch haben, binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle ſich melden, und die Beweiſe ihrer Abſtammung vom Stifter, dann der ſtudierenden Anverwandten ihre Studien- und Sittenzeugniſſe vorlegen. Baireuth, den 8. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung des Pfarrer Deinhardtiſchen Familien-Stipendiums betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königliche Majeſtät haben bisher in Rückſicht des geſunkenen Güterwerths und des herrſchenden Geldmangels mehreren Privateigenthümern denen es an Gelegenheit gefehlt hat, ihre Güter im ordentlichen Wege zu veräuſſern, das Ausſpielen derſelben durch Lotterien aus allerhöchſten Gnaden bewilliget.

Da ſich jedoch die Geſuche der Art allzuſehr häufen und ſich dadurch die vollſtändige Erreichung ihres Zweckes ſelbſt unmöglich machen; da zu hoffen iſt, daß die eingetretene allgemeine Wiederbelebung des Handels und der Induſtrie den Güterwerth von ſelbſt wieder heben werde; ſo haben Se. Königl. Majeſtät beſchloſſen, unter Bezug auf die Verordnung vom 14. Auguſt 1810 (Reg. Bl. für 1810. S. 674.) mit Ausnahme der bereits in der Inſtruction begriffenen Verlooſungsgeſuche, worüber beſondere allerhöchſte Entſchlieſſung erfolgen wird, alle künftige Güter-Verlooſungen allgemein zu verbiethen.

In Gemäsheit eines Königl. allerhöchſten Reſcripts vom 2ten d. M. wird dieſes allgemeine Verboth künftiger Güter-Ausſpielungen hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß alle demungeachtet bei der unterzeichneten Stelle etwa einkommende dergleichen Geſuche jedesmal ſogleich werden abgewieſen werden. Baireuth, den 10. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes

Stupp.

Publicandum.
Die Güterausſpielungen betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Qualifikations-Liſten, welche die Untergerichte des Mainkreiſes über die Rechtsanwälte nach Maßgabe des generalis vom 16. September curr. an das Königl. Appellationsgericht einzureichen haben, müſſen nicht blos die Rechtsanwälte umfaſſen, die an dem Gerichtsbezirk des Gerichtes, welches die Liſte einzureichen hat, wohnhaft ſind, ſondern alle Rechtsanwälte, welche überhaupt im Laufe des Jahrs 1814 Geſchäfte bei dem Gerichte beſorgt haben. Da mehrere Untergerichte dieſe Grundſätze unberückſichtiget laſſen, ſo werden ſolche hiermit zur Nachacht öffentlich bekannt gemacht, und nur noch bemerkt, daß mit Weglaſſung der Ausfüllung der Colonnen 3. 8. inclus die übrigen Colonnen in Beziehung auf dergleichen in andern Gerichtsbezirken wohnende Rechtsanwälte auszufüllen ſind. Bamberg, den 31. December 1814.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes, welche die Qualifications-Liſten der Rechts-Anwälte vorzulegen haben, werden angewieſen, in der Colonne Bemerkungen: die Verhältniſſe der ausgeſprochenen Disciplinar Strafen ſummariſch vorzulegen, um ſogleich bei jedem Individuum beurtheilen zu können, welchen Einfluß die erkannten Strafen auf die ihm ertheilten Qua-

ſſications-Noten haben. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Baireuth, am 8. December 1814.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Webermeiſter Daniel Engelbrecht und deſſen Verlobte Anne Margarethe Leithner dahier in den am 1. Auguſt curr. abgeſchloſſenen und am 5ten hujus gerichtlich verlautbaren Ehevertrag die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Schweizer.

Da der Büchſenmachergeſelle Jacob Heinrich Hain aus Thurnau und die Wittwe des Büchſenmachers Mezger, Anna Magdalena dahier, in dem unterm 13ten dieſes mit einander abgeſchloſſenen Ehevertrag die in der hieſigen Provinz eingeführte eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben; ſo wird dies den geſetzlichen Vorſchriften gemäs hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, am 15. December 1814.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Auf das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 139, 140 und 141 feilgebotene Guth des verſchuldeten Bauersmann Lorenz Brehm zu Boxdorf, iſt in dem vorgeweſenen Liquidations-Termin ein Aufgebot von 870 fl. rhein. geſchehen. Da indeß der Taxations-Werth dadurch noch nicht erreicht wurde, ſo wird das fragliche Guth mit Eingehörungen dem anderweiten Verkauf ausgeſetzet, und Termin auf den 24. Jenner 1815 feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem k. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinſchlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 23. December 1814.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Es iſt ohnumgänglich nothwendig, daß der Schuldenſtand des Bauersmann Georg Rehe von Kotzendorf ausgemittelt werde, weswegen Termin zu Liquidirung derſelben auf den 16ten d. M. anberaumt wurde. Alle diejenigen, welche gegründete Forderungen und Anſprüche an geſagtem Rehe zu haben gedenken, werden daher hiermit vorgeladen, an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr bei dahieſigem Landgerichte zu erſcheinen, ihre in Handen habende Schuldurkunden und ſonſtige Beweismittel zu Richtigſtellung ihrer Forderungen vorzulegen, oder zu gewarten, daß ſie in der Folge mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden. Hollfeld, den 3. Jan. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat: a) das Caſtrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getreidsböden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dach befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine

Digitized by Google

Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) $72\frac{3}{4}$ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) $23\frac{5}{8}$ Jauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) $66\frac{3}{4}$ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbitz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräutleinsteich, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehen-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. $11\frac{3}{8}$ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Da ſich in dem öffentlichen zum Verkauf an der Vierlo ſtätte des hieſig herrſchaftlichen Maiſhauſes am 5ten dies Monats anberaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; ſo wird dieſelbe in Gemäßheit höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 23. dies mit dem Brand-Aſſecurations-Capital von 2000 fl. hiermit anderweit feilgeſtellt und Verkaufstermin auf Montag 30. Januar 1815 Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Lichtenberg, den 28. December 1814.

Königliches Rentamt.

Müller.

Auf dem Antrag der Relicten der verſtorbenen Wittwe Margaretha Dietel von Sparneck, ſollen folgende zu ihrem Nachlaß gehörige Grundſtücke als: 1) 1 Tagwerk Feld beim Benker Steig, in 2 Aeckerlein beſtehend, taxirt auf 150 fl. rheinl., 2) 3 Tagwerk Feld das Bergfeld genannt, taxirt auf 240 fl. rheinl., 3) ½ Tagwerk Wieſen die Schmidtswieſe genannt, taxirt auf 100 fl. rheinl., 4) ¼ Tagwerk Huth taxirt auf 20 fl. rheinl. und 5) 1½ Tagwerk dergleichen taxirt auf 50 fl. rheinl. ſämmtlich hieſiges Rentamtslehen, zur Berichtigung der hinterlaſſenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 31. Januar curr. Nachmittag um 2 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in loco Sparneck einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf Andringen der Nepomuck Girtlerſchen Gläubiger wird das unterm 20. Auguſt 1812 ausgeſchriebene Girtlerſche Anweſen zu Tirſchenreuth wiederholt zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten. Dieſes Anweſen beſteht: a) aus der Brandſtätte des ehemaligen Wohngebäudes zu 700 fl. im Aſſecuranzwerthe, b) dem dabei befindlichen Gemüß- und Obſt-Garten zu ½ Tagwerk. Kaufsluſtige werden eingeladen Montag den 30. Jänner 1815 um 9 Uhr Morgens vor dem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, und ihr Anboth zu Protocoll zu geben. Die nähern Verhältniſſe hierüber können indeſſen täglich bei Amt eingeſehen werden. Actum am 27. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.

Deſch, Landrichter.

Digitized by Google

Die Immobilien des vergantteten Müllermeiſter Sartorius zu Wieſentfels, beſtehend in einer Mühle mit 2 Mahlgängen, dann einem Schneidgang, Bräuhaus, Stallungen, Stadel und Hofraith, ferner an Grundſtücken in 6⅞ Tagwerk Feld in 4 Stücken, 2 Tagwerk Wieſen, 1 Tagwerk Laubholz werden nochmals zum öffentlichen Kauf ausgeſetzt und Strich-Termin auf den 20. Februar Vormittag 10 Uhr in loco Wieſentfels angeſetzt. Zahlungs- und Beſitzfähige Liebhaber können die Immobilien zu jederzeit in Augenſchein nehmen, und wird dem Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugeſichert. Thurnau am 2. Jenner 1815.

Königl. Gräfl. Giech. Juſtiz-Amt.
Knoch.

Das dem Andreas Kraus Schneider zu Zeiern zugehörige Grundvermögen wird wiederholt mit dem Bemerken dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, daß mehrere gelegte Aufgebote, nemlich auf das Gut 2050 fl. die untere Leithen im Eichberg 140 fl. den Tax nicht erreicht haben. Zum Verkaufe wird Termin auf den 21. Januar l. J. anberaumt, wozu Kaufliebhaber bei dem Diſtricts-Schultheiß Burkreus zu Zeiern zu erſcheinen, ihre Auf- und Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und das weitere Rechtliche des Hinſchlagswegen zu gewärtigen haben. Kronach den 20. December 1814.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Wittwe Anna Margaretha Loch zu Wieſengiech zeigte bei hieſigem Landgerichte ihre Inſolvenz an, und unterwarf ſich freiwillig der Eröffnung des förmlichen Concurſes. Es werden daher alle diejenigen welche an derſelben eine Forderung zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 26. Januar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder andere Beweismittel, entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Darbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden iſt Tagsfahrt den 24. Februar, und zum Schlußverfahren auf den 24. März d. J. feſtgeſetzt. Wer an den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Scheßlitz, am 24. December 1814.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zum meiſtbietenden Verkauf des in 6 Centner 33 Pfund beſtehenden 1814r Pech-Anfalls bei der Königl. Forſt-Verwaltung Culmbach wird hiermit Termin auf Freitag den 20ten d. M. Vormittags 11 Uhr anberaumt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, ſich an dieſem Tage im Taufſchthal bei Trebgaſt einzufinden. Culmbach, den 10. Januar 1815.

Königliches Rent-Amt.
Weltrich.

Der zum Verkauf des dem Webermeiſter Friedrich Dempſer zu Emtmannsberg zugehörigen ſogenannten Schmids-Ackers auf Montags den 30. Januar feſtgeſetzte Termin wird hiermit aufgehoben. Schnabelwaid, den 6. Januar 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Gegen Martin Schraner aus Steinfeld wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gant-Prozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an demſelben aus irgend einem Grund einige Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation derſelben auf Montag den 30. Januar 1815. früh 9 Uhr dahier zu erſcheinen vorgeladen, um ihre Forderungen in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 27. Februar, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Dienſtag den 4. April jedesmal früh 9 Uhr dahier mit dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt daß diejenige welche dabei nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der

Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, am 31. December 1815.

Königliches Landrichter.

Graf Lerchenfeld.

Bei dem Verkauf des dem Rothgerbermeiſter Ignatius Kempf zu Kupferberg zugehörigen Immobilien Behufs der Befriedigung eines Conſens-Gläubigers wurden wider denſelben einige Schuldklagen geführt, und es ergiebt ſich aus der Maſſeberechnung, daß die Schulden das Activvermögen um ein beträchtliches überſtiegen. Wir haben daher einen Termin als den einzigen Edictstag wegen Unbeträchtlichkeit der Maſſe auf Donnerstag den 23. Februar v. M. 9 Uhr curr. anberaumt, an welchen die ſämmtlichen Kempfiſchen Gläubiger ihre Forderungen ſammt Beweismitteln und Vorzugsrechte, ſo wie ihre Einreden gegen die Forderungen ihrer Mitgläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes bei dem hieſigen Königl. Landgericht vorzulegen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Garis.

Eingetretener Umſtände wegen, wird der auf den 26ſten dieſer früh 10 Uhr anberaumt geweſene Verkaufstermin der durch den Tod der Gebrüder Heinrich und Friederich Dörſch zu Treſſendorf allerhöchſter Herrſchaft heimgeſtorbenen Kanzleimannlehen nicht Statt haben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 10. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

von Geiger.

Das Hoſpital-Prediger und Magiſter Groppiſche Familien-Stipendium, wurde mit letztem November 1814 vacant. Derjenige, der ſolches erlangen will, muß Theologie ſtudiren und deſſen Eltern dürfen kein Vermögen beſitzen. Der jährliche Ertrag beſtehet in 25 fl. rhl. Innerhalb 14 Tagen müſſen die Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Atteſten bei Unterzeichnetem zur weitern Beförderung an die Königliche höchſte Landesbehörde eingereichet werden. Bayreuth, den 8. Jänner 1815.

Der K. B. Stiftungs-Adminiſtrator

Dennler, als Collator.

Um den Activ- und Paſſivſtand des Nachlaſſes des verlebten Johann Schrüfer zu Obereilsfeld gerichtlich auszumitteln, werden alle diejenigen, welche an dieſer Nachlaſſerin gegründete Forderungen zu machen haben zur Liquidation derſelben unter Producirung der darüber in Handen habenden Original-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abſchriften hieran zu den Acten auf Montag den 30. Januar 1815. Vormittags 8 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen vorgeladen bei Vermeidung des rechtlichen Präjudizes, daß ſie außerdem mit ihren Anſprüchen præcludirt, und hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Zugleich werden an demſelben Tage folgende zum Schrüferiſchen Nachlaſſe gehörige ledige Grundſtücke nämlich 1 Tagwerk Feld, der krumme Acker Rentamtslehen, 2 Tagwerk Feld der lange Berg, Gößweinſteiner Gotteshauslehen, ½ Tagwerk Holz das alte Bierlein nämliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf den Realitäten haftenden Abgaben zu erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Zur Folge vorliegend rechtskräftigen Beſchluſſes wird das Anweſen des Simon Löw Metzgermeiſters zu Plosberg, welches in einem wohnbaren Haus nebſt den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden, in einem Feldbau nach 10 Schäffel 4½ Metzen Ausſaat, dann in 5¾ Tagwerk Wiesgrund, und in ein paar kleinen Weiherln beſteht, dem Verkaufe im Verſteigerungswege preis gegeben. Als Verſteigerungs-Termin wird Montag der 30. Jänner künftigen Jahrs beſtimmt, an welchen ſich die Kaufsluſtigen in Löw Plosberg einfinden, ſich, wenn ſie nicht dieſgerichtliche Unterthanen ſind, mit obrigkeitlich gefertigten Vermögens-Atteſten auszuweiſen, ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzuwarten haben. Geſchehen am 27. December 1814.

Königl. Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Digitized by Google

Auf geſtellten Antrag des Freiherrlich von Stauffen-
bergiſchen Patrimonialgerichts Burggrub werden die dem
minderjährigen Adam Jeebſtel zu Zenbach zuſtändi-
gen ledigen Stücke als: 2½ Tagwerk Holz in der Hei-
delweiſchen, welche jährlich 1 Gl. 6 Pf. Erbzinns und
von 9 kr. 3 heller simplum die Steuer abzugeben, 1½
Tagwerk Feld im Dietz-Brunn ſo 3 Gl. 12 pf. Erbzins
und von 3 kr. 2 Heller simplum die Steuer reichet,
auch 2 Metz Korn und 2 Metz Hafer zu liefern, ½ Tag-
werk Feld dergleichen allda, wovon jährlich 1 Gl. 21 pf.
Erbzins und von 3 kr. 3 Heller simplum die Steuer
reichet, auch 1 Metz Korn und 1 Metz Hafer zu lie-
fern, ¼ Tagwerk nach dergleichen allda ſo 25½ pf. Erb-
zins und von 3 kr. simplum die Steuer nicht minder,
½ Metz Korn und ½ Metz Haber ſämmtlich Weiſchenfel-
der Maas, ¼ Tagwerk Feld aufm Eſelsſteig welches jähr-
lich 9 pf. Erbzins und von 6 kr. 3 Heller simplum die
Steuer reichet, nicht minder eines in das andere bei
vorkommenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden
zum Königlichen Rentamt Handlohnbarkeit ſind amtlich
1 Tagwerk Wieſe welche Handlohnfrei und nebſt 13½ kr.
Vorauszinſen in die Communal-Caſſe nach Weiſchenfeld
auch von 6 kr. Heller simplum die Steuer zum Königl.
Rentamt zu entrichten, hiermit dem öffentlichen Verkauf
ausgeſetzet und Termin hiezu auf den 26ten dieß Vor-
mittags 9 Uhr in dem Hauſe des Schultheiſen zu Zen-
bach anberaumet iſt. Kaufsliebhaber haben ſich daher,
am bemeldten Tage in dem beſtimmten Orte einzufinden
ihre Aufgebote entweder in einzeln oder im Ganzen zu
Protocoll zu geben, und des Hinſchlags nach Maasgab
der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den
4. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäs wird
hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die verehelichte
Eliſabetha Gräf, geborne Maiſel, und deren
Ehemann, der Bauer Martin Gräf zu Buchloch
durch die am 21. Sept. d. J. gerichtlich abgegebenen Er-
klärung die ſonſt in hieſigen Landen eingeführte Güterge-
meinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach,
den 22. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf das Kaufmann Wagnerſche Wohnhaus in
der hieſigen vordern Stadt ſind bei deſſen ohnlängſt er-
folgter Feilſtellung 7000 fl. rheinl. geboten worden.
Mit dieſem licito wird gedachtes Wohnhaus hiermit noch-
mals zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Kaufslu-
ſtige eingeladen, ſich in dem zur Fortſetzung des Auf-
ſtrichs auf den 23. Januar 1815 Vormittags 9 Uhr
anberaumten Termine im eefagten Hauſe einzufinden.
Wer daſſelbe einſehen und ſich mit der davon aufgenom-
menen Taxe bekannt machen will, wende ſich an den
Königl. Appellations-Gerichts Advocaten Müller II. da-
hier. Hof den 28. December 1814.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 25ten
d. Mts. und die folgenden Tage im Hauſe des dahier
verſtorbenen Kaufmanns Wagner in der vordern
Stadt, mehrere Prätioſen, Hausgeräthe, Silberge-
ſchirr, Leinenzeug und Betten, Meublen ꝛc. öffentlich
an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung
verkauft werden ſollen. Hof, den 9. Januar 1815.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Copulirte.

Den 12. Jan. Der Königl. Siegelamts-Diener Johann Andreas Pflug, mit Jungfer Margaretha Meyerin aus Plech.

— — Der Burger und Flaſchnermeiſter Georg Matthäus Hirſchmann, mit Jungfer Magdalena Margaretha Neſter von hier.

Geborne.

Den 4. Jan. Die Tochter des geweſenen Soldaten, jetzt Taglöhners Breuer in der Jägerſtraſſe.

Den 8. Jan. Ein auſſerehelichtes Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſerehelichtes Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Burgers und Gaſtwirths Todſchinder zu St. Georgen.

Den 10. Jan. Die Tochter des Goldarbeiters Hacker.
Den 11. Jan. Ein auſſerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 3. Jan. Die Zwillingstochter des Hausmeiſters Vögherr dahier, alt 11 Tage.
Den 4. Jan. Der Zwillingsſohn des gedachten Hausmeiſters, alt 13 Tage.
Den 6. Jan. Der Burger und Goldſchmidt in der Jägerſtraſſen Chriſtian Wilhelm Hacker, alt 69 Jahre und 10 Tage.
Den 7. Jan. Der Peruquier Preißmann, alt 57 Jahre 6 Monate und 9 Tage.
— — Der hinterlaſſene Sohn des Korbmachers Fiſcher, alt 13 Jahre 3 Monate und 1 Tag.
Den 11. Jan. Der Kaſtenknecht Koch, alt 57 Jahre und 2 Monate.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchgepaſſirten Fremden, vom 1. bis 7. Januar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Kammerherr v. Reitzenſtein, von Erlang; Hr. Obriſt v. Künsberg, von Tandorf; Hr. Braun, Negotiant von Hohenſtädt, Hr. v. Grosch, Oberaufſchlags-Inspector von München; Hr. Löſel, Fabrikant von Nürnberg; Hr. Lieutenant Will, von Bamberg; Hr. Bjornſkirna, K. Preuſſiſcher Hauptmann kommt von der Armee.

Im goldnen Anker.

Hr. v. Jetze, Obriſt-Lieut. aus franzöſiſchen Dienſten von Paris; Hr. v. Wittigen, Kaufmann aus Florenz; Hr. Gerßweiler, Kaufmann von Nuits; Hr. Schäfer, Kaufmann von Bamberg; Hr. Aſſeſſor Kirch von Kemnath; Hr. Herbſt, Kaufmann von Hohenſtadt; Hr. Biſchoff, Negotiant von Naila; Hr. Zentgraf, Kaufmann von Werthheim; Frau v. Vieland, Landrichterin von Sulzbach; Hr. v. Reitzenſtein, Rittmeiſter von Schwarzenbach, Hr. Jeres, Lieutenant von Nürnberg; Hr. Schönberg, Oberlieutenant von Schweinfurt; Hr. Friedrich, Ingenieur-Lieutenant von Bamberg.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. v. Berg, Quartiermeiſter von Bamberg; Hr. Dürr, Handelsmann von Hirſchbruck; Hr. Frey, Kaufmann von Neuſtadt a. A.; Hr. Rögner, Lebküchner von Berneck.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Aron, Kaufmann von Mühlhauſen; Hr. Scharrer, Hopfenhändler von Hohenſtadt; Hr. Köhler, Hofmeiſter von Nailitz; Hr. Tröger, Kaufmann von Culmbach; Hr. Klinger, Cand. Theol. von Lichtenberg; Hr. Marr, Cantor von Schwarzach.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Kanowski, Gaſtwirth von Lipno; Hr. Mieſters, Handelsmann von Redwitz; Hr. Meyer, Hr. Hößmann; Handelsleute von Altenkundſtadt, Hr. Lüspert; Hrn. Gebrüder Benckert, Handelsleute von Marktleuten; Hr. Gräfel, Gaſtwirth von Scheßlitz; Hr. Embach, Fabrikant von Adorf; Frau Präſterin, Handelsfrau von Plauen; Hr. Knopf, Senator von Goldcronach; Hr. Lang, Collecteur von Ebermannſtadt; Hr. Krim, Fabrikant von Rößla; Hr. Heaß, Burgermeiſter von Lichtenberg; Hr. Lauterbach, Handelsmann von Altenkundſtadt.

In der Traube.

Hr. Zopperd, Handelsmann aus Hof an der Steinach; Hr. Roſenſtein, Handelsmann von Floß; Hr. Hillmeyer, Landarzt von Thumbach, Hr. Lindner, Handelsmann von Wilſtenfels.

In der Schwane.

Hr. Hulriedel, Handelsmann aus Tirol; Hr. Harbech, und Gebrüder Stetter, Handelsleute aus Weſtphalen.

In der Krone.

Hr. Bletta, und Hr. Nervo, Handelsleute aus Deſino; Cuturo, Handelsfrau von Seßlach, Hr. Hirſch, Handelsmann aus Saſſendorf; Hr. Lenck, Kaufmann von Eybenſtock.

Im goldnen Löwen.

Hr. Freih. v. Redwitz, von Willenreuth; Hr. Dretſch; Hr. Ruckner, von Bamberg; Hr. Holfelder, Handelsmann; Hr. Schrandner, Gaſtwirth von Königsfeld; Hr. Kraſinger, Handelsmann von Waiſchenfeld; Hr. Mühleiſen, Gaſtwirth und Hr. Hofmann, Handelsmann von Muggendorf; Hr. Copauer und Hr. Franck Studenten von Bamberg. Baireuth, den 8. Januar 1815.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 7. Baireuth, den 17. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes, welche die Qualifications-Liſten der Rechts-Anwälte vorzulegen haben, werden angewieſen, in der Colonne Bemerkungen: die Verhältniſſe der ausgeſprochenen Disciplinar Strafen ſummariſch vorzulegen, um ſogleich bei jedem Individuum beurtheilen zu können, welchen Einfluß die erkannten Strafen auf die ihm ertheilten Qualifications-Noten haben. Bamberg, den 5. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Stadt- und Landgerichten, dann Advocaten des Mainkreiſes wird die allerhöchſte Entſchließung vom 28. December 1814, die Diäten der Vertheidiger mittelloſer Perſonen betreffend, hiemit bekannt gemacht.

> Es iſt die Frage entſtanden, nach welchem Maasſtabe die Diäten und Reiſe-Koſten jener Rechtsanwälte zu berechnen ſeyen, welchen auſſerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthalts-Orten die Vertheidigung mittelloſer procesſirter Perſonen übertragen wird.
>
> Seine Königliche Majeſtät finden ſich hiedurch veranlaßt, allgemein zu beſtimmen: daß die in dieſen Fällen nach Art. 143 §. 3 zu admittirenden Rechtsanwälte neben den tarifmäßigen Poſtgeldern den Diätenſatz von ſechs Gulden aufrechnen dürfen, in ſo fern aber dieſe rechtskundige Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte ſind, dieſe neben den poſttaxmäßigen Gefährtgeldern täglich fünf Gulden erhalten ſollen, wohingegen den Acceſſiſten bei den Landgerichten nur der Diäten-Bezug der Landgerichts-Actuare bei Geſchäften auſſerhalb der Gerichts-Gränze, ſohin einſchlüſſig des Pferdegelds fünf Gulden Taggebühren.

Bamberg, am 6. Jänner 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Diejenigen Privaten, welche im vorigen Jahr aus dem Depot im hieſigen Opernhauſe Gewehre zur Waffenübung erhalten haben, werden erſucht, bei der nunmehrigen Entbehrlichkeit derſelben dieſe gegen Empfangsnahme ihrer Quittungen an den dem Waffen-Depot der National-Garde IIter Claſſe nunmehr vorſtehenden Geometer Gerſtner dahier abgeben zu laſſen. Baireuth den 15. Jänner 1815.

Königliches Kreis-Commando des Mainkreiſes.

Graf von Giech,

General-Major und Kreis-Commandant.

Das Waffen-Depot der National-Garde IIter Claſſe im Mainkreiſe betr.

Mengert.

Nachfolgende Verordnungen vom 4. und 12. December 1812. werden hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Baireuth, am 10. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Digitized by Google

I.

(Den Anfug und das Lärmen der Kinder in den Straſſen, beſonders das nächtliche Herumſchwärmen derſelben betreffend.)

Die Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter und andere werden hiemit aufgefordert und angewieſen, auf ihre Kinder, Pflegbefohlene, Lehrlinge ꝛc. ein wachſameres Aug zu haben, und nicht zu gedulden, daß dieſelben zur Nachtzeit auſſer dem Hauſe herumſchwärmen.

Die erſte und heiligſte Vater- und Vaterſtelle-Pflicht iſt, über die guten Sitten und die moraliſche Bildung der Kinder und Jugend zu wachen.

Zugeben, daß dieſe ſich ſelbſt überlaſſen und ohne Führer und Aufſicht nächtlicher Weiſe in den Straſſen herumſchwärmen, Tanzböden, Bierſchenken und Zechſtuben ꝛc. beſuchen, heißt, dieſelben pflichtvergeſſen und muthwillig dem Verderben ausſetzen und preisgeben.

Niemand wird es unbillig finden, wenn gegen ſolche Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter, Dienſtherren ꝛc. nachdrückliche Strafen verfügt werden müſſen.

Die Polizeimannſchaft iſt angewieſen, und jeder gute Hausvater wird ſie hierunter thätigſt unterſtützen, dieſen nächtlichen Schwärmereien und dem nächtlichen Herumlaufen der Kinder und der Jugend ein Ende zu machen, und die betretten werdenden zu arretiren oder zur Beſtrafung anzuzeigen.

Auch die muthwilligen Ungezogenheiten der Gaſſenjungen ꝛc. welche dieſe öfters am Tage mit Störung der öffentlichen Ruhe, und unter Gefahr für andere ausüben, werden nachdrücklichſt beſtraft werden. Die Eltern und jene, welchen die Elternpflicht obliegt, beſonders auch Lehrer werden hierunter zur vorzüglichen Mitwirkung aufgefordert, um ihren Kindern und Untergebenen ein minder lärmendes und muthwilliges Betragen auf der öffentlichen Straſſe, beſonders beim Nachhauſegehen aus den Schulen, bei Jugendſpielen ꝛc. einzuſchärfen.

II.

(Vorſichtsmasregeln zu Veehütung von Unglücksfällen in den Winter-Monaten betreffend.)

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgieſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten ꝛc. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erfoderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thlr. beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretendem Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis ꝛc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schleifen ohne Deichſel wird bei 1 Thlr. Strafe verboten.

(Die neue Volksſchulen-Organiſation betr.)

Um ſo manche Irrthümer, Vorurtheile, und mitun-

ter auch boshafte Verläumdungen, welche durch die neu eingetretene Volksſchulen-Organiſation veranlaßt worden ſind, zu berichtigen und zu beſchämen, ſieht ſich die Local-Schulinſpection aufgefordert, folgende richtige Darſtellung der Sache zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Voriges Verhältniß.

1) Die Stadt Bayreuth zählt 1440 ſchulpflichtige Kinder, und dazu hatte ſie, außer der katholiſchen Schule, 6 Schulen.

2) Die Schulen waren weder dem Geſchlechte nach geſöndert, weder dem Alter und Bildungsgrade nach in Klaſſen getheilt.

3) Außer dem Chriſtenthum, Leſen, Schreiben, Rechnen, wurden keine andere nützlichen Kenntniſſe des Lebens gelehrt.

4) Viele hundert Kinder beſuchten die Schulen drei bis vier Jahre lang ohne Leſen und Schreiben zur Richtigkeit und Fertigkeit zu bringen.

5) Selbſt in den erſten Klaſſen, wo ſich die Schüler von 12 bis 14 Jahren befanden und dem Austritt aus den Schulen zureiften, fand man am 2. Jenner dieſes Jahres bei einer öffentlichen Prüfung noch gebſtentheils eine unglaubliche Unwiſſenheit in der Religionslehre, im Leſen und Rechtſchreiben; alles als Folge der übermäßigen Anhäufung der Schüler.

6) Das Schulgeld wurde zu 18 kr. für die größeren, zu 12 kr. für die kleineren Schüler entrichtet.

B. Neues Verhältniß.

1) Seine Königliche Majeſtät erkannten die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Volksſchulen, und geruhten allergnädigſt zu beſchließen, daß hier mit Einſchluß der katholiſchen Schule ſechzehn Schulen, und zwar 2 im Brandenburger, 14 in der Stadt ſeyn ſollten.

2) Die Jugend ſollte dem Geſchlecht nach geſöndert, und dem Alter und Bildungsgrade nach in Claſſen getheilt, und nach dem allgemein vorgeſchriebenen Lehrplan unterrichtet werden, damit der Unterricht hiernach auf eine Klaſſe gemeinſchaftlich beſchränkt um ſo größeren Erfolg hervorbringe.

3) Das bisherige Schulhaus, das ehevorige Entbindungshaus, und das vormalige Münzgebäude, welche letzteren Gebäude Allerhöchſtdieſelben um die Taxe und in einer Friſtenzahlung der Local-Schulinſpection überließen, ſollten für 14 Schulen, und zwar das erſte für 6, das zweite für 6 und das dritte für 2 die Localitäten gewähren.

4) Seine Königliche Majeſtät bewilligten ſelbſt zur Bezahlung der Friſten für obengenannte Gebäude jährlich 500 fl. und das übrige ſollte im Local-Schulfond erſpart werden.

5) Das Schulgeld ſollte zwiſchen dem vorhin beſtandenen 12 und 18 kr. monatlichen Schulgelde auf 16 kr. gleich und durchaus feſtgeſetzt werden.

6) Die Kommune ſollte aber noch einen beträchtlichen Zuſchuß zum Local-Schulfond machen.

7) Gerade hierdurch bildete ſich bei den gegenwärtigen Zeiten ein großes Hinderniß, die Organiſation der Schulen auszuführen.

8) Indeſſen um ſo viel möglich eine wohlthätige Reform eintreten zu laſſen, wurden vor der Hand anſtatt 16, 10 Schulen eingerichtet.

9) Die Jugend wurde dem Geſchlechte nach geſöndert, ſo wie nach dem Grade ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe in Klaſſen abgetheilt.

10) Es wurden fünf neue Lehrer vorläufig als Schuldienſtverweſer gegen Bezug einer Remuneration angeſtellt, junge Männer, welche die ſchönſten Zeugniſſe der Bildung und Sittlichkeit für ſich hatten.

Jedem nur etwas verſtändigen und unpartheiiſchen Beobachter muß nun der jetzt ſchon gewonnene Vortheil in die Augen ſpringen; und er wird ſich empört finden über den verſtockten, oder boshaften Sinn mancher Menſchen, welche jeder Neuerung feind, ſich anmaßen, nur zu tadeln, zu läſtern, und oft niederträchtig zu verunglimpfen.

Der Verſtändige und Gute wird auch da noch nicht Früchte ſchon ärnten wollen, wo erſt geſäet wird, und darum mit Ruhe den Erfolg in gehöriger Zeit abwarten; aber nur der Boshafte ſchreit voraus ſchon, die Kinder lernen Nichts, oder gar, ſie lernen böſes Weſen.

Die Local-Schulinſpection muß darum auch jeden redlichen Bürger auffordern, dergleichen boshafte Verläumder nahmhaft zu machen, damit ſie der verdienten Strafe nicht entgehen.

Doch, bei dem gegenwärtig ſchon gewonnenen Vortheil ſoll es nicht ſtehen bleiben. Sobald die Local-Schulinſpection, welche das Publicum ſelbſt von Zeit zu Zeit über den Zuſtand des Local-Schulfonds in Kenntniß ſe-

zen wird, die erforderlichen Mittel gewinnt, noch zwei Lehrer aufzuſtellen, ſollen ſogleich wieder zwei neue Schulen eingerichtet werden, und ſo wird die Local-Schulinſpection es ſich zur beſondern Angelegenheit machen, mit der Vermehrung der Schulen fortzufahren, bis endlich jede Claſſe ihren eigenen Lehrer erhält. Baireuth am 14. Januar 1815.

Königliches Policei-Commiſſariat als Localſchulen-Inſpection.
v. Lutzenberger, Policeidirector.

Da nach der von dem Bauer und und ½ Hofsbeſitzer Johann Seiler zu Tauperlitz, unterm 25. November curr. zu Protocoll gegebenen Erklärung, deſſen Vermögen zur Deckung ſeiner Schulden nicht hinreichend iſt, ſo iſt über daſſelbe sub hod. der Concursus universalis verfügt worden. Es iſt daher Termin zur Liquidation der Forderungen und Production der Original-Urkunden auf den 31. Januar Vormittags 9 Uhr 1815, ad excipiendum auf den 28. Februar ejusd. und endlich ad concludendum auf den 31. März ejusd. vor hieſig Königl. Landgericht angeſetzt. Zu dieſen 3 Edictstägen werden ſämmtliche Gläubiger des Bauers und ½ Hofsbeſitzers Johann Seiler, entweder in Perſon, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung hierdurch vorbeſchieden, daß derjenige von ihnen, der in denſelben nicht erſcheinen wird, mit ſeinen Anſprüchen an der Maſſa präcludirt und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Endlich haben alle diejenigen, welche Gelder oder Effecten an den Gemeinſchuldner abzugeben haben, an denſelben nichts zahlen und verabfolgen zu laſſen, ſondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depoſitorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hof, den 13. December 1814.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Michael Fröba zu Windheim iſt der Concurs-Proceß erkannt worden. Alle diejenigen, welche an den Gemeind-Schuldner eine gegründete Foderung zu machen haben, werden zur Liquidation derſelben auf den 26. Jänner k. J. vorgeladen, in welchen Termin die Gläubiger zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausſchluſſes von der Concurs-Maſſa, nicht nur anzubringen, ſondern auch die zur Herſtellung der Richtigkeit derſelben, ſo wie deren Vorzugsrechte in Handen habenden Beweismittel unter Rücklaſſung beglaubter Abſchriften der etwaigen Schuldbriefe zu den Acten vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird Termin auf den 23. Februar und zum Beſchluſſe der Sache der 3te Edictstag auf dem 23. März l. J. unter Androhung des geſetzlichen Rechtsnachtheiles anberaumt, daß diejenigen welche am 2ten oder 3ten Edictstage nicht erſcheinen, mit dieſen treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten, wie ſie liegen erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zu dieſer Gantmaſſe gehörige ½ mit Haus und Stadel bebaute Dorfguth, Steuerdiſtricts Windheim Beſitz-Nro. 63 beſtehend aus 8 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wieſen welches zum Königl. Rentamt Teuſchnitz Lehen und im Erbfalle in gerader Linie mit 2½ proCt. Hauptfällig, und in Veränderungs-Falle mit 10 proCt Handlohnbar iſt, übrigens 28 kr. Erbzinnß und 12 kr. relvirte Frohn, 2½ Metz Gült Haber reichet, auch Zehentbar und mit 1 fl. 30½ kr. Steuer-Simplum belegt iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und wird Strichstermin auf den 26. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben den 15. den December 1814.

Königl. Landgericht Teuſchnitz.
Meiſner.

Da die Immobilien des in Concurs verfallenen Schuhmachermeiſters Joſeph Feiler zu Marktſchorgaſt nochmals öffentlich feilgeſtellt werden ſollen, ſo werden die zahlungs und beſitzfähigen Kaufsluſtigen hiermit eingeladen, am 14. Februar Vormittags 9 Uhr als dem hiezu feſtgeſetzten einzigen Bietungstermine im hieſigen Landgerichts-Büreau ſich einzufinden und wird zugleich eröffnet, daß die walzenden Stücke einzeln ausgebothen werden. Die zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten ſind: 1.) das Söldenguth, beſtehend aus dem Hauß Nro. 12 in Schorgaſt, mit angehängten Stadel, dem an das Haus ſtoſſenden Backofen, ½ Jauchert Grasgarten, 1½ Jauchert Wieſe im Birkenſchroot, ½

Jauchert Wieſe im Grund, 2¼ Jauchert Feld im Buch, 1½ Jauchert Feld im Oehlbühl, worauf 50½ fl. fränk. Frohngeld, 1 fl. 31 kr. Gefälle, 1 fl. 12 kr. Steuer, 4 kr. Servis haften, mit dem 10ten fl. zum Rentamte Gefrees lehenbar und auf 1280 fl. rheinl. gewürdigt. 2) 1½ Jauchert Feld im obern Goldberg mit 33¾ kr. rheinl. Steuer 6¾ kr. Servis belegt, Schorgaſter Burgerlehen, 3) 1½ Jauchert Feld in der Kupfergruben, 4) ½ Jauchert am Stammbacher Weeg, Schorgaſter Burgerlehen auf 25 fl. und 5) ¼ Jauchert Holz und Huth im Hecklas auf 15 fl. geſchätzt, gleichfalls Burgerlehen. Berneck, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Gegen Andreas Diller aus Giech wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Andreas Diller machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 13. Februar l. J. fruh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. März, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 17. April jedesmal fruh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenige, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen, ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz den 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das auf Anſuchen des Mandatarii des Amtmann Reuper zu Haidhof, das dem Kaufmann Wolfrumſchen Relicten gehörige, bei Ködiz gelegene unbezimmerte Gütlein, zum Gehaig, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungs-Termin auf den 3. März 1815 Vormittags 9 Uhr in loco Ködiz angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug der Abgaben und Laſten auf 1590 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß dem Meiſtgebenden das qu. Gütlein in gedachten Termine zugeſchlagen, und auf ſpätere Gebote nur nach Anleitung des Cod. jur. bav. geachtet werden wird. Hof, den 22. December 1814.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Rücker, Criminal-Adjunct.

Gegen die Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf, iſt der Concursproceß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einen Grund Forderungen an ſolche zu machen haben, zur Liquidation und Ausführung ihres Vorzugsrechtes unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hievon unter dem Nachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen auf Montag den 30. Januar 1815 vorgeladen. Zur Vorbringung der Einreden wird auf Montag den 27. Februar 1815 und zum ſchlüſſigen Verfahren auf Montag den 20. März 1815 jedesmal Vormittags unter dem Rechtsnachtheil Termin angeſetzt, daß diejenigen, welche in den anberaumten Terminen entweder in eigener Perſon oder durch legal Bevollmächtigtee, nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität, erkannt werden ſoll. Baptz. am 30. December 1814.

Königl. Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Die bisher zur Plaſſenburger Brunnenmeiſters-Stelle gehörig geweſenen Beſoldungs-Objecte, nämlich 1) das kleine herrſchaftliche Haus, Nro. 180 dahier, in der Wolfskehle mit Ausnahme der den Wölflichen Relicten gehörigen Remiſſen, 2) eine Wieſe von 1½ Jauchert bei der ſteinernen Brücke, wovon erſteres mit 33¾ kr. und letzteres mit 35¾ kr. Steuer-Simplum be-

Digitized by Google

liegt iſt, werden hiermit in Gemäßheit höherer Befehle, zum öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden als freies Eigenthum, ausgeſetzt und Termin zur Verſteigerung auf Mittwoch, den 25ſten d. M. Vormittags anberaumt. Die Kaufsbedingungen ſind im allgemeinen dieſelben, unter welchen in den Jahren 1812 und 1813 andere Staatsrealitäten verkauft wurden und werden im Termin näher bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt Mittags 12 Uhr salva ratificatione. Culmbach, den 19. Januar 1815.

Königliches Rent-Amt.

Weltrich.

Am 6ten des künftigen Monats Februar Vormittags um 9 Uhr werden in dem Spitalgebäude zu Auerbach, im Landgerichts-bezirke Eſchenbach, die Gült- und Zehendgetraidter der daſigen Stiftungen fürs Etats-Jahr $18\frac{14}{15}$ mit 1¼ Metzen Waizen, 46 Scheffel 1¼ Metzen Korn, 1 Scheffel ¼ Metzen Gerſten, 46 Scheffel 3 Metzen Haber ſämmtlich 131⁄4r. Frucht, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft, wozu ſich Strichliebhaber daſelbſt einfinden können. Baireuth, am 11. Januar 1815.

Königliche Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.

Zehmann.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidergeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johanns Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 bei unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner einzigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Daß der Kaufmann Georg Wilhelm Meinel zu Wunſiedel unterm 4. October c. mit ſeiner Verlobten der minorennen Carolina Mariana Schreider von Schwarzenhammer Ehepacten errichtet und darin die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wird auf den Grund des §. 422 Tit. I. Th. II. d. allg. Landrechts hiermit bekannt gemacht.

v. Barth, Landrichter.

Von dem Königlich Baieriſchen von Jeetze'ſchen Patrimonialgericht Schlottenhof wird auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel das zur Concursmaſſe des Bergmanns Georg Kielmann gehörende halbe Wohnhaus allhier mit Stallung, Backofen, Garten, Neckerlein und 1½ Klafter Gerechtholz, wovon die gerichtliche Taxe nach Abzug der Laſten 202 fl. 19 kr. rheinl. beträgt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und der Bietungstermin auf Montag den 13. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich die Kaufsliebhaber allhier einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 18. December 1814.

Königlich Baieriſches von Jeetze'ſches Patrimonial-Gericht.

Schnorr.

Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling hat, weil er weder die ſeinen Geſchwiſtern ſchuldigen Erbfriſten noch ſein rückſtändiges Handlohn zu bezahlen im Stande iſt, auf den gerichtlichen Verkauf ſeines dieſſeitig mannlehenbaren Gutes angetragen. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf dieſes in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten, und 9 Tagwerk Landes beſtehenden und für 400 fl. rh. taxirten Gutes ein Termin auf Montag den 6. Februar 1815 Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige im Wirthshauſe zu Grevenhäusling ſich einzufinden und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Thurnau am 28. December 1814.

Königlich Baieriſch Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Da der halbe Hof des Unterthan Johann Lang in vim executionis verkaufet werden ſoll, und hierzu Streich-Termin auf den 14. Februar 1815 anberaumt worden iſt, ſo wird ſolches Kaufsluſtigen mit dem Bemerken eröfnet, daß der Zuſchlag nach Maasgabe der

Digitized by Google

Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll, welches den Werth der Realitäten auf 2350 fl. beſtimmt, zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Thurnau, am 2. Jänner 1815.

Königl. Gräfl. Giechiſches Juſtizamt.

Knoch.

Das dem Andreas Kraus Schneider zu Zeiern zugehörige Grundvermögen wird wiederholt mit dem Bemerken dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt, daß mehrere gelegte Aufgebote, nemlich auf das Gut 2050 fl. die untere Leithen im Eichberg 140 fl. den Tax nicht erreicht haben. Zum Verkaufe wird Termin auf den 21. Januar k. J. anberaumt, wozu Kaufliebhaber bei dem Diſtricts-Schultheiß Burkreus zu Zeiern zu erſcheinen, ihre Auf- und Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und das weitere Rechtliche des Hinſchlagewegen zu gewärtigen haben. Kronach den 20. December 1814.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Wittwe Anna Margaretha Loch zu Wieſengiech zeigte bei hieſigem Landgerichte ihre Inſolvenz an, und unterwarf ſich freiwillig der Eröffnung des förmlichen Concurſes. Es werden daher alle diejenigen welche an derſelben eine Forderung zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 26. Januar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder andere Beweismittel, entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Darbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden iſt Tagsfahrt den 24. Februar, und zum Schlußverfahren auf den 24. März d. J. feſtgeſezt. Wer an den beiden lezten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Scheßlitz, am 24. December 1814.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Gegen Martin Schrauter aus Steinfeld wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gant-Prozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an demſelben aus irgend einem Grund einige Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation derſelben auf Montag den 30. Januar 1815. früh 9 Uhr dahier zu erſcheinen vorgeladen, um ihre Forderungen in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugs- Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen, Zur Einbringung ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, am 31. December 1815.

Königliches Landrichter.

Graf Lerchenfeld.

Eingetretener Umſtände wegen, wird der auf den 26ſten dieſes früh 10 Uhr anberaumt geweſene Verkaufstermin der durch den Tod der Gebrüder Heinrich und Friederich Dörſch zu Treſſendorf allerhöchſter Herrſchaft heimgeſtorbenen Kanzleimannlehen nicht Statt haben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 10. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

von Geiger.

Um den Activ- und Paſſivſtand des Nachlaſſes des verlebten Johann Schrüfer zu Oberellsfeld gerichtlich auszumitteln, werden alle diejenigen, welche an dieſer Nachlaſſenſchaft gegründete Forderungen zu machen haben zur Liquidation derſelben unter Producirung der darüber in Handen habenden Original-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abſchriften hievon zu den Acten auf Montag den 30. Januar 1815. Vormittags 8 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen vorgeladen bei Vermeidung des rechtlichen Präjudizes, daß ſie auſſerdem mit ihren Anſprüchen präcludirt, und hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Zugleich werden an demſelben Tage folgende zum Schrüfer'ſchen Nachlaſſe gehörige ledige Grundſtücke nämlich 1 Tagwerk Feld, der krumme Acker Rentamtslehen, 2 Tagwerk Feld der lange Berg, Gößweinſteiner Gotteshauslehen, ½ Tagwerk Holz das alte Bierlein nämliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf den Realitäten haftenden Abgaben zu erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Am 19. December ſchlug auch jene groſe entſcheidende Stunde, worin der Preis aller Gelübde ſinket, und die Opfer kindlicher Liebe vergebens rauchen, für die hinterlaſſene Wittwe des ehemaligen Pfarrers Langheinrich in Arzberg, Cordula Magdalena geborne Wieſendin, unſerer lieben Mutter. Sie ſchlug die lezte feierliche Stunde ihres ſtillen Lebens, und der Himmel hat ihren unſterblichen Tugenden die Laufbahn der Ewigkeit eröffnet. Sie endete zu Wunſiedel nach einem kurzen dreitägigen Lager an den Folgen eines Rothlaufsfluſſes. Sanft neigte ſie ihr Haupt den Seligkeiten entgegen, welche die Religion nur Chriſten entdeckt und verſichert, wenn die Zukunft ihre nächſten Entwickelungen den kühnſten Muthmaſungen der Weltweiſen verhüllet. — Da ſie ſchon 70 Jahre ihres thätigen Lebens zählte, ſo iſt zwar unſer Schmerz zu einer gelaſſenen Betrübniß gereift, unvergeßlich jedoch ſollen uns die zärtlichen Neigungen ſeyn, womit ſie ihren Gatten, uns Kinder, und Anverwandte und Freunde umſchlang, welche leztere wir hierdurch gehorſamſt bitten: es gerecht und dankbar zu finden, wenn wir ihrem Andenken in ſtiller Betrübniß nur ungeſehene Thränen widmen, und uns zugleich der fernern Liebe unſerer Freunde beſtens empfehlen. Wirbenz, den 31. December 1814.

Gottlieb Bernhard Landheinrich, Pfarrer.
Georg Heinrich Langheinrich.
Erhard Langheinrich.
Johanne Langheinrich.
Heinrette verheirathete Künneth.

Vor etlichen Tagen iſt mir zu Nachts ein Bierwagen zugefahren worden; wer einen ſolchen vermißt und ſein Eigenthum nachzuweiſen im Stande iſt, kann denſelben bei mir abholen. Baireuth, den 14. Jan. 1815.

Johann Martin Maiſel.

Ein Capital von 700 — 1000 fl. iſt gegen Depoſitalmäſſige Sicherheit auszuleihen, bei wem? beantwortet das Zeitungs-Comtoir.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 25ten d. Mts. und die folgenden Tage im Hauſe des dahier verſtorbenen Kaufmanns Wagner in der vordern Stadt, mehrere Prätioſen, Hausgeräthe, Silbergeſchirr, Leinenzeuch und Betten, Meublen ꝛc. öffentlich an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Hof, den 9. Januar 1815.

Looſe auf das Patrimonial-Landgut Rohrbach.

Mit allerhöchſter Königlicher Bewilligung wird gedachtes Landgut an der Ilm im Iſarkreiſe gelegen, durch 4600 Looſe, das Loos zu 25 fl. Reichswährung ausgeſpielt, womit noch 57 Nebengewinnſte von 3000 fl. bis 100 fl. abwärts verbunden ſind, und welche zuſammen in baaren Gelde wieder 25,000 fl. betragen.

Dieſes Patrimonial-Landgut beſtehet aus 36 1/16 Höfen mit 116 gerichtbaren Familien, es befinden ſich daſelbſt ein ſehr ſchönes Schloß, und mehrere Oeconomie-Gebäude, welche durchaus im neueſten Geſchmack erbauet, und im beſten baulichen Zuſtande erhalten ſind, eine weit umfaſſende Jagdbarkeit und bedeutende Fiſchereien. Die beſtändigen und unbeſtändigen Einnahmen dieſes Landguts betragen zuſammen nach 10jährigen Durchſchnitte und nach Abzug aller darauf haftenden Aus- und Abgaben 3839 fl. 50 kr.

Das Patrimonial-Landgut Rohrbach ſammt Zugehörungen iſt für das allgemeine Steuerproviſorium auf eine Summe zwiſchen 72,677 fl. 23 kr. und 75,977 fl. 23 kr. geſchätzt. Die Ziehung geſchiehet zu München innerhalb acht Monaten, vom 1. November v. J. an gerechnet, unter Aufſicht und Leitung der Königlich Policei-Direction alldort. Dem Innhaber des gewinnenden Looſes wird dieſes Landgut durch den gegenwärtigen Eigenthümer unmittelbar nach der Ziehung ſchuldenfrei übergeben; alle Geldgewinnſte aber werden 8 Tage nach erfolgter Ziehung bei dem Handlungshauſe J. Joſeph Paſch in München ausbezahlt, welcher als Bürger ſowohl für die Einlagen als der Gewinnſte von der höchſten Stelle anerkannt und genehmigt iſt, und deſſen Haftserklärung ſich bei dem Königlichen General-Commiſſariat des Iſarkreiſes im Originale hinterlegt befindet.

Endesunterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er als Collecteur für die Stadt Baireuth angeſtellt iſt, und daß bei ihm die Original-Looſe als auch die Kundmachungen, in welchen das Ausführlichere dieſer Verlooſung enthalten iſt zu haben ſind.

Gelder und Briefe werden unfrankirt nicht angenommen und müſſen bei Einſendung der erſtern durch den Poſtwagen noch 7 kr. beſonders für den zu löſenden Poſtſchein und Traggeld, beigefügt werden. Baireuth, den 16. Januar 1815.

Simon Blumenfeld.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag. Nro. 8. Baireuth, den 19. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

(Die neue Volksſchulen-Organiſation betr.)

Um ſo manche Irrthümer, Vorurtheile, und mitunter auch boshafte Verläumdungen, welche durch die neu eingetretene Volksſchulen-Organiſation veranlaßt worden ſind, zu berichtigen und zu beſchämen, ſieht ſich die Local-Schulinſpection aufgefordert, folgende richtige Darſtellung der Sache zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Voriges Verhältniß.

1) Die Stadt Bayreuth zählt 1440 ſchulpflichtige Kinder, und dazu hatte ſie, außer der katholiſchen Schule, 6 Schulen.

2) Die Schulen waren weder dem Geſchlechte nach geſöndert, noch dem Alter und Bildungsgrade nach in Klaſſen getheilt.

3) Außer dem Chriſtenthum, Leſen, Schreiben, Rechnen, wurden keine andere nützlichen Kenntniſſe des Lebens gelehrt.

4) Viele hundert Kinder beſuchten die Schulen drei bis vier Jahre lang ohne Leſen und Schreiben zur Richtigkeit und Fertigkeit zu bringen.

5) Selbſt in den erſten Klaſſen, wo ſich die Schüler von 12 bis 14 Jahren befanden und dem Austritt aus den Schulen zureiften, fand man am 2. Jenner dieſes Jahres bei einer öffentlichen Prüfung noch größtentheils eine unglaubliche Unwiſſenheit in der Religionslehre, im Leſen und Rechtſchreiben; alles als Folge der übermäßigen Anhäufung der Schüler.

6) Das Schulgeld wurde zu 18 kr. für die größeren, zu 12 kr. für die kleineren Schüler entrichtet.

B. Neues Verhältniß.

1) Seine Königliche Majeſtät erkannten die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Volksſchulen, und geruhten allergnädigſt zu beſchließen, daß hier mit Einſchluß der katholiſchen Schule ſechzehn Schulen, und zwar 2 im Brandenburger, 14 in der Stadt ſeyn ſollten.

2) Die Jugend ſollte dem Geſchlecht nach geſöndert, und dem Alter und Bildungsgrade nach in Claſſen getheilt, und nach dem allgemein vorgeſchriebenen Lehrplan unterrichtet werden, damit der Unterricht hiernach auf eine Klaſſe gemeinſchaftlich beſchränkt um ſo größeren Erfolg hervorbringe.

3) Das bisherige Schulhaus, das ehevorige Entbindungshaus, und das vormalige Münzgebäude, welche letzteren Gebäude Allerhöchſtdieſelben um die Taxe und in einer Friſtenzahlung der Local-Schulinſpection überließen, ſollten für 14 Schulen, und zwar das erſte für 6, das zweite für 6 und das dritte für 2 die Localitäten gewähren.

4) Seine Königliche Majeſtät bewilligten ſelbſt zur Bezahlung der Friſten für obengenannte Gebäude jährlich 500 fl. und das übrige ſollte im Local-Schulfond erſpart werden.

5) Das Schulgeld ſollte zwiſchen dem vorhin beſtandenen 12 und 18 kr. monatlichen Schulgelde auf 16 kr. gleich und durchaus feſtgeſetzt werden.

6) Die Commune ſollte aber noch einen beträchtlichen Zuſchuß zum Local-Schulfond machen.

7) Gerade hierdurch bildete ſich bei den gegenwärtigen Zeiten ein großes Hinderniß, die Organiſation der Schulen auszuführen.

8) Indeſſen um ſo viel möglich eine wohlthätige Reform eintreten zu laſſen, wurden vor der Hand anſtatt 16, 10 Schulen eingerichtet.

9) Die Jugend wurde dem Geſchlechte nach geſöndert, ſo wie nach dem Grade ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe in Klaſſen abgetheilt.

Digitized by Google

10) Es wurden fünf neue Lehrer vorläufig als Schuldienſtverweſer gegen Bezug einer Remuneration angeſtellt, junge Männer, welche die ſchönſten Zeugniſſe der Bildung und Sittlichkeit für ſich hatten.

Jedem nur etwas verſtändigen und unpartheiiſchen Beobachter muß nun der jetzt ſchon gewonnene Vortheil in die Augen ſpringen; und er wird ſich empört finden über den verſtockten, oder boshaften Sinn mancher Menſchen, welche jeder Neuerung feind, ſich anmaßen, nur zu tadeln, zu läſtern, und oft niederträchtig zu verunglimpfen.

Der Verſtändige und Gute wird auch da noch nicht Früchte ſchon ärnten wollen, wo erſt geſäet wird, und darum mit Ruhe den Erfolg in gehöriger Zeit abwarten: aber nur der Boshafte ſchreit voraus ſchon, die Kinder lernen Nichts, oder gar, ſie lernen böſes Weſen.

Die Local-Schulinſpection muß darum auch jeden redlichen Bürger auffordern, dergleichen boshafte Verläumder nahmhaft zu machen, damit ſie der verdienten Strafe nicht entgehen.

Doch, bei dem gegenwärtig ſchon gewonnenen Vortheil ſoll es nicht ſtehen bleiben. Sobald die Local-Schulinſpection, welche das Publicum ſelbſt von Zeit zu Zeit über den Zuſtand des Local-Schulfonds in Kenntniß ſetzen wird, die erforderlichen Mittel gewinnt, noch zwei Lehrer aufzuſtellen, ſollen ſogleich wieder zwei neue Schulen eingerichtet werden, und ſo wird die Local-Schulinſpection es ſich zur beſondern Angelegenheit machen, mit der Vermehrung der Schulen fortzufahren, bis endlich jede Claſſe ihren eigenen Lehrer erhält. Baireuth am 24. Januar 1815.

Königliches Policei-Commiſſariat als Localſchulen-Inſpection.

v. Lutzenberger, Policeidirector.

Die Aufnahms-Prüfung proteſtantiſcher Predigt-Amts-Kandidaten für den Frühlings-Termin dieſes Jahrs betr.

Der Anfang der diesjährigen theologiſchen Frühlings-Aufnahms-Prüfung dahier in Nürnberg, iſt von der unterzeichneten Königl. Commiſſion auf den 1. April d. J. feſtgeſetzt worden.

Es werden daher diejenigen Individuen, welche ſich bei dieſer Prüfung einzufinden haben, hiemit aufgefordert, ſich zeitig zu derſelben anzumelden, und es wird ihnen zugleich mit allem Ernſte aufgegeben, ihr Bitt-Geſuch um Aufnahme zu der Prüfung, welches ſie nur einmal einzureichen haben, ſogleich

1) ihren Lebenslauf mit genauer Angabe des Tags und Jahrs ihrer Geburt,
2) die Entlaſſung von der Schule,
3) das akademiſche Abſolutorium,
4) das akademiſche Sitten-Zeugnis,
5) die Diſpenſation vom 4ten Studien-Jahre, wo ſie erfoderlich iſt,
6) die ſämmtlichen akademiſchen Zeugniſſe,
7) das Dekanats-Atteſt, wenn der Kandidat nicht unmittelbar von der Akademie aus ſich zur Prüfung einfindet,

vorzulegen, und zwar muß, was die Beifügung dieſer ſämmtlichen durchaus erfoderlichen Beilagen betrift, dieſelbe entweder einmal im Original und einmal in vorſchriftsmäßiger Abſchrift, oder in gedoppelten gehörig beglaubigten und auf das vorſchriftmäßige Stempelpapier gefertigten Abſchriften geſchehen.

Bei dieſer genauen Beſtimmung wird aber auch zuverſichtlich erwartet, daß die Aſpiranten zum Examen, derſelben pünktlich entſprechen — und ihre Anmeldungen gehörig motivirt zur Vorlage bringen, indem bei dem Abgang nur einer einzigen dieſer nothwendigen Beilagen, auf ein ſolches Bittgeſuch ſchlechterdings keine Rückſicht genommen — und der Bittſteller gar nicht einberuffen werden kann; dagegen haben diejenigen, welche dieſe Vorſchriften genau erfüllen, ſogleich auch die Ertheilung der Erlaubnis bei der Prüfung zu erſcheinen; ſo wie die Vorſchrift des Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt zu erwarten.

Die Competenten werden ſich daher hiernach gehörig zu benehmen und allen ihnen ſonſt drohenden Nachtheil zu vermeiden wiſſen.

Nürnberg, den 16. Januar 1815.

Königl. Commiſſion zur theologiſchen Aufnahms-Prüfung.

Ceſſa. Bayer. Brillodter. Seidel.

Es iſt zwar ſchon bekannt gemacht worden daß die vorgeſchriebene Liquidation der Contributions-Vorleihen ſich lediglich auf die landſtändiſchen Obligationen vom 1. Januar 1807 erſtreckt. Da wir aber häufig Obligationen über die unterm 24. October 1803 contrahirte Schuld von 233000 fl. zugeſchickt w. d. n. ſo erinnere ich nochmals an jene Verſchiedenheit des Gegenſtandes,

damit ſich Niemand durch das Hin- und Herſenden der Schuldſcheine von 1808 vergebliche Koſten verurſacht. Baireuth, den 17. Januar 1815.

Barth.

Sonnabend den 21ten d. M. Vormittags 11 Uhr wird auf hieſigen Getraidſpeicher eine Quantität 1814r Waizen unter Vorbehalt höchſter Genehmigung Königliſcher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth, meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, den 15. Januar 1815.

Königliches Rent-Amt.

Weltrich.

Den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die verehelichte Eliſabetha Gräf, geborne Maiſel, und deren Ehemann, der Bauer Martin Gräf zu Buchloch durch die am 21. Sept. d. J. gerichtlich abgegebene Erklärung die ſonſt in hieſigen Landen eingeführte Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 28. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Gareis.

Zur Folge vorliegend rechtskräftigen Beſchluſſes wird das Anweſen des Simon Löw Metzgermeiſters zu Plösberg, welches in einem wohnbaren Haus nebſt den erfoderlichen Oeconomie-Gebäuden, in einem Feldbau nach 10 Schäffel 4½ Metzen Ausſaat, dann in 5½ Tagwerk Wiesgrund, und in ein paar kleinen Weiherln beſteht, dem Verkaufe im Verſteigerungswege preis gegeben. Als Verſteigerungs-Termin wird Montag der 30. Jänner künftigen Jahrs beſtimmt, an welchen ſich die Kaufsluſtigen in Löw Plösberg einfinden, ſich, wenn ſie nicht diesgerichtliche Unterthanen ſind, mit obrigkeitlich gefertigten Vermögens-Atteſten auszuweiſen, ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzuwarten haben. Geſchehen am 27. December 1814.

Königl. Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Auf dem Antrag der Relicten der verſtorbenen Wittwe Margaretha Dietel von Sparneck, ſollen folgende zu ihrem Nachlaß gehörige Grundſtücke als: 1) 1 Tagwerk Feld beim Benker Steig, in 2 Aeckerlein beſtehend, taxirt auf 150 fl. rheinl., 2) 3 Tagwerk Feld das Bergfeld genannt, taxirt auf 240 fl. rheinl., 3) ¾ Tagwerk Wieſen die Schmidtswieſe genannt, taxirt auf 100 fl. rheinl., 4) ¼ Tagwerk Huth taxirt auf 20 fl. rheinl. und 5) 1½ Tagwerk dergleichen taxirt auf 50 fl. rheinl. ſämmtlich hieſiges Rentamtslehen, zur Berichtigung der hinterlaſſenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 31. Januar curr. Nachmittag um 2 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in loco Sparneck einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Das ſämmtliche Grund-Vermögen des Georg Reinig in Stübig, beſtehend in 1 Söldengut mit Wohnhaus, Scheuer, Backofen, ¼ Tagwerk Garten, 3 Morgen Feld und 3 Tagwerk Holz wird in vim executionis öffentlich verſteigert. Desfallſiger Termin iſt auf Montag den 6. Februar l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige in Wirthshauſe des Matheß Schering allda erſcheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, die Bedingniſſe und darauf haftenden Laſten vernehmen, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die Wittwe Anna Margaretha Loch zu Wieſenglech zeigte bei hieſigem Landgerichte ihre Inſolvenz an, und unterwarf ſich freiwillig der Eröffnung des förmlichen Concurſes. Es werden daher alle diejenigen welche an derſelben eine Forderung zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 26. Januar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder andere Beweismittel, entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Darbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden iſt Tagsfahrt den 24. Februar, und zum Schlußverfahren auf den 24. März d. J. feſtgeſetzt. Wer an den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn

Digitized by Google

treffenden Handlungen präcludirt. Scheßlitz, am 24. December 1814.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Martin Schrauter aus Steinfeld wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gant Prozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an denſelben aus irgend einem Grund einige Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation derſelben auf Montag den 30. Januar 1815. früh 9 Uhr dahier zu erſcheinen vorgeladen, um ihre Forderungen in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugs-Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 27. Februar, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Dienſtag den 4. April jedesmal früh 9 Uhr dahier dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenige welche dabei nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, am 31. December 1815.

Königl. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da auf Anſuchen des Mandatarii des Amtmanns Neuper zu Haidhof, das dem Kaufmann Wolfrumſchen Relicten gehörige, bei Ködiz gelegene unbezimmerte Gütlein, zum Gehaig, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungs-Termin auf den 8. März 1815. Vormittags 9 Uhr in loco Ködiz angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug der Abgaben und Laſten auf 1590 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß den Meiſtgebenden das qu. Gütlein in gedachten Termine zugeſchlagen, und auf ſpätere Gebote nur nach Anleitung des Cod. jur. bav. geachtet werden wird, Hof, den 22. December 1814.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Rücker, Criminal-Adjunct.

Da der halbe Hof des Unterthan Johann Lang zu Wieſentfels in vim executionis verkaufet werden ſoll, und hierzu Strich-Termin auf den 14 Febr. 1815 anberaumt worden iſt, ſo wird ſolches Kaufsluſtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuſchlag nach Maasgabe der Executions Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll, welches den Werth der Realitäten auf 1350 fl. beſtimmt, zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Thurnau, am 2. Jänner 1815.

Königl. Gräfl. Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach 14tägigen Leiden ſtarb dieſen Nachmittag um 4 Uhr unſer hoffnungsvoller Sohn, Siegmund Juſtus Ernſt in einem Alter von nicht ganz 6 Jahren.

Indem wir unſere hochzuverehrenden Gönner Anverwandte und Freunde von dieſem ſchmerzhaften Verluſte benachrichtigen, empfehlen wir uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundſchaft. Erlangen, den 5. Januar 1815.

Der Königliche Stadtgerichts-Protocolliſt
Weinrich und ſeine Gattin,
Sophia geborne Völkel.

Am 30. December v. J. ſtarb mein Bruder der Schneider David Löw Hutzler zu München in einem Alter von 18 Jahren an einem hitzigen Fieber. Dieſen für mich unerſetzlichen Verluſt mache ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt. Hagenbach, am 16. Januar 1815.

Iſaac Löw Hutzler.

Um dem Wunſche mehrerer meiner Freunde Genüge zu leiſten, habe ich mich entſchloſſen, Sonntags den 22ten dieſes Monats einen Ball im Hauſe des Gaſtgebers Hoffmann dahier zu veranſtalten. Für gute Tanzmuſik, ſo wie für prompte und gute Bedienung wird geſorgt. Creußen, den 18. Januar 1815.

Zahn, Stadtmuſicus.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 9. Baireuth, den 21. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Stadt- und Landgerichten, dann Advocaten des Mainkreiſes wird die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 28. December 1814, die Diäten der Vertheidiger mittelloſer Perſonen betreffend, hiemit bekannt gemacht.

Es iſt die Frage entſtanden, nach welchem Maasſtabe die Diäten und Reiſe-Koſten jener Rechtsanwälte zu berechnen ſeyen, welchen auſſerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthalts-Orten die Vertheidigung mittelloſer proceſſirter Perſonen übertragen wird.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich hiedurch veranlaßt, allgemein zu beſtimmen: daß die in derlei Fällen nach Art. 143 §. 3 zu admittirenden Rechtsanwälte neben den taxiſmäſigen Poſtgeldern den Diätenſatz von ſechs Gulden aufrechnen dürfen, in ſo fern aber dieſe rechtskundige Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte ſind, dieſe neben den poſttaxmäſigen Gefährtgeldern täglich fünf Gulden erhalten ſollen, wohingegen den Acceſſiſten bei den Landgerichten nur der Diäten-Bezug der Landgerichts-Actuare bei Geſchäften auſſerhalb der Gerichts-Gränze, ſohin einſchlüſſig des Pferdegelds fünf Gulden Taggebühren.

Bamberg, am 5. Jänner 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wunderſchen und Färbermeiſter Richterſchen Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechteiſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegen über gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und die Summa auf 2589 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten des Collegii Stadtgerichts-Aſſeſſor Soldan anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 5. Januar 1815.

Auctions-Anzeige.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag des Herrn Grafen von Flemming zu Blazowa in Gallizien der noch übrige geſammte Mobiliar-Nachlaß ſeiner verſtorbenen Gattin Frau Gräfin von Flemming dahier, beſtehend aus ſehr bedeutenden Juwelen und Kleinodien, nahmentlich einem Halsband von 15 Stück Brillanten in der Mitte, und goldenen Panzer-Kette auf beiden Seiten, wovon die drey groſſen in der Mitte befindlichen Steine auf 1800 fl. rheinl., die übrigen aber auf 1920 fl. rheinl. gerichtlich taxirt worden ſind, ferner einem Paar Ohrenringe, mit zehn Stück Brillanten à jour gefaßt und auf

Digitized by Google

360 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, dann goldene Ketten, Uhren, Ringen, Tabatieren, Ohrenringen, Gold- und Silbergeſchirr, Porzellain, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Kleidungsſtücken und Hausgeräthe und einigen wenigen Büchern an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Der Verkauf geſchiehet durch den Stadtgerichts-Commiſſair, Acceſſiſten Wehner in der Wohnung des Kammer-Muſikus Heinel zu Bairenth, nimmt am 20. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr ſeinen Anfang, und wird Nachmittags 2 Uhr und die folgenden Tage damit fortgefahren.

Schweizer.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht Baireuth, werden auf Antrag des ſubſtituirten gerichtlich ſpecialiſirt Bevollmächtigten der Erben der dahier verſtorbenen Frau Geheimen Räthin **Mariane** Freyfrau von **Reitzenſtein**, geborne von Ohlenſchlager alle diejenigen, welche an ſie und nunmehr an ihre Verlaſſenſchafts-Maſſe irgend welche Forderungen oder Anſprüche machen zu können glauben, andurch aufgefordert, ſolche innerhalb 4 Wochen dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth anzuzeigen, und zugleich die Urkunden, wodurch ſolche nachgewieſen werden, originaliter oder abſchriftlich beizulegen, damit bei der gegenwärtigen Aufnahme des Inventarii davon Gebrauch gemacht werden kann. Baireuth, am 16. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Schweizer.

Gegen **Michael Fröba** zu Windheim iſt der Concurs-Proceß erkannt worden. Alle diejenigen, welche an den Gemeind Schuldner eine gegründete Foderung zu machen haben, werden zur Liquidation derſelben auf den 26. Jänner k. J. vorgeladen, in welchen Termin die Gläubiger zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausſchluſſes von der Concurs-Maſſa, nicht nur anzubringen, ſondern auch die zur Herſtellung der Richtigkeit derſelben, ſo wie deren Vorzugsrechte in Handen habenden Beweismittel unter Rücklaſſung beglaubter Abſchriften der etwaigen Schuldbriefe zu den Acten vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird Termin auf den 23. Februar und zum Beſchluſſe der Sache der 3te Edictstag auf dem 23. März l. J. unter Androhung des geſetzlichen Rechtsnachtheiles anberaumt, daß diejenigen welche am 2ten oder 3ten Edictstage nicht erſcheinen, mit dieſen treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten, wie ſie liegen erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zu dieſer Gantmaſſe gehörige ¾ mit Haus und Stadel bebaute Dorfguth, Steuerdiſtricts Windheim Beſitz-Nro. 63 beſtehend aus 8 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wieſen welches zum Königl. Rentamt Teuſchnitz lehen und in Erbfalle in gerader Linie mit 2½ proCt. Hauptfällig, und in Veränderungs-Falle mit 10 proCt Handlohnbar iſt, übrigens 28 kr. Erbzinnß und 12 kr. reluirte Frohn. 2½ Metz Gült Haber reichet, auch Zehentbar und mit 1 fl. 30¾ kr. Steuer-Simplum belegt iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und wird Strichstermin auf den 26. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben den 15. den December 1814.

Königl. Landgericht Teuſchnitz.

Meiſner.

Auf den im Intelligenzblatte des Mainkreiſes Nro. 96 97 und 98 dann Bamberger Intelligenzblatte Nro. 65 66 und 67 näher beſchriebenen Hof des **Georg Diem** zu Weikendorf wurde ein Gebot von 2200 fl. rheinl. unter der Bedingung der Erlaubniß zur Diſmembration gelegt. Desgleichen wurden unter derſelben Bedingung auf folgende Appertinenzien deſſelben nachſtehende Gebote gemacht, nemlich auf: 1) 1½ Tagwerk Wieſe, die Wörtwieſe 300 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld das Bergfeld 60 fl., 3) 2 Tagwerk Feld das Schaaffeld 100 fl., 4) 1½ Tagwerk Feld der große Flürteich 115 fl., 5) 1½ Tagwerk Feld der große Bauersacker 65 fl., 6) 2½ Tagwerk Feld der äußern Loh 80 fl., 7) die 7 Tagwerk der äußern Loh 50 fl., 8) ½ Tagwerk Feld der innern Lohn 20 fl., 9) 4 Tagwerk Feld das innere Teich 35 fl., 10) 4 Tagwerk Feld der Sandteich 10 fl., 11) 6 Tagwerk Feld das äußere Teich 35 fl., 12) 1½ Tagwerk Feld der Neuhäuſer Weg 20 fl., zum weitern Aufſtriche auf den Hof ſowohl als auch vorbenannte Appertinenzien deſſelben mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der Diſmembration iſt Termin auf den 3. Februar Nachmittags 1 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich diejenigen welche vorſtehende Aufgebote zu erhöhen Willens ſind, in der Wohnung des Schultheiſſen Putrich zu Weikendorf vor der dort anwe-

Digitized by Google

ſenden Gerichtsdeputation einzufinden haben. Hollfeld, den 15. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heyer.

Nachſtehende Immobilien des verſtorbenen hieſigen Burgers Nikol Müller beſtehend 1) in einem halben Wohnhaus von Fachwerk, 2gädig, 2) einem halben Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und ein Viertel Tagwerk Feld im Reuthling, 4) in einem halben Tagwerk Wieſe, welche zuſammen auf 480 fl. rheinl. gewürdiget worden, ſollen einzeln oder im Ganzen Schulden halber plus licitando verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, ſich in dem auf den 16. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hiezu anberaumten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen und des Zuſchlags um das Meiſtgeboth zu gewärtigen. Rehau, am 30. December 1814.

Königliches Landgericht.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß der Johann Nikol Jakob Metzger zu Rehau, in dem am 7. Januar curr. mit der ledigen Maria Margaretha Paſtor von der Klötzlemühl errichteten und gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hieſigen Landen herrſchende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen habe. Rehau, den 10. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der ſeither am Sonntag vor der Faſtnacht, als den 5. Februar dieſes Jahres, gehaltene Faſtnachtsmarkt zu Arzberg auf den Sonntag nach der Faſtnacht, ein für allemal verlegt worden iſt. Wunſiedel, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
Carner.

Da auf Anſuchen des Mandatarii des Amtmann Neuper zu Haidhof, das den Kaufmann Wolfrumſchen Relicten gehörige, bei Köditz gelegene unbezimmerte Gütlein, zum Gehaig, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungs-Termin auf den 8. März 1815. Vormittags 9 Uhr in loco Köditz angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug der Abgaben und Laſten auf 1590 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß dem Meiſtgebenden das qu. Gütlein im gedachten Termine zugeſchlagen, und auf ſpätere Gebote nur nach Anleitung des Cod. jur. bav. geachtet werden wird. Hof, den 22. December 1814.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Rücker, Criminal-Adjunct.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein maſſiv gebautes Haus, in einer der beſten Gegend hieſiger Stadt, ſteht, mit vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere iſt bei Unterzeichneten zu erfahren.

Nro. 49. Johann Wilhelm Fritze.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 25ten d. Mts. und die folgenden Tage im Hauſe des dahier verſtorbenen Kaufmanns Wagner in der vordern Stadt, mehrere Pretioſen, Hausgeräthe, Silbergeſchirr, Leinenzeuch und Betten, Meublen ꝛc. öffentlich an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Hof, den 9. Januar 1815.

Alle diejenigen, welche von der dahier verſtorbenen Frau Geheime-Räthin von Reitzenſtein geborne von Olenſchlager Bücher, oder ſonſtige Effecten noch bei ihrem Lebzeiten entlehnt haben, werden hiermit erſucht, ſolche an den Unterzeichneten ſogleich wieder zurückzugeben. Baireuth, am 19. Januar 1815.

Wilhelm Friedrich von Reitzenſtein,
wohnhaft in der Friedrichsſtraſſe E. N. 308.

Eingetretener Hinderniſſe wegen wird das Concert am nächſtkommenden Mittwoch nicht Statt haben, ſondern erſt im Monat Februar vor ſich gehen und der Tag ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Baireuth, den 20. Januar 1815.

Die Unternehmer.

Digitized by Google

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 13. Jan. Der Sohn des Steinguts-Fabrikanten Johann Michael Tuſchek zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Porcellainmahlers Müller zu St. Georgen.

Den 14. Jan. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Schauſpiel-Directors Friedrich Wilhelm Gottfried Karl Bode.

Den 15. Jan. Der Sohn des Kaufmanns Münch.

Den 18. Jan. Die Tochter des Gaſtwirths Dieterich.

Geſtorbene.

Den 12. Jan. Die Anna Eliſabetha Fränklin dahier, angeblich 74 Jahre.

Den 13. Jan. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 23 Tage.

Den 14. Jan. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlecht, alt 28 Tage.

— — Der Taglöhner und Inwohner Wittauer im neuen Weg, alt 46 Jahre.

Den 15. Jan. Der Burger und Inwohner Kaſel im neuen Weg, alt 71 Jahre 2 Monate und 8 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Kaufmanns Münch, alt ½ Stunden.

Den 17. Jan. Die Ehefrau des Maurergeſellens Heller, alt 72 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Den 19. Jan. Der Königl. Baieriſche Oberlieutenant unter dem 6ten Chevauxlegers-Regimente Graf Carl Auguſt Friedrich von Königsfeld, alt angeblich 26 Jahre.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 8. bis 14. Januar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Bar. v. Haller, K. B. Hauptmann; Hr. v. Lobenſtein, K. P. Ober-Lieut. von Nürnberg; Hr. Müller, Fabrikant von Frankenhag; Hr. v. Bugenhagen, Kaufmann von Bremen; Hr. D. Kapp, von der goldnen Adler-Hütte; Hr. Tuna, Negotiant von Doſolo; Hr. Thoma, Kaufmann von München; Hr. Meyer, Kaufmann von Augsburg.

Im goldnen Anker.

Hr. Fick, Rechnungsreviſor von Bamberg; Hr. Sternecker, Kaufmann von Schweinfurth; Hr. v. Eichart, Rittmeiſter von Hof; Hr. Briehäuſer, Gaſtwirth; Hr. Gump und Hr. Hofmann, Kaufleute; Hr. Gump, Burgermeiſter; Hr. Lauterbach und Hr. Maurer, Negotianten ſämmtlich von Culmbach; Hr. Riedel, Handelsmann von Rattenberg; Hr. Riedel, K. Preuß. Lieutenant von Berlin; Hr. Roſcher, Mechanikus von Friedrichsthal; Hr. Roſcher, Kaufmann von Lahr; Hr. Spät, Kaufmann von Coburg; Hr. Nägelsbach, Landrichter von Schnabelwaid.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Kunze, Kaufmann von Leipzig; Hr. Zapf, Kaufmann aus Suhl; Hr. Baron v. Rackenitz, Ober-Maut-Amtmann von Culmbach.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Knopf, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Otto, Forſtamts-Gehülfe von Culmbach; Hr. Scharrer, Hopfenhändler von Hohenſtadt; Hr. Zechtner, Pfarrer von Windiſchenlaibach.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Schmidt, Flachshändler von Marktleuthen; Hr. Herold, Fabrikant; Hr. Hornſchuh, Apothecker von Geſreeß; Frau Penſchel, Gaſtwirthin von Scheßlitz; Frau Hagin, Gaſtwirthin von Arzberg; Hr. Haaß, Burgermeiſter von Lichtenberg; Hr. Herdel, Handelsmann von Marktleuten.

In der Krone.

Hr. Romann; Hr. Chiaconetti, Handelsleute aus Trient.

In der Traube.

Hr. Lang, Handelsmann von Ziegersfeld; Hr. Wagner, Fabrikant von Waldershof; Hr. Letz, Handelsmann von Hof; Hr. Schatz, Gaſtwirth von Holfeld; Hr. Eckert, Gaſtwirth von Pegniz, Hr. Briehäuſer, Hopfenhändler von Hohenſtadt; Hr. Roſenſtein, Handelsmann von Floß.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Rentamts Eſchenbach vom 4ten d. M. Nro. 5 des Kreis-Int. Bl. pag. 39 muß es heißen ſtatt zu vielen —: zu niedern Angebot.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 10. Baireuth, den 24. Januar 1815

Amtliche Artikel.

Nachfolgende Verordnungen vom 4. und 12. December 1812. werden hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Baireuth, am 10. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

I.

(Den Unfug und das Lärmen der Kinder in den Straſſen, beſonders das nächtliche Herumſchwärmen derſelben betreffend.)

Die Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter und andere werden hiermit aufgefordert und angewieſen, auf ihre Kinder, Pflegbefohlene, Lehrlinge ꝛc. ein wachſames Aug zu haben, und nicht zu gedulden, daß dieſelben zur Nachtzeit auſſer dem Hauſe herumſchwärmen.

Die erſte und heiligſte Vater- und Vaterſtelle-Pflicht iſt, über die guten Sitten und die moraliſche Bildung der Kinder und Jugend zu wachen.

Zugeben, daß dieſe, ſich ſelbſt überlaſſen, und ohne Führer und Aufſicht nächtlicher Weiſe in den Straſſen herumſchwärmen, Tanzböden, Bierſchenken und Zechſtuben ꝛc. beſuchen, heißt, dieſelben pflichtvergeſſen und muthwillig dem Verderben ausſetzen und preisgeben.

Niemand wird es unbillig finden, wenn gegen ſolche Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter, Dienſtherren ꝛc. nachdrückliche Strafen verfügt werden müſſen.

Die Policeimannſchaft iſt angewieſen, und jeder gute Hausvater wird ſie hierunter thätigſt unterſtützen, dieſen nächtlichen Schwärmereien und dem nächtlichen Herumlaufen der Kinder und der Jugend ein Ende zu machen, und die betreten werdenden zu arretiren oder zur Beſtrafung anzuzeigen.

Auch die muthwilligen Ungezogenheiten der Gaſſenjungen ꝛc. welche dieſe öfters am Tage mit Störung der öffentlichen Ruhe, und unter Gefahr für andere ausüben, werden nachdrücklichſt beſtraft werden. Die Eltern und jene, welchen die Elternpflicht obliegt, beſonders auch Lehrer werden hierunter zur vorzüglichen Mitwirkung aufgefordert, um ihren Kindern und Untergebenen ein minder lärmendes und muthwilliges Betragen auf der öffentlichen Straſſe, beſonders beim Nachhauſegehen aus den Schulen, bei Jugendſpielen ꝛc. einzuſchärfen.

II.

(Vorſichtsmaasregeln zu Verhütung von Unglücksfällen in den Winter-Monaten betreffend.)

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgieſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten ꝛc. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thlr. beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren

Digitized by Google

mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretendem Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis rc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schleifen ohne Deichſel wird bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Da das auf das bereits im Jahr 1813 dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt geweſene hinter Naila gelegene Domainen-Guth Neſtelreuth, welches auſſer den Schloß- und Oeconomie-Gebäuden, dann dazu gehörigen Scheuern, Stallungen und Gärten, in 66¼ Tagwerk Felder, 20¾ Tagwerk Wieſen, 9 Tagwerk Huth, alles rheinländiſches Maas beſteht, geſtzte Meiſtgeboth von 8000 fl. rheinl. weit unter der legal erhobenen zweimaligen Taxe zurückgeblieben; ſo wird in Gemäsheit höchſten Befehls der Königlichen Finanz-Adminiſtration zu Baireuth dieſes Guth mit allen Zugehörungen anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf Montag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem ſich Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben haben. Die Adjudication erfolgt unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification. Vorläufig wird noch bemerkt, daß 1) auswärtige dem Amte unbekannte Käufer ſich vor der Adjudication über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen haben, und 2) bis nach Berichtigung des ganzen Kaufſchillings dem Königlichen Aerar das Conſtitutum Poſſeſſorium mit ſeinen geſetzlichen Wirkungen, ausdrücklich vorbehalten bleibt, und daß, wenn in Folge dieſes Vorbehalts verkaufender Seits und mit Umgehung aller gerichtlichen Einſchreitungen zu einem neuen Verkaufe geſchritten werden muß, der im Zahlungs-Rückſtand verbleibende Käufer zu den Erſatz des allenfallſigen Minder-Erlöſes und aller Koſten verbunden iſt. Lichtenberg, den 18. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
Müller.

Da die Immobilien des in Concurs verfallenen Schuhmachermeiſters Joſeph Feiler zu Marktſchorgaſt nochmals öffentlich feilgeſtellt werden ſollen, ſo werden die zahlungs und beſitzfähigen Kaufsluſtigen hiemit eingeladen, am 14. Februar Vormittags 9 Uhr als dem hiezu feſtgeſetzten einzigen Bietungstermine im hieſigen Landgerichts-Büreau ſich einzufinden und wird zugleich eröffnet, daß die walzenden Stücke einzeln ausgebothen werden. Die zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten ſind: 1) das Söldenguth, beſtehend aus dem Hauß Nro. 12 in Schorgaſt, mit angehängten Stadel, dem an das Haus ſtoſſenden Backofen, ¼ Jauchert Grasgarten, 1¼ Jauchert Wieſe im Birkenſchroot, ¼ Jauchert Wieſe im Grund, 2¾ Jauchert Feld im Buch, 1⅞ Jauchert Feld im Oehlbühl, worauf 50⅞ fl. ſtänd. Frohngeld, 1 fl. 51 kr. Gefälle, 1 fl. 12 kr. Steuer, 4 kr. Servis haften, mit dem 10ten fl. zum Rentamte Gefrees lehenbar und auf 1280 fl. rheinl. gewürdigt. 2) 1⅜ Jauchert Feld im obern Seidberg mit 33¾ kr. rheinl. Steuer 6¼ kr. Servis belegt, Schorgaſter Burgerlehen, 3) 1⅞ Jauchert Feld in der Kupfergruben, 4) ⅝ Jauchert am Stammbacher Weeg, Schorgaſter Burgerlehen auf 25 fl. und 5) ⅛ Jauchert Holz und Guth im Hecklas auf 15 fl. geſchätzt, gleichfalls Burgerlehen. Berneck, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Nach eingelangtem höchſten Befehl werden die zur Reconvaleſcenten-Verpflegungs-Anſtalt in Donndorf neu

Digitized by Google

arzeſchaften Utenſilien an Tafeln, Tiſchen, Bänken, Kleiderrechen, Brodbrettern, Lagerſtätten am Dienſtag den 31. Januar Vormittags 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Stallgebäude zu Donndorff, öffentlich und meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung, verkaufet werden. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen ſich zur beſtimmten Zeit dort einzufinden. Baireuth, den 18. Januar 1815.

Königliches Untermarſch-Commiſſariat.
Meyer. Gebhard.

Auf hohen Befehl der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth vom 16ten d. M. ſollen die auf den hieſigen Amts-Magazinen befindlichen disponiblen Getraidt-Vorräthe, beſtehend in 46 Sch. 5 Mz. Malz, 27 Sch. Gerſte, vom Magazin Himmelkron, 38 Sch. Gerſte, vom Magazin Streitau, 12 Sch. Gerſte, vom Magazin Mt. Schorgaſt, öffentlich verſteigert werden. Hiezu wird ein Termin auf Dienſtag den 31. Januar 1815 früh um 9 Uhr in dem Gaſthauſe des Burgermeiſters Lochmüller zu Gefrees anberaumt. Kaufsluſtige können am beſagten Tag und Ort ſich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung gewärtigen. Markt Schorgaſt, den 19. Januar 1815.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Bei dem Verkauf des dem Rothgerbermeiſter Ignatius Kempf zu Kupferberg zugehörigen Immobilien Behufs der Befriedigung eines Conſens-Gläubigers wurden wider denſelben einige Schuldklagen geführt, und es ergiebt ſich aus der Maſſeberechnung, daß die Schulden das Activvermögen um ein beträchtliches überſtiegen. Wir haben daher einen Termin als den einzigen Edictstag wegen Unbeträchtlichkeit der Maſſe auf Donnerstag den 23. Februar d. M. 9 Uhr curr. anberaumt, an welchen die ſämmtlichen Kempfiſchen Gläubiger ihre Forderungen ſammt Beweismitteln und Vorzugsrechte, ſo wie ihre Einreden gegen die Forderungen ihrer Mitgläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes bei dem hieſigen Königl. Landgericht vorzulegen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Andreas Diller aus Giech wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Andreas Diller machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 13. Februar l. J. fruh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldr zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondeen auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. März, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 17. April jedesmal fruh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen, ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz den 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die Immobilien des verganteten Müllermeiſter Sartorius zu Wieſentfels, beſtehend in einer Mühle mit 2 Mahlgängen, dann einem Schneidgang, Bräuhaus, Stallungen, Stadel und Hofraith, ferner an Grundſtücken in 6¾ Tagwerk Feld in 4 Stücken, 2 Tagwerk Wieſen, 1 Tagwerk Laubholz werden nochmals zum öffentlichen Kauf ausgeſetzt und Strich-Termin auf den 20. Februar Vormittag 10 Uhr in loco Wieſentfels angeſetzt. Zahlungs- und Beſitzfähige Liebhaber können die Immobilien zu jederzeit in Augenſchein nehmen, und wird dem Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugeſichert. Thurnau am 2. Jenner 1815.

Königl. Gräfl. Giech. Juſtiz-Amt.
Knoch.

Digitized by Google

Die Jurisdiction über 92 diesſeitige Stiftungs-Gerichts-Grund-Unterthanen wird am 3. Februar dieſes Jahrs Vormittags 10 Uhr im diesſeitigen Amtsſitze vermöge höchſten Befehls öffentlich verſteigert. Culmbach, den 18. Januar 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Kilian.

Das ſämmtliche Grund-Vermögen des Georg Reinig in Stübig, beſtehend in 1 Söldengut mit Wohnhaus, Scheuer, Backofen, ¼ Tagwerk Garten, 3 Morgen Feld und 3 Tagwerk Holz wird in vim executionis öffentlich verſteigert. Desfallſiger Termin iſt auf Montag den 6. Februar l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige in Wirthshauſe des Mathes Schering allda erſcheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, die Bedingniſſe und darauf haftenden Laſten vernehmen, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachricht für die Herren Buchbinder.

Von dem im Verlag der Allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrwittwenkaſſe in München erſchienenen:

Geſangbuch für die proteſtantiſche Geſammt-Gemeinde des Königreichs Baiern

iſt mir der Filial-Verlag für den ganzen Bezirk des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth übertragen, und werden immer Exemplare davon in der Grauiſchen Buchhandlung in Baireuth und Hof vorräthig, und für den nehmlichen Preis zu haben ſeyn, was ſolche am Verlagsort ſebſt koſten. Der Preis iſt auf Schreibpapier 1 fl., auf Druckpapier 45 kr. baare Zahlung, ohne welche kein Exemplar verabfolgt werden kann.

G. A. Grau.

Das Oertelſche Bibelwerk.

Es thut mir ungemein leid, daß ich mich, aus Mangel an gehöriger Unterſtützung, nunmehr genöthigt ſehe, den Preis meines Bibelwerks — welches in einer allgemein verſtändlichen Ueberſetzung und möglichſt unanſtößigen Erklärung des A. und N. Ts. beſteht, auch mit gröberer Schrift gedruckt, und in 4 Quartbände abgetheilt werden ſoll, — ſo auffallend, nämlich zu 11 fl. oder 6 Rthlr. Sächſ. zu erhöhen.

Ich bitte deswegen meine willfährigen Bibelfreunde um gütige Verzeihung, und ſtelle es ihnen frei, ihre Unterzeichnung oder Vorausbezahlung zurückzunehmen. Wer dies aber nicht thun und noch ferner unterzeichnen will, habe die Gefälligkeit, mir auf den erſten Band, welcher die Bücher Moſis bis Samuelis enthalten und gleich nach Oſtern d. J. unter die Preſſe kommen ſoll 2 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr. 12 gr. ſächſ. nächſtens vorauszubezahlen.

Eine ſo eben erſchienene neue Probe und Anzeige von meinem Bibelwerke meldet das Nähere. Ansbach, im Januar 1815.

Profeſſor Oertel.

Endesunterzeichneter iſt geſonnen, ſeine an das Culmbacher-Thor-Wachthaus anſtoſſenden Gemüs- und Obſt-Garten, nebſt der dazu gehörigen Wohnung zu vermiethen. Das Ganze iſt im beſten Zuſtande, und hat ſehr viele Bequemlichkeiten für eine kleine ordentliche Haushaltung; ſollten aber noch mehrere Stuben gewünſcht werden, ſo iſt er bereit in der Zwiſchenzeit von Lichtmeß bis Walburgi d. J., wo das Quartier leer ſtehen bleibt, ſolche nach Wunſch herſtellen zu laſſen. Die Bedingniſſe ſind in E. N. 4 auſſer dem Ziegelthor zu erfahren. Baireuth, am 18. Januar 1815.

Ulrich Gerſtner sen.

Stadt-Zimmermeiſter.

Eine Real-Badſtuben-Gerechtigkeit zu Thiersheim im Landgericht Wunſiedel iſt aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Hierzu qualificirte Kaufs- oder Pachtliebhaber belieben ſich zu wenden an die Eigenthümerin, Margaretha Stöhrin zu Wunſiedel in den neuen Häuſern.

Bei Kaufmann Haberſtumpf dahier iſt friſcher Rhein-Salm angekommen und das Pfund für 2 fl. 30 kr. zu haben. Geräucherter Lachs wird in einigen Tagen erwartet.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 11. Baireuth, den 26. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Stadt- und Landgerichten, dann Advocaten des Mainkreiſes wird die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 28. December 1814, die Diäten der Vertheidiger mittelloſer Perſonen betreffend, hiemit bekannt gemacht.

Es iſt die Frage entſtanden, nach welchem Maasſtabe die Diäten und Reiſe-Koſten jener Rechtsanwälte zu berechnen ſeyen, welchen auſſerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthalts-Orten die Vertheidigung mittelloſer proceſſirter Perſonen übertragen wird.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich hiedurch veranlaßt, allgemein zu beſtimmen: daß die in derlei Fällen nach Art. 143 §. 3 zu admittirenden Rechtsanwälte neben den tarifmäſigen Poſtgeldern den Diätenſatz von ſechs Gulden aufrechnen dürfen, in ſo fern aber dieſe rechtskundige Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte ſind, dieſe neben den poſttaxmäſigen Gefährtgeldern täglich fünf Gulden erhalten ſollen, wohingegen den Acceſſiſten bei den Landgerichten nur der Diäten-Bezug der Landgerichts-Actuare bei Geſchäften auſſerhalb der Gerichts-Gränze, ſohin einſchlüſſig des Pferdegelds fünf Gulden Taggebühren.

Bamberg, am 5. Jänner 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Die Aufnahms-Prüfung proteſtantiſcher Predigt-Amts-Kandidaten für den Frühlings-Termin dieſes Jahrs betr.

Der Anfang der diesjährigen theologiſchen Frühlings-Aufnahms-Prüfung dahier in Nürnberg, iſt von der unterzeichneten Königl. Commiſſion auf den 1. April d. J. feſtgeſetzt worden.

Es werden daher diejenigen Individuen, welche ſich bei dieſer Prüfung einzufinden haben, hiemit aufgefordert, ſich zeitig zu derſelben anzumelden, und es wird ihnen zugleich mit allem Ernſte aufgegeben, ihren Bitt-Geſuch um Aufnahme zu der Prüfung, welches ſie nur einmal einzureichen haben, ſogleich

1) ihren Lebenslauf mit genauer Angabe des Tags und Jahres ihrer Geburt,
2) die Entlaſſung von der Schule,
3) das akademiſche Abſolutorium,
4) das akademiſche Sitten-Zeugnis,
5) die Diſpenſation vom 4ten Studien-Jahre, wo ſie erforderlich iſt,
6) die ſämmtlichen akademiſchen Zeugniſſe,
7) das Dekanats-Atteſt, wenn der Kandidat nicht unmittelbar von der Akademie aus ſich zur Prüfung einfindet,

vorzulegen, und zwar muß, was die Beifügung dieſer ſämmtlichen durchaus erforderlichen Beilagen betrift, dieſelbe entweder einmal im Original und einmal in vorſchriftmäßiger Abſchrift, oder in gedoppelten gehörig beglaubigten und auf das vorſchriftmäßige Stempelpapier gefertigten Abſchriften geſchehen.

Bei dieſer genauen Beſtimmung wird aber auch zuverſichtlich erwartet, daß die Aſpiranten zum Examen, derſelben pünktlich entſprechen — und ihre Anmeldungen gehörig motivirt zur Vorlage bringen, indem bei dem Abgang nur einer einzigen dieſer nothwendigen

Digitized by Google

Beilagen, auf ein ſolches Bittgeſuch ſchlechterdings keine Rückſicht genommen — und der Bittſteller gar nicht einberuffen werden kann; dagegen haben diejenigen, welche dieſe Vorſchriften genau erfüllen, ſogleich auch die Ertheilung der Erlaubniß bei der Prüfung zu erſcheinen; ſo wie die Vorſchrift des Textes zur auszuarbeitenden Probe Predigt zu erwarten.

Die Competenten werden ſich daher hiernach gehörig zu benehmen und allen ihnen ſonſt drohenden Nachtheil zu vermeiden wiſſen.

Nürnberg, den 16. Januar 1815.

Königl. Commiſſion zur theologiſchen Aufnahms-Prüfung.

Cella. Bayer. Weillodter. Seidel.

Auf den im Intelligenzblatte des Mainkreiſes Nro. 96 97 und 98 dann Bamberger Intelligenzblatte Nro. 65 66 und 67 näher beſchriebenen Hof des Georg Diem zu Wellendorf wurde ein Gebot von 2200 fl. rheinl. unter der Bedingung der Erlaubniß zur Dismembration gelegt. Desgleichen wurden unter derſelben Bedingung auf folgende Appertinenzien deſſelben nachſtehende Gebote gemacht, nemlich auf: 1) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, die Wöhrtwieſe 300 fl., 2) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld das Bergfeld 60 fl., 3) 2 Tagwerk Feld das Schaaffeld 100 fl., 4) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der groſe Flurteich 115 fl., 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der groſe Bauersacker 65 fl., 6) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der äußern Loh 80 fl., 7) die 7 Tagwerk der äußern Loh 50 fl., 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der innern Lohn 20 fl., 9) 4 Tagwerk Feld das innere Teich 35 fl., 10) 4 Tagwerk Feld der Sandteich 10 fl., 11) 6 Tagwerk Feld das äußere Teich 35 fl., 12) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der Neuhäuſer Weg 20 fl., zum weitern Aufſtriche auf den Hof ſowohl als auch vorbenannte Appertinenzien deſſelben mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der Dismembration iſt Termin auf den 3. Februar Nachmittags 1 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich diejenigen welche vorſtehende Aufgebote zu erhöhen Willens ſind, in der Wohnung des Schultheiſen Pürrich zu Wellendorf vor der dort anweſenden Gerichtsdeputation einzufinden haben. Hollfeld, den 15. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf den Grund der in dem Schuldenweſen des Johann Händling von Bibrach vor ſich gegangenen Vergleichs-Handlungen, wird hiemit zur Liquidation deſſen Geſammtſchulden auf Donnerstag den 16. Februar peremtoriſcher Termin feſtgeſetzt, bei welchem ſämmtliche Creditoren in Perſon, oder durch beſonders Bevollmächtigte sub poena praeclusi zu erſcheinen, hiemit vorgeladen werden. Sollte ſich hiebei zeigen, daß mehr Schulden als Vermögen vorhanden wären, ſo tritt der Concurs ein, und obiger Termin hat zugleich als erſter Edictstag zu gelten, und der zweite Edictstag ad excipiendum wird ſohin auf Donnerstag den 30. März, der dritte aber auf Donnerstag den 27. April feſtgeſetzt. Da übrigens auf den letzten Fall hiemit auch der Verkauf der ſämmtlichen unten beſchriebenen Johann Händlingiſchen Immobilien ſowohl theilweiſe als im Ganzen verbunden wird, ſo wird der am 16. Februar feſtgeſetzte Termin, resp. erſte Edictstag in loco Bibrach abgehalten, und an dieſem Tage zu gleicher Zeit die Verſteigerung vor ſich gehen, wozu man Kaufsliebhaber, denen das Schätzungsprotocoll, und die nähern Bedingungen vorgelegt werden, Kraft dies einladet.

Beſchreibung der Immobilien.

Das von Stein gebaute Wohnhaus nebſt Zugehörungen 615 fl.

Felder.

Der Wiehacker 2 Tagwerk 150 fl., der Eilberacker 1 Tagwerk 70 fl., der obere alte Berg $2\frac{1}{2}$ Tagwerk 200 fl., der untere alte Berg 3 Tagwerk 215 fl., der untere Leitenacker 2 Tagwerk 115 fl., zwei Schaafäckerl $\frac{1}{2}$ Tagwerk 10 fl., das Säutreiberäckerl $\frac{1}{2}$ Tagwerk 60 fl., der Gartenacker $1\frac{1}{2}$ Tagwerk 80 fl., das Hüglsäckerl $\frac{1}{2}$ Tagwerk 10 fl., der Leitenacker $\frac{1}{2}$ Tagwerk 40 fl., das untere Hügläckerl $\frac{1}{8}$ Tagwerk 10 fl., das Weinäckerl $\frac{1}{2}$ Tagwerk 10 fl., die 2 groſen Hügeläcker 4 Tagwerk 300 fl., der groſe Schleßletten $2\frac{1}{2}$ Tagwerk 100 fl., der Eggerleitenacker $1\frac{1}{2}$ Tagwerk 150 fl.

Wieſen.

Die Goldlohweiherwieſe $1\frac{1}{2}$ Tagwerk 200 fl., das Pfarrweiherl $\frac{1}{8}$ Tagwerk 10 fl., das enge Weiherl $\frac{1}{2}$ Tagwerk 25 fl., das Jungweiherl $1\frac{1}{2}$ Tagwerk 100 fl., die Kreuſſenwieſe 2 Tagwerk 160 fl., die ganze Hügelwieſen $2\frac{1}{2}$ Tagwerk 215 fl., die Schaafwieſe $2\frac{1}{2}$ Tagwerk

Digitized by Google

100 fl., der Schützfleck ¾ Tagwerk 45 fl., der Hausgarten 2 Tagwerk 150 fl., die Hüglweiher ½ Tagwerk 50 fl., das Jungholz 1¾ Tagwerk 175 fl., in Summe 3355 fl. Eſchenbach, den 30. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Vincenti.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wunderſchen und Färbermeiſter Richterſchen Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechteliſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegen über gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und in Summa auf 2589 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten des Collegii Stadtgerichts-Aſſeſſor Soldan anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Nachſtehende Immobilien des verſtorbenen hieſigen Burgers Nikol Müller beſtehend 1) in einem halben Wohnhaus von Fachwerk, 2gädig, 2) einem halben Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und ein Viertel Tagwerk Feld im Reuthling, 4) in einem halben Tagwerk Wieſe, welche zuſammen auf 480 fl. rheinl. gewürdiget worden, ſollen einzeln oder im Ganzen Schulden halber plus licitando verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, ſich in dem auf den 16. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr hiezu anberaumten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen und des Zuſchlags um das Meiſtgeboth zu gewärtigen. Rehau, am 30. December 1814.

Königliches Landgericht.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß der Johann Nikol Jakob Metzger zu Rehau, in dem am 7. Januar curr. mit der ledigen Maria Margaretha Paſtor von der Klötzlemühl errichteten und gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hieſigen Landen herrſchende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen habe. Rehau, den 10. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Kommenden Donnerstag den 9. Februar wird das Haus nebſt einem Ackerl des Bernhardt Nitſche Handelsmann zu Grafenwöhr an den Meiſtbietenden durch eine Königliche Landgerichts-Commiſſion gegen baare Bezahlung verkauft. Der Schätzungspreis iſt 750 fl., das Haus iſt durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, liegt an der Landſtraſſe und vorzüglich zur Handelſchaft geeignet. Kaufsliebhaber können ſich dazu einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren, und den Zuſchlag Abends 4 Uhr gewärtigen. Eſchenbach, den 9. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
v. Vincenti.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der ſeither am Sonntag vor der Faſtnacht, als den 5. Februar dieſes Jahres, gehaltene Faſtnachtsmarkt zu Arzberg auf den Sonntag nach der Faſtnacht, ein für allemal verlegt worden iſt. Wunſiedel, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
Carner.

In Gemäßheit des hohen Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration vom 16ten d. M. ſoll die von dem ohne eheliche männliche Leibes-Erben verſtorbenen Bürgermeiſter Georg Müller dahier hinterlaſſene, und dem Königl. Aerar heimgefallene ¾ Tagwerk Wieſen im Ehrlich, die Dülpenwieſe genannt, vorher Walthurner Mannlehen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf Dienſtag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsluſtige dahier einzufinden, und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen hat. Mt. Schorgaſt den 22. Jenner 1815.

Königl. Rentamt Gefrees.
Ritter.

Die Juriſdiction über 92 dießſeitige Stiftungs-Gerichts-Grund-Unterthanen wird am 3. Februar dieſes Jahrs Vormittags 10 Uhr im dießſeitigen Amtsſitze vermöge höchſten Befehls öffentlich verſteigert. Culmbach, den 18. Januar 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Killian.

Das ſämmtliche Grund-Vermögen des Georg Reinig in Stübig, beſtehend in 1 Söldengut mit Wohnhaus, Scheuer, Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3 Morgen Feld und 3 Tagwerk Holz wird in vim executionis öffentlich verſteigert. Desfallſiger Teemin iſt auf Montag den 6. Februar l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige im Wirthshauſe des Mathes Schering allda erſcheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, die Bedingniſſe und darauf haftenden Laſten vernehmen, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Von dem Königlichen Landgericht Naila wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem am 14. Januar curr. in der Verlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Herrn Rittmeiſters Freiherrn Gottlob Ferdinand von Reitzenſtein zu Schwarzenbach am Wald abgehaltenen Liquidations-Termin nicht erſchienen ſind noch ſonſt ſich gemeldet haben, dann deren Forderungen aus den Acten nicht hervorgehen mit ihren Forderungen und Anſprüchen an die von Reitzenſteiniſche Verlaſſenſchafts-Maſſe durch das heute verabfaßte Präcluſionserkenntniß ausgeſchloſſen worden ſind. Naila, den 19. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Vom
Königlichen Landgerichte Türſchenreuth.

Adam Schrems, Bauersſohn aus Gumpen, iſt ſeit 23 Jaheen abweſend, ohne daß er ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gab. Da ihm ein Erbgut von 600 fl. angefallen iſt, ſo wird er hiedurch öffentlich aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer hiecors zu melden, und ſich über den Antritt dieſes Erbgutes zu erkläeen, als nach Verfluß dieſes Termines die Erbs-Portion den übrigen Erbsintreſſenten gegen Caution ausgefolgt würde. Geſchehen am 16. Jänner 1815.

Der Königl. Landrichter, Deſch.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein maſſiv gebautes Haus, in einer der beſtan Gegend hieſiger Stadt, ſteht, mit vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere iſt bei Unterzeichneten zu erfahren.

Nro. 49. Johann Wilhelm Fritze.

Da ich auſſer dem religiöſen Gedichte, das ich bei der Freiheitsfeier am 18. October v. J. in der Kirche zu Geſees ablas, auch ein Volkslied auf dieſen Gegenſtand verfertigte, ſo zeige ich hiemit an, daß von letzterem noch Exemplare in der Grauiſchen Buchhandlung in Baireuth, das Stück für 6 kr. rheinl. zu haben ſind. Geſees, den 24. Januar 1815.

Geiger, Kaplan daſelbſt.

Endes Unterzeichnete machen hierdurch ergebenſt bekannt daß am nächſtkommenden Faſtnachtstag als den 7. Februar Redoute im Saale des goldnen Ankers ſtatt haben werde. Der Preis des Entrée iſt für die Perſon 30 kr. rheinl. Der Anfang um 8 Uhr. Billeten hierzu ſind für anſtändige Perſonen, im goldnen Anker zu haben. Baireuth, den 24. Januar 1815.

Lienhard. Blank. Schaller.

In der Jägerſtraſſe Nro. 499. im dritten Stock iſt ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 2 Stuben, 2 Küchen und 2 Kammern, nebſt Holzlege und Keller und den Mitgebrauch des Waſchkeſſels welches zu Walburgi bezogen werden kann. Das Nähere iſt bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Im hieſigen Schloßgarten ſind verſchiedene Blumen- und Gemüße-Sämereien für billige Preiſe ächt und gut zu haben.

Oertel.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend | Nro. 12. | Baireuth, den 28. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Die Aufnahms-Prüfung proteſtantiſcher Predigt-Amts-Kandidaten für den Frühlings-Termin dieſes Jahres betr.

Der Anfang der diesjährigen theologiſchen Frühlings-Aufnahms-Prüfung dahier in Nürnberg, iſt von der unterzeichneten Königl. Commiſſion auf den 1. April d. J. feſtgeſezt worden.

Es werden daher diejenigen Individuen, welche ſich bei dieſer Prüfung einzufinden haben, hiemit aufgefordert, ſich zeitig zu derſelben anzumelden, und es wird ihnen zugleich mit allem Ernſte aufgegeben, ihrem Bitt-Geſuch um Aufnahme zu der Prüfung, welches ſie nur einmal einzureichen haben, ſogleich

1) ihren Lebenslauf mit genauer Angabe des Tags und Jahrs ihrer Geburt,
2) die Entlaſſung von der Schule,
3) das akademiſche Abſolutorium,
4) das akademiſche Sitten-Zeugnis,
5) die Diſpenſation vom 4ten Studien-Jahre, wo ſie erforderlich iſt,
6) die ſämmtlichen akademiſchen Zeugniſſe,
7) das Dekanats-Atteſt, wenn der Kandidat nicht unmittelbar von der Akademie aus ſich zur Prüfung einfindet,

vorzulegen, und zwar muß, was die Beifügung dieſer ſämmtlichen durchaus erforderlichen Beilagen betrift, dieſelbe entweder einmal im Original und einmal in vorſchriftsmäßiger Abſchrift, oder in gedoppelten gehörig beglaubigten und auf das vorſchriftmäßige Stempelpapier gefertigten Abſchriften geſchehen.

Bei dieſer genauen Beſtimmung wird aber auch zuverſichtlich erwartet, daß die Aſpiranten zum Examen derſelben pünktlich entſprechen — und ihre Anmeldungen gehörig motivirt zur Vorlage bringen, indem bei dem Abgang nur einer einzigen dieſer nothwendigen Beilagen, auf ein ſolches Bittgeſuch ſchlechterdings keine Rückſicht genommen — und der Bittſteller gar nicht einberuffen werden kann; dagegen haben diejenigen, welche dieſe Vorſchriften genau erfüllen, ſogleich auch die Ertheilung der Erlaubnis bei der Prüfung zu erſcheinen; ſo wie die Vorſchrift des Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt zu erwarten.

Die Competenten werden ſich daher hiernach gehörig zu benehmen und allen ihnen ſonſt drohenden Nachtheil zu vermeiden wiſſen.

Nürnberg, den 16. Januar 1815.

Königl. Commiſſion zur theologiſchen Aufnahms-Prüfung.

Cella. Bayer. Beillodter. Seidel.

Baireuth, am 8. Januar 1815.

Auctions-Anzeige.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag des Herrn Grafen von Flemming zu Blazowa in Gallizien der noch übrige geſammte Mobiliar-Nachlaß ſeiner verſtorbenen Gattin Frau Gräfin von Flemming dahier, beſtehend aus ſehr bedeutenden Juwelen und Kleinodien, nahmentlich einem Halsband von 15 Stück Brillanten in der Mitte, und goldenen Panzer-Kette auf beiden Seiten, wovon die drey groſſen in der Mitte befindlichen Steine auf 1800 fl. rheinl., die übrigen aber auf 1920 fl. rheinl. gerichtlich taxirt worden ſind, ferner einem Paar Ohrenringe, mit zehn Stück Brillanten a jour gefaßt und auf 560 fl. rheinl. gerichtlich taxiert, dann goldene Ketten, Uhren, Ringen, Tabatieren, Ohrenringen, Gold- und Silberge-

ſchirr, Porzellain, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Kleidungsſtücken und Hausgeräthe und einigen wenigen Büchern an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Der Verkauf geſchiehet durch den Stadtgerichts-Commiſſair, Acceſſiſten Wehner in der Wohnung des Kammer-Muſikus Heinel zu Baireuth, nimmt am 20. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr ſeinen Anfang, und wird Nachmittags 2 Uhr und die folgenden Tage damit fortgefahren.

Schweizer.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht Baireuth, werden auf Antrag des ſubſtituirten gerichtlich ſpecialiter Bevollmächtigten der Erben der dahier verſtorbenen Frau Geheimen-Räthin Mariane Freyfrau von Reitzenſtein, geborne von Ohlenſchlager alle diejenigen, welche an ſie und nunmehr an ihre Verlaſſenſchafts-Maſſe irgend welche Forderungen oder Anſprüche machen zu können glauben, andurch aufgefordert, ſolche innerhalb 4 Wochen dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth anzuzeigen, und zugleich die Urkunden, wodurch ſolche nachgewieſen werden, originaliter oder abſchriftlich beizulegen, damit bei der gegenwärtigen Aufnahme des Inventarii davon Gebrauch gemacht werden kann. Baireuth, am 16. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Schweizer.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wanderſchen und Färbermeiſter Richterſchen Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechteiſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegenüber gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und in Summa auf 2539 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr vor den Deputirten des Collegii Stadtgerichts Aſſeſſor Zolon anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Nachſtehende Immobilien des verſtorbenen hieſigen Bürgers Nikol Müller beſtehend 1) in einem halben Wohnhaus von Fachwerk, 1gädig, 2) einem halben Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und ein Viertel Tagwerk Feld im Reuthling, 4) in einem halben Tagwerk Wieſe, welche zuſammen auf 480 fl. rheinl. gewürdiget worden, ſollen einzeln oder im Ganzen Schulden halber plus licitando verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, ſich in dem auf den [illegible] Februar k. J. Vormittags 9 Uhr hiezu anberaumten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen. Rehau, am 30. December 1814.

Königliches Landgericht.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß der Johann Nikol Jakob Metzger zu Rehau, in dem am 7. Januar curr. mit der ledigen Maria Margaretha Paſtor von der Kitzlemühl errichteten und gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hieſigen Landen herrſchende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen habe. Rehau, den 10. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die Jurisdiktion über 92 dieſſeitige Stiftungs-Gerichts-Grund Unterthanen wird am 3. Februar dieſes Jahrs Vormittags 10 Uhr im dieſſeitigen Amtsſitze vermöge höchſten Befehls öffentlich verſteigert. Culmbach, den 13. Januar 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Killian.

Vom

Königlichen Landgerichte Türſchenreuth.

Adam Schrems, Bauersſohn aus Gumpen, iſt ſeit 23 Jahren abweſend, ohne daß er ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gab. Da ihm ein Erbgut von 600 fl. angefallen iſt, ſo wird er hiedurch öffentlich aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer hierorts zu melden, und ſich über den Antritt dieſes Erbgutes zu erklären, als nach Verfluß dieſes Termins die Erbs-Portion den übrigen Erbsin-

treffenden gegen Caution ausgefolgt würde. Geſchehen am 16. Jänner 1815.

Der Königl. Landrichter, Deſch.

Gemäß Erkenntniß des Königlich Baieriſchen Appellations-Gerichtes für den Mainkreis vom 3ten dieß wird Heinrich Poß, ein Bürgers-Sohn und Fleiſchhackers-Knecht aus dem Markte Kaltenbrun hieſigen Landgerichts-Bezirkes hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem hieſig Königlichen Landgerichte als unterſuchenden Behörde zu erſcheinen, um ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Todſchlages zu verantworten. Gegeben zu Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe am 15. December 1814.

vom
Königlich Baieriſchen Landgericht daſelbſt.
Der
Königliche Landrichter.
Freiherr von Lichtenſtern.

Von dem Königl. Baieriſchen Landgericht dahier wird auf Anſuchen des Vormunds Büttnermeiſters Strōz zu Thiersheim der vor 36 Jahren nach Amerika mit Baireuthiſchen Truppen gegangene und ſeither verſchollene aus Thiersheim gebürtige Töpfergeſelle Johann Michael Füſſel nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß er ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens, in dem auf den 6. April 1815 Morgens um 10 Uhr bei dem gedachten Königlichen Amte anberaumten Termin perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung im Fall ſeines Auſſenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er werde für Tod erklärt und ſein ſämmtlich zurückgelaſſenes Vermögen ſeinen nächſten Erben, die ſich als ſolche geſetzmäßig legitimiren können, zugeeignet werden. Wunſiedel, den 17. Junius 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Das Wohnhaus des bürgerlichen Rothgerbermeiſters Ambros Summerer zu Mitterteich, welches eingädig, gemauert, mit Schindeln eingedeckt iſt, und in welchem ſich ein heizbares Zimmer, zwei Kammern und eine Küche befindet, iſt wie die dazu gehörige hölzerne Schupfe, dann derlei Stadel, nebſt einer gewölbten Stallung ſämmtliche beim Hauſe entlegen, dann folgende Grundſtücke, als der Acker im Pinzer von 1½ Tagwerk, der Acker an der Hochſtraſſe von ½ Tagwerk, und die Paintwieſe am Hauſe von ½ Tagwerk wird am künftigen Mittwoch den 1. März auf Andringen ſeines Gläubigers öffentlich an die Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehalt der Ratification des Gläubigers veräuſſern. Die Kaufsliebhaber haben daher am beſtimmten Tage im Gaſthofe zum Lamm zu Mitterteich ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzuwarten. Actum den 17. Jenner 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.
L. M. Troppmann.

Das der minderjährigen Anna Magdalena Rüenberger von Grün gehörige halbe Frohngut daſelbſt, ſoll heurigen Frühjahrs ſammt dem Gutsinventario auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Montag den 27. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich Cautionsfähige Pachtliebhaber in Grün einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, zu gewärtigen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß auf dem fraglichen Frohnhofe ein jährlicher Ausding für die Großeltern der Eigenthümerin haftet, und daß der Vormund dieſer, Bauersmann Friedrich Glaſer zu Grün, jedem Pachtluſtigen den Hof auf Verlangen einweiſen wird. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Barth, Landrichter.

Auf den im Intelligenzblatte des Mainkreiſes Nro. 96 97 und 98 dann Bamberger Intelligenzblatte Nro. 65 66 und 67 näher beſchriebenen Hof des Georg Diem zu Welkendorf wurde ein Gebot von 2200 fl. rheinl. unter der Bedingung der Erlaubniß zur Dismembration gelegt. Desgleichen wurden unter derſelben Bedingung auf folgende Appertinenzien deſſelben nachſtehende Gebote gemacht, nemlich auf: 1) ½ Tagwerk Wieſe, die Wöhrtwieſe 300 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld das Bergfeld 60 fl., 3) 2 Tagwerk Feld das Schaafsfeld 100 fl., 4) 1½ Tagwerk Feld der große Flurtheil

Digitized by Google

115 fl., 5) 1½ Tagwerk Feld der groſe Bauernacker 65 fl., 6) 2½ Tagwerk Feld der äuſern Loh 80 fl., 7) die 7 Tagwerk der äuſern Loh 50 fl., 8) ¼ Tagwerk Feld der innern Lohn 20 fl., 9) 4 Tagwerk Feld das innere Teich 35 fl., 10) 4 Tagwerk Feld der Sandteich 10 fl., 11) 6 Tagwerk Feld das äuſere Teich 35 fl., 12) 1⅓ Tagwerk Feld der Neuhäuſer Weg 20 fl., zum weitern Aufſtriche auf den Hof ſowohl als auch vorbenannte Appertinenzien deſſelben mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der Dismembration iſt Termin auf den 8. Februar Nachmittags 1 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich diejenigen welche vorſtehende Aufgebote zu erhöhen Willens ſind, in der Wohnung des Schultheiſen Pütrich zu Welkendorf vor der dort anweſenden Gerichtsdeputation einzufinden haben. Hollfeld, den 15. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf hohen Befehl der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Bairenth vom 16ten d. M. ſollen die auf den hieſigen Amts-Magazinen befindlichen disponiblen Getraidt-Vorräthe, beſtehend in 46 Sch. 5 Mz. Malz, 27 Sch. Gerſte, vom Magazin Himmelkron, 38 Sch. Gerſte, vom Magazin Streitau, 12 Sch. Gerſte, vom Magazin Mt. Schorgaſt, öffentlich verſteigert werden. Hiezu wird ein Termin auf Dienſtag den 31. Januar 1815 früh um 9 Uhr in dem Gaſthauſe des Burgermeiſters Lochmüller zu Gefrees anberaumt. Kaufsluſtige können am beſagten Tag und Ort ſich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung gewärtigen. Markt Schorgaſt, den 19. Januar 1815.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Kommenden Donnerſtag den 9. Februar wird das Haus nebſt einem Ackerl des Bernhardt Ritſche Handelsmann zu Grafenwöhr an den Meiſtbietenden durch eine Königliche Landgerichts-Commiſſion gegen baare Bezahlung verkauft. Der Schätzungspreis iſt 750 fl., das Haus iſt durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, liegt an der Landſtraſſe und vorzüglich zur Handelſchaft geeignet. Kaufsliebhaber können ſich dazu einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren, und den Zuſchlag Abends 4 Uhr gewärtigen. Eſchenbach, den 9. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

v. Vincenti.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der ſeither am Sonntag vor der Faſtnacht, als den 5. Februar dieſes Jahres, gehaltene Faſtnachtsmarkt zu Arzberg auf den Sonntag nach der Faſtnacht, ein für allemal verlegt worden iſt. Wunſiedel, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Carner.

In Gemäsheit des hohen Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration vom 16ten d. M. ſoll die von dem ohne eheliche männliche Leibes-Erben verſtorbenen Burgermeiſter Georg Müller dahier hinterlaſſene, und dem Königl. Aerar heimgefallene ¼ Tagwerk Wieſen im Ehrlich, die Dülpenwieſe genannt, vorher Walthurner Mannlehen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf Dienſtag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsluſtige dahier einzufinden, und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen hat. Mt. Schorgaſt den 22. Jenner 1815.

Königl. Rentamt Gefrees.

Ritter.

Auf den Grund der in dem Schuldenweſen des Johann Häufling von Bibrach vor ſich gegangenen Vergleichs-Handlungen, wird hiemit zur Liquidation deſſen Geſammtſchulden auf Donnerstag den 16. Februar peremtoriſcher Termin feſtgeſetzt, bei welchem ſämmtliche Creditoren in Perſon, oder durch beſonders Bevollmächtigte sub poena praeclusi zu erſcheinen, hiemit vorgeladen werden. Sollte ſich hiebei zeigen, daß mehr Schulden als Vermögen vorhanden wären, ſo tritt der Concurs ein, und obiger Termin hat zugleich als erſter Edictstag zu gelten, und der zweite Edictstag ad excipiendum wird ſohin auf Donnerstag den 30. März, der dritte aber auf Donnerstag den 27. April feſtgeſetzt. Da übrigens auf den letzten Fall hiemit auch der Ver-

Digitized by Google

kauf der ſämmtlichen unten beſchriebenen Johann Häuflingiſchen Immobilien ſowohl theilweiſe als im Ganzen verbunden wird, ſo wird der am 16. Februar feſtgeſetzte Termin, resp. erſte Edictstag in loco Bibrach abgehalten, und an dieſem Tage zu gleicher Zeit die Verſteigerung vor ſich gehen, wozu man Kaufsliebhaber, denen das Schätzungsprotocoll, und die nähern Bedingungen vorgelegt werden, Kraft dies einladet.

Beſchreibung der Immobilien.

Das von Stein gebaute Wohnhaus nebſt Zugehörungen 615 fl.

Felder.

Der Wiehacker 2 Tagwerk 150 fl., der Silberacker 1 Tagwerk 70 fl., der obere alte Berg 2½ Tagwerk 200 fl., der untere alte Berg 3 Tagwerk 215 fl., der untere Lettenacker 2 Tagwerk 115 fl., zwei Schaafäckerl ½ Tagwerk 10 fl., das Säutreiberäckerl ½ Tagwerk 50 fl., der Gartenacker 1½ Tagwerk 80 fl., das Hüglsäckerl ½ Tagwerk 10 fl., der Leitenacker ½ Tagwerk 40 fl., das untere Hügläckerl ⅛ Tagwerk 10 fl., das Weinäckerl ½ Tagwerk 10 fl., die 2 groſen Hügeläcker 4 Tagwerk 300 fl., der groſe Schloßletten 2½ Tagwerk 100 fl., der Eggerleitenacker 1½ Tagwerk 160 fl.

Wieſen.

Die Goldlachweiherwieſe 1½ Tagwerk 200 fl., das Pfarrweiherl ⅛ Tagwerk 10 fl., das enge Weiherl ½ Tagwerk 25 fl., das Jungweiherl 1½ Tagwerk 100 fl., die Kreuſſenwieſe 2 Tagwerk 160 fl., die ganze Hügelwieſen 2½ Tagwerk 215 fl., die Schaafwieſe 2½ Tagwerk 100 fl., der Schützfleck ½ Tagwerk 45 fl., der Hausgarten 2 Tagwerk 150 fl., die Hügiweiher ⅛ Tagwerk 30 fl., das Jungholz 1½ Tagwerk 175 fl., in Summe 3355 fl. Eſchenbach, den 30. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Vincenti.

Da das auf das bereits im Jahr 1813 dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt geweſene hinter Maila gelegene Domainen-Guth Meſtelreuth, welches auſſer den Schloß- und Oeconomie-Gebäuden, dann dazu gehörigen Schewern, Stallungen und Gärten, in 66½ Tagwerk Felder, 20½ Tagwerk Wieſen, 9 Tagwerk Huth, alles rheinländiſches Maas beſteht, gelegte Meiſtgeboth von 8000 fl. rheinl. weit unter der legal erhobenen zweimaligen Taxe zurückgeblieben; ſo wird in Gemäsheit höchſten Befehls der Königlichen Finanz-Adminiſtration zu Baireuth dieſes Guth mit allen Zugehörungen anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf Montag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem ſich Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben haben. Die Adjudication erfolgt unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification. Vorläufig wird noch bemerkt, daß 1) auswärtige dem Amte unbekannte Käufer ſich vor der Adjudication über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen haben, und 2) bis nach Berichtigung des ganzen Kaufſchillings dem Königlichen Aerar das Conſtitutum Poſſeſſorium mit ſeinen geſetzlichen Wirkungen, ausdrücklich vorbehalten bleibt, und daß, wenn in Folge dieſes Vorbehalts verkaufender Seits und mit Umgehung aller gerichtlichen Einſchreitungen zu einem neuen Verkaufe geſchritten werden muß, der im Zahlungs-Rückſtand verbleibende Käufer zu den Erſatz des allenfallſigen Minder-Erlöſes und aller Koſten verbunden iſt. Lichtenberg, den 18. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

Müller.

Von

Königlichen Landgerichtswegen.

Das zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöheiſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörige 1½ Tagwerk einmädige Wieſe am Stadtweiher dortſelbſt gelegen, welche im Steuerbüchel mit Beſitz-Nro. 33 und Steuer-Capital 185 fl. eingetragen iſt, und auf 320 fl. 50 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget wurde, ſoll zur Befriedigung eines Real-Gläubigers von Vormundſchaftswegen an die Meiſtbietenden verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf Dienſtag den 28. Februar d. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Baieriſchen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, ihre allenfallſigen Angebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 18. Januar 1815.

v. Barth, Landrichter.

Digitized by Google

Da die Immobilien des in Concurs verfallenen Schuhmachermeiſters Joſeph Feller zu Marktſchorgaſt nochmals öffentlich feilgeſtellt werden ſollen, ſo werden die zahlungs- und beſitzfähigen Kaufsluſtigen hiermit eingeladen, am 14. Februar Vormittags 9 Uhr als dem hiezu feſtgeſetzten einzigen Bietungstermine im hieſigen Landgerichts-Büreau ſich einzufinden und wird zugleich eröffnet, daß die walzenden Stücke einzeln ausgebothen werden. Die zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten ſind: 1) das Söldenguth, beſtehend aus dem Hauß Nro. 12 in Schorgaſt, mit angehängten Stadel, dem an das Haus ſtoſſenden Backofen, ¼ Jauchert Grasgarten, 1¼ Jauchert Wieſe im Birkenſchroot, ¼ Jauchert Wieſe im Grund, 2¼ Jauchert Feld im Buch, 1⅞ Jauchert Feld im Oehlbühl, worauf 50⅛ fl. fränk. Frohngeld, 1 fl. 51 kr. Gefälle, 1 fl. 12 kr. Steuer, 4 kr. Servis haften, mit dem 10ten fl. zum Rentamte Gefrees lehenbar und auf 1280 fl. rheinl. gewürdigt. 2) 1⅞ Jauchert Feld im obern Goldberg mit 32¼ kr. rheinl. Steuer 6¼ kr. Servis belegt, Schorgaſter Burglehen, 3) 1⅞ Jauchert Feld in der Kupfergruben, 4) ⅛ Jauchert am Stammbacher Weeg, Schorgaſter Burgerlehen auf 25 fl. und 5) ⅛ Jauchert Holz und Guth im Hecklas auf 15 fl. geſchätzt, gleichfalls Burgerlehen. Berneck, den 31. December 1814.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Die Immobilien des verganteten Müllermeiſter Sartorius zu Wieſentfels, beſtehend in einer Mühle mit 2 Mahlgängen, dann einem Schneidgang, Bräuhaus, Stallungen, Stadel und Hofraith, ferner an Grundſtücken in 6⅞ Tagwerk Feld in 4 Stücken, 2 Tagwerk Wieſen, 1 Tagwerk Laubholz, 1⅞ Tagwerk Feld in dreien Abtheilungen, 3 Tagwerk Wäſſerwieſe, werden nochmals zum öffentlichen Kauf ausgeſetzt und Strichs-Termin auf den 20. Februar Vormittag 10 Uhr in loco Wieſentfels angeſetzt. Zahlungs- und Beſitzfähige Liebhaber können die Immobilien zu jederzeit in Augenſchein nehmen, und wird dem Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugeſichert. Thurnau am 2. Jenner 1815.

Königl. Gräfl. Glech. Juſtiz-Amt.

Knoch.

Am Dienſtage den 7. Februar l. J. Vormittags wird das Mobiliar-Vermögen des verganteten Karnbäcken Franz Nüßlein zu Breitengüßbach dem öffentlichen Verkaufe gegen baare Zahlung ausgeſetzt, wozu die Strichliebhaber in der Nüßleinbſchen Wohnung ſich einzufinden eingeladen werden. Scheßlitz, am 21. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Am Donnerſtag den 9ten des künftigen Monats Februar, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſig rentamtlichen Geſchäfts-Locale eine Quantität Waiz, Korn und Haber salva ratificatione öffentlich verſteigert, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Ebermannſtadt, den 22. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt daſelbſt.

Schumm.

Der auf den hieſigen Amts-Speichern aufbewahrte Gerſten-Vorrath wird wiederholtermal zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung ausgeſetzt; Kaufsliebhaber können daher ſich am Freitag den 10. Februar d. J. beim hieſigen Königlichen Rentamte einfinden und das Weitere vernehmen. Weißmain, den 22. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Bei dem Verkauf des dem Rothgerbermeiſter Ignatius Kempf zu Kupferberg zugehörigen Immobilien Behufs der Befriedigung eines Conſens-Gläubigers wurden wider denſelben einige Schuldklagen geführt, und es ergiebt ſich aus der Maſſeberechnung, daß die Schulden das Activvermögen um ein beträchtliches überſtiegen. Wir haben daher einen Termin als den einzigen Edictstag wegen Unbeträchtlichkeit der Maſſe auf Donnerstag den 23. Februar v. M. 9 Uhr curr. anberaumt, an welchen die ſämmtlichen Kempfiſchen Gläubiger ihre Forderungen ſammt Beweismitteln und Vorzugsrechte, ſo wie ihre Einreden gegen die Forderungen ihrer Mitgläubiger bei Vermeidung des Aus-

Digitized by Google

ſchluſſ's bei dem hieſigen Königl. Landgericht vorzulegen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Garris.

Gegen Andreas Diller aus Giech wurde von Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Andreas Diller machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 13. Februar l. J. fruh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden; nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlichen Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. März, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagefahrt auf Montag den 17. April jedesmal fruh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen, ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz den 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichneter iſt geſonnen, ſeinen an das Culmbacher-Thor-Wachthaus anſtoſſenden Gemüs- und Obſt-Garten, nebſt der dazu gehörigen Wohnung zu vermiethen. Das Ganze iſt im beſten Zuſtande, und hat ſehr viele Bequemlichkeiten für eine kleine ordentliche Haushaltung; ſollten aber noch meherere Stuben gewünſcht werden, ſo iſt er bereit in der Zwiſchenzeit von Lichtmeß bis Walburgi d. J., wo das Quartier leer ſtehen bleibt, ſolche nach Wunſch herſtellen zu laſſen. Die Bedingniſſe ſind in E. N. 4 auſſer dem Ziegelthor zu erfahren. Bairenth, am 18. Januar 1815.

Ulrich Greſtner sen.

Stadt-Zimmermeiſter.

Da ich auſſer dem religiöſen Gedichte, das ich bei der Freiheitsfeier am 18. October v. J. in der Kirche zu Geſees ablas, auch ein Volkslied auf dieſen Gegenſtand verfertigte, ſo zeige ich hiermit an, daß von letzterem noch Exemplare in der Grauiſchen Buchhandlung in Baireuth, das Stück für 6 kr. rheinl. zu haben ſind. Geſees, den 24. Januar 1815.

Geiger, Kaplan daſelbſt.

In der Kanzleigaſſe E. N. 112 iſt ein meublirtes Zimmer alſtündlich zu vermiethen.

---

700 Gulden rheinl. ſind gegen erſte hypothekariſche Sicherheit ſtündlich zu verleihen. Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Comtoir.

E. N. 246 im Rennweg iſt parterre ein Logis auf Walburgi zu vermiethen, es beſtehet aus 1 Stube nebſt Kammer, 1 Hauskammer und Keller; es könnte auch gleich bezogen werden. Das Nähere iſt beim Hausbeſitzer zu erfahren.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Jan. Der Weinhändler Carl Friederich Pauly zu Dettelbach, mit Demoiſelle Henriette Friederike Keſſel von hier.

Den 24. Jan. Der Handelsmann Mayer Bückfeld mit Zeile Seligmann aus Hagenbach.

Den 25. Jan. Der Handelsmann Herz Samſon mit Roſalie Rindskopf aus Fürth.

Geborne.

Den 19. Jan. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Jan. Die Tochter des Maurergeſellen Kolb im neuen Weg.

Digitized by Google

— — Der Sohn des Handelsmanns Seligmann Mayer Bernſtadt.

Den 21. Jan. Die Tochter des Maurergeſellen Wandersdörfer.

— — Die Tochter des Lohgerbermeiſters Gebhardt.

— — Ein auſſerehelichen Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Jan. Die Tochter des Melbermeiſters Beyerlein.

— — Der Sohn des Mulzers Schlegel dahier.

Den 23. Jan. Ein auſſerehelichen Kind, weiblichen Geſchlechts im neuen Weg.

Den 25. Jan. Der Sohn des Kapellmeiſters Götz dahier.

G e ſ t o r b e n e.

Den 19. Jan. Der Metzgermeiſter Dörfler, alt angeblich 58 Jahre.

— — Der Nikolaus Birkmann, Gemeiner vom Königlich Baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, 3ter Compagnie, alt 21 Jahr.

Den 20. Jan. Der Wolfgang Friedrich Ott, Gemeiner vom Königl. Baieriſchen 15ten National-Feldbataillon 1ſter Compagnie, alt 31 Jahr.

Den 21. Jan. Der Wirth Steininger von Ramſenthal, ſtarb allhier, alt angeblich 76 Jahre.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 15. bis 21. Januar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Müller, Kaufmann von Redwitz; Hr. Perthold, Hr. Lösch, Kaufleute von Frankfurt; Hr. Kammerherr v. Guttenberg, aus Guttenberg; Hr. Pfarrer Kispert, von Meickendorf; Hr. Klem, Kaufmann von Eichſtädt; Hr. Schleicher, Handelsmann von Regensburg; Hr. Rittermeyer, Rauchhändler von München; Hr. Buckart, Kaufmann von Augsburg; Hr. Jäger, Kaufmann von Lobenſtein; Hr. Heller, Handelsmann von Gera; Hr. Münder, Negotiant von Bremen.

Im goldnen Anker.

Hr. Nägelsbach, Landrichter von Schnabelwaid; Hr. Ganzert, Hr. Schrön, Hr. Sartorius, Studenten von Erlang; Hr. Gumy, Kaufmann von Culmbach; Hr. Dettelbacher, Kaufmann von Fürth; Hr. Tisserandot, Kaufmann von Nuits; Hr. Hopf, Amtmann von Blanckenfels; Frau v. Sonneburg, Landrichterin von Auerbach; Hr. Biſchof, Negotiant von Nalla; Hr. Hesſord, Kaufmann aus London; Hr. Hoffer, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Lurtz, Student von Würzburg; Hr. Wieser, Kaufmann von Bamberg; Hr. Heyder, Oberförſter von Culmein; Hr. Dück, Kaufmann von Würzburg.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Friedlein, Negotiant von Weismain; Hr. Thurnauer, Negotiant; Hr. Hansdörffer, Unteraufſchläger von Thurnau; Hr. Lengefeder, Kaufmann von Zeckendorf; Hr. Oppenheimer, Kaufmann von Burkundſtadt; Hr. Zamponi, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Backer, Kunſtgärtner von Culmbach; Hr. Jäger, Papierfabrikant von Selb; Hr. Süſſegat, Fabrikant von Lobenſtein; Hr. Knab; Gerichtshalter von Aufſees; Hr. Erb, Apothecker von Hof; Hr. Arnold, Negotiant von Culmbach.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Zechtner, Pfarrer von Windiſchenleibach; Hr. Lenz, D. von Lanzendorf; Hr. Tritſchler, Forſtverwalter von Himmelcron.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Blechſchmidt, Negotiant von Spielberg; Hr. Zahn, Stadtmuſikus von Creuſſen; Hr. Schmauß, Förſter von Thierſtein; Hr. Meyer, Hr. Blank, Handelsleute von Altenkundſtadt; Hr. Schirmer, Verwalter von St. Johannis; Hr. Glaß, Hammerherr von Röhrenhof; Hr. Kramer, Gerichtsbeamter von Eſchenbach; Hr. Berger, Hr. Ladſtädter, Hr. Niederacker, Handelsleute von Teffenregen; Hr. Möckel, Forſtgehülf von Speinshart; Hr. Berg, Kaufmann von Leipzig; Hr. Rauhenfelder, Oeconom von Röſlau.

In der Traube.

Hr. Meinert, Handelsmann von Nürnberg; Hr. Hensel, Fabrikant aus Pappenheim; Hr. Block, Hr. Grünbaum, Handelsleute von Floß; Hr. Graf, Gutsbeſitzer von Grunau; Hr. Pöller, Handelsmann von Nürnberg.

Im goldnen Löwen.

Hr. Großmüller, Handelsmann von Erlang; Hr. Striefter von Bamberg; Hr. Wolf, Handelsmann von Muggendorf; Hr. Freih. von Guttenberg, von Kirchleus; Hr. Holfelder, Handelsmann von Königsfeld; Hr. Krauße, Handelsmann von Muggendorf; Hr. Schraudner, Gaſtwirth von Königsfeld; Hr. Dirott, Negotiant von Culmbach.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 13. Baireuth, den 31. Januar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende hinſichtlich der nach Inhalt der die Mauth-Verhältniſſe in dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürſtenthum Aſchaffenburg betreffenden Verordnung vom 24. October v. J. zu ertheilenden Urſprungs-Zeugniſſe von der Königl. General-Zoll- und Mauth-Direction unter dem 7ten v. M. u. J. erlaſſene Inſtruction nebſt dem angehängten Formular dieſer Urſprungs-Zeugniſſe wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft hierdurch gebracht. Baireuth, den 25. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern. ꝛc.

(Urſprungs-Zeugniſſe betreffend.)

In Folge Königl. allerhöchſter Weiſung wird hinſichtlich der Urſprungs-Zeugniſſe, welche nach Inhalt der Königl. Verordnung vom 24. October d. J. §. 7., die Mauth-Verhältniſſe in dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürſtenthume Aſchaffenburg betreffend, zu ertheilen ſind, folgende Inſtruction zur allerſeitigen Nachachte bekannt gemacht.

Inſtruction.

§. 1.

Die Urſprungs-Zeugniſſe werden von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit des Producenten, Fabrikanten, oder Händlers ausgeſtellt.

§. 2.

Sie können aber unmittelbar nur dem Producenten oder Fabrikanten der fraglichen Waare ſelbſt ertheilt werden.

Ausgenommen hievon ſind die Weinhändler, welche nach vorausgegangener Herſtellung des inländiſchen Urſprungs ihrer erkauften Weine ſolche Zeugniſſe erhalten können.

§. 3.

Es kann kein ſolches Zeugniß weder für den Producenten, oder Fabrikanten, noch für den Weinhändler ausgefertiget werden, ehe der inländiſche Urſprung derſelben geprüft, und anerkannt iſt.

§. 4.

Dieſe Prüfung geſchieht jedesmal in Gegenwart, und unter Aufſicht der Königl. Polizei-Behörde von zwei beeidigten Sachkundigen, welche die Obrigkeit hiezu überall, wo es nöthig iſt, für die Fabrikate aus den Zunftgeſchwornen, für die Weine aus den geſchwornen Büttnern, für andere Gegenſtände aus ſonſtigen Sachkundigen zu wählen, und aufzuſtellen hat.

§. 5.

Wenn dieſe Geſchwornen die Waare geprüft, und für inländiſch erkannt haben, ſo wird der Befund ihrer Unterſuchung in das Zeugniß, wovon ſie gedruckte Exemplare erhalten, nebſt ihren Unterſchriften und Siegeln, nach dem beifolgenden Formular, eingetragen.

Aus dem Inhalte des Urſprungs-Zeugniſſes, und aus der Beſichtigung der vorkommenden Waaren-Gattungen werden die Zoll- und Mauth-Aemter ſich überzeugen, daß keine Auswechslung der letztern eingetreten ſei.

§. 6.

Dergleichen Waaren nebſt den Zeugniſſen können zwar von dem Producenten, Fabrikanten, oder Weinhändler, welchem dieſe ausgeſtellt worden ſind, an andere inländiſche Individuen zum weitern Abſatze, und von dieſen wieder an andere überlaſſen werden; der

Uebergeber wie die Uebernehmer ſind aber verbunden, dieſes ſogleich bei der Uebernahme mit ihrer eigenen Unterſchrift und Fertigung in dem Zeugniſſe ſelbſt zu bemerken; damit man erſehen könne, durch welche Hände daſſelbe gegangen, und wer zuletzt dafür verantwortlich ſei.

§. 7.

Dieſe Zeugniſſe ſind aber nur 25 Tage von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet gültig, und ſie müſſen binnen dieſem Zeitraum bei einem Königl. Mauth- oder einem Hallamte producirt, und die hierin bemerkte Waare zugleich zur Conſumo-Behandlung geſtellt werden. Bei dem Behandlungs-Amte bleiben ſelbe zurück, und werden im Beleg der über die begünſtigende Behandlungsfälle eigens abzuhaltenden Manualiem. Nur unvorherzuſehende Zufälle können auf das Zeugniß der vorgeſetzten Policei-Behörde eine Verlängerung erwirken, die dieſe zu beſtimmen hat.

§. 8.

Jeder Mißbrauch dieſer Begünſtigung wird mit dem Verluſte derſelben auf immer, und nebenbei mit der Confiscation der Waare, beſtraft. München, am 7. December 1814.

Königliche General-Zoll- und Mauth-Direction.

v. Miller.

v. Sauſier.

Formular des Urſprungs-Zeugniſſe.

N. N. in N.

ſtellte bei unterzeichneter Behörde das Geſuch, die geſetzliche Unterſuchung eintreten zu laſſen, daß die von ihm vorliegenden Gegenſtände, als

Namen und Eigenſchaft,
Netto-Gewicht, Zahl oder Maaß,
Werth der Gegenſtände

wirklich inländiſchen Urſprungs ſeien. Man hat dieſe Unterſuchung vornehmen laſſen. — Die hiezu berufenen Geſchwornen erkannten, nach Inhalt des abgehaltenen Protocolls, dieſe Gegenſtände als wirklich im Königreiche Baiern, und zwar zu N. Landgerichts N. erzeugte Producte, oder geſchaffenes Fabricat, und bekräftigen dieſes Erkenntniß mit eigener Unterſchrift und Fertigung.

N. den

(L. S.) Unterſchriften der Geſchwornen.

Eingangsgenannter N. eröffnet nun, daß er Willens iſt, die beſagten Gegenſtände nach N. an N. N. zur Verſendung bringen zu laſſen. Derſelbe wird angewieſen, dieſes unter Beobachtung derjenigen, was die Königl. Baier'ſchen Mauth-Geſetze beſtimmen, binnen Tagen in Vollzug zu ſetzen, wornach derſelbe jene Begünſtigung in Anſpruch nehmen kann, welche die Königl. Baier'ſche allerhöchſte, in Betreff der Mauth-Verhältniſſe in dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürſtenthume Aſchaffenburg, den 24. October 1814. erlaſſene Verordnung §§. VI. und VIII. feſtſetzet. Sollten beſondere, wohl zu rechtfertigende Gründe eine Verlängerung des obigen Termins unausweichlich nothwendig erfordern, ſo muß ſich hierum bei der einſchlägigen Königlichen Policei Behörde gemeldet werden.

Uebrigens iſt dem N. noch bemerkt worden, daß im Falle eines Mißbrauches dieſes eigentlichen Urſprungs-Zeugniſſes die Sendungs-Gegenſtände der Confiscation, und er ſelbſt dem Verluſte jeder Begünſtigung für die Gegenwart, wie für die Zukunft, unterliege.

N., den

Königlich Baieriſche Policei-Direction,
Commiſſion, oder
(L. S.) Landgericht, als
Policei-Behörde.
Unterſchrift des Beamten.

Bemerkung.

a) Obenbenannter Beſitzer kann dieſe Waaren und dieſes Zeugniß auch an andere Inländer zur Verwerthung anlaſſen; in dieſem Falle iſt aber der Uebergeber, und ſind die Uebernehmer verbunden, dieſes ſogleich bei der Uebernahme mit ihrer eigenen Unterſchrift und Fertigung in dem Zeugniſſe zu bemerken; damit man erſehen könne, durch welche Hände daſſelbe gegangen, und wer zuletzt dafür verantwortlich ſey.

b) Die Urſprungs-Zeugniſſe müſſen jederzeit mit den Sendungen bei Amte vorgelegt werden; indeme die nachgebrachte werdende von keinem Amte mehr geachtet werden dürfen, und in dieſem Falle jedes Geſuch für Begünſtigung zurückgewieſen werden wird.

Am künftigen Freitag den 3. Februar Vormittags wird nach vorliegenden allerhöchſten Befehle Königlicher

Finanz-Adminiſtration, in dem hieſigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz und Gerſte, 1814er Früchte ſehr guter Qualität öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsluſtige an den beſtimmten Termin eingeladen werden. Baireuth, den 28. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Die Wittwe Marianne Molitor dahier zeigte ihre Zahlungsunfähigkeit an, und unterwarf ſich der Ganteröffnung. Es werden daher alle diejenigen, welche an der genannten Kridarin aus irgend einem Grunde eine Foderung zu haben glauben, hiemit vorgeladen, derſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 15. Februar l. Jahrs entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende, dann durch Producirung der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Anbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden iſt der 17. März l. Jahrs und zum Schlußverfahren der 19. April l. Jahrs unter den gewöhnlichen Präjudizien feſtgeſetzt. Scheßlitz, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Zur Tilgung einer judikatmäßigen Forderung wird künftigen Montag, den 13. Februar d. J. das Anweſen des Gütlers Georg Götz von Thannenhäusl bei Pullenreuth, hieſig Königl. Landgerichtsbezirk an den Meiſtbietenden veräuſſert. Da nun aber dem hieſig Königlichen Landgerichte noch nicht bekannt iſt, ob auſſer dem bereits aufgetretenen Creditor keine weiteren und vielleicht gefreitere Gläubiger vorhanden ſind, die daher vor jenem einen geſetzlichen Vorzug in Berichtigung ihrer Forderungen anſprechen, oder wenigſtens die gegenwärtige Subhaſtations-Verhandlung zum Concursverfahren umſtalten könnten; ſo ſieht ſich hieſig Königl. Landgericht veranlaßt, hiedurch alle und jene Individuen öffentlich zur förmlichen Liquidation ihrer Forderungen auf Dienſtag den 14. Februar d. J. vorzuladen, welche an denſelben Götz aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderungen zu machen haben. Diejenigen, welche an dieſem Commiſſions- reſp. Liquidationstage als Creditoren aufzutreten, verſäumen, müſſen ſich die Schuld ſelbſt zuſchreiben: wenn, da die Sache zum Concursverfahren ſich nicht eignen ſollte, die bisherigen Schuldpoſten aus dem Erlöſe des verkauften Güte's befriedigt werden. Kemnath, im Mainkreiſe, den 8. Januar 1815.

Königl. Baierisches Landgericht Kemnath.
Wutz.

Kommenden Donnerstag den 9. Februar wird das Haus nebſt einem Aeckerl des Bernhardt Nitſche Handelsmann zu Grafenwöhr an den Meiſtbietenden durch eine Königliche Landgerichts-Commiſſion gegen baare Bezahlung verkauft. Der Schätzungspreis iſt 750 fl., das Haus iſt durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, liegt an der Landſtraſſe und vorzüglich zur Handelſchaft geeignet. Kaufsliebhaber können ſich dazu einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren, und den Zuſchlag Abends 4 Uhr gewärtigen. Eſchenbach, den 9. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
v. Vincenti.

In Gemäßheit des hohen Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration vom 16ten d. M. ſoll die von dem ohne eheliche männliche Leibes-Erben verſtorbenen Bürgermeiſter Georg Müller dahier hinterlaſſene, und dem Königl. Aerar heimgefallene ½ Tagwerk Wieſen im Ehrlich, die Dülpenwieſe genannt, vorher Waldhorner Mannlehen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf Dienſtag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, an welchem ſich Kaufsluſtige dahier einzufinden, und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen hat. Mt. Schorgaſt den 22. Jenner 1815.

Königl. Rentamt Geſrees.
Ritter.

Am Donnerſtag den 9ten des künftigen Monats Februar, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſig rentamtlichen Geſchäfts-Locale eine Quantität Waiz, Korn und Haber salva ratificatione öffentlich verſteigert, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Ebermannſtadt, den 22. Januar 1815.

Königlich Baierisches Rentamt daſelbſt.
Schumm.

Gegen Andreas Diller aus Giech wurde von Königl. Landgerichte Scheßliz der Gantproceß erkannt. Es werden alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Andreas Diller machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 13. Februar l. J. fruh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. März, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 17. April jedesmal fruh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahre nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen, ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßliz den 11. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Johann Vetter Hannemann zu Windsheim iſt der Concurs erkannt worden. Alle, welche an erwähnten Ganthirer eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen haben, werden daher vorgeladen, am 23ten künftigen Monats Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Nachweiſung derſelben und Ausführung ihrer etwaigen Vorzugsrechte unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchlieſſung von gegenwärtiger Ganthe gehörig zu liquidiren. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird weitere Tagsfahrt auf den 23. März und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 20. April laufenden Jahrs jedesmal zur frühen Tagszeit 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter Androhung des Präjudizes fürgeſetzt, daß diejenigen, die an dieſen Tagen nicht erſcheinen mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zur beregten Gantmaſſe gehörige zu Windheim gelegene auf 1900 fl. geſchätzte ganze Dorfguth mit 2 ledigen Grundſtücken, als einer Wieſe vorn Haslacher Rain, eingeſchäzt um 350 fl. und ein Erbholz in Mittelbühl taxirt um 60 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt Strichstermin auf eben den 23. Februar l. J. anberaumt. Kaufsluſtige haben an dieſem Tage zur fruher Tagszeit bei dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 13. Jänner 1815.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Meisner.

Der auf den hieſigen Amts-Speichern aufbewahrte Gerſten-Vorrath wird wiederholtermal zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung ausgeſetzt; Kaufsliebhaber können daher ſich am Freitag den 10. Februar d. J. beim hieſigen Königlichen Rentamte einfinden und das Weitere vernehmen. Weißmain, den 22. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauſe E. N. 113 in der Kanzleiſtraſſe iſt eine geräumige helle Stube mit 2 Kabinetten, Kammer, Küche, Keller und Holzlege auf Walburgis zu vermiethen. Die meiſten Fenſter haben die Ausſicht in die Gärten.

Durch allerhöchſte Verordnungen, und, durch den allgemeinen Aufruf des landwirthſchaftlichen Vereins im Königreich, veranlaßt, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meinen 4jährigen Rußfuchs mit weiſſer Mähne, dergleichen Schweif, weißer Stien und weißer Schnippen auf der Naſe, als Zuchthengſt verwenden will. Hartmannsreuth bei Neukirchen.

Johann Michael Angerer.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag **Nro. 14.** Bairenth, den 2. Februar 1815

Amtliche Artikel.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die herkömmlichen Viehmärkte zu St. Georgen am 13. Februar d. J. als am erſten Montag nach der Faſtnacht ihren Anfang nehmen, und während der Faſtenzeit alle 8 Tage, nach Oſtern aber alle 14 Tage, jedesmal am Montage werden fortgeſetzt werden. Baireuth, den 1. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Bei nunmehr erfolgter Regulirung der Gewerbſteuern beginnt in der nächſten Woche die Erhebung derſelben für 18$\frac{14}{15}$ in hieſiger Stadt, und iſt dazu für das erſte Viertel Montag der 6te, für das zweite Viertel Dienſtag der 7te, für das dritte Viertel Donnerſtag der 9te, und für das vierte Viertel Freitag der 10te Februar beſtimmt.

Dieſe Bekanntmachung wird übrigens, da ſie nicht Haus für Haus angeſagt werden kann, an jedem betreffenden Tage durch das Ausläuten mit der Polizei-Glocke wiederholt. Baireuth, am 31. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Das in der Concurs-Sache des Bauers Johann Marx zu Dietersgrün verabfaßte Locations-Urtel iſt loco publicationis an die Gerichtsthüre affigiret, auch durch daſſelbe gegen alle diejenigen Gläubiger, welche ſich in dem am 6. October v. J. abgehaltenen Liquidations-Termin nicht gemeldet, noch ſonſt ihre Forderungen liquidiret haben, die geſetzliche Präcluſion erkannt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen an der Maſſe auferlegt worden. Selb, am 15. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

v. Reiche.

Der, dem Wirth Georg Chriſtoph Roß in Obernſees zugehörige und in Bärenreuth, Näß, Creez, Voitsreuth, Muthmannsreuth, Pettendorf und Schobertsreuth liegende alte und neue Zehenden welcher auf 3362 fl. 15 kr. rheinl. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, wird hiermit anderweit zum Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 6. März 1815. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Verkauf theilweiſe oder im ganzen geſchehen kann, je nachdem ſich Liebhaber vorfinden. Baireuth, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da das auf das bereits im Jahr 1813 dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt geweſene hinter Naila gelegene Domainen-Guth Neſtelreuth, welches auſſer den Schirrs- und Oeconomie-Gebäuden, dann dazu gehörigen Scheuern, Stallungen und Gärten, in 66$\frac{3}{4}$ Tagwerk Felder, 20$\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſen, 9 Tagwerk Huth, alles rheinländiſches Maas, beſteht, gelegte Meiſtgeboth von 8000 fl. rheinl. weit unter der legal erhobenen zweimaligen Taxe zurückgeblieben; ſo wird in Gemäßheit höchſten Befehls der Königlichen Finanz-Adminiſtration zu Baireuth dieſes Guth mit allen Zugehörungen anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf Montag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem ſich Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben haben. Die Adjudication erfolgt unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification. Vorläufig wird noch bemerkt, daß 1) auswär-

Digitized by Google

tige dem Amte unbekannte Käufer ſich vor der Adjudica- tion über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen haben, und 2) bis nach Berichtigung des ganzen Kaufſchillings dem Königlichen Aerar das Conſtitutum Poſſeſſorium mit ſeinen geſetzlichen Wirkungen, ausdrücklich vorbehalten bleibt, und daß, wenn in Folge dieſes Vorbehalts verkaufender Seits und mit Umgehung aller gerichtlichen Einſchreitungen zu einem neuen Verkauſe geſchritten werden muß, der im Zahlungs-Rückſtand verbleibende Käufer zu den Erſatz des allenfallſigen Minder-Erlöſes und aller Koſten verbunden iſt. Lichtenberg, den 18. Januar 1815.

Königliches Rentamt.

Müller.

Auf den Grund der in dem Schuldenweſen des Johann Häufling von Bibrach vor ſich gegangenen Vergleichs-Handlungen, wird hiemit zur Liquidation deſſen Geſammtſchulden auf Donnerstag den 16. Februar peremtoriſcher Termin feſtgeſetzt, bei welchem ſämmtliche Creditoren in Perſon, oder durch beſonders Bevollmächtigte sub poena praeclusi zu erſcheinen, hiemit vorgeladen werden. Sollte ſich hiebei zeigen, daß mehr Schulden als Vermögen vorhanden wären, ſo tritt der Concurs ein, und obiger Termin hat zugleich als erſter Edictstag zu gelten, und der zweite Edictstag ad excipiendum wird ſohin auf Donnerstag den 30. März, der dritte aber auf Donnerstag den 27. April feſtgeſetzt. Da übrigens auf den letzten Fall hiemit auch der Verkauf der ſämmtlichen unten beſchriebenen Johann Häuflingiſchen Immobilien ſowohl theilweiſe als im Ganzen verbunden wird, ſo wird der am 16. Februar feſtgeſetzte Termin, resp. erſte Edictstag in loco Bibrach abgehalten, und an dieſem Tage zu gleicher Zeit die Verſteigerung vor ſich gehen, wozu man Kaufsliebhaber, denen das Schätzungsprotocoll, und die nähern Bedingungen vorgelegt werden, Kraft dies einladet.

Beſchreibung der Immobilien.

Das von Stein gebaute Wohnhaus nebſt Zugehörungen 615 fl.

Felder.

Der Wiedacker 2 Tagwerk 450 fl., der Silberacker 1 Tagwerk 70 fl., der obere alte Berg 2½ Tagwerk 200 fl., der untere alte Berg 3 Tagwerk 215 fl., der untere Leitenacker 2 Tagwerk 115 fl., zwei Schaafäckerl ½ Tagwerk 10 fl., das Säutreiberäckerl ¼ Tagwerk 50 fl., der Gartenacker 1½ Tagwerk 80 fl., das Hügläckerl ¼ Tagwerk 10 fl., der Leitenacker ¾ Tagwerk 40 fl., das untere Hügläckerl ⅛ Tagwerk 10 fl., das Weinäckerl ¼ Tagwerk 10 fl., die 2 groſen Hügeläcker 4 Tagwerk 300 fl., der groſe Schloßletten 2½ Tagwerk 100 fl., der Eggerleitenacker 1½ Tagwerk 150 fl.

Wieſen.

Die Goldlohweiherwieſe 1½ Tagwerk 200 fl., das Pfarrweiherl ⅛ Tagwerk 10 fl., das enge Weiherl ½ Tagwerk 25 fl., das Jungweiherl 1½ Tagwerk 100 fl., die Kreuſſenwieſe 2 Tagwerk 160 fl., die ganze Hügelwieſen 2½ Tagwerk 215 fl., die Schaafwieſe 2½ Tagwerk 100 fl., der Schützfleck ½ Tagwerk 45 fl., der Hausgarten 2 Tagwerk 150 fl., die Hüglweiher ⅛ Tagwerk 50 fl., das Jungholz 1½ Tagwerk 175 fl., in Summe 3355 fl. Eſchenbach, den 30. December 1814.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Vincenti.

Das Wohnhaus des bürgerlichen Rothgerbermeiſters Ambros Summerer zu Mitterteich, welches eingädig, gemauert, mit Schindeln eingedeckt iſt, und in welchem ſich ein heizbares Zimmer, zwei Kammern und eine Küche befindet, ſo wie die dazu gehörige hölzerne Schupfe, dann derlei Stadel, nebſt einer gewölbten Stallung ſämmtliche beim Hauſe entlegen, dann folgende Grundſtücke, als der Acker im Pinzer von 1½ Tagwerk, der Acker an der Hochſtraſſe von ½ Tagwerk, und die Paintwieſe am Hauſe von ½ Tagwerk wird am künftigen Mittwoch den 1. März auf Andringen ſeines Gläubigers öffentlich an die Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehalt der Ratification des Gläubigers veräuſſern. Die Kaufsliebhaber haben daher am beſtimmten Tage im Gaſthofe zum Lamm zu Mitterteich ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzuwarten. Actum den 17. Jenner 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Vom

Königlichen Landgerichte Türſchenreuth.

Adam Schrems, Bauersſohn aus Gumpen, iſt ſeit 23 Jahren abweſend, ohne daß er ſeit dieſer Zeit

von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gab. Da ihm ein Erbgut von 600 fl. angefallen iſt, ſo wird er hiedurch öffentlich aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer hierorts zu melden, und ſich über den Antritt dieſes Erbgutes zu erklären, als nach Verfluß dieſes Termines die Erbs-Portion den übrigen Erbsintreffenten gegen Caution ausgefolgt würde. Geſchehen am 16. Jänner 1815.

Der Königl. Landrichter, Deſch.

Demnach Carl Welſch Flöſer zu Steinwieſen ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben einen Anſpruch irgend einer Art zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wozu Termin auf den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt iſt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J., und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Kronach, den 20. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Königlich Baieriſche General-Commiſſariat des Mainkreiſes hat dem Markte Mitterteich in dem Bezirke des ausſchreibenden Landgerichts am 17. Juli v. J. die Bewilligung zur Erneuerung der ehemals dort gehaltenen Viehmärkte allergnädigſt ertheilt. Dieſe Begünſtigung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Viehmärkte, die alle Arten Klauviehes in ſich begreiffen, am 3ten Sonntag in der Faſten dies Jahrs ihren Anfang nehmen, und in der nachgenannten Zeitordnung auf einander folgen, als an dem 4ten Sonntag in der Faſten, dem Sonntag nach Oſtern, dem Sonntag nach Pfingſten, dem Sonntag nach Peter und Paul, dem Sonntag nach Jacobi, dem Sonntag nach Bartolomä, und der letzte am Sonntag nach Michaelis. Waldſaſſen, am 22. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.
L. Troppmann.

Zur Herſtellung der reinen Erbsmaſſe des verlebten K. Baier. Obriſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchler iſt auch nothwendig zu wiſſen, wie hoch ſich allenfalls der Paſſiv-Stand beläuft. Es werden daher zu dem Ende All diejenigen Individuen, welche irgend eine Forderung an dem Verlebten, vielmehr an der Verlaſſenſchaft deſſelben zu machen haben, aufgefordert, am 28ten k. M. Februar Vormittags 9 Uhr hier vor der niedergeſetzten Commiſſion zu erſcheinen, und ihre Forderung entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und zwar unter Beibringung der nöthigen Beweismittel und unter dem Rechtsnachtheil, daß die an dieſem Tag Nichterſcheinenden mit ihrer Forderung ausgeſchloſſen werden ſollen. Kronach im Mainkreiſe, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Um eine judicatmäſſige Forderung gehörig tilgen zu können, wird künftigen Montag den 13. Februar d. J. das ſämmtliche Anweſen des Georg Götz zu Thannenhäuſl bei Puſtenreuth im Verſteigerungswege an den Meiſtbietenden veräuſſert. Dieſes Anweſen beſteht a) in einem hölzernen Wohnhäuſl, b) in dem daran befindlichen Saamengärtl, c) in der ſogenannten Hanswieſe, d) in dem untern Rehbühlacker, e) in dem obern Rehbühlacker und ſteht gerichtlich taxirt auf 493 fl. ohne Vieh und Fahrniß, welche ebenfalls noch extra auf 29 fl. angeſchlagen iſt. Kaufsluſtige werden eingeladen, dieſes Anweſen vor dem Steigerungstage gehörig einzuſehen, und ſodann ihr Anbot am feſtgeſetzten Commiſſionstage hier zu Protocoll einzulegen, und nach erholter Genehmigung die Zuſchlagung ſelbſt zu gewärtigen. Die auſſer dem Landgerichtsbezirke wohnhaften Steigerungsluſtigen werden ſich bei dem Landgericht über ihre Zahlungsfähigkeit durch Atteſte ihrer einſchlägigen Civil-

Digitized by Google

Obrigkeiten ausweiſen. Beſchloſſen Kemnath im Mainkreiſe, am 8. Januar 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.
Wutz.

Die in die Verlaſſenſchaftsmaſſa des verſtorbenen Königl. Baier. Obriſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchleder gehörigen Mobilien werden zu Folge Commiſſions-Entſchlieſſung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 20. Februar und die folgende Tage Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen daher Kaufluſtige auf der Feſte Roſenberg erſcheinen, und ihr Aufgeboth zu Protocoll geben wollen, und die erſtrichenen Mobilien gegen gleich baare Bezahlung in Empfang nehmen können. Die verſteichert werdenden Mobilien ſelbſt beſtehen: in ſilbernen Löfeln, goldenen Sackuhren, Stock- und Wanduhren, in Schreinerey-Geräthſchaften, nach dem neueſten Geſchmack, in feiner Wäſche, Betten, Tiſch und Bettzeug in feinen Porzlainen Caffee- und Küchen Servicen, mehreren Küchen- und Hausgeräthen, Kleidungsſtücken, Büchern verſchiedenen Inhalts, Mathematiſchen Inſtrumenten. Kronach in Mainkreiſe den 27. Jenner 1815.

Königliches Landgericht
Sondinger.

Die vom Carl Weiſch zu Steinwieſen ſeinen Gläubigern abgetretene Grundſtücke $\frac{1}{2}$ Achtel Morgen Feld, unterm Nurnbach die Hälfte von 1 $3\frac{1}{2}$ Achtel Morgen Feld aufm Nurnberg, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld auf dem Goldnenberglein $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen an der Ködelbrücke $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen hinter der Langenau vor dem Schutzzaug $\frac{1}{2}$ Tagwerk Egen im Weisberg, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld vor den Lahmer Weeg werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zum Verſteigerungstermin der 23. Februar 1815. anberaumt, wo ſich die Kaufsliebhaber bei dem Diſtricts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen einfinden, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 20. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Es ſoll der dem Bauern Johann Wolfgang Fellner zu Berneck zugehörig geweſene, Königl. Rentamts-lehenbare halbe Frohnhof nebſt Zubehörung zu Benck, wie ſolchen das Tax-Protocoll vom 1. November 1811, worin ſolcher auf 3605 fl. rheinl. gewürdiget worden, darſtellt, und welcher ſeit dem 11. Julius 1812. von dem bei der Subhaſtation deſſelben als bisherigen Meiſtbietend verblieben geweſenen Bauern Johann Dünckel beſeſſen worden, anderweit an den Meiſtbietenden im Weege der Subhaſtation verkaufet werden. Die Bietungs-Termine hiezu ſtehen auf die Tage den 6. März, den 13. März und den 20. März curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr an; und werden die Kaufluſtigen hiezu anmit eingeladen. Baireuth, den 16. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der auf den hieſigen Amts-Speichern aufbewahrte Gerſten-Vorrath wird wiederholtermal zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung ausgeſetzt; Kaufsliebhaber können daher ſich am Freitag den 10. Februar d. J. beim hieſigen Königlichen Rentamte einfinden und das Weitere vernehmen. Weißmain, den 22. Januar 1815.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Nicht Amtlicher Artikel.

Heute ſtarb im 37ſten Lebensjahr mein Bruder, der Aſſiſtent Immanuel Heinrich Elbinger dahier, mit Hinterlaſſung einer einzigen unmündigen Tochter. Die guten Eigenſchaften, welche ihm die Liebe und Achtung ſeiner Gönner und Freunde erwarben, verbürgen mir auch jetzt ihre gütige ſtille Theilnahme. Baireuth, am 27. Jan. 1815.

Chriſtian Elbinger, Proviſor.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 15. Baireuth, den 4. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellationsgerichts-Expeditions-Amt beſchwert ſich darüber, daß ſehr viele Untergerichte die denſelben vom Königlichen Appellationsgerichte zur Remiſſion zugefertigt werdenden Anzeigen und Gebühren-Verzeichniſſe der gedachten Rechnungsſtelle nicht remittiren, und dadurch das Amtsgeſchäft demſelben ſehr erſchweren.

Um dieſer ſehr gegründeten Beſchwerde zu begegnen, wird hiermit an ſämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes verordnet, die verfügte Remiſſion der gedachten Actenſtücke nie zu unterlaſſen.

Diejenigen Behörden, welche dieſer Anweiſung entgegen handeln, haben zu erwarten, daß ſie nicht nur durch taxirte Verfügungen werden an die Remiſſion erinnert, ſondern auch gegen mehrere als nachläſſige Stellen Ordnungsſtrafen werden ausgeſprochen werden. Bamberg, am 27. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Das den Relicten des verſtorbenen Söldners Johann Chriſtoph Seiler in Donndorf zugehörige Söldenguth ſoll öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf den 20. Februar curr. Vormittags 8 Uhr anberaumt worden iſt, in welchem ſich Pachtluſtige einzufinden und die nähern Bedingungen zu erſehen, der Meiſtbietende aber den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Baireuth, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Durch landgerichtlichen Präcluſions-Beſcheid, dd. 27. Jenner 1815 ſind alle diejenigen, welche in dem Edictal-Termin den 29. December 1814 nicht erſchienen ſind, mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf den zu Miſtelgau in der Realjurisdiction des Königlichen Landgerichts Baireuth liegenden, der Superintendur Baireuth lehenbaren halben Hof des Bauern Conrad Roß zu Miſtelgau präcludirt, und denſelben ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird. Baireuth, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der, dem Wirth Georg Chriſtoph Roß in Obernſees zugehörige und in Bärenreuth, Näß, Creez, Voitsreuth, Muthmannsreuth, Pettendorf und Schobertsreuth liegende alte und neue Zehnden welcher auf 8362 fl. 15 kr. rheinl. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, wird hiermit anderweit zum Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 6. März 1815. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Verkauf theilweiſe oder im ganzen geſchehen kann, je nachdem ſich Liebhaber vorfinden. Baireuth, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Wittwe Marianne Molitor dahier zeigte ihre Zahlungsunfähigkeit an, und unterwarf ſich der Ganteröffnung. Es werden daher alle diejenigen, welche an der genannten Kridarin aus irgend einem Grunde eine Foderung zu haben glauben, hiemit vorgeladen,

Digitized by Google

deſſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 15. Februar l. Jahes entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende, dann durch Producirung der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Anbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden iſt der 17. März l. Jahrs und zum Schlußverfahren der 19. April l. Jahes unter den gewöhnlichen Präjudizien feſtgeſetzt. Scheßlitz, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Gegen Johann Vetter Hannemann zu Windsheim iſt der Concurs erkannt worden. Alle, welche an erwähnten Ganthirer eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen haben, werden daher vorgeladen, am 23ten künftigen Monats Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Nachweiſung derſelben und Ausführung ihrer etwaigen Vorzugsrechte unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchlieſſung von gegenwärtiger Ganthe gehörig zu liquidiren. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird weitere Tagsfahrt auf den 23. März und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 20. April laufenden Jahes jedesmal zur frühen Tagszeit ſ9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter Androhung des Präjudizes fürgeſetzt, daß diejenigen, die an dieſen Tagen nicht erſcheinen mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zur beregten Gantmaſſe gehörige zu Windheim gelegene auf 1900 fl. geſchätzte ganze Dorfguth mit 2 ledigen Grundſtücken, als einer Wieſe vorm Haslacher Rain, eingeſchätzt um 150 fl. und ein Frohnholz in Mittelbühl taxirt um 60 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt Strichstermin auf eben den 23. Februar l. J. anberaumt Kaufsluſtige haben an dieſem Tage zur fruher Tagszeit bei dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 13. Jänner 1815.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Meisner.

Auf Abſterben des Veit Schrepfermann zu Steinwieſen iſt es nothwendig eine Ueberzeugung ſeines [illegible] Schuldenſtandes zu erhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an denſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 27ſten Febr. 1815 zum Königl. Landgerichte dahier vorgeladen, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Konkurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrecht in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Herſtellung der reinen Erbmaſſe des verlebten K. Baier. Obriſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchler iſt auch nothwendig zu wiſſen, wie hoch ſich allenfalls der Paſſiv-Stand beläuft. Es werden daher zu dem Ende all diejenigen Individuen, welche irgend eine Forderung an dem Verlebten, vielmehr an der Verlaſſenſchaft deſſelben zu machen haben, aufgefordert, am 28ten k. M. Februar Vormittags 9 Uhr hier vor der niedergeſetzten Commiſſion zu erſcheinen, und ihre Forderung entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und zwar unter Beibringung der nöthigen Beweismittel und unter dem Rechtsnachtheil, daß die an dieſem Tag Nichterſcheinenden mit ihrer Forderung ausgeſchloſſen werden ſollen. Kronach im Mainkreiſe, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die in die Verlaſſenſchaftsmaſſa des verſtorbenen Königl. Baier. Oberſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchleder gehörigen Mobilien werden zu Folge Commiſſions-Entſchlieſſung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 20. Februar und die folgende Tage Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen daher Kaufsluſtige auf der Feſte Roſenberg erſcheinen,

Digitized by Google

ſchreinen, und ihr Aufgeboth zu Protocoll geben wollen, und die erſtrichenen Mobilien gegen gleich baare Bezahlung in Empfang nehmen können. Die verſteichert werdenden Mobilien ſelbſt beſtehen: in ſilbernen Löfeln, goldenen Sackuhren, Stock- und Wanduhren, in Schreinerey-Geräthſchaften, nach dem neuſten Geſchmack, in feiner Wäſche, Betten, Tiſch und Bettzeug in feinen Porzlainen Caffee- und Küchen Servicen, mehrerm Küchen- und Hausgeräthen, Kleidungsſtücken, Büchern verſchiedenen Inhalts, Mathematiſchen Inſtrumenten. Kronach in Mainkreiſe den 27. Jenner 1815.

Königliches Landgericht

Sondinger.

Die vom Carl Welſch zu Steinwieſen ſeinen Gläubigern abgetretene Grundſtücke $\frac{1}{2}$ Achtel Morgen Feld, unterm Nurnbach die Hälfte von 1 $3\frac{1}{2}$ Achtel Morgen Feld aufm Nurnberg, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld auf dem Goldnenberglein $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen an der Ködelbrücke $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen hinter der Langenau vor dem Schutztalg $\frac{1}{2}$ Tagwerk Egen im Weisberg, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld vor den Lahmer Weeg werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zum Verſteigerungstermin der 23. Februar 1815. anberaumt, wo ſich die Kaufsliebhaber bei dem Diſtrikts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen einfinden, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 20. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf Anſuchen der Advocatin Müller zu Ködiz die dem daſigen Bauern Erhardt Brühſchwein gehörigen, in der Ködizer Dorfsmarkung belegenen, walzenden Lehen und zwar ein Jauchert Wieſe, die kleine Mohla, und $\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſollen, und der Bietungstermin auf den 25. Februar curr. Vormittags 9 Uhr in loco Ködiz angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 185 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, die Grundſtücke dem Meiſtbietenden unter den Beſtimmungen der Verordnung de 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 10. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Briegleb.

Demnach Carl Welſch Flöſer zu Steinwieſen ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben einen Anſpruch irgend einer Art zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wozu Termin auf den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt iſt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Federungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J., und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Kronach, den 20. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Königlich Baieriſche General-Commiſſariat des Mainkreiſes hat dem Markte Mitterteich in dem Bezirke des ausſchreibenden Landgerichts am 17. Juli v. J. die Bewilligung zur Erneuerung der ehemals dort gehaltenen Viehmärkte allergnädigſt ertheilt. Dieſe Begünſtigung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Viehmärkte, die alle Arten Klauviehes in ſich begreiffen, am 3ten Sonntag in der Faſten dies Jahrs ihren Anfang nehmen, und in der nachgenannten Zeitordnung auf einander folgen, als an dem 4ten Sonntag in der Faſten, dem Sonntag nach Oſtern, dem Sonntag nach Pfingſten, dem Sonntag nach Peter und Paul, dem Sonntag nach Jacobi, dem Sonntag nach Bartolomä, und der letzte am Sonn-

Digitized by Google

tag nach Michaelis. Waldſaſſen, am 22. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

L. Troppmann.

Die zur Concursmaſſe des Johann Lang zu Höfen gehörigen Realitäten beſtehend in 1 Wohnhaus mit Stallung, Nebenhäuslein, Stadel und Hofreith, ½ Tagwerk Garten, 29 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wieſen, 3 Tagwerk Holz, Freiherrlich von Aufſeeſiſches Erbzinnslehen, woraus, 6 fl. 8 kr. rheinl. Erbzins, 3 fl. 11½ kr. Frohngeld, 5 Scheffel ½ Metzen Korn, 6 Scheffel ½ Metzen Hafergilt jährlich zu verabreichen sind, handlohnbar mit 10 proCent, jedoch Zehendfrei und mit einem Steuer-Simplum zu 56 kr. 5 Heller belaſtet, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtriche Termin auf Montag den 20. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo ſich die Kaufsluſtigen zu Muggendorf in dem Hauſe des Schultheiſen allda einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Die dem Müller Franz Thomas Hopfenmüller auf der Herbſtmühle bei Kraſſach eigenthümlichen 8½ Tagwerk Holz oder der Mühl, welche mit einem jährlichen Erbzins zu 12½ kr. dann mit der Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert, und einem Grundſteuer-Capital zu 400 fl. belaſtet ſind, werden zur Abtragung eines Capitals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können am Donnerstag den 23. Februar l. J. Vormittags bei dem Königl. Landgerichte dahier zum Striche ſich einfinden. Weismain, den 24. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Von dem Königlich Baieriſchen von Jeetze'ſchen Patrimonialgericht Schlottenhof wird auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel das zur Concursmaſſe des Bergmanns Georg Kielmann gehörende halbe Wohnhaus allhier mit Stallung, Backofen, Garten, Aeckerlein und 1½ Klafter Gerechtholz, wovon die gerichtliche Taxe nach Abzug der Laſten 202 fl. 19 kr. rheinl. beträgt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und der Bietungstermin auf Montag den 13. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich die Kaufsliebhaber allhier einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 18. December 1814.

Königlich Baieriſches von Jeetze'ſches Patrimonial-Gericht.

Schnorr.

Nicht Amtlicher Artikel.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Jan. Ein aufferehelíches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 26. Jan. Ein außerehelíches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Becher in der Altenſtadt.

— — Die Tochter des Handarbeiters Bucka in der Porcellainfabrik zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Mitbürgers Fiſcher zu St. Georgen.

Den 31. Jan. Ein auſſerehelíches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 1. Febr. Die Tochter des Altreiß Will im neuen Weg.

Geſtorbene.

Den 25. Jan. Der Bauer Thomas Münch in Lochau, alt 39 Jahre 8 Monate und 10 Tage.

— — Der Peruquier Berſche, alt 83 Jahre 2 Monate und 15 Tage.

Den 27. Jan. der Stadtgerichts-Sportel-Caſſe-Aſſiſtent Eibingen, alt 36 Jahre 11 Monate und 13 Tage.

— — Die Ehefrau des Schuhmachermeiſters Horn in der Altenſtadt, alt 33 Jahre 3 Monate und 6 Tage.

Den 30. Jan. Der Pflaſterergeſell Bernhard dahier alt angeblich 26 Jahre und 2 Monate.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 16. Baireuth, den 7. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da Seine Königl. Majeſtät durch allerhöchſtes Reſcript vom 13ten v. M. die unentgeldliche, ſonach Stempel- und Taxfreie Ausfertigung der Urſprungs-Zeugniſſe der Würzburgiſchen und Aſchaffenburgiſchen Induſtrie-Erzeugniſſe allergnädigſt genehmiget haben; ſo wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch gebracht. Baireuth, den 3. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Grunwald.

Die Stempelung der Urſprungs-Zeugniſſe betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Alle diejenigen königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes, welche die, dem erhaltenen Auftrag gemäß geſammelten milden Beiträge für die Abgebrannten der Stadt Tirſchenreuth noch nicht abgegeben und noch in amtlicher Verwahrung haben, werden hiermit angewieſen, gedachte Beiträge directe an das königl. Landgericht Tirſchenreuth ſofort einzuſenden, gleichzeitig aber den dahin abgegebenen Betrag unter Vorlegung eines ortſchaftlichen Verzeichniſſes über die eingekommenen Sammlungen dem unterzeichneten königl. General-Commiſſariat anzuzeigen. Baireuth, den 4. Febr. 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes.

Grunwald.

Freiwillige Beiträge für die Abgebrannten der Stadt Tirſchenreuth betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Zentral-Veterinärſchule hat bei der diesjährigen Aufnahme der Zöglinge die wiederholte Bemerkung gemacht, daß ſehr viele Gerichtsärzte die vorgeſchriebenen Fehlanzeigen, wenn ſich nemlich in ihrem Gerichtsbezirke kein zur Bildung als Thierarzt aſpirirendes Subject ausfindig machen läßt, an die Königl. Zentral-Veterinärſchule zu München einzuſenden, unterlaſſen.

Den ſämmtlichen Stadt- und Landgerichtsärzten im Mainkreiſe wird daher befohlen, in Zukunft den desfallſigen Vorſchriften, beſonders Tit. III. §. 16 und 17 des organiſchen Edicts über das Veterinärweſen (Reg. Blatt 1810 Stück VIII. Seite 121 u. f.) vollkommen zu genügen, und ſich zu bemühen, taugliche Subjecte zum Unterrichte in die Central-Veterinärſchule und als künftige Thierärzte auszuwählen. Baireuth, den 4. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes

Stupp.

An die ſämmtlichen Stadt- und Landgerichtsärzte des Mainkreiſes.

Grunwald.

Die Anzeigen wegen Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjecte an die Königl. Zentral-Veterinärſchule zu München betreffend.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichte des

Mainkreiſes werden hiermit angewieſen, alle Perſonal-Veränderungen, welche bei ihnen ſeit der erfolgten durch Publicat vom 1. April vorigen Jahrs anbefohlnen Berichts-Erſtattung ſich ergeben haben, nach Maßgabe dieſes Publicati binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen.

Die Gerichte, bei welchen keine Veränderung erfolgt iſt, haben Fehlanzeigen zu erſtatten, und diejenigen, welche bereits unerinnert das Geeignete angezeigt haben, bleiben aller desfallſigen Berichts-Erſtattung überhoben. Bamberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellationsgerichts-Expeditions-Amt beſchwert ſich darüber, daß ſehr viele Untergerichte die denſelben vom Königlichen Appellationsgerichte zur Remiſſion zugefertigt werdenden Anzeigen und Gebühren-Verzeichniſſe der gedachten Rechnungsſtelle nicht remittiren, und dadurch das Amtsgeſchäft demſelben ſehr erſchweren.

Um dieſer ſehr gegründeten Beſchwerde zu begegnen, wird hiermit an ſämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes verordnet, die verfügte Remiſſion der gedachten Actenſtücke nie zu unterlaſſen.

Diejenigen Behörden, welche dieſer Anweiſung entgegen handeln, haben zu erwarten, daß ſie nicht nur durch taxirte Verfügungen werden an die Remiſſion erinnert, ſondern auch gegen mehrere als nachläſſige Stellen Ordnungsſtrafen werden ausgeſprochen werden. Bamberg, am 27. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Es ſoll der dem Bauern Johann Wolfgang Fellner zu Berneck zugehörig geweſene, Königl. Rentamts-lehenbare halbe Frohnhof nebſt Zubehörung zu Benck, wie ſolchen das Tax-Protocoll vom 1. November 1811, worin ſolcher auf 3605 fl. rheinl. gewürdiget worden, darſtellt, und welcher ſeit dem 11 Julius 1812. von dem bei der Subhaſtation deſſelben als bisherigen Meiſtbietend verblieben geweſenen Bauern Johann Dünckel beſeſſen worden, anderweit an den Meiſtbietenden im Wege der Subhaſtation verkaufet werden. Die Bietungs-Termine hiezu ſtehen auf die Tage den 6. März, den 13. März und den 20. März curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr an; und werden die Kaufsluſtigen hiezu anmit eingeladen. Baireuth, den 16. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen die Wolf Heinrich Vogeliſchen Eheleute zu Weingarten iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an dieſelben Foderungen zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und Vorzugsrechte am 28. Februar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder anderer Beweißmittel entweder in Perſon oder durch legal zu bevollmächtigende Anwälte unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt Tagsfahrt den 28. März d. J. und zum Schlußverfahren auf den 24. April anberaumt. Wer an den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Banz, am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Das zur Concursmaſſe der Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, als: a) ein Söldengut mit 7 Tagwerk Ackerland und 2 einmädige Wieſen; b) eine einmädige Wieſe im Kleinherether Flur; c) ein Tagwerk Ackerland, der Scherleinsacker, im Draisdorfer Flur; d) ein Tagwerk Ackerland, das Leithlein im Kleinherether Flur; wird am Montag den 20. Februar l. J. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo Zahlungs- und Beſitzfähige Kaufsliebhaber, in dem Adam Schrammiſchen Hauſe zu Merkendorf zu erſcheinen, ihre Aufgebothe unter Vernehmung der auf obigen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben, ſo wie die Kaufsbedingungen zu Protocoll zu äußern, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Ortsſchultheiß von Kleinhereuth wird inzwiſchen den Kauf-

Digitized by Google

luſtigen obige Realitäten auf Verlangen vorzeigen. Banz, am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Chriſtoph Heinrich Müller von Biſchoffgrün und deſſen Gattin Sophia geborne Koch von Hirſchberg, haben unterm heutigen auf dem Grund §. 416 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Landrechts die landesübliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches zu Folge §. 422. l. c. hiermit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 31. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

In dem am 7. Juni v. J. abgehaltenen Licitations-Termin über ſämmtliche Immobilien des Conrad Fiſcher zu Pörwitſch wurden nachſtehende Gebote erzielet, 1) auf das den Kreis-Commiſſair Vogelſchen Relicten zu Caſendorf zu Lehen gehende Güthlein Wohnhaus Nummer 7 nebſt der Hälfte Antheils an der an dem Wohnhauſe angebauten Scheune, ½ Morgen Grasgarten und ½ Tagwerk Feld und Wieſe das Gründlein genannt enthaltend, auf 592 fl. 30 kr. rheinl. gerichtlich gewürdigt, ein Meiſtgebot von 608 fl. rheinl., 2) auf 2½ Tagwerk Feld der Predigs Acker genannt, auf 820 fl. rheinl. gewürdigt, ein Gebot von 1025 fl. rheinl. und 3) auf 2 Tagwerk Wieſe ob der ſteinernen Brücke beim venetianiſchen Stadel gelegen, von Guttenberg Kirchenleuſer ſeniorats Lehen, auf 650 fl. rheinl. gewürdigt ein Gebot von 825 fl. rheinl. Da die Gläubiger des Conrad Fiſcher auf einen anderweiten Verkaufs Termin angetragen haben, und dieſem Antrage von unterzeichneter Stelle ſtatt gegeben worden iſt, ſo werden hiemit dieſe obengenannten Immobilien nochmals dem öffentlichen Aufſtrich Preis gegeben und Bietungs-Termin auf Montags den 27. Februar 1815. beſtimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber in dem Strübingeriſchen Wirthshauſe zu Pörwitſch Vormittags 9 Uhr einfinden und deren Hinſchlag mit dem Glockenſchlage 12 zu gewärtigen haben. Culmbach, den 20. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Nach dem Antrage der Vormünder der Jacob Leviſchen Relicten zu Floß als Creditoren des verlebten Juden Joſeph Moſes Levi von da, deſſen Schuldenſtand das Activvermögen nach den bisherigen Verhandlungen um 263 fl. überſteigt, ſoll zur Sicherſtellung der Paſſivmaſſe, und zur allenfallſigen gütlichen Beilegung der Sache eine Edictalladung an die ſämmtlichen Gläubiger des genannten Debitors erlaſſen werden. Es wird daher hiemit der erſte Edictstag auf kommenden Dienſtag den 21. Februar ad producendum et liquidandum und in eventum die weitern auf Dienſtag den 21. März ad excipiendum und Freitag den 21. April ad concludendum hiemit feſtgeſetzt. Sämmtliche Gläubiger, welche rechtliche Forderungen an dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe zu haben glauben, haben daher ohne Unterſchied der ſchon gerichtlich bekannten und unbekannten ein- und ausgeklagten am erſten Edictstage bei Strafe des Ausſchluſſes entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten dahier zu erſcheinen, und ihre Rechte gehörig zu wahren. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreiſe am 22. November 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht allda.
Freih. v. Lichtenſtern

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegs-Ereigniſſe unterbrochenen Viehmärkte wieder und zwar: der 1ſte am 8. Februar, und ſodann alle 8 Tage bis zu Oſtern; von Oſtern bis Pfingſten alle 14 Tage und von Pfingſten bis Michaelis alle 4 Wochen, jedesmal am Mittwoch abgehalten werden. Münchberg den 31. Januar 1815.

Königliches Landgericht als Policei-Behörde.
Molitor.

Von
Königlichen Landgerichtswegen.

Das zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöhriſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörige 1½ Tagwerk einmädige Wieſe am Stadtweiher dortſelbſt gelegen, welche im Steuerbüchel mit Beſitz-Nro. 33 und Steuer-Capital 185 fl. eingetragen iſt, und auf 320 fl. 50 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget wurde, ſoll zur Befriedigung eines Real-Gläubigers von Vormundſchaftswegen an die Meiſtbietenden verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf Dienſtag den 28. Februar d. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich

Digitized by Google

zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Baieriſchen Gaſthauſe zu Weiſſenſtadt einzufinden, ihre allenfallſigen Angebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 18. Januar 1815.

v. Barth, Landrichter.

Das der minderjährigen **Anna Magdalena Nürnberger** von Grün gehörige halbe Frohngut daſelbſt, ſoll heurigen Frühjahrs ſammt dem Gutsinventario auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Montag den 27. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich Cautionsfähige Pachtliebhaber in Grün einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, zu gewärtigen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß auf dem fraglichen Frohnhofe ein jährlicher Ausding für die Großältern der Eigenthümerin haftet, und daß der Vormund dieſer, Bauersmann Friedrich Glaſer zu Grün, jedem Pachtluſtigen den Hof auf Verlangen einweiſen wird. Kirchenlamiz, den 21. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Barth, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unſere, geſtern vollzogene eheliche Verbindung machen wir unſern Verwandten und Freunden hiermit ergebenſt bekannt. Gefrees, den 1. Februar 1815.

D. Beck, Königl. Landgerichtsarzt.
Marie Sabine Beck, geb. Mayer.

Unterzeichnete, als Vormünder der Lichterzieher Gebhardtſchen Kinder, ſind von dem Königlichen Stadtgericht, als obervormundſchaftlicher Behörde, beauftragt, ſämmtliche Grundſtücke am 19. Februar auf 3 oder mehrere Jahre, mit Genehmigung obengedachter Behörde, in der Wohnung des Lichterziehermeiſter **Werner** an den Meiſtbietenden zu verpachten, als:

1) Eine Scheune dem Heumagazin gegenüber,
2) Zwei ein halb Tagwerk Feld bei Colmdorf,
3) ½ Tagwerk Feld, hinter dem Hofgarten.
4) 4 Tagwerk Wieſe, in der Henkersau.
5) 7½ Tagwerk Wieſe, bei Heunersreuth.

Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, ſich am gedachten Tage einzufinden. Baireuth, am 1. Februar 1815.

Guiſius. Klepert. Werner.

In der Schrollengaſſe C. Num. 328 iſt parterre auf das nächſte Ziel Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Cabinetten und dem obern Boden nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoßenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Mieths-Bedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann C. Num. 326 zu erfragen. Baireuth, den 4. Febr. 1815.

Bei dem bürgerlichen Flaſchner-Meiſter im Markte Mitterteich, Landgerichts Waldſaſſen, im Mainkreiſe, ſind folgende in ſchwarz gewalztem Blech verfertigte Artikel um ſehr billige Preiſe zu haben:

Oefen von allen Gattungen, eben ſo Bratröhren, Bratpfannen, Töpfe, Hafenſtürzen, Paſtetendeckel, Kaſſerollen ꝛc.

Der Gaſthof zum goldnen Adler in Culmbach, beſtehend in ſechs Stuben, fünf Kammern, Haus- und Felſenkeller, Stadel und Gartenhaus, nebſt Kegelbahn, iſt ſtündlich zu verpachten. Das Nähere im Hölzeliſchen Gaſthofe zu Droſſenfeld.

Es ſind 600 fl. rhein. gegen pupillariſche Sicherheit zu verleihen. Das Nähere iſt in der Zeitungsdruckerei im goldnen Reichsadler zu erfragen.

Von Walburgis dieſes Jahrs, ſind in der Manſarde des in der hieſigen Friedrichsſtraße liegenden Wohnhauſes C. N. 343 zwei Zimmer nebſt Holzlege, für eine unverheirathete Perſon, mit oder ohne Meubles zu vermiethen. Das Weitere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 17. Baireuth, den 9. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Baumgärtner von Neunkirchen auf die Pfarrei Wurſchdorf iſt die erſtere Pfarrei erledigt worden. Sie liegt im Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab in der Dioces des Biſthums Regensburg. Die Pfarrei hat 3 Filiale, und in ihrem Umfange eine Seelenzahl von 1774 Seelen. Ein Hilfsprieſter iſt dem Pfarrer zu ſeiner Erleichterung beigegeben. Der Ertrag der Pfarrei berechnet ſich nach der übergebenen Faſſion in Geld und Naturalien auf 993 fl. 13 kr. Die Laſten, wobei der Unterhalt des Hilfsprieſters mit eingerechnet iſt, auf 350 fl. 42 kr. rhein. — Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, den 4. Febr. 1815.

Königliches General Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen betr. Friedmann.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellationsgerichts-Expedit und Amt beſchwert ſich darüber, daß ſehr viele Untergerichte die denſelben vom Königlichen Appellationsgerichte zur Remiſſion zugefertigt werdenden Anzeigen und Gebühren-Verzeichniſſe der gedachten Rechnungsſtelle nicht remittiren, und dadurch das Amtsgeſchäft demſelben ſehr erſchweren.

Um dieſer ſehr gegründeten Beſchwerde zu begegnen, wird hiermit an ſämmtliche Untergerichte des Mainkreiſes verordnet, die verfügte Remiſſion der gedachten Actenſtücke nie zu unterlaſſen.

Diejenigen Behörden, welche dieſer Anweiſung entgegen handeln, haben zu erwarten, daß ſie nicht nur durch taxirte Verfügungen werden an die Remiſſion erinnert, ſondern auch gegen mehrere als nachläſſige Stellen Ordnungsſtrafen werden ausgeſprochen werden. Bamberg, am 27. Januar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichte des Mainkreiſes werden hiermit angewieſen, alle Perſonals-Veränderungen, welche bei ihnen ſeit der erfolgten durch Publicat vom 1. April vorigen Jahrs anbefohlnen Berichts-Erſtattung ſich ergeben haben, nach Maßgabe dieſes Publicati binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen.

Die Gerichte, bei welchen keine Veränderung erfolgt iſt, haben Fehlanzeigen zu erſtatten, und diejenigen, welche bereits unerinnert das Geeignete angezeigt haben, bleiben aller deßfallſigen Berichts-Erſtattung überhoben. Bamberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

In Gemäßheit höchſten Befehls des Königlichen General-Kreis-Commiſſariats ſollen die Materialien des im hieſigen herrſchaftlichen Waſchhauſe eingerichteten Dampfbaads, beſtehend aus Holz, Eiſenwerk und Backſteinen an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Es wird hiezu Termin auf künftigen Montag den 13ten dies Mo-

Digitized by Google

mittags 11 Uhr auf hieſigen Policei-Büreau anberaumt und können diejenigen, welche dieſes Dampfbaad beſe-hen wollen, ſich an den Königlichen Bauvogt Zehrer wenden. Baireuth, am 6. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Der, dem Wirth Georg Chriſtoph Roß in Obernſees zugehörige und in Bäreneeuth, Näß, Creez, Wolisreuth, Muthmannsreuth, Pettendorf und Scho-bersreuth liegende alte und neue Zehenden welcher auf 3362 fl. 15 kr. rheinl. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, wird hiermit anderweit zum Verkauſe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 6. März 1815. Voemittags 9 Uhr anbeeaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen weeden, daß der Veekauf theilweiſe odee im gan-zen geſchehen kann, je nachdem ſich Liebhaber voefinden. Baireuth, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Wohnhaus des bürgerlichen Rothgerbermeiſters Ambros Summerer zu Mitterteich, welches eingä-dig, gemauert, mit Schindeln eingedeckt iſt, und in welchem ſich ein heizbares Zimmer, zwei Kammeen und eine Küche befindet, ſo wie die dazu gehöeige hölzeene Schupfe, dann derlei Stadel, nebſt einer gewölbten Stallung ſämmtliche beim Hauſe entlegen, dann folgen-de Grundſtücke, als dee Acker im Pinzee von 1½ Tag-werk, dee Acker an der Hochſteaſſe von ½ Tagweek, und die Paintwieſe am Hanie von ¾ Tagweek wied am künf-tigen Mittwoch den 1. März auf Andringen ſeines Gläu-bigers öffentlich an die Meiſtbiethenden gegen baare Be-zahlung mit Vorbehalt der Ratification des Gläubigers veräuſſeen. Die Kaufeliebhabee haben daher am be-ſtimmten Tage im Gaſthofe zum Lamm zu Mitteeteich ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und das weitere abzu-warten. Actum den 17. Jenner 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Das den Relicten des verſtoebenen Söldners Jo-hann Chriſtoph Seiler in Donndorf zugehöeige Söldenguth ſoll öffentlich verpachtet werden, wozu Ter-min auf den 20. Februar curr. Vormittags 8 Uhr an-beraumt worden iſt, in welchem ſich Pachtluſtige einzu-finden und die nähern Bedingungen zu erſehen, der Meiſtbietende aber den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Baireuth, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachſtehende zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöhriſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörigen Immobilien, als: ¾ Tagwerk Feld beim Lai-nenſtäudtlein, ½ Tagwerk Feld in der Löſten, ¾ Tag-werk Feld aufm Berg, ¾ Feld im Bärenweiher, 1 Tag-werk Feld in der untern Laimengruben, 1 Tagwerk ein-mädige Wieſe im Röhegraben, ½ Tagwerk dergleichen am Anger, ſämmtlich in der Stadtmarkung Weiſenſtadt gelegen, ſollen zum Beſten der minderjährigen Erbsin-tereſſenten einzeln oder im Ganzen auf drei Jahre öf-fentlich veepachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Dienſtag den 28. Februar l. J. Voemittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber im Baieri-ſchen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, die Pacht-bedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Ge-nehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zu gewärti-gen haben. Uebrigens wird die Wittwe Stöhr den Pachtluſtigen die fraglichen Immobilien auf Verlangen vorzeigen. Kirchenlamiz, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieeiſches Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landrichter.

Die Wittwe Marianne Molter dahier zeigte ihee Zahlungsunfähigkeit an, und unterwarf ſich der Ganteröffnung. Es werden daher alle diejenigen, wel-che an der genannten Kridarin aus irgend einem Grunde eine Foderung zu haben glauben, hiemit vorgeladen, derſelben Liquidität und allenfallſiges Vorzugsrecht am 15. Februar l. Jahrs entweder in Perſon oder durch ge-hörig zu bevollmächtigende, dann durch Producirung der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſ-ſes darzuthun. Zur Anbringung der dagegen ſtatt fin-denden Einreden iſt der 17. März l. Jahrs und zum Schlußverfahren der 19. April l. Jahes unter den ge-wöhnlichen Präjudizien feſtgeſetzt. Scheßlitz, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Gegen den Johann Wich, Stoffelwirth zu Frieſen, wurden ſeit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, ſo daß eine Schuldaustheilung oder gar der Gant bevorſteht. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben hiemit vorgeladen, am 28ten Febr. l. J. Vormittags 9 Uhr im königl. Landgerichte dahier entweder ſelbſt oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Originalurkunden, Abſchriften davon und ſonſtigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, und zwar unter Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 20ten März und ad concludendum auf den 12ten April d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer in dieſen beiden letzten Edictstägen ausbleibt, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität nach Lage der Acten erkannt werden. Kronach, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die in die Verlaſſenſchaftsmaſſa des verſtorbenen Königl. Baier. Obriſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchleder gehörigen Mobilien werden zu Folge Commiſſions-Entſchlieſſung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 20. Februar und die folgende Tage Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen daher Kaufluſtige auf der Feſte Roſenberg erſcheinen, und ihr Aufgeboth zu Protocoll geben wollen, und die erſtrichenen Mobilien gegen gleich baare Bezahlung in Empfang nehmen können. Die verſteichert werdenden Mobilien ſelbſt beſtehen: in ſilbernen Löfeln, goldenen Sackuhren, Stock- und Wanduhren, in Schreinerey-Geräthſchaften, nach dem neueſten Geſchmack, in feiner Wäſche, Betten, Tiſch und Bettzeug in feinen Porzlainen Caffee- und Küchen Servicen, mehreren Küchen- und Hausgeräthen, Kleidungsſtücken, Büchern verſchiedenen Inhalts, Mathematiſchen Inſtrumenten. Kronach im Mainkreiſe den 27. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen Franz Nüßlein zu Breitengüßbach wird vom Unterzeichneten Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Franz Nüßlein machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoche den 1ſten März l. J. früh 9 Uhr bei dem hieſigen Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 5. April, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. May jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfarth nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, den 21. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf Abſterben des Veit Schrepfermann zu Steinwieſen iſt es nothwendig eine Ueberzeugung ſeines Schuldenſtandes zu erhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an denſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 27ſten Febr. 1815 zum Königl. Landgerichte dahier vorgeladen, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Konkurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrecht in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen in Hinſicht

der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die, vom Carl Welſch zu Steinwieſen ſeinen Gläubigern abgetretene Grundſtücke ½ Achtel Morgen Feld, unterm Nurnbach die Hälfte von 1 3½ Achtel Morgen Feld aufm Nurnberg, ½ Morgen Feld auf dem Goldnenberglein 4½ Tagwerk Wieſen an der Ködelbrücke 4½ Tagwerk Wieſen hinter der Langenau vor dem Schutzraig ½ Tagwerk Egen im Weisberg, ⅛ Morgen Feld, vor den Lahmer Weeg werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zum Verſteigerungstermin der 23. Februar 1815 anberaumt, wo ſich die Kaufsliebhaber bei dem Diſtricts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen einfinden, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 20. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf Anſuchen der Advocatin Müller zu Köditz die dem daſigen Bauern Erhardt Brühſchwein gehörigen, in der Köditzer Dorfsmarkung belegenen, walzenden Lehen und zwar ein Jauchert Wieſe, die kleine Mohla, und ½ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſollen, und der Bietungstermin auf den 25. Februar curr. Vormittags 9 Uhr in loco Köditz angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 130 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremoriſch iſt, die Grundſtücke den Meiſtbietenden unter den Beſtimmungen der Verordnung de 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 10. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Briegleb.

Demnach Carl Welſch Flößer zu Steinwieſen ein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben einen Anſpruch irgend einer Art zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wozu Termin auf den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt iſt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J., und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Kronach, den 20. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem der Andreas Kurzendörfer, Sohn des Metzgermeiſters Johann Kurzendörfer zu Ludwigschorgaſt bereits im Jahre 1786 in Kaiſerl. öſterreichiſche Kriegsdienſte getreten, ſeit 1795 aber von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht ertheilt hat; ſo wird nunmehr dieſer Andreas Kurzendörfer nebſt deſſen Erben und Erbnehmern auf Anſuchen ſeines ſeithero beſtellt geweſenen Curators und ſeiner noch lebenden Geſchwiſter hiemit öffentlich vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 1. May 1815 anberaumten Termine ſich bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte perſönlich oder ſchriftlich zu melden, und ſeine Anträge wegen ſeinem dahier unter Vormundſchaft befindlichen Vermögen zu ſtellen, oder im Fall des Auſſenbleibens zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Brüdern als nächſten Verwandten und Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Culmbach, den 28. Juli 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Billing.

Die zur Concursmaſſe des Johann Lang zu Höfen gehörigen Realitäten beſtehend in 1 Wohnhaus mit Stallung, Nebenhäuslein, Stadel und Hofreith, 1

Tagwerk Garten, 29 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wieſen, 3 Tagwerk Holz, Freiherrlich von Aufſeeſiſches Erbzinnslehen, woraus, 6 fl. 8 kr. rheinl. Erbzins, 3 fl. 11½ kr. Frohngeld, 5 Scheffel ⅞ Metzen Korn, 6 Scheffel ⅞ Metzen Habergült jährlich zu verabreichen ſind, handlohnbar mit 10 proCent, jedoch Zehendfrei und mit einem Steuer⸗Simplum zu 56 kr. 5 Heller belaſtet, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtriche Termin auf Montag den 20. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo ſich die Kaufsluſtigen zu Wyzgendorf in dem Hauſe des Schultheiſſen allda einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions⸗Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Hegge.

Die dem Müller Franz Thomas Hopfenmüller auf der Heetſtmühle bei Kraſſach eigenthümlichen 8¾ Tagwerk Holz ober der Mühl, welche mit einem jährliche Erbzins zu 12½ kr. dann mit der Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert, und einem Grundſteuer⸗Capital zu 400 fl. belaſtet ſind, werden zur Abtragung eines Capitals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können am Donnerstag den 23. Februar l. J. Vormittags bei dem Königl. Landgerichte dahier zum Striche ſich einfinden. Weismain, den 24. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Johann Hercher zu Güßbach, ſollen desſelben ſämmtliche Grundſtücke einem nochmaligen öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt werden. Zu dieſem Ende iſt Termin auf den 27. Februar l. J. anberaumt, wo ſich Liebhaber Vormittags 9 Uhr zu Güsbach in dem Wirthshauſe des Franz Dumeki einzufinden, und den Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger mit dem Schlage 12 Uhr gewärtigen können. Scheßlitz, den 3. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf allerhöchſte Weiſung des Königlichen General⸗Commiſſariats des Mainkreiſes wird der hieſige Fourage⸗Magazinsvorrath, an Haber und Heu auf Dienſtag den 28. Februar Vormittags der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wobei die Strichluſtige den Hinſchlag nach Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 4. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Vom Königlich Herzoglich Baieriſchen Herrſchaftsgerichts wegen wird Nicolaus Wagner aus Medensdorf gebürtig, Sohn des Bauers Stephan Wagner, welcher ſeit 49 Jahren von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalte einige Nachricht nicht gegeben hat, hiemit edictaliter aufgefodert, binnen 6 Monaten bei dem dieſſeitigen Gerichte entweder in Perſon, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſein in 247 fl. 43⅞ rhein. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wird mit ſeinem Vermögen von Amts wegen, nach geſetzlichen Vorſchriften, verfahren. Banz, am 18. Januar 1815.

Königlich Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts Königlicher Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth wird der Antheil des Königlichen Aerars an der Frohnveſte zu Creußen, beſtehend in ⅔ tein derſelben, hierdurch zur öffentlichen normalmäßigen Verſteigerung ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf Sonnabend, den 25. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dem Poſthauſe zu Creußen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termin noch beſonders bekannt gemacht und der Zuſchlag geſchieht vorbehältlich der allerhöchſten Genehmigung Mittags 12 Uhr. Pegnitz, am 4. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

Rothe.

Das zur Concursmaſſe der Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, als: a) ein Söldengut mit 7 Tagwerk Ackerland und 2 einmädige Wieſen; b) eine einmädige Wieſe im

Kleinherether Flur; c) ein Tagwerk Ackeeland, der Scherleinsacker, im Draisdorfer Flue; d) ein Tagwerk Ackerland, das Leithiein im Kleinherether Flur; wied am Montag den 20. Februar l. J. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt, wo Zahlungs- und Beſitzfähige Kaufsliebhaber, in dem Adam Schrammiſchen Hauſe zu Merkendorf zu erſcheinen, ihre Aufgebothe unter Veenehmung der auf obigen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben, ſo wie die Kaufsbedingungen zu Protocoll zu äußern, und den Zuſchlag nach der Executionsoednung zu gewärtizen haben. Ortsſchultheiß von Kleinhereuth wird inzwiſchen den Kaufsluſtigen obige Realitäten auf Veelangen vorzeigen. Ban am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterwarfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Febr. bis 5. März 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 17 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 3 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 20 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 6 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 11 Loth 3 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 34 kr.

II.

Mehl.

1/16 Metzen von dem beſten Waizenmehl 6 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen von weißem Weizenmehl 5 kr. 3 Pf. 1/16 Metz. von dem Weizen-Mittelmehl 4 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen von dem Weizen-Nachmehl 1 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen vom weißen Gerſtenmehl 3 kr. — Pf. 1/16 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 Pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Geeſten 1 fl. 18 kr.

III.

Köchet.

1/16 Metzen der feinſten Gerſte 16 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 1 pf. 1/16 Metzen der groben Gerſte 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Waizengries 10 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Gerſtengries 4 kr. — pf. 1/16 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/16 Hierſe 9 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 10 kr. — pf. Ein Pfund des geringeeen 9 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 12 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf. Ein Pfund Preßack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

Digitized by Google

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 3 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 26 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 20 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 26 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 28 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 23 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Jan. 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 41 kr. der Mezen 2 fl. 37 kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 47 kr der Mezen 1 fl. 57½ kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 42 kr. der Mezen 1 fl. 18 kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 29½ kr. der Mezen — fl. 45 kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. bis 1 fl. 22½ kr. Ein Schock langes Stroh 7 bis 8 fl. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. bis 5 fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 18 kr. Forellen, das Pfund zu 24 bis 45 kr. Ruppen, das Pfund zu 20 bis 24 kr. Weisfiſche das Pfund zu 9 bis 10 kr. Krebſe das Pfund zu 15 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 45 kr. Enten, das Stück zu 40 bis 44 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 bis 30 kr. Hühner, junge, das Stück 12 bis 18 kr. Kappaunen, das Stück zu — bis — kr. Tauben, alte, das Stück 7 bis 8 kr. Tauben, junge, das Stück 9 bis 12 kr. Haſen, das Stück 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 55 kr. Rebhühner, das Stück 30 bis 40 kr. Schnepfen, — bis — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 7 bis 9 kr. Schmalz, das Pfund zu 32 bis 36 kr. Butter, das Pfund zu 24 bis 28 kr. Eier, 2 Stück zu 2½ kr. Erdäpfel, der Metzen zu 28 bis 30 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 bis 4 kr. Baireuth, den 5. Februar 1815.

Königlich Bairiſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 22. bis 28. Januar 1815.

Iu der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Imhof, Rentamtsgehülfe von Hof; Hr. Wolfsbein, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Friſer, Kaufmann von der Weiden; Hr. Hilſcher, Kaufmann von Constanz; Hr. Stöber, Weinhändler aus Bamberg; Hr. Köhler; Hr. Sander, Kaufleute aus Gera; Hr. Burger, Kaufmann von Bamberg; Hr. Forſtmeiſter von Münchhauſen von Neumark.

Im goldnen Anker.

Hr. Herbſt; Hr. Franz, Kaufleute von Hohenſtadt; Hr. Fillirba, Floshändler von Kronach; Hr. Landrichter v. Vincenti, von Eſchenbach; Hr. Kiederlin, Appellations-Gerichts-Advocat von Culmbach; Hr. Freiherr von Künsberg, von Schmeilsdorf; Hr. Gareis, Landrichter von Culmbach; Hr. Dück, Kaufmann von Würzburg; Hr. Nizoldi, Kaufmann von Bamberg; Hr. Briehauſer, Gaſtgeber von Culmbach; Hr. Will, Kaufmann von Schweinfurth; Hr. Ellroth, Kaufmann von Coburg; Hr. Steinhäuſer; Hr. Pimſel, Kaufleute aus Hof; Hr. Fellinger, Kaufmann von Elberfeld.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Hülfreich, Negotiant von Lichtenfels; Hr. Beez,

Kaufmann von Aetberg; Hr. Hofmann, Oeconom von Memelsdorf; Hr. Beyer, Gaſtwirth von Gundelsheim; Hr. Zeitler, Senator; Hr. Wagner, Negotiant von Seib; Hr. Gleich, Ortsvorſteher von Wallenfels; Hr. Bar. v. Redwitz, von Unterlangenſtadt; Hr. Steeb, Kaufmann aus Coburg; Hr. Günther, Kaufmann von Küps; Hr. Hörner, Scribent von Banz; Hr. Schmidt, Hr Sebel, Handelsleute von Amberg; Hr. Marquardt, Hammerherr von Weidenberg.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Weinberger, Factor von Finkelberg; Hr. König, Gaſtwirth von Unterlind; Hr. Klauer, Fabrikant von Preſſat; Hr. Schreiber, Adminiſtrator von Culmbach; Hr. Panzer, Stud. von Erlang; Hr. Hofman, Commerzienrath; Hr. Weiß, Konrector; Hr. Kam, Rentamts-Actuar von Gösweinſtein, Hr. Aeckerz Hr. Miß, Forſtadjunct von Seuſſen; Hr. Meller, K. B. Lieut. von Tirſchenreuth.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Scheibe; Hr. Kunz, Handelsleute von Mitterteich; Hr. Loß, Tuchfabrikant, Hr. Lob, Negotiant von Pleßberg; Hr. Berg, Handelsmann von Cronach; Hr. Thiem, Gaſtgeber von Roliz; Hr. v. Hack, Förſter von Wambach; Hr. Leikauf, Handelsmann von Pottenſtein; Hr. Päſchel, Gaſtwirth von Scheßlitz; Hr. Elbrech, Fruchthändler von Augsburg; Hr. Hofmann, Negotiant von Creußen.

In der Traube.

Hr. Stock, Fabrikant von der Fuchsmühl, Hr Grünbaum, Handelsmann von Floß; Hr. Pöhet, Handelsmann von Nürnberg; Hr. Lambelle, Kaufmann von Pottenſtein; Hr. Kappauer, Doctor von Preſſat; Hr. Gruber, Handelsmann von Forth.

Im edlen Hirſchen.

Hr. Gröſchel, Handelsmann von Betzenſtein; Hr. HäbecLorn, Tuchfabrikant von Tirſchenreuth; Hr. Barth, Handelsmann von Betzenſtein, Hr. Niemand, Tuchfabrikant von Bernau; Hr. Oſtermann, Handelsmann von Hadg; Hr. Meißner, Hofgärtner von Hildburghauſen.

In der Krone.

Hr. Lötzel, Fabrikant von Hof; Cuturo, Handelsfrau von Seßlach; Hr. Weiß, Burgermeiſter von Ludwigſchorgaſt.

Im goldnen Löwen.

Hr. Bachner, Handelsmann von Erlang; Hr. Doctor Schmauß, von Heiligenſtadt; Hr. Hösch, Gaſtwirth von Heiligenſtadt; Hr. Richter, Handelsmann von Kerzendorf; Hr. Muſinans, Handelsmann von Hollfeld; Hr. Holfelder, Handelsmann von Königsfeld; Hr. Putſchky, Gaſtwirth von Culmbach.

Königl. Baieriſches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zum Senior Kappiſchen Nachlaß gehörige, in der breiten Gaſſe gelegene und mit Nro. 293 bezeichnete Wohnhaus, ſtehet zu verkaufen. Die nähern Bedingniſſe erfährt man in Nro. 292 bei der Geheimeräthin Vogel.

Kappſche Relicten.

In der Schrollengaſſe E. Num. 328 iſt parterre auf das nächſte Ziel Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Cabinetten und dem obern Boden nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne dem daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoßenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benuzt werden kann. Die Miethe-Bedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann E. Num. 326 zu erfragen. Baireuth, den 4. Febr. 1815.

Von Walburgis dieſes Jahrs, ſind in der Manſarde des in der hieſigen Friedrichsſtraße liegenden Wohnhauſes E. N. 343 zwei Zimmer nebſt Holzlege, für eine unverheirathete Perſon, mit oder ohne Meubles zu vermiethen. Das Weitere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Im Hausnummer 397 in der Judengaſſe iſt in dem mittleren Stock ein Quartier auf Walburgi zu vermiethen und bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 18. Baireuth, den 11. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichte des Mainkreiſes werden hiermit angewieſen, alle Perſonal-Veränderungen, welche bei ihnen ſeit der erfolgten durch Publicat vom 1. April vorigen Jahrs anbefohlnen Berichts-Erſtattung ſich ergeben haben, nach Maßgabe dieſes Publicati binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen.

Die Gerichte, bei welchen keine Veränderung erfolgt iſt, haben Fehlanzeigen zu erſtatten, und diejenigen, welche bereits unerinnert das Geeignete angezeigt haben, bleiben aller desfallſigen Berichts-Erſtattung überhoben. Bamberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Oertel.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wunderſchen und Färbermeiſter Richterſchen Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechtelſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegen über gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und in Summa auf 2589 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten des Collegii Stadtgerichts-Aſſeſſor Soldan anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat: a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 30 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 38 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getreidboden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dach befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß breit, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand

Digitized by Google

iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) $72\frac{3}{8}$ Tauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) $23\frac{5}{8}$ Tauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) $66\frac{7}{8}$ Tauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Renureuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräutekhslein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmeteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemnial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehen-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. $11\frac{3}{12}$ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Das der minderjährigen Anna Magdalena Nürnberger von Grün gehörige halbe Frohngut daſelbſt, ſoll heurigen Frühjahrs ſammt dem Gutsinventario auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Montag den 27. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich Cautionsfähige Pachtliebhaber in Grün einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, zu gewärtigen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß auf dem fraglichen Frohnhofe ein jährlicher Ausding für die Großeltern der Eigenthümerin haftet, und daß der Vormund dieſer, Bauersmann Friedrich Glaſer zu Grün, jedem Pachtluſtigen den Hof auf Verlangen einweiſen wird. Kirchenlamiz, den 21. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Barth, Landrichter.

Es ſoll der dem Bauern Johann Wolfgang Fellner zu Berneck zugehörig geweſene, Königl. Rentamts-lehenbare halbe Frohnhof nebſt Zubehörung zu Benck, wie ſolchen das Tax-Protocoll vom 1. November 1811, worin ſolcher auf 3605 fl. rheinl. gewürdiget worden, darſtellt, und welcher ſeit dem 11. Julius 1812. von dem bei der Subhaſtation deſſelben als bisherigen Meiſtbietend verblieben geweſenen Bauern Johann Dünckel beſeſſen worden, anderweit an den Meiſtbietenden im Wege der Subhaſtation verkaufet werden. Die Bietungs-Termine hiezu ſtehen auf die Tage den 6. März, den 13. März und den 20. März curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr an; und werden die Kaufluſtigen hiezu anmit eingeladen. Baireuth, den 16. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Wilhelm Kämpfiſchen Kinder dahier, wird zum öffentlichen Verkauf des denſelbigen gehörigen halben Hauſes Nro. 218 und Gartens dahier, welch Erſteres eine Wohnſtube, gewölbte Küche nebſt Backofen enthält, und nach Abzug der Abgaben auf 187 fl. 30 kr. rhein. taxirt iſt, Termin auf den 29. März c. früh 9

Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden nach vorheriger Genehmigung des Vormunds das halbe Haus und Gärtlein zugeſchlagen werden wird. Schwarzenbach a. d. Saale, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieriſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte allda.

Werner.

In dem am 7. Juni v. J. abgehaltenen Licitations-Termin über ſämmtliche Immobilien des Conrad Fiſcher zu Pörwitſch wurden nachſtehende Gebote erzielet, 1) auf das den Kreis-Commiſſair Vogelſchen Relicten zu Caſendorf zu Lehen gehende Güthlein ¼ Wohnhaus Nummer 7 nebſt der Hälfte Antheil an der an dem Wohnhauſe angebauten Scheune, ½ Morgen Grasgarten und ¼ Tagwerk Feld und Wieſe das Gründlein genannt enthaltend, auf 592 fl. 30 kr. rheinl. gerichtlich gewürdigt, ein Meiſtgebot von 608 fl. rheinl., 2) auf 2¼ Tagwerk Feld der Prediger Acker genannt, auf 820 fl. rheinl. gewürdigt, ein Gebot von 1025 fl. rheinl. und 3) auf 2 Tagwerk Wieſe ob der ſteinernen Brücke beim venetianiſchen Stadel gelegen, von Gutenberg Kirchenleuſer ſeniorats Lehen, auf 650 fl. rheinl. gewürdigt ein Gebot von 825 fl. rheinl. Da die Gläubiger des Conrad Fiſcher auf einen anderweiten Verkaufs Termin angetragen haben, und dieſem Antrage von unterfertigter Stelle ſtatt gegeben worden iſt, ſo werden hiemit dieſe obengenannten Immobilien nochmals dem öffentlichen Aufſtrich Preis gegeben und Bietungs-Termin auf Montags den 27. Februar 1815. beſtimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber in dem Stübingeriſchen Wirthshauſe zu Pörwitſch Vormittags 9 Uhr einfinden und deren Hinſchlag mit dem Glockenſchlage 12 zu gewärtigen haben. Culmbach, den 20. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Von
Königlichen Landgerichtswegen.

Das zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöhriſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörige 1¼ Tagwerk einmädige Wieſe am Stadtweiher dortſelbſt gelegen, welche im Steuerbüchel mit Beſitz-Nro. 33. und Steuer-Capital 183 fl. eingetragen iſt, und auf 320 fl. 30 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget wurde, ſoll zur Befriedigung eines Real-Gläubigers von Vormundſchaftswegen an die Meiſtbietenden verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf Dienſtag den 28. Februar d. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Baieriſchen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, ihre allenfallſigen Angebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 18. Januar 1815.

v. Barth, Landrichter.

Gegen die Wolf Heinrich Vogelſchen Eheleute zu Weingarten iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an dieſelben Foderungen zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und Vorzugsrechte am 28. Februar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder anderer Beweißmittel entweder in Perſon oder durch legal zu bevollmächtigende Anwälte unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt Tagsfahrt den 28. März d. J. und zum Schlußverfahren auf den 24. April anberaumt. Wer an den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Banz, am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Nach einer Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichts vom 30. Juni d. J. wurde auf den 17ten d. M. eine eigene Commiſſion anberaumt, um das Metzgermeiſter Georg Steiniſche Anweſen zu Parkſtein zu verſteigern. Dieſe Commiſſion ging vor ſich, und das Georg Steiniſche Schuldenweſen beruht nun auf der Ratification des Verkaufes bemeldeten Anweſens wozu auf den 28. Februar 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte und noch unbekannte Georg Steiniſche Kreditoren und zwar sub poena praeclusi ihrer Forderungen hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Steiniſcher

Schulden zugleich beſtrebt ſeyn wird, genanntes Schuldenweſen im Wege des Vergleichs zu beendigen. Neuſtadt an der Waldnaab am 16. November 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht allda.
Freih. v. Lichtenſtern

Chriſtoph Heinrich Müller von Biſchoffgrün und deſſen Gattin Sophia geborne Koch von Hirſchberg, haben unterm heutigen auf dem Grund §. 416 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Landrechts die landesübliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches zu Folge §. 422. l. c. hiermit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 31. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegs-Ereigniſſe unterbrochenen Viehmärkte wieder und zwar: der 1ſte am 8. Februar, und ſodann alle 8 Tage bis zu Oſtern; von Oſtern bis Pfingſten alle 14 Tage und von Pfingſten bis Michaelis alle 4 Wochen, jedesmal am Mittwoch abgehalten werden. Münchberg den 31. Januar 1815.

Königliches Landgericht als Policei-Behörde.
Molitor.

Sämmtliches Grundvermögen des verlebten Andreas Schrepfermann zu Steinwieſen beſtehend in 1 Söldengütlein, wozu gehört ein Haus, Hofraith, und Stadel, ¼ Morgen Feld an der Straſſe beim Vogelheerd, 3¼ Tagwerk Wieſen mit Gebüſch in der Wolfsgrube, 1¼ detto Wieſen beim Eimitzbach, ¼ Acker Holz, oben bei der Wolfsgrube, ¼ Gütlein, welches unbebaut iſt.

An ledigen Grundſtücken.

1 Holz-, Feld- und Wieſenanger am Lettenberg, 1 Acker auf dem Schickel, 1 Holz bei der Waſch an der Grube, 1 detto an Druckengründlein, 1 detto aufm Motſchenberg, 1 Wieſe, den Langenauſteeg, 1 Wiesgeräum im Obenbach, ¼ Schneidtag auf der Taigmühl, ¼ Schneidtag auf der Angermühl wird hiermit dem Verkaufe im Weege öffentlicher Verſteigerung ausgebotten, und zum Verſteigerungstermin der 22. Februar 1815. feſtgeſetzt, wo die Kaufsliebhaber beim Diſtricts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen ſich einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. Jenner 1815.

Königliches Landgericht
Klinger, Aſſeſſor.

Die Grundſtücke, der untere Weingarten genannt, dem Heinrich Bernſchneider zu Höfles gehörig wird im Weege öffentlicher Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden vorgeladen, am genannten Tage beim Schuldheiſſen zu Höfles zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen. Cronach, den 4. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur weiteren öffentlichen Verſteigerung des dieſſeitigen in ſehr guter Quantität vorhandenen neuen Gerſten-Vorrathes, worauf die letzt gelegten Aufgebothe die höchſte Genehmigung nicht erhalten haben, nebſt jenem an Erbſen und Hanfkörnern iſt ſogleich der 18te dieſes Vormittag 11 Uhr anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Waiſchenfeld, den 9. Febr. 1815.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Das zur Concursmaſſe der Adam Schrammiſchen Eheleute zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, als: a) ein Söldengut mit 7 Tagwerk Ackerland und 2 einmädige Wieſen; b) eine einmädige Wieſe im Kleinherether Flur; c) ein Tagwerk Ackerland, der Scherleinacker, im Draisdorfer Flur; d) ein Tagwerk Ackerland, das Leithlein im Kleinherether Flur; wird am Montag den 20. Februar l. J. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo Zahlungs- und Beſitzfähige Kaufsliebhaber, in dem Adam Schrammiſchen Hauſe zu Merkendorf zu erſcheinen, ihre Aufgebothe unter Vernehmung der auf obigen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben, ſo wie die Kaufsbedingungen zu Protocoll zu äuſſern, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Ortsſchultheiß von Kleinhereuth wird inzwiſchen den Kaufs-

diſtzen obige Realitäten auf Verlangen vorzeigen. Banz, am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Die bereits bekannten Schulden des Stadtbauers **Leonhard Schwindl** zu Weiden, überſteigen deſſen in eidliche Schätzung genommenes Activ-Vermögen um 871 fl. 30 kr. Es wird daher nach dem Antrage ſeiner Creditoren und der eigenen Verwilligung des Schuldners der formelle Concurs eröffnet, und die geſetzlichen Edictstage werden auf folgende Art fixirt nämlich: Mittwoch der 22. März ad producendum et liquidandum, Samstag der 22. April ad excipiendum, Montag der 22. Mai ad re- et duplicandum. Jedermann nun, welcher rechtsbegründete Forderungen entweder an der Perſon des Schuldners, oder an deſſen Vermögen zu haben glaubt, hat an den präfigirten Tagen sub poena praeclusi entweder in Perſon, oder per mandatarium satis instructum zur Vertheidigung ſeiner Forderungen ohne Unterſchied der ſchon bekannten und unbekannten, der ſchon aus- oder nicht ausgeklagten Anſprüche dahier zu erſcheinen. Zugleich wird auch Tagsfahrt zur Verſteigerung des **Leonhard Schwindliſchen** Mo- und Immobiliar-Vermögens auf Samstag den 18. März in loco Weiden anberaumt. Letzteres beſteht: 1) in einem halben Hauſe im Pfarrwinkl, mit einer Stallung, einem halben Vor- und einem privativen kleinen Erdäpfelkeller, und 2) einem halben Stadl beim hohen Brückl. Kaufsluſtige haben daher an dem beſtimmten Tage in Weiden zu erſcheinen, und dort ihre Anbothe nach vorheriger Eröffnung der Kaufsbedingniſſe zu Protocoll einzulegen, wobei bemerkt wird, daß ausländiſche Käufer ſich über ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugniſſe, oder durch hinlängliche Bürgſchaft auszuweiſen haben. Wegen Vorzeigung der Verkaufsobjecte hat man an den Schuldner die nöthige Weiſung erlaſſen. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, am 1. December 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
v. Stadl, Aſſeſſor.

Vom Königlich Herzoglich Baieriſchen Herrſchaftsgerichts wegen wird **Nicolaus Wagner** aus Redensdorf gebürtig, Sohn des Bauers Stephan Wagner, welcher ſeit 49 Jahren von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalte einige Nachricht nicht gegeben hat, hiemit edictaliter aufgefodert, binnen 6 Monaten bei dem dieſſeitigen Gerichte entweder in Perſon, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſein in 247 fl. 43$\frac{3}{4}$ rhein. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wird mit ſeinem Vermögen von Amts wegen, nach geſetzlichen Vorſchriften, verfahren. Banz, am 18. Januar 1815.

Königlich Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts Königlicher Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth wird der Antheil des Königlichen Aerars an der Frohnveſte zu Creuſſen, beſtehend in $\frac{2}{3}$teln derſelben, hierdurch zur öffentlichen normalmäßigen Verſteigerung ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf Sonnabend, den 25. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dem Poſthauſe zu Creuſſen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termin noch beſonders bekannt gemacht und der Zuſchlag geſchieht vorbehältlich der allerhöchſten Genehmigung Mittags 12 Uhr. Pegnitz, am 4. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
Rothe.

Die zur Concursmaſſe des **Johann Lang** zu Ebſen gehörigen Realitäten beſtehend in 1 Wohnhaus mit Stallung, Nebenhäuslein, Stadel und Hofreith, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, 29 Tagwerk Felder, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen, 3 Tagwerk Holz, Freiherrlich von Auffſeeſiſches Erbzinnslehen, woraus, 6 fl. 8 kr. rheinl. Erbzins, 3 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. Frohngeld, 5 Scheffel $\frac{7}{8}$ Metzen Korn, 6 Scheffel $\frac{1}{8}$ Metzen Hafergilt jährlich zu verabreichen ſind, handlohnbar mit 10 proCent, jedoch Zehendfrei und mit einem Steuer-Simplum zu 56 kr. 5 Heller belaſtet, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtriche Termin auf Montag den 20. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo ſich die Kaufsluſtigen zu Muggendorf in dem Hauſe des Schultheiſen allda einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der

Digitized by Google

Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Zur Herſtellung der reinen Erbsmaſſe des verlebten K. Baier. Obriſten und Feſtungs-Commandanten von Tiſchler iſt auch nothwendig zu wiſſen, wie hoch ſich allenfalls der Paſſiv-Stand beläuft. Es werden daher zu dem Ende alle diejenigen Individuen, welche irgend eine Forderung an dem Verlebten, vielmehr an der Verlaſſenſchaft deſſelben zu machen haben, aufgefordert, am 28ten l. M. Februar Vormittags 9 Uhr hier vor der niedergeſetzten Commiſſion zu erſcheinen, und ihre Forderung entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und zwar unter Beibringung der nöthigen Beweismittel und unter dem Rechtsnachtheil, daß die an dieſem Tag Nichterſcheinenden mit ihrer Forderung ausgeſchloſſen werden ſollen. Cronach im Mainkreiſe, den 27. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die dem Müller Franz Thomas Hopfenmüller auf der Herbſtmühle bei Kraſſach eigenthümlichen 8¾ Tagwerk Holz ober der Mühl, welche mit einem jährliche Erbzins zu 12½ kr. dann mit der Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert, und einem Grundſteuer-Capital zu 400 fl. belaſtet ſind, werden zur Abtragung eines Capitals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können am Donnerstag den 23. Februar l. J. Vormittags bei dem Königl. Landgerichte dahier zum Striche ſich einfinden. Weismain, den 24. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf das in Wittwenſtande erfolgte Ableben des Schneidermeiſters Georg Keilholz zu Welkendorf iſt vor allen, und ehe die 3 minderjährigen Kinder, die Erbſchaft antreten können, der Paſſiv-Stand zu weiſen, und der Liquidations-Proceß zu eröffnen nöthig. Dieſem gemäs, werden alle und jede, welche an den verſtorbenen Keilholz einige Forderung zu machen gedenken, hiermit geladen, am 21ten nächſtigen Monats Februar Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuld-Urkunde, oder ſonſtige Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden. Hollfeld, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Abſterben des Veit Schrepfermann zu Steinwieſen iſt es nothwendig eine Ueberzeugung ſeines Schuldenſtandes zu erhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an denſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 27ſten Febr. 1815 zum Königl. Landgerichte dahier vorgeladen, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Konkurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrecht in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 28. März l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 28. April jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 18. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen Franz Nüßlein zu Breitengüßbach wird vom Unterzeichneten Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Franz Nüßlein machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoche den 1ſten März l. J. früh 9 Uhr bei dem hieſigen Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liqui-

Digitized by Google

dität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 5. April, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. May jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfarth nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, den 21. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In vim executionis ſoll die von dem Johann Conrad Rehm zu Bughaig beſitzende dem Königl. Rentamte dahier zu Lehen gehende zwiſchen Bughaig und Melkendorf gelegene, die Ecken genannte 1 Tagwerk groſſe Wieſe auf 495 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt dem öffentlichen Verkauf Preis gegegeben werden. Strichstermin iſt auf Dienſtags den 7. März c. angeſetzt worden, an welchem Tage Kaufeluſtige ſich in dem Schneiderischen Gaſthofe zu Melkendorf Vormittags 10 Uhr einfinden und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Garels.

Nachſtehende zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöhriſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörigen Immobilien, als: ¾ Tagwerk Feld beim Raimenſtäudelein, ½ Tagwerk Feld in der Löſten, ¾ Tagwerk Feld aufm Berg, ¼ Feld im Bärenweiher, 1 Tagwerk Feld in der untern Laimengruben, 1 Tagwerk einmädige Wieſe im Röhrgraben, ⅞ Tagwerk dergleichen am Anger, ſämmtlich in der Stadtmarkung Weiſenſtadt gelegen, ſollen zum Beſten der minderjährigen Erbsintereſſenten einzeln oder im Ganzen auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Dienſtag den 28. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber im Bairiſchen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, die Pachtsbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zu gewärtigen haben. Uebrigens wird die Wittwe Stöhr den Pachtluſtigen die fraglichen Immobilien auf Verlangen vorzeigen. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1815.

Königlich Bairiſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Gegen den Johann Wich, Staffelwirth zu Frieſen, wurden ſeit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, ſo daß eine Schuldaustheilung oder gar der Gant bevorſteht. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben hiemit vorgeladen, am 28ten Febr. l. J. Vormittags 9 Uhr im königl. Landgerichte dahier entweder ſelbſt oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Originalurkunden, Abſchriften davon und ſonſtigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, und zwar unter Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 20ten März und ad concludendum auf den 12ten April d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer in dieſen beiden letzten Edictstägen ausbleibt, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität nach Lage der Acten erkannt werden. Kronach, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zum Nachlaſſe des dahier verſtorbenen Herrn Bildmeiſters Hym gehörige dahier zu Naila an der Straſſe nach Lichtenberg liegende, hieſige Stadtlehenbare, mit Nro. 173 bezeichnete ganz maſſiv gebaute, zwei Stockwerk hohe, mit Schiefer gedeckte Wohnhaus nebſt angebauter Stallung, Scheune und andern Nebengebäuden ꝛc. ſoll nunmehro aus freier Hand an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und es iſt ein Termin hierzu auf den 18. April curr. Vormittags in der Wohnung des Goldarbeiters Munzert dahier, anberaumt worden. Die Gebäude ſind in gutem Zuſtand, und erſt unterm 30. Juli 1813 auf 3015 fl. rheinl. gerichtlich geſchätzt worden. Bei dem Hauſe, welches in allen Veränderungsfällen 15 kr. rheinl. Lehengeld, 1 fl. 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 fl. 45 kr. Rathsſteuer abgiebt, befindet ſich auch ein Gemüs- und ein Grasgar-

Digitized by Google

ten, ſo wie ein geräumiger Hof. Kaufsliebhaber können ſowohl die Gebäude als das gerichtliche Taxations-Protocoll durch den Unterzeichneten und den Goldarbeiter Munzert dahier täglich in Augenschein nehmen, und haben im Verkaufstermin den Zuſchlag mit Genehmigung der hypothecariſchen Gläubiger und der Horniſchen Erben zu gewärtigen. Sollten ſich Kaufsliebhaber finden, welche Wieſen und Felder zu dem Hauſe mit zu erkaufen wünſchen, ſo können auch dieſe unter den obigen Bedingungen ſogleich mit verkauft und zugeſchlagen werden. Naila bei Hof, den 4. Februar 1815.

Fikenſcher,
Königl. Appellations-Gerichts-Advocat, in Auftrag der Wildmeiſter Horniſchen Erben dahier.

In der Schrollengaſſe C. Num. 828 iſt parterre auf das nächſte Ziel Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Cabinetten und dem obern Boden nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne dem daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoßenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethს-Bedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann C. Num. 326 zu erfragen. Baireuth, den 4. Febr. 1815.

Im Hausnummer 397 in der Judengaſſe iſt in dem mittleren Stock ein Quartier auf Walburgi zu vermiethen und bei dem Eigenthümer das Nähere zu erfahren.

In der Friedrichsſtraſſe im Hauſe C. N. 337 iſt auf Walburgi die mittlere Etage zu vermiethen. Sie beſtehet in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, 2 Küchen, Speiskammer, Boden, Keller, Holzlege, und den Mitgebrauch der Waſchſtube, es kann auch Stallung auf 2 Pferde mitgegeben werden. Das Nähere erfährt man bei der Eigenthümerin.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Febr. Der Chirurg Cöleſtin Meyer, mit Eva Regina Dorothea Paur von hier.

Geborne.

Den 26. Jan. Der Sohn des Polizei-Dieners Roſenkranz.

Den 28. Jan. Der Sohn des Maurergeſellen Braun in der Altenſtadt.

Den 2. Febr. Der Sohn des Riemermeiſters Käſtner.

— — Die Tochter des Königl. Rentamtmanns v. Geiger.

— — Ein auſſerehelіches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 5. Febr. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 7. Febr. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 1. Febr. Die Wittwe des Hofmahlers Hagelgans, alt angeblich 77 Jahre.

— — Die Tochter des Goldarbeiters Hacker, alt 21 Tage.

Den 3. Febr. Die Wittwe des ehemaligen Medicinalbothen Haldi von Weſel gebürtig, alt 64 Jahre.

— — Die Tochter des weil. Wolfgang Hübner, geweſenen markgräfl. Unterofficiers, alt 27 Jahre und 2 Monate.

Den 4. Febr. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 10 Monate und 18 Tage.

Den 4. Febr Der Seiler Johann Schaller von Walding Landgericht Neuburg an der Donau im hieſigen Strafarbeitshauſe, alt 24 Jahre.

Den 5. Febr. Der Kutſcher Lindner, alt angeblich 46 Jahre.

— — Die ältere Zwillingstochter des Actuars Mensgert, alt 6 Monate und 21 Tage.

— — Der Sohn des Muſikanten Schneider, alt 3 Wochen.

Den 6. Febr. Die Dienſtmagd Vetterin, alt angeblich 30 Jahre.

Den 7. Febr. Der Maurergeſelle und Stiftspfründner Heller zu St. Georgen, alt 80 Jahre.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts alt 2 Jahre 10 Monate und 4 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 19. Baireuth, den 14. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Durch die verſchiedenen Sammlungen zum Beſten der abgebrannten Tirſchenreuther ſind 85 fl. 43½ kr. eingegangen, welche an das dortige Königliche Landgericht überſendet worden ſind.

Dieſes wird den wohlthätigen Gebern bekannt gemacht, und denſelben hiermit öffentlich gedankt. Baireuth, am 13. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
von Lutzenberger.

Von dem Königl. Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth wird hiermit bekannt gemacht daß auf den Antrag eines Realgläubigers das Wohnhaus des Schuhmachermeiſters Johann Nikolaus Zerrer dahier in der Schroſtengaſſe Einquartierungs-Nummer 319 dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt wird. Daſſelbe beſteht aus dem Haupthaus, dem Hintergebäude und 2 Holzſchlichten mit dem Hofraum. Das Haupthaus iſt 2 Stockwerk hoch und maſſiv erbaut bis auf die Seite im 2ten Stock nach dem angebauten Gang zu, und in dem Erdgeſchoß iſt ein kleiner gewölbter Keller. Von den Hintergebäuden iſt das untere Stockwerk von Stein und das obere von Fachwerk erbaut. Die ganze Taxe beläuft ſich laut des am 28. Januar dieſes Jahres hierüber gerichtlich aufgenommenen Protocolls nach Abzug ſämmtlicher auf dem Hauße liegenden Laſten und Abgaben auf 3387 fl. 15 kr. rheinl. und das diesfällige Taxations-Protocoll, ſteht Jedem in der Regiſtratur zur Einſicht frei. Wer nun dieſes Haus, als Meiſtbietender zu kaufen geſonnen iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Termin Montag, den 13. März Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Stadtgericht vor dem Commiſſair Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Da der feſtgeſetzte Tag der einzige Strichtermin iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, welcher in dieſem Termin kein Gebot gelegt hat, auch in der Folge kein weiteres Gebot legen darf. Baireuth, den 2. Februar 1815.

Schweizer.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu der bei dem Königl. Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab anhängigen Concursmaſſe der verwittweten Frau Kammerherrin Wilhelmine von Vietinghof gehörige Wohnhaus zu Baireuth nebſt Zugehörungen dem öffentlichen Verkauf im Wege der Subhaſtation nach dem Antrage des Communanwalts der ꝛc. von Vietinhofiſchen Creditorſchaft feil geſtellt wird, und daß alle diejenigen, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen ſind, ſich am Dienſtag den 28. März Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem hiezu anberaumten einzigen peremtoriſchen Bietungstermin, vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder auf dem Gerichtshofe einzufinden haben. Das Wohnhaus ſelbſt iſt mit der E. Nro. 410. nach dem Steuerbüchlein aber mit der Beſitznummer 358 bezeichnet, liegt in der Erlanger Straſſe, iſt 80 Schuhe lang und 48 Schuhe breit, und enthält zwey Stockwerk maſſiv mit einer Manſarde verſehen, und mit doppelten Ziegeln bedeckt. Im Erdgeſchoß enthält es einen gewölbten Vorplatz mit 2 ausgemauerten Waſſerlöchern, und zwei gewölbte Keller, davon der eine 30 Schuh lang, 15½ Schuh breit, der

andere aber 40 Schuh lang, und 15½ Schuh breit iſt. Im erſten Stockwerk befinden ſich auſſer dem geſchalten Hausplatz, ein gröſſeres und ein kleineres Zimmer vorne heraus, daneben ein Zimmer, von welchem aus man in eine groſe gewölbte Küche kommt, dann noch eine groſe und kleine Stube, und ein Gewölb. Im zweiten Stock befinden ſich auſſer dem Hausplatz ein Salon, zwei heizbare Zimmer vorne heraus, drei heizbare Stuben auf den Hof zu. Die Manſarde enthält auſſer dem Hausplatz, fünf Stuben und fünf Kammern nebſt einer Küche. Sodann enthält das Haus noch vier verſchlagene Bodenkammern und eine Rauchkammer. Zubehörungen des Hauſes ſind 1) das unmittelbar an das Haus angebaute Nebengebäude 95 Schuh lang, 22½ Schuh breit, zwei Stock hoch. Im erſten Stock befinden ſich zwei Stuben, eine Küche, ein Kamin, zwei Pferdſtallungen für reſp. 5 und 3 Stück Pferde, und 2 Hausplätze. In dem zweiten Stock ſind vier heizbare Stuben, ein Kabinet, zwei Küchen, nebſt Abtritt, und ein Hausplatz, 2) das Waſchhaus in der Hofraith an den Garten angebaut, 3) der Pumpbrunnen gleich darneben, 4) das Taubenhaus, 5) ein Schweinſtall für 8 Stück, darauf 2 Hühnerſtälle. An dieſem Stall iſt 6) ein Stadel, 50 Schuh lang 34 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden, und mit Ziegeln bedeckt, angebaut. Er enthält eine Wagenremiſe, und eine vierfach abgetheilte Holzlege, dann Tennen, und zwei Böden. 7) Unmittelbar an dieſem Stadel eine Schüpfe, durch welche man in die Peunt geht, 8) die Peunt mit einer lebendigen Hecke umgeben 3¼ Tagwerk Land enthaltend, 9) zwey zuſammenſtoſſende durch einen Lattenzaun getrennte Gemüsgarten von reſp. 266 und 66 Quadrat-Ruthen 10) die Hofraith mit einem ſteinernen Einfuhrthor, und mit Pflaſterſteinen belegt, theil weiſe geſchalt. Dieſes Haus nebſt Zubehörungen wurde am 7ten d. M. nach Abzug aller Laſten und Abgaben auf 9154 fl. 40 kr. rh. gerichtlich geſchätzt. Wer ſolches zu kaufen Luſt hat, hat zu wiſſen nöthig, daß bereits ein Gebot von 7000 fl. rh. darauf gelegt iſt, und muß im Termin ſeine Zahlungsfähigkeit nachweiſen. Wer in dem anſtehenden Termin nicht mit bietet, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er nach Ablauf deſſelben mit keinem weitern Gebote zugelaſſen wird. Die Einſicht des Taxationsprotocolls ſtehet jedem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur frey. Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung.

Schweizer.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wunderſchen und Färbermeiſter Richterſchen Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechtelſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegen über gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und in Summa auf 2589 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten des Collegii Stadtgerichts-Aſſeſſor Soldan anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat: a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebäude einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getreide

Boden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dach befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß länge und 26 Fuß breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall an gebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 72½ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23½ Jauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) 66½ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Seibiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſuche, o) die zahme Fiſcherei in dem Bränteichslein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmeteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlohner und Todenfalls-Lehen-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenburg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenburg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11½ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.

Ratenberger.

In Beziehung auf die allerhöchſte Verordnung Rggsbl. 1809 Fol. 1333 wird hiedurch ein jeder, der in einem andern Steuerdiſtricte als in dem ſein Wohnort iſt, Beſitzungen hat, aufgefordert, einen Mandatar in dem Orte zu deſſen Markung das Grundſtück gehört, aufzuſtellen, der ſeine Steuern und Abgaben auf den Grund ſeines ihm einzuhändigenden Steuerbüchleins berichtigt, wenn die Termine in dem Orte angeſagt werden. Dieſes iſt um ſo unumgänglicher nothwendig, als die extraordinairen monatlichen Umlagen ſchlechterdings keine beſondern Anſagungen an ſolche Contribuenten erlauben, und es ſich ſonach ein jeder ſelbſt zuzuſchreiben hat wenn er durch eigne Boten auf ſeine Koſten gefordert werden kann. Baireuth, den 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

In Beziehung auf vorſtehendes Publicandum wird allen denjenigen, welche Dominicalrenten in dem Rentamts-Bezirke zu beziehen haben, eröffnet, daß, nachdem die Termine in welchen die Dominicalſteuern zu berichtigen ſind, geſetzlich bekannt, eine beſondere ſchriftliche Auffoderung, wie dieſes bisher geſchehen, nicht mehr ſtatt findet, ſondern, daß ein jeder dieſelben unaufgefordert durch die aufzuſtellenden Mandatarien die Abgaben bei der Verfallzeit zu entrichten verbunden iſt, und nur auf ſeine Koſten dazu ſpeciell aufgefordert werden wird. Baireuth, 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Wilhelm Kämpfiſchen Kinder dahier, wird zum öffentlichen Verkauf des denſelbigen gehörigen halben Hauſes Nro. 218 und Gartens dahier, welch Erſteres eine Wohnſtube, gewölbte Küche nebſt Backofen enthält, und nach Abzug der Abgaben auf 187 fl. 30 kr. rhein. taxirt iſt, Termin auf den 29. März c. früh 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufin-

Digitized by Google

den und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbiethernden nach vorheriger Genehmigung des Vormunds das halbe Haus und Gärtlein zugeſchlagen werden wird, Schwarzenbach a. d. Saale, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieriſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte allda.

Werner.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Johann Adam Küſner in Dörflas abgepfändeten Mobiliar-Vermögens, wird Termin auf den 17. Februar 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufluſtige in Dörflas einzufinden haben. Die Verkaufsgegenſtände beſtehen in 3 Kühen, 2 Ochſen, 2 Stieren, 1 Kalben, 3 Kälbern, 7 Schaafen, einer Quantität Gerſt n, Korn, Haber, Heu, Grommet, Stroh und Erdä felu, dann mehrern Haus- und Ackergeräthſchaften welche den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 3. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mittwoch den 1. März werden im hieſigen Rentamts-Locale 40 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerſte, 200 — 300 Scheffel Haber, 10 Schock langes und 20 Schock kurzes Stroh vom Erndte-Jahr 1814. unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth meiſtbietend verkauft und hiezu Kaufsluſtige eingeladen. Lichtenberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Rent-Amt.

Müller.

Gegen die Wolf Heinrich Vogtiſchen Eheleute zu Weingarten iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an dieſelben Foderungen zu machen haben, aufgefodert, derſelben Liquidität und Vorzugsrechte am 28. Februar 1815 durch Vorlegung der Urkunden oder anderer Beweißmittel entweder in Perſon oder durch legal zu bevollmächtigende Anwälte unter dem Präjudize des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt Tagsfahrt den 28. März d. J. und zum Schlußverfahren auf den 24. April anberaumt. Wer an den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Banz, am 27. Januar 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Der Vorrath an Gerſten beiläufig 60 Scheffel auf dem gutsherrſchaftlichen Speicher dahier wird Samſtag den 18ten d. M. fruh 9 Uhr dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, und mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung um das Meiſtgeboth hingeſchlagen, wozu einladet, Weiher am 10. Febr. 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.

Sennfelder.

Es wird hiermit öffentlich bekannt, daß diejenigen, welche in dem am 21. Jänner curr. angeſtandenen peremtoriſchen Edictstag zur Liquidation der Forderungen an die Bergmann Kielemanniſche Concursmaſſe nicht erſchienen, durch das heute erlaſſene Präcluſions-Erkenntniß mit ihren Forderungen präcludirt worden ſind. Wunſiedel, den 2. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Nach einer Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichts vom 30. Juni d. J. wurde auf den 17ten d. M. eine eigene Commiſſion anberaumt, um das Metzgermeiſter Georg Steiniſche Anweſen zu Parkſtein zu verſteigern. Dieſe Commiſſion ging vor ſich, und das Georg Steiniſche Schuldenweſen beruht nun auf der Ratification des Verkaufes bemeldten Anweſens wozu auf den 28. Februar 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte und noch unbekannte Georg Steiniſche Kreditoren und zwar sub poena praeclusi ihrer Forderungen hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Steiniſchen Schulden zugleich beſtrebt ſeyn wird, genannten Schul-

Digitized by Google

dennweſen im Wege des Vergleiches zu beendigen. Neuſtadt an der Waldnaab am 16. November 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht allda.
Freih. v. Lichtenſtern

Chriſtoph Heinrich Müller von Biſchoffgrün und deſſen Gattin Sophia geborne Koch von Hirſchberg, haben unterm heutigen auf dem Grund §. 416 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Landrechts die landesübliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches zu Folge §. 422. l. c. hiermit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 31. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegs-Ereigniſſe unterbrochenen Viehmärkte wieder und zwar: der 1ſte am 8. Februar, und ſodann alle 8 Tage bis zu Oſtern; von Oſtern bis Pfingſten alle 14 Tage und von Pfingſten bis Michaelis alle 4 Wochen, jedesmal am Mittwoch abgehalten werden. Münchberg den 31. Januar 1815.

Königliches Landgericht als Policei-Behörde.
Molitor.

Sämmtliches Grundvermögen des verlebten Andreas Schrepfermann zu Steinwieſen beſtehend in 1 Söldengütlein, wozu gehört ein Haus, Hofraith, und Stadel, ½ Morgen Feld an der Straſſe beim Vogelheerd, 3½ Tagwerk Wieſen mit Gebüſch in der Wolfsgrube, 1½ detto Wieſen beim Elmitzbach, ½ Acker Holz, oben bei der Wolfsgrube, ½ Gärtlein, welches unbebaut iſt.

An ledigen Grundſtücken.

1 Holz-, Feld- und Wieſenanger am Leitenberg, 1 Acker auf dem Schirkel, 1 Holz bei der Waſch an der Grube, 1 detto an Druckengründlein, 1 detto aufm Motſchenberg, 1 Wieſe, den Langenanſteeg, 1 Wiesgeräum im Dörnbach, ½ Schneidtag auf der Zaigmühl, ½ Schneidtag auf der Angermühl wird hiermit dem Verkaufe im Wege öffentlicher Verſteigerung ausgebotten, und zum Verſteigerungstermin der 22. Februar 1815. feſtgeſetzt, wo die Kaufliebhaber beim Diſtricts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen ſich einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. Jenner 1815.

Königliches Landgericht,
Klinger, Aſſeſſor.

Das Grundſtück, der untere Weingarten genannt, dem Heinrich Bernſchneider zu Höfles gehörig wird im Wege öffentlicher Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden vorgeladen, am genannten Tage beim Schultheiſſen zu Höfles zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen. Cronach, den 4. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom Königlich Herzoglich Baieriſchen Herrſchafts-gerichts wegen wird Nicolaus Wagner aus Redensdorf gebürtig, Sohn des Bauers Stephan Wagner, welcher ſeit 49 Jahren von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalte einige Nachricht nicht gegeben hat, hiemit edictaliter aufgefodert, binnen 6 Monaten bei dem dieſſeitigen Gerichte entweder in Perſon, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſein in 247 fl. 43¾ rhein. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wird mit ſeinem Vermögen von Amts wegen, nach geſetzlichen Vorſchriften, verfahren. Banz, am 18. Januar 1815.

Königlich Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Auf das im Wittwenſtande erfolgte Ableben des Schneidermeiſters Georg Keilholz zu Welkendorf iſt vor allen, und ehe die 3 minderjährigen Kinder, die Erbſchaft antreten können, der Paſſiv-Stand zu weiſen, und der Liquidations-Proceß zu eröffnen nöthig. Dieſem gemäs, werden alle und jede, welche an den verſtorbenen Keilholz einige Forderung zu machen gedenken, hiemit geladen, am 21ten nächſtigen Monats Februar Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuld-Urkunde, oder ſonſtige Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß ſie mit ihren Forderungen nie

nicht gehöret werden. Hollfeld, den 21. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts Königlicher Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth wird der Antheil des Königlichen Aerars an der Frohnveſte zu Creußen, beſtehend in ½tel derſelben, hierdurch zur öffentlichen normalmäßigen Verſteigerung ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf Sonnabend, den 25. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dem Poſthauſe zu Creußen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termin noch beſonders bekannt gemacht und der Zuſchlag geſchieht vorbehältlich der allerhöchſten Genehmigung Mittags 12 Uhr. Pegnitz, am 4. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

Rothe.

Gegen Franz Nüßlein zu Breitengüßbach wird vom Unterzeichneten Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den gedachten Franz Nüßlein machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoche den 1ſten März l. J. früh 9 Uhr bei dem hieſigen Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 5. April, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. May jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfarth nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſolle. Scheßlitz, den 21. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In vim executionis ſoll die von dem Johann Conrad Rohm zu Buchaig beſitzende dem Königl. Rentamte dahier zu Lehen gehende zwiſchen Buchaig und Melkendorf gelegene, die Ecken genannte 1 Tagwerk groſſe Wieſe auf 495 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt dem öffentlichen Verkauf Preis gegeben werden. Strichstermin iſt auf Dienſtags den 7. März c. angeſetzt worden, an welchem Tage Kaufsluſtige ſich in dem Schneiderischen Gaſthofe zu Melkendorf Vormittags 10 Uhr einfinden und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nachſtehende zu dem Schneidermeiſter Johann Chriſtoph Stöhriſchen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörigen Immobilien, als: ¼ Tagwerk Feld beim Laimenſtändtlein, ¼ Tagwerk Feld in der Löſten, ¼ Tagwerk Feld aufm Berg, ¼ Feld im Bärenweiher, 1 Tagwerk Feld in der untern Laimengruben, 1 Tagwerk einmädige Wieſe im Röhrgraben, ½ Tagwerk dergleichen am Anger, ſämmtlich in der Stadtmarkung Weiſenſtadt gelegen, ſollen zum Beſten der minderjährigen Erbsintereſſenten einzeln oder im Ganzen auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Dienſtag den 28. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber im Baieriſchen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zu gewärtigen haben. Uebrigens wird die Wittwe Stöhr den Pachtluſtigen die fraglichen Immobilien auf Verlangen vorzeigen. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landrichter.

Gegen den Johann Wich, Staffelwirth zu Frieſen, wurden ſeit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, ſo daß eine Schuldaustheilung oder gar der Gant bevorſteht. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben hiemit vorgeladen, am 28ten Febr. l. J. Vormittags 9 Uhr im königl. Landgerichte dahier entweder ſelbſt oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, und

ihre Forderungen unter Vorlage der Originalurkunden, Abſchriften davon, und ſonſtigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, und zwar unter Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 20ten März und ad concludendum auf den 12ten April d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer in dieſen beiden letzten Edictstägen ausbleibt, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität nach Lage der Acten erkannt werden. Kronach, den 17. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 29 Januar bis 4. Februar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Caſtritius, Kaufmann von Leipzig; Hr. Hornſchuh, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Kammerherr v. Reitzenſtein, von Conradsreuth; Hr. Püttner, Kaufmann von Culmbach; Hr. Schmidt, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Schüßler, Kaufmann van Bamberg; Hr. Riedel, Kaufmann von Münchberg; Hr. Herold, Kaufmann von Hof; Hr. Silbermann, Kaufmann; Hr. Dr. Krappmann, von Lichtenfels; Hr. Wolfrum, Poſtſtallmeiſter; Hr. Wenſel, Aufſchläger von Hof; Hr. Aſſeſſor Sensburg, von Hollfeld; Hr. Löſel, Fabrikant von Nürnberg; Hr. Poland, Kaufmann von Bamberg; Hr. Graf v. Giech und Hr. Graf v. Rechtern, Studenten von Erlang; Hr. Deckio, Kaufmann von Elberfeld; Hr. Dr. Kapp, van der goldnen Adlershütten.

Im goldnen Anker.

Hr. Fellinger, Kaufmann von Elberfeld; Hr. Pemſel; Hr. Steinhäuſer, Kaufleute von Hof; Hr. Seemann, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Tietz, Kaufmann von Coburg; Hr. Berrwein, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Bar. v. Meyern, Lieut. von Wolfenbüttel; Hr. Back, Poſtſecretair von Hof; Hr. Biſchoff; Hr. Branner, Negozianten von Naila; Hr. Zabitzer, von Blumenthal ehemal. Graf Tauſſkirchiſcher Güter-Director von Paſſau; Hr. Tröltſch, Kaufmann von Leipzig; Hr. Roſenſtein; Hr. Levi, Handelsleute von Floß; Hr. Krauß, Handelsmann von Erlang; Hr. Graf von Hirſchberg, Hauptmann von Amberg; Hr. Löw, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Kreſſel, Handelsmann von Erlang; Hr. Steinhardt, Kaufmann von Floß, Hr. Bar. v. Fürth, Königl. Preuß. Obriſt; Hr. Bar. v. Belſer, van Aachen; Hr. Dr. Höhn, von Preſeck; Hr. Actuar Lapritz, von Berneck; Hr. Werth; Hr. Cella, Kaufmann von Hamburg; Hr. Groß, Kaufmann von Würzburg; Hr. Liebhardt, Kaufmann von Berlin; Hr. Stroberg, Kaufmann van Frankfurth; Hr. Wiegant; Hr. Rapold, Kaufleute von Stuttgart; Hr. Medel, Kaufmann von Ansbach.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Hellmann, Negotiant von Schwarzhauſen; Hr. Hofmann, Kaufmann von Alterkundſtadt; Hr. Zamponi, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Kirchner, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Mack, Kaufmann von Altenkundſtadt; Hr. Gehmann, Kaufmann von Wunſiedel; Hr. Roth, Kaufmann von Culmbach; Madame Selbert, Handelsfrau von Nürnberg; Hr. Schmidt; Hr. Hellman, Kaufleute von Altenkundſtadt; Hr. Prell, Kaufmann don Selb; Hr. Weiß und Söhne, Tuchfabrikanten von Langefeld; Hr. Schumann, Kaufmann von Thurnau; Hr. Werner, von Amberg; Hr. Schütte, Kaufmann von Erlinghauſen; Hr. Wieſner, Kaufmann von Weiſſenſtadt; Hr. Förſter Reich, von Creußen.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Gras, Forſtgehülfe von Bamberg; Hr. Aron, Handelsmann von Mühlhauſen; Hr. Meyer, Advocat von Hollfeld; Hr. Meyer, Handelsmann von Maineck, Hr. Spann, Tuchfabrikant von Tirſchenreuth Hr. Sonntag, Kandidat von Kotzau, Hr. Raumel, Aufſchläger von Stadtſteinach.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Latſtädter, Handelsmann aus Tyrol; Hrn. Gebrüder Haß, Handelsleute; Hr. Meyer; Hr. Rauh, Handelsleute von Altenkundſtadt; Hr. Heller; Hr. Wertheimer, Handelsleute von Faſſelshof; Hr. Sieſel, Handelsmann von Kronach; Hr. Wurſter, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Seidel; Hr. Blechſchmidt, Handelsleute von Spielberg; Hr. Kiſpert; Hr. Schmidt, Handelsleute von Marktleiden; Hr. Gulden, Handelsmann von Großwendern; Hr. Wagner, Kaufmann von Schönwald; Hr. Müller, Negotiant von Hirſchbruck; Hr. Weiß, Handelsmann von Eckersdorf; Hr. Schäfer, Negotiant von Hirſchbruck; Hr. Brand, Rittergutsbeſitzer; Hr. Gräfenberg, Kaufmann von Preſſat; Hr. Zeldner, Hopfenhändler von Hirſchbruck; Hr. Krell, Juſtiz-Commiſſair; Hr. Roſcher, Pfarrer von Schönfeld; Hr. Perzel, Pfarrer von Sachſendorf.

Digitized by Google

In der Krone.

Hr. Margetto; Hr. Buſſa; Hr. Nervo; Hr. Roſmano, Handelsleute von Deſino; Hr. Prendel, Kaufmann aus Wunſiedel; Hr. Parnickel, Pfarrer von Kirchleis; Hr. Meyer, Kaufmann von Greitz; Hr. Wolf, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Kohlberg, Fabrikant von Erlang.

Im goldnen Löwen.

Hr. Reinhardt, Kaufmann von Schmalkalden; Hr. Mack, Handelsmann von Altenkundſtadt; Hr. Minger, Kaufmann von Eybenſtock; Hr. Bauer, Handelsmann von Altenkundſtadt; Hr. Radig, Kaufmann von Hof; Hr. Wogner, Kaufmann von Bamberg; Hr. Schobert, Negotiant von Coburg; Hr. Endres; Hr. Schraudner, Gaſtwirthe von Königsfeld.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein ſehr ſchön gelegenes Landhaus, in der Nähe der Stadt an dem Eremitager Weg worinnen 1 Garten-Saal, 4 heizbaare Zimmer, 1 Alcove, 1 Kabinet, Speiſekammer und Bodenkammer, mit einen ſchön angelegten Garten umgeben, worinnen viele gute Obſtbäume und Weinſtöcke an das Haus hinangezogen befindlich ſind, mit dem halben Keller, einer gemeinſchaftlichen Küche mit Waſch-Keſſel im Nebengebäude, mit einer Holz-Remiſe, iſt auf ein oder mehrere Jahre, am liebſten mit dem darinnen befindlichen Meublement zu verlaſſen. Dazu könnte erforderlichenfalls, noch beſonders abgegeben werden: Ein Pferdeſtall auf 4 Pferde, oder Rindvieh, drei Tagwerk ſehr gute Wieſe, meiſt Rindvieh-Futter, 3 Aeckerlein und ein ſehr langes Beet, zu Erdäpfel, Kraut ꝛc. ſehr guter Boden. Ein Gartenhaus am Ende der Peunthe von hohen Birken beſchattet, mit dabei befindlichen Garten-Land mit einer Hecke von Cornelius-Kirſchen umgeben. Ein dabei befindlicher groſer beſt gelegener Weiher der mit zwei Schock Karpfen beſetzt wird. Ein kleines Weiherlein mitten in der Peunth zwei drittel alles in der Peunthe (die beſonders verpachtet iſt) wachſenden vielen und ſehr guten Obſtes. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Adler, oder bei dem Eigenthümer, auf der Dürſchnitz ſelbſt in dem Haus Nro. 19. zu erfahren.

Auf künftiges Ziel Walburgis, iſt in dem Wohnhauſe E. N. 295, ohnweit der Hauptkirche, par terre ein Logis, für eine Familie, beſtehend aus 2 Zimmern, 1 Alkoven, Küchen, Gewölbe, Bodenkammer gemeinſchaftlichen unverſperrten Boden, Keller, Mitgebrauch der Waſchſtube und Holzlege, zu vermiethen. Das Nähere iſt bei dem Hausbeſitzer, Hofrath Dr. Köſe in der Friedrichsſtraſſe E. N. 344 zu erfahren. Baireuth den 10. Februar 1815.

Indem ich meinen Gönnern und Freunden das Ableben meines geliebten Ehegatten, Andreas Bergér gehorſamſt und ergebenſt, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, anzeige, mache ich einem verehrlichen Publico bekannt, daß ich den Mineral-Waſſerhandel des Verewigten fortſetzen werde.

Da ich mich beſtreben werde, immer ächte und gute Waare zu liefern, ſo darf ich ein geehrtes Publicum, nach, wie vor, um geneigten Zuſpruch gehorſamſt bitten.

Bis Walburgis d. J. werde ich mein bisheriges Quartier, in dem Hauſe des Hofraths Köſe, E. N. 344 Friedrichsſtraſſe bewohnen, von dort aber, ſolches in das Hintergebäude, linker Hand, deſſelben Hauſes verlegen. Baireuth, den 9. Februar 1815.

Andreas Bergér, Wittwe.

Ein groſſer Garten in der beſten Lage bei denen ſogenannten 99 Gärten, mit Felſen-Keller, worin ſehr gutes Quell-Waſſer befindlich iſt, Keller-Häuschen, 2 Gartenhäuſern, einem Glashaus, mit beſten Sorten Obſtbäumen, weiſſen Maulbeer-Bäumen und Weinſtöcken bepflanzet, der eigentlich aus drei zuſammen gekauften Gärten beſtehet, dem fruchtbarſten Boden, und den ganzen Tag die Sonne hat, iſt aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Das Nähere iſt in der Zeitungsdruckerei im goldnen Adler, oder bei dem Eigenthümer auf der Dürſchnitz, in dem Haus-Nro. 19 zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 20. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Königl. Central-Veterinair-Schule macht hiemit bekannt, daß der Sommerlehrkurs für die Huf- und Beſchlagſchmiede den 1. April ſeinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei dieſem zwei Monate lang andauernden Kurſe um ſo ſicherer zu erſcheinen, als ſolche nach Verfluß dieſes Zeitraums bis auf den wieder beginnenden Winterlehrkurs verwieſen werden müßten. München, den 9. Februar 1815.

Königliche Central-Veterinair-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymer.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Verhütung aller Streitigkeiten, welche bisher in einzelnen Fällen zwiſchen beurlaubten Soldaten und den auf dem Lande ſtationirten Gendarmen auf Veranlaſſung der von erſtern verweigerten Vorzeigung ihrer Urlaubspäſſe ſtatt gefunden haben, wurde nach einem allerhöchſten Reſcript vom 27. v. M. verordnet wie folgt:

1) Jeder Beurlaubte auf dem Lande iſt verbunden, ſich nicht nur wie bisher bei ſeiner Ankunft und vor ſeinem Wiederabgange zum Corps, bei dem betreffenden Landgerichte zu ſtellen, ſeinen Urlaubspaß vorzuzeigen, und ſeine Stellung ſowohl, als die Vorweiſung des Paſſes gehörig vormerken zu laſſen, ſondern mit dieſem Paſſe ſich eben ſo bei ſeiner Ankunft und bei ſeinem Abgange zu dem nächſten Commandanten der Gendarmerie zu verfügen, welcher den Paß zu viſiren und darüber beſondere Aufſchreibung zu halten hat. Da übrigens die Stations-Quartiere der Hauptleute oder der Lieutenants der Gendarmerie von dem Aufenthaltsorte des Beurlaubten öfters ſehr weit entlegen ſind, ſo wird der Art. 133. des Edicts vom 11. October 1812. die Errichtung der Gendarmerie betreffend dahin modificirt, daß dieſe Viſirung nicht abſolute durch den nächſten Hauptmann oder Lieutenant von der Gendarmerie zu geſchehen habe, ſondern es hinlänglich befunden werde, wenn der Paß mit dem Viſa des zunächſt ſtationirten Gendarmerie-Unterofficiers verſehen iſt.

2) Der auf dem Lande beurlaubte Soldat hat ſodann dieſen Paß ſtets bei ſich zu führen, und denſelben jeden Gendarmen auf Verlangen vorzuweiſen, hierdurch hebt ſich ſohin die früher eingeführte Verfahrungsweiſe, wornach der Beurlaubte ſeinen Paß bei dem Landgerichte zu hinterlegen hatte, nunmehr auch gänzlich auf.

3) Die Urlaubspäſſe ſelbſt ſind nur auf beſtimmte Diſtrikte auszuſtellen, und ſobald der Beurlaubte aus irgend einer gegründeten Urſache ſich in eine entferntere Gegend zu begeben hätte: ſo muß derſelbe auf ſeinem Paſſe ſich darüber die gerichtliche Vormerkung machen laſſen.

Die Beurlaubten haben es ſich hiebei lediglich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie bei Vernachläſſigung der einen oder andern dieſer Maasregeln von der Gendarmerie angehalten und nach Umſtänden zur weitern Behandlung an die Behörden abgeliefert werden. Sollte übrigens ein ſolcher Beurlaubter ſeinen Paß ohne Verſchulden verlieren, ſo ſoll demſelben bis zur Erlangung eines andern Paſſes ein landgerichtliches Atteſt zum einſtweiligen Erſatze dienen.

Den ſämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreiſes wird dieſes zur Nachricht und genaueſten Nachacht bekannt gemacht. Baireuth, am 10. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Policei-Behörden des Mainkreiſes. Grunwald.

Urlaubspäſſe der Militair-Individuen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Pfarrers Göring zu Pilgramsreuth im Dekanat Hof die Pfarrei erledigt worden iſt. Ihre Einkünfte betragen nach der Ertragsangabe von 1811 zuſammen 771 fl. 12½ kr. die Laſten darauf 187 fl. 25½ kr. Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth, den 11. Febr. 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei zu Pilgramsreuth betreffend. Grunwald.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgericht zu Baireuth wird hiermit bekannt gemacht daß auf den Antrag eines Realgläubigers das Wohnhaus des Schuhmachermeiſters Johann Nikolaus Zerrer dahier in der Schrollengaſſe Einquartierungs-Nummer 319 dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt wird. Daſſelbe beſteht aus dem Haupthaus, dem Hintergebäude und 2 Holzſchlichten mit dem Hofraum. Das Haupthaus iſt 2 Stockwerk hoch und maſſiv erbaut bis auf die Seite im 2ten Stock nach dem angebauten Gang zu, und in dem Erdgeſchoß iſt ein kleiner gewölbter Keller. Von den Hintergebäuden iſt das untere Stockwerk von Stein und das obere von Fachwerk erbaut. Die ganze Taxe beläuft ſich laut des am 28. Januar dieſes Jahres hierüber gerichtlich aufgenommenen Protocolls nach Abzug ſämmtlicher auf dem Hauſe liegenden Laſten und Abgaben auf 3387 fl. 15 kr. rheinl. und das diesfällige Taxations-Protocoll, ſteht Jedem in der Regiſtratur zur Einſicht frei. Wer nun dieſes Haus, als Meiſtbietender zu kaufen geſonnen iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Termin Montag, den 13. März Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Stadtgericht vor dem Commiſſair Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Da der feſtgeſetzte Tag der einzige Strichtermin iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, welcher in dieſem Termin kein Gebot gelegt hat, auch in der Folge kein weiteres Gebot legen darf. Baireuth, den 2. Februar 1815.

Schweizer.

Zur Einnahme der auſſerordentlichen Concurrenz-Beiträge für die Contributions-Schulden im Fürſtenthum Baireuth und der Militair-Verpflegungs-Beiträge für die 4 Monate October, November und December 1814 dann Januar 1815 iſt für die hieſige Stadt Termin auf die Täge der nächſten Woche und zwar für das erſte Viertel der Stadt Montag den 20ten d. M. für das zweite Viertel Dienſtag den 21ten d. M., für das dritte Viertel Donnerstag den 23ten für das vierte Viertel Freitag den 24ten d. M. und für das fünfte Viertel Dienſtag den 28ten d. M. beſtimmt. Vom Hundert Hausſteuer-Kapital werden für dieſesmal 3¾ kr. rheinl. Contributionsſchulden-Concurrenz und ¼ kr. rheinl. Militair-Verpflegungsbeitrag für jedes Monat alſo auf 4 Monate 2 kr.: dann vom Hundert Grundſteuercapital werden 7½ kr. rheinl. und 1½ kr. alſo auf die 4 Monate 6 kr. rheinl. dergleichen erhoben. Die Erhebung dieſer Beiträge von den übrigen Klaſſen wird nächſtens erfolgen. Dieſe Bekanntmachung wird übrigens nochmals an jedem betreffenden Tag durch Ausläuten mit der Polizeiglocke wiederholt. Baireuth den 15. Febr. 1815.

Königliches Rent-Amt.

v. Geiger.

Die dahier aufgeſpeicherten Getraidfrüchte, als Waizen, Korn und Haber werden Montags den 27ten l. M. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Stadtſteinach, am 13. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

Leinfelder.

Auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Wilhelm Kämpfiſchen Kinder dahier, wird zum öffentlichen Verkauf des denſelbigen gehörigen halben Hauſes Nro. 218 und Gartens dahier, welch

Erſteres eine Wohnſtube, gewölbte Küche nebſt Backofen enthält, und nach Abzug der Abgaben auf 187 fl. 30 kr. rhein. taxirt iſt, Termin auf den 29. März c. früh 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbiethenden nach vorheriger Genehmigung des Vormunds das halbe Haus und Gärtlein zugeſchlagen werden wird. Schwarzenbach a. d. Saale, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieriſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte allda.
Werner.

Mittwoch den 1. März werden im hieſigen Rentamts Locale 40 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerſte, 200 — 300 Scheffel Haber, 10 Schock langes und 20 Schock kurzes Stroh vom Erndte-Jahr 1814. unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth meiſtbietend verkauft und hiezu Kaufeluſtige eingeladen. Lichtenberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Rent-Amt.
Müller.

Der Vorrath an Gerſten beiläufig 60 Scheffel auf dem gutsherrſchaftlichen Speicher dahier wird Samſtag den 18ten d. M. früh 9 Uhr dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, und mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung um das Meiſtgeboth hingeſchlagen, wozu einladet, Weiher am 10. Febr. 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.
Semfelder.

Nach einer Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichts vom 30. Juni d. J. wurde auf den 17ten d. M. eine eigene Commiſſion anberaumt, um das Metzgermeiſter Georg Steiniſche Anweſen zu Parkſtein zu verſteigern. Dieſe Commiſſion ging vor ſich, und das Georg Steiniſche Schuldenweſen beruht nun auf der Ratification des Verkaufes bemeldten Anweſens wozu auf den 28. Februar 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte und noch unbekannte Georg Steiniſche Kreditoren und zwar sub poena praeclusi ihrer Forderungen hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Steiniſcher Schulden zugleich beſtrebt ſeyn wird, genanntes Schuldenweſen im Wege des Vergleiches zu beendigen. Neuſtadt an der Waldnaab am 16. November 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht allda.
Freih. v. Lichtenſtern

Sämmtliches Grundvermögen des verlebten Andreas Schrepfermann zu Steinwieſen beſtehend in 1 Söldengütlein, wozu gehört ein Haus, Hofraith, und Stadel, ⅞ Morgen Feld an der Straſſe beim Vogelheerd, 2½ Tagwerk Wieſen mit Gebüſch in der Wolfsgrube, 1¼ detto Wieſen beim Elmitzbach, ⅛ Acker Holz, oben bei der Wolfsgrube, ¼ Gärtlein, welches unbebaut iſt.

An ledigen Grundſtücken.

1 Holz-, Feld- und Wieſenanger am Leitenberg, 1 Acker auf dem Schickel, 1 Holz bei der Wäſch an der Grube, 1 detto an Druckengründlein, 1 detto aufm Motſchenberg, 1 Wieſe, den Langenauſteeg, 1 Wiesgeräum im Dörnbach, ½ Schneidtag auf der Taigmühl, ½ Schneidtag auf der Angermühl wird hiermit dem Verkaufe im Wege öffentlicher Verſteigerung ausgeboten, und zum Verſteigerungstermin der 22. Februar 1815. feſtgeſetzt, wo die Kaufliebhaber beim Diſtricts-Vorſteher Stöcker zu Steinwieſen ſich einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Das Grundſtück, der untere Weingarten genannt, dem Heinrich Bernſchneider zu Höfles gehörig wird im Wege öffentlicher Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden vorgeladen, am genannten Tage beim Schuldheißen zu Höfles zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen. Cronach, den 4. Jenner 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf das im Wittwenſtande erfolgte Ableben des Schneidermeiſters Georg Kellholz zu Vellendorf

Digitized by Google

ſt vor allen, und ehe die 3 minderjährigen Kinder, die Erbſchaft antreten können, der Paſſiv-Stand zu weiſen, und der Liquidations-Proceß zu eröffnen nöthig. Dieſen gemäs, werden alle und jede, welche an den verſtorbenen Keilholz einige Forderung zu machen gedenken, hiermit geladen, am 21ten nächſtigen Monats Februar Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuld-Urkunde, oder ſonſtige Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder zu erwarten, daß ſie mit ihren Forderungen nie mehr gehöret werden. Hollfeld, den 23. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

In vim executionis ſoll die von dem Johann Conrad Rehm zu Bugbaig beſitzende dem Königl. Rentamte dahier zu Lehen gehende zwiſchen Bugbaig und Melkendorf gelegene, die Ecken genannte 1 Tagwerk groſe Wieſe auf 495 fl. rhein. gerichtlich gewürdigt dem öffentichen Verkauf Preis gegegeben werden. Strichstermin iſt auf Dienſtags den 7. März c. angeſetzt worden, an welchem Tage Kaufsluſtige ſich in dem Schneiderischen Gaſthofe zu Melkendorf Vormittags 10 Uhr einfinden und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Januar 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nachſtehende zu dem Schneidermeiſter Johann Christoph Stöhrischen Nachlaſſe zu Weiſenſtadt gehörigen Immobilien, als: ¾ Tagwerk Feld beim Kaimnitzäuglein, ½ Tagwerk Feld in der Löſten, ¼ Tagwerk Feld aufm Berg, ¾ Feld im Bärenweiher, 1 Tagwerk Feld in der untern Laimengruben, 1 Tagwerk einmädige Wieſe im Röhrgraben, ⅔ Tagwerk dergleichen am Anger, ſämmtlich in der Stadtmarkung Weiſenſtadt gelegen, ſollen zum Beſten der minderjährigen Erbsintereſſenten einzeln oder im Ganzen auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf Dienſtag den 28. Februar l. J. Vormittags anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber im Baierischen Gaſthauſe zu Weiſenſtadt einzufinden, die Pachtsbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zu gewärtigen haben. Uebrigens wird die Wittwe Stöhr den Pachtluſtigen die fraglichen Immobilien auf Verlangen vorzeigen. Kirchenlamiz, den 21. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landrichter.

Dringenden Schulden wegen wird das dem Veit Geiger zu Steinberg zuſtehende Guth dem Verkauſe ausgeſezt, und Termin zur Verſteigerung auf den 29. März l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige bei dem Diſtrictsvorſteher zu Steinberg früh 10 Uhr erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, die Rechte und Laſten erfahren, dann den Hinſchlag gewärtigen können. Cronach, den 8. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein groſer Garten in der beſten Lage bei denen ſogenannten 99 Gärten, mit Felſen-Keller, worin ſehr gutes Quell-Waſſer befindlich iſt, Keller-Häuschen, 2 Gartenhäuſern, einem Glashaus, mit beſten Sorten Obſtbäumen, weiſen Maulbeer-Bäumen und Weinſtöcken bepflanzet, der eigentlich aus drei zuſammen gekauſten Gärten beſtehet, dem fruchtbarſten Boden, und den ganzen Tag die Sonne hat, iſt aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Das Nähere iſt in der Zeitungsdruckerei im goldnen Adler, oder bei dem Eigenthümer auf der Dürſchnitz, in dem Haus-Nro. 19 zu erfahren.

In der Friedrichsſtraſſe Nro. 310 iſt in der mittlern Etage vorn heraus eine meublirte Stube und Stubenkammer für eine ledige Perſon zu vermiethen und es kann ſolche Wohnung vom 1. März an bezogen werden. Das Nähere erfähret man in der mittlern Etage genannter Nummer.

Holländer Heringe, marionirte Heringe, Sardellen und friſche Brücken, ſind zu haben bei

J. G. F. Simon.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 21. Baireuth, den 18. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird den Königlichen Decanaten hierdurch aufgegeben die im vorigen und ehevorigen Jahre zwar einberufenen, aber wegen eingetretener Hinderniſſe nachher von der Erſcheinung zur Prüfung diſpenſirten Kandidaten nochmals zu erinnern, daß ſie den erhaltenen Befehl, ſich in dieſem Jahre ſelbſt zu rechter Zeit zur Prüfung anzumelden, pünctliche Folge leiſten, oder ſich ſelbſt den Nachtheil zuzuſchreiben haben, welchen ſie ſich durch verſpätetes Erſcheinen zur Anſtellungs-Prüfung, nach Inhalt der Zuſätze zur Beförderungs-Ordnung vom 8. November 1813 (Reglergs. Blatt von 1813 Stück LXIII. Seite 1433 folg. §. I. — III. in Anſehung ihrer wirklichen Anſtellung zum Pfarramte zuziehen würden. Baireuth, den 10. Febeuar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtliche Decanate des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Anſtellungsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs werden ſämmtliche Decanate des Mainkreiſes hierdurch erinnert, die ſchon durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 27. Februar 1813 anbefohlne Einſendung ihrer Geſchäfts-Protocolle über kirchliche Angelegenheiten, welche bisher nicht von allen, und nicht pünctlich genug geſchehen iſt, von nun an genau zu beobachten. Dieſe Geſchäfts-Protocolle (womit durchaus keine Schulangelegenheiten vermengt werden dürfen) ſind unmittelbar nach dem Schluſſe jedes Vierteljahrs in der Urſchrift einzuſchicken, und werden mit den nöthig gefundenen Erinnerungen ſogleich wieder zurückgegeben werden. Was auf jede dem Decanate eingekommene Nummer geſchehen iſt, muß in dem Journale zwar ſo kurz als möglich, aber doch ſo bemerkt ſein, daß es von einem dritten, welcher nur überhaupt mit den Geſchäften bekannt iſt, verſtanden werden kann. Baireuth, den 14. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtliche Decanate des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Einſendung der Geſchäfts-Protocolle über kirchliche Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers und Organiſten zu Gefrees iſt die hieſige Schulſtelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird mit Einrechnung des Organiſten-Dienſtes auf 235 fl. beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften und erforderlichen Zeugniſſen binnen 6 Wochen anher zu wenden. Baireuth, den 15. Febeuar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes
Stupp.

Die Erledigung des Schul- und Organiſten-Dienſtes zu Gefrees betreffend. Grunwald.

Auf den Antrag der Intereſſenten ſoll das, ohnfern der ſchwarzen Allee dahier, zwiſchen den Kammer-Secretair Wunderſchen und Färbermeiſter Richterſchen

Wohnhäuſern gelegene mit der Hypotheken-Nummer 715 bezeichnete, zwei Stockwerk hoch von Quaderſteinen maſſiv erbaute Medicinalrath Dr. Hechtelſche Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, Hofrecht und den dem Hauſe gegen über gelegenen Gärtlein ſo wie dies alles, in denen in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde einzuſehenden Taxations-Verhandlungen umſtändlich beſchrieben, und in Summa auf 2589 fl. 40 kr. rheinl. taxirt worden iſt, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten des Collegii Stadtgerichts-Aſſeſſor Soldan anberaumt worden, zu welchem Kaufsluſtige andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 9. Januar 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Altſtädter Gemeindgrundſtücke wird Termin auf Sonnabend den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Rauhiſchen Wirthshaus in der Altenſtadt anberaumt; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 16. Frbruar 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.
Neuper.

Da auf Anſuchen der Königlich Baieriſchen allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration Baireuth, das in der Hauptſtraſſe belegene Wohnhaus Nro. 113 des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart, nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll; und der Bietungstermin auf den 11. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 13,377 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Haus dem Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 26. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Das Haus mit Zugehörungen dem Andreas Pakker zu Frieſen gehörig, wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Streichtermin auf den 22. März l. Jahrs früh 10 Uhr anberaumt. Käufer können ſich am benannten Tage beym Diſtricts-Vorſtand Zeus zu Frieſen einfinden, ihr Aufgebot zu Protocoll geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 9. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Soudinger.

Katharina Bernreuther, Wittwe zu Ganſtadt hat bei unterzeichneter Behörde vorgebracht, daß ſie um ihren Beſitzthum abzutreten, und dabei ihre Gläubiger zu ſichern, die Vorladung der letztern nothwendig machte. Dem zufolge werden ſämmtliche Creditoren derſelben aufgefordert, Dienſtag den 28. Febenar 1815 Morgens 9 Uhr im Gerichtsſitze dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen mit Beibringung aller Beweismittel zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf dieſelben bei Regulirung dieſer Schuldſache nicht werde geachtet werde. Bamberg, am 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Mittwoch den 1. März werden im hieſigen Rentamts-Locale 40 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerſte, 200 — 300 Scheffel Haber, 10 Schock langes und 20 Schock kurzes Stroh vom Erndte-Jahr 1814. unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth meiſtbietend verkauft und hiezu Kaufsluſtige eingeladen. Lichtenberg, den 1. Februar 1815.

Königliches Rent-Amt.
Müller.

Die dahier aufgeſpeicherten Getraidſtücke, als Waizen, Korn und Haber werden Montags den 27ten l. M. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Stadtſteinach, am 13. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
Leinfelder.

Dringender Schulden wegen wird das dem Veit Geiger zu Steinberg zuſtehende Guth dem Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 29. März l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige bei dem Diſtrictsvorſteher zu Steinberg früh 10 Uhr er-

Digitized by Google

ſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, die Rechte und Laſten erfahren, dann den Hinſchlag gewärtigen können. Cronach, den 8. Febrnar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Befehl der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth wird die auf dem hieſigen Königl. Speicher vorräthige Gerſte des letzten Aerndte-Jahrs von guter Quantität am Donnerstag den 23ten d. M. Vormittags um 10 Uhr im Rent-Amts-Locale an die Meiſtbietenden mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Wunſiedel, den 11. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Kazenberger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuld wird das Guth des Genrg Parnickel zu Lahm dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 7. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh 9 Uhr beim Schultheiſſen zu Lahm zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guthes, der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, dann des Hinſchlags der Executionsordnung nach gewärtigen können. Cronach, den 3. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mehrere dringende Foderungen veranlaſſen den Verkauf des dem Michael Buckreus zu Steinberg zuſtehenden Gütleins zu beſchäftigen. Verſteigerungstermin hiezu wird auf den 29. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige in der Wohnung des Diſtrictsvorſtands vorgeladen werden, allda ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 7. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Sämmtliches Immobiliar-Vermögen des verlebten Johann Bayerſchoder Bernard zu Steinwieſen, beſtehend in 1 Sölde, mit neuem Haus und Stadel bebaut, ½ Tagwerk, ½ Morgen Feld, im Ge, ½ Morgen Feld aufm Aemtlein, ½ Morgen Feld und Leithen auf Aemtlein, ½ Schneidtag an der Porzelts-Mühle, ½ Schneidtag auf der Taigmühle, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 14. März l. J. 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtricts-Vorſtands Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo ſie die Rechten und Laſten dieſer Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 1. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des am 22. November 1813. in Danzig verſtorbenen Herrn Lieutenants Auguſt Wilheim Schegk sen. aus Ansbach rechtliche Forderungen machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, ſolche beim unterzeichneten Königlichen Regiment, binnen 30 Tagen sub poena praeclusi, mit den nöthigen Beweismitteln verſehen, geltend zu machen. Baireuth, den 16. Febr. 1815.

Das
Königlich Baieriſche 13te Linien-Infanterie-Regiment.
v. Bach, Obriſt-Lieutenant.
Traurig, Auditor.

Nicht Amtliche Artikel.

Der 5te d. M. war für mich und meine bedauernswürdige Kinder ein ſchreckensvoller Tag. Denn ich verlohr an demſelben meinen guten Gatten, welcher mich 28 Jahre lang auf dem Wege zur Ewigkeit begleitete, und meine acht Kinder ihren treuen und ſorgſamen Vater, den Königl. Baieriſchen Pfarrer Johann Nicol Göring zu Pilgramsreuth, im Decanate Hof. In ſeinem Beruf, den er ſtets mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit abzuwarten für ſeine liebſte und hei-

Digitized by Google

ligſte Pflicht hielte, fiel er auf der Kanzel beim Verleſen der Epiſtel in eine Schwachheit, die ihn nöthigte, die Kirche zu verlaſſen, und in ſeine Wohnung zitternd zu wanken, wo ihn etwa nach einer Stunde der Schlag rührte, und ſein thätiges Leben im 66ſten Jahre ſeines Alters zu unſerm großen Jammer endigte. Da ſtehe ich nun als Wittwe mit meinen verwaiſten Kindern und beweine unſern unerſetzlichen Verluſt. Troſtlos würden wir ſeyn, wenn uns nicht das Vertrauen auf die herrlichen Tröſtungen der Religion auf die er uns ſtets hinwies, und die der Wittwen und Waiſen Verſorger und Vater zu ſeyn verheißen hat, unterſtützte und ſtärkte, dieſe harten Prüfung uns zu unterwerfen. Ich mache dieſes mit blutenden Herzen unſern entfernten Verwandten und Freunden bekannt, in der Zuverſicht, daß ſie durch ſtille Theilnahme an unſern gerechten Schmerz in die tiefen Wunden leidenden Balſam träufeln werden. Pilgramsreuth, am 8. Februar 1815.

Sophie Göring geb. Kapp, in meinem und meiner Kinder Namen.

Auf künftiges Ziel Walburgis, iſt in dem Wohnhauſe E. N. 295, ohnweit der Hauptkirche, par terre ein Logis, für eine Familie, beſtehend aus 2 Zimmern, 1 Alkoven, Küchen, Gewölbe, Bodenkammer gemeinſchaftlichen unverſperrten Boden, Keller, Mitgebrauch der Waſchſtube und Holzlege, zu vermiethen. Das Nähere iſt bei dem Hausbeſitzer, Hofrath Dr. Kölle in der Friedrichsſtraſſe E. N. 344 zu erfahren. Baireuth den 10. Februar 1815.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Febr. Der Mitburger und Inwohner Johann Fiſcher zu St. Georgen, mit Anna Kunigunda Pförtſchin.

Den 14. Febr. Der Burger und Bäckermeiſter Johann Friedrich Krodel in der Jägerſtraſſe, mit Frau Margaretha Eliſabetha Gräfin daſelbſt.

— — Der Königl. Criminalrath Chriſtian Heinrich Martin Klinger, mit Jungfer Maria Henrietta Barbara Schienlin von hier.

— — Der Bäckermeiſter Andreas Friedrich Pfaffenberger, mit Jungfer Margaretha Johanna Aſſimont.

— — Der Mauregeſell Adam Böhner auf der Dürſchnitz, mit Barbara Craſſerin von Schnackenwöhr.

Geborne.

Den 8. Febr. Zwei auſſerehelichte Zwillingskinder männlichen und weiblichen Geſchlechts im neuen Weg.

Den 9. Febr. Der Sohn des Pachters Linhardt auf dem untern Quellhof.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 10. Febr. Der Sohn des Häfnermeiſters Kirchbach zu St. Georgen.

Den 12. Febr. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 13. Febr. Zwei auſſereheliche Zwillingskinder, 1 männlichen, und 1 weiblichen Geſchlechts.

Den 14. Febr. Der Sohn des Traiteurs Schmidt auf dem Herzog.

— — Die Tochter des Kaſern-Hausmeiſters Hildmeier.

Geſtorbene.

Den 8. Febr. Der Chriſtoph Hacker, Bauer in Unterkonradsreuth, alt 68 Jahre 1 Monat und 8 Tage.

Den 11. Febr. Die Tochter des Grafen von Butler, Obriſt und Commandant des Königl. Baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiments und Brigadier der 1ten Infanterie-Brigade, 4ter Armeedivision, alt 6 Wochen und 2 Tage.

Den 12. Februar. Ludwig Baron von Ståhl, Hauptmann beim Königl. Baieriſchen 13ten Linien Infanterie-Regiment, alt 29 Jahre.

Den 13. Febr. Ein auſſereheliches Zwillingskind, weiblichen Geſchlechts, alt ½ Stunde.

— — Die Dienſtmagd Reiſſin dahier, alt angeblich 50 Jahre.

— — Der Brauknecht Hübner, alt 69 Jahre und 20 Tage.

— — Der Webermeiſter Thierauf im neuen Weg, alt 37 Jahre.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts daſelbſt, alt 3 Monat 3 Wochen und 4 Tage.

— — Die Wittwe des weil. Johann Schmidt, Nachtwächters dahier, alt 69 Jahre.

Den 14. Febr. Georg Chriſtoph Pleutner, Taglöhner zu St. Georgen, alt 67 Jahre und 2 Monate.

— — Die Suſanna Maria Johanna Schrödelin auf dem grünen Baum, alt 40 Jahre.

In Nro. 18 des Intelligenz-Blatts pag. 112 Colonne 1 Zeile 2 v. u. muß es heißen: Jungfer Eva Regina Dorothea Paur.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag | Nro. 22. | Baireuth, den 21. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Reſignation des bisherigen Mädchenſchullehrers zu Staffelſtein iſt der daſige Mädchenſchuldienſt in Erledigung gekommen.

Der Ertrag iſt 290 fl. Diejenigen welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften und erforderlichen Zeugniſſen binnen 6 Wochen anher zu wenden. Baireuth, den 15. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erledigung des Mädchen-Schul-Dienſtes zu Staffelſtein betreffend. Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers und Kantors zu Regnitzloſau, iſt der daſige Schul- und Kantorsdienſt in Erledigung gekommen. Der Ertrag iſt beiläufig 298 fl. — Diejenigen, welche ſich um denſelben zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften und erforderlichen Zeugniſſen binnen 6 Wochen hieher zu wenden. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erledigung des Schul- und Kantors-Dienſtes zu Regnitzloſau betreffend. Brunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Behörden mit den durch die Verfügung vom 7. März 1811. über das Armenweſen angeordneten monatlichen Manualsextracten, Zu- und Abgangs-Konſpecten, vierteljährigen Konſcriptionsliſten und Geld-Etats, dann den Jahres-Rechnungen und jährlichen Geld-Etats im Rückſtand ſind; ſo werden ſie aufgefordert, dieſe Rückſtände innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung der Abſendung eines Executions-Botens vorzulegen und mit jenen in den feſtgeſetzten Zeiträumen fortzufahren. Baireuth, am 18. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Policei-Behörden des Mainkreiſes. Brunwald.

Das Armenweſen betr.

Der Herr Hauptmann Ludwig Freiherr von Staell aus Straubing hat am 11ten dies hierorts ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Dispoſition abgelebt. Erbs-Intereſſenten und allenfallſige Gläubiger werden hiemit aufgefordert, ihre an den Rücklaſſe des Defuncten zu machen habenden rechtlichen Anſprüche binnen 30 Tagen sub poena praeclusi beim unterzeichneten Königlichen Regiment, mit den nöthigen Beweismitteln begleitet, geltend zu machen. Geſchehen Baireuth, den 18. Februar 1815.

Das Königl. Baieriſche 13te Linien-Infanterie-Regiment.

von Bach, Obriſtlieutenant.

Teaurig, Auditor.

Der Chevauxlegers-Unterlieutenant Carl Maria Graf Königsfeld, von Edelhofsheim, beim Königl. 6ten Chevauxlegers-Regiment iſt hierorts am 19. Jänner vorigen Monats mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Dispoſition mit Tode abgegangen. Wer ex quocunque Titulo an dem Rücklaſſe des Defuncten rechtliche Forde-

Digitized by Google

rung geltend machen zu können glaubt, iſt gehalten ſolche bei der unterzeichneten Königl. Commandantſchaft binnen 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile der Praeclusion, mit den nöthigen Beweismitteln verſehen, vorzulegen. Baireuth, den 17. Febr. 1815.

Die

Königlich Baieriſche Commandantſchaft.

Freiherr v. Schlaßberg.

Traurig, Auditor.

Das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes hat durch zwei höchſtverehrliche Verfügungen vom 12. Januar 1814 und vom 27. Januar 1814 dem unterzeichneten Studien-Rectorate befohlen, von jedem Zöglinge, der nicht unter die Armen gehört, bei ſeiner Aufnahme in die Lehranſtalt 1 fl. 30 kr. rheinl. und, ſo lange er das Inſtitut beſucht, jedes Jahr 1 fl. 12 kr. rheinl. Inſcriptionsgeld zu erheben und dann mit Rechnung an die hieſige Stiftungs-Adminiſtration für die Gymnaſienkaſſe abzugeben. Dieſes wird den Aeltern und Vormündern, die theils ſchon Söhne und Mündlinge der hieſigen Studien-Anſtalt anvertraut haben, theils künftig anvertrauen wollen, hiermit deswegen wiederholt bekannt gemacht, weil es noch immer Aeltern giebt, welche, undankbar genug, die Bezahlung der erwähnten Gelder verweigern, oder doch wenigſtens zu verzögern ſuchen. Baireuth am 17. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Grimmer.

Künftigen Montag den 13. März d. J. werden zu Stadt Kemnath die zu den Pfarrkirchen Preſſath, Kastl, Kulmain, Neuſtadt am Kulm, Mockersdorf und Armesberg, dann zum Armenhaus in Kemnath gehörigen Grundſtücke, deren Pachtzeit ſich mit Schluſſe vorigen Jahres endigte, auf weitere drei Jahre, nämlich 1815 bis 1817 einſchlüſſig, öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um ſich im Gaſthofe zum Apfel daſelbſt, Vormittags einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben zu können, dann des Pachtzuſchlages unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königl. Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.

Zehmann.

Jacob Günther zu Schwand hat *bonis cedirt*. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an demſelben einen Anſpruch zu machen haben, anmit zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und zu dem Ende Tagsfahrt auf den 20. März d. J. anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen, unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. April l. J. und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 20. Mai l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 26. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Da auf Anſuchen der Weißgerbermeiſter Heinrich Meinelſchen Relicten dahier, ihr auf hieſigen Graben belegenes mit Nro. 349 bezeichnetes Wohnhaus nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 15. März curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 817 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſem Bietungs-Termin das Immobile dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden, mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zugeſchlagen werden wird. Hof, den 27. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhard.

Joſeph Schram zu Cunreuth hat *bonis cedirt*. Alle diejenigen, welche daher an demſelben irgend einen Anſpruch machen wollen, werden zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und wird hiezu Termin auf den 29. März d. J. anberaumt, an welchem ſämmtliche

Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter der Strafe des Ausſchluſſes nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zu Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Vorbringung der Einreden hingegen wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. April l. J. und zum Schluß der Verhandlungen, die endliche Tagesfahrt auf den 29. Mai l. J. angeſezt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, alsdann ſowohl in Hinſicht der Liquidität als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 25. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Der Wirth Heinrich Ultſch zu Fiſchbach hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und iſt gegen ihn der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an denſelben aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 1. April d. J. anberaumten Termine entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird weiterer Termin auf den 1. Mai l. J. dann zur ſchlüſſigen Verhardlung Termin auf den 1. Juni l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche an dem zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 27. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Wegen einer ausgeklagten Hypothekar-Schuld des Andreas Seuß zu Altenbanz, werden die dem ſelben gehörigen Grundſtücke und Gebäude, als: 1) ein halbes Haus mit Oeconomiegebäuden, und einer halben Scheune; 2) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Hirtengarten, 3) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Huthacker, 4) ½ Tagwerk Ackerfeld, das wüſte Feld, 5) 1 Tagwerk Ackerfeld, die Bruckleithen, 6) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Badersacker, 7) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Brückleinsacker, 8) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Melmacker, 9) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Fleckenacker, 10) ½ Tagwerk Wieſen, die Huthgartenwieſe, 11) ½ Tagwerk Wieſen, die Brunnengartenwieſe, 12) ½ Tagwerk Wieſen, die Schelwieſe, 13) ½ Tagwerk Wieſen, die Flurhuthswieſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 2. März d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber mögen ſich an beſagten Tage bei dem Schultheißen Gumrum zu Altenbanz Vormittags 9 Uhr einzufinden und das Weitere vernehmen. Derſelbe iſt beauftragt den Kaufsluſtigen die Realitäten inzwiſchen vorzuzeigen. Banz, am 31. Januar 1815.

Königl. Herzoglich Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung werden die dem Friedrich Zens zu Vogtendorf zuſtehende Realitäten: 1/12tel an der Mahlſchneidmühle zu Vogtendorf, 1/12tel an der getheilten Gemeindwieſe und Angers, 1/12tel an dem Gemeindsholz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 18. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden vorgeladen, in der Wohnung des Schultheiſſens zu Vogtendorf zu erſcheinen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 8. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Eine hohe Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 26. September, eingelaufen am 8. October 1814 ernenerte der Stadt Weiden ihr Privilegium zur Abhaltung von Wochen- und Vieh-Märkten. Da nun leztere ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh, nach genommener Rückſprache mit dieſer Gemeinde, jährlich am 1ſten Donnerſtag des Monats März ihren Anfang nehmen, und alle 14 Tage jederzeit an einem Donnerstag bis in den ſpä-

Digitized by Google

ten Herbſt fortdauert, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit dem Anhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerstag ein gebothener Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten wird. Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, den 30. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Alle diejenigen welche aus dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Rentamts Dominical-Renten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die Dominical-Steuer in ſo weit ſolche nach den im allerhöchſten Steuer-Mandate pro 18$\frac{14}{15}$ Regierungsblatts 1814 St. LXX. §. 11 pag. 1749 bemerkten Terminen verfallen iſt, um ſo mehr binnen 8 Tagen zu bezahlen, als auſſerdem eigene Bothen zur Abholung abgeſendet werden. Göſsweinſtein, den 16. Februar 1815.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Hofmann.

Die Relicten des Fabrikant Ekſtein zu Weisdorf haben die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Zahlung der Schulden angezeigt, es wird daher über deſſen Vermögen der Concurs eröffnet, und ſowohl den bekannten als insbeſondere den unbekannten Gläubigern bekannt gemacht, daß die 3 Edictstäge ad producendum et liquidandum auf den 30. März, ad producendum auf den 29. April und ad concludendum auf den 1. Juni 1815 jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ſind. Im erſten Edictstage haben ſich alle und jede Gläubiger in Perſon, oder durch vorſchriftsmäßig Bevollmächtigte hier einzufinden, und bei Verluſt ihrer Forderungen, dieſelben unter Angabe der Beweismittel anzubringen. Die im zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen haben zu gewärtigen, daß ſie mit denen ſie betreffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden, und über ihre Forderungen nach Lage der Acten erkannt werde. Zugleich wird aber auch denen die Geld oder Effecten des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgegeben, ſolche vorbehaltlich ihrer Rechte dem Concursgericht zu übergeben. Wer gegen dieſe Aufforderung an die Erben des Schuldners oder einen Andern etwas zahlt hat zu gewärtigen, daß die Zahlung für nicht geſchehen angeſehen, und anderweit beigetrieben werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Das Haus mit Zugehörungen dem Andreas Pakker zu Frieſen gehörig, wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 22. März l. Jahrs früh 10 Uhr anberaumt. Käufer können ſich am benannten Tage beym Diſtricts-Vorſtand Zeus zu Fehſen einfinden, ihr Aufgebot zu Protocoll geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 9. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Katharina Bernreuther, Wittwe zu Gauſtadt hat bei unterzeichneter Behörde vorgebracht, daß ſie um ihren Beſitzthum abzutreten, und dabei ihre Gläubiger zu ſichern, die Vorladung der letztern nothwendig erachte. Dem zufolge werden ſämmtliche Creditoren derſelben aufgefordert, Dienſtag den 28. Februar 1815 Morgens 9 Uhr im Gerichtsſitze dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen mit Beibringung aller Beweismittel zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf dieſelben bei Regulirung dieſer Schuldſache nicht werde geachtet werden. Bamberg, am 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Nicht Amtliche Artikel.

Friſche holländiſche Speckbücklige das Stück zu 4 kr. ſind zu haben bei

Leixner und Hartmann.

In dem Hauſe des Kaufmann Kolb C. N. 3. vorm Brandenburger Thor iſt eine Stube mit oder ohne Meubles, eine daran befindliche Kammer, Holzlege ꝛc. zu vermiethen. Dieſe Wohnung kann am nächſten Ziel Walburgis bezogen werden.

Digitized by Google

Intelligenz = Blatt des Main = Kreiſes.

Donnerstag **Nro. 23.** Baireuth, den 23. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Pröſl nach Aufſtrichen iſt die Pfarrei Grosconreuth im Landgerichte Tirſchenreuth, in der Regensburger Diöceſe erlediget worden. Die Pfarrei zählt 783 Seelen in einem Umkreiſe von zwei und einer halben Stunde. Der Siz der Pfarrei iſt in Grosconreuth, die Pfarrwohnung in dem beſten Zuſtande, mit der Pfarrei iſt kein Filial verbunden, ſie hat auch keinen Hülfs-Prieſter ꝛc. Der Ertrag der Pfarrei berechnet ſich in Geld und Naturalien auf 824 fl. die Laſten, welche auf der Pfarrei haften, betragen nach den amtlichen Bericht 15 fl. 52 kr. Diejenigen Expreſigiöſen, welche die Qualification zu dem Pfarr-Amte mit den vorſchriftsmäſigen Zeugniſſen nachweiſen können, haben ihre Vorſtellungen deshalb binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Baireuth, den 18. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Grosconreuth betr.
Friedmann.

Das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes hat durch zwei höchſtverehrliche Verfügungen vom 12. Januar 1814 und vom 27. Januar 1814 dem unterzeichneten Studien-Rectorate befohlen, von jedem Zöglinge, der nicht unter die Armen gehört, bei ſeiner Aufnahme in die Lehranſtalt 1 fl. 30 kr. rheinl. und, ſo lange er das Inſtitut beſucht, jedes Jahr 1 fl. 12 kr. rheinl. Inſcriptionsgeld zu erheben und dann mit Rechnung an die hieſige Stiftungs-Adminiſtration für die Gymnaſienkaſſe abzugeben. Dieſes wird den Aeltern und Vormündern, die theils ſchon Söhne und Mündlinge der hieſigen Studien-Anſtalt anvertraut haben, theils künftig anvertrauen wollen, hiermit deswegen wiederholt bekannt gemacht, weil es noch immer Aeltern giebt, welche, undankbar genug, die Bezahlung der erwähnten Gelder verweigern, oder doch wenigſtens zu verzögern ſuchen. Baireuth am 17. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Studien-Rektorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

In Beziehung auf die allerhöchſte Verordnung Rggsbl. 1809 Fol. 1333 wird hiedurch ein jeder, der in einem andern Steuerdiſtricte als in dem ſein Wohnort iſt, Beſitzungen hat, aufgefordert, einen Mandatar in dem Orte zu deſſen Markung das Grundſtück gehört, aufzuſtellen, der ſeine Steuern und Abgaben auf den Grund ſeines ihm einzuhändigenden Steuerbüchleins berichtigt, wenn die Termine in dem Orte angeſagt werden. Dieſes iſt um ſo unumgänglicher nothwendig, als die extraordinairen monatlichen Umlagen platterdings keine beſondern Anſagungen an ſolche Contribuenten erlauben, und es ſich ſonach ein jeder ſelbſt zuzuſchreiben hat wenn er durch eigne Boten auf ſeine Koſten gefordert werden kann. Baireuth, den 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

In Beziehung auf vorſtehendes Publicandum wird allen denjenigen, welche Dominicalrenten in dem Rentamts-Bezirke zu beziehen haben, eröffnet, daß, nachdem die Termine in welchen die Dominicalſteuern zu berichtigen ſind, geſetzlich bekannt, eine beſondere ſchriftliche Aufforderung, wie dieſes bisher geſchehen, nicht mehr ſtatt findet, ſondern, daß ein jeder derſelben unaufgefordert durch die aufzuſtellenden Mandatarien die Abgaben bei der Verfallzeit zu entrichten verbunden iſt,

Digitized by Google

und nur auf ſeine Koſten dazu ſpeciell aufgefordert werden wird. Baireuth, 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Künftigen Montag den 13. März d. J. werden zu Stadt Kemnath die zu den Pfarrkirchen Preſſath, Kaſtl, Kulmain, Neuſtadt am Kulm, Mockersdorf und Armesberg, dann zum Armenhaus in Kemnath gehörigen Grundſtücke, deren Pachtzeit ſich mit Schluſſe vorigen Jahres endigte, auf weitere drei Jahre, nämlich 1815 bis 1817 einſchläſſig, öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um ſich im Gaſthofe zum Apfel daſelbſt, Vormittags einfinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben zu können, dann des Pachtzuſchlages unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königl. Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.
Zehmann.

Jacob Günther zu Schwand hat bonis cedirt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an demſelben einen Anſpruch zu machen haben, andurch zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und zu dem Ende Tagsfahrt auf den 20. März d. J. anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen, unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. April l. J. und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 20. Mai l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 26. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Da auf Anſuchen der Weißgerbermeiſter Heinrich Meineiſchen Relicten dahier, ihr auf hieſigen Graben belegenes mit Nro. 249 bezeichnetes Wohnhaus nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 15. März curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 817 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſem Bietungs-Termin das Immobile dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden, mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zugeſchlagen werden wird. Hof, den 27. Januar 1813.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhard.

Joſeph Schram zu Cunreuth hat bonis cedirt. Alle diejenigen, welche daher an demſelben irgend einen Anſpruch machen wollen, werden zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und wird hiezu Termin auf den 29. März d. J. anberaumt, an welchem ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter der Strafe des Ausſchluſſes nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zu Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Vorbringung der Einreden hingegen wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. April l. J. und zum Schluß der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 29. Mai l. J. angeſetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, alsdann ſowohl in Hinſicht der Liquidität als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 25. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Der Wirth Heinrich Ultſch zu Fiſchbach hat

Digitized by Google

ſich zahlungsunfähig erklärt, und iſt gegen ihn der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demſelben aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 1. April d. J. anberaumten Termine entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird weiterer Termin auf den 1. Mai l. J. dann zur ſchlüſſigen Verhandlung Termin auf den 1. Juni l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche an dem zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 27. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Alle Diejenigen welche aus dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Rentamts Dominical-Renten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die Dominical-Steuer in ſo weit ſolche nach den im allerhöchſten Steuer-Mandate pro 18 14/15 Regierungsblatts 1814 St. LXX. §. 11 pag. 1749 bemerkten Terminen verfallen iſt, um ſo mehr binnen 8 Tagen zu bezahlen, als auſſerdem eigene Bothen zur Abholung abgeſendet werden. Gößweinſtein, den 16. Februar 1815.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Hofmann.

Wegen einer ausgeklagten Hypothekar-Schuld des Andreas Geuß zu Altenbanz, werden die demſelben gehörigen Grundſtücke und Gebäude, als: 1) ein halbes Haus mit Oeconomiegebäuden, und einer halben Scheune; 2) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Hirtengarten, 3) ¼ Tagwerk Ackerfeld, der Huthacker, 4) ½ Tagwerk Ackerfeld, das wüſte Feld, 5) 1 Tagwerk Ackerfeld, die Bruckleithen, 6) ¼ Tagwerk Ackerfeld, der Badersacker, 7) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Brückleinsacker, 8) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Melmacker, 9) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Fleckenacker, 10) ½ Tagwerk Wieſen, die Huthgartenwieſe, 11) ¼ Tagwerk Wieſen, die Brunnengartenwieſe, 12) ½ Tagwerk Wieſen, die Schelwieſe, 13) ¼ Tagwerk Wieſen, die Flurhuthswieſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 2. März d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber mögen ſich an beſagten Tage bei dem Schultheißen Gunzrum zu Altenbanz Vormittags 9 Uhr einzufinden und das Weitere vernehmen. Derſelbe iſt beauftragt den Kaufsluſtigen die Realitäten inzwiſchen vorzuzeigen. Banz, am 31. Januar 1815.

Königl. Herzoglich Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung werden die dem Friedrich Zeus zu Vogtendorf zuſtehende Realitäten: 1/12tel an der Mahlſchneidmühle zu Vogtendorf, 1/12tel an der getheilten Gemeindwieſe und Angers, 1/12tel an dem Gemeindholz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 18. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden vorgeladen, in der Wohnung des Schultheiſens zu Vogtendorf zu erſcheinen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 8. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Eine hohe Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 26. September, eingelaufen am 8. October 1814 erneuerte der Stadt Weiden ihr Privilegium zur Abhaltung von Wochen- und Vieh-Märkten. Da nun leztere ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh, nach genommener Rückſprache mit dieſer Gemeinde, jährlich am 1ſten Donnerstag des Monats März ihren Anfang nehmen, und alle 14 Tage jedrzeit an einem Donnerstag bis in den ſpäten Herbſt fortdauert, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit den Anhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerstag ein gebotheuer Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten

wird. Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, den 20. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Die Relicten des Fabrikant Ekſtein zu Weidorf haben die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Zahlung der Schulden angezeigt, es wird daher über deſſen Vermögen der Concurs eröffnet, und ſowohl den bekannten als insbeſondere den unbekannten Gläubigern bekannt gemacht, daß die 3 Edictstäge ad producendum et liquidandum auf den 30. März, ad producendum auf den 29. April und ad concludendum auf den 1. Juni 1815 jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ſind. Im erſten Edictstage haben ſich alle und jede Gläubiger in Perſon, oder durch vorſchriftmäßig Bevollmächtigte hier einzufinden, und bei Verluſt ihrer Forderungen dieſelben unter Angabe der Beweismittel anzubringen. Die im zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen haben zu gewärtigen, daß ſie mit denen ſie betreffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden, und über ihre Forderungen nach Lage der Acten erkannt werde. Zugleich wird aber auch denen die Geld oder Effecten des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgegeben, ſolche vorbehaltlich ihrer Rechte dem Concursgericht zu übergeben. Wer gegen dieſe Aufforderung an die Erben des Schuldners oder einen Andern etwas zahlt hat zu gewärtigen, daß die Zahlung für nicht geſchehen angeſehen, und anderweit beigetrieben werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Das Haus mit Zugehörungen dem Andreas Pakker zu Frieſen gehörig, wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 22. März l. Jahrs früh 10 Uhr anberaumt. Käufer können ſich am benannten Tage beym Diſtricts-Vorſtand Zeus zu Frieſen einfinden, ihr Aufgebot zu Protocoll geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 9. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Katharina Bernreuther, Wittwe zu Gauſtadt hat bei unterzeichneter Behörde vorgebracht, daß ſie um ihren Beſitzthum abzutreten, und dabei ihre Gläubiger zu ſichern, die Verladung der letztern nothwendig machte. Dem zufolge werden ſämmtliche Creditoren derſelben aufgefordert, Dienſtag den 28. Februar 1815 Morgens 9 Uhr im Gerichtsſitze dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen mit Beibringung aller Beweismittel zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf dieſelben bei Regulirung dieſer Schuldſache nicht werde geachtet werden. Bamberg, am 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Auf den Antrag der Gläubiger werden in via executionis die dem Johann Lorenz Preißner zu Reitzenſtein zugehörigen Immobilien beſtehend, I. in einer Frohnherberge Nro. 9 zu Reitzenſtein, wozu gehört 1) ein zweigädiges Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 2) 7¼ Jauchert 40 Quadratruthen Peunthe und Wieſen, 3) 1½ Jauchert Huth, 4) 6 Jauchert Feld mit 20 Quadratruthen Holz-Pflanzen, 5) das Hof-Recht, und worauf auſſer dem zehenden Pfennig Lehens Geld, dann an jährlichen Abgaben 2 fl. 30 kr. rheinl. Erbzinſen, 1 Semmel, 2 Käſe, 2 Hühner, ½ Schock Eyer, 12 fl. 30 kr. rheinl. Frohngeld zum Ritterguth Reitzenſtein, auch ein Natural-Auszug der Wittwe Preißner haftet, und welche Frohnherberge ohne Abzug der Laſten und Abgaben auf 1508 fl. rheinl. gewürdigt worden iſt, II. in 3½ Jauchert Feld der Knirbühls Acker genannt IIter Claſſe, worauf an jährlichen Abgaben 4 fl. 15 kr. rheinl. Erbzinſen und 2 fl. 48¾ kr. rh. ſtetes Handlohn ruhen, und welches Grundſtück ohne Abzug dieſer Abgaben auf 437 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigt worden iſt, hiermit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgeſtellt und es wird ein Bietungstermin auf den 14. März curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 11. Februar 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct,
in legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Digitized by Google

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das halbe Haus, dann folgende Grundſtücke, als: zwei Leithen an Perzelts Brand, ein Aeckerlein aufm Ebentlein, ein dergl. allda, und ein Hölzlein aufm Motſcheberg des Johann Beyerwaltes Beck zu Steinwieſen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 15. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr bei dem Schultheiſen zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie ſodann das weitere hinſichtlich der Giebigkeiten, Laſten und des Hinſchlages nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 10. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von dem Königlichen Landgericht Naila, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem am 4. Februar curr. in der Schuldenſache des Mezgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger von Lichtenberg abgehaltenen Liquidationstermin nicht erſchienen ſind, noch ſonſt ſich gemeldet haben, dann deren Forderungen aus den Acten nicht hervorgehen mit dieſen Forderungen und Anſprüchen an die Roſenbergiſche Schuldenmaſſe durch das heute verabfaßte Präcluſions-Erkenntniß ausgeſchloſſen worden ſind. Naila den 15. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

In legaler Abweſenheit des K. Landrichters.

Sämmtliches Immobiliar-Vermögen des verlebten Johann Bayerſchoder Bernard zu Steinwieſen, beſtehend in 1 Sölde, mit neuem Haus und Stadel bebaut, $\frac{1}{2}$ Tagwerk, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, im Se, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld aufm Aemlein, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und Leithen auf Aemlein, $\frac{1}{4}$ Schneidtag an der Porzelts-Mühle, $\frac{1}{4}$ Schneidtag auf der Taigmühle, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 14. März l. J. 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtricts-Vorſtands Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo ſie die Rechten und Laſten dieſer Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 1. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Mathäus Kißpert, Beſitzer eines halben Hofs zu Reichenbach hat mit der minderjährigen Eliſabetha Specht von daher unter heutigen Tage einen Ehevertrag abgeſchloſſen, wobei die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wurde, welches auf den Grund des §. 422 lit. 1 Th. 2 des allgemeinen Landrechts hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel, den 15. Februar 1815.

Königliches Patrimonialgericht Fahrenbach.

Sieger.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Altſtädter Gemeindgrundſtücke wird Termin auf Sonnabend den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Rauhiſchen Wirthshaus in der Altenſtadt anberaumt; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.

Neuper.

Dringender Schulden wegen wird das dem Veit Geiger zu Steinberg zuſtehende Guth dem Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 29. März l. J. anberaumt, wo Kaufsluſtige bei dem Diſtrictsvorſteher zu Steinberg früh 10 Uhr erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, die Rechte und Laſten erfahren, dann den Hinſchlag gewärtigen können. Cronach, den 8. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuld wird das Guth des Georg Paenickel zu Lahm dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 7. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh 9 Uhr beim Schultheiſen zu Lahm zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich der

Beſtandtheile des Guthes, der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, dann des Hinſchlags der Executionsordnung nach gewärtigen können. Cronach, den 3. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mehrere dringende Foderungen veranlaſſen den Verkauf des dem Michael Buckrens zu Steinberg zuſtehenden Gütleins zu beſchaftigen. Verſteigerungstermin hiezu wird auf den 29. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige in der Wohnung des Diſtrictsvorſtands vorgeladen werden, allda ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 7. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da auf Anſuchen der Königlich Baieriſchen allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration Baireuth, das in der Hauptſtraſſe belegene Wohnhaus Nro. 113 des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart, nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll; und der Bietungstermin auf den 11. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 13,377 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Haus dem Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 26. Januar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den eigenen Antrag des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach wird hiermit das demſelben gehörige Wohnhaus Nr. 34 mit dazu gehörigen Stadel und Garten für 410 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu ein Termin auf Donnerstag den 16. März d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Das ſämmtliche Immobiliar-Vermögen des Friedrich Porzelt zu Steinwieſen wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 14. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtrictsvorſteher Stöcker zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, die Rechte und Laſten der Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, den 1. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Grundſtück am Neufanger Weeg, die Neureuth genannt, der Kunigunda Langin zu Birnbaum, wird wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, auf Antrag des Königlichen Landgerichts Teuſchnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. April l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufluſtige können beim Diſtricts-Vorſteher zu Neufang erſcheinen, ihre Aufgebote legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen. Cronach den 18. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts Bamberg wird das zu dem Horſcheltiſchen Fidei Commiß gehörige zweiſtöckige Haus, Garten, Weiher nebſt einem Hofhäuslein zu Frenshof, worauf 560 fl. Steuerkapital haftet, und welches auf 690 fl. rheinl. gewürdigt wurde, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 3. März bezielt worden. Kaufsliebhaber haben ſich an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Frenshofe einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 14. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Klinkart.

Digitized by Google

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliegt, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf den gedachten Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedächtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkömmenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen; liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und $\frac{1}{3}$ mit Schiefer $\frac{2}{3}$ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Mulzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken mit Schiefer bedacht, eine groſſe Scheune 1 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, wovon das untere maſſiv; das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen; mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchuppen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: $5\frac{1}{4}$ Jauchert Gärten, $44\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen, $125\frac{1}{4}$ Jauchert Felder, $50\frac{1}{4}$ Jauchert Huthen, $236\frac{1}{2}$ Jauchert Holz. Die Fiſcherey in der Saal, und in Gottenbach, die hohe und niedere Jagd. Die Gerechtigkeit Bier zu bräuen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. $32\frac{1}{4}$ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtück liegen beyſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſes. Hof, 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Freitag, am 3ten k. M. März Vormittags 10 Uhr verſteigert das unterzeichnete Rentamt bis auf höchſte Ratification Königl. Finanz Adminiſtration zu Baireuth eine beträchtliche Quantität Korn und Haber. Pegnitz, am 20. Febr. 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Rothe.

Zur Tilgung einer dringenden Schuld wird das halbe Lehengut des Johann Lang zu Unterbrunn, in Hohengüßbacher Flur gelegen, am 9. März l. J. verſtrichen, und Liebhaber an bemerkten Tage zu Hohengüßbach zu erſcheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingniße am Verſtrichstermin ſelbſt werden bekannt gemacht werden. Scheßlitz, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gemäß Erkenntniß des Königlich Baieriſchen Appellations-Gerichtes für den Mainkreis vom 5ten dieß wird Heinrich Poß, ein Bürgers Sohn und Fleiſchhackers-Knecht aus dem Markte Kaltenbrun hieſigen Landgerichts-Bezirkes hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem hieſig Königlichen Landgerichte als unterſuchenden Behörde zu erſcheinen, um ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Todtſchlages zu verantworten. Gegeben zu Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe am 15. December 1814.

vom
Königlich Baieriſchen Landgericht daſelbſt.
Der
Königliche Landrichter.
Freiherr von Lichtenſtern.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein ſehr ſchön gelegenes Landhaus, in der Nähe der Stadt an dem Eremitager Weg worinnen 1 Garten-Saal, 4 heizbare Zimmer, 1 Alcove, 1 Kabinet,

Speiſekammer und Bodenkammer, mit einem ſchön angelegten Garten umgeben, worinnen viele gute Obſtbäume und Weinſtöcke an das Haus hinangezogen befindlich ſind, mit dem halben Keller, einer gemeinſchaftlichen Küche mit Waſch-Keſſel im Nebengebände, mit einer Holz-Remiſe, iſt auf ein oder mehrere Jahre, am liebſten mit dem darinnen befindlichen Meublement zu verlaſſen. Dazu könnte erforderlichenfalls, noch beſonders abgegeben werden: Ein Pferdeſtall auf 4 Pferde, oder Rindvieh, drei Tagwerk ſehr gute Wieſe, meiſt Rindvieh-Futter, 3 Aeckerlein und ein ſehr langes Beet, zu Erdäpfel, Kraut ꝛc. ſehr guter Boden. Ein Gartenhaus am Ende der Peunthe von hohen Birken beſchattet, mit dabei befindlichen Garten-Land mit einer Hecke von Cornelius-Kirſchen umgeben. Ein dabei befindlicher graſer-beſt gelegener Weiher der mit zwei Schock Karpfen beſetzt wird. Ein kleines Weiherlein mitten in der Peunth zwei drittel alles in der Peunthe (die beſonders verpachtet iſt) wachſenden vielen und ſehr guten Obſtes. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Adler, oder bei dem Eigenthümer, auf der Dürſchnitz ſelbſt in dem Haus Nro. 19. zu erfahren.

Ein großer Garten in der beſten Lage bei denen ſogenannten 99 Gärten, mit Felſen-Keller, worin ſehr gutes Quell-Waſſer befindlich iſt, Keller-Häuschen, 2 Gartenhäuſern, einem Glashaus, mit beſten Sorten Obſtbäumen, weißen Maulbeer-Bäumen und Weinſtöcken bepflanzet, der eigentlich aus drei zuſammen gekauften Gärten beſtehet, dem fruchtbarſten Boden, und den ganzen Tag die Sonne hat, iſt aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Das Nähere iſt in der Zeitungsdruckerei im goldnen Adler, oder bei dem Eigenthümer auf der Dürſchnitz, in dem Haus-Nro. 19 zu erfahren.

Das zum Nachlaſſe des dahier verſtorbenen Herrn Wildmeiſters Horn gehörige dahier zu Naila an der Straſſe nach Lichtenberg liegende, hieſige Stadtlehenbare, mit Nro. 173 bezeichnete ganz maſſiv gebaute, zwei Stockwerk hohe, mit Schiefer gedeckte Wohnhaus nebſt angebauter Stallung, Scheune und andern Nebengebäuden ꝛc. ſoll nunmehro aus freier Hand an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und es iſt ein Termin hierzu auf den 18. April curr. Vormittags in der Wohnung des Goldarbeiters Munzert dahier, anberaumt worden. Die Gebäude ſind in gutem Zuſtand, und erſt unterm 30. Juli 1813 auf 3015 fl. rheinl. gerichtlich geſchätzt worden. Bei dem Hauſe, welches in allen Veränderungsfällen 15 kr. rheinl. Lehengeld, 1 fl. 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 fl. 45 kr. Rathsſteuer abgiebt, befindet ſich auch ein Gemüs- und ein Grasgarten, ſo wie ein geräumiger Hof. Kaufsliebhaber können ſowohl die Gebäude als das gerichtliche Taxations-Protocoll durch den Unterzeichneten und den Goldarbeiter Munzert dahier täglich in Augenſchein nehmen, und haben im Verkaufstermin den Zuſchlag mit Genehmigung der hypothecariſchen Gläubiger und der Horniſchen Erben zu gewärtigen. Sollten ſich Kaufliebhaber finden, welche Wieſen und Felder zu dem Hauſe mit zu erkaufen wünſchen, ſo können auch dieſe unter den obigen Bedingungen ſogleich mit verkauft und zugeſchlagen werden. Naila bei Hof, den 4. Februar 1815.

Fikenſcher,
Königl. Appellations-Gerichts-Advocat, in Auftrag der Wildmeiſter Horniſchen Erben dahier.

Das Ritterguth Grafenreuth im Bezirk des hieſigen Königl. Landgerichts gehört zu denjenigen Rittergütern, welche allerhöchſten Verordnungen zufolge, als Lehen ferner nicht beſtehen können. Der Beſitzer deſſelben iſt daher geſonnen, ſolches nach erfolgten nöthigen Einleitungen zu dismembriren. Alle Real-Gläubiger, welche hierbei Intereſſe haben, werden deshalb hiermit erſucht, ſich wegen anderweiter Beſtimmung ihrer Anſprüche an den Unterzeichneten, von dem Rittergutsbeſitzer zu Grafenreuth ernannten Anwalt zu wenden. Wunſiedel, den 18. Febr. 1815.

Dürrſchmidt, K. Appellationsgerichts-Advocat.

In der Jägersſtraſſe E. N. 477 iſt eine Wohnung von drei heizbaren Stuben nebſt übrigen Zubehörungen, auf Walburgis d. J. zu verlaſſen, und können die Miethsbedingniſſe bei dem Inhaber des Hauſes vernommen werden.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 24. Baireuth, den 25. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt allerhöchſten Orts vernommen worden, daß an vielen Orten die Errichtung der Landwehr dadurch den Landleuten beſchwerlich und drückend gemacht wird, daß ſie nicht nur allein zu häufig und zu unpaſſenden Zeiten zu Waffenübungen, ſondern auch durch direkten und indirekten Zwang zur alsbaldigen Uniformirung angehalten und hie und da ſelbſt zu beſtimmten Handelsleuten und Handwerkern der Abnahme wegen hingewieſen werden.

Wenn nun zwar der Eifer nicht verkannt wird, welcher der Betreibung dieſer Verfügungen zum Grunde liegt, ſo iſt es durchaus doch nicht die Abſicht, daß eine Anſtalt, auf welche ſich die Nationalkraft bleibend und mit wachſender Theilnahme gründen ſollte, dadurch daß ſie dem Einzelnen, mehr als der Zweck erfordert, beſchwerlich wird, in ſich ſelbſt den Keim der Auflöſung entwickle.

Es werden demnach wegen ſchonendſter Anordnung der Waffenübungen die vorigen Weiſungen wiederholt und was die Uniformirung betrifft, der mehrmals beſtimmt gegebene Befehl erneuert,

> daß hierin durchaus weder ein direkter noch indirekter Zwang ſtatt finden ſoll, ſondern daß, in ſofern ſich die Landwehrmänner nicht freiwillig ſelbſt uniformiren, es im Dienſt genüge, wenn ſie mit der vorgeſchriebenen Armbinde bezeichnet ſind.

Da übrigens die angeordnete Kleidung eben ſo einfach und wohlfeil als die gewöhnliche Landtracht iſt, ſo läßt ſich von ſelbſt erwarten, daß nach und nach die Meiſten ohnehin ſich dieſe Kleidung anſchaffen werden, bei welcher es ihnen vollkommen überlaſſen werden muß, bei welchen Handelsleuten ſie das Tuch nehmen und bei welchen Handwerkern ſie die Arbeiten verfertigen laſſen wollen.

Es wird daher dies in Gemäßheit einer allerhöchſt unmittelbaren Verfügung vom 1ten d. M. hierdurch zur genaueſten Nachacht mit der Bemerkung bekannt gemacht,

> daß diejenigen Beamten den allerhöchſten Abſichten am meiſten entſprechen werden, welche die beſtehenden Verordnungen, ſo wenig läſtig als möglich für die Einzelnen zum Vollzuge zu bringen ſich beſtreben.

Baireuth, den 22. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policei-Behörden des Mainkreiſes. Die Landwehr betr.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt allerhöchſten Orts misfällig wahrgenommen worden, daß mehrere Landgerichte und hie und da ſelbſt Bataillons-Chefs ſich unterfangen, zu verſchiedenen Zwecken in Betreff der Nationalgarde dritter Klaſſe eigenmächtig Geld-Concurrenzen auszuſchreiben.

Daher iſt durch ein allerhöchſt unmittelbares Reſcript vom 10ten d. Mts. die allerhöchſte Verordnung vom 18ten October 1808 (Rgsblatt 1808. Stück LXIV. S. 2554, 2555) erneuert, und ſämmtliche Behörden ſind rückſichtlich der Landwehr überhaupt auf die Ausſchreibung vom 1ten d. Mts. verwieſen worden.

Die ſämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes haben dieſelbe um ſo ſicherer zu befolgen und für die pünktliche Befolgung um ſo genauer zu wachen, als

nach der ausdrücklichen allerhöchſten Beſtimmung derje-nige, welcher dawider handelt, ohne weiters zur Selbſt-haftung, Erſatz und weiterer Strafe gezogen werden ſoll.

Zugleich iſt in dieſer allerhöchſten Verfügung befoh-len worden:

daß bei der Landwehr nirgends Geldſtrafen einge-hoben werden ſollen, zu deren Erholung keine all-gemeine Autoriſation durch allerhöchſte Verordnung vorliegt.

Wornach die Königl. Polizei-Behörden des Main-kreiſes ſich aufs pünktlichſte zu achten haben. Baireuth, den 22. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes.
Die Landwehr betr.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

In Folge des allerhöchſten Miniſterial-Reſcripts vom 31ſten v. M. iſt genehmigt woeden, daß in dem Um-fang des ehemaligen Groſſherzogthums Würzburg, dann des Main- und Rezatkreiſes für die Einwohner des von Frohbergiſchen Patrimonialortes Gersfeld im Diſtricts-Commiſſariat Biſchofsheim, welche am 2. Auguſt v. J. das Unglück hatten, durch Brand 33 Wohnhäuſer und 23 Scheuern nebſt mehreren andern geringen Nebenge-bäuden mit dem größten Theil ihrer Habſeligkeiten und ſonſtigen Vorräthe, welche letztere allein auf 21,016 fl. angeſchlagen wurden, zu verlieren, eine Kollecte veran-ſtaltet werden darf.

Die ſämmtlichen Policei-Behörden werden daher an-gewieſen, die ſämmtlichen Pfarreien ihres Bezirks auf-zufordern, daß ſie das, die Einwohner zu Gersfeld be-troffene Unglück ihren Pfarrgemeinden vortragen, und dieſelben zu milden Beiträgen für die Brandbeſchädig-ten anregen, auch die Sammlung der milden Gaben auf die ihnen ſelbſt zu überlaſſende Art veranſtalten und ſo-dann die geſammelten Beiträge an die Policei-Behörden abgeben ſollen.

Dieſe letztern erhalten den Befehl, die von den Pfar-reien eingehenden Beträge mittelſt eines ſummariſchen Lieferſcheins an den Kreis-Secretair Friedmann dahier, gleichzeitig aber das Verzeichniß der eingegangenen Bei-träge nach den Pfarreien mittelſt Berichts an die unter-zeichnete Stelle einzuſenden, welche für deren Abliefe-rung an die geeignete Behörde Sorge tragen wird. Bai-reuth, den 21. Febrnar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Policei-Behörden im Mainkreiſe.
Freiwillige Sammlung für die abgebrannten Einwohner zu Gersdorz betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben vermög allerhöch-ſten Reſcripts vom 30. Jänner dieſes Jahres über die vorgelegte ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Ver-zeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ zu beſchließen geruhet, daß die Königl. Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte im Ganzen in Berichtigung dieſes nicht contentiöſen Geſchäftes regen Dienſteifer beurkundet ha-ben.

Da aber bei einigen Unterbehörden (auch Stadtge-richten) eine verſchiedene Manipulation und Vorlage der ſummariſchen Hauptüberſicht über alle während des Etatsjahrs verhandelten Verlaſſenſchaften eintrat, ſo iſt künftig zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit und eines ſchnelleren Ueberblickes dieſe ſummariſche Hauptüberſicht von jeder Unterbehörde nach dem Muſter-formular der Entſchließung des Königlichen Oberappel-lationsgerichts vom 4. Februar 1814, welche bereits durch die öffentliche Bekanntmachung vom 25. Februar deſſelben Jahres zur Kenntniß ſämmtlicher Unterbehörden gebracht wurde, zu verfaſſen, und mit den übrigen Be-legen einzuſenden.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit auf Befehl des Königlichen Oberappellations-Gerichts vom 3ten et praes. 15ten dieß zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung ſämmtlichen Unterbehörden bekannt gemacht. Bamberg, den 17. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Digitized by Google

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu der bei dem Königl. Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab anhängigen Concursmaſſe der verwittweten Frau Kammerherrin Wilhelmine von Viettinghof gehörige Wohnhaus zu Baireuth nebſt Zugehörungen dem öffentlichen Verkauf im Wege der Subhaſtation nach dem Antrage des Communanwalts der ꝛc. von Viettinghofiſchen Creditorſchaft feil geſtellt wird, und daß alle diejenigen, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen ſind, ſich am Dienſtag den 28. März Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem hiezu anberaumten einzigen peremtoriſchen Bietungstermin, vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Bieder auf dem Gerichtshoſe einzufinden haben. Das Wohnhaus ſelbſt iſt mit der C. Nro. 410. nach dem Steuerbüchlein aber mit der Beſitznummer 358 bezeichnet, liegt in der Erlanger Straſſe, iſt 80 Schuhe lang und 48 Schuhe breit, und enthält zwey Stockwerk maſſiv mit einer Manſarde verſehen, und mit doppelten Ziegeln bedeckt. Im Erdgeſchoß enthält es einen gewölbten Vorplatz mit 2 ausgemauerten Waſſerlöchern, und zwei gewölbte Keller, davon der eine 30 Schuh lang, 15½ Schuh breit, der andere aber 40 Schuh lang, und 15½ Schuh breit iſt. Im erſten Stockwerk befinden ſich auſſer dem geſchalten Hausplatz, ein gröſſeres und ein kleineres Zimmer vorne heraus, daneben ein Zimmer, von welchem aus man in eine groſe gewölbte Küche kommt, dann noch eine groſe und kleine Stube, und ein Gewölb. Im zweiten Stock befinden ſich auſſer dem Hausplatz ein Salon, zwei heizbare Zimmer vorne heraus, drei heizbare Stuben auf den Hof zu. Die Manſarde enthält auſſer dem Hausplatz, fünf Stuben und fünf Kammern nebſt einer Küche. Sodann enthält das Haus noch vier verſchlagene Bodenkammern und eine Rauchkammer. Zubehörungen des Hauſes ſind 1) das unmittelbar an das Haus angebaute Nebengebäude 95 Schuh lang, 22½ Schuh breit, zwei Stock hoch. Im erſten Stock befinden ſich zwei Stuben, eine Küche, ein Kamin, zwei Pferdſtallungen für reſp. 5 und 3 Stück Pferde, und 2 Hausplätze. In dem zweiten Stock ſind vier heizbare Stuben, ein Kabinet, zwei Küchen, nebſt Abtritt, und ein Hausplatz, 2) das Waſchhaus in der Hofraith an den Garten angebaut, 3) der Pumpbrunnen gleich darneben, 4) das Taubenhaus, 5) ein Schweinſtall für 8 Stück, darauf 2 Hühnerſtälle. An dieſem Stall iſt 6) ein Stadel, 50 Schuh lang 34 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden, und mit Ziegeln bedeckt, angebaut. Er enthält eine Wagenremiſe, und eine vierfach abgetheilte Holzlege, dann Tennen, und zwei Böden. 7) Unmittelbar an dieſem Stadel eine Schupfe, durch welche man in die Peunt geht, 8) die Peunt mit einer lebendigen Hecke umgeben 3½ Tagwerk Land enthaltend, 9) zwey zuſammenſtoſſende durch einen Lattenzaun getrennte Gemüsgarten von reſp. 266 und 66 Quadrat-Ruthen 10) die Hofraith mit einem ſteinernen Einfuhrthor, und mit Pflaſterſteinen belegt, theil weiſe geſchalt. Dieſes Haus nebſt Zubehörungen wurde am 7ten d. M. nach Abzug aller Laſten und Abgaben auf 9154 fl. 40 kr. rh. gerichtlich geſchätzt. Wer ſolches zu kaufen Luſt hat, hat zu wiſſen nöthig, daß bereits ein Gebot von 7000 fl. rh. darauf gelegt iſt, und muß im Termin ſeine Zahlungsfähigkeit nachweiſen. Wer in dem anſtehenden Termin nicht mit bietet, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er nach Ablauf deſſelben mit keinem weitern Gebote zugelaſſen wird. Die Einſicht des Taxationsprotocolls ſtehet jedem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur frey. Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung.

Schweizer.

Gegen den Nachlaß der verlebten Wittib Anna Brehm, Wirthin zu Lalbarös iſt der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſen Nachlaß machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Forme vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Montag den 3. April und zum Beſchluſſe der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Montag den

2. Mai jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, oder dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden ſoll. Hollfeld, am 4. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Nachbenannte, zur Concursmaſſe des Metzgergeſellen Lorenz Wolf dahier, nun zu Schönfeld, gehörige Immobilien, nemlich: 1 Wohnhaus mit einer halben Hofreith im Steinwege dahier gelegen, mit dazu gehörigen beiden Gemeindtheilen zu ½ Tagwerk Feld bei den 3 Kreuzen und ½ Tagwerk daſelbſt, ½ Tagwerk Feld, Hofacker, im langen Striemen, ½ Tagwerk Feld auf dem Ziegelſtein, 1 Tagwerk Feld im äußeren Haderbrunn, ½ Tagwerk Garten mit Kellerhaus und darunter befindlichen Keller ſollen am 9. März Vormittags 9 Uhr ſubhaſtirt werden. Kaufsluſtigen wird dies bekannt gemacht, um ſich in dieſem Termine in dem Geſchäftslocale der unterzeichneten Königlichen Behörde dahier einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Andringen eines Gläubigers wird die Schmiede des Pankratz Prizer zu Güßbach dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Montag den 13. März l. J. in loco Güßbach anberaumt. Dies den Strichluſtigen zur Notiz. Scheßlitz, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Wegen mehrerer gegen Andreas Michel Schmiedmeiſter zu Enchenreuth eingeklagter Schuldforderungen wird zum Vollzug der Execution das der dortigen Gemeinde lehenbare Haus mit Schmiedgerechtigkeit, und den auf ſolchen haftenden Laſten zu 200 fl. Steuer-Capital und 20 kr. jährlichen Erbzinns dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können daher von den Eigenſchaften dieſer Schmiede, welche die vortheilvollſte Ausübung des Gewerbes gewährt, ſich zu überzeugen ſuchen und Mittwoch den 22. März l. J. als den zum Verkaufe angeſetzten Termin zu Enchenreuth ſich einfinden, um die Aufgebote zu erklären, ſonach den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 16. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Künftigen Montag den 13. März d. J. werden zu Stadt Kemnath die zu den Pfarrkirchen Preſſath, Kaſtl, Kulmain, Neuſtadt am Kulm, Mockersdorf und Armesberg, dann zum Armenhaus in Kemnath gehörigen Grundſtücke, deren Pachtzeit ſich mit Schluſſe vorigen Jahres endigte, auf weitere drei Jahre, nämlich 1815 bis 1817 einſchlüſſig, öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um ſich im Gaſthofe zum Apfel daſelbſt, Vormittags einfinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben zu können, dann des Pachtzuſchlages unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königl. Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.

Zehmann.

Jacob Günther zu Schwand hat bonis cedirt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an denſelben einen Anſpruch zu machen haben, anmit zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und zu dem Ende Tagsfahrt auf den 20. März d. J. anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen, unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. April l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 20. Mai l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hin-

Digitized by Google

ſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 26. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Joſeph Schram zu Cunreuth hat bonis cedirt. Alle diejenigen, welche daher an demſelben irgend einen Anſpruch machen wollen, werden zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, und wird hiezu Termin auf den 29. März d. J. anberaumt, an welchem ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter der Strafe des Ausſchluſſes nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zu Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Vorbringung der Einreden hingegen wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. April l. J. und zum Schluß der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 29. Mai l. J. angeſetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, alsdann ſowohl in Hinſicht der Liquidität als Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 25. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Der Wirth Heinrich Ultſch zu Fiſchbach hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und iſt gegen ihn der Gantsprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demſelben aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 1. April d. J. anberaumten Termine entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität derſelben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird weiterer Termin auf den 1. Mai l. J. dann zur ſchlüſſigen Verhandlung Termin auf den 1. Juni l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche an dem zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Stadtſteinach, den 27. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Alle diejenigen welche aus dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Rentamts Dominical-Renten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die Dominical-Steuer in ſo weit ſolche nach den im allerhöchſten Steuer-Mandate pro $18\frac{14}{15}$ Regierungsblatts 1814 St. LXX. §. 11 pag. 1749 bemerkten Terminen verfallen iſt, um ſo mehr binnen 8 Tagen zu bezahlen, als außerdem eigene Bothen zur Abholung abgeſendet werden. Gößweinſtein, den 16. Februar 1815.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Hofmann.

Wegen einer ausgeklagten Hypothekar-Schuld des Andreas Genß zu Altenbanz, werden die demſelben gehörigen Grundſtücke und Gebäude, als: 1) ein halbes Haus mit Oeconomiegebäuden, und einer halben Scheune; 2) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Hirtengarten, 3) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Huthacker, 4) ½ Tagwerk Ackerfeld, das wüſte Feld, 5) 1 Tagwerk Ackerfeld, die Brueleithen, 6) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Badersacker, 7) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Brückleinsacker, 8) 1 Tagwerk Ackerfeld, der Melmacker, 9) ½ Tagwerk Ackerfeld, der Fleckenacker, 10) ½ Tagwerk Wieſen, die Huthgartenwieſe, 11) ½ Tagwerk Wieſen, die Brunnengartenwieſe, 12) ½ Tagwerk Wieſen, die Schelwieſe, 13) ½ Tagwerk Wieſen, die Flurhuthswieſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 2. März d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber mögen ſich an beſagten Tage bei dem Schultheißen Gumrum zu Altenbanz Vormittags 9 Uhr einzufinden und das Weitere vernehmen. Derſelbe iſt beauftragt den Kaufsluſtigen die Realitäten inzwiſchen vorzuzeigen. Banz, am [illegible]. Januar 1815.

Königl. Herzoglich Baier. Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung werden die dem Friedrich Zens zu Vogtendorf zuſtehen-

de Realitäten: $\frac{1}{12}$tel an der Mahlſchneidmühle zu Vogtendorf, $\frac{1}{12}$tel an der getheilten Gemeindwieſe und Anger, $\frac{1}{12}$tel an dem Gemeindholz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 18. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden vorgeladen, in der Wohnung des Schultheiſſens zu Vogtendorf zu erſcheinen, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 8. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Eine hohe Entſchlieſſung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 26. September, eingelaufen am 8. October 1814 erneuerte der Stadt Weiden ihr Privilegium zur Abhaltung von Wochen- und Vieh-Märkten. Da nun letztere ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh, nach genommener Rückſprache mit dieſer Gemeinde, jährlich am 1ſten Donnerstag des Monats März ihren Anfang nehmen, und alle 14 Tage jedrzeit an einem Donnerstag bis in den ſpäten Herbſt fortdauert, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit den Anhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerstag ein gebothener Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten wird. Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, den 30. Januar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Die Relicten des Fabrikant Ekſtein zu Weisdorf haben die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Zahlung der Schulden angezeigt, es wird daher über deſſen Vermögen der Concurs eröffnet, und ſowohl den bekannten als insbeſondere den unbekannten Gläubigern bekannt gemacht, daß die 3 Edictstäge ad producendum et liquidandum auf den 30. März, ad producendum auf den 29. April und ad concludendum auf den 1. Juni 1815 jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ſind. Im erſten Edictstage haben ſich alle und jede Gläubiger in Perſon, oder durch vorſchriftsmäſſig Bevollmächtigte hier einzufinden, und bei Verluſt ihrer Forderungen dieſelben unter Angabe der Beweismittel anzubringen. Die im zweiten und dritten Termine nicht erſcheinen haben zu gewärtigen, daß ſie mit denen ſie betreffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden, und über ihre Forderungen nach Lage der Acten erkannt werde. Zugleich wird aber auch denen die Geld oder Effecten des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufzegeben, ſolche vorbehaltlich ihrer Rechte dem Concursgericht zu übergeben. Wer gegen dieſe Aufforderung an die Erben des Schuldners oder einen Andern etwas zahlt hat zu gewärtigen, daß die Zahlung für nicht geſchehen angeſehen, und anderweit beigetrieben werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das halbe Haus, dann folgende Grundſtücke, als: zwei Leithen an Porzeits Brand, ein Äckerlein aufm Ebenlein, ein dergl. allda, und ein Hölzlein aufm Motſcheberg des Johann Beyerwaites Beck zu Steinwieſen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 15. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr bei dem Schultheiſen zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie ſodann das weitere hinſichtlich der Giebigkeiten, Laſten und des Hinſchlages nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 10. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Sämmtliches Immobiliar-Vermögen des verlebten Johann Bayerſchoder Bernard zu Steinwieſen, beſtehend in 1 Sölde, mit neuem Haus und Stadel bebaut, $\frac{3}{4}$ Tagwerk, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, im Se, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld aufm Aemlein, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und Leithen auf Aemlein, $\frac{1}{4}$ Schneidtag an der Porzeits-Mühle, $\frac{1}{4}$ Schneidtag auf der Taigmühle, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 14. März l. J. 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtricts-Vorſtands Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo ſie die Rechten und Laſten dieſer Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach

der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 1. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Altſtädter Gemeindgrundſtücke wird Termin auf Sonnabend den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Rauhiſchen Wirthshaus in der Altenſtadt anberaumt; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 16. Februar 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.
Renpert.

Johann Mathäus Kispert, Beſitzer eines halben Hofs zu Reichenbach hat mit der minderjährigen Eliſabetha Specht von daher unter heutigen Tage einen Ehevertrag abgeſchloſſen, wobei die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wurde, welches auf den Grund des §. 422 lit. 1 Th. 2 des allgemeinen Landrechts hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel, den 13. Februar 1815.

Königliches Patrimonialgericht Fahrenbach.
Sieger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuld wird das Guth des Georg Parnickel zu Lahm dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den 7. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh 9 Uhr beim Schultheiſſen zu Lahm zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guthes, der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, dann des Hinſchlags der Executionsordnung nach gewärtigen können. Cronach, den 3. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts Bamberg wird das zu dem Horſchelt'iſchen Fidei-Commiß gehörige zweiſtöckige Haus, Garten, Weiher nebſt einem Hofhäuslein zu Frenshof, worauf 560 fl. Steuerkapital haftet, und welches auf 690 fl. rheinl. gewürdigt wurde, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 3. März bezielt worden. Kaufsliebhaber haben ſich an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Frenshofe einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 14. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Klinkart.

Freitag, am 3ten k. M. März Vormittags 10 Uhr verſteigert das unterzeichnete Rentamt bis auf höchſte Ratification Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth eine beträchtliche Quantität Korn und Haber. Pegnitz, am 20. Febr. 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Rothe.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 5. bis 16. Februar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Finanzrath von Seefeld, von Ansbach; Hr. Forſtmeiſter von Münchhauſen, von Neuhaus; Hr. Bar. v. Künsberg, von Schmeilsdorf; Hr. Stöber, Weinhändler von Bamberg; Hr. Grosch, Kaufmann von Pauſa; Hr. Walter, Kaufmann von Mühltroff; Hr. Arnold, Kaufmann von Stuttgart; Hr. Röder, Stadtſchreiber von Scheßlitz; Hr. v. Bursley, K. Preuß. Hauptmann von Dresden; Hr. May; Hr. Linck, Kaufleute aus Görlitz; Hr. Tünnermann, Aſſeſſor von Ebermannſtadt; Hr. v. Knagge, aus Oldenburg; Hr. Wetzel, Doctor von Bamberg; Hr. Wagner, Kaufmann von Frankfurt; Hr. v. Jouvien, Rittmeiſter der K. Baieriſchen Gendarmerie; Hr. König, K. Baieriſcher Ober-Lieutenant von Würzburg; Hr. Hofmann, Kaufmann von Nürnberg.

Im goldnen Anker.

Hr. v. Huber, Oberförſter von Wielsfeck; Hr. Sauter, Kaufmann von Bamberg; Hr. Feller, Geheimer-Secretair von Ansbach; Hr. Rucknep, Pfarrer von Wild; Hr. Meyer, Kaufmann von Bamberg; Hr. Haſenbrand, Lotto-Commiſſair von der Weiden; Hr. Kleinknecht; Hr. Strunz, Kaufleute von Nürnberg; Hr. Model, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Kühne; Hr. Scherb, Kaufleute von Baſel; Hr. Graf v. Zettwitz, Hr. Freih. v. Seckendorf, von Ebnath; Hr. v. Vogel-

Digitized by Google

ſang, Major in der Belgiſchen Armee von Brüſſel; Hr. Giſchel, Kaufmann von Breslau; Hr. Lombardino, Kaufmann von Bamberg; Hr. Maire, Kaufmann von Nuits; Hr. Reck, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Freih. v. Bodewilz, K. Baieriſcher Rittmeiſter von Germersheim; Hr. Burger, Kaufmann von Merſeburg; Hr. Bar. v. Falkenhauſen, K. B. Major von Ansbach; Hr. Freih. v. Künsberg, von Schmeilsdorf; Hr Belarz; Hr. Regazony; Hr. Bonazina, Kaufleute von Baſſano; Hr. Boll, Kaiſerl. Oeſterr. Ober-Lieutenant von Eger; Hr. Senator Hofmann, von Culmbach; Hr. Pfirſching, Kaufmann von Würzburg; Hr. Plos, Kaufmann von Reichenbach; Hr. Mafres; Hr. Lypel, Kaufleute von Paris.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Gottsmann, Vicarius von Berg; Hr. Zeitler, Burgermeiſter von Weiſſenſtadt; Hr. Maurer, Burgermeiſter von Lichtenfels; Hr. Horn, Kaufmann von Hof; Hr. Richter, Negotiant von Torgau; Hr. Hutin, Kaufmann von Frankfurt; Hr Förch, Förſter von Töiſch; Hr. Kammerherr von Reitzenſtein, von Regnizloſau; Hr. Weiß, Kaufmann von Nürnberg.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Scharrer, Hopfenhändler von Hohenſtadt; Hr. Welnrich, Stadtgerichts-Protokolliſt von Erlang; Hr. Rothe, Stadt-Muſicus von Plauen.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Dürrer; Hr. Reiber, Handelsleute von Göningen; Hr. Seitz, Negotiant von Hornſtadt; Hr. Muller, Fabrikant von Streit; Hr. Schneider, von Nürnberg; Hr. Zahn, Stadt-Muſikus von Creuſſen; Hr. Agerts, Negotiant von Weismain; Hr. Schirmer, Verwalter von St. Johannis; Hr. Geyer, von Lit n dorf; Hr. Haß, Handelsmann von Hirſchau; Hr. Rhau, Handelsmann von Altenkundſtadt; Mad..me Hottmann, von Ober-Redwitz; Hr. Breunlein, Stadt-Muſikus; Hr. Malter, Fabrikant von Staffelſtein; Hr. Braun, Fabrikant von Thurnau; Hr Dürr, Handelsmann von Hirſchbruck.

Im goldnen Löwen.

Hr. Hösch, Gaſtwirth von Heiligenſtadt; Hr. Mühlhäuſer, Gaſtwirth von Mugendorf; Hr. Spitzer, Handelsmann von Wüſtenſtein; Hr. Käferſtein, Fabrikant von Wartenfels; Hr. Braunwald, Negotiant von Erlang; Hr. Freiherr v. Guttenberg, von Kirchlens; Hr. Häfner, Gaſtwirth von Streitberg; Hr. Ruckdeſchel, Gaſtwirth von Kirchenlamitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Traunngs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Febr. Der Sohn des Bäckermeiſters Dollhopf.

Den 16. Febr. Ein auſſerehelicher Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Landgerichtdieners Samß in der Jägerſtraſſe.

Den 19. Febr. Die Tochter des Regiſtrators Prediger.

— — Die Tochter der Madame Minelli aus München.

Den 21. Febr. Ein auſſerehelicher Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Tuchmachermeiſters Stoll zu St. Georgen.

Den 22. Febr. Die Tochter des Seſſelmachers Vogler.

Geſtorbene.

Den 17. Febr. Der hinterlaſſene Sohn des Bauersmanns Neupert auf der Dürſchnitz, alt 6 Jahre und 25 Tage.

Den 19. Febr. Die Tochter des Königl. Medicinalraths D. Hirſch, alt 5 Monate und 4 Tage.

— — Die Tochter des Ziegletgeſellen Nikolt in der Jägerſtraſſe, alt 1 Jahr 6 Monate und 19 Tage.

Den 22. Febr. Der Königl. preuſſiſche Invalid Gallus Schett aus Graubünden in der Schweiz, alt 78 Jahre.

In Nro. 21 des Intelligenzblatts, Seite 128 Col. 2 Zeile 17 muß an ſtatt **leidenden Balſam**, es heiſſen: **lindernden Balſam.**

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 25. Baireuth, den 28. Februar 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beſetzung mehrerer Stationen mit Gendarmen ſind verſchiedene noch brauchbare Kordoniſten auſſer Function gekommen, die ſich um fernere Beſchäftigung gemeldet haben. Die betreffenden Königlichen Landgerichte haben daher bei ſich ergebenden Abgange an der Kordonsmannſchaft Anzeige zu erſtatten. Zugleich erhalten dieſe ein Formular das der Gendarmerie vorgeſchriebenen monatlichen Auszugs ihrer Dienſtverrichtungen, um ſolches ſtatt der bisher gewöhnlichen Ueberſichten des Dienſtes der Policeimannſchaft zu gebrauchen. Baireuth, am 22. Februar 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stumpf.

An die betreffenden Königlichen Landgerichte des Mainkreiſes. Den Policeicordon betr.

Grunwald.

Gendarmerie-Legion Brigade

Compagnie (oder Eſkadron) Station

Auszug

aus den Dienſt- und Patrouille-Büchern der Königlichen Gendarmerie zum Behufe des Königlichen Landgerichts

Verfaßt für den Monat am 18

<table>
<tr><th colspan="22">Von der Mannſchaft daſiger Station würden im Laufe des vorigen Monats</th><th rowspan="3">Beſondere Bemerkungen.</th></tr>
<tr><th colspan="17">a) Selbſt aufgegriffen</th><th colspan="5">b) Sonſtige Dienſtverrichtungen gemacht.</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Mörder.</th><th rowspan="2">Straſſenräuber.</th><th rowspan="2">Mordbrenner.</th><th rowspan="2">Diebe.</th><th rowspan="2">Betrüger.</th><th rowspan="2">Schwärzer.</th><th colspan="2">Deſerteurs.</th><th rowspan="2">Entflohene Militärpflichtige.</th><th colspan="2">Vaganten.</th><th rowspan="2">Wilddieben.</th><th rowspan="2">Hauſirer.</th><th rowspan="2">Holzfrevler.</th><th rowspan="2">Bettler.</th><th rowspan="2">Policeifrevler.</th><th rowspan="2">Summa.</th><th rowspan="2">Patrouille.</th><th rowspan="2">Transporte.</th><th rowspan="2">Poſtwagens-Escorde.</th><th rowspan="2">Beſondere Anzeigen.</th><th rowspan="2">Auſſerordentliche Dienſtverrichtungen.</th></tr>
<tr><th>Königlich Bayeriſche.</th><th>Auswärtige.</th><th>Männer.</th><th>Weiber und Kinder.</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Unterſchrift des Stations-Commandanten.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende allerhöchſte Belobung des Bürgermilitärs der Stadt Bamberg:

Das gute und patriotiſche Betragen der Bürger und Nationalgarde III. Claſſe in der Königlichen Hauptſtadt Bamberg, die neuerlich im letzten Kriege gegebenen Beweiſe ihrer Treue und Anhänglichkeit, ihr zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit unter den Befehlen ihres würdigen Oberſten, Johann Baptiſt Reindel, der ſich durch beſondern Dienſteifer als interimiſtiſcher Stadtcommandant von Bamberg in dem kritiſchen Zeitpunкte des letzten Drittheils des Jahrs 1813 vorzüglich ausgezeichnet hat, gut beſorgter Garniſonsdienſt und andere – ihren Muth bezeichnende Handlungen, haben Seiner Königlichen Majeſtät zum allerhöchſten Wohlgefallen gereicht. Allerhöchſtdieſelbe geruhten dem Königlichen Generalcommiſſariate des Mainkreiſes aufzutragen, dem genannten Oberſt Reindel, dem Officierscorps und der geſammten Nationalgarde III. Claſſe der Stadt Bamberg dieſe allerhöchſte Zufriedenheit zu eröffnen, und durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

wird gegenwärtigem Blatte hierdurch eingerückt.

Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Das Wohlverhalten des Bürgermilitairs der Stadt Bamberg betreffend.

Lachmüller.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Jänner dieſes Jahrs über die vorgelegte ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Verzeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das Etatsjahr 18$\frac{14}{15}$ zu beſchließen geruhet, daß die Königl. Land-Herrſchafts- und Ortsgerichte im Ganzen in Berichtigung dieſes nicht contentiöſen Geſchäftes regen Dienſteifer beurkundet haben.

Da aber bei einigen Unterbehörden (auch Stadtgerichten) eine verſchiedene Manipulation und Vorlage der ſummariſchen Hauptüberſicht über alle während des Etatsjahrs verhandelten Verlaſſenſchaften eintrat, ſo iſt künftig zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit und eines ſchnelleren Ueberblickes dieſe ſummariſche Hauptüberſicht von jeder Unterbehörde nach dem Muſterformular der Entſchließung des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 4. Februar 1814, welche bereits durch die öffentliche Bekanntmachung vom 25. Februar deſſelben Jahres zur Kenntniß ſämmtlicher Unterbehörden gebracht wurde, zu verfaſſen, und mit den übrigen Belegen einzuſenden.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit auf Befehl des Königlichen Oberappellations-Gerichtes vom 3ten et praes. 15ten dies zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung ſämmtlichen Unterbehörden bekannt gemacht.

Bamberg, den 17. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit C. N. 82 bezeichnete halbe Wohnhaus des Brauknechts Friedrich Küfner nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofrait und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 Quadratruten, und das andere 15 Quadratruthen groß iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden ſoll, und hierzu Termin auf den 31. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario des Königlichen Stadtgerichts, Syndicus Kempf anberaumt worden iſt. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertikal getheilt, daß die Hausthüre und der Hausplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt, eine Stube, eine große und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dache iſt ein Boden; der Bauſtand iſt mittelmäßig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhn. jährlich angeſchlagen, und an Steuer haftet darauf 30 kr. rhein. und 1 fl. 7$\frac{1}{8}$ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien

Digitized by Google

190 fl. 30 kr. rhein. Kaufsluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts dahier einzufinden. Baireuth, am 23. Februar 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Alle diejenigen, welche aus dem hieſigen Rentamts Bezirke Dominikalrenten beziehen, werden hiermit aufgefordert, die treffende Dominikalſteuer in ſo weit ſolche nach den im allerhöchſten Steuer-Mandats pro 1814 Regierungsblatt 1814 St. LXX. §. 11 Seite 1749 bemerkten Terminen verfallen iſt, um ſo mehr binnen 8 Tagen zu bezahlen, als auſſerdem eigene Bothen zur Abholung abgeſendet werden. Baireuth, am 27. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Der Bauer Johann Adam Popel zu Haag, hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und es iſt daher über ſein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Zur Einleitung dieſer Gantſache und zur Erreichung eines allenfallſigen Vergleichs, oder in Entſtehung deſſen ad producendum et liquidandum hat man Termin auf den 3. April curr. hingegen ad excipiendum den 1. Mai curr. und ad concludendum den 26. Juni curr. feſtgeſetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Bauer Popel eine Foderung zu machen haben, hiemit peremtoriſch aufgefordert, bei Verluſt ihrer Forderungen, an gedachtem erſten und beiden folgenden Edictstagen perſönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzugeben und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine, oder andere Urkunden zu produciren, worauf ſie ſodann das weitere zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 20. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Prinzing dahier das dem Buchbindermeiſter Mehlhorn ebendaſelbſt zugehörige halbe Wohnhaus nebſt Gärtlein und übrigen Zubehörungen, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 10. April dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes halbe Haus und Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 805 fl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das halbe Haus und Garten dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executionsordnung unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht nicht weiter geachtet werden ſolle. Wunſiedel, den 22. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Der Heil Hof des verganteten Johann Gäbelein von Seubersdorf, auf welchem a) die Handlohnbarkeit mit $\frac{1}{10}$; b) ein jährlicher Erbzinß zu 57 kr.; c) 4 Simra Korn, 2 Simra $20\frac{1}{4}$ Geiſel Gerſte, 2 Simra Hafergült; d) ein Grundſteuercapital von 1880 fl. haften, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Donnerſtag den 16. März dies Jahres im Orte Seubersdorff angeſetzt, wo ſich die allenfallſigen Kaufsliebhaber vor der alldort eintreffenden Landgerichtlichen Commiſſion einfinden, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Sollten ſich aber keine Kaufsliebhaber vorfinden, ſo können auch Pachtaufgebothe hinſichtlich dieſes Hofes auf ein oder mehrere Jahre gemacht werden. Weismain, am 23. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Nach der bisherigen Obſervanz ſollte die Frühlingsmeſſe dahier am 24ten April in dieſem Jahre beginnen, und durch 14 Werktäge andauern; allein deren Zuſammentreffen mit den jüdiſchen Oſterfeiertagen heiſcht eine Verlegung derſelben.

Mit höchſter Genehmigung des k. General-Commiſſariats des Mainkreiſes nimmt daher dieſelbe erſt am

8ten May l. J. ihren Anfang, und wird durch 14 Werktage fortgeſetzt, desgleichen die Viehmeſſe am 9ten, 10ten und 11ten May l. J. abgehalten werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg, am 21. Februar 1815.

Königliches Stadt-Polizei-Commiſſariat.
Schauer, Pol. Director.

Auf Freitag den 31. Merz Vormittags wird im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Breitengüsbach das Grundvermögen des vergantteten Franz Nüßlein allda nach der Executions-Ordnung durch öffentliche Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt. Dies Vermögen beſteht a) in einem geſchloſſenen Guth mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, b) zwei Aeckern in der Gruben, im Steuer-Diſtrict Güsbach, c) ein Feld im Ziegenwöhrt, d) eine Wieſe allda, im Steuer-Diſtrict Ratteldorf gelegen. Kaufsliebhaber können ſich am beſagten Tage einfinden, und die Strichbedingniſſe nebſt Hinſchlag gewärtigen. Scheßlitz, den 22. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Das Anweſen des Andreas Reuter, Müllermeiſter hieſigen Gerichtes, beſtehend in einer Mahlmühle und darein gehörigen 8 Tagwerk Feld, 2 Tagw. Wieſen, 11½ Tagw. Fichten- und Tannenholz, worauf der zeitliche Eigenthümer jährlich 3 Klafter Holz aus der herrſchaftlichen Waldung zu beziehen hat, wird wegen beträchtlichen Rückſtände zur hieſigen Amtsrechnung und wegen eines aufgekündet lehenherrlichen conſentirten Kapitals, da Schuldner keine andere Zahlungsmittel aufzutreiben vermag, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Die jährlich daraufhaftenden Abgaben an Erbzinnſen beſtehen in 7 fl. 5 Gr. 16 pf. fränk. Der Natural-Gült in 1 Scheffel 2 Metzen ⅔ Korn, 1 Scheffel 4 Metzen ⅔ Haber beides Münchner Maas. Die Mühle iſt handlohnbar und todenfällig, verhandlohnet aber in allen Veränderungsfällen die ſtändige Summa von 300 fl. fränk. Kapital mit 10 pCt. Die Felder ſind zehentbar, die Mühle ſelbſt mit den daranſtoſſenden Feldern liegt in einem angenehmen Grunde, wohin mehrere Gemeinden mit leichter Mühe ihr Getraid zum mahlen bringen können. Der Vorrath an Kommerzial-Stämmen auf dem zum Hauſe gehörigen Güterholz iſt ſo anſehnlich, daß der hiebbare Betrag auf 2000 fl. fränk. im vorigen Spatjahre gewürdiget worden. Die Verbeſſerungen, welche ſich an der Waſſerleitung durch Schützteiche und andere kluge Einrichtungen eines tauglichen Käufers machen laſſen, ſind demſelben von unverkennbaren Nutzen. Das Steuer-Kapital der Tax und die Mühle ſelbſt können täglich eingeſehen werden; die Felder, Wieſen und Holzzahl iſt aus dem Urbar gezogen, folgſam nur beiläufig, und der Augenſchein gewährt ſchon eine Mehrzahl. Zur Strichs-Tagfahrt wird Mitwoch der 12. April l. J. anberaumt, an welchen die Kaufsluſtige in der Mühle ſich ſelbſt einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und wenn ſolche annehmbar ſind, den Hinſchlag in Gemäsheit der Königlichen Executions-Ordnung gewärtigen können. Käufer aus fremden Gerichts-Bezirken haben ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Beſchloſſen Heinersreuth am 22. Febr. 1815.

Das Königl. Baier. Gräflich Voit von Rieneckiſche Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Gläubiger werden in viam executionis die dem Johann Lorenz Preißner zu Reitzenſtein zugehörigen Immobilien beſtehend, I. in einer Frohnherberge Nro. 9 zu Reitzenſtein, wozu gehört 1) ein zweigädiges Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 2) 7½ Jauchert 40 Quadratruthen Peunthe und Wieſen, 3) 1½ Jauchert Huth, 4) 5 Jauchert Feld mit 20 Quadratruthen Holz Pflanzen, 5) das Hof-Recht, und worauf auſſer dem zehenden Pfennig Lehens Geld, dann an jährlichen Abgaben 2 fl. 30 kr. rheinl. Erbzinſen, 1 Semmel, 2 Käſe, 2 Hühner, ½ Schock Eyer, 12 fl. 30 kr. rheinl. Frohngeld zum Ritterguth Reitzenſtein, auch ein Natural-Auszug der Wittwe Preißner haftet, und welche Frohnherberge ohne Abzug der Laſten und Abgaben auf 1508 fl. rheinl. gewürdigt worden iſt, II. in 3½ Jauchert Feld der Knirbühls Acker genannt IIter Claſſe, worauf an jährlichen Abgaben 4 fl. 15 kr. rheinl. Erbzinſen und 2 fl. 48¾ kr. rh. ſteties Handlohn ruhen, und welches Grundſtück ohne Abzug dieſer Abgaben auf 437 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigt worden iſt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ander-

Digitized by Google

weit ausgeſtellt und es wird ein Bietungstermin auf den 14. März curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 11. Februar 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct,
in legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Wegen mehrerer gegen Andreas Michel Schmiedmeiſter zu Enchenreuth eingeklagter Schuldforderungen wird zum Vollzug der Execution das der dortigen Gemeinde lehenbare Haus mit Schmiedgerechtigkeit, und den auf ſolchen haftenden Laſten zu 200 fl. Steuer-Capital und 20 kr. jährlichen Erbzinns dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufliebhaber können daher von den Eigenſchaften dieſer Schmiede, welche die vortheilvollſte Ausübung des Gewerbes gewährt, ſich zu überzeugen ſuchen und Mittwoch den 22. März l. J. als den zum Verkauſe angeſetzten Termin zu Enchenreuth ſich einfinden, um die Aufgebothe zu erklären, ſonach den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 16. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Lamberger.

Auf den eigenen Antrag des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach wird hiermit das demſelben gehörige Wohnhaus Nr. 34 mit dazu gehörigen Stadel und Garten für 410 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu ein Termin auf Donnerstag den 16. März d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmellsdorf, am 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Das ſämmtliche Immobiliar-Vermögen des Friedrich Porzelt zu Steinwieſen wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 14. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtrictsvorſteher Stöcker zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, die Rechte und Laſten der Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, den 1. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Grundſtück am Neufanger Weeg, die Neureuth genannt, der Kunigunda Langin zu Birnbaum, wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderung, auf Antrag des Königlichen Landgerichts Teuſchnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. April l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufluſtige können beim Diſtricts-Vorſteher zu Neufang erſcheinen, ihre Aufgebote legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen. Cronach den 18. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mehrere dringende Foderungen veranlaſſen den Verkauf des dem Michael Buckreus zu Steinberg zuſtehenden Gütleins zu beſchaftigen. Verſteigerungstermin hiezu wird auf den 29. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige in der Wohnung des Diſtrictsvorſtands vorgeladen werden, allda ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 7. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachbenannte, zur Concursmaſſe des Mezgergeſellen Lorenz Wolf dahier, nun zu Schönfeld, gehörige Immobilien, nemlich: 1 Wohnhaus mit einer halben Hofreith im Steinwege dahier gelegen, mit dazu gehörigen beiden Gemeindtheilen zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld bei den 3 Kreuzen und $\frac{1}{4}$ Tagwerk daſelbſt, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, Hofacker, im langen Striemen, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld auf dem Ziegelſtein, 1 Tagwerk Feld im äußeren Hederbrunn, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten mit Kellerhaus und darunter befindlichen Keller ſollen am 9. März Vormittags 9 Uhr ſubhaſtirt werden. Kaufsluſtigen wird dies bekannt gemacht, um ſich in dieſem Termine in dem Geſchäftslocale der unterzeichneten Königlichen Behörde dahier einzufinden,

Google

und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das halbe Haus, dann folgende Grundſtücke, als: zwei Leithen an Porzelts Brand, ein Aeckerlein aufm Ebentlein, ein dergl. allda, und ein Hölzlein aufm Motſcheberg des Johann Beyerwaltes Beck zu Steinwieſen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 15. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr bei dem Schultheiſen zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie ſodann das weitere hinſichtlich der Giebigkeiten, Laſten und des Hinſchlages nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 10. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts Bamberg wird das zu dem Horſcheltiſchen Fidei-Commiß gehörige zweiſtöckige Haus, Garten, Weiher nebſt einem Hofhäuslein zu Frenshof, worauf 560 fl. Steuerkapital haftet, und welches auf 690 fl. rheinl. gewürdigt wurde, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 3. März bezielt worden. Kaufsliebhaber haben ſich an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Frenshofe einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 14. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Klinkart.

Freitag, am 3ten k. M. März Vormittags 10 Uhr verſteigert das unterzeichnete Rentamt bis auf höchſte Ratification Königl. Finanz Adminiſtration zu Baireuth eine beträchtliche Quantität Korn und Haber. Pegnitz, am 20. Febr. 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Rothe.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bäckermeiſters Conrad Adam Puchler dahier ſoll deſſen an der ſogenannten Eiſerleithen im hieſigen Diſtricte liegendes Feld, welches 3 Jauchert groß, mit dem Steuer-Capital von 130 fl. eingetragen iſt auf 200 fl. rheinl. gerichtlich geſchätzt wurde, sub hasta verkauft werden. Es wird hiezu Termin auf den 17. April Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle Kaufsluſtigen ſich einzufinden haben und der Meiſtbietende den Zuſchlag nach erfolgter Genehmigung des Gläubigers zu erwarten hat. Berneck, den 15. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees zu Berneck.
In Abweſenheit des mit Urlaub verreiſeten Königl. Landrichters.
Müller, Civiladjunct.

Es wird bekannt gemacht, daß durch das heute öffentlich affigirte Präcluſions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Bauer Johann Taubenreutheriſchen Concursſache, alle Gläubiger, welche ſich in dem am 8. November 1814 angeſtandenen Liquidationstermin nicht gemeldet, mit ihren Anſprüchen an die Maſſe präcludirt worden ſind. Barneck, am 28. December 1814.

Königl. Landgericht Gefrees.

Freitags, den 3ten nächſtkommenden Monats März werden bei hieſig Königlichen Rentamte 125 Scheffel Gerſte 1814r Frucht partieweiſe auf höchſte Genehmigung an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige werden dahier eingeladen, ſich an dieſem Tag Vormittags um 10 Uhr im Rentamthauſe einzufinden. Münchberg, den 22. Februar 1815.

Königl. Rentamt.
Ernſt.

Das Wohnhaus des Flößers Michael Hümer dahier, wird in vim executionis wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt. Kaufliebhaber haben ſich am 31. März l. J. im Landgerichte zu melden, und ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben. Kronach, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzte Gut des Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling, in einem

Digitized by Google

Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten und 9 Tagw. Landes beſtehend und für 400 fl. rhein. taxirt, iſt in dem am 6. Febr. d. J. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Dienſtag den 21. März d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, ſich an dieſem Tage im Wirthshauſe zu Grevenhäusling einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 20. Febr. 1815.
Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonialgericht.

Um eine judikatmäßige Forderung an den Gütler Georg Weiß in Ebnath abzuführen, wird künftigen Montag den 20. März d. J. von den walzenden Gründen deſſelben der ſogenannte, um 220 fl. gerichtlich eingeſchätzte und 5 Tagwerk innen habende Nebacker an den Meiſtbietenden öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber können nach vorheriger Beſichtigung dieſes Grundſtückes an dem genannten Tage bei dem Königl. Landgerichte Kemnath ihr Anbot zu Protokoll abgeben, und unter Zuſtimmung der Intereſſenten die gerichtliche Zuſchlagung des um das Meiſtgebot verſteigerten Grundes gegen baare Bezahlung gewärtigen. Steigerungsluſtige, die im hieſigen Landgerichts-Bezirke nicht angeſeſſen ſind, haben ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Atteſte zu bewähren. Kemnath, den 19. Februar 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Wutz.

Das Grundvermögen der verganteten Brit Bayerischen Relikten zu Poſendorf, beſtehend in Hauß, Schener und 3 Feldern, wird auf Dannerstag den 6. April Vormittags im Orte Poſendorf durch öffentlichen Strich dem Verkaufe nach der Executions-Ordnung ausgeſetzt, aber falls ſich kein Kaufsliebhaber vorfinden ſollte, zur weiteren Verpachtung auf 3 Jahre hingelaſſen. Kauf- und Pachtluſtige werden andurch hiezu eingeladen, um den Hinſchlag zu gewärtigen. Scheßlitz, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Da auf Anſuchen der Weißgerbermeiſter Heinrich Meinriſchen Relicten dahier, ihr auf hieſigen Graben belegenes mit Nro. 349 bezeichnetes Wohnhaus nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 15. März curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 817 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſem Bietungs-Termin das Immobile dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden, mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde zugeſchlagen werden wird. Hof, den 27. Januar 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 17. bis 23. Februar 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Kirchelſen, Handelsmann von Augsburg; Hr. Blumauer; Hr. Leiſtner, Kaufleute von Zittau; Hr. Graf v. Mengden und Hr. Bar. v. Sacken, von Riga; Hr. Mager, Kaufmann von Lobenſtein; Hr. Mannheimer; Hr. Schloß, Kaufleute von Fürth; Hr. Meyer; Hr. Sand, Kaufleute von Coburg; Hr. Bar. v. Trautenberg, von Prag; Hr. Schlör, Gutsbeſitzer von Hollzüſen; Hr. Obriſt v. Künsberg, von Danndorf; Hr. Wagner, Kaufmann von Frankfurt; Hr. König, Kaufmann von Wunſiedel; Hr. Deines, Juvelier von Hanau; Hr. Freih. v. Berchem, Königl. Baierischer Major alu Suite von Regensburg; Hr. Bar. v. Plötz und Hr. Bar. v. Germer; von Dresden.

Im goldnen Anker.

Hr. Dietz, Kreisphiſicus; Hr. Heus, Controlleur; Hr. Müller, Kaufmann; Hr. Briehäuſer, Gaſtgeber ſämmtlich von Culmbach; Hr. Hebenſtreit, Apothecker von Plauen; Hr. Seipert, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Schmidt, Kaufmann von Reichenbach; Hr. Caſpari, Kaufmann von Erlang; Hr. v. Falckenhauſen, K. Baierischer Major von Ansbach; Hr. Freih. v. Seckendorf, von Ebnath; Hr. Bar. von Reitzenſtein; Hr. Gareis, Landrichter; Hr. Regelein, Appellationsgerichts-Advocat; Hr. Püthn, Poſtmeiſter von Culmbach; Hr. Kleinfelder, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Harrer, Kaufmann von München; Hr. Deterer; Hr. Sponſel, Kaufleute von Frankfurt; Hr. Bar. v. Gumpenberg,

von München; Hr. Meyer, Kaufmann von Hamburg; Hr. Lampert, Kaufmann von Beaune.

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Schütte, Handelsmann von Erlingshauſen; Hr. Zanter, Fabrikant von Magdeburg; Hr. Kirchner, Negotiant von Fulda; Hr. Kahn; Hr. Strauß, Handelsleute von Altenkundſtadt; Hr. Ebert, Kaufmann von Bamberg.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Weyh, Handelsmann von Nürnberg; Hr. Weinrich, Stadtgerichts-Protocolliſt von Erlang.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Scheiblein, Negotiant von Altenkundſtadt; Hr. Bartel, Handelsmann von Bamberg; Hr. Kemmler; Hr. Reiber, Handelsleute von Göningen; Hr. Barth, Handelsmann von Betzenſtein; Hr. Schobert, Gaſtwirth von Frankenhag; Hr. Merz, Rechtspracticant von Bamberg; Hr. Knopf, Senator von Goldcronach.

In der Traube.

Hr. Nägelein, Kaufmann von Zürzach; Hr. Fiſcher, Negotiant von Kalbern; Hr. Roſenſtein, Handelsmann von Floß; Hr. Specht, Handelsmann von Branwald; Hr. Boot, Handelsmann von Eſchenbach; Hr. Weiß, Elementarlehrer von Waldeck; Hr. Glaſ-ſauer, Gaſtgeber von Gößweinſtein.

Im edlen Hirſchen.

Hr. Steffel, Gaſtgeber von Amberg; Hr. Zimmermann, Handelsmann von Frankennoh; Hr. Scherer, Handelsmann von Plauen; Hr. Thumet; Hr. Vogel; Hr. Moſes; Hr. Fleiſchmann, Handelsleute von Betzenſtein.

In der Krone.

Hr. Margetto, Handelsmann von Deſſino; Hr. Tröger, Negotiant von Culmbach.

Im goldnen Löwen.

Hr. Friedmann, Kaufmann von Culmbach; Hr. Seligmann, Handelsmann von Burgkundſtadt; Hr. Müller, Doctor von Klauſen; Hr. Müller, Handelsmann von Redwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Das auf dem Röhrenplatz dahier gelegene den Erben der verſtorbenen Frau Erbmarſchallin Chriſtiane Sophie Freifrau von Künsberg gebornen von Schaumberg gehörige mit Nummer 190 bezeichnete Wohnhaus, enthaltend 3 Stuben, 1 Alkoven, 1 Saal, 2 Kammern, 1 Speiſegewölb, 1. Holzlege, 1. Stallung, geräumigen Boden und Felſenkeller nebſt 2 Gärten und einem an ſolches ſtoſſenden Stadel, werden auf das heurige Jahr entweder im Ganzen oder auch theilsweiſe verpachtet. Pachtluſtige haben ſich bei dem Unterzeichneten als Specialbevollmächtigten einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag bei einem annehmbaren Gebot ſofort zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an die verſtorbene Frau Erbmarſchallin Chriſtiane Sophie Freifrau von Künsberg geborne von Schaumberg zu Culmbach reſp. an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiermit aufgefordert, dieſelben bei mir anzugeben, die nöthigen Beweismittel darzuthun, und insbeſondere, wer Schuldurkunden in Händen hat, ſolche in Urſchrift zu produciren und in Abſchrift zu übergeben. Culmbach, den 15. Febenar 1815.

Hamman, Rechtspracticant.

Auf künftiges Ziel Walburgis, iſt in dem Wohnhauſe C. N. 295, ohnweit der Hauptkirche, par terre ein Logis, für eine Familie, beſtehend aus 2 Zimmern, 1 Alkoven, Küchen, Gewölbe, Bodenkammer gemeinſchaftlichen unverſperrten Boden, Keller, Mitgebrauch der Waſchſtube und Holzlege, zu vermiethen. Das Nähere iſt bei dem Hausbeſitzer, Hofrath Dr. Kölle in der Friedrichsſtraſſe C. N. 344 zu erfahren. Baireuth den 10. Februar 1815.

Im Rennweg dem im gelegenen Wohnhauſe C. N. 230 iſt zu Walburgi die Hälfte der untern Etage zu vermiethen, beſtehend aus einem heizbaren Zimmer und Nebenkammer vorne heraus, einen heizbaren Zimmer hinten heraus, eine Küche und Mitgebrauch des Waſchkeſſels, Boden, Keller, Holzſchlicht, Hühner- und Schweinſtall, wie auch die Hälfte des am Hauſe gelegenen Gartens, nebſt zwei Gartenhäuschen und der Kegelbahn. Das Nähere iſt in obbenannten Hauſe zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 26. Baireuth, den 2. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Uebereinſtimmung und zu Folge der allerhöchſten Verordnung vom 21. October v. J. den künftigen Beſtand der Landes-Vertheidigungsanſtalt in Baiern betreffend, haben Se. Königliche Majeſtät unterm 13. dieſ Monats allergnädigſt feſtgeſezt, daß das erreichte 40ſte Lebensjahr zum Austritt aus den, die Landregimenter bildenden, mobilen Legionen berechtigte, und keiner, wenn er nicht freiwillig fortzudienen verlangt, über das 40ſte Lebensjahr zu dienen angehalten werden ſolle, dagegen aber der Austretende nach Vollendung dieſes Alters in die Landwehe (Nationalgarde dritter Claſſe) übertreten müſſe.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird den Königl. Konſcriptions-Behörden des Mainkreiſes hiemit zu ihrer Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Baireuth, am 27. Februar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An die Königlichen Konſcriptionsbehörden des Mainkreiſes
die Dauer der Legionspflichtigkeit betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Jänner dieſes Jahrs über die vorgelegte ſummariſche Ueberſichten und Rückſtands-Verzeichniſſe der Verlaſſenſchaften für das Etatsjahr $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ zu beſchließen geruhet, daß die Königl. Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte im Ganzen in Berichtigung dieſes nicht contentiöſen Geſchäftes regen Dienſteifer beurkundet haben.

Da aber bei einigen Unterbehörden (auch Stadtgerichten) eine verſchiedene Manipulation und Vorlage der ſummariſchen Hauptüberſicht über alle während des Etatsjahrs verhandelten Verlaſſenſchaften eintrat, ſo iſt künftig zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit und eines ſchnelleren Ueberblickes dieſe ſummariſche Hauptüberſicht von jeder Unterbehörde nach dem Muſterformular der Entſchließung des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 4. Februar 1814, welche bereits durch die öffentliche Bekanntmachung vom 25. Februar deſſelben Jahres zur Kenntniß ſämmtlicher Unterbehörden gebracht würde, zu verfaſſen, und mit den übrigen Belegen einzuſenden.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit auf Befehl des Königlichen Oberappellations-Gerichts vom 3ten et praes. 15ten dies zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung ſämmtlichen Unterbehörden bekannt gemacht. Bamberg, den 17. Februar 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der allerhöchſten Verordnung über die Rectificirung der Gewerbſteuer vom 15. April 1814 Reg. Blatt Seite 977 iſt §. 3. ein Druckfehler befindlich. Der Gewerbſteuer-Saz für die 15. Unterklaſſe ſteht dort mit 40 fl., es ſoll aber heißen 42 fl.; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, da ſchon einige

Digitized by Google

glaubten, durch die Erhebung des letztern, richtigen Satzes prägravirt zu ſeyn. Baireuth, den 25. Februar 1815.

Königl. Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.
Bomhard.
Lampert.

In Beziehung auf die allerhöchſte Verordnung Rggsbl. 1809 Fol. 1333 wird hiedurch ein jeder, der in einem andern Steuerdiſtricte als in dem ſein Wohnort iſt, Beſitzungen hat, aufgefordert, einen Mandatar in dem Orte zu deſſen Markung das Grundſtück gehört, aufzuſtellen, der ſeine Steuern und Abgaben auf den Grund ſeines ihm einzuhändigenden Steuerbüchleins berichtigt, wenn die Termine in dem Orte angeſagt werden. Dieſes iſt um ſo unumgänglicher nothwendig, als die extraordinairen monatlichen Umlagen platterdings keine beſondern Anſagungen an ſolche Contribuenten erlauben, und es ſich ſonach ein jeder ſelbſt zuzuſchreiben hat wenn er durch eigne Boten auf ſeine Koſten gefordert werden kann. Baireuth, den 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

In Beziehung auf vorſtehendes Publicandum wird allen denjenigen, welche Dominicalrenten in dem Rentamts-Bezirke zu beziehen haben, eröffnet, daß, nachdem die Termine in welchen die Dominicalſteuern zu berichtigen ſind, geſetzlich bekannt, eine beſondere ſchriftliche Aufforderung, wie dieſes bisher geſchehen, nicht mehr ſtatt findet, ſondern, daß ein jeder derſelben unaufgefordert durch die aufzuſtellenden Mandatarien die Abgaben bei der Verfallzeit zu entrichten verbunden iſt, und nur auf ſeine Koſten dazu ſpeciell aufgefordert werden wird. Baireuth, 10. Februar 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Den 13. und 14. März, nemlich den 13ten auf Penſionen und den 14ten auf Beſoldungen, werden die Getraider für das 4te Quartal $181\frac{4}{5}$ abgegeben, die Empfänger haben ſich von Morgens frühe 9 bis 12 Uhr mit den, ihnen zugeſchickten Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen, weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 28. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
v. Geiger.

Zum gerichtlichen Verkauf mehrerer Effecten im Orte Obernſees, beſtehend in 1 paar rothen Ochſen, 1 Kuh, 2 Kalben, 1 Kälblein, 2 Schränke, einige männliche Kleidungsſtücke, 3 ſchlechte Betten, 1 Musquete und 1 Gewehr, wird Termin auf den 4. März 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige in Obernſees einzufinden haben. Baireuth, den 15. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der Zimmermeiſter Johann Dietſch dahier, die im vorigen Jahr käuflich an ſich gebrachte äuſſere Mahl- und Schneidemühle, nächſt an dem hieſigen Städtchen des verganthet geweſenen Müllermeiſters Georg Billweber, aller gegebenen Nachſicht ohngeachtet, noch nicht bezahlt, ſo iſt der anderweite Verkauf derſelben in vim executionis beſchloſſen. Dieſe Mühle beſteht in 2 Mahl- und 1 Schlaggang, dann 1 auſſerhalb derſelben angebrachten Schneidgang, 1 Stadel, 1 Stücklein Wieſen, nächſt am Hauſe, einem mit Bäumen beſetzten Rangen und einem Stücklein Feld bei der Mühle, ingleichen einem beſondern Lehenfeld von $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, und hat nie Mangel weder an Waſſer noch an Kundſchaft, und Termin zum Verkauf derſelben iſt auf den 13. nächſtigen Monats Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei die auf der fraglichen Mühle haftenden Laſten zugleich vorgelegt werden ſollen. Kaufsliebhaber haben ſich daher an bemeldtem Tage zur beſtimmten Zeit einzufinden, und des Hinſchlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das zur Concursmaſſe des verſtorbenen Johann Georg Hülß zu Bodelſtadt gehörige Gut im Itzgrunde, beſtehend aus einem wohlunterhaltenen Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Holzlege, $\frac{1}{5}$ Tagwerk Küchengar-

ten, $7\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Auwieſe, welches zum Königlichen Rentamte in Rattelsdorf mit den 10ten Gulden handlöhnig iſt, dann 2 fl. $1\frac{7}{8}$ kr. als Steuerſimplum und $2\frac{1}{4}$ kr. jährlich als Erbzins reicht; weiters die ledigen Grundſtücke, als: a) 2 Tagwerk Feld am Hülſengraben, b) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld an der Feldshut, c) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld die Hutherleithe genannt, welches bis auf letzteres mit den 10ten Gulden handlöhnig ſind, werden nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Als Strichtermin iſt Dienſtag der 14. März d. J. feſtgeſetzt, und Liebhaber mögen ſich früh 10 Uhr in Podelſtadt einfinden, ihr Gebot zu Protokoll geben, und das weitere gewärtigen. Seßlach, den 15. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Pauer.

Die der Gemeinde in Gleuſen gehörige Schmiede nebſt Stadel, Schweinſtall und Küchengarten, welche an der Landſtraſſe von Bamberg nach Koburg entlegen iſt; dann das derſelben Gemeinde gehörige ſogenannte alte Schulhaus mit einem angebauten Stall, dann Keller und Gärtlein werden Dienſtag den 14. März d. J. öffentlich verſtrichen. Liebhaber hiezu mögen ſich im Poſthauſe zu Gleuſen an dieſem Tage einfinden, und das weitere gewärtigen. Seßlach, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht Seßlach.

Pauer.

Die Magazinshafer-Vorräthe des Königl. Landgerichts Weiſchenfeld werden, und zwar 1) jene zu Hollfeld von beiläufig 120 Schäffeln am Donnerstag den 16. März im Gerichtsſitze zu Hollfeld, 2) jene zu Weiſchenfeld von beiläufig 50 Schäffeln nebſt 100 Centner Heu am Freitag den 17. März in dem Gaſtwirthshauſe des Andreas Förſter zu Weiſchenfeld jedesmal Vormittags 9 Uhr öffentlich um das Meiſtgeboth mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung verſteigert, welches den Kaufsluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 26. Februar 1815.

Königliches Marſchcommiſſariat.

Sensburg.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Bauers Anton Schöpf aus Kirchenpingarten wird deſſen auf 1890 fl. gerichtlich geſchätztes Anweſen künftigen Mittwoch den 15. März d. J. an den Meiſtbietenden zu Kirchenpingarten öffentlich veräuſſert. Kaufsliebhaber werden daher hiedurch eingeladen, dieſes Anweſen zu beſichtigen, an dem Steigerungstermine vor der in Kirchenpingarten eintreffenden Landgerichtscommiſſion ihr Geboth zu Protocoll einzulegen, und mit Genehmigung der Schöpfiſchen Gläubiger die gerichtliche Adjudication zu erwarten. Steigerungsluſtige, welche im hieſig Königl. Landgerichte nicht anſäßig ꝛc. ſind, werden aufgefordert, über ihre Zahlungsfähigkeit Atteſte von ihren einſchlägigen Obrigkeiten mit beizubringen. Kemnath, am 3. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht allda.

Wutz.

Der Ztel Hof des verganteten Johann Gäbelein von Seubersdorf, auf welchem a) die Handlohnbarkeit mit $\frac{1}{10}$; b) ein jährlicher Erbzinß zu 57 kr.; c) 4 Simra Korn, 2 Simra $20\frac{3}{4}$ Geiſel Gerſte, 2 Simra Hafergült; d) ein Grundſteuercapital von 1880 fl. haften, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Donnerſtag den 16. März dies Jahrs im Orte Seubersdorff angeſetzt, wo ſich die allenfallſigen Kaufsliebhaber vor der alldort eintreffenden Landgerichtlichen Commiſſion einfinden, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Sollten ſich aber keine Kaufsliebhaber vorfinden, ſo können auch Pachtaufgebothe hinſichtlich dieſes Hofes auf ein oder mehrere Jahre gemacht werden. Weismain, am 23. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf den Antrag der Gläubiger werden in vim executionis die dem Johann Lorenz Preißner zu Reitzenſtein zugehörigen Immobilien beſtehend, I. in einer Frohnherberge Nro. 9 zu Reitzenſtein, wozu gehört 1) ein zweigädiges Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 2) $7\frac{1}{4}$ Jauchert 40 Quadratruthen Peunthe und Wieſen, 3) $1\frac{1}{2}$ Jauchert Huth, 4) 5 Jauchert Feld mit 20 Quadratruthen Holz-Pflanzen, 5) das Hof-Recht, und worauf auſſer dem zehenden Pfennig Lehens Geld, dann an jährlichen Abgaben 2 fl. 80 kr. rheinl.

Erbzinſen, 1 Semmel, 2 Käſe, 2 Hühner, ½ Schock Eyer, 12 fl. 30 kr. rheinl. Frohngeld zum Ritterguth Reitzenſtein, nach ein Natural-Auszug der Wittwe Preſsner haftet, und welche Frohnherberge ohne Abzug der Laſten und Abgaben auf 1508 fl. rheinl. gewürdigt worden iſt, II. in 3½ Jauchert Feld der Knirbühls Äcker genannt IIter Claſſe, worauf an jährlichen Abgaben 4 fl. 15 kr. rheinl. Erbzinſen und 2 fl. 48½ kr. rh. ſtetes Handlohn ruhen, und welches Grundſtück ohne Abzug dieſer Abgaben auf 437 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigt worden iſt, hiermit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgeſtellt und es wird ein Bietungstermin auf den 14. März curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 11. Februar 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct,
in legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Das ſämmtliche Immobiliar-Vermögen des Friedrich Porzelt zu Steinwieſen wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 14. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtrictsvorſtehers Stöcker zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, die Rechte und Laſten der Grundſtücke erfahren, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Cronach, den 1. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Grundſtück am Neufanger Weeg, die Neureuth genannt, der Kunigunda Langin zu Birnbaum, wird wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, auf Antrag des Königlichen Landgerichts Teuſchnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den 4. April l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufluſtige können beim Diſtricts-Vorſteher zu Neufang erſcheinen, ihre Aufgebote legen, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen. Cronach den 18. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachbenannte, zur Concursmaſſe des Metzgergeſellen Lorenz Wolf dahier, nun zu Schönfeld, gehörige Immobilien, nemlich: 1 Wohnhaus mit einer halben Hofreith im Steinwege dahier gelegen, mit dazu gehörigen beiden Gemeindtheilen zu ½ Tagwerk Feld bei den 3 Kreuzen und ½ Tagwerk daſelbſt, ½ Tagwerk Feld, Hofacker, im langen Striemen, ½ Tagwerk Feld auf dem Ziegelſtein, 1 Tagwerk Feld im äußeren Hederbrunn, ½ Tagwerk Garten mit Kellerhaus und darunter befindlichen Keller ſollen am 9. März Vormittags 9 Uhr ſubhaſtirt werden. Kaufsluſtigen wird dies bekannt gemacht, um ſich in dieſem Termine in dem Geſchäftslocale der unterzeichneten Königlichen Behörde dahier einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das Wohnhaus des Flößers Michael Hümer dahier, wird in vim executionis wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich am 31. März l. J. im Landgerichte zu melden, und ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben. Kronach, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Es iſt mir, nach erfolgtem Ableben meines Vaters des geweſenen Kriegsraths Wetzel, vom Königlichen General-Commiſſariate des Mainkreiſes unterm 15. Februar dieſes Jahres mittelſt höchſten Reſcripts, gemeinſchaftlich mit dem Königlichen Decanat Wunſiedel die Collatur der Amthoriſchen Familien-Stipendien übertragen worden, welches ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe. Baireuth, am 28. Februar 1815.

Wetzel, Secretär.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 27. Baireuth, den 4. März 1815.

Amtliche Artikel.

Von dem Königl. Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth wird hiermit bekannt gemacht daß auf den Antrag eines Realgläubigers das Wohnhaus des Schuhmachermeiſters Johann Nikolaus Zerrer dahier in der Schrollengaſſe Einquartierungs-Nummer 319 dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt wird. Daſſelbe beſteht aus dem Haupthaus, dem Hintergebäude und 2 Holzſchlichten mit dem Hofraum. Das Haupthaus iſt 2 Stockwerk hoch und maſſiv erbaut bis auf die Seite im 2ten Stock nach dem angebauten Gang zu, und in dem Erdgeſchoß iſt ein kleiner gewölbter Keller. Von den Hintergebäuden iſt das untere Stockwerk von Stein und das obere von Fachwerk erbaut. Die ganze Taxe beläuft ſich laut des am 28. Januar dieſes Jahres hierüber gerichtlich aufgenommenen Protocolls nach Abzug ſämmtlicher auf dem Hauße liegenden Laſten und Abgaben auf 3387 fl. 15 kr. rheinl. und das diesfällige Taxations-Protocoll, ſteht Jedem in der Regiſtratur zur Einſicht frei. Wer nun dieſes Haus, als Meiſtbietender zu kaufen geſonnen iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Termin Montag, den 13. März Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Stadtgericht vor dem Commiſſär Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Da der feſtgeſetzte Tag der einzige Strichtermin iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, welcher in dieſem Termin kein Gebot gelegt hat, auch in der Folge kein weiteres Gebot legen darf. Baireuth, den 2. Februar 1815.

Schweizer.

Der Bauer Johann Adam Popel zu Haag, hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und es iſt daher über ſein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Zur Einleitung dieſer Gantſache und zur Erreichung eines allenfallſigen Vergleichs, oder in Entſtehung deſſen ad producendum et liquidandum hat man Termin auf den 3. April curr. hingegen ad excipiendum den 1. Mai curr. und ad concludendum den 26. Juni curr. feſtgeſetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Bauer Popel eine Foderung zu machen haben, hiemit peremtoriſch aufgefordert, bei Verluſt ihrer Forderungen, an gedachtem erſten und beiden folgenden Edictstagen perſönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzugeben und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine, oder andere Urkunden zu produciren, worauf ſie ſodann das weitere zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 20. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Carner.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Peinzing dahier das dem Buchbindermeiſter Mehlhorn ebendaſelbſt zugehörige halbe Wohnhaus nebſt Gärtlein und übrigen Zubehörungen, an den Meiſtbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 10. April dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes halbe Haus und Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 805 fl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das halbe Haus und Garten dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executionsordnung unfehlbar zugeſchla-

gen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht nicht weiter geachtet werden ſolle. Wunſiedel, den 22. Februar 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carnet.

Den 13. und 14. März nemlich den 13ten auf Penſionen und den 14ten auf Beſoldungen, werden die Getraidter für das IIte Quartal $181\frac{4}{5}$ abgegeben, die Empfänger haben ſich von Morgens frühe 9 bis 12 Uhr mit den, ihnen zugeſchickten Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen, weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 28. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
v. Geiger.

Da der Zimmermeiſter Johann Dietſch dahier, die im vorigen Jahr käuflich an ſich gebrachte äußere Mahl- und Schneidemühle, nächſt an dem hieſigen Städchen des verganthet geweſenen Müllermeiſters Georg Villweber, aller gegebenen Nachſicht ohngeachtet, noch nicht bezahlt, ſo iſt der anderweite Verkauf derſelben in vim executionis beſchloſſen. Dieſe Mühle beſteht in 2 Mahl- und 1 Schlaggang, dann 1 auſſerhalb derſelben angebrachten Schneidgang, 1 Stadel, 1 Stücklein Wieſen, nächſt am Hauſe, einem mit Bäumen beſetzten Rangen und einem Stücklein Feld bei der Mühle, ingleichen einem beſondern Lehenfeld von $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, und hat nie Mangel weder an Waſſer noch an Kundſchaft, und Termin zum Verkauf derſelben iſt auf den 13. nächſtigen Monats Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei die auf der fraglichen Mühle haftenden Laſten zugleich vorgelegt werden ſollen. Kaufsliebhaber haben ſich daher an bemeldetem Tage zur beſtimmten Zeit einzufinden, und des Hinſchlags nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das zur Concursmaſſe des verſtorbenen Johann Georg Hüls zu Bodelſtadt gehörige Gut im Itzgrunde, beſtehend aus einem wohlunterhaltenen Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Holzlege, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Küchengarten, $7\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Rutwieſe, welches zum Königlichen Rentamte in Rattelsdorf mit den 10ten Gulden handlöhnig iſt, dann 2 fl. $1\frac{7}{8}$ kr. als Steuerſimplum und $2\frac{1}{4}$ kr. jährlich als Erbzins reicht; weiters die ledigen Grundſtücke, als: a) 2 Tagwerk Feld am Hülſengraben, b) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld an der Feldshut, c) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld die Hutheleithe genannt, welches bis auf letzteres mit den 10ten Gulden handlöhnig ſind, werden nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Als Strichtermin iſt Dienſtag der 14. März d. J. feſtgeſetzt, und Liebhaber mögen ſich früh 10 Uhr in Bodelſtadt einfinden, ihr Gebot zu Protokoll geben, und das weitere gewärtigen. Seßlach, den 15. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Pauer.

Die der Gemeinde in Gleuſen gehörige Schmiede nebſt Stadel, Schweinſtall und Küchengarten, welche an der Landſtraſſe von Bamberg nach Koburg entlegen iſt; dann das derſelben Gemeinde gehörige ſogenannte alte Schulhaus mit einem angebauten Stall, dann Keller und Gärtlein werden Dienſtag den 14. März d. J. öffentlich verſtrichen. Liebhaber hiezu mögen ſich im Poſthauſe zu Gleuſen an dieſem Tage einfinden, und das weitere gewärtigen. Seßlach, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht Seßlach.
Pauer.

Die Magazinshafer-Vorräthe des Königl. Landgerichts Weiſchenfeld werden, und zwar 1) jene zu Hollfeld von beiläufig 120 Schäffeln am Donnerstag den 16. März im Gerichtsſitze zu Hollfeld, 2) jene zu Weiſchenfeld von beiläufig 50 Schäffeln nebſt 100 Zentner Heu am Freitag den 17. März in dem Gaſtwirthshauſe des Andreas Förſter zu Weiſchenfeld jedesmal Vormittags 9 Uhr öffentlich um das Meiſtgeboth mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung verſteigert, welches den Kaufsluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 26. Februar 1815.

Königliches Marſchcommiſſariat.
Graßburg.

Der Ztel Hof des verganteten Johann Gäbelein von Scubersdorf, auf welchem a) die Handlohnbarkeit mit $\frac{10}{100}$; b) ein jährlicher Erbzins zu 57 kr.; c) 4 Simra Korn, 2 Simra $20\frac{1}{2}$ Seidel Gerſte, 2 Simra

Haſtergült; d) ein Grundſteuercapital von 1880 fl. haften, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Donnerſtag den 16. März dies Jahrs im Orte Seubersdorff angeſetzt, wo ſich die allenfallſigen Kaufsliebhaber vor der alldort eintreffenden Landgerichtlichen Commiſſion einfinden, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Sollten ſich aber keine Kaufsliebhaber vorfinden, ſo können auch Pachtaufgebothe hinſichtlich dieſes Hofes auf ein oder mehrere Jahre gemacht werden. Weismain, am 23. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Vermög des unterm 23. d. M. anhero ergangenen Genehmigungsreſcriptes, ſind nachfolgende Waiſenkinder vom 1. nächſtkünftigen Monats an, in den Genuß verſchiedener Beneficien getreten, als:

1) Die vier hinterlaſſene Kinder des Pfarrers Matſon zu Birck mit 42 fl. 22½ kr. rhein. jährlich.
2) Die drei zurückgelaſſene Kinder des verlebten Reviſionsgehülfen Kieſling dahier, mit 30 fl. rhein. jährlich.
3) Die Schuhmacher Bedaniſchen Kinder, Georg Conrad, Maria Sophia und Georg dahier, mit 15 fl. rhein. jährlich.
4) Die zwei Kinder des verſtorbenen Oberförſters Jacobi zu Kleinwendern, Sophia Friderika und Johann Ernſt jährlich 15 fl.
5) Die zwei Kinder des verlebten Zimmergeſellens Lippold zu Weidenberg, Johann Erhard und Johann jährlich 15 fl.

Für die vorſchriftmäßigen Quittungen werden die Königlichen Pfarrämter zu ſorgen belieben, daß dieſe Waiſengelder zweckmäßig verwendet werden, dieſes wollen die Königlichen Baier. Landrichter gefälligſt atteſtiren. Baireuth, den 25. Februar 1815.

Die Königl. Baier. allgem. Stiftungs-Adminiſtration.

v. Roe. 528.

Dennler.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Barbara Greim und deren Kinder zu Kupferberg wird die von den Greimiſchen Relicten zeithero beſeſſene Kupferbergerſtadtlehenbare Wieſe 1¼ Tagwerk die Arnitz genannt nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 215 fl. rheinl. gewürdigt, dem öffentlichen Kauf ausgeſtellt. Biethungstermin hiezu iſt auf Dienſtag den 28. März anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr in der Behauſung des Burgermeiſters Grübner zu Kupferberg vor dem dortſelbſt anweſenden Deputirten des Königlichen Landgerichts erſcheinen ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Wieſe mit Genehmigung der Greimiſchen Relicten zugeſchlagen werde. Culmbach, den 26. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Barth.

Das Wohnhaus des Flöſers Michael Hümer dahier, wird in viam executionis wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich am 31. März d. J. im Landgerichte zu melden, und ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben. Kronach, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Hondinger.

In Folge höchſter Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 13ten pr. 20. Februar dies Jahrs wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadt Tirſchenreuth ein Braumeiſter gegen annehmbare Bedingniſſe angeſtellt werde. Qualificirte Subjecte welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen und über Gewerbskunde, Wanderſchaft und ſittliches Betragen genügend legitimiren können, und auch im Stande ſind, zur Sicherheit der brauenden Bürgerſchaft Caution im baaren Gelde oder auch Staatspapieren zu beſtellen, werden demnach aufgefordert, ſich mit ihren Geſuchen und Zeugniſſen binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Tirſchenreuth, am 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Künftigen Donnerſtag den 2ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden von dem hieſigen Rentamte eine bedeutende Quantität Korn, Gerſte und Haber, kurzes und langes Strohe, dann einige Scheffel Waitzen und Erbſen, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung der Königlichen

ſtiftungs-Adminiſtration öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hof, am 28. Februar 1815.

Königliches Rentamt.

Brater.

Montags den 20. März l. J. Vormittags 10 Uhr ſollen in der Wohnung des Andreas Ruppert zu Preſeck, ohnweit Stadtſteinach, 2 Metzen, 3 Viertel Waizen, 17 Scheffel Korn, 18 Scheffel 2 Metzen Gerſte, und 38 Scheffel 2 Metzen 3 Viertel Haber, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung, öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dies wird hiermit den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht. Grafengehaig, den 20. Februar 1815.

Adminiſtration der Preſecker Pfarr-Beſoldungshälfte.

Schmaus, Pfarrer.

Nicht Amtliche Artikel.

Sanft entſchlummerte in ihrem 54ſten Jahr, zu einem beſſern Erwachen, meine theure Gattin, Johanne Chriſtiane eine geborne Kittler den 23. Februar an den Folgen einer Lungen-Entzündung. Ich entledige mich daher der traurigen Pflicht, es meinen Gönnern und Verwandten unter Verbittung jeder Beileidsbezeugung hiemit ſchuldigſt bekannt zu machen, und empfehle mich nebſt meinen Kindern Ihrer ferneren Freundſchaft und Gewogenheit. Thiergarten, den 1. März 1815.

Johann Ulrich Krodel, Förſter.

Ich vermiſſe eine von dem verſtorbenen Buchhändler J. Chr. G. Lübeck d. d. Baireuth 1. Mai 1807 mir ausgeſtellt wordene Obligation auf 450 fl. rhein. nebſt einigen beigeheftet geweſenen Rechnungen deſſelben. Dieſe Papiere ſind an den anberaumt geweſenen Edictstagen bei hieſig Königlichen Stadtgericht vorgelegt, und als richtig anerkannt worden, fehlen aber ſeit dieſer Zeit, ohne zu wiſſen, wo ſie geblieben ſind. Ich fodere daher denjenigen, welcher ſie allenfalls in Händen hat, hiemit öffentlich auf, mir ſelbige einzuhändigen, indem ich darauf nichts ſchulde und niemand anders als ich Gebrauch davon machen kann. Baireuth, den 1. März 1815.

J. H. Felbinger.

Das Ritterguth Grafenreuth im Bezirk des hieſigen Königl. Landgerichts gehört zu denjenigen Rittergütern, welche allerhöchſten Verordnungen zufolge [illegible] ferner nicht beſtehen können. Der Beſitzer deſſelben iſt daher geſonnen, ſolches nach erfolgten nöthigen Einleitungen zu dismembriren. Alle Real-Gläubiger, welche hiebei Intereſſe haben, werden deßhalb hiermit erſucht, ſich wegen anderweiter Beſtimmung ihrer Anſprüche an den Unterzeichneten, von dem Rittergutsbeſitzer zu Grafenreuth ernannten Anwalt zu wenden. Wunſiedel, den 18. Febr. 1815.

Dürrſchmidt, K. Appellationsgerichts-Advocat.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Febr. Ein auſſerehelichen Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. Febr. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Kolb.

Den 26. Febr. Die Tochter des Schneiders Schmidt.

— — Die Tochter des Stadt-Lazareth-Hausmeiſters Langer.

Den 28. Febr. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 21. Febr. Der Commiſſions-Secretair Martins, alt 66 Jahre 7 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Capellmeiſters Walther beim Königlich Baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 3 Monate.

Den 22. Febr. Der Sohn des Maurergeſellen Schiller in der Altenſtadt, alt 6 Monate und 2 Tage.

Den 24. Febr. Der Sohn des Glasſchleifers Friederich Schalt zu St. Georgen, alt 14 Wochen.

Den 25. Febr. Die Dienſtmagd Wachtel, alt angeblich 34 Jahre.

— — Der Sohn des Königl. Landgerichts-Dieners Gamß in der Jägerſtraße, alt 9 Tage.

Den 26. Febr. Der Königl. Baieriſche Waſſer- und Straſſen-Baudirector Franz Puſch, alt 60 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag, Nro. 27. Baireuth, den 7. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß von einer Auflage des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches für das Königreich Baiern eine hinreichende Anzahl Exemplare verſendet worden iſt. Der Preis des Geſangbuches iſt auf 45 kr. feſtgeſetzt, welcher unter keinerlei Vorwand von Proviſion, Transportkoſten und dergleichen erhöht werden darf. Zugleich iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 11. Februar bewilligt worden, daß Pfarrämter und Gemeinden, Buchhändler und Buchbinder ihre Exemplare unmittelbar von der Hauptniederlage in Sulzbach mit dem verordneten Rabatt beziehen können, wenn ſie Beſtellungen von wenigſtens 25 fl. Werth machen, und den Betrag baar einſchicken. Baireuth, den 3. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Publicandum.

Den Verkauf des neuen proteſtantiſchen Geſang-Buches betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs werden zur Erleichterung des Rechnungsweſens alle Königliche Stadt- Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte, dann Teſtaments-Executionen hierdurch angewieſen, von allen Vermächtniſſen und Schenkungen ohne Unterſchied, welche den Armen geſchehen, ſo wie von den Succumbenz-Geldern und allen andern Anfällen für die Armen-Caſſe binnen 8 Tagen nach erhaltener Kenntniß unter Beilegung eines beglaubten Auszuges der betreffenden Urkunde hieher Anzeige zu erſtatten. Wo während eines ganzen Quartals irgend ein Anfall nicht vorgekommen iſt, wird eine kurze Fehlanzeige erſtattet. Baireuth, den 2. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Königlichen Stadt- Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte, dann Teſtaments-Executionen.

Armenweſen betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird in Beziehung verſchiedener Klagen über ſehr geſunkene Dienſt-Erträge der Pfarrer und über daraus folgende unrichtige und täuſchende Dienſt-Ertrags-Angaben hierdurch zu Folge eines allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Februar bekannt gemacht:

1) Die Urſachen, wodurch in den letzten Jahren bei vielen Pfarreien eine bedeutende Minderung der Accidental-Einkünfte veranlaßt worden iſt, liegen meiſtens in vorübergehenden Ereigniſſen, und werden bald beſſern Verhältniſſen weichen.

2) In den Faſſionen werden die Stolgebühren nach der Zahl der im zehnjährigen Durchſchnitt verrichteten Kaſualhandlungen nur nach der obſervanzmäßigen Gebühr angeſetzt, was aber über die Gebühr gegeben, oder als freies Geſchenk gereicht wird, auſſer Anſatz gelaſſen, wodurch ſchon einiger Erſatz für den Abgang der bezahlten Gebühren ſich ergeben wird.

3) Der Anſatz des Stolgebühren-Ertrags nach einem nur von den 3 letzten Jahren erhobenen Durchſchnitt würde denn wegen der beſondern traurigen

Verhältniſſe dieſer Jahre vorzüglich in vielen Gegenden des General-Decanats Baireuth nicht minder unrichtige Reſultate erzeugen, als von den Durchſchnittsberechnungen aus der Periode 1801 bis 1810 behauptet wird.

4) Es kann daher nicht zugelaſſen werden, daß die Stolarien anders als nach 10jährigen Durchſchnitt berechnet und in den Faſſionen in Anſatz gebracht werden. Doch iſt zu geſtatten, daß die Pfarrer zu dieſer Durchſchnitts-Berechnung die Jahre von 1805 bis 1814 als Grundlage annehmen, und dabei die wegen Zahlungs-Unfähigkeit einzelner Parochianen von ihnen unbezahlt verrichteten Handlungen in Abzug bringen dürfen.

5) Zugleich wird die beſchleunigte Einſendung der beglaubigten und revidirten Pfarr-Faſſionen um deſto ſicherer erwartet, als die Veränderung derſelben keine lange Zeit erfordert, und die möglichſte Beſchleunigung der Einſendung zugleich die Erfüllung vieler Wünſche der Geiſtlichen beſchleunigen wird. Baireuth, den 3. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Publicandum.
An alle proteſtantiſche Decanate des Mainkreiſes.
Den Erſatz der Stollgebühren in den Faſſionen betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs werden die ſämmtlichen Königl. Lokalſchul-Inſpectionen hiermit angewieſen, von jeder Perſonal-Veränderung der Schullehrer und Schulverweſer der treffenden Königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Nachricht zu geben, damit dieſe ſich hiernach wegen der Bezüge aus den Stiftungen richten könne. Baireuth, den 3. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Königl. Lokal-Schul-Inſpectionen des Mainkreiſes.
Die Verſetzung der Lehrer und anderer Kirchendiener betreffend.

Lachmüller.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit C. N. 82 bezeichnete halbe Wohnhaus des Brauknechts Friedrich Küfner nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofrait und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 Quadratruten, und das andere 15 Quadratruthen groß iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden ſoll, und hierzu Termin auf den 31. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario des Königlichen Stadtgerichts, Syndicus Kempf anberaumt worden iſt. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertikal getheilt, daß die Hausthüre und der Hausplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt, eine Stube, eine große und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dache iſt ein Boden; der Bauſtand iſt mittelmäßig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhn. jährlich angeſchlagen, und an Steuer haftet darauf 30 kr. rhein. und 1 fl. 7½ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien 190 fl. 30 kr. rhein. Kaufsluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts dahier einzufinden. Baireuth, am 23. Februar 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Auf den Antrag des Curatoris massae der Metzger Dennerleinſchen Nachlaßmaſſe wird das zu dieſer Maſſe gehörige Wohnhaus des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Chriſtoph Dennerlein auf dem untern Graben, welches 7 Stuben, 3 Küchen, 1 Kammer und 1 Gewölb enthält, ſammt dem daran gebauten Stall auf 2 Stück Rindvieh und den Schlafkammer, einem Schafſtall, Hofrecht und Graben, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige geladen, in dem auf den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten einzigen Bietungstermin, in welchem gedachtes Haus mit dem Glok-

kenſchlag 12 Uhr dem Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger unfehlbar hingeſchlagen werden ſoll, ſich einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Dieſes Haus nebſt Zubehörung iſt am 18. Juli vorigen Jahres gerichtlich abgeſchätzt, und die Materialtaxe auf 1198 fl. 15 kr., die Ertragstaxe aber auf 1929 fl. 15 kr. feſtgeſetzt worden, und kann das Taxationsprotokoll in unſerer Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden. Baireuth, am 2. März 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Das zur Gantmaſſe des Andreas Diller zu Straßgleich gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Söldenhaus nebſt Scheuer und Garten, 1½ Morgen Wörthsacker, dem Lohntheil im Steuerdiſtrict Giech, dann 2½ Morgen am Schornweg im Steuerdiſtrict Starkenſchwind gelegen, wird auf Dienſtag den 28. März früh 9 Uhr in der Dillerlſchen Behauſung zu Straßgleich, nebſt dem vorhandenen Vieh, Zinn und Brauereigeſchirr, der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Mobilien gegen baare Zahlung, die Güter aber nach den Bedingniſſen der Executionsordnung hingeſchlagen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Auf Mittwochen den 29. März Vormittags wird das ſämmtliche Grundvermögen des verganteten Martin Schrauder zu Steinfeld im Ganzen oder Theilsweis nach Wunſch der Kaufsliebhaber, dem öffentlichen Verkaufe, nach den Bedingniſſen der Executionsordnung ausgeſetzt. Daſſelbe beſtehet in einem Brau- und Wirthshauſe nebſt Fäſſern, Brauereigeſchirr, dann Bäckereinrichtung mit Rückſicht auf die Verordnung über Realgewerbe vom 1. November 1804; dann einer Sölde mit Haus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten Rentamtslehen, ein Lehen mit Stallung, 10½ Morgen Feld, 1½ Ackerholz, das Krauſenlehen genannt, 2 Morgen Feld, das alte Schloß, und ¼ Morgen Feld in der Pennt Steinfelder Pfarrlehen, 1 Morgen Feld, das Ränglein am Bezacker, 2½ Morgen Feld im Oelkuchen am Wellendorfer Weg, 4½ Morgen Feld am Rhedderndorfer Weg, der Kirchnersacker, 1½ Morgen Feld die Berggaſſe, ½ Morgen Feld am Würgauer Weg, 2½ Morgen Feld in der Scheer, Freieigen, 1½ Morgen Feld der Bauersacker, Graf Giecher Lehen, 4 Morgen Feld der Hannſenacker, 1½ Acker Holz im Steinig, 1½ Acker Holz die Köhle, ſämmtlich im Steuerdiſtrict Steinfeld, dann 3½ Morgen das Burglesauer Holz im Steuerdiſtrict Stübig. Kaufsliebhaber können ſich am beſagten Tage im Wirthshauſe zu Steinfeld einfinden, die Brauereigeräthſchaften in Augenſchein nehmen, und den bedingten Hinſchlag gewärtigen. Scheßlitz, den 25. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Thomas Hollfelders Wittib zu Würgau ſtellte den Antrag, ihre häusliche Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen ein gütliches Arrangement zu treffen. Demzufolge wird Termin auf den 6. April dieſes Jahrs zum Liquidiren und zum Verſuche von Nachläſſen feſtgeſetzt. Da zugleich der reine Schuldenſtand an dieſem Tage hergeſtellt werden ſoll, ſo werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize des Ausſchluſſes zu erſcheinen vorgeladen. Scheßlitz, den 8. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Es ſollen die zur Concursmaſſe des Bauers Johann Adam Popel zu Haag gehörigen Immobilien an die Meiſtbiethenden gerichtlich verkauft werden. Da hiezu peremtoriſcher Termin auf den 31. März curr. angeſetzt iſt, ſo werden die Beſitz- und Zahlungsfähigen Kaufluſtigen, hiermit eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Haag, und zwar im dortigen Wirthshauſe ſich einzufinden. Dieſe Realitäten ſind: 1) ein ¼ Hof, beſtehend a) in einem 2 Stockwerk hohen maſſiven Wohnhaus, welches zwei Stuben, drei Kammern, ein Gewölbe und gewölbte Stallung auf 10 Stück Rindvieh, enthält, b) einen Stadel und eine Tenne, Panze, und Schupfe und darunter befindlichen Keller, c) einem Nebengebäude ebenfalls zwei Stockwerk groß, worin ſich eine Stube und gewölbte Schmiedewerkſtatt, dann Kammer und Boden befinden,

d) ⅛ Jauchert Grasgarten, e) 5¼ Jauchert Feld, f) 2¼ Jauchert Wieſen, g) ¼ Jauchert Holz, h) ⅛ Jauchert Huth; 2) Walzende Stücke: a) 2¼ Jauchert Feld, b) 5 Jauchert Reuthwieſen in Reichsforſt. Die ſämmtlichen Realitäten ſind nach Abzug aller Laſten und Abgaben auf reſp. 1763 fl. 7¾ kr. 307 fl. 48¾ kr. und 131 fl. 15 kr. gerichtlich gewürdiget worden. Die Kaufsbedingungen und Abgaben werden im Termin bekannt gemacht, wo zugleich die Vorzeigung der Immobilien erfolgen wird. Wunſiedel, den 27. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Johann Meßner von Trabelsdorf, hat die Vorladung ſeiner Creditoren zur Beendigung ſeines Schuldenweſens für nothwendig erachtet. Wer daher immer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche bei Gefahr des Ausſchluſſes an dieſer Maſſe, den 30. März l. J. dahier mit allen Beweismitteln zu liquidiren. Sollte an dieſem Tage eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden können, ſo wird hiermit ſchon vorläufig Termin zum Vorbringen der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren, auf den 25. April l. J. feſtgeſetzt. Der Nichterſcheinende hat zu gewärtigen, daß er mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen wird. Bamberg, den 27. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Da auf Anſuchen der Gläubiger des Zeugmacher Meiſters Johann Friedrich Jahn von hier, deſſen im hieſigen Schloßgäßlein gelegenes Wohnhaus Nro. 252 nebſt Zubehörungen, an den Meiſtbiethenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, und die Bietungstermine auf den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1022 fl. 30 kr. rhein. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuſchlag dem Zahlungs- und Beſitzfähigen Meiſtbiethenden nach Anleitung der Executionsordnung im Bietungstermin zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 22. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Kemnath, den 2. März 1815.

Nachdem ſich in dem 2ten Verſteigerungstermin vom 30. December vorigen Jahrs für die Mühle des Johann Räber zu Troſchlhammer kein Käufer angemeldet hat; ſo wird am 20. März l. J. dieſes Anweſen wiederholt an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung gegen ſogleich baare Bezahlung verſteigert. Das Anweſen des Johann Räber beſteht: a) aus einem Wohnhauſe, b) 2 Mahlgängen, c) Stallung, d) einem Keller, e) Garten und f) einer 2 mähdigen Wieſe. Die Wieſe liegt an der Haidenaab in einer ſchönen Ebene ¼ Stunden von Preſſath. Die Laſten und übrigen Bedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht. Kaufsliebhaber können ſich am beſtimmten Tage vor dem Königlichen Landgerichte Kemnath melden, ihre annehmbaren Angebothe zu Protokoll geben, ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, und dann, wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, den Zuſchlag gewärtigen.

Königl. Baieriſches Ladgericht Kemnath.

Wutz.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſoll das, der Wittwe Catharina Frank in Emtmannsberg, zugehörige Wohnhaus Nro. 20 öffentlich verſteigert werden, wozu daher Termin auf den 13. April d. J. Mittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das fragliche Wohnhaus nebſt Zubehör auf 1151 fl. 30 kr. rhein. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt. Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das ſchon zweimal zum Verkauf ausgerufene Andreas Joſeph Strehnerſche Anweſen in Karnau, beſtehend in einem Wohnhaus, einem Stück Feld in der Wagen-Gaſſe und zwei Aeckern in der Liſt gelegen

wird auf Imploration des Titl. Creditors Freiherrn von Bodewils wiederholtermalen zum Verkaufe aufgeworfen und hiemit den Kaufsliebhabern eröffnet daß auf Montag den 20. März die Licitations-Tagesfahrt beſtimmt iſt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen in loco Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden, die Kaufsbedingungen vernehmen und ihr Anboth hierauf zu Protocoll abgeben mögen, dann aber den Zuſchlag von der Genehmigung des Titl. Creditors zu erwarten haben. Actum am 24. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch, Landrichter.

Am künftigen 21. März wird bei unterzeichneten Königlichen Rentamte eine bedeutende Quantität Waizen, Korn und Haber, beſter Qualität im Wege öffentlicher Verſteigerung, und unter Vorbehalt höchſter Genehmigung veräuſſert, wozu Kaufsluſtige hiemit einladet. Auerbach, am 2. März 1815.

Das Königl. Rentamt Auerbach.
von Paur, Rentbeamter.

Zur Verſteigerung einer bei unterzeichneten Königl. Rentamte noch vorhandenen Quantität Gerſte, dann eines kleinen Vorrathes an Erbſen und Hanfkörnern iſt der 10te d. Vormittags 11 Uhr anberaumt, welches den Kaufsliebhabern hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Weiſchenfeld, den 2. März 1815.

Königliches Rentamt.
L. Ayr.

Das Vermögen des Schneidermeiſters Simon Wolfgang Troger zu Streitau, iſt nach ſeiner eigenen Darlegung, zur Bezahlung ſeiner Schulden nicht hinreichend, und daher, nach von ihm erfolgter Güter-Abtretung, der förmliche Concurs-Preceß zu eröffnen. In dieſer Folge werden alle und jede Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit vorgeladen am 28. März ad liquidandum, den 4. April ad excipiendum und den 10. April ad concludendum, sub poena praeclusi jedesmals Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners, ſey es Unterpfand oder auf ſonſtige Weiſe in Verwahrung oder an ihn Zahlung zu leiſten, aufgefordert, hiemit binnen 14 Tagen bei Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Unterpfands und ſonſtigen Rechts, in das gerichtliche Depoſitorium zu liefern, widrigenfalls die Zahlungen für nicht geſchehen geachtet und mit Verluſt ihrer daran habenden Rechte zum Beſten der Maſſe anderweit werden beigetrieben werden. Berneck, den 13. Februar 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Müller, Civil-Adjunct.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegsereigniſſe unterbrochene Viehmärkte zu Marktleugaſt jeden Mittwochen bis Oſtern — von Oſtern bis Michaelis aber alle 14 Täge an dieſem Tage abgehalten werden. Münchberg, den 4. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Der Bauer und Viertelmann Johann Roſa zu Gösmannsreuth hat den freiwilligen Antrag gemacht, ſeinen zeithero beſeſſenen, dem Königlichen Rentamt dahier zu Lehen gehenden Bauernhof allda, dem öffentlichen Verkauf auszuſetzen. Es wird demnach dieſer Bauernhof des Roſa mit allen Ein- und Zugehörungen zu Gösmannsreuth welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 4827 fl. 40 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, vom Königlichen Landgericht dahier der Anſtalt zum Kauf öffentlich ausgeboten, daß Kaufsluſtige auf Donnerſtag den 23. März als an dem hiezu anberaumten Strichtermin, ſich in dem Gaſthof zu Forſtlahm Vormittags um 9 Uhr vor dem dortſelbſt anweſenden Landgerichts-Deputirten einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, die Kaufsbedingniſſe vernehmen und gewärtigen können, daß dieſer Bauernhof dem Meiſtbietenden mit Einwilligung des Roſa ſofort zugeſchlagen werde. Culmbach, den 28. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Johann Herold aus Goldcronach gebürtig, 39 Jahre alt, evangeliſch-lutheriſcher Religion, diente in dem Preuſſiſch-Franzöſiſchen Krieg im Jahr 1806 in der Preuſſiſchen Armee als Füſſelier unter dem Füſſelier-

Bataillon von Bülow, wurde in der Schlacht bei Jena gefangen, ranzionirte ſich ſelbſt, und kam zu ſeiner Ehefrau nach Goldcronach zurück, verließ aber dieſelbe in wenigen Monaten darauf heimlicher und böslicher Weiſe. Seine Ehefrau Maria Herold, geborne Kaiſer zu Goldcronach, hat nun wegen böslicher Verlaſſung beim Königl. Appellationsgericht des Mainkreiſes als forum competens auf Scheidung geklagt, und höchſt dieſes die Klage dem unterzeichneten Landgericht zur Ausgehung des Sühne Verſuchs, und wenn dieſer nicht gelingen ſollte, zur Inſtruction zuſtellen laſſen. Zur Vollziehung dieſes Auftrags iſt Tagsfahrt auf Montag den 19. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei Verklagter perſönlich zu erſcheinen hat. Genügt er dieſer Auflage nicht, dann wird der Klagegrund für zugeſtanden erachtet, Klägerin zum Diligenzeid gelaſſen und ſofort ihre Ehe mit demſelben getrennt werden. Berneck, den 10. Februar 1815.

Im Auftrag des Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Müller, Civil-Adjunct, derzeitiger Verweſer.

Die Jurisdiction über 33 ſtiftiſche Gerichts Unterthanen in den Landgerichtsbezirken Eſchenbach, Sulzbach und Lauf, wird höchſten Befehls vom 22ten d. M. gemäß Mittwoch den 12. April d. J. Vormittags, im hieſigen Geſchäfts Locale öffentlich verſteigert. Baireuth, den 3. Merz 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.

Zehmann.

Da Paul Perthold bürgerlicher Weißgärbermeiſter zu Mitterteich ſeine Inſolvenz ſelbſt angezeigt und um Einleitung des Concurſes gebeten hat, ſo wird hiemit der erſte Edictstag auf den 30. März 1815 Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen an den Paul Perthold und zum Anbringen der Beweismittel hinſichtlich deren Richtigkeit und Priorität, der zweite Edictstag zur Aufnahme der Einreden, auf den 27. April 1815. und der dritte Edictstag zum Beſchluß der Sache auf den 29. Mai 1815. angeſetzt. An dem erſten Edictstag wird zugleich ein Vergleich unter ſämmtlichen Gläubigern verſucht werden. Die ſämmtlichen Gläubiger des Paul Perthold haben bei dieſen Edictstagen in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder zu erwarten, daß ſie, wenn ſie am erſten Edictstage nicht erſcheinen, mit ihren Anſprüchen von der Concursmaſſe, und wenn dieß am zweiten oder dritten Edictstag geſchieht, mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Geſchehen den 21. Febr. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Von Königlichen Landgerichtswegen wird anmit bekannt gemacht, daß der Cantor Johann Erdmann Linck und deſſen Ehegattin Johanne Magdalene Chriſtiane Linck gebohrne Wucherer allhier, die bei Eingehung ihrer Ehe in K. K. Oeſterreichiſchen Staaten, feſtgeſetzte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft, nach Inhalt ihrer am 10ten v. M. zu Protocoll gegebenen Erklärung auch in hieſigen Landen, als ihren dermaligen Wohnſitz feſtgeſetzt haben. Hof, den 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Das Anweſen des Andreas Reuter, Müllermeiſter hieſigen Gerichtes, beſtehend in einer Mahlmühle und darein gehörigen 8 Tagwerk Feld, 2 Tagw. Wieſen, 11½ Tagw. Fichten- und Tannenholz, worauf der zeitliche Eigenthümer jährlich 3 Klafter Holz aus der herrſchaftlichen Waldung zu beziehen hat, wird wegen beträchtlicher Rückſtände zur hieſigen Amtsrechnung und wegen eines aufgekündet lehenherrlichen conſentirten Kapitals, da Schuldner keine andere Zahlungsmittel aufzutreiben vermag, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Die jährlich darauf haftenden Abgaben an Erbzinſen beſtehen in 7 fl. 5 Gr. 16 pf. fränk. Der Natural-Gült in 1 Scheffel 2 Metzen $\frac{7}{8}$ Korn, 1 Scheffel 4 Metzen $\frac{7}{8}$ Haber beides Münchner Maas. Die Mühle iſt handlohnbar und todenfällig, verhandlohnet aber in allen Veränderungsfällen die ſtändige Summa von 300 fl. fränk. Kapital mit 10 pCt. Die Felder ſind zehentbar, die Mühle ſelbſt mit den daranſtoſſenden Feldern liegt in einem angenehmen Grunde, wohin meh-

Digitized by Google

rere Gemeinden mit leichter Mühe ihr Getraid zum mahlen bringen können. Der Vorrath an Kommerzial-Stämmen auf dem zum Hauſe gehörigen Güterholz iſt ſo anſehnlich, daß der hiebbare Betrag auf 2000 fl. fränk. im vorigen Sparjahre gewürdiget worden. Die Verbeſſerungen, welche ſich an der Waſſerleitung durch Schützteiche und andere kluge Einrichtungen eines tauglichen Käufers machen laſſen, ſind demſelben von unverkennbaren Nutzen. Das Steuer Kapital der Tax und die Mühle ſelbſt können täglich eingeſehen werden, die Felder, Wieſen und Holzzahl iſt aus dem Urbar gezogen, folgſam nur beiläufig, und der Augenſchein gewährt ſchon eine Mehrzahl. Zur Strichs-Tagfahrt wird Mittwoch der 12. April l. J. anberaumt, an welchen die Kaufsluſtige in der Mühle ſich ſelbſt einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und wenn ſolche annehmbar ſind, den Hinſchlag in Gemäsheit der Königlichen Executions-Ordnung gewärtigen können. Käufer aus fremden Gerichts-Bezirken haben ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Beſchloſſen Heinersreuth am 22. Febr. 1815.

Das Königl. Baier. Gräflich Voit von Rieneckiſche Patrimonialgericht.

In dem zwiſchen dem Maurermeiſter Johann Carl Berger dahier und der ledigen Cunigunda Schrozenberger untern heutigen Dato errichteten Ehevertrag wurde die in hieſigen Landen eingeführte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches wie hiemit geſchieht, jedermann zur Nachricht dient. Culmbach, den 18. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Gareis.

Nach dem Antrage der Königl. allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Diſtricts Pegnitz ſoll der dem Bauer Chriſtian Leßner zu Wolkendorf gehörige halbe Hof, beſtehend in ½ Hauſe, Stadel, Garten, 25½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wieſen und 4 Tagwerk Holz, nebſt 5 Gemeindtheilen, wegen einer ausgeklagten Conſensſchuld ſubhaſtirt werden. Hierzu iſt Termin auf den 15. März Nachmittags 1 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu Wolkendorf in der Wohnung des dortigen Orts-Vorſtehers einzufinden, die auf dieſen halben Hofe haftenden Abgaben zu vernehmen, und die Adjudication deſſelben nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Hollfeld, den 27. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Bauern Georg Peez zu Schlackenau, welche ſich in dem auf den 30. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, dem gedrohten Präjudiz gemäs mit ihren Forderungen an die Peeziſche Concursmaſſe durch das ergangene Prioritäts-Erkenntniß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 14. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Zu Auseinanderſetzung der Erben des verſtorbenen Johann Georg Maiſels zu Aufſees wird der Verkauf deſſen ſämmtlicher Mo- und Immobilien erforderlich. Es wird daher deſſen 1) Söldenguth beſtehend in einem Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, ½ Tagwerk Wieſen und 8 Tagwerk Feld freiherrlich von Aufſeeſiſches Lehen welche jährlich 8. fl 52½ kr. Walb. und Michaelis-Gefälle dann 1 fl. 10 kr. für 10 Frohntäge und von 48 kr. Simplum die Steuer bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) 4 Tagwerk walzendes Lehen die Galgen-Eggeten ſo ebenfalls 1 fl. 40 kr. Erbzinns und von 5 kr. 5 hl. Simplum die Steuer jährlich zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungsfällen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu erlegen, nicht minder 3) deſſen Mobilien, an Wagen, Pflug, Schreinergeräth, Büttnergeſchirr, eiſernen und blechernen Hausvorräthlichen Sachen hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 21ten d. anberaumt, an welchem ſich die Kaufsliebhaber in dem Maiſeliſchen Hauſe zu Aufſees Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote auf die Immobilien zu Protocoll zu geben haben. Hollfeld, den 8. März 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Digitized by Google

Freitags, den 10. März d. J. werden bei hieſigem Rentamte 150 Scheffel Korn und 300 Scheffel Haber 1814r Frucht auf höchſte Genehmigung an die Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige belieben ſich daher an erwähnten Tag Vormittags um 10 Uhr im Rentamtshauſe einzufinden. Münchberg, den 2. März 1815.

Königliches Rent-Amt.

Ernſt.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dieſſeitig zinsleheubare Feld ad 1½ Tagwerk der Küllertacker genannt, für 140 fl. rh. taxirt, ſoll aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 30. März d. J. Vormittags angeſetzt iſt, ſo werden Kaufsluſtige aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf am 24. Februar 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Das Guth des Johann Löffler von Heſſelbach wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung Termin auf den 29. Merz 1815. anberaumt. Cronach, den 5. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Magazinshafer-Vorräthe des Königl. Landgerichts Weiſchenfeld werden, und zwar 1) jene zu Hollfeld von beiläufig 120 Schäffeln am Donnerſtag den 16. März im Gerichtsſitze zu Hollfeld, 2) jene zu Weiſchenfeld von beiläufig 50 Schäffeln nebſt 100 Centner Heu am Freitag den 17. März in dem Gaſtwirthshauſe des Andreas Förſter zu Weiſchenfeld jedesmal Vormittags 9 Uhr öffentlich um das Meiſtgeboth mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung verſteigert, welches den Kaufsluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 26. Februar 1815.

Königliches Marſchcommiſſariat.

Sensburg.

Nicht Amtliche Artikel.

Das auf dem Röhrenplatz dahier gelegene den Erben der verſtorbenen Frau Erbmarſchallin Chriſtiane Sophie Freifrau von Künsberg gebornen von Schaumberg gehörige mit Nummer 190 bezeichnete Wohnhaus, enthaltend 3 Stuben, 1 Alkoven, 1 Saal, 2 Kammern, 1 Speiſegewölb, 1. Holzlege, 1. Stallung, geräumigen Boden und Felſenkeller nebſt 2 Gärten und einem an ſolches ſtoſſenden Stadel, werden auf das heurige Jahr entweder im Ganzen oder auch theilsweiſe verpachtet. Pachtluſtige haben ſich bei dem Unterzeichneten als Specialbevollmächtigten einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag bei einem annehmbaren Gebot ſofort zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an die verſtorbene Frau Erbmarſchallin Chriſtiane Sophie Freifrau von Künsberg geborne von Schaumberg zu Culmbach resp. an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiermit aufgefordert, dieſelben bei mir anzugeben, die nöthigen Beweismittel darzuthun, und insbeſondere, wer Schuldurkunden in Händen hat, ſolche in Urſchrift zu produciren und in Abſchrift zu übergeben. Culmbach, den 15. Februar 1815.

Hammann, Rechtspractikant.

Marinirte Aale das Pfund zu 45 kr. ſind zu haben bei Johann Adam Bock dahier.

Es ſucht jemand bis künftigen 1. April eine geräumige Wohnung von 4 Zimmern, einer Kammer, Küche, Holzlege und übrige Bequemlichkeit zu miethen und zu beziehen, — wer ein ſolches zu vermiethen gedenket, beliebe davon bei der hieſigen Zeitungs-Redaction gefällige baldige Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag | Nro. 29. | Baireuth, den 9. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hiemit in Beziehung darauf, daß durch die Verordnung wegen der Einprocentabgabe an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe die Kapitel-kaſſen-Beiträge aufgehoben worden ſind, bekannt gemacht, daß, damit den Pfarrwittwen gleichwohl nichts an ihren bisherigen Bezügen entgehe, durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 24. Februar befohlen worden iſt:

1) Von dem 1. April d. Js. an erhalten die Pfarrerswittwen außer den ihnen bereits ausgeſprochenen Penſionen, auch dasjenige, was ſie ſonſt aus Kapitelskaſſen bezogen haben, nach der Angabe dieſes Bezugs, wie ſolchen die von den General-Decanaten eingeſendeten Verzeichniſſe dem Wittwen enthalten.

2) Dagegen haben ſämmtliche Decanate, in welchen Kapitelskaſſen beſtanden, längſtens bis ultimo März ihre Schlußrechnungen nebſt dem Kaſſenvorrath an die Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe einzuſenden, und eben dahin alljährlich die eingehenden Kapitalzinſen abzuliefern. Sollten in manchen Dekanaten auch die Schullehrerswittwen an dieſen Kapitalskaſſen Antheil haben, ſo iſt die nöthige Ausſcheidung vor der Extradition vorzunehmen.

3) Die Kapitalien bleiben vor der Hand unter der Adminiſtration der betreffenden Decanate. Jedoch haben dieſe ein detaillirtes Verzeichniß derſelben an ihre Generaldecanate einzuſenden.

4) Da die Beiträge an die beſtehenden Privatpfarr-Wittwenkaſſen durch die oben angeführte Verordnung ebenfalls aufgehoben ſind und daraus ähnliche Colliſionen entſtehen mögen, ſo behalten Seine Majeſtät ſich vor, hierüber ſeiner Zeit das Zweckdienliche zu verfügen.

Sämmtliche Decanate haben dieſe Verordnung genau zu befolgen, und insbeſondere die Einſendung der Schlußrechnung nebſt dem Kaſſenvorrath an die Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe nach Nürnberg zu beſchleunigen. Baireuth, den 5. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes,
als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

An ſämmtliche Decanate des Mainkreiſes.

Grunwald.

Die Kapitelswittwenkaſſen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet der ausdrücklichen allerhöchſten Verordnung, daß in den Volksſchulen des Königreichs kein anderes A B C Buch eingeführt werden ſoll, als das im Hauptſchulbücherlag zu München im Jahre 1810 erſchienene

Lehrbuch zum Anfangsunterrichte in Königlich Baieriſchen Volksſchulen ꝛc. (Man ſehe Kreisintelligenz-Blatt vom 14. Juni 1811.)

ſo iſt zur mißfälligen Anzeige gekommen, daß die von Franz Spindler in Kulmbach gedruckten A B C Bücher ungeſcheut durch Buchbinder auf dem Lande verbreitet werden. Indem man ſich nun veranlaßt ſieht die oberwähnte Verordnung zu erneuern, werden die Localſchulinſpectionen bei eigener Verantwortlichkeit auf ihre Pflicht aufmerkſam gemacht, das ungeeignete Buch

Digitized by Google

von ihren Schulen entfernt zu halten; ſo wie die Polizeibehörden aufgefordert werden, zu wachen, daß mit dergleichen Büchern kein verbothener Schleichhandel getrieben werde. Baireuth, den 5. März 1815.

Königl. General-Commiſſäriat des Mainkreiſes.

Stupp.

Einführung des Königl. Baieriſchen Lehrbuches zum Anfangsunterricht in den Volksſchulen betreffend. — Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joſeph Kierambault iſt die Pfarrei Kemnath erledigt worden. Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe von Regensburg, dem Dekanate Kirchenthumbach, und dem Landgerichte Kemnath; die Seelenzahl in der Pfarrei beläuft ſich auf 2661; zur Erleichterung des Pfarrers ſind zwei Hilfsprieſter angeſtellt. Die Pfarrei erträgt nach der von dem nun verſtorbenen Pfarrer übergebenen Faſſion an Geld und Naturalien die Summe von 2215 fl., die Laſten berechnen ſich auf 1261 fl. rhein.

Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich mit ihren Vorſtellungen und den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, am 7. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Kemnath betr. — Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da in Gemäßheit der in dem IX. Stück des Regierungsblatts vom laufenden Jahre enthaltenen allerhöchſten Verordnung vom 23ten v. Mts. befohlen worden iſt, daß zur Bezahlung der vorgefallenen Brandſchäden im Königreiche, während des Jahres $18\frac{14}{15}$ außer dem bereits erhobenen Beitrag von 3 Kreuzer, noch ein weiterer Beitrag zu

7 Kreuzer vom Hundert Anlage,

einſchließlich derjenigen 2 Kreuzer Extra-Beitrag, welche zur Herſtellung des zweiten Drittheils eines ſtändigen Vorſchuß Fonds erforderlich ſind, geſchöpft werden ſoll; ſo werden ſämmtliche Polizei-Behörden hiemit angewieſen, gedachten Beitrag von Sieben Kreuzern binnen der vorgeſchriebenen Zeitfriſt zu erheben, den Geldbetrag aber ungekürzt an die Brand-Aſſecuranz-Vorſchuß-Kaſſe, unter der Addreſſe des Unteraufſchlägers Richter hieher zu ſenden, weil der ganze Beitrag zur gänzlichen Berichtigung der $18\frac{14}{15}$ Brandſchäden, und zur Zurückbezahlung des zweiten Drittheils des Anlehens aus dem Stiftungs-Vermögen erforderlich iſt. Baireuth, den 16. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtl. Königlichen Polizei-Behörden des Mainkreiſes.
Die Brand-Aſſecuranz-Beiträge für $18\frac{14}{15}$ betr. — Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

wird hierdurch ſämmtlichen Königl. Decanaten und Pfarreren des Mainkreiſes bekannt gemacht, daß vermöge eines allerhöchſten Reſcriptes vom 26. Februar das neue proteſtantiſche Geſangbuch vom nächſten Oſterfeſte an

1) ſogleich einzuführen iſt:

a) in den Gegenden, wo die bisherigen Geſangbücher entweder vergriffen oder ganz veraltet ſind, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Mainkreiſes, ſo daß, ſo bald eine hinreichende Anzahl der neuen Bücher in der Gemeinde abgeſetzt ſind, keine Rückſicht mehr auf das alte Geſangbuch zu nehmen iſt.

b) in allen Schulen in der Art, daß den Schulkindern, welche Geſangbücher bedürfen, nur der Ankauf dieſes neuen Geſangbuches geſtattet, und aus dieſem vorzugsweiſe die unbekannten und neuen Lieder bei dem Untergerichte ausgewählt und benutzt werden ſollen;

2) In allen übrigen Gemeinden iſt das neue Geſangbuch auf Oſtern 1816 dergeſtalt einzuführen, daß die Geiſtlichen noch 3 — 4 Jahre lang, ſo viel es thunlich iſt, in der Auswahl der Geſänge auf das bisher übliche Geſangbuch Rückſicht nehmen, und ſolche Lieder zu dem Gottesdienſte auszeichnen ſollen, welche in beiden enthalten ſind.

Die Verfertigung eines Koralbuches iſt bereits ange-

Digitized by Google

ordnet; bis zu deſſen Erſcheinung aber ſind die bisher üblichen beizubehalten. Bayreuth, den 6. März 1815.

Königl. General Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General, Dekanat.

Stupp.

Publicandum.
Die Einführung des neuen Geſangbuchs betr.

Grunwald.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu der bei dem Königl. Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab anhängigen Concursmaſſe der verwittweten Frau Kammerherrin Wilhelmine von Vietinghof gehörige Wohnhaus zu Baireuth nebſt Zugehörungen dem öffentlichen Verkauf im Wege der Subhaſtation nach dem Antrage des Communanwalts der ꝛc. von Vietinhofiſchen Creditorſchaft feil geſtellt wird, und daß alle diejenigen, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen ſind, ſich am Dienſtag den 28. März Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem hiezu anberaumten einzigen peremtoriſchen Bietungstermin, vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder auf dem Gerichtshofe einzufinden haben. Das Wohnhaus ſelbſt iſt mit der E. Nro. 410. nach dem Steuerbüchlein aber mit der Beſitznummer 338 bezeichnet, liegt in der Erlanger Straſſe, iſt 80 Schuhe lang und 48 Schuhe breit, und enthält zwey Stockwerk maſſiv mit einer Manſarde verſehen, und mit doppelten Ziegeln bedeckt. Im Erdgeſchoß enthält es einen gewölbten Vorplatz mit 2 ausgemauerten Waſſerlöchern, und zwei gewölbte Keller, davon der eine 30 Schuh lang, 15½ Schuh breit, der andere aber 40 Schuh lang, und 15½ Schuh breit iſt. Im erſten Stockwerk befinden ſich auſſer dem geſchalten Hausplatz, ein gröſſeres und ein kleineres Zimmer vorne heraus, daneben ein Zimmer, von welchem aus man in eine groſe gewölbte Küche kommt, dann noch eine groſe und kleine Stube, und ein Gewölb. Im zweiten Stock befinden ſich auſſer dem Hausplatz ein Salon, zwei heizbare Zimmer vorne heraus, drei heizbare Stuben auf den Hof zu. Die Manſarde enthält auſſer dem Hausplatz, fünf Stuben und fünf Kammern nebſt einer Küche. Sodann enthält das Haus noch vier verſchlagene Bodenkammern und eine Rauchkammer. Zubehörungen des Hauſes ſind 1) das unmittelbar an das Haus angebaute Nebengebäude 93 Schuh lang, 22½ Schuh breit, zwei Stock hoch. Im erſten Stock befinden ſich zwei Stuben, eine Küche, ein Kamin, zwei Pferdſtallungen für reſp. 5 und 3 Stück Pferde, und 2 Hausplätze. In dem zweiten Stock ſind vier heizbare Stuben, ein Kabinet, zwei Küchen, nebſt Abtritt, und ein Hausplatz, 2) das Waſchhaus in der Hofraith an den Garten angebaut, 3) der Pumpbrunnen gleich darneben, 4) das Taubenhaus, 5) ein Schweinſtall für 8 Stück, darauf 2 Hühnerſtälle. An dieſem Stall iſt 6) ein Stadel, 50 Schuh lang 34 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden, und mit Ziegeln bedeckt, angebaut. Er enthält eine Wagenremiſe, und eine vierfach abgetheilte Holzlege, dann Tennen, und zwei Böden. 7) Unmittelbar an dieſem Stadel eine Schupfe, durch welche man in die Peunt geht, 8) die Peunt mit einer lebendigen Hecke umgeben 3½ Tagwerk Land enthaltend, 9) zwey zuſammenſtoſſende durch einen Lattenzaun getrennte Gemüsgarten von reſp. 206 und 66 Quadrat-Ruthen 10) die Hofraith mit einem ſteinernen Einfuhrthor, und mit Pflaſterſteinen belegt, theil weiſe geſchalt. Dieſes Haus nebſt Zubehörungen wurde am 7ten d. M. nach Abzug aller Laſten und Abgaben auf 9154 fl. 40 kr. rh. gerichtlich geſchätzt. Wer ſolches zu kaufen Luſt hat, hat zu wiſſen nöthig, daß bereits ein Gebot von 7000 fl. rh. darauf gelegt iſt, und muß im Termin ſeine Zahlungsfähigkeit nachweiſen. Wer in dem anſtehenden Termin nicht mit bietet, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er nach Ablauf deſſelben mit keinem weitern Gebote zugelaſſen wird. Die Einſicht des Taxationsprotocolls ſtehet jedem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur frey. Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung.

Schweizer.

Auf die unterm 8. Jänner und 15. Februar dieſes Jahrs von den Intereſſenten des Verlooſungsgeſchäftes von Walchern und Litzelberg dießorts geſtellte Bitte, wird auf den Grund des von ſelben in Urſchrift beigebrachten authentiſchen Zeugniſſes des Königl. Appellationsgerichtes für den Salzachkreis vom 10. Februar laufenden Jahres, und der bei unterzeichneter Gerichtsbehörde getroffenen amtlichen Einleitungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß

a) die Intereſſenten des Verlooſungsgeſchäftes auf den

Rücktritt und jede weitere Prolongation gerichtlich Verzicht geleiſtet; und die öffentliche Ziehung unter obrigkeitlicher Leitung unwiderruflich auf den 30. Juni 1815 feſtgeſetzt haben;

b) daß die Geldgewinnſte pr. 129,600 fl. bereits baar bei einem hieſigen Handelshauſe hinterlegt ſeyen und

c) daß die Intereſſenten des Verlooſungsgeſchäftes ſich darüber ausgewieſen haben, daß der künftige Gewinner der Herrſchaften Walchern und Litzelberg an Hypothecken nicht mehr als die im Verlooſungs-Plane beſtimmten 75,000 fl. zu übernehmen habe. München, am 18. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht München.
Gerngroß, Director.

v. Schmädl.

(Fortwährend ſind von gedachter Ausſpielung Looſe à 12 fl. zu haben bei

Simon Blumenfeld.

Baireuth, den 7. März 1815.)

Zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Johann Adam Küfner in Dörflas abgepfändeten Mobiliarvermögens, wird Termin auf den 18. März curr. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige in Dörflas einzufinden haben. Die Verkaufsgegenſtände beſtehen in 3 Kühen, 1 Ochſen, 2 Stieren, 1 Kalben, 3 Kälbern, 7 Schafen, einer Quantität Gerſten, Korn, Haber, Heu, Grommet, Stroh und Erdäpfeln, dann mehreren Haus- und Ackergeräthſchaften, welche den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Zahlung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zum gerichtlichen Verkauf der Effecten des verſtorbenen Bauern, Adam Dörfler in Obergräfenthal, wird Termin auf den 15. März 1815 Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige in Obergräfenthal einzufinden haben. Die Verkaufsgegenſtände beſtehen vorzüglich in Vieh, Getraid, beſonders in einer bedeutenden Quantität Gerſte, Heu, Stroh, Wagenfahrt, Betten, weiſſen Zeuch und andern Hausgeräthſchaften, und der Zuſchlag geſchieht gegen ſofortige baare Bezahlung. Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der den Relicten des verſtorbenen Bauern Adam Dörfler zu Obergräfenthal gehörige Rentamtslehenbare halbe Hof nebſt walzenden Stücken, wird am 13. März Vormittags 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht öffentlich verpachtet, welches allen Pachtliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß dieſe Immobilien auf jedesmaliges Verlangen vom Vormund Albrecht Dörfler zu Obergräfenthal eingewieſen, die nähern Pachtbedingungeg aber im Termin ſelbſt erſehen werden können. Baireuth, am 6. März 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Holzſchreibtag für die Königliche Forſtverwaltung Culmbach wird am 21. laufenden Monaths in der Forſtverwalters-Wohnung in Culmbach, und jenes für die Königliche Forſtverwaltung Himmelcron am 24ſten l. M. in der Dienſtwohnung des Königl. Forſtverwalters in Himmelcron abgehalten. Alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünſchen, werden daher zur Erſcheinung eingeladen, wobei bemerkt wird, daß jeder ſein Holzſchreibbüchlein, ohne welches kein Holz geſchrieben wird, mitzubringen hat. Baireuth, den 7. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Culmbach.
Schleichert. Weltrich.

Wegen auf mehrere Jahre rückſtändiger liquider grundherrlicher Gieb̈igkeiten an Erbzinſen und Frohngeldern fruchtlos gebliebener Execution, und bei dem Mangel aller Auspfändungsobjecte wurde die Frohnſölden des verſtorbenen Peter Schultheis zu Tüſchnitz noch zu ſeinem Lebzeiten, und auf deſſen geſtellten eigenen Antrag dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und am 16. Auguſt v. J. dem Nicolaus Dietrich zu Tronau um das Meiſtgeboth zu 810 fl. mit der Bedeutung hingeſchlagen, daß er den vollſtändigen Kaufſchilling binnen 6 Wochen dreien Tagen bei hieſigem Amte zu erlegen, auſſerdem aber zu gewärtigen habe, daß beregte Frohnſölden einer neuerlichen Verſteigerung ausgebothen, und er zur Nachzahlung des etwannigen Mindererlöſes, der Schäden und Köſten angehalten werden wird. Derſelbe hat aber am Kaufgelde noch gar nichts bezahlt, und iſt auch für das verfloſſene

Jahr mit den verfallenen Erbzinſen und Frohngeldern noch im Rückſtande. Gedachte Frohnſölden, welche um 703 fl. 20 kr. geſchätzt, mit einem Steuerkapital von 905 fl. belaſtet, mit 3 fl. 20 kr. jährlicher Erbzins Michaelis, und 7 fl. 30 kr. Frohngeld Lichtmeß beſchwert, auch in Veränderungs- und Erbfällen mit 10 vom 100 handlohnbar iſt, ſo zwar, daß bei dem Daſein mehrerer Notherben des Annehmers Antheil frei geht, der alleinige Notherbe aber die Hälfte des Werths verhandlohnt, wird hiedurch einem neuerlichen Aufſtriche mit der weiteren Bemerkung ausgeſetzt, daß der Beſitzer auch die Naturalhandfrohn gegen eine Vergütung zu 10 kr. für den Tag zu leiſten, und für die Meile um 7½ kr. Boten zu gehen hat. Zum Steigerungstermin iſt Mittwoch der 29ſte künftigen Monaths März anberaumt, wo die Kaufsliebhaber frühe um 9 Uhr dahier zu erſcheinen eingeladen werden, und der Meiſtbiethende den unbedingten Zuſchlag zu gewärtigen hat. Oberlangenſtadt, den 23. Februar 1815.

Königl. Baierisches Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht.
Lamprecht.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat; a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidtböden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 56 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 72⅞ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23⅞ Jauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) 66⅞ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staupe oder Nußbühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenanaten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehens-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden *salva ratificatione* der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Re-

giſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11 1/8 kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von Königlichen Landgerichtswegen wird anmit bekannt gemacht, daß der Cantor Johann Erdmann Linck und deſſen Ehegattin Johanne Magdalene Chriſtiane Linck gebohrne Wucherer allhier, die bei Eingehung ihrer Ehe in K. K. Oeſterreichiſchen Staaten, feſtgeſetzte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft, nach Inhalt ihrer am 10ten v. M. zu Protocoll gegebenen Erklärung auch in hieſigen Landen, als ihren dermaligen Wohnſitz feſtgeſetzt haben. Hof, den 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nach dem Antrage der Königl. allgemeinen Stiftungs Adminiſtration Diſtricts Pegnitz ſoll der dem Bauer Chriſtian Leßner zu Wolkendorf gehörige halbe Hof, beſtehend in 1. Hauſe, Stadel, Garten, 15¾ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wieſen und 4 Tagwerk Holz, nebſt 5 Gemeindtheilen, wegen einer ausgeklagten Conſensſchuld ſubhaſtirt werden. Hierzu iſt Termin auf den 15. März Nachmittags 1 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu Wolkendorf in der Wohnung des dortigen Orts-Vorſtehers einzufinden, die auf dieſen halben Hof haftenden Abgaben zu vernehmen, und die Adjudication deſſelben nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Hollfeld, den 27. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Kemnath, den 2. März 1815.

Nachdem ſich in dem 2ten Verſteigerungstermin vom 30. December vorigen Jahrs für die Mühle des Johann Räber zu Troſchlhammer kein Käufer angemeldet hat; ſo wird am 20. März l. J. dieſes Anweſen wiederholt an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung gegen ſogleich baare Bezahlung verſteigert. Das Anweſen des Johann Räber beſteht: a) aus einem Wohnhauſe, b) 2 Mahlgängen, c) Stallung, d) einem Keller, e) Garten und f) einer 2 mähdigen Wieſe. Die Wieſe liegt an der Haidenaab in einer ſchönen Ebene ¾ Stunden von Preſſath. Die Laſten und übrigen Bedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht. Kaufsliebhaber können ſich am beſtimmten Tage vor dem Königlichen Landgericht Kemnath melden, ihre annehmbaren Angebothe zu Protokoll geben, ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, und dann, wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, den Zuſchlag gewärtigen.

Königl. Baieriſches Ladgericht Kemnath.
Wutz.

Zur Verſteigerung einer bei unterzeichneten Königl. Rentamte noch vorhandenen Quantität Gerſte, dann eines kleinen Vorrathes an Erbſen und Hanfkörnern iſt der 10te d. Vormittags 11 Uhr anberaumt, welches den Kaufliebhabern hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Weiſchenfeld, den 2. März 1815.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzte Gut des Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling, in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten und 9 Tagw. Landes beſtehend und für 400 fl. rhein. taxirt, iſt in dem am 6. Febr. d. J. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Dienſtag den 21. März d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, ſich an dieſem Tage im Wirthshauſe zu Grevenhäusling einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 20. Febr. 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonialgericht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegsereigniſſe unterbrochene Viehmärkte zu Marktleugaſt jeden Mittwochen bis Oſtern — von Oſtern bis Michaelis aber alle 14 Täge an dieſem Tage abgehalten werden. Münchberg, den 4. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 5. März bis 5. April 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 19 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 6 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 25 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 13 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 19 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 12 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 34 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metzen von dem beſten Waizenmehl 6 kr. 3 Pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Weizenmehl 5 kr. 3 Pf. $\frac{1}{16}$ Metz. von dem Weizen-Mittelmehl 4 kr. 3 Pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Weizen-Nachmehl 1 kr. 3 Pf. $\frac{1}{16}$ Metzen vom weißen Gerſtenmehl 3 kr. — Pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 Pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 14 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinſten Gerſte 15 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerſte 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerſte 8 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerſte 7 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerſtengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierſe 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Geläng 7 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 12 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Sudwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpfenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 3 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{2}$ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Febr. 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 40⅔ kr. der Mezen 2 fl. 36½ kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 17 kr. der Mezen 1 fl. 52½ kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 24 kr. der Mezen 1 fl. 14 kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 25 kr. der Mezen — fl. 44¼ kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 22½ kr. Ein Schock langes Stroh 8 fl. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. 45 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 45 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 22 kr. Ruppen, das Pfund zu 24 kr. Weißfiſche das Pfund zu 9 kr. Krebſe das Pfund zu 18 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu 1 fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 40 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück 12 kr. Kappaunen, das Stück zu 40 kr. Tauben, alte, das Stück 6 kr. Tauben, junge, das Stück 9 kr. Haſen, das Stück 1 fl. 30 kr. Rebhühner, das Stück — kr. Schnepfen, — bis — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 7 kr. Schmalz, das Pfund zu 32 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 30 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. Baireuth, den 5. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Litterariſche Anzeige.

In etlichen Wochen erſcheint:

Beicht- und Communionbüchlein für junge Chriſten, vorzüglich für Confirmanden von L. Pflaum, Pfarrer zu Helmbrechts.

Das Büchlein wird 6 bis 7 Bogen ſtark, und koſtet ungebunden 15 kr. rhl., ſchwarz gebunden aber 20 kr. rhl. Ich erſuche alle Herren Geiſtlichen und Lehrer, die einiges Vertrauen in meine Arbeit ſetzen, und es gerne ſehen, wenn unſre jungen Chriſten für die Zeit ihrer erſten Abendmahlsfeier, und für die folgende Zeit ihrer Jugend, mit einem chriſtlichen Handbüchlein und Weegweiſer auf ihrem verſuchungsreichen Pfade verſehen werden, obiges Büchlein zu empfehlen. Das 10te Exemplar iſt gratis. Quantitäten zu 100 ungeb. Exempl. werden um 20 fl. rhl. erlaſſen. Die Zahlung geſchieht erſt nach Empfang der Exemplare; jedoch erbitte ich mir Briefe und Gelder portofrei. Helmbrechts bei Hof, im März 1815.

Ludwig Pflaum.

Es ſucht jemand bis künftigen 1. April eine geräumige Wohnung von 3 Zimmern, einer Kammer, Küche, Holzlege und übrige Bequemlichkeit zu miethen und zu beziehen, — wer ſolche zu vermiethen gedenket, beliebe davon bei der hieſigen Zeitungs-Redaction gefällige baldige Anzeige zu machen.

Nro. 893 in der Judengaſſe auf der Dammallee iſt ein Garten zu vermiethen. Das weitere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 30. Baireuth, den 11. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.
wird hierdurch ſämmtlichen Königl. Decanaten und Pfarrern des Mainkreiſes bekannt gemacht, daß vermöge eines allerhöchſten Reſcripts vom 26. Februar das neue proteſtantiſche Geſangbuch vom nächſten Oſterfeſte an

1) ſogleich einzuführen iſt:

a) in den Gegenden, wo die bisherigen Geſangbücher entweder vergriffen oder ganz veraltet ſind, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Mainkreiſes, ſo daß, ſo bald eine hinreichende Anzahl der neuen Bücher in der Gemeinde abgeſetzt ſind, keine Rückſicht mehr auf das alte Geſangbuch zu nehmen iſt.

b) in allen Schulen in der Art, daß den Schulkindern, welche Geſangbücher bedürfen, nur der Ankauf dieſes neuen Geſangbuches geſtattet, und aus dieſem vorzugsweiſe die unbekannten und neuen Lieder bei dem Unterrichte ausgewählt und benutzt werden ſollen;

2) In allen übrigen Gemeinden iſt das neue Geſangbuch auf Oſtern 1816 dergeſtalt einzuführen, daß die Geiſtlichen noch 3—4 Jahre lang, ſo viel es thunlich iſt, in der Auswahl der Geſänge auf das [illegible] che Lieder zu dem Gottesdienſte auszeichnen ſollen, welche in beiden enthalten ſind.

Die Verfertigung eines Koralbuches iſt bereits angeordnet; bis zu deſſen Erſcheinung aber ſind die bisher üblichen beizubehalten. Bayreuth, den 6. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Dekanat.

Stupp.

Publicandum.
Die Einführung des neuen Geſangbuchs betr.

Grunwald.

Bayreuth, am 6. März 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth.

Auf Anſuchen des Vormunds der Teſtaments-Erben des dahier verſtorbenen Schuhmachermeiſters Johann Matthäus Schering, werden alle diejenigen welche für gefertigte Stiefel, Schuh und andere Schuhmacherarbeit zu deſſen Nachlaß-Maſſe noch ſchulden, ſie wohnen hier oder in andern Orten, hiermit aufgefordert binnen vier Wochen ihre Schuldreſte zu bezahlen, widrigenfalls der Vormund unter Beigebung eines Rechts-Beiſtandes zur Klage gegen die Säumigen authoriſirt werden.

Schweizer.

Friedrich Bernard von Bamberg hat ſich ſchon zweimal auf Winkeladvocatie betreten laſſen, wurde deshalb das erſtemal mit 3 Tägen-Arreſt, und das zweitemal wieder mit 3 Tägen Arreſt Strafe, den erſten und letzten Tag bei Waſſer und Brod beſtraft, und ihm dabei die wiederholte Uebertretung ernſthaft verwieſen. Dieſes bringt beſtehenden Verordnungen und höchſten Weiſungen gemäß zur öffentlichen Kenntniß. Bamberg, am 2. März 1815.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webers Andreas Schneider zu Stockenroth, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 23. Juli v. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, durch das heute eröffnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concursmaſſe

ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 25. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Wegen auf mehrere Jahre rückſtändiger Liquider grundherrlicher Giebigkeiten an Erbzinſen und Frohngeldern fruchtlos gebliebener Exekution, und bei dem Mangel aller Auspfändungsobjecte wurde die Frohnſölden des verſtorbenen Peter Schultheis zu Tüſchnitz noch zu ſeinem Lebzeiten, und auf deſſen geſtellten eigenen Antrag dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und am 16. Auguſt v. J. dem Nicolaus Dietrich zu Trosnau um das Meiſtgeboth zu 810 fl. mit der Bedeutung hingeſchlagen, daß er den vollſtändigen Kaufſchilling binnen 6 Wochen dreien Tagen bei hieſigem Amte zu erlegen, außerdem aber zu gewärtigen habe, daß beregte Frohnſölden einer neuerlichen Verſteigerung ausgebothen, und er zur Nachzahlung des etwannigen Mindererlöſes, der Schäden und Köſten angehalten werden wird. Derſelbe hat aber am Kaufgelde noch gar nichts bezahlt, und iſt auch für das verfloſſene Jahr mit den verfallenen Erbzinſen und Frohngeldern noch im Rückſtande. Gedachte Frohnſölden, welche um 703 fl. 20 kr. geſchätzt, mit einem Steuerkapital von 905 fl. belaſtet, mit 3 fl. 20 kr. jährlicher Erbzins Michaelis, und 7 fl. 30 kr. Frohngeld Lichtmeß beſchwert, auch in Veränderungs- und Erbfällen mit 10 vom 100 handlohnbar iſt, ſo zwar, daß bei dem Daſein mehrerer Notherben des Annehmers Antheil frei geht, der alleinige Notherbe aber die Hälfte des Werths verhandlohnt, wird hiedurch einem neuerlichen Aufſtriche mit der weiteren Bemerkung ausgeſetzt, daß der Beſitzer auch die Natura handlohn gegen eine Vergütung zu 10 kr. für den Tag zu leiſten, und für die Meile um 7½ kr. Boten zu gehen hat. Zum Steigerungstermin iſt Mittwoch der 29ſte künftigen Monaths März anberaumt, wo die Kaufsliebhaber frühe um 9 Uhr dahier zu erſcheinen eingeladen werden, und der Meiſtbiethende den unbedingten Zuſchlag zu gewärtigen hat. Oberlangenſtadt, den 23. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Lamprecht.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſoll das, der Wittwe Catharina Frank in Emtmannsberg, zugehörige Wohnhaus Nro. 20 öffentlich verſteigert werden, wozu daher Termin auf den 13. April Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das fragliche Wohnhaus nebſt Zubehör auf 1151 fl. 30 kr. rhein. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt. Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Vermögen des Schneidermeiſters Georg Wolfgang Tröger zu Streitau, iſt nach ſeiner eigenen Darlegung, zur Bezahlung ſeiner Schulden nicht hinreichend, und daher, nach von ihm erfolgter Güter-Abtretung, der förmliche Concurs-Proceß zu eröffnen. In dieſer Folge werden alle und jede Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit vorgeladen am 28. März ad liquidandum, den 4. April ad excipiendum und den 10. April ad concludendum, sub poena praeclusi jedesmals Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners, ſey es Unterpfand oder auf ſonſtige Weiſe in Verrechnung oder an ihn Zahlung zu leiſten, aufgefordert, hiemit binnen 14 Tagen bei Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Unterpfands und ſonſtigen Rechts, in das gerichtliche Depoſitorium zu liefern, widrigenfalls die Zahlungen für nicht geſchehen geachtet und mit Verluſt ihrer daran habenden Rechte zum Beſten der Maſſe anderweit werden beigetrieben werden. Berneck, den 12. Februar 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Müller, Civil-Adjunct.

Das zur Gantmaſſe des Andreas Diller zu Straßgleich gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Söldenhaus nebſt Scheuer und Garten, 1½ Morgen Wörthacker, dem Lohntheil im Steuerdiſtrict Gleich, dann 2½ Morgen am Schorenweg im Steuerdiſtrict Starkenſchwind gelegen, wird auf Dienſtag den 28. März früh 9 Uhr in der Dilleriſchen Behauſung zu Straßgleich, nebſt dem vorhandenen Vieh, Zinn und

Brauereigeſchirr, der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Mobilien gegen baare Zahlung, die Güter aber nach den Bedingniſſen der Executionsordnung hingeſchlagen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Thomas Holifeiders Wittib zu Würgau ſtellte den Antrag, ihre häusliche Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen ein gütliches Arrangement zu treffen. Dem zufolge wird Termin auf den 6. April dieſes Jahrs zum Liquidiren und zum Verſuche von Nachläſſen feſtgeſetzt. Da zugleich der reine Schuldenſtand an dieſem Tage hergeſtellt werden ſoll, ſo werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize des Ausſchluſſes zu erſcheinen vorgeladen. Scheßlitz, den 8. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Johann Metzner von Trabelsdorf, hat die Vorladung ſeiner Creditoren zur Beendigung ſeines Schuldenweſens für nothwendig erachtet. Wer daher immer eine Foderung an ihn zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſolche bei Gefahr des Ausſchluſſes an dieſer Maſſa, den 30. März l. J. dahier mit allen Beweismitteln zu liquidiren. Sollte an dieſem Tage eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden können, ſo wird hiermit ſchon vorläufig Termin zum Vorbringen der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren, auf den 25. April l. J. feſtgeſetzt. Der Nichterſcheinende hat zu gewärtigen, daß er mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen wird. Bamberg, den 27. Febrnar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Da auf Anſuchen der Gläubiger des Zeugmachersmeiſters Johann Friedrich Jahn von hier, deſſen im hieſigen Schloßgäßlein gelegenes Wohnhaus Nro. 252 nebſt Zubehörungen, an den Meiſtbiethenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, und die Bietungstermine auf den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1022 fl. 30 kr. rhein. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß das Grundſtück dem Zahlungs- und Beſitzfähigen Meiſtbiethenden nach Anleitung der Executionsordnung im Bietungstermin zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 22. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Der Taglöhner Johann Bauer von Oberröslau hat ſich heute ſelbſt der Eröffnung des Concurſes über ſein Vermögen unterworfen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine gerechte Anfoderung an den Gemeinſchuldner zu machen haben, aufgefodert, in dem auf Dienſtag den 25. April d. J. Vormittags anberaumten Termin, der wegen Geringfügigkeit der Maſſe nicht bloß ad producendum et liquidandum, ſondern zugleich auch ad excipiendum et concludendum beſtimmt iſt, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, verſehen mit den Beweiſen ihrer Foderungen, um ſo gewiſſer hier beim Amte zu erſcheinen, als ſie ſonſt von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 4. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Von dem Königlichen Rentamte Pegnitz werden hiermit alle diejenigen, welche im Bezirke deſſelben Dominicalrenten beſitzen, aufgefordert: 1) die Dominikalſteuer, in ſo weit ſolche, nach den in dem Königl. Steuermandat pro $18\frac{14}{15}$ Reg. Bl. 1814 pag. 1749 beſtimmten Termin, verfallen iſt; 2) die Militairverpflegungsbeiträge auf die verfloſſenen 5 Monate vom October 1814 bis Febrnar 1815 incl. a 1 kr. von jedem 100 fl. Dominicalſteuer-Kapital, monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſte Entſchließung Königlicher Finanzadminiſtration Baireuth vom 16. Januar d. J. ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von dem Kriegskontributions-Vorlehen, wozu 15 kr. vom 100 fl. Dominikalſteuer-Kapital beigetragen werden müſſen, ſchleunig und binnen längſtens 14 Tagen

Dahier abzutragen, bei Vermeidung der Abſendung expreſſer Bothen auf ihre Koſten. Pegnitz, am 5. März 1815.

Königliches Rentamt.
Rothe.

Da der Zimmermeiſter Johann Dietſch dahier, die im vorigen Jahr käuflich an ſich gebrachte äuſſere Mahl- und Schneidemühle, nächſt an dem hieſigen Städtchen des vergantheten geweſenen Mülleemeiſters Georg Villweber, aller gegebenen Nachſicht ohngeachtet, noch nicht bezahlt, ſo iſt der anderweite Verkauf derſelben in via executionis beſchloſſen. Dieſe Mühle beſteht in 2 Mahl- und 1 Schlaggang, dann 1 auſſerhalb derſelben angebrachten Schneidgang, 1 Stadel, 1 Stücklein Wieſen, nächſt am Hauſe, einem mit Bäumen beſetzten Rangen und einem Stücklein Feld bei der Mühle, ingleichen einem beſondern Lehenfeld von 1½ Tagwerk, und hat nie Mangel weder an Waſſer noch an Kundſchaft, und Termin zum Verkauf derſelben iſt auf den 13. nächſtigen Monats Vormittags 9 Uhr anbekannt, wobei die auf der fraglichen Mühle haftenden Laſten zugleich vorgelegt werden ſollen. Kaufsliebhaber haben ſich daher an bemeldtem Tage zur beſtimmten Zeit einzufinden, und des Hinſchlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 16. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Michael Dauer zu Steinwieſen iſt bereits verſtorben und hinterließ ein Vermögen, welches die angeblichen Schulden weit überſteigen. Zur Ausmittlung des Paſſivſtandes wird daher Termin auf den 17ten April l. J. zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch zu machen gedenken, hiezu vorgeladen, und denſelben aufgegeben, entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 17ten May l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 19ten Juni l. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 25. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das ſämmtlich hinterlaſſene Vermögen des verlebten Michael Dauer zu Steinwieſen, beſtehend in einem halben Haus, Nro. 146, 1½ Morgen Wieſengeraum im Stumpfig, ½ Morgen Feld auf dem Motſchenberg, 2½ Morg. Feld im Geyersbach, ¾ M. Feld auf dem Motſchenberg, 4½ achtel M. Feld allda, ½ Tagw. Häckleithen in der Leitſch, ½ Tagw. Feld auf dem Mühlberg, ½ Tgw. Wieſen im Oſtenabend, 16½ achtel Morg. Feld mit Wieſen im Leugnitzgründlein, ½ Morg. Eggen auf den Aemtlein, ¾ Tagw. Feld allda, 1 Wieſe an der Rödelbrücke, wird dem Verkaufe ausgebotten und Strichtermin auf den 11ten April l. J. früh 10 Uhr feſtgeſetzt. Kaufsluſtige können an dieſem Tage ſich bei dem Diſtricts-Vorſteher zu Steinwieſen einfinden, ihre Aufgebote legen, die Rechte und Laſten erfahren, dann den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, den 25. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum Verkauf einer Quantität Waitz, Korn, Haber und etwas Gerſte hat man den 16. l. M. früh 10 Uhr anberaumt, wovon die Liebhaber in Kenntniß ſetzet. Ebermannſtadt, am 7. März 1815.

Das Königl. Baier. Rentamt allda.
Schumm.

In Folge höchſter Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 13ten pr. 20. Februar dies Jahrs wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadt Tirſchenreuth ein Bräumeiſter gegen annehmbare Bedingniſſe angeſtellt werde. Qualificirte Subjecte welche ſich um dieſe Stelle

Digitized by Google

bewerben wollen und über Gewerbskunde, Wanderſchaft und ſittliches Betragen genügend legitimiren können, und auch im Stande ſind, zur Sicherheit der brauenden Bürgerſchaft Caution im baaren Gelde oder auch Staatspapieren zu beſtellen, werden demnach aufgefordert, ſich mit ihren Geſuchen und Zeugniſſen binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Tirſchenreuth, am 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landgericht.

Die Jurisdiction über 23 kliſtiſche Gerichts Unterthanen in den Landgerichtsbezirken Eſchenbach, Sulzbach und Laufen wird höchſten Befehls vom 24ten v. M. gemäß Mittwoch den 12. April d. J. Vormittags, im hieſigen Geſchäfts Locale öffentlich verſteigert. Baireuth, den 3. Merz 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.

Zehmann.

Das ſchon zweimal zum Verkauf ausgerufene Andreas Joſeph Strephingeriſche Burggut in Bärnau, beſtehend in einem Wohnhaus, einem Stück Feld in der Wagen-Gaſſe und zwei Aeckern in der Liſt gelegen wird auf Imploration des Titl. Creditors Freiherrn von Bodewils wiederholtermalen zum Verkaufe aufgeworfen und hiemit den Kaufsliebhabern eröffnet daß auf Montag den 20. März die Licitations-Tagsfahrt beſtimmt iſt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen in loco Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden, die Kaufsbedingungen vernehmen und ihr Anboth hierauf zu Protocoll abgeben mögen, dann aber den Zuſchlag von der Genehmigung des Titl. Creditors zu erwarten haben. Actum am 24. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.

Deſch, Landrichter.

Der Bauer und Viertelmann Johann Roſa zu Gösmannsreuth hat den freiwilligen Antrag gemacht, ſeinen zeithero beſeſſenen, dem Königlichen Rentamte dahier zu Lehen gehenden Bauernhof allda, dem öffentlichen Verkauf auszuſetzen. Es wird demnach dieſer Bauernhof des Roſa mit allen Ein- und Zugehörungen zu Gösmannsreuth welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 4827 fl. 40 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, vom Königlichen Landgericht dahier dergeſtalt zum Kauf öffentlich ausgeboten, daß Kaufsluſtige auf Donnerſtag den 23. März als an dem hiezu anberaumten Strichtermin, ſich in dem Gaſthof zu Forſtlahm Vormittags um 9 Uhr vor dem daſelbſt anweſenden Landgerichts-Deputirten einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, die Kaufsbedingniſſe vernehmen und gewärtigen können, daß dieſer Bauernhof dem Meiſtbietenden mit Einwilligung des Roſa ſofort zugeſchlagen werde. Culmbach, den 28. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Kemnath, den 2. März 1815.

Nachdem ſich in dem 2ten Verſteigerungstermin vom 30. December vorigen Jahrs für die Mühle des Johann Räber zu Troſchlhammer kein Käufer angemeldet hat; ſo wird am 20. März l. J. dieſes Anweſen wiederholt an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung gegen ſogleich baare Bezahlung verſteigert. Das Anweſen des Johann Räber beſteht: a) aus einem Wohnhauſe, b) 2 Mahlgängen, c) Stallung, d) einem Keller, e) Garten und f) einer 2 mähdigen Wieſe. Die Wieſe liegt an der Haidenaab in einer ſchönen Ebene ½ Stunden von Preſſath. Die Laſten und übrigen Bedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht. Kaufsliebhaber können ſich am beſtimmten Tage vor dem Königlichen Landgericht Kemnath melden, ihre annehmbaren Angebothe zu Protokoll geben, ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, und dann, wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, den Zuſchlag gewärtigen.

Königl. Baieriſches Landgericht Kemnath.

Wutz.

Das Anweſen des Andreas Reuter, Müllermeiſter hieſigen Gerichtes, beſtehend in einer Mahlmühle und darein gehörigen 8 Tagwerk Feld, 2 Tagw. Wieſen, 11½ Tagw. Fichten- und Tannenholz, worauf der zeitliche Eigenthümer jährlich 3 Klafter Holz aus der herrſchaftlichen Waldung zu beziehen hat, wird wegen beträchtlicher Rückſtände zur hieſigen Amtsrechnung und wegen eines aufgekündet lehenherrlichen conſentirten Kapitals, da Schuldner keine andere Zahlungsmittel auf-

...löſen vermag, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Die jährlich darauf haftenden Abgaben an Erbzinnſen betragen in 7 fl. 5 Gr. 16 pf. fränk. Der Natural-Gült in 1 Scheffel 2 Metzen ⅜ Korn, 1 Scheffel 4 Metzen ⅜ Haber beides Münchner Maas. Die Mühle iſt handlohnbar und todenfällig, verhandlohnet aber in allen Veränderungsfällen die ſtändige Summa von 300 fl. fränk. Kapital mit 10 pCt. Die Felder ſind zehentbar, die Mühle ſelbſt mit den daranſtoſſenden Feldern liegt in einem angenehmen Grunde, wohin mehrere Gemeinden mit leichter Mühe ihr Getraid zum mahlen bringen können. Der Vorrath an Kommerzial-Stämmen auf dem zum Hauſe gehörigen Güterholz iſt ſo anſehnlich, daß der hiebbare Betrag auf 2000 fl. fränk. im vorigen Spatjahre gewürdiget worden. Die Verbeſſerungen, welche ſich an der Waſſerleitung durch Schützteiche und andere kluge Einrichtungen eines tauglichen Käufers machen laſſen, ſind demſelben von unverkennbaren Nutzen. Das Steuer Kapital der Tax und die Mühle ſelbſt können täglich eingeſehen werden, die Felder, Wieſen und Holzzahl iſt aus dem Urbar gezogen, folgſam nur beiläufig, und der Augenſchein gewährt ſchon eine Mehrzahl. Zur Strichs-Tagfahrt wird Mittwoch der 12. April l. J. anberaumt, an welchen die Kaufsluſtige in der Mühle ſich ſelbſt einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und wenn ſolche annehmbar ſind, den Hinſchlag in Gemäsheit der Königlichen Executions-Ordnung gewärtigen können. Käufer aus fremden Gerichts-Bezirken haben ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Beſchloſſen Heinersreuth am 22. Febr. 1815.

Das Königl. Baier. Gräflich Voit von Rieneckiſche Patrimonialgericht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ſeit einiger Zeit durch die Kriegsereigniſſe unterbrochene Viehmärkte zu Marktleugaſt jeden Mittwochen bis Oſtern — von Oſtern bis Michaelis aber alle 14 Täge an dieſem Tage abgehalten werden. Münchberg, den 4. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Zur Auseinanderſetzug der Erben des verſtorbenen Johann Georg Maiſel zu Auffees wird der Verkauf deſſen ſämmtlicher Mo- und Immobilien erforderlich. Es wird daher deſſen 1) Söldengut beſtehend in einem Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, ½ Tagwerk Wieſen und 8 Tagwerk Feld freiherrlich von Aufſeeſiſches Lehen welche jährlich 8. fl 52½ kr. Wald- und Michaelis-Gefälle dann 1 fl. 10 kr. für 10 Frohntäge und von 48 kr. Simplum die Steuer bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) 4 Tagwerk walzendes Lehen die Galgen-Eggeten ſo ebenfalls 1 fl. 40 kr. Erbzinns und von 5 kr. 5 Hl. Simplum die Steuer jährlich zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungsfällen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu erlegen, nicht minder 3) deſſen Mobilien, an Wagen, Pflug, Schreinergeräth, Büttnergeſchirr, eiſernen und blechernen Hausvorräthlichen Sachen hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 21ten d. anberaumt, an welchen ſich die Kaufsliebhaber in dem Meiſeliſchen Hauſe zu Auffees Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote auf die Immobilien zu Protocoll zu geben haben. Hollfeld, den 3. März 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Bauern Georg Peez zu Schlockenau, welche ſich in dem auf den 30. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, dem gedrohten Präjudiz gemäs mit ihren Forderungen an die Peeziſche Concursmaſſe durch das ergangene Prioritäts-Erkenntniß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 14. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzte Gut des Hanns Schmelzing zu Grevenhäusling, in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Garten und 9 Tagw. Landes beſtehend und für 400 fl. rhein. taxirt, iſt in dem am 6. Febr. d. J. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Dienſtag den 21. März d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, ſich an

dieſem Tage im Wirthshauſe zu Gredenhäusling einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 20. Febr. 1815.
Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonialgericht.

Das Gütlein des Andreas Teller zu Tiefenbach wird dem Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf den 29. Merz früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtricts-Vorſteher zu Steinberg zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, die darauf haftenden Rechte und Laſten zu erfahren, dann den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Barbara Greim und deren Kinder zu Kupferberg wird die von den Greimiſchen Relicten zeither beſeſſene Kupferberger ſtadtlehenbare Wieſe 1½ Tagwe. die Arniz genannt nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 215 fl. rheinl. gewürdigt, den öffentlichen Kauf ausgeſtellt. Biethungstermin hiezu iſt auf Dienſtag den 28. März anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr in der Behauſung des Burgermeiſters Brückner zu Kupferberg vor dem dortſelbſt anweſenden Deputirten des Königlichen Landgerichts erſcheinen ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Wieſe mit Genehmigung der Greimiſchen Relicten zugeſchlagen werde. Culmbach, den 26. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da Paul Perthold bürgerlicher Weißgärbermeiſter zu Mitterteich ſeine Inſolvenz ſelbſt angezeigt und um Einleitung des Concurſes gebetten hat, ſo wird hiemit der erſte Edictstag auf den 30. März 1815 Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen an den Paul Perthold und zum Anbringen der Beweismittel hinſichtlich deren Richtigkeit und Priorität, der zweite Edictstag zur Aufnahme der Einreden, auf den 27. April 1815. und der dritte Edictstag zum Beſchluß der Sache auf den 29. Mai 1815. angeſetzt. An dem erſten Edictstag [wird] zugleich ein Vergleich unter ſämmtlichen Gläubigern verſucht werden. Die ſämmtlichen Gläubiger des Paul Perthold haben bei dieſen Edictstagen in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder zu erwarten, daß ſie, wenn ſie am erſten Edictstage nicht erſcheinen, mit ihren Anſprüchen von der Concursmaſſe, und wenn dieß am zweiten oder dritten Edictstag geſchieht, mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Geſchehen den 21. Febr. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.
L. M. Troppmann.

Montags den 20. März l. J. Vormittags 10 Uhr ſollen in der Wohnung des Andreas Ruppert zu Preſeck, ohnweit Stadtſteinach, 2 Metzen, 3 Viertel Malzen, 17 Scheffel Korn, 13 Scheffel 5 Metzen Gerſte, und 38 Scheffel 2 Metzen 3 Viertel Haber, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dies wird hiermit den Kaufsliebhabern zur Kenntnis gebracht. Grafengehaig, den 20. Februar 1815.

Adminiſtration der Preſecker Pfarr Beſoldungshälfte.
Schmaus, Pfarrer.

Nach dem Antrage der Königl. allgemeinen Stiftungs Adminiſtration Diſtricts Pegnitz ſoll der dem Bauer Chriſtian Leßner zu Wolkendorf gehörige halbe Hof, beſtehend in 1. Hauſe, Stadel, Garten, 15¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wieſen und 4 Tagwerk Holz, nebſt 5 Gemeindtheilen, wegen einer ausgeklagten Conſensſchuld ſubhaſtirt werden. Hierzu iſt Termin auf den 15. März Nachmittags 1 Uhr anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu Wolkendorf in der Wohnung des dortigen Orts-Vorſtehers einzufinden, die auf dieſen halben Hof haftenden Abgaben zu vernehmen, und die Adjudication deſſelben nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Hollfeld, den 27. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das Guth des Johann Löffler von Heſſelbach wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe aus-

geſezt, und zur Verſteigerung Termin auf den 29. Merz 1815. anberaumt. Cronach, den 5. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Söndinger.

Der Holzſchreibtag für die Königliche Forſtverwaltung Culmbach wird am 21. laufenden Monats in der Forſtverwalters-Wohnung in Culmbach, und jenes für die Königliche Forſtverwaltung Himmelcron am 23ſten l. M. in der Dienſtwohnung des Königl. Forſtverwalters in Himmelcron abgehalten. Alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünchen, werden daher zur Erſcheinung eingeladen, wobei bemerkt wird, daß jeder ſein Holzſchreibbüchlein, ohne welches kein Holz geſchrieben wird, mitzubringen hat. Baireuth, den 7. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Culmbach.
Schleichert. Weltrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Wir erfüllen die traurige Pflicht unſern Freunden bekannt zu machen, daß unſere geliebte Mutter und Schwiegermutter, die verwittibte Johanna Maria Biſchoff aus Nailla eine geborne Regelein aus Lichtenberg, den 8. März 1815 im 74 Jahe ihres für ihre Kinder und 13 Enkel, ſo wohlthätigen Lebens, in eine beſſere Welt entſchlummert iſt. Das Andenken ihrer Liebe bleibt ewig in unſerem und der unſerigen Herzen. Baireuth, am 9. März 1815.

Ernſt Abraham Biſchoff.
Friederika Carolina Johanna Richter, geborne Biſchoff.
Der Königlich Baieriſche Unteraufſchläger Richter.

Nro. 393. in der Judengaſſe auf der Damm-Allee iſt ein Garten zu verpachten. Das nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Febr. Die Tochter des Tuchmachermeiſters Stoll zu St. Georgen.
Den 1. März. Die Tochter des Schneidermeiſters Wölfel.
Den 2. März. ein auſſerehelichés Kind, weiblichen Geſchlechts.
— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.
— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.
Den 2. März. Die Tochter des Georg Zehtner, Gemeinen des freiwilligen Jäger-Bataillon.
Den 3. März. Der Sohn des Rendanten Wolf.
— — Der Sohn des Rechnungs-Reviſors Leicher.
Den 4. März. Die Tochter des Obſthändlers Kroleck.
Den 5. März. Die Tochter des Inwohners Baumann im neuen Weg.
— — Der Sohn des Jäger-Gemeinen Georg Rögler von der 4ten Compagnie.
— — Die Tochter des geweſenen Cantoniſten Stichelmeier.
Den 8. März. Der Sohn des Rechnungs-Commiſſairs Fleſſa.
— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.
Den 9. März. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 28. Februar. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Monate und 10 Tage.
Den 2. März. Die Jüngere Zwillingstochter des Kreis-Actuar Mengert, alt 8 Monate und 16 Tage.
— — Johann Chriſtoph Singer, geweſener Burger und markgräflicher Hofkirſchner in Baireuth und Stiftspfründner zu St. Georgen, alt 91 Jahre 6 Monate und 10 Tage.
Den 3. März. Die Wittwe des Schuhmachermeiſters Langenbucher, alt 66 Jahr 3 Monat 9 Tag.
Den 7. März. Die Zwillingstochter des Reſſourcedieners Reinlein, alt 8 Monate und 12 Tage.
— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts im neuen Weg, alt 2 Monate und 6 Tage.
Den 10. März. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 15 Stund.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag — Nro. 31. — Baireuth, den 14. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird in Beziehung verſchiedener Klagen über ſehr geſunkene Dienſt-Erträge der Pfarrer und über daraus folgende unrichtige und täuſchende Dienſt-Ertrags-Angaben hiedurch zu Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 11. Februar bekannt gemacht:

1) Die Urſachen, wodurch in den letzten Jahren bei vielen Pfarreien eine bedeutende Minderung der Accidental-Einkünfte veranlaſt worden iſt, liegen meiſtens in vorübergehenden Ereigniſſen, und werden bald beſſern Verhältniſſen weichen.

2) In den Faſſionen werden die Stollgebühren nach der Zahl der im zehnjährigen Durchſchnitt verrichteten Kaſualhandlungen nur nach der obſervanzmäſſigen Gebühr angeſezt, was aber über die Gebühr gegeben, oder als freies Geſchenk gereicht wird, auſſer Anſaz gelaſſen, wodurch ſchon einiger Erſaz für den Abgang der bezahlten Gebühren ſich ergeben wird.

3) Der Anſaz des Stollgebühren-Ertrags nach einem nur von den 3 lezten Jahren erhobenen Durchſchnitt würde denn wegen der beſondern traurigen Verhältniſſe dieſer Jahre vorzüglich in vielen Gegenden des General-Decanats Baireuth nicht minder unrichtige Reſultate erzeugen, als von den Durchſchnittsberechnungen aus der Periode 1801 bis 1810 behauptet wird.

4) Es kann daher nicht zugelaſſen werden, daß die Stolarien anders als nach 10jährigen Durchſchnitt berechnet und in den Faſſionen im Anſaz gebracht werden. Doch iſt zu geſtatten, daß die Pfarrer zu dieſer Durchſchnitts-Berechnung die Jahre von 1805 bis 1814 als Grundlage annehmen, und dabei die wegen Zahlungs-Unfähigkeit einzelner Parochianen von ihnen unbezahlt verrichteten Handlungen in Abzug bringen dürfen.

5) Zugleich wird die beſchleunigte Einſendung der beglaubigten und revidirten Pfarr-Faſſionen um deſto ſicherer erwartet, als die Veränderung derſelben keine lange Zeit erfordert, und die möglichſte Beſchleunigung der Einſendung zugleich die Erfüllung vieler Wünſche der Geiſtlichen beſchleunigen wird. Baireuth, den 8. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Publicandum.
An alle proteſtantiſche Decanate des Mainkreiſes.
Den Erſaz der Stollgebühren in den Faſſionen betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch eröffnet, daß nach einem allerhöchſten Reſcript vom 17. Februar in München keine gedruckten Formularien der proteſtantiſchen Pfarr-Ertragsangaben mehr vorräthig ſind, und ein neuer Druck nicht nöthig gefunden wird.

Die Königlichen Decanate werden daher aufgefordert, ſämmtliche Pfarrämter ſchleunigſt anzuweiſen, daß ſie ſich ſelbſt nach den bekannten Formularien die nöthigen Formularien und Beilagen verfertigen.

Auch können Geſellſchaften von ihnen zuſammentreten und ſich die nöthigen Formulare ꝛc. gemeinſchaftlich

drucken laſſen, nur verſteht ſich, daß das als zu ihrer Bequemlichkeit dienend, auf eigene Koſten geſchehen muß. Bairenth, den 9. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Decanate des Mainkreiſes. — Grunwald.

Formulare der Pfarr-Ertragsangaben betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem von dem Königlichen Miniſterio der Finanzen und des Innern unterm 27. Januar d. J. erlaſſenen allerhöchſten Reſcript iſt der Art. 194 und 195 des Edikts vom 11. October 1812, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, dahin ausgedehnt und beſtimmt worden:

daß der Gensd'arme auch alsdann den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen könne, wenn er in der Verfolgung des einmal anſichtig gewordenen Verbrechers begriffen, oder erweislich überzeugt iſt, daß ſich ein bekannter Verbrecher zuverläſig in demſelben befindet und bei der geringſten Zögerung wegen Unmöglichkeit der ſchnellen Anzeige oder hinlänglicher Bewachung Gelegenheit zur Flucht erhalten würde.

Es wird daher dies den ſämmtlichen Königlichen Policeibehörden hierdurch zur Kenntniß gebracht. Bairenth, den 10. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königliche Policeibehörden des Mainkreiſes. — Grunwald.

Die Dienſtverrichtungen der Gensd'armerie betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung eines von dem Commando des Königl. 2ten Linien-Infanterieregiments Kronprinz zu Würzburg erhaltenen Schreibens vom 5. d. M. werden ſämmtliche Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes hierdurch beauftragt:

Diejenigen Beabſchiedeten oder Penſionirten des gedachten Königl. Linien-Infanterieregiments, die noch vom ruſſiſchen und franzöſiſchen Feldzuge Löhnungsrückſtände gut haben, und die ſich in ihren Bezirken aufhalten, anzuweiſen, ſich dieſerhalb ſofort an gedachtes Königl. Regimentscommando zu wenden, und ihr rückſtändiges Löhnungsguthaben in Empfang zu nehmen. Bairenth, den 10. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes. — Grunwald.

Das rückſtändige Löhnungsguthaben der Beabſchiedeten und Penſionirten des 2ten Königl. Linien-Infanterieregiments Kronprinz betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um den Waffenübungen der Landwehr eine fixe Norm zu geben, und ſie vor Mißgriffen zu ſichern, iſt unter Beziehung auf das wegen ſchonenſter Anordnung der Waffenübungen bereits am 1. vor. Monats folgendes zu verordnen für nöthig erachtet worden:

1) Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes ſollen an Sonn- und Feiertagen alle Waffenübungen der Landwehr eingeſtellt werden;

2) die Verſammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von ſolchem Umfange, darinn die Mehrzahl der Mannſchaft auf dem Marſche nach dem Verſammlungsort und zurück einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit beſonderer Bewilligung des Königl. Kreiscommando geſchehen.

3) Sind die Andachtsübungen an Sonn- und Feiertagen längſtens um zwei oder drei Uhr Nachmittags zu beendigen, damit für die Waffenübungen der Landwehr die erforderliche Zeit übrig bleibe, welche an jenen Ruhetagen nach gefeiertem Gottesdienſt für keinen allgemeinen wichtigen Zweck mehr in Anſpruch genommen werden kann.

Die ſämmtlichen Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes werden daher hievon in Kenntniß geſezt, und angewieſen, für den ſtrengen Vollzug dieſer allerhöchſten

Digitized by Google

Verordnung in ihren Bezirken zu wachen. Baireuth, den 11. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policei-behörden des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Waffenübung der Landwehr betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

wird hierdurch ſämmtlichen Königl. Decanaten und Pfarrern des Mainkreiſes bekannt gemacht, daß vermöge eines allerhöchſten Reſcripts vom 26. Februar das neue proteſtantiſche Geſangbuch vom nächſten Oſterfeſte an

1) ſogleich einzuführen iſt:

a) in den Gegenden, wo die bisherigen Geſangbücher entweder vergriffen oder ganz veraltet ſind, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Mainkreiſes, ſo daß, ſo bald eine hinreichende Anzahl der neuen Bücher in der Gemeinde abgeſetzt ſind, keine Rückſicht mehr auf das alte Geſangbuch zu nehmen iſt.

b) in allen Schulen in der Art, daß den Schulkindern, welche Geſangbücher bedürfen, nur der Ankauf dieſes neuen Geſangbuches geſtattet, und aus dieſem vorzugsweiſe die unbekannten und neuen Lieder bei dem Unterrichte ausgewählt und benutzt werden ſollen;

2) In allen übrigen Gemeinden iſt das neue Geſangbuch auf Oſtern 1816 dergeſtalt einzuführen, daß die Geiſtlichen noch 3 — 4 Jahre lang, ſo viel es thunlich iſt, in der Auswahl der Geſänge auf das bisher übliche Geſangbuch Rückſicht nehmen, und ſolche Lieder zu dem Gottesdienſte auszeichnen ſollen, welche in beiden enthalten ſind.

Die Verfertigung eines Koralbuches iſt bereits angeordnet; bis zu deſſen Erſcheinung aber ſind die bisher üblichen beizubehalten. Bayreuth, den 6. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Dekanat.

Stupp.

Publicandum.

Die Einführung des neuen Geſangbuchs betr. Grunwald.

Die beſtehende Verordnung über das Abraupen der Bäume,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht und nach Verlauf von 8 Tagen, Contraventionsfälle mit der geſetzlichen Strafe geahndet werden. Baireuth, am 10. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit E. N. 82 bezeichnete halbe Wohnhaus des Bräuknechts Friedrich Kürſner nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofraut und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 Quadratruten, und das andere 13 Quadratruthen groß iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden ſoll, und hierzu Termin auf den 31. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario des Königlichen Stadtgerichts, Syndicus Kempf anberaumt worden iſt. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertikal getheilt, daß die Hausthüre und der Hausplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt, eine Stube, eine groſſe und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dache iſt ein Boden; der Bauſtand iſt mittelmäßig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhn. jährlich angeſchlagen, und an Steuer haftet darauf 30 kr. rhein. und 1 fl. 7½ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien 190 fl. 30 kr. rhein. Kaufsluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts dahier einzufinden. Baireuth, am 23. Februar 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweitzer.

Auf den Antrag des Curatoris massae der Metzger Dennerleinſchen Nachlaßmaſſe wird das zu

Digitized by Google

dieſer Maſſe gehörige Wohnhaus des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Chriſtoph Dennerlein auf dem untern Graben, welches 7 Stuben, 3 Küchen, 1 Kammer und 1 Gewölb enthält, ſammt dem daran gebauten Stall auf 3 Stück Rindvieh und der Schlachtkammer, einem Schafſtall, Hofrecht und Graben, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige geladen, in dem auf den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten einzigen Bietungstermin, in welchem gedachtes Haus mit dem Glockenſchlag 12 Uhr dem Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger unfehlbar hingeſchlagen werden ſoll, ſich einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Dieſes Haus nebſt Zubehörung iſt am 18. Juli vorigen Jahres gerichtlich abgeſchätzt, und die Materialtaxe auf 1198 fl. 15 kr., die Ertragstaxe aber auf 1929 fl. 15 kr. feſtgeſetzt worden, und kann das Taxationsprotokoll in unſerer Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden. Baireuth, am 2. März 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweitzer.

Bayreuth, am 6. März 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Bayreuth.

Auf Anſuchen des Vormunds der Teſtaments-Erben des dahier verſtorbenen Schuhmachermeiſters Johann Matthäus Schering, werden alle diejenigen welche für gefertigte Stiefel, Schuh und andere Schuhmacherarbeit zu deſſen Nachlaß-Maſſe noch ſchulden, ſie wohnen hier oder in andern Orten, hiermit aufgefordert binnen vier Wochen ihre Schuldreſte zu bezahlen, widrigenfalls der Vormund unter Beigebung eines Rechts-Beiſtandes zur Klage gegen die Säumigen authoriſirt werden.

Schweitzer.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſoll das, der Wittwe Catharina Frank in Emtmannsberg, zugehörige Wohnhaus Nro. 40 öffentlich verſteigert werden, wozu daher Termin auf den 13. April Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, welches den Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das fragliche Wohnhaus nebſt Zugehör auf 1151 fl. 30 kr. rhein. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt. Baireuth, den 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Behufs der Erbregulirung wird das, vom verſtorbenen Cornelius Baumann dahier, beſeſſene Tröpfhaus sub Nro. 42 wozu eine Holzſchupfe und etwas Pflanzgartenland gehören, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 119 fl. 30 kr. rheinl. Erbzinns und Frohngeld, 24 kr. rheinl. Grundſteuer und dem 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, ein peremtoriſcher Termin zur Verſteigerung auf den 28. April Vormittag um 11 Uhr im hieſigen Schloß mit der Zuſicherung der Adjudication anberaumt, und den unbekannten Realgläubigern des Verſtorbenen zugleich bekannt gemacht, daß, wenn ſie ſich an dieſer Tagesfahrt mit ihren Forderungen nicht melden und ſolche beſcheinigen würden, angenommen werden müßte, als ob dergleichen Anſprüche entweder nicht vorhanden ſeyen, oder für erloſchen angeſehen würden. Conradsreuth, den 8. März 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Gegen Paul Eiſentraudt zu Kübelſtein ſind bereits mehrere Passiva ad acta bekannt. Um nun ermeſſen zu können, ob gegen gedachten Eiſentraudt in vim executionis oder im Wege des Gantes fürzuſchreiten ſey, iſt eine nähere Prüfung deſſen Schuldenſtandes nothwendig. Es werden daher alle diejenigen welche an denſelben eine Foderung zu haben vermeinen, zur Anzeige ſolcher unter dem Rechtsnachtheile des ſonſtigen ewigen Stillſchweigens auf Mittwoch den 29. März h. J. entweder perſönlich oder durch hinreichende Bevollmächtigte zu erſcheinen hiemit vorgeladen. Scheßlitz, den 6. März 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Wegen mehrerer gegen Andreas Michel Schmiedmeiſter zu Eschenreuth eingeklagter Schuldforderungen wird zum Vollzug der Execution das der dortigen Gemeinde lehenbare Haus mit Schmiedgerechtigkeit, und den auf ſolchen haftenden Laſten zu 200 fl. Steuer-Ta-

pital und 20 kr. jährlichen Erbzinns dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufliebhaber können daher von den Eigenſchaften dieſer Schmiede, welche die vortheilvollſte Ausübung des Gewerbes gewähret, ſich zu überzeugen ſuchen und Mittwoch den 22. März l. J. als den zum Verkaufe angeſetzten Termin zu Enchenreuth ſich einfinden, um die Aufgebothe zu erklären, ſonach den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 16. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Lamberger.

Die Metzgerswittwe, Barbara Johannes zu Guttenberg, hat ſich für inſolvent erklärt, und ihr ſämmtlich beſitzendes Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, weshalb der Univerſalconcurs eröffnet worden iſt. Es werden daher alle Gläubiger der Wittwe Johannes hierdurch vorgeladen in dem auf den 21. März curr. ad liquidandum angeſetzten erſten ſowohl als auch in dem ad excipiendum auf den 18. April anberaumten zweiten und endlich in dem auf den 16. Mai ad concludendum beſtimmten dritten Edictstage jedesmal Vormittags 9 Uhr vor hieſig Königl. Landgerichts zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen und zu beſcheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit ausgeſchloſſen, und nicht weiter gehört werden. Münchberg, den 2. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Ueber den Nachlaß der verſtorbenen Kammerbeamten Wittwe Maria Charlotte Friderike Neuper geborne Rennebaum dahier, iſt wegen Unzulänglichkeit deſſelben zur Bezahlung der vorhandenen Schulden der Univerſalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſem Nachlaſſe Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert in dem auf den 1. April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten erſten Edictstage vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel, ſofort vorzuzeigen, widrigenfalls ſie damit werden ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden iſt der 29. April c. und zum Schlußverfahren Termin auf den 30. Mai c. angeſetzt worden. Wer in dieſen beiden letzten Edictstägen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Münchberg, den 1. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Der dem Büttnermeiſter Siegmund Thürings gehörige, dem Rittergut Unterhöchſtädt lehenbare Acker, welcher in der ſogenannten Schmier am Hammerweg zwiſchen Höchſtädt ung Thierſtein liegt, ſoll wegen rückſtändiger gutsherrlicher Forderungen öffentlich verkauft werden. Dieſes Grundſtück iſt nach Abzug der Laſten auf 437 fl. 26 kr. rhein. gerichtlich abgeſchätzt worden und ſtehet den Kaufsluſtigen die Einſicht des Schätzungsprotokolls offen. Die Subhaſtation geſchieht am 29. April d. J. in dem Solchiſchen Gaſthauſe zu Höchſtädt und wird mit dem Glockenſchlag 12 Uhr der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden, der ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, erfolgen. Wunſiedel, den 8. März 1815.

Königl. Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Sieger.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats wird der in dem Fourage-Magazin zu Burgkundſtadt nach vorhandene Beſtand zu 383 Ctnt. 90 Pfund Heu Donnerstag den 30. d. M. früh um 10 Uhr in dem Magazins-Locale zu Burgkundſtadt salva ratificatione öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, wavon allenfallſige Kaufsliebhaber andurch in Kenntniß geſetzt werden. Weismain, den 7. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Die Margaretha Maiſel, Ehefrau des Wolfgang Hopf zu Kupferberg, hat um Sicherung ihres eingebrachten Vermögens nachgeſucht und ihrem Anſuchen iſt Statt gegeben worden. Ehe und bevor jedoch die Ingroſſation ihres Heirathguts auf die vorhandenen Immobilien geſchehen kann, iſt die Ausmittelung des gegenwärtigen Schuldenzuſtandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Wolf-

Digitized by Google

gann Hopfinſchen Eheleute zu Kupferberg aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben hiermit peremptoriſch aufgefodert, Dienſtags den 2ten Mai Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte vor dem hieſigen Königl. Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzuzeigen und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine oder andere Urkunden zu produciren. Wer an dieſem Termin nicht erſcheint, hat den ihn treffenden Rechtsnachtheil ſich ſelbſt lediglich beizumeſſen. Culmbach, den 4. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Bauer Johann Adam Popel zu Haag, hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und es iſt daher über ſein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Zur Einleitung dieſer Gantſache und zur Erreichung eines allenfallſigen Vergleichs, oder in Entſtehung deſſen ad producendum et liquidandum hat man Termin auf den 3. April curr. hingegen ad excipiendum den 1. Mai curr. und ad concludendum den 26. Juni curr. feſtgeſetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Bauer Popel eine Foderung zu machen haben, hiemit peremtoriſch aufgefordert, bei Verluſt ihrer Forderungen, an gedachtem erſten und beiden folgenden Edictstagen perſönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzugeben und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine, oder andere Urkunden zu produciren, worauf ſie ſodann das weitere zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 20. Februar 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Prinzing dahier das dem Buchbindermeiſter Mehlhorn ebendaſelbſt zugehörige halbe Wohnhaus nebſt Gärtlein und übrige Zubehörungen, an den Meiſtbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 10. April dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes halbe Haus und Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 805 fl. gewürdigt worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das halbe Haus und Garten dem Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executionsordnung unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebot nicht nicht weiter geachtet werden ſolle. Wunſiedel, den 22. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Johann Herold aus Goldcronach gebürtig, 39 Jahre alt, evangeliſch-lutheriſcher Religion, diente in dem Preußiſch-Franzöſiſchen Krieg im Jahr 1806 in der Preußiſchen Armee als Füſſelier unter dem Füſſelier-Bataillon von Bülow, wurde in der Schlacht bei Jena gefangen, ranzionirte ſich ſelbſt, und kam zu ſeiner Ehefrau nach Goldcronach zurück, verließ aber dieſelbe in wenigen Monaten darauf heimlicher und böslicher Weiſe. Seine Ehefrau Maria Herold, geborne Kaiſer zu Goldcronach, hat nun wegen böslicher Verlaſſung beim Königl. Appellationsgericht des Mainkreiſes als forum competens auf Scheidung geklagt, und höchſt dieſes die Klage dem unterzeichneten Landgericht zur Angehung des Söhne Verſuchs, und wenn dieſer nicht gelingen ſollte, zur Inſtruction zuſtellen laſſen. Zur Vollziehung dieſes Auftrags iſt Tagsfahrt auf Montag den 19. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei Verklagter perſönlich zu erſcheinen hat. Genügt er dieſer Auflage nicht, dann wird der Klagegrund für zugeſtanden erachtet, Klägerin zum Diligenzeid gelaſſen und ſofort ihre Ehe mit demſelben getrennt werden. Berneck, den 10. Februar 1815.

Im Auftrag des Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Müller, Civil-Adjunct, derzeitiger Verweſer.

Gegen Georg Bauer von Meßbach wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch machen

zu können glauben zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 6. April anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Dienſtag den 9. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Donnerstag den 8. Junius jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, den 6. März 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Von Königlichen Landgerichtswegen wird anmit bekannt gemacht, daß der Cantor Johann Erdmann Linck und deſſen Ehegattin Johanne Magdalene Chriſtiane Linck gebohrne Wucherer allhier, die bei Eingehung ihrer Ehe in K. K. Oeſterreichiſchen Staaten, feſtgeſetzte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft, nach Inhalt ihrer am 10ten v. M. zu Protocoll gegebenen Erklärung auch in hieſigen Landen, als ihren dermaligen Wohnſitz feſtgeſetzt haben. Hof, den 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Freitag den 31. März Nachmittags 1 Uhr wird im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Güßbach das kleine Erbfeld des Johann Jung, Fuhrmann allda beſtehend aus 12 Stücken Felds zu 6¾ Simmra und ¼ Acker Miſchholz dem öffentlichen Verkaufe in vim executionis ausgeſetzt, wobei ſich die Kaufsliebhaber einfinden, und den Hinſchlag nach den Bedingniſſen der Executionsordnung entweder im Ganzen, oder Theilweis, jedoch letzteres mit Vorbehalt der noch einzuhohlenden allerhöchſten Dismembrations Erlaubniß gewärtigen können. Scheßlitz, den 2. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Die von dem in Schulden verfallenen Müllermeiſter Johann Schramm zu Unterdornlach zeithero beſeſſene Immobilien, beſtehend: 1) in einer oberſchlechtigen Mahlmühl, mit 1 Mahl- und Schlaggang, Stadel, Stallung, Backofen, dann einer Schneidmühle mit zugehörigen 2½ Tagwerk Wieſen und Garten, ½ Tagwerk Weiher und 2 Tagwerk Feld, für 2316 fl. 30 kr. rh. gewürdigt, mit nachbenannten walzenden Stücken, als 2) ¼ Tagwerk Feld der Pelz oder Gemeindrangen für 17 fl. 30 kr. taxirt, 3) ⅛ Tagwerk Feld die Gemeinde der Sand genannt taxirt 25 fl., 4) ¼ Tagwerk Feld das Schloßäckerlein, taxirt 47 fl. 30 kr. rh., 5) ¼ Tagwerk Feld das Gemeindäckerlein taxirt 42 fl. 30 kr., 6) ¼ Tagwerk Wieſen, das Grundwieslein, taxirt 27 fl. 30 kr., 7) ¼ Tagwerk Wieſen hinter dem Backofen taxirt 47 fl. 30 kr., 8) 1 Tagwerk Wieſen die lange oder Hainwieſe mit dazugehörigen ¼ Tagwerk Feld taxirt 212 fl. ſämmtlich Königlichen Rentamt Culmbacher Lehen, dann 9) zwei Tagwerk Feld der Froſchacker in 2 Stücken, taxirt 255 fl. rh., 10) ein Tagwerk Feld, den Ameisacker, taxirt pro 22 fl. beide von Redwitz Oberdornlacher Lehen, werden hiermit von unterzeichneten Landgericht zum öffentlichen Kauf an den Meiſtbiethenden ausgebothen. Biethungstermin hiezu iſt auf den 31. März anberaumt worden, an welchen Kaufslustige ſich Vormittags 9 Uhr in der Gaſtwirth Helleriſchen Behauſung zu Oberdornlach einfinden und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Immobilien, jedoch nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 1. Merz 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf die nachbenannten Realitäten der Gemeinde Strullendorf als: 1) Ein Feld das Galgenäckerlein. 2) Ein Feld der Weidigs-Acker. 3) Ein Feld der Anger Acker. 4) Ein Feld allda. 5) Ein Feld der Möhrs-Acker. 6) Ein Feld der Straſſenacker oder die Land-

Digitized by Google

ſtraſſe. 7) Der Wöhr.Acker beim Anger-Graben. 8) Ein Feld beim See. 9) Ein Feld der Schmieds Acker. 10) Ein Feld allda. 11) Ein Feld bei der Straſſen. 12) Ein Feld in der Prunt-Schnitz. 13) Ein Feld das Seeäckerl in. 14) Eine Wieſe die dürren Theil. 15) Eine Wieſe die gute Gemeind. 16) Die alte Fortwieſen. 17) Eine Wieſe, Hutanger an der Straſſen. 18) Eine Wieſe beim Heubeegabau. 19) Der Hutanger am Waſſer. 20) Eine Wieſe beim Anger. 21) Das Weidigs Wieſlein. 22) Das andere Weidigs Wieſlein. 23) Das Weidigs Wieſlein oder Wöhrlein. 24) Eine Wieſe im Eiſenrain. 25) Eine Wieſe die Hirtenwieſe, 26) Ein Holz an der alten Landſtraſſe. 27) Ein Holz am breiten Weeg oder Straſſe. 28) Der Gemeind-See. 29) Die Kühtränk im Wald Sämmtlich in der Flurmarkung Strullendorf liegend, wurde an der verſuchten 3ten Verſteigerung ein Aufgeboth zu 13,200 fl. rheinl. gelegt. Zur Erzielung eines Mehrgeboths wird weiterer Steigerungs-Termin auf Dienſtag den 4. April 1815. bei dahieſigem Landgerichte anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Beifügen eröffnet wird, daß denſelben an dem Steigerungs-Termine die Verkaufs-Bedingniſſe eröffnet werden. Memelsdorf den 28. Febr. 1815.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Reiſer.

Um den Schulden- und Vermögensſtand des Nicolaus Schwemmlein zu Oberlangenſtadt zu prüfen, deſſen Schuldenweſen berichtigen zu können und deshalb Nachlaß-Verträge und Friſtenzahlungen zu verſuchen, werden alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem Grunde eine Anforderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, Donnerstag den 30. März l. J. Vormittags 9 Uhr in den hieſigen Amtszimmern entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage und Angabe ihrer Beweismittel zu liquidiren. Von allen denjenigen, welche am angeſetzten Termine nicht erſcheinen, wird angenommen werden, als hätten ſie der Stimmenmehrheit der erſchienenen Gläubiger beigeſtimmt. Cronach, 1. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum Verkauf einer Quantität Waitz, Korn, Haber und etwas Gerſte hat man den 16. l. M. früh 10 Uhr anberaumt, wovon die Liebhaber in Kenntniß ſetzet. Ebermannſtadt, am 7. März 1815.

Das Königl. Baier. Rentamt allda.
Schumm.

Verzeichniß

des am 9. März 1815 auf den hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Waren auf dem Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metz.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	11	5	2	43	—	2	52	2
Korn fremdes	2	4	2	7	2	—	—	—
Korn hieſiges	17	5	1	45	—	1	34	—
Gerſte . . .	5	4	1	3	—	1	21	—
Haber . . .	18	2	—	35	—	—	43	—

Extrahirt Hof, den 9. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Den 11. März 1815.

	Rheiniſche Währung.	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	15
Weitzen	13	15
Gerſte	6	15
Haber	3	40 bis
		45

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu No. 31
des
Intelligenz=Blatts des Mainkreiſes.

Dienſtag Baireuth, 14. März 1815.

Amtliche Artikel.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Barbara Greim und deren Kinder zu Kupferberg wird die von den Greimiſchen Relicten zeither beſeſſene Kupferberger ſtadtlehenbare Wieſe 1¼ Tagwerk die Arnitz genannt, nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 215 fl. rheinl. gewürdigt, dem öffentlichen Kauf ausgeſtellt. Biethungstermin hiezu iſt auf Dienſtag den 28. März anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr in der Behauſung des Burgermeiſters Brückner zu Kupferberg vor dem dortſelbſt anweſenden Deputirten des Königlichen Landgerichts erſcheinen ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Wieſe mit Genehmigung der Greimiſchen Relicten zugeſchlagen werde. Culmbach, den 26. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bauer und Viertelmann Johann Roſa zu Gösmannsreuth hat den freiwilligen Antrag gemacht, ſeinen zeither beſeſſenen, dem Königlichen Rentamt dahier zu Lehen gehenden Bauernhof allda, dem öffentlichen Verkauf auszuſetzen. Es wird demnach dieſer Bauernhof des Roſa mit allen Ein- und Zugehörungen zu Gösmannsreuth welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten für 4827 fl. 40 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, vom Königlichen Landgerichte dahier dergeſtalt zum Kauf öffentlich ausgeboten, daß Kaufsluſtige auf Donnerſtag den 23. März als an dem hiezu anberaumten Strichtermin, ſich in dem Gaſthof zu Forſtlahm Vormittags um 9 Uhr vor dem dortſelbſt anweſenden Landgerichts-Deputirten einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, die Kaufsbedingniſſe vernehmen und gewärtigen können, daß dieſer Bauernhof dem Meiſtbietenden mit Einwilligung des Roſa ſofort zugeſchlagen werde. Culmbach, den 28. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Das Gütlein des Andreas Teller zu Tieſenbach wird dem Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf den 29. Merz früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, in der Wohnung des Diſtricts-Vorſteher zu Steinberg zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, die darauf haftenden Rechte und Laſten zu erfahren, dann den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Auseinanderſetzung der Erben des verſtorbenen Johann Georg Maiſel zu Auſſees wird der Verkauf deſſen ſämmtlicher Mo- und Immobilien erforderlich. Es wird daher deſſen 1) Söldenguth beſtehend in einem Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, ¼ Tagwerk Wieſen und 8 Tagwerk Feld freiherrlich von Auſſeeſiſches Lehen welche jährlich 8. fl 52½ kr. Wald- und Michaelis-Gefälle dann 1 fl. 10 kr. für 10 Frohntäge und von 48 kr. Simplum die Steuer bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) 4 Tagwerk walzendes Lehen die Galgen-Eggeten ſo ebenfalls 1 fl. 40 kr. Erbzins und von 5 kr. 5 Hl. Simplum die Steuer jährlich zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungsfällen aber den 10ten Gulden zum Handlohn zu erlegen, nicht minder 3) deſſen Mobilien, an Wagen, Pflug, Schreinergeräth, Büttnergeſchirr, eiſernen und blechernen Hausvorräthlichen Sachen hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 21ten d. anberaumt, an welchem

ſich die Kaufsliebhaber in dem Meiſeliſchen Hauſe zu Auſſees Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote auf die Immobilien zu Protocoll zu geben haben. Hollfeld, den 3. März 1815.

Königliches Landgericht.

M. Hzger.

In Folge höchſter Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 13ten pr. 20. Febenar dies Jahrs wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadt Tirſchenreuth ein Bräumeiſter gegen annehmbare Bedingniſſe angeſtellt werde. Qualificirte Subjecte welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen und über Gewerbskunde, Wanderſchaft und ſittliches Betragen genügend legitimiren können, und auch im Stande ſind, zur Sicherheit der brauenden Bürgerſchaft Caution im baaren Gelde oder auch Staatspapieren zu beſtellen, werden demnach aufgefordert, ſich mit ihren Geſuchen und Zeugniſſen binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Tirſchenreuth, am 24. Februar 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dieſſeitig zinslehenbare Feld ad 1½ Tagwerk der Kolletacker genannt, für 140 fl. rh. taxirt, ſoll aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 30. März d. J. Vormittags angeſetzt iſt, ſo werden Kaufluſtige aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf am 24. Februar 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Das ſchon zweimal zum Verkauf ausgerufene Andreas Joſeph Leidingerſche Bräugut in Bärnau, beſtehend in einem Wohnhaus, einem Stück Feld in der Bazen Gaſſe und zwei Aeckern in der Liſt gelegen wird auf Imploration des Titl. Creditors Freiherrn von [illegible] wiederholtermalen zum Verkaufe aufgeworfen und hiemit den Kaufsliebhabern eröffnet daß auf Montag den 20. März die Licitations-Tagsfahrt beſtimmt iſt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen in loco Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden, die Kaufsbedingungen vernehmen und ihr Anboth hierauf zu Protocoll abgeben mögen, dann aber den Zuſchlag von der Genehmigung des Titl. Creditors zu erwarten haben. Actum am 24. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth.

Deſch, Landrichter.

Der Holzſchreibtag für die Königliche Forſtverwaltung Culmbach wird am 21. laufenden Monats in der Forſtverwalters-Wohnung in Culmbach, und jener für die Königliche Forſtverwaltung Himmelcron am 23ſten l. M. in der Dienſtwohnung des Königl. Forſtverwalters in Himmelcron abgehalten. Alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünſchen, werden daher zur Erſcheinung eingeladen, wobei bemerkt wird, daß jeder ſein Holzſchreibbüchlein, ohne welches kein Holz geſchrieben wird, mitzubringen hat. Baireuth, den 7. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Culmbach.

Schleichert. Weltrich.

Das Guth des Johann Löffler von Heſſelbach wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung Termin auf den 29. Merz 1815. anberaumt. Cronach, den 5. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das zur Gantmaſſe des Andreas Diller zu Straßgiech gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Söldenhaus nebſt Scheuer und Garten, 1½ Morgen Wörthsacker, dem Lohntheil im Steuerdiſtrict Giech, dann 2½ Morgen am Schornweg im Steuerdiſtrict Starkenſchwind gelegen, wird auf Dienſtag den 28. März früh 9 Uhr in der Dilleriſchen Behauſung zu Straßgiech, nebſt dem vorhandenen Vieh, Zinn und Brauereigeſchirr, der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Mobilien gegen baare Zahlung, die Güter aber nach den Bedingniſſen der Executions-

Digitized by Google

ordnung hingeſchlagen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Fr. Lerchenfeld.

Von dem Königlichen Rentamte Pegnitz werden hiermit alle diejenigen, welche im Bezirke deſſelben Dominicalrenten beſitzen, aufgefordert: 1) die Dominikalſteuer, in ſo weit ſolche, nach den in dem Königl. Steuermandat pro 18$\frac{14}{15}$ Reg. Bl. 1814 pag. 1749 beſtimmten Termin, verfallen iſt; 2) die Militairverpflegungsbeiträge auf die verfloſſenen 5 Monate vom October 1814 bis Februar 1815 incl. à 1 kr. von jedem 100 fl. Dominicalſteuer-Kapital, monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſte Entſchließung Königlicher Finanzadminiſtration Baireuth vom 16. Januar d. J. ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von dem Kriegskontributions-Vorlehen, wozu 15 kr. vom 100 fl. Dominikalſteuer-Kapital beigetragen werden müſſen, ſchleunig und binnen längſtens 14 Tagen dahier abzutragen, bei Vermeidung der Abſendung expreſſer Bothen auf ihre Koſten. Pegnitz, am 5. März 1815.

Königliches Rentamt.
Rothe.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webers Andreas Schneider zu Stockenroth, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 23. Juli v. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, durch das heute eröffnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concursmaſſe ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 25. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Wegen auf mehrere Jahre rückſtändiger liquider grundherrlicher Giebigkeiten an Erbzinſen und Frohngeldern fruchtlos gebliebener Exekution, und bei dem Mangel aller Auspfändungsobjecte wurde die Frohnſölden des verſtorbenen Peter Schultheis zu Tüſchnitz noch zu ſeinen Lebzeiten, und auf deſſen geſtellten eigenen Antrag dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und am 16. Auguſt v. J. dem Nikolaus Dietrich zu Tronau um das Meiſtgeboth zu 810 fl. mit der Bedeutung hingeſchlagen, daß er den vollſtändigen Kaufſchilling binnen 6 Wochen dreien Tagen bei hieſigem Amte zu erlegen, außerdem aber zu gewärtigen habe, daß beregte Frohnſölden einer neuerlichen Verſteigerung ausgebothen, und er zur Nachzahlung des etwaigen Mindererlöſes, der Schäden und Koſten angehalten werden wird. Derſelbe hat aber am Kaufgelde noch gar nichts bezahlt, und iſt auch für das verfloſſene Jahr mit den verfallenen Erbzinſen und Frohngeldern noch im Rückſtande. Gedachte Frohnſölden, welche um 703 fl. 20 kr. geſchätzt, mit einem Steuerkapital von 905 fl. belaſtet, mit 3 fl. 20 kr. jährlicher Erbzins Michaelis, und 7 fl. 30 kr. Frohngeld Lichtmeß beſchwert, auch in Veränderungs- und Erbfällen mit 10 vom 100 handlohnbar iſt, ſo zwar, daß bei dem Daſeyn mehrerer Notherben des Annehmers Antheil frei geht, der alleinige Notherbe aber die Hälfte des Werths verhandlohnt, wird hiedurch einem neuerlichen Aufſtriche mit der weiteren Bemerkung ausgeſetzt, daß der Beſitzer auch die Naturalhandfrohn gegen eine Vergütung zu 10 kr. für den Tag zu leiſten, und für die Meile um 7½ kr. Boten zu gehen hat. Zum Steigerungstermin iſt Mittwoch der 29ſte künftigen Monaths März anberaumt, wo die Kaufsliebhaber frühe um 9 Uhr dahier zu erſcheinen eingeladen werden, und der Meiſtbiethende den unbedingten Zuſchlag zu gewärtigen hat. Oberlangenſtadt, den 23. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht.
Lamprecht.

Da Paul Perthold bürgerlicher Weißgärbermeiſter zu Mitterteich ſeine Inſolvenz ſelbſt angezeigt und um Einleitung des Concurſes gebetten hat, ſo wird hiemit der erſte Edictstag auf den 30. März 1815 Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen an den Paul Perthold und zum Anbringen der Beweismittel hinſichtlich deren Richtigkeit und Priorität, der zweite Edictstag zur Aufnahme der Einreden, auf den 27. April 1815, und der dritte Edictstag zum Beſchluß der Sache auf den 29. Mai 1815. angeſetzt. An dem erſten Edictstag wird zugleich ein Vergleich unter ſämmtlichen Gläubigern verſucht werden. Die ſämmt-

lichen Gläubiger des Paul Perthold haben bei dieſen Edictstagen in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder zu erwarten, daß ſie, wenn ſie am erſten Edictstage nicht erſcheinen, mit ihren Anſprüchen von der Concursmaſſe, und wenn dieß am zweiten oder dritten Edictstag geſchieht, mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Geſchehen den 21. Febr. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.
L. M. Troppmann.

Johann Metzner von Trabelsdorf, hat die Vorladung ſeiner Creditoren zur Beendigung ſeines Schuldenweſens für nothwendig erachtet. Wer daher immer eine Foderung an ihn zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſolche bei Gefahr des Ausſchluſſes an dieſer Maſſa, den 30. März l. J. dahier mit allen Beweismitteln zu liquidiren. Sollte an dieſem Tage eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden können, ſo wird hiermit ſchon vorläufig Termin zum Vorbeingen der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren, auf den 25. April l. J. feſtgeſetzt. Der Nichterſcheinende hat zu gewärtigen, daß er mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen wird. Bamberg, den 27. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den eigenen Antrag des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach wird hiermit das demſelben gehörige Wohnhaus Nr. 34 mit dazu gehörigen Stadel und Garten für 410 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu ein Termin auf Donnerstag den 16. März d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwar reich an Jahren, doch noch viel zu früh entſchlummerte heute unſere gute Mutter, Groß- und Urgroßmutter, Maria Sophia Johanna Fleiſchmann, geborne Lauer, nach vollendeten 87ſten Lebensjahre, bis dahin ſie ihre ganzen Geiſteskräfte begleiteten. Sie war uns eine treue Lehrmeiſterin auf dem guten Pfad, welchen ſie ſelbſten richtig gieng, ewig wird uns daher ihr Andenken werth und theuer ſein. Indem wir dieſe Todesanzeige unſern Verwandten und guten Freunden hiemit bekannt machen, empfehlen wir uns Ihrer ferneren Freundſchaft und Gewogenheit unter ſtiller Theilnahme unſers großen Schmerzens. Culmbach, den 10. März 1815.

Die hinterbliebenen Kinder, Enkel und Urenkel.

Litterariſche Anzeige.

In etlichen Wochen erſcheint:

Beicht- und Communionbüchlein für junge Chriſten, vorzüglich für Confirmanden von L. Pflaum, Pfarrer zu Helmbrechts.

Das Büchlein wird 6 bis 7 Bogen ſtark, und koſtet uns gebunden 15 kr. rhl., ſchwarz gebunden aber 20 kr. rhl. Ich erſuche alle Herren Geiſtlichen und Lehrer, die einiges Vertrauen in meine Arbeit ſetzen, und es gerne ſehen, wenn unſre jungen Chriſten für die Zeit ihrer erſten Abendmahlsfeier, und für die folgende Zeit ihrer Jugend, mit einem chriſtlichen Handbüchlein und Wegweiſer auf ihrem verſuchungsreichen Pfade verſehen werden, obiges Büchlein zu empfehlen. Das 10te Exemplar iſt gratis. Quantitäten zu 100 ungeb. Exempl. werden um 20 fl. rhl. erlaſſen. Die Zahlung geſchieht erſt nach Empfang der Exemplare; jedoch erbitte ich mir Briefe und Gelder portofrei. Helmbrechts bei Hof, im März 1815.

Ludwig Pflaum.

Daß am künftigen Mittwoch eine leere Kutſche nach Hof gehet, machet hiemit bekannt der

Lohnkutſcher Schatz,
wohnt auf dem Schloßplatz Nro. 271
bei Herrn Weigel.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 32. Baireuth, den 16. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß durch ein an die unterfertigte Behörde als proteſtantiſches Generaldecanat erlaſſenes allerhöchſtes Reſcript vom 5. März auf die berichtliche Anzeige, daß noch hie und da die Gewohnheit herrſche, bei Taufhandlungen öfters blos auswärtige in entfernten Ländern oder Orten lebende Taufpathen zu wählen, deren Stelle aber nicht von einem anweſenden Gemeindemitgliede, ſondern nur von dem Vater des Täuflings oder von der Hebamme vertreten zu laſſen, hierüber folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt werden:

1) Den Aeltern oder Pflegern eines Täuflings bleibt freigeſtellt, ihrem Vertrauen gemäß Taufpathen für denſelben im Auslande wie im Inlande zu wählen;

2) da aber zu dem Zwecke, wozu die Aufſtellung von Taufpathen angeordnet iſt, weſentlich mit gehört, daß der Taufhandlung Zeugen beiwohnen, auch die Gemeinde in Anſehung der Verpflichtungen, welche die Taufpathen für den Täufling zu übernehmen haben, eine Bürgſchaft für die ihr unbekannten auswärtigen Pathen mit Recht fordern kann: ſo wird verordnet, daß in dem Falle, wenn zu wirklichen Pathen blos auswärtige Perſonen gewählt werden, wenigſtens Ein anweſender Zeuge als Stellvertreter aufzuſtellen, dieſe Stellvertretung aber weder dem Vater des Täuflings noch der Hebamme zu überlaſſen ſei.

3) Davon macht auch die Nothtaufe in ſoferne keine Ausnahme, als zu deren Ergänzung ebenfalls gehört, die Taufpathen nachträglich zu wählen, und in das Taufregiſter einſchreiben zu laſſen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stapp.

Publicandum wegen Stellvertretung der Taufpathen.

Friedmann.

Folgende an uns eingelangte höchſte Entſchlieſſungen, daß

a) die mit einem ältern Stempel bezeichneten Documente, welche vor Gericht produzirt werden, einer weitern Stempelung nicht bedürfen, und

b) die Porto-Auslagen für die mittelſt des Poſtwagens an uns eingeſand werdende Stempel-Gelder von den Stempel-Papier- und Kalender-Verlegern ꝛc. auf Rechnung des Königlichen Aerars übernommen werden,

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Siegel-Amt.

Dieterich. Berner.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der bei den ſogenannten 99 Gärten liegende der verwittweten Wagnermeiſterin Magdalena Katharina Pühl dahier gehörige Garten auf Anſuchen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf feilgeſtellt wird. Gedachter Garten iſt 28 Quadratruthen groß, gegen Mittag mit einer aus maſſiven Quaderſteinen beſtehenden Mauer einge-

faſt, und nach Abzug aller Laſten und Abgaben am 27. vorigen Monats auf 84 fl. 45 kr. rhein. gerichtlich taxirt worden, wovon ſich Kaufsluſtige aus dem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht bereit liegenden Taxationsprotokoll das Nähere überzeugen können. Wer nun dieſen Garten als Meiſtbietender zu kaufen Willens iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Bietungstermin Montag den 10. April Vormittags bis 12 Uhr vor dem Commiſſair Stadtgerichtsaſſeſſor Binder auf dem Gerichtshof einzufinden, und den Zuſchlag, nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Da der anſtehende Termin der einzige und peremtoriſche iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, der in dieſem Termin nicht mitbietet, auch in der Folge nicht weiter zum Bieten zugelaſſen wird. Baireuth, den 6. März 1815.

Königliches Stadtgericht.

Bayreuth, am 9. März 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Bayreuth.

wird das dem Bauer Michael Körnlein zugehörige Haus nebſt Zubehörungen in vim executionis hiemit öffentlich feil geſtellt. Dieſes Haus liegt im neuen Weg in der vierten Abtheilung und iſt mit der Hausnummer 590ª bezeichnet. Es iſt 40 Schuhe lang, 20 Schuh breit und 2 Stockwerke hoch. Das erſte Stockwerk iſt von Schrotwand, mit Ausnahme der Ecken und des Thürgeſtells, welches von Quaderſteinen ſind. Das zweite Stockwerk iſt von Fachwerk, das Kehlgebälke iſt zum Theil gebrückt. Das Dach iſt mit Schindeln gedeckt. Das Haus enthält im erſten Stockwerke 1 Kammer, 2 Stuben, 1 gewölbte Küche mit 1 Hausplatz. Im zweiten Stockwerk 4 Stuben, 1 kleine Küche und 1 Kammer, und im Hauptgebälke 4 verſchlagene Kammern. An das Haus iſt eine Stallung angebaut, 14 Schuh lang und 12 Schuhe breit, und 2 Stockwerk hoch. Das erſte iſt von Quadern maſſiv. Das zweite von Fachwerk und mit einer Kammer. Der Stall zieht ſich zum Theil in das Haus hinein. Mit dem letztern in paralleler Richtung ſteht eine Remiſe 14 Schuh lang, 17 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, theils von Fachwerk erbaut, theils mit Letten, theils mit Brettern verſchlagen und einfach mit Ziegeln gedeckt. In derſelben befindet ſich ein ausgemauerter Brunnen. Der zum Hauſe gehörige Hofraum iſt 15 Quadratruthen groß. Das auf dieſen Realitäten haftende Steuercapital beträgt 600 fl. und der Brandaſſecurationswerth derſelben 1800 fl. rhein. und die gerichtlich aufgenommene Taxe 816 fl. 40 kr. rhein. Zur Licitation auf dieſelben iſt Termin auf den 25. April curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadtgerichtsaſſeſſor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufsluſtige werden unter der Bedeutung dazu eingeladen, daß die Adjudication Mittags mit dem Glockenſchlage 12 Uhr erfolgt.

Schweizer.

Unter Beziehung auf die unterm 27ten v. M. erlaſſene öffentliche Bekanntmachung werden alle diejenigen, welche Dominical-Renten im hieſigen Rentamts-Bezirke beſitzen, nochmals aufgefordert, 1) die halbjährige Dominicalſteuer, 2) die Militairverpflegungs-Beiträge auf 6 Monate vom October 1814. bis März incl. d. J. à 1 kr. vom Hundert Dominicalſteuer-Capital monatlich und 3) 15 kr. rheinl. vom Hundert Steuercapitals Beitrag zu Bezahlung der Zinnſen von den Contributions-Vorlehen ſchleunigſt und zwar längſtens innerhalb 14 Tagen dahier zu bezahlen, auſſerdem gegen jeden Nichtzahlenden ein eigener Bothe auf ſeine Koſten abgeſendet werden wird. Baireuth am 14. März 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Gegen Johann Heinlein zu Marienroth iſt die Gant erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an ſelben zu machen haben, anmit vorgeladen, derſelben Liquidität, und Vorzugsrecht am 11. April d. J. durch Vorlegung der Urkunden und anderer Beweismittel entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt Termin auf den 11. Mai d. J. und zum Schlußverfahren der 13. Juni d. J. beſtimmt, und haben die Gläubiger an dieſen Tägen, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als ſie anſonſt mit ihren Handlungen ausgeſchloſſen, und in der Sache nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zur Gantmaſſe gehörige zu Marienroth gelegene ganze Dorfguth, beſtehend aus 43⅞

Digitized by Google

Moegen Feld, 7 Morgen Wieſen und 10 Morgen Holz, welches Guth jährlich 1 fl. 37 kr. Erbzinnß und 1 Scheffel 2 Metz Haber Gült reichet; Hauptrecht, und mit 10 Procent handlohnbar, und mit einem Steuer-Simplum von 3 fl. 6¾ kr. belegt iſt, dann weiter eine Wieſe bei der Wandleiten mit 12¾ kr. Steuer-Simplum belegt eine Wieſe im Rauſchenwald zu 6¾ kr. Simplum, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und wird Strichs-Termin auf den erſten Edictstag als den 11. April Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufs- und Strichsluſtige haben ſich am beſtimmten Tage und Stunde bei dem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben den 10. Mäez 1815.

Königl. Landgericht Teuſchnitz.
Meiſner, Landrichter.

Auf den Antrag der bekannten Gläubiger des in Schulden verfallenen Bauern Joachim Hohenberger zu Baiersgrün, werden hiedurch deſſen ſämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger deren Forderungen nicht bereits ſchon angemeldet worden ſind, hiedurch aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Wochen und längſtens in dem auf den 22. April curr. Vormittags 8 Uhr daher angeſetzten Liquidationstermin ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll mit ihren Forderungen zu melden, oder zu gewärtigen, daß ſie nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, und mit denſelben von der Hohenbergeriſchen Schulden-Maſſe ausgeſchloſſen werden ſollen. Naila, den 7. März 1615.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Korn von 40 bis 50 Scheffeln, und einer dergleichen Quantität Haber von den Amtsmagazinen zu Gefrees und Streitau iſt Termin auf Dienſtag den 21. März anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich am beſagtem Tage früh um 9 Uhr in dem Bürgermeiſter Lochmülleriſchen Gaſthauſe zu Gefrees einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag auf das Meiſtgebot unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen. Markſchorgaſt, den 14. Mäez 1815.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Der Taglöhner Johann Bauer von Oberröslau hat ſich heute ſelbſt der Eröffnung des Concurſes über ſein Vermögen unterworfen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine gerechte Anfoderung an den Gemeinſchuldner zu machen haben, aufgefodert, in dem auf Dienſtag den 25. April d. J. Vormittags anberaumten Termin, der wegen Geringfügigkeit der Maſſe nicht bloß ad producendum et liquidandum, ſondern zugleich auch ad excipiendum et concludendum beſtimmt iſt, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, verſehen mit den Beweiſen ihrer Foderungen, um ſo gewiſſer hier beim Amte zu erſcheinen, als ſie ſonſt von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 4. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Ueber den Nachlaß der verſtorbenen Kammerbeamten Wittwe Maria Charlotte Friederike Neuper geborne Nennebaum dahier, iſt wegen Unzulänglichkeit deſſelben zur Bezahlung der vorhandenen Schulden der Univerſalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſem Nachlaſſe Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert in dem auf den 1. April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten erſten Edictstage vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel, ſofort vorzuzeigen, widrigenfalls ſie damit werden ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden iſt der 29. April c. und zum Schlußverfahren Termin auf den 30. Mai c. angeſetzt worden. Wer in dieſen beiden letzten Edictstägen nicht erſcheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt. Münchberg, den 1. März 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Digitized by Google

Gegen Johann Popp, Floßknecht dahier, äuſſerten ſich ſo viele Schulden, daß die Vorladung der Gläubiger nothwendig iſt. Alle diejenigen, welche an demſelben einen Anſpruch auf Forderung zu machen gedenken, werden hiermit vorgeladen am 10ten April a. c. ad liquidandum et producendum, am 10ten May a. c. ad excipiendum, am 10ten Juni a. c. ad concludendum, jedesmal früh 9 Uhr im königl. Landgerichte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß, wenn ſie am 1ten Termine nicht erſcheinen, vom ganzen Konkurſe, am 2ten und 3ten Edictstägen aber mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Cronach, den 2ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Aus der gepflogenen Unterſuchung des Schulden- und Vermögens-Standes des Andreas Kraus, Schneider zu Zeyern, hat ſich der Concurs gegen denſelben formirt. Es werden daher nach nunmehr rechtskräftigem Erkenntniſſe ſämmtliche Gläubiger dieſes Andreas Kraus, Schneider, hiermit vorgeladen, am 12ten April l. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Königliche Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 2ten May l. J., dann zum Beſchluſſe der Handlungen die endliche Tagsfahrt auf den 18ten May d. J. jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 4ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In dem heute abgehaltenen Verſteigerungs-Termine des Guts des Georg Parnickel zu Lahm hat ſich kein Kaufsliebhaber vorgefunden. Es wird daher weiterer Termin zum Verkaufe oder Verpachtung deſſelben entweder im Ganzen oder Stückweiß auf den 11ten April l. J. anberaumt, allwo die Kaufs- oder Pachtliebhaber Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher zu Lahm erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere hinſichtlich des Hinſchlags, der auf dem Gute haftenden Laſten und Giebigkeiten gewärtigen können. Cronach, den 8ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmaſſe des Georg Engel zu Priſendorf gehörige, dem Catharina-Spital zu Bamberg lehenbare Gut, in Haus, Scheuer, Garten, Gemeinde-Recht, beträchtlichen Feldern, Wieſen und Holz beſtehend, wird auf den Antrag der Creditoren am 5. April d. Jahrs nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich an gedachtem Tage zu Priſendorf einzufinden, wo ihnen die Bedingungen vorgelegt werden ſollen und der Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach der Executions-Ordnung unbedingt geſchehen wird. Bamberg, am 2. März 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Andringen eines Gläubigers wird am 21. April 1815 von dem Immobiliarvermögen des Bürgers Ferdinand Eichemüller zu Preſſath, beſtehend in einem halben Wohnhauſe, 2 Tagwerk Feld und Wieſengründen, dann einem nicht unbedeutenden Fiſchwaſſer in der Heidnaab, im Schätzungswerthe zu 738 fl. zur Tilgung einer judicatmäßigen Forderung von 188 fl., ſoviel in vim executionis öffentlich an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Ratification gegen baare Bezahlung verſteigert, als zur Deckung erwähnter Forderung nothwendig iſt. Kaufsliebhaber können ſich demnach am genannten Tage, an welchem zugleich die Laſten und Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden, vor dem Kön. Landgerichte Kemnath melden, ihre annehmbaren Kaufsangebote zu Protocoll erklären, ſich über Beſitz-

und Zahlungsfähigkeit genügend ausweiſen, und nach Erfüllung dieſer Bedingungen den Zuſchlag gewärtigen. Kemnath, den 3. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Wutz.

Von dem Königlichen Rentamte Pegnitz werden hiermit alle diejenigen, welche im Bezirke desſelben Dominicalrenten beſitzen, aufgefordert: 1) die Dominikalſteuer, in ſo weit ſolche, nach den in dem Königl. Steuermandat pro 18$\frac{14}{15}$ Reg. Bl. 1814 pag. 1749 beſtimmten Termin, verfallen iſt; 2) die Militairverpflegungsbeiträge auf die verfloſſenen 5 Monate vom October 1814 bis Februar 1815 incl. a 1 kr. von jedem 100 fl. Dominicalſteuer-Kapital, monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſte Entſchließung Königlicher Finanzadminiſtration Baireuth vom 16. Januar d. J. ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von dem Kriegskontributions-Vorlehen, wozu 15 kr. vom 100 fl. Dominikalſteuer-Kapital beigetragen werden müſſen, ſchleunig und binnen längſtens 14 Tagen dahier abzutragen, bei Vermeidung der Abſendung expreſſer Bothen auf ihre Koſten. Pegnitz, am 5. März 1815.

Königliches Rentamt.
Rothe.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webers Andreas Schneider zu Stockenroth, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 23. Juli v. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, durch das heute eröffnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concursmaſſe ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 25. Februar 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Thomas Hollfelders Wittib zu Würgau ſtellte den Antrag, ihre häusliche Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen ein gütliches Arrangement zu treffen. Demzufolge wird Termin auf den 6. April dieſes Jahrs zum Liquidiren und zum Verſuche von Nachläſſen feſtgeſetzt. Da zugleich der reine Schuldenſtand an dieſem Tage hergeſtellt werden ſoll, ſo werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize des Ausſchluſſes zu erſcheinen vorgeladen. Scheßlitz, den 8. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Die Jurisdiction über 83 ſtiftiſche Gerichts-Unterthanen in den Landgerichtsbezirken Eſchenbach, Sulzbach und Lauf, wird höchſten Befehls vom 22ten v. M. gemäß Mittwoch den 12. April d. J. Vormittags, im hieſigen Geſchäfts-Locale öffentlich verſteigert. Baireuth, den 3. Merz 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz in Baireuth.
Zehmann.

Das ſämmtlich hinterlaſſene Vermögen des verlebten Michael Dauer zu Steinwieſen, beſtehend in einem halben Haus, Nro. 146, 1½ Morgen Wieſengeräum im Stumpfig, ½ Morgen Feld auf dem Matſchenberg, 2½ Morg. Feld im Geyersbach, ⅞ M. Feld auf den Motſchenberg, 4½ achtel M. Feld allda, ½ Tagw. Hackleithen in der Leitſch, ½ Tagw. Feld auf dem Mühlberg, ½ Tgw. Wieſen im Oſtenabend, 16½ achtel Morg. Feld mit Wieſen im Leugnitzgründlein, ½ Morg. Eggen auf den Remlein, ½ Tagw. Feld allda, 1 Wieſe an der Ködelbrücke, wird dem Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den 11ten April l. J. früh 10 Uhr feſtgeſetzt. Kaufsluſtige können an dieſem Tage ſich bei dem Diſtricts-Vorſteher zu Steinwieſen einfinden, ihre Aufgebote legen, die Rechte und Laſten erfahren, dann den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, den 25. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des vergantheten Bauern Georg Peez zu Schlokenau, welche ſich in dem auf den 30. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, dem gedrohten Präjudiz gemäs mit ihren Forderungen an die Peezische Concursmaſſe durch das ergangene

Digitized by Google

Prioritäts-Erkenntniß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 14. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Gegen den Nachlaß der verlebten Wittib Anna Brehm, Wirthin zu Laibarös iſt der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſen Nachlaß machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Forme vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Montag den 3. April und zum Beſchluſſe der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Montag den 1. Mai jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, oder dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden ſoll. Hollfeld, am 4. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliegt, an den Meiſtbietenden öffentlich Schuldenhalben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf den gedachten Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 39 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen, liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und $\frac{2}{3}$ mit Schiefer $\frac{1}{3}$ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Malzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken mit Schiefer bedacht, eine große Scheune 1 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, wovon das untere maſſiv, das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen, mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchupfen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: $5\frac{3}{4}$ Jauchert Gärten, $44\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen, $125\frac{3}{4}$ Jauchert Felder, $50\frac{1}{4}$ Jauchert Huthen, $236\frac{1}{2}$ Jauchert Holz. Die Fiſcherey in der Saal, und in Gottenbach, die hohe und niedere Jagd. Die Gerechtigkeit Bier zu bräuen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. $32\frac{3}{4}$ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtück liegen beiſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſes. Hof, 8. Febeuar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Anſuchen der Gläubiger des Zeugmachers Meiſters Johann Friedrich Jahn von hier, deſſen im hieſigen Schloßgäßlein gelegenes Wohnhaus Nro. 252 nebſt Zubehörungen, an den Meiſtbiethenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, und die Bietungstermine auf den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1022 fl. 30 kr. rhein. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen be-

kannt gemacht, mit der Nachricht, daß das Grundſtück dem Zahlungs- und Beſitzfähigen Meiſtbiethenden nach Anleitung der Executionsordnung im Bietungstermin zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 22. Februar 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der nächſten Erben und des Vormunds wird der ſeit 31 Jahren verſchollene Thomas Pühn jüngſter Sohn des verſtorbenen Bauersmanns Johann Pühn von Willmersreuth nebſt ſeinen allenfallſigen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens am 4. Januar 1816. vor dem unterzeichneten Gericht zu melden und das bisher unter Curatel geſtandene Vermögen in Empfang zu nehmen, im Auſſenbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß Thomas Pühn für tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ohne Caution ausgehängt werde. Schmeilsdorf, am 11. März 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Zur Abzahlung der Forderung, welche die K. Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration zu Waldſaſſen an den bürgerlichen Schloſſermeiſter Martin Neumeier zu Erbendorf zu machen hat, wird deſſen daſelbſt aus einem vom Holze erbauten Wohnhauſe, und einer gemauerten gewölbten Schloſſerwerkſtätte, dann einem Hausgärtl beſtehendes Anweſen, auf welchem bisher das Schloſſergewerbe ausgeübt wurde, an die Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des benannten Gläubigers, am 24. April 1815 zu Erbendorf gerichtlich verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß denſelben vor Anfang der bemeldten Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe ſelbſt noch bekannt gemacht werden ſollen und ſich auswärtige Käufer mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihren Vermögensſtand dabei auszuweiſen haben. Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, am 27. Febr. 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Freih. v. Lichtenſtern,
Landrichter.

Michael Dauer zu Steinwieſen iſt bereits verſtorben und hinterließ ein Vermögen, welches die angeblichen Schulden weit überſteigen. Zur Ausmittlung des Paſſivſtandes wird daher Termin auf den 17ten April l. J. zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch zu machen gedenken, hiezu vorgeladen, und denſelben aufgegeben, entweder in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 17ten May l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 19ten Juni l. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 25. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dieſſeitig zinslehenbare Feld ad 1½ Tagwerk der Kolleracker genannt, für 140 fl. rh. taxirt, ſoll aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 30. März d. J. Vormittags angeſetzt iſt, ſo werden Kaufsluſtige aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf am 24. Februar 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Um den Schulden- und Vermögensſtand des Nicolaus Schwemmlein zu Oberlangenſtadt zu prüfen, deſſen Schuldenweſen berichtigen zu können und deshalb Nachlaß Verträge und Friſtenzahlungen zu verſuchen, werden alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem

Grunde eine Anforderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, Donnerstag den 30. März l. J. Vormittags 9 Uhr in den hieſigen Amtszimmern entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage und Angabe ihrer Beweismittel zu liquidiren. Von allen denjenigen, welche am angeſetzten Termine nicht erſcheinen, wird angenommen werden, als hätten ſie der Stimmenmehrheit der erſchienenen Gläubiger beigeſtimmt. Cronach, 1. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher angebrachten Getraide, vom 6. bis 11. März 1815.

Waizen. Schäffel.						Korn. Schäffel.						Gerſte. Schäffel.						Haber. Schäffel.					
Verkaufspreiſe.						Verkaufspreiſe.						Verkaufspreiſe.						Verkaufspreiſe.					
Höchſte.		Mitlere.		Mindeſte.		Höchſte.		Mitlere.		Mindeſte.		Höchſte.		Mitlere.		Mindeſte.		Höchſte.		Mitlere.		Mindeſte.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	32	15	—	13	12	12	—	10	48	10	18	7	30	7	—	6	45	4	42	4	39	4	36

Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Tod hat mein Lebensglück gefühllos zerſtört und das Band getrennt, das die zärtlichſte Liebe geſchloſſen hatte. — Er hat geſtern mit ſeiner kalten Hand meine unvergeßliche theure Gattin, Sophia Chriſtiana Friederika, geborne Voglin von Wunſiedel von meinem Herzen geriſſen, mit der ich erſt 8 Jahr die glücklichſte Ehe, die ſich nur denken läßt, genoſſen hatte, und die erſt 36 Lebensjahre zählte. — Einſam und von meiner innigſtgeliebten, lieben guten Lebensgefährtin verlaſſen, blicke ich nun mit trauernden Herzen einer Zukunft entgegen, die mit ſchauerlichen, finſtern Trauerflohr umhüllt iſt. Nur die aufrichtende Hoffnung meine treueſte, allerbeſte Freundin jenſeits dieſer traurigen Erdenzeit wieder zu finden kann mich allein aufrecht erhalten. Und ſo lange ein Athem in mir iſt, ſo lange wird auch hienieden das ſüße Andenken an die ſchönen Eigenſchaften ihres redlichen Herzens, nie in mir verlöſchen. Ihre verehrten auswärtigen Anverwandten, bei denen ich hierdurch mich der ſchmerzlichſten Pflicht entledige, werden gewiß meinen unerſetzlichen Verluſt nicht verkennen, ſondern meinen in mir tiefwühlenden Schmerz, freundſchaftlich mit mir theilen und mir den Troſt ihrer fernern Freundſchaft und Wohlwollen nicht entziehen. Goldcronach, am 12. März 1815.

Ellrodt, Pfarrer.

Das Haus Nro. 2. auf dem Eremittenhof, worauf das Schlacht- und Auspfändrecht haftet, und ſeit 1752 ununterbrochen, mit gutem Erfolg ausgeübt worden iſt, ſoll, mit oder ohne etwas Wieſen und Feld, aufs neue wieder an einen Metzger verpachtet werden. Dazu geeignete Pachtliebhaber können ſich dieſerwegen an Unterzeichneten wenden.

Braun.

In dem Gaſthofe zur goldnen Traube im Rennweg ſind alle Arten von Obſtbäumen zu haben bei

J. Erlewein.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 34. Baireuth, den 21. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

wird hierdurch zur Nachacht bekannt gemacht, daß durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 3. März feſtgeſezt worden iſt,

daß das Beiſammenleben vor der Ehe kein Einwohner werden und folglich auch kein Trauungsrecht begründet. Wenn die Bräute aber bei ihren präſumtiven Schwiegerältern in Dienſten geſtanden ſind, ſo kommt die Verordnung vom 21. November 1811 (Kirchen-Jahrbuch S. 494 a) in Anwendung. Wenn hingegen eine Weibsperſon ſich während ihrer Dienſtzeit verlobt, den Dienſt aber vor der Trauung verläßt, ſo kommt die Trauung nicht dem Pfarrer der erſten Dienſtherrſchaft zu, ſondern demjenigen, in deſſen Gemeinden ſie zur Zeit der zu vollziehenden Ehe dient, oder wohin nach §. 1 b und c. jener Verordnung die Trauung zu verweiſen iſt.

Baireuth, den 17. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Strupp.

Das Pfarrecht bei proteſtantiſchen Trauungen betreffend. Friedmann.

Die folgenden allerhöchſten Verordnungen werden hiermit zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Baireuth am 19. März 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

(Die Correſpondenzen der Zünfte betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden uns veranlaßt, die ältern Polizeigeſetze in Anſehung der Correſpondenz zwiſchen den Zünften zu erneuern, und zu verordnen:

1) Jede Correſpondenz der Zünfte mit andern in- oder ausländiſchen Zünften iſt, ſie betreffe einen Gegenſtand, welchen ſie wolle, verboten.

Sollte in einzelnen Fällen eine Rückſprache über Zunftſachen durchaus nothwendig ſein, ſo darf ſolche nur durch die Polizeibehörden eingeleitet werden.

2) Alle Poſtämter ſind verbunden, Briefe und Pakete, welche unter der Addreſſe an die eine oder andere Zunft, oder an die Vorſteher und Geſchwornen derſelben, als ſolche vom Auslande eingehen, oder im Inlande aufgegeben werden, der Polizeibehörde des Orts, wohin die Addreſſe lautet, oder des Orts, wo die Aufgabe geſchehen iſt, zu überliefern.

3) Wenn auf anderm Wege, als jenem der Poſt, Briefe und Packete von in- oder ausländiſchen Zünften an die Vorſteher und Geſchwornen einer Zunft gelangen, ſo ſind ſie ſchuldig, dieſe empfangenen Briefe und Packete unverzüglich der vorgeſetzten Policeibehörde zu übergeben; und zwar uneröffnet, wenn die Eigenſchaft einer Zunftcorreſpondenz ſogleich aus Siegel oder Addreſſe äuſſerlich kennbar iſt.

4) Wenn eine Zunft dieſen Beſtimmungen entgegen handelt, ſo werden die Vorſteher und Geſchwornen mit 3- bis 8tägigen, die übrigen theilnehmenden Meiſter aber mit 1- bis 3tägigen Policeiarreſte beſtraft, vorbehältlich der geſetzlichen ſchärfern Strafen in dem Falle, wenn die Abſicht der Correſpondenz auf die Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gerichtet iſt.

München, den 3. Jänner 1815.

Aus Seiner Majeſtät des Königs Specialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Secretair
F. v. Kobell.

Digitized by Google

(Die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeiſachen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ohngeachtet ſchon der baieriſche Judiziar-Kodex im Kapitel III. §. 3. beſtimmt, daß in reinen Polizeiſachen bloß ein ſummariſches Verfahren eintreten, und kein Schriften-Wechſel geſtattet werden ſolle; ſo wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, beſonders bei Geſuchen um Gewerbs-Conceſſionen, dieſe Vorſchrift ganz vernachläſſigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, ſo wie zur nachtheiligen Koſten-Vermehrung für die Parteien, ſchriftliche durch Advokaten verfaßte Vorſtellungen und Eingaben zulaſſen.

Wir verordnen deshalb:

1. in allen reinen Polizeiſachen, mit Ausnahme der adminiſtrativ-contentioſen Rechts-Gegenſtände, iſt in erſter Inſtanz jede Partei von der Lokal-Polizei-Stelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen ſelbſt zum Protocoll zu vernehmen, und es ſind dabei weder die Zuziehung von Advokaten, noch ſchriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenſtandes zu geſtatten.

Nur ſiegelmäßige Perſonen, oder ſolche, welche ihnen gleich zu achten ſind, ſollen berechtiget ſeyn, ihre Angelegenheiten der Polizei-Behörde in ſchriftlichen Vorſtellungen vorzutragen.

2. Bei Gewerbs-Conceſſions-Geſuchen ſollen insbeſondere die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen ſchriftlichen Zeugniſſen unterſtützt, ſogleich perſönlich der Unterbehörde zum Protocoll anzeigen, und die Intereſſenten ſollen von derſelben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) perſönlich zum Protocoll vernommen, ſchriftliche Vorſtellungen aber dabei in erſter Inſtanz nicht geſtattet werden.

Bei Zünften ſind nur die Zunft-Vorſteher nöthigenfalls nach vorheriger Rückſprache derſelben mit den Zunftgliedern, und bei ſonſtigen mehreren Betheiligten, wenn ſie ein Conſortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protocoll zu vernehmen.

3. Geſuche, welche bei der, der Lokal- oder Diſtrikts-Polizei-Stelle vorgeſetzten Oberbehörde, oder bei der allerhöchſten Stelle anzubringen ſind, müſſen jedoch, wie bisher durch förmliche, bei unſiegelmäßigen Perſonen durch recipirte Advokaten verfaßte Vorſtellungen vorgetragen werden.

Die ſämmtlichen General-Kreis- und Lokal-Commiſſariate haben über die Beobachtung vorſtehender Verordnung gehörig zu wachen, und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungs-Strafen zurecht zu weiſen. München, den 16. Februar 1815.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Secretair
F. von Kobell.

Die Termine zur Liquidation der über die Baireuther Contributions-Vorleihen ausgeſtellten Obligationen ſind in Nr. 2. des Mainkreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht worden und nunmehr abgelaufen.

Das Zurückbleiben eines bedeutenden Theils von Obligationen muß die Vermuthung erwecken, daß jene öffentliche Aufforderung nicht allen Innhabern ſolcher Obligationen zur Kenntniß gekommen iſt, und daß vielleicht mehrere Eigenthümer außerhalb des Bezirkes wohnen, in welcher jenes Blatt geleſen wird. Damit nun niemanden ein unverſchuldeter Nachtheil zugehe, ergeht hiermit wiederholt die öffentliche Aufforderung:

Diejenigen Landſtändiſchen Obligationen, welche unter dem 1. Januar 1807 für gemachte Vorleihen zu der von der franzöſiſchen Regierung ausgelegten Kriegs-Contribution durch die damalige Baireuthiſche Kammer und die Landſtände ausgeſtellt worden ſind, ſofort hier in Baireuth zu liquidiren.

Es wird hierbei wiederholt, daß die Liquidation vor dem beſtellten Commiſſarius, dem Finanzrath Barth zu geſchehen hat, daß das Liquidations-Büreau in dem hieſigen neuen Schloſſe iſt, daß es zur Verhandlung des perſönlichen Erſcheinens nicht bedarf, ſondern die Ueberſendung der Obligationen genügt, wenn auf der Rückſeite derſelben der Name des Eigenthümers bemerkt iſt, und daß die Liquidation auch bei den ſämmtlichen Königl. Rentämtern geſchehen kann.

Mit dem 30. April dieſes Jahres iſt das Liquidations-Geſchäft gänzlich geſchloſſen und wer bis dahin ſeine Obligationen nicht vorgelegt hat, wird aller weitern Anſprüche hierdurch für verluſtig erklärt. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes und Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Stupp, Dir. Bernhard, Dir.

Die Beendigung des Contributions-Liquidations-Geſchäftes betr.

Lampert.

Digitized by Google

Die beſtehende Verordnung
über das Abraupen der Bäume,
wird hierdurch in Erinnerung gebracht und nach Verlauf von 8 Tagen, Contraventionsfälle, mit der geſetzlichen Strafe geahndet werden. Baireuth, am 10. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Bayreuth, am 9. März 1815.
Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth.

wird das dem Bauer Michael Körnlein zugehörige Haus nebſt Zubehörungen in viam executionis hiermit öffentlich feil geſtellt. Dieſes Haus liegt im neuen Weg in der vierten Abtheilung und iſt mit der Hausnummer 590ª bezeichnet. Es iſt 40 Schuhe lang, 20 Schuh breit und 2 Stockwerke hoch. Das erſte Stockwerk iſt von Schrotwand, mit Ausnahme der Ecken und des Thürgeſtells, welches von Quaderſteinen ſind. Das zweite Stockwerk iſt von Fachwerk, das Kehlgebälke iſt zum Theil gebrückt. Das Dach iſt mit Schindeln gedeckt. Das Haus enthält im erſten Stockwerke 1 Kammer, 2 Stuben, 1 gewölbte Küche mit 1 Hausplatz. Im zweiten Stockwerk 4 Stuben, 1 kleine Küche und 1 Kammer, und im Hauptgebälke 4 verſchlagene Kammern. An das Haus iſt eine Stallung angebaut, 14 Schuh lang und 12 Schuhe breit, und 2 Stockwerk hoch. Das erſte iſt von Quadern maſſiv. Das zweite von Fachwerk und mit einer Kammer. Der Stall zieht ſich zum Theil in das Haus hinein. Mit dem letztern in paralleler Richtung ſteht eine Remiſſe 14 Schuh lang, 17 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, theils von Fachwerk erbaut, theils mit Latten, theils mit Bretern verſchlagen und einfach mit Ziegeln gedeckt. In derſelben befindet ſich ein ausgemauerter Brunnen. Der zum Hauſe gehörige Hofraum iſt 25 Quadratruthen groß. Das auf dieſen Realitäten haftende Steuercapital beträgt 600 fl. und der Brandaſſecurationswerth derſelben 1800 fl. rhein. und die gerichtlich aufgenommene Taxe 816 fl. 40 kr. rhein. Zur Licitation auf dieſelben iſt Termin auf den 25. April curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadtgerichtsaſſeſſor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufsluſtige werden unter der Bedeutung dazu eingeladen, daß die Adjudication Mittags mit dem Glockenſchlage 12 Uhr erfolgt.

Schweizer.

In dem Schuldenweſen des dahier verſtorbenen Kaufmannes Johann Theodor Dennler, hat man bei der klar vorliegenden Unzulänglichkeit ſeines Nachlaſſes zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger die Gant beſchloſſen, und will daher folgende drei Edictstäge beſtimmt haben: ad producendum et liquidandum den 9. Mai, ad excipiendum den 20. Juni dann ad concludendum den 18. Juli und zwar in dem Maaße, daß als der terminus ad quem hinſichtlich der Concluſion der 26. Juli feſtgeſetzt ſei, inner welchem Concluſionstermine die eine Hälfte ad replicandum und die andere Hälfte ad duplicandum zu verwenden ſei. Es werden ſohin alle diejenigen, welche an dieſer Gantmaſſe eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, an eben erwähnten Edictstägen entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt dem Vorrechte rechtsgenügend anzubringen, als ſie auſſer deſſen nicht mehr damit gehört, ſondern ipso facto präcludirt ſein ſollen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Dienſtags den 28. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegendem hohen Befehle Königlicher Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale 26 Schock langes, 115 Schock kurzes Stroh, dann eine Quantität Walz und Haber, ſo auch eine kleine Quantität Gerſte 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Baireuth den 17. März 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Am Freitag den 31. März d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Limmersdorf in dem dortigen Forſthauſe, am Montag den 3. April für die Forſtverwaltung Baireuth, in dem Königl. Rentamte Baireuth, am 5. April für die Forſtverwaltung Linden-

Digitized by Google

hardt (Wolzbacher Forſt) im Wirthshauſe zu Glashütten vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königl. Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tagen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerkung, daß jeder ſein Holzſchreib-Büchlein mitzubringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weit entfernten Holz-Abnehmern, durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgehet, können auch durch die Gemeindsvorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinde übergeben werden. Bayreuth, den 18. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Bayreuth.

Glas. v. Geiger.

Der erſte Viehmarkt zu Creußen wird für heuer am 28. dieſes Monats gehalten werden. Sodann wechſelt ſolcher mit jenem zu St. Georgen jedesmals am Montag von 14 zu 14 Tagen. Dem Publicum dient ſolches zur Nachricht. Schnabelwaid, den 16. März 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Requiſition des Königlich Baieriſchen Landgerichts Münchberg, ſoll das Wohnhaus des verſtorbenen in Concurs verfallenen Fabricant Johannes Eckſtein nebſt Nebengebäude und Scheuerlein Nro. 11. dahier, ingleichen 2 an dem Hauſe liegenden Gemüsgärtlein im Termin den 2. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Wohnhaus nebſt Nebengebäude iſt 2 Stockwerk hoch ganz maſſiv erbaut, mit Schiefer bedeckt, im guten baulichen Zuſtande, enthält außer zwei Stuben und der Anrichtung einer dritten Stube, mehrere Kammern, ein Gewölbe, die Vorrichtung zu einer Mange und iſt mit den übrigen Realitäten nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 1015 fl. taxirt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſes Haus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen und ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen im Stande ſind, hierdurch geladen, in dem angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executionsordnung ertheilt wird. Weisdorf, den 2. März 1815.

Königlich Baieriſche Freiherrlich von Podewilſiſche Gerichte.

Werner.

Mehrere Mobilien zu dem Nachlaß der Wittwe Margaretha Weinel zu Schirnding gehörig, sollen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verſteigert werden. Kaufsluſtige haben ſich daher am Mittwoch den 12. April Vormittags 9 Uhr in dem Hauſe des Fuhrmanns Andreas Wunderlich zu Schirnding einzufinden. Wunſiedel, den 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Der Bergmann Jacob Gebhardt zu Röthenbach hat bonis cedirt, weshalb der Concurs über deſſen Vermögen verfügt worden iſt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch angewieſen, in dem zur Liquidation der Forderungen, Aufnahme des Exceptionsverfahrens und Beſchluß der Sache am 2. Mai Vormittags entweder in Perſon oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erſcheinen, und alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Der Auſſenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe gänzlich präcludirt werden wird. Wunſiedel, den 14. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſ.

Carner.

Gegen Johann Seelmann zu Kleinziegenfeld wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 20. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden

nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerstag den 18. May und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Donnerstag den 15ten Juni jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 15. März 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Joſeph Klarmann zu Süsbach, verkaufte aus freier Hand ſein ſämmtliches Grundvermögen, und ſtellte den Antrag, aus dem deponirten Kaufſchillinge ſeine Kreditoren zu befriedigen. Wer daher legend eine Forgerung an gedachten Joſeph Klarmann zu Süsbach zu machen hat, muß ſich am 31. l. Monats bei hieſigen Königl. Landgerichte melden, und hat bei hergeſtellter Liquidität ſo gleiche Befriedigung zu gewärtigen. Die Nichterſcheinenden werden weiter nicht berückſichtiget, ſondern ſoll das allenfalls Ueberbleibende dem ꝛc. Klarmann ohne weiters ausgehändiget werden. Scheslitz, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Alle Dominical-Rentenbeſitzer des hieſigen Rentamtsbezirks werden hiemit aufgefodert: 1) die Dominicalſteuer, in ſo weit ſolche nach dem Königlichen allerhöchſten Steuermandat für 181⅘ verfallen iſt; 2) die Militair-Verpflegungsbeiträge auf 6 Monate vom 1. October 1814 bis März 1815 einſchlüßig à 1 kr. von jedem 100 fl. Dominical-Steuercapital monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſtes Reſcript der Königlichen Finanzadminiſtration vom 16. Juni vorigen Jahrs ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von dem Kriegs-Contributionsvorlehen zu 15 kr. vom 100 fl. Dominical-Steuercapital binnen längſtens 14 Tagen bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangsmittel hieher einzuzahlen. Die Entrichtung der zweiten Hälfte der Dominicalſteuer und des Intereſſenzahlungs-Beiſchlags wird zur Verfallzeit ohne beſondere Aeuſſerung erwartet. Wunſiedel, den 17. März 1815.

Königliches Rentamt.

Auf Antrag der Inteſtaterben der verlebten Georg Chriſtoph Müllerischen Eheleute zu Kleinthettau werden die zur Nachlaſſenſchaft derſelben gehörigen Realitäten, beſtehend in 1) einem halben Wohnhauſe, einer halben Scheune, nebſt Pottaſchenhütte und Schweinſtall, 2) einer Wieſe nebſt Rangen hinterm Hauſe, 3) einem halben Glasſtande, 4) einer Wieſe im Zilligsgrunde, 5) einem Stücke Feld, der Zilligsgrund genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 28ten l. M. beſtimmt. Diejenigen, welche dieſe Realitäten zu kaufen gedenken, werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtandes Heinz zu Kleinthettau ſich einzufinden, wo der bedingte Hinſchlag an die Meiſtbietenden bei annehmbaren Aufgebothen und gehörig nachgewieſenen Beſitz- und Zahlungsfähigkeiten erfolgen wird. Ludwigsſtadt, am 3. März 1815.

Königl. Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Nach einem höchſten Reſcripte der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Bayreuth ſollen ſämmtliche in der Erzniederlage zu Kaulsdorf befindlichen Koboiderze, beſtehend in 2 Centner 55 Pfund Nr. 1, 98 Ct. 93 Pf. Nr. 3, 10 Ct. 75 Pf. Nr. 4, 45 Ct. 75 Pf. Nr. 5, 61 Ct. — Pf. Nr. 6, von der Königszeche; 9 Ct. 60 Pf. Nr. 3, 4 Ct. 75 Pf. Nr. 5, 6 Ct. — Pf. Nr. 6, von dem blauen Lichtloch, meiſtbiethend verkauft werden. Zur öffentlichen Verſteigerung dieſer Koboldſorten, wovon die Proben bei der Königl. Bergamts-Deputation zu Kaulsdorf eingeſehen, oder durch frankirte Briefe erhalten werden können, iſt ein Termin in loco Kaulsdorf, welches 1 Stunde von Saalfeld an der Saale liegt, auf den 10. May d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in Perſon oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte hiermit eingeladen ſind. Der Meiſtbiethende hat den Zuſchlag, jedoch unter Ratifications-Vorbehalt und der Bedingung zu gewärtigen, daß die erkauften Kobolde nur gegen baare Bezahlung ab-

Digitized by Google

gelaſſen werden können. Ebern im Mainkreiſe des Königreichs Baiern, den 14. März 1815.

Königl. Rentamt Lichtenberg Kauledorf.

Grund. Brendel.

Auf Antrag der Erben der verſtorbenen Schönfärberin Fallier dahier, ſoll deren Mobiliarnachlaß, welcher in verſchiedenen Kleidungeſtücken, Betten, weiſſen Zeuch, Bänder und Spitzen, wie auch Zinn und Kupfer beſteht, am 6. April curr öffentlich verſteigert werden und zwar gegen baare Bezahlung. Kaufsluſtige werden daher aufgefodert am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Hauſe Nro. 143 zu erſcheinen. Wunſiedel, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Da die Kreditorſchaft den jüngſten Verkauf des Simon Löwiſchen Anweſens zu Plösberg nicht genehmigt hat, ſondern auf neuerlichen und ſchleunigen Verkauf deſſelben anträgt, ſo wird ſolches, beſtehend in einem wohnbaren Hauſe nebſt den erfoderlichen Oekonomiegebäuden, in einen Feldbau nach 10 Schäſel 4½ Metzen Ausſaat, dann in 5½ Tagwerk Wiesgrund und in ein paar kleinen Weiherln wiederholt zum Verkaufe ausgeſchrieben, und als Biethungstermin Mittwoch der 5. April feſtgeſetzt, an welchem ſich ſämmtliche Kaufsluſtige in loco Plösberg einzufinden, die Kaufsbedingungen anzuhören, und ihr Anboth salva ratificatione zu Protocoll zu geben haben.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.

Deſch.

Die von dem in Schulden verfallenen Müllermeiſter Johann Schramm zu Unterdornlach zeithero beſeſſene Immobilien, beſtehend: 1) in einer oberſchlechtigen Mahlmühl, mit 1 Mahl- und Schlaggang, Stadel, Stallung, Backofen, dann einer Schneidmühle mit zugehörigen 2½ Tagwerk Wieſen und Garten, ½ Tagwerk Weiher und 2 Tagwerk Feld, für 2316 fl. 30 kr. rh. gewürdigt, mit nachbenannten walzenden Stücken, als 2) ½ Tagwerk Feld der Pelz oder Gemeindrangen für 17 fl. 30 kr. taxirt, 3) ½ Tagwerk Feld die Gemeinde der Sand genannt taxirt 25 fl., 4) ½ Tagwerk Feld das Schloſäckerlein, taxirt 47 fl. 30 kr. rh., 5) ½ Tagwerk Feld das Gemeindäckerlein taxirt 42 fl. 30 kr., 6) ½ Tagwerk Wieſen, das Grundwieslein, taxirt 27 fl. 30 kr., 7) ½ Tagwerk Wieſen hinter dem Backofen taxirt 47 fl. 30 kr., 8) 1 Tagwerk Wieſen die lange oder Hainwieſe mit dazugehörigen ½ Tagwerk Feld taxirt 212 fl ſämmtlich Königlichen Rentamt Culmbacher Lehen, dann 9) zwei Tagwerk Feld der Froſchacker in 2 Stücken, taxirt 255 fl. rh., 10) ein Tagwerk Feld, den Ameisacker, taxirt pro 22 fl. beide von Redwitz Oberdornlacher Lehen; werden hiermit von unterzeichneten Landgericht zum öffentlichen Kauf an den Meiſtbiethenden ausgebothen. Biethungstermin hiezu iſt auf den 31. März anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags 9 Uhr in der Gaſtwirthſchaft Helleriſchen Behauſung zu Oberdornlach einfinden und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Immobilien, jedoch nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 1. Merz 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Paul Eiſentrandt zu Kübelſtein ſind bereits mehrere Passiva ad acta bekannt. Um nun ermeſſen zu können, ob gegen gedachten Eiſentrandt in vim executionis oder im Wege des Gantes fürzuſchreiten ſey, iſt eine nähere Prüfung deſſen Schuldenſtandes nothwendig. Es werden daher alle diejenigen welche an demſelben eine Foderung zu haben vermeinen, zur Anzeige ſolcher unter dem Rechtsnachtheile des ſonſtigen ewigen Stillſchweigens auf Mittwoch den 29. März l. J. entweder perſönlich oder durch hinreichende Bevollmächtigte zu erſcheinen hiemit vorgeladen. Scheßlitz, den 6. März 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Gegen Georg Bauer von Meßbach wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 6. April anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte das hier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe

Digitized by Google

dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Dienſtag den 9. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Donnerstag den 8. Junius jedesmal fruh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, den 6. März 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

In Gemäsheit höchſter Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats wird der in dem Fourage-Magazin zu Burglundſtadt noch vorhandene Beſtand zu 383 Cent. 90 Pfund Heu Donnerstag den 30. d. M. früh um 10 Uhr in dem Magazins-Locale zu Burgkundſtadt salva ratificatione öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, wovon allenfallſige Kaufsliebhaber andurch in Kenntniß geſetzt werden. Weismain, den 7. März 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf die nachbenannten Realitäten der Gemeinde Strullendorf als: 1) Ein Feld das Galgenäckerlein. 2) Ein Feld der Weidigs-Acker. 3) Ein Feld der Anger Acker. 4) Ein Feld allda. 5) Ein Feld der Röhr-Acker. 6) Ein Feld der Straſſenacker oder die Landſtraſſe. 7) Der Röhr-Acker beim Anger-Graben. 8) Ein Feld beim See. 9) Ein Feld der Schmieds-Acker. 10) Ein Feld allda. 11) Ein Feld bei der Straſſen. 12) Ein Feld in der Prunt-Schnitz. 13) Ein Feld das Geräckerlein. 14) Eine Wieſe die dürren Theil. 15) Eine Wieſe die gute Gemeind. 16) Die alte Fortwieſen. 17) Eine Wieſe, Hutanger an der Straſſen. 18) Eine Wieſe beim Heubergaban. 19) Der Hutanger am Waſſer. 20) Eine Wieſe beim Anger. 21) Das Weidigs Wieſlein. 22) Das andere Weidigs Wieſlein. 23) Das Weidigs-Wieſlein oder Röhrlein. 24) Eine Wieſe im Eiſenrain. 25) Eine Wieſe die Hirtenwieſe, 26) Ein Holz an der alten Landſtraſſe. 27) Ein Holz am breiten Weg oder Straſſe. 28) Der Gemeinds-See. 29) Die Kühtränk im Wald Sämmtlich in der Flurmarkung Strullerdorf liegend, wurde an der verſuchten 3ten Verſteigerung ein Aufgeboth zu 13,200 fl. rheinl. gelegt. Zur Erzielung eines Mehrgeboths wird weiterer Steigerungs-Termin auf Dienſtag den 4. April 1815. bei dahieſigem Landgerichte anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Beifügen eröffnet wird, daß denſelben an dem Steigerungs-Termine die Verkaufs-Bedingniſſe eröffnet werden. Memmelsdorf den 28. Febr. 1815.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Reiſer.

Auf Freitag den 31. März Nachmittags 1 Uhr wird im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Güßbach das kleine Erbfeld des Johann Jung, Fuhrmann allda beſtehend aus 12 Stücken Felds zu 6¾ Simmra und ½ Acker Miſchholz dem öffentlichen Verkaufe in vim executionis ausgeſetzt, wobei ſich die Kaufsliebhaber einfinden, und den Hinſchlag nach den Bedingniſſen der Executionsordnung entweder im Ganzen, oder Theilweis, jedoch letzteres mit Vorbehalt der noch einzuhohlenden allerhöchſten Dismembrations-Erlaubniß gewärtigen können. Scheßlitz, den 2. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

In dem heute abgehaltenen Verſteigerungs-Termine des Guts des Georg Parnickel zu Lahm hat ſich kein Kaufsliebhaber vorgefunden. Es wird daher weiterer Termin zum Verkaufe oder Verpachtung deſſelben entweder im Ganzen oder Stückweiß auf den 11ten April l. J. anberaumt, allwo die Kaufs- oder Pachtliebhaber Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvarſteher zu Lahm erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere hinſichtlich des Hinſchlags, der auf dem Gute haftenden Laſten und Giebigkeiten gewärtigen können. Cronach, den 8ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Aus der gepflogenen Unterſuchung des Schulden- und

Vermögens-Standes des Andreas Kraus, Schneider zu Zeyern, hat ſich der Concurs gegen denſelben formirt. Es werden daher nach nunmehr rechtskräftigem Erkenntniſſe ſämmtliche Gläubiger dieſes Andreas Kraus, Schneider, hiemit vorgeladen, am 12ten April l. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtige Königliche Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 2ten May l. J., dann zum Beſchluſſe der Handlungen die endliche Tagsfahrt auf den 18ten May d. J. jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität erkannt werden ſoll. Cronach, den 4ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmaſſe des Georg Engel zu Priſendorf gehörige, dem Catharina-Spital zu Bamberg lehenbare Gut, in Haus, Scheuer, Garten, Gemeinde-Recht, beträchtlichen Feldern, Wieſen und Holz beſtehend, wird auf den Antrag der Creditoren am 5. April d. Jahrs nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich an gedachtem Tage zu Priſendorf einzufinden, wo ihnen die Bedingungen vorgelegt werden ſollen und der Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach der Executions-Ordnung unbedingt geſchehen wird. Bamberg, am 2. März 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 13. bis 18. März 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	15	45	11	15	7	48	4	48
mittlere . . .	15	27	11	3	7	30	4	30
niedrigſte . . .	15	—	10	54	7	12	4	—

Baireuth, den 18. März 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des am 16. März 1815 auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, und der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	von kr.	von pf.	bis fl.	bis kr.	bis pf.
Waiz . . .	6	4	2	30	—	2	37	2
Korn . . .	16	5	1	47	—	2	3	3
Gerſte . . .	9	3½	1	7	2	1	56	1
Haber . . .	5	4	—	38	—	—	42	—

Extrahirt Hof, den 16. März 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Einer Haushaltung iſt entweder bei dem Aufhängen der Wäſche in einem Garten, oder bei dem ſogenannten Fleien der Wäſche, ein feines Tafeltuch W. G. I. bezeichnet, gegen ein viel ſchlechteres M. M. F. bezeichnetes, verwechſelt worden. Sollte dieſes durch bloßen Zufall geſchehen ſein, ſo erſucht man den redlichen Inhaber des erſteeren, es in dem Zeitungscomtoir anzuzeigen, außerdem macht man auf jene Bezeichnung W. G. I. aufmerkſam, wenn das beſſere etwa von dem, der es unredlich gegen das ſchlechtere weggenommen, zum Verkauf angeboten werden ſollte. Baireuth, den 18. März 1815.

In der Jägerſtraße E. Nro. 477 iſt eine Wohnung von 3 heitzbaren Stuben, Küche, Bodenkammer, Keller, Holzlege und Waſchanſtalt auf Walburgis d. J. zu verlaſſen, und können die Miethbedingniſſe bei dem Inhaber des Hauſes vernommen werden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag **Nro. 35.** Baireuth, den 23. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Im Königl. Zentralſchulbücher-Verlag werden auf Stein gravirte Vorſchriften für die Volksſchulen des Königreichs Baiern, beſtehend in fünf Blättern und einem Umſchlage verkauft.

Wiewohl dieſe Vorſchriften in den monatlichen Nachrichten vom deutſchen Schulweſen, bereits als geeignete Muſter zu den Elementar-Uebungen in der Schönſchreibkunſt angezeigt worden ſind, ſo ſcheinen dieſelben doch noch nicht genug bekannt zu ſeyn.

Die Schulvorſtände werden daher auf dieſe Muſterſchriften aufmerkſam gemacht, um durch deren zweckmäſſigen Gebrauch in den Schulen die Bildung einer beſſern Kurrentſchrift zu erleichtern. Baireuth, den 1. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Gebrauch der im Königl. Zentral-Schulbücher-Verlag herausgekommenen lithographirten Muſter-Vorſchriften betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß durch ein an die unterfertigte Behörde als proteſtantiſches Generaldecanat erlaſſenes allerhöchſtes Reſcript vom 5. März auf die berichtliche Anzeige, daß noch hie und da die Gewohnheit herrſche, bei Taufhandlungen öfters blos auswärtige in entfernten Ländern oder Orten lebende Taufpathen zu wählen, deren Stelle aber nicht von einem anweſenden Gemeindemitgliede, ſondern nur von dem Vater des Täuflings oder von der Hebamme vertreten zu laſſen, hierüber folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt werden:

1) Den Aeltern oder Pflegern eines Täuflings bleibt freigeſtellt, ihrem Vertrauen gemäß Taufpathen für denſelben im Auslande wie im Inlande zu wählen;

2) da aber zu dem Zwecke, wozu die Aufſtellung von Taufpathen angeordnet iſt, weſentlich mit gehört, daß der Taufhandlung Zeugen beiwohnen, auch die Gemeinde in Anſehung der Verpflichtungen, welche die Taufpathen für den Täufling zu übernehmen haben, eine Bürgſchaft für die ihr unbekannten auswärtigen Pathen mit Recht fordern kann: ſo wird verordnet, daß in dem Falle, wenn zu wirklichen Pathen blos auswärtige Perſonen gewählt werden, wenigſtens Ein anweſender Zeuge als Stellvertreter aufzuſtellen, dieſe Stellvertretung aber weder dem Vater des Täuflings noch der Hebamme zu überlaſſen ſei.

3) Davon macht auch die Nothtaufe in ſoferne keine Ausnahme, als zu deren Ergänzung ebenfalls gehört, die Taufpathen nachträglich zu wählen, und in das Taufregiſter einſchreiben zu laſſen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Publicandum wegen Stellvertretung der Taufpathen.

Friedmann.

Die Termine zur Liquidation der über die Baireuther

Contributions-Vorleihen ausgeſtellten Obligationen ſind in Nr. 2. des Mainkreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht worden und nunmehr abgelaufen.

Das Zurückbleiben eines bedeutenden Theils von Obligationen muß die Vermuthung erwecken, daß jene öffentliche Aufforderung nicht allen Innhabern ſolcher Obligationen zur Kenntniß gekommen iſt, und daß vielleicht mehrere Eigenthümer außerhalb des Bezirkes wohnen, in welchem jenes Blatt geleſen wird. Damit nun niemanden ein unverſchuldeter Nachtheil zugehe, ergeht hiermit wiederholt die öffentliche Aufforderung:

Diejenigen Landſtändiſchen Obligationen, welche unter dem 1. Januar 1807 für gemachte Vorleihen zu der von der franzöſiſchen Regierung aufgelegten Kriegs-Contribution durch die damalige Baireuthiſche Kammer und die Landſtände ausgeſtellt worden ſind, ſofort hier in Baireuth zu liquidiren.

Es wird hierbei wiederholt, daß die Liquidation vor dem beſtellten Commiſſarius, dem Finanzrath Barth zu geſchehen hat, daß das Liquidations-Büreau in dem hieſigen neuen Schloſſe iſt, daß es zur Verhandlung des perſönlichen Erſcheinens nicht bedarf, ſondern die Ueberſendung der Obligationen genügt, wenn auf der Rückſeite derſelben der Name des Eigenthümers bemerkt iſt, und daß die Liquidation auch bei den ſämmtlichen Königl. Rentämtern geſchehen kann.

Mit dem 30. April dieſes Jahres iſt das Liquidations-Geſchäft gänzlich geſchloſſen und wer bis dahin ſeine Obligationen nicht vorgelegt hat, wird aller weitern Anſprüche hierdurch für verluſtig erklärt. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes und Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Stupp, Dir. Bernhard, Dir.

Die Beendigung des Contributions-Liquidations-Geſchäftes betr.

Lampert.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der bei den ſogenannten 99 Gärten liegende der verwittweten Wagnermeiſterin Magdalena Katharina Pühl dahier gehörige Garten auf Anſuchen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf feilgeſtellt wird. Gedachter Garten iſt 28 Quadratruthen groß, gegen Mittag mit einer aus maſſiven Quaderſteinen beſtehenden Mauer eingefaßt, und nach Abzug aller Laſten und Abgaben am 27. vorigen Monats auf 84 fl. 45 kr. rhein. gerichtlich taxirt worden, wovon ſich Kaufsluſtige aus dem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht bereit liegenden Taxationsprotokoll das Nähere überzeugen können. Wer nun dieſen Garten als Meiſtbietender zu kaufen Willens iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Bietungstermin Montag den 10. April Vormittags bis 12 Uhr vor dem Commiſſair Stadtgerichtsaſſeſſor Binder auf dem Gerichtshof einzufinden, und den Zuſchlag, nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Da der anſtehende Termin der einzige und peremtoriſche iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, der in dieſem Termin nicht mitbietet, auch in der Folge nicht weiter zum Bieten zugelaſſen wird. Baireuth, den 6. März 1815.

Königliches Stadtgericht.

Bayreuth, am 9. März 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth.

wird das dem Bauer Michael Körnlein zugehörige Haus nebſt Zubehörungen in viam executionis hiermit öffentlich feil geſtellt. Dieſes Haus liegt im neuen Weg in der vierten Abtheilung und iſt mit der Hausnummer 590ᵃ bezeichnet. Es iſt 40 Schuhe lang, 20 Schuh breit und 2 Stockwerke hoch. Das erſte Stockwerk iſt von Schrotwand, mit Ausnahme der Ecken und des Thürgeſtells, welches von Quaderſteinen ſind. Das zweite Stockwerk iſt von Fachwerk, das Kehlgebälke iſt zum Theil gebruckt. Das Dach iſt mit Schindeln gedeckt. Das Haus enthält im erſten Stockwerke 1 Kammer, 2 Stuben, 1 gewölbte Küche mit 1 Hausplatz. In zweiten Stockwerk 4 Stuben, 1 kleine Küche und 1 Kammer, und im Hauptgebälke 4 verſchlagene Kammern. An das Haus iſt eine Stallung angebaut, 14 Schuh lang und 12 Schuhe breit, und 2 Stockwerk hoch. Das erſte iſt von Quadern maſſiv. Das zweite von Fachwerk und mit einer Kammer. Der Stall zieht ſich zum Theil in das Haus hinein. Mit dem letztern in paralleler Richtung ſteht eine Remiſſe 14 Schuh lang, 17 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, theils von Fachwerk erbaut, theils mit Letten, theils mit Bretern verſchlagen und einfach mit Ziegeln gedeckt. In derſelben befindet ſich ein ausgemauerter Brunnen. Der zum Hauſe gehörige Hofraum iſt 15 Quadratruthen groß. Das auf dieſen Realitäten haftende Steuerkapital beträgt 600 fl. und der Brand-

aſſecurationswerth derſelben 1800 fl. rhein. und die gerichtlich aufgenommene Taxe 816 fl. 40 kr. rhein. Zur Licitation auf dieſelben iſt Termin auf den 25. April curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadtgerichtsaſſeſſor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufsluſtige werden unter der Bedeutung dazu eingeladen, daß die Adjudication Mittags mit dem Glockenſchlage 12 Uhr erfolgt.

Schweizer.

Gegen Johann Heinlein zu Marienroth iſt die Gant erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an ſelben zu machen haben, anmit vorgeladen, derſelben Liquidität, und Vorzugsrecht am 11. April d. J. durch Vorlegung der Urkunden und anderer Beweismittel entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes darzuthun. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt Termin auf den 11. Mai d. J. und zum Schlußverfahren der 13. Juni l. J. beſtimmt, und haben die Gläubiger an dieſen Tägen, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als ſie ansonſt mit ihren Handlungen ausgeſchloſſen, und in der Sache nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Zu gleicher Zeit wird das zur Gantmaſſe gehörige zu Marienroth gelegene ganze Dorfguth beſtehend aus 43¾ Morgen Feld, 7 Morgen Wieſen und 10 Morgen Holz, welches Guth jährlich 1 fl. 37 kr. Erbzinnß und 1 Scheffel 2 Metz Haber Gült reichet, Hauptrecht, und mit 10 Procent handlohnbar, und mit einem Steuer-Simplum von 3 fl. 6¼ kr. belegt iſt, dann weiter eine Wſeie bei der Wandleiten mit 12¾ kr. Steuer-Simplum belegt eine Wieſe im Rauſchenwald zu 6¼ kr. Simplum, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und wird Strichs-Termin auf den erſten Edictstag als den 11. April Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufs- und Strichsluſtige haben ſich am beſtimmten Tage und Stunde bei dem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben den 10. März 1815.

Königl. Landgericht Teuſchnitz.
Meiſner, Landrichter.

Gegen Johann Popp, Floßknecht dahier, äuſſerten ſich ſo viele Schulden, daß die Vorladung der Gläubiger nothwendig iſt. Alle diejenigen, welche an demſelben einen Anſpruch auf Forderung zu machen gedenken, werden hiermit vorgeladen am 10ten April a. c. ad liquidandum et producendum, am 10ten May a. c. ad excipiendum, am 10ten Juni a. c. ad concludendum, jedesmal früh 9 Uhr im königl. Landgerichte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß, wenn ſie am 1ten Termine nicht erſcheinen, vom ganzen Konkurſe, am 2ten und 3ten Edictstägen aber mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Cronach, den 2ten März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Metzgerswittwe, Barbara Johannes zu Guttenberg, hat ſich für inſolvent erklärt, und ihr ſämmtlich beſitzendes Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, weshalb der Univerſalconcurs eröffnet worden iſt. Es werden daher alle Gläubiger der Wittwe Johannes hierdurch vorgeladen in dem auf den 21. März curr. ad liquidandum angeſetzten erſten ſowohl als auch in dem ad excipiendum auf den 18. April anberaumten zweiten und endlich in dem auf den 16. Mai ad concludendum beſtimmten dritten Edictstage jedesmal Vormittags 9 Uhr vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen und zu beſcheintgen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit ausgeſchloſſen, und nicht weiter gehört werden. Münchberg, den 2. März 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlaſſenſchaft des verlebten Webermeiſters Johann Schnapp zu Burgkundſtadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, Mitwochen den 5. April d. J. dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Beibringung der nöthigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß die nicht erſchei

nenden mit denſelben ausgeſchloſſen werden. Weismain, den 13. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Die Metzgermeiſter Georg Steineriſchen Gläubiger von Parkſtein ſind mit dem Meiſtgebothe, welches bei der zur Verſteigerung des Georg Steinerſchen Anweſens zu Parkſtein auf den 17. October v. J. anberaumten Commiſſion für daſſelbe mit 350 fl. erzielet wurde, nicht zufrieden, und dringen auf eine nochmalige Verſteigerung des benannten Anweſens, weswegen ſich das hieſig Königl. Landgericht veranlaßt findet, denſelben, und unterm 30. Juni v. J. ausgeſchriebenen Verſteigerungstermin zu reaſſumiren, und hiezu Montag den 8. Mai 1815 anzuberaumen, wozu Kaufsliebhaber, nach Inhalt vorbeſagter Ausſchreibung hiemit vorgeladen werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 7. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Freih. v. Lichtenſtern, Landrichter.

Gegen den bürgerl. Schmiedmeiſter Simon Kellner zu Erbendorf, wurde die Gant ausgeſprochen, die gegenwärtig auf dem Verkaufe des Anweſens des benannten Gantiers beruht. Dieſes Anweſen beſteht in einem zweigädigen, in der Vierung gemauerten Wohnhauſe, auf welchem bisher das Schmidhandwerk ausgeübet und verſteuert wurde, aus einem hölzernen Stadl, einem Felſenkeller, und einer Kohlſchupfe nebſt einem Acker auf der Zeidlweide, und einer Wieſe in der Meinau. Bei dieſem Anweſen befinden ſich noch die walzenden Grundſtücke: 1) der Steigacker, 2) der Acker am Lauſerbühl, 3) der Acker in der Meinau und 4) eine Wieſe in der obern Meinau. Als Verſteigerungstermin gedachten Anweſens und beſagter walzenden Gründe, wird Montag der 24. April d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber, von welchen ſich Auswärtige mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen werden, mögen ſich am bemeldten Tage zu Erbendorf vor der zu dieſer Verſteigerung anweſenden Commiſſion einfinden, dieſer ihre Meiſtgebothe zu Protocoll erklären, und dann salva ratificatione Creditorum die weitern Entſchließungen gewärtigen. Vor der Verſteigerung ſelbſt werden die Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 9. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Am Freitag den 31. März d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Limmersdorf in dem dortigen Forſthauſe, am Montag den 3. April für die Forſtverwaltung Baireuth, in dem Königl. Rentamte Baireuth, am 5. April für die Forſtverwaltung Lindenhardt (Bolzbacher Forſt) im Wirthshauſe zu Glashütten vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königl. Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tägen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerkung, daß jeder ſein Holzſchreib-Büchlein mitzubringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weit entfernten Holz-Abnehmern, durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgehet, können auch durch die Gemeindsvorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinde übergeben werden. Baireuth, den 18. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Baireuth.

Glas. v. Seiger.

Auf Requiſition des Königlich Baieriſchen Landgerichts Münchberg, ſoll das Wohnhaus des verſtorbenen in Concurs verfallenen Fabricant Johannes Eckſtein nebſt Nebengebäude und Scheuerlein Nro. 11. dahier, ingleichen 2 an dem Hauſe liegenden Gemüsgärtlein im Termin den 2. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Wohnhaus nebſt Nebengebäude iſt 2 Stockwerk hoch ganz maſſiv erbaut, mit Schiefer bedeckt, im guten baulichen Zuſtande, enthält außer zwei Stuben und der Anrichtung einer dritten Stube, mehrere Kammern, ein Gewölbe, die Vorrichtung zu einer Mange und iſt mit den übrigen Realitäten nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 1015 fl. taxirt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſes Haus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen und ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen im Stande ſind, hierdurch geladen, in dem angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu

Digitized by Google

geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executionsordnung ertheilt wird. Weisdorf, den 2. März 1815.

Königlich Baieriſche Freiherrlich von Podewilſiſche Gerichte.

Werner.

Gegen Johann Seelmann zu Kleinziegenfeld wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 20. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerstag den 18. May und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Donnerstag den 15ten Juni jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Alle Dominical-Rentenbeſitzer des hieſigen Rentamtsbezirks werden hiemit aufgefodert: 1) die Dominicalſteuer, in ſo weit ſolche nach dem Königlichen allerhöchſten Steuermandat für 181$\frac{4}{5}$ verfallen iſt; 2) die Militair-Verpflegungsbeiträge auf 6 Monate vom 1. October 1814 bis März 1815 einſchlüßig à 1 kr. von jedem 100 fl. Dominical-Steuercapital monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſtes Reſcript der Königlichen Finanzadminiſtration vom 16. Juni vorigen Jahrs ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von den Kriegs-Contributionsvorlehen zu 15 kr. vom 100 fl. Dominical-Steuercapital, binnen längſtens 14 Tagen bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangsmittel hieher einzuzahlen. Die Entrichtung der zweiten Hälfte der Dominicalſteuer und des Intereſſenzahlungs-Beiſchlags wird zur Verfallzeit ohne beſondere Aufforderung erwartet. Wunſiedel, den 17. März 1815.

Königliches Rentamt.

Auf Antrag der Inteſtaterben der verlebten Georg Chriſtoph Müllerischen Eheleute zu Kleinthettau werden die zur Nachlaſſenſchaft derſelben gehörigen Realitäten, beſtehend in 1) einem halben Wohnhauſe, einer halben Scheune, nebſt Pottaſchenhütte und Schweinſtall, 2) einer Wieſe nebſt Rangen hinterm Hauſe, 3) einem halben Glasſtande, 4) einer Wieſe im Zilligsgrunde, 5) einem Stücke Feld, der Zilligsgrund genannt, dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 28ten l. M. beſtimmt. Diejenigen, welche dieſe Realitäten zu kaufen gedenken, werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtandes Heinz zu Kleinthettau ſich einzufinden, wo der bedingte Hinſchlag an die Meiſtbietenden bei annehmbaren Ausgebothen und gehörig nachgewieſenen Beſitz- und Zahlungsfähigkeiten erfolgen wird. Ludwigſtadt, am 3. März 1815.

Königl. Landgericht Lauenſtein.

Bayl.

Da die Kreditorſchaft den jüngſten Verkauf des Simon Löwiſchen Anweſens zu Plösberg nicht genehmigt hat, ſondern auf neuerlichen und ſchleunigen Verkauf deſſelben anträgt, ſo wird ſolches, beſtehend in einem wohnbaren Hauſe nebſt den erfoderlichen Oekonomiegebäuden, in einen Feldbau nach 10 Schäfel 4$\frac{1}{4}$ Metzen Ausſaat, dann in 5$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesgrund und in ein paar kleinen Weiherln wiederholt zum Verkaufe ausgeſchrieben, und als Strichstermin Mittwoch der 5. April feſtgeſetzt, an welchem ſich ſämmtliche Kaufsluſtige in loco Plösberg einzufinden, die Kaufsbedingungen anzuhören, und ihr Anboth salva ratificatione zu Protocoll zu geben haben.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.

[illegible]

Gegen den Nachlaß der verlebten Wittib **Anna Brehm**, Wirthin zu Laibarōs iſt der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſen Nachlaß machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Forme vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Montag den 3. April und zum Beſchluſſe den Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Montag den 1. Mai jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, oder dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden ſoll. Hollfeld, am 4. Febr. 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Antrag der Erben der verſtorbenen Schönfärberin **Fallier** dahier, ſoll deren Mobiliarnachlaß, welcher in verſchiedenen Kleidungsſtücken, Betten, weißen Zeuch, Bänder und Spitzen, wie auch Zinn und Kupfer beſteht, am 6. April curr. öffentlich verſteigert werden und zwar gegen baare Bezahlung. Kaufsluſtige werden daher aufgefodert am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Hauſe Nro. 143 zu erſcheinen. Wunſiedel, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Johann Mathäus Kiſpert, Beſitzer eines halben Hofs zu Reichenbach hat mit der minderjährigen **Eliſabetha Specht** von daher unter heutigen Tage einen Ehevertrag abgeſchloſſen, wobei die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wurde, welches auf den Grund des §. 422 lit. 1 Th. 2 des allgemeinen Landrechts hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel, den 15. Februar 1815.

Königliches Patrimonialgericht Fahrenbach.

Sieger.

Gegen **Caſpar Stretz** zu Tätſchengereuth, wurde der Concurs erkannt: Alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner zu machen haben, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 12. April l. J. früh 9 Uhr anberaumt; bei welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwäldte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen; ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und allenfallſigen Priorität in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Anbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, ſo wie zum Schlußverfahren wird wegen Geringhaltigkeit der Maſſe Tagsfahrt auf den 17. Mai l. J. früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche bei dieſer zweiten reſp. dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten, ſo wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſolle. Bamberg, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Unterthans **Johann Wendler** zu Sparneck, ſollen die zu deſſen Nachlaß gehörigen Beſitzungen, nemlich: 1) ein halbes Wohnhaus Nro. 49. zu Sparneck ſammt Stadel und Gärtlein auf 295 fl. rhn. taxirt, 2) ½ Tagwerk Gemeindtheil taxirt auf 20 fl. rhein. Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 15. April c. Nachmittags um 3 Uhr in loco Sparneck angeſetzt worden, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsluſtige gehörig einzufinden, und den Zuſchlag nach

Digitized by Google

Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Ueber das Vermögen des Unterthans Johann Friſch zu Walberngrün, iſt bei der von demſelben angezeigten Unzulänglichkeit zu Bezahlung der vorhandenen Schulden der Univerſal-Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten Friſch hierdurch vorgeladen, in dem auf den 14. April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten erſten Edictstage vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Urkunden und ſonſtige Beweismittel darüber in rechtlicher Form vorzulegen. Zur Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden iſt der 13. Mai c. als zweiter Edictstag und zum Beſchluß der Verhandlungen der dritte Edictstag auf den 12. Junius c. ebenfalls jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, unter dem ferneren Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten wie ſie liegen rückſichtlich der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Verzeichniß der dahier angekommenen und durchpaſſirten Fremden, vom 24. Februar bis 14. März 1815.

In der goldnen Sonne haben logirt.

Hr. Doctor Grosmann, von Berlin; Hr. Auermann, Negotiant von Schmalkalden; Hr. Meyer, Handelsmann von Schleiz; Hr. Bruckner, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Freih. v. Berzheim, K. B. Major a la Suite von Regensburg; Hr. Küfpert, Pfarrer von Mehlendorf; Hr. v. Künsberg, Obriſt von Dandorf; Hr. Püttner, Kaufmann von Culmbach; Hr. Baum; Hr. Lincke, Kaufleute von Regensburg; Hr. Geiger, Oberförſter von Geroldsgrün; Hr. Heinkel, Kaufmann von Breslau; Hr. Oſchaz; Hr. Wagner, Kaufleute von Pauſa; Hr. Bailly, Weinhändler von Beaune; Hr. Spitta, Hr. Riedel; Hr. Hänlein, Kaufleute von Münchberg; Hr. Kunz; Hr. Schmidt; Hr. Pohler, Kaufleute von Plauen; Hr. Salzburger, Kaufmann von Schneeberg; Hr. Launay, Kaufmann von Alencon; Hr. Kirchheiſen, Kaufmann von Beierfeld; Hr. Schmidt Kaufmann von Gera; Hr. Kohlenbeck; Hr. Hagen; Hr. Schulze, Kaufleute von Hohenſtein; Hr. Paul, Kaufmann von Plauen; Hr. Löſel, Fabrikant von Fürth; Hr. Sauer; Hr. Lippmann, Kaufleute von Elberfeld; Hr. Münder, Kaufmann von Bremen.

Im goldnen Anker.

Hr. Weber, Kaufmann von Degenau; Hr. Soldr, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Griſander, Kaufmann von Leipzig; Hr. Freih v. Bodewils, K. B. Rittmeiſter von Germersheim; Hr. Biſchof, Kaufmann von Naila; Hr. Hiller, Pfarrer von Düsla; Hr. Ruck; Hr. Stöber, Kaufleute von Heidenfeld; Hr. Fleiſchmann, Kaufmann von Culmbach; Hr. Taubert, Kaufmann von Erlang; Hr. Reck, Adminiſtrator von Hof; Hr. Panſſe, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Peſtelmeyer, Kaufmann von Schwabach; Hr. v. Drechſel, Rittmeiſter; Hr. v. Tümpling, Secretair; Hr. Hoffmann, Senator von Culmbach; Hr. Sentelder, Amtsverweſer von Weiher; Hr. Kranz; Hr. Schmidt, Kaufleute von Straßburg; Hr. Wolf, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Reinemann, Kaufmann von Schweinfurt; Hr. Meisner, Kaufmann von Leipzig; Hr. Eger, Kaufmann von Bamberg; Hr. Kiederlin, Appellationsgerichts-Advocat von Culmbach; Hr. Schmidt, Kaufmann von Nürnberg; Hr. Berner, Kaufmann von Frankfurt; Hr. Pfersching, Kaufmann von Würzburg; Hr. Greb, Kaufmann von Nuits; Hr. Stirner, Kaufmann von Schwabach; Hr. Santer, Kaufmann von Kitzingen; Hr. Gebhardt; Hr. Ruckdeſchel; Hr. Meizner, Kaufleute von Hof; Hr. Kieſewetter, Kaufmann von Coburg; Hr. Nietzſche, Kaufmann von Leipzig, Hr. Pilſert, Kaufmann von Lichtenberg; Hr. Riedel, Königl. Preuß. Ober-Lieut. von Berlin.

Digitized by Google

Im goldnen Reichsadler.

Hr. Richter, Handelsmann; Hr. Hausdorfer, Unterauſſchläger; Hr. Fechheim, Richter von Thurnau; Hr. Schmidt; Hr. Strauß; Handelsleute von Altenkundſtadt; Hrn. Gebrüder Hellmann, Handelsleute von Reckendorf; Hr. Maurer, Senator von Culmbach; Hr. Heut, Oeconom aus Bamberg; Hr. Buchner, Kaufmann von Gräfenthal; Hr. Füßmann, Kaufmann von Culmbach; Hr. Jäger, Papier-Fabrikant von Selb; Hr. Reichmann, Kaufmann von Coburg; Hr. Nathan, Kaufmann von Zeckendorf; Hr. Helm, Kaufmann von Amberg; Hr. Bruckner, Weinhändler von Mainſtockheim; Hr. Müller, Handelsmann von Gräfenthal; Hr. Bar. v. Hohenburg nebſt Hrn. Sohn, K. K. Oeſterreichiſcher Hauptmann von Joſephſtadt; Hr. Bach, Weinhändler von Mainſtockheim; Hr. Fiſcher, Kaufmann von Küps; Hr. Thurnauer, Kaufmann von Thurnau; Hr. Tretzel, Decan; Hr. Herrman, Communal-Verwalter von der Weiden; Hr. Reiß, Kaufmann von Budenheim.

Im Brandenburgiſchen Haus.

Hr. Weinrich, Stadtgerichtsprotocolliſt; Hr. Hartwig, Studioſus von Erlang; Hr. Heß, Schullehrer von Wörmfels; Hr. Kober, Stiftungs-Actuar von Scheßlitz; Hr. Zechner, Pfarrer von Windiſchenlaibach; Hr. Aron, Kaufmann von Mühlhauſen; Hr. Seyfert, Student von Erlang; Hr. Schneider; Hr. Röder; Hr. Rößler, Fabrikant von Münchberg.

Im Schwarzen Roß.

Hr. Lobenfelder, Lehrer von Redwitz; Hr. Blechſchmid; Hr. Gulden, Handelsleute von Wielberg; Hr. Fiſcher, Handelsmann von Altenkundſtadt; Hr. Sack, Handelsmann von Melrick; Hr. Dumet, Handelsmann von Trockau; Hr. Batichter; Hr. Borelli, Kaufleute aus Italien; Hr. Gränzer, Förſter von Marktleithen; Hr. Bader; Hr. Kimler, Handelsleute von Goningen; Hr. v. Moſer, Legations-Rath von Frankfurt; Hr. Winterling, Etappen-Verweſer von Thierſtein; Hr. Schäffer, Negotiant von Hirſchbruck; Hr. Barſch, Rittergutsbeſitzer von Kaiſerhammer; Hr. Meyer; Hr. Fiſcher; Hr. Schack, Handelsleute von Altenkundſtadt; Hr. Brechtel, Handelsmann von Oberkotzau; Hr. Dittmann, Handelsmann von Pottenſtein; Hr. Heering, Wegmeiſter von Hof; Hr. Biſchoff, Negotiant von Malla; Hr. Ruſſer, Handelsmann von Burckau; Hr. Peſche; Hr. Plaeneck, Handelsleute von Teffreenzen; Hr. Martini, Fabrikant von Höchſtädt; Madame Dünckler; Madame Teufel von Sulzbach.

In der Krone.

Hr. Lenck, Kaufmann von Eybenſteck; Hr. Leybold, Negotiant von Selb; Hr. Mazuche; Hr. Romann, Handelsleute von Garzana; Hr. Buſſa; Hr. Margetto, Handelsleute von Deſino; Hr. Henlein, Negotiant von Stadtcronach; Hr. Geyer, Negotiant von Kirchenlamitz; Hr. Dervi, Handelsmann von Como.

Im goldnen Löwen.

Hr. Unger, Kaufmann von Eybenſtock; Hr. Roth; Hr. Buchner, Handelsleute von Erlang; Hr. Niedermeyer, Weinhändler von Stammheim; Hr. Adelſtein, Negotiant von Bamberg; Hr. Hoſch, Gaſtwirth von Heiligenſtadt; Hr. Hopf, Amtmann von Planckenfels, Hr. Rothhof, Pfarrer; Hr. Röhrig, Fabrikant; Hr. Wiegleb, Orgelbauer von der Schney.

Nicht Amtlicher Artikel.

Der an das Culmbacherthor-Wachhaus gränzende gut verwahrte Obſt- und Gemüßgarten mit dem von Quadern darin ſtehenden Haus, welches alles in ſich hat was zu einem ordentlichen mittelmäſigen Haushalten erforderlich iſt, ſoll auf nächſtkommende Walburgi 1815 verpachtet werden. Die Bedingniſſe ſind täglich bei mir oder vorm Ziegelthor C. N. 4 einzuholen und kann beides ausführlich eingeſehen und der Garten auch täglich in Arbeit genommen werden. Baireuth, den 21. März 1815.

Gerſtner Sen. Zimmermeiſter.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 36. Baireuth, den 25. März 1815.

Amtliche Artikel.

Die Termine zur Liquidation der über die Baireuther Contributions-Vorleihen ausgeſtellten Obligationen ſind in Nr. 2. des Mainkreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht worden und nunmehr abgelaufen.

Das Zurückbleiben eines bedeutenden Theils von Obligationen muß die Vermuthung erwecken, daß jene öffentliche Aufforderung nicht allen Innhabern ſolcher Obligationen zur Kenntniß gekommen iſt, und daß vielleicht mehrere Eigenthümer außerhalb des Bezirkes wohnen, in welchem jenes Blatt geleſen wird. Damit nun niemanden ein unverſchuldeter Nachtheil zugehe, ergeht hiermit wiederholt die öffentliche Aufforderung:

Diejenigen Landſtändiſchen Obligationen, welche unter dem 1. Januar 1807 für gemachte Vorleihen zu der von der franzöſiſchen Regierung aufgelegten Kriegs-Contribution durch die damalige Baireuthiſche Kammer und die Landſtände ausgeſtellt worden ſind, ſofort hier in Baireuth zu liquidiren.

Es wird hierbei wiederholt, daß die Liquidation vor dem beſtellten Commiſſarius, dem Finanzrath Barth zu geſchehen hat, daß das Liquidations-Bureau in dem hieſigen neuen Schloſſe iſt, daß es zur Verhandlung des perſönlichen Erſcheinens nicht bedarf, ſondern die Ueberſendung der Obligationen genügt, wenn auf der Rückſeite derſelben der Name des Eigenthümers bemerkt iſt, und daß die Liquidation auch bei den ſämmtlichen Königl. Rentämtern geſchehen kann.

Mit dem 30. April dieſes Jahres iſt das Liquidations-Geſchäft gänzlich geſchloſſen und wer bis dahin ſeine Obligationen nicht vorgelegt hat, wird aller weitern Anſprüche hierdurch für verluſtig erklärt. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes und Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Stupp, Dir. Bonhard, Dir.

Die Beendigung des Contributions-Liquidations-Geſchäfts betreffend.

Lampert.

Die bisherigen Sturmwinde haben viele Dachziegeln losgeriſſen und zertrümmert. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder ſpäter zu befürchtendes Herunterſtürzen drohet, vorgebeugt werde, ſo werden die ſämmtlichen Hausbeſitzer aufgefordert, ſchleunigſt das Dachwerk gehörig unterſuchen, und die losgeriſſenen Dachziegeln und Ziegelſtücke wegbringen zu laſſen. Solche Unterſuchungen ſind immer nach ſtarken Winden beſonders zu Ende des Winters nothwendig. Baireuth, den 24. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Am Freitag den 31. März d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Limmersdorf in dem dortigen Forſthauſe, am Montag den 3. April für die Forſtverwaltung Baireuth, in dem Königl. Rentamte Baireuth, am 5. April für die Forſtverwaltung Lindenhardt (Bolzbacher Forſt) im Wirthshauſe zu Glashütten vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königl. Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tagen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerkung, daß jeder ſein Holzſchreib-Büchlein mitzubringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weit entfernten Holz-Abnehmern, durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgehet, können auch durch die Gemeindsvorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinde übergeben werden. Baireuth, den 18. März 1815.

Königl. Forſt- und Rentamt Baireuth.
Glaſer. v. Geiger.

Digitized by Google

Gegen Georg Weber zu Partenfeld, vormals Zapfenwirth zu Windiſchenhaig, wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den Gemeinſchuldner Georg Weber, machen zu können glauben, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte Anwälte auf den 17. April vorgeladen, und ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der gegen die liquiden Forderungen ſtatt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf den 22. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 19. Juni d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt. Die in dieſen beiden letzten Terminen ausbleibenden Gläubiger werden gleichfalls mit ihren Exceptionen und ſonſtigen rechtlichen Nothdürften auf immer ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Gareis.

Das Wirthſchaftsweſen des Georg Lehner von Altzirkendorf, welches nach dem vorliegenden Schätzungsprotocoll per 15 Tagwerk Feld 1½ Tagwerk Wieſen und 2 Tagwerk Holzgrund auf 2136 fl. geſchätzt iſt, wird in Folge vorliegender Uebereinkunft auf kommenden Montag den 1. Mai öffentlich verſteigert, und salva ratificatione der Creditoren gegen baare Bezahlung zugeſchlagen. Kaufsliebhaber haben ſich daher am beſagtem Tage vor der Commiſſion zu Altzirkendorf, dort die weitere Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, Unbekannte haben ſich zugleich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Eſchenbach, den 10. Februar 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

von Vincenti, Landrichter.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Huthmachermeiſters Johann Daniel Dahinten dahier, ſollen folgende von deſſen Relikten früher gemeinſchaftlich beſeſſene Grundſtücke, nemlich: 1) 2¼ Tagwerk Feld auf der Grünbergerin ohnweit der Maulſchellen gelegen, der Sattlers oder Liedvogels Acker genannt, taxirt auf 425 fl. rhein., 2) ¼ Tagwerk Wieſen bei Sanct Dietrich, die Straßenwieſen, taxirt auf 175 fl. rhein., öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Mittwoch den 12. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsluſtige einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Mollrot.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 31. Merz Nachmittags 2 Uhr zu Creußen der daſige Magazins-Beſtand an Heu und Stroh von circa 112 Centner Stroh, und 70 Centner Heu an den Meiſtbietenden und mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung verkauft werden ſoll. Schnabelwaid, am 18. Merz 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Künftigen Dienſtag den 4. April wird von unterzeichneten Rentamte eine auf dem Amtsfruchtſpeicher befindliche bedeutende Quantität Waiz, Korn und Haber im Wege der öffentlichen Verſteigerung gegen gleich baare Bezahlung, und unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung veräuſſert. Dieß wird allen Kaufsluſtigen bekannt gemacht, um ſich am benannten Tage im hieſigen Rentamts-Bureau einzufinden. Actum Weiden, am 18. März 1815.

Königliches Rentamt Neuſtadt an der Waldnaab.

Pelin.

Der 11te d. M. war ein Tag des Schreckens und Jammers, welcher dem hieſigen Orte ſeine gänzliche Vernichtung drohte. Es brach an demſelben früh Morgens ¾ 6 Uhr in einem Hauſe der Vorſtadt Feuer aus, welches mit einer ſolchen Schnelligkeit um ſich griff, dann

die zu eng an einander gebauten Häuſer und Scheunen dergeſtalten in Flammen ſetzte, daß bei dem Gebrauch einer einzigen Feuerſpritze Rettung ſchlechterdings unmöglich ſchien, bis noch zur rechten Zeit aus der Nachbarſchaft Berneck, Zell, Münchberg, Weiſſenſtadt und Goldcronach die Feuerſpritzen eingetroffen, wodurch der weitern Verbreitung des Feuers endlich Einhalt gethan wurde. Ein Glück war es noch daß der Wind von Oſten kam, auſſerdeme wenn ſich ſolcher in der Zwiſchenzeit verändert und ſeine Richtung von Süden genommen hätte, die Niederbrennung des vordern Markts zu befürchten war. Es ſind dadurch 11 Häuſer, 9 Scheunen, 8 Kellerhäuſer, 2 Schupfen und 2 Holzſchlichten eingeäſchert worden. Die Abgebrandten ſind zum Theil in der erbärmlichſten Lage, worunter es bei einigen ſehr ſchwer halten wird, ihre abgebrannten Häuſer heuer wieder aufzubauen, da ſie durch den lang angedauerten Krieg und ausgehaltenen Einquartierungen zu ſehr in Schulden ſind verſetzt worden. Augenzeugen des Brandes und Jammers der Verunglückten, wovon einige von ihren Habſeligkeiten gar nichts haben retten können, und bei Erzählung deſſelben nach ihrer Nachhaußkunft, regten die Gefühle theilnehmender Menſchen zur Wohlthätigkeit auf, welche die Abgebrannten theils mit Geld, und Brod, theils aber mit Getraid und Futter unterſtützten, worüber das Verzeichniß hernach vorkommt. Im Namen derſelben ſollen wir den reichlichen Gebern für ihre wohlthätigen Unterſtützungen den innigſten herzlichſten Dank hiemit nochmalen öffentlich abſtatten. Gefrees, den 18. März 1815.

Der Orts-Vorſtand und Municipal-Rath.

Verzeichniß

der für die Gefreeſer Abgebrannten eingegangenen freiwilligen Unterſtützungen.

a) an Geld.

82 fl. 42 kr. von den Honoratioribus und Bürgern zu Berneck, 8 fl. 6 kr. vom Jud Samuel Fiſcher aus Aitenkundſtadt, 3 fl. vom Joſeph Wiß, 10 fl. vom Riemer Rußwurm, 18 fl. 80 kr. vom Hammerbeſitzer Herrn Chriſtian Müller auf'm Fröberhammer.

b) An Brod, Getraid und Futter.

20 Laib Brod, 12 Metzen Korn, 210 Bunde Heu und 300 Bunde Stroh die Stadt Weiſſenſtadt mit Birk und Frankenhammer. 3 Metzen Korn, 3 Metzen Haber 16 Bunde Heu und 16 Bunde Stroh die Gemeinde Weiſſdorf. 5 Metzen Haber, 24 Bunde Heu und 34 Bunde Stroh die Gemeinde Ruglersreuth. 5 Metzen Korn, 9 Metzen Haber, 10 Bunde Heu und 20 Bunde Stroh die Gemeinde Kornbach. 4½ Metzen Korn und 10 Metzen Gerſten die Gemeinde Waſſerknoden. 3 Metzen Korn und 6 Metzen Gerſten die Gemeinde Friedmannsdorf. 30 Bunde Heu und 45 Bunde Stroh der Markt Zell. 29 Bunde Heu und 28 Bunde Stroh die Gemeinde Witzleshofen. 30 Korn der Markt Marktſchorgaſt.

Wegen einer bei dem Königl. Landgericht Weismain gegen Conrad Beßlein zu Weiden ausgeklagten Schuld, iſt der Verkauf des demſelben gehörigen halben Hofs zu Weiden, welcher in einem halben Haus Nro. 21 nebſt halben Stadel, Stallung, Hofraith und etwas Garten, dann in 10½ Tagwerk Feld beſtehet und für 500 fl. rhein. taxirt iſt, beſchloſſen worden. Hiezu iſt ein Termin auf Dienſtag den 18. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Conrad Beßlein zu Weiden zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Danndorf, am 17. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

In dem zum Verkauf des dem Johann Lorenz Süß zu Schwarzach gehörigen Stadel und Garten auf heute angeſetzt geweſenen Termin iſt kein Liebhaber erſchienen. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 13. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 16. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Nachſtehende Chriſtian Strobeliſche Immobilien zu Rehau: 1) ½ Tagwerk Feld im Reuthlich, 2) ½ Tagwerk Holz allda, wovon das erſte auf 80 fl. das letzte auf 25 fl. rheinl. taxirt worden iſt, ſollen in viam executionis öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Wir haben hiezu Termin auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige zur Legung ihrer Gebote vorgeladen werden, welche des Zu

ſchlags um das Meiſtgebot zu gewärtigen haben. Rehau am 13. Merz 1815.

Königliches Landgericht.
Roetlauf.

Der Müller Andreas Hofmann von Malnleus, gegenwärtig zu Rothwind und deſſen Ehefrau Urſula, eine geborne Münchin von Flurholz, haben die durch Vertrag errichtete Gütergemeinſchaft wieder aufgehoben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf, am 20. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Auf Antrag der Inteſtaterben der verlebten Georg Chriſtoph Müllerſchen Eheleute zu Kleinthettau werden die zur Nachlaſſenſchaft derſelben gehörigen Realitäten, beſtehend in 1) einem halben Wohnhauſe, einer halben Scheune, nebſt Pottaſchenhütte und Schweinſtall, 2) einer Wieſe nebſt Rangen hinterm Hauſe, 3) einem halben Glasſtande, 4) einer Wieſe im Zilligsgrunde, 5) einem Stücke Feld, der Zilligsgrund genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 28ten l. M. beſtimmt. Diejenigen, welche dieſe Realitäten zu kaufen gedenken, werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtandes Heinz zu Kleinthettau ſich einzufinden, wo der bedingte Hinſchlag an die Meiſtbietenden bei annehmbaren Aufgebothen und gehörig nachgewieſenen Beſitz- und Zahlungsfähigkeiten erfolgen wird. Ludwigſtadt, am 8. März 1815.

Königl. Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Dienſtags den 28. dieß Nachmittags 2 Uhr ſollen im Poſthauſe zu Creußen zwei Zugpferde und ein zweijähriges Fohlen von brauner Farbe, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufluſtige einladet. Schnabelwaid, den 23. März 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. März. Der Burger und Bäckermeiſter, Melchior Conrad Imhof, ein Wittwer, mit Anna Margaretha Koppmeyer aus Wiersberg.

Geborne.

Den 17. März. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. März. Die Tochter des Königl. Aſſiſtent Zehrer.

Den 21. März. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 16. März. Die Ehefrau des Burgers Schuhmachermeiſters Leppold, alt 55 Jahre 5 Monate und 10 Tage.

Den 16. März. Die Tochter des Wirths Baumann im neuen Weg, alt 11 Tage.

— — Der Sohn des weil. Mühlhäuſer, Webermeiſters im neuen Weg, alt 1 Jahr 5 Monate und 2 Tage.

Den 17. März. Die Tochter des Pachtbauers Meyer auf der Dürſchnitz, alt 6 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Gaſtgebers Schnauffer zum edlen Hirſchen auf der Dürſchnitz, alt 1 Jahr 5 Monate und 21 Tage.

Den 18. März. Die Tochter des Gärtners Freyberger auf der Dürſchnitz, alt 2 Tage und 16 Stunden.

Den 18. März. Der Mitburger und Gutspachter Adam Böhner in Wendelhof, alt 72 Jahre 7 Monate und 16 Tage.

Den 21. März. Der Sohn des Gärtners Hübner, alt 8 Monate und 22 Tage.

Den 22. März. Der Georg Hollſtein, geweſener preuſſiſcher Invalide im neuen Weg, alt angeblich 75 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 37. Baireuth, den 27. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs werden die Königl. Land- und Herrſchaftsgerichte hierdurch aufgefordert, diejenigen Subalternen, welchen die Verſendung des Regierungs-Blatts an die betreffenden Pfarreien und Gemeinden übertragen iſt, genau zu controliren. Für jede von denſelben zu Schuld gebrachte Fahrläſſigkeit wird der Vorſtand des Gerichts ohne weiters hiedurch verantwortlich erklärt. Baireuth, den 25. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Königl. Land- und Herrſchaftsgerichte.
Verſendung des Regierungs-Blatts betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird in Beziehung auf das Publicandum vom 8. März (Intelligenzblatt S. 165) hiedurch bekannt gemacht, daß Filialniederlagen des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches im Mainkreiſe ſind:

1) bei dem Buchhändler Grau zu Baireuth und Hof
2) bei den Buchbindern Johann Jacob und Georg Zacharias Kunſt zu Weiden. Baireuth, am 25. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Publicandum.
Die Filialniederlagen des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches betreffend.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das allerhöchſte Juſtizminiſterium hat über die Frage, wie zu verfahren, wenn der auf freien Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermine nicht erſcheint, unter dem 8. l. M. und J. folgende allerhöchſte Entſchließung an ſämmtliche Königl. Appellationsgerichte erlaſſen, welche ſämmtlichen Untergerichten zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Max Joſeph König.

In Anſehung der Frage: wie zu verfahren, wenn der auf freiem Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermin nicht erſcheint? — kommen die erhobenen Anſtände lediglich davon her, daß man, anſtatt vom Schlußverfahren zu ſprechen, die Frage vom Vertheidigungstermine geſtellt hat. In den zur freiwilligen Reviſion geeigneten Fällen kann der Angeſchuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leiſten, aber in dem zum Schlußverfahren angeſetztem Termine zu erſcheinen, iſt derſelbe eben ſo, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erſcheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens iſt, ſo bildet ſie doch, wie unter andern der Art. 218. Theil II. beweiſet, nicht deſſen einzigen Zweck, und deßwegen wird in vielen Stellen Unſers Geſetzbuches dieſer Termin nur mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß die auf freiem Fuße proceſſirten Angeſchuldigten nicht zur Vertheidigung, ſondern zum

Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf dieſe Vorladung der Angeſchuldigte im angeſetzten Schlußtermine nicht erſcheint, ſo iſt gegen denſelben lediglich nach Theil II. Artikel 116 einzuſchreiten. Damit hierin bei allen Unterſuchungsgerichten Gleichförmigkeit herrſche, wurde gegenwärtige Entſchließung über dieſe Frage unterm heutigen ſämmtlichen Appellationsgerichten zur weitern Bekanntmachung an die Unterſuchungsgerichte eröffnet. Bamberg, den 22. März 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Die bisherigen Sturmwinde haben viele Dachziegeln losgeriſſen und zertrümmert. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder ſpäter zu befürchtendes Herunterſtürzen drohet, vorgebeugt werde, ſo werden die ſämmtlichen Hausbeſitzer aufgefordert, ſchleunigſt das Dachwerk gehörig unterſuchen, und die losgeriſſenen Dachziegeln und Ziegelſtücke wegbringen zu laſſen. Solche Unterſuchungen ſind immer nach ſtarken Winden beſonders zu Ende des Winters nothwendig. Baireuth, den 24. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Die Metzgermeiſter Georg Steineriſchen Gläubiger von Parkſtein ſind mit dem Meiſtgebothe, welches bei der zur Verſteigerung des Georg Steineriſchen Anweſens zu Parkſtein auf den 17. October v. J. anberaumten Commiſſion für daſſelbe mit 350 fl. erzielet wurde, nicht zufrieden, und dringen auf eine nochmalige Verſteigerung des benannten Anweſens, weswegen ſich das hieſig Königl. Landgericht veranlaßt findet, bemeldten, und unterm 30. Juni v. J. ausgeſchriebenen Verſteigerungstermin zu reaſſumiren, und hiezu Montag den 8. Mai 1815 anzubeaumen, wozu Kaufsliebhaber, nach Inhalt vorbeſagter Ausſchreibung hiemit vorgeladen werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 7. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. v. Lichtenſtern, Landrichter.

Gegen den bürgerl. Schmiedmeiſter Simon Kellner zu Erbendorf, wurde die Gant ausgeſprochen, die gegenwärtig auf dem Verkaufe des Anweſens des benannten Gantleiders beruht. Dieſes Anweſen beſteht in einem zweigädigen, in der Vierung gemauerten Wohnhauſe, auf welchem bisher das Schmidhandwerk ausgeübet und verſteuert wurde, aus einem hölzernen Stadl, einem Felſenkeller, und einer Kohlſchupfe nebſt einem Acker auf der Zeidlweide, und einer Wieſe in der Meinau. Bei dieſem Anweſen befinden ſich noch die walzenden Grundſtücke: 1) der Steigacker, 2) der Acker am Lauſeebühl, 3) der Acker in der Meinau und 4) eine Wieſe in der obern Meinau. Als Verſteigerungstermin gedachten Anweſens und beſagter walzenden Gründe, wird Montag der 24. April d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber, von welchen ſich Auswärtige mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen werden, mögen ſich am bemeldten Tage zu Erbendorf vor der zu dieſer Verſteigerung anweſenden Commiſſion einfinden, dieſer ihre Meiſtgebothe zu Protocoll erklärendee, und dann salva ratificatione Creditoren die weitern Entſchließungen gewärtigen. Vor der Verſteigerung ſelbſt werden die Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 9. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Gegen Johann Seelmann zu Kleinziegenfeld wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 20. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerstag den 18. May und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Donnerstag den 15ten Juni jedesmal früh um 8 Uhr unter dem

Digitized by Google

Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf Requiſition des Königlich Baieriſchen Landgerichts Münchberg, ſoll das Wohnhaus des verſtorbenen in Concurs verfallenen Fabricant Johannes Eckſtein nebſt Nebengebäude und Scheuerlein Nro. 11. dahier, ingleichen 2 an dem Hauſe liegenden Gemüsgärtlein im Termin den 2. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſes Wohnhaus nebſt Nebengebäude iſt 2 Stockwerk hoch ganz maſſiv erbaut, mit Schiefer bedeckt, im guten baulichen Zuſtande, enthält außer zwei Stuben und der Anrichtung einer dritten Stube, mehrere Kammern, ein Gewölbe, die Vorrichtung zu einer Mange und iſt mit den übrigen Realitäten nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 1015 fl. taxiet. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſes Haus nebſt Zubehör zu erkaufen geſonnen und ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen im Stande ſind, hierdurch geladen, in dem angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executionsordnung ertheilt wird. Weisdorf, den 2. März 1815.

Königlich Baieriſche Freiherrlich von Podewilſiſche Gerichte.

Werner.

Das von der Suſanna Roſenhauer allhier zeithero beſeſſene Canzleimannlehenbare Feld 1½ Tagwerk beim Kinzelsbach und dem Schöndorfer Feld gelegen, worauf 240 fl. Steuer-Capital haftet und welches für 428 fl. rheinl. gewürdigt worden, wird auf Antrag des Webermeiſters Lawinger und Voit zu Lanzendorf zu Hülfsvollſtreckung mit dem Anhang zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, daß Kaufsluſtige auf den 17. April als an den hiezu anberaumten Bietungs-Termin Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſes Feld, jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werde. Culmbach, den 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Garcis.

Alle Dominical-Rentenbeſitzer des hieſigen Rentamtsbezirks werden hiemit aufgefodert: 1) die Dominicalſteuer, in ſo weit ſolche nach dem Königlichen allerhöchſten Steuermandat für 18 14/15 verfallen iſt; 2) die Militair-Verpflegungsbeiträge auf 6 Monate vom 1. October 1814 bis März 1815 einſchlüſſig à 1 kr. von jedem 100 fl. Dominical-Steuercapital monatlich; 3) die Hälfte des durch höchſtes Reſcript der Königlichen Finanzadminiſtration vom 16. Juni vorigen Jahrs ausgeſchriebenen Beiſchlags zu Bezahlung der Zinſen von den Kriegs-Contributionsvorlehen zu 15 kr. vom 100 fl. Dominical-Steuercapital, binnen längſtens 14 Tagen bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangemittel hieher einzuzahlen. Die Entrichtung der zweiten Hälfte der Dominicalſteuer und des Intereſſenzahlungs-Beiſchlags wird zur Verfallzeit ohne beſondere Auffoderung erwartet. Wunſiedel, den 17. März 1815.

Königliches Rentamt.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Unterthans Johann Wendler zu Sparneck, ſollen die zu deſſen Nachlaß gehörigen Beſitzungen, nemlich: 1) ein halbes Wohnhaus Nro. 49. zu Sparneck ſammt Stadel und Gärtlein auf 295 fl. rhn. taxirt, 2) ½ Tagwerk Gemeindtheil taxirt auf 20 fl. rhein. Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 15. April c. Nachmittags um 3 Uhr in loco Sparneck angeſetzt worden, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige gehörig einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Moliter.

Digitized by Google

Am 3. April d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Horlach in dem dortigen Forſthauſe und am 20ten für die Forſtverwaltung Lindenhardt, (Lindenhardter Forſt) im Forſthaus zu Lindenhardt vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königlichen Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tagen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerckung, daß Jeder ſein Holzſchreibbüchlein mitzubringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weitentfernten Holz-Abnehmern durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgeht, können auch durch die Gemeinds-Vorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinden übergeben werden. Baireuth, den 18. März 1815.

Königliches Forſt- und Rentamt

Baireuth Pegnitz.

Glas. Rothe.

Der Bauer Johann Jahn zu Förmitz hat nach ſeiner eigenen Anzeige eine Schuldenlaſt contrahirt, daß ſein Vermögen zu Bezahlung derſelben nicht zureichend iſt. Er hat daher auf öffentliche Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um wo möglich ein gütliches Uebereinkommen mit denſelben zu treffen. Dieſem Antrage gemäs wird daher ein Termin zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen und zum Verſuch eines Nachlaß-Vertrags auf Montag den 17. April curr. Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, wozu alle und jede Gläubiger des Jahn mit der Weiſung hierdurch vorgeladen werden, in dieſem Termine vor hieſig Königlichem Landgerichte entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit von der gegenwärtigen Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Sollte an dieſem Tage ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden, ſo wird zugleich Termin zu Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden auf Mittwoch den 17. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr und zum Schluß-Verfahren Termin auf Mittwoch den 14. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer an dieſen beiden Tagen nicht erſcheint, hat zu gewärtigen daß er mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt, und nach den Acten wie ſie liegen erkannt werden wird. Münchberg, am 14. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Ueber das Vermögen des Unterthans Johann Friſch zu Walberngrün, iſt bei der von demſelben angezeigten Unzulänglichkeit zu Bezahlung der vorhandenen Schulden der Univerſal-Concurs eröffnet worden.

Es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten Friſch hierdurch vorgeladen, in dem auf den 14. April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten erſten Edictstage vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Urkunden und ſonſtige Beweismittel darüber in rechtlicher Form vorzulegen. Zur Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden iſt der 18. Mai c. als zweiter Edictstag und zum Beſchluß der Verhandlungen der dritte Edictstag auf den 12. Junius c. ebenfalls jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, unter dem fernern Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten wie ſie liegen rückſichtlich der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf den Grund des hohen Reſkripts des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 15. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Markte Thiersheim, außer den bereits dortſelbſt beſtehenden 2 Märkten, noch 2 Märkte, nämlich am 6. Januar und am Palmſonntage jedes Jahrs von nun an gehalten werden. Wunſiedel, den 22. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Da die Kreditorſchaft den jüngſten Verkauf des Simon Löwiſchen Anweſens zu Plösberg nicht genehmigt hat, ſondern auf neuerlichen und ſchleunigen Verkauf deſſelben anträgt, ſo wird ſolches, beſtehend in einem wohnbaren Hauſe nebſt den erfoderlichen Oekono-

miegebäuden, in einen Feldbau nach 10 Schäfel 4½ Metzen Ausſaat, dann in 5½ Tagwerk Wiesgrund und in ein paar kleinen Weiherln wiederholt zum Verkaufe ausgeſchrieben, und als Biethungstermin Mittwoch der 5. April feſtgeſetzt, an welchem ſich ſämmtliche Kaufsluſtige in loco Plösberg einzufinden, die Kaufsbedingungen anzuhören, und ihr Anboth salva ratificatione zu Protocoll zu geben haben.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.

Deſch.

Es ſollen die zur Concursmaſſe des Bauers Johann Adam Popel zu Haag gehörigen Immobilien an die Meiſtbiethenden gerichtlich verkauft werden. Da hiezu peremtoriſcher Termin auf den 31. März curr. angeſetzt iſt, ſo werden die Beſitz- und Zahlungsfähigen Kaufluſtigen, hiermit eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Haag, und zwar im dortigen Wirthshauſe ſich einzufinden. Dieſe Realitäten ſind: 1) ein ¼ Hof, beſtehend a) in einem 2 Stockwerk hohen maſſiven Wohnhaus, welches zwei Stuben, drei Kammern, ein Gewölbe und gewölbte Stallung auf 10 Stück Rindvieh, enthält, b) einen Stadel und eine Tenne, Panze, und Schupfe und darunter befindlichen Keller, c) einem Nebengebäude ebenfalls zwei Stockwerk groß, worin ſich eine Stube und gewölbte Schmiedewerkſtatt, dann Kammer und Boden befinden, d) ½ Jauchert Grasgarten, e) 5½ Jauchert Feld, f) 2½ Jauchert Wieſen, g) 4 Jauchert Holz, h) ⅝ Jauchert Huth; 2) Walzende Stücke; a) 2½ Jauchert Feld, b) 5 Jauchert Reuthwieſen in Reichsforſt. Die ſämmtlichen Realitäten ſind nach Abzug aller Laſten und Abgaben auf reſp. 1763 fl. 7½ kr. 307 fl. 48½ kr. und 131 fl. 15 kr. gerichtlich gewürdiget worden. Die Kaufsbedingungen und Abgaben werden im Termin bekannt gemacht, wo zugleich die Vorzeigung der Immobilien erfolgen wird. Wunſiedel, den 27. Februar 1813.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Huthmachermeiſters Johann Daniel Dabinten dahier, ſollen folgende von deſſen Relicten ſeither gemeinſchaftlich beſeſſene Grundſtücke, nemlich: 1) 2½ Tagwerk Feld auf der Grünbergerin ohnweit der Mauſchellen gelegen, der Sattlers oder Liedvogels Acker genannt, taxirt auf 425 fl. rhein., 2) ½ Tagwerk Wieſen bei Sanct Dietrich, die Straßenwieſen, taxirt auf 175 fl. rhein., öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Mittwoch den 12. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsluſtige einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 10. März 1813.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlaſſenſchaft des verlebten Webermeiſters Johann Schnapp zu Burgkundſtadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, Mitwochen den 5. April d. J. dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Beibringung der nöthigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß die nicht erſcheinenden mit denſelben ausgeſchloſſen werden. Weismain, den 13. März 1813.

Königliches Landgericht.

Leo.

Die dem in Concurs gerathenen Caſpar Streb zu Türſchengereuth gehörige Realitäten, als: 1) Ein Haus mit Scheune, Backöfen und Hausgarten; 2) 1½ Morgen Feld, der ſogenannte Fuchſenanger; 3) ½ Morgen Weinberg, die vordere Steingaſſe; endlich 4) 1 Morgen Feld, Dennigs Acker genannt, ſowie deſſen ſämmtliche Mobilien werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Steigerungstermin auf den 17. April l. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshauſe zu Türſchengereuth anberaumt, wo ſich Kaufsliebhaber einzufinden haben, denen allda auch die auf benannte Realitäten haftenden Giebigkeiten und Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Bamberg, am 23. Februar 1813.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Nachſtehende Chriſtian Strobeliſche Immobilien zu Rehau, 1) ½ Tagwerk Feld im Reuthlich, 2)

½ Tagwerk Holz alda, wovon das erſte auf 80 fl. das letzte auf 25 fl. rheinl. taxirt worden iſt, ſollen in viam executionis öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Wir haben hiezu Termin auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige zur Legung ihrer Gebote vorgeladen werden, welche des Zuſchlags um das Meiſtgebot zu gewärtigen haben. Rehau am 13. Merz 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Dienſtags den 28. dieß Nachmittags 2 Uhr ſollen im Poſthauſe zu Creußen zwei Zugpferde und ein zweijähriges Fohlen von brauner Farbe, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufluſtige einladet. Schnabelwaid, den 23. März 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In dem zum Verkauf des dem Johann Lorenz Süß zu Schwarzach gehörigen und für 410 fl. taxirten Wohnhauses Nr. 34 mit dazu gehörigen Stadel und Garten auf heute angeſetzt geweſenen Termin iſt kein Liebhaber erſchienen. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 13. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 16. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Johann Reif Flößer zu Unterrodach hat den Antrag geſtellt, daß ſeine Gläubiger vorgeladen, und Friſtenzahlungen ſo wie Nachlaßverträge mit ihnen verſucht werden möchten. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen welche irgend eine Forderung an genannten Reif zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 18. April l. J. Vormittag 10 Uhr entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und ſich über obigen Antrag zu erklären. Für die nicht erſcheinenden wird man annehmen, daß ſie ſich an die Mehrheit anſchließen. In eventum werden ſämmtliche Gläubiger auch gemahnet, kein geſetzliches Requiſit zu verabſäumen, und am geſetzten Tage zugleich ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen in rechtlicher Form vorzulegen, ansonſt ſie bei fruchtlos verſuchten Friſtenzahlungen, und Nachlaßverträgen von dem allenfalls entſtehenden Concurſe ausgeſchloſſen werden. In dieſer Hinſicht wird auch zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen ſtatt findenden Einreden Termin auf den 3. Mai d. J. und zum Beſchluſſe der Handlungen die endliche Tagsfahrt auf den 31. Mai d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die bei der zweiten und dritten Tagsfahrt ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Cronach, den 10. Merz 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden Freitags, den 7. April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Rentamts-Locale unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung Königl. Finanzadminiſtration nachſtehende Domanialobjecte auf 3 Jahre lang an die Meiſtbietenden verpachtet, als a) die Fiſchereinutzung des Schloßgrabens, die Gemüß- und Obſtgärten nebſt 127 Quadrat Ruthen Wieſen zu Schnabelwaid und 2 Fiſchſtallungen bei der Dammühl daſelbſt, b) 14 Tagwerk Feld die Koppeltanne in der Obeedlſchnitzer Flur, c) ⅞ Tagwerk Wieſen in der Füchtenohe im Lindenharder Forſt, d) 3 Tagwerk Wieſen die groſſe Lackwieſe daſelbſt, e) ½ Tagwerk desgleichen die lange Steigwieſen im Creußner Forſt, f) der Zehntſtadel zu Prebitz. Pegnitz, am 24. März 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
Rethe.

In der Nacht vom vergangenen Sonnabend auf Sonntag, ſind aus dem Hauſe des Zeuchmachers Georg Arnold Kragler aus Creußen, nachfolgende Sachen entwendet worden, 1) eine ganz kleine goldene Springuhr, war ungangbar, eingehäuſig und ohne beſondere Zeichen, nicht in der Größe eines Baieriſchen Sechskreuzer Stücks, mit einer weiſen Emaille und deutſchen Ziffern, in Werth 8 fl. 2) eine flache eingehäuſige ſilberne Uhr, das Uhrwerk mit einem ſogenannten Mantel umgeben, mit einem emaillirten Zifferblatt, deutſchen Ziffern, zwei goldnen Zeigern. An dieſer Uhr

hieng an einem ſchwarz wollenen Schnürchen ein ganz ſilbernes Pettſchaft, warinnen die Buchſtaben G. H. K. eingeſtochen ſind, im Werth 18 fl. 3) eine zwei gehäuſige alte ſilberne Uhr, mit einem emaillirten Zifferblatt und römiſchen Zahlen; das Zifferblatt iſt da, wo das Uhrwerk geöffnet wird, lädirt. Ueber dieſe Uhr iſt noch ein braun lakirtes Obergehäus befindlich; an derſelben hieng ein abgeſchmutztes blau ſeidenes Uhrbändchen mit einem alten meſſingen Pettſchaft ohne Stein und Namen und einem dergleichen Schlüſſel, im Werth 6 fl. 4) eine ſilberne Kette, ohngefähr zwei kurze Ellen lang, ſtark von Gliedern, im Werth 6 fl. 5) ſechs ſilberne Eßlöffel ohne beſondere Zeichen und Namen, im Werth 12 fl. 6) fünf ſilberne Kaffeelöffel, mit den Buchſtaben C. D. bezeichnet im Werth 5 fl. 7) ein paar ſilberne Hemdknöpfe mit weiſen Steinen, und roth unterlegt, im Werth 2 fl. 8) vier zinnene Eßlöffel, unten am Stiele mit dem Buchſtaben K. bezeichnet, im Werth 30 kr. Summa 57 fl. 30 kr. Es wird andurch Jedermann, welchem von dieſen Effecten etwas zum Kauf angeboten werden würde, aufgefordert, den Inhaber der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen, welche zugleich hierdurch erſucht wird, das Geeignete zu verfügen, und hievon gefällige Nachricht hieher zu geben. Schnabelwaid, den 21. Merz 1815.

Königl. Baier. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Jacob Günther zu Schwand, soll deſſen kaſtenlehenbarer Hof allda, wozu ein Haus, Stadel, Holzſchupfe, Schaafſtall, Backofen, ein kleines Gemüßgärtchen, dann circa $9\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen und $\frac{3}{4}$ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt werden. Zum Verkauf dieſes Hofanweſens wird daher Termin auf den 20. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Aus hieſig herrſchaftlichen Keller ſollen mehrere Fuder gut gehaltener Weine, als 1806r, 1807r, 1808r, 1810r und 1811r Gewächs, in Ganzen oder Parthienweiſe aus freier Hand verkauft werden; welches Liebhabern hierzu andurch bekannt gemacht. Eyrichshof, ohnweit Bamberg, den 20. Merz 1815.

Die Freiherrlich von Rotenhanſche Rentey daſelbſt.

Kühnreich.

Von den Erben der verſtorbenen Cunigunda Heſſelmann, vorher verwittwet geweſenen Faulner zu Schlockenau, iſt zum Behuf der Auseinanderſetzung, der gemeinſchaftliche Antrag gemacht worden, den zu dem Nachlaſſe gehörigen ſogenannten Peezliſchen halben Hof in einer Brandſtatt u. Stadel, $13\frac{1}{2}$ Tagewerk Feld, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen und $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz beſtehend, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Dieſem Geſuche gemäs wird daher der gedachte Prezliſche halbe Hof zu Schlockenau der auf 1387 fl. 30 kr. rhn. gewürdigt worden, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt, und peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 18. April c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Wachteriſchen Gaſthofe zu Eppenreuth einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Carner, v. n.

Von dem Königl. Patrimonialgericht Guttenberg wird im erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichts zu Münchberg das Immobiliarvermögen, der ſich ſelbſt als inſolvent angegebenen Johann Leonhardt Johannes Metzgermeiſters Wittwe dahier, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Daſſelbe beſteht in 1) einem Tropfhaus mit angebauter Scheuer, einer Hofraith, Garten und Gemeintheil, 2) $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld auf der Fichten und 1 Tagwerk die Näſſelswieſe, dann 3) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld an 2 Gewenden und etwas Holz, das über das nähern Aufſchluß und Nachricht gebende Taxationsinſtrument der Einſicht der Kaufsluſtigen zu jeder Zeit offen ſteht. Da nun zu dieſer Verſteigerung Termin auf Montag den 1. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

bei hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Masgabe der beſtehenden Königl. Executionsordnung erfolgen wird, hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 16. März 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht.

Kießner.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Michael Nätlingeriſchen Eheleute zu Peulndorf, iſt Freitag der 28. April l. Js. beſtimmt. Wer aus irgend einem Grunde an den gedachten Eheleuten eine Foderung zu machen hat, wird daher vorgeladen, dieſelbe den beregten Tage dahier gehörig zu liquidiren, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne weitere Rückſichtsnahme auf die Außenbleibenden fortgefahren werden wird. Scheßlitz, den 26. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 20. bis 25. März 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	15	45	11	24	7	30	4	40
mittlere . . .	15	—	11	—	7	—	4	36
niedrigſte . .	14	30	10	30	6	45	4	30

Bayreuth, den 18. März 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel	Metzen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	7	2	2	56	—	3	—	—
Korn fremdes	20	3	2	—	—	—	—	—
Korn hieſiges	10	2	1	48	—	1	56	—
Gerſte . . .	8	3	1	—	—	1	15	—
Haber . . .	25	3	—	39	—	—	45	—

Extrahirt Hof, den 23. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 22. März 1815.

	Rheiniſche Währung.	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	—
Weizen	13	16
Gerſte	6	36
Haber	3	43

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Friedrichsſtraße C. N. 310 iſt ſtündlich oder auf Walburgi, ein Quartier Parterre von einer Stube, Stubenkammer, Hauskammer, Küche, Holzlege, nebſt Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang, zu vermiethen. Näheres iſt bei dem Beſitzer in Nro. 339 zu erfahren.

Herr Friedrich Schmidthammer aus Culmbach, beliebe von ſeinem gegenwärtigen Auffenthaltsorte dem Königl. Oberpoſtamts Zeitungs Expeditor Neuper in München Nachricht zu geben, indeme er ihm Sachen von wichtigen Innhalte mitzutheilen hat.

(Hiezu eine Beilage)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 37

des

Intelligenz-Blatts des Mainkreiſes.

Dienſtag | Baireuth, 27. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript des Königl. oberſten Rechnungshofs vom 1. vor. M. ſind in Anſehung der Anfertigung der Einſtands-Capitalien-Ueberſichten folgende neuere Beſtimmungen ertheilt worden:

I. Die Einſtands-Capitalien-Ueberſichten müſſen von Finanzjahr zu Finanzjahr ein continuirliches Ganze bilden, ſonach enthalten:
   a) den Capitalienſtand des Vorjahrs,
   b) die durch Zu- oder Abgang ſich im Laufe des Finanzjahres ergebenen Veränderungen,
   c) den ſich hiernach noch zeigenden effectiven Capitalienſtand,
   d) die Nachweiſung des Capitalienſtandes, ob
      1. im baarem Gelde vorhanden,
      2. auf Hypotheken angelegt,
   e) die den Vortrag aufklärenden Bemerkungen.

II. Die Begründung der Rubriken geſchieht in den Specialüberſichten auf folgende Weiſe:
   a) Der Stand der Capitalien des Vorjahres zeigt die vorjährig juſtificirte Special-Ueberſicht aus,
   b) die Zugänge werden ſpecifiſch in der vorgeſchriebenen Weiſe aufgeführt,
   c) die Abgänge ebenfalls ſpecifiſch und zwar unter Anlage der nachweiſenden Belege,
   d) nach Richtigſtellung der Zu- und Abgänge ergiebt ſich der effective Capitalienſtand am Schluß des Finanzjahrs von ſelbſt,

und um allen weitern Zweifeln und Anfragen zu begegnen, iſt durch ein ferneres allerhöchſtes Reſcript des Königl. oberſten Rechnungshofes vom 28. d. M. ein Formular nachgefertigt worden, nach welchem die Special-Ueberſichten der Einſtands-Capitalien von $18\frac{14}{15}$ angefangen und in der Folge verfaßt werden ſollen, welches in der Anlage zur genaueſten Nachacht mitgetheilt wird.

Indem dieſes hierdurch zur Ergänzung der bisherigen Inſtruction über das Militair-Conſcriptions-Rechnungsweſen zur vollſtändigen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Behörden angewieſen, nach obigen Beſtimmungen und Vorſchriften die Special-Ueberſichten umzufertigen und ſolche binnen 8 Tagen in duplo mit Bericht vorzulegen. Da für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ keine juſtificirte Special-Ueberſicht vorliegt, welche den Stand der Capitalien des Vorjahres zeigt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes aus den vorliegenden Verhandlungen mit Genauigkeit ergänzt werden muß. Das Königl. General-Commiſſariat erwartet, daß dieſer Auftrag mit dem möglichſten Fleiße genau nach der ertheilten Vorſchrift vollzogen und beſonders auch der beſtimmte Termin pünktlich eingehalten werde, damit dieſer Rechnungsgegenſtand bei dem Königl. oberſten Rechnungshof, wie es verlangt wird, ſeine ſchleunige Erledigung erhalte. Baireuth, am 28ſten März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Grunwald.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden des Mainkreiſes.
Die Einſtands-Capitalien-Ueberſichten betreffend.

Digitized by Google

ad Num. 2616.

N. Kreis

Landgericht N,

als

Conſcriptions-

Einſtands-Capitalien-

Jahr

Nummer im Capitalien-Buche.	General-Commiſſariats-Reſolution.		Einſteller.	Einſteher.	Deponirte Einſtands-Summe.			
	Nummer.	Datum.			in Baaren.		in Obligationen.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
			Laut der letzten für das Ueberſicht ſind verblieben	Etats-Jahr N. eingeſendeten	7600		8500	
			Zuwachs in dieſem Etats-	Jahre 18$\frac{13}{14}$				
7	391	15. Oct. 1813.	Johann Bartl	Chriſtoph Schmidt . .			300	
10	7038	31. März 1814.	Johann Pauſch	Alois Maier	200			
			Ausgeliehen ſind worden	vom N. N.			6000	
			Summa . . .	. . . .	7800		14800	
			In Abgang ſind ge-	kommen:				
1	568	1. Dec. 1813.	Vitus Bletz	Balth. Hofer . . .	150			
8	1500	1. Juli 1814.	Paul Heinrich	Joſeph Feldmann . .			500	
			Ausgeliehen von N. und	oben in Zuwachs . . .	6000			
			Summa der	Abgangs	6150		500	
			Verbleibt ſohin, Reſt	deponirt	1650		14300	
			Dieſer Reſt gehö-	ret den				
7	391	15. Oct. 1813.	Johann Bartl, von Hauſen.	Chriſtoph Schmidt . . von Oberndorf.	500			
10	7038	31. März 1814.	Johann Pauſch, von Plattling.	Alois Maier . . von Ganacker.			300	
			x. x.					

Behörde.

Ueberſicht

18 . .

Anlegung					Bemerkungen.
der Obligation.		Schuldner.	ſtipulirte Procente.	Hypothek.	
Nro.	Datum.				
					den Erben ausgefolgt laut Verif. Nro.
					wegen Deſertion confiscirt do. Nro.
5	1. Febr. 1814	Joſeph Ernſt.	5	5 Tagw. Wieſen ꝛc.	

Digitized by Google

– Gegen Caſpar Streß zu Tütſchengereuth, wurde der Concurs erkannt: Alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner zu machen haben, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 12. April l. J. früh 9 Uhr anberaumt; bei welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen; ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und allenfallſigen Priorität in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Anbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden, ſo wie zum Schlußverfahren wird wegen Geringhaltigkeit der Maſſe Tagsfahrt auf den 17. Mai l. J. früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche bei dieſer zweiten reſp. dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten, ſo wie ſie liegen, in Anſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſolle. Bamberg, den 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Der dem Büttnermeiſter Siegmund Thüring gehörige, dem Rittergut Unterhöchſtädt lehenbare Acker, welcher in der ſogenannten Schmiers am Hammerweg zwiſchen Höchſtädt und Thierſtein liegt, ſoll wegen rückſtändiger gutsherrlicher Forderungen öffentlich verkauft werden. Dieſes Grundſtück iſt nach Abzug der Laſten auf 457 fl. 26 kr. rhein. gerichtlich abgeſchätzt worden und ſtehet den Kaufluſtigen die Einſicht des Schätzungsprotokolls offen. Die Subhaſtation geſchieht am 29. April d. J. in dem Solchiſchen Gaſthauſe zu Höchſtädt und wird mit dem Glockenſchlag 12 Uhr der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden, der ſeine Beſitz= und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, erfolgen. Wunſiedel, den 8. März 1815.

Königl. Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Sieger.

Behufs der Erbregulirung wird das, vom verſtorbenen Cornelius Baumann dahier, beſeſſene Tropfhaus sub Nro. 42 wozu eine Holzſchupfe und etwas Pflanzgartenland gehören, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 119 fl. 30 kr. rheinl. Erbzinns und Frohngeld, 244 kr. rheinl. Grundſteuer und dem 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, ein peremtoriſcher Termin zur Verſteigerung auf den 28. April Vormittag um 11 Uhr im hieſigen Schloß mit der Zuſicherung der Adjudication anberaumt, und den unbekannten Realgläubigern des Verſtorbenen zugleich bekannt gemacht, daß, wenn ſie ſich an dieſer Tagesfahrt mit ihren Forderungen nicht melden und ſolche beſcheinigen würden, angenommen werden müßte, als ob dergleichen Anſprüche entweder nicht vorhanden ſeyen, oder für erloſchen angeſehen würden. Conradsreuth, den 8. März 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Wegen einer bei dem Königl. Landgericht Weismain gegen Conrad Beßlein zu Weiden ausgeklagten Schuld, iſt der Verkauf des demſelben gehörigen halben Hofs zu Weiden, welcher in einem halben Haus Nro. 21 nebſt halben Stadel, Stallung, Hofraith und etwas Garten, dann in 10½ Tagwerk Feld beſteht und für 500 fl. rhein. taxirt iſt, beſchloſſen worden. Hiezu iſt ein Termin auf Dienſtag den 18. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Conrad Beßlein zu Weiden zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Danndorf, am 17. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Nicht Amtlicher Artikel.

Mein an das Culmbacherthor=Wachthaus gränzende gut verwahrete Obſt und Gemüßgarten mit dem Quartier im Garten ſtehenden Hauſes, wird ſtündlich verpachtet und kann zum nächſtkommenden Walburgi 1815 bezogen werden. Die Pachtbedingniſſe ſind bei mir vorm Ziegelthor C.N. 4 einzuholen und kann täglich derſelbe eingeſehen und der Garten auch ſogleich in Arbeit genommen werden. Baireuth, den 21. März 1815.

Gerſtner Sen. Zimmermeiſter.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 38. Baireuth, den 30. März 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs
wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß durch ein an die unterfertigte Behörde als proteſtantiſches Generaldecanat erlaſſenes allerhöchſtes Reſcript vom 5. März auf die berichtliche Anzeige, daß noch hie und da die Gewohnheit herrſche, bei Taufhandlungen öfters blos auswärtige in entfernten Ländern oder Orten lebende Taufpathen zu wählen, deren Stelle aber nicht von einem anweſenden Gemeindemitgliede, ſondern nur von dem Vater des Täuflings oder von der Hebamme vertreten zu laſſen, hierüber folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt werden:

1) Den Aeltern oder Pflegern eines Täuflings bleibt freigeſtellt, ihrem Vertrauen gemäß Taufpathen für denſelben im Auslande wie im Inlande zu wählen;

2) da aber zu dem Zwecke, wozu die Aufſtellung von Taufpathen angeordnet iſt, weſentlich mit gehört, daß der Taufhandlung Zeugen beiwohnen, auch die Gemeinde in Anſehung der Verpflichtungen, welche die Taufpathen für den Täufling zu übernehmen haben, eine Bürgſchaft für die ihr unbekannten auswärtigen Pathen mit Recht fordern kann: ſo wird verordnet, daß in dem Falle, wenn zu wirklichen Pathen blos auswärtige Perſonen gewählt werden, wenigſtens Ein anweſender Zeuge als Stellvertreter aufzuſtellen, dieſe Stellvertretung aber weder dem Vater des Täuflings noch der Hebamme zu überlaſſen ſei.

3) Davon macht auch die Nothtaufe in ſoferne keine Ausnahme, als zu deren Ergänzung ebenfalls gehört, die Taufpathen nachträglich zu wählen, und in das Taufregiſter einſchreiben zu laſſen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Publicandum wegen Stellvertretung der Taufpathen.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die dem Königlichen Ober-Appellationsgericht mittels Berichts vom 1ten dies vorgelegte Anfrage eines Königlichen Landgerichts des Mainkreiſes:

1) ob für die Pflegſchafts-Tabellen des Jahres 1814 die im Jahre 1812 gefertigte Pflegſchafts-Tabelle zur Grundlage genommen werden darf, oder in jener pro 1814 jene Pflegſchaften auszulaſſen ſind, die in der Pflegſchafts-Tabelle für 1812 noch current waren, die aber im Jahre 1813 ihre Erledigung erhielten; dann

2) ob auch für das Jahr 1814 jene Vormundſchaften, welche bis zur Aufhebung des gefreyten Gerichtsſtandes nämlich bis zum letzten December 1810 anhängig geweſen ſowohl von den Königlichen Landgerichten, als auch den Orts- und Patrimonialgerichten in eine beſondere Tabelle gebracht und dem Königlichen Pupillen-Collegio in Baireuth vorgelegt werden ſollen;

hat das Königliche Oberappellationsgericht unterm 13ten et praes. 18ten d. M. verfüget,

ad 1) daß die nun für das Jahr 1814 einzuſen-

dende, und unnachläſſig zu verfaſſende Pflegſchaftstabellen die letzte für das Jahr 1812 bearbeiteten Pflegſchafts-Tabellen zur Grundlage haben müſſen, in welcher alle jene Pflegſchaften aufzunehmen, und durch alle Rubricken durchzuführen ſind, welche pro 1812 noch current waren, und im Jahre 1813 oder 1814 ihre Erledigung erhielten.

ad 2) Eben ſo hat es bei der noch dermaligen Exiſtenz und Wirkſamkeit des Königlichen Pupillen-Collegii zu Baireuth bei den früheren ſtaren, den zum vormaligen Fürſtenthume Baireuth gehörig geweſenen und dermalen mit dem Mainkreiſe vereinigten Königlichen Landgerichten, mitgetheilten, allerhöchſten Weiſungen ſein Verbleiben und volle Anwendung.

Dieſer Beſchluß wird hiemit den ſämmtlichen Königlichen Stadt-Land-Herrſchafts-Orts und Patrimonialgerichten zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 22. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das allerhöchſte Juſtizminiſterium hat über die Frage, wie zu verfahren, wenn der auf freien Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermine nicht erſcheint, unter dem 8. l. M. und J. folgende allerhöchſte Entſchließung an ſämmtliche Königl. Appellationsgerichte erlaſſen, welche ſämmtlichen Untergerichten zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Max Joſeph König.

In Anſehung der Frage: wie zu verfahren, wenn der auf freiem Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermin nicht erſcheint? — kommen die erhobenen Anſtände lediglich davon her, daß man, anſtatt vom S c h l u ß v e r f a h r e n zu ſprechen, die Frage v o m V e r t h e i d i g u n g s t e r m i n e geſtellt hat. In den zur freiwilligen Reviſion geeigneten Fällen kann der Angeſchuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leiſten, aber in dem zum Schlußverfahren angeſetzten Termine zu erſcheinen, iſt derſelbe eben ſo, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erſcheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens iſt, ſo bildet ſie doch, (wie unter andern der Art. 218. Theil II. beweiſet,) nicht deſſen einzigen Zweck, und deswegen wird in vielen Stellen Unſers Geſetzbuches dieſer Termin nur mit dem Namen S c h l u ß v e r f a h r e n bezeichnet.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß die auf freiem Fuße proceſſirten Angeſchuldigten nicht zur Vertheidigung, ſondern z u m S c h l u ß v e r f a h r e n vorgeladen werden; wenn dann auf dieſe Vorladung der Angeſchuldigte im angeſetzten Schlußtermine nicht erſcheint, ſo iſt gegen denſelben lediglich nach Theil II. Artikel 116 einzuſchreiten. Damit hierin bei allen Unterſuchungsgerichten Gleichförmigkeit herrſche, wurde gegenwärtige Entſchließung über dieſe Frage unterm heutigen ſämmtlichen Appellationsgerichten zur weitern Bekanntmachung an die Unterſuchungsgerichte eröffnet. Bamberg, den 22. März 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Die bisherigen Sturmwinde haben viele Dachziegeln losgeriſſen und zertrümmert. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder ſpäter zu befürchtendes Herunterſtürzen drohet, vorgebeugt werde, ſo werden die ſämmtlichen Hausbeſitzer aufgefordert, ſchleunigſt das Dachwerk gehörig unterſuchen, und die losgeriſſenen Dachziegeln und Ziegelſtücke wegbringen zu laſſen. Solche Unterſuchungen ſind immer nach ſtarken Winden beſonders zu Ende des Winters nothwendig. Baireuth, den 24. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Am 8. April d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Horlach in dem dortigen Forſthauſe und am 10ten für die Forſtverwaltung Lindenhardt, (Lindenhardter Forſt) im Forſthaus zu Lindenhardt vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königlichen Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tagen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerkung, daß Jeder ſein Holzſchreibbüchlein mitzu-

Digitized by Google

bringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weitentfernten Holz-Abnehmern durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgeht, können auch durch die Gemeinds-Vorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinden übergeben werden. Baireuth, den 18. März 1815.

Königliches Forſt- und Rentamt

Baireuth Pegnitz.

Glas. Rothe.

Johann Reif Flößer zu Unterrodach hat den Antrag geſtellt, daß ſeine Gläubiger vorgeladen, und Friſtenzahlungen ſo wie Nachlaßverträge mit ihnen verſucht werden möchten. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen welche irgend eine Forderung an genannten Reif zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 18. April l. J. Vormittag 10 Uhr entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und ſich über obigen Antrag zu erklären. Für die nicht erſcheinenden wird man annehmen, daß ſie ſich an die Mehrheit anſchließen. In eventum werden ſämmtliche Gläubiger auch gemahnet, kein geſetzliches Requiſit zu verabſäumen, und am geſetzten Tage zugleich ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen in rechtlicher Form vorzulegen, anſonſt ſie bei fruchtlos verſuchten Friſtenzahlungen, und Nachlaßverträgen von dem allenfalls entſtehenden Concurſe ausgeſchloſſen werden. In dieſer Hinſicht wird auch zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen ſtatt findenden Einreden Termin auf den 3. Mai d. J. und zum Beſchluſſe der Handlungen die endliche Tagsfahrt auf den 31. Mai d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die bei der zweiten und dritten Tagsfahrt ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Cronach, den 10. Merz 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Jacob Günther zu Schwand, ſoll deſſen kaſtenlehenbarer Hof allda, wozu ein Haus, Stadel, Holzſchupfe, Schaafſtall, Backofen, ein kleines Gemüßgärtchen, dann circa 9½ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wieſen und ¾ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Zum Verkauf dieſes Hofanweſens wird daher Termin auf den 20. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Nachſtehende Chriſtian Strobelſche Immobilien zu Rehau, 1) ¾ Tagwerk Feld im Reuthlich, 2) ¼ Tagwerk Holz allda, wovon das erſte auf 80 fl. das letzte auf 25 fl. rheinl. taxirt worden iſt, ſollen in vim executionis öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Wir haben hiezu Termin auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige zur Legung ihrer Gebote vorgeladen werden, welche des Zuſchlags um das Meiſtgebot zu gewärtigen haben. Rehau am 13. Merz 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gegen Johann Linz zu Neudorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 25. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweißmittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Dienſtag den 30. Mai, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Freitag den 30. Juni l. J. jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der

zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 18. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Behufs der Erbtheilungsregulirung über den Nachlaß des verſtorbenen Ulrich Schöffel zu Oberredwitz, ſollen auf Antrag der Intereſſenten folgende walzende Grundſtücke öffentlich verkauft werden: a) 5 Tagwerk Feld von der großen Zelch, belaſtet mit 7 fl. 30 kr. rhn. Erbzins, taxirt auf 1112 fl. 30 kr. rhn. b) 1 Tagwerk vom Dulkenacker, worauf 1 fl. 30 kr. rhn. Erbzins haftet, geſchätzt auf 137 fl. 30 kr. rhn. c) ⅛ Tagwerk Wieſe von der Peunth, wovon 39 kr. rhn. Erbzins bezahlt werden, nach der Taxe 38 fl. 45 kr. rhn. d) 7½ Tagwerk Waldung in vier Parcellen; hievon werden 3 fl. 4½ kr. rhn. Erbzins bezahlt, der Schätzungswerth iſt 573 fl. rhn. Bemerkt wird hierbei, daß die Taxation im Jahr 1809 geſchah, und bei den Werthsbeſtimmungen nur die angegebenen gutsherrlichen Abgaben berückſichtigt wurden, weil die Abgaben an den Staat nicht genau beſtimmt werden können. Zum Verkauf dieſer Grundſtücke iſt auf den 11. Mai Termin anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige in der Gerichtsſtube zu Oberredwitz einzufinden und mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Hinſchlag an den Meiſtbietenden, der ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten, zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 21. März 1815.

Königliches Patrimonialgericht Oberredwitz.

Sieger.

Die dem Metzgermeiſter Jacob Thoma von Thiersheim gehörigen Immobilien werden Schuldenhalber hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Sie beſtehen: 1) aus einem halben Wohnhaus Nro. 111 zu Thiersheim, nebſt einem daran ſtoßenden Nebengebäude, einer Schupfe, einem halben Stadel, Taxe 206 fl. 15 kr. rhein. 2) ein Aeckerlein und Grasgarten am Hauſe, gewürdiget auf 68 fl. 7½ kr. rhein. 3) einen halben Sechszehntheil von ⅛ Tagwerk Feldern, ⅛ Tagwerk Wieſen, taxirt auf 207 fl. 48¾ kr. rhein. Alle diejenigen, welche dieſe Immobilien zu kaufen gesonnen und zu beſitzen vermögend ſind, haben ſich am 6. Mai Vormittags im Thomaſchen Haus zu Thiersheim einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an dem Metzgermeiſter Jacob Thoma Anſprüche und Forderungen machen wollen hiemit angewieſen, ſolche am angeſetzten Licitationstermin anzubringen und alle hierauf Bezug habenden Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Wunſiedel, den 18. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Nachſtehende Grundſtücke des Georg Förtſch Schneider zu Neufang, die Wieſe in der Leitſch, 1 Acker auf dem Lahmbühl, 1 Acker ſüdw., werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. April 1815 anberaumt. Kronach, den 17. März 1815.

Königliches Landgericht.

Spadinger.

Nachdem auf das zur Concursmaſſe des verſtorbenen Johann Georg Hüls zu Bodelſtadt gehörige Grundvermögen an dem zum Verkauf unterm 15. v. M. angeſetzten Termin Niemand ein Geboth gelegt hat, ſo wird ſolches, nämlich: a) ein Söldengut mit Haus, Scheune, Stallung, Holzlege, ⅛ Tagwerk Küchengarten, 7⅞ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Aupwieſe im Itzgrund, b) 2 Tagwerk Feld am Hülſengraben, c) ½ Tagwerk Feld an der Feldhut, d) 2½ Tagwerk Feld die Furtsleiten genannt, nochmals öffentlich feilgebothen, und Steigerungstermin auf Montag den 10. April d. J. angeſetzt. Liebhaber hiezu mögen ſich früh 9 Uhr in Bodelſtadt einfinden, die Eröffnung der auf den Gütern haftenden Laſten und Verkaufsbedingniſſe gewärtigen, und ihre Gebothe zu Protocoll geben. Seßlach, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Digitized by Google

Die bei dem Königl. Forſtamt Selb dann den Königl. Rentämtern Wunſiedel und Münchberg bishero beſtandenen Holzſchreibtäge für das Jahr 1815 ereignen ſich folgendermaſſen: Donnerſtags den 6. und Freitags den 7. April zu Selb, Montags den 10. zu Marktleuthen, Mittwochen den 12. zu Thierſtein, Donnerſtag den 13. für Hohenberg zu Thiersheim, Freitags den 14. und Sonnabends den 15. für Arzberg zu Seuſſen, Montags den 17. darauf zu Tröſtau und für Vordorf, Mittwoch den 19. zu Weiſſenſtadt, Donnerstag den 20. für die Bürger zu Gefrees, Freitags den 21. und Sonnabends den 22. für Kirchenlamitz und Sparneck. Unter Vorbehalt gnädigſter Genehmigung kann an beſagten Tägen alles Bedürfen von Holz aus den Königl. Forſten wie vorhin, wieder bezogen werden, wenn zur beſtimmten Zeit Zahlung erfolgt. Münchberg, den 2. März 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt Selb conjunctim der Königl. Rentämter Wunſiedel und Münchberg.

Bachta.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Huthmachermeiſters Johann Daniel Dahinten dahier, ſollen folgende von deſſen Relicten ſeither gemeinſchaftlich beſeſſene Grundſtücke, nemlich: 1) 2½ Tagwerk Feld auf der Grünbergerin ohnweit der Maulſchellen gelegen, der Sattlers oder Lichvogels Acker genannt, taxirt auf 425 fl. rhein., 2) ¾ Tagwerk Wieſen bei Sanct Dietrich, die Straſſenwieſen, taxirt auf 175 fl. rhein., öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Mittwoch den 12. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsluſtige einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden Freitags, den 7. April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Rentamts-Locale unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung Königl. Finanzadminiſtration nachſtehende Domanialobjecte auf 3 Jahre lang an die Meiſtbietenden verpachtet, als a) die Fiſchereinutzung des Weihergrabens, die Gemüß- und Obſtgärten nebſt 137 Quadrat Ruthen Wieſen zu Schnabelwaid und 2 Fiſchſtallungen bei der Dammühl daſelbſt, b) 1¼ Tagwerk Feld die Koppelzanne in der Oberbilſchnitzer Flur, c) ½ Tagwerk Wieſen in der Füchtenohe im Lindenharder Forſt, d) 3 Tagwerk Wieſen die groſſe Lachwieſe daſelbſt, e) 2 Tagwerk dergleichen die lange Steigwieſen im Creuſner Forſt, f) der Zehntſtadel zu Prebitz. Pegnitz, am 24. März 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Nachdem der Andreas Kurzendörfer, Sohn des Metzgermeiſters Johann Kurzendörfer zu Ludwigſchorgaſt bereits im Jahre 1786 in Kaiſerl. öſterreichiſche Kriegsdienſte getreten, ſeit 1795 aber von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht ertheilt hat; ſo wird nunmehr dieſer Andreas Kurzendörfer nebſt deſſen Erben und Erbnehmern auf Anſuchen ſeines ſeithero beſtellt geweſenen Curators und ſeiner noch lebenden Geſchwiſtere hiemit öffentlich vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 1. May 1815 anberaumten Termine ſich bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte perſönlich oder ſchriftlich zu melden, und ſeine Anträge wegen ſeinem dahier unter Vormundſchaft befindlichen Vermögen zu ſtellen, oder im Fall des Auſſenbleibens zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Brüdern als nächſten Verwandten und Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Culmbach, den 28. Juli 1814.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Pitting.

Das von der Suſanna Roſenhauer allhier zeithero beſeſſene Canzleimannlehenbare Feld 1½ Tagwerk beim Kinzelsbach und dem Schöndorfer Feld gelegen, worauf 240 fl. Steuer-Capital haften und welches für 428 fl. rheinl. gewürdigt worden, wird auf Antrag des Webermeiſters Lawinger und Weis zu Kanzendorf zu Hilfsvollſtreckung mit dem Anhang zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, daß Kaufsluſtige auf den 17. April als an den hiezu anberaumten Biethungs-Termin Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ihre Kaufsgebote angeben und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſes Feld, jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung

Digitized by Google

zugeſchlagen werde. Culmbach, den 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Harris.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird in viam executionis der, dem Bauer Nicolaus Heinrich Hager zu Schönwald zugehörige zum Königl. Rent-Amt Lichtenberg lehenbare halbe Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten und Abgaben auf 2993 fl. 55 kr. rhein. gewürdigt worden iſt, und in

I. an Gebäuden: 1) einem Wohnhaus von 57 Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einſtöckig von Mauerwerk erbaut mit Schindeln gedeckt und mit einer Wohnſtube, Küche, Hausplatz, Stallung, Stuben und Stallboden verſehen; 2) einer Scheune von 23 Schuh Länge und 31 Schuh Breite, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und mit einem Tennen, zwei Panzen und einer Wagen-Schupfe verſehen; 3) einem unter dieſer Scheune befindlichen Keller von 22 Schuh Länge und 7$\frac{1}{2}$ Schuh Breite, dann 4) einem Backofen, Haus von 22 Schuh Länge und 18 Schuh Breite.

II. An Feldern, Gärten und Hofrecht: 1) $\frac{1}{4}$ Jauchert Hofrecht, 2) einem Pflanzgärtlein von 10 Quadrat-Ruthen, 3) 4$\frac{1}{2}$ Jauchert, der Brunnen und Kirchſteig-Acker, 4) 7$\frac{1}{4}$ Jauchert, der Hauszeich-Acker, 5) 7$\frac{1}{2}$ Jauchert, der Hügel-Acker, 6) 5$\frac{1}{2}$ Jauchert, der groſse Teich-Acker, 7) 1$\frac{1}{2}$ Jauchert, der kleine Teich-Acker.

III. An Wieſen: 1) 4$\frac{1}{2}$ Jauchert, die untere Wieſe, 2) 4$\frac{1}{2}$ Jauchert, die obere Wieſe, 3) $\frac{1}{4}$ Jauchert, das Gründlein.

IV. An Holz und Huthung: 1) $\frac{3}{4}$ Jauchert, die obere Huth mit einem Teich, 2) 1$\frac{1}{4}$ Jauchert, die untere Huth, 3) 7$\frac{1}{4}$ Jauchert, das untere Holz mit Anflug und Buſchwerk bewachſen, beſtehet, auch 2 Klafter Gerechtholz jährlich erhält, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungs-Termin auf den 18. May c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Michael Rattinger'ſchen Eheleute zu Preuldorf, iſt Freitag der 28. April l. Js. beſtimmt. Wer aus irgend einem Grunde an den gedachten Eheleuten eine Foderung zu machen hat, wird daher vorgeladen, dieſelben beregten Tage dahier gehörig zu liquidiren, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen; widrigenfalls zu gewärtigen, daſs ohne weitere Rückſichtsnahme auf die Auſſenbleibenden fortgefahren werden wird. Scheſslitz, den 20. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Von dem Königl. Patrimonialgericht Guttenberg wird im erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichtes zu Münchberg das Immobiliarvermögen, der ſich ſelbſt als inſolvent angegebenen Johann Leonhard Jahnes Metzgermeiſters Wittwe dahier, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Daſſelbe beſteht in: 1) einem Tröpfhaus mit angebauter Scheuer, einer Hofraith, Garten und Gemeintheil, 2) 3$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld auf der Fichten und 1 Tagwerk die Rüſselswieſe, dann 3) 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld an 2 Gewenden und etwas Holz, dar über das nähern Aufſchluſs und Nachricht gebende Taxationsinſtrument der Einſicht der Kaufsluſtigen zu jeder Zeit offen ſteht. Da nun zu dieſer Verſteigerung Termin auf Montag den 1. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr bei hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daſs der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden nach Maasgabe der beſtehenden Königl. Executionsordnung erfolgen wird, hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 16. März 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht.

Kirsner.

Wegen einer von dem Müllermeiſter Reuſ auf der Hohenmühle gegen die Schuhmachermeiſter Johann Chriſtoph Stichtiſchen Eheleute hieſelbſt ausgeklagten Forderung ſollen von ihren Realitäten folgende Grundſtücke: 2$\frac{1}{2}$ Jauchert am engen Weg, und 1$\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen in der unter Selb, nach Abzug der Abgaben auf 890 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, am 3. Mai d.

J. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich demnach an dieſem Tage zur geſetzten Stunde auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Seik, am 23. März 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.

Reiche.

Am 7ten des künftigen Monats April l. J. wird bei unterzeichnetem Königlichen Rentamte dahier unter Vorbehalt höchſter Genehmigung eine Quantität Waiz, Korn und Haber im Wege der öffentlichen Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt. Welches den Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weiſchenfeld, den 25. März 1815.

Königliches Rentamt.

L. Art.

Von den Erben der verſtorbenen Cunigunda Eeſſelmann, vorher verwittwet geweſenen Fenkner zu Schlockenau, iſt zum Behuf der Auseinanderſetzung, der gemeinſchaftliche Antrag gemacht worden, den zu dem Nachlaſſe gehörigen ſogenannten Peezliſchen halben Hof in einer Brandſtatt ½ Stadel, 13⅞ Tagwerk Feld, 3¼ Tagwerk Wieſen und 2⅛ Tagwerk Holz beſtehend, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Dieſem Geſuche gemäs wird daher der gedachte Peezliſche halbe Hof zu Schlokenau der auf 1387 fl. 30 kr. rhn. gewürdigt worden, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 18. April c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Wachteriſchen Gaſthofe zu Eppenreuth einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Carner, v. n.

Der Bauer Johann Jahn zu Förmitz hat nach ſeiner eigenen Anzeige eine Schuldenlaſt contrahirt, daß ſein Vermögen zu Bezahlung derſelben nicht zureichend iſt. Er hat daher auf öffentliche Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um wo möglich ein gütliches Uebereinkommen mit denſelben zu treffen. Dieſem Antrage gemäs wird daher ein Termin zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen und zum Verſuch eines Nachlaß-Vertrags auf Montag den 17. April curr. Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, wozu alle und jede Gläubiger des Jahn mit der Weiſung hierdurch vorgeladen werden, in dieſem Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit von der gegenwärtigen Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Sollte an dieſem Tage ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden, ſo wird zugleich Termin zu Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden auf Mittwoch den 17. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr und zum Schluß-Verfahren Termin auf Mittwoch den 14. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer an dieſen beiden Tagen nicht erſcheint, hat zu gewärtigen daß er mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt, und nach den Acten wie ſie liegen erkannt werden wird. Münchberg, am 14. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Die dem in Concurs gerathenen Caſpar Steeg zu Türſchengereuth gehörige Realitäten, als: 1) Ein Haus mit Scheune, Backofen und Hausgarten; 2) 1¼ Morgen Feld, der ſogenannte Fuchſenanger; 3) ¼ Morgen Weinberg, die vordere Steingaſſe; endlich 4) 1 Morgen Feld, Dennigs Acker genannt, ſowie deſſen ſämmtliche Mobilien werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Steigerungstermin auf den 17. April l. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshauſe zu Türſchengereuth anberaumt, wo ſich Kaufsliebhaber einzufinden haben, denen allda auch die auf benannte Realitäten haftenden Giebigkeiten und Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Bamberg, am 22. Februar 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Unterthans Johann Wendler zu Sparneck, ſollen die zu

deſſen Nachlaß gehörigen Beſitzungen, nemlich: 1) ein halbes Wohnhaus Nro. 49. zu Sparneck ſammt Stadel und Gärtlein auf 295 fl. rhn. taxirt, 2) ½ Tagwerk Gemeindtheil taxirt auf 20 fl. rhein. Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 15. April c. Nachmittags um 3 Uhr in loco Sparneck angeſetzt worden, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige gehörig einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Moſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zum Nachlaſſe des dahier verſtorbenen Herrn Wildmeiſters Horn gehörige dahier zu Naila an der Straſſe nach Lichtenberg liegende, hieſige Stadtlehenbare, mit Nro. 173 bezeichnete ganz maſſiv gebaute, zwei Stockwerk hohe, mit Schiefer gedeckte Wohnhaus nebſt angebauter Stallung, Scheune und andern Nebengebäuden ꝛc. ſoll nunmehro aus freier Hand an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und es iſt ein Termin hierzu auf den 18. April curr. Vormittags in der Wohnung des Goldarbeiters Munzert dahier, anberaumt worden. Die Gebäude ſind in gutem Zuſtand, und erſt unterm 30. Juli 1813 auf 3015 fl. rheinl. gerichtlich geſchätzt worden. Bei dem Hauſe, welches in allen Veränderungsfällen 15 kr. rheinl. Lehengeld, 1 fl. 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 fl. 45 kr. Rathsſteuer abgiebt; befindet ſich auch ein Gemüs- und ein Grasgarten, ſo wie ein geräumiger Hof. Kaufsliebhaber können ſowohl die Gebäude als das gerichtliche Taxations-Protocoll durch den Unterzeichneten und den Goldarbeiter Munzert dahier täglich in Augenſchein nehmen, und haben im Verkaufstermin den Zuſchlag mit Genehmigung der hypothecariſchen Gläubiger und der Horniſchen Erben zu gewärtigen. Sollten ſich Kaufliebhaber finden, welche Wieſen und Felder zu dem Hauſe mit zu erkaufen wünſchen, ſo können auch dieſe unter den obigen Bedingungen ſogleich mit verkauft und zugeſchlagen werden. Naila bei Hof, den 4. Februar 1815.

Fikenſcher,

Königl. Appellations-Gerichts-Advocat, in Auftrag der Wildmeiſter Horniſchen Erben dahier.

Mit tief verwundeter Seele zeige ich meinen Gönnern, Verwandten und Freunden, den am 22. dieſes erfolgten Tod meines geliebten Gatten, des Dr. und Profeſſors Kaſpar Jacob Beſenbeck, hiedurch gehorſamſt ergebenſt an. Er ſtarb an einer Lungenſchwindſucht, im 55ſten Jahre ſeines Lebens, und dem 34ſten ſeines öffentlichen Dienſtes. Indem ich überzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme, mir alle Beileidsbezeugungen verbitte, empfehle ich mich nebſt meinem Sohne, Ihrer fernern Gewogenheit und Freundſchaft. Baireuth, den 25. März 1815.

Johanne Friderike Beſenbeck,
geborne Seidel.

In einer Baumanlage ohnweit Baireuth, ſind mehrere junge Obſtbäume entwendet worden, dieſe ſind durch das Zeichen eines Ankers an dem Baume kenntlich. Jeder rechtliche Menſchenfreund, dem dergleichen Bäume entweder zu Kauf angebothen werden, oder der dieſes Zeichen eines Ankers bei neugepflanzten Bäumen bemerkt, wird gebeten es gegen ein angemeſſenes Douceür in dem Zeitungscomtoir oder bei dem Eigenthümer in E. N. 130 anzuzeigen; ſein Name ſoll verſchwiegen bleiben.

Die mittlere Etage des Mauermeiſter Stahlmänniſchen Wohnhauſes in der Schroſſengaſſe, beſtehend in 4 heitzbaren Zimmern, 3 Stubenkammern, 2 Küchen, 1 Holzlege, dem Mitgebrauch des Waſchkeſſels und einem Antheil am Keller, iſt, von Walburgis dieſes Jahrs an, ganz oder zur Hälfte, in welche ſie bequem abgetheilt werden kann und dermahlen abgetheilt iſt, zu vermiethen. Miethluſtige haben ſich an den unterzeichneten Sequeſter des Hauſes zu wenden. Baireuth, den 28. März 1815.

Mayer,

Königl. Appellationsgerichtsadvocat.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend, Nro. 39. Baireuth, den 1. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des bisherigen Pfarrers Nürnberger die Pfarrei zu Schirnding im Decanate Wunſiedel erlediget worden iſt. Ihre Einkünfte beſtehen nach der neueſten Dienſtertragsangabe in 498 fl. 28 kr. Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth, 29. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Schirnding im Dekanate Wunſiedel betreffend. — Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da die Verpflegungs- und Fourage-Tableaus von den Monaten Juli bis December v. J. binnen 8 Tagen der höchſten Stelle vorgelegt werden ſollen; ſo werden ſämmtliche Behörden angewieſen, ihre noch etwa rückſtändigen Berechnungen auf der Stelle einzureichen, da alle nach geſchloſſenem Tableau einkommenden Berechnungen zurückgewieſen werden müſſen, und der daraus entſtehende Nachtheil lediglich der ſäumigen Stelle zur Laſt fällt. Baireuth, den 31. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die rückſtändigen Militair-Liquidationen betreffend. — Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß von einer Auflage des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches für das Königreich Baiern eine hinreichende Anzahl Exemplare verſendet worden iſt. Der Preis des Geſangbuches iſt auf 45 kr. feſtgeſetzt, welcher unter keinerlei Vorwand von Proviſion, Transportkoſten und dergleichen erhöht werden darf. Zugleich iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 11. Februar bewilligt worden, daß Pfarrämter und Gemeinden, Buchhändler und Buchbinder ihre Exemplare unmittelbar von der Hauptniederlage in Sulzbach mit dem verordneten Rabatt beziehen können, wenn ſie Beſtellungen von wenigſtens 25 fl. Werth machen, und den Betrag baar einſchicken. Baireuth, den 3. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Publicandum.
Den Verkauf des neuen proteſtantiſchen Geſang-Buches betreffend. — Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die dem Königlichen Ober-Appellationsgericht mittels Berichts vom 1ten dieſ vorgelegte Anfrage eines Königlichen Landgerichts des Mainkreiſes:

1) ob für die Pflegſchafts-Tabellen des Jahrs 1814 die im Jahr 1812 gefertigte Pflegſchafts-Tabelle zur Grundlage genommen werden darf, oder in jener pro 1814 jene Pflegſchaften auszulaſſen ſind, die in der Pflegſchafts-Tabelle für 1812 noch current waren, die aber im Jahre 1813 ihre Erledigung erhielten; dann

2) ob auch für das Jahr 1814 jene Vormundſchaften, welche bis zur Aufhebung des gefreyten Gerichtsſtandes nämlich bis zum letzten December 1810 anhängig geweſen ſowohl von den Königli-

chen Landgerichten, als auch den Orts- und Patrimonialgerichten in eine beſondere Tabelle gebracht und dem Königlichen Pupillen-Collegio in Baireuth vorgelegt werden ſollen;

hat das Königliche Oberappellationsgericht unterm 13ten et praes. 18ten d. M. verfüget,

ad 1) daß die nun für das Jahr 1814 einzuſendende, und unnachläſſig zu verfaſſende Pflegſchaftstabellen die letzte für das Jahr 1812 bearbeiteten Pflegſchafts-Tabellen zur Grundlage haben müſſen, in welcher alle jene Pflegſchaften aufzunehmen, und durch alle Rubricken durchzuführen ſind, welche pro 1812 noch current waren, und im Jahre 1813 oder 1814 ihre Erledigung erhielten.

ad 2) Eben ſo hat es bei der noch dermaligen Exiſtenz und Wirkſamkeit des Königlichen Pupillen-Collegii zu Baireuth bei den früheren klaren, den zum vormaligen Fürſtenthume Baireuth gehörig geweſenen und dermalen mit dem Mainkreiſe vereinigten Königlichen Landgerichten, mitgetheilten, allerhöchſten Weiſungen ſein Verbleiben und volle Anwendung.

Dieſer Beſchluß wird hiemit den ſämmtlichen Königlichen Stadt-Land- Herrſchafts- Orts und Patrimonialgerichten zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 22. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das allerhöchſte Juſtizminiſterium hat über die Frage, wie zu verfahren, wenn der auf freien Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermine nicht erſcheint, unter dem 8. l. M. und J. folgende allerhöchſte Entſchließung an ſämmtliche Königl. Appellationsgerichte erlaſſen, welche ſämmtlichen Untergerichten zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Max Joſeph König.

In Anſehung der Frage: wie zu verfahren, wenn der auf freiem Fuße proceſſirte Verbrecher in dem Vertheidigungstermin nicht erſcheint? — kommen die erhobenen Anſtände lediglich davon her, daß man, anſtatt vom Schlußverfahren zu ſprechen, die Frage vom Vertheidigungstermine geſtellt hat. In den zur freiwilligen Reviſion geeigneten Fällen kann der Angeſchuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leiſten, aber in dem zum Schlußverfahren anſgeſetztem Termine zu erſcheinen, iſt derſelbe eben ſo, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erſcheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens iſt, ſo bildet ſie doch, wie unter andern der Art. 218. Theil II. beweiſet, nicht deſſen einzigen Zweck, und deswegen wird in vielen Stellen Unſers Geſetzbuches dieſer Termin nur mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß die auf freiem Fuße proceſſirten Angeſchuldigten nicht zur Vertheidigung, ſondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf dieſe Vorladung der Angeſchuldigte im angeſetzten Schlußtermine nicht erſcheint, ſo iſt gegen denſelben lediglich nach Theil II. Artikel 116 einzuſchreiten. Damit hierin bei allen Unterſuchungsgerichten Gleichförmigkeit herrſche, wurde gegenwärtige Entſchließung über dieſe Frage unterm heutigen ſämmtlichen Appellationsgerichten zur weiteren Bekanntmachung an die Unterſuchungsgerichte eröffnet. Bamberg, den 22. März 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Mehrere Königl. Rentämter und Patrimonialgerichte des Ober- und Unterlandes ſind mit Einſendung der Unterthansbriefe zur Stempelung, oder in deren Ermangelung mit Vorlegung der vorſchriftsmäßig tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, für das I. Quartal 18 1/5 in Rückſtand.

Wir wollen dieſe Reſte hierdurch öffentlich erinnern, und zu deren Beibringung einen Termin von 14 Tagen noch feſtſetzen, damit es den in Rückſtand befangenen Amtsſtellen nicht unangenehm fallen möge, wenn, nach Ablauf dieſer Friſt, die geeigneten geſchärften Maasregeln zu deren Einholung genommen werden.

Baireuth, am 29. März 1815.

Königliches Siegelamt.

Dieterich. Berner.

Digitized by Google

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der bei den ſogenannten 99 Gärten liegende der verwittweten Wagnermeiſterin **Magdalena Katharina Pühl** dahier gehörige Garten auf Anſuchen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf feilgeſtellt wird. Gedachter Garten iſt 28 Quadratruthen groß, gegen Mittag mit einer aus maſſiven Quaderſteinen beſtehenden Mauer eingefaßt, und nach Abzug aller Laſten und Abgaben am 27. vorigen Monats auf 84 fl. 45 kr. rhein. gerichtlich taxirt worden, wovon ſich Kaufsluſtige aus dem in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht bereit liegenden Taxationsprotokoll das Nähere überzeugen können. Wer nun dieſen Garten als Meiſtbietender zu kaufen Willens iſt, hat ſich in dem zum öffentlichen Verkauf deſſelben angeſetzten Bietungstermin **Montag den 10. April Vormittags bis** 12 Uhr vor dem Commiſſair Stadtgerichtsaſſeſſor Binder auf dem Gerichtshof einzufinden, und den Zuſchlag, nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Da der anſtehende Termin der einzige und peremtoriſche iſt; ſo hat dies zur Folge, daß derjenige, der in dieſem Termin nicht mitbietet, auch in der Folge nicht weiter zum Bieten zugelaſſen wird. Baireuth, den 6. März 1815.

Königliches Stadtgericht.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript iſt befohlen, daß wegen Beſchwerden über die neue Gewerbſteuer keine Zahlungsnachſicht ſtatt finden kann, ſondern daß dieſe wie die Reclamationen gegen die Grundſteuer zu behandeln ſind. Es wird dieſes mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche deswegen in Zahlungsrückſtände befangen ſind, dieſe auf das ſchleunigſte zu berichtigen haben; indem darauf keine längere Nachſicht ſtatt finden darf. Bayreuth, den 30. März 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Gegen den Mezgermeiſter **Georg Albert** dahier wurde von dem unterfertigten königl. Landgerichte der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 17. April l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zu Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 11. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 5. Juni jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wie ſie liegen, ſowohl rückſichtlich der Liquidität als auch der Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 14. März 1815.

Königliches Landgericht.
Klinkart.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Hofsanweſen des **Ammon Schöner** zu Neualbenreut, welches auf 7016 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf Mitwoch den 26. April l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr beim untern Wirth in Neualbenreut zu erſcheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich die Beſtands-Theile des Guts, die darauf haftenden Laſten und Gibigkeiten erfahren werden. Geſchehen, den 23. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lit. Troppmann.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners Wittwe Catharina Margaretha Mühlfriedel geborne Friederich zu Helmbrechts, wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende **Nicolaus Friedrich** aus Wurlitzreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königl. Preußiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiermit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben

binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königl. Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfries bei zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden, zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.

Mollitor.

Zur Herſtellung eines reinen Vermögensſtandes der Gemeinde Wildenſorg als ſolche, wird die Liquidation ſämmtlicher Paſſiven derſelben nothwendig. Da nun dieſe Gemeinde ihre auf dem vorhandenen Gemeindeverz mögen ſelbſt radicirten Schulden, und dann die Kriegsſchulden beſonders kennen lernen will, ſo wird zur Liquidation ſämmtlicher gegen dieſe Gemeinde vorhandenen Forderungen Liquidationstermin auf den 19. und 20. April d. Js. feſtgeſetzt, wobei die Beweismittel in Ur- und Abſchrift vorzulegen oder ſonſt namentlich zu machen, ſo wie die Liquidationen ſelbſt bei Strafe des Ausſchluſſes von den nachfolgenden Verhandlungen zu pflegen ſind. Hinſichtlich der Zinſen wird erwartet, daß jeder Liquidant eine reine Berechnung ſchon mit ſich bringe und es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Liquidationen, welche nicht auf dem Communalvermögen haftende Forderungen betreffen, blos ſogenannte Kriegsſchulden ſind, beſſer am 2ten Tage vorgebracht werden, welcher hinſichtlich der Präſenz Jedem gleiche Rechte vorbehält. Bamberg, am 13. März 1815.

Königl. Baierisches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Einer Verordnung der Königl. Finanzadminiſtration vom 22. dies gemäs werden vom hieſigen Rentamte Freitags den 7. April Vormittags um 9 Uhr folgende herrſchaftliche Domainengrundſtücke auf das Aerndte und Genußjahr 1815 unter Vorbehalt höchſter Genehmigung an die Meiſtbietenden verpachtet: Wieſen ſämmtlich in der Gegend von Mt. Leugaſt: 1½ Tagwerk beim Vogtsteich, 2½ Tagwerk bei Sauerhof, 2½ Tagwerk am Mannholz, ½ Tagwerk mittlere Rothenbühler Wieſe, 2½ Tagwerk untere Rothenbühler Wieſe. Fiſchwaſſer: das Waſſer bei Plöſen. Ferner in der Gegend von Markt Leugaſt; 1) das Waſſer am neuen Teich, 2) das Lauſchen- und Rehbächlein, 3) das Waſſer bei der Meſertmühle, 4) das Waſſer am Rothenbühl und die große Koſer, 5) die kleine Koſer. Pachtluſtige belieben ſich daher am erwähnten Tag bei hieſigem Rentamte einzufinden. Münchberg, den 23. März 1815.

Königliches Rentamt.

Ernſt.

Zur Abhaltung der Holzſchreibtäge im Königl. Forſtamte Hof, ſind folgende Täge feſtgeſetzt: 1) bei der Königl. Forſtverwaltung Geroldsgrün, in dem Wachterischen Gaſthof zu Steben: a) für die Forſtei Geroldsgrün der 12. April, b) für die Forſtei Langenbach und Lichtenberg der 13. April. 2) Bei der Königl. Forſtverwaltung Schwarzenbach am Walde, im obigen Gaſthauſe: a) für die Forſteien Rodeck und Schwarzenbach am Walde der 14. April, b) für die Forſteien Gerlas und Naila, der 15. April; dann 3) bei der Königl. Forſtverwaltung Rehau, in der Königl. Forſtverwalterswohnung zu Martinlamitz: a) für die Forſtei Martinslamitz der 17. April und endlich b) für die Forſtei Rehau der 18. April. Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Intereſſenten zur Kenntniß gebracht. Baireuth, den 21. März 1815.

Königliches Forſtamt Hof.

Schleichert.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidergeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johanns Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 vor unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner eine

Digitized by Google

zigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Margaretha Maiſel, Ehefrau des Wolfgang Hopf zu Kupferberg, hat um Sicherung ihres eingebrachten Vermögens nachgeſucht und ihrem Anſuchen iſt Statt gegeben worden. Ehe und bevor jedoch die Ingroſſation ihres Heirathguts auf die vorhandenen Immobilien geſchehen kann, iſt die Ausmittelung des gegenwärtigen Schuldenzuſtandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Wolfgang Hopfiſchen Eheleute zu Kupferberg aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben hiermit peremptoriſch aufgefodert, Dienſtags den uten Mai Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte vor dem hieſigen Königl. Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzuzeigen und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine oder andere Urkunden zu produciren. Wer an dieſem Termin nicht erſcheint, hat den ihn treffenden Rechtsnachtheil ſich ſelbſt lediglich beizumeſſen. Culmbach, den 4. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am 7ten des künftigen Monats April l. J. wird bei unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier unter Vorbehalt höchſter Genehmigung eine Quantität Waiz, Korn und Haber im Wege der öffentlichen Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weiſchenfeld, den 25. März 1815.

Königliches Rentamt.

L. Art.

Der Bauer Johann Jahn zu Förmitz hat nach ſeiner eigenen Anzeige eine Schuldenlaſt contrahirt, daß ſein Vermögen zu Bezahlung derſelben nicht zureichend iſt. Er hat daher auf öffentliche Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um wo möglich ein gütliches Uebereinkommen mit denſelben zu treffen. Dieſem Antrage gemäs wird daher ein Termin zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen nach zum Verſuch eines Nachlaß-Vertrags auf Montag den 17. April curr. Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, wozu alle und jede Gläubiger des Jahn mit der Weiſung hierdurch vorgeladen werden, in dieſem Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit von der gegenwärtigen Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Sollte an dieſem Tage ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden, ſo wird zugleich Termin zu Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden auf Mittwoch den 17. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr und zum Schluß-Verfahren-Termin auf Mittwoch den 14. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer an dieſen beiden Tagen nicht erſcheint, hat zu gewärtigen daß er mit den ihn treffenden Handlungen präcludirt, und nach den Acten wie ſie liegen erkannt werden wird. Münchberg, am 14. März 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Gegen den bürgerl. Schmiedmeiſter Simon Kellner zu Erbendorf, wurde die Gant ausgeſprochen, die gegenwärtig auf dem Verkaufe des Anweſens des benannten Gantleiders beruht. Dieſes Anweſen beſteht in einem zweigädigen, in der Vierung gemauerten Wohnhauſe, auf welchem bisher das Schmidhandwerk ausgeübet und verſteuert wurde, aus einem hölzernen Stadl, einem Felſenkeller, und einer Kohlſchupfe nebſt einem Acker auf der Zeidlweide, und einer Wieſe in der Meinau. Bei dieſem Anweſen befinden ſich noch die walzenden Grundſtücke: 1) der Steigacker, 2) der Acker am Lauferbühl, 3) der Acker in der Meinau, und 4) eine Wieſe in der obern Meinau. Als Verſteigerungstermin gedachten Anweſens und beſagter walzenden Gründe, wird Montag der 24. April d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber, von welchen ſich Auswärtige mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen werden, mögen ſich am bemeldeten Tage zu Erbendorf vor der zu dieſer Verſteigerung anweſenden Commiſſion einfinden, dieſer ihre Meiſtgebothe zu Protocoll erklärender, und dann salva ratificatione Creditorum die weitern Entſchließungen gewärtigen. Vor der Verſteigerung ſelbſt werden die Kaufsbedingniſſe be-

kannt gemacht werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 9. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Ueber das Vermögen des Unterthans **Johann Friſch** zu Walberngrün, iſt bei der von demſelben angezeigten Unzulänglichkeit zu Bezahlung der vorhandenen Schulden der Univerſal-Concurs eröffnet worden.

Es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten **Friſch** hierdurch vorgeladen, in dem auf den 14. April c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten erſten Edictstage vor hieſig Königl. Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur gehörig zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Urkunden und ſonſtige Beweismittel darüber in rechtlicher Form vorzulegen. Zur Vorbringung der allenfalls ſtatt findenden Einreden iſt der 13. Mai c. als zweiter Edictstag und zum Beſchluß der Verhandlungen der dritte Edictstag auf den 12. Junius c. ebenfalls jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, unter dem fernern Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach den Acten wie ſie liegen rückſichtlich der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Moliter.

Nachſtehende Grundſtücke des **Georg Förtſch** Schneider zu Neufang, die Wieſe in der Leitſch, 1 Acker auf dem Lahmbühl, 1 Acker allda, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. April 1815 anberaumt. Kronach, den 17. März 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Metzgermeiſter **Georg Steineriſchen** Gläubiger von Parkſtein ſind mit dem Meiſtgebothe, welches bei der zur Verſteigerung des **Georg Steinerſchen** Anweſens zu Parkſtein auf den 17. October v. J. anberaumten Commiſſion für daſſelbe mit 350 fl. erzielet wurde, nicht zufrieden, und dringen auf eine nochmalige Verſteigerung des benannten Anweſens, weswegen ſich das hieſig Königl. Landgericht veranlaßt findet, bemeldten, und unterm 30. Juni v. J. ausgeſchriebenen Verſteigerungstermin zu reaſſumiren, und hiezu Montag den 8. Mai 1815 anzuberaumen, wozu Kaufsliebhaber, nach Inhalt vorbeſagter Ausſchreibung hiemit vorgeladen werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 7. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Freih. v. Lichtenſtern, Landrichter.

Auf den Antrag der bekannten Gläubiger des in Schulden verfallenen Bauern **Joachim Hohenberger** zu Baiersgrün, werden hiedurch deſſen ſämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger deren Forderungen nicht bereits ſchon angemeldet worden ſind, hiedurch aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Wochen und längſtens in dem auf den 22. April curr. Vormittags 8 Uhr das hier angeſetzten Liquidationstermin ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll mit ihren Forderungen zu melden, oder zu gewärtigen, daß ſie nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, und mit denſelben von der **Hohenbergeriſchen** Schulden-Maſſe ausgeſchloſſen werden ſollen. Naila, den 7. März 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Das Vermögen des Schneidermeiſters **Simon Wolfgang Tröger** zu Streitau, iſt nach ſeiner eigenen Darlegung, zur Bezahlung ſeiner Schulden nicht hinreichend, und daher, nach von ihm erfolgter Güter-Abtretung, der förmliche Concurs-Proceß zu eröffnen. In dieſer Folge werden alle und jede Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit vorgeladen am 28. März ad liquidandum, den 4. April ad excipiendum und den 10. April ad concludendum, sub poena praeclusi jedesmals Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners, ſey es Unterpfand oder auf ſonſtige Weiſe in Verrechnung oder an ihn Zahlung zu leiſten, aufgefordert, hiemit binnen 14 Tagen bei Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Unterpfands und ſonſtigen Rechts, in das gerichtliche Depoſitorium zu liefern, wie

Digitized by Google

driegenfalls die Zahlungen für nicht geſchehen geachtet und mit Verluſt ihrer daran habenden Rechte zum Beſten der Maſſe anderweit werden beigetrieben werden. Berneck, den 13. Februar 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Müller, Civil-Adjunct.

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliegt, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem gedachten Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen, liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und ⅓ mit Schiefer, ⅔ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Malzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken im Schiefer bedacht, eine große Scheune 1 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, wovon das untere maſſiv, das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen, mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchupfen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: 5⅝ Jauchert Gärten, 44½ Jauchert Wieſen, 125⅝ Jauchert Felder, 50⅞ Jauchert Huthen, 236½ Jauchert Holz. Die Fiſcherey in der Saal, und in Gottenbach, die hohe und niedere Jagd Die Gerechtigkeit Bier zu bräuen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. 32½ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtück liegen beiſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſes. Hof, 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Am 8. April d. J. wird die Holzbeſchreibung für die Forſtverwaltung Horlach in dem dortigen Forſthauſe und am 10ten für die Forſtverwaltung Lindenhardt, (Lindenhardter Forſt) im Forſthaus zu Lindenhardt vorgenommen werden. Diejenigen, welche nun aus Königlichen Waldungen Holz zu erhalten wünſchen, werden hiemit zur Erſcheinung an den benannten Tagen und Orten zur Angabe des Bedürfniſſes eingeladen, mit der Bemerkung, daß Jeder ſein Holzſchreibbüchlein mitzubringen hat. Zur Gewinnung der Zeit, welche den weitentfernten Holz-Abnehmern durch die perſönliche Erſcheinung eines jeden Individuums entgeht, können auch durch die Gemeinds-Vorſteher deutlich verfaßte Verzeichniſſe über das ganze Bedürfniß ihrer Gemeinden übergeben werden. Baireuth, den 18. März 1815.

Königliches Forſt- und Rentamt
Baireuth Pegnitz.
Glas. Rothe.

Nicht Amtliche Artikel.

Die mittlere Etage des Maurermeiſter Stahlmänniſchen Wohnhauſes in der Schrollengaſſe, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 3 Stubenkammern, 2 Küchen, 1 Holzlege, dem Mitgebrauch des Waſchkeſſels und einem Antheil am Keller, iſt, von Walburgis dieſes Jahrs an, ganz oder zur Hälfte, in welche ſie bequem abgetheilt werden kann und dermahlen abgetheilt iſt, zu vermiethen. Miethluſtige haben ſich an den unterzeichneten Sequeſter des Hauſes zu wenden. Baireuth, den 28. März 1815.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichtsadvocat.

Der Unterfertigte iſt entſchloſſen ſein häusliches An-

weſen ſammt andern Realitäten aus freier Hand an einen Kaufsluſtigen zu verkaufen.

Dieſes enthält ein wohl bequemes mit 3 heizbaren Zimmern, dann einem Neben-Stübchen verſehenes Wohnhaus auf dem Graben am großen Stadtweiher, 2 Stockwerk hoch, worunter ſich ein Hauskeller befindet. Dabei ſind vorhanden ein ganz guter Stadl, auf 12 Stücke Rindviehe Stallungen, all vorhandenes Bräugeſchirr, 1 Wagen ſammt 2 Pflügen mit allen Zugehörungen, das noch vorräthige Futter und Geſtröh, dann alle Haus und Baumannsfahrniſſe.

An demſelben liegt, nemlich auſſer dem Hauſe ein Fiſchkaſten, 1 Milchgrube 1 Saamgärtchen.

An Grundſtücken werden mit verkauft: 8 Aecker in der alten Kemnath nächſt dem Städtchen gelegen zu 5 Schäfl Körner-Ausſaat von beſter Qualität, 4 ſehr fruchtbare Wieſen eben ſo nahe gelegen, welche jährlich 6 Fuder Heu und 6 Fuder Grummet gewähren. Endlich iſt auch ein vortreflicher ſogenannter Felſenkeller auf 3 Gebräue Bier vorhanden, welcher in dem Dorfe Kuchenreuth ſich befindet, und von Kemnath ⅜tels Stunde entlegen iſt.

Er ſchmeichelt ſich, daß ſich am 24. April l. J. als an dem Verſteigerungstage zahlreiche Kaufsluſtige einfinden werden, indem er ſein Anweſen, welches frei und eigen iſt nebſt der Taferne unter ſehr billigen Kaufsbedingniſſen zu verkaufen erkläret. Stadt Kemnath in der obern Pfalz, am 29. März 1813.

Andrä Wörl,

Burger und Gaſtgeber zum goldnen Löwen allda.

Färbereigerechtigkeit zu verkaufen.

In dem bedeutenden Markte Erbendorf des Königl. Landgerichts Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe iſt eine Färbersgerechtigkeit mit den nothwendigen Vorrichtungen ſammt einem halben Hauſe aus freier Hand zu verkaufen. Da in dieſem Orte gegenwärtig nur ein Färber vorhanden iſt: ſo kann dieſe eine Mannsnahrung ſehr wohl gewähren. Vermögliche Kaufsliebhaber können auch einige Grundſtücke dazu haben; ſie werden ſich von der vortheilhaften Lage ſowohl, als von der Billigkeit des Verkäufers bald überzeugen, wenn ſie ſich darüber anmelden.

In der Schrollengaß E. N. 328 iſt parterre auf Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und den obern Boden, nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den darneben befindlichen Stadel und der daran ſtoſſenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann E. N. 326 zu erfahren. Baireuth, den 30. März 1813.

Traunungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. März. Ein auſſerehelicher Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 24. März. Die Tochter des Handelsmann Gerſon Meyerhöfer.

Den 25. März. Die Tochter des Bäckermeiſters Niedermann.

Den 26. März. Die Tochter des Obſthändlers Bauer.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 27. März. Der Sohn des Sergeant Niedermeier bei der Königl. Gensd'armerielegion.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 28. März. Die Tochter des Rechnungs-Commiſſair Laur.

— — Die Tochter des Trockenladers Hübner.

— — Der Sohn des Gensd'arme Hofmeiſter.

De 29. März. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 22. März. Der Profeſſor Dr. Beſenbeck dahier, alt 54 Jahre 11 Monate und 11 Tage.

Den 25. März. Die Wittwe des Hofraths Dr. Voigt zu Schwarzach, alt 72 Jahre 2 Monate und 5 Tage, ſtarb allhier.

— — Die Ehefrau des Brauknechts Schlegel in der Altenſtadt, alt 60 Jahre und 4 Monate.

Den 27. März. Die Tochter des Rechnungs-Commiſſair Köppel, alt 1 Jahr 9 Monate und 10 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind männlichen Geſchlechts, alt 2 Monate und 27 Tage.

Den 28. März. Die Eva Katharina Johanna Böſneckerin allhier, alt 41 Jahre.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 39

des

Intelligenz-Blatts des Mainkreiſes.

Sonnabend, Baireuth, 1. April 1815.

Amtliche Artikel.

Die bei dem Königl. Forſtamt Selb dann den Königl. Rentämtern Wunſiedel und Münchberg bishero beſtandenen Holzſchreibtäge für das Jahr 1815 ereignen ſich folgendermaßen: Donnerstags den 6. und Freitags den 7. April zu Selb, Montags den 10. zu Marktleuthen, Mittwochen den 12. zu Thierſtein, Donnerſtag den 13. für Hohenberg zu Thiersheim, Freitags den 14. und Sonnabends den 15. für Arzberg zu Seuſſen, Montags den 17. darauf zu Tröſtau und für Vordorf, Mittwoch den 19. zu Weißenſtadt, Donnerstag den 20. für die Bürger zu Gefrees, Freitags den 21. und Sonnabends den 22. für Kirchenlamitz und Sparneck. Unter Vorbehalt gnädigſter Genehmigung kann an beſagten Tägen alles Bedürfen von Holz aus den Königl. Forſten wie vorhin, wieder bezogen werden, wenn zur beſtimmten Zeit Zahlung erfolgt. Münchberg, den 2. März 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt Selb conjunctim der Königl. Rentämter Wunſiedel und Münchberg.

Buchta.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden Freitags, den 7. April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Rentamts-Locale unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung Königl. Finanzadminiſtration nachſtehende Domanialobjecte auf 3 Jahre lang an die Meiſtbietenden verpachtet, als a) die Fiſchereinutzung des Schloßgrabens, die Gemäß- und Obſtgärten nebſt 127 Quadrat-Ruthen Wieſen zu Schnabelwaid und 2 Elſterſtallungen bei der Dammühl daſelbſt, b) 1½ Tagwerk Feld die Koppelzaune in der Oberölſchniger Flur, c) ¾ Tagwerk Wieſen in der Füchsenohe im Lindenharder Forſt, d) 3 Tagwerk Wieſen die groſſe Lachwieſe daſelbſt, e) ½ Tagwerk dergleichen die lange Steigwieſen im Creußner Forſt, f) der Zehntſtadel zu Prebitz. Pegnitz, am 24. März 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Michael Rattingeriſchen Eheleute zu Peulndorf, iſt Freitag der 28. April l. Js. beſtimmt. Wer aus irgend einem Grunde an den gedachten Eheleuten eine Foderung zu machen hat, wird daher vorgeladen, denſelben beregten Tage dahier gehörig zu liquidiren, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne weitere Rückſichtsnahme auf die Auſſenbleibenden fortgefahren werden wird. Scheßlitz, den 20. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Nachdem auf das zur Concursmaſſe des verſtorbenen Johann Georg Hülſ. zu Bodelſtadt gehörige Grundvermögen an dem zum Verkauf unterm 15. v. M. angeſetzten Termin Niemand ein Geboth gelegt hat, ſo wird ſolches, nämlich: a) ein Söldengut mit Haus, Scheune, Stallung, Holzlege, ½ Tagwerk Küchengarten, 7½ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Auwieſe im Itzgrund, b) 2 Tagwerk Feld am Hülſengraben, c) ½ Tagwerk Feld an der Feldhut, d) 2½ Tagwerk Feld die Furtsleiten genannt, nochmals öffentlich feilgebothen, und Steigerungstermin auf Montag den 10. April d. J. angeſetzt. Liebhaber hiezu mögen ſich früh 9 Uhr in

Bodelſtadt einfinden, die Eröffnung der auf den Gütern haftenden Laſten und Verkaufsbedingniſſe gewärtigen, und ihre Gebothe zu Protocoll geben. Seßlach, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Johann Reif Flöſer zu Unterrodach hat den Antrag geſtellt, daß ſeine Gläubiger vorgeladen, und Friſtenzahlungen ſo wie Nachlaßverträge mit ihnen verſucht werden möchten. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen welche irgend eine Forderung an genannten Reif zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 18. April l. J. Vormittag 10 Uhr entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und ſich über obigen Antrag zu erklären. Für die nicht erſcheinenden wird man annehmen, daß ſie ſich an die Mehrheit anſchließen. In eventum werden ſämmtliche Gläubiger auch gemahnet, kein geſetzliches Requiſit zu verabſäumen, und am geſetzten Tage zugleich ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen in rechtlicher Form vorzulegen, anſonſt ſie bei fruchtlos verſuchten Friſtenzahlungen, und Nachlaßverträgen von dem allenfalls entſtehenden Concurſe ausgeſchloſſen werden. In dieſer Hinſicht wird auch zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen ſtatt findenden Einreden Termin auf den 3. Mai d. J. und zum Beſchluſſe der Handlungen die endliche Tagsfahrt auf den 31. Mai d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die bei der zweiten und dritten Tagsfahrt ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden ſoll. Cronach, den 10. Merz 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird in viam executionis der dem Bauer Nicolaus Heinrich Hager zu Schönwald zugehörige zum Königl. Rent-Amt Lichtenberg lehenbare halbe Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten und Abgaben auf 2993 fl. 55 kr. rhein. gewürdigt worden iſt, und in

I. an Gebäuden: 1) einem Wohnhaus von 57 Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einſtöckig von Mauerwerk erbaut mit Schindeln gedeckt und mit einer Wohnſtube, Küche, Hausplatz, Stallung, Stuben und Stallboden verſehen; 2) einer Scheune von 23 Schuh Länge und 31 Schuh Breite, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und mit einem Tennen, zwei Panzen und einer Wagen-Schupfe verſehen; 3) einem unter dieſer Scheune befindlichen Keller von 22 Schuh Länge und $7\frac{1}{2}$ Schuh Breite, dann 4) einem Backofen, Haus von 22 Schuh Länge und 18 Schuh Breite.

II. An Feldern, Gärten und Hofrecht: 1) $\frac{1}{8}$ Jauchert Hofrecht, 2) einem Pflanzgärtlein von 10 Quadrat-Ruthen, 3) $4\frac{7}{8}$ Jauchert, der Bramens und Kirchſteig-Acker, 4) $7\frac{1}{8}$ Jauchert, der Hauezeichs Acker, 5) $7\frac{3}{8}$ Jauchert, der Hügel-Acker, 6) $5\frac{7}{8}$ Jauchert, der große Teich-Acker, 7) $1\frac{7}{8}$ Jauchert, der kleine Teich-Acker.

III. An Wieſen: 1) $4\frac{1}{4}$ Jauchert, die untere Wieſe, 2) $4\frac{1}{8}$ Jauchert, die obere Wieſe, 3) $\frac{1}{8}$ Jauchert, das Gründlein.

IV. An Holz und Huthung: 1) $\frac{4}{8}$ Jauchert, die obere Huth mit einem Teich, 2) $1\frac{1}{4}$ Jauchert, die untere Huth, 3) $7\frac{1}{4}$ Jauchert, das untere Holz mit Anflug und Buſchwerk bewachſen, beſtehet, auch 2 Klafter Gerechtholz jährlich erhält, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungs-Termin auf den 13. May c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen Johann Linz zu Neudorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 25. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe

vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur an- zubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweißmittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Dienſtag den 30. Mai, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Freitag den 30. Juni l. J. jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weiſsmain, am 18. März 1815.

Königliches Landgericht.

Ley.

Von den Erben der verſtorbenen Cunigunda Seßelmann, vorher verwittwet geweſenen Feulner zu Schlockenau, iſt zum Behuf der Auseinanderſetzung, der gemeinſchaftliche Antrag gemacht worden, den zu dem Nachlaſſe gehörigen ſogenannten Peezischen halben Hof in einer Brandſtatt + Stadel, 13½ Tagwerk Feld, 3¼ Tagwerk Wieſen und 2¾ Tagwerk Holz beſtehend, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Dieſem Geſuche gemäs wird daher der gedachte Peezische halbe Hof zu Schlockenau der auf 1387 fl. 30 kr. rhn. gewürdigt worden, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 18. April c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Wachterischen Gaſthofe zu Eppenreuth einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 11. März 1815.

Königliches Landgericht.

Cosner, p. v. n.

Von dem Königl. Patrimonialgericht Guttenberg wird im erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichts zu Münchberg das Immobiliarvermögen, der ſich ſelbſt als inſolvent angegebenen Johann Leonhardt Johannes Metzgermeiſters Wittwe dahier, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Daſſelbe beſteht in 1) einem Tropfhaus mit angebauter Scheuer, einer Hofraith, Garten und Gemeintheil, 2) 3¼ Tagwerk Feld auf der Fichten und 1 Tagwerk die Rüßelswieſe, dann 3) 2¼ Tagwerk Feld an 2 Gewenden und etwas Holz, das über das nähern Aufſchluß und Nachricht gebende Taxationsinſtrument der Einſicht der Kaufsluſtigen zu jeder Zeit offen ſteht. Da nun zu dieſer Verſteigerung Termin auf Montag den 1. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr bei hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daß der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden nach Masgabe der beſtehenden Königl. Executionsordnung erfolgen wird, hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 16. März 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht.

Kiesner.

Behufs der Erbtheilungsregulirung über den Nachlaß des verſtorbenen Ulrich Schöffel zu Oberredwitz, ſollen auf Antrag der Intereſſenten folgende walzende Grundſtücke öffentlich verkauft werden: a) 5 Tagwerk Feld von der großen Zelch, belaſtet mit 7 fl. 30 kr. rhn. Erbzins, taxirt auf 1112 fl. 30 kr. rhn. b) 1 Tagwerk vom Dulkenacker, worauf 1 fl. 30 kr. rhn. Erbzins haftet, geſchätzt auf 137 fl. 30 kr. rhn. c) ¾ Tagwerk Wieſe von der Peunth, wovon 39 kr. rhn. Erbzins bezahlt werden, nach der Taxe 38 fl. 45 kr. rhn. d) 7½ Tagwerk Waldung in vier Parcellen; hiervon werden 3 fl. 4½ kr. rhn. Erbzins bezahlt, der Schätzungswerth iſt 573 fl. rhn. Bemerkt wird hierbei, daß die Taxation im Jahr 1809 geſchah, und bei den Werthsbeſtimmungen nur die angegebenen gutsherrlichen Abgaben berückſichtigt wurden, weil die Abgaben an den Staat nicht genau beſtimmt werden können. Zum Verkauf dieſer Grundſtücke iſt auf den 11. Mai Termin anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige in der Gerichtsſtube zu Oberredwitz einzufinden und mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Hinſchlag an den Meiſtbietenden, der ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten, zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 21. März 1815.

Königliches Patrimonialgericht Oberredwitz.

Sieger.

Digitized by Google

Die dem Metzgermeiſter Jacob Thoma von Thiersheim gehörigen Immobilien werden Schulden halber hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Sie beſtehen: 1) aus einem halben Wohnhaus Nro. 111 zu Thiersheim, nebſt einem daran ſtoßenden Nebengebäude, einer Schupfe, einem halben Stadel, Taxe 306 fl. 15 kr. rhein. 2) ein Aeckerlein und Grasgarten am Hauſe, gewürdiget auf 68 fl. 7¼ kr. rhein. 3) einen halben Sechszehntheil von ⅝ Tagwerk Feldern, ⅝ Tagwerk Wieſen, taxirt auf 207 fl. 48¾ kr. rhein. Alle diejenigen, welche dieſe Immobilien zu kaufen geſonnen und zu beſitzen vermögend ſind, haben ſich am 6. Mai Vormittags im Thomaſchen Hauſe zu Thiersheim einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an dem Metzgermeiſter Jacob Thoma Anſprüche und Forderungen machen wollen hiemit angewieſen, ſolche am angeſetzten Licitationstermin anzubringen und alle hierauf Bezug habenden Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Wunſiedel, den 18. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Wegen einer von dem Müllermeiſter Reul auf der Hohenmühle gegen die Schuhmachermeiſter Johann Chriſtoph Stichtiſchen Eheleute hieſelbſt ausgeklagten Forderung ſollen von ihren Realitäten folgende Grundſtücke: 2¾ Jauchert am engen Weg, und 1½ Jauchert Wieſen in der unter Selb, nach Abzug der Abgaben auf 890 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, am 3. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich demnach an dieſem Tage zur geſetzten Stunde auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 23. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Reiche.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Jacob Günther zu Schwand, ſoll deſſen kaſtenlehenbarer Hof allda, wozu ein Haus, Stadel, Holzſchupfe, Schaafſtall, Backofen, ein kleines Gemüßgärtchen, dann circa 9¾ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wieſen und ⅞ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Zum Verkauf dieſes Hofanweſens wird daher Termin auf den 20. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Nachſtehende Chriſtian Strobelliſche Immobilien zu Rehau, 1) ⅞ Tagwerk Feld im Reuthlich, 2) ¾ Tagwerk Holz allda, wovon das erſte auf 80 fl. das letzte auf 25 fl. rheinl. taxirt worden iſt, ſollen in vim executionis öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Wir haben hiezu Termin auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufluſtige zur Legung ihrer Gebote vorgeladen werden, welche des Zuſchlags um das Meiſtgebot zu gewärtigen haben. Rehau am 13. Merz 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Johann Dutſch Ungershannns genannt, dermals 64 Jahre alt, aus Zapfendorf gebürtig, ging im Jahre 1772 in die Welt, ohne bisher etwas über ſein Leben und deſſen Aufenthalt bekannt werden zu laſſen. Auf Antrag deſſen nächſten Anverwandten wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben andurch edictaliter vorgeladen, ſich zu Empfangnehmung ſeines nach der letzten Kuratel-Rechnung in 649 fl. 55 kr. rhl. beſtehenden Vermögens binnen einem halben Jahre bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen den nächſten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden würde. Scheßlitz, am 23. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag — Nro. 40. — Baireuth, den 4. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Friesneriſche Familienſtipendium, welches jährlich 17 fl. 30 kr. beträgt, iſt ſeit dem 1. September v. J. in Erledigung gekommen. Studierende Anverwandte des Stifters, welche ſich um den Genuß dieſes Stipendiums zu bewerben gedenken, haben ſich binnen vier Wochen mit ihrer erforderlichen Legitimation und Zeugniſſen der Würdigkeit und Dürftigkeit anher zu wenden. Baireuth, am 31. März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung des Friesneriſchen Familienſtipendiums betr.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die dem Königlichen Ober-Appellationsgericht mittels Berichts vom 1ten dies vorgelegte Anfrage eines Königlichen Landgerichts des Mainkreiſes:

1) ob für die Pflegſchafts-Tabellen des Jahrs 1814 die im Jahr 1812 gefertigte Pflegſchafts-Tabelle zur Grundlage genommen werden darf, oder in jener pro 1814 jene Pflegſchaften auszulaſſen ſind, die in der Pflegſchafts-Tabelle für 1812 noch current waren, die aber im Jahre 1813 ihre Erledigung erhielten; dann

2) ob auch für das Jahr 1814 jene Vormundſchaften, welche bis zur Aufhebung des gefreyten Gerichtsſtandes nämlich bis zum letzten December 1810 anhängig geweſen ſowohl von den Königlichen Landgerichten, als auch den Orts- und Patrimonialgerichten in eine beſondere Tabelle gebracht und dem Königlichen Pupillen-Collegio in Baireuth vorgelegt werden ſollen;

hat das Königliche Oberappellationsgericht unterm 13ten et praes. 18ten d. M. verfüget,

ad 1) daß die nun für das Jahr 1814 einzuſendende, und unnachläſſig zu verfaſſende Pflegſchaftstabellen die letzte für das Jahr 1812 bearbeiteten Pflegſchafts-Tabellen zur Grundlage haben müſſen, in welcher alle jene Pflegſchaften aufzunehmen, und durch alle Rubricken durchzuführen ſind, welche pro 1812 noch current waren, und im Jahre 1813 oder 1814 ihre Erledigung erhielten.

ad 2) Eben ſo hat es bei der noch dermaligen Exiſtenz und Wirkſamkeit des Königlichen Pupillen-Collegii zu Baireuth bei den früheren klaren, den zum vormaligen Fürſtenthume Baireuth gehörig geweſenen und dermalen mit dem Mainkreiſe vereinigten Königlichen Landgerichten, mitgetheilten, allerhöchſten Weiſungen ſein Verbleiben und volle Anwendung.

Dieſer Beſchluß wird hiemit den ſämmtlichen Königlichen Stadt-Land-, Herrſchafts-, Orts und Patrimonialgerichten zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 22. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Mehrere Königl. Rentämter und Patrimonialgerichte des Ober- und Unterlandes ſind mit Einſendung der Unterthansbriefe zur Stempelung, oder in deren Ermangelung mit Vorlegung der vorſchriftsmäßig-tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen,

Digitized by Google

für das I. Quartal 18$\frac{14}{15}$ in Rückſtand.

Wir wollen dieſe Reſte hierdurch öffentlich erinnern, und zu deren Beibringung einen Termin von 14 Tagen noch feſtſetzen, damit es den in Rückſtand befangenen Amtsſtellen nicht unangenehm fallen möge, wenn, nach Ablauf dieſer Friſt, die geeigneten geſchärften Maasregeln zu deren Einholung genommen werden.

Baireuth, am 29. März 1815.

Königliches Siegelamt.

Dieterich. Berner.

In dem Schuldenweſen des dahier verſtorbenen Kaufmannes Johann Theodor Dennler, hat man bei der klar vorliegenden Unzulänglichkeit ſeines Nachlaſſes zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger die Gant beſchloſſen, und will daher folgende drei Edictstage beſtimmt haben: ad producendum et liquidandum den 9. Mai, ad excipiendum den 20. Juni dann ad concludendum den 18. Juli und zwar in dem Maaße, daß als der terminus ad quem hinſichtlich der Conclusion der 26. Juli feſtgeſetzt ſei, inner welchem Conclusionstermine die eine Hälfte ad replicandum und die andere Hälfte ad duplicandum zu verwenden ſei. Es werden ſohin alle diejenigen, welche an dieſer Gantmaſſe eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, an eben erwähnten Edictstägen entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt dem Vorrecht rechtsgenügend anzubringen, als ſie außer deſſen nicht mehr damit gehört, ſondern ipso facto präcludirt ſein ſollen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königl. Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

Nachdem auf das zur Concursmaſſe des verſtorbenen Johann Georg Hüls zu Bodelſtadt gehörige Grundvermögen an dem zum Verkauf unterm 15. v. M. angeſetzten Termin Niemand ein Geboth gelegt hat, ſo wird ſolches, nämlich: a) ein Söldengut mit Haus, Scheune, Stallung, Hölzlege, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Küchengarten, 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Auwieſe im Itzgrund, b) 2 Tagwerk Feld am Hützengraben, c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld an der Feldhut, d) 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld die Furtsleiten genannt, nochmals öffentlich feilgebothen, und Steigerungstermin auf Montag den 10. April d. J. angeſetzt. Liebhaber hiezu mögen ſich früh 9 Uhr in Bodelſtadt einfinden, die Eröffnung der auf den Gütern haftenden Laſten und Verkaufsbedingniſſe gewärtigen, und ihre Gebothe zu Protocoll geben. Seßlach, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript iſt befohlen, daß wegen Beſchwerden über die neue Gewerbſteuer keine Zahlungsnachſicht ſtatt finden kann, ſondern daß dieſe wie die Reclamationen gegen die Grundſteuer zu behandeln ſind. Es wird dieſes mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche deswegen in Zahlungsrückſtände befangen ſind, dieſe auf das ſchleunigſte zu berichtigen haben; indem darauf keine längere Nachſicht ſtatt finden darf. Bayreuth, den 30. März 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Zur Abhaltung der Holzſchreibtäge im Königl. Forſtamte Hof, ſind folgende Täge feſtgeſetzt: 1) bei der Königl. Forſtverwaltung Geroldsgrün, in dem Wachterlſchen Gaſthof zu Steben: a) für die Forſtei Geroldsgrün der 12. April, b) für die Forſtei Langenbach und Lichtenberg der 13. April. 2) Bei der Königl. Forſtverwaltung Schwarzenbach am Walde, im obigen Gaſthauſe: a) für die Forſteien Rodeck und Schwarzenbach am Walde der 14. April, b) für die Forſteien Gerlas und Naila, der 15. April; dann 3) bei der Königl. Forſtverwaltung Rehau, in der Königl. Forſtverwalterswohnung zu Martinlamitz: a) für die Forſtei Martinlamitz der 17. April und endlich b) für die Forſtei Rehau der 18. April. Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Intereſſenten zur Kenntniß gebracht. Baireuth, den 31. März 1815.

Königliches Forſtamt Hof.

Schleichert.

Die bei dem Königl. Forſtamt Selb dann den Königl. Rentämtern Wunſiedel und Münchberg bisher beſtan-

Digitized by Google

denen Holzſchreibtäge für das Jahr 1815 ereignen ſich folgendermaßen: Donnerſtags den 6. und Freitags den 7. April zu Selb, Montags den 10. zu Marktleuthen, Mittwochen den 12. zu Thierſtein, Donnerſtag den 13. für Hohenberg zu Thiersheim, Freitags den 14. und Sonnabends den 15. für Arzberg zu Seuſſen, Montags den 17. darauf zu Tröſtau und für Vordorf, Mittwoch den 19. zu Weiſſenſtadt, Donnerſtag den 20. für die Bürger zu Gefrees, Freitags den 21. und Sonnabends den 22. für Kirchenlamitz und Sparneck. Unter Vorbehalt gnädigſter Genehmigung kann an beſagten Tägen alles Bedürffen von Holz aus den Königl. Forſten wie vorhin, wieder bezogen werden, wenn zur beſtimmten Zeit Zahlung erfolgt. Münchberg, den 2. März 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt Selb conjunctim der Königl. Rentämter Wunſiedel und Münchberg.

Buchta.

Der Bergmann Jacob Gebhardt zu Röthenbach hat bonis cedirt, weßhalb der Concurs über deſſen Vermögen verfügt worden iſt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch angewieſen, in dem zur Liquidation der Forderungen, Ausnahme des Exceptionsverfahrens und Beſchluß der Sache am 2. Mai Vormittags entweder in Perſon oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, und alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Der Auſſenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe gänzlich präcludirt werden wird. Wunſiedel, den 14. März 1815.

Königl. Baieriſches Langericht daſ.

Eckner.

Sophia Raumin, Wittwe des Metzgermeiſters und Viehhändlers Johann Raum zu Begenſtein hat freiwillig die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger erklärt, daher um Einleitung einer Uebereinkunft und Friſtenbeſtimmung gebeten. Es werden daher alle, welche einen Anſpruch an den Raumiſchen Vermögen haben, auf Montag den 17. April l. J. vorgerufen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und dem Vergleichsgeſchäfte beizuwohnen. Die Nichterſcheinenden werden als der Mehrzahl beiſtimmend beurtheilt. Pottenſtein am 15. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pottenſtein.

Badum.

Auf Mittwoch den 8. Mai 1815 Nachmittags 1 Uhr wird der zur Franz Sternkorbiſchen Kuratel dahier gehörige Weinvorrath in 8 Eimer 1811er Gewächs, 8 Eimer 1807er Gewächs, 2 Eimer Werthheimer, im Gaſthauſe des Kurators Johann Georg Hofmann dahier gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert. Scheßlitz, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmanns Bracker zu Culmbach ſollen nachſtehende Immobilien des Bäckermeiſters Johann Georg Angermann zu Rothwind, nemlich 1) 1 zu Mainleus belegenes Wohnhaus Nro. 12 ſammt Hofraith, Garten, Stadel, ½ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wieſen, ferner 2) ein im Mainlaüſer Flur belegenes Lochäckerlein am 28. April Vormittags 10 Uhr zu Mainleus meiſtbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in dieſem Termin zu erſcheinen, und ihre Angebote abzugeben. Die Einſicht des Taxations-Inſtruments, welches den Werth des Wohnhauſes nebſt Zubehör auf 1675 fl. fränk.; des Lochäckerleins auf 45 fl. fränk. beſtimmt, wird auf Verlangen zur Einſicht, der Hinſchlag aber den Meiſtbiethenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zugeſichert. Thurnau, den 21. März 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtiz-Amt.

Kusch.

Die Oeconomie des hieſigen Ritterguts mit Schäferei und Brauerei iſt von Lichtmeß 1816 bis 1822 anderweit zu verpachten und Termin auf Dienſtag den 16. Mai d. J. anberaumt. Pachtluſtige, welche Caution leiſten, das wenig fehlende Inventarium aus eigenen Mitteln anſchaffen und gute Zeugniſſe ihres ſittlichen Be-

Digitized by Google

wegens vorzeigen können, haben ſich in dem beſtimmten Termin dahier einzufinden und der Meiſtbiethende kann des alsbaldigen Abſchluſſes ſich verſichert halten. Weiſſenbrunn, 20. März 1815.

Königlich von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Behufs der Erbregullirung wird das dem verſtorbenen Cornelius Baumann dahier, beſeſſene Tropfhaus sub Nro. 42 wozu eine Holzſchupfe und etwas Pflanzgartenland gehören, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 119 fl. 30 kr. rheinl. Erbzinns und Frohngeld, 24½ kr. rheinl. Grundſteuer und dem 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, ein peremtoriſcher Termin zur Verſteigerung auf den 28 April Vormittag um 11 Uhr im hieſigen Schloß mit der Zuſicherung der Adjudication anberaumt, und den unbekannten Realgläubigern des Verſtorbenen zugleich bekannt gemacht, daß, wenn ſie ſich an dieſer Tagesfahrt mit ihren Forderungen nicht melden und ſolche beſcheinigen würden, angenommen werden müßte, als ob dergleichen Anſprüche entweder nicht vorhanden ſeyen, oder für erloſchen angeſehen würden. Conradsreuth, den 8. März 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Der Müller Andreas Hofmann von Malnsleus, gegenwärtig zu Rothwind und deſſen Ehefrau Urſula, eine geborne Münchin von Fiurholz, haben die durch Vertrag errichtete Gütergemeinſchaft wieder aufgehoben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf, am 20. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz	3	2	3	—	—	—	—	—
Korn	13	2	1	48	3	1	52	2
Gerſte	7	3	1	—	—	1	18	3
Haber	22	3	—	43	—	—	48	3

Extrahirt Hof, den 30. März 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreiß.

den 1. April 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	19	30
Weitzen	18	30
Gerſte	6	30
Haber	4	20

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Unſere am 28. dieß vollzogene eheliche Verbindung machen wir hiemit unſern Verwandten und Freunden, ergebenſt bekannt und empfehlen uns Ihrer fernern Freundſchaft und Liebe. Sanct Georgen, den 31. März 1815.

G. F. Schilling, Pfarrer der Strafarbeits-Anſtalt und Stiftsprediger.

Friderika Maria Charlotta Schilling, geb. Hermann.

In der Schrollengaß E. N. 328 iſt parterre auf Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und dem obern Boden, nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den darneben befindlichen Stadel und der daran ſtoßenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann E. N. 326 zu erfahren. Baireuth, den 30. März 1815.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag — Nro. 41. — Baireuth, den 6. April 1815.

Amtliche Artikel.

In dem Schuldenweſen des dahier verſtorbenen Kaufmannes Johann Theodor Dennler, hat man bei der klar vorliegenden Unzulänglichkeit ſeines Nachlaſſes zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger die Gant beſchloſſen, und will daher folgende drei Edictstage beſtimmt haben: ad producendum et liquidandum den 9. Mai, ad excipiendum den 20. Juni dann ad concludendum den 18. Juli und zwar in dem Maaße, daß als der terminus ad quem hinſichtlich der Concluſion der 26. Juli feſtgeſetzt ſei, inner welchem Concluſionstermine die eine Hälfte ad replicandum und die andere Hälfte ad duplicandum zu verwenden ſei. Es werden ſohin alle diejenigen, welche an dieſer Gantmaſſe eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, an eben erwähnten Edictstägen entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt dem Vorrechte rechtsgenügend anzubringen, als ſie auſſer deſſen nicht mehr damit gehört, ſondern ipso facto präcludirt ſein ſollen. Baireuth, den 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Mehrere Königl. Rentämter und Patrimonialgerichte des Ober- und Unterlandes ſind mit Einſendung der Unterthansbriefe zur Stempelung, oder in deren Ermangelung mit Vorlegung der vorſchriftsmäſig-tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, für das I. Quartal 1814/15 in Rückſtand.

Wir wollen dieſe Reſte hierdurch öffentlich erinnern, und zu deren Beibringung einen Termin von 14 Tagen noch feſtſetzen, damit es den in Rückſtand befangenen Amtsſtellen nicht unangenehm fallen möge, wenn, nach Ablauf dieſer Friſt, die geeigneten geſchärften Maasregeln zu deren Einholung genommen werden.

Baireuth, am 29. März 1815.

Königliches Siegelamt.
Dieterich. Berner.

Künftigen Montag den 10. April d. J. werden nachbenannte Grundſtücke an die Meiſtbietenden öffentlich verpachtet:

a) Auf 3 Jahre.

1) [illegible] Tagwerk Wieſen bei Krottendorf, 2) 1[illegible] Tagw. die Hirſchwieſen im Thiergarten, 3) [illegible] Tagw. Wieſen der Wacholder im Schabenbaum, 4) 2 Tagw. Feld der Hautſchens und Kulmacker, 5) [illegible] Tagw. Wieſen der Kulm, 6) [illegible] Tagw. dergleichen, 7) [illegible] Tagw. am Weidenberger Weg, 8) 1 Tagw. die lange Wieſe, 9) [illegible] Tagw. die neue Wieſe, 10) [illegible] Tagw. allda, 11) [illegible] Tagwerk in der Wolfsgrube, 12) [illegible] Tagw. am Holz, 13) [illegible] Tagw. am Lainbach, (von Num. 4 an ſind ehemalige Seybothenreuther Forſtdienſt-Grundſtücke.) 14) Das Krebsbächlein unterm Feuerweiher, 15) ein dergl. das Reuthbächlein, 16) das Fiſch- und Krebswaſſer das Döhlbächlein, 17) das Fiſchwaſſer bei Neukirchen der Dörnbach, 18) der Exercierplatz oberhalb Bindlach.

b) Auf 1 Jahr.

19) Der Garten vor dem ehemaligen Accouchements-Hauſe zu Bayreuth.

Pachtluſtige werden eingeladen, ſich an dieſem Tage

min Vormittags 9 Uhr im Locale des hieſigen Rentamts einzuſinden. Bayreuth, den 3. Apell 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
v. Geiger.

Zur Abhaltung der Holzſcheibtäge im Königl. Forſtamte Hof, ſind folgende Täge feſtgeſetzt: 1) bei der Königl. Foeſtverwaltung Geroldsgrün, in dem Wachteriſchen Gaſthof zu Steben: a) für die Forſtei Geroldsgrün der 12. April, b) für die Forſtei Langenbach und Lichtenberg der 13. April. 2) Bei der Königl. Foeſtverwaltung Schwaezenbach am Walde, im obigen Gaſthauſe: a) für die Forſteien Rodeck und Schwarzenbach am Walde der 14. April, b) für die Faeſtrien Geelas und Naila, der 15. April; dann 3) bei der Königl. Forſtverwaltung Rehau, in der Königl. Forſtverwalterswohnung zu Martinlamitz: a) für die Forſtei Maetinlamitz der 17. April und endlich b) für die Forſtei Rehau der 18. Apeil. Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Intereſſenten zur Kenntniß gebracht. Baireuth, den 31. März 1815.

Königliches Forſtamt Hof.
Schleichert.

Sophia Raumin Wittwe des Mezgermeiſters und Viehehändlers Johann Raum zu Betzenſtein hat freiwillig die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger erklärt, daher um Einleitung einer Uebereinkunft und Friſtenbeſtimmung gebeten. Es werden daher alle, welche einen Anſpruch an den Raumiſchen Vermögen haben, auf Montag den 17. April l. J. vorgerufen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und dem Vergleichsgeſchäfte beizuwohnen. Die Nichterſcheinenden werden als der Mehrzahl beiſtimmend beurtheilt. Pottenſtein am 15. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pottenſtein.
Badum.

Auf Mittwoch den 3. Mai 1815 Nachmittags 2 Uhr wird der zur Franz Sternkorbiſchen Kuratel dahier gehörige Weinvorrath zu 8 Eimer 1811er Gewächs, 8 Eimer 1807er Gewächs, 2 Eimer Werthheimer, im Gaſthauſe des Kurators Johann Georg Hofmann dahier gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert. Scheßlitz, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Von Landgerichtswegen.

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Schneidermeiſters Johann Chriſtoph Stoehr zu Weißenſtadt wird auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Erbsintereſſenten der erbſchaftliche Liquidationsproceß hiermit eröffnet. Jener beſtehet außer einigen geringen Effecten in einem halben Wohnhaus und mehreren Grundſtücken zu Weißenſtadt gelegen. Zur Liquidation aller an die fragliche Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Forderung und in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens ſogleich auch ad excipiendum et concludendum hat man Termin auf Freitag, den 28. Apell c. Vormittags anberaumt, in welchem ſich alle und jede Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, um ihre Forderungen unter Production der Originalſchuldſcheine oder Nahmhaftmachung anderer Beweismittel ſowohl wegen der Liquidität als auch allenfallſigee Peiorität anzuzeigen, um ſo beſtimmter einzufinden haben, als ſonſt die auſſenbleibenden Creditoren aller ihrer etwandigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden. Kirchenlamitz, den 15. März 1815.

v. Barth, Landrichter.

Die von dem Becken Chriſtian Gottfried Angermann zu Rothwind beſeſſenen, dieſſeitig zinslehenbaren 3 Grundſtücke, als ¼ Tagwerk F·ld, die halbe Grlitzen, ¼ Tägwerk Feld, die halbe Sturmleithen und ¼ Tagwerk Feld, das halbe Mählberg'ein, wovon das erſte für 150 fl., das zweite für 25 fl. und das dritte für 50 fl. taxirt iſt, ſind bereits in den Jahren 1813 und 1814 öffentlich feilgeboten, aber mit keinem Gebot belegt worden. Nach dem neuerlichen Antrage des Königl. Landgerichts Weismain werden dieſe 3 Grundſtücke neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und es wird hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 27. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem

Digitized by Google

Kaufsluſtige in der Behauſung des Schultheißen Müller zu Rothwind erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Thurnau, am 31. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag des hieſigen Rectors Matthäus Wilhelm Roth, wird der unbekannte Inhaber der von jenem verlohrnen Schuldurkunde, welche unterm 16. Mai 1804 bei dem ehemaligen Preußiſche Juſtizamte Kupferberg über Einhundert und funfzig Gulden fränk. als ein mit 5 proCent verzinßliches Darlehen von dem Rothgerbermeiſter Franz Müller in Marktſchorgaſt für den Rector Roth ausgeſtellt und ausgefertigt wurde, aufgefordert, dieſelbe binnen Sechs Monaten und zwar längſtens in dem auf den 6. October 1815 Vormittags zur Production anberaumten peremtoriſchen Termine vor unterzeichnetem Königl. Landgerichte aufzuweiſen und ſeine Anſprüche an dieſelbe darzuthun, widrigenfalls nach Verlauf dieſer peremtoriſchen Friſt das Document für kraftlos erkannt werden wird. Berneck, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
In Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Müller, Civ. Adjunct.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwa unbekannte Gläubiger des in Concurs verfallenen Webergeſellen Conrad Kraft zu Schorgaſt, welcher in dem am 28. November 1814 angeſtandenen erſten Edictstag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Anſprüchen an die Maſſe durch das heute ad valvas publicas affigirte Erkenntniß präcludirt worden ſind. Berneck, den 14. Januar 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
In Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Müller, Civ. Adjunct.

Auf Antrag der Gläbiger des verganteten Joſeph Schramm zu Kunreuth, ſoll deſſen Kanzleizinnsleheubares Söldengütlein allda, wozu ein Haus, Stadel, Backofen circa $\frac{1}{8}$ Tagwerk Graß- und Gemüßgarten, 16 Tagwerk Felder, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen und $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet werden. Zum Verkauf dieſes Anweſens wird daher Termin auf den 29. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.
Lämberger.

Gegen den Bauern Friedrich Heuſchmann zu Ceuſſen wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert am 9. Mai c. Vormittags bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte entweder in Perſon, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden zu produciren, und zwar alles unter dem Nachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum iſt der 6. Juni und zum dritten Edictstag ad concludendum der 3. Juli c. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und zwar unter der Verwarnung, daß die ſich nicht einfindenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Verwahrung, oder an ſolchen zu bezahlen haben, aufgefordert, an Niemanden anders, als an das Königl. Landgericht bei Strafe des nochmaligen Erſatzes abzugeben. Wunſiedel, den 25. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Carner.

Gemeinſchaftlich mit dem Königl. Forſt-Controll- und Rentämtern Lichtenberg und Hof, hat man folgende Tage zur Abhaltung der Holzſchreibtage pro $18\frac{15}{16}$ angeſetzt, als: 1) bei der Königl. Forſtverwaltung Geroldsgrün, und zwar: a) für die Forſtei Geroldsgrün auf den 12ten, b) für die Forſteien Langenbach und

Lichtenberg auf den 13. April; 2) bei der Königl. Forſtverwaltung Schwarzenbach am Wald: a) für die Forſteien Rodeck und Schwarzenbach am Wald auf den 14ten, b) für die Forſtei Gerlaß und Naila auf den 15. April. Käufer haben ſich an den beſtimmten Tagen früh um 8 Uhr in dem Wachteriſchen Gaſthauſe dahier einzufinden. Die Fortſetzung geſchiehet alsdann 3) bei der Königl. Forſtverwaltung Rehau, und zwar a) für die Forſtei Martinlamitz auf den 17ten, b) für die Forſtei Rehau auf den 18. April a. c. in der Wohnung der Königl. Forſtverwaltung zu Martinlamitz gleichfalls Vormittags 8 Uhr anfangend. Zu bemerken iſt auch zugleich, daß die Preiſe ſämmtlicher Forſtproducte erſt dann bekannt gemacht werden können, wenn die allerhöchſte Beſtätigung über die eingeſendeten Vorſchläge erfolgen wird. Steben, am 1. April 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt Hof.
Turbach, Forſtmeiſter.

Zur Herſtellung eines reinen Vermögensſtandes der Gemeinde Wildenſorg als ſolche, wird die Liquidation ſämmtlicher Paſſiven derſelben nothwendig. Da nun dieſe Gemeinde ihre auf dem vorhandenen Gemeindevermögen ſelbſt radicirten Schulden, und dann die Kriegsſchulden beſondees kennen lernen will, ſo wird zur Liquidation ſämmtlicher gegen dieſe Gemeinde vorhandenen Forderungen Liquidationstermin auf den 19. und 20. April d. Js. feſtgeſetzt, wobei die Beweismittel in Ur- und Abſchrift voezulegen oder ſonſt namentlich zu machen, ſo wie die Liquidationen ſelbſt bei Strafe des Ausſchluſſes von den nachfolgenden Verhandlungen zu pflegen ſind. Hinſichtlich der Zinſen wird erwartet, daß jeder Liquidant eine reine Berechnung ſchon mit ſich bringe und es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Liquidationen, welche nicht auf dem Communalvermögen haftende Forderungen betreffen, blos ſogenannte Kriegsſchulden ſind, beſſer am 2ten Tage vorgebracht werden, welcher hinſichtlich der Präſenz jedem gleiche Rechte vorbehält. Bamberg, am 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird in vim executionis der dem Bauer Nicolaus Heinrich Hager zu Schönwald zugehörige zum Königl. Rent-Amt Lichtenberg lehenbare halbe Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Laſten und Abgaben auf 2993 fl. 55 kr. rhein. gewürdigt worden iſt, und in

I. an Gebäuden: 1) einem Wohnhaus von 57 Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einſtöckig von Mauerwerk erbaut mit Schindeln gedeckt und mit einer Wohnſtube, Küche, Hausplatz, Stallung, Stuben und Stallboden verſehen; 2) einer Scheune von 28 Schuh Länge und 31 Schuh Breite, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und mit einem Tennen, zwei Panzen und einer Wagen-Schupfe verſehen; 3) einem unter dieſer Scheune befindlichen Keller von 22 Schuh Länge und 7½ Schuh Breite, dann 4) einem Backofen, Haus von 22 Schuh Länge und 18 Schuh Breite.

II. An Feldern, Gärten und Hofrecht: 1) ⅛ Jauchert Hofrecht, 2) einem Pflanzgärtlein von 10 Quadrat-Ruthen, 3) 4⅞ Jauchert, der Bramen- und Kirchſteig-Acker, 4) 7⅛ Jauchert, der Hauszelchs-Acker, 5) 7⅛ Jauchert, der Hügel-Acker, 6) 5⅞ Jauchert, der groſſe Teich-Acker, 7) 1⅞ Jauchert, der kleine Teich-Acker.

III. An Wieſen: 1) 4⅛ Jauchert, die untere Wieſe, 2) 4⅛ Jauchert, die obere Wieſe, 3) ⅞ Jauchert, das Gründlein.

IV. An Holz und Huthung: 1) ⅞ Jauchert, die obere Huth mit einem Teich, 2) 1⅛ Jauchert, die untere Huth, 3) 7⅛ Jauchert, das untere Holz mit Anflug und Buſchwerk bewachſen, beſtehet, auch 2 Klafter Gerechtholz jährlich erhält, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungs-Termin auf den 13. May c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Nai-

la, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodiſicirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachfolgende, Beſtandtheile hat; a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu $7\frac{1}{2}$ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebände, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraids-Böden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) $72\frac{1}{4}$ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) $23\frac{7}{8}$ Jauchert und 27 Quadrathruthen Wieſe, m) $66\frac{7}{8}$ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergute Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräuteichslein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehens-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 8. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden ſalva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Nachſtehende Grundſtücke des Georg Förtſch Schneider zu Neufang, die Wieſe in der Leitſch, 1 Acker auf dem Lahmbühl, 1 Acker allda, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. April 1815 anberaumt. Kronach, den 17. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die dem Metzgermeiſter Jacob Thoma von Thiersheim gehörigen Immobilien werden Schulden halber hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Sie beſtehen: 1) aus einem halben Wohnhaus Nro. 111 zu Thiersheim, nebſt einem daran ſtoßenden Nebengebäude, einer Schupfe, einem halben Stadel, Taxe 806 fl. 15 kr. rhein. 2) ein Aeckerlein und Grasgarten am Hauſe, gewürdiget auf 68 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. rhein. 3) einen halben Sechszehntheil von $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feldern, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wieſen, taxirt auf 207 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. rhein. Alle diejenigen, welche dieſe Immobilien zu kaufen geſonnen und zu beſitzen vermögend ſind, haben ſich am

Digitized by Google

6. Mai Vormittags im Thomaſchen Hauſe zu Thiersheim einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an dem Metzgermeiſter Jacob Thoma Anſprüche und Forderungen machen wollen hiemit angewieſen, ſolche am angeſetzten Licitationstermin anzubringen und alle hierauf Bezug habenden Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Wunſiedel, den 18. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Gegen Johann Linz zu Neudorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 25. April l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweißmittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Dienſtag den 30. Mai, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Freitag den 30. Juni l. J. jedesmal früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 18. März 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Behufs der Erbtheilungsregulirung über den Nachlaß des verſtorbenen Ulrich Schöffel zu Oberredswitz, ſollen auf Antrag der Intereſſenten folgende walzende Grundſtücke öffentlich verkauft werden: a) 5 Tagwerk Feld von der groſſen Zelch, belaſtet mit 7 fl. 30 kr. rhn. Erbzins, taxirt auf 1112 fl. 30 kr. rhn. b) 1 Tagwerk vom Dulkenacker, worauf 1 fl. 30 kr. rhn. Erbzins haftet, geſchätzt auf 137 fl. 30 kr. rhn. c) ½ Tagwerk Wieſe von der Peunth, wovon 39 kr. rhn. Erbzins bezahlt werden, nach der Taxe 38 fl. 45 kr. rhn. d) 7¼ Tagwerk Waldung in vier Parcellen, hiervon werden 3 fl. 4½ kr. rhn. Erbzins bezahlt, der Schätzzungswerth iſt 573 fl. rhn. Bemerkt wird hierbei, daß die Taxation im Jahr 1809 geſchah, und bei den Werthsbeſtimmungen nur die angegebenen gutsherrlichen Abgaben berückſichtigt wurden, weil die Abgaben an den Staat nicht genau beſtimmt werden können. Zum Verkauf dieſer Grundſtücke iſt auf den 11. Mai Termin anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige in der Gerichtsſtube zu Oberredwitz einzufinden und mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Hinſchlag an den Meiſtbietenden, der ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten, zu gewärtigen haben. Wunſiedel, den 21. März 1815.

Königliches Patrimonialgericht Oberredwitz.

Sieger.

Gegen den Metzgermeiſter Georg Albert dahier wurde von dem unterfertigten königl. Landgerichte der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 17. April l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zu Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 11. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 5. Juni jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wie ſie liegen, ſowohl rückſichtlich der Liquidität als auch

Digitized by Google

der Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 14. März 1815.

Königliches Landgericht.
Klinkart.

Auf den Antrag der bekannten Gläubiger des in Schulden verfallenen Bauern Joachim Hohenberger zu Baiersgrün, werden hiedurch deſſen ſämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger deren Forderungen nicht bereits ſchon angemeldet worden ſind, hiedurch aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Wochen und längſtens in dem auf den 22. April curr. Vormittags 8 Uhr das hier angeſetzten Liquidationstermin ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll mit ihren Forderungen zu melden, oder zu gewärtigen, daß ſie nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, und mit denſelben von der Hohenbergeriſchen Schuldenmaſſe ausgeſchloſſen werden ſollen. Naila, den 7. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Hofsanweſen des Ammon Schöner zu Neualbenreut, welches auf 7016 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf Mittwoch den 26. April l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr beim untern Wirth in Neualbenreut zu erſcheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich die Beſtand Theile des Guts, die darauf haftenden Laſten und Gie bigkeiten erfahren werden. Geſchehen, den 23. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lit. Troppmann.

Johann Dutſch Ungershanns genannt, dermals 64 Jahre alt, aus Zapfendorf gebürtig, ging im Jahre 1772 in die Welt, ohne bisher etwas über ſein Leben und deſſen Aufenthalt bekannt werden zu laſſen. Auf Antrag deſſen nächſten Anverwandten wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben andurch edictaliter vorgeladen, ſich zu Empfangnehmung ſeines nach der letzten Kuratel-Rechnung in 649 fl. 55 kr. rhl. beſtehenden Vermögens binnen einem halben Jahre bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen den nächſten Anverwandten gegen Caution zur Nutznieſsung ausgehändigt werden würde. Scheßlitz, am 23. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Wegen einer von dem Müllermeiſter Neul auf der Hohenmühle gegen die Schuhmachermeiſter Johann Chriſtoph Stichriſchn Eheleute hieſelbſt ausgeklagten Forderung ſollen von ihren Realitäten folgende Grundſtücke: 2½ Jauchert am engen Weg, und 1½ Jauchert Wieſen in der unter Selb, nach Abzug der Abgaben auf 890 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, am 3. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich demnach an dieſem Tage zur geſetzten Stunde auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 23. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Reiche.

Wegen einer bei dem Königl. Landgericht Weismain gegen Conrad Beßlein zu Weiden ausgeklagten Schuld, iſt der Verkauf des demſelben gehörigen halben Hofs zu Weiden, welcher in einem halben Haus Nro. 21 nebſt halben Stadel, Stallung, Hofraith und etwas Garten, dann in 10½ Tagwerk Feld beſteht und für 500 fl. rhein. taxirt iſt, beſchloſſen worden. Hiezu iſt ein Termin auf Dienſtag den 18. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Conrad Beßlein zu Weiden zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das weitere zu gewärtigen haben. Dannsdorf, am 17. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Der Müller Andreas Hofmann von Mainleus, gegenwärtig zu Rothwind und deſſen Ehefrau Urſula, eine geborne Münchin von Flurholz, haben

die durch Vertrag errichtete Gütergemeinſchaft wieder aufgehoben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf, am 20. März 1815.

Königl. Baierisches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

In dem zum Verkauf des dem Johann Lorenz Süß zu Schwarzach gehörigen und für 410 fl. taxirten Wohnhauſes Nr. 34 mit dazu gehörigen Stadel und Garten auf heute angeſetzt geweſenen Termin iſt kein Liebhaber erſchienen. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 13. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 16. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Am 7ten des künftigen Monats April l. J. wird bei unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier unter Vorbehalt höchſter Genehmigung eine Quantität Waiz, Korn und Haber im Wege der öffentlichen Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weiſchenfeld, den 25. März 1815.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 27. März bis 1. April 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	—	11	36	7	30	4	48
mittlere . . .	15	24	11	12	7	—	4	36
niedrigſte . .	14	15	10	48	6	45	4	30

Baireuth, den 2. April 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Die mittlere Etage des Mauermeiſter Stahlmänniſchen Wohnhauſes in der Schrollengaſſe, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 3 Stubenkammern, 2 Küchen, 1 Holzlege, dem Mitgebrauch des Waſchkeſſels und einem Antheil am Keller, iſt, von Walburgis dieſes Jahrs an, ganz oder zur Hälfte, in welche ſie bequem abgetheilt werden kann und dermahlen abgetheilt iſt, zu vermiethen. Miethluſtige haben ſich an den unterzeichneten Sequeſter des Hauſes zu wenden. Baireuth, den 28. März 1815.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichtsadvocat.

In der Schrollengaſſe C. N. 228 iſt parterre auf Walburgis ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und dem obern Boden, nebſt Holzlage, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den darneben befindlichen Stadel und der daran ſtoßenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bauverwalter Hofmann C. N. 326 zu erfahren. Baireuth, den 30. März 1815.

Bei dem Färbermeiſter Hoffmann in der Ziegelgaſſe ſind getrocknete Zwetſchen von vorzüglicher Güte um billigen Preis zu verkaufen.

Schön feiner ſilberfarbner Flachs iſt billig in C. Nro. 186 zu haben.

In dem Hauſe C. N. 113 in der Kanzleigaſſe ſind 2 Quartiere mit Küchen, Kellern und Böden ſogleich zu vermiethen; eines davon iſt meublirt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 42. Baireuth, den 8. April 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich durch die allerhöchſte Verordnung vom 4. April 1809 (Reg. Bl. Stück XXVII.) die Königlichen Stadt- und Landgerichte angewieſen worden ſind, die halbjährigen Beiträge der in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Advocaten zur Advocaten-Wittwen-Caſſe bis zum 15. April und 15. October jedes Jahrs an die Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Aemter unfehlbar einzuſenden, ſo ſind doch dieſe Gerichte bisher mit der Befolgung dieſer Verordnung durchaus zurückgeblieben.

Die unterfertigte Behörde bringt daher dieſe Verordnung hiermit wiederholt in Erinnerung, mit der Androhung, daß an die Gerichte, welche nicht bis zum 15ten künftigen Monats dieſe Beiträge eingeſendet haben, am 16. April Expreſſe auf Koſten der Gerichts-Vorſtände werden zu dem Behuf abgeſendet werden, um die Rückſtände abzuholen.

Gleiche Maßregel tritt auch gegen die Juſtizbehörden am 9. April ein, welche nicht gemäß dem Publicat vom 25. November v. J. die zur Advocaten-Wittwen-Caſſe flieſſenden Strafen bis zum 8. April d. J. einſenden.

Bamberg, den 31. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.

Nachſtehendes Königl. Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 19. März d. J. in untenſtehendem Betreff, welches mittelſt höchſter Entſchlieſung des Königl. Interims-Ober Commandos der Reſervearmee unterm 30. ejusdem anher erlaſſen worden, und wörtlich alſo lautet:

Nr. 6 B.

Miniſterium des Kriegsweſens.

ꝛc. ꝛc.

Mit der K. K. öſterreichiſchen Regierung iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß jene Aerarial-Effecten, welche von Deſerteurs einer Macht in das Gebiet der andern mitgenommen werden, wechſelſeitig ausgewechſelt werden.

wird den ſämmtlichen Commandanten der Nationalgarde III. Claſſe im Mainkreiſe zur Wiſſenſchaft und genaueſten Beobachtung mit dem weitern Anhang bekannt gemacht:

daß dadurch in dem bisherigen Benehmen rückſichtlich der Deſerteurs ſelbſt und ihres Privat-Eigenthums keine Abänderung eintrete.

Baireuth, den 6. April 1815.

Königliches Kreis-Commando des Mainkreiſes.

Graf von Giech,

General-Major und Kreis-Commandant.

An ſämmtliche Commandanten der Nationalgarde III. Claſſe im Mainkreiſe.

Mengert.

Die von öſterreichiſchen Deſerteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betreffend.

Künftigen Montag den 10. April d. J. werden nachbenannte Grundſtücke an die Meiſtbietenden öffentlich verpachtet:

a) Auf 3 Jahre.

1) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen bei Krottendorf, 2) $1\frac{1}{4}$ Tagw.

Digitized by Google

die Hirſchwieſen im Thiergarten, 3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen der Wacholder im Schabenbaum, 4) 2 Tagw. Feld der Hautſchen- und Kulmacker, 5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen der Kulm, 6) $\frac{3}{4}$ Tagw. dergleichen, 7) $\frac{3}{4}$ Tagw. am Weidenberger Weg, 8) 1 Tagw. die lange Wieſe, 9) $\frac{7}{8}$ Tagw. die neue Wieſe, 10) $\frac{1}{8}$ Tagw. allda, 11) $\frac{1}{8}$ Tagwerk in der Wolfsgrube, 12) $\frac{1}{2}$ Tagw. am Holz, 13) $\frac{1}{8}$ Tagw. am Lainbach, (von Num. 4 an ſind ehemalige Seybothenreuther Forſtdienſt-Grundſtücke.) 14) Das Krebsbächlein unterm Feuerweiher, 15) ein dergl. das Reuthbächlein, 16) das Fiſch- und Krebswaſſer das Döhlbächlein, 17) das Fiſchwaſſer bei Neukirchen der Dörnbach, 18) der Exercierplatz oberhalb Bindlach.

b) Auf 1 Jahr.

19) Der Garten vor dem ehemaligen Accouchements-Hauſe zu Bayreuth.

Pachtluſtige werden eingeladen, ſich an dieſem Termin Vormittags 9 Uhr im Locale des hieſigen Rentamts einzufinden. Bayreuth, den 3. April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

v. Geiger.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Joſeph Schramm zu Kunreuth, ſoll deſſen Kanzleizinnslehenbares Söldengütlein allda, wozu ein Haus, Stadel, Backofen circa $\frac{1}{16}$ Tagwerk Graß- und Gemüßgarten, 16 Tagwerk Felder, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen und 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet werden. Zum Verkauf dieſes Anweſens wird daher Termin auf den 29. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Gemeinſchaftlich mit dem Königl. Forſt-Controll- und Rentämtern Lichtenberg und Hof, hat man folgende Tage zur Abhaltung der Holzſchreibtage pro 18$\frac{15}{16}$ angeſetzt, als: 1) bei der Königl. Forſtverwaltung Geroldsgrün, und zwar: a) für die Forſtei Geroldsgrün auf den 12ten, b) für die Forſteien Langenbach und Lichtenberg auf den 13. April; 2) bei der Königl. Forſtverwaltung Schwarzenbach am Wald: a) für die Forſteien Nedeck und Schwarzenbach am Wald auf den 14ten, b) für die Forſtei Geilas und Naila auf den 15. April. Käufer haben ſich an den beſtimmten Tagen früh um 8 Uhr in dem Wachteriſchen Gaſthauſe daſier einzufinden. Die Fortſetzung geſchiehet alsdann 3) bei der Königl. Forſtverwaltung Rehau, und zwar a) für die Forſtei Martinlamitz auf den 17ten, b) für die Forſtei Rehau auf den 18. April a. c. in der Wohnung der Königl. Forſtverwaltung zu Martinlamitz gleichfalls Vormittags 8 Uhr anfangend. Zu bemerken iſt auch zugleich, daß die Preiſe ſämmtlicher Forſtproducte erſt dann bekannt gemacht werden können, wenn die allerhöchſte Beſtätigung über die eingeſendeten Vorſchläge erfolgen wird. Steben, am 1. April 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt Hof.

Turbach, Forſtmeiſter.

Der dem Büttnermeiſter Siegmund Thüring gehörige, dem Rittergut Unterhöchſtädt lehenbare Acker, welcher in der ſogenannten Schmier am Hammerweg zwiſchen Höchſtädt ung Thierſtein liegt, ſoll wegen rückſtändiger gutsherrlicher Forderungen öffentlich verkauft werden. Dieſes Grundſtück iſt nach Abzug der Laſten auf 457 fl. 26 kr. rhein. gerichtlich abgeſchätzt worden und ſtehet den Kaufsluſtigen die Einſicht des Schätzungsprotokolls offen. Die Subhaſtation geſchiehet am 29. April d. J. in dem Solchiſchen Gaſthauſe zu Höchſtädt und wird mit dem Glockenſchlag 12 Uhr der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden, der ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachgewieſen hat, erfolgen. Wunſiedel, den 8. März 1815.

Königl. Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Sieger.

Gegen den Bauern Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert am 9. Mai c. Vormittags bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte entweder in Perſon, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen

anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden zu produciren, und zwar alles unter dem Nachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum iſt der 6. Juni und zum dritten Edictstag ad concludendum der 3. Juli c. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und zwar unter der Verwarnung, daß die ſich nicht einfindenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Verwahrung, oder an ſolchen zu bezahlen haben, aufgefordert, an Niemanden anders, als an das Königl. Landgericht bei Straſe des nochmaligen Erſatzes abzugeben. Wunſiedel, den 25. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die Königl. Forſtverwaltung Goldcronach iſt Donnerſtag der 20. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung in Goldcronach einzufinden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.

Schleichert.

In der Gegend der Kondreuer Mineral-Quelle ſoll eine Steinkrugfabrike errichtet werden, wobei dem Unternehmer für die neu zu errichtende Gebände eine zehnjährige, und für die zu cultivirende Gründe eine fünfjährige Steuerfreiheit zugeſichert wird. Alle diejenigen welche Luſt haben die Conceſſion zur Errichtung dieſer Fabrike nachzuſuchen, haben ſich längſtens bis zum 20. d. M. bei hieſigen Landgericht zu melden, und ſich hinſichtlich ihres Standes und ihres Vermögens durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen, wornach man ihre Geſuche zu Protocoll nehmen wird. Waldſaſſen, am 1. April 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Durch eine allergnädigſte Entſchlieſſung des Königl. Baier. General-Commiſſariats des Mainkreiſes wurde man angewieſen die Mineral-Quellen im hieſigen Landgerichte auf 6 oder 9 Jahre in der Art zu verpachten, daß zwar der Pächter keine Pachtgelder an das Königl. Finanz-Aerar zu entrichten hat, dagegen aber gehalten iſt, die Brunnenanſtalten, die Bedachungen, und übrig gegenwärtig beſtehenden und dazu gehörigen Bauten im guten Stande zu erhalten. Dieſe Bauten ſind die über den Quellen angebrachten Bedachungen, die dabei aufgeführten bedeckten Gänge, und ein groſſer Theil des Kloſter Convent-Gebäudes zu Waldſaſſen. Uibrigens wird noch bemerkt, daß dem Pächter auch die Benutzung des zu der Badanſtalt gehörigen ſehr groſſen Kloſtergartens überlaſſen werde. Die Pachtluſtigen haben ſich daher, verſehen mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihren Stand, und ihr Vermögen, längſtens bis 20ten d. M. bei hieſigem Landgericht zu melden, wo man ihr Anboth zu Protocoll nehmen, und die eventuelle Pachtverträge, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung, abſchlieſſen wird. Waldſaſſen, den 1. April 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen im Mainkreis.

L. M. Troppmann.

Die von dem Becken Chriſtian Gottfried Angermann zu Rothwind beſeſſenen, dieſſeitig zinslehenbaren 3 Grundſtücke, als ½ Tagwerk Feld, die halbe Seeligen, ¼ Tagwerk Feld, die halbe Sturmleithen und ¼ Tagwerk Feld, das halbe Mühlberglein, wovon das erſte für 150 fl., das zweite für 25 fl. und das dritte für 50 fl. taxirt iſt, ſind bereits in den Jahren 1813 und 1814 öffentlich feilgeboten, aber mit keinem Gebot belegt worden. Nach dem neuerlichen Antrage des Königl. Landgerichts Weismain werden dieſe 3 Grundſtücke neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und es wird hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 27. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Schultheiſſen Müller zu Rothwind erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Thurnau, am 31. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Auf Andringen der Glaubiger wird das Hofsanweſen des Ammon Schöner zu Neualbenreut, welches auf 7016 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf Mittwoch den 26. April l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden ein-

geladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr beim untern Wirth in Nevalvenreut zu erſcheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich die Beſtand-Theile des Guts, die darauf haftenden Laſten und Gültigkeiten erfahren werden. Geſchehen, den 23 März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lit. Troppmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Heute Nachts um halb 10 Uhr entſchlief nach 13tägigen Leidenstagen im 30ſten Lebensjahre und 3 Jahre in der Ehe mein Ehegatte der Königl. Baieriſche Landgerichts-Actuar Friedrich Hermann dahier.

Mit dem tiefſten Schmerz beweine ich mit zwei minderjährigen Knaben, viel zu früh den drückendfühlenden Verluſt eines redlichen Gatten, eines liebenden Vaters für ſeine Kinder und rechtlichen Geſchäftsmannes.

Dieſe Eigenſchaften die er immer ſo pünctlich auszuüben ſuchte und durch die er ſich die Achtung und Liebe ſeiner Gönner und Freunde erwarb, verbürgen mir auch jetzt ihre gütige ſtille Theilnahme. Baireuth, am 4. April 1815.

Hermann geborne Hofmann.

Die Erben des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Georg Hofmann zu Auſſees wollen ihr, mit der Bäckergerechtigkeit verſehen, hiezu eingerichtet, und an der Straſſe gelegenes Haus mit dem daran ſtoſſenden, mit ſchönen Obſtbäumen bewachſenen Garten, dann ein Stück Feld, die Peunth genannt, durch öffentlichen Strich verkaufen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich daher auf den 20. April Vormittag in Hofmänniſcher Wohnung dahier einfinden, ſich über die, auf beſagten Haus, Garten und Feld haftenden Laſten unterrichten und den Hinſchlag gewärtigen. Auſſees, am 8. April 1815.

Die Bäcker Hofmänniſchen Erben.

Weinverkauf.

Dienſtag am 11. April Vormittag um 10 Uhr, werden in dem Wohnhauſe Nro. 351 in der Friedrichsſtraſſe, 9 Eimer guter Würzburger und 9 Eimer alter Franken-Wein, gegen baare Bezahlung meiſtbietend verkauft.

Wich erſter Taxator.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 30. März. Die Tochter des Schreinermeiſters Zimmermann.

— — Der Sohn des Metzgers und Inwohners Buchta im neuen Weg.

Den 1. April Der Sohn des Bäckermeiſters Keßler.

Den 2. April. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 3. April. Der Sohn des Muſikus Barth.

Geſtorbene.

Den 30. März. Der Sohn des Schneidermeiſters Allkofer, alt 3 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Bauers Hacker in Kottenbach, alt 1 Tag und 5 Stunden.

— — Der Franz Peter Schlich, Gemeiner beim Königl. 13ten Lin. Inf. Reg. 9ten Compag. von Reinbach Landgerichts Burgebrach, alt 21 Jahr.

Den 31. März. Die Tochter des Seſſelmachers Voigt, alt 1 Monat und 6 Tage.

— — Die Wittwe des Stadt- und Ordenspredigers Wolf zu St. Georgen, ſtarb allhier, alt 73 Jahren 1 Monat und 4 Tage.

Den 1. April. Die Wittwe des Webermeiſters Walther in der Altenſtadt, alt angeblich 64 Jahre.

— — Der Andreas Wirth, Kreisbedienter bei dem vormaligen Königl. preuſſiſchen Kreis-Directorio zu Baireuth, alt 83 Jahre weniger 1 Tag.

— — Der Sohn des Königl. Rentamts-Exequirers Renzel, alt 4 Monate weniger 1 Tag.

Den 2. April. Der Johann Michael Conrad Weiß in der Jägerſtraſſe, alt 60 Jahre 4 Monate und 17 Tage.

Den 4. April. Der Königl. Landgerichts-Actuar Hermann, alt 30 Jahre und 14 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 43. Baireuth, den 11. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 18ten v. M. werden ſämmtliche Königl. Policei Behörden angewieſen, ein Verzeichniß der Straſſen-Diſtricte und Brücken, deren Unterhaltung zur Zeit zwar den Communen obliegt, nach vorheriger Obſervanz und nach Anſicht ihrer Eigenſchaft aber als Hoch- und Commerzial-Straſſen zu behandeln ſeyn dürften nach beikommenden Formular binnen ſpäteſtens 6 Wochen einzuſenden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königl. General Commiſſariat des Mainkreiſes.

Sturz.

An ſämmtliche Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes.

Grunwald.

Die Ausſcheidung der Straſſen betreffend.

Laufender Nro.	Landgericht ꝛc.	Benennung der Straſſen-Diſtricte und Brücken.	Communen, welchen die Unterhaltung dermalen obliegt.	Nummer der Beilagen.	Bemerkungen mit Angabe der Gründe: Warum die fraglichen Straſſen und Brücken nicht den Communen zur Laſt fallen, ſondern auf den Aerarial-Etat übernommen werden ſollen.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich durch die allerhöchſte Verordnung vom 4. April 1809 (Reg. Bl. Stück XXVII.) die Königlichen Stadt- und Landgerichte angewieſen worden ſind, die halbjährigen Beiträge der in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Advocaten zur Advocaten-Wittwen-Caſſe bis zum 15. April und 15. October jedes Jahrs an die Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Aemter unfehlbar einzuſenden, ſo ſind doch dieſe Gerichte bisher mit der Befolgung dieſer Verordnung durchaus zurückgeblieben.

Die unterfertigte Behörde bringt daher dieſe Verordnung hiermit wiederholt in Erinnerung, mit der Androhung, daß an die Gerichte, welche nicht bis zum 15ten künftigen Monats dieſe Beiträge eingeſendet haben, am 16. April Expreſſe auf Koſten der Gerichts-Vorſtände werden zu dem Behuf abgeſendet werden, um die Rückſtände abzuholen.

Gleiche Maßregel tritt auch gegen die Juſtizbehörden am 9. April ein, welche nicht gemäß dem Publicat vom 25. November v. J. die zur Advocaten-Wittwen-Caſſe flieſſenden Strafen bis zum 8. April d. J. einſenden. Bamberg, den 31. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Bayreuth, am 13. März 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth.

Nachbenannte Söhne des dahier verſtorbenen Kaufmanns Adolarius Heuland, namentlich 1) Johann Chriſtian Gottlieb, geboren am 14. December 1761; 2) Johann Chriſtoph, geboren am 7. October 1768 und 3) Johann Conrad Heuland geboren am 4. Januar 1773 von welchen der erſte ſeit 40 Jahren, der zweite ſeit 24 und der dritte ſeit 20 Jahren von hier abweſend iſt, und welche ſämmtlich ſeit länger als zehen Jahren von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, werden nebſt ihren etwa hinterlaſſenen unbekannten Erben auf den Antrag ihrer an den Kaufmann Riemann dahier verheiratheten Schweſter Chriſtiana Eliſabetha Friederike hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 26. Januar künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin ſchriftlich oder perſönlich bei dem unterfertigten Stadtgerichte zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten. Sollten aber weder die Verſchollenen ſelbſt, noch ſonſt Jemand in ihrem Namen vor oder in dem Termin ſich melden, ſo werden dieſelben für todt erklärt und ihr Vermögen wird denjenigen, welche ſich als ihre nächſten Erben legitimiren, ohne Caution überlaſſen werden.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Joſeph Schramm zu Kunreuth, ſoll deſſen Kanzleizinnslehenbares Söldengütlein allda, wozu ein Haus, Stadel, Backofen circa ⅙ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 10 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wieſen und 1½ Tagwerk Holz gehörig iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Zum Verkauf dieſes Anweſens wird daher Termin auf den 29. April l. J. anberaumt, und Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen im Stande, eingeladen, ſich am bemerkten Tage bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die auf dieſen Realitäten haftenden Laſten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtſteinach, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die Königl. Forſtverwaltung Goldcronach iſt Donnerſtag der 20. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung in Goldcronach einzufinden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.
Schleichert.

In der Gegend der Kondreuter Mineral-Quelle ſoll

Digitized by Google

eine Steinkrugfabrike errichtet werden, wobei dem Unternehmer für die neu zu errichtende Gebäude eine zehnjährige, und für die zu cultivirende Gründe eine fünfjährige Steuerfreiheit zugſichert wird. Alle diejenigen welche Luſt haben die Conceſſion zur Errichtung dieſer Fabrike nachzuſuchen, haben ſich längſtens bis zum 20. d. M. bei hieſigen Landgericht zu melden, und ſich hinſichtlich ihres Standes und ihres Vermögens durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen, wornach man ihre Geſuche zu Protocoll nehmen wird. Waldſaſſen, am 1. April 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.
L. M. Troppmann.

Durch eine allergnädigſte Entſchlieſſung des Königl. Baier. General-Commiſſariats des Mainkreiſes wurde man angewieſen die Mineral-Quellen im hieſigen Landgerichte auf 6 oder 9 Jahre in der Art zu verpachten, daß zwar der Pächter keine Pachtgelder an das Königl. Finanz-Aerar zu entrichten hat, dagegen aber gehalten iſt, die Brunnenanſtalten, die Bedachungen, und übrig gegenwärtig beſtehenden und dazu gehörigen Bauten im guten Stande zu erhalten. Dieſe Bauten ſind die über den Quellen angebrachten Bedachungen, die dabei aufgeführten bedeckten Gänge, und ein groſſer Theil des Kloſter Convent-Gebäudes zu Waldſaſſen. Übrigens wird noch bemerkt, daß dem Pächter auch die Benutzung des zu der Badanſtalt gehörigen ſehr groſſen Kloſtergartens überlaſſen werde. Die Pachtluſtigen haben ſich daher, verſehen mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihren Stand, und ihr Vermögen, längſtens bis 20ten d. M. bei hieſigem Landgericht zu melden, wo man ihr Anboth zu Protocoll nehmen, und die eventuelle Pachtverträge, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung, abſchlieſſen wird. Waldſaſſen, den 1. April 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen im Mainkreis.
L. M. Troppmann.

Die Schulden- und Vermögens-Umſtände des Michael Buckrens zu Steinberg erfordern es, ſeine Gläubiger vorzuladen. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an denſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 28ſten April a. c, ad excipiendum auf den 29ſten May a. c., ad concludendum auf den 27ſten Juni a. c. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß jeder in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte erſcheine, ſeine Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Vorzugsrechtes darzulegen habe. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, haben ſich zuzuſchreiben, wenn ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden, und aus den Acten wie ſie liegen erkannt wird. Cronach, den 18. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die auf dem hieſig Königlichen Speicher noch befindlichen 11 Scheffel 4 Metz Gerſte von guter Qualität werden am künftigen Donnerstag den 13ten dieſes Monats im Renkamts-Locale dahier an die Meiſtbietenden mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Wunſiedel, den 6. April 1815.

Königliches Rentamt.
Kazenberger.

Mittwoch den 19ten d. wird bei unterzeichnetem Rentamte unter Vorbehalt höchſter Genehmigung eine Quantität Waiz, Korn und Haber im Weg öffentlicher Verſteigerung dem Verkauf ausgeſetzt. Kaufsliebhaber werden auf beſtimmtem Tag früh 10 Uhr hiemit eingeladen, ihre Kaufsangebothe zu Protocoll zu geben. Speinshart, den 5. April 1815.

Königliches Rentamt Eſchenbach.
Micheler.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Hermann zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. May l. J. beſtimmt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher Andreas Martin zu Neufang zu

erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, ſo wie auch den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Der zur Concurs-Maſſe des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen gehörige, zu Gravenreuth aber belegene halbe Frohnhof, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, 23 Tauchert Feld, 8¼ Tauchert Wieſen, 1½ Tauchert Holz, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und zur Verſteigerung ſelbſt der 2te May c. a. anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige Vormittags um 9 Uhr zu gedachten Gravenreuth und zwar in den Hauſe Nro. 12 einfinden, ihr Angeboth angeben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die über den halben Hof aufgenommene Taxe, ſo wie die darauf haftenden Laſten und Abgaben können in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden. Wunſiedel, den 3. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Da man es, aller bisher angewandten Mühe und Zeitverſäumniß ungeachtet, nicht dahin bringen konnte, daß diejenigen, welche Dominikal-Renten in den Gränzen des hieſigen Rentamts beſitzen 1) die nach dem Steuer-Mandate für 18¹⁄₁₅ verfallene Dominicalſteuer, 2) die Kriegskoſten-Peräquations-Umlage zu 6 kr. von jedem Steuergulden und 3) den monatlichen Militair-Verpflegungs-Beitrag mit 1 kr. von 100 fl. Dominicalſteuer-Kapital auf 6 Monate berichtiget haben: ſo werden dieſelben hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen hieher zu bezahlen, außerdem die Beitreibung auf dem geſetzlichen Wege erfolgen wird. Um der häufigen Correſpondenzen mit den auswärtigen Beſitzern von Häuſern, Gründen und Dominical-Renten, oder ihren Verwaltungen, überhoben zu ſeyn, beſteht man auf der vorſchriftsmäßigen Aufſtellung der Steuer-Mandatarien, deren Anzeige man binnen längſtens 14 Tagen erwartet. Eben ſo wird die diesfallſige ſchriftliche Communication mit den einheimiſchen Verwaltungen hiemit aufgehoben. Wer dieſen Anordnungen nicht genügt und wer nicht immer in den Verfall-Terminen pünctliche Zahlung leiſtet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn Nachtheil für ihn daraus erwachſen ſollte. Weiſchenfeld, den 5ten April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
L. Art.

Bei der am 21ſten d. M. v. J. abgehaltenen Tagsfahrt, wurde auf das zur Concursmaſſe des Adam Schramm zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, noch unter der Taxe ſtehende Aufgebothe, erzielt Daher wird das im Bamberger Intelligenzblatte Nro. 10, Seite 93, Nro. 19, beſchriebene Grundvermögen, am Montag den 17. April d. J. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo Kaufsluſtige in dem dieſſeitigen Herrſchaftsgerichtslocale erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll angeben, und des Hinſchlags wegen das weitere gewärtigen mögen. Banz, am 28. März 1815.

Königlich Herzoglich Baierſches Herrſchafts-Gericht.
A. Stahl.

Auf ergangene Requiſition des Königlich Baieriſchen wohllöblichen Landrichteramts zu Stadtſteinach, wird hiermit das von dem Heinrich Aiſch beſeſſene Freiherrlich von Reizenſteiniſch lehenbare, noch ganz neu erbaute, und ſehr ſchön gelegene Wirthshaus dahier mit dem dazu gehörigen ſchönen Gemüßgarten, Hofraith und zweien ſehr guten Kellern, dann ein ganz neu gebauter Stadel, ein Acker, die Affalter genannt, ein Acker auf der Werz, und eine Wieſe am Dorf gelegen, und welches drei einzelne Grundſtücke ſind, Schulden halber öffentlich feil geboten, und zum Verkauf deſſelben ein Termin auf Freitag den 28. April dieſes Jahrs unter dem Anhang anberaumt, daß ſich der, oder diejenigen, welche beſagtes Wirthshaus und Grundſtücke zu kaufen gedenken, am beſagten Termin, als den 28. April dieſes Jahrs bei dem Freiherrlich von Reizenſteiniſchen Patrimonialgerichte dahier einfinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll geben, und hierauf den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen ſollen.

Digitized by Google

Die darauf haftenden Abgaben können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Fiſchbach, den 1. April 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Reizenſteiniſches Patrimonialgericht allda.

Weidmann.

Auf den Antrag des Vormunds der minorennen Kinder des verſtorbenen Muſikmeiſters Sebaſtian Wilferth zu Geroldsgrün ſollen die ſämmtlichen Wilferthiſchen Immobilien dortſelbſt, welche in einer Mahl- und Schneidmühle den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Wieſen und Feldern beſtehen, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, und es iſt zu dieſem Behuf ein Termin auf den 25. April curr Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtliebhaber an Ort und Stelle zu Geroldsgrün einzufinden haben. Die Lage und Beſchaffenheit ſo wie die Pachtbedingniſſe können von dem Vormund Landarzt Eichele dahier täglich in Erfahrung gebracht werden. Naila, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Verkauf des Eiſenhüttenwerks bei Stadtſteinach.

Das Eiſenhüttenwerk bei Stadtſteinach wird wegen Zahlungsunfähigkeit des vorigen Käufers auf Andringen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Dieſes Hüttenwerk hat auf eigenem, bis eine halbe Stunde lang in ein ſchönes Thal ſich erſtreckenden Grund und Boden drei, gröſtentheils maſſive, Werks- und Wirthſchaftsgebäude, nemlich a) einen Hochofen am Eingange des Thales, mit 1 Wohnung, 1. Erz- und 1 Schlacken-Pochwerke, 1 Kohlhauſe, 2 Stallungen, 1 groſen Scheuer, 1 Back- und 1 Kellerhauſe, und 1 kleinen Wohnung für den Kohlenmeſſer, b) ein gangbares Stabhammerwerk, im Thale aufwärts, 1. Zainhammerhaus, beide mit Wohnſtuben, 1 Kohl- und 1 Factoriehaus, c) ein neues (dermal für Zainerei benütztes) Stabhammerhaus, zu welchem die ganze Einrichtung an Hammergerüſte, Wellen und Rädern fertig liegt, 1 Kohl- und 1 Wohnhaus für 2 Haushaltungen. Bei dem Hochofen wie bei den Hammerwerken iſt das nöthige Hütteninventar vorhanden. Die Gebäude ſind in gutem Stande und der Brandverſicherung mit 9400 fl. einverleibt. Die eingehörigen Grundſtücke und Wieſen ſind, auſſer 1 Stück zuſammenhängend, und reichen über den obern Hammer ſo weit, daß nach dem Waſſergefäll noch ein 4tes Werk angelegt werden könnte; ſie enthalten an Flächeninhalt beiläufig 11¼ Baier. Tagwerke; und ſind nach dem Mittelwerthe gewürdiget auf 4000 fl. Die Grundſteuer beträgt 7½ kr. von 100 fl. Steuer-Kapital. Die Gewerbſteuer 50 fl. Das Berg Zehend und das Stürzgeld 25 kr. vom Seitel. Die ganze Localität dieſes Werkes iſt für den Hüttenbetrieb in hohem Grade vortheilhaft. Alles Erz des Hochofens wird aus nahen, eigenthümlichen Werkgruben durch 3 — 4 Bergleute gefördert, und ungeröſtet verſchmolzen. Das Seitel Eiſenſteine koſtet an Geding und Fuhrlohn bis zur Hütte im Durchſchnitte kaum 1 fl. rheinl. Gefördertes und zum Theil ſchon zur Hütte angefahrnes Erz iſt ſo viel vorhanden daß eine Schmelz angefangen werden kann. Die holzreiche Gegend liefert im Ueberfluß käufliche Kohlen für 45 bis 50 kr. pr. Kübel, und für eigne Köhlerei können aus dem Königlichen Forſte 1500 bis 2000 Klafter um eine ſehr mäßige Taxe bezogen werden. Sämmtliche Werke haben das Ganze Jahr hindurch ſo viel Waſſer, daß ſie ununterbrochen im Gange bleiben. Der Waſſerbau iſt im guten Stande, und mit geringen Koſten zu unterhalten. Endlich iſt der Abſatz der Eiſenproducte in der Nähe und Ferne ſo lebhaft, daß ſeit langer Zeit kein Wochenerzeugniß übrig blieb. Ein Hüttenmann darf unter dieſen ſehr günſtigen Verhältniſſen richtigen Nutzen erwarten, und wird ihn zuverläſſig erndten. Der Verkaufstermin wird auf Donnerstag den 11. Mai l. J. früh 9 Uhr anberaumt, und die Mehrgebothe werden nach der Executions Ordnung angenommen. Die Kaufsliebhaber können das Ganze täglich beſichtigen, und von allen angegebenen Verhältniſſen ſich überzeugen. Stadtſteinach den 6. April 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Die dem Georg Graſinger zu Kainach gehörige 2 Stück Wieſen als 1) 1 Tagwerk in der Schlötz taxirt auf 170 fl. rh., 2) ½ Tagwerk in Kaiſerbach

Digitized by Google

tirirt auf 20 fl. rh. ſollen auf erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Hier zu iſt ein Termin auf Samſtag den 29. April curr. Vormittag um 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich dahero in dieſen Termin vor hieſigen Patrimonial-Gericht einzufinden, und ihr Aufgeboth gehörig zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kainach den 2. April 1815.

Königl. Freiherrlich von Aufſeeſiſches Patrimonial-Gericht.

K. Schell.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Kotſchenreuter Lorjee zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. Mai l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher Andreas Martin zu Neufang zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich das weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten ſodann den Hinſchlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen können. Cronach den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.

Klinger, Aſſeſſor.

Die der Kirche Hohenmiersberg eigenthümlich zugehörige 4 Tagwerk haltende Wieſe im hintern Gereuth ſoll auf Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis Stiftungs-Adminiſtration vom 19. Febenar d. J. unter denen mitteiſt allerhöchſter Verordnung vom 1. Februar 1808 vorgeſchriebenen Verkaufs-Modalitäten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem auf künftigen Freitag den 28. April d. J. Vormittags, beſtimmten Verkaufs-Termin in dem hieſigen Geſchäfts-Locale in der Erlanger-Straſſe Haus-Nro. 410 einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können, wobei noch bemerkt wird, daß dieſe Wieſe zum Königl. Rentamt Gößweinſtein grundbar iſt und dahin jährlich 16 fl. 50 kr. rhein. ſtändige Erbzinſen abgiebt, dann mit 1060 fl. Capital verſteuert wird, und daß bereits ein Angeboth von 1200 fl. rhein. gelegt wurde. Baireuth am 6. April 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration, Pegnitz.

Zehmann.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 3. bis 8. April 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	15	42	11	15	7	50	5	36
mittlere . . .	15	—	10	30	7	30	5	12
niedrigſte . .	14	6	9	45	6	48	4	48

Baireuth, den 9. April 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	3	2	2	48	3	—	—	—
Korn . . .	18	5	1	48	3	2	—	—
Gerſte . . .	7	5	1	12	—	1	21	—
Haber . . .	33	4	—	43	—	—	48	3

Extrahirt Hof, den 6. April 1815.

Königlich Baierisches Polizei-Commiſſariat.

v. Rädiger.

Digitized by Google

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maaß und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

Der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 5. April bis 5. Mai 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 21 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 10 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 31 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 20 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 19 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 12 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 34 kr.

II.

Mehl.

1/16 Metzen von dem beſten Waizenmehl 6 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen von weißem Weizenmehl 5 kr. 3 Pf. 1/16 Metz. von dem Weizen-Mittelmehl 4 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen von dem Weizen-Nachmehl 1 kr. 3 Pf. 1/16 Metzen vom weißen Gerſtenmehl 3 kr. — Pf. 1/16 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 Pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 14 kr.

III.

Köchet.

1/16 Metzen der feinſten Gerſte 15 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der feinen Gerſte 11 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. — pf. 1/16 Metzen der groben Gerſte 7 kr. — pf. 1/16 Metzen der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Waizengries 10 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Gerſtengries 8 kr. 3 pf. 1/16 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/16 Hierſe 9 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 10 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinens-fleiſch 11 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Sudwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Geiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1¼ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seiſe 22 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/32 Mezen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Mezen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat März 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 17 kr. der Mezen 2 fl. 18 kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 54 kr. der Mezen 1 fl. 49 kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 29 kr. der Mezen 1 fl. 14½ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 32 kr. der Mezen — fl. 45½ kr. Der Mezen Erbſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Mezen 5 kr. — pf. Der Mezen Linſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Mezen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 49 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 2 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 25 kr. Ruppen, das Pfund zu 24 kr. Weisfiſche das Pfund zu 9½ kr. Krebſe das Pfund zu 15 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu 35 kr. Hühner, alte, das Stück zu 30 bis 36 kr. Hühner, junge, das Stück 16 kr. Kappaunen, das Stück zu 48 kr. Tauben, alte, das Stück 7 kr. Tauben, junge, das Stück 10 kr. Haſen, das Stück — fl. — kr. Rebhühner, das Stück — kr. Schnepfen, 41 kr. Krommetsvögel, das Stück zu — kr. Schmalz, das Pfund zu 34 kr. Butter, das Pfund zu 27 kr. Eier, 5 Stück zu 3½ kr. Erdäpfel, der Mezen zu 30 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6½ kr. Milch, die Maas zu 3½ kr. Baireuth, den 5. April 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Tagwerk Wieſen und ein Tagwerk Feld, der Chriſtiane Köhlerin gehörig, ſoll auf Donnerstag den 20. April 1815. Nachmittags 2 Uhr, an die Meiſtbietenden bei dem Unterzeichnete verpachtet werden, wozu Pachtluſtige einladet.

Kretſchmann, Nro. 511 im Neuenweeg, als Vormund der Chriſtiana Köhlerin.

Die Erben des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Georg Hofmann zu Aufſees wollen ihr, mit der Bäckergerechtigkeit verſehen, hiezu eingerichtet und an der Straſſe gelegenes Haus mit dem daran ſtoſſenden, mit ſchönen Obſtbäumen bewachſenen Garten, dann ein Stück Feld, die Peunth genannt, durch öffentlichen Strich verkaufen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich daher auf den 20. April Vormittag in Hofmänniſcher Wohnung dahier einfinden, ſich über die, auf beſagten Haus, Garten und Feld haftenden Laſten unterrichten und den Hinſchlag gewärtigen. Aufſees, am 3. April 1815.

Die Bäcker Hofmänniſchen Erben.

Friſcher geräucherter Rhein-Lachs iſt wieder angekommen, und das Pfund zu 2 fl. 24 kr. zu haben bei

Kaufmann Haberſtumpf.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 44. Bairenth, den 13. April 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich durch die allerhöchſte Verordnung vom 4. April 1809 (Reg. Bl. Stück XXVII.) die Königlichen Stadt- und Landgerichte angewieſen worden ſind, die halbjährigen Beiträge der in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Advocaten zur Advocaten-Wittwen-Caſſe bis zum 15. April und 15. October jedes Jahrs an die Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Aemter unfehlbar einzuſenden, ſo ſind doch dieſe Gerichte bisher mit der Befolgung dieſer Verordnung durchaus zurückgeblieben.

Die unterfertigte Behörde bringt daher dieſe Verordnung hiermit wiederholt in Erinnerung, mit der Androhung, daß an die Gerichte, welche nicht bis zum 15ten künftigen Monats dieſe Beiträge eingeſendet haben, am 16. April Expreſſe auf Koſten der Gerichts-Vorſtände werden zu dem Behuf abgeſendet werden, um die Rückſtände abzuholen.

Gleiche Maßregel tritt auch gegen die Juſtizbehörden am 9. April ein, welche nicht gemäß dem Publicat vom 25. November v. J. die zur Advocaten-Wittwen-Caſſe flieſſenden Strafen bis zum 8. April d. J. einſenden. Bamberg, den 31. März 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die Königl. Forſtverwaltung Goldcronach iſt Donnerſtag der 20. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung in Goldcronach einzufinden. Bairenth, den 7. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.

Schleicher.

Da man es, aller bisher angewandten Mühe und Zeitverſäumniß ungeachtet, nicht dahin bringen konnte, daß diejenigen, welche Dominikal-Renten in den Gränzen des hieſigen Rentamts beſitzen 1) die nach dem Steuer-Mandate für $18\frac{14}{15}$ verfallene Dominicalſteuer, 2) die Kriegskoſten-Peräquations-Umlage zu 6 kr. von jedem Steuergulden und 3) den monatlichen Militair-Verpflegungs-Beitrag mit 1 kr. von 100 fl. Dominicalſteuer-Kapital auf 6 Monate berichtiget haben: ſo werden dieſelben hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen hieher zu bezahlen, außerdem die Beitreibung auf dem geſetzlichen Wege erfolgen wird. Um der häufigen Correſpondenzen mit den auswärtigen Beſitzern von Häuſern, Gründen und Dominical-Renten, oder ihren Verwaltungen, überhoben zu ſeyn, beſteht man auf der vorſchriftsmäßigen Aufſtellung der Steuer-Mandataren, deren Anzeige man binnen längſtens 14 Tagen erwartet. Eben ſo wird die diesfallſige ſchriftliche Communication mit den einheimiſchen Verwaltungen hiemit aufgehoben. Wer dieſen Anordnungen nicht genügt und wer nicht immer in den Verfall-Terminen pünctliche Zahlung leiſtet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn Nachtheil für ihn daraus erwachſen ſollte. Weiſchenfeld, den 5ten April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

L. Art.

Bei der am 21ſten d. M. u. J. abgehaltenen Tags-

Digitized by Google

fahrt, wurde auf das zur Concursmaſſe des Adam Schramm zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, noch unter der Taxe ſtehende Aufgebothe, erzielt Daher wird das im Bambergen Intelligenzblatte Nro. 10, Seite 98, Nro. 19, beſchriebene Grundvermögen, am Montag den 17. April d. J. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo Kaufsluſtige in dem dieſſeitigen Herrſchaftsgerichtslocale erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll angeben, und des Hinſchlags wegen das weitere gewärtigen mögen. Banz, am 28. März 1815.

Königlich Herzoglich Baierſches Herrſchafts-Gericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag des Vormunds der minorennen Kinder des verſtorbenen Müllermeiſters Sebaſtian Wilferth zu Geroldsgrün ſollen die ſämmtlichen Wilferthiſchen Immobilien dortſelbſt, welche in einer Mahl- und Schneidmühle den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Wieſen und Feldern beſtehen, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, und es iſt zu dieſem Behuf ein Termin auf den 25. April curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtliebhaber an Ort und Stelle zu Geroldsgrün einzufinden haben. Die Lage und Beſchaffenheit ſo wie die Pachtbedingniſſe können von dem Vormund Landarzt Eichele dahier täglich in Erfahrung gebracht werden. Naila, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmbreger.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die königl. Forſtverwaltung Weidenberg iſt Montag der 24. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringet, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung auf dem Roſenhammer einzufinden. Bayreuth, den 9. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.
Schleichert.

Auf den Antrag des hieſigen Rectors Matthäus Wilhelm Roth, wird der unbekannte Inhaber der von jenem verlohrnen Schuldurkunde, welche unterm 16. Mai 1804 bei dem ehemaligen Preußiſchen Juſtizamte Kupferberg über Einhundert und funfzig Gulden fränk. als ein mit 5 proCent verzinßliches Darlehen von dem Rothgerbermeiſter Franz Müller in Marktſchorgaſt für den Rector Roth ausgeſtellt und ausgefertigt wurde, aufgefordert, dieſelbe binnen Sechs Monaten und zwar längſtens in dem auf den 6. October 1815 Vormittags zur Production anberaumten peremtoriſchen Termine vor unterzeichnetem Königl. Landgerichte aufzuweiſen und ſeine Anſprüche an dieſelbe darzuthun, widrigenfalls nach Verlauf dieſer peremtoriſchen Friſt das Document für kraftlos erkannt werden wird. Berneck, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
In Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Müller, Civ. Adjunct.

Zur Herſtellung eines reinen Vermögensſtandes der Gemeinde Wildenſorg als ſolche, wird die Liquidation ſämmtlicher Paſſiven derſelben nothwendig. Da nun dieſe Gemeinde ihre auf dem vorhandenen Gemeindevermögen ſelbſt radicirten Schulden, und dann die Kriegsſchulden beſonders kennen lernen will, ſo wird zur Liquidation ſämmtlicher gegen dieſe Gemeinde vorhandenen Forderungen Liquidationstermin auf den 19. und 20. April d. Js. feſtgeſetzt, wobei die Beweismittel in Ur- und Abſchrift vorzulegen oder ſonſt namentlich zu machen, ſo wie die Liquidationen ſelbſt bei Strafe des Ausſchluſſes von den nachfolgenden Verhandlungen zu pflegen ſind. Hinſichtlich der Zinſen wird erwartet, daß jeder Liquidant eine reine Berechnung ſchon mit ſich bringe und es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Liquidationen, welche nicht auf dem Communalvermögen haftende Foderungen betreffen, blos ſogenannte Kriegsſchulden ſind, beſſer am 2ten Tage vorgebracht werden, welcher hinſichtlich der Präſenz jedem gleiche Rechte vorbehält. Bamberg, am 13. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Sophia Naumin Wittwe des Mezgermeiſters und Viehhändlers Johann Naum zu Betzenſtein hat freiwillig die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger erklärt, daher um Einleitung einer Uebereinkunft und Friſtenbeſtimmung gebeten.

Digitized by Google

Es werden daher alle, welche einen Anſpruch an den Raumiſchen Vermögen haben, auf Montag den 17. April l. J. vorgerufen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und dem Vergleichsgeſchäfte beizuwohnen. Die Nichterſcheinenden werden als der Mehrzahl beiſtimmend beurtheilt. Pottenſtein am 15. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pottenſtein.
Badum.

Johann Dutſch Ungershannns genannt, dermals 64 Jahre alt, aus Zupfendorf gebürtig, ging im Jahre 1772 in die Welt, ohne bisher etwas über ſein Leben und deſſen Aufenthalt bekannt werden zu laſſen. Auf Antrag deſſen nächſten Anverwandten wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben andurch edictaliter vorgeladen, ſich zu Empfangnehmung ſeines nach der letzten Kuratel-Rechnung in 649 fl. 55 kr. rhl. beſtehenden Vermögens binnen einem halben Jahre bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen den nächſten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden würde. Scheßlitz, am 23. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Auf Mittwoch den 3. Mai 1815 Nachmittags 1 Uhr wird der zur Franz Sternkorbiſchen Kuratel dahier gehörige Weinvorrath zu 8 Eimer 1811er Gewächs, 8 Eimer 1807er Gewächs, 2 Eimer Werthheimer, im Gaſthauſe des Kurators Johann Georg Hofmann dahier gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert. Scheßlitz, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Auf künftigen 21. April wird bei unterzeichnet Königlichen Rentamte eine bedeutende Quantität Waizen, Korn und Haber beſter Qualität im Wege öffentlicher Verſteigerung, und unter Vorbehalt höchſter Genehmigung veräuſſert, wozu Kaufsliebhaber hiemit einladet. Auerbach am 5. April 1815.

Das
Königl. Rentamt allda.
von Pauer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verſtorbenen Webers Philipp Döhla zu Groſſenau, welche ſich mit ihren Forderungen in dem auf den 6. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das unterm 29ten v. Mts. ergangenen Prioritäts-Erkenntniß mit ihren desfallſigen Anſprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 4. April 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Von Königlichen Landgerichtswegen.

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Schneidermeiſters Johann Chriſtoph Stoehr zu Weißenſtadt wird auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Erbsintereſſenten der erbſchaftliche Liquidationsproceß hiemit eröffnet. Jener beſtehet außer einigen geringen Effecten in einem halben Wohnhaus und mehreren Grundſtücken zu Weißenſtadt gelegen. Zur Liquidation aller an die fragliche Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Forderung und in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens ſogleich auch ad excipiendum et concludendum hat man Termin auf Freitag, den 28. April c. Vormittags anberaumt, in welchem ſich alle und jede Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, um ihre Forderungen unter Production der Originalſchuldſcheine oder Nahmhaftmachung anderer Beweismittel ſowohl wegen der Liquidität als auch allenfallſiger Priorität anzuzeigen, um ſo beſtimmter einzufinden haben, als ſonſt die auſſenbleibenden Creditoren aller ihrer etwannigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden. Kirchenlamitz, den 15. März 1815.

v. Barth, Landrichter.

In der Gegend der Fondrener Mineral-Quelle ſoll eine Steinkrugfabrike errichtet werden, wobei dem Unternehmer für die neu zu errichtende Gebände eine zehnjährige, und für die zu cultivirende Gründe eine fünfjäh-

rige Steuerfreiheit zugeſichert wird. Alle diejenigen welche Luſt haben die Conceſſion zur Errichtung dieſer Fabrike nachzuſuchen, haben ſich längſtens bis zum 20. d. M. bei hieſigen Landgericht zu melden, und ſich hinſichtlich ihres Standes und ihres Vermögens durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen, wornach man ihre Geſuche zu Protocoll nehmen wird. Waldſaſſen, am 1. April 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in rentamtlichen Geſchäften erfahrenes Subject, welches ſich durch gute Zeugniſſe ausweiſen kann, wird bei einem Königl. Rentamte auf dem Lande als Gehülfe gegen annehmliche Bedingniſſe geſucht. Das Nähere iſt im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

In dem Vordergebäude des Wietinghoffſchen Wohnhauſes vor dem Erlanger Thore iſt die ganze untere Etage nebſt dazu gehöriger Stallung von Walburgi curr. an zu vermiethen. Das Nähere iſt von dem unterzeichneten Sequeſter zu erfahren. Bayreuth, den 7ten April 1815.

Morg, App. Ger. Adv.

Die Erben des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Georg Hofmann zu Aufſees wollen ihr, mit der Bäckergerechtigkeit verſehen, hiezu eingerichtet und an der Straſſe gelegenes Haus mit dem daran ſtoßenden, mit ſchönen Obſtbäumen bewachſenen Garten, dann ein Stück Feld, die Peunth genannt, durch öffentlichen Strich verkaufen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich daher auf den 20. April Vormittag in Hofmänniſcher Wohnung dahier einfinden, ſich über die, auf beſagten Haus, Garten und Feld haftenden Laſten unterrichten und den Hinſchlag gewärtigen. Aufſees, am 3. April 1815.

Die Bäcker Hofmänniſchen Erben.

Ein groſſer Schreibcomtoir von Eichen Holz, iſt um billigen Preis zu verkaufen im Haus Nro. 108 am obern Thor.

Von einem wohllöblichen Stadtgericht als Obervormundſchaftlicher Behörde, iſt unterzeichneter beauftragt, zwei Tagwark von der ſogenannten Herrnwieſe, welche den Heroldiſchen Kindern im Neuen Weg zugehört, an die Meiſtbietenden, mit Genehmigung zu verpachten. Pachtliebhaber werden dahier aufgefordert, ſich den 23. April beim Bäckermeiſter Küſpert einzufinden. Baireuth den 11. April 1815.

Johann Leonhard Herold,
als Vormund.

Die Wirthſchaftsgerechtigkeit in dem Schloſſe zu St. Georgen iſt ſtündlich zu verpachten. Das Nähere bei der Wittwe Sammet Nro. 4 zu St. Georgen.

In dem Hauſe E. N. 310. in der Friedrichsſtraſſe iſt die mittlere Etage zu vermiethen und kann auf Jacobi bezogen werden, es beſteht in 3 heitzbaren Zimmern, 1 Cabinet, Küche, Hauskammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchhauſes; das Nähere iſt bei dem Eigenthümer N. 339 zu erfahren.

In der Hauptſtraſſe N. 60 iſt ein Quartier 2 Treppen hoch vornen heraus, beſtehend in einer Stube, nebſt 2 Dachkammern und Küche zu vermiethen, welches nach Belieben zu Walburgi, Jacobi, oder auch ſogleich kann bezogen werden.

In dem Hauſe E. N. 357 in der mittlern Etage, iſt ein Quartier für eine ledige Perſon, von einer Stube und Cabinet, wovon die Ausſicht nach der neuen Allee geht, mit Meubeln alſtündlich zu vermiethen.

In dem Hauſe E. N. 49 vor dem untern Thor, ſind 2 Quartiere mit Küchen, Keller und Schupfen, zuſammen oder getrennt, ſogleich, oder zu Walburgi zu verlaſſen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Samſtag Nro. 45. Baireuth, den 15. April 1815.

Amtliche Artikel.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung der Gärten und Anlagen auf dem königl. Luſtſchloſſe Eremitage in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen; ſo wird hierdurch auf den Grund derſelben und auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München, wiederholt und bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gebüſchen, Grasplätzen, Garten-Beeten, Pflanzungen u. ſ. w. zu beſchädigen, oder zu betreten;

2) das Fahren und Reiten außer den Hauptalleen und Fahrwegen;

3) muthwillige Beſchädigungen der Gebäude, Waſſerleitungen, Statuen, Bäume, Sitze, Befriedigungen ꝛc. ꝛc.

4) das Abreißen der Blumen und der Früchte in den Gartenanlagen, ſo wie das Abſchneiden, oder Abbrechen von Stöcken, Ruthen oder jungen Bäumen und das Holzleſen in den Gebüſchen und Gehölzen;

5) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art auf die Gartenbeete und Anlagen;

6) das Tobackrauchen in den Ställen, ſo wie das Stehenlaſſen der Pferde ohne Aufſicht außerhalb des Stalles;

7) das Wegfangen der Vögel, ingleichen das Ausnehmen und Zerſtören der Vogelneſter.

Die Königl. Policeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert werden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bernhard.

Die Schonung der Gärten und Anlagen der Eremitage betr. — Lampert.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung des hieſigen Königl. Schloßgartens in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheinen, ſo wird hierdurch auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München wiederholt bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüſefeldern zu beſchädigen oder zu betreten;

2) alle muthwillige Beſchädigungen an Gebäuden, Statuen, Brücken, Gartenſitzen, Befriedigungen und Bäumen;

3) das Abreißen der Blumen, der Früchte, ſo wie das Abſchneiden von Ruthen und Stöcken;

4) das Ueberſteigen über die Befriedigungen des Gartens;

5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schloſſe nach dem Schießhauſe und Exercierplatze;

6) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel.

Die Policeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwiderhandlun-

gen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Schonung des Königl. Schloßgartens betr.

Lampert.

Vom Königl. Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darin befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraße dahier gelegen und mit E. N. 298ᵃ bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche dann ein Kamin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Kamin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gedruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch von Riegelfach erbaut, 2 Dritthell davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammelten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41½ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gedruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus vier Gängen, zwei Mahlgängen, einem Kopp- und einem Abſpritzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rhein. bereits an den Maurermeiſter Ordung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzten das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 5400 fl. rh. dann den Stadel auf 600 fl. rhn., jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) 47½ Metzen Korn; c) 47½ Metzen Gerſte; d) 10. fl. 48¾ kr. Erbzinſen. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10. Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten am Mühlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 63 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 3. April 1815.

Schweizer.

Vom Königl. Landgericht Tirſchenreuth.

Zu Folge höchſter Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes, als Kreis-Communal-Adminiſtration, wird die zur Commune Tirſchenreuth gehörige Stadtſchreibers-Brandſtädte sub Nro. 23 mit dem Brand-Aſſecuranz-Kapital per 1000 fl. unter der Bedingniß der Wiedererbauung und dem dabei befindlichen Keller, Mittwoch den 19ten April um 9

Uhr Morgens an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Tirſchenreuth, am 1. April 1815.

Diſch, Landrichter.

Da man es, aller bisher angewandten Mühe und Zeitverſäumniß ungeachtet, nicht dahin bringen konnte, daß diejenigen, welche Dominikal-Renten in den Gränzen des hieſigen Rentamts beſitzen 1) die nach dem Steuer-Mandate für $18\frac{14}{15}$ verfallene Dominicalſteuer, 2) die Kriegskoſten-Peräquations-Umlage zu 6 kr. von jedem Steuergulden und 3) den monatlichen Militair-Verpflegungs-Beitrag mit 1 kr. von 100 fl. Dominical-Steuer-Kapital auf 6 Monate berichtiget haben: ſo werden dieſelben hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen hieher zu bezahlen, außerdem die Beitreibung auf dem geſetzlichen Wege erfolgen wird. Um der häufigen Correſpondenzen mit den auswärtigen Beſitzern von Häuſern, Gründen und Dominical-Renten, oder ihren Verwaltungen, überhoben zu ſeyn, beſteht man auf der vorſchriftsmäßigen Aufſtellung der Steuer-Mandataren, deren Anzeige man binnen längſtens 14 Tagen erwartet. Eben ſo wird die diesfallſige ſchriftliche Communication mit den einheimiſchen Verwaltungen hiemit aufgehoben. Wer dieſen Anordnungen nicht genügt und wer nicht immer in den Verfall-Terminen pünctliche Zahlung leiſtet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn Nachtheil für ihn daraus erwachſen ſollte. Weiſchenfeld, den 5ten April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

L. Apt.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die königl. Forſtverwaltung Weidenberg iſt Montag der 24. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringet, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung auf dem Roſenhammer einzufinden. Bayreuth, den 9. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.

Schleichert.

Der Schuhmacher-Meiſter Johann Chriſtoph Vollrath zu Wiersberg hat ſo viel Schulden contrahirt, daß der Univerſal-Concurs wider denſelben beſchloſſen worden. Alle ſowohl bekannte als unbekannte Gläubigere des benannten Vollrath haben ſich demnach zu Liquidirung ihrer Forderungen und Anſprüche, dann zu Producirung der hierüber vorhandenen Documente den 12. May, dann zu Vorbringung ihrer Einreden dagegen auf den 19. Juni und zum Schluß der Sache auf den 24. Juli jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unterzeichneten Landgericht dahier einzufinden, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen, Einwendungen und ſonſtigen rechtlichen Nothdurft gegen die Concursmaſſe des Vollrath werden ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 5. April 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Georg Weber, zu Partenfeld, vormals Zapfenwirth zu Windiſchenhaig, wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den Gemeinſchuldner Georg Weber, machen zu können glauben, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte Anwälte auf den 17. April vorgeladen, und ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der gegen die liquiden Forderungen ſtatt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf den 22. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 19. Juni d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt. Die in dieſen beiden letzten Terminen ausbleibenden Gläubiger werden gleichfalls mit ihren Exceptionen und ſonſtigen rechtlichen Nothdürften auf immer ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Gareis.

Bei der am 21ſten d. M. u. J. abgehaltenen Tagsfahrt, wurde auf das zur Concursmaſſe des Adam Schramm zu Merkendorf gehörige Grundvermögen, noch unter der Taxe ſtehende Aufgebothe, erzielt. Daher wird das im Bambergen Intelligenzblatte Nro. 10

Seite 98, Nro. 19, beſchriebene Grundvermögen, am Montag den 17. April d. J. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo Kaufsluſtige in dem dieſſeitigen Herrſchaftsgerichtslocale erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll angeben, und des Hinſchlags wegen das weitere gewärtigen mögen. Banz, am 28. März 1815.

Königlich Herzoglich Baierſches Herrſchafts-Gericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag des Vormunds der minorennen Kinder des verſtorbenen Müllermeiſters Sebaſtian Wifferth zu Geroldsgrün ſollen die ſämmtlichen Wifferthiſchen Immobilien dortſelbſt, welche in einer Mahl- und Schneidmühle den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Wieſen und Feldern beſtehen, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, und es iſt zu dieſem Behuf ein Termin auf den 25. April curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Pachtliebhaber an Ort und Stelle zu Geroldsgrün einzufinden haben. Die Lage und Beſchaffenheit ſo wie die Pachtbedingniſſe können von dem Vormund Landarzt Eichele dahier täglich in Erfahrung gebracht werden. Naila, den 30. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verſtorbenen Webers Philipp Döhla zu Groſſenau, welche ſich mit ihren Forderungen in dem auf den 6. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das unterm 29ten v. Mts. ergangenen Prioritäts-Erkenntniß mit ihren desfallſigen Anſprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 4. April 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Durch eine allergnädigſte Entſchlieſſung des Königl. Baier. General Commiſſariats des Mainkreiſes wurde man angewieſen die Mineral Quellen im hieſigen Landgerichte auf 6 oder 9 Jahre in der Art zu verpachten, daß zwar der Pächter keine Pachtgelder an das Königl. Finanz-Aerar zu entrichten hat, dagegen aber gehalten iſt, die Brunnenanſtalten, die Bedachungen, und übrig gegenwärtig beſtehenden und dazu gehörigen Bauten im guten Stande zu erhalten. Dieſe Bauten ſind die über den Quellen angebrachten Bedachungen, die dabei aufgeführten bedeckten Gänge, und ein groſſer Theil des Kloſter Convent Gebäudes zu Waldſaſſen. Uibrigens wird noch bemerkt, daß dem Pächter auch die Benutzung des zu der Badanſtalt gehörigen ſehr groſſen Kloſtergartens überlaſſen werde. Die Pachtluſtigen haben ſich daher, verſehen mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihren Stand, und ihr Vermögen, längſtens bis 20ten d. M. bei hieſigem Landgericht zu melden, wo man ihr Anboth zu Protocoll nehmen, und die eventuelle Pachtverträge, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung, abſchlieſſen wird. Waldſaſſen, den 1. April 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen im Mainkreis.
L. M. Troppmann.

Die Schulden- und Vermögens-Umſtände des Michael Buckreus zu Steinberg erfordern es, ſeine Gläubiger vorzuladen. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an demſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 28ſten April a. c, ad excipiendum auf den 29ſten May a. c., ad concludendum auf den 27ſten Juni a. c. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß jeder in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte erſcheine, ſeine Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Vorzugsrechtes darzulegen habe. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, haben ſich zuzuſchreiben, wenn ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden, und aus den Acten wie ſie liegen erkannt wird. Cronach, den 18. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Verkauf des Eiſenhüttenwerks bei Stadtſteinach.

Das Eiſenhüttenwerk bei Stadtſteinach wird wegen Zahlungsunfähigkeit des vorigen Käufers auf Andringen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Dieſes Hüttenwerk hat auf eigenem, bis eine halbe Stunde lang in ein ſchönes Thal ſich erſtreckenden Grund und Boden drei, größtentheils maſſive, Werks- und Wirthſchaftsgebäude, nemlich a) einen Hochofen am Eingange des Thals, mit 1 Wohnung, 1. Erz und 1 Schlacken-Pochwerke, 1 Kohlhauſe, 2 Stallungen, 1 groſen Scheuer, 1 Back- und 1 Kellerhauſe, und 1 kleinen Wohnung für den Kohlenmeſſer, b) ein gangbares Stabhammerwerk, im Thale aufwärts, 1. Zainhammerhaus, beide mit Wohnſtuben, 1 Kohl- und 1 Factoriehaus, c) ein neues (dermal für Zainerei benütztes). Stabhammerhaus, in welchem die ganze Einrichtung an Hammergerüſte, Wellen und Rädern fertig liegt, 1 Kohl- und 1 Wohnhaus für 2 Haushaltungen. Bei dem Hochofen wie bei den Hammerwerken iſt das nöthige Hütteninventar vorhanden. Die Gebäude ſind in gutem Stande und der Brandverſicherung mit 9400 fl. einverleibt. Die eingehörigen Grundſtücke und Wieſen ſind, auſſer 1 Stück zuſammenhängend, und reichen über den obern Hammer ſo weit, daß nach dem Waſſergefäll noch ein 4tes Werk angelegt werden könnte; ſie enthalten an Flächeninhalt beiläufig 11½ Baier. Tagwerke; und ſind nach dem Mittelwerthe gewürdiget auf 4000 fl. Die Grundſteuer beträgt 7½ kr von 100 fl. Steuer-Capital. Die Gewerbſteuer 50 fl. Das Berg Zehend und das Stürzgeld 25 kr. vom Seitel. Die ganze Localität dieſes Werkes iſt für den Hüttenbetrieb in hohem Grade vortheilhaft. Alles Erz des Hochofens wird aus nahen, eigenthümlichen Werkgruben durch 3 — 4 Bergleute gefordert, und ungeröſtet verſchmolzen. Das Seit l Eiſenſteine koſtet an Seding und Fuhrlohn bis zur Hütte im Durchſchnitte kaum 1 fl. rheinl. Gefördertes und zum Theil ſchon zur Hütte angefahrenes Erz iſt ſo viel vorhanden daß eine Schmelz angefangen werden kann. Die holzreiche Gegend liefert im Ueberfluß käufliche Kohlen für 45 bis 50 kr. pr. Kübel, und für eigne Köhlerei können aus dem Königlichen Forſte 1500 bis 2000 Klafter um eine ſehr mäſſige Taxe bezogen werden. Sämmtliche Werke haben das Ganze Jahr hindurch ſo viel Waſſer, daß ſie ununterbrochen im Gange bleiben. Der Waſſerbau iſt im guten Stande, und mit geringen Koſten zu unterhalten. Endlich iſt der Abſatz der Eiſenproducte in der Nähe und Ferne ſo lebhaft, daß ſeit langer Zeit kein Wochenerzeugniß übrig blieb. Ein Hüttenmann darf unter dieſen ſehr günſtigen Verhältniſſen richtigen Nutzen erwarten, und wird ihn zuverläſſig erndten. Der Verkaufstermin wird auf Donnerstag den 11. Mai l. J. früh 9 Uhr anberaumt, und die Mehrgebothe werden nach der Executions Ordnung angenommen. Die Kaufsliebhaber können das Ganze täglich beſichtigen, und von allen angegebenen Verhältniſſen ſich überzeugen. Stadtſteinach den 6. April 1815.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Hermann zu Neuſang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. May l. J. beſtimmt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher Andreas Martin zu Neuſang zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, ſo wie auch den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Der zur Concurs-Maſſe des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen gehörige, zu Grabenreuth aber belegene halbe Frohnhof, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, 23 Jauchert Feld, 8½ Jauchert Wieſen, 1½ Jauchert Holz, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zur Verſteigerung ſelbſt der 2te May c. a. anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige Vormittags um 9 Uhr zu gedachten Grobenreuth und zwar in dem Hauſe Nro. 12 einfinden, ihr Angeboth angeben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die über den halben Hof aufgenommene

Taxe, ſo wie die darauf haftenden Laſten und Abgaben können in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden. Wunſiedel, den 3. April 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf erzangene Requiſition des Königlich Baierischen wohllöblichen Landrichteramts zu Stadtſteinach, wird hiermit das von dem Heinrich Ulſch beſeſſene Freiherrlich von Reizenſteiniſch lehenbare, noch ganz neu erbaute, und ſehr ſchön gelegene Wirthshaus dahier mit dem dazu gehörigen ſchönen Gemüßgarten, Hofraith und zweien ſehr guten Kellern, dann ein ganz neu gebauter Stadel, ein Acker, die Affalter genannt, ein Acker auf der Werg, und eine Wieſe am Dorf gelegen, und welches drei einzelne Grundſtücke ſind, Schulden halber öffentlich feil geboten, und zum Verkauf deſſelben ein Termin auf Freitag den 28. April dieſes Jahrs unter dem Anhang anberaumt, daß ſich der, oder diejenigen, welche beſagtes Wirthshaus und Grundſtücke zu kaufen gedenken, am beſagten Termin, als den 28. April dieſes Jahrs bei dem Freiherrlich von Reizenſteiniſchen Patrimonialgerichte dahier einfinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll geben, und hierauf den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen ſollen. Die darauf haftenden Abgaben können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Fiſchbach, den 1. April 1815.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Reizenſteiniſches Patrimonialgericht allda.

Weidmann.

Die der Kirche Hohenmiersberg eigenthümlich zugehörige 4 Tagwerk haltende Wieſe im hintern Gereuth ſoll auf Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis Stiftungs-Adminiſtration vom 19. Februar d. J. unter denen mittelſt allerhöchſter Verordnung vom 1. Februar 1808 vorgeſchriebenen Verkaufs-Modalitäten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem auf künftigen Freitag den 28. April d. J. Vormittags, beſtimmten Verkaufs-Termin in dem hieſigen Geſchäfts-Locale in der Erlanger-Straſſe Haus-Nro. 410 einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können, wobei noch bemerkt wird, daß dieſe Wieſe zum Königl. Rentamt Gößweinſtein grundbar iſt und dahin jährlich 16 fl. 50 kr. rhein. ſtändige Erbzinſen abgiebt, dann mit 1060 fl. Capital verſteuert wird, und daß bereits ein Angeboth von 1200 fl. rhein. gelegt wurde. Baireuth am 6. April 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz.

Zehmann.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Kotſcheureuter Lorzer zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. Mai l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher Andreas Martin zu Neufang zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich das weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten ſodann den Hinſchlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen können. Leonach den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.

Kilnger, Aſſeſſor.

Da auf Anſuchen der Königlich Baierischen allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration Baireuth, das in der Hauptſtraſſe belegene Wohnhaus Nro. 113 des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart, nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll; und der Bietungstermin auf den 11. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 13,377 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Haus dem Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 26. Januar 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Digitized by Google

Auf das zur Johann und Sebaſtian Lieber= tiſchen Vormundſchaft gehörige Wohnhaus Nro. 62 nebſt Gärtlein dahier wurde das Aufgebot von 220 fl. geſezt. Da die Vormundſchaft einen endlichen Strich= termin für nothwendig erachtet, ſo wird dieſer auf Frei= tag den 28ſten dieſes Monats hiermit unter dem Bemer= ken anberaumt, daß gegen ein annehmbares Meiſtgebot der definitive Hinſchlag Mittags 12 Uhr erfolgt. But= tenheim, am 4. April 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von Buttenhei= miſches Patrimonialgericht daſelbſt.

Dr. Röſling.

Die dem Georg Grafinger zu Kainach gehö= rige 2 Stück Wieſen als 1) 1 Tagwerk in der Schlög taxirt auf 170 fl. rh., 2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk in Kaiſerbach taxirt auf 30 fl. rh. ſollen auf erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld dem öffentlichen Ver= kaufe ausgeſezt werden. Hier zu iſt ein Termin auf Samſtag den 29. April curr. Vormittag um 10 Uhr an beraumt. Kaufsluſtige haben ſich dahero in dieſen Ter= min vor hieſigen] Patrimonial=Gericht einzufinden, und ihr Aufgeboth gehörig zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions=Ordnung zu ge= wärtigen. Kainach den 2. April 1815.

Königl. Freiherrlich von Aufſeeſiſches Patrimonial= Gericht.

K. Schell.

Eine beträchtliche Quantität Waiz, Korn und Ha= fer wird dahier am 20. April Vormittags öffentlich ver= ſteigert. Gößweinſtein, am 6. April 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt Pottenſtein.

Hofmann.

Am 18. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr werden im hieſig Königl. Strafarbeitshauſe 80 Metzen Kleien, 14 Metzen ſchwarzes Mehl und 12 bis 15 Fuder Ab= trittdünger, dann einiges Schließzeug und altes Eiſen öffentlich verſteigert. Baireuth, den 14. April 1815.

Die Königl. Strafarbeitshaus=Inſpection.

Timmermann.

Nicht Amtliche Artikel.

Kundmachung.

Mit erfolgter allerhöchſter Königlicher Bewilligung werden zwei in der Stadt Amberg im Regenkreiſe gele= gene Häuſer, nämlich Nro. 7. und Nro. 199, das Loos zu 1 fl. 36 kr., ausgeſpielt. Das Haus Nro. 7, welches ſich im beſten Zuſtande befindet, und im Jahre 1810, laut gerichtlich producirtem Kaufbriefe, im Freundſchaftskaufe für 6120 fl. erkauft worden iſt, liegt in der Schloßgaſſe, und iſt an dem Königl. Regie= rungsgebäude angebauet. Es beſteht aus 8 heizbaren kleinen und groſſen Zimmern, 3 Kammern, einer Gar= derobbe, einer ſchönen Küche und heizbaren Küchenſtu= be, aus 2 ſehr guten und geräumigen Gewölbern, 2 Kellern, einer groſſen bedeckten Holzremiſe nebſt Heubo= den, einer Pferdeſtallung auf 4 Pferde, und 2 geräu= migen Speichern und einem Vorhauſe, wo 3 bis 4 Wä= gen untergebracht werden können; eben ſo ſind 2 ein= gemauerte kupferne Waſchkeſſel und ein ſolider Pump= brunnen vorhanden. Die Hofraithe iſt groß und größ= tentheils gepflaſtert.

Das Haus Nro. 199 beſteht aus 7 heizbaren groſ= ſen und kleinen Zimmern, einer Kammer, aus einer Garderobbe, Speis, 2 Küchen nebſt Waſchkeſſel, 2 Kellern, einer Pferdeſtallung auf 4 Pferde, einer Wa= genremiſe, einer Hofraithe und doppeltem Speicher; der Pumpbrunnen ſteht vor dem Hauſe. Dieſes Haus iſt laut Kaufbrief vom Jahre 1805 für 6377 fl. ge= kauft worden, ſteht aber dem Hauſe Nro. 7 um 1000 fl. an Werthe nach.

Die Ziehung geſchieht in Amberg den 31. Decem= ber 1815, und im Falle bis dahin die Looſe nicht ganz angebracht werden ſollten, den 31. März 1816 (wel= ches auf alle Fälle noch vorläufig in öffentlichen Blät= tern kundgegeben wird) unter Aufſicht und Leitung des Königl. Policeicommiſſariats zu Amberg, und zwar auf nachſtehende Weiſe: Nachdem 10000 Nummern von der Königl. bekommiſſionirten Behörde in ein Glücks= rad gegeben worden ſind, werden durch ein Kind nach= einander 2 Nummern herausgezogen. Die erſtgezogene Nummer gewinnt dann das beſchriebene Haus Nro. 7,

Digitized by Google

und die zweite gezogene Nummer gewinnt das Haus Nro. 199. Die gezogenen Nummern werden bei beſagtem Königl. Polizeicommiſſariat ſogleich protocollirt, und unverzüglich in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Da der Eigenthümer der Häuſer für den ſehr unwahrſcheinlichen Fall, daß die Looſe nicht abgeſezt werden ſollten, ſich den Rücktritt von der Ausſpielung vorbehält, ſo wird auf dieſen Fall 14 Tage vor dem zur Ziehung ausgeſchriebenen Tag dieſer Rücktritt durch die nämlichen öffentlichen Blätter bekannt gemacht; und allen denjenigen, welche Looſe abgenommen haben, wird die Einlage, mit alleinigem Abzug von 6 kr. pro Loos zu einiger Deckung der ſo beträchtlichen Unkoſten, auf eben denſelben Plätzen, und von den nämlichen Kollectanten, wo die Looſe genommen worden ſind, zurückgegeben.

Da übrigens der Staat über die Ausſpielungsobjecte keine Garantie leiſtet, ſo hat der Eigenthümer der beſagten Häuſer, hinſichtlich der Garantie der eingekommenen Verlooſungsgelder der Hauptcollecte, und hinſichtlich der in dieſer Kundmachung genau bezeichneten Objecte, unterm 6. März h. J. bei dem Königl. Stadtgerichte Amberg mit dem allenthalben als ſolid bekannten Handelsmann Joſeph Anton Wimpeſſinger dahier einen gerichtlichen Kontract abgeſchloſſen, und denſelben dem Königl. Generalcommiſſariate des Regenkreiſes gehorſamſt vorgelegt, wodurch demnach die volle Sicherheit beſtimmt ausgeſprochen iſt.

Die Häuſer werden nach erfolgter Ziehung ſogleich hypothekenfrei eingewieſen werden. — Die Looſe ſind bei Herrn Hauptcollecteur Wimpeſſinger, und in Baireuth bei dem Herrn Kaufmann J. G. F. Simon zu haben.

Amberg, den 16. März 1815.

In dem Vietinghofſchen Wohnhaus, vor dem Erlanger Thor gelegen, iſt von Walburgi curr. an auch in den Manſarden ein Zimmer nebſt 2 daran ſtoſſenden Kammern zu vermiethen. Baireuth, den 18. April 1815.

Morg,
Appellationsgerichts-Advocat.

Zwei Tagwerk Wieſen und ein Tagwerk Feld, der Chriſtiane Köhlerin gehörig, ſoll auf Donnerstag den 20. April 1815. Nachmittags 2 Uhr, an die Meiſtbietenden der dem Unterzeichnete verpachtet werden, wozu Pachtluſtige einladet,

Kretſchmann, Nro 511 im Neuenweg, als Vormund der Chriſtiane Köhlerin.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. April. Der Matthäus Hammon, Bierkärner dahier, mit Dorothea Pfeff rin.

Geborne.

Den 4. April. Der Sohn des Pachters und Inwohners Grosmann im neuen Weg.

Den 7 April. Die Tochter des Bäckermeiſters Kögler.

— — Die Tochter des Taglöhners Görſchel in der Altenſtadt.

— — Die Tochter des Heinrich Frank, Werkmeiſter im hieſigen Strafarbeitshaus.

Den 9. April. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 12. April. Die Tochter des Dekan Dr. Starke.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts im neuen Weg.

Geſtorbene.

Den 5. April. Die Ehefrau des Maurergeſellen Kundsmann zu Lerchenbühl, alt 45 Jahr 10 Monate und 25 Tage.

— — Die Wittwe des verſtorbenen Taglöhners Hörwarth zu St. Georgen, alt 81 Jahre.

Den 7. April. Die Wittwe des Stadtgerichts-Secretairs Imhof zu Wunſiedel, alt 54 Jahre 8 Monate und 15 Tage, ſtarb allhier zu Baireuth.

Den 8. April. Die Tochter des Taglöhners Schabtag in der Jägerſtraße, alt 8 Jahre und 9 Monate.

Den 9. April. Die Ehefrau des Aufſehers Schindelbauer im hieſigen Strafarbeitshaus, alt 46 Jahre.

Den 10. April. Die Wittwe des verſtorbenen Glasſchleifers Birner zu St. Georgen, alt 47 Jahre.

Den 11. April. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt angeblich 6 Monate.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 46. Baireuth, den 18. April 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Termin zur Einſendung der Pflegſchaftstabellen von den Untergerichten iſt ſchon am 31. v. M. ausgelaufen. Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes ſind indeſſen noch mit demſelben im Rückſtande. Dieſe werden hiermit aufgefordert, ihre Pflegſchaftstabellen nebſt dem Rapulare der letzten für das Jahr 1812 angefertigten Tabelle längſtens bis zum 29. laufenden Monats einzuſenden. Nach Ablauf dieſes Termins werden ſogleich Executionsbothen an die ſäumigen Gerichte abgeſchickt werden.

Diejenigen Untergerichte, welche den bereits eingeſendeten Tabellen die Rapularien der letzten Tabelle nicht beigelegt haben, werden angewieſen, dieſelben mit umgehender Poſt nachzuſenden.

Zugleich wird hiermit für immer feſtgeſetzt, daß auch bei den Pflegſchafts- und Verlaſſenſchaftstabellen jedesmal die Rapularien der nächſtvorhergegangenen gegen Remiſſion mit hieher eingeſendet werden müſſen, da dieſelben zur genauen Prüfung der neuen Tabellen aus demſelben Grunde nothwendig ſind, aus welchem deren Miteinſendung bei den Civilproceßtabellen (Inſtruction zur Anfertigung derſelben §. 29.) angeordnet wurde. Bamberg, den 12. April 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchrift, daß alle Civilgerichtstabellen von ſämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte unterzeichnet werden ſollen, wurde bisher bei den eingekommenen Proceß- und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſen von mehreren Untergerichten nicht beobachtet.

Sämmtliche Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit auf jene Vorſchrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß künftig Tabellen, welche in dieſer Hinſicht unförmlich ſind, auf Koſten der Gerichtsvorſtände zur Verbeſſerung zurückgeſendet werden. Bamberg, den 12. April 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

Von dem ſich durch Gründlichkeit, Deutlichkeit und die anerkannteſte Brauchbarkeit auszeichnenden Werke: Unterricht für die Infanterie der Kön. Baier. Landwehr des Iſar-Kreiſes; herausgegeben von dem Grafen von Leyden, Kommandanten des Iſar-Kreiſes. München 1815 mit Hübſchmannſchen Schriften.

hat ſich unterzeichnete Stelle eine Quantität Exemplare in Kommiſſion kommen laſſen. Das Werk beſteht aus 2 Octav-Bänden, wovon der erſte Band 168 Figuren und 4 Pläne, der 2te Band aber 20 Pläne zur Erläuterung enthält. Ein in Pappe-Band ſauber gebundenes Exemplar koſtet Sieben Gulden rheinl.

Wer ſich dieß ſo ſehr nützliche und belehrende Buch anſchaffen will, hat ſich in portofreien Briefen nebſt Einſendung des baaren Betrages (ohne Erfüllung dieſer Bedingung kann kein Exemplar abgegeben werden) an den Actuar des Kreis-Kommandos Mengert zu wen-

Digitized by Google

den, und die prompteſte Ueberſendung zu gewärtigen. Bairenth, den 16. April 1815.

Königl. Kreis-Kommando des Mainkreiſes.
Graf v. Siech,
Gen. Major und Kreis-Kommandant.

An die Bat. Chefs, Officiere und ſonſtige gebildete Individuen der Nat. Garde III. Kl. oder Landwehr im Mainkreiſe. Mengert.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung der Gärten und Anlagen auf dem königl. Luſtſchloſſe Eremitage in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen; ſo wird hierdurch auf den Grund derſelben und auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München, wiederholt und bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gebüſchen, Grasplätzen, Gartenbeeten, Pflanzungen u. ſ. w. zu beſchädigen, oder zu betreten;
2) das Fahren und Reiten außer den Hauptalleen und Fahrwegen;
3) muthwillige Beſchädigungen der Gebäude, Wäſſerleitungen, Statuen, Bäume, Sitze, Befriedigungen ꝛc. ꝛc.
4) das Abreißen der Blumen und der Früchte in den Gartenanlagen, ſo wie das Abſchneiden, oder Abbrechen von Stöcken, Ruthen oder jungen Bäumen und das Holzleſen in den Gebüſchen und Gehölzen;
5) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art auf die Gartenbeete und Anlagen;
6) das Tabackrauchen in den Ställen, ſo wie das Stehenlaſſen der Pferde ohne Aufſicht außerhalb des Stalles;
7) das Wegfangen der Vögel, ingleichen das Ausnehmen und Zerſtören der Vogelneſter.

Die Königl. Policeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.
Bomhard.

Die Schonung der Gärten und Anlagen der Eremitage betr. Lampert.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung des hieſigen Königl. Schloßgartens in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheinen, ſo wird hierdurch auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München wiederholt bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüſefeldern zu beſchädigen oder zu betreten;
2) alle muthwillige Beſchädigungen an Gebäuden, Statuen, Brücken, Gartenſitzen, Befriedigungen und Bäumen;
3) das Abreißen der Blumen, der Früchte, ſo wie das Abſchneiden von Ruthen und Stöcken;
4) das Ueberſteigen über die Befriedigungen des Gartens;
5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schloſſe nach dem Schießhauſe und Exercierplatz;
6) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel.

Die Policeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.
Bomhard.

Die Schonung des Königl. Schloßgartens betr. Lampert.

Die von dem Johann Popp zu Haag beſeſſenen mannlehenbaren Stücke beſtehend: in einem halben Tagwerk Feld und Buſchholz am Thannberg und in einem und einem halben Tagwerk Feld und Wieſe am Bärenrangen, beide ehemals Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Lehen: dann in einem Viertelstagwerk Feld jetzt Holz im Diebsbrunnen, ſind durch deſſen ohne Hinterlaſſung lehensfähiger Erben erfolgtes Ableben allerhöch-

ſter Herrſchaft heimgefallen und werden zu Folge hohen Decrets der Königl. Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth dem öffentlichen Striche ausgeſetzt werden. Termin hiezu iſt auf Dienſtag den 25. d. M. früh 10 Uhr in dem Locale des hieſig Königl. Rentamtes anberaumt, in welchem die Kaufsbedingniſſe den Kaufsliebhabern werden bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt Mittags 12 Uhr an den meiſtbietend Verbliebenen, der ſich nöthigenfalls über ſeine Zahlungsfähigkeit näher auszuweiſen hat, vorbehaltlich höchſter Genehmigung. Baireuth, den 14. April 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Am künftigen Donnerſtag und Freitag, als am 20. und 21. d. M. von Nachmittags 2 bis 6 Uhr, werden die halbjährigen Gewerbſteuern pro $18\frac{14}{15}$ in hieſiger Stadt, und zwar vom erſten und zweiten Viertel Donnerstags, und von den übrigen 3 Vierteln am Freitag eingehoben. Da dieſe Steuer längſt verfallen; ſo erwartet man daß die Contribuenten pünctlich erſcheinen. Baireuth, am 17. April 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Daß der Büttnermeiſter Johann Chriſtoph Schäffner in Schwarzenbach a. d. Saale und die verwittwete Suſanna Hohenberger von daſelbſt bei dem unterm 16. dieſes Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die nach den hieſigen Provincialgeſetzen ſtatt findende eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Die Margaretha Maiſel, Ehefrau des Wolfgang Hopf zu Kupferberg, hat um Sicherung ihres eingebrachten Vermögens nachgeſucht und ihrem Anſuchen iſt Statt gegeben worden. Ehe und bevor jedoch die Ingroſſation ihres Heirathsguts auf die vorhandenen Immobilien geſchehen kann, iſt die Ausmittelung des gegenwärtigen Schuldenzuſtandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Wolfgang Hopfiſchen Eheleute zu Kupferberg aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben hiermit peremtoriſch aufgefodert, Dienſtags den 2ten Mai Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte vor dem hieſigen Königl. Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch die Beweismittel anzuzeigen und zu dieſem Ende die in Händen habenden Schuldſcheine oder andere Urkunden zu produciren. Wer an dieſem Termin nicht erſcheint, hat den ihn treffenden Rechtsnachtheil ſich ſelbſt lediglich beizumeſſen. Culmbach, den 4. März 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Andreas Fehn zu Steinberg, hat ſein weniges Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher dieſelben hiemit geladen, am 5. Mai l. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung ihrer Liquidität und Priorität vorzulegen, und zwar bei Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden und zum Beſchluſſe der Sache wird Termin auf den 2. Juni l. J. Vormittag 9 Uhr anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Ackten geſprochen werden wird. Kronach, den 22. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen Stephan und Johann Appel Klöser dahier, wucde der Concurs erkannt, und werden nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe deren ſämmtliche Gläubiger hiemit geladen, am 8. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, vorzu-

ſigen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf den 26. Mai d. J., dann zum Beſchluſſe der Sache Termin auf den 9. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, unter dem weiteren Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in dieſen zwei Terminen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität geſprochen werden ſoll. Zugleich wird auch das Grundvermögen der Vergantheten, beſtehend in einem Hauſe, ½ Stadel und einem Acker bei der Detſchera Mühle, ſämmtlich hieſiges Stadtlehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den 8. Mai l. J. anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im hieſigen Königl. Landgerichte erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinſchlag der Executionsordnung nach, ſo wie die Kaufsbedingniſſe, dann die Laſten und Giebigkeiten, welche auf obigen Grundſtücken haften, gewärtigen können. Kronach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zu dem Johann Löfflerlſchen Guthe zu Heſſelbach fand ſich in dem Verſteigerungstermin kein Kaufsliebhaber vor, es wird daher zu dieſem Ende ein Termin auf den 29. April l. J. anberaumt. Kronach, den 31. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf höchſten Befehl der Königl. Finanzadminiſtration in Baireuth, werden am Sonnabend den 22. dieſes Monats Vormittags in dem Locale des unterzeichneten Rentamts 200 Scheffel Haber 1814er Frucht von guter Quantität öffentlich an die Meiſtbietenden unter Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert. Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen. Wunſiedel, den 13. April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
Kazenberger.

Nachſtehende Kinder, haben Waiſenhausbeneficien und Verbeſſerungen erhalten, als:

1) Die Kinder des verſtorbenen Kopiſt Seebergers zu Münchberg, 38 fl. 45 kr.

2) Die Pfarrer Lindiſchen Kinder zu St. Georgen, 15 fl. Zulage.

3) Die Margaretha und Anna Maria Lippert zu Windiſchengehaig 15 fl.

4) Der Johann Georg Zauß zu Regnitzloſau, 15 fl.

5) Die Margarethe Wilhelmine Laurer dermalen zu Bindloch, 22 fl. 30 kr.

Mit den 1. laufenden Monats geht der Genuß an. Die Beneficien werden Vierteljährig bezahlt.

Baireuth, den 13. April 1815.

Die Königl. Baieriſche Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Gegen Georg Weber zu Partenfeld, vormals Zapfenwirth zu Windiſchenhaig, wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den Gemeinſchuldner Georg Weber, machen zu können glauben, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte Anwälte auf den 17. April vorgeladen, und ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der gegen die liquiden Forderungen ſtatt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf den 22. Mai und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 19. Juni d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt. Die in dieſen beiden letzten Terminen ausbleibenden Gläubiger werden gleichfalls mit ihren Exceptionen und ſonſtigen rechtlichen Nothdürften auf immer ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 10. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verſtorbenen Webers Philipp Döhla zu Groſſenau, welche ſich mit ihren Forderungen in dem

Digitized by Google

auf den 6. April v. J. angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das unterm 29ten v. Mts. ergangenen Prioritäts-Erkenntniß mit ihren desfallſigen Anſprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 4. April 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die Schulden- und Vermögens-Umſtände des Michael Buckreus zu Steinberg erfordern es, ſeine Gläubiger vorzuladen. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anſpruch irgend einer Art an denſelben zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 28ſten April a. c, ad excipiendum auf den 29ſten May a. c., ad concludendum auf den 27ſten Juni a. c. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß jeder in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte erſcheine, ſeine Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Vorzugsrechtes darzulegen habe. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, haben ſich zuzuſchreiben, wenn ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden, und aus den Acten wie ſie liegen erkannt wird. Cronach, den 18. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Hermann zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. May l. J. beſtimmt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Diſtrictsvorſteher Andreas Martin zu Neufang zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Gültigkeiten, ſo wie auch den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Cronach, den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Der zur Concurs-Maſſe des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen gehörige, zu Gravenreuth aber belegene halbe Frohnhof, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, 23 Jauchert Feld, 8½ Jauchert Wieſen, 1½ Jauchert Holz, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zur Verſteigerung ſelbſt der 2te May c. a. anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige Vormittags um 8 Uhr zu gedachten Groveureuth und zwar in den Hauſe Nro. 12 einfinden, ihr Angeboth angeben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die über den halben Hof aufgenommene Taxe, ſo wie die darauf haftenden Laſten und Abgaben können in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden. Wunſiedel, den 8. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf das zur Johann und Sebaſtian Lieberstiſchen Vormundſchaft gehörige Wohnhaus Nro. 62 nebſt Gärtlein dahier wurde das Aufgebot von 220 fl. geſetzt. Da die Vormundſchaft einen endlichen Strichtermin für nothwendig erachtet, ſo wird dieſer auf Freitag den 28ſten dieſes Monats hiermit unter dem Bemerken anberaumt, daß gegen ein annehmbares Meiſtgebot der definitive Hinſchlag Mittags 12 Uhr erfolgt. Bittenheim, am 4. April 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von Buttenheimiſches Patrimonialgericht daſelbſt.
Dr. Rösling.

Die dem Georg Graſinger zu Kainach gehörige 2 Stück Wieſen als 1) 1 Tagwerk in der Schlötz taxirt auf 170 fl. rh., 2) ½ Tagwerk in Kaiſerbach taxirt auf 30 fl. rh. ſollen auf erhaltenen Auftrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Hier zu iſt ein Termin auf Samſtag den 29. April curr. Vormittag um 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich dahero in dieſem Ter-

Digitized by Google

min vor hieſigen Patrimonial-Gericht einzufinden, und ihr Aufgeboth gehörig zu Protocoll u ge en, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kainach den 2. April 1815.

Königl. Freiherrlich von Auffeeſiſches Patrimonial-Gericht.

K. Schil.

Zur Abhaltung des Holzſchreibtages für die königl. Forſtverwaltung Weidenberg iſt Montag der 24. April beſtimmt. Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringet, ladet man jeden, der in obiger Forſtverwaltung Holz zu erhalten wünſchet, ein, ſich am obigen Tage in der Forſtverwalters-Wohnung auf dem Roſenhammer einzufinden. Bayreuth, den 9. April 1815.

Königl. Forſtamt Culmbach.

Schleibert.

Der Schuhmacher-Meiſter Johann Chriſtoph Vollrath zu Wiersberg hat ſo viel Schulden contrahiet, daß der Univerſal-Concurs wider denſelben beſchloſſen worden. Alle ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des benannten Vollrath haben ſich demnach zu Liquidirung ihrer Forderungen und Anſprüche, dann zu Producirung der hierüber vorhandenen Documente, den 12. May, dann zu Vorbringung ihrer Einreden dagegen auf den 19. Juni und zum Schluß der Sache auf den 24. Juli jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unterzeichneten Landgericht dahier einzufinden, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen, Einwendungen und ſonſtigen rechtlichen Nothdurft gegen die Concursmaſſe des Vollrath werden ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 5. April 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Bergmann Jacob Gebhardt zu Röthenbach hat bonis cedirt, weshalb der Concurs über deſſen Vermögen verfügt worden iſt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch angewieſen, in dem zur Liquidation der Forderungen, Aufnahme des Exceptionsverfahrens und Beſchluß der Sache am 2. Mai Vormittags entweder in Perſon oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erſcheinen, und alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Der Auſſenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe gänzlich präcludirt werden wird. Wunſiedel, den 14. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſ.

Carner.

Von Königlichen Landgerichtswegen.

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Schneidermeiſters Johann Chriſtoph Stoehr zu Weißenſtadt wird auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Erbsintereſſenten der erbſchaftliche Liquidationsproceß hiermit eröffnet. Jener beſtehet außer einigen geringen Effecten in einem halben Wohnhaus und mehreren Grundſtücken zu Weißenſtadt gelegen. Zur Liquidation aller an die fragliche Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Forderung und in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens ſogleich auch ad excipiendum et concludendum hat man Termin auf Freitag, den 28. April c. Vormittags anberaumt, in welchem ſich alle und jede Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, um ihre Forderungen unter Production der Originalſchuldſcheine oder Nahmhaftmachung anderer Beweismittel ſowohl wegen der Liquidität als auch allenfallſiger Priorität anzuzeigen, um ſo beſtimmter einzufinden haben, als ſonſt die auſſenbleibenden Creditoren aller ihrer etwannigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden. Kirchenlamitz, den 15. März 1815.

v. Barth, Landrichter.

Die Oeconomie des hieſigen Ritterguts mit Schäferei und Bräuerei iſt von Lichtmeß 1816 bis 1822 anderweit zu verpachten und Termin auf Dienſtag den 16. Mai d. J. anberaumt. Pachtluſtige, welche Caution leiſten, das wenig fehlende Inventarium aus eigenen Mitteln anſchaffen und gute Zeugniſſe ihres ſittlichen Betragens vorzeigen können, haben ſich in dem beſtimmten Termin dahier einzufinden und der Meiſtbiethende kann

Digitized by Google

des alsbaldigen Abſchluſſes ſich verſichert halten. Weiſſenbrunn, 20. März 1815.

Königlich von Redwitzliſches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag des Curatoris der Johann Seislerſchen Concursmaſſa zu Tauperlitz, Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Sartory, ſoll der zu dieſer Maſſa gehörige Rentamtslehenbare halbe Hof zu Tauperlitz Nro. 7 zu welchem 50¾ Jauchert Felder, 11¼ Jauchert Wieſe, 25 Jauchert Holz und Huth, ¾ Jauchert Teich gehören, und welcher ded. ded. auf 2 373 fl. rheinl. geſchätzt worden, ſammt dem noch vorhandenen Wirthſchafts-Inventario, von 538 fl. 42. kr. rheinl. in Werth, welche beide Taxationen in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden können, öffentlich verkauft werden. Dies, und daß hiezu Termin auf den 20. Mai curr. Vormittags 10 Uhr in loco Tauperlitz anſteht, wird Kaufsluſtigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Zahlungs- und Beſitzfähige Meiſtbietende den Zuſchlag nach Anleitung der beſtehenden allerhöchſten Geſetze zu erwarten hat. Gegeben Hof, den 4. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliegt, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf den gedachten Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen, liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und ⅓ mit Schiefer ⅔ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Malzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken im Schiefer bedacht, eine große Scheune 1 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, wovon das untere maſſiv, das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen, mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchupfen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: 5⅛ Jauchert Gärten, 44⅝ Jauchert Wieſen, 125⅛ Jauchert Felder, in der Saal, und in Gotterbach, die hohe und niedere Jagd Die Gerechtigkeit Bier zu brauen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. 32⅜ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtück liegen beiſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſess. Hof, 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Behufs der Erbregulirung wird das, vom verſtorbenen Cornelius Baumann dahier, beſeſſene Trüpfhaus sub Nro. 42 wozu eine Holzſchupfe und etwas Pflanzgartenland gehören, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 119 fl. 30 kr. rheinl. und folgenden Laſten und Abgaben an 3 fl. rheinl. Erbzins- und Frohngeld, 24¾ kr. rheinl. Grundſteuer und dem 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, ein peremtoriſcher Termin zur Verſteigerung auf den 28. April Vormittag um 11 Uhr im hieſigen Schloß mit der Zuſicherung der Adjudication anberaumt, und den unbekannten Realgläubigern des Verſtorbenen zugleich bekannt gemacht, daß, wenn ſie ſich an dieſer Tagesfahrt mit ihren Forderungen nicht melden und ſolche beſcheinigen würden, angenommen werden müßte, als ob dergleichen Anſprüche entweder nicht vorhanden ſeyen, oder für erloſchen angeſehen würden. Conradsreuth, den 8. März 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmanns Bracker zu

Culmbach ſollen nachſtehende Immobilien des Bäckermeiſters **Johann Georg Angermann** zu Rothwind, nemlich 1) 1 zu Mainleus belegenes Wohnhaus Nro. 12 ſammt Hofraith, Garten, Stadel, ½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wieſen, ferner 2) ein im Mainläuſer Flur belegenes Lachäckerlein am 28. April Vormittags 10 Uhr zu Mainleus meiſtbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in dieſem Termin zu erſcheinen, und ihre Angebote abzugeben. Die Einſicht des Taxations-Inſtruments, welches den Werth des Wohnhauſes nebſt Zubehör auf 1675 fl. fränk.; des Lachäckerleins auf 45 fl. fränk. beſtimmt, wird auf Verlangen zur Einſicht, der Hinſchlag aber den Meiſtbiethenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugeſichert. Thurnau, den 21. März 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Bamberger Marktgetreidpreis,
den 12. April 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	15

Weitzen	14	—
Gerſte	6	36
Haber	4	45

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Mezen.					
Waiz	11	3	3	—	—	—	—	—
Korn	33	2	1	45	—	2	—	—
Gerſte	16	5	1	15	—	1	22	2
Haber	19	[illegible]	—	40	—	—	48	3

Extrahirt Hof, den 13. April 1815.
Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei meinem Abgang von hier zu meiner neuen Beſtimmung nach Guttenberg, empfehle ich mich und meine Familie unſern Gönnern und Freunden zur fernern Gewogenheit und Freundſchaft. Baireuth, den 14. April 1815.

Scharff,
Freiherrl. von Guttenbergiſcher Amtmann.

Diejenigen, welche etwa irgend eine Forderung an den Nachlaß der am 25. März d. J. dahier verſtorbenen Frau Hofräthin **Voigt** gebohrnen von **Kerrihodt** zu machen haben, fordere ich hiermit als Teſtamentsexecutor derſelben auf, ſich deshalb binnen 4 Wochen an mich zu wenden. Baireuth, den 17. April 1815.

Simon Uhlfelder.

Ein in rentamtlichen Geſchäften erfahrnes Subject, welches ſich durch gute Zeugniſſe ausweiſen kann, wird bei einem Königl. Rentamte auf dem Lande als Gehülfe gegen annehmliche Bedingniſſe geſucht. Das Nähere iſt im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag — Nro. 47. — Baireuth, den 20. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung (Regierungs-Blatt 1807 pag. 270) wird in dieſem Jahre die Prüfung der katholiſchen Pfarr-Amts-Candidaten aus dem Mainkreiſe auf den 17. Juli feſtgeſetzt und an dieſem Tage zu Bamberg ihren Anfang nehmen. Nebſt dem, daß die Candidaten alle Bedingniſſe zu erfüllen haben, welche in der erwähnten allerhöchſten Verordnung vorgeſchrieben ſind, wird auf den Grund einer allerhöchſten Entſchlieſſung vom 4. Februar d. J. ausdrücklich bemerkt, daß kein Candidat zu der Concurs-Prüfung mehr zugelaſſen werden kann, welcher die vorgeſchriebenen Jahre in der Seelſorge nicht zurückgelegt hat.

Die Candidaten haben 3 Wochen vor Eröffnung des Concurſes die in der erwähnten allerhöchſten Verordnung vorgeſchriebenen Zeugniſſe an das unterzeichnete Königl. General-Kreis-Commiſſariat einzuſenden und ſich vor der Prüfungs-Commiſſion an dem beſtimmten Tage einzufinden. Baireuth, den 15. April 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Pfarr-Concurs-Prüfung betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von einer Auflage des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches für das Königreich Baiern eine hinreichende Anzahl Exemplare verſendet worden iſt. Der Preis des Geſangbuches iſt auf 45 kr. feſtgeſetzt, welcher unter keinerlei Vorwand von Proviſion, Transportkoſten und dergleichen erhöht werden darf. Zugleich iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 11. Februar bewilligt worden, daß Pfarrämter und Gemeinden, Buchhändler und Buchbinder ihre Exemplare unmittelbar von der Hauptniederlage in Sulzbach mit dem verordneten Rabatt beziehen können, wenn ſie Beſtellungen von wenigſtens 25 fl. Werth machen, und den Betrag baar einſchicken. Baireuth, den 31. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Publicandum.
Den Verkauf des neuen proteſtantiſchen Geſang-Buches betreffend.

Gräfenwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Termin zur Einſendung der Pflegſchaftstabellen von den Untergerichten iſt ſchon am 31. v. M. ausgelaufen. Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes ſind indeſſen noch mit denſelben im Rückſtande. Dieſe werden hiermit aufgefordert, ihre Pflegſchaftstabellen nebſt dem Rapulare der letzten für das Jahr 1812 angefertigten Tabelle längſtens bis zum 29. laufenden Monats einzuſenden. Nach Ablauf dieſes Termins werden ſogleich Executionsbothen an die ſäumigen Gerichte abgeſchickt werden.

Diejenigen Untergerichte, welche den bereits eingeſendeten Tabellen die Rapularien der letzten Tabelle nicht beigelegt haben, werden angewieſen, dieſelben mit umgehender Poſt nachzuſenden.

Zugleich wird hiermit für immer feſtgeſetzt, daß

Digitized by Google

auch bei den Pflegſchafts- und Verlaſſenſchaftstabellen jedesmal die Kapularien der nächſtvorhergegangenen gegen Remiſſion mit hieher eingeſendet werden müſſen, da dieſelben zur genauen Prüfung der neuen Tabellen aus demſelben Grunde nothwendig ſind, aus welchem deren Miteinſendung bei den Civilproceßtabellen (Inſtruction zur Anfertigung derſelben §. 29.) angeordnet wurde. Bamberg, den 12. April 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchrift, daß alle Civilgerichtstabellen von ſämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte unterzeichnet werden ſollen, wurde bisher bei den eingekommenen Proceß- und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſen von mehrern Untergerichten nicht beobachtet.

Sämmtliche Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit auf jene Vorſchrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß künftig Tabellen, welche in dieſer Hinſicht unförmlich ſind, auf Koſten der Gerichtsvorſtände zur Verbeſſerung zurückgeſendet werden. Bamberg, den 12. April 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

Von dem ſich durch Gründlichkeit, Deutlichkeit und die anerkannteſte Brauchbarkeit auszeichnenden Werke:

Unterricht für die Infanterie der Kön. Baier. Landwehr des Iſar-Kreiſes; herausgegeben von dem Grafen von Leyden, Kommandanten des Iſar-Kreiſes. München 1815 mit Hübſchmanniſchen Schriften.

hat ſich unterzeichnete Stelle eine Quantität Exemplare in Kommiſſion kommen laſſen. Das Werk beſteht aus 2 Octav Bänden, wovon der erſte Band 168 Figuren und 4 Pläne, der 2te Band aber 20 Pläne zur Erläuterung enthält. Ein in Pipp-Band ſauber gebundenes Exemplar koſtet Sieben Gulden rheinl.

Wer ſich dieß ſo ſehr nützliche und belehrende Buch anſchaffen will, hat ſich in portofreien Briefen nebſt Einſendung des baaren Betrages (ohne Erfüllung dieſer Bedingung kann kein Exemplar abgegeben werden) an den Actuar des Kreis-Kommandos Mengert zu wenden, und die prompteſte Ueberſendung zu gewärtigen. Baireuth, den 16. April 1815.

Königl. Kreis-Kommando des Mainkreiſes.

Graf v. Giech,

Gen. Major und Kreis-Kommandant.

An die Bat. Chefs, Officiere und ſonſtige gebildete Individuen der Nat. Garde III. Kl. oder Landwehr im Mainkreiſe.

Mengert.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung der Gärten und Anlagen auf dem königl. Luſtſchloſſe Eremitage in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen; ſo wird hierdurch auf den Grund derſelben und auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München, wiederholt und bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gebüſchen, Grasplätzen, Garten-Beeten, Pflanzungen u. ſ. w. zu beſchädigen, oder zu betreten;
2) das Fahren und Reiten außer den Hauptalleen und Fahrwegen;
3) muthwillige Beſchädigungen der Gebäude, Waſſerleitungen, Statuen, Bäume, Sitze, Befriedigungen ꝛc. ꝛc.
4) das Abreißen der Blumen und der Früchte in den Gartenanlagen, ſo wie das Abſchneiden, oder Abbrechen von Stöcken, Ruthen oder jungen Bäumen und das Holzleſen in den Gebüſchen und Gehölzen;
5) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art auf die Gartenbeete und Anlagen;
6) das Tobackrauchen in den Ställen, ſo wie das Stehenlaſſen der Pferde ohne Aufſicht außerhalb des Stalles;
7) das Wegfangen der Vögel, ingleichen das Ausnehmen und Zerſtören der Vogelneſter.

Die Königl. Polizeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwi-

Digitized by Google

verhandlungen aufgefordert werden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Schonung der Gärten und Anlagen der Eremitage betr. — Lampert.

Warnung.

Da die vorliegenden Verordnungen wegen Schonung des hieſigen Königl. Schloßgartens in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheinen, ſo wird hierdurch auf Verlangen des Königl. Oberſthofmeiſterſtabs in München wiederholt bei Fünf Gulden Strafe verboten:

1) Die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüſefeldern zu beſchädigen oder zu betreten;
2) alle muthwillige Beſchädigungen an Gebäuden, Statuen, Brücken, Gartenſitzen, Befriedigungen und Bäumen;
3) das Abreißen der Blumen, der Früchte, ſo wie das Abſchneiden von Ruthen und Stöcken;
4) das Ueberſteigen über die Befriedigungen des Gartens;
5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schloſſe nach dem Schießhauſe und Exercierplatze;
6) das Laufenlaſſen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel.

Die Policeibehörde iſt davon in Kenntniß geſetzt und zur Unterſuchung und Beſtrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Schonung des Königl. Schloßgartens betr. — Lampert.

Das Königliche Finanz-Miniſterium in München hat bei Abnahme unſerer Amts-Rechnung pro 18$\frac{14}{15}$ bemerkt, daß in mehreren Quartals-Siegelverzeichniſſen die Stempelanfälle von Conceſſionen unter die Brief-Siegelbeträge in eine Summe verrechnet ſind, und den Befehl ertheilt, daß die Königliche Landgerichte über die Stempel-Anfälle von den Conceſſionen beſondere Verzeichniſſe verfaſſen, und mit jenen über die Unterthans-Briefereien zugleich alle Quartal in duplo einſenden ſollen.

Wir machen dieſen Befehl hierdurch zur Nachacht und mit dem Bemerken bekannt, daß wir daher ſolche Quartals-Verzeichniſſe worin die Conceſſionen mit den Briefereien wieder zuſammen geworfen ſeyn ſollten, nicht mehr annehmen können, vielmehr zur Umfertigung zurückſenden müſſen. Baireuth, am 15. April 1815.

Königliches Siegel-Amt.

Dieterich. Berner.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Hauptſtraße dahier gelegene mit Hypothek Nro. 60 bezeichnete Kaufmann Dennleriſche Wohnhaus nebſt Hinter- und Nebengebäude und Hofrecht öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Bei der am 29. v. M. gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab ſich folgendes: Das Wohnhaus ſelbſt iſt maſſiv von Quaderſteinen 3 Stockwerk hoch erbaut, und iſt durch ein doppeltes deutſches Ziegeldach gedeckt. Die Fronte des Hauſes iſt 49 Schuh lang und deſſen Tiefe beträgt 65[illegible] baieriſche Schuh. Im Erdgeſchoß befinden ſich 2 durchaus gewölbte und geſchaalte Keller, welche einen doppelten reſpective Ein- und Ausgang haben, die Länge eines jeden beträgt 40 Schuh und die Breite 17. Zu bemerken iſt, daß die Keller in mehrere kleinere Verſchläge abgetheilet ſind. Der erſte Stock des gedachten Hauſes enthält beim Eingang linker Hand einen Waarenladen mit einer Thür und einem Fenſter, an welchen ein Ladenſtübchen mit einen Ofen und Kamin anſtößt. An dieſe reihen ſich 2 geſchaalte und gewölbte Waarenlager, und der im Tennen befindliche Eingang des Kellers, (der Haupteingang zum Keller iſt von der Straſſe aus) Eingangs rechter Hand befindet ſich eine durch Verſchlag abgeſonderte an ſich nur eine ausmachende Stube mit 2 Fenſtern, welche durch den Verſchlag in 2 reſp. von zwei und reſp. ein Fenſter getheilt iſt. An dieſe Stube ſchließt ſich ein Alcov, welcher einen Ausgang in die Küche hat. Dieſe iſt gleichfalls gewölbt und geſchaalt, mit einem Schlotmantel

eingefaßt und mit einem Seitencamin verbunden. An dieſe Küche reihet ſich eine in den Hof gehende und mit 2 Fenſtern verſehene Küchenſtube an. Der zweite Stock des Hauſes enthält an dem äuſſerſten Ende der rechten und linken Seite des beim Eingang links an das Kanzlei-Inſpector Poppiſche und rechts an das Bäckermeiſter Staudtiſche Haus anſtoßenden Dennleriſchen Hauſes 2 Erker, welche ſo wie das Portal mit Stuccatur-Arbeit verſehen ſind. Auf die Straßenſeite zu, befinden ſich auf die Staudtiſche Seite eine Stube mit 3 Fenſter, an die ſich 2 jede von 2 Fenſtern anſchließt. An das letzte auf Popps Haus ſchließet ſich ein Alcov, an dem ſich ein Speisgewölb reiht. An die Stube von 3 Fenſter ſtößt eine Kammer, an dieſe eine Küche, und an dieſe ein auf den Gang die Ausſicht verſtattende Stube, an welche ſich wieder eine Kammer und 2 kleine Küchen anreiht. Links, das heißt vom Eingang des Hauſes, führt ein Gang auf einen Abtritt und demnächſt ins Hintergebäude, welcher Gang bis an den Anfang des Hintergebäudes 28 Schuh in der Länge hat. Rechts ſchließt ſich an den einige Schritt weit gehenden Gang das Hintergebäude. Der dritte Stock enthält 2 Erker, wie der zweite und vorn heraus 3 Stuben, von welchen die mittlere 3 und die übrigen 2 Fenſter haben. An die rechte Eckſtube reiht ſich eine Küche und an dieſe eine große Stube, an die linke vordere Stube aber ein Verſchlag und an dieſen eine Stube mit 2 Fenſter. Mit dem Gang hat es die nemliche Bewandniß wie im zweiten Stock, er iſt mit Ziegeln gedeckt, und ſtößt auf der einen Seite an das Hauptdach. Das Hauptgebälk enthält 4 verſchlagene Kammern und einen großen Bodenraum. Das erſte Kehlgebälke iſt durchaus gebruckt, das zweite aber ungebruckt. Zu bemerken iſt noch, daß der mittlere Stock nur obere eiſerne Oefen enthält, und daß die Stützen des Ganges im zweiten und dritten Stock ſteinerne Pfeiler in der Höhe des erſten bis zum zweiten Stock ſind, zwiſchen welchen ſich Holzſchlichten befinden. Das Hauptgebäude iſt von dem Hintergebäude durch einen 84 Schuh langen und 17 Schuh breiten gepflaſterten Hofraum geſondert. Das Hintergebäude ſelbſt iſt im erſten Stock von Quadern und gewölbt; das obere iſt Riegelwand und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Fronte des Hintergebäudes auf das Haus zu, enthält im erſten Stock links einen gewölbten Pferdſtall auf 2 Pferde, einen Zwiſchenplatz, der die rechter Hand befindliche Waſchſtube, welche einen eingemauerten kupfernen Waſchkeſſel enthält, und an einen Kamin ſtößt, von dem Stall trennt. Der mittlere Stock enthält einen Hauptplatz, ein Kämmerlein und eine Küche mit 2 Fenſtern. An dieſer Küche ſtoßen 2 im zweiten Stock des Seitengebäudes, das mit dem Hintergebäude ein Ganzes bildet, befindliche Zimmer, wovon das erſtere 2 Fenſter auf die Staudtiſche Seite, das andere 3 Fenſter in den Hof hat. Der Hauptplatz des Hintergebäudes hat ſowohl bei dieſer an ſich als beim Seitengebäude ein Fenſter. Das Hauptgebälke iſt ein rings herum gehender Boden, welcher beim Haupthintergebäude einen Taubenſchlag enthält, beim Seitengebäude aber eine Kammer conſtituirt. Der untere Theil des Seitengebäudes iſt gewölbt und bildet eine Holzſchlicht, an welcher ein Waarenlager anſtößt. Der Bauſtand des Hauptvordergebäudes iſt von der beſten Güte, der des Hintergebäudes iſt ebenfalls gut. Dieſe Immobilien wurden auf 11216 fl. 40 kr. rhein. in Pauſch und Bogen gewürdiget, wie Kaufliebhaber ſich durch Einſicht des Taxationsprotocolles in loco registraturae näher überzeugen können. Zum Verkauf iſt ein peremtoriſcher Termin auf den 19. Mai Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich auf dem Stadtgerichte einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 6. April 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

—

Die von dem Johann Popp zu Haag beſeſſenen mannlehenbaren Stücke beſtehend: in einem halben Tagwerk Feld und Buſchholz am Thannberg und in einem und einem halben Tagwerk Feld und Wieſe am Bärenrangen, beide ehemals Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Lehen: dann in einem Vierteltagwerk Feld jezt Holz im Diebsbrunnen, ſind durch deſſen ohne Hinterlaſſung lehensfähiger Erben erfolgtes Ableben allerhöchſter Herrſchaft heimgefallen und werden zu Folge hohen Decrets der Königl. Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth dem öffentlichen Striche ausgeſezt werden. Termin hiezu iſt auf Dienſtag den 25.

d. M. früh 10 Uhr in dem Locale des dieſig Königl. Rentamtes anberaumt, in welchem die Kaufsbedingniſſe den Kaufsliebhabern werden bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt Mittags 12 Uhr an den meiſtbie- tend Verbliebenen, der ſich nöthigenfalls über ſeine Zahlungsfähigkeit näher auszuweiſen hat, vorbehältlich höchſter Genehmigung. Baireuth, den 14. April 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Daß der Büttnermeiſter Johann Chriſtoph Schüßner in Schwarzenbach a. d. Saale und die verwittwete Suſanna Hohenberger von daſelbſt bei dem unterm 16. dieſes Monats gerichtlich errichte- ten Ehevertrag die nach den hieſigen Provincialgeſetzen ſtatt findende eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich aus- geſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Zu dem Johann Löfflerischen Guthe zu Heſ- ſelbach fand ſich in dem Verſteigerungstermin kein Kauf- liebhaber vor, es wird daher zu dieſem Ende ein Ter- min auf den 29. April l. J. anberaumt. Kronach, den 31. März 1815.

Königliches Landgericht.

Condinger.

Auf das zur Johann und Sebaſtian Lieber- tiſchen Vormundſchaft gehörige Wohnhaus Nro. 62 nebſt Gärtlein dahier wurde das Aufgebot von 220 fl. geſetzt. Da die Vormundſchaft einen endlichen Striche termin für nothwendig erachtet, ſo wird dieſer auf Frei- tag den 28ſten dieſes Monats hiermit unter dem Bemer- ken anberaumt, daß gegen ein annehmbares Meiſtgebot der definitive Hinſchlag Mittags 12 Uhr erfolgt. Bût- tenheim, am 4. April 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von Buttenhei- miſches Patrimonialgericht daſelbſt.

Dr. Nösling.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmanns Wacker zu Culmbach ſollen nachſtehende Immobilien des Büttnermei- ſters Johann Georg Angermann zu Rothwind, nemlich 1) 1 zu Mainleus belegenes Wohnhaus Nro. 12 ſammt Hofraith, Garten, Stadel, ½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wieſen, ferner 2) ein im Mainläuſer Flur belegenes Lachäckerlein am 28. April Vormittags 10 Uhr zu Mainleus meiſtbietend verkauft werden. Zahlungs- fähige Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in dieſem Termin zu erſcheinen, und ihre Angebote ab- zugeben. Die Einſicht des Taxations-Inſtruments, welches den Werth des Wohnhauſes nebſt Zubehör auf 1675 fl. fränk.; des Lachäckerleins auf 45 fl. fränk. beſtimmt, wird auf Verlangen zur Einſicht, der Hin- ſchlag aber den Meiſtbiethenden nach Maasgabe der Exe- cutions-Ordnung zugeſichert. Thurnau, den 21. März 1815.

Königlich Baieriſches, Gräflich Giechiſches Juſtizamt.

Knoch.

Der Schuhmacher-Meiſter Johann Chriſtoph Vollrath zu Wiersberg hat ſo viel Schulden contra- hirt, daß der Univerſal-Concurs wider denſelben beſchloſ- ſen worden. Alle ſowohl bekannte als unbekannte Gläu- bigere des benannten Vollrath haben ſich demnach zu Liquidirung ihrer Forderungen und Anſprüche, dann zu Producirung der hierüber vorhandenen Documente den 12. May, dann zu Vorbringung ihrer Einreden dage- gen auf den 19. Juni und zum Schluß der Sache auf den 24. Juli jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unter- zeichneten Landgericht dahier einzufinden, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen, Einwendungen und ſonſtigen rechtlichen Nothdurft gegen die Concursmaſſe des Vollrath werden ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 5. April 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Curators der Johann Sei- ferſchen Concursmaſſa zu Tauperlitz, Königlichen Ap- pellationsgerichts-Advokaten Sartory, ſoll der zu die- ſer Maſſa gehörige Rentamtslehenbare halbe Hof zu Tauperlitz Nro. 7 zu welchem 30½ Jauchert Felder, 11½ Jauchert Wieſe, 15 Jauchert Holz und Huth, ½ Jauchert Teich gehören, und welcher [illegible]

2373 fl. rheinl. geſchätzt werden, ſammt dem noch vorhandenen Wirthſchafs-Inventario, von 538 fl. 42 kr. rheinl. in Werth, welche beide Taxationen in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichtes eingeſehen werden können, öffentlich verkauft werden. Dies, und daß hiezu Termin auf den 20. Mai curr. Vormittags 10 Uhr in loco Tauperlitz anſteht, wird Kaufsluſtigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Zahlungs- und Beſitzfähige Meiſtbietende den Zuſchlag nach Anleitung der beſtehenden allerhöchſten Geſetze zu erwarten hat. Gegeben Hof, den 4. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt

Andreas Fehn zu Steinberg, hat ſein weniges Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher dieſelben hiemit geladen, am 5. Mai l. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung ihrer Liquidität und Priorität vorzulegen, und zwar bei Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden und zum Beſchluſſe der Sache wird Termin auf den 2. Juni l. J. Vormittag 9 Uhr anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten geſprochen werden wird. Kronach, den 22. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen Stephan und Johann Appel Flößer dahier, wurde der Concurs erkannt, und werden nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe deren ſämmtliche Gläubiger hiemit geladen, am 8. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf den 26. Mai d. J., dann zum Beſchluſſe der Sache Termin auf den 9. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, unter dem weiteren Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in dieſen zwei Terminen mit den ſie treffenden Handlungen auszeſchloſſen, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität geſprochen werden ſoll. Zugleich wird auch das Grundvermögen der Vergantheten, beſtehend in einem Hauſe, ½ Stadel und einem Acker bei der Detſchera Mühle, ſämmtlich hieſiges Stadtlehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den 8. Mai l. J. anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im hieſigen Königl. Landgerichte erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinſchlag der Executionsordnung nach, ſo wie die Kaufsbedingniſſe, dann die Laſten und Giebigkeiten, welche auf obigen Grundſtücken haften, gewärtigen können. Kronach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidersgeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johanns Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 vor unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner einzigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf ergangene Requiſition des Königlich Baieriſchen wohllöblichen Landrichteramts zu Stadtſteinach, wird hiermit das von dem Heinrich Ulſch beſeſſene Freiherrlich von Reitzenſteiniſch lehenbare, noch ganz neu erbaute, und ſehr ſchön gelegene Wirthshaus dahier mit dem dazu gehörigen ſchönen Gemüßgarten, Hofraith und zweien ſehr guten Kellern, dann ein ganz neu gebauter Stadel, ein Acker, die Affalter genannt, ein Acker auf der Berg, und eine Wieſe am Dorf gelegen,

Digitized by Google

und welches drei einzelne Grundſtücke ſind, Schulden halber öffentlich feil geboten, und zum Verkauf deſſelben ein Termin auf Freitag den 28. April dieſes Jahrs unter dem Anhang anberaumt, daß ſich der, oder diejenigen, welche beſagtes Wirthshaus und Grundſtücke zu kaufen gedenken, am beſagten Termin, als den 28. April dieſes Jahrs bei dem Freiherrlich von Reizenſteiniſchen Patrimonialgerichte dahier einfinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll geben, und hierauf den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen ſollen. Die darauf haftenden Abgaben können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Fiſchbach, den 1. April 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Reizenſteiniſches Patrimonialgericht allda.
Weidmann.

Auf den Antrag des Curators der Concursmaſſe des Bauers Friedrich Hruſchmann zu Seuſſen ſoll der zu Seuſſen belegene ½ Hof, beſtehend aus einem Wohnhaus, Stadel und Schupfe, 12 Jauchert Feld, 5½ Jauchert Holz auf 2626 fl. 43 kr. taxiet an den Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſem zu Folge iſt Bietungstermin auf den 12. Mai Vormittags um 9 Uhr und zwar in dem Wirthshaus zu Seuſſen angeſetzt worden, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden und zwar mit dem Bemerken, daß in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde die Beſchreibung des ½ Hofes und deſſen Taxe ſo wie auch die darauf haftenden Laſten zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden können. Wunſiedel, den 11. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Die der Kirche Hohenmiersberg eigenthümlich zugehörige 4 Tagwerk haltende Wieſe im hintern Gereuth ſoll auf Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis Stiftungs-Adminiſtration vom 19. Februar d. J. unter denen mittelſt allerhöchſter Verordnung vom 1. Februar 1808 vorgeſchriebenen Verkaufs-Modalitäten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem auf künftigen Freitag den 28. April d. J. Vormittags, beſtimmten Verkaufs-Termin in dem hieſigen Geſchäfts-Locale in der Erlanger-Straſſe Haus-Nro. 410 einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können, wobei noch bemerkt wird, daß dieſe Wieſe zum Königl. Rentamt Gößweinſtein grundbar iſt und dahin jährlich 16 fl. 50 kr. rhein. ſtändige Erbzinſen abgiebt, dann mit 1060 fl. Capital verſteuert wird, und daß bereits ein Angeboth von 1200 fl. rhein. gelegt wurde. Baireuth am 6. April 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegniz.
Zehmann.

Die von dem Becken Chriſtian Gottfried Angermann zu Rothwind beſeſſenen, dieſſeitig zinslehenbaren 3 Grundſtücke, als ½ Tagwerk Feld, die halbe Gerlitzen, ½ Tagwerk Feld, die halbe Sturmleithen und ½ Tagwerk Feld, das halbe Mühlbeeglein, wovon das erſte für 150 fl., das zweite für 25 fl. und das dritte für 50 fl. taxirt iſt, ſind bereits in den Jahren 1813 und 1814 öffentlich feilgeboten, aber mit keinem Gebot belegt worden. Nach dem neuerlichen Antrage des Königl. Landgerichts Weismain werden dieſe 3 Grundſtücke neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und es wird hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 27. April d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Schultheiſſen Müller zu Rothwind erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Thurnau, am 31. März 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Kotſchenreuter Lorzer zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 1. Mai l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittag 10 Uhr beim Ob

ſtrictsvorſteher Eduard Martin zu Neuſang zu erſcheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo ſie zugleich das weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten ſodann den Hinſchlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen können. Cronach den 28. März 1815.

Königliches Landgericht.

Klinger, Aſſeſſor.

Gegen den Bauern **Friedrich Heuſchmann** zu Seuſſen wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert am 9. Mai c. Vormittags bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte entweder in Perſon, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden zu produciren, und zwar alles unter dem Nachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum iſt der 6. Juni und zum dritten Edictstag ad concludendum der 3. Juli c. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und zwar unter der Verwarnung, daß die ſich nicht einfindenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Verwahrung, oder an ſolchen zu bezahlen haben, aufgefordert, an Niemanden anders, als an das Königl. Landgericht bei Strafe des nochmaligen Erſatzes abzugeben. Wunſiedel, den 25. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 10. bis 15. April 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	30	12	—	7	30	4	50
mittlere . . .	15	45	11	48	7	—	4	42
niedrigſte . .	15	—	11	36	6	48	4	30

Baireuth, den 17. April 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Daß am 17. Mai d. J. eine bedeutende Quantität Zinn, Hausgeräthe und Gemählde gegen baare Zahlung meiſtbietend hier verkauft werden ſolle, dies macht hiemit bekannt. Guttenberg, den 15. April 1815.

Das Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentamt.

Scharff.

Diejenigen, welche etwa irgend eine Forderung an den Nachlaß der am 25. März d. J. dahier verſtorbenen Frau Hofräthin **Voigt**, gebohrenen von **Ketelhodt** zu machen haben, fordere ich hiermit als Teſtamentsexecutor derſelben auf, ſich deshalb binnen 4 Wochen an mich zu wenden. Baireuth, den 17. April 1815.

Simon Uhlfelder.

In der Kanzleiſtraße C. Nr. 118 iſt in der untern Etage eine Stube für eine einzelne Perſon von Walburgi d. J. an, zu vermiethen. Das Nähere iſt in dem Hauſe ſelbſt zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 48. Baireuth, den 22. April 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchrift, daß alle Civilgerichtstabellen von ſämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte unterzeichnet werden ſollen, wurde bisher bei den eingekommenen Proceß- und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſen von mehrern Untergerichten nicht beobachtet.

Sämmtliche Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit auf jene Vorſchrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß künftig Tabellen, welche in dieſer Hinſicht unförmlich ſind, auf Koſten der Gerichtsvorſtände zur Verbeſſerung zurückgeſendet werden. Bamberg, den 12. April 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Liquidation der Kontributionsvorleihen vom 1. Januar 1807 vollendet und jede einzelne Obligation mit dem Namen des Eigenthümers verſehen iſt, hören dieſe Papiere auf, au porteur zu ſtehen und müſſen bei einer Veränderung des Beſitzers förmlich überſchrieben werden. Die Unterſchreibung erfolgt durch die unterzeichnete Stelle, an welche ſich im Fall einer Ceſsion der Cedent und Ceſsionar ſchriftlich zu wenden, die, mit dem Klaſſenſtempel zu verſehende Obligation einzureichen und hierauf die Vorladung zur Vornahme der Unterſchreibung zu erwarten haben, welche zur Erleichterung für Entfernte den Gerichten übertragen werden wird. Baireuth, den 19. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.
Bomhard.

Die Umſchreibung Landſtändiſcher Kontributions-Vorleihen betreffend.

Lampert.

Da der größte Theil derjenigen Privat-Perſonen, welche im vorigen Jahre aus dem hieſigen Waffen-Depot der National-Garde III. Claſſe Gewehre zur Waffen-Uebung erhielten, der Aufforderung vom 15. Jänner d. J. (Kreis-Intellig. Blatt Nro. 7. Seite 49) nicht genügten; ſo werden dieſe ſämmtlich hieran nochmals erinnert, und zur ſofortigen Zurückgabe an den Zeugwart, Geometer Gerſtner dahier, gegen Empfangnahme ihrer Quittungen wiederholt aufgefordert. Baireuth, den 21. April 1815.

Königl. Kreis-Kommando des Mainkreiſes.
Graf v. Giech,
Gen. Major und Kreis-Kommandant.

Das Waffen-Depot der National-Garde III. Claſſe hieſelbſt betreffend.

Mengert.

Von dem Königlichen Stadtgericht Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende zur Concursmaſſe des Rechnungsrathes Vogel gehörige Grundſtücke 1) circa 1½ Tagwerk Wieſe bei der Wolfsgaſſe gelegen, 2) circa 2 Tagwerk Feld daſelbſt meiſtbietend, unter Vorbehalt der Genehmigung der Real-Gläubiger verpachtet werden ſollen. Hierzu iſt Termin auf den 27. April

Digitized by Google

curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden und haben ſich Pachtluſtige in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts einzufinden, woſelbſt ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen. Urkundlich unter des Stadtgerichts Siegel und der geordneten Unterſchrift ausgefertigt.

Schweizer.

Da der Mezgermeiſter Johann Caſpar Dennerlein und deſſen Verlobte, die verwittwete Kaſtenmeſſerin Margaretha Eliſabetha Bullmerin in ihren am 15. curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 17. April 1815.

Königl. Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Das Königliche Finanz-Miniſterium in München hat bei Abnahme unſerer Amts-Rechnung pro $18\frac{14}{15}$ bemerkt, daß in mehreren Quartals-Siegelverzeichniſſen die Stempelanfälle von Conceſſionen unter die Briefs-Siegelbeträge in eine Summe verrechnet ſind, und den Befehl ertheilt, daß die Königliche Landgerichte über die Stempels-Anfälle von den Conceſſionen beſondere Verzeichniſſe verfaſſen, und mit jenen über die Unterthans-Briefereien zugleich alle Quartal in duplo einſenden ſollen.

Wir machen dieſen Befehl hierdurch zur Nachacht und mit dem Bemerken bekannt, daß wir daher ſolche Quartals-Verzeichniſſe worin die Conceſſionen mit den Briefereien wieder zuſammen geworfen ſeyn ſollten, nicht mehr annehmen können, vielmehr zur Umfertigung zurückſenden müſſen. Baireuth, am 15. April 1815.

Königliches Siegel-Amt.
Dieterich. Berner.

Die von dem Johann Popp zu Haag beſeſſenen mannlehenbaren Stücke beſtehend: in einem halben Tagwerk Feld und Buſchholz am Thannberg und in einem und einem halben Tagwerk Feld und Wieſe am Bärenrangen, beide ehemals Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Lehen: dann in einem Viertelstagwerk Feld jezt Holz im Diebsbrunnen, ſind durch deſſen ohne Hinterlaſſung lehensfähiger Erben erfolgtes Ableben allerhöchſter Herrſchaft heimgefallen und werden zu Folge hohen Decrets der Königl. Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth dem öffentlichen Striche ausgeſezt werden. Termin hiezu iſt auf Dienſtag den 25. d. M. früh 10 Uhr in dem Locale des hieſig Königl. Rentamtes anberaumt, in welchem die Kaufsbedingniſſe den Kaufsliebhabern werden bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt Mittags 12 Uhr an den meiſtbietend Verbliebenen, der ſich nöthigenfalls über ſeine Zahlungsfähigkeit näher auszuweiſen hat, vorbehaltlich höchſter Genehmigung. Baireuth, den 14. April 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

In dem Johann Löffleriſchen Guthe zu Heſſelbach fand ſich in dem Verſteigerungstermin kein Kaufsliebhaber vor, es wird daher zu dieſem Ende ein Termin auf den 29. April l. J. anberaumt. Kronach, den 31. März 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Daß am 17. Mai d. J. eine bedeutende Quantität Zinn, Hausgeräthe und Gemählde gegen baare Zahlung meiſtbietend hier verkauft werden ſoll, dies macht hiemit bekannt. Guttenberg, den 15. April 1815.

Das Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentamt.
Schaeff.

Verkauf des Eiſenhüttenwerks bei Stadtſteinach.

Das Eiſenhüttenwerk bei Stadtſteinach wird wegen Zahlungsunfähigkeit des vorigen Käufers auf Andringen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt. Dieſes Hüttenwerk hat auf eigenem, bis eine halbe Stunde lang in ein ſchönes Thal ſich erſtreckenden Grund und Boden drei, größtentheils maſſive, Werks- und Wirthſchaftsgebäude, nemlich a) einen Hochofen am Eingange des Thales, mit 1 Wohnung, 1. Erz und 1 Schlacken-Pochwerke, 1 Kohlhauſe, 2 Stallungen, 1 groſen Scheuer, 1 Back- und 1 Kellerhauſe, und 1 kleinen Wohnung für den Kohlenmeſſer, b) ein gangbares Stabhammerwerk, im Thale aufwärts; 1. Zainhammerhaus, beide mit Wohnſtuben,

1 Kohl⸗ und 1 Factoriehaus, c) ein neues (dermal für Zainerei benütztes) Stabhammerhaus, zu welchem die ganze Einrichtung an Hammergerüſte, Wellen und Rädern fertig liegt, 1 Kohl⸗ und 1 Wohnhaus für 2 Haushaltungen. Bei dem Hochofen wie bei den Hammerwerken iſt das nöthige Hütteninventar vorhanden. Die Gebäude ſind in gutem Stande und der Brandverſicherung mit 9400 fl. einverleibt. Die eingehörigen Grundſtücke und Wieſen ſind, auſſer 1 Stück zuſammenhängend, und reichen über den obern Hammer ſo weit, daß nach dem Waſſergefäll noch ein 4tes Werk angelegt werden könnte; ſie enthalten an Flächeninhalt beiläufig 11½ Baier. Tagwerke; und ſind nach dem Mittelwerthe gewürdiget auf 4000 fl. Die Grundſteuer beträgt 7½ kr von 100 fl. Steuer⸗Capital. Die Gewerbſteuer 30 fl. Das Berg⸗Zehend und das Stürzgeld 25 kr. vom Seitel. Die ganze Localität dieſes Werkes iſt für den Hüttenbetrieb in hohem Grade vortheilhaft. Alles Erz des Hochofens wird aus nahen, eigenthümlichen Werkgruben durch 3 — 4 Bergleute gefördert, und ungeröſtet verſchmolzen. Das Seitel Eiſenſteine koſtet an Geding und Fuhrlohn bis zur Hütte im Durchſchnitte kaum 1 fl. rheinl. Gefördertes und zum Theil ſchon zur Hütte angefahrnes Erz iſt ſo viel vorhanden daß eine Schmelz angefangen werden kann. Die holzreiche Gegend liefert im Ueberfluß käufliche Kohlen für 45 bis 50 kr. pr. Kübel, und für eigne Köhlerei können aus dem Königlichen Forſte 1500 bis 2000 Klafter um eine ſehr mäßige Taxe bezogen werden. Sämmtliche Werke haben das Ganze Jahr hindurch ſo viel Waſſer, daß ſie ununterbrochen im Gange bleiben. Der Waſſerbau iſt im guten Stande, und mit geringen Koſten zu unterhalten. Endlich iſt der Abſatz der Eiſenproducte in der Nähe und Ferne ſo lebhaft, daß ſeit langer Zeit kein Wochenerzeugniß übrig blieb. Ein Hüttenmann darf unter dieſen ſehr günſtigen Verhältniſſen richtigen Nutzen erwarten, und wird ihn zuverläſſig erndten. Der Verkaufstermin wird auf Donnerstag den 11. Mai l. J. früh 9 Uhr anberaumt, und die Mehrgebothe werden nach der Executions⸗Ordnung angenommen. Die Kaufsliebhaber können das Ganze täglich beſichtigen, und von allen angegebenen Verhältniſſen ſich überzeugen. Stadtſteinach den 6. April 1815.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Metzgermeiſters und Gaſtwirths Johann Georg Holper dahier, ſollen deſſen ſämmtlich beſeſſene Immobilien Schulden halber öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, nemlich: 1) der Gaſthof zum ſchwarzen Adler in hieſiger untere Stadt an der Baireuther Straſſe liegend, maſſiv gebaut, mit 2 groſſen Einfahrten verſehen, worinn 10 Stuben, 3 Kammern, 2 Speisgewölbe, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiger Keller, 1 auf ſteinernen Säulen ruhender Mulztennen nebſt ſteinernen Weichkaſten, 2 Böden nebſt eiſener Darre, Stallung auf 54 Pferde und 15 Stück Rindvieh, 1 Schaafſtall, 1 Wagen⸗Remiſe, 4 Futterkammern nebſt verſperrter Bodenkammer, 1 Schlachthaus und Schupfen, 2 Gewölbe zum Brandweinbrennen, und ein lebendiges Brunnen⸗Waſſer befindlich iſt, mit dem dazu gehörigen Wirthſchafts⸗Inventario auf 7100 fl. 31 kr. rheinl. taxirt. 2) ein Stadel in der Zeich nebſt angebauter Fäſſer⸗Schupfe und darunter befindlichem Felſenkeller auf 4 Gebräu Bier taxirt auf 1400 fl. rheinl. 3) ¾ Tagwerk Gemüß⸗ und Grasgarten mit einem lebendigen Zaun umgeben, am Stadel liegend, Tax 100 fl. rheinl. 4) 3¾ Tagwerk Feld, in der Zeich in 5 Gewendern beſtehend an den Garten ſtoſſend taxirt auf 1050 fl. 15 kr. rheinl. welche ſämmtlich Pertinenzſtücke des Gaſthofs ſind, dann 5) 1½ Tagwerk Feld das Denzlers Feld genannt taxirt 210 fl. rheinl. 6) 3 Tagwerk Feld die Grünbergerin taxirt 450 fl. rheinl. 7) 3¼ Tagwerk Feld die Gründbergerin taxirt 375 fl. rheinl. 8) 1½ Tagwerk Feld das Heerdegens Feld taxirt 187 fl. 30 kr. rheinl. 9) 1½ Tagwerk Feld der Kranichs⸗Acker am Laubersreuther Weg Tax 225 fl. rheinl. 10) 4½ Tagwerk Wieſen die Brunnengaß⸗Wieſen Tax 900 fl. rheinl. 11) 1 Tagwerk Wieſen die Heerdegens⸗Wieſen Tax 150 fl. rheinl. 12) 2 Tagwerk Wieſen die Grünbergers⸗Wieſen mit einem Weiher Tax 200 fl. rheinl. 13) 1½ Tagwerk Wieſen die Pulsnitz⸗Wieſe Tax 325 fl. rheinl. 14) 4 Tagwerk Wieſen die Horlachen Wieſe mit 4 Weihern Tax 440 fl. rheinl. 15) 9½ Tagwerk Wieſen, der Orzelsteich Tax 730 fl. rheinl. und 16) ½ Tagwerk Gemeindtheil à 50 fl. rheinl. Zum Verkauf dieſer ſämmtlichen Grundſtücke wird hierdurch peremtoriſcher Bietungs Termin auf Sonnabend den 10. Junius curr. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß die nicht zu dem Gaſthofe gehörigen Grundſtücke auch einzeln verkauft werden können. Kaufluſtige, welche ſich über ihre Beſitz⸗ und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen im Stande ſind, haben ſich daher in dem angeſetzten Strich⸗Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte einzufinden, die Verkaufs⸗Bedingungen zu vernehmen, und mit dem Schlage 12 Uhr die Adjudication, salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions⸗Ordnung zu gewärtigen. Münchberg den 14. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Der Jude Samſon Schwed zu Altenkundſtadt iſt am 14. Januar d. J. im ledigem Stande und ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens verſtorben. Es tritt alſo die Inteſtaterbfolge und zwar nicht nach den vormals jüdiſchen Rechten ſondern nach den dermal geltenden Geſetzen ein. Es werden demnach alle diejenigen, welche auf oder an ſeiner Hinterlaſſenſchaft ein gegründetes Succeſſions- oder ſonſtiges Recht zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, Freitag den 12. Mai d. J. bei unterfertigten zu erſcheinen, und daſſelbe nachzuweiſen, ſonſt werden ſie damit präcludirt werden. Weismain, den 14. April 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 19. April 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	15
Weitzen	15	30
Gerſte	6	30
Haber	5	30

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Meine Allaun- und Vitriolfabrik iſt im vollen Gang. Ich mache dies den Herren Kaufleuten, Fabrikanten, Färbern, und allen die von dieſen zwei Producten Gebrauch machen, mit der Verſicherung bekannt, daß ich Ihre Aufträge ſowohl Zentner- als Pfundweiſe mit dem größten Vergnügen annehmen, und ihnen die billigſten Preiſe genießen laſſen werde. Uebrigens ſind alle andere Farb- und Colonial- auch Materialwaaren, nebſt Oel, Tabak u. a. m., dann Braunſtein die 100 Pf. zu 3 fl. bei mir zu haben. Baireuth, den 20. April 1815.

Johann Adam Bock.

In der Hauptſtraße Nro. 62 iſt ein Quartier eine Treppe hoch auf Jacobi zu vermiethen, es beſteht in einer Stube, drei Stubenkammern, einer Hauskammer, verſperrten Keller nebſt Mitgebrauch des Boden, Mang und Waſchkeſſel.

In der Kanzleiſtraße E. Nr. 118 iſt in der untern Etage eine Stube für eine einzelne Perſon von Walburgi d. J. an, zu vermiethen. Das Nähere iſt in dem Hauſe ſelbſt zu erfahren.

Die Badſtubengerechtigkeit zu Droſſenfeld iſt alſtändlich zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere iſt bei der Catharina Schnappauf dortſelbſt zu erfahren.

Getraute.

Den 20. April. Der Schneidermeiſter Johann Leonhard Ganzmann dahier, mit Frau Maria Magdalena Ganzmann, gebornen Bendelin.

Geborne.

Den 12. April. Die Tochter des Hinterſäſſers Küfner zu Obſang.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 14. April. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 15. April. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 16. April. Der Sohn des Schneidermeiſter Adami.

Den 19. April. Der Sohn des Regiſtrators Herrn.

Geſtorbene.

Den 13. April. Der Sohn des Meyer Birkfeld, alt ½ Stunde.

Den 17. April. Der Senator und Keſſelmeiſter Staudt, alt 76 Jahre 7 Monate und 9 Tage.

Den 18. April. Der Weis- und Sämiſchgerber-Meiſter Martin, alt 41 Jahre 11 Monate und 19 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 49. Baireuth, den 25. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Man findet ſich veranlaßt, hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen, daß es den Diſtricts-Schul-Inſpectionen nicht zuſteht, Umſchulungen einzelner Ortſchaften oder Einöden ohne vorheriges Benehmen mit den treffenden Policei-Obrigkeiten einzuleiten, vorzuſchlagen und vorzunehmen. Baireuth, den 19. April 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Umſchulungen von Seite der Diſtricts-Schul-Inſpectionen ohne vorheriges Benehmen mit den treffenden Policei-Obrigkeiten betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Liquidation der Kontributionsvorleihen vom 1. Januar 1807 vollendet und jede einzelne Obligation mit dem Namen des Eigenthümers verſehen iſt, hören dieſe Papiere auf, au porteur zu ſtehen und müſſen bei einer Veränderung des Beſitzers förmlich überſchrieben werden. Die Ueberſchreibung erfolgt durch die unterzeichnete Stelle, an welche ſich im Fall einer Ceſſion der Cedent und Ceſſionar ſchriftlich zu wenden, die, mit dem Klaſſenſtempel zu verſehende Obligation einzureichen und hierauf die Vorladung zur Vornahme der Umſchreibung zu erwarten haben, welche zur Erleichterung für Entfernte den Gerichten übertragen werden wird. Baireuth, den 19. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Umſchreibung landſtändiſcher Kontributions-Vorleihen betreffend.

Lampert.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Termin zur Einſendung der Pflegſchaftstabellen von den Untergerichten iſt ſchon am 31. v. M. ausgelaufen. Mehrere Untergerichte des Mainkreiſes ſind indeſſen noch mit demſelben im Rückſtande. Dieſe werden hiermit aufgefordert, ihre Pflegſchaftstabellen nebſt dem Rapulare der letzten für das Jahr 1812 angefertigten Tabelle längſtens bis zum 29. laufenden Monats einzuſenden. Nach Ablauf dieſes Termins werden ſogleich Executionsbothen an die ſäumigen Gerichte abgeſchickt werden.

Diejenigen Untergerichte, welche den bereits eingeſendeten Tabellen die Rapularien der letzten Tabelle nicht beigelegt haben, werden angewieſen, dieſelben mit umgehender Poſt nachzuſenden.

Zugleich wird hiermit für immer feſtgeſetzt, daß auch bei den Pflegſchafts- und Verlaſſenſchaftstabellen jedesmal die Rapularien der nächſtvorhergegangenen gegen Remiſſion mit hieher eingeſendet werden müſſen, da dieſelben zur genauen Prüfung der neuen Tabellen aus demſelben Grunde nothwendig ſind, aus welchem deren Miteinſendung bei den Civilproceßtabellen (Inſtruction zur Anfertigung derſelben §. 29.) angeordnet wurde. Bamberg, den 12. April 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Das Königliche Finanz-Miniſterium in München hat bei Abnahme unſerer Amts-Rechnung pro $18\frac{13}{14}$ bemerkt, daß in mehreren Quartals-Siegelverzeichniſſen die Stempelanfälle von Conceſſionen unter die Brief-Siegelbeträge in eine Summe verrechnet ſind, und den Befehl ertheilt, daß die Königliche Landgerichte über die

Digitized by Google

Stempel-Anfälle von den Conceſſionen beſondere Verzeichniſſe verfaſſen, und mit jenen über die Unterthans-Briefereien zugleich alle Quartal in duplo einſenden ſollen.

Wir machen dieſen Befehl hierdurch zur Nachacht und mit dem Bemerken bekannt, daß wir daher ſolche Quartals-Verzeichniſſe worin die Conceſſionen mit den Brieferelen wieder zuſammen geworfen ſeyn ſollten, nicht mehr annehmen können, vielmehr zur Umfertigung zurückſenden müſſen. Baireuth, am 15. April 1815.

Königliches Siegel-Amt.
Dietreich. Berner.

Von dem Königlichen Stadtgericht Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende zur Concursmaſſe des Rechnungsrathes Vogel gehörige Grundſtücke 1) circa 1½ Tagwerk Wieſe bei der Wolfsgaſſe gelegen, 2) circa 2 Tagwerk Feld daſelbſt meiſtbietend, unter Vorbehalt der Genehmigung der Real-Gläubiger verpachtet werden ſollen. Hierzu iſt Termin auf den 27. April curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden und haben ſich Pachtluſtige in dem Locale des Königlichen Stadtgerichtes einzufinden, woſelbſt ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen. Urkundlich unter des Stadtgerichts Siegel und der geordneten Unterſchrift ausgefertigt.

Schweizer.

Am Montag den 1. Mai Vormittags 10 Uhr werden nach vorliegendem hohen Befehle Königl Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale 80 Schock kurzes Stroh, dann eine Quantität Walz, Korn, Haber und etwas Gerſte 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 21. April 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Der Jude Samſon Schwed zu Altenkundſtadt iſt am 14. Januar d. J. im ledigem Stande, und ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens verſtorben. Es tritt alſo die Inteſtaterbfolge und zwar nicht nach den vormals jüdiſchen Rechten ſondern nach den dermal geltenden Geſetzen ein. Es werden demnach alle Diejenigen, welche auf oder an ſeiner Hinterlaſſenſchaft ein gegründetes Succeſſions- oder ſonſtiges Recht zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, Freitag den 12. Mai d. J. bei unterfertigten zu erſcheinen, und daſſelbe nachzuweiſen, ſonſt werden ſie damit präcludirt werden. Weismain, den 14. April 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

In Tilgung eines längſt ausgeklagten Conſenscapitals werden die — dem Joſeph Rieſlein zu Brunn zuſtändigen Felder an 1½ Tagwerk die 2 Heidichsäcker, 1 Tagwerk der lange Bergacker, und ½ Tagwerk das Schaftriebäckerlein, ſämmtlich Königl. Rentamtslehen, auf welchen 15 kr. Erbzins und 19⅞ kr. Steuer-Simplum, dann 1½ Mez 2½ Sechszehndel Korn haften, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn zu erlangen iſt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 10. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem ſich Kaufsluſtige in dem Schultheiß Polſterischen Hauſe zu Brunn einzufinden, ihre Aufgeborhe zu Protocoll zu geben, und das weitere nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 19. April 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königl. Baierischen Landgericht Lauenſtein

wurde gegen die verwittwete Maria Köhlerin zu Lauenſtein, der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an derſelben eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 2. Mai d. J. dahier entweder in Perſon, oder durch geſetzlich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe mit ſolchen von gegenwärtigem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, anzugeben, auch zugleich die Beweismittel, ſo wie das Vorzugsrecht gebührend vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird weiterer Termin auf den 19. Mai, dann zum Schlußverfahren Termin auf den 6. Juni d. J. beſtimmt, und zugleich bemerkt, daß diejenigen, welche an dieſen Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und lediglich nach

Digitized by Google

den Acten, wie ſie liegen, erkannt werden ſolle. Ludwigſtadt, den 9. April 1815.

Bayl.

Da der gegen die Schuhmachermeiſter Erichtiſche Eheleute erkannte Subhaſtationsprozeß wieder aufgehoben worden iſt, und daher der auf den 3. Mai angeſetzte Bietungstermin wegfällt, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 18. April 1815.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Da der diesjährige Markt in Weiſenſtadt den 5ten Sonntag Rogate mit dem auf den nemlichen Tage fallenden Markte zu Kirchenlamitz am 30. d. M. zuſammen trifft, ſo ſoll der auf dieſem Tage treffende Jahrmarkt zu Weiſenſtadt am Sonntage nach der Himmelfahrt, nemlich Exaudi den 7. Mai d. J. abgehalten werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 16. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.

v. Barth, Landrichter.

Auf dem Grund höchſter Bewilligung wird der ſonſt am 1. Mai gehaltene Jahrmarkt zu Schauenſtein auf den Sonntag vor Pfingſten, nämlich auf den 7. Mai dieſes Jahres verlegt und dieſe Verlegung hiermit öffentlich zur Nachacht der Käufer und Verkäufer bekannt gemacht. Naila, den 17. April 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Auf den Antrag des Curators der Concursmaſſe des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seußen ſoll der zu Seußen belegene ½ Hof, beſtehend aus einem Wohnhaus, Stadel und Schupfe, 12 Jauchert Feld, 5½ Jauchert Holz auf 2626 fl. 43 kr. taxirt an den Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſem zu Folge iſt Bietungstermin auf den 12. Mai Vormittags um 9 Uhr und zwar in dem Wirthshaus zu Seußen angeſetzt worden, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden und zwar mit dem Bemerken, daß in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde die Beſchreibung des ½ Hofes und deſſen Taxe ſo wie auch die darauf haftenden Laſten zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden können. Wunſiedel, den 12. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Die zum Nachlaß des verſtorbenen Gerichtsdieners Roeder gehörigen Effecten, beſtehend in Vieh, Wagenfarth, Heu, Stoh, Hausgeräth ꝛc. ſollen nach dem Antrag der Erbsintereſſenten meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und es iſt hiezu ein Termin auf den 27. April c. Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchen ſich Kaufluſtige auf dem Rathhauſe einzufinden haben. Berneck, am 22. April 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Donnerſtags den 4. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr werden von dem unterzeichneten Rentamte 43½ Scheffel Waitzen, 12½ Scheffel Dünkel, 5 Scheffel Gerſte, 2¾ Metzen Hanfkörner und 2 Schock 22 Bund langes Stroh 1814er Frucht bis auf höchſte Genehmigung Königlicher Finanzadminiſtration an die Meiſtbiethenden in dem Rentamtslocale öffentlich verſteigert. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Pegnitz, am 22. April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Andreas Fehn zu Steinberg, hat ſein weniges Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher dieſelben hiemit geladen, am 9. Mai l. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung ihrer Liquidität und Priorität vorzulegen, und zwar bei Strafe der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden und zum Beſchluſſe der Sache wird Termin auf den 2. Juni l. J. Vormittag 9 Uhr anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten geſprochen werden wird. Kronach, den 22. März 1815.

Königliches Landgericht.

Endinger.

Daß der Büttnermeiſter Johann Chriſtoph Schüſſner in Schwarzenbach a. d. Saale und die verwittwete Suſanna Hohenberger von daſelbſt bei dem unterm 16. dieſes Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die nach den hieſigen Provincialgeſetzen ſtatt findende eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. März 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Mit gnädigſter Erlaubniß des Königl. General-Kreis-Commiſſariats ſind die zu Pegnitz angeordneten Märkte für die Folge auf Drei beſtimmt, und zu deren Abhaltung folgende Tage feſtgeſetzt worden, als 1) am Sonntage vierzehn Tage vor Pfingſten, 2) am Sonntag vor Bartholomäi, oder wenn Bartholomäi an einen Sonntag fällt, an jenem Sonntag, 3) am Sonntag vor Simon Judä, oder, wenn Simon Judä auf einen Sonntag trifft, ebenfalls an dieſem Sonntag. Das Publikum wird hievon, mit dem Anhang, in Kenntniß geſetzt, daß ſomit für heuer der erſte Markt am 30ſten dieſes Monats wird abgehalten werden. Verkäufer können ſich bei dieſer neuen Einrichtung beſſern Abſatz ihrer Waaren verſprechen und ſind daher hiezu beſonders eingeladen. Schnabelwaid, den 23. April 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das Wohnhaus des Ehrhard Popp zu Neuſes wird zur Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 22. Mai l. J. anberaumt. An dieſem Tage haben ſich die Kaufsliebhaber zu Neuſes einzufinden. Kronach, den 8. April 1815.

Königliches Landgericht.
Söndinger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 17. bis 22. April 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	30	12	—	7	30	6	—
mittlere . . .	15	45	11	37½	7	—	5	51
niedrigſte . .	15	—	11	30	6	—	5	42

Baireuth, den 23. April 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	25	2	2	48	3	3	—	—
Korn fremdes	5	4	2	11	1	—	—	—
Korn hieſiges	5	5½	1	45	—	1	50	—
Gerſte . . .	8	2½	1	15	—	1	18	—
Haber . . .	1	3½	—	52	—	—	56	—

Extrahirt Hof, den 20. April 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf dem Brandenburger Markt in der Hauptſtraſſe iſt zu haben Schweizer Käs das Pfund zu 24 kr. und Immenthaler Käs das Pf. zu 36 kr. nebſt Nürnberger Lebkuchen. Beſtellungen werden im Gaſthof zur Traube dahier angenommen. Baireuth, am 24. April 1815.

In der Hauptſtraße Nro. 62 iſt ein Quartier eine Treppe hoch auf Jacobi zu vermiethen, es beſteht in einer Stube, drei Stubenkammern, einer Hauskammer, verſperrten Keller nebſt Mitgebrauch des Boden, Mang und Waſchkeſſel.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag | Nro. 50. | Baireuth, den 27. April 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Liquidation der Kontributionsvorlehen vom 1. Jannar 1807 vollendet und jede einzelne Obligation mit dem Namen des Eigenthümers verſehen iſt, hören dieſe Papiere auf, au porteur zu ſtehen und müſſen bei einer Veränderung des Beſitzers förmlich überſchrieben werden. Die Ueberſchreibung erfolgt durch die unterzeichnete Stelle, an welche ſich im Fall einer Cession der Cedent und Cessionar ſchriftlich zu wenden, die, mit dem Klaſſenſtempel zu verſehende Obligation einzureichen und hierauf die Vorladung zur Vornahme der Umſchreibung zu erwarten haben, welche zur Erleichterung für Entfernte den Gerichten übertragen werden wird. Baireuth, den 19. April 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Umſchreibung landſtändiſcher Kontributions-Vorleihen betreffend.

Lampert.

Das Paſchaiſche Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt, und der Stiftungs-Acte gemäß, nur von Zöglingen auf der Univerſität genoſſen werden kann, iſt für das Jahr $18\frac{14}{15}$ erlediget. Obgleich ſchon einige Studirende bereits darum ſupplicirt haben, ſo wird die Erledigung doch, um den geſetzlichen Vorſchriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieſes Benefiz nachſuchen wollen, haben ihre Vorſtellungen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteſte innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall ſtudirende Anverwandte des Stifters Paſcha vorhanden ſeyn und um gedachtes Stipendium ſich melden ſollten; ſo haben dieſe noch beſonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 23. April 1815.

Wagner, Profeſſor der Philoſophie, als Präſentator.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution ruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Wich Hämerlein zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe oder der Verpachtung ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kauf- oder Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an dieſem Tage beim Schultheiſen Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben; allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, ſo wie des Hinſchlags halber gewärtigen können. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Commun-Rendanten Andreas Prell dahier ſoll das zu deſſen Nachlaſſe gehörige bürgerliche Wohnhaus Nro. 118 ſammt Waldrecht, Scheune und Holzſchupfe, nach Abzug der Abgaben auf 750 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, worauf aber ſchon ein Gebot von 1165 fl. d. v. gelegt worden, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt dann auch ein Termin auf den 30. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuſchlages an den Meiſtbiethenden, vorbe-

Digitized by Google

haltlich der Genehmigung der Intereſſenten zu gewärtigen haben. Selb, den 18. April 1815.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Gerichtsdieners Roeder gehörigen Grundſtücke, wie ſolche unten beſchrieben ſind, ſollen auf den Antrag der Erbsintereſſenten, öffentlich meiſtbiethend verkauft werden und iſt Termin hiezu auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt. Kaufluſtige, welche ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit nachweiſen können, haben in dieſem Termin zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag zu gewärtigen. Berneck, den 21. April 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Beſchreibung.

I. Das bürgerliche Wohnhaus Nro. 74 in Berneck mit 150 fl. Steuercapital, reicht 18¾ kr. Zins, 56¼ kr. Burgergeld und 1½ kr. Fiſchwaſſerzins zur Stadt, erhält jährlich 1½ Klafter weiches Scheidholz Waldzinsfrei, welches mit 30 fl. verſteuert wird. Dazu gehört: a) Ein Feldtheil auf der Kirchleithen ⅞ Jauchert und b) zwei Holztheil auf der Bad- und Bärenreuther Leithen (beide mit 30 fl. Steuercapital und 37½ kr. zur Steuercaſſe belegt.) 2) Ein Stadel am Oelsnitzfluß außerhalb Berneck in gutem Stande auf 200 fl. geſchätzt; 3) 1½ Jauchert Feld auf der Zottaſchen bei Berneck Stadtlehen, mit 100 fl. Steuercapital 9⅜ kr. Stadtſteuer, den Zehnden von allen Früchten zum Rentamt belegt, auf 180 fl. geſchätzt; 4) ⅛ Jauchert das lange Feld, Stadtlehen mit 10 fl. Steuercapital ⅞ kr. Stadtſteuer, den Zehnden zum Rentamt belegt; 5) 1⅛ Jauchert Wieſe am Stadtgraben mit 190 fl. Steuercapital 18⅞ kr. Stadtſteuer belegt, 207 fl. geſchätzt; 6) ¼ Jauchert Wieſe am Stadtgraben mit 100 fl. Steuercapital 12½ kr. Stadtſteuer belegt, auf 160 fl. geſchätzt; 7) ¼ Jauchert Wieſe in der Au mit 100 fl. Steuercapital 1⅞ kr. Stadtſteuer belegt, auf 160 fl. geſchätzt; 8) ¼ Jauchert Feld auf dem Galgenberg mit 60 fl. Steuercapital 0¼ kr. Stadtſteuer belegt, auf 140 fl. geſchätzt, ſämmtlich im Steuerdiſtrict Berneck belegen; 9) ein Jauchert Feld und 2 Jauchert Wieſe in einem Stück im Steuerdiſtrict Goldcronach gelegen, sub Nro 1486 und 1487 mit 235 fl. Steuercapital eingetragen, Goldcronacher Stadtlehen, geben 28¾ kr. Stadtſteuer und 2⅛ kr. Erbzins und auf 720 fl. gerichtlich geſchätzt.

Am Montag den 1. Mai Vormittags 10 Uhr werden nach vorliegendem hohen Befehle Königl Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts Locale 80 Schock kurzes Stroh, dann eine Quantität Waiz, Korn, Haber und etwas Gerſte 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 21. April 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Donnerstags den 4. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr werden von dem unterzeichneten Rentamte 43¼ Scheffel Waitzen, 12½ Scheffel Dünkel, 5 Scheffel Gerſte, 2⅛ Metzen Hanfkörner und 2 Schock 22 Bund langes Stroh 1814er Frücht bis auf höchſte Genehmigung Königlicher Finanzadminiſtration an die Meiſtbiethenden in dem Rentamtslocale öffentlich verſteigert, Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Pegnitz, am 22. April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Mit gnädigſter Erlaubniß des Königl. General Kreiß-Commiſſariats ſind die zu Pegnitz angeordneten Märkte für die Folge auf Drei beſtimmt, und zu deren Abhaltung folgende Tage feſtgeſetzt worden, als 1) am Sonntage vierzehn Tage vor Pfingſten, 2) am Sonntag vor Bartholomäi, oder wenn Bartholomäi an einen Sonntag fällt, an jenem Sonntag, 3) am Sonntag vor Simon-Judä, oder, wenn Simon Judä auf einen Sonntag trifft, ebenfalls an dieſem Sonntag. Das Publikum wird hievon, mit dem Anhang, in Kenntniß geſetzt, daß ſomit für heuer der erſte Markt am 30ſten dieſes Monats wird abgehalten werden. Verkäufer können ſich bei dieſer neuen Einrichtung beſſern Abſatz ihrer Waaren verſprechen und ſind daher hiezu beſonders eingeladen. Schnabelwaid, den 23. April 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Gegen Stephan und Johann Appel Flößer dahier, wurde der Concurs erkannt, und werden nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe deren ſämmtliche Gläubiger hiemit geladen, am 8. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf den 26. Mai d. J., dann zum Beſchluſſe der Sache Termin auf den 9. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, unter dem weiteren Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in dieſen zwei Terminen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität geſprochen werden ſoll. Zugleich wird auch das Grundsvermögen der Verganthetin, beſtehend in einem Hauſe, ½ Stadel und einem Acker bei der Detſchera Mühle, ſämmtlich hieſiges Stadtlehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den 8. Mai l. J. anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im hieſigen Königl. Landgerichte erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinſchlag der Executionsordnung nach, ſo wie die Kaufsbedingniſſe, dann die Laſten und Giebigkeiten, welche auf obigen Grundſtücken haften, gewärtigen können. Kronach, den 21. März 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Daß am 17. Mai d. J. eine bedeutende Quantität Zinn, Hausgeräthe und Gemählde gegen baare Zahlung meiſtbietend hier verkauft werden ſolle, dies macht hiemit bekannt. Guttenberg, den 15. April 1815.

Das Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentamt.

Scharff.

Der, der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörige Flößanger zwiſchen der Tellermühle und dem herrſchaftlichen Flößhaus ſoll auf Befehl des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Communal-Adminiſtration vom 12. März d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem am Freitag den 5ten kommenden Monats Vormittags 10 Uhr beſtimmten Verkaufstermin in dem Büreau der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können. Baireuth, den 23. April 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.

Neuper.

Auf den Antrag des Curatoris der Johann Seilerſchen Concursmaſſa zu Tauperlitz, Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Sartory, ſoll der zu dieſer Maſſa gehörige Rentamtslehenbare halbe Hof zu Tauperlitz Nro. 7 zu welchem 50½ Jauchert Felder, 11½ Jauchert Wieſe, 15 Jauchert Holz und Huth, ½ Jauchert Teich gehören, und welcher ded. ded. auf 2373 fl. rheinl. geſchätzt worden, ſammt dem noch vorhandenen Wirthſchafts-Inventario, von 338 fl. 42 kr. rheinl. in Werth, welche beide Taxationen in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden können, öffentlich verkauft werden. Dies, und daß hiezu Termin auf den 20. Mai curr. Vormittags 10 Uhr in loco Tauperlitz anſteht, wird Kaufsluſtigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Zahlungs- und Beſitzfähige Meiſtbietende den Zuſchlag nach Anleitung der beſtehenden allerhöchſten Geſetze zu erwarten hat. Gegeben Hof, den 4. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird das zum hieſigen Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldenguth des Unterthan Georg Weber zu Pattenfeld, welches für 550 fl. fränk. taxirt iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Kaufliebhaber haben ſich in dem auf den 23. Mai anberaumten Strichtermin perſönlich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf an den Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung salva ratificatione der lehensherrlichen Behörde erfolgen ſoll. Thurnau, am 20. April 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtizamt.

Nicht Amtliche Artikel.

Kundmachung
der
unwiederruflichen Ausſpielung
des gerichtlich auf 37,190 fl. geſchätzten Landgutes
Heſellohe
im Bezirke des Königlichen Landgerichts
München
mit einer auf 2500 fl. angeſchlagenen Dareingabe
nebſt vier Nebengewinnſten,
zwei zu 100, und zwei zu 50 Ducaten,
welche

mit allerhöchſter Königlicher Bewilligung nach dem am 4. November 1814 bekannt gemachten Plane durch 15,000 Looſe, das Loos zu einen Kronenthaler oder 2 fl. 42 kr. rheiniſch, unter Aufſicht und Leitung der Königl. Policei-Direction, auf dem Rathhauſe der Königl. Reſidenzſtadt zu München öffentlich und feierlich am 19. Juli 1815 vor ſich gehet.

Unvorhergeſehene Hinderniſſe machen es bei den dermal eingetretenen Zeitverhältniſſen unmöglich, die Ziehung der Verlooſung des Landgutes Heſellohe an dem durch die Kundmachung vom 4. November vorigen Jahres beſtimmten Tage, nämlich am 1ten des nächſteintretenden Monats Mai ſchon vor ſich gehen zu laſſen.

So wenig aber der Eigenthümer dieſes ſchönen Landgutes des in der erwähnten Kundmachung vorbehaltenen Rücktrittes, der ohnehin in dem Wunſche des mitſpielenden Publikums nicht gelegen ſeyn konnte, ſich bedienen wollte, eben ſo wenig wollte man auch durch eine lange Prolongation des Termins die Ausſicht auf den Ausgang dieſer Ausſpielung zuweit hinausrücken. Nur um einige Wochen ſoll die Ziehung verſchoben werden.

Es wird daher unter der von dem Eigenthümer vor dem Königlichen Landgericht München erklärten Verzichtleiſtung auf den Rücktritt von der Ausſpielung der Tag der Ziehung **unwiederruflich und unabänderlich auf den 19. Juli 1815** feſtgeſetzt.

Der ſo nahe Ausgang dieſes Geſchäftes muß bei dem ſchon ſo bekannten Vortheile, den die Ausſpielung verſpricht, um ſo mehr zur Theilnahme einladen, als er in einen Zeitpunct fällt, in welchem der Gewinner des Landgutes von den Feldern, welche der bisherige Eigenthümer noch unter dem bloßen Vorbehalte der Saamen-Vergütung, ohne Anſpruch auf irgend einen weitern Culturkoſten-Erſatz, mit Winter- und Sommerfrüchten reichlich angebauet hat, die bedeutende volle Erndte mit gewinnt, und in welchem auch die in vollem Betriebe erhaltene Gaſtwirthſchaft eben im höchſten Flore ſtehet.

Looſe von dieſer Ausſpielung ſind zu haben, ſowohl hier unmittelbar in dem Hauſe der Unterzeichneten (im ehemaligen Londner Hofe in der Kaufingergaſſe Nro. 1611) dann bei dem Eigenthümer zu München und zu Heſellohe, als von den in allen größern Orten in Baiern, und im benachbarten Auslande aufgeſtellten Subcollectanten, jedoch bei den Letztern nur noch bis in die erſte Woche des Monats Juli 1815, hier aber ſo lange ſolche noch vorräthig ſein werden.

München, den 14. April 1815.

Gebrüder Mara.

Sind noch Loos und Pläne zu haben bei Schwabacher in Baireuth.

Engliſche Feilen mit Mittel- und feinen Hieb, von 3 bis 11 Zoll, ſind wieder um billige Preiſe zu haben bei

Joſeph Schweiger und Comp.

Einem verehrlichen Publico mache ich hiermit bekannt, daß ich die von mir gepachtete Eremitenhofer Wirthſchaft erſt nach vollendeter Einrichtung werde eröffnen können, und empfehle mich im Voraus einem geneigten Zuſpruch und gütigen Wohlwollen. Eremitenhof, am 26. April 1815.

Schobert.

Sonntag am 30. April wird unſere Kirchweih gehalten, wozu, unter Verſicherung der prompteſten Bedienung, gehorſamſt einladet. Thiergarten, am 25. April 1815.

Conrad Popp, Wirth.

Sonntag den 30ſten d. M. fährt eine leere Chaiſe nach Nürnberg. Das Nähere beim Lohnkutſcher Bergmann.

Im Gaſthof zur goldnen Krone iſt ein Quartier, beſtehend in ein oder zwei Stuben, mit oder ohne Meubeln alſtündlich zu vermiethen.

In der Friedricksſtraſſe E. N. 310 iſt in der mittlern Etage eine Stube, mit Kabinet, mit oder ohne Meubeln ſtündlich oder auf Jacobi zu vermiethen. Nähere Nachricht gibt der Beſitzer in Nro. 330.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 51. Baireuth, den 29. April 1815.

Amtliche Artikel.

Vom Königl. Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darin befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraße dahier gelegen und mit Hyp. N: 298ᵃ bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche dann ein Kamin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Kamin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch von Riegelfach erbaut, 2 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammelten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41½ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus vier Gängen, zwei Mahlgängen, einem Kopp- und einem Abſpritzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rhein. bereits an den Maurermeiſter Ordnung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzten das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 5400 fl. rh. dann den Stadel auf 600 fl. rhn., jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) 4⅞ Metzen Korn; c) 4⅞ Metzen Gerſte; d 10. fl. 43½ kr. Erbzinſen. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10. Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten am Mühlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der

Digitized by Google

Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 3. April 1815.

Schweizer.

Von dem Königlich Baireiſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Hauptſtraße dahier gelegene mit Hypothek-Nro. 60 bezeichsnete Kaufmann Dennlerſche Wohnhaus nebſt Hinter- und Nebengebäude und Hofeecht öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Bei der am 29. v. M. gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab ſich folgendes: Das Wohnhaus ſelbſt iſt maſſiv von Quaderſteinen 3 Stockwerk hoch erbaut, und iſt durch ein doppeltes deutſches Ziegeldach gedeckt. Die Fronte des Hauſes iſt 49 Schuh lang und deſſen Tiefe beträgt 65½ baieriſche Schuh. Im Erdgeſchoß befinden ſich 2 durchaus gewölbte und geſchaalte Keller, welche einen doppelten reſpective Ein- und Ausgang haben, die Länge eines jeden beträgt 40 Schuh und die Breite 17. Zu bemerken iſt, daß die Keller in mehrere kleinere Verſchläge abgetheilet ſind. Der erſte Stock des gedachten Hauſes enthält beim Eingang linker Hand einen Waarenladen mit einer Thüe und einem Fenſter, an welchen ein Ladenſtübchen mit einen Ofen und Kamin anſtößt. An dieſe reihen ſich 2 geſchaalte und gewölbte Waarenlager, und der im Tennen befindliche Eingang des Kellers, (der Haupteingang zum Keller iſt von der Straſſe aus) Eingangs rechter Hand befindet ſich eine durch Verſchlag abgeſonderte an ſich nur eine ausmachende Stube mit 2 Fenſtern, welche durch den Verſchlag in 2 reſp. von zwei und reſp. ein Fenſter getheilt iſt. An dieſe Stube ſchließt ſich ein Alcov, welcher einen Ausgang in die Küche hat. Dieſe iſt gleichfalls gewölbt und geſchaalt, mit einem Schlotmantel eingefaßt und mit einem Seitencamin verbunden. An dieſe Küche reihet ſich eine in den Hof gehende und mit 2 Fenſtern verſehene Küchenſtube an. Der zweite Stock des Hauſes enthält an dem äuſſerſten Ende der rechten und linken Seite des beim Eingang links an das Kanzlei-Inſpector Poppiſche und rechts an das Bäckermeiſter Staudtiſche Haus anſtoßenden Dennlerſchen Hauſes 2 Erker, welche ſo wie das Portal mit Stukatur-Arbeit verſehen ſind. Auf die Straßenſeite zu, befinden ſich auf die Staudtiſche Seite eine Stube mit 3 Fenſter, an die ſich 2 jede von 2 Fenſtern anſchließt. An das letzte auf Popps Haus ſchließet ſich ein Alcov, an dem ſich ein Speisgewölb reiht. An die Stube von 3 Fenſter ſtößt eine Kammer, an dieſe eine Küche, und an dieſe ein auf den Gang die Ausſicht verſtattende Stube, an welche ſich wieder eine Kammer und 2 kleine Küchen anreiht. Links, das heißt vom Eingang des Hauſes, führt ein Gang auf einen Abtritt und demnächſt ins Hintergebäude, welcher Gang bis an den Anfang des Hintergebäudes 28 Schuh in der Länge hat. Rechts ſchließt ſich an den einige Schritt weit gehenden Gang das Hintergebäude. Der dritte Stock enthält 2 Erker, wie der zweite und vorn heraus 3 Stuben, von welchen die mittlere 3 und die übrigen 2 Fenſter haben. An die rechte Eckſtube reiht ſich eine Küche und an dieſe eine große Stube, an die linke vordere Stube aber ein Verſchlag und an dieſen eine Stube mit 2 Fenſter. Mit dem Gang hat es die nemliche Bewandniß wie im zweiten Stock, er iſt mit Ziegeln gedeckt, und ſtößt auf der einen Seite an das Hauptdach. Das Hauptgebälk enthält 4 verſchlagene Kammern und einen großen Bodenraum. Das erſte Kehlgebälke iſt durchaus gebruckt, das zweite aber ungebruckt. Zu bemerken iſt noch, daß der mittlere Stock nur obere eiſerne Oefen enthält, und daß die Stützen des Ganges im zweiten und dritten Stock ſteinerne Pfeiler in der Höhe des erſten bis zum zweiten Stock ſind, zwiſchen welchen ſich Holzſchlichten befinden. Das Hauptgebäude iſt von dem Hintergebäude durch einen 34 Schuh langen und 27 Schuh breiten gepflaſterten Hofraum geſondert. Das Hintergebäude ſelbſt iſt im erſten Stock von Quadern und gewölbt; das obere iſt Riegelwand und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Fronte des Hintergebäudes auf das Haus zu, enthält im erſten Stock links einen gewölbten Pferdſtall auf 2 Pferde, einen Zwiſchenplatz, der die rechter Hand befindliche Waſchſtube, welche einen eingemauerten kupfernen Waſchkeſſel enthält, und an einen Kamin ſtößt, von dem Stall trennt. Der mittlere Stock enthält einen Hauptplatz, ein Kämmerlein und eine Küche mit 2 Fenſtern. An dieſer Küche ſtoßen 2 im zweiten Stock des Seitengebäudes, das mit dem Hintergebäude ein Ganzes bildet, befindliche Zimmer, wovon das erſtere 2 Fenſter auf die

Digitized by Google

Staudriſche Seite, das andere 3 Fenſter in den Hof hat. Der Hausplatz des Hintergebäudes hat ſowohl bei dieſer an ſich als beim Seitengebäude ein Fenſter. Das Hauptgebälke iſt ein rings herum gehender Boden, welcher beim Haupthintergebäude einen Taubenſchlag enthält, beim Seitengebäude aber eine Kammer conſtituirt. Der untere Theil des Seitengebäudes iſt gewölbt und bildet eine Holzſchlicht, an welcher ein Waarenlager anſtößt. Der Bauſtand des Hauptvordergebäudes iſt von der beſten Güte, der des Hintergebäudes iſt eben falls gut. Dieſe Immobilien würden auf 11216 fl. 40 kr. rhein. in Pauſch und Bogen gewürdiget, wie Kaufliebhaber ſich durch Einſicht des Taxationsprotocolles in loco registraturae näher überzeugen können, Zum Verkauf iſt ein peremtoriſcher Termin auf den 19. Mai Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden, an welchem Kaufluſtige ſich auf dem Stadtgerichte einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 6. April 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Da auf Anrufen der Frau Advocatin Müller zu Köditz das dem Bauer Erhardt Brühſchwein zugehörige Gütlein oder ½ Hof daſelbſt nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 13. Juni curr. Vormittags 9 Uhr in loco Köditz angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, welches dem Rittergut Trogen zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 746 fl. rhein. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Executionsordnung zugeſchlagen werden ſolle. Gegeben Hof, den 7. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Ueber das Vermögen des Bauers Chriſtoph Söllner auf der Haid bei Seuſſen iſt bei der offenbaren Unzulänglichkeit deſſelben zur Befriedigung der Gläubiger der Univerſal-Concurs erkannt worden. Daher werden alle diejenigen, welche an gedachten Söllner aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zum Verſuch eines gütlichen Abkommens und eventuell ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 1. Juni d. J. anberaumten einzigen Edictstag vor das Königliche Landgericht perſönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen, auch alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden mit zur Stelle zu bringen. Der Auſſenbleibende wird mit ſeinen Anſprüchen gegen die Maſſe gänzlich präcludirt werden. Wunſiedel, den 20. April 1815.

Königliches Landgericht.
Carner.

Am 19. Mai dieſes Jahres ſoll die Oeconomie von dem, den Heinrich Retzbergeriſchen Relicten zugehörigen und zu Bernſtein belegenen Schloßgute, beſtehend in den ſehr geräumigen Oeconomiegebäuden, 38 Tagwerk Felder, 21 Tagwerk Wieſen, 5 Tagwerk Weiher, 22½ Tagwerk Huth, dann einem dem Betrieb der Wirthſchaft angemeſſenen Inventario öffentlich verpachtet werden. Alle Beſitz- und Zahlungsfähige Pachtluſtige werden daher aufgefodert, am feſtgeſetzten Tage Vormittags um 9 Uhr im Schloſſe zu Bernſtein ſich einzufinden, wo ſie ſodann die Pachtbedingungen vernehmen können und der hinlänglich qualifizirte Meiſtbietende den Zuſchlag um 12 Uhr gewärtig ſein kann. Die Pachtzeit fängt von künftigen Johannis an und ſoll ſich auf vier Jahre erſtrecken. Wunſiedel, den 21. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Gegen den Bauern Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert am 9. Mai c. Vormittags bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte entweder in Perſon, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden zu produciren, und zwar alles unter dem Nachtheile vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum iſt der 6. Juni und zum

dritten Edictstag ad concludendum der 3. Juli a. in dermal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und zwar unter der Verwarnung, daß die ſich nicht einfindenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Verwahrung, oder an ſolchen zu bezahlen haben, aufgefordert, an Niemanden anders, als an das Königl. Landgericht bei Strafe des nochmaligen Erſatzes abzugeben. Wunſiedel, den 25. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Carner.

Am Montag den 1. Mai Vormittags 10 Uhr werden nach vorliegendem hohen Befehle Königl Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale 80 Schock kurzes Stroh, dann eine Quantität Malz, Korn, Haber und etwas Gerſte 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 21. April 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Donnerſtags den 4. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr werden von dem unterzeichneten Rentamte 43½ Scheffel Waizen, 12½ Scheffel Dinkel, 5 Scheffel Gerſte, 2 1/16 Metzen Hanfkörner und 2 Schock 22 Bund langes Stroh 1814er Frucht bis auf höchſte Genehmigung Königlicher Finanzadminiſtration an die Meiſtbiethenden in dem Rentamtslocale öffentlich verſteigert. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Pegnitz, am 22. April 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
Rothe.

Der, der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörige Flößanger zwiſchen der Tellermühle und dem herrſchaftlichen Flößhaus ſoll auf Befehl des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Communal-Adminiſtration vom 12. März d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem am Freitag den 5ten kommenden Monats Vormittags 10 Uhr beſtimmten Verkaufstermin in dem Büreau der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können. Baireuth, den 23. April 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.
Reuper.

Der Jude Samſon Schwed zu Altenkundſtadt iſt am 14. Januar d. J. im ledigem Stande und ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens verſtorben. Es tritt alſo die Inteſtaterbfolge und zwar nicht nach den vormals jüdiſchen Rechten ſondern nach den dermal geltenden Geſetzen ein. Es werden demnach alle diejenigen, welche auf oder an ſeiner Hinterlaſſenſchaft ein gegründetes Succeſſions- oder ſonſtiges Recht zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, Freitag den 12. Mai d. J. bei unterfertigten zu erſcheinen, und daſſelbe nachzuweiſen, ſonſt werden ſie damit präcludirt werden. Weismain, den 14. April 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Zu Tilgung eines längſt ausgeklagten Conſenscapitals werden die — dem Joſeph Rießlein zu Brunn zuſtändigen Felder an 1½ Tagwerk die 2 Heldischeäcker, 1 Tagwerk der lange Bergacker, und ½ Tagwerk das Schafstriebäckerlein, ſämmtlich Königl. Rentamtslehen, auf welchen 15 kr. Erbzins und 19⅞ kr. Steuer-Simplum, dann 1½ Mez 2½ Sechszehndel Korn haften, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn zu erlangen iſt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 10. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem ſich Kaufsluſtige in dem Schultheiß Polſteriſchen Hauſe zu Brunn einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das weitere nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 19. April 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königl. Baieriſchen Landgericht Lauenſtein

wurde gegen die verwittwete Maria Köhlerin zu Lauenſtein, der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an derſelben eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 2. Mai d.

Digitized by Google

J. dahier entweder in Perſon, oder durch geſetzlich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe mit ſolchen von gegenwärtigem Concurſe ausge- ſchloſſen zu werden, anzugeben, auch zugleich die Be- weismittel, ſo wie das Vorzugsrecht gebührend vorzu- legen. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird weiterer Termin auf den 19. Mai, dann zum Schlußverfahren Termin auf den 6. Juni d. J. beſtimmt, und zugleich bemerkt, daß diejenigen, wel- che an dieſen Terminen nicht erſcheinen, mit den be- treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und lediglich nach den Acten, wie ſie liegen, erkannt werden ſolle. Lud- wigſtadt, den 6. April 1815.

Bayl.

Auf den Antrag des Curators der Concursmaſſe des Bauers Friedrich Henſchmann zu Seuſſen ſoll der zu Seuſſen belegene ½ Hof, beſtehend aus einem Wohn- haus, Stadel und Schupfe, 12 Jauchert Feld, 5½ Jauchert Holz auf 2626 fl. 43 kr. taxirt an den Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſem zu Folge iſt Bietungstermin auf den 12. Mai Vormittags um 9 Uhr und zwar in dem Wirthshaus zu Seuſſen angeſetzt worden, wozu Beſitz- und Zahlungs- fähige Kaufsluſtige vorgeladen werden und zwar mit dem Bemerken, daß in der Regiſtratur der unterzeichne- ten Behörde die Beſchreibung des ½ Hofes und deſſen Taxe ſo wie auch die darauf haftenden Laſten zur ge- wöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden können. Wun- ſiedel, den 11. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Das Wohnhaus des Ehrhard Popp zu Neuſes wird zur Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 22. Mai l. J. anberaumt. An dieſem Tage haben ſich die Kaufslieb- haber zu Neuſes einzufinden. Kronach, den 8. April 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Befriedigung der auf Zahlung dringenden Gläu- biger werden die dem Bauern Chriſtoph Wagner zu Lauenſtein gehörigen walzenden Grundſtücke, a) die Mühlthalswieſe, b) die Kropfenbachswieſe, c) die Wie- ſe im Baumgarten, d) das Wieslein im Kammerbach, e) die halbe Mühlthalswieſe, f) der halbe Baumgarten, g) das untere Bühläckerlein, h) der Bechleitenacker, i) das Feld auf der Laide, k) das Feld am Zellari- Steig, l) der Burglehenacker mit Holzanflug, m) das Feld im Geyersneſt, n) das Ziegeläckerlein, o) ein Stücklein Feld im Kammerbach, p) der obere Kammer- bachsacker, q) der Bintacker, r) der Amtmannsacker, s) das Haideäckerlein, t) die Trennersſcheune, u) das Forſt- und Waldrecht, zu jährlich 4½ Fuder Aſtſtreu und Vorbaubüſche aus der Königlichen Waldung, wenn ſolche nöthig ſind, am 2. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtands Wilhelm zu Lauenſtein an die Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbie- thenden nach Vorſchrift der Executionsverordnung öffent- lich verkauft. Die auf vorſtehenden Grundſtücken haf- tenden Laſten werden am Verkaufstermine bekannt ge- macht. Ludwigſtadt, am 20. April 1815.

Königliches Landgericht Lauenſtein.

Bayl.

Das dem Metzgermeiſter Andreas Reitz zu Ebers- dorf zuſtändige Grundvermögen a) ein Tropfhaus mit Schenkrecht, Stallung und Keller, b) ein Branhaus mit eingerichteter Brandweinbrennerei, wird zur Befriedi- gung der Gläubiger deſſelben, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 1. Junii l. J. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Schultheiſen Bauer zu Ebersdorf, anberaumt, wo die Kaufsluſtigen zu erſcheinen und der Meiſtbiethende bei annehmbaren Aufgebothe den bedingten Hinſchlag zu gewärtigen hat. Die darauf haftenden Abgaben und Laſten werden am Verſteigerungstermine bekannt gemacht. Ludwigſtadt, am 20. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Lauenſtein.

Bayl.

Die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Gerichtsdieners Roeder gehörigen Grundſtücke, wie ſolche unten be- ſchrieben ſind, ſollen auf den Antrag der Erbsintereſ- ſenten, öffentlich meiſtbiethend verkauft werden und iſt Termin hiezu auf den 3. Mai Vormittags 9 Uhr an or- dentlicher Gerichtsſtelle anberaumt. Kaufsluſtige, welche ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit nachweiſen können,

Digitized by Google

haben in dieſem Termin zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag zu gewärtigen. Berneck, den 21. April 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Beſchreibung.

I. Das bürgerliche Wohnhaus Nro. 74 in Berneck mit 150 fl. Steuercapital, reicht 18¾ kr. Zins, 56¼ kr. Burgergeld und 1½ kr. Fiſchwaſſerzins zur Stadt, erhält jährlich 1½ Klafter weiches Scheidholz Waldzinsfrei, welches mit 30 fl. verſteuert wird. Dazu gehört: a) Ein Feldtheil auf der Kirchleithen ⅞ Jauchert und b) zwei Holztheil auf der Bad- und Bärenreuther Leithen (beide mit 30 fl. Steuercapital und 37½ kr. zur Stadtcaſſe belegt.) 2) Ein Stadel am Oelsnitzfluß außerhalb Berneck in gutem Stande auf 200 fl. geſchätzt; 3) 1½ Jauchert Feld auf der Zottaſchen bei Berneck Stadtlehen, mit 100 fl. Steuercapital 9⅜ kr. Stadtſteuer, den Zehnden von allen Früchten zum Rentamt belegt, auf 180 fl. geſchätzt; 4) ½ Jauchert das lange Feld, Stadtlehen mit 10 fl. Steuercapital 4¾ kr. Stadtſteuer, den Zehnden zum Rentamt belegt; 5) 1½ Jauchert Wieſe am Stadtgraben mit 190 fl. Steuercapital 18¾ kr. Stadtſteuer belegt, 207 fl. geſchätzt; 6) ¾ Jauchert Wieſe am Stadtgraben mit 100 fl. Steuercapital 12½ kr. Stadtſteuer belegt, auf 160 fl. geſchätzt; 7) ¾ Jauchert Wieſe in der Au mit 100 fl. Steuercapital 9⅜ kr. Stadtſteuer belegt, auf 160 fl. geſchätzt; 8) ¾ Jauchert Feld auf dem Galgenberg mit 60 fl. Steuercapital 6¾ kr. Stadtſteuer belegt, auf 140 fl. geſchätzt, ſämmtlich im Steuerdiſtrictflur Berneck belegen; 9) ein Jauchert Feld und 2 Jauchert Wieſe in einem Stück im Steuerdiſtrict Goldcronach gelegen, sub Nro. 1486 und 1487 mit 235 fl. Steuercapital eingetragen, Goldcronacher Stadtlehen, geben 28¾ kr. Stadtſteuer und 2½ kr. Erbzins und auf 720 fl. gerichtlich geſchätzt.

Zur Befriedigung mehrerer liquider Forderungen werden nachſtehende Grundſtücke des dieſſeitigen Amtsuntergebenen Adam Menzl von Altenparkſtein dem öffentlichen Verkaufe in loco Altenparkſtein ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 17. Mai 1815 früher Gerichtszeit anberaumt. Die Grundſtücke ſelbſt ſind folgende, nemlich: a) der ſogenannte Katzenſchwanz, ein Ackerfeld im Betrag zu 1 Tagwerk und im Schätzungswerthe zu 40 fl., b) der ſogenannte Irlacker ¾ Tagwerk und im Schätzungspreis zu 30 fl., c) die zwei ſogenannten Gietſchenäcker 4 Tag und im Schätzungswerthe zu 160 fl. Kaufluſtige werden demnach auf obigen Termin mit dem Anhange vorgeladen, daß ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit vor der treffenden Landgerichtsdeputation gehörig auszuweiſen, und von dem Meiſtbietenden nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten der Zuſchlag zu gewärtigen ſey. Kemnath, den 13. April 1815.

Königliches Landgericht allda.

v. n.

Kirch, Aſſeſſor.

Das dem Johann Georg Kögel zugehörige Wohnhaus Num. 33 für 110 fl. taxiet, wird hiermit nach ſeinem eigenem Antrag wegen eines dem hieſigen Gotteshaus ſchuldigen Capitals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 25. Mai d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Kirchleuß, am 22. April 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Guetenbergiſches Seniorats-Patrimonialgericht.

Die Oeconomie des hieſigen Ritterguts mit Schäferei und Bräuerei iſt von Lichtmeß 1816 bis 1822 anderweit zu verpachten und Termin auf Dienſtag den 16. Mai d. J. anberaumt. Pachtluſtige, welche Caution leiſten, das wenig fehlende Inventarium aus eigenen Mitteln anſchaffen und gute Zeugniſſe ihres ſittlichen Betragens vorzeigen können, haben ſich in dem beſtimmten Termin dahier einzufinden und der Meiſtbiethende kann des alsbaldigen Abſchluſſes ſich verſichert halten. Weiſſenbrunn, 20. März 1815.

Königlich von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Der Bauersmann Nicol Puchta zu Schwarzenbach an der Saale hat unterm 16ten d. M. bonis cedirt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine gerechte Anfoderung an den Gemeinſchuldner zu machen haben, aufgefordert, ſich in den folgenden Edictstägen nemlich: den 22. Mai 1815 ad producendum et liquidandum am 19. Juni ad excipiendum und am 17. Juli ad concludendum entweder in Perſon ode

durch Bevollmächtigte einzufinden, anſonſten die im erſten Termin Ausbleibenden von Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, die aber in den beiden letzten Terminen Nichterſcheinenden mit denen ſie treffenden Handlungen präcludiert, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſolle. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Nicol Puchta etwas zu zahlen oder von demſelben in Händen haben, aufgefordert, demſelben bei Strafe des nochmaligen Erſatzes nichts zu bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Landgericht Anzeige hievon zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Rehau, am 10. April 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gegen Andreas Jung zu Zapfendorf wird eine Unterſuchung des Vermögens- und Schuldenſtandes äuſſerſt nothwendig. Zu dem Ende werden deshalben ſämmtliche Creditoren zur Liquidation auf Freitag den 26. Mai l. Js. vorgeladen. Die Nichterſcheinenden haben ſich den allenfalls für ſie entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben. Schlüſſig wird bemerkt, daß am Liquidationstage die Gläubiger einen curatorem massae aufzuſtellen haben. Scheßlitz, den 21. April 1815.

Königl. Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Von dem auf hieſigen Aerarial-Magazin befindlichen Getraid-Vorräthen werden Freitag den 5ten künftigen Monats Mai früh 11 Uhr eine Quantät Waiz, ſämmtliche Hülſenfrüchte, beſtehend in einigen Metzen Erbſen, Linſen, Wicken, und das vorhandene Stroh, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth öffentlich und meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Culmbach, den 24. April 1815.

Königliches Rentamt.

Weirich.

Zum Verkauf des dem Johann Georg Beierlein dahier gehörigen, dieſſeitig zinslehenbaren Feldes ad 1½ Tagwerk der Kolleracker genannt, für 140 fl. taxirt, iſt ein Termin auf Donnerſtag den 18. Mai d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 21. April 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der nächſten Erben und des Vormunds wird der ſeit 31 Jahren verſchollene Thomas Pühn, jüngſter Sohn des verſtorbenen Bauersmanns Johann Pühn von Willmersreuth nebſt ſeinen allenfallſigen Erben und Erbnehmern dergeſtallt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens am 4. Januar 1816. vor dem unterzeichneten Gericht zu melden und das bisher unter Curatel geſtandene Vermögen in Empfang zu nehmen, im Auſſenbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß Thomas Pühn für tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Schmeilsdorf, am 11. März 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution ruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Mich Hämerlein zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe oder der Verpachtung ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufs- oder Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an dieſem Tage beim Schultheißen Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben; allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, ſo wie des Hinſchlags halber gewärtigen können. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird das zum hieſigen Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldenguth des Unterthan Georg Weber zu Pattenfeld, welches für 550 fl. fränk. taxirt iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Kaufliebhaber haben ſich in dem auf den 23. Mai anberaumten Strichtermin perſönlich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf an den Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung salva ratificatione der lehensherrlichen Behörde erfolgen ſoll. Thurnau, am 20. April 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtizamt.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In der Palmiſchen Buchhandlung zu Erlang, haben nachſtehende Werke die Preſſe verlaſſen:

Stephani, Dr. Heinr. von, ausführliche Beſchreibung der genetiſchen Schreibmethode für Volksſchulen. 8vo. Preis 24 kr.

— — — die hierzu gehörigen 12 Muſterblätter, in Kupfer geſtochen 4to. Preis für Schulen 24 kr. gegen baare Bezahlung. Verkaufs-Preis 40 kr.

Muſicaliſche Wandfibel zum Geſangunterricht in Volksſchulen, nebſt einer Anweiſung, zur einfachſten Methode dabei, und einem Anhang von ein und mehrſtimmigen Singſtücken, in Ziffern dargeſtellt. Herausgegeben von Stephani und Muck, mit 14 Notentafeln in Realfolio.

Den im vorigen Jahr ſchon bekannt gemachten Pränumerationspreis auf dieſes Werk zu 1 fl. 30 kr. muß nun die Verlagshandlung deswegen auf 2 fl. 30 kr. erhöhen, weil die Anweiſung um 6 Bogen erweitert worden iſt, als anfänglich beſtimmt war, und die Druckkoſten für die äuſſerſt beſchwerliche Arbeit ſehr beträchtlich geworden ſind. Nur für die Schulen kann obiger immer noch ſehr billige Preis zu 2 fl. 30 kr. gegen baare Bezahlung ſtatt finden, denn in den Buchhandlungen koſtet das Werk 3 fl. 10 kr. Die Anweiſung wird planirt und brochirt ausgegeben, damit ſolche gleich nach Belieben gebunden werden kann.

Am obern Thor im Haus Nro. 108 iſt ein groſer Schreib-Comtoir von Eichenholz, der auch als Comod mit zu gebrauchen iſt, nebſt einen Speisſchrank, um billigen Preiſe zu verkaufen.

Getraute.

Den 23. April. Der Mitburger Johann Rauh in Obſang mit der Wittwe Frau Anna Eliſabetha Poppla dortſelbſt.

— — Der Schloſſermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt, ein Wittwer, mit Jungfer Catharina Maiſelin von Oberuſees.

Geborne.

Den 15. April. Der Sohn des David Baruch.

Den 19. April. Die Tochter des Schwarz- und Schönfärbermeiſters Richter zu St. Georgen.

Den 20. April. Die Tochter des Schneidermeiſters Graf.

— — Die Tochter des Königl. Finanz-Canzliſt Vogel.

— — Der Sohn des Policeidieners Müller.

Den 23. April. Die Tochter des Bau-Conducteurs Püttner.

Den 24. April. Die Tochter des Burgers und Bäckermeiſters Weiß in der Jägerſtraſſe.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. April. Die Tochter des Bäckermeiſters Amos.

— — Der Sohn des Büttnermeiſters Doſt.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Wittmann zu St. Georgen.

Den 26. April. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 13. April. Franz Schmidt, Webergeſell von hier, alt 60 Jahre.

Den 17. April. Die Catharine Müllerin von hier, alt 54 Jahre.

Den 20. April. Der Mitburger Hacker auf der Hohlmühle, alt 73 Jahre 3 Monate und 8 Tage.

Den 21. April. Die Ehefrau des Mezgermeiſters Schmidt, alt 26 Jahre 4 Monate und 3 Tage.

Den 22. April. Der markgräfliche Feldſcherer Prinzing bei dem vormaligen amerikaniſchen Regiment, alt 62 Jahre 11 Monate und 11 Tage.

— — Der Gabriel Ritſch aus Vagern, Landgerichts Neuburg vor dem Wald, ſtarb im hieſigen Strafarbeitshauſe, alt 50 Jahre.

Den 25. April. Die Ehefrau des Pflaſterersgeſellen Lochner in der Altenſtadt, alt angeblich 37 Jahre.

— — Die Tochter des Chriſtian Kobes, Gemeinen bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon der Schützens Compagnie, alt 14 Tage.

Den 26. April. Die Wittwe des ehemaligen Markmeiſters Heumann, Namens Margarethe, alt 78 Jahre.

— — Die Thereſia Willin, Kutſchersfrau von hier, alt 59 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag **Nro. 52.** Baireuth, den 2. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Das Paſchaiſche Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt, und der Stiftungs-Acte gemäß, nur von Zöglingen auf der Univerſität genoſſen werden kann, iſt für das Jahr $18\frac{14}{15}$ erledigt. Obgleich ſchon einige Studirende bereits darum ſupplicirt haben, ſo wird die Erledigung doch, um den geſetzlichen Vorſchriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieſes Beneſiz nachſuchen wollen, haben ihre Vorſtellungen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteſte innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall ſtudirende Anverwandte des Stifters Paſcha vorhanden ſeyn und um gedachtes Stipendium ſich melden ſollten; ſo haben dieſe noch beſonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 23. April 1815.

Wagner, Profeſſor der Philoſophie, als Präſentator.

Daß der Webermeiſter Lorenz Uebelhack zu Remmersdorf als Winkelagent in einer hierorts ſchwebenden Rechtsſache aufgetreten, und von dem Königl. Appellations Gerichte des Mainkreiſes zur Erlegung der empfangenen Gebühren, ſo wie zu einer vier und zwanzigſtündigen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, wird auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 18. Februar 1811 hierdurch öffentlich zur Warnung bekannt gemacht. Baireut, den 26. April 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Der, der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörige Flößanger zwiſchen der Tellermühle und dem herrſchaftlichen Flößhaus ſoll auf Befehl des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreiß-Communal-Adminiſtration vom 12. März d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem am Freitag den 5ten kommenden Monats Vormittags 10 Uhr beſtimmten Verkaufstermin in dem Büreau der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können. Baireuth, den 23. April 1815.

Königl. Communal-Adminiſtration.
Neuper.

Dienſtags, den 16. Mai dieſes Jahres werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanzadminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth vom 19. April d. J. bei hieſigem Rentamte folgende herrſchaftliche Domainenbeſitzungen vorbehaltlich höchſter Genehmigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft:

Wieſen:

1½ Tagwerk beim Voigtsteich oder in der Frauenreuth bei Markt Leugaſt, 2½ Tagwerk im Langenbach bei Sauerhof, $\frac{7}{8}$ Tagwerk die mittlere Rothenbühler Wieſe an den Fohrenbach ſtoßend, und 2½ Tagwerk die untere Rothenbühler Wieſe, auch an dieſen Bach ſtoſſend, in der Gegend von Marienweiher, 2½ Tagwerk die Wagnerin genannt, an das Mannholz ſtoßend, ohnweit Markt Leugaſt.

Fiſchwaſſer:

1) ein Fiſchwaſſer bei Pleeſen ohnweit Münchberg im Pulſchnitzbach und dem von Plöſen herabkommenden Bächlein, 2) ein dergleichen im Lauſenbächlein und klei-

nen Rehbach ohnweit Neuenſorg, 3) ein dergleichen im Bach am neuen Teich bis in den Oeſel, bei Markt Leugaſt, 4) ein dergleichen in Bach, die groſe Koſer genannt, beim Rothenbühl ohnweit Marienweiher, 5) ein dergleichen im Graben im Rothenbühl von der alten Schmelz bis zum neuen Teich, auch ohnfern Marienweiher, 6) ein dergleichen im Bächlein bei der Meſetmühle ohnweit Schlockenau. Kaufluſtige werden daher eingeladen, ſich am erwähnten Tag Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Rentamthauſe einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen und ſonach der Herausſteigerung gewärtig zu ſein. Münchberg, den 26. April 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Auf das in dem Baireuther Anzeiger Nro. 129 und 132. v. J. fernerweit feilgebothene Guth des Bauers Georg Rehe von Kotzendorf, iſt in dem letzten Termin ein Aufgeboth von 1500 fl. gelegt worden. Da jedoch dieſes Aufgeboth ſich von dem Taxationswerth noch zu ſehr entfernt iſt, ſo wird endlicher Termin zum nochmaligen Aufſtriche und Hinſchlagung dieſes Guths auf den 8. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nunmehr zu gewarten haben. Hollfeld, den 18. April 1815.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Gegen die Benedixt Diemiſchen Eheleute zu Medensdorf, iſt der Concurrprozeß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in eigener Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hievon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen, auf Montag den 22. Mai d. J. früh 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird am nämlichen Tage ſogleich der Exceptions- und Concluſionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen für die Nichterſcheinenden, abgehalten. Banz, am 2. April 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Mittwoch den 10. künftigen Monats Mai Vormittags 10 Uhr, werden die noch disponiblen herrſchaftlichen Getraidter vom Fruchtjahr 1814 in 70 Scheffel Korn, 25 Scheffel Gerſte, 110 Scheffel Haber beſtehend, im hieſigen Rentamtslocale unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft und hiezu Liebhaber eingeladen. Lichtenberg den 28. April 1815.

Königliches Rentamt.
Müller.

Ueber das Vermögen des Bauers Christoph Söllner auf der Haid bei Seuſſen iſt bei der offenbaren Unzulänglichkeit desſelben zur Befriedigung der Gläubiger der Univerſal-Concurs erkannt worden. Daher werden alle diejenigen, welche an gedachten Söllner aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ſich in dem zum Verſuch eines gütlichen Abkommens und eventuell ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 1. Juni d. J. anberaumten einzigen Edictstag vor das Königliche Landgericht perſönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen, auch alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden mit zur Stelle zu bringen. Der Auſſenbleibende wird mit ſeinen Anſprüchen gegen die Maſſe gänzlich präcludirt werden. Wunſiedel, den 20. April 1815.

Königliches Landgericht.
Carner.

Am 19. Mai dieſes Jahrs ſoll die Oeconomie von dem, den Heinrich Arzbergeriſchen Relicten zugehörigen und zu Bernſt in belegenen Schloßgute, beſtehend in den ſehr geräumigen Oeconomiegebäuden, 38 Tagwerk Felder, 21 Tagwerk Wieſen, 5 Tagwerk Weiher, 22½ Tagwerk Huth, dann einem dem Betrieb der Wirthſchaft angemeſſenen Inventario öffentlich verpachtet werden. Alle Beſitz- und Zahlungsfähige Pachtlu-

Digitized by Google

ſige werden daher aufgefodert, am feſtgeſetzten Tage Vormittags um 9 Uhr im Schloſſe zu Bernſtein ſich einzufinden, wo ſie ſodann die Pachtbedingungen vernehmen können und der hinlänglich qualifizirte Meiſtbietende den Zuſchlag um 12 Uhr gewärtig ſein kann. Die Pachtzeit fängt von künftigen Johannis an und ſoll ſich auf vier Jahre erſtrecken. Wunſiedel, den 21. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Das zur Verlaſſenſchaft der verlebten Wittwe Catharina Bauerin zu Kemmern gehörige Vieh, Bauerei und übrige Hausgeräthe wird auf Freitag den 12. Mai Früh 9 Uhr im Baueriſchen Hauſe zu Kemmern durch öffentliche Verſteigerung gegen baare Zahlung verkauft. Scheßlitz, den 22. April 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Concursſache des Nicolaus Ley von Biſchberg iſt an die Gerichtsthüre angeheftet, welches allen, denen daran gelegen iſt, bekannt gemacht wird. Wer am erſten Edictstage nicht erſchienen iſt, wird hiemit geſetzlich von dieſer Maſſe präcludirt. Bamberg, am 17. April 1815.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Nachſtehende Realitäten des Johann Friſchmann von Oberköſt 3½ Morgen Feld der Baumacker, 1 Morgen Feld der Meuſtnacker, gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchafts wegen zur Befriedigung einer aufgekündigten Conſensſchuld Montag den 12. Juni 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Verordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Koſten werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Lehenſchultheis Johann Holler zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, dieſelben den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 10. April 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainename.
Mildermeier.

Joſeph Schödl, Papierfabrikant zu Waldſaſſen kam mit ſeinen bis jetzt bekannten Gläubigern dahin überein, daß alle ſeine bekannte und unbekannte Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen, und Vernehmung ſeiner Zahlungsvorſchläge öffentlich vorgeladen werden ſolle. Es werden daher alle diejenigen, welche am genannten Schödl eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, Mittwoch den 31. Mai l. J. in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte bis 9 Uhr Morgens bei hieſigen Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen sub poena praeclusi zu Protocoll zu geben, und zu liquidiren, und ſonach die Zahlungsvorſchläge ihres Schuldners anzuhören. Waldſaſſen, am 15. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
L. Troppmann.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Commun-Rendanten Andreas Proll dahier ſoll das zu deſſen Nachlaſſe gehörige bürgerliche Wohnhaus Nro. 118 ſammt Waldrecht, Scheune und Holzſchupfe, nach Abzug der Abgaben auf 750 fl. rheinl. gerichtlich taxiet, worauf aber ſchon ein Gebot von 1352 fl. 30 kr. d. v. gelegt worden, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt dann auch ein Termin auf den 30. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuſchlages an den Meiſtbiethenden, vorbehaltlich der Genehmigung der Intereſſenten zu gewärtigen haben. Selb, den 18. April 1815.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Daß der Herr Dr. med. Erhardt Friedrich Wilhelm Schmauß von Heiligenſtadt, als ausübender Arzt in Wunſiedel allergnädigſt beſtellt worden iſt, macht hiermit bekannt. Wunſiedel, den 26. April 1815.

Das Königliche Landgericht allda.
Carner, Landrichter.

Zu Tilgung eines längſt ausgeklagten Conſenscapitals werden die — dem Joſeph Nießlein zu Brunn zuſtändigen Felder an 1½ Tagwerk die 2 Heidichsäcker, 1 Tagwerk der lange Bergacker, und ½ Tagwerk das Schöſtriebäckerlein, ſämmtlich Königl. Rentamtslehen,

Digitized by Google

auf welchen 15 kr. Erbzins und 19¾ kr. Steuer-Simplum, dann 1½ Mez 2½ Sechszehndel Korn haften, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn zu erlangen iſt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 10. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem ſich Kaufsluſtige in dem Schultheiß Polſteriſchen Hauſe zu Brunn einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das weitere nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 19. April 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das dem Metzgermeiſter Andreas Reitz zu Ebersdorf zuſtändige Grundvermögen a) ein Tropfhaus mit Schenkrecht, Stallung und Keller, b) ein Bräuhaus mit eingerichteter Brandweinbrennerei, wird zur Befriedigung der Gläubiger deſſelben, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 1. Junii l. J. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Schultheiſen Bauer zu Ebersdorf, anberaumt, wo die Kaufsluſtigen zu erſcheinen und der Meiſtbiethende bei annehmbaren Aufgebothe den bedingten Hinſchlag zu gewärtigen hat. Die darauf haftenden Abgaben und Laſten werden am Verſteigerungstermine bekannt gemacht. Ludwigsſtadt, am 20. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Das Wohnhaus des Ehrhard Popp zu Reuſes wird zur Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 22. Mai l. J. anberaumt. An dieſem Tage haben ſich die Kaufsliebhaber zu Reuſes einzufinden. Kronach, den 8. April 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 29. April 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	15
Weitzen	15	30
Gerſte	6	36
Haber	5	30

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf. pro Metzen.
Waiz . . .	21	4	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	18	2	1	45	—	2	4	2
Gerſte . . .	18	4½	1	15	—	1	30	—
Haber . . .	18	2	1	—	—	1	22	2

Extrahirt Hof, den 27. April 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf dem neuen Schloßplatz Nro. 268 iſt die untere Etage, beſtehend aus 3 Stuben und 3 Stubenkammern nebſt Küche und Keller ꝛc. ſtündlich zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der mittlern Etage genannter Nummer.

In der Jägerſtraße Nro. 84 iſt ein Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, nebſt Boden, Holzſchlicht ꝛc. zu vermiethen. Das Nähere iſt bei dem Eigenthümer gedachten Hauſes zu erfahren.

(Hierzu ein Tarif nebſt Grundſätze nach welchem die Kaiſerlich Ruſſiſchen Truppen verpflegt werden ſollen als Beilage.)

der Corps
und dieſe
Strengſte
weſentliche
Vorſpänne
elt werden.
ſetten wird

ſie nur an
dern ſchick
en und Ar
chieht ihre
ngen eines
anheimge
ſollte, an
Dejour-Ge
zu benach

s beſtimm
gleich aus
unterdeſſen
en daſelbſt
legt. Die
letzte Dis

ngen, die
Blanquete
inlängliche
ur an die
ſchiedenen

1815.
arſchal
l.

cr

Digitized by Google

s Seiner Majeſtät des Königs.
e Bekanntmachung des Generals en Chef
uſſiſchen Armee, Grafen Barklai de
rſche und Verpflegung der Kaiſerlich Ruſ-
betreffend, wird ſammt dem Tarif zur
rmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
23. April 1815.
eral-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.
Grunwald.

Grundſätze

n die Kaiſerlich-Ruſſiſchen Truppen
Marſch einrichten und auf demſelben
werden.

egung auf dem Marſche geſchieht etap-
n den Wirthen, wenn nichts anders be-
, nach dem frühern Tarif der verbünde-
velcher nebſt einer genauen Vergleichung
und Gewichte beiliegt. Es wird ſehr
ieſen Tarif auf allen Etappen anzuſchla-
die Landes-Zeitungen zu ſetzen.
e Colonne in Eſchelons zerfällt, und alle
r Verpflegung von einer guten Dislocas
t, ſo wird hierüber Folgendes beſtimmt:
ntritt des Marſches ſchickt jede Haupt-
n, mit gehöriger Inſtruction verſehenen
r vom Quartiermeiſterweſen mit einem
ſter voraus, welche im Einverſtändniß
tsbehörden die Dislocation genau nach
en Anzahl der Mannſchaft und Pferde
nze ausarbeiten, mit der Beſtimmung,
Orten die Eſchelons eines nach dem an-
ebracht werden ſollen und zwar ſo, daß
e und ſchweren Trains immer auf der
aße bleiben, die Truppen hingegen auf
Nebenwegen von Dorf zu Dorf mar-

der Regel bloß auf Anweiſungen der Commandanten und Commiſſionairs, wo dergleichen ſind, verabfolgt. Die vorausgeſchickten Commandanten ſind für die Erhaltung der Ordnung beim Empfange und für die Unverſehrtheit der Magazine verantwortlich.

5) Es iſt nothwendig, von Seiten der Provinzialbehörden, jeder Colonne einen Landes-Commiſſair zuzutheilen und auf jeder Etappe einen eigenen Commandanten und einen Marſch-Commiſſair zu Begleitung jedes Eſchelons anzuſtellen. Eine weiße Binde am Arme wird für die Truppen zum Unterſcheidungszeichen der Orts-Commandanten dienen, welche von denſelben reſpectirt werden müſſen.

6) Es wird unter Gefahr einem Kriegsgericht übergeben zu werden, verboten, Transporte, welche für die Magazine beſtimmt ſind, wegzunehmen oder aus den Magazinen etwas ohne Anweiſung gewaltſam zu nehmen, ſo wie auch Verpflegung für vergangene Zeit, oder auch doppelt zu fordern. Beim Aſſigniren und Empfang dürfen unter keinem Vorwande Unordnungen ſtatt finden, und jeder muß mit Geduld warten bis an ihn die Reihe kommt.

7) Ueber alles Empfangene iſt der Empfänger verpflichtet, eine vollſtändige gedruckte, oder nach derſelben Form geſchriebene Quittung, nach der Zahl der Portionen und Rationen auszuſtellen. Die nöthigen gedruckten Quittungs-Blankets werden daher den Truppen vertheilt werden.

8) Es wird ſtreng verboten, die Bagage voraus zu ſchikken oder zu erlauben, daß ſolche nachbleibe.

9) Es wird aufs Allerſtrengſte unterſagt, eigenmächtige Requiſitionen, particulaire Forderungen und ſonſtige einſeitige Verfügungen zu machen, noch weniger ſich etwas zuzueignen.

10) Den Herren Befehlshabern wird beſonders empfohlen, darauf zu ſehen, daß niemand, und unter keinem Vorwande mehr als die tarifmäßige Anzahl Pferde und Wagen mit ſich führe.

[illegible]) Es wird bei der ſtrengſten Ahndung unterſagt,

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 53 Baireuth, den 4. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Das Paſchalſche Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt, und der Stiftungs-Acte gemäß, nur von Zöglingen auf der Univerſität genoſſen werden kann, iſt für das Jahr 1814/15 erledigt. Obgleich ſchon einige Studirende bereits darum ſupplicirt haben, ſo wird die Erledigung doch, um den geſetzlichen Vorſchriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieſes Beneficium nachſuchen wollen, haben ihre Vorſtellungen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteſte innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall ſtudirende Anverwandte des Stifters Paſcha vorhanden ſeyn und um gedachtes Stipendium ſich melden ſollten; ſo haben dieſe noch beſonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 23. April 1815.

Wagner, Profeſſor der Philoſophie, als Präſentator.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Hauptſtraße dahier gelegene mit Hypothek-Nro. 60 bezeichnete Kaufmann Dennleriſche Wohnhaus nebſt Hinter- und Nebengebäude und Hofreche öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Bei der am 29. v. M. gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab ſich folgendes: Das Wohnhaus ſelbſt iſt maſſiv von Quaderſteinen 3 Stockwerk hoch erbaut, und iſt durch ein doppeltes deutſches Ziegeldach gedeckt. Die Fronte des Hauſes iſt 49 Schuh lang und deſſen Tiefe beträgt 65½ baieriſche Schuh. Im Erdgeſchoß befinden ſich 2 durchaus gewölbte und geſchalte Keller, welche einen doppelten reſpective Ein- und Ausgang haben, die Länge eines jeden beträgt 40 Schuh und die Breite 17. Zu bemerken iſt, daß die Keller in mehrere kleinere Verſchläge abgetheilet ſind. Der erſte Stock des gedachten Hauſes enthält beim Eingang linker Hand einen Waarenladen mit einer Thür und einem Fenſter, an welchen ein Ladenſtübchen mit einen Ofen und Kamin anſtößt. An dieſe reihen ſich 2 geſchalte und gewölbte Waarenlager, und der im Tennen befindliche Eingang des Kellers, (der Haupteingang zum Keller iſt von der Straſſe aus) Eingangs rechter Hand befindet ſich eine durch Verſchlag abgeſonderte an ſich nur eine ausmachende Stube mit 2 Fenſtern, welche durch den Verſchlag in 2 reſp. von zwei und reſp. ein Fenſter getheilt iſt. An dieſe Stube ſchließt ſich ein Alcov, welcher einen Ausgang in die Küche hat. Dieſe iſt gleichfalls gewölbt und geſchalt, mit einem Schlotmantel eingefaßt und mit einem Seitencamin verbunden. An dieſe Küche reihet ſich eine in den Hof gehende und mit 2 Fenſtern verſehene Küchenſtube an. Der zweite Stock des Hauſes enthält an dem äußerſten Ende der rechten und linken Seite des beim Eingang links an das Kanzlei-Inſpector Poppiſche und rechts an das Bäckermeiſter Staudtiſche Haus anſtoßenden Dennleriſchen Hauſes 2 Erker, welche ſo wie das Portal mit Stuckaturarbeit verſehen ſind. Auf die Straßenſeite zu, befinden ſich auf die Staudtiſche Seite eine Stube mit 3 Fenſter, an die ſich 2 jede von 2 Fenſtern anſchließt. An das letzte auf Popps Haus ſchließet ſich ein Alcov, an dem ſich ein Speiſegewölb reiht. An die Stube von 3 Fenſter ſtößt eine Kammer, an dieſe eine Küche, und an dieſe eine auf den Gang die Ausſicht verſtattende Stube, an welche ſich wieder eine Kammer und 2 kleine Küchen

Digitized by Google

anreiht. Links, das heißt vom Eingang des Hauſes, führt ein Gang auf einen Abtritt und demnächſt ins Hintergebäude, welcher Gang bis an den Anfang des Hintergebäudes 28 Schuh in der Länge hat. Rechts ſchließt ſich an den einige Schritt weit gehenden Gang das Hintergebäude. Der dritte Stock enthält 2 Erker, wie der zweite und vorn heraus 3 Stuben, von welchen die mittlere 3 und die übrigen 2 Fenſter haben. An die rechte Eckſtube reiht ſich eine Küche und an dieſe eine große Stube, an die linke vordere Stube aber ein Verſchlag und an dieſen eine Stube mit 2 Fenſter. Mit dem Gang hat es die nemliche Bewandniß wie im zweiten Stock, er iſt mit Ziegeln gedeckt, und ſtößt auf der einen Seite an das Hauptdach. Das Hauptgebälk enthält 4 verſchlagene Kammern und einen großen Bodenraum. Das erſte Kehlgebälke iſt durchaus gebruckt, das zweite aber ungebruckt. Zu bemerken iſt noch, daß der mittlere Stock nur obere eiſerne Oefen enthält, und daß die Stützen des Ganges im zweiten und dritten Stock ſteinerne Pfeiler in der Höhe des erſten bis zum zweiten Stock ſind, zwiſchen welchen ſich Holzſchlichten befinden. Das Hauptgebäude iſt von dem Hintergebäude durch einen 34 Schuh langen und 27 Schuh breiten gepflaſterten Hofraum geſondert. Das Hintergebäude ſelbſt iſt im erſten Stock von Quadern und gewölbt; das obere iſt Riegelwand und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Fronte des Hintergebäudes auf das Haus zu, enthält im erſten Stock links einen gewölbten Pferdſtall auf 2 Pferde, einen Zwiſchenplatz, der die rechter Hand befindliche Waſchſtube, welche einen eingemauerten kupfernen Waſchkeſſel enthält, und an einen Kamin ſtößt, von dem Stall trennt. Der mittlere Stock enthält einen Hauptplatz, ein Kämmerlein und eine Küche mit 2 Fenſtern. An dieſer Küche ſtoßen 2 im zweiten Stock des Seitengebäudes, das mit dem Hintergebäude ein Ganzes bildet, befindliche Zimmer, wovon das erſtere 2 Fenſter auf die Staudiſche Seite, das andere 3 Fenſter in den Hof hat. Der Hausplatz des Hintergebäudes hat ſowohl bei dieſer an ſich als beim Seitengebäude ein Fenſter. Das Hauptgebälke iſt ein rings herum gehender Boden, welcher beim Haupthintergebäude einen Taubenſchlag enthält, beim Seitengebäude aber eine Kammer conſtituirt. Der untere Theil des Seitengebäudes iſt gewölbt und bildet eine Holzſchlicht, an welcher ein Waarenlager anſtößt. Der Bauſtand des Hauptvordergebäudes iſt von der beſten Güte, der des Hintergebäudes iſt ebenfalls gut. Dieſe Immobilien wurden auf 11216 fl. 40 kr. rhein. in Pauſch und Bogen gewürdiget, wie Kaufliebhaber ſich durch Einſicht des Taxationsprotocolles in loco registraturae näher überzeugen können. Zum Verkauf iſt ein peremtoriſcher Termin auf den 19. Mai Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden, an welchem Kaufluſtige ſich auf dem Stadtgerichte einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 6. April 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweitzer.

Vom Königl. Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter H a g e n dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darin befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraße dahier gelegen und mit Hyp. N. 298a bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche dann ein Kamin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Kamin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch von Riegelfach erbaut, 2 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammelten Pfäh-

len ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41½ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus vier Gängen, zwei Mahlgängen, einem Kopp- und einem Abſpritzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rhein. bereits an den Maurermeiſter Ordung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzten das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 3400 fl. rh. dann den Stadel auf 600 fl. rhn., jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) 4⅔ Metzen Korn; c) 4⅔ Metzen Gerſte; d 10. fl. 43¾ kr. Erbzinſen. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10. Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten am Möhlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung zugeſchlagen werden. Bairenth, den 3. April 1815.

Schweizer.

Da der Metzgermeiſter Johann Caſpar Dennerlein und deſſen Verlobte, die verwittwete Kaſtenmeſſerin Margaretha Eliſabetha Bullmerin in ihren am 15. curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 17. April 1815.

Königl. Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Auf das in dem Baireuther Anzeiger Nro. 129 und 132. v. J. fernerweit feilgebothene Guth des Bauers Georg Rehe von Kotzendorf, iſt in dem letzten Termin ein Aufgeboth von 1500 fl. gelegt worden. Da jedoch dieſes Aufgeboth ſich von dem Taxationswerth noch zu ſehr entfernt iſt, ſo wird endlicher Termin zum nochmaligen Aufſtriche und Hinſchlagung dieſes Guths auf den 8. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nunmehr zu gewarten haben. Hollfeld, den 18. April 1815.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Gegen die Benedict Diemlſchen Eheleute zu Nedensdorf, iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in eigener Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hiervon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen, auf Montag den 22. Mai d. J. früh 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird am nämlichen Tage ſogleich der Exceptions- und Concluſionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen für die Nichterſcheinenden, abgehalten. Banz, am 2. April 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Daß der Webermeiſter Lorenz Uebelhack zu Kemmersdorf als Winkelagent in einer hierorts ſchwebenden

Digitized by Google

Rechtsſache aufgetreten, und von dem Königl. Appellations Gerichte des Mainkreiſes zur Erlegung der empfangenen Gebühren, ſo wie zu einer vier und zwanzigſtündigen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, wird auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 18. Februar 1811 hierdurch öffentlich zur Warnung bekannt gemacht. Baireut, den 26. April 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Daß der Herr Dr. med. Erhardt Friedrich Wilhelm Schwanß von Heiligenſtadt, als ausübender Arzt in Wunſiedel allergnädigſt beſtellt worden iſt, macht hiermit bekannt. Wunſiedel, den 26. April 1815.

Das Königliche Landgericht alda.
Carner, Landrichter.

Dienſtags, den 16. Mai dieſes Jahres werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanzadminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth vom 19. April d. J. bei hieſigem Rentamte folgende herrſchaftliche Domainenbeſitzungen vorbehältlich höchſter Genehmigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft:

Wieſen:

1½ Tagwerk beim Voigtsteich oder in der Frauenreuth bei Markt Leugaſt, 2½ Tagwerk im Langenbach bei Sauerhof, ⅞ Tagwerk die mittlere Rothenbühler Wieſe an den Fahrenbach ſtoßend, und 2½ Tagwerk die untere Rothenbühler Wieſe, auch an dieſen Bach ſtoſſend, in der Gegend von Marienweiher, 2½ Tagwerk die Wagnerin genannt, an das Mannholz ſtoſſend, ohnweit Markt Leugaſt.

Fiſchwaſſer:

1) ein Fiſchwaſſer bei Pieeſen ohnweit Münchberg im Pulſchnitzbach und dem von Pirſen herabkommenden Bächlein, 2) ein dergleichen im Laufenbächlein und kleinen Rehbach ohnweit Neuenſorg, 3) ein dergleichen im Bach am neuen Teich bis in den Weiel, bei Markt Leugaſt, 4) ein dergleichen im Bach, die große Koſer genannt, beim Rothenbühl ohnweit Marienweiher, 5) ein dergleichen im Graben im Rothenbühl von der alten Schmelz bis zum neuen Teich, auch ohnfern Marienweiher, 6) ein dergleichen im Bächlein bei der Weſ.zmühle ohnweit Schwarzenau. Kaufluſtige werden daher eingeladen, ſich am erwähnten Tag Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Rentamthauſe einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen und ſonach der Herausſteigerung gewärtig zu ſein. Münchberg, den 26. April 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Am 19. Mai dieſes Jahrs ſoll die Oeconomie von dem, den Heinrich Arzbergeriſchen Relicten zugehörigen und zu Bernſt in belegenen Schloßgute, beſtehend in den ſehr geräumigen Oeconomiegebäuden, 38 Tagwerk Felder, 21 Tagwerk Wieſen, 5 Tagwerk Weiher, 22½ Tagwerk Huth, dann einem dem Betrieb der Wirthſchaft angemeſſenen Inventario öffentlich verpachtet werden. Alle Beſitz- und Zahlungsfähige Pachtluſtige werden daher aufgefodert, am feſtgeſetzten Tage Vormittags um 9 Uhr im Schloſſe zu Bernſtein ſich einzufinden, wo ſie ſodann die Pachtbedingungen vernehmen können und der hinlänglich qualifizirte Meiſtbietende den Zuſchlag um 12 Uhr gewärtig ſein kann. Die Pachtzeit fängt von künftigen Johannis an und ſoll ſich auf vier Jahre erſtrecken. Wunſiedel, den 21. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Bauern Johann Jahn zu Förmitz, ſoll deſſen ſämmtliches Mobiliare als ein Pferd, mehreres Rindvieh, Heu, Stroh, Wagenfahrt und verſchiedenes Hausgeräth öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt Termin auf Mittwoch den 10. Mai c. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in der Jahniſchen Behauſung zu Förmitz einzufinden, und den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, zu gewärtigen haben. Münchberg, den 24. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Joſeph Schödl, Papierfabrikant zu Waldſaſſen kam mit ſeinen bis jetzt bekannten Gläubigern dahin überein, daß alle ſeine bekannten und unbekannten Gläu-

Digitized by Google

biger zur Liquidirung ihrer Forderungen, und Vernehmung ſeines Zahlungsvorſchlages öffentlich vorgeladen werden ſolle. Es werden daher alle diejenigen, welche am genannten Schöpf eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, Mittwoch den 31. Mai l. J. in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte bis 9 Uhr Morgens bey hieſigem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen sub poena praeclusi zu Protocoll zu geben, und zu liquidiren, und ſonach die Zahlungsvorſchläge ihres Schuldners anzuhören. Waldſaſſen, am 15. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.

L. Troppmann.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Commun-Rendanten Andreas Prell dahier ſoll das zu deſſen Nachlaſſe gehörige bürgerliche Wohnhaus Nro. 118 ſammt Waldrecht, Scheune und Holzſchupfe, nach Abzug der Abgaben auf 750 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, worauf aber ſchon ein Gebot von 1352 fl. 30 kr. d. v. gelegt worden, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt dann auch ein Termin auf den 30. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuſchlages an den Meiſtbiethenden, vorbehaltlich der Genehmigung der Intereſſenten zu gewärtigen haben. Selb, den 18. April 1815.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Das dem Metzgermeiſter Andreas Reiß zu Ebersdorf zuſtändige Grundvermögen a) ein Tropfhaus mit Schenkrecht, Stallung und Keller, b) ein Brauhaus mit eingerichteter Brandweinbrennerei, wird zur Befriedigung der Gläubiger deſſelben, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 1. Junii l. J. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Schultheiſſen Bauer zu Ebersdorf, anberaumt, wo die Kaufsluſtigen zu erſcheinen und der Meiſtbiethende bei annehmbarem Aufgebothe den bedingten Hinſchlag zu gewärtigen hat. Die darauf haftenden Abgaben und Laſten werden am Verſteigerungstermine bekannt gemacht. Ludwigsſtadt, am 20. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Lauenſtein.

Bayl.

Zum Verkauf einer Quantität Waiz, Korn, dann etwas weniges an Gerſte, Dinkel und Haber hat man den 10. Mai l. J. beſtimmt. Hievon ſetzt die Liebhaber in Kenntniß. Ebermannſtadt, am 30. April 1815.

Das Königl. Baier. Rentamt Ebermannſtadt.

Schumm.

Zur Befriedigung der auf Zahlung dringenden Gläubiger werden die dem Bauern Chriſtoph Wagner zu Lauenſtein gehörigen walzenden Grundſtücke, a) die Mühlthalswieſe, b) die Kropfenbachswieſe, c) die Wieſe im Baumgarten, d) das Wieslein im Kammerbach, e) die halbe Mühlthalswieſe, f) der halbe Baumgarten, g) das untere Bühläckerlein, h) der Bechleitenacker, i) das Feld auf der Halde, k) das Feld am Zellers Steig, l) der Burglehenacker mit Holzanflug, m) das Feld im Geyersneſt, n) das Ziegeläckerlein, o) ein Stücklein Feld im Kammerbach, p) der obere Kammerbachsacker, q) der Blutacker, r) der Amtmannsacker, s) das Haidäckerlein, t) die Trennersſcheune, u) das Forſt- und Waldrecht, zu jährlich 4½ Fuder Aſtſtreu und Vorbaubüſche, aus der Königlichen Waldung, wenn ſolche nöthig ſind, am 2. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtands Wilhelm zu Lauenſtein an die Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbiethenden nach Vorſchrift der Executionsverordnung öffentlich verkauft. Die auf vorſtehenden Grundſtücken haftenden Laſten werden am Verkaufstermine bekannt gemacht. Ludwigsſtadt, am 20. April 1815.

Königliches Landgericht Lauenſtein.

Bayl.

Zur Unterſuchung des Vermögensſtandes der Katharina Bauerſchmittin nun deren Erbin Margaretha Gleichin auf der Schlegelhald, wird Termin auf den 29. May l. J. anberaumt. In dieſem Termine haben die Gläubiger ihre Foderungen zu liquidiren und den Beweis der Liquidität zu liefern. Es wird hiebei der Verſuch zu einer gütlichen Auseinanderſetzung gemacht werden; ſollte aber dieſe nicht zu Stande kommen, ſo iſt am nemlichen Tage zu extiviren und ſchlüſſig zu verfahren. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Kemnath, am 14. März 1815.

Wegen vorwaltender Ueberſchuldung wurde von Seite des hieſig Königl. Landgerichts Kemnath gegen die zu Neuſtadt a. C. domilicirte Bürgers-Wittwe Eliſabetha Reiſin, der Univerſal-Concurs ihrer Gläubiger erkannt. Da dieſes Gant-Erkenntniß ſeine Rechtskraft durch Verzichtleiſtung der Reiſin auf Appellation bereits erreicht hat, ſo werden ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiedurch unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes vorgeladen, ihre Forderungen an dieſe Reiſin, oder auf ihr Vermögen auf rechtsgültige Weiſe zu liquidiren und zu verfolgen, und zu dieſem Ende an nachſtehenden Edicts-Tägen perſönlich oder per satis instructum et legitimatum mandatarium ſich vor hieſig K. Landgerichte einzufinden. Als term. ad liquidandum et producendum wird künftiger Dienſtag der 16te May d. J., als term. ad excipiendum Donnerstag der 15te Juni, und als term. ad concludendum Dienſtag der 18te Juli d. J. feſtgeſetzt. Indem dieſes den ſämmtlichen Gläubigern hiedurch zu ihrer Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, werden dieſelben zugleich zur Aufmerkſamkeit gebracht, daß das auf 963 fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen der erwähnten Reiſin bereits zwar unterm 27. Sept. 1813 um 1550 fl. im Licitationswege geſteigert wurde, bisher aber von den Gläubigern noch keine Genehmigung und daher auch von Landgerichts wegen noch keine Adjudication erfolgt iſt. Dieſem gemäß werden die Gläubiger hierdurch aufgefordert, am 1. Edictstage gleich ihre Erklärung abzugeben, ob ſie der unterm 27. Sept. 1813 geſchehenen öffentlichen Veräußerung dieſes Anweſens ihre Genehmigung ertheilen, und auf gerichtliche Adjudication antragen, oder eingeleitet wiſſen wollen, daß dieſes Anweſen noch einmal öffentlich verſteigert und den Meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſolle.

Königl. Baierisch-Landgericht Kemnath.

v. n.

Kirch, Aſſ.

Zur Befriedigung mehrerer liquider Forderungen werden nachſtehende Grundſtücke des dieſſeitigen Amtsuntergebenen Adam Menzl von Altenparkſtein dem öffentlichen Verkaufe in loco Altenparkſtein ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 17. Mai 1815 früher Gerichtszeit anberaumt. Die Grundſtücke ſelbſt ſind folgende, nemlich: a) der ſogenannte Katzenſchwanz, ein Ackfeld im Betrag zu 1 Tagwerk und im Schätzungswerthe zu 40 fl., b) der ſogenannte Irlacker ¾ Tagwerk und im Schätzungspreis zu 30 fl., c) die zwei ſogenannten Gietſchenäcker 4 Tag und im Schätzungswerthe zu 160 fl. Kaufluſtige werden demnach auf obigen Termin mit dem Anhange vorgeladen, daß ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit vor der treffenden Landgerichtsdeputation gehörig auszuweiſen, und von dem Meiſtbietenden nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten der Zuſchlag zu gewärtigen ſey. Kemnath, den 13. April 1815.

Königliches Landgericht allda.

v. n.

Kirch, Aſſeſſor.

Vom Königl. Baieriſchen Landgericht Lauenſtein

wurde gegen die verwittwete Maria Köhlerin zu Lauenſtein, der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle, welche an derſelben eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, am 2. Mai d. J. dahier entweder in Perſon, oder durch geſetzlich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe mit ſolchen von gegenwärtigem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, anzugeben, auch zugleich die Beweismittel, ſo wie das Vorzugsrecht gebührend vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird weiterer Termin auf den 19. Mai, dann zum Schlußverfahren Termin auf den 6. Juni d. J. beſtimmt, und zugleich bemerkt, daß diejenigen, welche an dieſen Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und lediglich nach den Acten, wie ſie liegen, erkannt werden ſolle. Ludwigſtadt, den 6. April 1815.

Bayl.

Der Bauersmann Nicol Puchta zu Schwarzenbach an der Saale hat unterm 16ten d. M. bonis cedirt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine gerechte Anforderung an den Gemeinſchuldner zu machen haben, aufgefordert, ſich in den folgenden Edictstägen nemlich: den 22. Mai 1815 ad producendum et liquidandum am 19. Juni ad excipiendum und am

Digitized by Google

17. Juli ad concludendum entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte einzufinden, anſonſten die im erſten Termin Ausbleibenden vom Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, die aber in den beiden letzten Terminen Nichterſcheinenden mit denen ſie treffenden Handlungen präcludirt, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſolle. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Nicol Puchta etwas zu zahlen oder von demſelben in Händen haben, aufgefordert, demſelben bei Strafe des nochmaligen Erſatzes nichts zu bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Landgericht Anzeige hievon zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Rehau, am 10. April 1815.

Königliches Landgericht.
Nottlauf.

Wegen einer ausgeklagten und auf Execution ruhenden Schuldforderung wird das Gut des Johann Wich Hämerlein zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe oder der Verpachtung ausgeſetzt, und Verſteigerungstermin auf den 17. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufs- oder Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an dieſem Tage beim Schultheiſen Stöcker zu Steinwieſen zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben; allwo ſie zugleich das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile des Guts und der darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten, ſo wie des Hinſchlags halber gewärtigen können. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum Verkauf des dem Johann Georg Beierlein dahier gehörigen, dieſſeitig zinslehenbaren Feldes ad $1\frac{1}{2}$ Tagwerk der Kolletacker genannt, für 140 fl. taxirt, iſt ein Termin auf Donnerstag den 18. Mai d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 21. April 1815.

Königl. Baierisches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Metzgermeiſters und Gaſtwirths Johann Georg Holper dahier, ſollen deſſen ſämmtlich beſeſſene Immobilien Schulden halber öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, nemlich: 1) der Gaſthof zum ſchwarzen Adler in hieſiger unterer Stadt an der Baireuther Straſſe liegend, maſſiv gebaut, mit 2 großen Einfahrten verſehen, worinn 10 Stuben, 3 Kammern, 2 Speisgewölbe, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiger Keller, 1 auf ſteinernen Säulen ruhender Malztennen nebſt ſteinernen Weichkaſten, 2 Böden nebſt eiſener Waare, Stallung auf 54 Pferde und 15 Stück Rindvieh, 1 Schaafſtall, 1 Wagen-Remiſe, 4 Futterkammern nebſt verſperrter Bodenkammer, 1 Schlachthaus und Schupfen, 2 Gewölbe zum Brandweinbrennen, und ein lebendiges Brunnen-Waſſer befindlich iſt, mit dem dazu gehörigen Wirthſchafts-Inventario auf 7100 fl. 31 kr. rheinl. taxirt. 2) ein Stadel in der Zeich nebſt angebauter Fäſſer-Schupfe und darunter befindlichem Felſenkeller auf 4 Gebräu Bier taxirt auf 1400 fl. rheinl. 3) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten mit einem lebendigen Zaun umgeben, am Stadel liegend, Tax 100 fl. rheinl. 4) $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, in der Zeich in 3 Gewendern beſtehend an den Garten ſtoſſend taxirt auf 1050 fl. 15 kr. rheinl. welche ſämmtlich Pertinenzſtücke des Gaſthofs ſind, dann 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld das Denzlers Feld genannt taxirt 210 fl. rheinl. 6) 3 Tagwerk Feld die Grünbergerin taxirt 450 fl. rheinl. 7) $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld die Grünbergerin taxirt 375 fl. rheinl. 8) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld das Heerdegens Feld taxirt 187 fl. 30 kr. rheinl. 9) 1 Tagwerk Feld der Kranichs-Acker am Laubersreuther Weg Tax 225 fl. rheinl. 10) $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen die Brunnengaſſ-Wieſen Tax 900 fl. rheinl. 11) 1 Tagwerk Wieſen die Heerdegens-Wieſen Tax 150 fl. rheinl. 12) 2 Tagwerk Wieſen die Grünbergers-Wieſen mit einem Weiher Tax 200 fl. rheinl. 13) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen die Pulsnitz-Wieſe Tax 325 fl. rheinl. 14) 4 Tagwerk Wieſen die Horlachen Wieſe mit 4 Weihern Tax 440 fl. rheinl. 15) $9\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen, der Oezelsteich Tax 730 fl. rheinl. und 16) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemeindtheil à 50 fl. rheinl. Zum Verkauf dieſer ſämmtlichen Grundſtücke wird hierdurch peremtoriſcher Bietungs-Termin auf Sonnabend den 10. Junius curr. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß die nicht zu dem Gaſthofe gehörigen Grundſtücke auch einzeln verkauft werden können. Kaufluſtige, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen im Stande ſind, haben ſich daher in dem angeſetzten Strich-Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte einzufinden, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und mit dem Schlage 12 Uhr die Adjudication, salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 14. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Kulla das

Digitized by Google

im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachfolgende Bestandtheile hat; a) das Caſteum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidtböden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß länge und 20 Fuß breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 86 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 72½ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23½ Jauchert und 27 Quadrathruthen Wieſe, m) 66½ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußmühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Brüuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, an dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Lenaigbächlein, p) die Laudemnial-Gefälle und Poliſeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehens-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Das dem Johann Georg Kögel zugehörige Wohnhaus Num. 83 für 110 fl. taxirt, wird hiermit nach ſeinem eigenem Antrag wegen ſeines dem hieſigen Gotteshaus ſchuldigen Capitals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 25. Mai d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Kirchleuß, am 22. April 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorats-Patrimonialgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 24. bis 29. April 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte	16	30	12	—	8	12	6	36
mittlere . . .	15	45	11	50	7	—	6	30
niedrigſte . .	15	—	11	45	6	45	6	24

Baireuth, den 1. Mai 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lupenberger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 54. Baireuth, den 6. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs werden ſämmtliche Königliche Policei-Behörden des Mainkreiſes angewieſen, binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Stelle zu berichten, ob, und wo in ihren Diſtricten die Inſtitute der Landesſchieder, Steiner, Siebner ꝛc. ſich befinden, oder in welcher andern Art bei denſelben für die unverletzte Erhaltung der Ortsmarkungen geſorgt wird. Baireuth, den 3. Mai 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königliche Policei-Behörden des Mainkreiſes.

Grunwald.

Die Inſtitute der Landesſchieder betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die zur Landſtändiſchen Contributions-Obligation Nro. 919 gehörigen fünf Zins-Coupons vom 30. Juni 1811 bis 30. Juni 1813 ſind verloren worden, welches zur Warnung für etwanige Annehmer derſelben bekannt gemacht wird. Baireuth, am 1. Mai 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Lampert.

Da der Mezgermeiſter Johann Caſpar Dennerlein und deſſen Verlobte, die verwittwete Kaſtenmeſſerin Margaretha Eliſabetha Bullmerin in ihrem am 15. curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 17. April 1815.

Königl. Baieriſches Stadtgericht.

Schweizer.

Da auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Georg Schamel zu Mistelgau, der demſelben zugehörige unbeſtimmerte halbe Hof nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, und Bietungstermin auf den 12. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr vor dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachter halbe Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 924 fl. 24 kr. rhein. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden unter den geſetzlichen Bedingungen unfehlbar zugeſchlagen werden ſoll. Baireuth, den 17. April 1815.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Der bürgerliche Webermeiſter Michael Hopfenmüller dahier hat bonis cedirt es wurde daher gegen denſelben der Concurs-Proceß rechtskräftig erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird eine einzige Tagsfahrt auf Dienſtag den 23. Mai l. J. früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wobei die ſämmtlichen Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Vermeidung der Präcluſion zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorle-

Digitized by Google

ge der Beweiſsmittel und der Vorzugsrechte zu liquidiren, zu excipiren und ſchlüſſig zu verhandeln haben. Weismain am 25. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Leo.

Auf Mittwoch den 31. Mai Nachmittags 2 Uhr wird im Wirthshauſe zu Droſendorf das Michel Narmänniſche Haus, Stadel, ½ Morgen Garten und Gemeindrechtstheile nebſt 2 Morgen Feld der Garten-Acker, dann die übrige diſmembrirte 9 Stück Felder und Wieſen in vim executionis wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufſchillings dem Wiederverkaufe ausgeſetzt, wozu die Strichsliebhaber andurch eingeladen werden. Scheßlitz, den 24. April 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der Schreinermeiſter Johann Wilhelm Purucker zu Weißenſtadt beſitzt daſelbſt nachſtehende Immobilien: 1) ein Wohnhaus ſammt darauf haftenden Waldrechte und einem Kuchengärtlein zu Weißenſtadt gelegen, St. B. Nro. 486, 2) den bei der allgemeinen ſtädtiſchen Waldtheilung erhaltenen Waldantheil, Loos Nro. 149, 3) ½ Tagwerk Feld in der Birkengaſſe, B. Nro. 494, 4) ½ Tagwerk dergleichen in der Laimengrube, B. Nro. 495, 5) ½ Tagwerk dergleichen im Löſthenanger, B. Nro. 496, 6) ½ Tagwerk dergleichen in der Löſthen, B. Nro. 497, 7) 2½ Tagwerk Wieſe im Grubbach, B. Nro. 498, 8) 1½ Tagwerk dergleichen im Leder, B. Nro. 499, 9) 1½ Tagwerk dergleichen im Beedingsberg, B. Nro. 500, 10) ½ Tagwerk Feld b. im Münchberger Steig, B. Nro. 491, 11) ½ Tagwerk dergleichen im Siegen, B. Nro. 492, die derſelbe von ſeinem Vater, dem Schreinermeiſter Matthäus Purucker von dorther notoriſch erblich überkommen hat. Zur vollſtändigen Berichtigung des Beſitztitels werden hiermit alle und jede unbekannte Realprätendenten obiger Puruckerſchen Immobilien aufgefodert, ihre Realanſprüche an dieſe, wie ſie nur immer Namen haben mögen, worinn ſolche beſtehen, und worauf ſie ſich gründen, in dem auf Mittwoch, den 12. Juli c. Vormittags anberaumten Liquidationstermin entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, verſehen mit allen erforderlichen Documenten und Beweisurkunden unter dem Rechtsnachtheile beſtimmt anzugeben, daß die Auſſenbleibenden mit ihren etwannigen Realanſprüchen auf die Grundſtücke würden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Signatum Kirchenlamitz, den 12. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Um ermeſſen zu können, ob im Wege einer Schuldenaustheilung, oder im Wege des Ganthes gegen Georg Felsheim junior zu Würgau, fortzuſchreiten ſei, werden hiermit alle diejenigen, welche an gedachten Felsheim eine etwaige Foderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile des ewigen Stillſchweigens andurch vorgeladen, Freitag den 19. Mai l. Js. zur gewöhnlichen Frühezeit allhier zu erſcheinen, ihre Forderungen entweder in Perſon, oder durch gehörig zu Bevollmächtigte zu liquidiren, und ſolche durch die treffende Beweismittel rechtsgenüglich nachzuweiſen. Scheßlitz, den 25. April 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nachſtehende Realitäten des Johann Friſchmann von Oberköſt 3½ Morgen Feld der Bauernacker, 1 Morgen Feld der Meuſenacker, gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchafts wegen zur Befriedigung einer aufgekündigten Conſensſchuld Montag den 12. Juni 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Verordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Laſten werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Lehenſchultheis Johann Holler zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, dieſelben den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 10. April 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.
Midermeier.

Zum Verkauf des dem Johann Georg Beierlein dahier gehörigen, dieſſeitig zinslehenbaren Feldes

ad 1¼ Tagwerk der Kolletacker genannt, für 140 fl. taxirt, iſt ein Termin auf Donnerstag den 18. Mai d. J. Vormittags angeſetzt. Kaufluſtige werden daher hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 21. April 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Der Bauersmann Nicol Puchta zu Schwarzenbach an der Saale hat unterm 16ten d. M. bonis cedirt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine gerechte Anforderung an den Gemeinſchuldner zu machen haben, aufgefordert, ſich in den folgenden Edicts-Tägen nemlich: den 22. Mai 1815 ad producendum et liquidandum am 19. Juni ad excipiendum und am 17. Juli ad concludendum entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte einzufinden, anſonſten die im erſten Termin Ausbleibenden vom Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, die aber in den beiden letzten Terminen Nichterſcheinenden mit denen ſie treffenden Handlungen präcludirt, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſolle. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Nicol Puchta etwas zu zahlen oder von demſelben in Händen haben, aufgefordert, demſelben bei Strafe des nochmaligen Erſatzes nichts zu bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Landgericht Anzeige hievon zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Rehau, am 10. April 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Joſeph Schödl, Papierfabrikant zu Waldſaſſen kam mit ſeinen bis jetzt bekannten Gläubigern dahin überein, daß alle ſeine bekannte und unbekannte Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen, und Vernehmung ſeiner Zahlungsvorſchläge öffentlich vorgeladen werden ſolle. Es werden daher alle diejenigen, welche am genannten Schödl eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, Mittwoch den 31. Mai l. J. in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte bis 9 Uhr Morgens bei hieſigen Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen sub poena praeclusi zu Protocoll zu geben, und zu liquidiren, und ſonach die Zahlungsvorſchläge ihres Schuldners anzuhören. Waldſaſſen, am 15. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
L. Troppmann.

Dienſtags, den 16. Mai dieſes Jahres werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanzadminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth vom 19. April d. J. bei hieſigem Rentamte folgende herrſchaftliche Domainenbeſitzungen vorbehaltlich höchſter Genehmigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft:

Wieſen:

1¼ Tagwerk beim Voigtsteich oder in der Frauenreuth bei Markt Leugaſt, 2¼ Tagwerk im Langenbach bei Sauerhof, ¾ Tagwerk die mittlere Rothenbühler Wieſe an den Fohrenbach ſtoßend, und 2¼ Tagwerk die untere Rothenbühler Wieſe, auch an dieſen Bach ſtoſſend, in der Gegend von Marienweiher, 2¼ Tagwerk die Wagnerin genannt, an das Mannholz ſtoßend, ohnweit Markt Leugaſt.

Fiſchwaſſer:

1) ein Fiſchwaſſer bei Pleeſen ohnweit Münchberg im Pulſchnitzbach und dem von Plöſen herabkommenden Bächlein, 2) ein dergleichen im Lauſenbächlein und kleinen Rehbach ohnweit Neuenſorg, 3) ein dergleichen im Bach am neuen Teich bis in den Oeſel, bei Markt Leugaſt, 4) ein dergleichen in Bach, die große Koſer genannt, beim Rothenbühl ohnweit Marienweiher, 5) ein dergleichen im Graben im Rothenbühl von der alten Schmelz bis zum neuen Teich, auch ohnfern Marienweiher, 6) ein dergleichen im Bächlein bei der Weſelmühle ohnweit Schlockenau. Kaufluſtige werden daher eingeladen, ſich am erwähnten Tag Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Rentamthauſe einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen und ſonach der Herausſteigerung gewärtig zu ſein. Münchberg, den 26. April 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Bauern **Johann Jahn** zu Förmitz, ſoll deſſen ſämmtliches Mobiliare als ein Pferd, mehreres Rindvieh, Heu, Stroh, Wagenfahrt und verſchiedenes Hausgeräth öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt Termin auf Mittwoch den 10. Mai a. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in der **Jahniſchen** Behauſung zu Förmitz einzufinden, und den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, zu gewärtigen haben. Münchberg, den 24. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Mezgermeiſters und Gaſtwirths **Johann Georg Holper** dahier, ſollen deſſen ſämmtlich beſeſſene Immobilien Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, nemlich: 1) der Gaſthof zum ſchwarzen Adler in hieſiger unterer Stadt an der Baireuther Straſſe liegend, maſſiv gebaut, mit 2 groſſen Einfahrten verſehen, worinn 10 Stuben, 3 Kammern, 2 Speisgewölbe, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiger Keller, 1 auf ſteinernen Säulen ruhender Malztennen nebſt ſteinernen Weichkaſten, 2 Böden nebſt eiſener Darre, Stallung auf 54 Pferde und 15 Stück Rindvieh, 1 Schaafſtall, 1 Wagen-Remiſe, 4 Futterkammern nebſt verſperrter Bodenkammer, 1 Schlachthaus und Schupfen, 2 Gewölbe zum Brandweinbrennen, und ein lebendiges Brunnen-Waſſer befindlich iſt, mit dem dazu gehörigen Wirthſchafts-Inventario auf 7100 fl. 31 kr. rheinl. taxirt. 2) ein Stadel in der Zeich nebſt angebauter Fäſſer-Schupfe und darunter befindlichem Felſenkeller auf 4 Gebräu Bier taxirt auf 1400 fl. rheinl. 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten mit einem lebendigen Zaun umgeben, am Stadel liegend, Tax 100 fl. rheinl. 4) $3\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, in der Zeich in 5 Gewenden beſtehend an den Garten ſtoſſend taxirt auf 1050 fl. 15 kr. rheinl. welche ſämmtlich Pertinenzſtücke des Gaſthofs ſind, dann 5) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld das Denziers Feld genannt taxirt 210 fl. rheinl. 6) 3 Tagwerk Feld die Grünbergerin taxirt 450 fl. rheinl. 7) $3\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld die Grünbergerin taxirt 375 fl. rheinl. 8) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld das Heerdegens Feld taxirt 187 fl. 30 kr. rheinl. 9) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld der Kranichs-Acker am Laubersreuther Weg Tax 225 fl. rheinl. 10) $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen die Brunnengaß-Wieſen Tax 900 fl. rheinl. 11) 1 Tagwerk Wieſen die Heerdegens Wieſen Tax 150 fl. rheinl. 12) 2 Tagwerk Wieſen die Grünbergers Wieſen mit einem Weiher Tax 800 fl. rheinl. 13) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen die Pulsnitz-Wieſe Tax 325 fl. rheinl. 14) 4 Tagwerk Wieſen die Horlachner Wieſe mit 4 Weihern Tax 440 fl. rheinl. 15) $9\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen, der Oezelesteich Tax 730 fl. rheinl. und 16) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemeindtheil à 50 fl. rheinl. Zum Verkauf dieſer ſämmtlichen Grundſtücke wird hierdurch peremtoriſcher Bietungs-Termin auf Sonnabend den 10. Junius curr. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß die nicht zu dem Gaſthofe gehörigen Grundſtücke auch einzeln verkauft werden können. Kaufluſtige, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen im Stande ſind, haben ſich daher in dem angeſetzten Strich-Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte einzufinden, die Verkauf Bedingungen zu vernehmen, und mit dem Schlage 12 Uhr die Adjudication, salva ratificatione der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 14. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Zum Verkauf einer Quantität Malz, Korn, dann etwas weniges an Gerſte, Dinkel und Haber hat man den 10. Mai l. J. beſtimmt. Hievon ſetzt die Liebhaber in Kenntniß. Ebermannſtadt, am 30. April 1815.

Das Königl. Baier. Rentamt Ebermannſtadt.

Schumm.

Johann Herold aus Goldcronach gebürtig, 39 Jahre alt, evangeliſch-lutheriſcher Religion, diente in dem Preußiſch-Franzöſiſchen Krieg im Jahr 1806 in der Preußiſchen Armee als Füſelier unter dem Füſelier-Bataillon von Bülow, wurde in der Schlacht bei Jena gefangen, ranzionirte ſich ſelbſt, und kam zu ſeiner Ehefrau nach Goldcronach zurück, verließ aber dieſelbe in wenigen Monaten darauf heimlicher und bösllicher Weiſe. Seine Ehefrau **Maria Herold**, geborne Kalter zu Goldcronach, hat nun wegen böslicher Verlaſſung beim Königl. Appellationsgericht des Mainkreiſes als forum competens auf Scheidung geklagt, und höchſt dieſes die Klage dem unterzeichneten Landgericht zur Angehung des Söhne Verſuchs, und wenn dieſer nicht gelingen ſollte, zur Inſtruction zuſtellen laſſen. Zur Vollziehung dieſes Auftrags iſt Tagsfahrt auf Montag den 19. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei Verklagter perſönlich zu erſcheinen hat. Genügt er dieſer Auflage nicht, dann wird der Klagegrund für zugeſtanden erachtet, Klägerin zum Diensteid gelaſſen und ſo

Digitized by Google

fort ihre Ehe mit demſelben getrennt werden. Berneck, den 10. Februar 1815.

Im Auftrag des Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.
Müller, Civil-Adjunct, derzeitiger Verweſer.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird das zum hieſigen Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldenguth des Unterthan Georg Weber zu Pattenfeld, welches für 550 fl. fränk. taxirt iſt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Kaufliebhaber haben ſich in dem auf den 23. Mai anberaumten Strichtermin perſönlich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf an den Meiſtbietenden der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung salva ratificatione der lehensherrlichen Behörde erfolgen ſoll. Thurnau, am 20. April 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtizamt.

Auf das in dem Baireuther Anzeiger Nro. 129 und 132. v. J. fernerweit feilgebothene Guth des Bauers Georg Rehe von Kotzendorf, iſt in dem letzten Termin ein Aufgeboth von 1500 fl. gelegt worden. Da jedoch dieſes Aufgeboth ſich von dem Taxationswerth noch zu ſehr entfernt iſt, ſo wird endlicher Termin zum nochmaligen Aufſtriche und Hinſchlagung dieſes Guths auf den 8. nächſtigen Monats Mai anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nunmehr zu gewarten haben. Hollfeld, den 18. April 1815.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Daß der Webermeiſter Lorenz Uebelhack zu Nemmersdorf als Winkelagent in einer hierorts ſchwebenden Rechtsſache aufgetreten, und von dem Königl. Appellations-Gerichte des Mainkreiſes zur Erlegung der empfangenen Gebühren, ſo wie zu einer vier und zwanzigſtündigen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, wird auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 18. Februar 1811 hierdurch öffentlich zur Warnung bekannt gemacht. Baireut, den 26. April 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der verlebten Eliſabeth Dittrichin, Wittwe zu Kemmern, wurde, da das bereits von dem vorhinnigen Obleikaſtenamte als competenten Behörde, im Jahre 1814 gegen Johann Ditterich damaligen Ehemann der gedachten Wittwe eingeleitete Ganthverfahren wegen nicht beobachteter geſetzlichen Erforderniß und aus Abgang weſentlicher Verhandlungen nicht zu Recht beſtehen kann, und daher ein förmliches Verfahren einzuleiten iſt, vom hieſigen Königl. Landgericht der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die gedachte Maſſe der Johann Ditterichſchen Eheleute machen zu können glauben, hiehar zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Mai früh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 21. Juni l. J. und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Donnerſtag den 20. Juli l. Jahrs jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, am 27. April 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Das zur Maſſe des verganteten Georg Friedrich

Kraus zu Adlitz gehörige Bäckerhaus Nro. 7 daſelbſt, welches einen gut eingerichteten Bäckerofen hat und an das Rittergut Adlitz alljährlich 2 fl. 30 kr. Michaelis-Erbzins, dann in jedem Verändeꝛungsfalle dienender Hand 10 Procent Handlohn nebſt den Lehensſporteln entrichtet, wird hiermit vermöge Auftrags Königl. Landgerichts Pottenſtein dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Zahlbare Kaufluſtige haben ſich in dem auf Montags den 2 ten Mai d. Jrs. Vormittags anſtehenden Termine in dem Rathhauſe zu Adlitz vor dem unterfertigten Ortsgerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Geſetze zu gewärtigen. Buttenheim, am 22. April 1815.

Das Ortsgericht Adlitz.
Dr. Roesling.

In dem Geſchäfts-Locale des unterzeichneten Domainenamts werden 9 Scheffel Waitzen, 90 Scheffel Korn, 70 Scheffel Haber Donnerstag den 11ten d. M. früh 9 Uhr dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, welches zur Kenntniß bringt. Weiher den 2. Mai 18/15.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.
Sennfelder.

Zur Befriedigung der auf Zahlung dringenden Gläubiger werden die dem Bauern Chriſtoph Wagner zu Lauenſtein gehörigen walzenden Grundſtücke, a) die Mühlthalswieſe, b) die Kropfenbachswieſe, c) die Wieſe im Baumgarten, d) das Wieslein im Kammerbach, e) die halbe Mühlthalswieſe, f) der halbe Baumgarten, g) das untere Bühläckerlein, h) der Bechleitenacker, i) das Feld auf der Laide, k) das Feld am Zellaers Steig, l) der Burglehenacker mit Holzanflug, m) das Feld im Geyersneſt, n) das Ziegeläckerlein, o) ein Stücklein Feld im Kammerbach, p) der obere Kammersbachsacker, q) der Blutacker, r) der Amtmannsacker, s) das Haldeäckerlein, t) die Tremnersſcheune, u) das Forſt- und Waldrecht, zu jährlich 4½ Fuder Aſtſtreu und Vorbanbüſche aus der Königlichen Waldung, wenn ſolche nöthig ſind, am 2. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Ortsvorſtands Wilhelm zu Lauenſtein an die Beſitz- und Zahlungsfähigen Meiſtbiethenden nach Vorſchrift der Executionsverordnung öffentlich verkauft. Die auf vorſtehenden Grundſtücken haftenden Laſten werden am Verkaufstermine bekannt gemacht. Ludwigſtadt, am 20. April 1815.

Königliches Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Zur Befriedigung mehrerer liquider Forderungen werden nachſtehende Grundſtücke des dieſſeitigen Amtsuntergebenen Adam Menzl von Altenparkſtein dem öffentlichen Verkaufe in loco Altenparkſtein ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den 17. Mai 1815 früher Gerichtszeit anberaumt. Die Grundſtücke ſelbſt ſind folgende, nemlich: a) der ſogenannte Katzenſchwanz, ein Ackfeld im Betrag zu 1 Tagwerk und im Schätzungswerthe zu 40 fl., b) der ſogenannte Irlacker ¾ Tagwerk und im Schätzungspreis zu 30 fl., c) die zwei ſogenannten Gietſchenäcker 4 Tag und im Schätzungswerthe zu 160 fl. Kaufluſtige werden demnach auf obigen Termin mit dem Anhange vorgeladen, daß ſich über die Beſitz- und Zahlungsfähigkeit vor der treffenden Landgerichtsdeputation gehörig auszuweiſen, und von dem Meiſtbietenden nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten der Zuſchlag zu gewärtigen ſey. Kemnath, den 13. April 1815.

Königliches Landgericht allda.
v. n.
Kirch, Aſſeſſor.

Das dem Johann Georg Kögel zugehörige Wohnhaus Num. 33 für 110 fl. taxirt, wird hiermit nach ſeinem eigenem Antrag wegen eines dem hieſigen Gotteshaus ſchuldigen Capitals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 23. Mai d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Kirchleus, am 22. April 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorats-Patrimonialgericht.

Zur Unterſuchung des Vermögensſtandes der Katharina Bauerſchmittin nun derer Erbin Mar-

garetha Gleichin auf der Schlegelhald, wird Termin auf den 29. May l. J. anberaumt. In dieſem Termine haben die Gläubiger ihre Foderungen zu liquidiren und den Beweis der Liquidität zu liefern. Es wird hiebei der Verſuch zu einer gütlichen Auseinanderſetzung gemacht werden; ſollte aber dieſe nicht zu Stande kommen, ſo iſt am nemlichen Tage zu excipiren und ſchlüßig zu verfahren. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen die Benedict Diemiſchen Eheleute zu Redensdorf, iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in eigener Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form mit Uebergabe der Abſchriften hiervon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen, auf Montag den 22. Mai d. J. früh 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird am nämlichen Tage ſogleich der Exceptions- und Concluſionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen für die Nichterſcheinenden, abgehalten. Banz, am 2. April 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Da auf Anrufen der Frau Advocatin Müller zu Ködiz das dem Bauer Erhardt Brühſchwein zugehörige Gütlein oder ¼ Hof daſelbſt nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 13. Juni curr. Vormittags 9 Uhr in loco Ködiz angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, welches dem Rittergut Trogen zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 746 fl. rhein. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Executionsordnung zugeſchlagen werden ſolle. Gegeben Hof, den 7. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da der unter dem 20. März l. J. vorgenommene Verkauf der zur Preſecker Pfarr-Beſoldungs-Hälfte gehörigen Getraidefrüchte die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat; ſo werden dieſe Getraidfrüchte, welche in 2 Metzen 3 Viertel Waizen, 17 Scheffel Korn, 13 Scheffel 5 Metzen Gerſte und 38 Scheffel 2 Metzen 3 Viertel Haber beſtehen, nochmals, und zwar auf Montag den 22. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Andreas Ruppert zu Preſeck, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Grafengehaig, den 29. April 1815.

Adminiſtration der Preſecker Pfarr-Beſoldungs-Hälfte.
Schmaus, Pfarrer.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	14	—	2	39	—	2	45	—
Korn . . .	15	—	1	52	—	2	—	—
Gerſte . . .	7	1	1	15	—	1	22	2
Haber . . .	41	—	—	48	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 3. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rädiger.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Aufgemuntert durch den Beifall, welchen meine Waaren in voriger Baireuther Meſſe fanden, und der Aufforderung dieſer ſchätzbaren Perſonen zu entſprechen, werde ich kommende Pfingſt-Meſſe, mit feinem Caffee und Zucker und übrigen Spezerei-Artikeln, dann auch mit denen bekannten vortrefflichen Würſten, feiner Chocolade und verſchiedenen Sämereien, worüber ich mit Verzeichniß aufwarten kann, wieder zu beziehen die Ehre haben, welches hiermit vorläufig anzeige, und mich zu geneigten Zuſpruch beſtens und gehorſamſt empfehle.

Kirchner, aus Nürnberg.

In der Schloßſtraße, in dem Hauſe Nro. 254 iſt ein Quartier auf Jacobi zu vermiethen. Es beſtehet in einer Stube, Kammer, Küche, Hausplatz, Boden, Keller, Holzſchlicht und den Mitgebrauch der Waſchſtube. Baireuth, den 2. Mai 1815.

In dem Hauſe Nro. 183 in der Opernſtraße kann allſtündlich ein Quartier mit Meubien bezogen werden.

Dankſagung.

Für die, bei dem Tode unſers unvergeßlichen Vaters, des Hofraths D. Kölle, ſo allgemein geäufferte Theilnahme der hieſigen geehrten Bürgerſchaft, ſagen wir Derſelben den verbindlichſten Dank. Baireuth, den 6. Mai 1815.

Die Kinder und Enkel des Verewigten.

Looſe von Walchery und Litzelberg ſind noch zu haben, bis zu Ende dieſes Monats bei
Baireuth, den 2. Mai 1815.

Simon Blumenfeld.

Geborne.

Den 21. April. Der Sohn des Handelsmann Iſaac Wallenſtein.

Den 26. April. Der Sohn des jüdiſchen Religionslehrer S. L. Feiſſel.

Den 27. April. Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 28. April. Die Tochter des Bauersmanns Trautner auf der Dürſchnitz.

Den 29. April. Der Sohn des Nagelſchmidtmeiſters Kropf.

— — Ein auſſerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu Kottenbach.

Den 30. April. Der Sohn des Metzgermeiſters Schmidt.

Den 1. Mai. Die Tochter des Königl. Policei-Directors von Lutzenberger.

Den 3. Mai. Die Tochter des Taglöhners Wolfert in der Jägerſtraſſe.

Geſtorbene.

Den 26. April. Die Tochter des Lohnkutſchers Hamm, alt 27 Jahre 5 Monate und 23 Tage.

— — Der Pflaſterer-Meiſter in der Altenſtadt, alt 49 Jahre und 3 Monate.

Den 30. April. Der Johann Frotter im hieſigen Strafarbeitshauſe, alt 36 Jahre.

Den 1. Mai. Die Tochter des Königl. Rentamtmanns von Geiger, alt 3 Monat weniger 1 Tag.

— — Der Sohn des Kaufmanns Iſrael Enzel, alt 17 Jahre.

Den 2. Mai. Der Sohn des Königl. Kreis-Regiſtrators Herrn, alt 3 Jahre 5 Monate und 1 Tag.

— — Der Hof- und Medicinal-Rath D. Kölle, alt 78 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 55. Bayreuth, den 9. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der von Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſt ertheilten Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge für die am 30. Juli 1814 durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirſchenreuth ſind bereits folgende Beiträge eingekommen:

I. Durch die Königl. Landesdirection Würzburg in dem Umfange des vormaligen Großherzogthums, nämlich:

		fl.	kr.
von dem Landgericht	Arnſtein	131	19[illegible]
„	Biſchofsheim	75	1[illegible]
„	Dettelbach	111	30[illegible]
„	Ebern	48	—
„	Eltmann	21	2
„	Euerndorf	28	45
„	Fladungen	78	47
„	Gemünden	53	5
„	Gerolzhofen	186	42
„	Gleusdorf	34	15
„	Haßfurth	92	54[illegible]
„	Hilders	28	15
„	Hofheim	83	56
„	Homburg	108	17
„	Karlſtadt	61	30
„	Kiſſingen	79	57
„	Kitzingen	148	41
„	Königshofen	10	45[illegible]
„	Mainberg	61	56
„	Markt Steft	146	59
„	Mellerichſtadt	86	5[illegible]
„	Münnerſtadt	106	36
„	Neuſtadt	109	21
„	Ochſenfurt	80	6[illegible]
„	Prölsdorf	28	38[illegible]
„	Röttingen	229	52
„	Schweinfurth	64	50
„	Sulzheim	70	54[illegible]
„	Volkach	63	33[illegible]
„	Werneck	157	27[illegible]
„	Würzburg I.	147	56[illegible]
„	Würzburg II.	136	7[illegible]
„	Zell	19	23[illegible]
von dem Patrimonialgericht	Albertshauſen	31	17
„	Altenſchönbach	4	—
„	Aubſtadt	1	31
„	Bettenburg	14	18[illegible]
„	Binbach	3	43
„	Birkenfeld	12	49[illegible]
„	Bonnland	7	50
„	Brennhauſen	—	18
„	Bundorf	2	12
„	Burgpreppach	11	45
„	Burgſinn	5	17
„	Darſtadt	14	44
„	Dittersdwind	1	24
„	Durrenried	1	8
„	Eierbach	27	6
„	Enrichshof	3	33
„	Frieſenhauſen	6	9
„	Fröhſtockheim	6	48
„	Gemunda	7	36
„	Gereuth	11	52[illegible]
„	Gersfeld	17	45[illegible]
„	Giebelſtadt	1	45
„	Helmſtädt	13	56[illegible]

Digitized by Google

		fl.	kr.
von dem Patrimonialgericht	Irmelshauſen	7	15
von der Juſtizkanzlei	Kaſtell .	105	16
von dem Patrimonialgericht	Kirchlauter	1	—
	Kleineibſtadt	15	13
	Lahm .	5	38
	Leuzendorf	1	52
	Mainſondheim	8	24½
	Markt Breit	29	8
	Maroldsweiſach	1	12
	Merzbach	9	12
	Mühlfeld	13	8
von der Adminiſtration	Neuhauß	4	3
von dem Juſtizamt	Oberlauringen	7	48
von dem Patrimonialgericht	Pfaffendorf	7	25
von dem Herrſchaftsgericht	Remlingen	61	26
von dem Patrimonialgericht	Rentweinsdorf	13	34
	Roßrieth	24	40
	Schwarzenau	5	55
	Schweinshaupten	7	47
Untergericht	Sommerhauſen	47	44
Patrimonialgericht	Stadelhofen	1	19
	Steinbach	5	1½
	Sternberg	5	38
	Tann .	25	40
	Thungen	24	30
	Traustadt	2	53½
	Urſpringen	2	36
	Uetingen	22	27
Stiftsamt	Waigenbach	8	24
Patrimonialgericht	Waltershauſen	9	1
	Wasmuthshauſen	1	49
	Weimarſchwieden	3	20
	Wetzhauſen	8	11
Juſtizamt	Wolfsmünſter	28	58
	Würzburg	13	5
Patrimonialgericht	Wonfurth	2	30
	Zeilitzheim	57	25½
	Zeitlofs	33	20
	Schweinfurth, die Stadt .	330	21
	Würzburg, die Stadt . .	553	30

in Summa 4613 fl. 54½ kr.

Nebſt einem Ducaten, welcher von dem Patrimonialgericht Zeitlofs einbefördert und von ihm ſelbſt als unwichtig angegeben ward, unter der vorſtehenden Summe aber nicht mit begriffen iſt.

II. Durch das Königl. Generalcommiſſariat des Unter-Donaukreiſes Paſſau, nämlich:

		fl.	kr.
von dem Polizei-Commiſſariat	Straubing	121	8
	Paſſau .	73	41
von dem Herrſchaftsgericht	Irlbach .	66	15½
von dem Landgericht	Regen .	82	18
	Viechtach .	183	33½
	Viechtenſtein	13	38
	Schärding	128	32
	Paſſau .	135	38
	Straubing	110	3
	Deggendorf	265	30
	Wolfſtein	224	—
	Eggenfelden	336	27
	Landau .	218	34½
	Grafenau .	85	33½
	Walzenkirchen	136	4
	Mitterfels	162	46½
	Griesbach	274	43
	Pfarrkirchen	191	6

in Summa 2810 fl. 31½ kr.

Dieſe Beiträge wurden ſogleich an das Landgericht Tirſchenreuth zur Vertheilung unter die Verunglückten abgegeben.

Mit Vergnügen bringt die unterzeichnete Stelle dieſe edelmüthigen Handlungen, die das innere Bewußtſein am ſchönſten lohnt, zur allgemeinen Kenntniß. Baireuth, den 4. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da vorgekommen iſt, daß hie und da Kleider von ungewöhnlichem Schnitte, oder beſondere Abzeichen, z. B. Kreuze von Metall auf Mützen u. ſ. w. getragen werden, dergleichen Auszeichnungen aber ſchon an und für ſich polizeiwidrig ſind, beſonders unter den gegenwärtigen Verhältniſſen leicht zu Störungen der geſellſchaftlichen Ordnung Anlaß geben könnten; ſo haben Seine Königl. Majeſtät durch ein allerhöchſtes Reſcript

Digitized by Google

vom 24ſten v. M. allergnädigſt zu befehlen geruhet: daß nicht nur Allerhöchſt-Ihre ſämmtliche Unterthanen gegen das Tragen dergleichen ungewöhnlicher Kleidungsſtücke, oder ſonſtiger beſonderer Abzeichen auf Kleidern, Hüten, Mützen u. ſ. w. allen Ernſtes gewarnt, ſondern ſolches auch in den Königl. Staaten überhaupt nicht geduldet, und zu dieſem Ende die ſämmtlichen Königl. Policei-Behöden angewieſen werden ſollen, für die genaue Befolgung dieſer Anordnung mit aller Strenge zu wachen, und das Tragen jeder Auszeichnung dieſer Art in ihren Amtsbezirken, unter eigener Verantwortlichkeit durchaus nicht zu geſtatten. Hiernach iſt ſich auf das genaueſte zu achten. Baireuth, den 4. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Publicandum.
Das Tragen beſonderer Abzeichen
betreffend.

Grunwald.

Die Beſitzer und Aufſeher von Gebäuden, welche mit Blitzableitern verſehen ſind, werden hiermit aufgefordert und angewieſen, dieſelbe zur allgemeinen ſowohl als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung durch Sachverſtändige genau unterſuchen, und erforderlichen Falls in Sicherheit gewährenden Stand herſtellen zu laſſen, und daß dieſes geſchehen, binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweiſen. Baireuth, den 4. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Baireuth, am 20. April 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag der bisher unter der Vormundſchaft geſtandenen und nun majorennen Eliſabeth Lochmüller, deren Haus hiermit öffentlich feilgeſtellt. Daſſelbe liegt im neuen Wege und iſt mit der Hypotheken-Nro. 706 dann der C. N. 507 bezeichnet. Es iſt 80 Schuhe lang, 25 Schuhe breit und 2 Stockwerke hoch. Das erſte Stockwerk iſt maſſiv und das zweite von Fachwerk. Das Dach iſt doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält zur ebenen Erde 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Futterkammer, 1. Stall auf 6 Stücke Rindvieh, 2 Hausplätze und 2 gewölbte Küchen. Im erſten Stockwerke ſind 4 Stuben, 3 Stubenkammern, 3 gewölbte Küchen, 2 Hausplätze und 1 angehängter Gang mit dem Abtritt. Auf dem Hauptgebälke 1 Giebelſtube mit einem Kamin, dann 7 durch Bretterverſchläge abgeſonderte Bodenkammern von verſchiedener Größe. Das Kehlgebälke formirt eine einzige Piece und iſt durchaus gebruckt. An der Hinterſeite des Hauſes befindet ſich ein gewölbter aber unbedeckter Keller von 13 Schuhe Länge und 11 Schuhe Breite, dann ein kleiner Hofraum von ungefähr einer Quadratruthen, worinnen die Dungſtätte. Der an den Hof und an das Haus anſtoſſende Garten hat 13 Quadratruthen Flächeninhalt und eine Einfaſſung von Latten. Auf dieſen Realitäten haftet ein Steuercapital von 1500 fl., der Brandaſſecurationswerth iſt 1040 fl. und die neueſte gerichtlich aufgenommene Taxe derſelben 1216 fl. 40 kr. rhein. Zur Licitation auf dieſelben iſt Termin auf den 14. Juli Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Aſſeſſor Pöhlmann anberaumt worden, und die Kaufsluſtigen werden unter der Bedeutung dazu vorgeladen, daß die Adjudication an den Meiſtbietenden Mittags mit dem Glockenſchlage 12 Uhr erfolgt.

Schweizer.

Da auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Georg Schamel zu Miſtelgau, der demſelben zugehörige unbezimmerte halbe Hof nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, und Bietungstermin auf den 12. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr vor dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachter halbe Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 924 fl. 24 kr. rhein. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden unter den geſetzlichen Bedingungen unfehlbar zugeſchlagen werden ſoll. Baireuth, den 17. April 1815.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Sämmtliche Immobilien des zu Geislareuth verſtorbenen Pancraz Mathäus Zimmermann, ſol-

Digitized by Google

len nach dem Antrag des Vormunds der minderjährigen Relicten auf ein Jahr lang und zwar bis Walburgis 1816 im ganzen oder theilweiſe, je nachdem ſich die günſtigſten Pachtliebhaber finden, verpachtet werden. Zu dieſem Zwecke hat das hieſig Königliche Landgericht Termin auf kommenden Freitag den 12ten laufenden Monats Vormittags 9 Uhr in dem Dorfe Geislareuth, und zwar in der Wohnung des Erblaſſers anberaumt, in welchem Pachtluſtige eingeladen, und ihre Gebote zu legen aufgefordert werden. Die geſetzten Pachtbedingniſſe ſind übrigens zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur einzuſehen. In demſelben Locale findet zu gleicher Zeit, und Hand in Hand mit dem Verpachtungstermine die gerichtliche Verſteigerung mehrerer, denſelben Relicten zugehörigen Quantitäten, von Heu, Stroh, Korn, Gerſten, Haber, Erdäpfel und Holz, gegen gleich baare Bezahlung, ſtatt, und auch in dieſer Hinſicht ergeht der Wunſch, daß recht viele Kaufluſtige erſcheinen mögen. Baireuth, den 6. Mai 1815.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Bauern Johann Jahn zu Förmitz, ſoll deſſen ſämmtliches Mobiliare als ein Pferd, mehreres Rindvieh, Heu, Stroh, Wagenfahrt und verſchiedenes Hausgeräth öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt Termin auf Mittwoch den 10. Mai e. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige in der Jahniſchen Behauſung zu Förmitz einzufinden, und den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, zu gewärtigen haben. Münchberg, den 24. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

In dem Geſchäfts-Locale des unterzeichneten Domainenamts werden 9 Scheffel Waitzen, 90 Scheffel Korn, 70 Scheffel Haber Donnerstag den 11ten d. M. früh 9 Uhr dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, welches zur Kenntniß bringt. Weyher den 2. Mai 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.

Sennfelder.

Gegen Johann Hämpfling zu Weidnitz wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben eine gegründete Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation derſelben hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 29. Mai l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität, und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird Termin Montag den 26. Juni und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Montag den 31. Juli jedesmal früh um 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Weismain, den 29. April 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichte Lauenſtein

wird das dem Büttnergeſellen Martin Heinrich Fritz zu Ludwigſtadt, zuſtändige Wohnhaus in der Klauſe in Kraft der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Strichstermin auf den 24. Mai dieſes Jahrs beſtimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executionsverordnung zu gewärtigen. Ludwigſtadt, am 25. April 1815.

Bayl.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird das dem Johann Georg Illauer gehörige Gut zu Trailsdorf dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Tagsfahrt auf Montag den 10. Juli d. J. zum Aufſtrich beſtimmt, an welcher ſich die Liebhaber im dies herrſchaftlichen Jägerhaus zu Hallerndorf einzufinden, und der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten haben.

Beſchreibung.

Daſſelbe beſteht: a) in der Hofreith mit Wohnhaus Scheuer, Nebengebäude und Schmiedhäuslein, Obſtdörre, Backofen und ¼ Morgen Garten, b) in 8½ Morgen Feld, c) in 1¼ Morgen Wieſen, d) in 1¼ Morgen Holz, e) den Antheil an Gemeindgründen, und hat zu entrichten nebſt der Steuer 7 fl. 32½ kr. rhein. Erbzins, und in Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn. Pommersfelden, den 2. Mai 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.

J. Midermaier.

Der bürgerliche Webermeiſter Michael Hopfenmüller dahier hat bonis cedirt es wurde daher gegen denſelben der Concurs-Proceß rechtskräftig erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird eine einzige Tagfahrt auf Dienſtag den 23. Mai l. J. früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wo bei die ſämmtlichen Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Vermeidung der Präcluſion zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel und der Vorzugsrechte zu liquidiren, zu excipiren und ſchlüſſig zu verhandeln haben. Weismain am 25. April 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Leo.

Auf Mittwoch den 31. Mai Nachmittags 2 Uhr wird im Wirthshauſe zu Droſendorf das Michel Klarmänniſche Haus, Stadel, ¼ Morgen Garten und Gemeinderechtstheile nebſt 2 Morgen Feld der Garten-Acker, dann die übrige dismembrirte 9 Stück Felder und Wieſen in vim executionis wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufſchillings dem Wiederverkaufe ausgeſetzt, wozu die Streichsliebhaber andurch eingeladen werden. Scheßlitz, den 24. April 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Um ermeſſen zu können, ob im Wege einer Schuldenabtheilung, oder im Wege des Ganthes gegen Georg Felsheim junior zu Würgau, fortzuſchreiten ſei, werden hiermit alle diejenigen, welche an gedachten Felsheim eine etwaige Forderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile des ewigen Stillſchweigens andurch vorgeladen, Freitag den 19. Mai l. Js. zur gewöhnlichen Frühezeit allhier zu erſcheinen, ihre Forderungen entweder in Perſon, oder durch gehörig zu Bevollmächtigte zu liquidiren, und ſolche durch die treffende Beweismittel rechtsgenüglich nachzuweiſen. Scheßlitz, den 25. April 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Nachſtehende Realitäten des Johann Fritſchmann von Oberköſt 3¼ Morgen Feld der Bauernacker, 1 Morgen Feld der Menſenacker, gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchafts wegen zur Befriedigung einer aufgekündigten Conſensſchuld Montag den 12. Juni 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Verordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Laſten werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Lehenſchultheis Johann Holler zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, dieſelben den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 10. April 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.

Midermeier.

Das zur Maſſe des verganteten Georg Friedrich Kraus zu Adlitz gehörige Bäckerhaus Nro. 7 daſelbſt, welches einen gut eingerichteten Backofen hat und an das Rittergut Adlitz alljährlich 2 fl. 30 kr. Michaelis-Erbzins, dann in jedem Veränderungsfalle dienender Hand 10 Procent Handlohn nebſt den Lehensſporteln entrichtet, wird hiermit vermöge Auftrags Königl. Landgerichts Pottenſtein dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Zahlbare Kaufluſtige haben ſich in dem auf Montags den 22. Mai d. Jrs. Vormittags anſtehenden Termine in dem Rathhauſe zu Adlitz vor dem unterfertigten Ortsgerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Geſetze zu gewärtigen. Buttenheim, am 22. April 1815.

Das Ortsgericht Adlitz.

Dr. Roesling.

Nachdem der hieſige Kaufmann Gottfried Conrad Albrecht Fröhlich, Sohn des Kaufmanns und Farben Fabrikanten Ernſt Wilhelm Fröhlich, und die Barbara Eliſabetha Johanne Buhlin,

Digitized by Google

ſämmtlich von hier, in ihrem am 20. April 1815. eingegangenen Ehevertrag die Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, ſo wird dies hiemit in Folge der Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, allen und jeden, denen daran gelegen, es zu wiſſen, zu ihrer Nachacht bekannt gemacht. Hof, den 15. April 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Der unterm 20. April d. J. abgehaltene letzte Getraid-Verſtrich hat die höchſte Genehmigung nicht erhalten; es wird daher eine beträchtliche Quantität Waiz Korn und Haber am 16. Mai nochmals dahier öffentlich verſteigert. Gösweinſtein, den 5. Mai 1815.

Königl. Rentamt Pottenſtein.
Hofmann.

Der Chirurg Chriſtoph Friederich Meyer dahier, hat ſich für inſolvent erklärt. Es werden daher deſſen ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen am 5. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte auf dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung ihrer Liquidität und Priorität vorzulegen, und zwar bei Vermeidung der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 3. Juli und zum Beſchluß der Sache auf den 3. Auguſt anberaumt, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden mit dem ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Lage der Acten erkannt werden wird. Culmbach, den 27. April 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Durch das heute ad valvas publicas geheftete Präcluſionserkenntniß ſind diejenigen Gläubiger des im Concurs verfallenen Müllers Conrad Jahreiß zu Grundmühl, welche ihre Forderungen in dem auf den 10. Februar 1815 angeſtandenen Liquidationstermin nicht angemeldet haben, ausgeſchloſſen und ihrer Forderunge für verluſtig erklärt worden, Berneck, den 23. April 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der dem Georg Graſſinger allhier gehörigen 2 Wieſen in der Schlöß und Kaiſerbach am 29. April anberaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; ſo werden dieſe hiermit anderweit feilgeſtellt, und Verkaufstermin auf Montag den 22. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Kainach, den 3. Mai 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeßiſches Patrimonialgericht.
K. Schell.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der verlebten Eliſabeth Dittrichin, Wittwe zu Kemmern, wurde, da das bereits von dem vorhinnigen Obleikaſtenamte als competenten Behörde, im Jahre 1814 gegen Johann Dittrich damaligen Ehemann der gedachten Wittwe eingeleitete Ganthverfahren wegen nicht beobachteter geſetzlichen Erforderniß und aus Abgang weſentlicher Verhandlungen nicht zu Recht beſtehen kann, und daher ein förmliches Verfahren einzuleiten iſt, von hieſigen Königl. Landgericht, der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die gedachte Maſſe der Johann Ditterichſchen Eheleute machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Mai früh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrecht in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 21. Juni l. J. und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Donnerſtag den 20. Juli l. Jahrs jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der

Digitized by Google

Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, am 27. April 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.
Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Mai bis 5. Juni 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 17 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 2 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 17 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 3 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 7 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 11 Loth 3 Quint.

Melber-Tax.
pro Metzen Walz 2 fl. 34 kr.

II.
Mehl.

1/16 Metz. von dem beſten Weizenmehl 6 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.
pro Metzen Gerſten 1 fl. 16½ kr.

III.
Köchet.

1/16 Metzen der feinſten Gerſte 15 kr. 3 pf. 1/16 Metzen der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf. 1/16 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 1 pf. 1/16 Metzen der groben Gerſte 7 kr. 1 pf. 1/16 Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. — pf. 1/16 Metzen Waizengries 10 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Gerſtengries 8 kr. 3 pf. 1/16 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/16 Hierſe 9 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.
Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 10 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Sudwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht g ſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.
Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1¼ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.
Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

excip. et concl. der ergangenen Edictalladungen ohnerachtet nicht erſchienen ſind, mit ihren Vorrechten und Anſprüchen an dieſe Gantmaſſe präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen gegen die ſich gemeldeten Gläubiger geſetzlich auferlegt. Dieß dient hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Kirchenlamitz, den 1. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Barth, Landrichter.

Am Dienſtag den 16. d. Monats Vormittags wird in dem Rentamtslocale dahier, der Reſt des Hafervorraths von beiläufig 200 Scheffel guter Qualität an den Meiſtbiethenden mit Vorbehalt höchſter Genehmigung Königlicher Finanzadminiſtration zu Baireuth öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 8. Mai 1815.

Königliches Rentamt.

Kazenberger.

Die auf auf den 16. dieſes Monats bekannt gemachte Verpachtung der hieſigen Oeconomie wird hiemit auf einen anderweit beſtimmt werdenden Termin ausgeſetzt. Weiſenbrunn, den 2. Mai 1815.

Königliches von Redwitziſchen Patrimonialgericht.

Der zur öffentlichen Verſteigerung des Antheils des Königlichen Aerars an der Frohnfeſte zu Creußen auf den 25. Februar d. J. anberaumt geweſene Termin konnte eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden. Es wird daher hierdurch anderweiter Termin auf Dienſtags, den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr in dem Poſthauſe zu Creußen, angeſetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der vorläufige Zuſchlag unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification erfolgt Mittags Schlag 12 Uhr. Pegnitz, am 10. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Die Pechlerei in den Revieren Königlichen Forſtamts Kulmain wird auf weitere 6 Jahre an die Meiſtbietende mit Vorbehalt höchſter Genehmigung Königlicher General-Forſt-Adminiſtration verpachtet. Hiezu iſt Termin auf 31. Mai d. J. bei unterzeichnetem Amte anberaumt, wo ſich Pachtliebhaber Vormittags von 8 bis 12 Uhr einzufinden, die nähern Bedingniſſe zu vernehmen haben, und ihre Angebothe zu Protocoll geben können. Da aber nur Sachkundige, wegen eines Exceſſes im Pecheln niemals ſtrafbar befundene Pechler zum Pachte zugelaſſen werden, ſo haben ſich Auswärtige dem Amte unbekannte Pachtliebhaber hierüber ſowohl als über ihre Zahlungsfähigkeit und ſittliches Betragen legal auszuweiſen. Den 2. Mai 1815.

Königliches Forſtamt Kulmain.

K. Heyder, Oberförſter.

Zur Unterſuchung des Vermögensſtandes der Katharina Bauerſchmittin nun derer Erbin Margaretha Gleichin auf der Schlegelhaid, wird Termin auf den 29. May l. J. anberaumt. In dieſem Termine haben die Gläubiger ihre Foderungen zu liquidiren und den Beweis der Liquidität zu liefern. Es wird hiebei der Verſuch zu einer gütlichen Auseinanderſetzung gemacht werden; ſollte aber dieſe nicht zu Stande kommen, ſo iſt am nemlichen Tage zu excipiren und ſchlüßig zu verfahren. Cronach, den 15. April 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In dem zum Verkauf des Conrad Beßleinſchen halben Hofs zu Weiden am 18. April d. J. abgehaltenen Termin iſt blos ein Gebot von 325 fl. rheiniſch gelegt worden. Da dieſes Gebot die Taxe von 500 fl. rheiniſch noch nicht erreicht, ſo wird ein anderweiter Termin auf Dienſtag den 30. Mai d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Conrad Beßlein zu Weiden zu erſcheinen und das weitere zu gewärtigen haben. Danndorf, am 1. Mai 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Der unterm 20. April d. J. abgehaltene letzte Getraid-Verſtrich hat die höchſte Genehmigung nicht erhalten; es wird daher eine beträchtliche Quantität Waiz Korn und Haber am 16. Mai nochmals dahier öffentlich verſteigert. Gößweinſtein, den 5. Mai 1815.

Königl. Rentamt Pottenſtein.

Hofmann.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der dem

Digitized by Google

Georg Graſſinger allhier gehörigen 2 Wieſen in der Schlötz und Kaiſerrach am 29. April anbeeaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; ſo werden dieſe hiermit anderweit feilgeſtellt, und Verkaufstermin auf Montag den 22. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Kainach, den 3. Mai 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeſiſches Patrimonialgericht.
K. Schell.

In dem am 13. April d. J. abgehaltenen Termin iſt das zum Verkauf ausgeſetzte und für 410 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach von keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 1. Juni d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmelldorf, am 5. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Da der unter dem 20. März l. J. vorgenommene Verkauf der zur Preſecker Pfarr-Beſoldungs-Hälfte gehörigen Getraidefeüchte die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat; ſo werden dieſe Getraidfeüchte, welche in 2 Metzen 3 Viertel Waizen, 17 Scheffel Korn, 13 Scheffel 5 Metzen Gerſte und 38 Scheffel 2 Metzen 3 Viertel Haber beſtehen, nochmals, und zwar auf Montag den 22. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Andreas Ruppert zu Preſeck, dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Grafengehaig, den 29. April 1815.

Adminiſtration der Preſecker Pfarr-Beſoldungs Hälfte.
Schmaus, Pfarrer.

Gegen Johann Hämpfling zu Weidnitz wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben eine gegründete Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation derſelben hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 29. Mai l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität, und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird Termin Montag den 26. Juni und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Montag den 31. Juli jedesmal früh um 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Weismain, den 29. April 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichte Lauenſtein
wird das dem Büttnergeſellen Martin Heinrich Fritz zu Ludwigſtadt, zuſtändige Wohnhaus in der Klauſe in Kraft der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Strichstermin auf den 24. Mai dieſes Jahrs beſtimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executionsverordnung zu gewärtigen. Ludwigſtadt, am 25. April 1815.

Bayl.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der verlebten Eliſabeth Dittrichin, Wittwe zu Kemmern, wurde, da das bereits von dem vorhinnigen Obleikaſtensamte als competenten Behörde, im Jahre 1814 gegen Johann Dittrich damaligen Ehemann der gedachten Wittwe eingeleitete Ganthverfahren wegen nicht beobachteter geſetzlichen Erforderniß und aus Abgang weſentlicher Verhandlungen nicht zu Recht beſtehen kann, und daher ein förmliches Verfahren einzuleiten iſt, vom hieſigen Königl. Landgericht, der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die gedachte Maſſe der Johann Dittrichſchen Eheleute machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Mai früh 9 Uhr bei hieſigem Landgerichte anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon,

Digitized by Google

Der Ertrag der Pfarrei berechnet ſich an Geld und Naturalien auf die Summe von 810 fl.; die Laſten betragen 20 fl. rhn.

Competenten um die erledigte Pfarrei haben ſich binnen drei Wochen mit ihren Vorſtellungen und den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, den 12. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Neuckenroth betreffend. — Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Das Auerbachiſche Familien-Stipendium zu 25 fl. jährlichen Ertrag, iſt in Erledigung gekommen.

Studierende Anverwandte, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren erforderlichen Legitimationen binnen 4 Wochen an den Königl. Municipal-Rath zu Hof zu wenden. Baireuth, den 10. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erledigung des Auerbachiſchen Familien-Stipendii zu Hof betreffend. — Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Mülleriſche Familien-Stipendium zu 25 fl. jährlichen Ertrag iſt in Erledigung gekommen.

Auſſer den Anverwandten des Stifters können ſich auch dürftige Bürgersſöhne von Hof, welche ſich mit Erfolg in einer Studienanſtalt befinden, darum melden.

Die Bewerber haben ihre Bittgeſuche und Zeugniſſe binnen 4 Wochen an den Municipalrath zu Hof zu befördern. Baireuth, den 10 März 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erledigung des Mülleriſchen Familien-Stipendiums zu Hof betreffend. — Grunwald.

Die öffentlichen Badeplätze ſind auch für dieſes Jahr an den gewöhnlichen, allgemein bekannten Orten abgeſteckt und auf die bisherige Weiſe bezeichnet worden.

Diejenigen, welche ſich der öffentlichen Badeplätze bedienen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewieſen, ſich nur an denſelben zu baden.

Die Policei-Mannſchaft iſt beauftragt, die dagegen Handelnden zur Beſtrafung anzuzeigen. Baireuth, den 11. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Freitags, den 19ten d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geſchäfts-Locale der unterzeichneten Stelle, eine Quantität Waiz und Korn an den Meiſtbietenden salva ratificatione öffentlich verſtrichen, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 10. Mai 1815.

Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Durch das Erkenntnis de hod. ſind alle diejenigen, welche in dem in der erbſchaftlichen Liquidations-Proceßſache des verſtorbenen Schneidermeiſters Johann Chriſtoph Stöhr zu Weißenſtadt auf den 28. v. M. angeſtandenen Termin ad liquid. prod. exc. et concl. der ergangenen Edictalladungen ohnerachtet nicht erſchienen ſind, und ihre Foderungen an den Erblaſſer liquid machten, ſind nunmehr ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Erbſchaftsmaſſe noch übrig bleiben dürfte, verwieſen worden. Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, den 1. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landrichter.

Der Büttnermeiſter Johann Lorenz Sandler und die ledige Anna Margaretha Wieglin, beide von Culmbach, haben in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Baireuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches nach Th. II. Tit. 1. §. 422 d. A. Preuß. L. R. zu jedermanns Wiſſenſchaft hiermit gebracht wird. Culmbach, den 6. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Barth.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird hiemit das von der verwittibten Webermeiſterin Nüzel zu Melkendorf beſitzende Freiherrlich von Guttenbergiſches Steinenhäuſer lehenbare Wohnhaus zu Melkendorf, auſſen vor dem Ort an der Landſtraſſe, maſſiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, in deſſen untern eine Stube nebſt gewölbter Küche, und Speiß-Gewölb, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Stallung auf 4 Stück Rindvieh, 1 geräumige Holzlege, in dem obern Stock 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche und Hausplatz, welche Stücke jedoch nicht ganz ausgebaut, ferner 2 Dachböden wovon einer gleichfalls nicht ausgebaut, alles mit Ziegeln wohl gedeckt, und in guten Bauſtand befindlich ſind, wozu noch ein Hausgärtlein von 27¾ □ Schuh-flächen-Raum, und ein geräumiges Hofreicht gehört. Alles zuſammen von den verpflichteten Sachverſtändigen pro 700 fl. rheinl. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zugleich der nächſtkünftige 20. Juni d. J. zum Bietungstermin anberaumt, wovon Kaufluſtige in dem Wirthshauſe zu Melkendorf vor dem Deputirten des nachgeſetzten Patrimonialgerichts erſcheinen, und gewärtigen können, daß dem zahlungsfähigen Meiſtbietenden bemerktes Wohnhaus ſammt Zubehör nach Anleitung der Executions-Ordnung hingeſchlagen werde. Culmbach, den 9. Mai 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht des Herrn geheimen Raths, Adam Friedrich von Guttenberg Steinhauſen I.

Keim.

Marktſchorgaſt, am 9. Mai 1815.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Korn von 44 Scheffeln, welche ſich auf dem dieſigen Amts-Magazin befindet, iſt Termin auf den 22ten d. M. Mai anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich daher am beſagten Tag in dem Gaſthauſe des Bürgermeiſters Lochmüller zu Gefrees früh um 9 Uhr einfinden, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zu gewärtigen.

Königl. Rentamt Gefrees.

Ritter.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der dem Georg Graffinger allhier gehörigen 2 Wieſen in der Schlöz und Kaiſerbach am 29. April anberaumt geweſenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, ſo werden dieſe hiermit anderweit feilgeſtellt, und Verkaufstermin auf Montag den 22. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt, dann ſolches öffentlich bekannt gemacht. Kainach, den 3. Mai 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeßiſches Patrimonialgericht.

K. Schell.

In dem am 13. April d. J. abgehaltenen Termin iſt das zum Verkauf ausgeſetzte und für 410 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach von keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 1. Juni d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 5. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Weismain wird das dem Johann Dicker zu Woßſchiedel zugehörige Holz im Wozendorfer Flure am 29. dieſes im Orte Wozendorf öffentlich meiſtbiethend nach Maßgabe der Executionsordnung verſtrichen. Scheßlitz, den 3. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das geſammte Mobiliarvermögen des Christoph Stilner zu Buchheim am Freitage den 2. Juni l. Js. im Wirthshauſe zu Burgellern dem öffentlichen Verſtrich ausgeſetzt. Scheßlitz, den 3. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Der Schuhmachermeiſter Michael Pondraſchke zu Bergnersreuth hat bonis cedirt und es iſt über deſſen Vermögen der Concurs verfügt worden. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen an denſelben zu haben glauben, werden daher hierdurch angewieſen, in dem zur Liquidation der Forderungen, Aufnahme des Executions-Rechnungs und Beſchluß der Sache am 21. Juni Vormittags an-

werden in Perſon oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen und alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und ſonſtige Beweismittel vorzulegen. Der Auſſenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe gänzlich präcludirt werden wird. Wunſiedel, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Am Montag den 29ſten dieſes Monats wird eine nahmhafte Quantität Waiz, Korn und Haber in dem Geſchäftslokal des hieſigen Königl. Rentamtes öffentlich verſteigert, welches allen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 8. Mai 1815.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen welche in dem am 6ten dies Monats angeſtandenen Termin zur Liquidation ihrer Forderungen an den Metzgermeiſter Jacob Thoma aus Thiersheim nicht erſchienen ſind, auch ihre Forderungen ſonſt nicht angemeldet haben, damit von der Maſſa gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind. Urkundlich unter dem Landgerichts-Inſiegel und geordneter Unterſchrift gegeben. Wunſiedel, den 8. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Von dem Königlichen Landgericht Naila wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem am 22. April curr. in der Schuldenſache des Bauern Joachim Hohenberger von Baiergrün abgehaltenen Liquidations-Termin nicht erſchienen ſind, noch ſonſt ſich gemeldet haben, dann deren Forderungen aus den Acten nicht hervorgehen, mit dieſen Forderungen und Anſprüchen an die Hohenbergeriſche Schulden-Maſſe durch das heute verabfaßte Präcluſions-Erkenntniß ausgeſchloſſen worden ſind. Naila, den 30. April 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Im Markte Plech werden die zum Nachlaſſe des verunglückten Kürſchnermeiſters Jacob Wilhelm Schulz von da gehörigen Effecten, beſtehend aus Pelzwaaren, Kürſchner-Handwerkszeug, Kleidern ꝛc. an die Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in dem Termin am 9. Juli curr. Vormittag 9 Uhr verkauft, welches den Kaufsliebhabern nachrichtlich eröfnet wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung an den Kürſchner Schulziſchen Nachlaß zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem hiezu auf den 5. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden. Schnabelwaid, den 6. May 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	18	5	2	48	3	3	—	—
Korn . . .	24	2	1	43	—	2	3	3
Gerſte . . .	14	—	1	12	—	1	18	8
Haber . . .	17	3	—	48	—	1	—	—

Extrahirt Hof, den 11. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem hieſigen Goldarbeiter wird ein Lehrling von guter Erziehung geſucht, das Nähere iſt in L. Nro. 78 in der Hauptſtraſſe zu erfahren.

Aechter Schweizer Käs, das Pfund zu 16 bis 20 kr. wird von mir auf dem Markt, beim goldnen Adler, und in meinem Logie in der goldnen Traube verkauft.

Margaretha Pöllitz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag | Nro. 59. | Baireuth, den 18. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da durch ein allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 24. März d. J. die Botenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, ſolchemnach den Quittungen oder Schichtenzetteln der Taglöhner und Arbeitsleute nach dem 4ten Abſchnitt litt. g. der allgemeinen Stempel-Verordnung gleich geſtellt worden ſind; ſo wird dieſes hierdurch ſämmtlichen Königl. Behörden im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth zur Nachachtung bekannt gemacht. Bayreuth, den 10. May 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die zu unterlaſſende Siegelung der Botenlohns Quittungen betr. — Scheidemandel.

Baireuth, am 20. April 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag der bisher unter der Vormundſchaft geſtandenen und nun majorennen Eliſabeth Lochmüller, deren Haus hiermit öffentlich feilgeſtellt. Daſſelbe liegt im neuen Wege und iſt mit der Hypotheken-Nro. 706 dann der C. N. 507 bezeichnet. Es iſt 80 Schuhe lang, 25 Schuhe breit und 2 Stockwerke hoch. Das erſte Stockwerk iſt maſſiv und das zweite von Fachwerk. Das Dach iſt doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält zur ebenen Erde 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Futterkammer, 1. Stall auf 6 Stücke Rindvieh, 2 Hausplätze und 2 gewölbte Küchen.* Im erſten Stockwerke ſind 4 Stuben, 3 Stubenkammern, 3 gewölbte Küchen, 2 Hausplätze und 1 angehängter Gang mit dem Abtritt. Auf dem Hauptgebälke 1 Giebelſtube mit einem Kamin, dann 7 durch Bretterverſchläge abgeſonderte Bodenkammern von verſchiedener Größe. Das Kehlgebälke formirt eine einzige Piece und iſt durchaus gedruckt. An der Hinterſeite des Hauſes befindet ſich ein gewölbter aber unbedeckter Keller von 13 Schuhe Länge und 11 Schuhe Breite, dann ein kleiner Hofraum von ungefähr einer Quadratruthen, worinnen die Dungſtätte. Der an den Hof und an das Haus anſtoſſende Garten hat 13 Quadratruthen Flächeninhalt und eine Einfaſſung von Latten. Auf dieſen Realitäten haftet ein Steuercapital von 1500 fl., der Brandaſſecurationswerth iſt 1040 fl. und die neueſte gerichtlich aufgenommene Taxe derſelben 1216 fl. 40 kr. rhein. Zur Licitation auf dieſelben iſt Termin auf den 14. Juli Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Aſſeſſor Pöhlmann anberaumt worden, und die Kaufsluſtigen werden unter der Bedeutung dazu vorgeladen, daß die Adjudication an den Meiſtbietenden Mittags mit dem Glockenſchlage 12 Uhr erfolgt.

Schweizer.

Auf Andringen der Georg Weidneriſchen Gläubiger iſt das Anweſen des Oekonomie-Bürgers Georg Weidner zu Kohlberg von dem hieſig Königl. Landgerichte der öffentlichen Verſteigerung zu unterwerfen. Dieſes Anweſen beſteht in einem im Markte Kohlberg gelegenen gemauerten und mit Ziegeln gedeckten geräumigen Wohnhauſe, einem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel und 3 hölzernen Schweinſtällen, in einer ebenfalls geräumigen Hofraith, dann einem kleinen Hausgärtl. Bei dieſem Anweſen befinden ſich 10½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wieſen und 2 Tagwerk Holz-

welche ſämmtliche Realitäten die Eigenſchaft walzender Gründe an ſich tragen. Obige Verſteigerung wird den 21. Juni 1815 zu Kohlberg von der daſelbſt anweſenden Königl. Landgerichtscommiſſion, die vor dem Anfange der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe noch bekannt machen wird, vor ſich gehen, wozu Kaufsliebhaber hiemit mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß ſich auswärtige Käufer mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die Meiſtbiethenden nur Salva ratificatione creditorum den Zuſchlag obigen Anweſens gewärtigen dürften. Neuſtadt an der Waldnaab, am 20. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Der Chirurg Chriſtoph Friederich Meyer dahier, hat ſich für inſolvent erklärt. Es werden daher deſſen ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen am 5. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte auf dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung ihrer Liquidität und Priorität vorzulegen, und zwar bei Vermeidung der Präcluſion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 3. Juli und zum Beſchluß der Sache auf den 3. Auguſt anberaumt, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Lage der Acten erkannt werden wird. Culmbach, den 27. April 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Johann Hämpfling zu Weidnitz wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben eine gegründete Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation derſelben hieher vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 29. Mai l. J. anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität, und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird Termin Montag den 26. Juni und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Montag den 31. Juli jedesmal früh um 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Weismain, den 29. April 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf Freitag den 9. Juni l. Js. wird das um 300 fl. geſchätzte Wohnhaus des Johann Horcher zu Güſtbach nebſt Garten, dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, wozu Kaufsluſtige im Gaſthauſe des Johann Hofmann zu erſcheinen hiemit eingeladen werden. Scheßlitz, den 3. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Der zur öffentlichen Verſteigerung des Antheils des Königlichen Aerars an der Frohnfeſte zu Creuſſen auf den 25 Februar d. J. anberaumt geweſene Termin konnte eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden. Es wird daher hierdurch anderweiter Termin auf Dienstags, den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr in dem Poſthauſe zu Creuſſen, angeſetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der vorläufige Zuſchlag unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification erfolgt Mittags Schlag 12 Uhr. Pegnitz, am 10. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

Rothe.

Am Dienſtag als den 23ſten May werden in der k. Forſtrevier Aicha, des k. Forſtamts Vilseck, 62 Klafter weiches Brennholz und mehrere Bauſtämme im Diſtrict Herrnholz, dann Mittwochs den 24ſten weiters in der Waldung Aßlzekendorf 20 Klafter weiches Brennholz im Diſtrict Puzmanns, dann 61 dergleichen Klafter im Diſtrict Fenkenwald nebſt mehreren Bauſtämmen an die Meiſtbiethenden zur öffentlichen Abgabe gebracht. Die Zuſammenkunft iſt am erſten Tag zu Oberlenkenreuth und am 2ten Tag in Puzmanns bei Weißenbrunn, jedesmal früh um 8 Uhr. Ferners werden am Montag den 29ſten

May in der k. Forſtrevier Grünhund 71 Klafter weiches Brennholz im Wald-Diſtrict Roſenſchache, und 76 Klafter bei dem Diſtrict Schafſtegen, dann Dienſtag als den 30ten darauf in der Forſtwartey Weihern 100 Klafter weiches Brennholz im Diſtrict Grubenſchacht im Wege der öffentlichen Verſteigerung abzugeben. Die Zuſammenkunft iſt am 1ſten Tage in Grafenwörth und am 2ten Tage darauf in Weihern ebenfalls früh um 8 Uhr, woſelbſt ſich die Kaufsluſtigen einzufinden haben.

Vilseck, den 12ten May 1815.

Königl. Baieriſches Forſtamt.
Von Huber, Oberförſter.

Nachdem durch die höchſte Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. v. M. der Verkauf der hieſigen, im untenſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten entbehrlichen Gemeinde-Realitäten genehmiget und der Bietungstermin auf den 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hierdurch angewieſen, ſich an dieſem Tage, hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuſchlages salva ratificatione zu gewärtigen. Selb, den 10. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
v. Reiche.

Verzeichniß

der zu der Commune Selb gehörigen und entbehrlichen zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten: 1) An der Eckersreuther-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 2) ebendaſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 3) an Georg Käppelsfeld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 4) an Michael Götzens-Acker $\frac{1}{16}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 5) an der Eckersreuther Gaſſe $\frac{2}{16}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 6) eben daſelbſt $\frac{1}{4}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 7) eben daſelbſt $\frac{2}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 8) eben daſelbſt $\frac{1}{4}$ Jauchert 15 fl. rhein. Schätzungswerth, 9) eben daſelbſt $\frac{3}{4}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 10) am Marktsbach $\frac{1}{8}$ Jauchert 50 fl. rhein. Schätzungswerth, 11) bei Thomas-Garten $\frac{1}{16}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 12) bei Langs-Scheuer $\frac{1}{16}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 13) die Küppelbuch auf der Reuth $13\frac{3}{4}$ Jauchert 165 fl. rhein. Schätzungswerth, 14) das Reuthsholz abgetrieben $2\frac{1}{2}$ Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 15) der Stadtteich auf der Reuth $3\frac{1}{2}$ Jauchert 250 fl. rhein. Schätzungswerth, 16) der Baumgarten $1\frac{1}{4}$ Jauchert 100 fl. rhein. Schätzungswerth, 17) an der Silberbacherſtraſſe $\frac{1}{8}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 18) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 19) bei dem Gericht $\frac{1}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 20) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 21) in der Haſendeck $\frac{1}{4}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 22) eben daſelbſt $1\frac{1}{4}$ Jauchert 40 fl. rhein. Schätzungswerth, 23) eben daſelbſt 1 Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 24) an Grubers Feld $3\frac{3}{4}$ Jauchert 120 fl. rhein. Schätzungswerth, 25) an Baumanns Feld $\frac{1}{4}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 26) an Gebhardtiſchen Feld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 27) in der Lenzenauer-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 28) in der Haſendeck $\frac{3}{4}$ Jauchert 50 fl. rhein Schätzungswerth, 29) auf der Kuppel $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 30) in der Weiſenbacher-Straſſen $\frac{1}{4}$ Jauchert 10 fl. Schätzungswerth, 31) in der Hammerſtraſſen $\frac{1}{4}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth. Summa des Flächeninhalts $31\frac{1}{2}\frac{5}{8}$ und 10[illegible]3 fl. rheinl. die Summe des Taxes. Dieſe $31\frac{1}{2}\frac{5}{8}$ Jauchert concurriren pro rata zu den von den 74 Jauchert Gemeinde-Realitäten jährlich abzugebenden 3 fl. 30 kr. Erdzins und 5 fl. Steuern. Selb, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht Selb.
v. Reiche.

Die den 19ten verfloſſenen Monats anberaumte Waiz- und Haber-Verſteigerung hat die höchſte Genehmigung nicht erhalten. Man will daher eine Quantität Waiz und Haber wiederholt dem öffentlichen Strich ausſetzen, und Kaufsluſtige auf Freitag den 26ſten dies frühe gewöhnlicher Amtszeit hiezu einladen. Speinshart, den 12. Mai 1815.

Königl. Rentamt Eſchenbach.
C. v. Aitzhier, Rentbeamter.

Freitags, den 19ten d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geſchäfts-Locale der unterzeichneten Stelle, eine

Quantität Walz und Korn an den Meiſtbietenden salva ratificatione öffentlich verſtrichen, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 10. Mai 1815.

Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Marktſchorgaſt, am 9. Mai 1815.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Korn von 44 Scheffeln, welche ſich auf dem hieſigen Amts-Magazin befindet, iſt Termin auf den 22ten d. M. Mai anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich daher am beſagten Tag in dem Gaſthauſe des Bürgermeiſters Lochmüller zu Gefrees früh um 9 Uhr einfinden, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zu gewärtigen.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Am Montag den 29ſten dieſes Monats wird eine nahmhafte Quantität Waiz, Korn und Haber in dem Geſchäfts-Lokal des hieſigen Königl. Rentamtes öffentlich verſteigert, welches allen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 8. Mai 1815.

Königliches Rentamt.

Weigand.

In dem am 13. April d. J. abgehaltenen Termin iſt das zum Verkauf ausgeſetzte und für 410 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Johann Lorenz Süß zu Schwarzach von keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 1. Juni d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 5. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

In dem zum Verkauf des Conrad Beßleiniſchen halben Hofs zu Weiden am 18. April d. J. abgehaltenen Termin iſt blos ein Gebot von 325 fl. rheiniſch gelegt worden. Da dieſes Gebot die Taxe von 500 fl. rheiniſch noch nicht erreicht, ſo wird ein anderweiter Termin auf Dienſtag den 30. Mai d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige in der Behauſung des Conrad Beßlein zu Weiden zu erſcheinen und das weitere zu gewärtigen haben. Danndorf, am 1. Mai 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 8. bis 13. Mai 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	30	12	—	8	12	7	30
mittlere . . .	15	45	11	40	7	—	7	12
niedrigſte . .	15	—	10	30	6	45	6	—

Baireuth, den 6. Mai 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

550 fl. rheinl. ſind auf pupillariſche Sicherheit allſtändlich zu verleihen. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei zu erfragen.

Einem gnädigen und hochzuverehrenden Publico mache ich unterthänig gehorſamſt bekannt, daß ich mein Logis verändert habe, und in das Langiſche Haus Nr. 68 neben dem rothen Ochſen gezogen bin. Diejenigen Perſonen, welche mich beſuchen, oder mir ihr Zutrauen mit einer Arbeit ſchenken wollen, belieben ſich daſelbſt hin zu wenden. Baireuth, den 12. Mai 1815.

Der Sattler-Meiſter Beck.

In dem Hauſe Nro. 482 der Jägerſtraſſe ſind zwei Stuben, eine Kammer und eine Küche zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 60. Baireuth, den 20. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Die öffentlichen Badeplätze ſind auch für dieſes Jahr an den gewöhnlichen, allgemein gekannten Orten abgeſteckt und auf die bisherige Weiſe bezeichnet worden.

Diejenigen, welche ſich der öffentlichen Badeplätze bedienen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewieſen, ſich nur an denſelben zu baden.

Die Policei-Mannſchaft iſt beauftragt, die dagegen Handelnden zur Beſtrafung anzuzeigen. Baireuth, den 11. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Das unterzeichnete Bezirks-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern hat in Folge des in dem heurigen Vereinswochenblatt enthaltenen Operations-Plans und deſſen §. XIV. nach darüber von dem General-Comité erhaltener Genehmigung beſchloſſen, den ihm zur Vertheilung überlaſſenen 20 ſilbernen Preisdenkmünzen für den Umfang ſeines Bezirkes folgende Beſtimmung zu geben:

I. Werden für dieſes Jahr zum erſtenmal vier ſolche Preis-Münzen für diejenigen Gärtner, Garten-Inhaber, Pächter, auch Schullehrer, wo Induſtrie-Gärten beſtehen, ausgeſetzt, welche durch landgerichtliche Zeugniſſe beweiſen, daß ſie eine neue Baumſchule von edleren, in der Gegend noch nicht allgemein angebauten Obſtgattungen errichtet, oder auch in ſchon beſtehenden Baumſchulen ſolche beſſere neue Obſtgattungen erzogen haben.

II. Werden nebſt den von dem General-Comité für die Aufmunterung des Flachsbaues bereits beſtimmten Preiſen noch beſonders für den Diſtrict des unterzeichneten Comités vier ſilberne Preis-Denkmünzen für diejenigen beſtimmt, welche Muſter (doch wenigſtens zu 50 Pfund an Gewicht) des ſchönſten, von ihnen ſelbſt gebauten, gebrochenen und bis zum Spinnen zubereiteten Hanfes bei dem Comité vorzeigen, und ihr Angeben eigner Production durch landgerichtliche Zeugniſſe beſtättigt haben werden.

III. Vier dergleichen Denkmünzen für diejenigen, welche beweiſen werden, den meiſten Mohnſamen in dieſem Jahre gezogen zu haben.

IV. Zwei ſolche Denkmünzen für diejenigen, welche den meiſten und ſchönſten, von ihnen ſelbſt erzielten Waid in Blättern, oder ſchon in Ballen vorzeigen werden.

V. Endlich den Werth von ſechs ſolchen Denkmünzen demjenigen, welcher innerhalb dem Bezirke des Comités die erſte Hanfreibmühle, nach Art der in den Rheingegenden üblichen, mit an der Stirne gefurchten Steinen, entweder durch Waſſer oder mittelſt eines Pferdes getrieben, errichten wird.

Da die Preiſe in der Woche nach dem 15. October vertheilt werden, ſo haben die darum ſich Bewerbenden ſich längſtens bis zum 10. October bei dem unterzeichneten Bezirks-Comité zu melden. Bamberg, den 2. Mai 1815.

Bezirks-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern zu Bamberg.

Das von der verlebten Eliſabetha Puchta zu Faſsmannsreuth hinterlaſſene Güthlein beſtehend: 1) aus 1 Wohnhaus Nro. 14 nebſt Stallung und Scheuer,

2) $1\frac{3}{4}$ Tagwere Feld, die Hansäckerlein, 3) $\frac{3}{4}$ Tagwerk, das Angeefeld, 4) $2\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, der Mittel- und der lange Acker, 5) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der lagen Acker, 6) $\frac{3}{4}$ Tagwerk-Feld, das Holzäckerlein, 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen, die Scheuben, 8) 1 Tagwerk, die Buſchwieſe, 9) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſe beim Haus, 10) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, nebſt den dazu gehörigen Oekonomie-Inventarienſtücken ſoll von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte als vormundſchaftlicher Behörde am 8. Juni dieſes Jahrs Vormittags und das übrige Mobiliare an dem nemlichen Tage Nachmittags öffentlich an die Meiſtbiethenden verſtrichen werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dem beſtimmten Tag in der Puchtaiſchen Wohnung zu Faßmannsreuth einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Rehau, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Rothlauf.

Donnerstags den 25ſten d. M. Vormittags 10 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhauſe in dem Bureau der unterzeichneten Stelle eine Quantität Haber öffentlich an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung verſtrichen und werden die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, den 18. Mai 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Dienſtags, den 30ſten d. M. Vormittags 10 Uhr wird das dem Allmoſenkaſten dahier zuſtändige vormals Bäcker Uebelhackiſche Häuslein aufm Eſtbon und das zu Wieswachs liegende ſogenannte Zwergweiherlein ohnweit deſſelben, an den Meiſtbietenden, salva ratificatione in dem Geſchäfts Locale der unterzeichneten Stelle öffentlich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 18. Mai 1815.

Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Zur Abtragung einer Schuld, wird das bebaute Gut des Moritz Kurz zu Kaspauer, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es gehören hiezu $7\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wieſe und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, nebſt dem Nutzantheil an dem Gemeindvermögen. Hierauf haften $53\frac{1}{8}$ kr. Erbzins, $49\frac{1}{8}$ kr. Beizins, 2 Simmer 32 Seiſel chehin Bamberger Maas Haber Beigilt, der Handlohn zu 10 vom Hundert, dann der Blutgetraid-Schmalſaat und Gränzehend und ein Steuerkapital von 850 fl. Kaufliebhaber können ſich zum Striche am Mitwochen den 14. Juni l. J. Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden und den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Weismain, am 9. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird hiemit das von der verwittibten Webermeiſterin Nüzel zu Melkendorf beſitzende Freiherrlich von Guttenbergiſches Steinenhäuſer lehenbare Wohnhaus zu Melkendorf, auſſen vor dem Ort an der Landſtraſſe, maſſiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, in deſſen untern eine Stube nebſt gewölbter Küche, und Speis-Gewölb, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Stallung auf 4 Stück Rindvieh, 1 geräumige Holzlege, in dem obern Stock 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche und Hausplatz, welche Stücke jedoch nicht ganz ausgebaut, ferner 2 Dachböden wovon einer gleichfalls nicht ausgebaut, alles mit Ziegeln wohl gedeckt, und in guten Bauſtand befindlich ſind, wozu noch ein Hausgärtlein von $27\frac{1}{4}$ □ Schuhflächen-Raum, und ein geräumiges Hofrecht gehört. Alles zuſammen von den verpflichteten Sachverſtändigen pro 700 fl. rheinl. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zugleich der nächſtkünftige 20. Juni d. J. zum Bietungstermin anberaumt, wovon Kaufluſtige in dem Wirthshauſe zu Melkendorf vor dem Deputirten des nachgeſetzten Patrimonialgerichts erſcheinen, und gewärtigen können, daß dem zahlungsfähigen Meiſtbietenden bemerktes Wohnhaus ſammt Zubehör nach Anleitung der Executions-Ordnung hingeſchlagen werde. Culmbach, den 9. Mai 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergiſches
Patrimonialgericht des Herrn geheimen Raths,
Adam Friedrich von Guttenberg Steinhauſen I.
Keim.

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliege, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf den gedachten

Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 39 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen, liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im 50½ Jauchert Huthen, 236½ Jauchert Holz. Die Fiſcherey Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und ⅓ mit Schiefer ⅔ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Malzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken im Schiefer bedacht, eine große Scheune 1 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, woron das untere maſſiv, das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen, mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchupfen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: 5⅞ Jauchert Gärten, 44⅞ Jauchert Wieſen, 125⅞ Jauchert Felder, in der Saal, und in Gottenbach, die hohe und niedere Jagd Die Gerechtigkeit Bier zu bräuen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. 32⅞ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtück liegen beiſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſes. Hof, 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Im Markte Plech werden die zum Nachlaſſe des verunglückten Kirſchnermeiſters Jacob Wilhelm Schulz von da gehörigen Effecten, beſtehend aus Pelzwaaren, Kirſchner-Handwerkszeug, Kleidern ꝛc. an die Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in den Termin am 3. Juli curr. Vormittag 9 Uhr verkauft, welches den Kaufsliebhabern nachrichtlich eröfnet wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung an den Kirſchner Schulziſchen Nachlaß zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem hiezu auf den 5. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden. Schnabelwald, den 6. May 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Rittmeiſters Freiherrn von Reitzenſtein zu Schwarzenbach am Wald gehörige und in Wand- und Taſchen-Uhren, dann ſilbernen Schnallen und Löffeln, Porzellain, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech- und Eiſen-Waaren, leinen Zeuch und Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, Wagenfahrt und Gemählden beſtehende ſämmtliche Mobiliare öffentlich am 13. und 14. Juni dieſes Jahres und den darauf folgenden Tagen von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr öffentlich verſteigert werden ſoll. Kaufsluſtige haben ſich demnach an dieſen Tagen in dem Caſtro zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und bei dem Meiſtgebot gegen gleich baare Bezahlung den Zuſchlag zu gewärtigen. Naila, den 1. Mai 1815.

Königl. Landgericht.
Nürmberger.

Der Büttnermeiſter Johann Lorenz Sandler und die ledige Anna Margaretha Wieglin, beide von Culmbach, haben in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Baireuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches nach Th. II. Tit. 1. §. 422 d. A. P. L. R. zu jedermanns Wiſſenſchaft hiermit gebracht wird. Culmbach, den 5. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die von dem Mezgermeiſter Leonhardt Brandnerſchen Relicten zu Wiersberg zeithero beſeſſene 2 Wieſen in der mittlern Au das Waſſerwieslein genannt, für 285 fl. rheinl. und ¼ Tagwerk Wieſen im Gebers

hardtsbach, für 345 fl. rheinl. gewürdigt, beede Wiersberger Burgerraths-Lehen werden hiermit in dem Weg der freiwilligen Verſteigerung zum öffentlichen Kauf dergeſtalt an den Meiſtbiethenden ausgebothen, daß Kaufsluſtige ſich auf Dienſtag den 13. Juni als dem hiezu anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr in dem Senfftiſchen Gaſthof zu Wiersberg ſich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieſe Wieſen wovon die darauf haftenden Laſten in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 18. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Grundbeſitzungen des verganteten Johann Georg Friſch zu Walberngrün werden im erhaltenen Auftrag des Königlichen Landgerichts Münchberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgebothen. Dieſelben beſtehen in 1) einem halben Frohnhof zu Walberngrün gewürdiget auf 1612 fl. 15 kr. rheinl., und 2) einem Tagwerk Feld im Lohe am hohen Weeg, dermalen zu Holz angeflogen und auf 31 fl. rheinl. geſchätzt. Zur Licitation hierauf iſt ein Termin auf Dienſtag den 27. Juni laufenden Jahres Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt worden, daher denn zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch geladen werden, ſich an dieſem Tage zu rechter Zeit vor der Gerichts-Deputation zu Walberngrün einzufinden, mit Legung ihrer Gebote zu verfahren, und den Hinſchlag der Verkaufs-Objecte, deren nähere Beſchaffenheit ihnen nach Anleitung des Taxations-Protocolls in dem Termin kund gethan werden wird, in Gemäßheit der beſtehenden Königlichen Executions-Ordnung zu gewarten. Geſchehen Guttenberg, den 13. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg.

Kiesner.

Am Montag den 29ſten dieſes Monats wird eine nahmhafte Quantität Waiz, Korn und Haber in dem Geſchäfts-Lokal des hieſigen Königl. Rentamtes öffentlich verſteigert, welches allen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 8. Mai 1815.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Mai. Der Burger und Metzgermeiſter Friedrich Carl Morg dahier, ein Wittwer, mit Jungfer Margaretha Ammer aus Thurnau.

Den 16. Mai. Der Johann Kaiſer, Waſenmeiſter, mit der Anna Catharina Fleckin von Culmbach.

Den 18. Mai. Der Bürger Johann Laurentius Krämer dahier, mit Jungfer Roſina Henrietta Meyerin von hier.

— — Der Kammer- und Stadt-Muſikus Johann Friedrich Heinel dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Frau Paulina Gräj aus Culmbach.

Geborne.

Den 11. Mai. Der Sohn des Leonhardt Reichel, Gefreiten beim K. B. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 14. Mai. Der Sohn des Frohnbauers Kolb zu Kottenbach.

— — Ein auſſerehelichés Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männliches Geſchlechts.

— — Die Tochter des Johann Küfner, Gemeinen bei der Königl. Gensdarmerie-Legion im Landgerichte Baireuth.

Geſtorbene.

Den 11. Mai. Ein auſſerehelichés Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 22 Tage.

Den 12. Mai. Der Sohn des Taglöhners Zahner zu St. Georgen, alt 2 Jahre 1 Monat und 16 Tage.

Den 14. Mai. Die Tochter des Schuhmachermeiſters Bär, alt 3 Jahre 9 Monate und 22 Tage.

Den 15. Mai. Die Wittwe des in Amerika verſtorbenen Unterofficiers Johann Adam Lauterbach, alt 77 Jahre.

Den 16. Mai. Die Wittwe des Häfnermeiſters Johann Paulus Stödinger zu St. Georgen, alt 64 Jahre 7 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag   Nro. 61.   Baireuth, den 23. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch das Ableben des bisherigen Kirchners zu Burgkundſtadt iſt der daſige gegenwärtig mit der neuen Schulſtelle vereinigte Kirchnersdienſt in Erledigung gekommen. Der Ertrag dieſes vereinigten Schul- und Kirchendienſtes beträgt auſſer den Kirchen-Accidenzien beiläufig 240 fl.

Diejenigen Schullehrer und Schuldienſt-Expectanten, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 4 Wochen mit ihren Bittſchriften und Zeugniſſen anher zu wenden. Baireuth, den 20. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung des Kirchners- und Schuldienſtes zu Burgkundſtadt betreffend.   Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Heßdorfer iſt die Pfarrei Reundorf im Landgericht Bamberg II. und dem Decanate Hallerndorf erlediget worden; der Bezirk dieſer Pfarrei beſchränkt ſich lediglich auf das Ort Reundorf und dem ſehr nahe gelegenen Rattelshof, zählt 347 Seelen, und der Ertrag derſelben berechnet ſi[illegible] nach Abzug der Laſten auf 465 fl. rheinl. Die Kompetenten um dieſe erledigte Pfarrei haben ihre Vorſtellungen nebſt den vorſchriftsmäſigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei d[illegible] unterzeichneten Stelle einzureichen. Baireuth, den 18. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Reundorf betreffend.   Friedmann.

Bekanntmachung.

(Die Allerhöchſtangeordnete Prüfung der Schulgehülfen ꝛc. während der Aernte-Ferien betreffend.)

Die von Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtangeordnete Prüfung für die Schulgehülfen im Mainkreiſe ſo wie für die in gleicher Kategorie ſtehenden Schulproviſoren und Unterſchullehrer, welche noch keine definitive Anſtellung haben, beginnt für das Jahr 1815 mit dem 3. Julius.

Um den Prüfungspflichtigen einen zu langen und koſtſpieligen Aufenthalt dahier zu erſparen, hat unterzeichnete Stelle folgende Ordnung getroffen:

Es erſcheinen

Am 3. Julius die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 4. Julius die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 5. Julius die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Weiſchenfeld.

Am 6. 7. und 8. Julius die aus den dem Mainkreiſe neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige ſowohl von dem einſchlägigen Landgerichte als von ſeiner Lokalſchulinſpection die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe über ſein Betragen im allgemeinen, insbeſondere aber über ſeine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commiſſion im Schullehrer-Seminar dahier verſiegelt zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläſſigen auf die Nr. 65 vom

Digitized by Google

24. Julius 1811 und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchſten Entſchließungen aufmerkſam gemacht, daß keiner der oben genannten Lehrer ohne ſich der vorgeſchriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienſte gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwiſſenheit in den neueſten auf ſein Amt unmittelbar ſich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewieſen werden ſoll. Bamberg, den 20. Mai 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Aus den Grundacten über das zu St. Georgen bei Baireuth gelegene mit der Hypothekennummer 41a bezeichnete vormals Strübingerſche, jetzt Häfner Kirchbachſche Wohnhaus, ergeben ſich unter andern folgende auf dieſem Hauſe haftende ältere Realſchulden: 1) Laut Kaufbriefs de 3. October 1768 waren damals 400 fl. fränk. passiva realia vorhanden, deren Innhaber jedoch nirgend angegeben ſind. Auch erhellet aus eben dieſer Urkunde, ſo wie aus einem gerichtlichen Protocolle de acto St. Georgen, 19. Januar 1789, daß den Söhnen des Gotteshausvorſtehers Joſeph Conrad Fiſcher daſelbſt, Chriſtoph Daniel und Heinrich Fiſcher wegen ihrer älterlichen noch zur Zeit nicht genau zu beſtimmenden Erbportionen auf eben dieſem Hauſe eine Specialhypothek bedungen worden war. Ferner hatten 2) die Roſina Albertina Hänica zu Wunſiedel laut Rathsconſenſes de dato St. Georgen, 26. Januar 1770 zweihundert Gulden fränk. zu fünf proCent verzinslich, 3) der Füſilier Johann Georg Hafner dahier, laut Rathconſenſes de dato ibidem 24. Januar 1789 einhundert Gulden fränk. Capital zu 4 proCent verzinslich, und 4) die Wittwe des Kammerherren und Oberſten von Stein zum Altenſtein, Johanne dahier laut Rathconſenſes de dato ibidem 27. Januar 1792 einhundert Gulden fränk. Capital zu vier proCent verzinslich auf eben dieſem Hauſe ſtehen. Da die erfolgte Tilgung aller dieſer Poſten von den neuerlichen Realgläubigern behauptet wird, von ihnen jedoch die nöthigen gerichtlichen Quittungen hierüber nicht beigebracht werden können; ſo werden auf weiteres Anrufen, jene sub 1 bis 4 benannter ältern Realgläubiger, oder deren Erben, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 29. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf dem hieſig Königlichen Stadtgerichte ſich perſönlich einzufinden, und die über ihre Realanſprüche an dieſes Haus, in Händen habenden Urkunden vorzulegen, oder im Fall ihres Nichterſcheinens zu erwarten, daß dieſe ihre Forderungen für erloſchen erklärt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 17. Mai 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Donnerstags den 25ſten d. M. Vormittags 10 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhauſe in dem Bureau der unterzeichneten Stelle eine Quantität Haber öffentlich an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung verſtrichen und werden die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, den 18. Mai 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Dienſtags, den 30ſten d. M. Vormittags 10 Uhr wird das dem Allmoſenkaſten dahier zuſtändige vormals Bäcker Uebelhackiſche Häuslein aufm C'estbon und das zu Wieswachs liegende ſogenannte Zwergweiherlein ohnweit deſſelben, an den Meiſtbietenden, salva ratificatione in dem Geſchäfts Locale der unterzeichneten Stelle öffentlich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 18. Mai 1815.

Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Auf den Antrag einiger Gläubiger des Färbermeiſters Johann Peter Linnhardt ſollen nachſtehende Immobilien deſſelben 1) ein bürgerliches Wohn- und Farbhaus, 2) zwei und ein halbes Tagwerk Feld am Heinersberg und 3) fünf Achtels Tagwerk Wieſen welche zuſammen auf 1440 rheiniſch gewürdiget worden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Da wir nun hiezu Termin auf den 20. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt haben, ſo werden die Kaufsluſtigen welche ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, aufgefordert, ſich in dem Termin einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden in Gemäsheit der Executionsordnung erfolgen ſoll. Rehau, den 25. April 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Cunigunda Häfnerin aus Leyenfels will ſich mit ihren ſämmtlichen Gläubigern in Güte arrangiren. Zu dieſem Endzwecke wird Tagsfahrt auf Montag den 26. Juni l. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche eine Foderung irgend einer Art an die beſagte Cunegunda Häfnerin zu Leyenfels zu machen haben, werden daher auf eben benannten Tag geladen, um ihre Foderungen gehörig zu liquidiren, die Zahlungsvor-

Digitized by Google

ſchläge der Cunegunda Hofmännin anzuhören, und ihre Erklärung darüber abzugeben. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß ſie bei allen über das gegenwärtige Vermögen der Cunegunda Häfnerin von Leyenfels zu treffenden Verfügungen nicht werden berückſichtiget werden. Pottenſtein, am 16. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Pottenſtein.
Badum.

Auf Andringen der Georg Weidneriſchen Gläubiger iſt das Anweſen des Oekonomie-Bürgers Georg Weidner zu Kohlberg von dem hieſig Königl. Landgerichte der öffentlichen Verſteigerung zu unterwerfen. Dieſes Anweſen beſteht in einem im Markte Kohlberg gelegenen gemauerten und mit Ziegeln gedeckten geräumigen Wohnhauſe, einem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel und 3 hölzernen Schweinſtällen, in einer ebenfalls geräumigen Hofraith, dann einem kleinen Hausgärtl. Bei dieſem Anweſen befinden ſich 10$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen und 2 Tagwerk Holz, welche ſämmtliche Realitäten die Eigenſchaft walzender Gründe an ſich tragen. Obige Verſteigerung wird den 21. Juni 1815 zu Kohlberg von der daſelbſt anweſenden Königl. Landgerichtscommiſſion, die vor dem Anfange der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe noch bekannt machen wird, vor ſich gehen, wozu Kaufsliebhaber hirmit mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß ſich auswärtige Käufer mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die Meiſtbiethenden nur Salva ratificatione creditorum den Zuſchlag obigen Anweſens gewärtigen dürften. Neuſtadt an der Waldnaab, am 20. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Nachdem durch die höchſte Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. v. M. der Verkauf der hieſigen, im untenſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten entbehrlichen Gemeinde-Realitäten genehmiget und der Bietungstermin auf den 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hierdurch angewieſen, ſich an dieſem Tage, hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuſchlages salva ratificatione zu gewärtigen. Selb, den 10. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
v. Reiche.

Verzeichniß

der zu der Commune Selb gehörigen und entbehrlichen zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten: 1) An der Eckersreuther-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 2) ebendaſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 3) an Georg Käppelsfeld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 4) an Michael Götzens-Acker $\frac{1}{16}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 5) an der Eckersreuther-Gaſſe $\frac{3}{16}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 6) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 7) eben daſelbſt $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 8) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 15 fl. rhein. Schätzungswerth, 9) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 10) am Marktsbach $\frac{1}{8}$ Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 11) bei Thomas-Garten $\frac{1}{16}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 12) bei Langs-Scheuer $\frac{1}{16}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 13) die Küppelhuth auf der Reuth 13$\frac{1}{4}$ Jauchert 165 fl. rhein. Schätzungswerth, 14) das Reuthholz abgetrieben 2$\frac{1}{2}$ Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 15) der Stadtteich auf der Reuth 3$\frac{1}{2}$ Jauchert 250 fl. rhein. Schätzungswerth, 16) der Baumgarten 1$\frac{1}{4}$ Jauchert 100 fl. rhein. Schätzungswerth, 17) an der Silberbacherſtraſſe $\frac{1}{8}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 18) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 19) bei dem Gericht $\frac{1}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 20) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 21) in der Hafendeck $\frac{1}{8}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 22) eben daſelbſt 1$\frac{1}{4}$ Jauchert 40 fl. rhein. Schätzungswerth, 23) eben daſelbſt 1 Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 24) an Grubers Feld 3$\frac{1}{4}$ Jauchert 120 fl. rhein. Schätzungswerth, 25) an Baumanns Feld $\frac{1}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 26) an Gebhardtiſchen Feld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 27) in der Lengenauer-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 28) in der Hafendeck $\frac{1}{4}$ Jauchert 50 fl. rhein. Schätzungswerth, 29) auf der Kuppel $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 30) in der Weiſſenbacher-Straſſen $\frac{1}{8}$ Jauchert 10 fl. Schätzungswerth.

31) in der Hammerſtraſſen $\frac{3}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth. Summa des Fläxeninhalts 31$\frac{5}{8}$ und 1003 fl. rheinl. die Summe des Taxes. Dieſe 31$\frac{5}{8}$ Jauchert concurriren pro rata zu den von den 72 Jauchert Gemeinde-Realitäten jährlich abzugebenden 3 fl. 30 kr. Erbzins und 5 fl. Steuern. Selb, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht Selb.
v. Reiche.

Da auf Anrufen der Frau Advocatin Müller zu Ködiz das dem Bauer Erhardt Brühſchwein zugehörige Gütlein oder $\frac{1}{4}$ Hof daſelbſt nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 13. Juni curr. Vormittags 9 Uhr in loco Ködiz angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Gütlein, welches dem Rittergut Trogen zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 746 fl. rhein. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Executionsordnung zugeſchlagen werden ſolle. Gegeben Hof, den 7. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 15. bis 20. Mai 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	16	30	12	22	8	12	6	45
mittlere . . .	15	45	11	40	7	—	6	18
niedrigſte . .	15	22	11	30	6	45	5	15

Baireuth, den 21. Mai 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	35	—	3	—	—	3	7	2
Korn . . .	26	3	1	43	—	2	3	3
Gerſte . . .	7	4	1	15	—	1	22	2
Haber . . .	13	1	—	43	—	1	—	—

Extrahirt Hof, den 18. Mai 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Litterariſche Anzeige.

Mehrerer Anfragen wegen: Ob von der mit ſo allgemeinen Beifall aufgenommenen Geſetzſammlung, bekannt unter dem Titel: Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, ſowohl die Bände über Polizei, als auch jene über das Finanzweſen einzeln, ohne die übrigen Materien, abgegeben werden, ſieht ſich der Verfaſſer veranlaßt, bekannt zu machen, daß er dieſem Verlangen gerne entſpricht. Damit aber die kompleten Exemplare der ganzen Geſetzſammlung durch ſolche Abgabe einzelner Bände nicht defect werden, ſo findet man es nothwendig, die Abnehmer zu erinnern, auf ſolche Bände für einzelne Materien beſondere Beſtellung zu machen, um dieſelbe mit abdrucken zu laſſen.

Die Verordnungen im Polizeiſache werden in Kurzen erſcheinen. Alsdann folgen in einem ganz kurzem Zwiſchenraume die Verordnungen im Finanzſache, für den Geſchäftsmann eben ſo praktiſch bearbeitet, als die vorhergehenden Materien.

Der Termin für die Beſtellungen, ſowohl auf Polizei- als die Finanzverordnungen iſt bis zum 20. Junius dieß Jahrs beſtimmt, und ein vorläufiger Pränumerationsbetrag von 3 fl. Poſtfrei mit einzuſchicken.

Nach Verlauf des angeſetzten Termins werden dieſe Bände einzeln nicht mehr abgegeben.

Sowohl dieſe, als auch alle auf dieſes Repertorium Bezug habende Briefe und Geldſendungen, bittet man, gefälligſt unter der Addreſſe: an die Redaktion des Dellingeriſchen Repertoriums portofrei einzuſenden. München im Mai 1815.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag — Nro. 62. — Baireuth, den 25. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die bisher ausgeſetzte Verlooſung der für den Jahrgang 1814 plangemäß beſtimmten Preiſe der beiden Lotterie-Anlehen wird nunmehr zufolge der von der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion unterm 18ten d. M. erlaſſenen Bekanntmachung im nächſtkommenden Monat Juli unter den ſchon von der erſten Ziehung her bekannten Förmlichkeiten in München vorgenommen werden.

Indem ſolches auf Anſinnen der vorgedachten Königlichen Central-Stelle hiemit einerſeits zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird, erhalten zugleich die mit der Perception des Lotterie-Anlehens im Mainkreiſe beauftragten Königlichen Policei-Behörden in Beziehung auf die hiedurch dringend nöthig werdende Richtigſtellung des materiellen Loosbeſtandes der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Caſſe folgende Weiſungen:

1) Diejenigen Anlehenspflichtigen, an welche für ihre bereits erlegten Beträge bisher etwa noch keine, oder nur ein Theil der ihnen rechtmäßig gebührenden Lotterie-Looſe verabfolgt worden ſeyn möchten, ſind unverzüglich damit zu verſehen; indem mit dem 25ten des folgenden Monats Juni die weitere Emiſſion der Looſe für dieſe Ziehung geſchloſſen werden ſoll.

Da bei der Königlichen Special-Schulden-Tilgungs-Caſſe des Mainkreiſes noch ein hinlänglicher Vorrath von allen Looſegattungen beſteht, und ſolche den weitern etwaigen Bedarf ſogleich von der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Caſſe in München beziehen kann, ſo iſt hiedurch alles desfallſige Hinderniß beſeitiget.

2) Die in der Inſtruction über Verrechnung des Lotterie-Anlehens vom 2. April 1813 §. 19 angeordneten Emiſſions-Anzeigen über ſämmtliche bis dahin abgegebene Lotterie-Looſe, müſſen, inſoferne ſolches noch nicht geſchehen, vorſchriftsmäßig in duplo angefertigt unfehlbar und ſpäteſtens bis zum 25ten des nächſtkommenden Monats Juni nebſt den etwa noch unbegeben in ihren Händen befindlichen Lotterie-Looſen zur obgedachten Königlichen Special-Caſſe eingeſendet ſeyn, da dieſe auf das Beſtimmteſte angewieſen iſt, mit dem Eintritte dieſes Tages, ſogleich, und ohne weiters eigene Bothen auf Koſten der Säumigen zur Einholung dieſer Gegenſtände abzuordnen.

Man gewärtiget daher von dem Pflicht-Gefühle und erprobten Dienſteifer der respec. Behörde die pünktlichſte Erfüllung dieſer Aufträge. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 10. Jan. d. J. ſteht es den Landgerichten keineswegs zu, über die Anſprüche einzelner Unterthanen, welche wegen erlittener Kriegsſchäden eine Entſchädigung aus Gemeinde-Mitteln verlangen, zu erkennen, indem dergleichen Entſchädigungen, wo ſolche nicht durch allgemein angeordnete Peräquationen Statt finden, nur durch beſondere allerhöchſte Entſchließungen begründet werden können, es ſey dann, daß dergleichen Forderungen ſich auf ſpecielle

Rechtstitel gründen in welchem Falle nach rechtlichen Normen von den Behörden zu verfahren iſt.

Dieſes wird zur Kenntniß und Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Baireuth, den 20. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Publicandum.
Kriegeſchaden Entſchädigung betreffend.
Grunwald.

Bayreuth, am 13. März 1815.
Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth.

Nachbenannte Söhne des dahier verſtorbenen Kaufmanns Adolarius Heuland, namentlich 1) Johann Chriſtian Gottlieb, geboren am 14. December 1761; 2) Johann Chriſtoph, geboren am 7. October 1768 und 3) Johann Conrad Heuland geboren am 4. Januar 1773 von welchen der erſte ſeit 40 Jahren, der zweite ſeit 24 und der dritte ſeit 20 Jahren von hier abweſend iſt, und welche ſämmtlich ſeit länger als zehen Jahren von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, werden nebſt ihren etwa hinterlaſſenen unbekannten Erben auf den Antrag ihrer an den Kaufmann Riemann dahier verheiratheten Schweſter Chriſtiane Eliſabetha Friederike hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 26. Januar künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin ſchriftlich oder perſönlich bei dem unterfertigten Stadtgerichte zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten. Sollten aber weder die Verſchollenen ſelbſt, noch ſonſt Jemand in ihrem Namen vor oder in dem Termin ſich melden, ſo werden dieſelben für tod erklärt und ihr Vermögen wird denjenigen, welche ſich als ihre nächſten Erben legitimiren, ohne Caution überlaſſen werden.

Der Schreinermeiſter Johann Wilhelm Purucker zu Weißenſtadt beſitzt daſelbſt nachſtehende Immobilien: 1) ein ganzes Wohnhaus ſammt darauf haftenden Waldrechte und einem Kuchengärtlein zu Weißenſtadt gelegen, St. B. Nro. 486, 2) den bei der allgemeinen ſtädtiſchen Waldtheilung erhaltenen Waldantheil, Loos Nro. 149, 3) ½ Tagwerk Feld in der Birkengaſſe, B. Nro. 494, 4) ½ Tagwerk dergleichen in der Laimengrube, B. Nro. 495, 5) ½ Tagwerk dergleichen im Löſthenanger, B. Nro. 496, 6) ¼ Tagwerk dergleichen in der Löſthen, B. Nro. 497, 7) $2\frac{5}{8}$ Tagwerk Wieſe im Geubbach, B. Nro. 498, 8) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk dergleichen im Leder, B. Nro. 499, 9) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk dergleichen im Bredingsberg, B. Nro. 500, 10) ½ Tagwerk Feld beim Münchberger Steig, B. Nro. 491, 11) ½ Tagwerk dergleichen im Siegen, B. Nro. 492, die derſelbe von ſeinem Vater, dem Schreinermeiſter Matthäus Purucker von dorther notoriſch erblich überkommen hat. Zur vollſtändigen Berichtigung des Beſitztitels werden hiermit alle und jede unbekannte Realprätendenten obiger Puruckerſchen Immobilien aufgefodert, ihre Realanſprüche an dieſe, wie ſie nur immer Namen haben mögen, worinn ſolche beſtehen, und worauf ſie ſich gründen, in dem auf Mittwoch, den 12. Juli c. Vormittags anberaumten Liquidationstermin entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte, verſehen mit allen erforderlichen Documenten und Beweisurkunden unter dem Rechtsnachtheile beſtimmt anzugeben, daß die Auſſenbleibenden mit ihren etwannigen Realanſprüchen auf die Grundſtücke würden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Signatum Kirchenlamitz, den 12. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Am Dienſtag den 30. Mai 1815 Vormittags wird bei dem unterzeichneten Rentamt in Geſchäfts-Locale eine Quantität Korn und Haber von der 1814r Frucht und ſehr guter Qualität an die Meiſtbietenden mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 22. Mai 1815.

Königliches Rentamt.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen ſoll das den Pfahlburger Peter Hüttneriſchen Eheleuten dahier zugehörige, in der Gutten dahier gelegene, mit Nro. 357 bezeichnete, Königl. Culmbacher Rentamts lehenbare halbe Wohnhaus, welches pro 125 fl. rheiniſch gerichtlich gewürdigt worden, dem öffentlichen Aufſtrich Preis gegeben werden. Strichtermin iſt auf

Donnerſtag den 22. Juni Vormittag 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige bei dem hieſig Königl. Landgericht zu erſcheinen, die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Angebothe ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Da die Aufgebothe auf die dieſamtlichen Korn- und Hafer-Vorräthe die höchſte Genehmigung nicht erhalten haben, ſo werden ſolche am 31ſten d. M. Vormittags wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, welches Kaufsliebhabern zur Nachachtung hiemit bekannt macht. Weiſchenfeld, den 22. Mai 1815.

Das Königliche Rentamt.

L. Arzt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Rittmeiſters Freiherrn von Reitzenſtein zu Schwarzenbach am Wald gehörige und in Wand- und Taſchen-Uhren, dann ſilbernen Schnallen und Löffeln, Porzellain, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech- und Eiſen-Waaren, leinen Zeuch und Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, Wagenfahrt und Gemählden beſtehende ſämmtliche Mobiliare öffentlich am 13. und 14. Juni dieſes Jahres und den darauf folgenden Tagen von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr öffentlich verſteigert werden ſoll. Kaufsluſtige haben ſich demnach an dieſen Tagen in dem Caſtro zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und bei dem Meiſtgebot gegen gleich baare Bezahlung den Zuſchlag zu gewärtigen. Naila, den 1. Mai 1815.

Königl. Landgericht.

Nürmberger.

Zur Abtragung einer Schuld, wird das bebaute Gut des Moritz Kurz zu Kaspauer, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es gehören hiezu $7\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wieſe und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz, nebſt dem Nutzantheil an dem Gemeindvermögen. Hierauf haften $53\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, $49\frac{7}{8}$ kr. Beizins, 2 Simmer 32 Seidel ehehin Bamberger Maas Haber Beigilt, der Handlohn zu 10 vom Hundert, dann der Blutgetraid-Schmalſaat und Grünzehend und ein Steuerkapital von 850 fl. Kaufliebhaber können ſich zum Striche am Mitwochen den 14. Juni l. J. Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden und den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Weismain, am 9. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Culmbach wird hiemit das von der verwittibten Webermeiſterin Nüzel zu Meikendorf beſitzende Freiherrlich von Guttenbergiſches Steinenhäuſer lehenbare Wohnhaus zu Meikendorf, auſſen vor dem Ort an der Landſtraſſe, maſſiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, in deſſen untern eine Stube nebſt gewölbter Küche, und Speis-Gewölb, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Stallung auf 4 Stück Rindvieh, 1 geräumige Holzlege, in dem obern Stock 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche und Hausplatz, welche Stückeſ jedoch nicht ganz ausgebaut, ferner 2 Dachböden wovon einer gleichfalls nicht ausgebaut, alles mit Ziegeln wohl gedeckt, und in guten Bauſtand befindlich ſind, wozu noch ein Hausgärtlein von $27\frac{1}{2}$ [] Schuhflächen-Raum, und ein geräumiges Hofrecht gehört. Alles zuſammen von den verpflichteten Sachverſtändigen pro 700 fl. rheinl. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zugleich der nächſtkünftige 20. Juni d. J. zum Bietungstermin anberaumt, wovon Kaufluſtige in dem Wirthshauſe zu Meikendorf vor dem Deputirten des nachgeſetzten Patrimonialgerichts erſcheinen, und gewärtigen können, daß dem zahlungsfähigen Meiſtbietenden bemerktes Wohnhaus ſammt Zubehör nach Anleitung der Executions-Ordnung hingeſchlagen werde. Culmbach, den 9. Mai 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergiſches
Patrimonialgericht des Herrn geheimen Raths,
Adam Friedrich von Guttenberg Steinhauſen I.
Keim.

Die von dem Mezgermeiſter Leonhardt Brandnerſchen Relicten zu Wiersberg zeithero beſeſſene 2 Wieſen in der mittiern Au das Waſſerwieslein genannt, für 235 fl. rheinl. und $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſen im Gebershardtsbach, für 343 fl. rheinl. gewürdigt, beede Wiers-

berger Burgeraths-Lehen werden hiermit in dem Weg der freiwilligen Verſteigerung zum öffentlichen Kauf dergeſtalt an den Meiſtbiethenden ausgebothen, daß Kaufsluſtige ſich auf Dienſtag den 13. Juni als dem hiezu anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr in dem Senfftiſchen Gaſthof zu Wiersberg ſich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieſe Wieſen wovon die darauf haftenden Laſten in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können dem Meiſtbiethenden nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 13. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das von der verlebten Eliſabetha Puchta zu Faßmannsreuth hinterlaſſene Güthlein beſtehend: 1) aus 1 Wohnhaus Nro. 14 nebſt Stallung und Scheuer, 2) $1\frac{7}{8}$ Tagwerc Feld, die Hansäckerlein, 3) $\frac{7}{8}$ Tagwerk, das Angerfeld, 4) $2\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, der Mittel- und der lange Acker, 5) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der lagen Acker, 6) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, das Holzäckerlein, 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen, die Scheuben, 8) 1 Tagwerk, die Buſchwieſe, 9) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſe beim Haus, 10) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, nebſt den dazu gehörigen Oekonomie-Inventarienſtücken ſoll von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte als vormundſchaftlicher Behörde am 8. Juni dieſes Jahrs Vormittags und das übrige Mobiliare an dem nemlichen Tage Nachmittags öffentlich an die Meiſtbiethenden verſteigen werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dem beſtimmten Tag in der Puchtaiſchen Wohnung zu Faßmannsreuth einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Rehau, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Rothlauf.

Die Grundbeſitzungen des verganteten Johann Georg Friſch zu Walberngrün werden im erhaltenen Auftrag des Königlichen Landgerichts Münchberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgebothen. Dieſelben beſtehen in 1) einem halben Frohnhof zu Walberngrün gewürdiget auf 1612 fl. 15 kr. rheinl., und 2) einem Tagwerk Feld im Lohe am hohen Weeg, dermalen zu Holz angeflogen und auf 31 fl. rheinl. geſchätzt. Zur Licitation hierauf iſt ein Termin auf Dienſtag den 27. Juni laufenden Jahres Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt worden, daher denn zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch geladen werden, ſich an dieſem Tage zu rechter Zeit vor der Gerichts-Deputation zu Walberngrün einzufinden, mit Legung ihrer Gebote zu verfahren, und den Hinſchlag der Verkaufs-Objecte, deren nähere Beſchaffenheit ihnen nach Anleitung des Taxations-Protocolls in dem Termin kund gethan werden wird, in Gemäsheit der beſtehenden Königlichen Executions-Ordnung zu gewarten. Geſchehen Guttenberg, den 13. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg.
Kiesner.

Der Büttnermeiſter Johann Lorenz Sandler und die ledige Anna Margaretha Wieglin, beide von Culmbach, haben in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Baireuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches nach Th. II. Tit. 1. §. 422 d. A. P. L. R. zu jedermanns Wiſſenſchaft hiermit gebracht wird. Culmbach, den 5. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Markte Plech werden die zum Nachlaſſe des verunglückten Kirſchnermeiſters Jacob Wilhelm Schulz von da gehörigen Effecten, beſtehend aus Pelzwaaren, Kirſchner-Handwerkszeug, Kleidern ꝛc. an die Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in den Termin am 3. Juli curr. Vormittag 9 Uhr verkauft, welches den Kaufsliebhabern nachrichtlich eröfnet wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung an den Kirſchner Schulziſchen Nachlaß zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem hiezu auf den 5. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden. Schnabelwald, den 6. May 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 63. Baireuth, den 27. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hiedurch bekannt gemacht, daß durch die Verſetzung des Diakons Reinhart von Weiſſenſtadt nach Baireuth das Diakonat zu Weiſſenſtadt mit einem Ertrage von 402 fl. 32¼ kr. erledigt worden iſt; Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth, den 23. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Unterthanen, welche in den amtlichen Cataſtern der Brand-Verſicherungs-Anſtalt, als Theilnehmer entweder gar nicht oder mit geringen Einſchätzungs-Summen vorgetragen ſind, nach erlittenem Brand-Unglück gleichwohl mit Entſchädigungs-Anſprüchen oder mit Forderungen höherer Summe auftreten, unter dem Vorwande, daß ihr Beitritt zur Anſtalt oder die Erhöhung ihres Anſchlags aus Schuld des Amts-Perſonals oder dritter Mittels-Perſonen gehörig in die Kataſter einzutragen unterlaſſen worden ſey; ſo wurde dießfalls mittelſt allerhöchſt Königl. Verordnung vom 20ſten vorigen Monats beſtimmt, wie folgt:

I.

Die Beſtimmung des Art. 30 der Brandverſicherungsordnung vom Jahre 1811, wonach jedem eingeſchriebenen Theilnehmer, er möge es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen und in demſelben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken iſt, ſoll allenthalben, wo es noch nicht geſchehen, binnen 14 Tagen nach Verkündigung dieſer Verordnung in genauen Vollzug geſetzt werden.

II.

Von nun an ſind dieſe Legitimationen jedem Eintretenden ſogleich bei ſeiner Einſchreibung zu behändigen, bei jeder Meldung des Austritts aber einzuziehen und zu den Akten zu nehmen. Desgleichen ſind bei jeder Erhöhung oder Verminderung des Anſchlags die desfallſigen Veränderungen auf eben dieſe Legitimationen ſogleich vorzumerken.

III.

Läßt ſich irgend eine Behörde hierunter eine Verweigerung oder Verzögerung zu Schulden kommen, ſo hat ſich der Betheiligte unverzüglich an das vorgeſetzte General-Kreiscommiſſariat zu wenden, welches ſofort das Geeignete zu ſeiner Sicherſtellung verfügen, und die in Art. 28 der Brand-Verſicherungsordnung beſtimmten Strafen unnachſichtlich verhängen wird.

IV.

Jeder, der dieſe ihm dargebotene Mittel, ſich über die wirkliche und richtige Einſchreibung in die Kataſter Gewißheit zu verſchaffen, unbenutzt läßt, hat ſich künftig ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er in dem Fall, daß die Grundbücher ſeinen Beitritt entweder gar nicht, oder einen geringern Anſchlag nachweiſen, mit ſeinen Entſchädigungsforderungen und höhern Anſprüchen im Namen der allgemeinen Anſtalt ab- und lediglich zum Regreß an diejenigen verwieſen wird, durch deren Unordnung oder Nachläſſigkeit er ſich verkürzt erachtet.

Indem daher dieſe allerhöchſte Vorſchrift zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird, erhalten ſämmtliche Königl. Behörden die Weiſung, die nach §. 1. befohlene Ausſtellung der Auf-

Digitized by Google

nahmszeugniſſe bei Vermeidung des in §. 4. vorgeſchriebenen Präjudizes innerhalb des geſetzten Termins, im Fall es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte, zu vollziehen, und, wenn ein oder die andere Behörde noch mehrere Aufnahmszeugniſſe nothwendig haben ſollte, das fehlende Bedürfniß binnen 8 Tagen anzuzeigen, um ihnen ſolches überſenden zu können. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes. Grunwald.
Die Legitimation über den Beitritt zur Brand-Aſſecuranzanſtalt betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bereits vorliegenden ältern Verordnungen, nach welchen der Fourageankauf von Militairperſonen und deren Angehörigen, desgleichen der Erkauf der Munitions-, oder Montirungsſtücken von gemeinen Soldaten und Unterofficieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe und bei Confiscation des Erkauften verboten iſt, werden hierdurch zur Nachachtung erneuert.

Die Policeibehörden werden angewieſen, dieſes noch beſonders in den treffenden Gemeinden in gewöhnlicher Art bekannt machen zulaſſen. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Den Ankauf von Naturalien und Fourage von Militairperſonen betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Eintritt der durch den Mainkreis ziehenden Kaiſerlich ruſſiſchen Truppen beginnt eine neue von den ältern abgeſonderte Verpflegungs- Vorſpanns- und Fourage-Liquidation.

Da nun die ältern dergleichen Liquidationen bis zum Anfang der gegenwärtigen Truppenzüge dem allerhöchſten Hofe vorzulegen ſind; ſo werden ſämmtliche Königliche Stellen hiermit aufgefordert, ſie vom heutigen Tage an unfehlbar binnen 14 Tagen hieher einzuſenden, oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Auf ſpäter einkommende Liquidationen kann keine Rückſicht mehr genommen werden, ſondern es müſſen die beſchädigten Individuen des Schadensersatzes wegen lediglich an die ſäumigen Stellen verwieſen werden. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtl. Königl. Landgerichte und Unter-Marſchcommiſſariate des Mainkreiſes. Grunwald.
Die Liquidationen der ältern Militair Verpflegungs- Vorſpanns- und Fouragekoſten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bevorſtehenden Durchzüge Kaiſerlich Ruſſiſcher Krieger veranlaſſen die Liquidation der Verpflegungs- und Vorſpanns-Koſten. Dieſe erfolgt monatlich, und nach der bisherigen Form. Die gedruckten Tabellen das zu empfangen die Königl. Stellen von unterzeichnetem Königl. General-Commiſſariate auf beſtimmte Anträge.

Dieſes wird den ſämmtlichen Königl. Policei Marſch-Commiſſariaten und Landgerichten des Mainkreiſes hiermit zur Nachacht und mit der Bemerkung eröffnet, daß auf unbeſtimmte Anträge über die Größe des Bedürfniſſes keine Rückſicht genommen werden wird. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtliche Policei- Marſch-Commiſſariate und Landgerichte des Mainkreiſes. Grunwald.
Die Liquidation der Verpflegungs- und Vorſpanns-Koſten Kaiſerlich ruſſiſcher Truppen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vollendeter Liquidation der Baireuther Contributions-Schulden vom 1. Januar 1807. haben Se. Königliche Majeſtät genehmigt, auch die Kraſt der Landſtändiſchen Verhandlung vom 24. Oct. 1808. aufgenommenen 233,000 fl. verzinsliche Vorſchüſſe in derſelben Art liquidiren und umlegen zu laſſen.

Jene Vorſchüſſe ſind zunächſt auf einzelne Städte und Bezirke, ſubſidiariſch aber auf das ganze vormalige Fürſtenthum Baireuth fundirt, und ſo muß auch die Liquidation

Digitized by Google

nach den im Jahr 1808. beſtandenen einzelnen-Bezirken erfolgen.

Dem gemäs ſind folgende Liquidations-Behörden und Deputirte aufgeſtellt.

1) für die von der Stadt Baireuth ausgegebenen Obligationen, das Königliche Polizei-Commiſſariat dieſer Stadt.
2) für den Baireuther Kreis der Kammer-Secretair Eck in Baireuth, und der Kammer-Amtmann Erb in Pegnitz,
3) für die Stadt und den Kreis Culmbach, das Königl. Rentamt Culmbach.
4) für die Stadt und den Kreis Hof, der Königl. Polizei-Director von Rüdiger zu Hof und der Rendant Keller zu Lichtenberg.
5) für die Stadt und den Kreis Wunſiedel der Königl. Polizei-Director Landgraf zu Wunſiedel und das Königl. Rentamt Gefrees.
6) für die Stadt und den Kreis Erlangen der Königl. Polizei-Director von Auſin zu Erlangen mit Aſſiſtenz des Unteraufſchlägers Killinger.
7) für die Städte Neuſtadt, Windsheim und den Neuſtädter Kreis, die Königl. Rentämter Neuſtadt, Ipsheim, Iphofen.

Eine von der Hauptſtadt Baireuth ausgefertigte Obligation darf von keiner andern Behörde in Liquidation genommen werden, als nur allein von dem Königl. Polizei-Commiſſariat dieſer Stadt und ſo durchaus.

Dieſe Obligationen ſind auf den Namen der damaligen Empfänger ausgeſtellt. An einen andern können ſie nur durch eine von der unterfertigten Stelle und dem zu dieſem Geſchäft beſonders beauftragten Königl. Finanzrath Barth beſtätigte Zeſſion übergehen. Die Zeſſion ſetzt eine protokollariſche Vernehmung des Cedenten und des Ceſſionars voraus, welche zum Beſten entfernter Partheien auf geſchehenes Anſuchen den Localgerichts-Behörden übertragen werden kann.

Alle Obligationen ſind im Laufe des Monats Juni bei den obengenannten Behörden gegen Empfangſcheine abzugeben und werden nach hier beſchäftigter Eintragung mit der durch den Liquidations-Commiſſarius, Finanz-Rath Barth, beſorgten Ausfertigung zurückgegeben werden.

Auf die leere Rückſeite der Obligation iſt zu bemerken, bis zu welchen Tag die verfallenen Zinſen bereits bezahlt worden ſind.

Die nicht zur Präſentation gebrachten Obligationen verlieren nach geſchloſſenem Termin ihre Kraft und werden für erloſchen erklärt. Baireuth, am 20. Mai 1815.

Königl. Finanz-Adminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Publicandum.
Die Liquidation der verzinslichen Vorſchüſſe vom Jahr 1808. betr.

Lampert.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da vermög allerhöchſten Miniſterial Reſcripts vom 24ten v. M. die Bothenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, und dieſelben nach den Quittungen oder Schichtenzetteln der Taglöhner und Arbeitsleuthen vermög dem 4ten Abſchnitt Lit. g. der allgemeinen Stempel-Verordnung gleich geſtellt worden ſind, ſo wird dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung den ſämmtlichen Rentämtern zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiermit eröfnet. Bamberg am 21. Mai 1815.

Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes.

Gravn.

Die Sieglung der Bothenlohns-Quittungen betr.

Hanauer.

Bekanntmachung.

(Die Allerhöchſtangeordnete Prüfung der Schulgehülfen ꝛc. während der Aernte Ferien betreffend.)

Die von Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtangeordnete Prüfung für die Schulgehülfen im Mainkreiſe ſo wie für die in gleicher Kategorie ſtehenden Schulproviſoren und Unterſchullehrer, welche noch keine definitive Anſtellung haben, beginnt für das Jahr 1815 mit dem 3. Julius.

Um den Prüfungspflichtigen einen zu langen und koſtſpieligen Aufenthalt dahier zu erſparen, hat unterzeichnete Stelle folgende Ordnung getroffen:

Es erſcheinen

Am 3. Julius die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 4. Julius die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 5. Julius die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Weisſchenfeld.

Am 6. 7. und 8. Julius die aus den dem Mainkreiſe neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige ſowohl von dem einſchlägigen Landgerichte als von ſei

ner Lokalſchulinſpection die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe über ſein Betragen im allgemeinen, insbeſondere aber über ſeine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commiſſion im Schullehrer-Seminar dahier verſiegelt zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläſſigen auf die Nr. 65 vom 24. Julius 1811. und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchſten Entſchließungen aufmerkſam gemacht, daß keiner der oben genannten Lehrer ohne ſich der vorgeſchriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienſte gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwiſſenheit in den neueſten auf ſein Amt unmittelbar ſich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewieſen werden ſoll. Bamberg, den 20. Mai 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers des Metzgermeiſters Adam Rubner zu Weiſſenſtadt ſollen die dem letztern zugehörigen 6 Tagwerk Wieſen, nebſt 3 Weihern am Birkenbache sub hasta geſtellt werden. Dieſe Grundſtücke ſind auf 1000 fl. fränk. gerichtlich gewürdiget, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, an dem auf Dienſtag den 20. Juni d. J. Vormittags feſtgeſetzten peremtoriſchen Licitations-Termin im Gaſthof des Philipp Bayer zu Weiſſenſtadt ſich einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 1. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Donnerſtags, den 1. Juni Vormittags um 10 Uhr werden bei hieſigem Rentamte auf höchſte Genehmigung 90 Scheffel Korn, 22 Scheffel Gerſte und 200 Scheffel Haber 1814r Früchte an die Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige haben ſich daher zur bekannten Zeit in der Rentamts-Wohnung einzufinden. Münchberg, den 22. Mai 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Um das hinterlaſſene 4 Jahr alte Kind, der verſtorbenen Magaretha Söhnlein nachherig verehelichten Lunzin zu Treppendorf, mit ihrem Stiefvater gänzlich vergrundtheilen zu können, wird der Verkauf des hinterlaſſenen halben Hofs zu Treppendorf ¼tel Stunde von Hollfeld dann das geſammt vorhandene Mobiliar an Vieh, Wagenfuhrt, Betten, Schreinzeuch, Eiſens und ſonſtigen Hausgeräthen erforderlich. Dieſer Halbhof iſt in Veränderungs Fällen der Königl. allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration des Diſtricts Hollfeld zum 5ten Gulden handlohnbar, giebt dahin jährlich 57 kr. Erbzinns 15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 2 Scheffel, 2¾ Metzen Korn, 2 Scheffel 1¼ Metzen Haber, ½ Metzen Hanfkörner, dann zum Königl. Rentamt Weiſchenfeld, von 1 fl. 27 kr. 6 pf. Simplum die Steuer. Verkaufs-Termin zu ſo einem als dem andern iſt auf den 12. Juni Vormittags 9 Uhr in dem Sterbhauſe zu Treppendorf anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsliebhaber einzufinden, und des Hinſchlags bei annehmlichen Angeboten gewärtigen können, wobei aber auch noch bemerkt wird, daß von dem Mobiliare nichts ohne baare Zahlung verabfolgt wird. Hollfeld, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Durch die Bildung des hieſigen Ortsgerichts iſt die Nothwendigkeit zur Ausmittelung aller uns unbekannten, auf den Grundbeſitzungen der hieher gehörigen Jurisdictionspflichtigen haftenden Realanſprüche herbeigeführt worden, damit ſolche in das Hypothekenbuch eingetragen werden können. Zur Erreichung dieſes Endzwecks werden hiermit alle diejenigen, welche dergleichen Anſprüche aus irgend einem Grunde an die Immobilienbeſitzer dahier, zu Bruck, Steinpühl, Bug und Schlegel zu machen haben, dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie binnen 3 Monaten und längſtens in dem auf den 20. September dieſes Jahres anſtehenden peremtoriſchen Termin beim unterzeichneten Juſtitiar zu Hof entweder perſönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen und Rechte gehörig anzumelden und deren Richtigkeit durch Vorlegung der darüber ſprechenden Urkunden oder auf andere geſetzliche Art nachzuweiſen, im entgegengeſetzten Fall aber zu gewärtigen haben, daß die außenbleibenden Realprätendenten mit ihren Anſprüchen an den erſtgedachten Immobilien ausgeſchloſſen, und damit nicht

weiter gehört werden ſollen. Schloß Brandenſtein, den 22. Mai 1815.

Das Orts-Gericht daſelbſt.
Wächter.

Da der Nachlaß der Schuhmachermeiſter Heinrich Trantnerſchen Eheleute zu Pegniz zur Befriedigung derer Gläubiger nicht zureichend iſt, ſo iſt über ſolchen der Concurs erkannt worden. Den bekannten und unbekannten Gläubigern derſelben wird dieſes mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß ſie an den drey Edictstägen nemlich ad producendum et liquidandum am 6. Juli dieſes Jahrs ad excipiendum am 4. Auguſt curr. ad concludendum am 4. September dieſes Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht Pegniz zu erſcheinen haben, auſſerdem das Auſſenbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſe, ſo wie das Nichterſcheinen in den übrigen beiden Edictstägen den Ausſchluß von der Handlung zu Folge hat. Schnabelwald, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel geborne Friedrich zu Helmbrechts wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. Marz 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Nachdem Joſeph Röſch zu Mähring nicht allein den ihm angegönnten Termin zum Selbſtverkauf ſeines Anweſens, ſondern auch die ihm weiters ſtillſchweigend und ausdrücklich zugeſtandenen Termine unbenutzt vorübergehen ließ; ſo wird deſſen Anweſen, welches in 3 Tagwerk Feld und 5½ Tagwerk Wieſengrund dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, gerichtlich feilgebothen, und als Biethungstermin Mittwoch der 14. künftigen Monats Juni beſtimmt, an welchen ſich die Kaufsliebhaber im Orte Mähring einzufinden, und die weitern Bedingungen zu erfahren haben. Actum am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.
Deſch.

Auf den Antrag einiger Gläubiger des Färbermeiſters Johann Peter Linnhardt ſollen nachſtehende Immobilien deſſelben 1) ein bürgerliches Wohn- und Farbhaus, 2) zwei und ein halbes Tagwerk Feld am Heinersberg und 3) fünf Achtels Tagwerk Wieſen welche zuſammen auf 1440 rheiniſch gewürdiget worden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Da wir nun hiezu Termin auf den 20. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt haben, ſo werden die Kaufsluſtigen welche ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, aufgefordert, ſich in dem Termin einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden in Gemäsheit der Executionsordnung erfolgen ſoll. Rehau, den 25. April 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Cunigunda Häfnerin aus Leyenfels will ſich mit ihren ſämmtlichen Gläubigern in Güte arrangiren. Zu dieſem Endzwecke wird Tagsfahrt auf Montag den 26. Juni l. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche eine Foderung irgend einer Art an die beſagte Cunegunda Häfnerin zu Leyenfels zu machen haben, werden daher auf eben benannten Tag geladen, um ihre Foderungen gehörig zu liquidiren, die Zahlungsvorſchläge der Cunegunda Hofmännin anzuhören, und ihre Erklärung darüber abzugeben. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß ſie bei allen über das gegenwärtige Vermögen der Cunegunda Häfnerin von Leyenfels zu treffenden Verfügungen nicht weiter

Digitized by Google

berückſichtiget werden. Pottenſtein, am 16. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Pottenſtein.
Badum.

Auf Andringen der Georg Weidneriſchen Gläubiger iſt das Anweſen des Oekonomie-Bürgers Georg Weidner zu Kohlberg von dem hieſig Königl. Landgerichte der öffentlichen Verſteigerung zu unterwerfen. Dieſes Anweſen beſteht in einem im Markte Kohlberg gelegenen gemauerten und mit Ziegeln gedeckten geräumigen Wohnhauſe, einem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel und 2 hölzernen Schweinſtällen, in einer ebenfalls geräumigen Hofraith, dann einem kleinen Hausgärtl. Bei dieſem Anweſen befinden ſich $10\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen und 2 Tagwerk Holz, welche ſämmtliche Realitäten die Eigenſchaft walzender Gründe an ſich tragen. Obige Verſteigerung wird den 21. Juni 1815 zu Kohlberg von der daſelbſt anweſenden Königl. Landgerichtscommiſſion, die vor dem Anfange der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe noch bekannt machen wird, vor ſich gehen, wozu Kaufsliebhaber hiemit mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß ſich auswärtige Käufer mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die Meiſtbiethenden nur Salva ratificatione creditorum den Zuſchlag obigen Anweſens gewärtigen dürften. Neuſtadt an der Waldnaab, am 20. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Da die Aufgebothe auf die diesamtlichen Korn- und Hafer-Vorräthe die höchſte Genehmigung nicht erhalten haben, ſo werden ſolche am 31ſten d. M. Vormittags wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, welches Kaufsliebhabern zur Nachachtung hiemit bekannt macht. Weiſchenfeld, den 22. Mai 1815.

Das Königliche Rentamt.
L. Art.

Nachdem durch die höchſte Entſchlieſung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. v. M. der Verkauf der hieſigen, im untenſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten entbehrlichen Gemeinde-Realitäten genehmiget und der Bietungstermin auf den 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hierdurch angewieſen, ſich an dieſem Tage, hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuſchlages salva ratificatione zu gewärtigen. Selb, den 10. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
v. Reiche.

Verzeichniß

der zu der Commune Selb gehörigen und entbehrlichen zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten: 1) an der Eckersreuther-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 2) ebendaſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 3) an Georg Käppelsfeld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 4) an Michael Götzens-Acker $\frac{1}{16}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 5) an der Erkersreuther Gaſſe $\frac{3}{16}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 6) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 7) eben daſelbſt $\frac{3}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 8) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 15 fl. rhein. Schätzungswerth, 9) eben daſelbſt $\frac{1}{4}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 10) am Marktsbach $\frac{1}{8}$ Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 11) bei Thomas-Garten $\frac{1}{16}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 12) bei Langs-Scheuer $\frac{1}{16}$ Jauchert 3 fl. rhein. Schätzungswerth, 13) die Küppelhuth auf der Reuth $13\frac{1}{4}$ Jauchert 165 fl. rhein. Schätzungswerth, 14) das Reuthholz abgetrieben $2\frac{1}{2}$ Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 15) der Stadtteich auf der Reuth $3\frac{1}{2}$ Jauchert 250 fl. rhein. Schätzungswerth, 16) der Baumgarten $1\frac{1}{4}$ Jauchert 100 fl. rhein. Schätzungswerth, 17) an der Silberbacherſtraſſe $\frac{1}{8}$ Jauchert 12 fl. rhein. Schätzungswerth, 18) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 19) bei dem Gericht $\frac{1}{8}$ Jauchert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 20) eben daſelbſt $\frac{1}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 21) in der Haſendeck $\frac{1}{2}$ Jauchert 20 fl. rhein. Schätzungswerth, 22) eben daſelbſt $1\frac{1}{4}$ Jauchert 40 fl. rhein. Schätzungswerth, 23) eben daſelbſt 1 Jauchert 30 fl. rhein. Schätzungswerth, 24) an Grubers Feld $3\frac{1}{4}$ Jauchert 120 fl. rhein. Schätzungswerth, 25) an Baumanns Feld $\frac{1}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth, 26) an Gebhardtiſchen Feld $\frac{1}{8}$ Jauchert 2 fl. rhein. Schätzungswerth, 27) in der Lengenauer-Gaſſe $\frac{3}{8}$ Jauchert 4 fl. rhein. Schätzungswerth, 28) in der Haſendeck $\frac{1}{4}$ Jauchert 50 fl. rhein. Schätzungswerth, 29) auf der Kuppel $\frac{3}{8}$ Jau-

chert 10 fl. rhein. Schätzungswerth, 30) in der Weiſſenbacher-Straſſen $\frac{3}{4}$ Jauchert 10 fl. Schätzungswerth 31) in der Hammerſtraſſen $\frac{3}{8}$ Jauchert 5 fl. rhein. Schätzungswerth. Summa des Flächeninhalts $31\frac{5}{8}$ und 1003 fl. rheinl. die Summe des Taxes. Dieſe $31\frac{5}{8}$ Jauchert concurriren pro rata zu den von den 72 Jauchert Gemeinde-Realitäten jährlich abzugebenden 3 fl. 30 kr. Erbzins und 5 fl. Steuern. Selb, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht Selb.
v. Reiche.

Die Grundbeſitzungen des verganteten Johann Georg Feiſch zu Walberngrün werden im erhaltenen Auftrag des Königlichen Landgerichts Münchberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgebothen. Dieſelben beſtehen in 1) einem halben Frohnhof zu Walberngrün gewürdiget auf 1612 fl. 15 kr. rheinl., und 2) einem Tagwerk Feld im Lohe am hohen Weeg, dermalen zu Holz angeflogen und auf 31 fl. rheinl. geſchätzt. Zur Licitation hierauf iſt ein Termin auf Dienſtag den 27. Juni laufenden Jahres Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt worden, daher denn zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch geladen werden, ſich an dieſem Tage zu rechter Zeit vor der Gerichts-Deputation zu Walberngrün einzufinden, mit Legung ihrer Gebote zu verfahren, und den Hinſchlag der Verkaufs-Objecte, deren nähere Beſchaffenheit ihnen nach Anleitung des Taxations-Protocolls in dem Termin kund gethan werden wird, in Gemäßheit der beſtehenden Königlichen Executions-Ordnung zu gewarten. Geſchehen Guttenberg, den 13. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg.
Kiesner.

Das von der verlebten Eliſabetha Puchta zu Faßmannsreuth hinterlaſſene Güthlein beſtehend: 1) aus 1 Wohnhaus Nro. 14 nebſt Stallung und Scheuer, 2) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, die Hausäckerlein, 3) $\frac{3}{4}$ Tagwerk, das Angerfeld, 4) $2\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, der Mittel- und der lange Acker, 5) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der lagen Acker, 6) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, das Holzäckerlein, 7) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen, die Scheuben, 8) 1 Tagwerk, die Baſchwieſe, 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe beim Haus, 10) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz, nebſt den dazu gehörigen Oekonomie-Inventarienſtücken ſoll von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte als vormundſchaftlicher Behörde am 8. Juni dieſes Jahrs Vormittags und das übrige Mobiliare an dem nemlichen Tage Nachmittags öffentlich an die Meiſtbiethenden verſtrichen werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dem beſtimmten Tag in der Puchtaiſchen Wohnung zu Faßmannsreuth einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Rehau, den 10. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Rothlauf.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen ſoll das den Pfahlburger Peter Hüttneriſchen Eheleuten dahier zugehörige, in der Gutten dahier gelegene, mit Nro. 357 bezeichnete, Königl. Culmbacher Rentamts lehenbare halbe Wohnhaus, welches pro 125 fl. rheiniſch gerichtlich gewürdigt worden, dem öffentlichen Aufſtrich Preis gegeben werden. Strichtermin iſt auf Donnerstag den 22. Juni Vormittag 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige bei dem hieſig Königl. Landgericht zu erſcheinen, die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Angebothe ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Rittmeiſters Freiherrn von Reitzenſtein zu Schwarzenbach am Wald gehörige und in Wand- und Taſchen-Uhren, dann ſilbernen Schnallen und Löffeln, Porzellain, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech- und Eiſen-Waaren, leinen Zeuch und Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, Wagenfahrt und Gemählden beſtehende ſämmtliche Mobiliare öffentlich am 13. und 14. Juni dieſes Jahres und den darauf folgenden Tagen von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr öffentlich verſteigert werden ſoll. Kaufsluſtige haben ſich demnach an dieſen Tagen in dem Caſtro zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und bei dem Meiſtgebot gegen gleich baare Bezahlung den Zuſchlag zu gewärtigen. Naila, den 1. Mai 1815.

Königl. Landgericht.
Nürmberger.

Nach dem freiwilligen Antrage des Taglöhners Peter Hettler dahier wird deſſen dahier beſitzendes bei der ſogenannten Baſtey dahier gelegenes mit Haus-Nro. 27 bezeichnetes hieſiges ſtadtlehenbares halbe Wohnhaus auf 225 fl. rhein. gerichtlich gewürdigt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Biethungs-Termin, auf Montags, den 26. Juni c. a. beſtimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Geſchäftslocale der unterfertigten Stelle ſich Vormittags 10 Uhr einzufinden und den Hinſchlag nach eingeholter Genehmigung der Realgläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 22. Mai 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.
Billing.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Etabliſſement einer Specerei- und Farb-Waaren-Handlung in dem Senator Schüllerischen Wohnhause Nro. 38. mache ich einem verehrlichen Publico hiermit ergebenſt bekannt, und bitte um geneigten Zuſpruch, welchen ich mit ſtets durch reelle Bedienung zu erhalten werde angelegen ſeyn laſſen. Bairreuth, den 18. Mai 1815.

P. J. Scholler.

Sollte jemand von der hinterlaſſenen Bibliothek des verſtorbenen Profeſſors Fikenſcher noch etliche Bücher, wie den 1. und 3. Band von Fabricii Biblioth. graeca ex edit. Harleſs u. a. m beſitzen, ſo wird der Beſitzer zur baldigen Zurückſendung derſelben an die Relicten des Verſtorbenen, dringend gebeten.

Es iſt in Nro. 356 ſtündlich eine große Stube mit 3 Fenſtern auf die Allee zu beziehen für einen ledigen Herrn oder einige Gymnaſiaſten, welche auch, die Koſt dabei haben können.

In der Hauptſtraſſe Nro. 60 iſt ein Quartier, beſtehend in einer Stube mit 2 Stubenkammern und Küche, zwei Treppen hoch vorne heraus, allſtündlich oder auf Jacobi zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Mai. Der Burger und Fleiſchhacker Johann Caſpar Dennerlein, mit Frau Margaretha Eliſabetha Bullemer.

Geborne.

Den 13. Mai. Der Sohn des Kaufmanns Wolf Wertheimer.

Den 18 Mai. Der Sohn des Taglöhners Eichmüller auf der Dürſchnitz.

— — Der Sohn des Zimmergeſellen Kupprecht dortſelbſt.

— — Der Sohn des Obſthändlers Steeger.

Den 19. Mai. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Gärtners Voit zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Victualienhändler Herdrich im neuen Weg.

Den 20. Mai. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 21. Mai. Der Sohn des Lehrers am Progymnaſium Jordan.

Den 22. Mai. Die Tochter des Obſthändlers Adam Rewald dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 24. Mai. Der Sohn des Hausmeiſters Hübner.

— — Der Sohn des Taglöhners Sendel im neuen Weg.

— — Der Sohn des Königl. Forſtmeiſters Glaß.

Geſtorbene.

Den 18. Mai. Der Johann Jacob Helz, Gemeiner vom Königl. Baieriſchen 3ten Bataillon 3ten Compagnie der mobilen Legion, alt 23 Jahre.

Den 19. Mai. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Tage.

— — Die Ehefrau des Zinngiesermeiſter Eſchenbach, alt angeblich 32 Jahre.

Den 21. Mai. Die Wittwe des Portechaiſenträgers Schrödel, alt angeblich 68 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 64. Baireuth, den 30. Mai 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da wieder mehrere Fälle vorgekommen ſind, welche beweiſen, daß die über das Fremden und Paßweſen beſtehenden Königlichen allerhöchſten Verordnungen noch immer nicht ganz genau beobachtet werden; ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 18ten d. Mts. die allergenaueſte Befolgung der auf das Paß- und Fremdenweſen Bezug habenden allerhöchſten Verordnungen wiederholt allergnädigſt zu befehlen geruhet, wozu die ſämmtlichen Königlichen Policei-Behörden insbeſondere die an den Gränzen ernſtlichſt angewieſen werden. Baireuth, den 27. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreiſes. — Grunwald.

Das Paß- und Fremdenweſen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bereits vorliegenden ältern Verordnungen, nach welchen der Fourageankauf von Militairperſonen und deren Angehörigen, desgleichen der Erkauf der Munitions- oder Montirungsſtücken von gemeinen Soldaten und Unteroffizieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe und bei Confiscation des Erkauften verboten iſt, werden hierdurch zur Nachachtung erneuert.

Die Policeibehörden werden angewieſen, dieſes noch beſonders in den treffenden Gemeinden in gewöhnlicher Art bekannt machen zulaſſen. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Den Ankauf von Naturalien und Fourage von Militair-Perſonen betreffend. — Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlich unmittelbaren Münz-Commiſſion in München hergeſtellte Reductions-Tabelle über das Lichtenfelſer Getreidmaas, dem auch das Staffelſteiner gleich iſt, wird mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieſelbe nach einem Königlichen Miniſterial-Reſcript vom 9. d. Mts. künftig zur Richtſchnur zu dienen hat. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Das Lichtenfelſer Fruchtmaas betreffend. — Friedmann.

Digitized by Google

Lichtenfelſer Getreid-Maas.	Im Königlich Baieriſchen (abgeſtrichenen) Normal-Getreid-Maaſe. Zur Einmeſſung. Schäffel.	Metzen. Ganze.	Halbe.	Vierttel.	Achtel.	Sechszehntl.	Zwei und dreißiger.
Für glatte und rauhe Frucht 66 Lichtenfelſer Viertel geben ohne Handaufwurf 50 baieriſche Normal-Metzen, alſo							
1 Viertel	—	—	1	1	—	—	0,24
100 dito	12	3	1	1	—	—	0,24
Mit Handaufwuf 62 $\frac{2}{10}$ Viertel 50 baieriſche Normal Metzen alſo							
1 Viertel	—	—	1	1	—	—	1,76
100 dito	13	2	1	—	—	—	0,48
Im ſogenannten großen Haber Maas ohne Handaufwurf 59 $\frac{3}{8}$ Viertel 50 Normal-Metzen, alſo							
1 Viertel	—	—	1	1	—	1	1,04
100 dito	14	—	1	—	—	—	0,22
Mit Handaufwurf 56 Viertel 50 Normal Metzen, alſo							
1 Viertel	—	—	1	1	1	—	0,57
100 dito	14	5	—	1	—	—	1,14

Es iſt nöthig, alle Schulden des Bauern und Gütleinsbeſitzers Johann Adam Hofmann in Peertſchenreuth zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den benannten ꝛc. Hofmann zu haben gedenken, zur Liquidation derſelben und zur Production der Original-Schuldſcheine auf den 10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr vor hieſig Königl. Landgericht bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderung vorbeſchieden. Hof, den 18. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen der Creditorſchaft wird das Anweſen des Peter Andre Eckert zu Mähring, welches in einem hölzernen Hauſe, Stadel und Schupfen, dann 3½ Tagwerk Feld, und einem Grasgärtel beſteht, wiederholt zum Verkaufe feilgebothen, und als Biethungs-Termin Mittwoch der 14te künftigen Monats Juni beſtimmt, an dem die Kaufsliebhaber im Orte Mähring zu erſcheinen, und das weitere zu erfahren haben. Actum Tirſchenreuth am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Von dem unterzeichneten Rentamte wird Donnerstags den 8. Juni Vormittags 10 Uhr eine bedeutende Quantität Korn und Haber unter Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Hof, den 26. Mai 1815.

Königl. Rentamt Hof.
Brater.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Catharina Mühlfriedel geborne Friedrich zu Helmbrechts, ſoll das zu dem Nachlaſſe derſelben gehörige halbe Wohnhaus Nro. 133 ſammt Zugehör, ſo auf 175 fl. rhein. taxirt iſt, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 13. Junius c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts angeſetzt worden, wozu Kaufsluſtige mit der Bekanntmachung hierdurch eingeladen werden, daß der Zuſchlag salva ratificatione der Mühlfriedelſchen Erbsintereſſenten nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt,

Digitized by Google

und daß auf gedachtes halbe Wohnhaus bereits ein auſſerordentliches Gebot von 268 fl. 45 kr. rhein. gelegt iſt. Münchberg, den 11. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger der verſtorbenen Kammerbeamten Wittwe Neuper geborne Rennebaum dahier, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 1. April d. J. angeſtandenen Edictstage nicht gemeldet haben, durch den heute eröffneten Präcluſivbeſcheid mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Es wird bekannt gemacht, daß durch das heute öffentlich affigirte Präcluſions- und Prioritätserkenntniß in der Schneider Wolf Simon Trögeriſche Concursſache alle Gläubiger, welche ſich in dem am 28. März 1815 angeſtandenen Liquidationstermin nicht gemeldet, mit ihren Anſprüchen an die Maſſe präcludirt worden ſind. Berneck, am 9. April 1815.

Königlich Baier. Landgericht Gefrees.
Lenz.

Die von dem Metzgermeiſter Leonhardt Brandnerſchen Relicten zu Wiersberg zeither beſeſſene 2 Wieſen in der mittlern Au das Waſſerwieslein genannt, für 285 fl. rheinl. und ½ Tagwerk Wieſen im Gebershardtsbach, für 345 fl. rheinl. gewürdigt, beyde Wiersberger Burggerraths-Lehen werden hiermit in dem Weg der freiwilligen Verſteigerung zum öffentlichen Kauf dergeſtalt an den Meiſtbiethenden ausgebothen, daß Kaufsluſtige ſich auf Dienſtag den 13. Juni als dem hiezu anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr in dem Senfftiſchen Gaſthof zu Wiersberg ſich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieſe Wieſen wovon die darauf haftenden Laſten in dieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 13. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Um das hinterlaſſene 4 Jahr alte Kind, der verſtorbenen Magaretha Söhnlein nachherig verehelichten Lunzin zu Treppendorf, mit ihrem Stiefvater gänzlich vergrundtheilen zu können, wird der Verkauf des hinterlaſſenen halben Hofs zu Treppendorf ½tel Stunde von Hollfeld dann das geſammt vorhandene Mobiliar an Vieh, Wagenfuhrt, Betten, Schreinzeuch, Eiſen und ſonſtigen Hausgeräthen erforderlich. Dieſer Halbhof iſt in Veränderungs Fällen der Königl. allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration des Diſtricts Hollfeld zum 5ten Gulden handlohnbar, giebt dahin jährlich 57 kr. Erbzinns 15. kr. für 1 Faſtnachtshenne, 2 Scheffel, 2¾ Metzen Korn, 2 Scheffel 1¾ Metzen Haber, ½ Metzen Hanfkörner, dann zum Königl. Rentamt Weiſchenfeld, von 1 fl. 27 kr. 6 pf. Simplum die Steuer. Verkaufs-Termin zu ſo einem als dem andern iſt auf den 12. Juni Vormittags 9 Uhr in dem Sterbhauſe zu Treppendorf anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsliebhaber einzufinden, und des Hinſchlags bei annehmlichen Aufgeboten gewärtigen können, wobei aber auch noch bemerkt wird, daß von dem Mobiliare nichts ohne baare Zahlung verabfolgt wird. Hollfeld, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Zur Abtragung einer Schuld, wird das bebaute Gut des Moritz Kurz zu Kaspauer, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es gehören hiezu 7¼ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wieſe und ½ Tagwerk Holz, nebſt dem Nutzantheil an dem Gemeindvermögen. Hierauf haften 53¼ kr. Erbzins, 49½ kr. Beizins, 2 Simmer 32 Seidel ehehin Bamberger Maas Haber Beigilt, der Handlohn zu 10 vom Hundert, dann der Blutgetraid Schmalſaat und Grünzehend und ein Steuerkapital von 850 fl. Kaufsliebhaber können ſich zum Striche am Mitwochen den 14. Juni l. J. Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden und den Zuſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Weismain, am 9. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Digitized by Google

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Nemmersdorf, Landgerichts Gefrees, geboren am 30. September 1759, begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oder längſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich oder perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut der letzten Vormundſchafts-Rechnung 1351 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, in obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 18. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Da die Aufgebothe auf die diesamtlichen Korn- und Hafer-Vorräthe die höchſte Genehmigung nicht erhalten haben, ſo werden ſolche am 5ten künft. M. Vormittags wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt, welches Kaufsliebhabern zur Nachachtung hiemit bekannt macht. Weiſchenfeld, den 24. Mai 1815.

Das Königliche Rentamt.
L. Apt.

Auf den Antrag einiger Gläubiger des Färbermeiſters Johann Peter Linnhardt ſollen nachſtehende Immobilien deſſelben 1) ein bürgerliches Wohn- und Farbhaus, 2) zwei und ein halbes Tagwerk Feld am Heineesberg und 3) fünf Achtels Tagwerk Wieſen welche zuſammen auf 1440 rheiniſch gewürdiget worden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Da wir nun hiezu Termin auf den 20. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt haben, ſo werden die Kaufsluſtigen welche ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, aufgefordert, ſich in dem Termin einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden in Gemäsheit der Executionsordnung erfolgen ſoll. Rehau, den 25. April 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	35	—	3		—	—	—	—
Korn . . .	35	—	1	32	—	2	15	—
Gerſte . . .	12	—	1	18	—	1	22	2
Haber . . .	24	4	—	45	—	—	58	—

Extrahiert Hof, den 18. Mai 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein leichtes Chaischen für ein Pferd, eine mittelgroße kupferne Brandweinblaſe, eine kleinere um Roſolis abzuziehen, ſind zu verkaufen; in der Zeitungsdruckerei im goldnen Reichsadler iſt zu erfragen wo?

In dem Hauſe Nro. 94 ſind 2 meublirte Zimmer monatlich ſogleich oder zu Jacobi für eine Familie zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 65. Baireuth, den 1. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bereits vorliegenden ältern Verordnungen, nach welchen der Fourageankauf von Militairperſonen und deren Angehörigen, desgleichen der Erkauf der Munitions- oder Montirungsſtücken von gemeinen Soldaten und Unterofficieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe und bei Confiscation des Erkauften verboten iſt, werden hierdurch zur Nachachtung erneuert.

Die Policeibehörden werden angewieſen, dieſes noch beſonders in den treffenden Gemeinden in gewöhnlicher Art bekannt machen zulaſſen. Baireuth, den 24. Mai 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Den Ankauf von Naturalien und Fourage von Militair-Perſonen betreffend.

Grunwald.

Bekanntmachung.

(Die Allerhöchſtangeordnete Prüfung der Schulgehülfen ꝛc. während der Aernte-Ferien betreffend.)

Die von Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtangeordnete Prüfung für die Schulgehülfen im Mainkreiſe ſo wie für die in gleicher Kategorie ſtehenden Schulprovisoren und Unterſchullehrer, welche noch keine definitive Anſtellung haben, beginnt für das Jahr 1815 mit dem 3. Julius.

Um den Prüfungspflichtigen einen zu langen und koſtſpieligen Aufenthalt dahier zu erſparen, hat unterzeichnete Stelle folgende Ordnung getroffen:

Es erſcheinen

Am 3. Julius die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 4. Julius die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 5. Julius die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Weiſchenfeld.

Am 6. 7. und 8. Julius die aus den dem Mainkreiſe neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige ſowohl von dem einſchlägigen Landgerichte als von ſeiner Lokalſchulinſpection die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe über ſein Betragen im allgemeinen, insbeſondere aber über ſeine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commiſſion im Schullehrer-Seminar dahier *verſiegelt* zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläſſigen auf die Nr. 65 vom 24. Julius 1811 und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchſten Entſchließungen aufmerkſam gemacht, daß keiner der oben genannten Lehrer ohne ſich der vorgeſchriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienſte gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwiſſenheit in den neueſten auf ſein Amt unmittelbar ſich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewieſen werden ſoll. Bamberg, den 20. Mai 1815.

Inſpectorat das Königlichen Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müller

meiſter **Hagen** dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinn befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) das Wohngebäude, welches in der Opernſtraſſe dahier gelegen und mit Hyp. Nro. 298. a bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gypsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbaut, 2 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammelten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41 Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417ten rheinl. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers **Hagen** der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur 2 Drittheile, ein Drittheil aber das Königl. Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rheinl. bereits an den Maurermeiſter Ordnung bezalt werden. Die Sachverſtändigen ſchätzen das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 5400 fl. rheinl., dann den Stadel auf 600 fl. rheinl. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Taxatur-Koſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) $4\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Metzen Korn; c) $4\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Metzen Gerſte, d) 10 fl. 43½ kr. Erbzinſen. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10ten Gulden Lehenwerth. Die Reparatur-Koſten am Mühlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur des Königl. Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 22. Mai 1815.

Schweizer.

Cunigunda Häfnerin aus Leyenfels will ſich mit ihren ſämmtlichen Gläubigern in Güte arrangiren. Zu dieſem Endzwecke wird Tagsfahrt auf Montag den 26. Juni l. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche eine Foderung irgend einer Art an die beſagte **Cunegunda Häfnerin** zu Leyenfels zu machen haben, werden daher auf eben benannten Tag geladen, um ihre Foderungen gehörig zu liquidiren, die Zahlungsvorſchläge der **Cunegunda Hofmännin** anzuhören, und ihre Erklärung darüber abzugeben. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß ſie bei allen über das gegenwärtige Vermögen der **Cunegunda Häfnerin** von Leyenfels zu treffenden Verfügungen nicht werden berückſichtiget werden. Pottenſtein, am 16. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Pottenſtein.

Fadum.

Gegen den Metzgermeiſter und Wirth **Aton Schreyer** zu Waldershof wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu

Digitized by Google

dem Ende wird Tagsfahrt auf den 27. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 25. Juli, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 29. Auguſt jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche nicht an obigen Tagen erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität, als auch der Priorität erkannt werden wird. Geſchehen den 20. Mai 1815.

Königlich Baier. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Troppmann.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen ſoll das den Pfahlburger Peter Hüttneriſchen Eheleuten dahier zugehörige, in der Sutten dahier gelegene, mit Nro. 357 bezeichnete, Königl. Culmbacher Rentamts lehenbare halbe Wohnhaus, welches pro 125 fl. rheiniſch gerichtlich gewürdigt worden, dem öffentlichen Aufſtrich Preis gegeben werden. Strichtermin iſt auf Donnerstag den 22. Juni Vormittag 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige bei dem hieſig Königl. Landgericht zu erſcheinen, die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Angebothe ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Da der Nachlaß der Schuhmachermeiſter Heinrich Trautnerſchen Eheleute zu Pegnitz zur Befriedigung derer Gläubiger nicht zureichend iſt, ſo iſt über ſolchen der Concurs erkannt worden. Den bekannten und unbekannten Gläubigern derſelben wird dieſes mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß ſie an den drey Edictstägen nemlich ad producendum et liquidandum am 6. Juli dieſes Jahrs ad excipiendum am 4. Auguſt curr. ad concludendum am 4. September dieſes Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht Pegnitz zu erſcheinen haben, auſſerdem das Auſſenbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſe, ſo wie das Nichterſcheinen in den übrigen beiden Edictstägen den Ausſchluß von der Handlung zu Folge hat. Schnabelwald, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Durch die Bildung des hieſigen Ortsgerichtes iſt die Nothwendigkeit zur Ausmittelung aller uns unbekannten, auf den Grundbeſitzungen der hieher gehörigen Jurisdictionspflichtigen haftenden Realanſprüche herbeigeführt worden, damit ſolche in das Hypothekenbuch eingetragen werden können. Zur Erreichung dieſes Endzwecks werden hiermit alle diejenigen, welche dergleichen Anſprüche aus irgend einem Grunde an die Immobilienbeſitzer dahier, zu Bruck, Steinpühl, Bug und Schiegel zu machen haben, dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie binnen 3 Monaten und längſtens in dem auf den 20. September dieſes Jahres anſtehenden peremtoriſchen Termin beim unterzeichneten Juſtitiar zu Hof entweder perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen und Rechte gehörig anzumelden und deren Richtigkeit durch Vorlegung der darüber ſprechenden Urkunden oder auf andere geſetzliche Art nachzuweiſen, im entgegengeſetzten Fall aber zu gewärtigen haben, daß die auſſenbleibenden Realprätendenten mit ihren Anſprüchen an den erſtgedachten Immobilien ausgeſchloſſen, und damit nicht weiter gehört werden ſollen. Schloß Brandenſtein, den 22. Mai 1815.

Das Orts-Gericht daſelbſt.
Wächter.

Das zur Concursmaſſe des Benedict Diem zu Nedensdorf gehörige Grundvermögen, beſtehend in a) einem Hauſe und Stadel nebſt Gemeinde-Recht, b) einem Acker im Mühlgraben zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk, c) einem Hirtenacker zu $4\frac{1}{2}$ 8tel Tagwerk, d) einem Aeckerlein im Gräfenlöh mit etwas Wieſe zu $4\frac{1}{2}$ 8tel Tagwerk, e) einem Aeckerlein im Schaaftrieb zu $3\frac{1}{2}$ 8tel Tagwerk, f) einem Acker im Hirtengrund mit etwas Wieſe $\frac{1}{2}$ Tagwerk, g) einem Acker der Hopfengartenacker zu $\frac{1}{2}$ Tag-

Digitized by Google

werk, h) einer Wieſe die Euckenwieſe zu ¾ Tagwerk, i) einer Wieſe im Hopfengarten das Altwaſſer zu 4½ Tagwerk, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt, und Strichstermin auf Donnerſtag den 15. Juni l. J. anberaumt. Stricheluſtige werden eingeladen an dieſem Tage ſich früh 9 Uhr in der Behauſung des Diſtricts und Ortsvorſtehers Haaß zu Redensdorf einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Die ſämmtlichen Beſitzungen ſind Erb- und Sterbhandlohnpflichtig, und werden den Kaufsluſtigen vor dem Strichstermin auf Verlangen vom gedachten Diſtrictsvorſtande vorgezeigt werden. Banz, am 23. Mai 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Nachdem Joſeph Rösch zu Mäheing nicht allein den ihm angegönnten Termin zum Selbſtverkauf ſeines Anweſens, ſondern auch die ihm weiters ſtillſchweigend und ausdrücklich zugeſtandenen Termine unbenutzt vorübergehen ließ; ſo wird deſſen Anweſen, welches in 3 Tagwerk Feld und 5½ Tagwerk Wieſengrund dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, gerichtlich feilgebothen, und als Biethungstermin Mittwoch der 14. künftigen Monats Juni beſtimmt, an welchen ſich die Kaufsliebhaber im Orte Mähring einzufinden, und die weitern Bedingungen zu erfahren haben. Actum am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth
im Mainkreiſe.
Deſch.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers des Metzgermeiſters Adam Rubner zu Weiſſenſtadt ſollen die dem leztern zugehörigen 6 Tagwerk Wieſen, nebſt 3 Weihern am Birkenbache sub hasta geſtellt werden. Dieſe Grundſtücke ſind auf 1000 fl. fränk. gerichtlich gewürdiget, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, an dem auf Dienſtag den 20. Juni d. J. Vormittags feſtgeſezten peremtoriſchen Licitations-Termin im Gaſthof des Philipp Bayer zu Weiſſenſtadt ſich einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 1. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Nach dem freiwilligen Antrage des Taglöhners Peter Hettler dahier wird deſſen dahier beſitzendes bei der ſogenannten Baſtey dahier gelegenes mit Haus-Nro. 27 bezeichnetes hieſiges ſtadtlehenbares halbe Wohnhaus auf 225 fl. rhein. gerichtlich gewürdigt, hirmit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Biethungs-Termin, auf Montags, den 26. Juni c. a. beſtimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Geſchäftslocale der unterfertigten Stelle ſich Vormittags 10 Uhr einzufinden und den Hinſchlag nach eingeholter Genehmigung der Realgläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 22. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.
Billing.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 22. bis 27. Mai 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	50	12	—	8	12	6	45
mittlere . . .	15	45	11	40	7	—	6	35
niedrigſte . .	15	—	11	30	6	45	6	24

Baireuth, den 27. Mai 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Da mir von der Haupt-Collectur in München erlaubt wurde, die allenfalls noch unverkauften Looſe von Walchern und Litzelberg bis zum 20ten dieſes Monats hier behalten zu dürfen, ſo kann ich diejenigen, welche noch Looſe zu erhalten wünſchen, bis dahin damit verſehen, ſpäter aber können, indem die Ziehung, nach der vom Königl. Baieriſchen Stadtgericht in München vom 18. Februar d. J. geſchehenen Bekanntmachung auf den 30ten dieſes Monats unwiderruflich feſtgeſetzt iſt, keine Looſe mehr verabfolgt werden. Baireuth den 1. Juni 1815.

Simon Blumenfeld.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 66. Baireuth, den 3. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation, Kataſtrirung und Verzinſung der Real Cautions-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 31. März die Anfertigung eines ganz neuen Bürgſchafts-Kapitals-Kataſters allergnädigſt anbefohlen worden iſt; ſo werden alle jene, welche bei den Königlichen Kaſſen oder Rentämtern des Mainkreiſes ein daſelbſt im Baaren erlegtes, ſohin nicht auf ein durch Hypothek-Verſchreibung anderer irgendwo anliegenden Activkapitalien präſtirtes Bürgſchafts-Kapital und hievon auf ausſtändige Zinſe Anſpruch zu haben glauben, hiermit öffentlich aufgefordert, ſich längſtens binnen 8 Tagen bei dem betreffenden Königlichen Rentamte oder Kaſſe zu melden, und ihre diesfallſigen Dokumente vorzuweiſen, um die förmliche Liquidation darüber vornehmen zu können. Bamberg, am 28. Mai 1815.

Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes.

Gran.

Hanauer.

Zur Liquidation der verzinslichen Vorſchüſſe vom Jahr 1808 werden alle diejenigen Perſonen, welche zu dieſem Vorleihen für die Stadt Baireuth, beigeſchoſſen haben, in Gemäsheit ergangenen höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 20ſten vorigen Monats hiermit angewieſen, die darüber in Handen habenden landſtändiſchen Obligationen jedesmals, Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf dem Büreau des hieſig Königlichen Policei-Commiſſariats gegen Interimsbeſcheinigung in Original abzugeben, und mit dem vorſchriftsmäſigen Stempel verſehen zu laſſen.

Die Beibringung dieſer Obligationen muß im Laufe dieſes Monats Juni geſchehen, auſſerdem die nicht zur Präſentation gebrachten nach geſchloſſenen Termin ihre Kraft verlieren und für erloſchen werden erklärt werden. Baireuth, den 2. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Der Oeconomie-Burger Johann Luber zu Kohlberg erklärte ſich bei hieſig Königlichen Landgerichte als zahlungsunfähig. Nach den in Sachen genommenen gerichtlichen Einſichten überſteigt der Johann Luberſche Paſſivſtand das Vermögen des genannten Luber um eine ſehr bedeutende Summe, und das hieſig Königliche Landgericht eröffnete gemäß obiger Erklärung über bemeldtes Vermögen die Gant, in welcher das unterfertigte Königliche Landgericht als Edicts-Täge den 17. Juli d. J. ad liquidandum, den 17. Auguſt d. J. ad excipiendum, den 18. September d. J. ad replicandum und den 17. October d. J. ad duplicandum anberaumt haben will. Alle jene, welche an beſagten Gantleider aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderungen zu machen haben, haben dieſe an genannten Edictstägen, und zwar unter geſetzlicher Strafe des Ausſchluſſes geltend zu machen, und ſofort bei ſelben in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen. Am genannten erſten Edicts-Tage wird das hieſig Königliche Landgericht der Johann Luberſchen Creditorſchaft zugleich die Verkaufsverhandlungen des Anweſens des Johann Luber zu Kohlberg zu ihrer Genehmigung, zu welchem Ende dieſes am 21. Juni 1815 von der zu dieſer Verſteigerung in Kohlberg anweſenden Königlichen Landgerichts-Commiſſion an die

Meiſtbiethenden veräußert werden wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß genanntes Anweſen in einem mit Stroh gedeckten, ſehr baufälligen, im Markt gelegenen Häuſl, nebſt Hausgarten, dann 2⅛ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wieſen, und 1 Tagwerk Holz beſteht, auswärtige Käufer ſich mit legalen Zeugniſſen ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die weitern Kaufsbedingniſſe vor bemeldter Verſteigerung ſelbſt eröffnet werden ſollen. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Es iſt nöthig, alle Schulden des Bauern und Gütleinsbeſitzers Johann Adam Hofmann in Prettſchenreuth zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den benannten ꝛc. Hofmann zu haben gedenken, zur Liquidation derſelben und zur Production der Original Schuldſcheine auf den 10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr vor hieſig Königl. Landgericht bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderung vorbeſchieden. Hof, den 18. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen der Creditorſchaft wird das Anweſen des Peter Andre Eckert zu Mähring, welches in einem hölzernen Hauſe, Stadel und Schupfen, dann 5⅓ Tagwerk Feld, und einem Grasgärtel beſteht, wiederholt zum Verkaufe feilgebothen, und als Biethungs-Termin Mittwoch der 14te künftigen Monats Juni beſtimmt, an dem die Kaufsliebhaber im Orte Mähring zu erſcheinen, und das weitere zu erfahren haben. Actum Tirſchenreuth am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Catharina Mühlfriedel geborne Friedrich zu Helmbrechts, ſoll das zu dem Nachlaſſe derſelben gehörige halbe Wohnhaus Nro. 133 ſammt Zugehör, ſo auf 175 fl. rhein. taxirt iſt, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 13. Junius c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts angeſetzt worden, wozu Kaufsluſtige mit der Bekanntmachung hierdurch eingeladen werden, daß der Zuſchlag salva ratificatione der Mühlfriedelſchen Erbsintereſſenten nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt, und daß auf gedachtes halbe Wohnhaus bereits ein außerordentliches Gebot von 268 fl. 45 kr. rhein. gelegt iſt. Münchberg, den 11. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger der verſtorbenen Kammerbeamten Wittwe Neuper geborne Rennebaum dahier, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 1. April d. J. angeſtandenen Edictstage nicht gemeldet haben, durch den heute eröffneten Präcluſivbeſcheid mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In dem auf den 25. Mai angeſetzt geweſenen Termin zum Verkauf des dem Johann Georg Kögel dahier zugehörigen Wohnhauſes Num. 33 welches für 110 fl. rhl. taxirt iſt, hat ſich kein annehmlicher Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 22. Juni d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen vorgeladen werden. Kirchleus am 29. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorats-Patrimonialgericht.

Vom Königl. Landgericht Culmbach wird hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem in der Concursſache wider den Johann Georg Kührner zu Baitlahm am 1. Juni 1813 anberaumt geweſenen Liquidationstermin nicht erſchienen ſind, mit ihren allenfallſigen Forderungen, wie hiermit geſchiehet, gänzlich ausgeſchloſſen werden. Culmbach, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Um das hinterlaſſene 4 Jahr alte Kind, der verſtor-

Digitized by Google

benen Magaretha Söhnlein nachherig verehelichten Kunzin zu Treppendorf, mit ihrem Stiefvater gänzlich vergrundtheilen zu können, wird der Verkauf des hinterlaſſenen halben Hofs zu Treppendorf $\frac{1}{4}$tel Stunde von Hollfeld dann das geſammt vorhandene Mobiliar an Vieh, Wagenfuhrt, Betten, Schreinzeuch, Eiſen- und ſonſtigen Hausgeräthen erforderlich. Dieſer Halbhof iſt in Veränderungs-Fällen der Königl. allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration des Diſtricts Hollfeld zum 5ten Gulden handlohnbar, giebt dahin jährlich 57 kr. Erbzinns 15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 2 Scheffel, 2$\frac{3}{4}$ Metzen Korn, 2 Scheffel 1$\frac{3}{4}$ Metzen Haber, $\frac{1}{2}$ Metzen Hanfkörner, dann zum Königl. Rentamte Weiſchenfeld, von 1 fl. 27 kr. 6 pf. Simplum die Steuer. Verkaufs-Termin zu ſo einem als dem andern iſt auf den 12. Juni Vormittags 9 Uhr in dem Sterbhauſe zu Treppendorf anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsliebhaber einzufinden, und des Hinſchlags bei annehmlichen Aufgeboten gewärtigen können, wobei aber auch noch bemerkt wird, daß von dem Mobillare nichts ohne baare Zahlung verabfolgt wird. Hollfeld, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Johann Neffiſchen Eheleute zu Neuenſorg gehörige hieſig Rentamtslehenbare halbe Wohnhaus Nro. 17. ſammt angebauten Städelein und halben Pflanzgarten, ſoll auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Neffiſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 24. Junius curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, welches Kaufsluſtigen mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die gerichtlich aufgenommene Taxe des Häusleins ſammt Zugehör 200 fl. beträgt. Münchberg, am 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Da auf Anſuchen eines Real-Gläubigers, das im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Mannlehenbare Rittergut Rudolphſtein nebſt Zubehörungen, wovon eine Beſchreibung anliegt, an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 6. Juni curr. Vormittags um 9 Uhr auf den gedachten Rittergut angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 61,751 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden, inſofern er Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, nach der Executions-Ordnung und mit Genehmigung der Intereſſenten, unfehlbar zugeſchlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Beſchreibung des Ritterguths Rudolphſtein.

Das Rittergut Rudolphſtein iſt Mannlehen, liegt im Königreich Baiern, im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, im Landgericht Hof, ganz an der Sächſiſchen Gränze. Das dazu gehörige Caſtrum iſt 2 Stock hoch maſſiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, und in baulichen Würden, die Pachters-Wohnung 196 Fuß lang, iſt 1 Stock hoch, maſſiv erbaut und $\frac{2}{3}$ mit Schiefer $\frac{1}{3}$ aber mit Holz-Schindeln gedeckt; das Bräu- und Malzhaus iſt 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere von Fachwerk, das Dach mit Schiefer gedeckt. Auſſer dem gehören noch dazu, eine beſondere Remiſe 2 Stock hoch, das untere maſſiv, und das obere mit Fachwerk, und 1 Pferdſtall auch von dergleichen Stocken im Schiefer bedacht, eine groſſe Scheune 2 Stock hoch mit Schiefer bedacht, ein Viehſtall 2 Stock hoch, wovon das untere maſſiv, das obere von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen, mit Schiefer gedeckt, 8 Schweinſtälle, 1 Wagenſchupfen, 1 maſſives 2 Stock hohes Sommerhaus mit Schiefer gedeckt, und unten zur Brandweinbrennerey eingerichtet, 1 Holzlege mit 2 Schweinſtällen, 1 Gewächshaus, 1 Pechhütte, laufendes Waſſer, ferner: 5$\frac{1}{4}$ Jauchert Gärten, 44$\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen, 123$\frac{1}{8}$ Jauchert Felder, 50$\frac{3}{4}$ Jauchert Huthen, 236$\frac{1}{4}$ Jauchert Holz. Die Fiſcherey in der Saal, und in Gottenbach, die hohe und niedere Jagd. Die Gerechtigkeit Bier zu bräuen, Brandwein zu brennen, Pottaſche und Pech zu ſieden, und an Dominical-Renten jährlich 474 fl. 32$\frac{3}{4}$ kr. rheinl. Sämmtliche Grundſtücke liegen beiſammen, und ganz in der Nähe des Schloſſes. Hof, 8. Februar 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag des hieſigen Rectors Matthäus Wilhelm Roth, wird der unbekannte Inhaber der vom jenem verlohrnen Schulduckunde, welche unterm 16. Mai 1804 bei dem ehemaligen Preußiſche Juſtizamte

Kupferberg über Einhundert und fünfzig Gulden fränk. als ein mit 5 proCent verzinſliches Darlehen von dem Rothgerbermeiſter Franz Müller in Marktſchorgaſt für den Rector Roth ausgeſtellt und ausgefertigt wurde, aufgefodert, dieſelbe binnen Sechs Monaten und zwar längſtens in dem auf den 6. October 1815 Vormittags zur Production anberaumten peremtoriſchen Termine vor unterzeichnetem Königl. Landgerichte aufzuweiſen und ſeine Anſprüche an dieſelbe darzuthun, widrigenfalls nach Verlauf dieſer peremtoriſchen Friſt das Document für kraftlos erkannt werden wird. Berneck, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
In Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Müller, Civ. Adjunct.

Gegen den Metzgermeiſter und Wirth Anton Schreyer zu Waldershof wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 27. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 25. Juli, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 29. Auguſt jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche nicht an obigen Tagen erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität, als auch der Priorität erkannt werden wird. Geſchehen den 20. Mai 1815.

Königlich Baier. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Troppmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Canzleiſtaſſe Nro. 131 iſt vorne heraus eine Stube mit 2 Kammern und einer Küche, mit oder ohne Meubeln allſtündlich zu beziehen.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Mai. Der Königl. Reviſor und Kaſſen-Kontrolleur beim Lotto-Bureau zu Bamberg, Bartholomäus Jacobi, mit Demoiſelle Eva Dorothea Rothin von hier.

Geborne.

Den 24. Mai. Der Sohn des Johann Georg Gentel im neuen Weg.

— — Die Tochter des Fiſchhändlers Reichel.

— — Der Sohn des Pachtbauers Vogel auf dem grünen Baum.

Den 26. Mai. Die Tochter des Schneidermeiſters Hofmann.

Den 29. Mai. Die Tochter des Regimentsſchuhmachers Burkhardt dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 30. Mai. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts auf dem grünen Baum.

— — Der Sohn des K. Kämmerers und Oberpoſtmeiſters Grafen von Taufkirchen.

Den 31. Mai. Der Sohn des Taglöhners Bauer im neuen Weg.

Geſtorbene.

Den 24. Mai. Die Ehefrau des Perruquiers Hacker, alt 57 Jahre 10 Monate und 17 Tage.

Den 25. Mai. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 10 Monate und 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Martin in der Altenſtadt, alt angeblich 37 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Tochter des markgräfl. Oberkochs Jig, alt 58 Jahre 9 Monate und 23 Tage.

Den 29. Mai. Der Friedrich Hamm, Gemeiner vom Königl. freiwilligen Jäger-Bataillon, alt 29 Jahre.

— — Die Tochter des Regimentsſchuhmachers Burkhardt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag — Nro. 67. — Baireuth, den 6. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Rues von Fichtelberg, auf das Beneficium bei der Stadtpfarrei in Amberg, iſt die Pfarrei Fichtelberg erlediget worden. Dieſe Pfarrei zählt, nach der von dem erwähnten Pfarrer Rues übergebenen Faſſion, 1168 Seelen, liegt im Gebürge im Landgericht Kemnath, in der Diöceſe Regensburg; bei der Pfarrei liegt, in einer Entfernung von einer Stunde, das Filial Warmenſteinach; dem Pfarrer iſt ein Hülfsprieſter beigegeben; der Ertrag der Pfarrei beläuft ſich in Geld auf 899 Gulden 36 Kreuzer; die Laſten betragen 378 Gulden 39 Kreuzer. Die Competenten um dieſe Stelle, haben ihre Vorſtellungen, nebſt den vorſchriftsmäſigen Zeugniſſen, binnen Vierzehn Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Baireuth, den 30. Mai 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Fichtelberg betreffend.

Friedmann

Bekanntmachung.

(Die Liquidation, Kataſtrierung und Verzinſung der Real-Cautions-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 31. März die Anfertigung eines ganz neuen Bürgſchafts-Kapitals-Kataſters allergnädigſt anbefohlen worden iſt; ſo werden alle jene, welche bei den Königlichen Kaſſen oder Rentämtern des Mainkreiſes ein daſelbſt im Baaren erlegtes, ſohin nicht auf ein durch Hypothek-Verſchreibung anderer irgendwo anliegenden Activkapitalien präſtirtes Bürgſchafts-Kapital und hievon auf ausſtändige Zinſe Anſpruch zu haben glauben, hiermit öffentlich aufgefordert, ſich längſtens binnen 8 Tagen bei dem betreffenden Königlichen Rentamte oder Kaſſe zu melden, und ihre diesfallſigen Dokumente vorzuweiſen, um die förmliche Liquidation darüber vornehmen zu können. Bamberg, am 28. Mai 1815.

Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes.

Gran.

Hanauer.

Zur Liquidation der verzinslichen Vorſchüſſe vom Jahr 1808 werden alle diejenigen Perſonen, welche zu dieſem Vorleihen für die Stadt Baireuth, beigeſchoſſen haben, in Gemäſheit ergangenen höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 20ſten vorigen Monats hiermit angewieſen, die darüber in Handen habenden landſtändiſchen Obligationen jedesmals, Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf dem Büreau des hieſig Königlichen Policei Commiſſariats gegen Interimsbeſcheinigung in Original abzugeben, und mit dem vorſchriftsmäſigen Stempel verſehen zu laſſen.

Die Beibringung dieſer Obligationen muß im Laufe dieſes Monats Juni geſchehen, auſſerdem die nicht zur Präſentation gebrachten nach geſchloſſenem Termin ihre Kraft verlieren und für erloſchen werden erklärt werden. Baireuth, den 2. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Von dem Unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Büttnermeiſters Wolfgang Saus zu Sparneck, welche ſich in dem am 24. September v. J.

Digitized by Google

angeſetzt geweſenen erſten Edictstage, mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, durch das heute publicirte Prioritäts-Erkenntniß, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 29. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Catharina Mühlfriedel geborne Friedrich zu Helmbrechts, ſoll das zu dem Nachloſſe derſelben gehörige halbe Wohnhaus Nro. 133 ſammt Zugehör, ſo auf 175 fl. rhein. taxirt iſt, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Biethungstermin auf Dienſtag den 13. Junius c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts angeſetzt worden, wozu Kaufsluſtige mit der Bekanntmachung hierdurch eingeladen werden, daß der Zuſchlag salva ratificatione der Mühlfriedelſchen Erbsintereſſenten nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt, und daß auf gedachtes halbe Wohnhaus bereits ein auſſerordentliches Gebot von 268 fl. 45 kr. rhein. gelegt iſt. Münchberg, den 11. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Den 17ten dieſes werden die Beſoldungs- und den 19ten dieſes die Penſionsgetraidter für das III. Quartal pro 18$\frac{14}{15}$ abgegeben. Es ſind noch mehrere Empfänger von den zwei erſten Quartalen zurück, die hierdurch aufgefordert werden, ſowohl die Beſoldungs- als, Penſionsgetraidter um ſo mehr an den beſtimmten Tagen in Empfang zu nehmen, als auſſerdem die wieder Auſſenbleibenden durch beſondere Boten erinnert werden würden. Baireuth, den 2. Juni. 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

In dem heute zwiſchen dem Hofsbeſitzer Johann Martin Macht von Bibersbach und der ledigen noch minorennen Anna Catharina Nüenberger von Birk dahier abgeſchloſſenen Ehevertrag, iſt die hier zu Lande übliche Gütergemeinſchaft unbedingt ausgeſchloſſen worden, welches auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamiz den 13. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamiz.
v. Barth, Landrichter.

Folgende zur Johann Ditterichiſchen Gantsmaſſe zu Kemmern gehörige Immobilien, beſtehend a) in 1 Wohnhaus nebſt Scheuer und Garten, b) 1 öden Weinberg im rothen Weeg, dann einige Mobilien, werden Montag den 26. Juni l. J. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichsluſtige haben daher am beregten Tage, zur gewöhnlichen Frühzeit ſich in dem Schobertſchen Wirthshauſe alldort einzufinden, ihre Aufgebote nach vorgängiger Vernehmung der Bedingniſſe und Bekanntmachung der Grundlaſten zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 18. Mai. 1815.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Das zur Concursmaſſe des Benedict Diem zu Redensdorf gehörige Grundvermögen, beſtehend in a) einem Hauſe und Stadel nebſt Gemeinde-Recht, b) einem Acker im Mühlgraben zu $\frac{3}{8}$ Tagwerk, c) einem Hirtenacker zu 4$\frac{1}{2}$8tel Tagwerk, d) einem Aeckerlein im Gräfenlöh mit etwas Wieſe zu 4$\frac{1}{2}$8tel Tagwerk, e) einem Aeckerlein im Schaaftrieb zu 3$\frac{1}{2}$8tel Tagwerk, f) einem Acker im Hirtengrund mit etwas Wieſe $\frac{7}{8}$ Tagwerk, g) einem Acker der Hopfengartenacker zu $\frac{4}{8}$ Tagwerk, h) einer Wieſe die Euckenwieſe zu $\frac{3}{8}$ Tagwerk, i) einer Wieſe im Hopfengarten das Altwaſſer zu 4$\frac{1}{2}$ Tagwerk, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Strichstermin auf Donnerſtag den 15. Juni l. J. anberaumt. Strichtsluſtige werden eingeladen an dieſem Tage ſich früh 9 Uhr in der Behauſung des Diſtricts- und Ortsvorſtehers Haaß zu Redensdorf einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Die ſämmtlichen Beſitzungen ſind Erb- und Sterbhandlohnpflichtig, und werden den Kaufsluſtigen vor dem Strichstermin auf Verlangen vom gedachten Diſtrictsvorſtande vorgezeigt werden. Banz, am 23. Mai 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Nachdem Joſeph Röſch zu Mähring nicht allein den ihm angegönnten Termin zum Selbſtverkauf ſeines Anweſens, ſondern auch die ihm weiters ſtillſchweigend und ausdrücklich zugeſtandenen Termine unbenutzt vorübergehen ließ; ſo wird deſſen Anweſen, welches in 3 Tagwerk Feld und 5¼ Tagwerk Wieſengrund dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, gerichtlich feilgebothen, und als Biethungstermin Mittwoch der 14. künftigen Monats Juni beſtimmt, an welchen ſich die Kaufsliebhaber im Orte Mähring einzufinden, und die weitern Bedingungen zu erfahren haben. Actum am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers des Metzgermeiſters Adam Rubner zu Weiſſenſtadt ſollen die dem letztern zugehörigen 6 Tagwerk Wieſen, nebſt 3 Weihern am Birkenbache ſub hasta geſtellt werden. Dieſe Grundſtücke ſind auf 1000 fl. fränk. gerichtlich gewürdiget, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, an dem auf Dienſtag den 20. Juni d. J. Vormittags feſtgeſetzten peremtoriſchen Licitations-Termin im Gaſthof des Philipp Bayer zu Weiſſenſtadt ſich einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 1. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Kirchenlamitz.

v. Barth, Landrichter.

Zu den hieſigen Grundbeſitzungen gehört ein unbebautes—bisher als Huth benützt wordenes Stück Land von 124⅞ Tagwerk baier. Maaſes, zwiſchen den Dorfsfluren von Sauerhof, Ahornis und Schödlas, an der Straſſe von Culmbach nach Hof liegend und eine Stunde von Münchberg entfernt, von welchem ohngefähr 11 Tagwerk zu Grasland, die ganze übrige Fläche aber zu Ackerland ſehr gut und mit Vortheil zu gebrauchen iſt, da der lang geruhte gute Boden in der ebenen Lage geringe Kulturkoſten erfordert. Dieſes Stück Land ſoll gegen einen geringen Kaufpreis, welcher in 3 Jahren Friſtenweiſe erhoben wird als bodenzinsfreies Eigenthum in einzelnen Theilen der Geſtalt veräuſſert werden, daß der Erwerber mehrere Theile Ackerlandes, auch ein verhältnismäſſiges Stück Grasboden erhält. Da dieſe Veräuſſerung nur zur Beförderung der Kultur und zum Vortheil unbegüterter redlicher Arbeiter erfolgt, ſo iſt bei dergleichen Lage des Felds und Wieſenlandes der Preis eines Tagwerks Feld auf 25 fl. und eines Tagwerks Wieſenbodens auf 40 fl. rhn. beſtimmt, ſo daß, wenn zu den abgeſteckten Theilen die erforderliche Zahl annehmbarer Käufer ſich meldet, keine Steigerung ſtatt findet und der Beſitz durchs Loos entſchieden wird. Zur Aufnahme der Bedingungen, von welchen ſich Jeder hier näher unterrichten kann, iſt Termin in Sauerhof auf den 27. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, an welchem die Bewerber von der Eigenſchaft des Landes Einſicht nehmen können. Fremde müſſen ſich über untadelhafte Aufführung und die Zahlungsfähigkeit durch Atteſte der Ortsobrigkeit legitimiren. Guttenberg, den 1. Juni 1815.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Rentamt.

Scharf.

Nach dem freiwilligen Antrage des Taglöhners Peter Hettler dahier wird deſſen dahier beſitzendes bei der ſogenannten Baſtey dahier gelegenes mit Haus-Nro. 27 bezeichnetes hieſiges ſtadtlehenbares halbe Wohnhaus auf 225 fl. rhein. gerichtlich gewürdigt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Biethungs-Termin, auf Montags, den 26. Juni c. a. beſtimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Geſchäftslocale der unterfertigten Stelle ſich Vormittags 10 Uhr einzufinden und den Hinſchlag nach eingeholter Genehmigung der Realgläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 22. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Billing.

Zum Verkauf einer Quantität Korn, von beſter Qualität, hat man auf den 14ten l. M. Termin anberaumt. Hievon ſetze die Liebhaber in Kenntniß. Ebermannſtadt, den 2. Juni 1815.

Das daſig Königlich Baieriſches Rent-Amt.

Schumm.

Der dahier wegen Diebſtahl in peinlicher Unterſu-

Digitized by Google

chung befangene, gegen Caution entlaſſene Pankraz Krapp von Strullendorf, hat ſich den Verdacht eines neuerdings gegen ihn angezeigten gewaltſamen Diebſtahls, durch die wieder ergriffene Flucht nach mehr zugezogen. Man ſtellt daher das Anſuchen an alle Königl. und reſp. Polizei-Behörden, und an andere Gerichte, auf dieſen Menſchen genaue Spähe zu haben, und ihn, im Betretungsfall, wohl verwahrt, gegen Erſtattung der Koſten überliefern zu laſſen.

Perſonal-Beſchreibung.

Maaß, 5 Fuß 5 Zoll. Statur, klein, und von ſtarkem Körperbau. Geſicht, länglicht, etwas blatternarbig und gefärbt. Haare, blond, auf der Stirne kurz, im Nakken länglicht zugeſchnitten. Stirne, glatt und kurz. Naſe, ſtarke. Mund, ziemlich groß, mit hervorſtehender Oberlippe. Zähne, gute, vollſtändig und weis. Kinn, rund. Augen, grau, und etwas tiefliegend. Alter, 28 Jahre. Er ſpricht die deutſche Sprache nach Mundart der Landsleute hieſiger Gegend. Derſelbe trug vor ſeiner Entweichung gewöhnlich einen runden groben ſchwarzen noch guten Filshut, um welchen eine Schnur mit ſchwarzen Quäſtchen gebunden, ein ziegelrothes ſeidenes Halstuch, mit gelben Blümchen, eine weiſe baumwollene Unterbinde, einen tuchenen Mantel, von leberfarbenen Tuch, ein Kollet von ſchwärzlich grauen Tuch, mit einer Reihe kleiner runder zinnener Knöpfe, ein paar lange Beinkleider von ſchwärzlich grünem Tuche, und unter dieſen ein Paar trillerne alte lange Beinkleider, weiß und dunkelblau geſtreift, ein Paar kalblederne Stiefeln, und unter dieſen ein Paar ſogenannte böhmiſche wollene Strümpfe. Nebſtdem hat derſelbe eine weiſe baumwollene Kappe.

Memmelsdorf, am 25. Mai 1815.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Konrad, Adj.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 3. Juni 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	30
Weizen	15	30
Gerſte	6	45
Haber	6	30
Der Centner rauhes Unſchlitt	30	—

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz ...	33	2	2	56	—	3	—	—
Korn fremdes	20	—	2	9	—	2	15	—
Korn hieſiges	8	—	1	52	—	2	3	3
Gerſte ...	9	$5\frac{1}{2}$	1	15	—	1	22	2
Haber ...	10	—	—	46	—	1	—	—

Extrahirt Hof, den 1. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Große rothe Zuckerreiche Ranges-Rüben, vom Unterländiſchen Saamen gezogen, ſind, bei dem Pächter Georg Weber zu Carolinenreuth, zu verkaufen.

Ein Lotterie-Loos E. E. Nro. 733. ad 10 fl. iſt dem Unterzeichneten ab Handen gekommen. Da nun ſolches auf Niemanden überſchrieben iſt, folglich derſelbe der alleinige rechtmäßige Beſitzer hievon bleibt, ſo macht er dieß hiemit öffentlich bekannt.

Hochſtetter, K. Lotto-Reviſor.

Friſche Mineral-Waſſer, als: Geilnauer, Fachinger und Selters, wie auch Seidſchützer Bitter-Waſſer ſind wieder angekommen, und zu haben bei

Kaufmann Haberſtumpf.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 68. Baireuth, den 8. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation, Kataſtrirung und Verzinſung der Real-Cautions-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 31. März die Anfertigung eines ganz neuen Bürgſchafts-Kapitals-Kataſters allergnädigſt anbefohlen worden iſt; ſo werden alle jene, welche bei den Königlichen Kaſſen oder Rentämtern des Mainkreiſes ein daſelbſt im Baaren erlegtes, ſohin nicht auf ein durch Hypothek-Verſchreibung anderer irgendwo anliegenden Activkapitalien präſtirtes Bürgſchafts-Kapital und hievon auf ausſtändige Zinſe Anſpruch zu haben glauben, hiermit öffentlich aufgefordert, ſich längſtens binnen 8 Tagen bei dem betreffenden Königlichen Rentamte oder Kaſſe zu melden, und ihre diesfallſigen Dokumente vorzuweiſen, um die förmliche Liquidation darüber vornehmen zu können. Bamberg, am 28. Mai 1815.

Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in den öffentlichen Bekanntmachungen der Güter-Verkäufe und dergleichen große Verſchiedenheit in Angabe der Steuern bemerkt wird, indem bald die Steuer-Capitale bald die Jahresſteuer, bald die Steuer-Simplen ausgeſprochen, auch zuweilen unter den Realſteuern die Familien- und Zugviehſteuern angeführt und ſogar auſſerordentliche vorübergehende Auflagen und Steuer-Beiſchläge zu den ordentlichen Steuern gezählt werden, hieraus aber Zweifel und unrichtige Anſichten über das eigentliche Maas der Real-Auflagen entſtehen: So werden alle der hieſigen Finanz-Direction untergeordneten Stadt-, Land-, Herrſchafts- und andere Patrimonial-Gerichte in Folge allerhöchſter Weiſung vom 21ten d. M. aufmerkſam gemacht, daß in allen Fällen, wo ſie für nöthig oder zweckmäſſig erachten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder auch in gerichtlichen Urkunden der auf Häuſern, Ruſtical-Beſitzungen und Dominical-Renten haftenden Steuern zu erwähnen, künftig immer nur das treffende Steuer-Simplum der Haus-Grund- oder Dominicalſteuer anzuführen und von der Familienſteuer, Zugviehſteuer, ſo wie von allen auſſerordentlichen Auflagen oder Steuerbeiſchlägen gänzlich Umgang zu nehmen ſey. Bamberg, am 30. Mai 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits neuerlich mehrmals darüber Beſchwerde geführt worden, daß die Rechtsanwälte Anſtand nehmen, die Gerichtsgebühren der Proceßangelegenheiten, in welchen ſie die Parteien vertreten, an die Gerichtsſtellen zu entrichten.

Dieſes Benehmen lauft gegen die beſtehenden Verordnungen an. Es werden daher die Rechtsanwälte auf ſolche und insbeſondere das Publicatum des Königlichen Appellationsgerichts vom 5. Jannuar 1810 nachſtehenden Inhalts:

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in Betreff der bei den Königlichen Landgerichten aufgelaufenen Taxrückſtände ergeben haben, findet ſich

Königliches Appellationsgericht veranlaßt, Folgendes zu beſtimmen:

1) Sämmtliche Anwälte haben die ſchuldigen Gerichtsgebühren ſogleich zu entrichten.
2) Die Beitreibung derſelben gegen die Anwälte ſteht der Richterſtelle zu, bei welcher dieſelben veranlaßt worden ſind, ohne Unterſchied, ob die Partheien, welche ſie vertreten haben, dem nämlichen oder einem andern Gericht unterworfen ſind.
3) Die von den Partheien unmittelbar beizutreibenden Gerichtsgebühren ſollen, wo ſolche einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, auf geſchehene Requiſition von deren competenten Gericht ſogleich beigetrieben werden.
4) In Rückſicht der in Erhebung der Gerichtsgebühren von den Untergerichten begangenen Exceſſe bleibt der Rekurs an Königliches Appellationsgericht den beſchwerten Partheien offen.

verwieſen, und ihnen deren Befolgung hiermit eingeſchärft.

Da den Rechtsanwälten die Befugniß zuſteht, die Aufträge vermöglicher Partheien nicht eher zu übernehmen, oder die bereits übernommenen fortzuſetzen, bis letztere einen angemeſſenen Geldvorſchuß zu Beſtreitung der Gerichtskoſten gemacht haben, ſo wird auf den Einwand der Anwälte, daß ſie von den Partheien keinen Vorſchuß erhalten haben, durchaus keine Rückſicht genommen, ſondern mit der ſtrengſten Execution die Taxrückſtände von erſteren beigetrieben werden.

Insbeſondere wird ſich wegen der Taxen das betreffende Gericht ſtets an den beſtellten Mandatarium ad inſinuandum, oder wenn noch keiner beſtellt worden ſeyn ſollte, an den Rechtsanwalt, der die Schrift angefertigt oder legaliſirt hat, halten.

Es haben daher ſämmtliche in eine oder der andern ſo obenbemerkten Eigenſchaften erſcheinende Advocaten und Procuratoren zur Abwendung der angedrohten Nachtheile erforderliche Vorſichtsmaßregeln eintreten zu laſſen, und bei armen Partien ſich zeitig die zum Nachweiß der Armuth nöthigen gerichtlichen Zeugniſſe zu verſchaffen. Bamberg, den 31. Mai 1825.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

Zur Liquidation der verzinslichen Vorſchüſſe vom Jahr 1808 werden alle diejenigen Perſonen, welche zu dieſem Vorleihen für die Stadt Baireuth, beigeſchoſſen haben, in Gemäßheit ergangenen höchſten Befehls Königlicher Finanz-Adminiſtration vom 20ſten vorigen Monats hiermit angewieſen, die darüber in Handen habenden landſtändiſchen Obligationen jedesmals, Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf dem Büreau des hieſig Königlichen Policei-Commiſſariats gegen Interimsbeſcheinigung in Original abzugeben, und mit dem vorſchriftsmäſigen Stempel verſehen zu laſſen.

Die Beibringung dieſer Obligationen muß im Laufe dieſes Monats Juni geſchehen, auſſerdem die nicht zur Präſentation gebrachten nach geſchloſſenem Termin ihre Kraft verlieren und für erloſchen werden erklärt werden. Baireuth, den 2. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nachdem der, aus der hier unten ſtehenden Beſchreibung zu erkennende Verbrecher der Korbmacher Johann Georg Schobert aus Unterſteinach in der Nacht vom 2. bis 3. Mai curr. aus hieſiger Frohnfeſte entſprungen iſt; ſo werden alle resp. Militair-Civil- und Policeiſtellen unter Verſicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fallen hierdurch erſucht, beſagten Schobert im Betretungsfall ergreifen und hieher abliefern zu laſſen. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Beſchreibung

Des Korbmachers und Gütleinsbeſitzers Johann Georg Schobert aus Unterſteinach bei Culmbach. Verbrechen ausgezeichneter Diebſtahl: Geburtsort; Unterſteinach Landgerichts Culmbach; Stand und Gewerb: Korbmacher; Wohnort: Unterſteinach; Alter: 38 bis 40 Jahre; Geſtalt: ſtark und breitſchultrig; Gröſe 5 Schuhe 8 bis 12 Zoll; Geſichtsfarbe braungelb; Bart gewöhnlich, Haare dunkelbraune: kurz abgeſchnittene Kopfhaare, Augen grau, Naſe ſpitzig, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache die in daſiger Gegend, gewöhnliche Mundart, Kleidung ein ſchwarz wollenes Halstuch ein dunkelblauer Tuchrock mit dergleichen Knöpfen eine dunkelblaue Tuchjacke mit zwei Reihen mettallener Knöpfe eine,

braungelbe tuchene Weſte mit weis metallenen Knöpfen dunkelfarbigte alte lederne kurze Hoſen ebenfalls mit weis mettallenen Knöpfen und auf dem Kopf mit einer alten ſchwarzledernen Kappe und an den Füßen nichts als alte gelblichte wollene Strümpfe ohne Stiefel und ohne Schuhe. Sonſtige Eigenſchaften: Sein Betragen iſt trotzig und ſtandhaft.

Der Müllermeiſter Michael Glötzl zu Schwadermühl bei Freihung hat nach dem Antrage ſeiner Creditoren zur Befriedigung derſelben ſein Mühlanweſen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen. Dieſes Anweſen beſteht in 1) einem gemauerten mit Ziegeln gedeckten, einſtöckigen Wohnhauſe und dem Mühlwerke unter einem Dache, 2) einem Keller, Stalle, Stadel und Schupfe gleichfalls unter einem Dache, 3) der realen Mühlgerechtigkeit, 4) dem Schutz-Weiher, 5) einem kleinen Gemüs-Gärtchen, 6) ½ Tagwerk Wieſe, und 7) 2 Tagwerk Feld. Zur Verſteigerung deſſelben wird Tagsfahrt auf Freitag den 7. Juli zu Schwadermühle ſelbſt anberaumt. Kaufsluſtige haben daher an dieſem Tage dortſelbſt zu erſcheinen, und ihre Kaufsanbothe nach vorheriger Vorlegung der Kaufsbedingniſſe zu Protocoll zu geben. Ausämtiſche Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugniſſe oder durch annehmbare Bürgſchaft zu beurkunden. Wegen Vorzeigung der Verkaufs-Objecte hat man an Michael Glötzl die nöthige Weiſung erlaſſen. Gegeben Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, am 5. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. v. Lichtenſtern, Landrichter.

Da der Nachlaß der Schuhmachermeiſter Heinrich Trautnerſchen Eheleute zu Pegnitz zur Befriedigung derer Gläubiger nicht zureichend iſt, ſo iſt über ſolchen der Concurs erkannt worden. Den bekannten und unbekannten Gläubigern derſelben wird dieſes mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß ſie an den drey Edictstägen nemlich ad producendum et liquidandum am 6. Juli dieſes Jahrs ad excipiendum am 4. Auguſt curr. ad concludendum am 4. September dieſes Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht Pegnitz zu erſcheinen haben, auſſerdem das Auſſenbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſe, ſo wie das Nichterſcheinen in den übrigen beiden Edictstägen den Ausſchluß von der Handlung zu Folge hat. Schnabelwaid, den 12. Mai 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Hirtenburſch Johann Judas von Grub bei Weiſſenſtadt, welcher dringenden Verdacht einer Theilnahme an Diebſtahl auf ſich gezogen, und dieſen durch ſein Entweichen aus ſeinem letzten Aufenthaltsort zu Zell, Königl. Landgerichts Münchberg, noch mehr beſtärkt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet, vor dem hieſig Königlichen Kriminalgerichte einzufinden. Hof den 21. Mai 1815.

Königl. Land und Kriminal Gericht.
In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Rücker Criminal Adjunkt.

Da der unterm 19. v. M. abgehaltene öffentliche Strich der dieſamtlichen Waiz- und Korn-Vorräthe die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat, ſo werden ſolche wiederholt am 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth den 6. Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Johann Daubenmerkl Bürger und Rothgärbermeiſter zu Waldſaſſen hat ſich mit ſo vielen Schulden belaſtet, daß ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht mehr zureicht, weßwegen der Concurs gegen ihn beſchloſſen wurde. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Foderung an ihn zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefodert, in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Freitag den 30. Juni l. J. ad liquidandum, Montag den 31. Juli ad excipiendum, Mittwoch den 16. Auguſt ad replicandum, und Donnerſtag den 31. Auguſt l. J. ad duplicandum et concludendum und zwar jedesmal sub poena praeclusi bei hieſigem Landgericht zu erſcheinen. Geſchehen den 30. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Troppmann.

Digitized by Google

Den geſetzlichen Vorſchriften gemäß wird hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß der Martin Stöcker zu Schwingen und deſſen Verlobte Catharina Pittroff von Lindau laut des gerichtlichen Ehevertrags vom 20. Mai c. a. die in hieſigen Landen allgemein geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 24. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Gareis.

Wolfgang Würner, Schneidermeiſter zu Floß hat am 15 Jänner d. J. ſeine Inſolvenz erklärt, und ſeine Creditorſchaft auf den Verkauf deſſen Activ-Vermögens angetragen. Dieſes wird daher dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen, und zu dieſem Zweck kommender Freitag der 30. Juni feſtgeſetzt an welchem Tage alle diejenigen, welche zum Ankauf des Würnerischen Anweſens im Ganzen oder Theilweiſe Luſt tragen, aufgefordert werden, ſich zu Floß perſönlich oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde einzufinden, und ihre Kaufsanbothe nach vernommenen vorläufigen Kaufsbedingniſſen zu Protokoll zu geben. Der Kridar hat den Auftrag erhalten, jedermann nach Belieben die Kaufs-Objekte vorzuzeigen. Fremde Käufer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Kaufsobjecte.

1. Die noch auszumittelnde Hausbau-Stelle ſammt dem hierauf ruhenden und bereits ratificirten Brand-Entſchädigungs-Kapitale ad 300 fl. mit den Entſchädigungs-Anſprüchen für 2 kleine Hausgärtln, welche dem allgemeinen Orts-Bauplane weichen mußten, und mit dem Hausacker bei dem mittlern Kammerweiher, dann 2 Klafter Erbrechtsholz. 2. Das Aeckerl hinter dem Bierischen Garten ad $\frac{1}{2}$ Tagwerk. 3. Das Aeckerl in der Holzgaß zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk. 4. Das Aeckerl hinter dem Flächischen Garten $\frac{1}{2}$ Tagwerk. 5. Die Herbſtwieſe ad $\frac{1}{2}$ Tagwerk. 6. Eine 2 mädige Wieſe im Leila ad $\frac{1}{2}$ Tagwerk. 7. Ein zweimädiges Wiesfleckl im Leila nebſt dem gleichen Antheile an einem Weiherl daſelbſt, wovon Gottfried Ziegler, Rothgärber von Floß Miteigenthümer iſt, ein $\frac{1}{2}$ Tagwerk enthaltend. 8. $\frac{1}{2}$ Tagwerk von der einmädigen Reſtwieſe, wovon die Erhard Würnerische Wittib $\frac{1}{2}$ Tagwerk beſitzt, und welche ganze Wieſe 1 Tagwerk hält. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab am 13. April 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Der Königl. Landrichter,

Freiherr von Lichtenſtern.

Künftigen Freitag den 30. Juni l. J. wird man das Wohnhaus des Rothgärbermeiſters Johann Dausenmerkl zu Waldſaſſen, welches nebſt einer Küche und einer Lohgärberswerkſtatt, 3 heizbare Zimmer und 6 Kammern enthält, den dabei befindlichen Viehſtall und Schupfe, zwei Drittheile eines Stadls am Tirſchenreuther Weg, den Lagerbier-Keller auf der Sandgrube, 4 Stücke Felder, die ohngefähr $5\frac{1}{2}$ Tagwerk enthalten, und 1 Tagwerk Wieſe, dann Vieh, Fahrniß, und andere Hausgeräthſchaften öffentlich an die Meiſtbietenden jedoch mit vorbehaltener Begnehmigung der Gläubiger verkaufen. Die Kaufsluſtigen haben ſich daher an dieſem Tage bei hieſigem Landgericht einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Geſchehen den 30. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

L. M. Troppmann.

Michael Eiſenmann, von Pichersreuth gebürtig, ſtarb als Dienſtknecht zu Rotzendorf, Königl. Landgerichts Tirſchenreuth, ohne Rücklaſſung eines bekannten Erben. Die unbekannten Erben ſowohl, als alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an deſſen Perſon oder Vermögen haben, werden derhalb öffentlich vorgeladen, ſich um ſo gewiſſer innerhalb einem Vierteljahre vom Tage dieſer Ausfertigung an bei der unterzeneten Behörde zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche zu legitimiren, als ſie auſſerdeſſen nicht mehr gehöret würden, die Präcluſion ausgeſprochen, und die weitern geſetzlichen Einſchreitungen vorgekehrt werden müßten. So beſchloſſen zu Tirſchenreuth im Mainkreiſe am 26. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Tirſchenreuth.

Der Königliche Landrichter.

Deſch.

Da ſich für das Haus des vergantteten Webermeiſters Michael Garg zu Weiden der öffentlichen Feilbiethung vom 19. Januar 1813. Amberger Wochen-

ſtatt Stücke VI. Seite 114 — 115 ohngeachtet keine Kaufsliebhaber zeigten, ſo wird nach dem Antrage der Kreditoren neuerlich auf Samſtag den 1. Juli, Tagesfahrt, zur nochmahligen Verſteigerung des ſchon am allegirten Platze deſcribirten Hauſes im Orte Weiden anberaumt, und die Kaufsliebhaber unter denſelben Bedingungen vorgeladen welche ſchon am 19. Januar 1813 feſtgeſetzt wurden. Gegeben Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreis vom 12. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Der Königliche Landrichter.
Freiherr von Lichtenſtern.

Von dem Unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Büttnermeiſters Wolfgang Sauk zu Sparneck, welche ſich in dem am 24. September v. J. angeſetzt geweſenen erſten Edictstage, mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, durch das heute publicirte Prioritäts-Erkenntniß, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 29. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor

Den 17ten dieſes werden die Beſoldungs- und den 19ten dieſes die Penſionsgetraidter für das III. Quartal pro 18$\frac{14}{15}$ abgegeben. Es ſind noch mehrere Empfänger von den zwei erſten Quartalen zurück, die hierdurch aufgefordert werden, ſowohl die Beſoldungs- als Penſionsgetraidter nur ſo mehr an den beſtimmten Tagen in Empfang zu nehmen, als außerdem die wieder Auſſenbleibenden durch beſondere Boten erinnert werden würden. Baireuth, den 2. Juni. 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Folgende zur Johann Dietrichiſchen Gantmaſſe zu Kemmern gehörige Immobilien, beſtehend a) in 1 Wohnhaus nebſt Scheuer und Garten, b) 1 öden Weinberg im rothen Weeg, dann einige Mobilien, werden Montag den 26. Juni früh dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichsluſtige haben daher am beſtimmten Tage, zur gewöhnlichen Frühzeit ſich in dem Schreiberiſchen Wirthshauſe alldort einzufinden, ihre Aufgebote nach vorgängiger Vernehmung der Bedingniſſe und Bekanntmachung der Grundlaſten zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 18. Mai. 1815.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Das zur Concursmaſſe des Benedict Diem zu Redensdorf gehörige Grundvermögen, beſtehend in a) einem Hauſe und Stadel nebſt Gemeinde-Recht, b) einem Acker im Mühlgraben zu $\frac{7}{8}$ Tagwerk, c) einem Hirtenacker zu 4$\frac{3}{8}$tel Tagwerk, d) einem Aeckerlein im Gräfenlöh mit etwas Wieſe zu 4$\frac{3}{8}$tel Tagwerk, e) einem Aeckerlein im Schaaftrieb zu 3$\frac{3}{8}$tel Tagwerk, f) einem Acker im Hirtengrund mit etwas Wieſe $\frac{7}{8}$ Tagwerk, g) einem Acker der Hopfengartenacker zu $\frac{7}{8}$ Tagwerk, h) einer Wieſe die Euckenwieſe zu $\frac{7}{8}$ Tagwerk, i) einer Wieſe im Hopfengarten das Altwaſſer zu 4$\frac{1}{4}$ Tagwerk, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Strichstermin auf Donnerſtag den 15. Juni l. J. anberaumt. Strichsluſtige werden eingeladen an dieſem Tage ſich früh 9 Uhr in der Behauſung des Diſtricts- und Ortsvorſtehers Haaß zu Redensdorf einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Die ſämmtlichen Beſitzungen ſind Erb- und Sterbhandlohnpflichtig, und werden den Kaufsluſtigen vor dem Strichstermin auf Verlangen vom gedachten Diſtrictsvorſtande vorgezeigt werden. Banz, am 23. Mai 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Zum Verkauf einer Quantität Korn, von beſter Qualität, hat man auf den 14ten l. M. Termin anberaumt. Hievon ſetzt die Liebhaber in Kenntniß. Ebermannſtadt, den 2. Juni 1815.

Das daſig Königlich Baieriſches Rentamt.
Schamm.

Es iſt nöthig, alle Schulden des Bauern und Söldenbeſitzers Johann Adam Hofmann in Prettſchenreuth zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den [illegible]

zu haben gedenken, zur Liquidation derſelben und zur Production der Original-Schuldſcheine auf den 10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr vor hieſig Königl. Landgericht bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderung vorbeſchieden. Hof, den 18. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen der Creditorſchaft wird das Anweſen des Peter Andre Eckert zu Mähring, welches in einem hölzernen Hauſe, Stadel und Schupfen, dann 3⅜ Tagwerk Feld, und einem Grasgärtel beſteht, wiederholt zum Verkaufe feilgebothen, und als Biethungs-Termin Mittwoch der 14te künftigen Monats Juni beſtimmt, an dem die Kaufsliebhaber im Orte Mähring zu erſcheinen, und das weitere zu erfahren haben. Actum Tirſchenreuth am 9. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch beurkundet, daß alle diejenigen Gläubiger der verſtorbenen Kammerbeamten Wittwe Neuper geborne Rennebaum dahier, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 1. April d. J. angeſtandenen Edictstage nicht gemeldet haben, durch den heute eröffneten Präcluſivbeſcheid mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In dem auf den 25. Mai angeſetzt geweſenen Termin zum Verkauf des dem Johann Georg Kögel dahier zugehörigen Wohnhauſes Num. 33 welches für 110 fl. rhl. taxirt iſt, hat ſich kein annehmlicher Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 22. Juni d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier zu erſcheinen, vorgeladen werden. Kirchleus am 29. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorats-Patrimonialgericht.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Johann Reffiſchen Eheleute zu Neuenſorg gehörige hieſig Rentamtsliehenbare halbe Wohnhaus Nro. 17. ſammt angebauten Städelein und halben Pflanzgarten, ſoll auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Reffiſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 24. Junius curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, welches Kaufluſtigen mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die gerichtlich aufgenommene Taxe des Häusleins ſammt Zugehör 200 fl. beträgt. Münchberg, am 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Gegen den Metzgermeiſter und Wirth Anton Schreyer zu Waldershof wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 27. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 25. Juli, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 29. Auguſt jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche nicht an obigen Tagen erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität, als auch der Priorität erkannt werden wird. Geſchehen den 26. Mai 1815.

Königlich Baier. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Troppmann.

In den hieſigen Grundbeſitzungen gehört ein unbebautes — bisher als Huth benützt wordenes Stück Land

von 124 $\frac{1}{2}$ Tagwerk baier. Maaſes, zwiſchen den Dorfsfluren von Sauerhof, Ahornis und Schödlas, an der Straſſe von Culmbach nach Hof liegend und eine Stunde von Münchberg entfernt, von welchem ohngefähr 11 Tagwerk zu Grasland, die ganze übrige Fläche aber zu Ackerland ſehr gut und mit Vortheil zu gebrauchen iſt, da der lang geruhte gute Boden in der ebenen Lage geringe Kulturkoſten erfordert. Dieſes Stück Land ſoll gegen einen geringen Kaufpreis, welcher in 3 Jahren Friſtenweiſe erhoben wird als bodenzinnſiges Eigenthum in einzelnen Theilen der Geſtalt veräuſſert werden, daß der Erwerber mehrere Theile Ackerlandes, auch ein verhältnismäſiges Stück Grasboden erhält. Da dieſe Veräuſſerung nur zur Beförderung der Kultur und zum Vortheil unbegüterter redlicher Arbeiter erfolgt, ſo iſt bei dergleichen Lage des Feld- und Wieſenlandes der Preis eines Tagwerks Feld auf 25 fl. und eines Tagwerks Wieſenbodens auf 40 fl. rhn. beſtimmt, ſo daß, wenn zu den abgeſteckten Theilen die erforderliche Zahl annehmbarer Käufer ſich meldet, keine Steigerung statt findet und der Beſitz durchs Loos entſchieden wird. Zur Aufnahme der Bedingungen, von welchen ſich Jeder hier näher unterrichten kann, iſt Termin in Sauerhof auf den 27. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, an welchem die Bewerber von der Eigenſchaft des Landes Einſicht nehmen können. Fremde müſſen ſich über untadelhafte Aufführung und die Zalungsfähigkeit durch Atteſte der Ortsobrigkeit legitimiren. Guttenberg, den 1. Juni 1815.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Rentamt.
Scharf.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 29. Mai bis 3. Juni 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	—	12	—	8	12	6	45
mittlere . . .	16	30	11	40	7	—	6	35
niedrigſte . . .	16	—	11	30	6	—	5	15

Baireuth, den 27. Mai 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.
Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Juni bis 5. Juli 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 16 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 1 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 19 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 4 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 25 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 18 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 11 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem beſten Weizenmehl 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weiſſem Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weiſſem Gerſtenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr.

III.

Köchel.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinſten Gerſte 15 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerſte 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerſtengries 9 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf.

Digitized by Google

$\frac{1}{16}$ Hirſe 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 10 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 1 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat May 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 9½ kr. der Metzen 2 fl. 41½ kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 55¼ kr. der Metzen 1 fl. 59¼ kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 29¼ kr. der Metzen 1 fl. 16¼ kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 12¼ kr. der Metzen 1 fl. 2 kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. bis 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. bis 5 fl. 36 kr. Ein Schock kurzes Stroh 2 fl. bis 2 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 15 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Foreſſen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu 24 kr. Aalfiſche das Pfund 1 fl. 36 kr. Weisfiſche das Pfund zu 9½ kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 36 kr. Enten, das Stück zu 32 kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 bis 36 kr. Hühner, junge, das Stück 10 bis 15 kr. Kappaunen, das Stück zu 45 kr. Tauben, junge, das Stück 6 bis 7 kr. Rebhühner, das Stück zu 30 kr. Schmalz das Pfund zu 32 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 24 bis 30 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 bis 7 kr. Milch, die Maas zu 3 bis 4 kr. Baireuth, den 5. Juni 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commiſſariat.

Lutzenberger.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend **Nro. 69.** Baireuth, den 10. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die durch die neuerlichen Truppenzüge bei den Königlichen Stellen erwachſenden Militair-Regie- und Bureau-Koſten müſſen vom 1. Januar 1815 an dem allerhöchſten Hofe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Um nun einer Menge von Anträgen auszuweichen, haben die Königlichen Stellen bei Vermeidung der Zurückweiſung ihre desfallſig monathlichen Liquidationen unfehlbar bis zum 14ten des darauf folgenden Monats hieher vorzulegen. Baireuth, den 6. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämtliche Polizei-Marſch-Commiſſariate, Landgerichte und Militair-Fourage-Magazins-Verwaltungen des Mainkreiſes.

Friedmann.

Militair-Regie- und Bureau-Koſten betr.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits neuerlich mehrmals darüber Beſchwerde geführt worden, daß die Rechtsanwälte Anſtand nehmen, die Gerichtsgebühren der Proceßangelegenheiten, in welchen ſie die Parteien vertreten, an die Gerichtsſtellen zu entrichten.

Dieſes Benehmen lauft gegen die beſtehenden Verordnungen an. Es werden daher die Rechtsanwälte auf ſolche und insbeſondere das Publicatum des Königlichen Appellationsgerichts vom 5. Januar 1810 nachſtehenden Inhalts:

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in Betreff der bei den Königlichen Landgerichten aufgelaufenen Taxrückſtände ergeben haben, findet ſich Königliches Appellationsgericht veranlaßt, Folgendes zu beſtimmen:

1) Sämmtliche Anwälte haben die ſchuldigen Gerichtsgebühren ſogleich zu entrichten.

2) Die Beitreibung derſelben gegen die Anwälte ſteht der Richterſtelle zu, bei welcher dieſelben veranlaßt worden ſind, ohne Unterſchied, ob die Parteien, welche ſie vertreten haben, dem nämlichen oder einem andern Gericht unterworfen ſind.

3) Die von den Partheien unmittelbar beizutreibenden Gerichtsgebühren ſollen, wo ſolche einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, auf geſchehene Requiſition von deren competenten Gericht ſogleich beigetrieben werden.

4) In Rückſicht der in Erhebung der Gerichtsgebühren von den Untergerichten begangenen Exceſſe bleibt der Rekurs an Königliches Appellationsgericht den beſchwerten Partheien offen.

verwieſen, und ihnen deren Befolgung hiermit eingeſchärft.

Da den Rechtsanwälten die Befugniß zuſteht, die Aufträge vermöglicher Partheien nicht eher zu übernehmen, oder die bereits übernommenen fortzuſetzen, bis letztere einen angemeſſenen Geldvorſchuß zu Beſtreitung der Gerichtskoſten gemacht haben, ſo wird auf den Einwand der Anwälte, daß ſie von den Partheien keinen

Vorſchuß erhalten haben, durchaus keine Rückſicht genommen, ſondern mit der ſtrengſten Execution die Taxrückſtände von erſteren beigetrieben werden.

Insbeſondere wird ſich wegen der Taxen das betreffende Gericht ſtets an den beſtellten Mandatarium ad insinuandum, oder wenn noch keiner beſtellt worden ſeyn ſollte, an den Rechtsanwalt, der die Schrift angefertigt oder legaliſirt hat, halten.

Es haben daher ſämmtliche in eine oder der andern ſo eben bemerkten Eigenſchaften erſcheinende Advocaten und Procuratoren zur Abwendung der angedrohten Nachtheile erforderliche Vorſichtsmaßregeln eintreten zu laſſen, und bei armen Parteien ſich zeitig die zum Nachweiß der Armuth nöthigen gerichtlichen Zeugniſſe zu verſchaffen. Bamberg, den 31. Mai 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben die Anfertigung eines eigenen ganz neuen Bürgſchafts-Capitals-Kataſters nothwendig befunden und deshalb mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 31. März d. J. befohlen, über alle bei den vormaligen Provincial-Haupt- und Neben-Caſſen, Kammer-Aemtern ꝛc. des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth baar niedergelegte Cautions-Capitalien eine förmliche Liquidation vornehmen zu laſſen.

In ſoferne nun die Liquidation dieſer baar deponirten Cautions-Capitalien nicht ſchon bei der Königlichen Staats-Schulden-Liquidations-Commiſſion hieſelbſt erfolgt iſt, welche ihr diesfallſiges Kataſter hieher abgibt, werden ſämmtliche Intereſſenten hiermit aufgefordert, ihre hierüber in Händen habenden Verſicherungen unter Beilegung vollſtändiger Abſchriften, im Original gegen alsbaldige Zurückgabe ſofort hieher einzuſenden und dabei die rückſtändigen Intereſſen beſtimmt anzuzeigen.

Alle diejenigen, welche der gegenwärtigen Aufforderung nicht längſtens bis zum letzten dieſes Monats werden genügt haben, müſſen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn, wie hiermit angedroht wird, nach Ablauf dieſes Termins, auf ihre Foderungen keine Rückſicht mehr genommen wird und ſie von den Vortheilen ausgeſchloſſen werden, welche die dermalige Liquidation zur Abſicht hat. Baireuth, den 5. Juni 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.
Bernhard.

Die Kataſtrirung und Verzinſung der Real-Cautions-Capitalien betreffend.

Lampert.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinn befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) das Wohngebäude, welches in der Opernſtraße dahier gelegen und mit Hyp. Nro. 298. a bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelſach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gedruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gypsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelſach erbaut, 2 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingeram-

Digitized by Google

meiſten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41 Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gedruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rheinl. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur 2 Drittheile, ein Drittheil aber das Königl. Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rheinl. bereits an den Maurermeiſter Ordung bezalt werden. Die Sachverſtändigen ſchätzten das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 5400 fl. rheinl., dann den Stadel auf 600 fl. rheinl. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Taxaturs-Koſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) 4⅞ Metzen Korn; c) 4⅞ Metzen Gerſte, d) 10 fl. 43¾ kr. Erbzinnſen. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10ten Gulden Lehenwerth. Die Reparatur-Koſten am Mühlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur des Königl. Stadtgerichtes einſehen. Sie werden geladen ſich am 5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 22. Mai 1815.

Schweizer.

Am Montag den 19ten d. Monats Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegendem hohen Befehle Königl. Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale eine bedeute Quantität Malz und Haber 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 8. Juni 1815.

Königl. Rentamt.
von Geiger.

Die Holz-Lieferung in das Irrenhaus zu St. Georgen für den nächſtkommenden Winter ſoll Montags den 19. Juni d. J. an den Wenigſtnehmenden öffentlich im Geſchäfts-Locale der unterzeichneten Stelle verſtrichen werden. Liebhaber werden eingeladen ſich Vormittags 10 Uhr einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingniſſe bekannt gemacht werden ſollen. Baireuth, den 6. Juni 1815.

Königl. Baieriſche Diſtr. Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Da der unterm 19. v. M. abgehaltene öffentliche Strich der diesamtlichen Malz- und Korn-Vorräthe die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat, ſo werden ſolche wiederholt am 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth den 6. Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Alle diejenigen Beamten und Diener bei jenen Aemtern, welche durch die allgemeine Organiſation dem K. Rentamte Ebermannſtadt einverleibt wurden, und die Real-Bürgſchafts-Capitalien eingelegt haben, werden aufgefodert, ſich deshalb längſtens bis zum 12ten dieſes Monats bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, ihre Documente hierüber vorzuweiſen, um hiernächſt mit denenſelben die vorſchriftsmäßige Liquidation über derlei Capitalien und Zinſen pflegen zu können. Ebermannſtadt, den 4. Juni 1815.

Königliches Rentamt.
Schramm.

Johann Daubenmarkl Bürger und Rothgärbermeiſter zu Waldſaſſen hat ſich mit ſo vielen Schulden

Digitized by Google

befunden, daß ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht mehr zureiche, weßwegen der Concurs gegen ihn beſchloſſen wurde. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Foderung an ihn zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefodert, in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Freitag den 30. Juni l. J. ad liquidandum, Montag den 31. Juli ad excipiendum, Mittwoch den 16. Auguſt ad replicandum, und Donnerstag den 21. Auguſt l. J. ad duplicandum et concludendum und zwar jedesmal sub poena praeclusi bei hieſigem Landgericht zu erſcheinen. Geſchehen den 30. Mai 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Waldſaſſen.

Lic. Troppmann.

Künftigen Freitag den 30. Juni l. J. wird man das Wohnhaus des Rothgärbermeiſters Johann Daubermerkl zu Waldſaſſen, welches nebſt einer Küche und einer Lohgärberswerkſtatt, 3 heitzbare Zimmer und 6 Kammern enthält, den dabei befindlichen Viehſtall und Schupfe, zwei Drittheile eines Stadls am Tirſchenreuther Weg, den Lagerbier-Keller auf der Sandgrube, 4 Stücke Felder, die ohngefähr 5½ Tagwerk enthalten, und 1 Tagwerk Wieſe, dann Vieh, Fahrniß, und andere Hausgeräthſchaften öffentlich an die Meiſtbietenden jedoch mit vorbehaltener Begnehmigung der Gläubiger verkaufen. Die Kaufsluſtigen haben ſich daher an dieſem Tage bei hieſigem Landgericht einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Geſchehen den 30. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

Lic. Troppmann.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbitz, nächſt Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat; a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebäude einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller, zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidsböden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 22 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 72½ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23½ Jauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) 66½ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Berechtigkeit als Koppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergute Selbitz und dem Rittergut Dürrenthof, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Neuenreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſoge-

nannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Polizeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehens-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11⅞ kr. rheiniſch. Rallo, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der Oeconomie-Burger Johann Luber zu Kohlberg erklärte ſich bei hieſig Königlichen Landgerichte als zahlungsunfähig. Nach den in Sachen genommenen gerichtlichen Einſichten überſteigt der Johann Luberſche Paſſivſtand das Vermögen des genannten Luber um eine ſehr bedeutende Summe, und das hieſig Königliche Landgericht eröffnete gemäß obiger Erklärung über bemeldetes Vermögen die Gant, in welcher das unterfertigte Königliche Landgericht als Edicts-Täge den 17. Juli d. J. ad liquidandum, den 17. Auguſt d. J. ad excipiendum, den 18. September d. J. ad replicandum und den 17. October d. J. ad duplicandum anberaumt haben will. Alle jene, welche an beſagten Gantleider aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderungen zu machen haben, haben dieſe an genannten Edictstägen, und zwar unter geſetzlicher Strafe des Ausſchluſſes geltend zu machen, und ſofort bei ſelben in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen. Am genannten erſten Edicts-Tage wird das hieſig Königliche Landgericht der Johann Luberſchen Creditorſchaft zugleich die Verkaufsverhandlungen des Anweſens des Johann Luber zu Kohlberg zu ihrer Genehmigung, zu welchem Ende dieſes am 21. Juni 1815 von der zu dieſer Verſteigerung in Kohlberg anweſenden Königlichen Landgerichts-Commiſſion an die Meiſtbiethenden veräußert werden wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß genanntes Anweſen in einem mit Stroh gedeckten, ſehr baufälligen, im Markt gelegenen Häuſl, nebſt Hausgarten, dann 2⅜ Tagwerk Feld, ⅜ Tagwerk Wieſen, und 1 Tagwerk Holz beſteht, auswärtige Käufer ſich mit legalen Zeugniſſen ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die weitern Kaufsbedingniſſe vor bemeldter Verſteigerung ſelbſt eröffnet werden ſollen. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Der Schreinermeiſter Johann Wilhelm Purucker zu Weißenſtadt beſitzt daſelbſt nachſtehende Immobilien: 1) ein ganzes Wohnhaus ſammt darauf haftenden Waldrechte und einem Kirchengärtlein zu Weißenſtadt gelegen, St. B. Nro. 486, 2) den bei der allgemeinen ſtädtiſchen Waldtheilung erhaltenen Waldantheil, Loos Nro. 149, 3) ⅜ Tagwerk Feld in der Birkengaſſe, B. Nro. 494, 4) ⅜ Tagwerk dergleichen in der Laimengrube, B. Nro. 495, 5) ⅛ Tagwerk dergleichen im Löſchenanger, B. Nro. 496, 6) ⅜ Tagwerk dergleichen in der Löſthen, B. Nro. 497, 7) 2⅛ Tagwerk Wieſe im Grubbach, B. Nro. 498, 8) 1⅛ Tagwerk dergleichen im Leder, B. Nro. 499, 9) 1⅛ Tagwerk dergleichen im Bredingerberg, B. Nro. 500, 10) ⅛ Tagwerk Feld beim Münchberger Steig, B. Nro. 491, 11) ⅜ Tagwerk dergleichen im Siegen, B. Nro. 492, die derſelbe von ſeinem Vater, dem Schreinermeiſter Marx Hans Purucker von vorther notoriſch erblich überkommen hat. Zur vollſtändigen Berichtigung des Beſitztitels werden hiermit alle und jede unbekannte Realprätendenten obiger Puruckerſchen Immobilien aufgefodert, ihre Realanſprüche an dieſe, wie ſie nur immer Namen haben mögen, worinn ſolche beſtehen, und worauf ſie ſich gründen, in dem auf Mittwoch den 12. Juli c. Vormittags anberaumten Liquidations-termin entweder in Perſon oder durch gehörig Bevoll-

mächtigte, verſehen mit allen erforderlichen Documenten und Beweisurkunden unter dem Rechtsnachtheile beſtimmt anzugeben, daß die Auſſenbleibenden mit ihren etwannigen Realanſprüchen auf die Grundſtücke würden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Signatum Kirchenlamitz, den 12. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Nachdem ſich die Wittwe des jüngſt verſtorbenen Metzgers Johann Wörl zu Auerbach bei der vorgenommenen Inventurs-Verhandlung für Zahlungsunfähig erklärt hat, dieſe Erklärung auch mit den notoriſchen Umſtänden derſelben übereinſtimmt; ſo wird auf Eröffnung des Concurſes erkannt. In Folge deſſen wird der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum auf Freitag den 14. Juli, der zweite ad excipiendum auf Freitag den 18. Auguſt und der dritte ad concludendum auf Freitag den 22. September anberaumt, wobei jeder Gläubiger sub poena praeclusionis in Perſon mit Rechtsbeiſtandſchaft oder per mandatarium satis instructum zu erſcheinen, und ſeine Rechte zu vertreten hat. Eſchenbach, den 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

In dem heute zwiſchen dem Hofsbeſitzer Johann Martin Macht von Bibersbach und der ledigen noch minorennen Anna Catharina Nürnberger von Birk dahier abgeſchloſſenen Ehevertrag, iſt die hier zu Lande übliche Gütergemeinſchaft unbedingt ausgeſchloſſen worden, welches auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamiz den 18. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamiz.
v. Barth, Landrichter.

Michael Eiſenmann, von Pichersreuth gebürtig, ſtarb als Dienſtknecht zu Rotzendorf, Königl. Landgerichts Türſchenreuth, ohne Rücklaſſung eines bekannten Erben. Die unbekannten Erben ſowohl, als alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an deſſen Perſon oder Vermögen haben, werden deshalb öffentlich vorgeladen, ſich um ſo gewiſſer innerhalb einem Vierteljahre vom Tage dieſer Ausfertigung an bei der unterzeichneten Behörde zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche zu legitimiren, als ſie auſſerdeſſen nicht mehr gehöret würden, die Präcluſion ausgeſprochen, und die weitern geſetzlichen Einſchreitungen vorgekehrt werden müßten. So beſchloſſen zu Türſchenreuth im Mainkreiſe am 26. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht Türſchenreuth.
Der Königliche Landrichter.
Deſch.

Von dem Unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Büttnermeiſters Wolfgang Sauſſig zu Sparneck, welche ſich in dem am 24. September v. J. angeſetzt geweſenen erſten Edictstage, mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, durch das heute publicirte Prioritäts-Erkenntniß, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, den 29. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor

Folgende zur Johann Ditterichiſchen Gantmaſſe zu Kemmern gehörige Immobilien, beſtehend a) in 1 Wohnhaus nebſt Scheuer und Garten, b) 1 öden Weinberg im rothen Weeg, dann einige Mobilien, werden Montag den 26. Juni l. J. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichsluſtige haben daher am beregten Tage, zur gewöhnlichen Frühzeit ſich in dem Schoderiſchen Wirthshauſe alldort einzufinden, ihre Aufgebote nach vorgängiger Vernehmung der Bedingniſſe und Bekanntmachung der Grundlaſten zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 18. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Johann Neffiſchen Eheleute zu Neuenſorg gehörige hieſig Rentamtslehenbare halbe Wohnhaus Nro. 17. ſammt angebauten Städelein und halben Pflanzgarten, ſoll auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Neffiſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt peremtoriſcher Bietungstermin auf Sonnabend den 24. Junius curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, welches Kaufluſtigen mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die gerichtlich aufgenommene Taxe des Häusleins ſammt Zugehör 200 fl. beträgt. Münchberg, am 22. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zu den hieſigen Grundbeſitzungen gehört ein unbebautes—bisher als Huth benützt wordenes Stück Land von 124¾ Tagwerk baier. Maaſes, zwiſchen den Dorfsfluren von Sauerhof, Ahorniß und Schödlas, an der Straſſe von Culmbach nach Hof liegend und eine Stunde von Münchberg entfernt, von welchem ohngefähr 11 Tagwerk zu Grasland, die ganze übrige Fläche aber zu Ackerland ſehr gut und mit Vortheil zu gebrauchen iſt, da der lang geruhte gute Boden in der ebenen Lage geringe Kulturkoſten erfordert. Dieſes Stück Land ſoll gegen einen geringen Kaufpreis, welcher in 3 Jahren Friſtenweiſe erhoben wird als bodenzinnſiges Eigenthum in einzelnen Theilen der Geſtalt veräuſſert werden, daß der Erwerber mehrere Theile Ackerlandes, auch ein verhältnismäßiges Stück Grasboden erhält. Da dieſe Veräuſſerung nur zur Beförderung der Kultur und zum Vortheil unbegüterter redlicher Arbeiter erfolgt, ſo iſt bei vergleichen Lage des Feld- und Wieſenlandes der Preis eines Tagwerks Feld auf 25 fl. und eines Tagwerks Wieſenbodens auf 40 fl. rhn. beſtimmt, ſo daß, wenn zu den abgeſteckten Theilen die erforderliche Zahl annehmbarer Käufer ſich meldet, keine Steigerung ſtatt findet und der Beſitz durchs Loos entſchieden wird. Zur Aufnahme der Bedingungen, von welchen ſich Jeder hier näher unterrichten kann, iſt Termin in Sauerhof auf den 27. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, an welchem die Bewerber von der Eigenſchaft des Landes Einſicht nehmen können. Fremde müſſen ſich über untadelhafte Aufführung und die Zahlungsfähigkeit durch Atteſte der Ortsobrigkeit legitimiren. Guttenberg, den 1. Juni 1815.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Rentamt.
Scharf.

Nach der Anzeige des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Johann Nicolaus Haſelmann und ſeiner Schweſter Johanna Margaretha Haſelmann dahier iſt ein, von der Stiftsdame des St. Johannis-Kloſters bei Schleßwig F. C. H. von der Kettenburg hieſelbſt dem Oeconomen Haſelmann sub dato Baireuth d. 1. December 1810. über 200 fl. rheinl. ausgeſtellter Wechſel nach dem Ableben des erſtgenannten Oeconomen Haſelmann abhanden gekommen. Auf den Antrag des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Haſelmann und ſeiner Schweſter wird daher der unbekannte Inhaber dieſes Wechſels hiermit aufgefordert, ſolchen binnen 6 Monaten, und ſpäteſtens in dem auf den 22. December curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſors Pöhlmann anberaumter Termin vor Gericht zu produciren, widrigenfalls der Wechſel für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter des Stadtgerichts Siegel und der geordneten Unterſchrift ausgefertigt. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 12ten, 13ten und 16. Juni und dann den näher zu beſtimmenden Tagen werden in dem Hauſe E. N. 344 in der Friederichsſtraſſe mehrere Effecten an Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Meſſing ꝛc. öffentlich

Digitized by Google

an die Meiſtbiethenden, gegen ſogleich baare Bezahlung, auctionis lege, veräußert werden. Bairenth, den 8. Juni 1815.

Das in der breiten Gaſſe ſtehende Haus Nro. 293, zum ſen. Kapp'ſchen Nachlaß gehörig, ſoll den 15. Juni curr. verkauft werden. Kaufliebhaber können ſich im Haus der Frau geheimen Räthin Vogel früh um 9 Uhr einfinden.

Kapp'ſche Relicten.

Ein Inventions-Horn mit neun Bögen, von tief B. bis hoch B. iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht erfährt man in der Zeitungs-Druckerei.

Nahe beim Erlanger Thor E. N. 3 iſt die mittlere Etage zu vermiethen welche in 3 Stuben, Alkov und Stubenkammer, Küchen, Waſchkeſſel, verſperrten Boden, Keller und Holzleg beſtehet; hiezu das laufende Waſſer im Hof. Sie kann ſogleich, oder zu Jacobi bezogen werden.

In E. N. 23 mitten in der Stadt ſind 2 Zugpferde mit oder ohne Wagenfahrt und Geſchirr gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und können allda in Augenſchein genommen werden.

In dem Hauſe E. N. 454 ohnweit der ſchwarzen Allee iſt ein Quartier parterre beſtehend in 2 Stuben, eine Stubenkammer, eine Bodenkammer, dann Keller und Holzlegen auf Jacobi zu vermiethen; nähere Nachricht iſt beim Hausbeſitzer zu erfahren.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Juni. Der Burger und Poſamentier-Meiſter Johann Gottlieb Heermann, ein Wittwer dahier, mit Jungfer Kunigunda Friederika Türkin aus Thurnau.

Geborne.

Den 31. Mai. Die Tochter des Mezgermeiſters Kauppre.

Den 1. Juni. Der Sohn des Tapeziers Ordung.

Den 3. Juni. Die Tochter des Rechnungs-Commiſſairs Heim.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 5. Juni. Die Tochter des Gärtners Dörfler.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 6. Juni. Die Tochter des Pachters Abraham Tannreuther zu St. Georgen.

Den 7. Juni. Der Sohn des Reviſions-Aſſiſtenten Rieß.

Geſtorbene.

Den 2. Juni. Die Anna Margaretha Todſchinderin, alt angeblich 68 Jahre.

Den 3. Juni. Der Sohn des Schuhmachermeiſters Bär, alt 5 Jahre 5 Monate und 23 Tage.

Den 4. Juni. Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 6 Tage.

Den 6. Juni. Die Wittwe des weil. Johann Veit Heckel, Siebmachers zu Weidenberg, alt 66 Jahre und 29 Tage.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 23 Tag.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 70. Baireuth, den 13 Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits neuerlich mehrmals darüber Beſchwerde geführt worden, daß die Rechtsanwälte Anſtand nehmen, die Gerichtsgebühren der Proceßangelegenheiten, in welchen ſie die Parteien vertreten, an die Gerichtsſtellen zu entrichten.

Dieſes Benehmen lauft gegen die beſtehenden Verordnungen an. Es werden daher die Rechtsanwälte auf ſolche und insbeſondere das Publicatum des Königlichen Appellationsgerichts vom 5. Jannuar 1810 nachſtehenden Inhalts:

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in Betreff der bei den Königlichen Landgerichten aufgelaufenen Taxrückſtände ergeben haben, findet ſich Königliches Appellationsgericht veranlaßt, Folgendes zu beſtimmen:

1) Sämmtliche Anwälte haben die ſchuldigen Gerichtsgebühren ſogleich zu entrichten.

2) Die Beitreibung derſelben gegen die Anwälte ſteht der Richterſtelle zu, bei welcher dieſelben veranlaßt worden ſind, ohne Unterſchied, ob die Parteien, welche ſie vertreten haben, dem nämlichen oder einem andern Gericht unterworfen ſind.

3) Die von den Partheien unmittelbar beizutreibenden Gerichtsgebühren ſollen, wo ſolche einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, auf geſchehene Requiſition von deren competenten Gericht ſogleich beigetrieben werden.

4) In Rückſicht der in Erhebung der Gerichtsgebühren von den Untergerichten begangenen Exceſſe bleibt der Rekurs an Königliches Appellationsgericht den beſchwerten Partheien offen.

verwieſen, und ihnen deren Befolgung hiermit eingeſchärft.

Da den Rechtsanwälten die Befugniß zuſteht, die Aufträge vermöglicher Partheien nicht eher zu übernehmen, oder die bereits übernommenen fortzuſetzen, bis letztere einen angemeſſenen Geldvorſchuß zu Beſtreitung der Gerichtskoſten gemacht haben, ſo wird auf den Einwand der Anwälte, daß ſie von den Partheien keinen Vorſchuß erhalten haben, durchaus keine Rückſicht genommen, ſondern mit der ſtrengſten Execution die Taxrückſtände von erſteren beigetrieben werden.

Insbeſondere wird ſich wegen der Taxen das betreffende Gericht ſtets an den beſtellten Mandatarium ad insinuandum, oder wenn noch keiner beſtellt worden ſeyn ſollte, an den Rechtsanwalt, der die Schrift angefertigt oder legaliſirt hat, halten.

Es haben daher ſämmtliche in eine oder der andern ſo ebenbemerkten Eigenſchaften erſcheinende Advocaten und Procuratoren zur Abwendung der angedrohten Nachtheile erforderliche Vorſichtsmaßregeln eintreten zu laſſen, und bei armen Parteien ſich zeitig die zum Nachweiß der Armuth nöthigen gerichtlichen Zeugniſſe zu verſchaffen. Bamberg, den 31. Mai 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben die Anfertigung eines eigenen ganz neuen Bürgſchafts-Capitals-Kataſters nothwendig befunden und deshalb mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 31. März d. J. befohlen, über alle bei den vormaligen Provincial-Haupt- und Neben-Caſſen,

Kammer-Aemtern ꝛc. des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth baar niedergelegte Cautions-Capitalien eine förmliche Liquidation vornehmen zu laſſen.

In ſoferne nun die Liquidation dieſer baar deponirten Cautions-Capitalien nicht ſchon bei der Königlichen Staats-Schulden-Liquidations-Commiſſion hieſelbſt erfolgt iſt, welche ihr diesfallſiges Kataſter hieher abgibt, werden ſämmtliche Intereſſenten hiermit aufgefordert, ihre hierüber in Händen habenden Verſicherungen unter Beilegung vollſtändiger Abſchriften, in Original gegen alsbaldige Zurückgabe ſofort hieher einzuſenden und dabei die rückſtändigen Intereſſen beſtimmt anzuzeigen.

Alle diejenigen, welche der gegenwärtigen Aufforderung nicht längſtens bis zum letzten dieſes Monats werden genügt haben, müſſen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn, wie hiermit angedroht wird, nach Ablauf dieſes Termins, auf ihre Foderungen keine Rückſichtg mehr genommen wird und ſie von den Vortheilen ausgeſchloſſen werden, welche die dermalige Liquidation zur Abſicht hat. Baireuth, den 5. Juni 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Kataſtrirung und Verzinſung der Real-Cautions-Capitalien betreffend.

Lampert.

In Vermeidung aller Irrungen wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidation der verzinslichen Contributions-Vorſchüſſe die dießfallſigen Obligationen nicht geſtempelt ſeyn müſſen. Baireuth, am 12. Juni 1815.

Königlich Baierisches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Am Montag den 19ten d. Monats Vormittags 10. Uhr wird nach vorliegendem hohen Befehle Königl. Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale eine bedeute Quantität Waiz und Haber 1814er Früchte von guter Beſchaffenheit öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 8. Juni 1815.

Königl. Rentamt.

von Geiger.

Die Holz-Lieferung in das Irrenhaus zu St. Georgen für den nächſtkommenden Winter ſoll Montags den 19. Juni d. J. an den Wenigſtnehmenden öffentlich im Geſchäfts-Locale der unterzeichneten Stelle verſtrichen werden. Liebhaber werden eingeladen ſich Vormittags 10 Uhr einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingniſſe bekannt gemacht werden ſollen. Baireuth, den 6. Juni 1815.

Königl. Baierische Diſtr. Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Alle diejenigen Beamten und Diener bei jenen Aemtern, welche durch die allgemeine Organiſation dem K. Rentamte Ebermannſtadt einverleibt wurden, und die Real-Bürgſchafts-Capitalien eingelegt haben, werden aufgefodert, ſich deshalb längſtens bis zum 12ten dieſes Monats bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, ihre Documente hierüber vorzuweiſen, um hiernächſt mit denenſelben die vorſchriftsmäßige Liquidation über derlei Capitalien und Zinſen pflegen zu können. Ebermannſtadt, den 4. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Am 15. Juni l. J. wird beim unterzeichneten Königlichen Rentamte eine Parthie Waiz und Korn öffentlich salva ratificatione verkauft. Gößweinſtein, am 6. Juni 1815.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Hofmann.

Zur Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger werden nachſtehende zur Schneidermeiſter Johann Wilhelm Stöhrſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Weiſſenſtadt gehörigen Grundſtücke, als 1) [illegible] Tagwerk Feld beim Laimenſtändlein St. B. Nr. 27. Taxations-Werth 69 fl. 35 kr. rheinl., 2) [illegible] Tagwerk Feld in der Löſthen St. B. Nr. 28. Tagwerk 145 fl. 50 kr. rheinl., 3) [illegible] Tagwerk dergleichen aufm Berg, St. B. Nr. 29 Tagwerk 60 fl. 50 kr. rheinl., 4) [illegible] Tagwerk dergleichen im Bärenweiher St. B. Nr. 30 Taxwerth 123 fl. 20 kr.

rheinl., 5) 1 Tagwerk dergleichen in der untern Laimengruben, St. B. Nr. 31 Taxwerth 87 fl. 30 kr. rheinl. 6) 1 Tagwerk einmädige Wieſe St. B. Nr. 32 Taxwerth 118 fl. 45 kr. rheinl., 7) ½ Tagwerk dergleichen am Anger, St. B. Nr. 35 Taxwerth 174 fl. 10 kr. rheinl., welche ſämmtlich im Weiſſenſtädter Stadtbezirke gelegen ſind, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Man hat zur Licitation derſelben Termin auf Montag, den 17. Juli Vormittag anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Baierischen Gaſthauſe dortſelbſt einzufinden, ihre allenfallſigen Angebote zu Protokoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 31. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.

von Barth.

Gegen Johann Baierwaller Löw zu Steinwirſen iſt der Gantproceß erkannt. Es werden daher nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen welche eine Forderung an gedachten Baierwaller zu machen haben, hiemit vorgeladen am 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgericht dahier entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweiemittel zur Herſtellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen und zwar unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagesfahrt auf den 4. Auguſt dieſes Jahrs dann zum Beſchluſſe der Sache Tagesfahrt auf den 4. September dieſes Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und zwar unter den Rechtsnachtheilen, daß diejenigen die bei der 2ten und 3ten Tagesfahrt nicht erſcheinen mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach Lage der Acten geſprochen werden ſoll. Cronach, den 26. 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Mit höchſter Genehmigung des Königlichen General-Commmiſſariats des Mainkreiſes de dato 3ten et insin. 6. Mai d. Js. werden nachſtehende entbehrliche Gemeinde-Realitäten zu Wildenſorg zum Behuf der Abtragung der darauf haſtenden Schulden zum öffentlichen Verkaufe nach den Beſtimmungen der allgemeinen Verordnung, die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten betreffend (Regierungsblatt 1808 St. VIII.) ausgeſetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich den 28. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Wildenſorg einzufinden, und dort die Bedingungen näher zu vernehmen, auch den Hinſchlag Abends mit dem Glockenſchlag 6 Uhr unbedingt mit dem alleinigen Vorbehalt der Executions-Ordnung und der höchſten Genehmigung des Königlichen General-Commiſſariats zu gewärtigen. Vorläufig können dieſe Realitäten bei dem Ortsvorſteher Fleiſchmann erfragt, und ſonach beſichtigt werden.

Gemeinde Realitäten:

a) Das Schmidehaus mit realer Schmiedgerechtigkeit, wozu der Söldnerische Acker mit Vorbehalt der Wieſe ½ Tagwerk groß, gegeben wird. Das Haus iſt freies Eigenthum, der Söldneriſche Acker giebt Zehent zum Königlichen Rentamt Bamberg II., b) der Gemeindewald etwa 6 Tagwerk groß, freies Eigenthum. Bamberg, am 30. Mai 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Winnecker.

Alle Gläubiger des Hofsbeſitzers Johann Pöhlmann zu Tiefenbach, welche ſich in dem ausgeſchriebenen erſten Edictstage den 9. Juni 1814 mit ihren etwanigen Forderungen an die Maſſe nicht beim unterzeichneten Concurs-Gerichte gemeldet haben, ſind mit denſelben gänzlich ausgeſchloſſen worden. Wunſiedel, den 20. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Auf höchſten Befehl des Königl. General-Kreis-Commiſſariats zu Baireuth wird die, den Wohlthätigkeitsſtiftungen zu Kronach und Lichtenfels zuſtändigen und ſeit der Organiſation von den K. Landgerichten proviſoriſch verwaltete Gerichtsbarkeit auf 23 dahin theils lehenbaren, theils eigenthümlichen Höfen, Gütern und Häuſern öffentlich verſteigert und Tagsfahrt hiezu auf Dienſtag den 20ten künftigen Monats Juni anberaumt, wo die etwaige Kaufsliebhaber zugleich die Beſchreibung dieſer Verkaufsobjecte mit den Bedingniſſen in dem hieſigen Ge

ſchäfts-Locale vernehmen können. Kronach, den 31. Mai 1815.

Königl. allgemeine Stiftungsadminiſtration.
Limmer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Münchberg wird hierdurch bekundet, daß durch das in der Nicol Zeillerlſchen Concursſache von Leeſten ergangene und nunmehr rechtskräftige Prioritäts-Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 13. Juni vorigen Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 30 Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Es iſt eine unterm 24. October 1808 über das von der Gemeinde Schönlind zu dem franzöſiſchen Kriegs-Contributions-Vorlehen bezahltes Kapital von 100 fl. rhnl. ausgeſtellte Landſtädiſche Obligtion abhanden gekommen und alles Nachſuchens ohngeachtet nicht wieder vorzufinden geweſen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſer Obligation, als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- und ſonſtige Briefsinhaber irgend einigen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Rechtfertigung dieſer Anſprüche auf den Fünften September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin entweder in Perſon oder durch zugelaſſige, Bevollmächtigte hieſelbſt zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen aufgelegt, auch das Dokument ſelbſt für mortificiret, null und nichtig erklärt werden ſoll. Selb, den 2. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Reiche.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel ſoll das dem Schmiedgeſellen Johann Michael Dietrich zu Erkersreuth gehörige halbe Tröpfhaus Nro. 33 nebſt halben Scheune dann 2¾ Tagwerk Wieſen an der Aſcherſtraſſe und 3 Tagwerk Feld daſelbſt welche ſämmtlich nach Abzug der darauf haftenden Abgaben von 400 fl. Steuer-Capital und 3 fl. 46¼ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis Zinſen auf 845 fl. taxirt ſind, in dem angeſetzten Termin den 17. Julius früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen welche dieſe Immobillen zu erwerben und zu bezahlen vermögen, werden hierdurch geladen in dem angeſetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und das Weitere zu gewärtigen. Erkersreuth, den 3. Juni 1815.

Königlich Baieriſche Adelich von Kretſchmänniſche Gerichte.
Werner.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	15	1	3	7	2	—	—	—
Korn . . .	18	3	2	—	—	2	11	1
Gerſte . . .	1	4	1	22	2	1	20	—
Haber . . .	4	3	—	52	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 8. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rädiger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 5. Juni bis 10. Juni 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	—	12	12	9	—	7	30
mittlere . . .	16	30	12	—	8	12	6	45
niedrigſte . .	16	—	11	37½	7	30	6	—

Baireuth, den 12. Juni 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag | Nro. 71. | Baireuth, den 15 Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

An milden Beiträgen für die Abgebrannten der Stadt Tirſchenreuth ſind ferner eingegangen, und an das Landgericht dortſelbſt ſogleich abgegeben worden:

I.

Durch das Königl. General-Commiſſariat des Ober-Donau-Kreiſes zu Eichſtätt:

	fl.	kr.
von dem Landgerichte Beilngries . .	109	50
„ „ „ Burgau . .	79	16
„ „ „ Dillingen . .	121	30
„ „ „ Donauwörth . .	2	36
„ „ „ Eichſtätt . . .	269	3½
„ „ „ Göggingen . .	65	24½
„ „ „ Greding . . .	3	51
„ „ „ Günzburg . .	266	19
„ „ „ Heidenheim. . .	99	29½
„ „ „ Hilpoltſtein .	79	46
„ „ „ Höchſtädt . .	116	43
„ „ „ Ingolſtadt . .	167	33
„ „ „ Kipfenberg . .	93	13
„ „ „ Lauingen . . .	289	6
„ „ „ Monheim . .	109	49½
„ „ „ Neuburg . . .	112	49½
von der Pfarrei Rohrenfels . . .	7	27
von dem Landgericht Neumarkt . .	886	45
„ „ „ Nördlingen . .	162	—
von der Pfarrei Pföſſingen . . .	10	20
von dem Landgericht Pleinfeld . .	131	19
„ „ „ Rain	104	46
„ „ „ Weißenburg . .	157	37
„ „ „ Wertingen . .	54	8½
von dem Landgericht Zusmarshauſen .	85	56½
von dem Polizei-Commiſſariat Eichſtädt	150	28
„ „ „ Ingolſtadt	134	11½
„ „ „ Neuburg .	59	47
„ „ „ Nördlingen	237	10
„ „ „ Ulm rechts der Donau	14	18
von der Juſtiz-Kanzlei Pappenheim .	160	44
von dem Untergericht Aufkirchen . .	22	48
„ „ „ Bißingen . .	44	21
„ „ „ Glött	31	17
„ „ „ Harburg . . .	132	27
„ „ „ Maihingen . .	101	22
„ „ „ Nordendorf . .	5	6
„ „ „ Mönchsroth . .	16	42
von dem Stadt-Untergericht Oettingen	133	20
von dem Untergericht Oettingen, dießſeits der Wörnitz	137	36
von dem Untergericht Oettingen jenſeits der Wörnitz . .	37	41
„ „ „ Wallerſtein . .	54	10½
von dem Herrſchaftsgericht Wackerſtein	38	48
Summa	4598	50½

II.

Durch das Königliche General-Commiſſariat des Salzach-Kreiſes zu Salzburg aus den für die Gemeinden Tirſchenreuth, Schwanenſtadt und Straßwalchen dortſelbſt veranſtalteten Sammlungen als Antheil für die ſtädtiſche Gemeinde Tirſchenreuth zufolge der hergeſtellten und in dem Salzburger Kreis-Blatt enthaltenen Berechnung abgeliefert worden:

4284 fl. 41 kr. 1 Pf.

Digitized by Google

III.

Durch das Königl. General-Commiſſariat des Iller-Kreiſes zu Kempten in drei verſchiedenen Lieferungen, und zwar:

	fl.	kr.
von dem Policei-Commiſſariat Kempten . .	318	21
von dem Landgericht Kempten . .	108	22
von dem Untergericht Buchelm . .	21	31½
von dem Landgericht Grönenbach .	285	18½
„ „ „ Illertiſſen . .	79	47
„ „ „ Roggenburg . .	94	12
„ „ „ Füßen . . .	94	57½
„ „ „ Buchloße . . .	60	20½
von dem Policei-Commiſſariat Memmingen . .	172	19½
von dem Landgericht Illertiſſen als Nachtrag .	3	54
„ „ „ Kaufbeuern . .	177	59
„ „ „ Mindelheim . .	137	—
„ „ „ Ottobeiern . .	228	8½
„ „ „ Schongau . .	100	50
„ „ „ Schwabmünchen .	90	29½
„ „ „ Sonthofen . .	92	54½
„ „ „ Türkheim . . .	71	26
von dem Policei-Commiſſariat Lindau	203	55
von dem Landgericht Lindau . . .	54	22
von dem Herrſchaftsgericht Babenhauſen	43	43½
von dem Landgericht Weiler . . .	115	18½
„ „ „ Oberndorf . .	73	6
„ „ „ Immenſtadt . .	108	27
„ „ „ Ursberg . . .	146	28
„ „ „ Ober-Gunzburg .	117	7
„ „ „ Schongau nachträglich noch . . .	18	43
Summa	3017	1½

IV.

Durch das Königliche Stadt-Commiſſariat Augsburg:

	fl.	kr.
von den katholiſchen Pfarreien St. Moritz	21	49
„ „ „ „ Dom-Pfarrei	12	8
„ „ „ „ St. Ulrich	16	24
„ „ „ „ St. Max .	3	30½
„ „ „ „ St. Georg .	7	30
von den evangeliſchen Pfarreien St. Anna	141	52½
„ „ „ „ St. Ulrich	127	20½
„ „ „ „ Barfüßer	166	18½
„ „ „ „ heilige Kreutz	16	56
„ „ „ „ St. Jacob	6	48½
Summa	520	36½

V.

Durch das Königliche Stadt-Commiſſariat Nürnberg nämlich von den proteſtantiſchen Pfarr-Gemeinden:

	fl.	kr.
bei der Haupt-Kirche	179	54
„ St. Sebald	92	9½
„ St. Lorenz	103	57½
„ St. Jacob	16	38½
„ St. Egidius	249	39
zum heiligen Geiſt	23	49½
der Reformirten	41	50
von der Katholiſchen Gemeinde . .	32	5
Summa	740	2½

Indem man dieſe wohlthätigen Handlungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich im Namen der Empfänger für dieſen ſchönen Beweis edler Geſinnungen der verbindlichſte Dank erſtattet. Baireuth, den 6. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Freiwillige Beiträge für die Abgebrannten der Stadt Tirſchenreuth betreffend.

Friedmann.

Den geſetzlichen Vorſchriften gemäs wird hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß der Martin Stöcker zu Schwingen und deſſen Verlobte Catharina Pittroff von Lindau laut des gerichtlichen Ehevertrags vom 20. Mai c. a. die in hieſigen Landen allgemein geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 24. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Gareis.

Alle Gläubiger des Hofbeſitzers Johann Pöhlmann zu Tiefenbach, welche ſich in dem ausgeſchriebenen erſten Edictstage den 9. Juni 1814 mit ihren etwaigen Forderungen an die Maſſe nicht beim unter-

zeichneten Concurs-Gerichte gemeldet haben, ſind mit denſelben gänzlich ausgeſchloſſen worden. Wunſiedel, den 20. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Carner.

Auf höchſten Befehl des Königl. General-Kreis Commiſſariats zu Baireuth wird die, den Wohlthätigkeitsſtiftungen zu Kronach und Lichtenfels zuſtändigen und ſeit der Organiſation von den K. Landgerichten proviſoriſch verwaltete Gerichtsbarkeit auf 23 dahin theils lehenbaren, theils eigenthümlichen Höfen, Gütern und Häußern öffentlich verſteigert und Tagsfahrt hiezu auf Dienſtag den 20ten künftigen Monats Juni anberaumt, wo die etwaige Kaufsliebhaber zugleich die Beſchreibung dieſer Verkaufsobjecte mit den Bedigniſſen in dem hieſigen Geſchäfts-Locale vernehmen können. Kronach, den 31. Mai 1815.

Königl. allgemeine Stiftungsadminiſtration.
Limmer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Münchberg wird hierdurch bekundet, daß durch das in der Nicol Zeilleriſchen Concursſache von Leeſten ergangene und nunmehr rechtskräftige Prioritäts-Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 13. Juni vorigen Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 30 Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zur öffentlichen Verſteigerung einer Quantität Schmalz in Fäßchen zu 20 Maas iſt Termin auf Donnerstag den 22ſten d. M. Vormitags 10 Uhr in dem hieſigen Rentamts-Lokale anberaumt. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß geſezt. Pegnitz, am 13. Junius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.
Roche.

Der Oeconomie-Burger Johann Luber zu Kohlberg erklärte ſich bei hieſig Königlichen Landgerichte als zahlungsunfähig. Nach den in Sachen genommenen gerichtlichen Einſichten überſteigt der Johann Luberſche Paſſivſtand das Vermögen des genannten Luber um eine ſehr bedeutende Summe, und das hieſig Königliche Landgericht eröffnete gemäß obiger Erklärung über bemeldtes Vermögen die Gant, in welcher das unterfertigte Königliche Landgericht als Edicts-Täge den 17. Juli d. J. ad liquidandum, den 17. Auguſt d. J. ad excipiendum, den 18. September d. J. ad replicandum und den 17. October d. J. ad duplicandum anberaumt haben will. Alle jene, welche an beſagten Gantleider aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderungen zu machen haben, haben dieſe an genannten Edictstägen, und zwar unter geſetzlicher Strafe des Ausſchluſſes geltend zu machen, und ſofort bei ſelben in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen. Am genannten erſten Edicts-Tage wird das hieſig Königliche Landgericht der Johann Luberſchen Creditorſchaft zugleich die Verkaufsverhandlungen des Anweſens des Johann Luber zu Kohlberg zu ihrer Genehmigung, zu welchem Ende dieſes am 21. Juni 1815 von der zu dieſer Verſteigerung in Kohlberg anweſenden Königlichen Landgerichts-Commiſſion an die Meiſtbiethenden veräußert werden wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß genanntes Anweſen in einem mit Stroh gedeckten, ſehr baufälligen, im Markt gelegenen Häusl, nebſt Hausgarten, dann 2⅛ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wieſen, und 1 Tagwerk Holz beſtehe, auswärtige Käufer ſich mit legalen Zeugniſſen ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und die weitern Kaufsbedingniſſe vor bemeldter Verſteigerung ſelbſt eröffnet werden ſollen. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 21. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Nachdem ſich die Wittwe des jüngſt verſtorbenen Mezgers Johann Wörl zu Auerbach bei der vorgenommenen Inventurs-Verhandlung für Zahlungsunfähig erklärt hat, dieſe Erklärung auch mit den notoriſchen Umſtänden derſelben übereinſtimmt; ſo wird auf Eröffnung des Concurſes erkannt. In Folge deſſen wird der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum auf Freitag den 14. Juli, der zweite ad excipiendum auf Freitag den 18. Auguſt und der dritte ad concludendum auf Freitag den 22. September anberaumt, wobei jeder Gläubiger sub poena praeclusionis in Perſon mit Rechtsbeiſtandſchaft oder per mandatarium satis

Digitized by Google

inſtructum zu erſcheinen, und ſeine Rechte zu vertreten hat. Eſchenbach, den 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgeeicht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landeichter.

Michael Eiſenmann, von Pichersreuth gebürtig, ſtarb als Dienſtknecht zu Rotzendorf, Königl. Landgerichts Türſchenreuth, ohne Rücklaſſung eines bekannten Erben. Die unbekannten Erben ſowohl, als alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an deſſen Perſon oder Vermögen haben, werden deshalb öffentlich vorgeladen, ſich um ſo gewiſſer innerhalb einem Vierteljahre vom Tage dieſer Ausfertigung an bei der unterneten Behörde zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche zu legitimiren, als ſie auſſerdeſſen nicht mehr gehöret würden, die Präcluſion ausgeſprochen, und die weitern geſetzlichen Einſchreitungen vorgekehrt werden müßten. So beſchloſſen zu Türſchenreuth im Mainkreiſe am 26. Mai 1815.

Künigl. Baier. Landgeeicht Türſchenreuth.
Der Königliche Landeichter.
Deſch.

Da auf Anſuchen des Handelsmanns Johann Krippner zu Seib das in der hieſigen Vorſtadt belegene Wohnhaus Steuer-Num. 392. des abweſenden Töpfermeiſters Benjamin Catholing nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 15. Juli curr. Vormittags 10 Uhr auf dem hieſig Königl. Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nebſt Zugehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1730 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſollen. Hof, den 19. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Auf Anſuchen der Erben werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des unterm 24. Mai c. dahier verſtorbenen herrſchaftlichen Gärtners Franz Jacob Berzingheimer eine Forderung zu machen haben zur Meldung ihrer Anſprüche binnen einem Viertel-Jahre unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes andurch vorgeladen. Mitwitz, den 10. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Würzburgiſches Herrſchaftsgericht.
Schraut.

Der Bauer Johann Korn zu Brunn hat ſeinen daſelbſt beſeſſenen 4tels Hof an den Bauern Johannes Beierlein daſelbſt verkauft und verſchiedene ſeiner Gläubiger an den neuen Käufer zur Bezahlung überwieſen. Um nun auch deſſen allenfalls unbekannte Gläubiger kennen zu lernen und ſie vor Nachtheil zu ſichern, werden alle diejenigen, welche Forderungen an den ꝛc. Korn zu haben vermeinen, geladen, ſich binnen 4 Wochen und beſonders in dem am 14. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königl. Landgerichte anberaumten Termine zu melden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Derjenige aber von ihnen, welcher ſich in dieſem Termine nicht meldet, wird mit ſeinen Anſprüchen an der vorhandenen Maſſe, welche in den Kaufſchillingsreſt von 910 fl. beſtehet, ausgeſchloſſen und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Der Nagelſchmidtmeiſter Johann Heinrich Schmidt dahier hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten. — Um auch die allenfals vorhandenen unbekannten Gläubigern deſſelben kennen zu lernen, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, geladen, am 15. Juli c. Vormittag 9 Uhr vor allhieſigem Königl. Landgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen zu liquidiren, und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Diejenigen von ihnen aber, welche in dieſen Termin nicht erſcheinen, werden mit ihren Anſprüchen an die vorhandene Maſſe, welche lediglich in dem Kaufſchilling des dem Gemeinſchuldner zugehörig geweſenen, und verkauften Wohnhauſes beſtehet, ausgeſchloſſen, und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, 3. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend. Nro. 72. Baireuth, den 17 Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht daß durch den Tod des Pfarrers von der Witt die Pfarrei zu Ahornberg im Decanate Münchberg erlediget worden iſt. Nach der Dienſtertragsangabe von 1811 hat ſie 1314 fl. 17¼ kr. Einkünfte, wovon indeſſen an den zur Ruhe geſetzten Pfarrer Münz ſo lange dieſer lebt, 434 fl. 2¼ kr. abgegeben werden müſſen; Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth den 10. Juni 1815.

Stupp.

Erledigung der Pfarrei zu Ahornberg betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch beſondere Verfügungen die monatliche Liquidation der neuern Militair-Verpflegungs-Vorſpann-Fourage-Naturalien-Transport-Lazareth-Regie- und Bureau-Koſten bereits angeordnet iſt; ſo wird den Königl. Stellen nur noch bekannt gemacht, daß jene monatlichen Liquidationen, in den beſtimmten Zeiträumen eingereicht, alle Koſten des abgelaufenen Monats enthalten, alle nachträglichen Aufrechnungen aus frühern in den darauf folgenden Monaten aber gänzlich zurück, und die dadurch beſchädigten Theilhaber mit ihren Anſprüchen lediglich an die Vorſtände der Königl. Stellen verwieſen werden müſſen. Baireuth, den 12. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policei-Untermarſch-Commiſſariate, Landgerichte, Magazins- und Lazarets-Verwaltungen des Mainkreiſes. Grunwald.

Die monatliche Liquidation der Kriegskoſten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben die Anfertigung eines eigenen ganz neuen Bürgſchafts-Capitals-Kataſtees nothwendig befunden und deshalb mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 31. März d. J. befohlen, über alle bei den vormaligen Provincial-Haupt- und Neben-Caſſen, Kammer-Aemtern ꝛc. des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth baar niedergelegte Cautions-Capitalien eine förmliche Liquidation vornehmen zu laſſen.

In ſoferne nun die Liquidation dieſer baar deponirten Cautions-Capitalien nicht ſchon bei der Königlichen Staats-Schulden-Liquidations-Commiſſion hieſelbſt erfolgt iſt, welche ihr diesfallſiges Kataſter hieher abgibt, werden ſämmtliche Intereſſenten hiermit aufgefordert, ihre hierüber in Händen habenden Verſicherungen unter Beilegung vollſtändiger Abſchriften, in Original gegen alsbaldige Zurückgabe ſofort hieher einzuſenden und dabei die rückſtändigen Intereſſen beſtimmt anzuzeigen.

Alle diejenigen, welche der gegenwärtigen Aufforderung nicht längſtens bis zum letzten dieſes Monats werden genügt haben, müſſen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn, wie hiermit angedroht wird, nach Ablauf dieſes Termins, auf ihre Foderungen keine Rückſichtg mehr genommen wird und ſie von den Vortheilen ausgeſchloſſen werden, welche die dermalige Liquidation zur Abſicht hat. Baireuth, den 5. Juni 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Kataſtrirung und Verzinſung der Real-Cautions-Capitalien betreffend. Lampert.

Digitized by Google

Aus den Grundacten über das zu St. Georgen bei Baireuth gelegene mit der Hypothekennummer 41a bezeichnete vormals Stübingerſche, jetzt Häfner Kirchbachſche Wohnhaus, ergeben ſich unter andern folgende auf dieſem Hauſe haftende ältere Realſchulden: 1) Laut Kaufbriefs de 3. October 1768 waren damals 400 fl. fränk. passiva realia vorhanden, deren Innhaber jedoch nirgends angegeben ſind. Auch erhellet aus eben dieſer Urkunde, ſo wie aus einem gerichtlichen Protocolle de acto St. Georgen, 19. Januar 1789, daß den Söhnen des Gotteshausvorſtehers Joſeph Conrad Fiſcher daſelbſt, Chriſtoph Daniel und Heinrich Fiſcher wegen ihrer älterlichen noch zur Zeit nicht genau zu beſtimmenden Erbportionen auf eben dieſem Hauſe eine Specialhypothek bedungen worden war. Ferner hatten 2) die Roſina Albertina Hänica zu Wunſiedel laut Rathsconſenſes de dato St. Georgen, 26. Januar 1770 zweihundert Gulden fränk. zu fünf proCent verzinslich, 3) der Füſilier Johann Georg Hafner dahier, laut Rathsconſenſes de dato ibidem 24. Januar 1789 einhundert Gulden fränk. Capital zu 4 proCent verzinslich, und 4) die Wittwe des Kammerherrn und Obriſten von Stein zum Altenſtein, Johanne dahier laut Rathsconſenſes de dato ibidem 27. Januar 1792 einhundert Gulden fränk. Capital zu vier proCent verzinslich auf eben dieſem Hauſe ſtehen. Da die erfolgte Tilgung aller dieſer Poſten von den neuerlichen Realgläubigern behauptet wird, von ihnen jedoch die nöthigen gerichtlichen Quittungen hierüber nicht beigebracht werden können; ſo werden auf weiteres Anrufen, jene sub 1 bis 4 benannten ältern Realgläubiger, oder deren Erben, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 29. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf dem hieſig Königlichen Stadtgerichte ſich perſönlich einzufinden, und die über ihre Realanſprüche an dieſes Haus, in Händen habenden Urkunden vorzulegen, oder im Fall ihres Nichterſcheinens zu erwarten, daß dieſe ihre Forderungen für erloſchen erklärt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 17. Mai 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Nach eingelangter hoher Verfügung Königlicher Finanz-Adminiſtration wird an dem zur Verſteigerung einer Quantität Korn und Haber auf künftigen Montag den 19ten d. Monats anberaumten Termin kein Haber, da derſelbe zu einen andern Zwecke beſtimmt worden iſt, im Strich gelegt, ſondern blos Korn ausgeboten, welches hierdurch in allgemeine Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 14. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.

von Geiger.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel gebohrne Friedrich zu Heimbrechts wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung; im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Den geſetzlichen Vorſchriften gemäs wird hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß der Martin Stöcker zu Schwingen und deſſen Verlobte Catharina Pittroff von Linden laut des gerichtlichen Ehevertrags vom 20. Mai c. a. die in hieſigen Landen allgemein geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 24. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Münchberg wird hierdurch bekundet, daß durch das in der Nicol Zeilleriſchen Concursſache von Leeſten ergangene und nunmehr rechtskräftige Prioritäts-Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 13. Juni vorigen Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 20 Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf höchſten Befehl des Königl. General-Kreis-Commiſſariats zu Baireuth wird die, den Wohlthätigkeitsſtiftungen zu Kronach und Lichtenfels zuſtändigen und ſeit der Organiſation von den K. Landgerichten proviſoriſch verwalteten Gerichtsbarkeit auf die, dahin theils lehenbaren, theils eigenthümlichen Höfen, Gütern und Häuſern

öffentlich verſteigert und Tagsfahrt hiezu auf Dienſtag den 20ten künftigen Monats Juni anberaumt, wo die etwaige Kaufsliebhaber zugleich die Beſchreibung dieſer Verkaufsobjecte mit den Bedingniſſen in dem hieſigen Geſchäfts-Locale vernehmen können. Kronach, den 31. Mai 1815.

Königl. allgemeine Stiftungsadminiſtration.

Ammer.

Zur öffentlichen Verſteigerung einer Quantität Schmalz in Fäßchen zu 20 Maas iſt Termin auf Donnerstag den 22ſten d. M. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Rentamts-Lokale anberaumt. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß geſetzt. Pegnitz, am 13. Junius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.

Rothe.

Auf Anſuchen der Erben werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des unterm 24. Mai c. dahier verſtorbenen herrſchaftlichen Gärtners Franz Jacob Brezingheimer eine Forderung zu machen haben zur Meldung ihrer Anſprüche binnen einem Viertel-Jahre unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes andurch vorgeladen. Mitwitz, den 10. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Würzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Schraut.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Müllermeiſters Jacob Lankl auf der Neumühl ohnweit Mitterteich ſollen deſſen ſämmtliche Beſitzungen Behufs ihrer Befriedigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Sie ſind unten beſchrieben, und werden Kaufsluſtige, welche ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, angewieſen, ſich in dem auf den 25. Juli 1815 Vormittags 8 Uhr im Bureau des Landgerichts anberaumten Licitations-Termin einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und des Zuſchlags nach den Meiſtbiethenden nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Waldſaſſen, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Beſchreibung.

Die Beſitzungen des Müllermeiſters Lankl beſtehen: 1) in der Mühle mit dazu gehörigen Wohnhaus, Stadl, Schupfen und Nebenſtadl. Die Mühle hat zwei Mahl- und zwei Oehlgänge, befindet ſich im guten Zuſtande, und iſt auf 1650 fl. rheinl. gewürdigt, 2) 30 Tagwerk Feldgründe auf 2400 fl., 3) 25 Tagwerk zweimädige Wieſen auf 2500 fl., 4) 36 Tagwerk Holzgrund auf 2000 fl., 5) dann einen Teich nebſt cultivirten Weiher auf 350 fl. geſchätzt, worüber die Schätzungs-Protocolle in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden können.

L. Troppmann.

Nachdem ſich die Wittwe des jüngſt verſtorbenen Metzgers Johann Wörl zu Auerbach bei der vorgenommenen Inventurs-Verhandlung für Zahlungsunfähig erklärt hat, dieſe Erklärung auch mit den notoriſchen Umſtänden derſelben übereinſtimmt; ſo wird auf Eröffnung des Concurſes erkannt. In Folge deſſen wird der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum auf Freitag den 14. Juli, der zweite ad excipiendum auf Freitag den 18. Auguſt und der dritte ad concludendum auf Freitag den 22. September anberaumt, wobei jeder Gläubiger sub poena praeclusionis in Perſon mit Rechtsbeiſtandſchaft oder per mandatarium satis instructum zu erſcheinen, und ſeine Rechte zu vertreten hat. Eſchenbach, den 15. Februar 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Da auf Anſuchen des Handelsmanns Johann Krippner zu Selb das in der hieſigen Vorſtadt belegene Wohnhaus Steuer-Num. 392. des abweſenden Töpfermeiſters Benjamin Lorholing nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 15. Juli curr. Vormittags 10 Uhr auf dem hieſig Königl. Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nebſt Zugehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1730 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſollen. Hof, den 19. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Charisbord, K. Landrichter.

Der Nagelſchmidtmeiſter Johann Heinrich Schmidt dahier hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten. — Um auch die allenfals vorhandenen unbekannten Gläubigern deſſelben kennen zu lernen, werden alle diejenigen, welche aus Irgend einem Grunde, Förderungen zu haben vermeinen, geladen, am 15. Juli c. Vormittag 9 Uhr vor allhieſigem Königl. Landgerichte zu erſcheinen ihre Förderungen zu liquidiren, und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Diejenigen von ihnen aber, welche in dieſem Termin nicht erſcheinen, werden mit ihren Anſprüchen an die vorhandene Maſſe, welche lediglich in dem Kaufſchilling des dem Gemeinſchuldner zugehörig geweſenen, und verkauften Wohnhauſes beſtehet, ausgeſchloſſen, und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, 3. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Ziehung von dem Gut Heſſelohe geſchiehet beſtimmt am 19. Juli d. J. Aus Auftrag der Hauptcollecteurs Gebr. Marx in München, wird Unterzeichneter am 29ten dieſes ſeine Liſten ſchlieſſen, bis wohin Original-Looſe zu 2 fl. 42 kr. nebſt 7 kr. für Schein- und Träger-Lohn für Auswärtige zu haben ſind, beim

Schwabacher, zu Baireuth.

Guter Frucht-Brandwein à 22 kr. die Maas iſt zu haben bei J. G. F. Simon C. N. 3.

In C. N. 512 an der Kaſernenbrücke iſt ein Quartier beſtehend in 2 Zimmern, einer kleinen Kammer, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels kommendes Ziel Jacobi zu vermiethen. Daſelbſt iſt mehreres Schreinergeräth als Schränke ꝛc. ſo wie 2 ganz gute eiſerne Ofenhäfen um billige Preiſe zu verkaufen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Juni, Johann Neukam, Mitburger in der Altenſtadt, ein Wittwer, mit Kunigunda Faſoldin von Dörnhof.

Den 12. Juni Der Scribent Johann Heinrich Pallmann von hier, mit Johanne Eſter Nyſſel von hier.

Den 13. Juni. Der Schneidermeiſter, Jacob Ludwig Helmreich dahier, mit Jungfer Sabina Johanna Sophia Seitzin von hier.

Geborne.

Den 9. Juni. Der Sohn des Burgers und Bäckermeiſters Frodel in der Jägerſtraſſe.

— — Die Tochter des Schuhmachermeiſters Merkel.

Den 10. Juni. Die Tochter des Kammer-Aſſeſſors Bein.

— — Der Sohn des Zimmergeſellen Hörl auf der Dürſchnitz.

Den 11. Juni. Die Tochter des Stadtgerichts-Aſſeſſors Raab dahier.

Den 12. Juni. Die Tochter des Victualienhändlers Wolf zu St. Georgen.

Den 13. Juni. Der Sohn des Maurergeſellen Lochmüller in der Jägerſtraſſe.

Den 14. Juni. Der Sohn des Doctoris medicinae Walther.

Geſtorbene.

Den 7. Juni. Der Pachtbauer Scherzer auf dem Stift Birken, alt 66 Jahre und 1 Monat.

Den 8. Juni. Der Oberclaſſiſt in der hieſigen Studien-Anſtalt: Friedrich Chriſtian Brandenburg, alt 18 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 9. Juni. Die Tochter des Oekonom Dollhopf in der Jägerſtraſſe, alt 18 Jahre 8 Monate und 2 Tage.

— — Der Müllermeiſter Dörnhöfer auf der Spitalmühle, alt 72 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

Den 10. Juni. Die Tochter des Königl. Finanz-Kanzliſt Vogel in der Jägerſtraſſe, alt 7 Wochen.

— — Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlecht alt 5 Tage.

Den 11. Juni. Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 3 Tage.

Den 12. Juni. Die Wittwe des Kammer-Secretairs Funck, alt 51 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

— — Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 14 Tage.

Den 13. Juni. Die Tochter des Stadtgerichts-Aſſeſſors Raab, alt 1 Tag und 22 Stunden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 73. Baireuth, den 20. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern.

Zum Anfange der diesjährigen durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 31. Julius 1812 nur einmal dahier und zwar im Herbſte abzuhaltenden Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten, wird hiemit von der unterzeichneten Stelle der 16. October beſtimmt, an welchem ſie, wenn die zu ſelbiger erforderliche Anzahl Kandidaten ſich anmeldet, beginnen wird.

Es haben ſich daher diejenigen Individuen, welche ſich derſelben unterziehen wollen, beſonders aber die von der Univerſität abgehenden Kandidaten, welche ſich irgend einem Studien-Lehramte zu widmen wünſchen, innerhalb 8 Wochen, mit der Angabe ihres dermaligen und künftigen Aufentshaltsorts, ihres Vaterlandes, ihrer Studien, ihres Alters, ſammt den hierzu gehörigen Zeugniſſen und Belegen, welche, ſo wie das Bittgeſuch ſelbſt, alle in duplo einzureichen ſind, bei der unterfertigten Stelle anzumelden, ſich aber übrigens inzwiſchen mit der Inſtruction zur Prüfung der zum Lehramte an den Studienſchulen oder Studieninſtituten ſich anmeldenden Kandidaten (ſ. Regierungsblatt 1809 Stück LXX.) genau bekannt zu machen.

Unter den nämlichen Bedingungen und im gleichen Sinne werden auch zu Folge einer allerhöchſten Verfügung vom 12. November 1814 diejenigen Studienlehrer, die in der Aufnahmsprüfung nur zur dritten oder vierten Qualificationsnote gelangt ſind, aufgefordert, ſich gehörig anzumelden, und um nochmalige Zulaſſung zum Examen zu bitten, wenn ſie um eine Lehrſtelle an einem Progymnaſium, oder um eine Profeſſur an einem höhern Studieninſtitute ſich bewerben wollen. Zu welchem Behuf ſie nach obiger allerhöchſten Beſtimmung noch eine anderweitige Prüfung zu erſtehen haben.

Die genaue Befolgung der oben angegebenen zur Meldung durchaus nothwendigen Requiſite, hat die alsbaldige Ertheilung der Erlaubniß bei der Prüfung zu erſcheinen zur Folge; ſo wie die Unterlaſſung derſelben, die Ausſchließung von ſelbiger unvermeidlich nach ſich zieht. Wollen Kandidaten lieber die Oſterprüfung abwarten; ſo haben ſie ſich ſodann, mit ihren Aufnahmsgeſuchen nach München zu wenden, woſelbſt um dieſe Zeit jene Prüfung abgehalten wird.

Sollten ſich Kandidaten außer jenen beiden zur gewöhnlichen Prüfung beſtimmten Terminen anmelden; ſo müſſen ſie auf den nächſten allgemeinen Prüfungstermin verwieſen werden, es ſeye denn, ſie vermögten ſich genüglich auszuweiſen, daß ihre individuellen Verhältniſſe ihr Examen nicht bis dahin ausgeſtellt ſeyn lieſſen, in welchem Fall es alsdann ſogleich, aber der allerhöchſten Vorſchrift gemäß, auf ihre Koſten vorgenommen werden wird. Nürnberg, den 12. Juni 1815.

Königliches Commiſſariat der Stadt Nürnberg.

Bracker.

Die diesjährige Herbſtprüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten dahier betreffend.

Sturzenbaum.

(Die Aufnahmsprüfung proteſtantiſcher Predigtamts-Kandidaten für den Herbſttermin dieſes Jahrs betreffend.)

Die diesjährige theologiſche Herbſt-Aufnahmsprüfung wird den 23, September dahier ihren Anfang nehmen.

Digitized by Google

Die unterfertigte Königliche Commiſſion macht dieſes zu dem Ende hiermit bekannt, damit diejenigen Kandidaten, welche ſich bei dieſer Prüfung einzufinden haben, in Stand geſetzt werden, ſich zu ſelbiger Zeit anzumelden, und alles zu beobachten, was zur Motivirung ihres Aufnahmsgeſuches nothwendig erforderlich iſt.

Die Competenten werden daher angewieſen, ihrer zur einfach einzureichenden Bittſchrift, ihr Taufzeugniß in duplo, und zwar entweder einmal im Original oder in beglaubigter und auf das gehörige Stempel-Papier gefertigter Abſchrift, ſo wie ihre kurzverfaßte Biographie, ſogleich beizulegen; ſodann aber, nach überſtandener akademiſchen Endeprüfung, ihr Univerſitätsabſolutorium, gleichfalls einmal im Original und einmal in gehörig beglaubter Abſchrift, noch vor ihrem Erſcheinen zum Examen, nachzubringen.

Bei Erfüllung dieſer Bedingungen, wird ihnen ohne Anſtand, ſo wie ihre Anmeldungen einlaufen, die Erlaubniß bei der Prüfung zu erſcheinen, ertheilt, die nähere Angabe der Zeit ihres Erſcheinens dahier angegeben, ſo wie der Text zur auszuarbeitenden Probepredigt vorgeſchrieben werden, wogegen die Unterlaſſung dieſer Erforderniſſe, oder die zu ſpäte Anmeldung zur Prüfung, die Ausſchließung von derſelben unvermeidlich nach ſich ziehen würde, wornach ſich die Kandidaten alſo zu benehmen wiſſen werden. Nürnberg, den 12. Juni 1815.

Königliche Commiſſion zur theologiſchen Aufnahmsprüfung.

Cella. Bayer, Weillodter. Seidel. Müller.

Der Buchbindermeiſter Michael Senft dahier, hat falſches Stempel-Papier von der Sorte

à — 15 kr.

à — 8 kr.

verbreitet, dann Kalender mit aufgedruckten falſchen Stempel

à — 3 kr.

verkauft, weßhalb derſelbe in Unterſuchung genommen iſt.

Indem wir das Publikum hievon — und daß Senft als Stampf-Papier-Händler ſuspendirt iſt, benachrichtigen, warnen wir, von dieſem ferner Stampf-Papier und Kalender zu erkaufen.

Wir bemerken zugleich, daß wir den ſämmtlichen Königlichen Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden Probeabdrücke von den ächten Stempeln unſeres Amtes mitgetheilt und die benachbarten Königlichen Siegelämter, ein gleiches zu thun, erſucht haben, wodurch jede Königliche Behörde in den Stand geſetzt iſt, die bei ihr eingehenden Stempel ſogleich zu prüfen, und deren Aechtheit zu beurtheilen.

Baireuth, am 10. Juni 1815.

Königliches Siegel-Amt.

Dieterich. Berner.

Es ſind drey dem Königl. Landgerichte Pegniz zugetheilt geweſene jedoch unremittirte Looſe des Königl. Baieriſchen Lotterie-Anlehns, und zwar:

Num. 1299. Lit. E. C. zu 25 fl.

dann

Num. 1241. Lit ib. zu 10 fl.

1296. Lit. L. b. auch zu 10 fl.

abhanden gekommen.

Die allenfallſigen Beſitzer derſelben werden aufgefordert, ſich binnen dato und 14 Tagen deßhalb auszuweiſen. Sollten aber jene Looſe, wie zu vermuthen iſt, verloren gegangen ſeyn; ſo werden ſolche hiemit mortificirt und jedermann für deren Annahme gewarnet indem der Emitent nicht unterzeichnet iſt. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Haupt- als Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa.

Landgraf. Degen.

Nachdem der, aus der hier untenſtehenden Beſchreibung zu erkennende Verbrecher der Korbmacher Johann Georg Schobert aus Unterſteinach in der Nacht vom 2. bis 3. Mai curr. aus hieſiger Frohnfeſte entſprungen iſt; ſo werden alle reſp. Militair Civil- und Policeiſtellen unter Verſicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen hierdurch erſucht, beſagten Schobert im Betretungsfall ergreifen und hieher abliefern zu laſſen. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Beſchreibung

Des Korbmachers und Gütleinsbeſitzers Johann Georg Schobert aus Unterſteinach bei Culmbach. Verbrechen ausgezeichneter Diebſtahl; Geburtsort; Unter-

ſteinach Landgerichts Culmbach; Stand und Gewerb: Korbmacher; Wohnort: Unterſteinach; Alter: 38 bis 40 Jahre; Geſtalt: ſtark und breitſchultrig; Gröſe 5 Schuhe 8 bis 12 Zoll; Geſichtsfarbe braungelb; Bart gewöhnlich, Haare dunkelbraune: kurz abgeſchnittene Kopfhaare, Augen grau, Naſe ſpitzig, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache die in daſiger Gegend gewöhnliche Mundart, Kleidung ein ſchwarz wollenes Halstuch, ein dunkelblauer Tuchrock mit dergleichen Knöpfen eine dunkelblaue Tuchjacke mit zwei Reihen metallener Knöpfe, eine, braungelbe tuchene Weſte mit weis metallenen Knöpfen dunkelfarbigte alte lederne kurze Hoſen ebenfalls mit weis mettallenen Knöpfen und auf den Kopf mit einer alten ſchwarzledernen Kappe und an den Füßen nichts als alte gelblichte wollene Strümpfe ohne Stiefel und ohne Schuhe. Sonſtige Eigenſchaften: Sein Betragen iſt trotzig und ſtandhaft.

Zur öffentlichen Verſteigerung einer Quantität Schmalz in Fäßchen zu 20 Maas iſt Termin auf Donnerstag den 22ſten d. M. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Rentamts-Lokale anberaumt. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß geſetzt. Pegnitz, am 13. Junius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.

Rothe.

Auf Anſuchen der Erben werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des unterm 24. Mai c. dahier verſtorbenen herrſchaftlichen Gärtners Franz Jacob Brezingheimer eine Forderung zu machen haben zur Meldung ihrer Anſprüche binnen einem Viertel-Jahre unter dem Rechts Nachtheile des Ausſchluſſes andurch vorgeladen. Mitwitz, den 10. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Würzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Schraut.

Mittwochs, den 5. Juli dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr werden bei dem Königlichen Rentamte allhier die 3 herrſchaftlichen Zehendſcheuern zu Hallerſtein, Stokkenroth und Schweinsbach auf höchſte Genehmigung an die Meiſtbietenden verkauft; Kaufsluſtige haben ſich daher am erſagten Tag im hieſigen Rentamts Hauſe einzufinden, die Bedingniſſe zu vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 14. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

Ernſt.

Der Jahrmarkt zu Gefreés, welcher auf den 24. Juni d. J. fällt, ſoll wegen der Märkte zu Rehau, Selb, Sparneck und Schwarzenbach an der Saal erſt am Sonntag den 25. Juni 1815 abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Berneck, am 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Der Kaufmann Friedrich Christoph Jördens, und deſſen Verlobte Jungfer Dorothea Friederika Jacobine Püttner dahier, Enkelin des verſtorbenen Ober-Commerzien-Raths Püttner, mit Genehmigung des Vormunds der letztern des Großhändlers und Kaufmanns Jacob Heinrich Püttner hieſelbſt haben in dem unterm geſtrigen Tag errichteten Ehevertrag die allgemeine Gemeinſchaft der Güter unter ſich bis auf weiters ausgeſchloſſen, welches hiemit vom Königl. Landgerichte als Vormundſchafts-Behörde auf den Grund der §§. 422 und 423. Theil II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 14. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Engelhardt, K. Landrichter.

Das der Commune Pottenſtein eigenthümlich zugehörige Rathhaus ſoll auf Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Communal-Adminiſtration öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtigen wird ſolches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dem auf Donnerstag den 22. Junius l. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmten Verkaufstermin bei der unterzeichneten Adminiſtration in dem Stadtſchreibereigebäude einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll geben und des Zuſchlages unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen zu können. Pottenſtein, den 3. Junius 1815.

Königliche Communal-Adminiſtration.

Samſtag den 1. Juli d. J. wird in dem hieſigen

[illegible] Vormittags 10 Uhr die Jurisdiction über 36 dieſſeitige Gerichts-Unterthanen nochmal öffentlich verſteigert, wozu ſich die Kaufsluſtige einfinden können. Culmbach, den 18. Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Killian.

Durch eine allergnädigſte Entſchlieſſung des Königl. Baier. General Commiſſariats des Mainkreiſes vom 5ten d. M. wurde bewilligt, daß in dem Markte Waldershof, dieſſeitigen Landgerichts, am Donnerstag jeder Woche ein Viehmarkt gehalten werden darf, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Geſchehen den 12. Juni 1815.

Königl. Baier. Langericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.
Lic. Troppmann.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 12. Juni bis 10. Juni 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte	17	12	12	45	9	—	8	37½
mittlere	16	30	12	22½	8	12	8	15
niedrigſte	16	7½	12	—	7	30	8	—

Baireuth, den 18. Juni 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	17	—	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	24	½	1	56	—	2	15	—
Gerſte . . .	6	2	1	22	—	1	30	—
Haber . . .	19	—	1	—	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 15. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Da Seine Königliche Majeſtät Inhalts eines allerhöchſten Reſcripts vom 1ſten d. M. mich zum Advocaten zu ernennen und mir meinen Wohnſitz dahier anzuweiſen, allergnädigſt geruht haben, ſo mache ich dieſes allen denjenigen, welche mir die Leitung ihrer Rechts-Angelegenheiten anvertrauen wollen, hiermit bekannt und füge zugleich die Verſicherung bei, daß ich auch den Armen gerne dienen werde. Culmbach, den 17. Juni 1815.

Landgraf,
Königl. Appellations-Gerichts-Advocat.

Eine Stube, an der ſich einige Kammern und ein zu verſperrender Hausplatz befinden, iſt mit oder ohne Meubles zu vermiethen, in dem Hauſe C. N. 3 am Brandenburger Thor.

In C. N. 23 mitten in der Stadt ſind 2 Zugpferde mit oder ohne Wagenfahrt und Geſchirr gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und können allda in Augenſchein genommen werden.

Ein ſehr gut conditionirter Wiener Flügel mit 5 Veränderungen iſt um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei der Redaction des Intelligenz-Blattes.

Da ſich die Unterzeichnete durch einen tüchtigen Arbeiter in den Stand geſetzt ſieht, ihr einige Zeit unterbrochenes Geſchäft in der Uhrmacherei aufs Neue zu betreiben, ſo macht ſie ſolches hiemit einem auswärtigen Publikum geziemend bekannt, bittet um geneigten Zuſpruch, und verſpricht gute und billige Bedienung. Wunſiedel im Monat Mai 1815.

Wölimerin, Uhrmacher-Wittib.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 74. Baireuth, den 22. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Auszug
aus dem Königl. Regierungs-Blatt Stück XXIII. Seite 426 und 427.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs.

In der am 3. Juni v. J. zu Paris zwiſchen den Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Baiern und Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich abgeſchloſſenen, und von den beiden allerhöchſten Höfen ratificirten Uebereinkunft. iſt Art. 12. feſtgeſetzt worden, daß binnen einem Jahre von dem Tage der abgeſchloſſenen Uebereinkunft, geſammte Militairs, welche aus den wechſelſeitigen ausgetauſchten und abgetretenen Ländern gebürtig ſind, ihren resp. Souverains zurückgegeben werden ſollen, daß jedoch diejenigen, welche im Dienſte einer oder der andern Macht zu verbleiben wünſchen, ihren freien Willen haben ſollen, ohne daß ſie darum auf irgend eine Art beunruhiget werden können.

In Gemäßheit dieſes Artikels werden alle Eingebohrnen des Großherzogthums Würzburg und des Fürſtenthums Aſchaffenburg welche ſich in Kaiſerl. öſterreichiſchen Dienſten befinden von dieſem mit der Kaiſerl. öſterreichiſchen Regierung beſtehender Uebereinkommen zu dem Ende hiemit verſtändiget, damit ſie, in ſo ferne ſie in ihr Vaterland zurückzukehren wünſchen, dieſe Gelegenheit benützen, und bei ihren bisherigen Behörden um ihre Entlaſſung nachſuchen können. München, den 31. Mai 1815.

Graf von Montgelas.

Die in Kaiſerl. öſterr. Dienſten befindlichen Würzburger und Aſchaffenburger betr.

Durch den Miniſter der General-Secretair v. Baumüller.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der mit der K. K. öſterreichiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft, die von den Deſerteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betreffend, wird hierdurch auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl vom 27ten v. M. das Verbot gegen Ankäufe dergleichen Effecten mit der Bedrohung erlaſſen, daß der Käufer derſelben, die unentgeldliche Rückgabe oder wo dieſe nicht möglich wäre, die Bezahlung des Werths des erkauften Objects zu leiſten habe, und werden die Königlichen Policei-Behörden beauftragt, dieſes Verbot in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ſich in vorkommenden Fällen ſtrenge darnach zu achten. Baireuth, den 6. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Policei-Behörden des Mainkreiſes.

Grunwald.

Die von K. K. öſterreichiſchen Deſerteurs mitgenommenen Aerarial Effecten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Verſetzung des Pfarrers Rhau nach Unteraſchbach in dem Rezatkreis die Pfarrei Langenau im Decanate Ludwigſtadt erledigt worden iſt. Ihr Einkommen iſt nach der Dienſt-Ertrags-Angabe von 1811 zuſammen 501 fl. 40¾ kr. woran 191 fl. 48 kr. Laſten abgehen. Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen unfehlbar, und mit den gehörigen

Zeugniſſen verſehen, zu melden. Baireuth, den 19. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Langenau Decanats Ludwigſtadt betreffend.

Friedmann

Es ſind drey dem Königl. Landgericht Pegniz zugetheilt geweſene jedoch unemittirte Looſe des Königl. Baieriſchen Lotterie-Anlehns, und zwar:

Num. 1299. Lit. E. C. zu 25 fl.

dann

Num. 1241. Lit ib. zu 10 fl.

1296. Lit. L. b. auch zu 10 fl.

abhanden gekommen.

Die allenfallſigen Beſitzer derſelben werden aufgefordert, ſich binnen dato und 14 Tagen deshalb auszuweiſen. Sollten aber jene Looſe, wie zu vermuthen iſt, verloren gegangen ſeyn; ſo werden ſolche hiemit mortificirt und jedermann für deren Annahme gewarnet indem der Emitent nicht unterzeichnet iſt. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Haupt- als Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa.

Landgraf. Degen.

Samſtag den 1. Juli d. J. wird in dem hieſigen Amtslocale Vormittags 10 Uhr die Jurisdiction über 36 dieſſeitige Gerichts-Unterthanen nochmal öffentlich verſteigert, wozu ſich die Kaufsluſtige einfinden können. Culmbach, den 18. Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Kilian.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Müllermeiſters Jacob Lankl auf der Neumühl ohnweit Mitterteich ſollen deſſen ſämmtliche Beſitzungen Behufs ihrer Befriedigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Sie ſind unten beſchrieben, und werden Kaufsluſtige, welche ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, angewieſen, ſich in dem auf den 25. Juli 1815 Vormittags 8 Uhr im Bureau des Landgerichts anberaumten Licitations-Termin einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Waldſaſſen, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Beſchreibung.

Die Beſitzungen des Müllermeiſters Lankl beſtehen 1) in der Mühle mit dazu gehörigen Wohnhaus, Stadl-Schupfen und Nebenſtadl. Die Mühle hat zwei Mah und zwei Oehlgänge, befindet ſich im guten Zuſtande, und iſt auf 1650 fl. rheinl. gewürdigt, 2) 30 Tagwerk Feldgeände auf 2400 fl., 3) 25 Tagwerk zweimähdige Wieſen auf 2500 fl., 4) 36 Tagwerk Holzgrund auf 2000 fl., 5) dann einen Teich nebſt cultivirten Weiher auf 350 fl. geſchätzt, worüber die Schätzungs-Protocolle in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden können.

L. Troppmann.

Durch eine allergnädigſte Entſchlieſſung des Königl. Baier. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 5ten d. M. wurde bewilligt, daß in dem Markte Waldershof, dieſſeitigen Landgerichts, am Donnerstag jeder Woche ein Viehmarkt gehalten werden darf, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Geſchehen den 12. Juni 1815.

Königl. Baier. Langericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Da der Müller Jahreiß auf der Moldaumühl mit Zahlung des Kaufſchillings für die in dem Licitationstermine den 10. Februar d. J. erkauften Grundmühle bei Schorgaſt nicht aufkommen kann; ſo ſoll dieſelbe nach dem Antrage der Gläubiger auf ſeine Gefahr und Koſten anderweit am 14. Juli Vormittags verkauft werden. Kaufluſtige, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, haben ſich zu dieſem Termin im Landgericht einzufinden, und wird ſich in Anſehung der Beſchreibung der Mühle und Pertinenzien auf die Bekanntmachung vom 21. April 1814. Nro. 51. 61 et 67. des Intelligenzblatts von 1814 bezogen. Berneck, am 9. Juni 1815.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lentz.

Digitized by Google

Der Nagelſchmidtmeiſter Johann Heinrich Schmidt dahier hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten. — Um auch die allenfals vorhandenen unbekannten Gläubigern deſſelben kennen zu ieenen, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, geladen, am 15. Juli c. Vormittag 9 Uhr vor allhieſigem Königl. Landgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen zu liquidieen, und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Diejenigen von ihnen aber, welche in dieſem Teemin nicht eeſcheinen, weeden mit ihren Anſpeüchen an die voehandene Maſſe, welche lediglich in dem Kaufſchilling des dem Gemeinſchuldner zugehörig g weſenen, und veekauften Wohnhauſes beſtehet, ausgeſchloſſen, und an die Peeſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, 3. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bäckenmeiſtees Johann Pöhlmann zu Thierſtein ſollen die zu deſſen Nachlaß gehöeigen Realitäten, nemlich: ½ Wohnhaus Nro. 8 ſammt Schupfe, Keller und Hofrecht, 1½ Jauchert Wieſe, die Wäſchteichwieſe und ½ Jauchert Feld am Höchſtädterweg welche am 3. November 1812 auf 550 fl. rheinl. eingeſchäzt wurden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft weeden. Hiezu iſt denn ein Termin auf den 25. Julius B rmittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber auf dem hieſigen Königlichen Landgeeicht einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlages zu gewärtigen haben. Selb, den 9. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Reiche.

Der Bauer Johann Korn zu Brunn hat ſeinem daſelbſt beſeſſenen ⅛tels Hof an den Bauern Johannes Beierlein daſelbſt verkauft und verſchiedene ſeiner Gläubiger an den neuen Käufer zur Bezahlung überwieſen. Um nun auch deſſen allenfalls unbekannte Gläubiger kennen zu iernen und ſie voe Nachtheil zu ſichern, werden alle diejenigen, welche Forderungen an den ꝛc. Korn zu haben vermeinen, geladen, ſich binnen 4 Wochen und beſonders in dem am 14. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königl. Landgerichte anberaumten Termine zu melden, ihre Foederungen gehörig zu liquidiren und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Derjenige aber von ihnen, welcher ſich in dieſem Termine nicht meldet, wird mit ſeinen Anſprüchen an der vorhandenen Maſſe, welche in den Kaufſchillingsreſt von 910 fl. beſtehet, ausgeſchloſſen und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baieeiſches Landgeeiche.

Engelhaedt, K. Landrichter.

Da auf den zur Johann Seileriſchen Concurs-Maſſe gehöeigen ded. ded. auf 2374 fl. rheinl. gewürdigten ½ Hof zu Tauperlitz Nro. 7. ſammt dem auf 538 fl. 42 kr. rheinl. geſchäzten Inventario in termino den 3ten huj. nur 2500 fl. rheinl. gebothen worden ſind, ſo wird hiemit auf den Antrag des curatoris massae anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Anweſens, zu dem in Summa 78½ Jauchert Beſitzungen gehören auf den 5. September curr. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angeſezt und dies mit Bezug auf das Publicandum vom 4. April curr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhaedt.

Gegen den Unterthanen Wolfgang Schlegler dahier wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Conkurs Peozeß eekannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch an den Gemeinde Schuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 31. Juli fruh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder duech gehörig bevollmächtigte Anwälte zu eeſcheinen, ihre Fordeeungen unter der Strafe von dem Concueſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubeingen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zue Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. September,

und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 9. October beidesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit der ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 14. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
D. l. a.
Vetter.

Kemnath, den 1. Juni 1815.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Gütlers Thomas Kausler zu Schmetterslohe wird auf neuerlichen Antrag der Erſtern das um 347 fl. gerichtlich eingeſchätzte, und im Intelligenz-Blatte des Maimkreiſes Nro. 19. d. d. Baireuth 24. Febrnar 1814 ſchon einmal ausgeſchriebene Anweſen des letztern wiederholt an den Meiſtbietenden feilgeboten. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, dieſes Anweſen zu beſichtigen, und ihr Anbot vor der hier dazu eigens niedergeſetzten Landgerichts-Commiſſion künftigen Mittwoch den 12. Juli d. J. zu Protocoll einzulegen, und ſodann die landgerichtliche Genehmigung und Adjudication zu gewärtigen. Individuen aus auswärtigen Landgerichtsbezirken werden vor der Hand aufmerkſam gemacht, daß ſie, falls ſie als Steigernde erſcheinen wollen, ſich mit gerichtlichen Atteſten über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen.

Königl. Baieriſches Landgericht Kemnath.
v. n.
Koller 1. Aſſeſſor.

Die Erbauseinanderſetzung der Johann Mergnerischen Relicten zu Leupoldsgrün macht den öffentlichen Verkauf der zur Verlaſſenſchafts-Maſſe gehörigen Realitäten nothwendig, welche in a) dem mit der Nummer 16 bezeichneten Wohnhaus zu Leupoldsgrün, wobei ſich ein Gemüsgärtlein, etwas Hofrecht, und ¼ Jauchert Gemeindtheil befinden, b) in 1¼ Jauchert Wieſe und Feld am rechten Bach zwiſchen Lipperts und Hütting gelegen, beſtehen. Jenes iſt mit Abzug aller herrſchaftlichen Laſten und Abgaben auf 183 fl. rheinl. dieſes hingegen auf 69 fl. 32½ kr. rheinl. taxirt worden und es betragen die Onera vom Haus 1 fl. 3½ kr. rh. Erbzins, 24½ kr. Steuer-Simplum und den 10. Pfennig Lehengeld, vom Feld, und der Wieſe aber 1 Mandel Eier, 1 Käß, den 10. Pfennig Lehengeld nebſt 37½ kr. rhein. beſtimmten Todenfall und 11½ kr. Steuer-Simplum. Der Verſteigerungs-Termin iſt auf Sonnabend den 29ten künftigen Monats Julius Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof angeſetzt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden, ihre Gebote legen, und um 12 Uhr des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden, wenn ſolcher Beſitz- und Zahlungsfähig ſein wird, verſichert ſein können. Schloß Hartungs, den 19. Juni 1815.

Das Patrimonial-Gericht daſelbſt.
Wächter.

Dem Unterzeichneten ſind die Zinns-Coupons zu dem im Jahr 1807 bezahlten Kriegscontributions-Capital von 250 fl. rhl. sub Nro. 591. abhänden gekommen. Wer ſolche daher beſitzet, und rechtmäßige Anſprüche daran zu haben glaubt, hat ſie innerhalb Jahresfriſt entweder den treffenden Königlichen Amtsſtellen oder dem Unterſchriebenen ſelbſt bei Vermeidung des Verluſtes dieſer Rechte vorzulegen. Schnarchenreuth, den 19. Junius 1815.

Johann Georg Schnabel.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Gärtner Johann Wildwaſſer im Friedrichsthal bei Laineck ſind aſiatiſche Tobackpflanzen das Schock zu 6 kr. zu haben.

Da ſich die Unterzeichnete durch einen tüchtigen Arbeiter in den Stand geſetzt ſieht, ihr einige Zeit unterbrochenes Geſchäft in der Uhrmacherei aufs Neue zu betreiben, ſo macht ſie ſolches hiemit einem auswärtigen Publikum geziemend bekannt, bittet um geneigten Zuſpruch, und verſpricht gute und billige Bedienung. Wunſiedel im Monat Mai 1815.

Wöllmerin, Uhrmachers-Wittib.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 75. Baireuth, den 24. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäsheit Königl. Miniſterial-Reſcripts vom 14. April d. J. wird die von der Königlichen unmittelbaren Münz-Commiſſion in München hergeſtellte Reductions-Tabelle über das Pottenſteiner Getreid-Maas zur künftigen Richtſchnur öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 19. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Friedmann.

Das Pottenſteiner Getreid-Maas betreffend.

Königl. Landgericht Pottenſtein. (Nach dem Prot. vom 22. Dec. 1810 und eingeſendet den 14. October 1811.)	Im Königlich Baieriſchen (abgeſtrichenen) Normal-Getreid-Maaße. Zur genaueſten Berechnung. Schäffel. Ganze.	Schäffel. Decimal-Theile.	Metzen. Ganze.	Metzen. Decimal-Theile.	Zur Einmeſſung. Schäffel.	Metzen. Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzehntel.	Zweyunddreyßiger.
a) Weiſchenfeldermaas. 1) Für Korn und Gerſte. 12 Simra 2 Viertel dort. Maas = 52½ Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . .	—	—	4	200000	—	4	—	—	1	1	0,40
100 d°.	70	0000	420	0000	70	—	—	—	—	—	—
2) Für Hafer. 12 Simra 2 Viertel dort. Maas = 59,609,375 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . . .	—	—	4	768750	—	4	1	1	—	—	9,60
100 d°.	79	4,791	476	8,750	79	2	1	1	1	—	—

Digitized by Google

	Im Königlich Baierischen (abgestrichenen) Normal-Getreid-Maaße. Zur genaueſten Berechnung. Schäffel.		Metzen.		Zur Einmeſſung. Schäffel.	Metzen.					
	Ganze.	Decimal-Theile.	Ganze.	Decimal-Theile.		Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzehntl.	Zweiunddreiſſiger.
b) Pottenſteinermaas. 1) Für Korn und Gerſte. 12 Simra 2 Viertel dort. Maas = 51,875 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra	—	—	4	150000	—	4	—	—	1	—	0,80
100 d°.	69	1,666	415	0000	69	1	—	—	—	—	—
2) Für Hafer. 12 Simra 2 Viertel = 58¾ Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra	—	—	4	700000	—	4	1	—	1	1	0,40
100 d°.	78	3333	470	0000	78	2	—	—	—	—	—
c) Vorchheimermaas. 1) Für Korn. 12 Simra 2 Viertel = 49,21875 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra	—	—	3	937500	—	3	1	1	1	1	—
100 d°.	65	6,250	393	7500	65	3	1	1	—	—	—
2) Für Haber und Gerſte. 12 Simra 2 Viertel 52,8125 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra	—	—	4	225000	—	4	—	—	1	1	1,20
100 d°.	70	4166	422	5000	70	2	1	—	—	—	—
d) Ebermannſtädtermaas. 1) Für Korn. 12 Simra 2 Viertel 55,15625 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra	—	—	4	412500	—	4	—	1	1	—	1,20
100 d°.	73	5416	441	2500	73	3	—	1	—	—	—

	Im Königlich Baieriſchen (abgeſtrichenen) Normal-Getreid-Maaſe.										
	Zur genaueſten Berechnung.				Zur Einmeſſung.						
	Schäffel.		Metzen.		Schäffel.	Metzen.					
	Ganze.	Decimal-Theile.	Ganze.	Decimal-Theile.		Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzehntel.	Zwei und dreiſſiger.
2) Für Haber und Gerſte.											
12 Simra 2 Viertel = 58,28125 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . .	—	—	4	662500	—	4	1	—	1	—	0,20
100 d°.	77	7083	466	2050	77	4	—	1	—	—	—
e) Stierbergermaas.											
Für alle Fruchtgattungen.											
12 Simra 2 Vrtl. 52,825 = Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . .	—	—	4	225000	—	4	—	—	1	1	1,20
100 d°.	70	4166	422	5000	70	2	1	—	—	—	—
f) Nürnbergermaas.											
1) Für Korn.											
5 Simra = 434,375 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . .	—	—	8	687500	1	2	1	—	1	1	—
100 d°.	144	7916	868	7500	144	4	1	1	—	—	—
2) Für Hafer.											
1 Simra 1 Viertel = 20,875 Norm. Metzen, oder	—	—	16	700000	2	4	1	—	1	1	0,40
100 Simra . . .	278	3333	1670	0000	278	2	—	—	—	—	—
g) Büchenbachermaas.											
1) Für Korn.											
12 Simra 2 Viertel = 47,34375 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . .	—	—	3	787500	—	3	1	1	—	—	1,20
100 d°.	63	1250	378	7500	63	—	1	1	—	—	—

	Im Königlich Baierischen (abgestrichenen) Normal-Getreid-Maaße. Zur genauesten Berechnung. Schäffel.		Metzen.		Zur Einmessung.	Metzen.					
	Ganze.	Decimal-Theile.	Ganze.	Decimal-Theile.	Schäffel.	Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzehntel.	Zweiunddreißiger.
2) Für Hafer. 12 Simra 2 Viertel = 52,578125 Norm. Metzen.											
Alſo 1 Simra . . .	—	—	4	206250	—	4	—	—	1	1	0,60
100 d°.	70	1041	420	6250	70	—	1	—	1	—	—
h) Bambergermaas. Wie Bamberg pag. 1187 Lit. d.											
1) Für Korn.											
1 Simra	—	—	2	030952	—	2	—	—	—	—	0,99
100 d°.	33	8492	203	0953	33	5	—	—	—	1	1,04
c) Für Hafer.											
1 Simra	—	—	2	528571	—	2	1	—	—	—	0,95
100 d°.	42	1428	252	8571	42	—	1	1	—	1	1,42
i) Baireuthermaas für Haber.											
1 Maas	—	—	0	937500	—	—	1	1	1	1	—
100 d°.	15	6250	93	7500	15	3	1	1	—	—	0,00
k) Schnaittachermaas. Wie Schnaittach pag. 1210.											
1) Für Korn.											
1 Metzen	—	—	0	665625	—	—	1	—	1	—	1,30
100 d°.	11	0,937	66	5625	11	—	1	—	—	1	0,00
2) Für Hafer, Dünkel und Gerſte.											
1 Metzen	—	—	0	657421	—	—	1	—	1	—	1,03
100 d°.	10	9570	65	7,421	10	5	1	—	1	1	1,75

Königliche unmittelbare Münz-Commiſſion.

(L. S.)

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müllersmeiſter **Hagen** dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinn befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommenen Taxe ergab: 1) das Wohngebäude, welches in der Opernſtraſſe dahier gelegen und mit Hyp. Nro. 298. a bezeichnet iſt, hat 69$\frac{3}{4}$ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stockwerk hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplotz. Unter dem Dach, und zwar auf dem Hauptgebälke, befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37 Schuh lang und 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbaut 2 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit, Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtall noch 4 Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammelten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf dem daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41 Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stockwerk hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gedruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechtem Zuſtande und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rheinl. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach Verſicherung des Münzmüllers **Hagen** der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur 2 Drittheile, ein Drittheil aber das Königl. Aerar beiträgt. Dieſes Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt mit 139 fl. rheinl. bereits an den Maurermeiſter Oedung bezalt werden. Die Sachverſtändigen ſchätzten das Wohnhaus nebſt der Mühle und dem Stall auf 5400 fl. rheinl., dann den Stadel auf 600 fl. rheinl. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Taxatur-Koſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuerkapital vom Wohnhaus, Stall und Stadel; b) 4$\frac{3}{32}$ Metzen Korn; c) 4$\frac{2}{32}$ Metzen Gerſte, d) 10 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr. Erbzinsfeſt. Dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von dem 10ten Gulden Lehenwerth. Die Reparatur-Koſten am Mühlwerk und an den Gebäuden wurden auf jährlich 63 fl. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur des Königl. Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Syndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Baireuth, den 22. Mai 1815.

Schweizer.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuſchlag des Kaufmann **Dennlerſchen** Hauſes um das Meiſtgebot von 8000 fl. rheinl. nicht genehmigt, vielmehr zur anderweitigen Subhaſtation deſſelben nebſt Zubehör Termin auf den 28. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden iſt. Hinſichtlich der Beſchreibung dieſes Hauſes nebſt Zubehör, werden Kaufluſtige auf das 53. Stück des hieſigen Intelligenz-Blattes verwieſen, und dieſelben eingeladen ſich an dem gedachten Tage in dem Locale des Königl. Stadtgerichts einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Auch ſteht ihnen die Einſicht des Taxations-Protocolles in loco registraturae frei. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Es ſind drey dem Königl. Landgericht Pegniz zugetheilt geweſene jedoch unemittirte Looſe des Königl. Baieriſchen Lotterie-Anlehns, und zwar:

Num. 1299. Lit. E. C. zu 25 fl.
dann
Num. 1241. Lit ib. zu 10 fl.
1296. Lit. L. b. auch zu 10 fl.
abhanden gekommen.

Die allenfallſigen Beſitzer derſelben werden aufgefordert, ſich binnen dato und 14 Tagen deshalb auszuweiſen. Sollten aber jene Looſe, wie zu vermuthen iſt, verloren gegangen ſeyn; ſo werden ſolche hiemit mortificirt und jedermann für deren Annahme gewarnet indem der Emitent nicht unterzeichnet iſt. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Haupt- als Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa.
Landgraf. Degen.

Samſtag den 1. Juli d. J. wird in dem hieſigen Amtslocale Vormittags 10 Uhr die Jurisdiction über 36 dieſſeitige Gerichts-Unterthanen nochmal öffentlich verſteigert, wozu ſich die Kaufsluſtige einfinden können. Culmbach, den 18. Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Killian.

Der Bauer Johann Korn zu Brunn hat ſeinem daſelbſt beſeſſenen 4tels Hof an den Bauern Johannes Beierlein daſelbſt verkauft und verſchiedene ſeiner Gläubiger an den neuen Käufer zur Bezahlung überwieſen. Um nun auch deſſen allenfalls unbekannte Gläubiger kennen zu lernen und ſie vor Nachtheil zu ſichern, werden alle diejenigen, welche Forderunge[illegible] Korn zu haben vermeinen, geladen, ſich [illegible] Wochen und beſonders in dem am 14. Ju[illegible] Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königl. Land[illegible] anberaumten Termine zu melden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und die Richtigkeit derſelben nachzuweiſen. Derjenige aber von ihnen, welcher ſich in dieſem Termine nicht meldet, wird mit ſeinen Anſprüchen an der vorhandenen Maſſe, welche in den Kaufſchillingsreſt von 910 fl. beſtehet, ausgeſchloſſen und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Der Buchbindermeiſter Michael Senft dahier, hat falſches Stempel-Papier von der Sorte
à — 15 kr.
à — 3 kr.
verbreitet, dann Kalender mit aufgedruckten falſchen Stempel
à — 3 kr.
verkauft, weshalb derſelbe in Unterſuchung genommen iſt.

Indem wir das Publikum hievon — und daß Senft als Stampf-Papier-Händler ſuspendirt iſt, benachrichtigen, warnen wir, von dieſem ferner Stampf-Papier und Kalender zu erkaufen.

Wir bemerken zugleich, daß wir den ſämmtlichen Königlichen Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden Probeabdrücke von den ächten Stempeln unſeres Amtes mitgetheilt und die benachbarten Königlichen Siegelämter, ein gleiches zu thun, erſucht haben, wodurch jede Königliche Behörde in den Stand geſetzt iſt, die bei ihr eingehenden Stempel ſogleich zu prüfen, und deren Aechtheit zu beurtheilen.

Baireuth, am 10. Juni 1815.

Königliches Siegel-Amt.
Dieterich. Berner.

Mittwochs, den 5. Juli dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr werden bei dem Königlichen Rentamte allhier die 3 herrſchaftlichen Zehendſcheuern zu Hallerſtein, Stokkenroth und Schweinsbach auf höchſte Genehmigung an die Meiſtbietenden verkauft; Kaufsluſtige haben ſich daher am erſagten Tag im hieſigen Rentamts-Hauſe einzufinden, die Bedingniſſe zu vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 14. Juni 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Der Kaufmann Friedrich Chriſtoph Jördens, und deſſen Verlobte Jungfer Dorothea Friederika Jacobine Püttner dahier, Enkelin des verſtorbenen Ober Commerzien-Raths Püttner, mit Genehmigung des Vormunds der Letztern des Großhändlers und Kaufmanns Jacob Heinrich Püttner hieſelbſt haben in dem unterm geſtrigen Tag errichteten Ehever-

Digitized by Google

trag die allgemeine Gemeinſchaft der Güter unter ſich bis auf weiters ausgeſchloſſen, welches hiemit vom Königl. Landgerichte als Vormundſchafts-Behörde auf den Grund der §§. 422 und 423. Theil II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 14. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Schmidtmeiſters Johann Weber ſoll das zu deſſen Nachlaß gehörige Wohnhaus dahier, Num. 39 mit dabei befindlicher Schmiede nebſt Stadel und Garten, zuſammen für 670 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 20. Juli d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Zur Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger werden nachſtehende zur Schneidermeiſter Johann Wilhelm Stöhrſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Weiſſenſtadt gehörigen Grundſtücke, als 1) ¼ Tagwerk Feld beim Lalmenſtändlein St. B. Nr. 27. Taxations-Werth 69 fl. 35 kr. rheinl., 2) ¼ Tagwerk Feld in der Löſthen St. B. Nr. 28. Tagwerk 145 fl. 50 kr. rheinl., 3) ¼ Tagwerk dergleichen aufm Berg, St. B. Nr. 29 Tagwerk 60 fl. 50 kr. rheinl., 4) ¼ Tagwerk dergleichen im Bärenweiher St. B. Nr. 30 Taxwerth 123 fl. 20 kr. rheinl., 5) 1 Tagwerk dergleichen in der untern Lainengruben, St. B. Nr. 31 Taxwerth 87 fl. 30 kr. rheinl. 6) 1 Tagwerk einmädige Wieſe St. B. Nr. 32 Taxwerth 118 fl. 45 kr. rheinl., 7) ¼ Tagwerk dergleichen am Anger, St. B. Nr. 35 Taxwerth 174 fl. 10 kr. rheinl., welche ſämmtlich im Weiſſenſtädter Stadtbezirke gelegen ſind, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Man hat zur Licitation derſelben Termin auf Montag, den 17. Juli Vormittag anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Baieriſchen Gaſthauſe dortſelbſt einzufinden, ihre allenfalſigen Angebote zu Protokoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 31. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.
von Barth.

Gegen Johann Baierwaller Löw zu Steinwieſen iſt der Gantproceß erkannt. Es werden daher nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen welche eine Forderung an gedachten Baierwaller zu machen haben, hiemit vorgeladen am 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgericht dahier entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen und zwar unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagesfahrt auf den 4. Auguſt dieſes Jahrs dann zum Beſchluſſe der Sache Tagesfahrt auf den 4. September dieſes Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und zwar unter den Rechtsnachtheilen, daß diejenigen die bei der 2ten und 3ten Tagesfahrt nicht erſcheinen mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach Lage der Acten geſprochen werden ſoll. Cronach, den 26. 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Es iſt eine unterm 24. October 1808 über das von der Gemeinde Schönlind zu dem franzöſiſchen Kriegs-Contributions-Vorlehen bezahltes Kapital von 100 fl. rhnl. ausgeſtellte Landſtändiſche Obligtion abhanden gekommen und alles Nachſuchens ohngeachtet nicht wieder vorzufinden geweſen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſer Obligation, als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- und ſonſtige Briefsinhaber irgend einigen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Rechtfertigung dieſer Anſprüche auf den Fünften September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin entweder in Perſon oder durch zuläſſige, Bevollmächtigte hieſelbſt zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, auch das

Dokument ſelbſt für mortificiret, null und nichtig erklärt werden ſoll. Selb, den 2. Juni 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Reiche.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel ſoll das dem Schmiedgeſellen Johann Michael Dietrich zu Erkersreuth gehörige halbe Tröpfhaus Nro. 33 nebſt halben Scheune dann 2½ Tagwerk Wieſen an der Aſcherſtraſſe und 3 Tagwerk Feld daſelbſt welche ſämmtlich nach Abzug der darauf haftenden Abgaben von 400 fl. Steuer-Capital und 3 fl. 46¾ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis Zinſen auf 845 fl. taxirt ſind, in dem angeſetzten Termin den 17. Julius früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen welche dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen vermögen, werden hierdurch geladen in dem angeſetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und das Weitere zu gewärtigen. Erkersreuth, den 3. Juni 1815.

Königlich Baierische Adelich von Kretschmännische Gerichte.

Werner.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Unterzeichneten ſind die Zinnß-Coupons zu dem im Jahr 1807 bezahlten Kriegscontributions-Capital von 250 fl. rhl. sub Nro. 591. abhanden gekommen. Wer ſolche daher beſitzet, und rechtmäßige Anſprüche daran zu haben glaubt, hat ſie innerhalb Jahresfriſt entweder den treffenden Königlichen Amtsſtellen oder dem Unterſchriebenen ſelbſt bei Vermeidung des Verluſtes dieſer Rechte vorzuzeigen. Schnarchenreuth, den 19. Junius 1815.

Johann Georg Schnabel.

Ein junger Menſch, welcher ſchon mehrere Jahre auf Königl. Landgerichten als Actuar practizirte, die beſten Zeugniße ſeines Betragens, Kenntniſſe vom Rechnungsweſen, eine gute Aufführung hat, und eine ſehr leßbare Hand ſchreibt, wünſcht als ſolcher gegen annehmbare Bedingungen, eine Stelle auf einem Königl. Landgerichte. Das nähere iſt im Intelligenz-Comtoir einzuholen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Juni. Der Conrad Chriſtoph Pfeffer, Chirurgus zu St. Georgen, mit der verwittweten Frau Margaretha Kernin, einer gebornen Kellerin von hier.

Den 20. Juni. Der Burger und Hutmacher-Meiſter Standt, mit Margaretha Wilhelmina Herteln von hier.

Geborne.

Den 14. Juni. Ein auſſerehelicheſ Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 18. Juni. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Büttnermeiſters Rauh.

Den 19. Juni. Der Sohn des Kaufmanns Wagner.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Juni. Der Sohn des Mitburgers Trautner zu St. Georgen.

Den 21. Juni. Der Sohn des Metzgermeiſters Thiem.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 15. Juni. Die Tochter des Königl. Kreis-Secretair Ritter, alt 1 Jahr 8 Monate und 21 Tage.

— — Die Ehefrau des Adam Thiem, Burgers und Bäckermeiſters, dann Gaſtgebers zum goldenen Hirſch in der Jägerſtraſſe, alt 38 Jahre 10 Monate und 4 Tage.

Den 17. Juni. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Stunden.

Den 18. Juni. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 6 Jahre.

Den 19. Juni. Ein auſſereheliches Zwillings-Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 21 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag. Nro. 76. Baireuth, den 27. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 8ten dieſes Monats iſt ſämmtlichen Militairbehörden des Königreichs wiederholt aufgegeben worden:

Bei den gegenwärtigen Verhältniſſen, wo es mehr als je nöthig iſt, daß die Militairbehörden bei den Vorſpanns-Anweiſungen mit der pflichtmäßigſten Schonung zu Werke gehen, über jeden Mißbrauch in der Vorſpannsſtellung für das Königl. Militair unter eigener Haftung mit der genaueſten Aufmerkſamkeit zu wachen, ſohin bemühet zu ſeyn, die gleichwohl unvermeidliche Laſt durch ſtrenge Pünctlichkeit und Ordnung zu erleichtern und nicht zu geſtatten, daß in Fällen, bei welchen der Gebrauch der Vorſpann nicht reglementsmäßig begründet iſt, oder in welchen dieſe nur einigermaſſen entbehrt werden kann, immer ſolcher ſich bedient werde; vielmehr bei vorkommenden Exceſſen mit aller Strenge gegen die Veranlaſſer ohne alle Nachſicht einzuſchreiten; welches hiermit zur Kenntniß und Darnachacht eröfnet wird.

Baireuth, den 23. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königliche Land-Herrſchaftsgerichte und Polizey-Commiſſariate des Mainkreiſes dann die Juſtiz-Canzley Thurnau.

Vorſpannsleiſtungen für das Königliche Militair betr.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Auf Befehl des Königl. geheimen Finanz-Miniſteriums wird hiermit das Verbot, ſich mit Steuer-Prägravations-Beſchwerden unmittelbar an die Allerhöchſte Stelle zu wenden, erneuert. Insbeſondere wird die Klaſſe der Gewerbtreibenden darauf hingewieſen, mit der Bedeutung, daß alle ſolche Beſchwerden blos zu den Acten gelegt, Advocaten aber, welche ſich Ordnungswidrige Abſprünge zu Schulden kommen laſſen, werden beſtraft werden.

Gleichwie nun bei der Allerhöchſten Stelle keine andere Beſchwerde angebracht werden ſoll, als im Rekurs gegen einen nicht befriedigenden Beſcheid der Königl. Finanz-Adminiſtration, eben ſo ſoll nicht bei dieſer, ſondern bei dem Amte die Reklamation zuerſt erhoben und nur in der weitern Verfolgung hieher gebracht werden.

Baireuth, den 22. Juni 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Die Reklamationen über die neue Gewerbſteuer betreffend.

Lampert.

Die am 19ten hs. beſchriebenen 3 Lotterie-Looſe, und zwar:

Num. 1299. Lit. E. C. zu 25 fl.
Num. 1241. Lit ib. zu 10 fl.
1296. Lit. L. b. auch zu 10 fl.

haben ſich wieder vorgefunden und es wird nun damit legaler Gebrauch gemacht.

Die geſchehene Mortification wird daher zurückge-

nommen und die fraglichen Looſe bleiben bei ihrem Werth.

Dies zur öffentlichen Nachricht für das Publicum. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Haupt⸗ als Staats⸗Schulden⸗ Tilgungs⸗Spezial⸗Caſſa.
Landgraf. Degen.

Kemnath, den 12. Juni 1815.

Zur öffentlichen Verſteigerung eines Theiles der vom verſtorbenen Herrn Stadtpfarrer von Clerambault zu Kemnath zurückgelaſſenen Mobiliarſchaft, beſtehend in Büchern, Kleidungsſtücken, häuslicher Einrichtung, Porcellain, Betten, Flachs, Getraidt, Stroh, Baumannsfahrniß, Wagenfahrt, Fäſſern, Chaiſen, 2 Pferden und Vieh verſchiedener Gattung ꝛc. wird der 6. Juli 1815 als Commiſſionsweg feſtgeſetzt, an welchem Tage Kaufsliebhaber in dem Pfarrhofgebäude zu Kemnath vor der K. Landgerichts⸗Commiſſion zu erſcheinen, und die Zuſchlagung der zu erkaufenden Effecten gegen baare Erlage des Kaufpreiſes zu gewärtigen haben.

Königl. Baierisches Landgericht Kemnath.
v. m.
Koller, 1. Aſſeſſor.

Die Erbauseinanderſetzung der Johann Merzmeriſchen Relicten zu Leupoldsgrün macht den öffentlichen Verkauf der zur Verlaſſenſchafts⸗Maſſe gehörigen Realitäten nothwendig, welche in a) dem mit der Nummer 16 bezeichneten Wohnhaus zu Leupoldsgrün, wobei ſich ein Gemüsgärtlein, etwas Hofrecht, und ½ Tauchert Gemeindetheil befinden, b) in 1¼ Tauchert Wieſe und Feld am rechten Bach zwiſchen Lipperts und Hütting gelegen, beſtehen. Jenes iſt mit Abzug aller herrſchaftlichen Laſten und Abgaben auf 183 fl. rheinl. dieſes hingegen auf 69 fl. 32½ kr. rheinl. taxirt worden und es betragen die Onera vom Haus 1 fl. 3½ kr. rh. Erbzins, 24½ kr. Steuer⸗Simplum und den 10. Pfennig Lehengeld, vom Feld, und der Wieſe aber 1 Mandel Eier, 1 Käs, den 10. Pfennig Lehengeld nebſt 37½ kr. rhein. beſtimmten Todenfall und 11½ kr. Steuer⸗Simplum. Der Verſteigerungs⸗Termin iſt auf Sonnabend den 29ten künftigen Monats Julius Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden, ihre Gebote legen, und um 12 Uhr des Zuſchlags an den Meiſtbietenden, wenn ſolcher Beſitz⸗ und Zahlungsfähig ſein wird, verſichert ſein können. Schloß Hartungs, den 19. Juni 1815.

Das Patrimonial⸗Gericht daſelbſt.
Wächter.

In der Debitſache des halben Hofbeſitzers Johann Thomas Popp von Hohenbach kam zwiſchen dieſem und ſeinen gerichtlich bekannten Gläubigern ein Vergleich zu Stande, wodurch der Ausbruch des Concurſes vermieden wird. Um dieſen Vergleich zum Vollzug bringen zu können, werden auch ſämmtlich allenfalls noch vorhandene, bisher unbekannte Poppiſche Gläubiger hiermit edictaliter aufgefordert ihre Anſprüche an den gedachten Gemeinſchuldner und deſſen Vermögen in dem auf Montag den 31. Juli curr. Vormittags, ad producendum et liquidandum, anberaumten Termin beim unterfertigten Königl. Landgerichte entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer gehörig anzumelden, als ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 23. Mai 1815.

v. Barth, Landrichter.

Durch die Bildung des hieſigen Ortsgerichtes iſt die Nothwendigkeit zur Ausmittelung aller uns unbekannten, auf den Grundbeſitzungen der hieher gehörigen Jurisdictionspflichtigen haftenden Realanſprüche herbeigeführt worden, damit ſolche in das Hypothekenbuch eingetragen werden können. Zur Erreichung dieſes Endzwecks werden hiermit alle diejenigen, welche dergleichen Anſprüche aus irgend einem Grunde an die Immobilienbeſitzer dahier, zu Brunk, Steinpühl, Bug und Schlegel zu machen haben, dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie binnen 3 Monaten und längſtens in dem auf den 20. September dieſes Jahres anſtehenden peremtoriſchen Termin beim unterzeichneten Juſtitiar zu Hof entweder perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen und Rechte gehörig anzumelden und deren Richtigkeit durch Vorlegung der darüber ſprechenden Urkunden oder auf andere geſetzliche Art nachzuweiſen, im entgegengeſetzten Fall aber zu gewärtigen haben, daß die außenbleibenden Realprätendenten mit ihren Anſprüchen an den erſt⸗

Digitized by Google

gedachten Immobilien ausgeſchloſſen, und damit nicht weiter gehört werden ſollen. Schloß Brandenſtein, den 22. Mai 1815.

Das Orts-Gericht daſelbſt.

Wächter.

Ein rechtskräftiger Beſchluß des Königlichen Landgerichts ſpricht den öffentlichen Verkauf der geſammten Beſitzungen des Johann Georg Müller jun. Mezgermeiſters zu Nordhalben aus. Die Verkaufs-Objecte ſind: ein Wohnhaus mit Stadel, ein Feld in der Gaß, ein Feld am hohen Käppelein, ein Feld am Stengelsberg, ein Feld und Wieſe in der Binkenreuth, ein Feld im Diegel, ein Feld im Ochſengrund, ein Feld im Dorfbuch beim Kühtrieb, eine Wieſe im Bollgrund. Kaufsluſtige mögen ſich am Samſtag, den 15. Juli, d. Js. als den zur Veräuſſerung feſtgeſetzten Tage im hieſigen Landgerichts-Bureau einfinden, ihre Angebote zu Protocoll legen, und nach documentirter Zahlungsfähigkeit mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditorſchaft den Zuſchlag gewärtigen. Zugleich werden alle jene, welche an Johann Georg Müller eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am nemlichen Tag hierorts zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren. Weil dieſe Liquidation im Falle einer ſich ergebenden Ganthe an die Stelle des erſten Edicts-Tages treten ſoll, ſo wird den Nichterſcheinenden das Präjudiz der Präcluſion geſezt. Nordhalben, den 30. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Teuſchniz zu Nordhalben im Mainkreiſe.

Meisner.

Kemnath, den 12. Juni 1815.

Der Herr Diſtricts-Schul-Inſpector und Stadtpfarrer Joſeph von Clerambault zu Kemnath im Mainkreiſe iſt am 28. Febr. 1815 Morgens 6½ Uhr geſtorben, ohne eine testamentarische Disposition zurück gelaſſen zu haben. Diejenigen, welche ſich berechtigt glauben, was immer für Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Titl. Erblaſſers zu haben, werden demnach hiedurch durch das unterzeichnete Königl. Landgericht öffentlich aufgefordert, ihre allenfallſigen Erb- oder andere Anſprüche durch legale Belege binnen 60 Tagen von heute an gerechnet um ſo gewiſſer vor dem Königl. Landgerichte dahier genügend geltend zu machen, als im entgegengeſezten Falle auf die ſich ſpäter meldenden bei Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Königl. Baier. Landgericht Kemnath.

v. n.

Koller 1. Aſſeſſor.

Das dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeitner zu Thierſheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Tröpfhaus ſammt darauf haftenden Schmieds-Feuerrechte, ſoll in vim executionis ſubhaſtirt werden. Es wurde auf 500 fl. rhein. gerichtlich geſchäzt und ſoll in dem auf Montag den 7. Auguſt h. J. Vormittags in loco Rügersgrün anberaumten Termin, öffentlich licitirt werden, wozu ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 21. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landr.

Mittwochs, den 5. Juli dieſes Jahres Vormittags um 9 Uhr werden bei dem Königlichen Rentamte allhier die 3 herrſchaftlichen Zehendſcheuern zu Hallerſtein, Stokkenroth und Schweinsbach auf höchſte Genehmigung an die Meiſtbietenden verkauft; Kaufsluſtige haben ſich daher am erſagten Tag im hieſigen Rentamts-Hauſe einzufinden, die Bedingniſſe zu vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 14. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

Ernſt.

Alle diejenigen, welche ſich der erlaſſenen Edictalladung vom 25. März 1815 ungeachtet in der Schuldenſache des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen am erſten Edictstage den 9. Mai dieſes Jahres nicht gemeldet und ihre Forderungen gemeldet und nachgewieſen haben, ſind durch das Erkenntniß vom heutigen von der Maſſe gänzlich ausgeſchloſſen worden. Wunſiedel, den 14. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carnen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß

alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Concursmaſſe des Johann Adam Popel zu Haag in dem am 3. April curr. nicht angemeldet haben, damit gänzlich präcludirt worden ſind. Wunſiedel, den 17. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Larner.

Der Metzgermeiſter Andreas Millzer daſier hat in dem am 5. Mai curr. mit der Witwe Dorothea Chriſtiana Margaretha Beyer, früher verehelicht geweſenen Taubald, geborne Becher abgeſchloſſenen Ehe und Erbvertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, 23. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bäckenmeiſters Johann Pöhlmann in Thierſtein ſollen die zu deſſen Nachlaß gehörigen Realitäten, nemlich: ¼ Wohnhaus Nro. 8 ſammt Schupfe, Keller und Hofrecht, 1¼ Jauchert Wieſe, die Wäſchteichwieſe und ¼ Jauchert Feld am Höchſtädterweg welche am 3. November 1812 auf 550 fl. rheinl. eingeſchätzt wurden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hiezu iſt denn ein Termin auf den 25. Julius Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber auf dem hieſigen Königlichen Landgericht einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlages zu gewärtigen haben. Selb, den 9. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Reiche.

Da auf den zur Johann Seileriſchen Concurs-Maſſe gehörigen ded. ded. auf 2374 fl. rheinl. gewürdigten ½ Hof zu Lamperlitz Nro. 7. ſammt dem auf 538 fl. 42 kr. rheinl. geſchätzten Inventario in termino den 3ten huj. nur 2500 fl. rheinl. gebothen worden ſind, ſo wird hiemit auf den Antrag des curatoris massae anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Anweſens, zu dem in Summa 78½ Jauchert Beſitzungen gehören auf den 6. September curr. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angeſetzt und dies mit Bezug auf das Publicandum vom 4. April curr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Daß die hieſige Sommer-Kirchweih, Dienſtags den 4. Juli d. J. gehalten wird, macht hierdurch bekannt. Berneck, den 24. Juni 1815.

Der Gemeinderath daſelbſt.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 19. Juni bis 24. Juni 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	17	42	13	7½	9	—	8	24
mittlere . . .	16	52½	12	45	8	12	8	—
niedrigſte . .	16	30	12	—	7	30	7	45

Baireuth, den 25. Juni 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	10	4	2	30	—	—	—	—
Korn . . .	23	—	1	45	—	2	15	—
Gerſte . . .	14	5	1	15	—	1	26	
Haber . . .	22	2	1	3	—	1	12	—

Extrahirt Hof, den 22. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag, Nro. 77. Baireuth, den 29. Juni 1815.

Amtliche Artikel.

Der Buchbindermeiſter Michael Genſſe dahier, hat falſches Stempel-Papier von der Sorte

à — 15 kr.

à — 3 kr.

verwendet, dann Kalender mit aufgedruckten falſchen Stempel

à — 3 kr.

verkauft, weshalb derſelbe in Unterſuchung genommen iſt.

Indem wir das Publikum hievon — und daß Genſſe als Stampf-Papier-Händler ſuſpendirt iſt — benachrichtigen, warnen wir, von dieſem ferner Stampf-Papier und Kalender zu erkaufen.

Wir bemerken zugleich, daß wir den ſämmtlichen Königlichen Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden Probeabdrücke von den ächten Stempeln unſeres Amtes mitgetheilt und die benachbarten Königlichen Siegelämter, ein gleiches zu thun, erſucht haben, wodurch jede Königliche Behörde in den Stand geſetzt iſt, die bei ihr eingehenden Stempel ſogleich zu prüfen, und deren Aechtheit zu beurtheilen.

Baireuth, am 10. Juni 1815.

Königliches Siegel-Amt.

Dieterich. Werner.

Dem höchſten Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Stiftungs- und Communal-Adminiſtration vom 19. dieſ zu Folge, wird die zur Kirche Hohenmeiersberg gehörige mit 2 fl. 50 kr. Abgaben belegte Wieſe von 4 Tagwerk im hintern Gereuth nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Es werden daher Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, ſich in dem auf Montag den 17. Juli d. J. Vormittags feſtgeſetzten Strichtermin in dem hieſigen Geſchäftslokal in der Erlanger Straſſe Haus-Nro. 310 einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 24 Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz.

Zehmann.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel ſoll das dem Schmiedgeſellen Johann Michael Dietrich zu Erkersreuth gehörige halbe Tropfhaus Nro. 38 nebſt halben Schupfe dann 2½ Tagwerk Wieſen an der Ascherſtraſſe und 3 Tagwerk Feld daſelbſt welche ſämmtlich nach Abzug der darauf haftenden Abgaben von 400 fl. Steuer-Capital und 3 fl. 46½ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis-Zinſen auf 845 fl. taxirt ſind, in dem angeſetzten Termin den 17. Julius früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen vermögen, werden hierdurch geladen in dem angeſetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und das Weitere zu gewärtigen. Erkersreuth, den 3. Juni 1815.

Königlich Baieriſche Adelich von Kretſchmänniſche Gerichte.

Werner.

Auf den Antrag der Erben des dahier verſtorbenen Wirths und Metzgermeiſters Johann Friedrich Bauernfeind, ſollen die zum Nachlaſſe des letzteren gehörigen Immobilien an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Dieſe Immobilien ſind: A) das zu Oberndſlau gelegene mit der Hausnummer 27 bezeich

Digitized by Google

nete Wirthshaus, auf welchem zugleich die Fleiſchbänkersgerechtigkeit haftet, und B) das zu ſolchem Wirthshauſe gehörige Stück Feld, ungefähr 2 Jauchert groß, der ſogenannte Steigacker bei Bödlas gelegen, welche beide Objecte der Rittergutsherrſchaft zu Oberröslau vordern Antheils lehenbar ſind, und welche nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Jährlichkeiten zuſammen genommen auf 696 fl. 45 kr. rhein. gewürdiget worden. Zum Verkauf der gedachten Realitäten hat man Termin auf den 28. Juli Vormittags anberaumt, zu welchem Kaufsluſtige von der unterzeichneten Stelle hiermit eingeladen werden. Oberröslau, 19. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Waldenfelſiſches Patrimonialgericht dahier.

Schreider.

Auf Montag den 31. Juli Vormittags wird dahier die rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Graſſers Wittib zu Wieſengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen nebſt Stampf und einem Schneidgange, ½ Tagwerk Lohthellfeld, ¼ Tagwerk Baumgarten, und die Hälfte von ½ Tagwerk Feld Wechſelackers durch öffentlichen Strich dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden, um die Strichsbedingniſſe, und den bedingten Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Durch das erfolgte Abſterben der Stiftsdame Amalie von Stein zum Altenſtein, iſt bei dem markgräflichen Fräulein-Stift dahier, eine Stelle vacant geworden. Fräuleins deren Väter ſich um ihre Regenten verdient machten, haben auf dergleichen Stellen, vorzüglichen Anſpruch. Diejenigen, die ſolche Stelle zu erlangen wünſchen, haben bei unterzeichneter Adminiſtration, ihre Bittſchriften zweifach mit den erforderlichen Atteſten, mit dem geſetzlichen Stampf verſehen, einzureichen, außerdem ſolche ad acta werden decretiret werden. Baireuth, den 23. Juni 1815.

Die Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Gegen Johann Baierwaller Löw zu Steinwieſen iſt der Gantsproceß erkannt. Es werden daher nach nunmehrigen rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen welche eine Forderung an gedachten Baierwaller zu machen haben, hiemit vorgeladen am 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgericht dahier entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen und zwar unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagesfahrt auf den 4. Auguſt dieſes Jahrs dann zum Beſchluſſe der Sache Tagesfahrt auf den 4. September dieſes Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und zwar unter den Rechtsnachtheilen, daß diejenigen die bei der 2ten und 3ten Tagesfahrt nicht erſcheinen mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach Lage der Akten geſprochen werden ſoll. Cronach, den 26. 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem der, aus der hier untenſtehenden Beſchreibung zu erkennende Verbrecher, der Korbmacher Johann Georg Schabert aus Unterſteinach in der Nacht vom 2. bis 3. Mai curr. aus hieſiger Frohnveſte entſprungen iſt; ſo werden alle reſp. Militair Civil- und Polizeiſtellen, unter Verſicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen hierdurch erſucht, beſagten Schabert im Betretungsfall ergreifen und hieher abliefern laſſen. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Beſchreibung

Des Korbmachers und Gütleinsbeſitzers Johann Georg Schabert aus Unterſteinach bei Kulmbach. Verbrechen ausgezeichneter Diebſtahl: Geburtsort; Unterſteinach Landgerichts Culmbach; Stand und Gewerb: Korbmacher; Wohnort: Unterſteinach; Alter: 38 bis 40 Jahre; Geſtalt: ſtark und breitſchultrig; Größe 5 Schuhe 8 bis 12 Zoll; Geſichtsfarbe, braungelb; Bart, gewöhnlich, Haare dunkelbraun, kurz abgeſchnittene Kopfhaare, Augen grau, Naſe ſpitzig, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache die in daſiger Gegend gewöhnliche Mundart, Kleidung ein ſchwarz wollenes Halstuch ein dunkelblauer Tuchrock mit dergleichen Knöpfen eine dunkelblaue Tuchjacke mit zwei Reihen metallenen Knöpfe, eine,

braungelbe tuchene Weſte mit weis metallenen Knöpfen dunkelfarbigte alte lederne kurze Hoſen ebenfalls mit weis mettallenen Knöpfen und auf den Kopf mit einer alten ſchwarzledernen Kappe und an den Füßen nichts als alte geiblichte wollene Strümpfe ohne Stiefel und ohne Schuhe. Sonſtige Eigenſchaften: Sein Betragen iſt trozig und ſtandhaft.

Zur Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger werden nachſtehende zur Schneidermeiſter Johann Wilhelm Stöhrſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Weiſſenſtadt gehörigen Grundſtücke, als 1) ½ Tagwerk Feld beim Kaiſenſtändlein St. B. Nr. 27. Taxations-Werth 69 fl. 35 kr. rheinl., 2) ½ Tagwerk Feld in der Löſthen St. B. Nr. 28. Tagwerk 145 fl. 50 kr. rheinl., 3) ¼ Tagwerk dergleichen aufm Berg, St. B. Nr. 29 Tagwerk 60 fl. 50 kr. rheinl., 4) ½ Tagwerk dergleichen im Bärenweiher St. B. Nr. 30 Taxwerth 123 fl. 20 kr. rheinl., 5) 1 Tagwerk dergleichen in der untern Lainensgruben, St. B. Nr. 31 Taxwerth 87 fl. 30 kr. rheinl. 6) 1 Tagwerk einmädige Wieſe St. B. Nr. 32 Taxwerth 118 fl. 45 kr. rheinl., 7) ½ Tagwerk dergleichen am Anger, St. B. Nr. 35 Taxwerth 174 fl. 10 kr. rheinl., welche ſämmtlich im Weiſſenſtädter Stadbezirke gelegen ſind, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt. Man hat zur Licitation derſelben Termin auf Montag, den 17. Juli Vormittag anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Kaufluſtige in dem Baieriſchen Gaſthauſe dortſelbſt einzufinden, ihre allenfallſigen Angebote zu Protokoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 31. Mai 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.

von Barth.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidergeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johann Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 vor unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner einzigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag eines Gläubigers iſt über die für die Glasfabricanten Caspar et Franz Joſeph von Lenke in Böhmen beim hieſigen Königl. Landgericht vorliegenden mit übergroßen Arreſtforderung belaſteten Depositen von 334 fl. 42¼ kr. und 113 fl. 20½ kr. der Particular-Concurs eröffnet worden, und haben ſich die Gläubiger am 10. Auguſt 10 Uhr bei Vermeidung des Ausſchluſſes von dieſer Maſſe gehörig vorbereitet zur Liquidation und Beweisführung einzufinden. Wunſiedel, den 21. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner, Landrichter.

In dem heute zwiſchen dem Hofsbeſitzer Johann Martin Macht von Bibersbach und der ledigen noch minorennen Anna Catharina Nürnberger von Birk dahier abgeſchloſſenen Ehevertrag, iſt die hier zu Lande übliche Gütergemeinſchaft unbedingt ausgeſchloſſen worden, welches auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamiz den 13. Mai 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamiz.

v. Barth, Landrichter.

Da die Erben des verſtorbenen Mezgermeiſters Johannes Popp zu Bienſtengel darauf angetragen, die zu deſſen Nachlaſſe gehörigen Mobilien an Uhren, Porcellain, Gläſern, Zinn, Leinwand, Betten, Wagen und Geſchirr, dann Ochſen ꝛc. an die Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen, ſo iſt zur Verſteigerung Termin Mittwoch den 19. Julius Vormittags 8 Uhr in Bienſtengel angeſezt, welches im Gemäßheit des Reſcripts de dato München 26. Auguſt 1803. Nro. 19. bekannt, und den Kaufsluſtigen eröffnet wird, daß um baare Bezahlung erfolgen muß. Berneck, den 12. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Leng.

Da ſich der Bürgersſohn Heinrich Pöß von Kaltenbrunn hieſig Königl. Landgerichts, welcher eines

Todſchlages beſchuldigt wurde, auf die Vorladung vom 15. December v. J. noch nicht zur Verantwortung geſtellet hat; ſo wird derſelbe noch einmal, und mit der Warnung zur Gerichtsſtellung hiemit öffentlich vorgeladen, daß nach Verlauf eines neuerlichen 3 monatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſezzen gemäß werde verfahren werden. Gegeben zu Neuſtadt an der Waldnaab, am 13. März 1815.

Königl. Landgericht Neuſtadt daſelbſt.

J. A. L.

v. Gradel, Aſſeſſor.

In der Debitſache des halben Hofbeſitzers Johann Thomas Popp von Hohenbuch kam zwiſchen dieſem und ſeinen gerichtlich bekannten Gläubigern ein Vergleich zu Stande, wodurch der Ausbruch des Concurſes vermieden wird. Um dieſen Vergleich zum Vollzug bringen zu können, werden auch ſämmtlich allenfalls noch vorhandene, bisher unbekannte Poppiſche Gläubiger hiermit edictaliter aufgefordert ihre Anſprüche an den gedachten Gemeinſchuldner und deſſen Vermögen in dem auf Montag den 31. Juli curr. Vormittags, ad producendum et liquidandum anberaumten Termin beim unterfertigten Königl. Landgerichte entweder perſönlich hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer gehörig anzumelden, als ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 23. Mai 1815.

v. Barth, Landrichter.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Müllermeiſters Jacob Lankl auf der Neumühl ohnweit Mitterteich ſollen deſſen ſämmtliche Beſitzungen Behufs ihrer Befriedigung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Sie ſind unten beſchrieben, und werden Kaufsluſtige, welche ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, angewieſen, ſich in dem auf den 25. Juli 1815 Vormittags 8 Uhr im Bureau des Landgerichts anberaumten Licitations-Termin einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Waldſaſſen, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Beſchreibung.

Die Beſitzungen des Müllermeiſters Lankl beſtehen: 1) in der Mühle mit dazu gehörigen Wohnhaus, Stadl, Schupfen und Nebenſtadl. Die Mühle hat zwei Mahl- und zwei Oehlgänge, befindet ſich im guten Zuſtande, und iſt auf 1650 fl. rheinl. gewürdigt, 2) 30 Tagwerk Feldgründe auf 2400 fl., 3) 23 Tagwerk zweimädige Wieſen auf 2500 fl., 4) 36 Tagwerk Holzgrund auf 2000 fl., 5) dann einen Teich nebſt cultivirten Weiher auf 350 fl. geſchätzt, worüber die Schätzungs-Protocolle in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden können.

L. Troppmann.

Da der Müller Jahreiß auf der Moldaumühl mit Zahlung des Kaufſchillings für die in dem Licitationstermine den 10. Februar d. J. erkauften Grundmühle bei Schorgaſt nicht aufkommen kann; ſo ſoll dieſelbe nach dem Antrage der Gläubiger auf ſeine Gefahr und Koſten anderweit am 14. Juli Vormittags verkauft werden. Kaufluſtige, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, haben ſich zu dieſem Termin im Landgericht einzufinden, und wird ſich in Anſehung der Beſchreibung der Mühle und Pertinenzien auf die Bekanntmachung vom 21. April 1814. Nro. 51. 61 et 67. des Intelligenzblatts von 1814 bezogen. Berneck, am 9. Juni 1815.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lenz.

Nicht Amtlicher Artikel.

Eine nahe bei Creußen liegende Mühle, aus 2 Mahlgängen beſtehend, und das damit verbundene Fiſchwaſſer nebſt einem Acker und einer Wieſe wird den 20. Auguſt h. a. früh um 10 Uhr verpachtet. Pachtluſtige können ſich daher an dem dazu anberaumten Tage auf der Sägmühle einfinden, und dieſelbe beſehen. Baireuth, am 14. Juni 1815.

Dolhopf.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 78. Baireuth, den 1. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes mit Mißfallen bemerkt worden, daß Rechts-Anwälte öfters auf längere Zeit ſich von den ihnen angewieſenen Wohnſitzen entfernen, ohne gemäß der allerhöchſten Verordnungen vom 15. Mai 1811 und 23. März 1813 (Regierungsblatt vom 22. Mai 1811 und 31. März 1813) den ihnen vorgeſetzten Gerichtsbehörden davon Anzeige zu erſtatten, und die Dauer der Abweſenheit anzuzeigen.

Sämmtliche Rechts-Anwälte des Mainkreiſes werden demnach angewieſen, künftig bei Vermeidung verfügt werdenden Ordnungsſtrafen

1) jede Entfernung von Wohnſitzen, welche länger als drei Tage dauert, ſie mag entweder in Dienſt- oder Privatangelegenheiten erforderlich werden, den betreffenden Königlichen Stadt- und Landgerichten ihrer Wohnorte anzuzeigen, welche hievon dem Königlichen Appellationsgerichte weitere Anzeige zu erſtatten haben, und

2) jederzeit für die Zeit dieſer Abweſenheit Subſtituten zu beſtellen, und ſie den Gerichtsſtellen zu dem Behuf bekannt zu machen, um an dieſen die Inſinuationen der erlaſſenen Verfügungen zu bewirken.

Bamberg, den 23. Juni 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Aus den Grundacten über das zu St. Georgen bei Baireuth gelegene mit der Hypothekennummer 41a bezeichnete vormals Stübingerſche, jetzt Häfner Kirchbachſche Wohnhaus, ergeben ſich unter andern folgende auf dieſem Hauſe haftende ältere Realſchulden: 1) Laut Kaufbriefs de 3. October 1768 waren damals 400 fl. fränk. passiva realia vorhanden, deren Innhaber jedoch niegend angegeben ſind. Auch erhellet aus eben dieſer Urkunde, ſo wie aus einem gerichtlichen Protocolle de acto St. Georgen, 19. Januar 1789, daß den Söhnen des Gotteshausvorſtehers Joſeph Conrad Fiſcher daſelbſt, Chriſtoph, Daniel und Heinrich Fiſcher wegen ihrer älterlichen noch zur Zeit nicht genau zu beſtimmenden Erbportionen auf eben dieſem Hauſe eine Specialhypothek bedungen worden war. Ferner hatten 2) die Roſina Albertina Hänica zu Wunſiedel laut Rathsconſenſes de dato St. Georgen, 26. Januar 1770 zweihundert Gulden fränk. zu fünf proCent verzinslich, 3) der Füſilier Johann Georg Hafner dahier, laut Rathsconſenſes de dato ibidem 24. Januar 1789 einhundert Gulden fränk. Capital zu 4 proCent verzinslich, und 4) die Wittwe des Kammerherrn und Obriſten von Stein zum Altenſtein, Johanne dahier laut Rathsconſenſes de dato ibidem 27. Januar 1792 einhundert Gulden fränk. Capital zu vier proCent verzinslich auf eben dieſem Hauſe ſtehen. Da die erfolgte Tilgung aller dieſer Poſten von den neuerlichen Realgläubigern behauptet wird, von ihnen jedoch die nöthigen gerichtlichen Quittungen hierüber nicht beigebracht werden können; ſo werden auf weiteres Anrufen, jene sub 1 bis 4 benannter ältern Realgläubiger, oder deren Erben, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 29. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf dem hieſig Königlichen Stadtgerichte ſich perſönlich einzufinden, und die über ihre Realanſprüche an dieſes Haus, in Händen habenden Urkunden vorzulegen, oder im Fall ihres Nichterſcheinens zu erwarten, daß dieſe ihre Forderungen für erloſchen erklärt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 17. Mai 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Auf den Grund des hohen Reſcripts des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 15. d. M.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Markte Thiersheim, außer den bereits daſelbſt beſtehenden 2 Märkten, noch 2 Märkte, nämlich am 6. Januar und am Palmſonntage jedes Jahrs von nun an gehalten werden. Wunſiedel, den 22. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bäckermeiſters Johann Pöhlmann zu Thierſtein ſollen die zu deſſen Nachlaß gehörigen Realitäten, nemlich: ½ Wohnhaus Nro. 8 ſammt Schupfe, Keller und Hofrecht, 1½ Jauchert Wieſe, die Wäſchteichwieſe und ½ Jauchert Feld am Höchſtädterweg welche am 3. November 1812 auf 550 fl. rheinl. eingeſchätzt wurden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hiezu iſt denn ein Termin auf den 25. Julius Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber auf dem hieſigen Königlichen Landgericht einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlages zu gewärtigen haben. Selb, den 9. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Reiche.

Da auf den zur Johann Seilerlſchen Concurs-Maſſe gehörigen ded. ded. auf 2373 fl. rheinl. gewürdigten ½ Hof zu Tauperlitz Nro. 7. ſammt dem auf 538 fl. 42 kr. rheinl. geſchätzten inventario in termino den 3ten huj. nur 2300 fl. rheinl. gebothen worden ſind, ſo wird hiemit auf den Antrag des curatoris massae anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Anweſens, zu dem in Summa 78½ Jauchert Beſitzungen gehören auf den 5. September curr. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angeſetzt und dies mit Bezug auf das Publicandum vom 4. April curr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 5. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Gegen den Unterthanen Wolfgang Schlegler dahier wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Conkurs Prozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch an den Gemeinde Schuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 31. Juli früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. September und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 9. October beidesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit der ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 14. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
D. l. s.
Wetter.

Der Metzgermeiſter Andreas Militzer dahier hat in dem am 5. Mai curr. mit der Wittwe Dorothea Chriſtiana Margaretha Beyer, früher verehelicht geweſenen Taubald, geborne Bechert abgeſchloſſenen Ehe und Erbvertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, 23. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Die Erbauseinanderſetzung der Johann Mergneriſchen Relicten zu Leupoldsgrün macht den öffentlichen Verkauf der zur Verlaſſenſchafts-Maſſe gehörigen Realitäten nothwendig, welche in a) dem mit der Nummer 16 bezeichneten Wohnhaus zu Leupoldsgrün, wobei ſich ein Gemüsgärtlein, etwas Hofrecht, und ½ Jauchert Gemeindtheil befinden, b) in 1½ Jauchert Wieſe und Feld am rechten Bach zwiſchen Lippeets und Hütting gelegen, beſtehen. Jenes iſt mit Abzug aller herrſchaftlichen Laſten und Abgaben auf 183 fl. rheinl. dieſes hingegen auf 69 fl. 32½ kr. rheinl. taxiet worden und es betragen die Onera vom Haus 1 fl. 34½ kr. rh. Erbzins, 24½ kr. Steuer-Simplum und den 10. Pfen-

nig Lehengeld, vom Feld, und der Wieſe aber 1 Mandel Eier, 1 Käß, den 10. Pfennig Lehengeld nebſt 37½ kr. rhein. beſtimmten Todenfall und 11½ kr. Steuer-Simplum. Der Verſteigerungs-Termin iſt auf Sonnabend den 29ten künftigen Monats Julius Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof angeſetzt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden, ihre Gebote legen, und um 12 Uhr des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden, wenn ſolcher Beſitz- und Zahlungsfähig ſein wird, verſichert ſein können. Schloß Hartungs, den 19. Juni 1815.

Das Patrimonial-Gericht daſelbſt.
Wächter.

Das dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeitner zu Thierſheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Trüpfhaus ſammt darauf haftenden Schmiede-Feuerrechte, ſoll in vim executionis ſubhaſtirt werden. Es wurde auf 500 fl. rhein. gerichtlich geſchätzt und ſoll in dem auf Montag den 7. Auguſt h. J. Vormittags in loco Rügersgrün anberaumten Termin, öffentlich licitirt werden, wozu ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 21. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landr.

Alle diejenigen, welche ſich der erlaſſenen Edictalladung vom 25. März 1815 ungeachtet in der Schuldenſache des Bauers Friedrich Heuſchmann zu Seuſſen am erſten Edictstage den 9. Mai dieſes Jahrs nicht gemeldet und ihre Forderungen gemeldet und nachgewieſen haben, ſind durch das Erkenntniß vom heutigen von der Maſſe gänzlich ausgeſchloſſen worden. Wunſiedel, den 14. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Larner.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Schmidtmeiſters Johann Weber ſoll das zu deſſen Nachlaß gehörige Wohnhaus dahier, Num. 89 mit dabei befindlicher Schmiede nebſt Stadel und Garten, zuſammen für 670 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 20. Juli d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel gebohrne Friedrich zu Helmbrechts wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Durch das erfolgte Abſterben der Stiftsdame Amalia v. Stein zum Altenſtein, iſt bei dem Markgräflichen Fräulein-Stift dahier, eine Stelle vacant geworden. Fräuleins deren Väter ſich um ihre Regenten verdient machten, haben auf dergleichen Stellen, vorzüglichen Anſpruch. Diejenigen, die ſolche Stelle zu erlangen wünſchen, haben bei unterzeichneter Adminiſtration, ihre Bittſchriften zweifach mit den erforderlichen Atteſten, mit dem geſetzlichen Stampf verſehen, einzureichen, außerdem ſolche ad acta werden decretirt werden. Baireuth, den 23. Juni 1815.

Die Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennier.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Concursmaſſe des Johann Adam Papel zu Haag in dem am 3. April curr. nicht angemeldet haben, damit gänzlich präcludirt worden ſind. Wunſiedel, den 17. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Larner.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Menſch, welcher ſchon mehrere Jahre auf Königl. Landgerichten als Actuar practizirte, die beſten Zeugniſſe ſeines Betragens, Kenntniſſe vom Rechnungsweſen, eine gute Aufführung hat, und eine ſehr lesbare Hand ſchreibt, wünſcht als ſolcher gegen annehmbare Bedingungen, eine Stelle auf einem Königl. Landgerichte. Das nähere iſt im Intelligenz-Comtoir einzuholen.

Eine nahe bei Creußen liegende Mühle, aus 2 Mahlgängen beſtehend, und das damit verbundene Fiſchwaſſer nebſt einem Acker und einer Wieſe wird den 20. Auguſt h. a. früh um 10 Uhr verpachtet. Pachtluſtige können ſich daher an dem dazu anberaumten Tage auf der Sägmühle einfinden, und dieſelbe beſehen. Baireuth, am 14. Juni 1815.

Dolhopf.

Ich Endesunterſchriebene mache hierdurch bekannt, daß ich geſonnen bin, Einquartierung anzunehmen, den Mann zu 48 kr. Mein Logie iſt bei dem Schreinermeiſter Wenderroth, ohnweit der Heuwage C.-N. 314.

Suſanna Schobertin.

Im Hauſe Nro. 230 iſt zu Jacobi eine große Stube nebſt Stubenkammer, halben Garten, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und fließenden Brunnen-Waſſers zu vermiethen. Es kann ſogleich oder zu Jacobi bezogen, auch können auf Verlangen Meublen dazu gegeben werden.

Eine Stube, an der ſich einige Kammern und ein zu verſperrender Hausplatz befinden, iſt mit oder ohne Meubles zu vermiethen und kann ſogleich bezogen werden in dem Hauſe des Kaufmann Kolb vorm Brandenburger Thor.

In der Jägerſtraſſe C. N. 499 im dritten Stock iſt ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 2 Stuben, 2 Küchen und 2 Kammern nebſt Holzlege und Keller, und dem Mitgebrauch des Waſchkeſſels, welches alſtündlich bezogen werden kann. Das Nähere iſt bei der Eigenthümerin zu erfahren.

In der Friedrichsſtraſſe im Hauſe C. N. 337 iſt alſtündlich die mittlere Etage zu vermiethen, ſie beſteht in vier heizbaren Zimmern, 2 Cabinetten, 2 Küchen, Speiſkammern, Boden, Keller, Holzlege und dem Mitgebrauch der Waſchſtube. Das Nähere erfährt man bei der Eigenthümerin.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. Jun. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. Jun. Die Tochter des Sergeant Reif vom 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 21. Juni. Der Sohn des Hutmachermeiſters Staudt.

Den 22. Jun. Der Sohn des Taglöhners Biakofsky.

Den 23. Juni. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 24. Jun. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. Juni. Der Sohn des Bäckermeiſters Imhof.

— — Die Tochter des Caſernenverwalters Brendel.

— — Der Sohn des Metzgermeiſters Angermann in der Jägerſtraſſe.

Den 26. Jun. Die Tochter des Brandweinbrenners Schmidt.

— — Der Sohn des Mälzers Nützel.

— — Der Sohn des Regiſtrators Will.

Geſtorbene.

Den 21. Juni. Die Ehefrau des Metzgermeiſters Haßler, alt 59 Jahre und 10 Tage.

— — Die älteſte Demoiſelle Tochter des Königl. Oberförſters Huß, alt 26 Jahre.

Den 22. Jun. Der Taglöhner Conrad Förſter in der Jägerſtraſſe, alt 79 Jahre und 1 Monat.

Den 26. Jun. Der Webermeiſter Molter, alt 53 Jahre 9 Monate und 25 Tage.

— — Die Wittwe des Mundkochs Hoffmann, alt 53 Jahre 2 Monate und 2 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 79. Baireuth, den 4. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nach einem allerhöchſten Reſeript aus dem Königlichen Miniſterio des Innern vom 20. April d. J. werden folgende Beſchlüſſe zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Bei gerichtlichen Obductionen und Unterſuchungen ſoll nebſt dem aufgeſtellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Koſten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Diſtricts, in welchem die Obduction oder Unterſuchung vorgenommen wird, beigezogen werden.

Die unterſuchende Gerichtsſtelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu ſolchen Geſchäften verwendete Landarzt für jeden ſpeciellen Fall nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches II. Theil 1 Buch 4tes Capitel Art. 242 und 243 in Pflicht genommen und darüber ein eigenes Protocoll verfaßt werde.

II.

In denjenigen landärztlichen Diſtricten, in welchen bisher noch keine Landärzte angeſtellt, aber nach den frühern Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höhern Claſſe als Zentwundärzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obductionen und Unterſuchungen vorhanden ſind, ſollen dieſe Geſchäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anſtellung von Landärzten überlaſſen bleiben.

III.

Wenn in irgend einen landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt angeſtellt, aber auch kein Chirurg höherer Claſſe als gerichtlicher oder Zentwundarzt vorhanden iſt, ſo wird der unterſuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächſt gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu ſolchen amtlichen Handlungen requiriren, deſſen Zuziehung bei übrigens erwieſener Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigſten Koſten verurſacht.

Baireuth, den 29. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Betr. Die Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sectionen.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes mit Mißfallen bemerkt worden, daß Rechts-Anwälte öfters auf längere Zeit ſich von den ihnen angewieſenen Wohnſitzen entfernen, ohne gemäß der allerhöchſten Verordnungen vom 15. Mai 1811 und 23. März 1813 (Regierungsblatt vom 22. Mai 1811 und 31. März 1813) den ihnen vorgeſetzten Gerichtsbehörden davon Anzeige zu erſtatten, und die Dauer der Abweſenheit anzuzeigen.

Sämmtliche Rechts-Anwälte des Mainkreiſes werden demnach angewieſen, künftig bei Vermeidung verfügt werdenden Ordnungsſtrafen

1) jede Entfernung vom Wohnſitzen, welche länger als drei Tage dauert, ſie mag entweder in Dienſt- oder Privatangelegenheiten erforderlich werden, den betreffenden Königlichen Stadt- und Landgerichten ihrer Wohnorte anzuzeigen, welche hievon dem Königlichen Appellationsgerichte weitere Anzeige zu erſtatten haben, und

2) jederzeit für die Zeit dieſer Abweſenheit Subſtituten zu beſtellen, und ſie den Gerichtsſtellen zu dem Behuf bekannt zu machen, um an dieſen die Inſinuationen der erlaſſenen Verfügungen zu bewirken.

Bamberg, den 23. Juni 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königl. Policei-Commiſſariat der Stadt Bamberg dann die Königl. Landgerichte und Rentämter ſind ſchon unter dem 26. April d. J. wegen Unterſuchung der Gewerbe Steuer-Beſchwerden dahin inſtruirt worden, daß:

1) das erſte Augenmerk auf eine gütliche Ausgleichung oder eine zweckmäßige Anwendung der Beſtimmung welche die allerhöchſte Verordnung vom 15. April d. J. §. 9. enthält, gerichtet und hiebei von den Policei-Stellen und Rentämtern auf gleiche Weiſe wie bei der Häuſer- und Gründeſteuer zuſammengewirkt,

2) in ſo weit aber die Beſchwerden auf dieſem Wege nicht gehoben werden können, die erſte Unterſuchung derſelben den Landgerichten und reſp. dem hieſigen Policei-Commiſſariat überlaſſen,

3) von den Königl. Rentämtern im erforderlichen Fall ex officio reclamirt,

4) jede Reclamation oder Beſchwerde, welche nicht durch Vergleichung und namentliche Aufführung der in Vergleichung gezogenen Gewerbe oder durch Nachweiſung faktiſcher Irrthümer z. B. unrichtigen Einreichung eines Gewerbes, unterlaſſener Rückſicht groſer Gilten eines periodiſchen Waſſermangels bei Mühlen u. ſ. w. begründet iſt, ohne weiters zurückgewieſen und

5) wie bei der Häuſer- und Grundſteuer von den Rentämtern angezeigt werden müſſe, welche Fälle auf offenbaren Verſtößen beruhen, und dieſe auf dem kürzeſten Wege zu berichtigen.

Zugleich ſind alle bei unterzeichneter Stelle eingekommene Beſchwerden den Policeiſtellen zugeſchloſſen worden, um ſie nach dieſen Beſtimmungen zu behandeln und es war zu erwarten, daß ſie auch auf andere zur ordentlichen Anzeige gelangende Verhältnißwidrigkeiten, eingehen werden, um der allerhöchſten Abſicht einer richtigen Beſteuerung zu entſprechen. — Da ſich aber keine Reſultate zeigen wollen, ſo gereicht hiemit in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 10. d. Ms. zur allgemeinen Kenntniß, daß wenn binnen 14 Tagen die fraglichen Gewerbeſteuerbeſchwerden nicht unterſucht und zur Vorlage gebracht ſein werden, gegen die Säumigen Stellen mit Zwangsmaßregeln eingeſchritten werden müſſe, und ſo wie die betheiligten Gewerbsindividuen hierdurch hieraus zu entnehmen haben, daß ſie den geeigneten Beſcheid bald erhalten werden, ſo wird denſelben zugleich angekündiget, daß wenn ſie demungeachtet bei Königl. Miniſterialſtelle unmittelbar mit gänzlicher Umgehung der unterzeichneten Finanzdirection reclamiren ſollten, die eingereichten Schriften simpliciter ad acta gelegt, jedoch gegen Advocaten, welche ſich dergleichen ordnungswidrige Abſprünge zu Schulden kommen laſſen ſollten, die gebührenden Ahndungen verhängt werden würden. Bamberg, den 22. Juni 1814.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.
Grau.

Hanauer.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu der im 20ſten Stücke des diesjährigen Regierungsblattes abgedruckten allerhöchſten Verordnung vom 8. May l. J. wegen Ausfertigung und Behandlung der Kriegskoſten-Haftſcheine, wird auf den Grund der weitern allerhöchſten Entſchließung des Königl. geheimen Finanzminiſteriums vom 13. l. M. nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Annahme der fraglichen Kriegskoſten-Haftſcheine iſt auf die Stadt- und Landgerichte, dann Expeditionsämter, ſo wie auf die Siegel- und Aufſchlagsämter zu extendiren; eben ſo haben

2) die Rentämter dieſe Scheine auch für die Holzgelder oder Waldzinſe, dann für die in Geld verſtiftete Zehenden anzunehmen, wogegen

3) baare Hinausvergütungen auf dieſe Haftſcheine, im Falle ſolche eine gröſſere, als die hiemit zu tilgende Abgabsſumme ausſprechen, nicht ſtatt finden, indem geringere Zahlungen unter 50 fl. im Baaren geleiſtet werden müſſen, endlich

4) finden die hinſichtlich der Landanlehens-Obligationen beſtehenden Anordnungen wegen Ertheilung von Genußſcheinen und Stempel ſ. a. hier keine Anwendung. Bamberg, am 30. Juni 1815.

Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes.

Grau.

Die Behandlung der Kriegskoſten-Haftſcheine betreffend.

Hanauer.

Zufolge einer höchſten Entſchlieſſung des Königlichen General-Commiſſariats d. d. 22. Junius l. J. iſt zwar der Prüfungs-Termin für die diesjährige Aerndte-Ferien-Zeit auf den Monat Julius, jedoch nur für die Schuldienſtaſpiranten des untern Mainkreiſes beſtimmt, jener aber für die Schuldienſtaſpiranten des oberen Mainkreiſes in die Mitte des Monats Auguſt verlegt.

Leztere haben daher unter den am 20. Mai von unterzeichneter Stelle bekannt gemachten legalen Bedingungen erſt am 17ten, 18ten und 19. Auguſt dahier im Königlichen Schullehrerſeminar zur vorſchriftlichen Prüfung zu erſcheinen. Bamberg, den 29. Juni 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrerſeminars.

G. J. Schatt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuſchlag des Kaufmann Dennlerſchen Hauſes um das Meiſtgebot von 8000 fl. rheinl. nicht genehmigt, vielmehr zur anderweitigen Subhaſtation deſſelben nebſt Zubehör Termin auf den 28. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden iſt. Hinſichtlich der Beſchreibung dieſes Hauſes nebſt Zubehör, werden Kaufluſtige auf das 53. Stück des hieſigen Intelligenz-Blattes verwieſen, und dieſelben eingeladen ſich an dem gedachten Tage in dem Locale des Königl. Stadtgerichts einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Auch ſteht ihnen die Einſicht des Taxations-Protocolles in loco registraturae frei. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Dem höchſten Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Stiftungs- und Communal-Adminiſtration vom 19. dies zu Folge, wird die zur Kirche Hohenmeiersberg gehörige, mit 16 fl. 50 kr. Abgaben belegte Wieſe von 4 Tagwerk im hintern Gereuth nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Es werden daher Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, ſich in dem auf Montag den 17. Juli d. J. Vormittags feſtgeſezten Strichtermin in dem hieſigen Geſchäftslokal in der Erlanger Straſſe Haus-Nro. 410 einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 24 Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegniz.

Lehmann.

Am Freitag den 7. Juli curr. Vormittags 9 Uhr wird in dem hieſigen Rentamts-Locale eine Quantität ſehr gutes Schmalz unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt. Baireuth, den 27. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Zufolge höchſten Auftrages Königlicher Finanz-Direction des Mainkreiſes wird das auf Ableben des ehemaligen Steuereinnehmers Joſeph Manzer zu Tambach heimgefallene kanzleimannlehenbare Grundſtück von 1 Tagwerk Feld und Wieſen bei der Schurldmühle dahier nach den beſtehenden Normen als freies Eigenthum unter Vorbehalt gnädigſter Beſtättigung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt, und hiezu Termin auf Dienſtag den 11. Juli l. J. anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem hieſigen rentamtlichen Geſchäftszimmer zur Legung ihrer Angebothe einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 28. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

Leinfelder.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Concursmaſſe des Johann Adam Popel zu Haag in dem am 8. April curr. nicht angemeldet haben, damit gänz-

lich präcludirt worden ſind. Wunſiedel, den 17. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Layner.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat: a) das Caſtrum, die jezige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplaz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplaz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplaz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidt-Böden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 36 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 24 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Schloß liegendes Schmalzgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 221 Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23⅞ Jauchert und 27 Quadratruthen Wieſe, m) 66⅞ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Lezteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Nennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmisteichlein 25 Quadratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehen-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenbürg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſezt, daß im leztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten erſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11⅛ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in Via executionis nachfolgende den Erben des verſtorbenen Bergſteigers Johann Georg Röde zu Lichtenberg zugehörige walzende Grundſtück als 1) ½ Tagwerk Feld mit etwas Nadelbuſchholz, im Rad gelegen, Rathslehenbar, Handlohnfrei, zum rothen Band zehendbar und mit 3 kr. 3 Heller Steuer-Simplum belaſtet, im Tax von 175 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Wieſe am Burgholz, Rathslehenbar, Handlohnfrei und mit 5 kr. 5 Heller Steuer-Simplum belaſtet, taxirt auf 90 fl. fränk. hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 31. Juli curr.

Digitized by Google

Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen, und bei nehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Im Ort Creußen werden die zum Nachlaß des verſtorbenen Schuhmachermeiſters Johannes Feldkirchner allda gehörigen Effecten beſtehend: an ſibernen Uhren, ſilbernen Schnallen, mit Silber beſchlägene Taback-Köpfen, leinenen und weißen Zeuch, Hausgeräth, Mannskleidern, Kupferſtichen und Gewehren ꝛc. zum Beſten der minorenen Kindern an Meiſtbiethenden gegen gleich baare Zahlung auf Donnerſtag den 6. Juli Vormittags 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verkauft. Dem Kaufliebhabern und ſolches hierdurch nachrichtlich eröffnet. Schnabelwaid, den 29. Juni 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Wunſiedel ſoll das dem Schmiedgeſellen Johann Michael Dietrich zu Erkersreuth gehörige halbe Tropfhaus Nro. 33 nebſt halben Scheune dann 2½ Tagwerk Wieſen an der Ascherſtraſſe und 3 Tagwerk Feld daſelbſt welche ſämmtlich nach Abzug der darauf haftenden Abgaben von 450 fl. Steuer-Capital und 3 fl. 46¼ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis Zinſen auf 843 fl. taxirt ſind, in dem angeſetzten Termin den 17. Julius früh 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen vermögen, werden hierdurch geladen in dem angeſetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und das Weitere zu gewärtigen. Erkersreuth, den 3. Juni 1815.

Königlich Baierische Adelich von Kretſchmänniſche Gerichte.

Werner.

Auf den Antrag der Erben des dahier verſtorbenen Wirths und Metzgermeiſters Johann Friedrich Bauernfeind, ſollen die zum Nachlaſſe des letzteren gehörigen Immobilien an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Dieſe Immobilien ſind: A) das zu Oberröslau gelegene mit der Hausnummer 27 bezeichnete Wirthshaus, auf welchem zugleich die Fleiſchhackersgerechtigkeit haftet, und B) das zu ſolchem Wirthshauſe gehörige Stück Feld, ungefähr 2 Jauchert groß, der ſogenannte Steigacker bei Bodias gelegen, welche beide Objecte der Rittergutsherrſchaft zu Oberröslau vordern Antheils lehenbar ſind, und welche nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Jährlichkeiten zuſammen genommen auf 696 fl. 45 kr. rhein. gewürdiget wurden. Zum Verkauf der gedachten Realitäten hat man Termin auf den 28. Juli Vormittags anberaumt, zu welchem Kaufsluſtige von der unterzeichneten Stelle hiermit eingeladen werden. Oberröslau, 19. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Waldenfelſiſches Patrimonialgericht dahier.

Schreider.

Auf Montag den 31. Juli Vormittags wird dahier die rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Graſſers Wittib zu Wieſengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen nebſt Stampf und einem Schneidgange, ¾ Tagwerk Rothheilsfeld, ¼ Tagwerk Baumgärten, und die Hälfte von ¾ Tagwerk Fels-Wechſelackers durch öffentlichen Strich dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden, um die Strichsbedingniſſe, und den bedingten Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In der Debitſache des halben Hofbeſitzers Johann Thomas Popp von Hohenbuch kam zwiſchen dieſem und ſeinen gerichtlich bekannten Gläubigern ein Vergleich zu Stande, wodurch der Ausbruch des Concurſes vermieden wird. Um dieſen Vergleich zum Vollzug bringen zu können, werden auch ſämmtlich allenfalls noch vorhandene, bisher unbekannte Poppiſche Gläubiger hiermit edictaliter aufgefordert ihre Anſprüche an den gedachten Gemeinſchuldner und deſſen Vermögen in dem auf Montag den 31. Juli curr. Vormittags, ad

Digitized by Google

producendum et liquidandum anberaumten Termin beim unterfertigten Königl. Landgerichte entweder perſönlich hinlänglich Bevollmächtigte oder ſchriftlich anzumelden, als ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 23. Mai 1815.

v. Barth, Landrichter.

Auf den Antrag eines Gläubigers iſt über die für die Glasfabricanten Casper et Franz Joseph von Lenke in Böhmen beim hieſigen Königl. Landgericht vorliegenden mit übergroßen Arreſtforderung belaſteten Depositen von 334 fl. 42¼ kr. und 113 fl. 20¾ kr. der Particular-Concurs eröffnet worden, und haben ſich die Gläubiger am 10. Auguſt 10 Uhr bei Vermeidung des Ausſchluſſes von dieſer Maſſe gehörig vorbereitet zur Liquidation und Beweisführung einzufinden. Wunſiedel, den 21. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Da die Erben des verſtorbenen Mezgermeiſters Johannes Popp zu Birnſtengel darauf angetragen, die zu deſſen Nachlaſſe gehörigen Mobilien an Uhren, Porcellain, Gläſern, Zinn, Leinenwand, Meublen, Wagen und Geſchirr, dann Ochſen ꝛc. an die Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen, ſo iſt zur Verſteigerung Termin Mittwoch den 19. Julius Vormittags 8 Uhr in Birnſtengel angeſetzt, welches im Gemäßheit des Reſcriptes de dato München 26. Auguſt 1805, Nro. 19, bekannt, und den Kaufsluſtigen eröffnet wird, daß um baare Bezahlung erfolgen muß. Berneck, den 12. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Auf den Antrag des Königlichen Baieriſchen Gräflich Wolf von Rieneckiſchen Mediat-Untergerichts zu Heinersreuth werden in vim executionis die dem Bauer Heinrich Salomon Friedrich vom Schübelhammer zugehörigen Immobilien welche auf 1478 fl. 45 kr. rhl. gewürdigt worden ſind, und in 1.) einem halben Wohnhaus, daß einſtöckig von Schrotholz erbaut iſt, und 1 Wohnſtube, Hausplatz, gewölbten Keller und Kuhſtall enthält, 2.) einer von Bindwerk erbauten mit Schindeln gedeckten Scheune, worinnen ſich ein gehölzter Tennen und 2 Panzen befinden, 3.) ¼ Antheil von einer Schneidmühle welche zum Theil von Bindwerk zum Theil von Schrotholz erbaut, und mit Ziegeln gedeckt iſt, 4.) 9 Tagwerk Feld auf dem Schübelberg, von Mittelgüte, 5.) 2 Tagwerk Wieſen im Rodach-Grund zur 1. Claſſe gehörig 6.) 11½ Tagwerk Holz, größtentheils Geſtäng und Buſchholz, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 5. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber im Locale des Königlichen Landgerichtes dahier zu erſcheinen, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Gegen Nicolaus Fug zu Stockheim, wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch irgend einer Art an demſelben zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, daß ſie am 7. Auguſt a. c. vor hieſigen Landgerichte erſcheinen, ihre Forderungen liquidiren, und alle Beweiſe zur Herſtellung der Liquidität ſowohl als der Priorität in beglaubter Form vorzulegen, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihrer Foderung vom Ganthe ausgeſchloſſen werden. — Zur Beibringung der Einreden wird weitere Tagsfahrt auf den 7. September und zum Beſchluſſe der Sache der 7. October a. c. bei dem Königlichen Landgerichte, jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumet, wo die Gläubiger, die ſie treffenden Handlungen vorzubringen haben, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt, und nach Lage der Acten, in Hinſicht der Liquidität als auch Priorität erkannt werden wird. Cronach, den 28. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Auf Antrag der ledigen Margaretha Freyberger von Tiefenthal ſoll der dem Bauern Johann Ott zu Seidwitz gehörige ⅜tel Gülthof öffentlich verſteigert werden. Derſelbige beſteht:

Digitized by Google

1) an Gebäuden.

a) aus ½ Haus Nro. 7 b) aus ½ Stadel.

2) An Wieſen.

a) aus ⅛ Tagwerk Grasgärten hinterm Haus, b) 1½ Tagwerk die untere Wieſe, c) ½ Tagwerk die obere Wieſe, d) ½ Tagwerk die Hortſchenwieſe.

3) An Feldern.

a) 1 Tagwerk die Weiherleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidtacker, c) 1 Tagwerk der Schachtacker, d) 1½ Tagwerk der Schachtacker, e) ½ Tagwerk das Wieſen-Aeckerlein, f) 1½ Tagwerk der Hirtenacker, g) 1½ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer.

4) An Holzgerechtigkeit

½ Claſter Scheitholz, und ein Schleußbäumlein. Sämtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1003 fl. rhl. geſchäzt. Zur öffentlichen Verſteigerung dieſes ½tel Gülthofes wird der 9. October dieſes Jahrs 9 Uhr angeſezt. Kaufsliebhaber mögen ſich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben. Schnabelwaid, am 27. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Der Kaufmann Friedrich Chriſtoph Jördens, und deſſen Verlobte Jungfer Dorothea Friederika Jacobine Püttner dahier, Enkelin des verſtorbenen Ober Commerzien-Raths Püttner, mit Genehmigung des Vormunds der leztern des Großhändlers und Kaufmanns Jacob Heinrich Püttner hieſelbſt haben in dem unterm geſtrigen Tag errichteten Ehevertrag die allgemeine Gemeinſchaft der Güter unter ſich bis auf weiters ausgeſchloſſen, welches hiemit vom Königl. Landgerichte als Vormundſchafts-Behörde auf den Grund der §§. 422 und 423. Theil II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 24. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Der Hirtenburſch Johann Judas von Grub bei Weiſſenſtadt, welcher dringenden Verdacht einer Theilnahme an Diebſtahl auf ſich gezogen, und dieſen durch ſein Entweichen aus ſeinem lezten Aufenthaltsort zu Zell, Königl. Landgerichts Münchberg, noch mehr beſtärkt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet, vor dem hieſig Königlichen Kriminalgerichte einzufinden. Hof den 31. Mai 1815.

Königl. Land und Kriminal Gericht.
In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Rücker Criminal Adjunkt.

Auf den Antrag der nächſten Erben und des Vormunds wird der ſeit 31 Jahren verſchollene Thomas Pühn, jüngſter Sohn des verſtorbenen Bauersmanns Johann Pühn von Willmersreuth nebſt ſeinen allenfallſigen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens am 4. Januar 1816. vor dem unterzeichneten Gerichte zu melden und das bisher unter Curatel geſtandene Vermögen in Empfang zu nehmen; im Auſſenbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß Thomas Pühn für tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Schmeilsdorf, am 11. März 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Der Bürger und Hufſchmidtmeiſter Johann Friedrich Carl Schmidt zu Goldcronach, und ſeine Verlobte Anna Margaretha Geisler, Tochter des ganzen Hofbeſitzers Johann Geisler zu Wickenreuth, haben durch den heute gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. I. Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 22. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Da das Feld des verſtorbenen Bäckermeiſters Conrad Adam Puchler dahier auf Gefahr und Koſten des Käufers Adam Wehner anderweit aufgeſtellt werden ſoll, ſo iſt zum öffentlichen Verkauf dieſes Feldes, welches an der Erleichthen liegt, hieſiges Stadtlehen mit 130 fl. Steuercapital belegt, und auf 200 fl. rhein. eingeſchäzt iſt, ein Termin auf den 15. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem

beſitzfähige Kaufluſtige auf das hieſige Landgericht eingeladen werden. Berneck am 24. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Gegen den Unterthanen Wolfgang Schlegler dahier wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Conkurs Prozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch an den Gemeinde Schuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 31. Juli früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen ſtatthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. September und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 9. October beidesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit der ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 14. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

D. J. F.

Wetter.

Auf den Antrag der Erben des vorſtorbenen Schmidtmeiſters Johann Weber ſoll das zu deſſen Nachlaß gehörige Wohnhaus dahier, Num. 39 mit dabei befindlicher Schmiede nebſt Stadel und Garten, zuſammen für 670 fl. rheinl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 20. Juli d. J. Vormittags angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf am 19. Juni 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe von			Preiſe bis		
	Schäffel	Mezen	fl.	kr.	pr.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	47	4	2	56	—	3	—	—
Korn . . .	38	[illegible]½	2	[illegible]	—	2	13	—
Gerſte . . .	6	2½	1	22	—	1	26	—
Haber . . .	22	2	1	—	—	1	12	—

Extrahirt Hof, den 29. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Menſch, welcher ſchon mehrere Jahre auf Königl. Landgerichten als Actuar practizirte, die beſten Zeugniſſe ſeines Betragens, Kenntniſſe vom Rechnungsweſen, eine gute Aufführung hat, und eine ſehr leßbare Hand ſchreibt, wünſcht als ſolcher gegen annehmbare Bedingungen, eine Stelle auf einem Königl. Landgerichte. Das nähere iſt im Intelligenz-Comtoir einzuholen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag **Nro. 80.** Baireuth, den 6. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Chriſtian Friedrich Tröger nach Elchigt, iſt die in der Superintendentur Oelsnig im Königreiche Sachſen gelegene Pfarrei Großzöbern erledigt. Dieſe Königl. Baieriſche Patronatspfarrei beſteht aus den Orten Großzöbern von 33 Häuſern und Berglas von 11 Häuſern und trägt nach einer am 24. December 1814 gefertigten Specification 439 fl. 48 kr. rhein.

Die Competenten haben ſich bei der unterzeichneten Stelle ſpäteſtens binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden. Baireuth, den 29. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Erledigung der Pfarrei Großzöbern betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen ſogenannten Rectors zu Rehau iſt die dortige Knabenſchullehrerſtelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird beiläufig auf 226 fl. berechnet. Diejenigen, welche ſich um dieſelbe zu bewerben gedenken, haben ſich binnen vier Wochen mit ihren Bittſchriften und erforderlichen Atteſten anher zu wenden. Baireuth, den 4. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erledigung der Knabenſchullehrerſtelle zu Rehau betr. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch ſämmtlichen Königl. Decanaten aufgegeben, bei den diesjährigen Pfarrviſitationen an Ort und Stelle Einſicht von den noch hier und da fehlenden, oder nicht völlig tauglichen Regiſtraturſchränken zu nehmen, und darnach ſowohl die Pfarreien, bei welchen ſolche Schränke noch fehlen, namentlich anzuzeigen, als auch zu Anſchaffung der nöthig gefundenen begründeten Vorſchlag zu machen, nirgends aber die Rückſicht auf Vermeidung unnöthigen Aufwandes und möglichſte Erleichterung der Ausgabe für die Kirchenvermögen zu vergeſſen. Baireuth, den 30. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An ſämmtliche Königl. Decanate. Pfarregiſtraturſchränke betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes mit Mißfallen bemerkt worden, daß Rechts-Anwälte öfters auf längere Zeit ſich von den ihnen angewieſenen Wohnſitzen entfernen, ohne gemäß der allerhöchſten Verordnungen vom 15. Mai 1811 und 23. März 1813 (Regierungsblatt vom 22. Mai 1811 und 31. März 1813) den ihnen vorgeſetzten Gerichtsbehörden davon Anzeige zu erſtatten, und die Dauer der Abweſenheit anzuzeigen.

Sämmtliche Rechts-Anwälte des Mainkreiſes werden demnach angewieſen, künftig bei Vermeidung verſägt werdenden Ordnungsſtrafen

1) jede Entfernung von Wohnſitzen, welche länger als drei Tage dauert, ſie mag entweder in Dienſt- oder Privatangelegenheiten erforderlich werden,

den betreffenden Königlichen Stadt- und Landgerichten ihrer Wohnorte anzuzeigen, welche hievon dem Königlichen Appellationsgerichte weitere Anzeige zu erſtatten haben, und

2) jederzeit für die Zeit dieſer Abweſenheit Subſtituten zu beſtellen, und ſie den Gerichtsſtellen zu dem Behuf bekannt zu machen, um an dieſen die Inſinuationen der erlaſſenen Verfügungen zu bewirken.

Bamberg, den 23. Juni 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Dem höchſten Befehl des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Stiftungs- und Communal-Adminiſtration vom 19. dies zu Folge, wird die zur Kirche Hohenmeiersberg gehörige, mit 16 fl. 50 kr. Abgaben belegte Wieſe von 4 Tagwerk im hintern Gereuth nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Es werden daher Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, ſich in dem auf Montag den 17. Juli d. J. Vormittags feſtgeſetzten Strichtermin in dem hieſigen Geſchäftslokal in der Erlanger Straſſe Haus-Nro. 410 einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und des Zuſchlags unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 24 Juni 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Pegnitz.

Zehmann.

Zufolge höchſten Auftrages Königlicher Finanz-Direction des Mainkreiſes wird das auf Ableben des ehemaligen Steuereinnehmers Joſeph Maurer zu Lonnbach heimgefallene kanzleimannlehenbare Grundſtück von 1 Tagwerk Feld und Wieſen bei der Schneidmühle daher nach den beſtehenden Normen als freies Eigenthum unter Vorbehalt gnädigſter Beſtättigung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Dienſtag den 11. Juli l. J. anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem hieſigen rentamtlichen Geſchäftszimmer zur Legung ihrer Angebothe einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Stadtſteinach am 28. Juni 1815.

Königliches Rentamt.

Liebſchner.

Iſſigau, den 20. Juni 1815.

Die den Wolfiſchen Relikten zuſtändige hieher lehenbare Mahlmühle unterhalb Marxgrün im Landgericht Naila, beſtehend in zwei Mahlgängen, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken, und dem Mühl- und Wirthſchafts-Inventario, welches alles in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, wird hiermit zum Verpacht auf Lichtmeß 1816 gerichtlich ausgeſetzet, da das Intereſſe minderjähriger Kinder hiebei vorkommt; ſo iſt die Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſtbietenden, gegen hinlängliche Sicherheit beſchloſſen worden. Hiezu iſt der Bietungs-Termin auf den 11. Auguſt, dieſes Jahres angeſetzt worden, an welchem ſich Pachtluſtige Vormittags bei den hieſigen Gerichten einzufinden, ihr Pachtgeboth zum Protokoll anzuzeigen, und zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichen Meiſtbietenden, obgedachte Verpachtung zugeſchlagen werden wird.

Königliches Baieriſches Puttneriſches Patrimonial-Gericht zu Iſſigau im Landgericht Naila.

Müller.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in viam executionis nachfolgende den Erben des verſtorbenen Bergſteigers Johann Georg Rödel zu Lichtenberg zugehörige walzende Grundſtücke als 1) ½ Tagwerk Feld mit etwas Nadelbuſchholz, im Rad gelegen, Rathslehenbar, Handlohnfrei, zum 10ten Band lehendbar und mit 3 kr. 3 Heller Steuer-Simplum belaſtet, im Tax von 175 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Wieß am Burgholz, Rathslehenbar, Handlohnfrei und mit 5 kr. 5 Heller Steuer-Simplum belaſtet, taxirt auf 90 fl. fränk. hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 31. Juli curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Auf den Antrag der Erben des dahier verſtorbenen Wirths- und Metzgermeiſters Johann Friedrich Sauerteig, ſollen die zum Nachlaſſe des letzteren

gehörigen Immobilien an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Dieſe Immobilien ſind: A) das zu Oberröslau gelegene, mit der Hausnummer 27 bezeichnete Wirthshaus, auf welchem zugleich die Fleiſchhackersgerechtigkeit haftet, und B) das zu ſolchem Wirthshauſe gehörige Stück Feld, ungefähr 2 Jauchert groß, der ſogenannte Steigacker bei Zöbias gelegen, welche beide Objecte der Rittergutsherrſchaft zu Oberröslau vordern Antheils lehenbar ſind, und welche nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Jährlichkeiten zuſammen genommen auf 696 fl. 45 kr. rhein. gewürdiget wurden. Zum Verkauf der gedachten Realitäten hat man Termin auf den 28. Juli Vormittags anberaumt, zu welchem Kaufsluſtige von der unterzeichneten Stelle hiermit eingeladen werden. Oberröslau, 19. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Waldenfelſiſches Patrimonialgericht dahier.
Schreider.

Auf Montag den 31. Juli Vormittags wird dahier die rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Graſſers Wittib zu Wieſengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen nebſt Stämpf und einem Schmidgange, ½ Tagwerk Lehntheilfeld, ¼ Tagwerk Baumgarten, und die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld-Wechſelackers durch öffentlichen Strich dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden, um die Strichsbedingniſſe, und den bedingten Hinſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In der Debitſache des halben Hofbeſitzers Johann Thomas Popp von Hohenbuch kam zwiſchen dieſem und ſeinen gerichtlich bekannten Gläubigern ein Vergleich zu Stande, wodurch der Ausbruch des Concurſes vermieden wird. Um dieſen Vergleich zum Vollzug bringen zu können, werden auch ſämmtlich allenfalls noch vorhandene, bisher unbekannte Poppiſche Gläubiger hiermit edictaliter aufgefordert ihre Anſprüche an den gedachten Gemeinſchuldner und deſſen Vermögen in dem auf Montag den 31. Juli curr. Vormittags, ad producendum et liquidandum anberaumten Termin beim unterfertigten Königl. Landgerichte entweder perſönlich hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer gehörig anzumelden, als ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Kirchenlamitz, den 23. Mai 1815.

v. Barth, Landrichter.

Auf den Antrag des Königlichen Baieriſchen Gräflich Voit von Rieneckiſchen Mediat-Untergerichts zu Heinersreuth werden in vim executionis die dem Bauer Heinrich Salomon Friedrich vom Schübelhammer zugehörigen Immobilien welche auf 1478 fl. 45 kr. rhl. gewürdigt worden ſind, und in 1.) einem halben Wohnhaus, das einſtöckig von Schrothholz erbaut iſt, und 1 Wohnſtube, Hausplatz, gewölbten Keller und Viehſtall enthält, 2.) einer von Bindwerk erbauten mit Schindeln gedeckten Scheune, worinnen ſich ein gebohlter Tennen und 2 Panzen befinden, 3.) ½ Antheil von einer Schneidmühle welche zum Theil von Bindwerk zum Theil von Schrothholz erbaut, und mit Ziegeln gedeckt iſt, 4.) 9 Tagwerk Feld auf dem Schübelberg, von Mittelgüte, 5.) 2 Tagwerk Wieſen im Rodach Grund zur 1. Claſſe gehörig 6.) 11½ Tagwerk Holz, größtentheils Geſtäng und Buſchholz, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 5. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber im Locale des Königlichen Landgerichts dahier zu erſcheinen, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kulm, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Gegen Nicolaus Fug zu Stockheim, wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch irgend einer Art an demſelben zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, daß ſie am 7. Auguſt a. c. vor hieſigen Landgerichte erſcheinen, ihre Forderungen liquidiren, und alle Beweiſe zur Herſtellung der Liquidität ſowohl als der Priorität in beglaubter Form vorzulegen, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihrer Foderung vom Ganthe ausgeſchloſſen werden. — Zur Beibringung der Einreden wird weitere Tagsfahrt auf den 7. September und zum

Beſchluſſe der Sache der 7. October a. c. bei dem Königlichen Landgerichte, jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumet, wo die Gläubiger, die ſie treffenden Handlungen vorzubringen haben, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt, und nach Lage der Acten, in Hinſicht der Liquidität als auch Priorität erkannt werden wird. Cronach, den 28. Mai 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag der ledigen Margaretha Freyberger von Tiefenthal ſoll der dem Bauern Johann Ort zu Seidwitz gehörige ¼tel Gülthof öffentlich verſteigert werden. Derſelbſte beſteht:

1) an Gebäuden.

a) aus ¼ Haus Nro. 7 b) aus ¼ Stadel.

2) An Wieſen.

a) aus ⅛ Tagwerk Grasgarten hinterm Haus, b) 1¼ Tagwerk die untere Wieſe, c) ⅜ Tagwerk die obere Wieſe, d) ¼ Tagwerk die Hoetſchenwieſe.

3) An Feldern.

a) 1 Tagwerk die Weiherleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidtacker, c) 1 Tagwerk der Schachtacker, d) 1¼ Tagwerk der Schachtacker, e) ¼ Tagwerk das Wieſensäckerlein, f) 1¼ Tagwerk der Hirtenacker, g) 1¼ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer.

4) An Holzgerechtigkeit

¼ Claftern Scheitholz, und ein Schleußbäumlein. Sämtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1003 fl. rhl. geſchätzt. Zur öffentlichen Verſteigerung dieſes ¼tel Gülthofes wird der 9. October dieſes Jahrs 9 Uhr angeſetzt. Kaufsliebhaber mögen ſich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben. Schnabelwaid, am 27. Juni 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegniz.

Nägelsbach.

Der Hirtenburſch Johann Judas von Grub bei Weiſſenſtadt, welcher dringenden Verdacht einer Theilnahme an Diebſtahl auf ſich gezogen, und dieſen durch ſein Entweichen aus ſeinem letzten Aufenthaltsort zu Zell, Königl. Landgerichts Münchberg, noch mehr beſtärkt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet, vor dem hieſig Königlichen Criminalgerichte einzufinden. Hof den 31. Mai 1815.

Königl. Land und Criminal Gericht.

In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Rücker Criminal Adjunkt.

Der Bürger und Hufſchmidtmeiſter Johann Friedrich Carl Schmidt zu Goldcronach, und ſeine Verlobte Anna Margaretha Geisler, Tochter des ganzen Hofbeſitzers Johann Geisler zu Wickenreuth, haben durch den heute gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. I. Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 22. Juni 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Da das Feld des verſtorbenen Bäckermeiſters Conrad Adam Puchtler dahier auf Gefahr und Koſten des Käufers Adam Wehner anderweit sub hasta geſtellt werden ſoll, ſo iſt zum öffentlichen Verkauf dieſes Feldes, welches an der Eiſerleithen liegt, hieſiges Stadtlehen, mit 130 fl. Steuercapital belegt, und auf 200 fl. rhein. eingeſchätzt iſt, ein Termin auf den 15. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem Beſitzfähige Kaufluſtige auf das hieſige Landgericht eingeladen werden. Berneck, am 24. Juni 1815.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide. Vom 25. Juni bis 1. Juli 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	18	—	13	30	9	—	8	36
mittlere . . .	17	30	12	45	8	12	8	—
niedrigſte . .	16	80	12	—	7	30	7	45

Baireuth, den 25. Juni 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 81. Baireuth, den 8. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Beförderung des Pfarrers Alt, die Pfarrei Kohlberg, Decanats Weiden und Landgerichts Neuſtadt an der Waldnaabe erlediget worden iſt. Sie hat ein Filial, worin alle 3 Wochen und an Feſt-Tagen Nachmittags geprediget wird. Es ſind 12 Ortſchaften hineingepfarrt, und die Kirchgemeinde beſteht aus ungefähr 766 Seelen. Der Ertrag dieſer Pfarrei iſt auf 399 fl. 32 kr. berechnet.

Die geeigneten Competenten haben ſich ſpäteſtens binnen vier Wochen mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, den 30. Juni 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Kohlberg betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Königl. Rentämter, welche nicht binnen acht Tagen die Zu- und Abgangs-Regiſter über die Gewerbe und Dominikal-Steuer für die erſte Hälfte des Etatsjahres 18$\frac{14}{15}$ dann das Zugvieh-Steuer-Verzeichniß eingeſendet haben werden, ſollen auf Koſten der ſäumigen Beamten durch Wartboten angehalten werden. Bamberg, den 30. Juni 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Pänauer.

Da auf Anſuchen der Relicten des Müllermeiſters Pankraz Bärnreuther in Burbach, folgende zum Nachlaſſe deſſelben gehörige Grundſtücke, nemlich: 1) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Wieſe die Kochsreuth genannt, zum Königlichen Rentamte lehenbar beſtehend aus 2 Ackerlein $\frac{3}{4}$ Tagwerk groß und 1 Wiesfleck $\frac{3}{4}$ Tagwerk groß, im Neuſtädtler Flurbezirk gelegen, und 2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſen im Hollergrund gelegen, zum Rittergute Truppach lehenbar an die Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſollen, und der Bietungstermin auf den 18. September curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachte Grundſtücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug aller Laſten und Abgaben erſteres auf 140 fl. rheinl. letzteres aber auf 550 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde die Grundſtücke den Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen werden ſollen. Baireuth, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zufolge höchſten Auftrages Königlicher Finanz-Direction des Mainkreiſes wird das auf Ableben des ehemaligen Steuereinnehmers Joſeph Maurer zu Tambach heimgefallene kanzleimannlehenbare Grundſtück von 1 Tagwerk Feld und Wieſen bei der Schneidmühle dahier nach den beſtehenden Normen als freies Eigenthum unter Vorbehalt gnädigſter Beſtättigung dem öffentlichen

Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Dienſtag den 11. Juli l. J. anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich an dieſem Tage in dem hieſigen rentamtlichen Geſchäftszimmer zur Legung ihrer Angebothe einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 28. Juni 1815.

Königliches Rentamt.
Leinfelder.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in vim executionis nachfolgende den Erben des verſtorbenen Bergſteigers Johann Georg Röde zu Lichtenberg zugehörige walzende Grundſtücke als 1) ½ Tagwerk Feld mit etwas Nadelbuſchholz, im Rad gelegen, Rathslehenbar, Handlohnfrei, zum 10ten Band zehendbar und mit 8 kr. 3 Heller Steuer-Simplum belaſtet, im Tax von 175 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Wieſe am Burgholz, Rathslehenbar, Handlohnfrei und mit 5 kr. 5 Heller Steuer-Simplum belaſtet, taxirt auf 90 fl. fränk. hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 31. Juli curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag des Königlichen Baieriſchen Gräflich Voit von Rieneckiſchen Mediat-Untergerichts zu Heinersreuth werden in vim executionis die dem Bauer Heinrich Salomon Friedrich vom Schübelhammer zugehörigen Immobilien welche auf 1478 fl. 45 kr. rhl. gewürdigt worden ſind, und in 1.) einem halben Wohnhaus, das einſtöckig, von Schrotholz erbaut iſt, und 1 Wohnſtube, Hausplatz, gewölbten Keller und Viehſtall enthält, 2.) einer von Bindwerk erbauten mit Schindeln gedeckten Scheune, worinnen ſich ein gebohlter Tennen und 2 Panzen befinden, 3.) ½ Antheil von einer Schneidmühle welche zum Theil von Bindwerk zum Theil von Schrotholz erbaut, und mit Ziegeln gedeckt iſt, 4.) 9 Tagwerk Feld auf dem Schübelberg, von Mittelgüte, 5.) 2 Tagwerk Wieſen im Rodach-Grund zur 1. Claſſe gehörig 6.) 11½ Tagwerk Holz, größtentheils Geſtäng und Buſchholz, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und es iſt zu dieſem Ende ein Bietungstermin auf den 5. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber im Locale des Königlichen Landgerichts dahier zu erſcheinen, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Antrag der ledigen Margaretha Freyberger von Tiefenthal ſoll der dem Bauern Johann Ort zu Seidwitz gehörige ¼tel Gülthof öffentlich verſteigert werden. Derſelbiſte beſteht:

1) an Gebäuden.

a) aus ½ Haus Nro. 7 b) aus ½ Stadel.

2) An Wieſen.

a) aus ½ Tagwerk Grasgarten hinterm Haus, b) 1½ Tagwerk die untere Wieſe, c) ½ Tagwerk die obere Wieſe, d) ½ Tagwerk die Hoetſchenwieſe.

3) An Feldern.

a) 1 Tagwerk die Weiherleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidtacker, c) 1 Tagwerk der Schachtacker, d) 1½ Tagwerk der Schachtacker, e) ½ Tagwerk das Wieſen-Aeckerlein, f) 1½ Tagwerk der Hirtenacker, g) 1½ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer.

4) An Holzgerechtigkeit

½ Claſter Scheitholz, und ein Eichensbäumlein. Sämtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1003 fl. rhl. geſchätzt. Zur öffentlichen Verſteigerung dieſes ¼tel Gülthofes wird der 9. October dieſes Jahrs 9 Uhr angeſetzt. Kaufsliebhaber mögen ſich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, und ihre Angebote zu Protocoll geben. Schnabelwaid, am 27. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Vormünder der Andreas und Chriſtoph Molliſchen Kinder zu Förtſchenbach iſt der öffentliche Verkauf des dieſen letzteren zugehörigen Wohnhauſes sub Nro. 8 daſelbſt beſchloſſen, und ein peremtoriſcher Licitationstermin auf Donnerstag den 24. Auguſt dieſes Jahres Vormittag um 10 Uhr in der

Wohnung des Juſtitiars zu Hof angeſetzt werden, woran ſich Kaufsliebhaber einfinden, ihre Geborhe legen, und ſich um 12 Uhr des Zuſchlags an den Meiſtbietbenden, wenn er ſich über über ſeine Zahlungs- und Acquiſitions-fähigkeit gehörig ausweiſen wird, verſehen können. Zu dieſem faſt ganz aus Holz beſtehenden Gebäude, welches 34′ lang, 16½′ tief und anderthalb Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht, und untenher in eine geräumige Wohnſtube, Küche, Hausplatz und Holzlege, obenher aber in 2 Böden abgetheilt iſt, gehört ein Pflanzgärtlein von 8 Ruthen Flächenmaas, und deſſen Taxations-werth hat ſich ohne Abzug der Abgaben, welche in 3 fl. 50 kr. Erbzinſen, 42½ kr. Grundſteuer Simplum, 4 Frohntagen, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem beſtimmten Todenfall von 18¾ kr. beſtehen, auf 134 fl. 20 kr. rheinl. feſtgeſtellt, worüber zu jeder Zeit das aufgenommene Schätzungs-Protocoll eingeſehen werden kann. Regnitzloſau Hohenberg, im Landgerichtsbezirk Rehau, den 29. Juni 1815.

Das Königl. Baieriſche Freiherrlich von Schubarthiſche Ortsgericht.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Juli bis 5. Auguſt 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 16 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund — Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 13 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 28 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 44 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem beſten Weitzenmehl 7 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 16½ kr.

III.

Köchel.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinſten Gerſte 15 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerſte 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerſtengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierſe 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 10 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{2}$ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Juni 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 48 kr. der Mezen 2 fl. 48 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. der Mezen 2 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 39 kr. der Mezen 1 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Haber 7 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. der Mezen 1 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu 24 kr. Aalfiſche das Pfund 1 fl. 6 kr. Weisfiſche das Pfund zu $9\frac{1}{2}$ kr. Krebſe das Schock zu 32 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu $40\frac{1}{2}$ kr. Enten, das Stück zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 21 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. Kappaunen, das Stück zu 45 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. 2 pf. Schmalz das Pfund zu 31 kr. Butter, das Pfund zu 21 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 26 kr. Zwetſchgen das Pfund zu $5\frac{1}{2}$ kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Juni. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 3. Juli. Die Tochter des Mitburgers Neukam in der Altenſtadt.

— — Die Tochter des Schutz-Juden Bär Manſtein.

Den 4. Juli. Die Tochter des Taglöhners Kropf zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 4. Juli. Die Ehefrau des Kutſchers Bär, alt 48 Jahre 3 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag **Nro. 83.** Baireuth, den 13. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Nach der Anzeige des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Johann Nicolaus Haſelmann und ſeiner Schweſter Johanna Margaretha Haſelmann dahier iſt ein, von der Stiftsdame des St. Johannis-Kloſters bei Schleßwig F. E. H. von der Kettenburg hieſelbſt dem Oeconomen Haſelmann sub dato Baireuth d. 1. December 1810. über 200 fl. rheinl. ausgeſtellter Wechſel nach dem Ableben des erſtgenannten Oeconomen Haſelmann abhanden gekommen. Auf den Antrag des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Haſelmann und ſeiner Schweſter wird daher der unbekannte Inhaber dieſes Wechſels hiermit aufgefordert, ſolchen binnen 6 Monaten, und ſpäteſtens in dem auf den 22. December curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadgerichts-Aſſeſſors Pöhlmann anberaumter Termin vor Gericht zu produciren, widrigenfalls der Wechſel für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter des Stadtgerichts-Siegel und der geordneten Unterſchrift ausgefertigt. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuſchlag des Kaufmann Dennlerſchen Hauſes um das Meiſtgebot von 8000 fl. rheinl. nicht genehmigt, vielmehr zur anderweitigen Subhaſtation deſſelben nebſt Zubehör Termin auf den 28. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden iſt. Hinſichtlich der Beſchreibung dieſes Hauſes nebſt Zubehör, werden Kaufluſtige auf das 53. Stück des hieſigen Intelligenz-Blattes verwieſen, und dieſelben eingeladen ſich an dem gedachten Tage in dem Locale des Königl. Stadtgerichts einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Auch ſteht ihnen die Einſicht des Taxations-Protocolles in loco registraturae frei. Baireuth, am 19. Junî 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Policei-Commiſſariat können gegen erſte Hypothek und Zinſen zu 5 vom Hundert, 250 fl. rheinl. ſtündlich ausgeliehen werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Baireuth, am 8. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webermeiſters Johann Schneider zu Weisdorf, welche ſich in dem am 1. October vor. Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, am 29. Junî 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requiſition des Königlich Freiherrlich von Künsbergiſchen Patrimonial-Gerichts Schmeilsdorf, werden die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Schmidtmeiſters Johann Weber allda gehörigen, und hieher grundbaren zwei ledigen Stücke, als ½ Tagwerk Feld im ſchwarzen Holz, das für 80 fl. dann ½ Tagwerk dergleichen in der Schapperslelthen, welches gleichfalls für 80 fl. rheinl. eingeſchätzet worden, zum öffentlichen Verkauf andurch ausgeſtellet. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden aufgefodert, Mittwochen den 9. nächſten Monats Auguſt früh 10 Uhr in dem Wirthshauſe des Adam von Brunn zu Rothwind ſich einzufinden, von den auf beſagten Grundſtücken ruhenden Laſten Einſicht zu nehmen, ſofort den Hinſchlag an den Meiſtbiethenden der

Digitized by Google

Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Unterlangenſtadt, den 30. Juli 1815.

Königlich Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht.
Schleßing, Gerichtshalter.

„Da die Gläubiger des hieſigen Gaſtwirths Johann Georg Holper das in dem Verkaufs-Termin vom 10ten v. M. auf ſämmtliche Beſitzungen gelegte Gebot von 12,000 fl. rheinl. nicht genehmigt haben, ſo wird auf den gemachten Antrag derſelben ein anderweiter Termin zum Verkauf des Holperiſchen Gaſthofs und ſämmtlicher Grundſtücke auf Montag den 31. Julius curr. Vormittags 9 Uhr hiermit angeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt. Wegen näherer Beſchreibung der feilgebotenen Immobilien, wird ſich auf die in der Baireuther Intelligenz-Zeitung für das laufende Jahr, und zwar in den Nro. 48, 53 und 54 ſo wie auf die in dem Nürnberger Correſpondenten Nro. 114, 125 und 140 enthaltene Bekanntmachung bezogen. Münchberg, den 4. Julius 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Vom 1ten dieſes Monats, ſind noch folgende in den Genuß vacant geweſende Waiſenhaus-Beneficien getreten, als:

1) Die zwei Kinder der verwittibten Chirurg Grueſelin dahier, Johann Georg und Margarethe jährlich 38 fl. 45 kr.
2) Das Kind der Schullehrers-Wittib Hagen zu Mistelbach, jährlich 19 fl 22½ kr.
3) Die drei Kinder des Taglöhners Seugenberger zu Neunkirchen, 10 fl. jährlich.
4) Der Margaretha Kriegerin dahier, jährlich 19 fl. 22½ kr. rhein.
5) Die Margaretha Barbara Walther zu Stammbach, 19 fl. 22½ kr. rhein.
6) Der Johann Daniel Reichel zu Münchberg, 15 fl. rhein.
7) Die beiden Kinder des verſtorbenen Webermeiſters Kerner zu Sparneck, jährlich 15 fl. rhein.
8) Die Eva Roſina Johanna Herpich zu Steeben, und dem Simon Friedrich Braun zu Bobengrün, jährlich 12 fl. 30 kr.
9) Der Johann Küpfer zu Steeben, jährlich 7 fl. 30 kr. rhein.
10) Die drei Vater und Mutterloſen Waiſen Keil zu Aichig, 10 fl. jährlich, und
11) die Kammeramts-Copiſt Hageniſche Kinder dahier, 25 fl. jährlich.

Die Vormünder und Pfleg-Eltern werden aufgefordert, die Beneficien ½ jährig richtig zu erheben und vorſchriftmäßige Quittungen einzuſenden. Baireuth, den 10. Juli 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Das dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeltner zu Thiersheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Trüpfhaus ſammt darauf haftenden Schmieds-Feuerrechte, ſoll in vim executionis ſubhaſtirt werden. Es wurde auf 500 fl. rhein. gerichtlich geſchätzt und ſoll in dem auf Montag den 7. Auguſt h. J. Vormittags in loco Rügersgrün anberaumten Termin, öffentlich licitirt werden, wozu ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 21. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landr.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das halbe Wohnhaus des Webermeiſters Johann Georg Schöffel zu Streitau mit dazu gehörigem Schoorgärtlein, worauf der zehnte Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte Gefrees 2 fl. 27½ kr. rheinl. Frohngeld 6½ kr. Defälle 13½ kr. Steuerſimplum von 180 fl. Steuer-Capital nach Beſitz-Nummer 109 haftet, an den Meiſtbietenden in vim executionis verkauft werden, und iſt hiezu auf den 15. Auguſt curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Strichtermin im hieſigen Landgerichts-Büreau anberaumt, zu welchem die beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Berneck, den 30. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.
Lenz.

Die diesherrſchaftlichen Oeconomiehöfe zu Mitwitz und Fröſchgrün mit den dazu gehörigen Gebäuden, Fel-

Digitized by Google

dern und Wieſen, dann mehrere einzelne Stücke an Feld und Wieſwachs, ſollen von Lichtmeß 1816 an, auf weitere 6 Jahre an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtlieber, die ihr Vermögen und ſittliches Betragen durch obrigkeitliche Atteſte nachweiſen können, werden eingeladen, ſich in dem auf Dienſtag den 1. künftigen Monats Auguſt l. J. anberaumten Termin hier bei unterzeichneter Stelle hiezu einzufinden, wo alsdann der Meiſtbietende nach Bekanntmachung der nähern Bedingungen den Pachthinſchlag vorbehaltlich gutsherrſchaftliche Ratification gewärtigen kann. Mitwitz den 3. Juli 1815.

Freiherrlich von Würzburgiſche Rentenverwaltung daſelbſt.
Schrauth.

Gegen Paul Eiſentraut zu Kübelſtein wurde von unterfertigten Königl. Landgerichte der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch, von irgend einer Art gegen den gedachten Eiſentraut machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität; und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Auguſt l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Akten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, den 26. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Johann Friederich Kraus Bäckenmeiſter aus Adlitz, wurde Concurs erkannt. Alle, welche irgend einen Anſpruch haben, werden vorgerufen, am Samſtag den 29. Juli 1815 bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erſcheinen, ihre Anfoderungen vorzubringen, Beweiß anzutretten, Urkunden in Originale und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe. Am Montag den 28. Auguſt l. J. werden die Einreden vorgebracht, und am Montag den 25. September l. J. die ſchlüſſigen Verhandlungen gepflogen. Wer am 2ten oder 3ten Termin nicht erſcheinet, wird mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen. Pottenſtein, den 26. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Teſtaments-Erbe des verlebten Metzgermeiſter Chriſtoph Schickel dahier hat die Erbſchaft nur cum benefic. leg. et Invent. angetreten. Es werden demnach alle diejenigen welche irgend eine Forderung an deſſen Hinterlaſſenſchaft zu machen haben hiermit aufgefordert, am Montag den 31ten des Monats Juli Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgericht dahier entweder in Perſon oder durch geſetzlich bevollmächtigte Anwälde ihre Forderungen bei Strafe der Präcluſion nicht nur anzubringen ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung deren Liquidität vorzulegen. Cronach, am 30. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachſtehende zur Georg Grohlſchen Gantmaſſe von Schweisdorf, eingehörige Immobilien als: a) eine Sölde, nebſt Grasgarten, Scheune, und Gemeindtheil, b) ein Acker, zu $\frac{3}{4}$ Morgen in der Seegaß, c) $1\frac{3}{4}$ Morgen Feld, in der Reuth, d) $3\frac{1}{2}$ Morgen Feld, und Wieſen am Loch zu 3 Stücken, e) $\frac{7}{8}$ Morgen Feld in der Hudſee, werden nebſt der in 1. Kuh, und verſchiedenen häuslichen Effecten, dann Brauereygeſchirr beſtehenden Mobilien Freitag den 21. Juli l. J. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt. Strichluſtige haben daher beregten Tags früh 9 Uhr ſich in dem Walteriſchen Wirthshauſe zu Schweisdorf einzufinden, ihre Aufge-

bothe nach Vernehmung der Bedingniſſe zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, den 9. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Iſſigau, den 7. Juni 1815.

Die den Wolfiſchen Relicten zuſtändige hieher lehenbare Mahlmühle unterhalb Marxgrün im Landgericht Naila, beſtehend in zwei Mahlgängen, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken, und dem Mühl- und Wirthſchafts-Inventario, welches alles in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, wird hiermit zum Verpacht auf Lichtmeß 1816 gerichtlich ausgeſetzet, da das Intereſſe minderjähriger Kinder hiebei vorkommt; ſo iſt die Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſtbietenden, gegen hinlängliche Sicherheit beſchloſſen worden. Hiezu iſt der Bietungs-Termin auf den 11. Auguſt, dieſes Jahres angeſetzt worden, an welchem ſich Pachtluſtige Vormittags bei den hieſigen Gerichten einzufinden, ihr Pachtgebot zum Protocoll anzuzeigen, und zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichen Meiſtbietenden, obgedachte Verpachtung zugeſchlagen werden wird.

Königliches Baieriſches Puttneriſches Patrimonial-Gericht zu Iſſigau im Landgericht Naila.
Müller.

Da die hieſigen Kirchweihen jederzeit am Sonntag vor Jacobi, Matthäus und Andreas gehalten, dieſe Feiertage aber jetzo ſelbſten auf die Sonntage verlegt worden ſind; ſo werden die Kirchweihen künftig nachſtehend dahier, als:

1te Kirchweih Sonntag nach Oſtern.
2te „ „ „ vor dem 25. Juli.
3te „ „ „ „ 21. Sept.
4te „ „ „ „ 30. Nov.
5te den 21. December

abgehalten, welches hiermit öffentlich zur Nachacht der Käufer und Verkäufer bekannt gemacht wird. Creußen, den 10. Juli 1815.

Der Municipalrath allda.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterſchriebener iſt Willens ſeinen Getraid- und Schmalſaatzehnten in der Dorflur von Rödensdorf bei Baireuth, auf dieſes oder auch auf mehrere Jahre, zu verpachten. Pachtliebhaber werden daher erſucht, ſich noch vor der Erndte zu melden, und den Pacht-Contract mit mir abzuſchlieſen. Goldcronach, am 8. Juli 1815.

Ellrodt, Pfarrer.

Einem verehrungswürdigen Publicum, zeige ich hiermit ergebenſt an, daß ich am künftigen Sonntag den 16ten dieſes, die hieſige Kirchweih, welche wegen ſchlechter Witterung bisher verſchoben wurde, annoch zu halten gedenke, wozu ich alle meine Freunde und Gönner höflichſt einlade und dieſe um zahlreichen Zuſpruch recht angelegenlichſt bitte. Ich werde für die beſten Erfriſchungen und prompte Bedienung möglichſt beſorgt ſeyn und derſelben Zufriedenheit mir dadurch zu verdienen ſuchen. Retraite, am 11. Juli 1815.

Friederich Muntz.

Da unſere gewöhnliche Johannis-Kirchweih wegen eingetretener Einquartirung nicht gehalten werden konnte, ſo ſoll ſolche künftigen Sonntag den 16. Juli d. J. ſtatt haben, wozu einladet

Chriſtian Pötzel, Wirth.
Johannis, den 12. Juli 1815.

Künftigen Sonntag als den 16. Juli, wird unſere herkömmliche Jacobi-Kirchweih gehalten, wozu, unter Verſicherung der prompteſten Bedienung gehorſamſt einladet

Conrad Popp, Wirth.
Thiergarten, den 12. Juli 1815.

Im Hauſe S. N. 454 ohnweit der ſchwarzen Allee, iſt ein Quartier Parterre, beſtehend in 2 Stuben einer Stubenkammer, Bodenkammer, Keller Holzlege, Mitgebrauch des Waſchgewölbes auf Jacobi oder Martini zu vermiethen; das Nähere iſt beym Hausbeſitzer zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend **Nro. 84.** Bairenth, den 15. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben rückſichtlich der Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schul- und Meßnershäuſern vermög Königlichen Miniſterial-Reſcripts vom 22ten v. M. noch folgende Beſtimmungen erlaſſen, welche hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Durch die Inſtruction für den vormaligen geiſtlichen Rath vom 25. April 1783. §. 8. 9. und 10. (Mairſche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 II. Band Seite 1159.) iſt bereits beſtimmt, daß bloſe Meßnershäuſer ausſchlieſſend von dem Kirchen-Vermögen und bloſe Schulhäuſer ausſchlieſſend von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden ſollen. Nachdem jedoch neuerer Zeit Fälle vorgekommen ſind, in welchen Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raums in der Schullehrers und zugleich Meßners-Wohnung eigene abgeſonderte Schullocalitäten ausſchlieſſend aus ihren eigenen Mitteln dergeſtalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, ſo werden in Rückſicht des veränderten Verhältniſſes der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieſer Art nachfolgende Beſtimmungen getroffen.

I. Die Unterhaltungs-Koſten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden beſondern Volks-Schullocalitäten müſſen fortwährend aus den Local-Schulfonds oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfniſſen von den treffenden Schul-Gemeinden ausſchlieſſend und ohne Concurrenz des Kirchen-Vermögens geleiſtet werden.

II. Dagegen trägt der Local-Schulfond, oder unter vorſtehender Vorausſetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungs-Koſten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchen-Vermögen aber drei Viertheile bei.

III. So wie durch die vorſtehenden Beſtimmungen eine Unterſtützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungs-Koſten der Schullocalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in beſondern motivirten Fällen keineswegs ausgeſchloſſen iſt, ſo ergiebt ſich auch von ſelbſt, daß dieſe Ergänzung der frühern einſchlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuſer Anwendung finde, zu deren gemeinſchaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Local-Kirchen-Vermögen und die Local-Schulfonds oder Schulgemeinden bisher ausſchlieſſend und unwiderſprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausſchließliche oder theilsweiſe Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullocalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rückſichtlich der Unterhaltungs- und Baulaſt der bloſen Schul- und der bloſen Meßnerhäuſer behält es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben. Baireuth, den 9. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Concurrenz-Pflichtigkeit der Gemeinden zu Schul- und Meßnershäuſer betreffend.

Friedmann.

Auf den Antrag der Gläubiger des verſtorbenen Mauermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier, werden in vim executionis die zu des Letztern

Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 1333 fl. 5 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind und in 1.) einem Wohnhaus, im ſogenannten Gänsmarkt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stubenboden, eine Kammer und ein geſpünnter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrauerey-Gerechtigkeit ruhet, 2.) einer Scheune von Bindwerk einſtöckig erbaut und eine Panze einen Tennen und halb geſpünnten Boden ent- haltend, 3.) einem drittel von ein Tagwerk Wieſen die Saarwieſe genannt, 4.) der Hälfte von 2 Tagwerk Feld im Steinbühl 5.) einem Tagwerk Feld am vordern Steinbühl 6.) der Hälfte von drei Achtel Tagwerk Feld auf der Sägleithen, 7.) der Hälfte von zwei drei Viertel Tagwerk Wieſen am Marlesreuther Weg, 8.) einem halben Tagwerk Feld im Köhler, 9.) einem Plätzlein am Raugen hinter dem Haus des Schumachermeiſters Herpich dahier, 10.) dem dritten Theil von zwei und ein halb Tagwerk Buſchholz auf der Leithen 11.) dem ſiebenden Antheil von zwei Tagwerk Huth auf der Linden, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den 19. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Remmersdorf, Landgerichts Gefrees, geboren am 30. September 1759, begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oder längſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich oder perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut derlegten Vormundſchafts-Rechnung 1851 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, in obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 18. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Gegen Johann Friederich Kraus Bäckenmeiſter aus Adlitz, wurde Concurs erkannt. Alle, welche irgend einen Anſpruch haben, werden vorgerufen, am Samſtag den 29. Juli 1815 bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erſcheinen, ihre Anfoderungen vorzubringen, Beweiß anzutretten, Urkunden in Originale, und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe. Am Montag den 28. Auguſt l. J. werden die Einreden vorgebracht, und am Montag den 25. September l. J. die ſchlüſſigen Verhandlungen gepflogen. Wer am 2ten oder 3ten Termin nicht erſcheinet, wird mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen. Pottenſtein, den 26. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Teſtaments-Erbe des verlebten Metzgermeiſter Chriſtoph Schickel dahier hat die Erbſchaft nur cum benefic. leg. et Invent. angetreten. Es werden demnach alle diejenigen welche irgend eine Forderung an deſſen Hinterlaſſenſchaft zu machen haben hiermit aufgefordert, am Montag den 31ten des Monats Juli Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgericht dahier entweder in Perſon oder durch geſetzlich bevollmächtigte Anwälde ihre Forderungen bei Strafe der Präcluſion nicht nur anzubringen ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung deren Liquidität vorzulegen. Cronach, am 30. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen Nicolaus Fug zu Stockheim, wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch irgend einer Art an demſelben zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, daß ſie am 7.

Auguſt a. c. vor hieſigen Landgerichte erſcheinen, ihre Forderungen liquidiren, und alle Beweiſe zur Herſtellung der Liquidität ſowohl als der Priorität in beglaubter Form vorzulegen, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihrer Foderung vom Ganthe ausgeſchloſſen werden. — Zur Beibringung der Einreden wird weitere Tagsfahrt auf den 7. September und zum Beſchluſſe der Sache der 7. October a. c. bei dem Königlichen Landgerichte, jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumet, wo die Gläubiger, die ſie treffenden Handlungen vorzubringen haben, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt, und nach Lage der Acten, in Hinſicht der Liquidität als auch Priorität erkannt werden wird. Cronach, den 28. Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Seudinger.

Da die Gläubiger des hieſigen Gaſtwirths Johann Georg Halper das in dem Verkaufs-Termin vom 10ten v. M. auf ſämmtliche Beſitzungen gelegte Gebot von 12,000 fl. rheinl. nicht genehmigt haben, ſo wird auf den gemachten Antrag derſelben ein anderweiter Termin zum Verkauf des Holperiſchen Gaſthofs und ſämmtlicher Grundſtücke auf Montag den 31. Julius curr. Vormittags 9 Uhr hiermit angeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt. Wegen näherer Beſchreibung der feilgebotenen Immobilien, wird ſich auf die in der Baireuther Intelligenz-Zeitung für das laufende Jahr, und zwar in den Nro. 48, 53 und 54 ſo wie auf die in dem Nürnberger Correſpondenten Nro. 114, 125 und 140 enthaltene Bekanntmachung bezogen. Münchberg, den 4. Julius 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das von dem Zeuchmacher Wolfgang Heinrich Herold zu Golderonach zurück gelaſſene Mobiliare an Zinn, Kupfer, Betten und Leinenzeuch Meubles und Hausgeräth und vorzüglich in den zum Verkauf verfertigten Zeuchen beſtehend, am 24. Juli Vormittags 8 Uhr gegen gleich baare Bezahlung zu Golderonach an die Meiſtbietenden und nach den bekannten Vorſchriften einer gerichtlichen Auction verſteigert wird. Berneck, am 5. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.
Lenz.

Die zur Concursmaſſe des Tuchmachermeiſters Chriſtian Gottlieb Weinmann zu Culmbach gehörige am Rehberg gelegene ¾ Tagwerk enthaltende Reuth pro 97 fl. 30 kr. rheinl. gerichtlich gewürdiget, wird auf den Antrag der Gläubiger dem nochmaligen Verkauf ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben in dem auf den 9. Auguſt Vormittags 10 Uhr curr. anberaumten Termin im hieſigen Landgerichts-Locale zu erſcheinen ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach den 8. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Barels.

Das den drei Gebrüdern Drechſel zuſtändige hieher lehenbare Anweſen, beſtehend: 1) in einem zweigädigen Haus, zwei wohnbaren Stuben mit Kammern, Küche, Keller, Backofen, und Holzlege, Nro. 36 zu Berg, 2) einem Stücklein Feld mit breiten Rangen und Kleingärtlein, mittlerer Güte, 81 Quadratruthen groß, unmittelbar an das Haus ſtoſſend, wird hiermit wegen des confiscirten dritten Theils des Werths, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellet. Auf dieſen Immobilien haften an beſtändigen Laſten, 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. currente Haus- und Grundſteuer, drei Schneidfrohntage und 1 Pf. fränk. Gemeindlaſt, ſie ſind um 260 fl. rh. taxirt worden, und zu ihrem Verkauf iſt der Termin auf den 14. Auguſt d. J. in der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt worden, an welchem ſich fähige Kaufluſtige einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden das beſchriebene Anweſen mit dem Schlag 12 Uhr salva ratificatione zugeſchlagen werde. Rittergut Hadermannsgrün, im Landgericht Hof, den 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Feilitzſchiſches
Patrimonialgericht.
Müller.

Auf den Antrag der nächſten Erben und des Vormunds wird der ſeit 31 Jahren verſchollene Thomas Pühn, jüngſter Sohn des verſtorbenen Bauersmanns Johann Pühn von Willmersreuth nebſt ſeinen allenfallſigen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens am 4. Januar 1816. vor dem unterzeichneten Gericht zu melden und das bisher unter Curatel geſtandene Vermögen in Empfang zu nehmen, im Auſſen-

bleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß Thomas Pühn für tod erklärt und sein sämmtliches Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Schmeilsdorf, am 11. März 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Eine allergnädigste Entschließung des Königl. General-Commissariats für den Mainkreis vom $\frac{30.\ v.}{8.\ l.}$ M. erneuert dem Markte Erbendorf sein Privilegium zur Abhaltung von Viehmärkten. Der erste fällt auf künftigen Mitwoch den 19. Juli und wird immer den 2ten Mittwoch, und wenn dieser ein Feiertag iſt, den Donnerstag darauf gehalten. Dieſe Märkte beginnen jährlich am erſten Mittwoch im Monate März und dauern von 14 zu 14 Tagen bis in den Spätherbſt, ſo lange die Witterung ſolche zuläßt. Dieſes bringt man zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange, daß zu Erbendorf zur guten Bewirthung der Beſucher dieſer Märkte ſo wie zur Unterbringung des Viehes alle Anſtalten getroffen ſind. Neuſtadt an der Waldnab im Mainkreiſe, den 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Den künftigen Sontag, als am 16. Juli, giebt die Schützen-Geſellſchaft zu St. Georgen, ſein außergewöhnliches Scheibenſchießen, wo die Gewinnſte in Zinn beſtehen, und giebt ſich die Ehre alle reſpective Herrn Liebhaber zur gütigen Theilnahme gehorſamſt hierdurch einzuladen. St. Georgen, den 12. Juli 1815.

Schmidt, Schützenmeiſter.

Den 20ſten d. M. fährt eine leere Chaiſe nach Regensburg. Das Nähere beim Lohnkutſcher Hamm.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Den 8. Juli. Joſeph Anton Pini, Kaufmann von hier, mit der Demoiſelle Chriſtiane Louiſe Wilhelmine Helnig, Kaufmannstochter aus Plauen.

Den 11. Juli. Leonhardt Zahn, Kirchner und Stadt-Muſikus in Creußen, mit Demoiſelle Wilhelmina Johanna Dollhopf von hier.

Geborne.

Den 15. Juni. Die Tochter des Pachters und Schuhmachermeiſters Seiler in Wendelhöfen.

Den 6. Juli. Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Lohgerbermeiſters Roder.

Den 6. Juli. Der Sohn des Wolf Kronberg.

Den 6. Juli. Die Tochter des Joſel Neumann.

Den 7. Juli. Die Tochter des Seckel Alexander.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Juli. Der Sohn des Obteraufſchlagamts-Dieners Bühlmann.

Den 11. Juli. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Schneidermeiſters Fiſcher in der Jägerſtraſſe.

— — Die Tochter des Taglöhners Zierl.

Den 12. Juli. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 5. Juli. Der Webermeiſter Obermüller in den Moritzhöfen, alt 43 Jahre, 11 Monate und 2 Tage.

Den 6. Juli. Die hinterlaſſene Wittwe des Paulus Rockemann, Pflaſterers in der Altenſtadt, alt 64 Jahre und 6 Monate.

Den 8. Juli. Der Sohn des Wolf Kronberg, alt 6 Stunden.

Den 9. Juli. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe, alt 3 Monat und 11 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr 8 Monat und 20 Tage.

Den 11. Juli. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 85. Baireuth, den 18. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Von dem unterzeichneten Königlichen Policei-Commiſſariat können gegen erſte Hypothek und Zinſen zu 5 vom Hundert, 250 fl. rheinl. ſtündlich ausgeliehen werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Baireuth, am 8. Juli 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herz Samſon dahier und deſſen Ehefrau Roſalie, geborne Rindskopf aus Fürth durch den am 8. Mai heurigen Jahres gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes in Beziehung auf ihr jetziges und künftiges Vermögen ausgeſchloſſen haben. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königlich Baierſches Stadtgericht.

Schweizer.

Von dem landwirthſchaftlichen Verein in Baiern iſt jede Bezirks-Comite deſſelben ermächtiget worden, 20 ſilberne Denkmünzen, zur Beehrung beſonderer Verdienſte für die örtlich wünſchenswerthe Beförderung einzelner Culturzweige zu verwenden. Die unterzeichnete Comite hat daher beſchloſſen, von dieſen Denkmünzen:

- 6 Stück für neue Hopfen-Anlagen,
- 6 Stück für neue Obſtbäume-Anlagen,
- 4 Stück für die Einführung nützlicher Futterkräuter und
- 4 für die Verbeſſerung ſchlechter Wieſen

in der Art zu beſtimmen, daß die für den einen Gegenſtand nicht erforderlichen Denkmünzen dem andern zugewendet werden können.

Hiebei wird erfordert, daß jeder der darauf Anſpruch macht:

a) im Frühjahr 1815 in der Ortsmarkung wo er wohnt, eine Hopfenanlage von wenigſtens 100 Stangen gemacht hat, ohne je daſelbſt eine dergleichen Anlage gehabt zu haben, oder

b) vom 1. October 1814 bis dahin 1815, wenigſtens 100 veredelte Obſtbäume geſetzt hat, ohne jemals auf ſeinem Eigenthume einen ſolchen Baum gehabt zu haben, oder

c) anerkannt nützliche Futterkräuter z. B. Luzerne, Esparſette, rothen Klee, auch Rüben in einer Flurmarkung, wo dergleichen bisher unbekannt waren, neu eingeführt und im Jahr 1815 wenigſtens ½ Tagwerk damit beſtellet hat, oder auch

d) durch bedeutende Verbeſſerungen der Wieſen, z. B. Trockenlegung, Bewäſſerung, (beſonders durch Maſchinen) Vermehrung guter und Vertilgung ſchlechter Kräuter, Verbeſſerung des Bodens und Vermehrung deſſelben durch Abſchneidung der Flußkrümmungen u. ſ. w. ein nachahmungswerthes Beiſpiel in einer Flurmarkung, wo dieſelben Mittel wenigſtens noch nicht im Großen gebraucht worden ſind, gegeben hat.

Zum Nachweiß darüber ſind bis zur Mitte des September-Monats d. J. Zeugniſſe von den betreffenden Königl. Landgerichten und Pfarr-Aemtern, welche die Beglaubigung der eben bemerkten Bedingungen enthalten und ſich in Abſicht des Futterbaues und der

Wieſenverbeſſerung auf alle zur Beurtheilung gehörigen Umſtände, z. E. die übliche Art der Feld- und Wieſenwirthſchaft, verbreiten müſſen, dahier vorzulegen.

Auſſerdem hat der Verein unter andern auch folgende Preiſe zur Ermunterung des landwirthſchaftlichen Gewerbfleiſſes ausgeſetzt, nämlich:

1) Derjenige, welcher den ſchönſten ſelbſt gebauten und zubereiteten Flachs, in einer Quantität von 50 Pf. vorlegen wird, erhält vier Ducaten;

2) Eben ſo viel bekommt die Perſon, welche das ſchönſte ſelbſt geſponnene Flachsgarn in einer Quantität von wenigſtens 63,000 Baireuther Ellen, welche höchſtens zuſammen 3 Pfund wiegen dürfen, vorweiſen kann; wobei die Feinheit des Fadens den Vorzug hat.

3) Bekommt der Weber eben ſo viel, welcher die ſchönſte am beſten gefertigte, von ihm ſelbſt gewebte Leinewand, von einer Feinheit, daß bei einer Breite von 1. Baierſchen Elle, wenigſtens 8 Ellen auf das Pfund gehen, vorzuzeigen im Stande iſt.

4) Ein gleicher Preis iſt für den Einwohner des Bezirks beſtimmt, der im Jahr 1815 die meiſten Bienenſtöcke ſelbſt gezogen hat und Vier ſilberne Denkmünzen ſollen diejenigen erhalten, welche in demſelben die meiſten Bienenſtöcke erkauft haben.

5) Werden, wie bisher, für die Viehzucht Preiſe vertheilt werden; endlich

6) ſind für ländliche Dienſtboten, welche ſich durch langjährige treue Dienſte vorzüglich ausgezeichnet haben, in jedem Kreiſe 8 Denkmünzen, deren jede 5 baieriſche Thaler werth iſt, und zwar 4 für männliche und 4 für weibliche Perſonen beſtimmt.

Der Flachs, das Geſpinſte und die Leinwand wird bei dem Landwirthſchafts-Feſte vorgelegt, wegen der Bienenzucht hingegen müſſen die Preisbewerber ſich längſtens bis zur Mitte des Septembermonats dahier melden und zugleich, wie auch bei jener Vorzeigung, Atteſte wie ſie oben verlangt worden ſind, beibringen, auſſerdem auf ihr Anlangen keine Rückſicht genommen werden kann. Wegen der Dienſtboten und der Viehzucht, wird das Nähere noch bei der Ankündigung des im October abgehalten werdenden Landwirthſchaftsfeſtes bekannt gemacht werden.

Uebrigens können diejenigen, welche ſich über dieſe Angelegenheit genauer zu unterrichten wünſchen, aus dem in dem Landw. Wochenblatt d. J. Nro. 18 und 19 enthaltenen Operations-Plan pro 181⁵⁄₆ ausführliche Aufklärung erhalten, und man iſt, im Fall ſie ſich dieſes Wochenblatt nicht verſchaffen können, bereit, ihnen dieſe Erläuterungen zu jeder Zeit zu geben. Baireuth, am 15. Juli 1815.

Die Bezirks-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern zu Baireuth.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende Immobilien der Johann Georg Hackeriſchen Eheleute zu Obernſees öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden ſollen I. ein Söldengut, dem Rittergut Truppach lehenbar, beſtehend aus Haus, Stallung und Stadel, der dritte Antheil an einem eine halbe viertel Stunde vom Orte befindlichen Felſenkeller, ein Gras- und Gemüßegärtlein, ein Achtel Tagwerk groß, ein halb Jauchert Feld; ein halb Jauchert Wieſe von den vertheilten Gemeindegründen, endlich der Mitgenuß der unvertheilten Gemeindrechte, welches auf 350 fl. rheinl. gerichtlich geſchäzt worden. II. Ferner am walzenden Stücken: 1) Ein halb Jauchert Feld im Kützenbühl, dem Rittergute Truppach lehenbar und auf 42 fl. 30 kr. rheinl. geſchäzt. 2) Ein halb Jauchert Wieſe im Ruppert dem Rittergute Mengersdorf lehenbar welches auf 60 fl. rheinl. gerichtlich abgeſchäzt worden; und worüber das Nähere täglich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Bietungstermin wird hiermit auf den 15. Auguſt Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle anberaumt, und werden Kaufluſtige anmit hiezu geladen. Baireuth, den 4. Juli 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Donnerſtags den 27ten dieſes früh 10 Uhr wird das ſogenannte Kammeramtsbotenhaus im neuen Weg dahier gelegen und mit Nro. 383 bezeichnet nach vorliegender hoher Beſtimmung meiſtbietend öffentlich verkauft. Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt hoher Ratification Mittags 12 Uhr. Nachgebote werden keine angenommen. Kaufsliebhaber die ſich nöthigens

falls über ihre Zahlungsfähigkeit durch Atteſte der einſchlägigen Polizeybehörde ausweiſen müſſen, werden hiezu eingeladen. Baireuth, am 15. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Der dahier angeſtellte geweſene Unteraufſchläger Nicolaus Poſtler iſt im ledigen Stande und ab inteſtato verſtorben. Da nun deſſen ſämmtliche Erben, dem dahieſigen Amte unbekannt ſind, ſo werden nicht nur deſſen bekannt und unbekannte Erben, ſondern auch alle diejenigen, welche aus irgend einem geſetzlichen Grunde, Anſprüche an dieſe Maſſe zu haben glauben hiemit geladen, in dem am 31ten dieſes Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dahieſigen Landgerichte entweder in eigner Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Erbs- und ſenſtigen Anſprüche geltend zu machen, oder zu gewarten, daß ſie nach dieſem Ablauf nicht weiter gehöret, und denen ſich allenfalls geſetzlich ausgewieſenen Erben nach eintretenden Umſtänden werde verabfolgt werden. Hollfeld, am 9. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
K. Heger.

Nachſtehende zur Concurs-Maſſe des Wirths und Metzgers Anton Schreier zu Waldershof gehörige Realitäten, nämlich 1) das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadl, Stall, Schupfe, dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) 1½ Tagwerk, der Hartacker, 3) 3 Tagwerk, der Wirthsacker, 4) 1⅓ Tagwerk Feld im Buchbach, 5) 1⅔ Tagwerk Feld, der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleckl im Maſcheberg, 3½ Tagwerk groß, 7) ⅛ Tagwerk Neuriß auf der Hart, 8) ½ Tagwerk Feld, das Glezenäckerl, 9) ½ Tagwerk Feld, das Birnbaumäckerl, 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trabitzwieſe, 11) ½ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher, 12) ⅓ Tagwerk in der Lohwieſe, 13) 3½ Tagwerk Holztheil im Maſcheberg, 14) ½ Tagwerk Gemeinde Holztheil in der Zeitlweid, welches zuſammen um 4600 fl. geſchätzt iſt, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtrich Termin auf Samſtag den 5. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, am 1. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Lic. Troppmann.

Eine allergnädigſte Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats für den Mainkreis vom $\frac{30.\ v.}{8.\ l.}$ M. erneuert dem Markte Erbendorf ſein Privilegium zur Abhaltung von Viehmärkten. Der erſte fällt auf künftigen Mitwoch den 19. Juli und wird immer den 2ten Mittwoch, und wenn dieſer ein Feiertag iſt, den Donnerstag darauf gehalten. Dieſe Märkte beginnen jährlich am erſten Mittwoch im Monate März und dauern von 14 zu 14 Tagen bis in den Spätherbſt, ſo lange die Witterung ſolche zuläßt. Dieſes bringt man zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange, daß zu Erbendorf zur guten Bewirthung der Beſucher dieſer Märkte ſo wie zur Unterbringung des Viehes alle Anſtalten getroffen ſind. Neuſtadt an der Waldnab im Mainkreiſe, den 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Langericht.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Auf den Antrag der Gläubiger des verſtorbenen Maurermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier werden in vim executionis die zu des Letztern Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 1333 fl. 5 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind und in 1.) einem Wohnhaus, im ſogenannten Gänsmarkt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stubenboden, eine Kammer und ein geſpünnter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrauerey-Gerechtigkeit ruhet, 2.) einer Scheune von Bindwerk einſtöckig erbaut und eine Panze einen Tennen und halb geſpünnten Boden enthaltend, 3.) einem drittel von ein Tagwerk Wieſen die

Saarwieſe genannt, 4.) der Hälfte von 2 Tagwerk Feld im Steinbühl 5.) einem Tagwerk Feld am vordern Steinbühl 6.) der Hälfte von drei Achtel Tagwerk Feld auf der Sägleithen, 7.) der Hälfte von zwei drei Viertel Tagwerk Wieſen am Marlesreuther Weg, 8.) einem halben Tagwerk Feld im Köhler, 9.) einem Plätzlein am Rangen hinter dem Haus des Schuhmachermeiſters Herpich dahier, 10.) dem dritten Theil von zwei und ein halb Tagwerk Buſchholz auf der Leithen 11.) dem ſiebenden Antheil von zwei Tagwerk Huth auf der Linden, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den 19. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Baireuth, am 10. Julius 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden bei der vorliegenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Victualienhändler Bäriſchen Eheleute dahier zur Bezahlung ſämmtlicher Schulden und der Geneigtheit der meiſten bekannten Gläubiger zur gütlichen Auseinanderſetzung, zur Feſtſtellung der Paſſivmaſſe alle diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß irgend eine Forderung haben, hiemit geladen, ſich in dem auf den 16. Auguſt curr Vormittags um 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndicus Kempf anberaumten Liquidations Termine auf dem Königlichen Stadtgerichte dahier einzufinden, und ihre Forderung vorſchriftsmäßig anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie ipso facto ihrer Forderung verluſtig ſeyn ſollen.

Schweizer.

Zur Feſtſtellung des Nachlaſſes des zu Arzberg verſtorbenen Oeconomieburgers, Johann Matthäus Weiß, werden alle etwannigen unbekannten Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen hiermit, auf den 7. Auguſt Vormittags vor das Königliche Landgericht vorgeladen. Die Auſſenbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen an den Ueberreſt der durch das anderweite Verfahren entſtehenden Koſten werden verwieſen werden. Wunſiedel, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Von dem Königlichen Landgerichte Pegnitz zu Schnabelwald wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Realitäten des in Concurs verfallenen Schuhmachermeiſters Heinrich Trautner zu Pegnitz: 1) ein halbes bürgerliches Wohnhaus, beſtehend aus einer untern Wohnſtube, einer gewölbten Küche, einer Haus- und einer Bodenkammer, gewürdigt auf 220 fl. rhein.; 2) ein dieſem Hauſe gegenüber ſtehendes Stallgebäude, halb von Mauer und halb von Riegelwand aufgebaut, worin gleichfalls die Hälfte Trautneriſches Eigenthum iſt, Taxe 125 fl. rhein.; 3) ein an dieſem Stallgebäude befindliches halbes Pflanzgärtlein, Taxe 20 fl. rhn.; 4) die Hälfte des Wießweihertheils, mit Einſchluß des dabei befindlichen Gärtchens, gewürdigt auf 100 fl. rhein.; 5) ½ Tagwerk Feld am Büchenbacher Weg, geſchätzt auf 30 fl. rhein., auf ausdrücklichen Antrag in loco Pegnitz öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden ſollen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen, und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 1. September curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Schnabelwald, den 12. Julius 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf den Antrag der Vormünder der Andreas und Chriſtoph Molliſchen Kinder zu Förtſchenbach iſt der öffentliche Verkauf des dieſen letzteren zugehörigen Wohnhauſes sub Nro. 8 daſelbſt beſchloſſen, und ein peremtoriſcher Licitationstermin auf Donnerstag den 24. Auguſt dieſes Jahres Vormittag um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof angeſetzt worden, woran

Digitized by Google

ſich Kaufsliebhaber einfinden, ihre Gebothe legen, und ſich um 12 Uhr des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden, wenn er ſich über über ſeine Zahlungs- und Acquiſitions-fähigkeit gehörig ausweiſen wird, verſehen können. Zu dieſem faſt ganz aus Holz beſtehenden Gebäude, welches 34' lang, 16½' tief und anderthalb Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht, und untenher in eine geräumige Wohnſtube, Küche, Hausplatz und Holzlege, obenher aber in 2 Böden abgetheilt iſt, gehört ein Pflanzgärtlein von 8 Ruthen Flächenmaas, und deſſen Taxationswerth hat ſich ohne Abzug der Abgaben, welche in 3 fl. 30 kr. Erbzinſen, 42½ kr. Grundſteuer-Simplum, 4 Frohntagen, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem beſtimmten Todenfall von 18½ kr. beſtehen, auf 134 fl. 26 kr. rheinl. feſtgeſtellt, worüber zu jeder Zeit das aufgenommene Schätzungs-Protocoll eingeſehen werden kann. Regnitzloſau Hohenberg, im Landgerichtsbezirk Rehau, den 29. Juni 1815.

Das Königl. Baieriſche Freiherrlich von Schubarthiſche Ortsgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webermeiſters Johann Schneider zu Weisdorf, welche ſich in dem am 1. October vor. Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, am 29. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Moltor.

Auf Requiſition des Königlich Freiherrlich von Künsbergiſchen Patrimonial-Gerichts Schmeilsdorf, werden die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Schmidtmeiſters Johann Weber allda gehörigen, und hieher grundbaren zwei ledigen Stücke, als ½ Tagwerk Feld im ſchwarzen Holz, das für 80 fl. dann ½ Tagwerk dergleichen in der Schapperſeichen, welches gleichfalls für 80 fl. rheinl. eingeſchätzet worden, zum öffentlichen Verkauf andurch ausgeſtellet. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden aufgefodert, Mittwochen den 9. nächſten Monats Auguſt früh 10 Uhr in dem Wirthshauſe des Adam von Brunn zu Rothwind ſich einzufinden, von den auf beſagten Grundſtücken ruhenden Laſten Einſicht zu nehmen, ſofort den Hinſchlag an den Meiſtbiethenden der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Unterlangenſtadt, den 30. Juli 1815.

Königlich Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Schleßing, Gerichtshalter.

Das dem Freiherrlich von Aufſeeſchen Cenſiten Johann Hoye zu Breitenloſau, zugehörige Söldensguth Nro. 23 dortſelbſt, wird hiemit aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Waiſchenfeld, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu Termin auf den 7. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Benanntes Guth iſt mit 3 fl. 3½ kr. rheinl. jährlich Erbzinns und 52 kr. Steuerſimplum oneriet und nach Abzug dieſer Abgaben und der Zehenden-Verbindlichkeit, auf 627 fl. 30 kr. geſchätzt worden. Diejenigen, welche daſſelbe zu erkaufen willens und zubeſitzen fähig ſind, haben ſich daher im obigen Termin und zwar im hieſigen Schloſſe einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll abzugeben und hiernächſt den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die über die Schätzung beſagten Guthes aufgenommene Verhandlung, kann zu jeder Gerichtszeit bei unterfertigter Stelle eingeſehen werden. Kainach, am 10. Juli 1815.

Königlich Freiherrlich von Aufſeesſche Patrimonial-Gerichte.

K. Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das halbe Wohnhaus des Webermeiſters Johann Georg Schöffel zu Streitau mit dazu gehörigem Schoorgärtlein, worauf der zehnte Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte Gefrees 2 fl. 27½ kr. rheinl. Frohngeld 6½ kr. Gefälle 13½ kr. Steuerſimplum von 180 fl. Steuer-Capital nach Beſitz-Nummer 109 haftet, an den Meiſtbietenden in vim executionis verkauft werden, und iſt hiezu auf den 15. Auguſt curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Strichter-

Digitized by Google

min im hieſigen Landgerichts-Büreau anberaumt, zu welchem die beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Berneck, den 30. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Kreß.

Die dietherrſchaftlichen Oeconomie-höfe zu Mitwitz und Fröſchgrün mit den dazu gehörigen Gebäuden, Feldern und Wieſen, dann mehrere einzelne Stücke an Feld und Wieſwachs, ſollen von Lichtmeß 1816 an, auf weitere 6 Jahre an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtlieber, die ihr Vermögen und ſittliches Betragen durch obrigkeitliche Atteſte nachweiſen können, werden eingeladen, ſich in dem auf Dienſtag den 1. künftigen Monats Auguſt l. J. anberaumten Termin hier bei unterzeichneter Stelle hiezu einzufinden, wo alsdann der Meiſtbietende nach Bekanntmachung der nähern Bedingungen den Pachthinſchlag vorbehaltlich gutsherrſchaftliche Ratification gewärtigen kann. Mitwitz den 3. Juli 1815.

Freiherrlich von Würzburgiſche Rentenverwaltung daſelbſt.

Schrauth.

Gegen Paul Eiſentraut zu Kübelſtein wurde von unterfertigten Königl. Landgerichte der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch, von irgend einer Art gegen den gedachten Eiſentraut machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Auguſt l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, den 26. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das den drei Gebrüdern Drechſel zuſtändige hieher lehenbare Anweſen, beſtehend: 1) in einem zweigädigen Haus, zwei wohnbaren Stuben mit Kammern, Küche, Keller, Backofen, und Holzlege, Nro. 36 zu Berg, 2) einem Stücklein Feld mit breiten Rangen und Kleingärtlein, mittlerer Güte, 81 Quadratruthen groß, unmittelbar an das Haus ſtoſſend, wird hiermit wegen des confiscirten dritten Theils des Werths, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellet. Auf dieſen Immobilien haften an beſtändigen Laſten, 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. currente Haus- und Grundſteuer, drei Schneidfrohntage und 1 Pf. fränk. Gemeindlaſt, ſie ſind um 260 fl. rh. taxirt worden, und zu ihrem Verkauf iſt der Termin auf den 14. Auguſt d. J. in der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt worden, an welchem ſich fähige Kaufluſtige einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden das beſchriebene Anweſen mit dem Schlag 12 Uhr salva ratificatione zugeſchlagen werde. Rittergut Hadermannsgrün, im Landgericht Hof, den 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Feilitzſchiſches Patrimonialgericht.

Müller.

Zur Feſtſtellung der von dem verſtorbenen Zeuchmacher Wolfgang Heinrich Herold zu Goldcronach nachgelaſſenen Schulden werden hierdurch alle etwa unbekannte Gläubiger aufgefordert, am 17. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr im hieſigen Landgerichts-Locale ſich einzufinden und unter Production ihrer Schuld-Documente mit Uebergabe von Abſchriften ihrer Forderungen an die Maſſa anzuzeigen, da die Auſſenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtiget erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Be-

Digitized by Google

friedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden. Berneck, am 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefreeß.
Lentz.

Nachdem ſich für das zum Verkaufe ausgeſchriebene Anweſen des Joſeph Röſch, zu Mähring kein Käufer hervorgethan hat, ſo wird ſolches, welches in 4 Tagwerk Feld und 5½ Tagwerk Wieſen-Grund, dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, zum wiederholten Verkaufe bekannt gemacht, und als Biethungs-Termin Montag der 7. Auguſt d. J. beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtige in loco Mähring einzufinden haben. Signatum am 8. Juli 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.
Deſch.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Münchberg wird hierdurch bekundet, daß durch das in der Nicol Zellieriſchen Concursſache von Leeſten ergangene und nunmehr rechtskräftige Prioritäts-Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 13. Juni vorigen Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg den 30 Mai 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Metzgermeiſter Andreas Millher dahier hat in dem am 5. Mai curr. mit der Wittwe Dorothea Chriſtiana Margaretha Beyer, früher verehelicht geweſenen Taubald, geborne Bechert abgeſchloſſenen Ehe und Erbvertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, 23. Mai 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da das Feld des verſtorbenen Bäckermeiſters Conrad Adam Puchtler dahier auf Gefahr und Koſten des Käufers Adam Wehner anderweit [illegible] geſtellt werden ſoll, ſo iſt zum öffentlichen Verkauf dieſes Feldes, welches an der Eiſerleithen liegt, hieſiges Stadtlehen, mit 130 fl. Steuercapital belegt, und auf 200 fl. rhein. eingeſchätzt iſt, ein Termin auf den 15. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem Beſitzfähige Kaufluſtige auf das hieſige Landgericht eingeladen werden. Berneck, am 24. Juni 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefreeß.
Lentz.

Auf ferneren Antrag des Müllermeiſters Neul auf der Hohenmühle ſollen die zum Nachlaß des Schuhmachermeiſters gehörigen 2½ Jauchert Acker am engen Weg und 1½ Jauchert Wieſe in der untern Selb welche nach Abzug der Abgaben auf 890 fl. rheinl. taxirt worden ſind, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 21. Auguſt Vormittags 9 Uhr vor hieſigem Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlages an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen. Selb, den 7. Juli 1315.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Da die Gläubiger des hieſigen Gaſtwirths Johann Georg Holper das in dem Verkaufs-Termin vom 10ten v. M. auf ſämmtliche Beſitzungen gelegte Gebot von 12,000 fl. rheinl. nicht genehmigt haben, ſo wird auf den gemachten Antrag derſelben ein anderweiter Termin zum Verkauf des Holperiſchen Gaſthofs und ſämmtlicher Grundſtücke auf Montag den 31. Julius curr. Vormittags 9 Uhr hiermit angeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt. Wegen näherer Beſchreibung der feilgebotenen Immobilien, wird ſich auf die in der Baireuther Intelligenz-Zeitung für das laufende Jahr, und zwar in den Nro. 48, 53 und 34 ſo wie auf die in dem Nürnberger Correſpondenten Nro. 114, 125 und 140 enthaltene Bekanntmachung bezogen. Münchberg den 4. Julius 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Steck-Brief

Der Pfannenflicker Johann Matt, dann ſeine Eheſrau Margaretha aus Keitmarsdorf, Landgerichts Bezirks Bamberg II. haben ſich des Verbrechens des Betrugs durch Geltmachen im Bezirke des hieſigen Criminalgerichts äuſſerſt verdächtig gemacht. Alle Gerichts-Obrigkeiten werden daher andurch ergebenſt erſucht, die Mattſchen Eheleute, welche mit einem für den Mainkreis verlautenden Paß dieſen Kreis durchziehen, um auf Dorfſchaften ihre Profeſſion zu treiben, im Fall des Betretens ergreifen und hieher abliefern zu laſſen. Thurnau, am 14. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Beſchreibung.

1) Johann Matt, ohngefähr 50 Jahre alt, langer Statur, hat ſchwarze Kopfhaare, ſtarken Bart, rundes Angeſicht mit Runzeln, bleiche Geſichtsfarbe.

Kleider.

Ein roth und blau geſtreiftes Goller, von Haus gemachten Zeuch, mit dergleichen überzogenen Knöpfen, eine dergleichen Weſte, eine ſchwarz ſeidene Halsbinde, blau und weiß geſtreifte Beinkleider von Köllniſch und Stiefel.

2) Margaretha Matt, iſt mittlerer unterſetzter Statür, 48 Jahre alt, hat braunes Kopfhaar, eine kleine Naſe, glattes längliches Angeſicht, und geſunde Geſichtsfarbe.

Kleidung.

Eine Haube von Zitz, nach Würzburger Tracht, ein braun kattunenes Kamiſol nach Bamberger Mode, ein dergleichen Rock, eine weis und roth geſtreifte Schürze vom Haus gemachten Zeuch, dann Strümpfe und Schuhe. Beide ſprechen den Bamberger Dialect, und führen einen Schubkarren und das gewöhnliche Pfannenflicker Handwerkzeug bei ſich.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 10 bis 15. Juli 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	37½	13	30	9	45	8	15
mittlere . . .	16	80	12	45	9	6	7	52½
niedrigſte . .	16	6	12	36	8	37½	7	30

Bairenth, den 17. Juli 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	6	51	2	56	1	3	7	2
Korn . . .	14	5	2	–	—	2	15	—
Gerſte . . .	3	3	1	26	—	1	30	—
Haber . . .	9	3	1	—	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 13. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der kultivirte Theil von dem ſogenannten Moosholz bei Aichig wird theilweiſe auf 3 Jahre verpachtet, Termin hiezu iſt auf Sonntags den 23. Juli 1815 angeſetzt, woran Pachtliebhaber zu erſcheinen geladen werden. Die Verpachtung geſchieht in E. N. 255. und die Pachtbedingniſſe werden in dem Termin bekannt gemacht. Bairenth, den 14. Juli 1815.

Von Martini dieſes Jahres an, iſt die untere Etage des in der Friedrichsſtraße liegenden, mit der E. N. 243. verſehenen Wohnhauſes, welche in 3 Zimmern, 1 Cabinet, 1 Alkov, Küchen und Keller beſteht, auch andere häusliche Bequemlichkeiten hat, zu vermiethen. Das Weitere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag | Nro. 86. | Bairenth, den 20. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mittelſt allerhöchſten Miniſterial-Reſcripts vom 1ſten dieſes genehmigt worden iſt, daß die Capitals-Anſchläge der bei der Brandverſicherungs-Anſtalt aufgenommenen Staatsgebäude für das Jahr 1814 noch nach derſelben Größe beibehalten werden ſollen, womit ſie in die Grund-Bücher von 1814 eingetragen worden ſind; ſo wird dieſes den ſämmtlichen Polizei-Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, dieſelben werden auch angewieſen, die etwa für das Jahr 1814 noch rückſtändigen Zu- und Abgangs-Uebſichten, über den ſich veränderten Capital-Stand, nebſt der örtlichen Zuſammenſtellung, wie ſolche in dem Intelligenz-Blatt vom Jahr 1813 Num. 76 vorgeſchrieben worden, binnen vierzehn Tagen um ſo gewiſſer einzuſenden, als nunmehr der Capital-Stand der ſämmtlichen Polizei-Behörden abgeſchloſſen, die General-Ueberſicht darüber hergeſtellt, und dem allerhöchſten Hofe vorgelegt werden wird. Baireuth, den 15. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden im Mainkreiſe.

Friedmann.

Den Beitritt der Staats-Gebäude zur Brandverſicherungs-Anſtalt betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers zu Altenkundſtadt iſt der daſige Schul- und Kirchnerdienſt in Erledigung gekommen. Der Ertrag wird mit Einſchluß der Kirchenaccidentien auf deren Permanenz jedoch nicht gerechnet werden kann, auf beiläufig 400 fl. berechnet. Diejenigen, welche nun um beſagte Stelle ſich zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften, und erforderlichen Zeugniſſen binnen 4 Wochen anher zu wenden. Baireuth, den 16. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung des Schuldienſtes zu Altenkundſtadt betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.
(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer Seminar beginnt in der erſten Woche des künftigen Monats September; daher haben alle Schulamts-Präparanden an dieſen Tagen dahier zu erſcheinen, vorher aber ihre Bittgeſuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugniſſen ihrer geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit verſehen — bei dem Königlichen General-Commiſſariate des Mainkreiſes baldigſt einzureichen.

Sämmtliche Concurrenten haben in folgender Ordnung zu erſcheinen.

Am 1. September: die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 2. September: die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 4. September: die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Waiſchenfeld.

Am 5. 6. 7. September: die aus den dem Mainkreiſe

zugetheilten Landgerichten des Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerſeits koſtſpielige und doch zweckloſe Reiſen mancher Competenten verhütet werden, andererſeits die Königliche Peüfungs-Commiſſion von ungeeigneten Subjecten in ihrer Dienſtverrichtung nicht gehemmt wird; ſo macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerkſam.

a) Jeder Competent hat ſich durch einen Taufſchein auszuweiſen, daß er wirklich im 16ten Lebensjahre ſteht.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Geſange, im Orgelſpiele und auf der Violine, ſondern ſchon einige Fertigkeit in dieſen Fächeen zum Inſtitute mitzubringen, wenn er aufnahmswürdig ſeyn ſoll.

c) Jeder Competent, der an dem obenbemerkten peremtoriſchen Prüfungstermine nicht erſcheint, iſt füe das künftige Schuljahr der Aufnahme verluſtigt, weil nach ausdrücklicher höchſter Vorſchrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden ſoll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher beſtandenen allerhöchſten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schulkandidaten ſowohl Quartier, als Koſt geben, unter der Aufſicht des Seminarvorſtandes ſtehen ſollen, folglich alle, welche hiezu Luſt tragen, ſich bei demſelben zu ſtellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt.

Die zur Joſeph Lochiſchen Ganthmaſſe zu Kemmern gehörige Realitäten, als ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, das Schweinbolds-Achtel, das halbe Oblaylehengut, das Grohachtel, und der Gemeindweiher-Antheil werden am Montag den 14. Auguſt Vormittags am Sitze des unterzeichneten Landgerichts durch öffentlichen Strich dem Verkauf ausgeſezt, wobei die Streichliebhaber die nähern Kaufsbedingniſſe vernehmen, und zugleich den bedingten Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, den 11. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Donnerſtags den 27ten dieſes früh 10 Uhr wird das ſogenannte Kammeramtsbotenhaus im neuen Weg dahier gelegen und mit Nro. 383 bezeichnet nach vorliegender hoher Beſtimmung meiſtbietend öffentlich verkauft. Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt hoher Ratification Mittags 12 Uhr. Nachgebote werden keine angenommen. Kaufsliebhaber die ſich nöthigenfalls über ihre Zahlungsfähigkeit durch Atteſte der einſchlägigen Polizeybehörde ausweiſen müſſen, werden hiezu eingeladen. Baireuth, am 15. Juli 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Der dahier angeſtellte geweſene Unteraufſchläger Nicolaus Poſtler iſt im ledigen Stande und ab inteſtato verſtorben. Da nun deſſen ſämmtliche Erben, dem dahieſigen Amte unbekannt ſind, ſo werden nicht nur deſſen bekannt und unbekannte Eeben, ſondern auch alle diejenigen, welche aus irgend einem geſetzlichen Grunde, Anſprüche an dieſe Maſſe zu haben glauben, hiemit geladen, in dem am 31ten dieſes Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dahieſigen Landgerichte entweder in eigner Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Erbs- und ſonſtigen Anſprüche geltend zu machen, oder zu gewärten, daß ſie nach dieſem Ablauf nicht weiter gehöret, und denen ſich allenfalls geſetzlich ausgewieſenen Erben nach eintretenden Umſtänden werde verabfolgt werden. Hollfeld, am 9. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Webermeiſters Johann Schneider zu Weisdorf, welche ſich in dem am 1. October vor. Jahrs angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Faederungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden iſt. Münchberg, am 29. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das den drei Gebrüdern Drechſel zuſtändige hieher lehenbare Anweſen, beſtehend: 1) in einem zweigädigen Haus, zwei wohnbaren Stuben mit Kammern, Küche, Keller, Backofen, und Holzlege, Nro. 36 zu Berg, 2) einem Stücklein Feld mit breiten Rangen und Kleingärtlein, mittlerer Güte, 81 Quadratruthen groß, unmittelbar an das Haus ſtoſſend, wird hiermit wegen des confiscirten dritten Theils des Werths, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellet. Auf dieſen Immobilien haften an beſtändigen Laſten, 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. currente Haus- und Grundſteuer, drei Schneidfrohntage und 1 Pf. ſeint. Gemeindlaſt, ſie ſind um 260 fl. rh. taxirt worden, und zu ihrem Verkauf iſt der Termin auf den 14. Auguſt d. J. in der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt worden, an welchem ſich fähige Kaufluſtige einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden das beſchriebene Anweſen mit dem Schlag 12 Uhr salva ratificatione zugeſchlagen werde. Rittergut Hadermannsgrün, im Landgericht Hof, den 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich von Feilitzſchiſches Patrimonialgericht.

Müller.

Zur Feſtſtellung der von dem verſtorbenen Zeuchmacher Wolfgang Heinrich Herold zu Goldcronach nachgelaſſenen Schulden werden hierdurch alle etwa unbekannte Gläubiger aufgefordert, am 17. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr im hieſigen Landgerichts-Locale ſich einzufinden und unter Production ihrer Schuld-Documente mit Uebergabe von Abſchriften ihre Forderungen an die Maſſa anzuzeigen, da die Auſſenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtiget erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden. Berneck, am 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Nachdem ſich für das zum Verkaufe ausgeſchriebene Anweſen des Joſeph Röſch, zu Mähring kein Käufer hervorgethan hat, ſo wird ſolches, welches in 4½ Tagwerk Feld und 5½ Tagwerk Wieſen-Grund, dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, zum wiederholten Verkaufe bekannt gemacht, und als Biethungs-Termin Montag der 7. Auguſt d. J. beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtige in loco Mähring einzufinden haben. Signatum am 8. Juli 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch.

Nachſtehende zur Concurs-Maſſe des Wirths und Metzgers Anton Schreier zu Waldershof gehörige Realitäten, nämlich 1) das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadl, Stall, Schupfe, dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) 1¼ Tagwerk, der Hartacker, 3) 3 Tagwerk, der Wirthsacker, 4) 1 1/32 Tagwerk Feld im Buchbach, 5) 1½ Tagwerk Feld, der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleckl im Maſcheberg, 3¼ Tagwerk groß, 7) 1/12 Tagwerk Neuriß auf der Hart, 8) ½ Tagwerk Feld, das Glezenäckerl, 9) ½ Tagwerk Feld, das Birnbaumäckerl, 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trabitzwieſe, 11) ½ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher, 12) ½ Tagwerk in der Lohwieſe, 13) 3¼ Tagwerk Holztheil im Maſcheberg, 14) ¾ Tagwerk Gemeinde Holztheil in der Zeitlweid, welches zuſammen um 4600 fl. geſchätzt iſt, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtrich-Termin auf Samſtag den 5. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, am 1. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Lic. Leoppmann.

Auf den Antrag der Gläubiger des verſtorbenen Mauermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier werden in via executionis die zu des Letztern Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 1333 fl. 5 kr. rhein. gewürdigt worden ſind und in 1.) einem Wohnhaus, im ſogenannten Gänsmarkt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stubenboden, eine Kammer und ein geſpinnter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrauerey-Gerechtigkeit ruhet, 2.) einer Scheune von Bindwerk einſtöckig erbaut und eine

Panze einen Tennen und halb geſplünten Boden ent⸗haltend, 3.) einem drittel von ein Tagwerk Wieſen die Saarwieſe genannt, 4.) der Hälfte von 2 Tagwerk Feld im Steinbühl 5.) einem Tagwerk Feld am vordern Steinbühl 6.) der Hälfte von drei Achtel Tagwerk Feld auf der Sägleithen, 7.) der Hälfte von zwei drei Viertel Tagwerk Wieſen am Marlesreuther Weg, 8.) einem halben Tagwerk Feld im Köhler, 9.) einem Plätzlein am Rangen hinter dem Haus des Schumacher⸗meiſters Herpich dahier, 10.) dem dritten Theil von zwei und ein halb Tagwerk Buſchholz auf der Leithen 11.) dem ſiebenden Antheil von zwei Tagwerk Huth auf der Linden, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den 19. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufslieb⸗haber ſich dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Requiſition des Königlich Freiherrlich von Küns⸗bergiſchen Patrimonial⸗Gerichts Schmeilsdorf, werden die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Schmidtmeiſters Jo⸗hann Weber allda gehörigen, und hieher grundbaren zwei ledigen Stücke, als ½ Tagwerk Feld im ſchwarzen Holz, das für 80 fl. dann ½ Tagwerk dergleichen in der Schappersleithen, welches gleichfalls für 80 fl. rheinl. eingeſchätzet worden, zum öffentlichen Verkauf andurch ausgeſtellet. Zahlungsfähige Kaufsluſtige wer⸗den aufgefodert, Mittwochen den 9. nächſten Monats Auguſt früh 10 Uhr in dem Wirthshauſe des Adam von Brunn zu Rothwind ſich einzufinden, von den auf beſagten Grundſtücken ruhenden Laſten Einſicht zu neh⸗men, ſofort den Hinſchlag an den Meiſtbiethenden der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Unterlangen⸗ſtadt, den 30. Juli 1815.

Königlich Freiherrlich von Redwitziſches
Patrimonialgericht.
Schleßing, Gerichtshalter.

Von dem Königlichen Landgerichte Pegnitz zu Schna⸗belwaid wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Realitäten des in Concurs verfallenen Schuhmachermei⸗ſters Heinrich Trautner zu Pegnitz: 1) ein hal⸗bes bürgerliches Wohnhaus, beſtehend aus einer untern Wohnſtube, einer gewölbten Küche, einer Haus⸗ und einer Bodenkammer, gewürdigt auf 220 fl. rhein.; 2) ein dieſem Hauſe gegenüber ſtehendes Stallgebäude, halb von Mauer und halb von Riegelwand aufgebaut, worin gleichfalls die Hälfte Trautneriſches Eigenthum iſt, Taxe 125 fl. rhein.; 3) ein an dieſem Stallgebäu⸗de befindliches halbes Pflanzgärtlein, Taxe 20 fl. rhn.; 4) die Hälfte des Wießweihertheils, mit Einſchluß des dabei befindlichen Gärtchens, gewürdigt auf 100 fl. rhein.; 5) ½ Tagwerk Feld am Büchenbacher Weg, ge⸗ſchätzt auf 30 fl. rhein., auf ausdrücklichen Antrag in loco Pegnitz öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden ſollen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen, und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 1. September curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 12. Julius 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Der cultivirte Theil von dem ſogenannten Moos⸗holz bei Aichig wird theilweiſe auf 3 Jahre verpachtet, Termin hiezu iſt auf Sonntags den 23. Juli 1815 an⸗geſetzt, woran Pachtliebhaber zu erſcheinen geladen werden. Die Verpachtung geſchieht in E. N. 255. und die Pachtbedingniſſe werden in dem Termin bekannt ge⸗macht. Baireuth, den 14. Juli 1815.

Von Martini dieſes Jahres an, iſt die untere Etage des in der Friedrichsſtraße liegenden, mit der E. N. 243. verſehenen Wohnhauſes, welche in 3 Zimmern, 1 Cabinet, 1 Alkov, Küche und Keller beſteht, auch an⸗dere häusliche Bequemlichkeiten hat, zu vermiethen. Das Weitere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 87. Baireuth, den 22. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Zweite Verloſung des K. b. Staats-Lotterie-Anlehen.

Verzinsliches Anlehen der Looſe zu 500 Gulden.

Gewinnſt-Looſe der erſten acht Preiſe nach den beigemerkten Buchſtaben und Nummern.

Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.
1	F	1531	8000	3	K	610	4000	5	B.	1795	2400	7	C.	1340	2400
2	A	206	4000	4	G	1582	2400	6	D.	50	2400	8	E.	1911	2400

Gewinnſt-Looſe der übrigen 100 Preiſe zu 1000 fl. nach ihren Buchſtaben und Nummern.

A.	67	B.	15	C.	104	D.	345	E.	294	F.	242	G.	545	K.	648
—	413	—	90	—	177	—	410	—	333	—	823	—	621	—	773
—	725	—	149	—	316	—	757	—	556	—	912	—	677	—	797
—	779	—	333	—	386	—	775	—	777	—	934	—	875	—	825
—	816	—	1144	—	666	—	834	—	796	—	1046	—	931	—	925
—	1127	—	1156	—	747	—	867	—	1083	—	1193	—	980	—	958
—	1188	—	1215	—	836	—	914	—	1344	—	1508	—	1137	—	1063
—	1287	—	1268	—	1040	—	961	—	1580	—	1545	—	1432	—	1117
—	1383	—	1461	—	1194	—	1050	—	1711	—	1769	—	1694	—	1449
—	1810	—	1481	—	1372	—	1207	—	1773	—	1792	—	1774		
—	1941	—	1652	—	1414	—	1309	—	1959	—	1952	K.	36		
—	1949	—	1922	—	1982	—	1428	—	1987	G.	50	—	439		
—	1995	C.	25	D.	179	E.	129	F.	128	—	337	—	512		

Digitized by Google

Unverzinsliches Anlehen der Looſe zu 10 Gulden.

Gewinnſt-Looſe der erſten acht Preiſe nach den beigemerkten Buchſtaben und Nummern.

Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.
1	AC	714	2000	3	NC	1708	1000	5	EB	1210	800	7	HB	424	800
2	FE	788	1000	4	MC	319	800	6	DB	1117	800	8	LD	361	800

Gewinnſt-Looſe der übrigen 192 Preiſe à 50 Gulden nach ihren Buchſtaben und Nummern.

AA	535	BC	1353	DA	898	ED	726	GB	371	HE	926	KC	12	MA	79
—	962	BD	67	—	1530	—	1375	—	496	—	1 18	—	257	—	746
—	1541	—	1832	DB	353	EE	116	—	863	—	1360	—	600	—	1079
AB	927	—	1894	—	1389	—	758	GC	1512	JA	231	KD	[illegible]	MB	88
—	1602	BE	558	—	1792	—	1064	—	[illegible]	—	[illegible]	—	615	—	1585
—	1887	—	1866	DC	149	FA	411	—	1731	—	1339	—	1082	—	1707
AC	146	—	[illegible]	—	916	—	880	GD	163	JB	870	KE	161	MC	120
—	1811	CA	234	—	1723	—	1714	—	448	—	973	—	171	—	1185
—	1874	—	1253	DD	645	—	1977	—	643	—	1856	—	722	—	1558
AD	542	—	1555	—	971	FB	582	GE	287	JC	347	LA	296	MD	873
—	746	CB	195	—	1294	—	1421	—	1280	—	1697	—	1553	—	966
—	760	—	1309	DE	309	—	1459	—	1458	—	1826	—	1834	—	1919
AE	537	—	1057	—	844	FC	319	HA	231	JD	898	LB	8	ME	1295
—	579	CC	306	—	1905	—	808	—	659	—	1350	—	13	—	1805
—	1049	—	941	EA	711	—	1665	—	1542	—	1830	—	1598	—	1825
BA	629	—	1267	—	1494	FD	558	HB	256	JE	604	LC	1082	NA	976
—	1504	CD	249	—	1791	—	1811	—	748	—	1389	—	1249	—	1639
—	1722	—	1058	EB	302	—	1835	—	1562	—	1889	—	1532	—	1646
BB	324	—	1441	—	1465	FE	636	HC	1028	KA	532	LD	342	NB	1054
—	342	CE	181	—	1863	—	969	—	1262	—	1269	—	928	—	1496
—	1415	—	1360	EC	221	—	1272	—	1872	—	1412	—	1912	—	1530
BC	20	—	1540	—	648	GA	13	HD	435	KB	269	LE	441	NC	119
—	[illegible]	DA	256	—	1295	—	689	—	1185	—	358	—	88	—	214
—	950	—	331	ED	586	—	1884	—	1724	—	359	—	1666	—	1893

Unverzinsliches Anlehen der Looſe zu 100 Gulden.

Gewinnſt-Looſe der erſten acht Preiſe nach den beigemerkten Buchſtaben und Nummern.

Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.	Züge.	Buchſt.	Num.	Guld.
1	H	424	6000	3	C	1711	2500	5	F	1725	1800	7	A	1226	1800
2	D	1895	2500	4	G	1346	1800	6	B	1026	1800	8	E	1627	1800

Gewinnſt-Looſe der übrigen 112 Preiſe zu 200 Gulden nach ihren Buchſtaben und Nummern.

A	73	B	349	C	47	D	89	E	60	F	25	G	56	H	314
—	514	—	356	—	197	—	151	—	259	—	66	—	270	—	317
—	620	—	514	—	279	—	227	—	357	—	331	—	322	—	407
—	[illegible]	—	865	—	333	—	368	—	584	—	573	—	443	—	443
—	765	—	[illegible]	—	434	—	*923	—	611	—	581	—	551	—	720
—	956	—	1416	—	458	—	1037	—	718	—	1060	—	789	—	724
—	1085	—	*1523	—	639	—	1179	—	748	—	1121	—	966	—	975
—	1156	—	1545	—	690	—	1200	—	790	—	1278	—	1121	—	1206
—	*1157	—	1618	—	838	—	1201	—	837	—	1402	—	1134	—	1214
—	1181	—	1639	—	1013	—	1434	—	902	—	1439	—	1649	—	1217
—	1530	—	1819	—	1277	—	1776	—	931	—	1354	—	1662	—	1228
—	1690	—	1902	—	1348	—	1783	—	1142	—	1692	—	1760	—	1500
—	1904	—	1932	—	1405	—	1798	—	1452	—	1844	—	1769	—	1679
—	1985	—	1990	—	1600	—	1878	—	1648	—	1951	—	1826	—	1808

Digitized by Google

Unverzinsliches Anlehen der Looſe zu 25 Gulden.

Gewinnſt-Looſe der erſten acht Preiſe nach den beigemerkten Buchſtaben und Nummern.

Zähl.	Buchſt.	Num.	Guld.	Zähl.	Buchſt.	Num.	Guld.	Zähl.	Buchſt.	Num.	Guld.	Zähl.	Buchſt.	Num.	Guld.
1	HA	1442	4000	3	FD	48	1800	5	GD	1039	1200	7	BB	1596	1200
2	AA	851	1800	4	EB	859	1200	6	BA	1372	1200	8	FA	650	1200

Gewinnſt-Preiſe der übrigen 152 Preiſe zu 100 Gulden nach ihren Buchſtaben und Nummern.

AA	987	BA	45	CA	1309	CD	1848	DD	1859	ED	1620	FD	1646	GD	1945
—	1187	—	482	—	1874	DA	253	EA	5	FA	56	GA	241	HA	546
—	1759	—	1752	—	1434	—	699	—	422	—	493	—	435	—	1046
—	1914	—	1825	—	1467	—	1319	—	1562	—	708	—	[illegible]	—	1330
AB	129	BB	[illegible]	—	1483	—	1659	—	1769	—	[illegible]	—	1539	—	1721
—	267	—	1433	CB	353	DB*	170	EB	114	FB	11	—	1546	HB	242
—	545	—	1610	—	393	—	249	—	181	—	210	GB	317	—	1047
—	694	—	1841	—	913	—	408	—	308	—	434	—	423	—	1089
—	836	—	1955	—	1618	—	1074	—	1731	—	664	—	1027	—	1727
AC	68	BC	520	—	1710	—	1678	—	1773	—	1229	—	1245	—	1785
—	373	—	822	CC	402	DC	51	EC	393	FC	241	—	1435	HC	192
—	920	—	1012	—	491	—	645	—	448	—	888	GC	386	—	509
—	1567	—	1785	—	1092	—	664	—	981	—	1279	—	408	—	664
—	1947	—	1878	—	1168	—	986	—	1478	—	1627	—	1420	—	1378
AD	555	BD	60	—	1368	—	1264	—	1848	—	1783	—	1812	—	1575
—	923	—	153	CD	504	DD	469	ED	625	FD	322	GD	244	HD	73
—	931	—	1834	—	911	—	496	—	661	—	412	—	528	—	1031
—	1231	—	1869	—	1273	—	1587	—	784	—	538	—	1247	—	1684
—	1716	—	1935	—	1607	—	1609	—	1435	—	1385	—	1851	—	687

Anmerkung: Die mit *) bezeichneten Num. ſind anſtatt früher ausgehobener eingetreten.

München, am 14. Juli 1815.

Königlich Baieriſches General-Commiſſariat des Iſaar-Kreiſes.

Freiherr von Schleich.

v. Heinleth, Secretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar beginnt in der erſten Woche des künftigen Monats September; daher haben alle Schulamts-Präparanden an dieſen Tagen dahier zu erſcheinen, vorher aber ihre Bittgeſuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugniſſen ihrer geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit verſehen — bei dem Königlichen General-Commiſſariate des Mainkreiſes baldigſt einzureichen.

Sämmtliche Concurrenten haben in folgender Ordnung zu erſcheinen:

Am 1. September: die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 2. September: die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 4. September: die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Waiſchenfeld.

Am 5. 6. 7. September: die aus den dem Mainkreiſe zugetheilten Landgerichten des Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerſeits koſtſpielige und doch zweckloſe Reiſen mancher Competenten verhütet werden, anderſeits die Königliche Prüfungs-Commiſſion von ungeeigneten Subjecten in ihrer Dienſtverrichtung nicht gehemmt wird; ſo macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerkſam.

a) Jeder Competent hat ſich durch einen Taufſchein auszuweiſen, daß er wirklich im 16ten Lebensjahre ſteht.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Geſange, im Orgelſpiele und auf der Violine, ſondern ſchon einige Fertigkeit in dieſen Fächern zum Inſtitute mitzubringen, wenn er aufnahmewürdig ſeyn ſoll.

c) Jeder Competent, der an dem obenbemerkten perremtoriſchen Prüfungstermine nicht erſcheint, iſt für das künftige Schuljahr der Aufnahme verluſtigt, weil nach ausdrücklicher höchſter Vorſchrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden ſoll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher beſtandenen allerhöchſten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schulkandidaten ſowohl Quartier, als Koſt geben, unter der Aufſicht des Seminarvorſtandes ſtehen ſollen, folglich alle, welche hiezu Luſt tragen, ſich bei demſelben zu ſtellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt.

Baireuth, am 10. Julius 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden bei der vorliegenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Victualienhändler Bäriſchen Eheleute dahier zur Bezahlung ſämmtlicher Schulden und der Geneigtheit der meiſten bekannten Gläubiger zur gütlichen Auseinanderſetzung, zur Feſtſtellung der Paſſivmaſſe alle diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß irgend eine Forderung haben, hiermit geladen, ſich in dem auf den 16. Auguſt curr. Vormittags um 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndicus Kempf anberaumten Liquidations-Termine auf dem Königlichen Stadtgerichte dahier einzufinden, und ihre Forderung vorſchriftsmäßig anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie ipso facto ihrer Forderung verluſtig ſeyn ſollen.

Schweizer.

Donnerstags den 27ten dieſes früh 10 Uhr wird das ſogenannte Kammeramtsbotenhaus im neuen Weg dahier gelegen und mit Nro. 383 bezeichnet nach vorliegender hoher Beſtimmung meiſtbietend öffentlich verkauft. Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt hoher Ratification Mittags 12 Uhr. Nachgebote werden keine angenommen. Kaufsliebhaber die ſich nöthigenfalls über ihre Zahlungsfähigkeit durch Atteſte der einſchlägigen Polizeybehörde ausweiſen müſſen, werden hiezu eingeladen. Baireuth, am 15. Juli 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Zur Feſtſtellung des Nachlaſſes des zu Arzberg ver-

ſtorbenen Oeconomieburgers, Johann Matthäus Weiß, werden alle etwannigen unbekannten Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen hiermit auf den 7. Auguſt Vormittags vor das Königliche Landgericht vorgeladen. Die Auſſenbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen an den Ueberreſt der durch das anderweite Verfahren entſtehenden Koſten werden verwieſen werden. Wunſiedel, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das halbe Wohnhaus des Webermeiſters Johann Georg Schöffel zu Streitau mit dazu gehörigem Schoorgärtlein, worauf der zehnte Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte Gefrees 2 fl. 27½ kr. rheinl. Frohngeld 6¼ kr. Gefälle 13¼ kr. Steuerſimplum von 180 fl. Steuer-Capital nach Beſitz-Nummer 109 haftet, an den Meiſtbietenden in vim executionis verkauft werden, und iſt hiezu auf den 15. Auguſt curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Strichtermin im hieſigen Landgerichts-Büreau anberaumt, zu welchem die beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Berneck, den 30. Juni 1815.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Lentz.

Gegen Paul Eiſentraut zu Kübelſtein wurde von unterfertigten Königl. Landgerichte der Ganthprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch, von irgend einer Art gegen den gedachten Eiſentraut machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Auguſt l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. Septembre l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, den 26. Juni 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Weismain, werden andurch wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung zwei hieher lehenbare Feldſtücke des Johann Dicker zu Motſchiedel, nemlich: a) ½ Tagwerk unterm Büchleinsweeg, und b) 1 Tagwerk unterm Büchlein, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, ſich in termino den 21. Auguſt d. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in loco Motſchiedel, einzufinden, die auf dieſen beiden Stücken, haftenden Laſten, ſo wie die Verkaufs-Bedingniſſe ſelbſt zu vernehmen, und dann nach Anleitung der in der Executions-Ordnung enthaltenen Beſtimmung, des Hinſchlags an den Meiſtbiethenden, gewärtig zu ſeyn. Buchau, am 10. Juli 1815.

Königliches Gräflich Giechiſches Patrimonial-Amt.

Hoffmann.

Eine auf die Gemeinde Weislenreuth verlautende, und von dem vormaligen Kreis-Directorium zu Hof und Kammeramte Münchberg ausgefertigte landſtändiſche Obligation vom 24. October 1808 zu 50 fl. rheinl. iſt verlohren gegangen. Diejenigen, welche dieſelbe beſitzen, werden auf den 2. September l. J. zum hieſig Königlichen Landgerichte mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nach dem Ablauf des Termins die Urkunde für tod und unkräftig erklärt werden wird. Münchberg, am 14. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Alle Realprätendenten der Schreinermeiſter Johann Ulrich Purrukeriſchen Immobilien zu Weiſenſtadt, welche ſich in dem geſtrigen Liquidations-Termin, der

Digitized by Google

ergangenen allgemeinen Bekanntmachung ohnerachtet, nicht gemeldet haben, werden mit Vorbehalt derjenigen, die es nicht unterlaſſen haben, oder aus der Anzeige des Extrahenten bekannt ſind, hiermit präcludirt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 13. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth.

Die zur Joſeph Lochiſchen Ganthmaſſe zu Kemmern gehörige Realitäten, als ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, das Schweinbolds-Achtel, das halbe Oblehlehengut, das Grohachtel, und der Gemeindweiher-Antheil werden am Montag den 14. Auguſt Vormittags am Sitze des unterzeichneten Landgerichts durch öffentlichen Strich dem Verkauf ausgeſetzt, wobei die Strichliebhaber die nähern Kaufsbedingniſſe vernehmen, und zugleich den bedingten Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, den 11. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Der dahier angeſtellte geweſene Unteraufſchläger Nicolaus Poſiler iſt im ledigen Stande und ab intestato verſtorben. Da nun deſſen ſämmtliche Erben, dem dahieſigen Amte unbekannt ſind, ſo werden nicht nur deſſen bekannt und unbekannte Erben, ſondern auch alle diejenigen, welche aus irgend einem geſetzlichen Grunde, Anſprüche an dieſe Maſſe zu haben glauben hiemit geladen, in dem am 31ten dieſes Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dahieſigen Landgerichte entweder in eigner Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Erbs- und ſonſtigen Anſprüche geltend zu machen, oder zu gewarten, daß ſie nach dieſem Ablauf nicht weiter gehöret, und denen ſich allenfalls geſetzlich ausgewieſenen Erben nach eintretenden Umſtänden werde verabfolgt werden. Hollfeld, am 9. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Nachdem ſich für das zum Verkaufe ausgeſchriebene Anweſen des Joſeph Röſch, zu Mähring kein Käufer hervorgethan hat, ſo wird ſolches, welches in $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und $5\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen-Grund, dann in einem hölzernen Wohnhaus beſteht, zum wiederholten Verkaufe bekannt gemacht, und als Biethungs-Termin Montag der 7. Auguſt d. J. beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtige in loco Mähring einzufinden haben. Signatum am 8. Juli 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.
Deſch.

Nachſtehende zur Concurs-Maſſe des Wirths und Metzgers Anton Schreier zu Waldershof gehörige Realitäten, nämlich 1) das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadl, Stall, Schupfe, dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk, der Hartacker, 3) 3 Tagwerk, der Wirthsacker, 4) $1\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Buchbach, 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleckl im Maſcheberg, $3\frac{1}{8}$ Tagwerk groß, 7) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Neuriß auf der Hart, 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Glezzenäckerl, 9) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das Birnbaumäckerl, 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trabitzwieſe, 11) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher, 12) $\frac{1}{2}$ Tagwerk in der Lohwieſe, 13) $9\frac{1}{2}$ Tagwerk Holztheil im Maſcheberg, 14) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemeinde Holztheil in der Zeitlweid, welches zuſammen um 4600 fl. geſchätzt iſt, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zum Aufſtrich-Termin auf Samſtag den 5. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, am 1. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Lic. Troppmann.

Von dem Königlichen Landgerichte Pegnitz zu Schnabelwaid wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Realitäten des in Concurs verfallenen Schuhmachermeiſters Heinrich Trautner zu Pegnitz: 1) ein halbes bürgerliches Wohnhaus, beſtehend aus einer untern Wohnſtube, einer gewölbten Küche, einer Haus- und einer Bodenkammer, gewürdigt auf 220 fl. rheln.; 2) ein dieſem Hauſe gegenüber ſtehendes Stallgebäude,

Digitized by Google

halb von Mauer und halb von Riegelwand aufgebaut, worin gleichfalls die Hälfte Trautneriſches Eigenthum iſt, Taxe 125 fl. rhein.; 3) ein an dieſem Stallgebäu- de b findliches halbes Pflanzgärtlein, Taxe 20 fl. rhn.; 4) die Hälfte der Wieſzweihertheils, mit Einſchluß des dabei befindlichen Gärtchens, gewürdigt auf 100 fl. rhein.; 5) ½ Tagwerck Feld am Büchenbacher Weg, ge- ſchätzt auf 30 fl. rhein., auf ausdrücklichen Antrag in loco Pegnitz öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden ſollen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen, und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 1. September curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 12. Julius 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das vom Johann Diſtler zu Mimmelsdorf er- kaufte Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebſt Stadel und ⅛ Tagwerk Garten und Hofraith, welches der hieſigen Gutsherrſchaft Erbzinß- und Handlohnspflichtig iſt, wird zur executiviſchen Beitreibung des noch immer rückſtän- digen Kaufhandlohns dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgeſetzt. Kaufluſtige haben ſich in dem auf Freitags den 28ten d. M. Vormittags anſtehenden Subhaſtations-Ter- mine vor dem unterfertigten Patrimonialgericht einzufin- den, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions- Verordnung zu gewärtigen. Buttenheim, am 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von But- tenheimiſches Patrimonialgericht daſelbſt.
D. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem hochzuverehrenden Publikum mache ich Endes- geſetzte bekannt, daß ich abermal wieder friſches Mine- ralwaſſer, als Saltſchützer, Selter, Geilnauer, Fachinger, Eger und Wieſauer bekommen. Baireuth, 21. Juli 1815.

Clara Berſche, Wittwe, in der Frie- drichsſtraße Nro. 344.

Von Martini dieſes Jahres an, iſt die untere Etage des in der Friedrichsſtraße liegenden, mit der E. N. 843. verſehenen Wohnhauſes, welche in 3 Zimmern, 1 Cabinet, 1 Alkov, Küche und Keller beſteht, auch an- dere häusliche Bequemlichkeiten hat, zu vermiethen. Das Weitere erfährt man bei dem Eigenthümer.

In Haus Nro. 112 in der Canzlei-Straße iſt auf Martini ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 3 Stu- ben, einer Kammer, Küchen und Holzſchlicht in Hinter- gebäud; die Ausſicht geht in die Gärten. Das Nähere iſt bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-An- zeige.

Getraute.

Den 16. Juli. Der Johann Michael Richter, Brauzeu- helfer dahier, mit Anna Barbara Hackerin, von hier.

Geborne.

Den 13. Juli. Der Sohn des Schuhmachermeiſters Här- ter.

Den 15. Juli. Ein auſſerehelichen Kind, weiblichen Ge- ſchlechts.

— — Der Sohn des Rechnungs-Commiſſairs Hofmann.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 17. Juli. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Ge- ſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 18. Juli. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Ge- ſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. Juli. Der Sohn des Georg Keller, Mau- rers in der Jägerſtraſſe, alt 20 Jahre und 7 Mo- nate.

Den 15. Juli. Die Wittwe des Heyducken Frauß, alt, angeblich 60 Jahre.

Den 17. Juli. Der Peruquier Schneider, alt, angeblich 68 Jahre.

Den 19. Juli. Der gemeine Soldat Steger vom Königl. Baieriſchen 13ten Linien Infanterieregiment.

Berichtigung. In dem Intelligenzblatt Nr. 85 auf der Seite 506 Z. 12 muß es ſtatt Baireu- ther — Baieriſche Ellen heißen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 88. Baireuth, den 25. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

werden ſämmtliche Königliche Policeiſtellen des Mainkreiſes hiedurch angewieſen, die, in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 12. Mai dieſes Jahres, wegen Erleichterung der Gemeindumlagen (Regierungsblatt Seite 553) anzufertigenden Etats, über die Gemeindbedürfniſſe und über die Gemeindhülfsmittel, zu beſchleunigen und binnen **Vier** Wochen einzuſenden, womit auch die Erklärungen der Gemeinden, wie ſie ihre Bedürfniſſe, welche die gewöhnlichen bisherigen Einnahmen überſteigen, zu beſtreiten wünſchen, vorzulegen. In den Berichten der Königlichen Policeibehörden iſt deren Gutachten, über dieſen Gegenſtand jederzeit auszudrücken. Bis übrigens die Regulierung, wegen Beſtreitung der Gemeindelaſten, in der beabſichtigten Weiſe genehmigt ſeyn wird, gedenken Seine Königliche Majeſtät in der Regel keine Gemeindumlagen zu bewilligen, und es iſt daher in den neuen Etats auf die unabweisbaren Paſſivreſte der vergangenen Jahre Rückſicht zu nehmen. Baireuth, den 19. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämtlichen Königlichen Policeiſtellen des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Erleichterung der Gemeindumlagen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchrift des Publicandums vom 27. April 1812 (Baireuther Intelligenz-Blatt für 1812 Nro. 36 St. 373) wonach bei Abverlangung der Formularien zu Päſſen für Reiſen in das Ausland, ſo wie der Autoriſationen zu Reiſen im Inlande, nicht nur eine förmliche Quittung zum Belag der Material-Rechnung, ſondern auch der Betrag der Stempelgebühren zu 3 kr. für jedes Stück allemal ſogleich baar beigelegt werden müſſen, ſcheint bei einigen Königlichen Polizei-Behörden ganz in Vergeſſenheit gerathen zu ſein. Es wird daher dieſe Vorſchrift hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß jede Behörde welche einen ungeſtempelten Paß zur Viſirung hierher einſenden wird, ohne Weiteres in die geordnete Stempelſtrafe genommen werden ſoll, künftig aber ſchlechterdings keine Paßformulare werden verabfolgt werden, wenn die bemerkte Vorſchrift nicht genau beachtet worden iſt. Baireuth, den 21. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtlichen Königlichen Policei-Behörden des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Formularien zu Reiſepäſſen und Autoriſationen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes allerhöchſte Reſcript d. d. München den 7. d. M. wird zur Wiſſenſchaft aller Betheiligten hierdurch bekannt gemacht:

„Weidegründe von Privateigenthümern, die als ſolche mit einer geringen Steuer belegt ſind, unterliegen bei eintretender Kultur nach der allerhöchſten Verordnung vom 13. März 1808 Inſtruction 5. §. 18 zwar keiner höhern Beſteuerung, dagegen aber haben ſie auch in der Regel keine Freijahre zu genießen.

Macht dagegen der Beſitzer wegen vorhabender

Kultur Anſpruch auf Freijahre, worüber beſonders zu berichten wäre, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nach Verlauf dieſer Freijahre eine neue Einwerthung und Beſteuerung der inzwiſchen kultivirten Gründe eintreten müßte."

Baireuth, am 19. Juli 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Zur Feſtſtellung des Nachlaſſes des zu Arzberg verſtorbenen Oeconomieburgers, Johann Matthäus Weiß, werden alle etwannigen unbekannten Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen hiermit auf den 7. Auguſt Vormittags vor das Königliche Landgericht vorgeladen. Die Auſſenbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen an den Ueberreſt der durch das anderweite Verfahren entſtehenden Koſten werden verwieſen werden. Wunſiedel, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Carner.

Am künftigen Donnerstag den 1. Auguſt und die folgenden Täge, wird die zweite Hälfte von den Haus-Grund- und Gewerbſteuern für 18¼⁄₅ von der hieſigen Stadt eingenommen. Zugleich wird die Familienſteuer mit erhoben, welche vom Hundert Hausſteuercapital 3 Pfennige, vom Hundert Grundſteuercapital 3 Kreuzer und vom Gulden Gewerbſteuer 12 kr. rheinl. beträgt. Die Einnahme dauert Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Uebrigens wird der beſtimmte Tag in jedem Hauſe noch beſonders bekannt gemacht. Dabei wird noch bemerkt, daß derjenige, welcher an ſeiner Steuerſchuldigkeit noch nichts abgeführt hat; wie es ſich von ſelbſt verſteht, jetzt das Ganze zu bezahlen hat. Auch werden neben dieſer Einnahme die noch allenfalls rückſtändigen Concurrenz- und Militairverpflegungsbeiträge eingenommen. Baireuth, am 22. Juli 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Da im Wege der Hülfsvollſtreckung das in Conradsreuth belegene Tröpfhaus des Zimmergeſellen Johann Raithel Nro. 109 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungs-Termin auf den 16. Auguſt curr. ai. Vormittags 10 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Tröpfshaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 370 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbiethenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Das vom Johann Diſtler zu Memmelsdorf erkaufte Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebſt Stadel und ¼ Tagwerk Garten und Hofraith, welches der hieſigen Gutsherrſchaft Erbzinß- und Handlohnspflichtig iſt, wird zur executiviſchen Beitreibung des noch immer rückſtändigen Kaufhandlohns dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgeſetzt. Kaufluſtige haben ſich in dem auf Freitags den 28ten d. M. Vormittags anſtehenden Subhaſtations-Termine vor dem unterfertigten Patrimonialgericht einzufinden, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen. Buttenheim, am 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von Buttenheimiſches Patrimonialgericht daſelbſt.

D. Rösling.

Auf Befehl Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth werden nachbeſchriebene entbehrliche Staats-Realitäten im hieſigen Rentamts-Bezirk am Dienſtag den 26. September dieſes Jahrs von Vormittag 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im hieſigen Rentamts Locale mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Die allgemeinen Verkaufs-Bedingniſſe ſind im Regierungs-Blatt des Jahrs 1811 Nro. LXVII. Seite 1582 enthalten, die beſondern werden im Verkaufs-Termin bekannt gemacht; Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Verzeichniß der zu verkaufenden Staats-Realitäten.

An Gebäuden.

1) das zum Theil eingegangene Tannenberg-Schlößlein, im Forſtort Tannenberg zum Abbrechen.

An Feldern und Wieſen.

2) 1¼ Jauchert 14 Ruthen Feld und Wieſen am mittlern Hübnersweiher zu Weiſſenſtadt.

An Weihern.

3) der Meierho[illegible]weiher, 41¼ Jauchert 20 Ruthen groß, 4) das kleine Beſtallungsweiherlein im Zeitelmoos, 5) der Strößenweiher 3¾ Jauchert, 2 Ruthen groß, 6) der Ackermannsweiher, 3¾ Jauchert 23 Ruthen groß, 7) der lange Weiher, 5¼ Jauchert 19 Ruthen groß, 8) der Hammerweiher 6¼ Jauchert 44 Jauchert groß, 9) der Keſſel oder obere Apothekersweiher 1¼ Jauchert 9 Ruthen groß, 10) der untere Apothekersweiher, 3¼ Jauchert 6 Ruthen groß, 11) der obere Mühlingsweiher 6¼ Jauchert 24 Ruthen groß, 12) der mittlere Mühlingsweiher 2½ Jauchert 39 Ruthen groß, 13) der untere Mühlingsweiher 6¼ Jauchert 14 Ruthen groß, 14) der obere Hübnersweiher 3¾ Jauchert 39 Ruthen groß, 15) der mittlere Hübnersweiher 6¾ Jauchert 12 Ruthen groß, 16) der untere Hübnersweiher, 17) das Finkenweiherlein 1¾ Jauchert 13 Ruthen groß, 18) der Bekenweiher unweit Birk 24½ Jauchert 24 Ruthen groß, 19) der Zeitelmoosweiher 27½ Jauchert 42 Ruthen groß, 20) der Weiſſenſtädter Hauptweiher 163¾ Jauchert 13 Ruthen groß, 21) der kleine Beſtallungsweiher am Hübnersweiher. 22) der Winterbehälter am Fiſchhaus zu Weiſſenſtadt ¼ Jauchert groß, 23) der obere Fiſchbehälter ¼ Jauchert und 24) der untere Winterbehälter ¼ Jauchert groß.

Fiſchwaſſer.

25) das Birkenbächlein, 26) das Hildenbächlein, 27) das Kretſchenbächlein, 28) der Röslaufluß, 29) der Krohenſchwanzbach, 30) der Birkenbach, 31) der Weiſſenhaidter Fiſchbach, 32 der Egerfluß, 33) der Löſtenbach, 34) das Schloppenbächlein, 35) das Raumetengrünerbächlein, 36) der Steinſelbach mit dem Grünbächlein, 37) der obere Selbbach, 38) der untere Selbbach, 39) der Bernſteinbach, 40) der Wendersbach. Aus dieſen Weihern und Fiſchwaſſern läßt ſich eine der vorzüglichſten Fiſchereien bilden, bei welcher Forellen, Aale, Hechte, Karpfen von vorzüglichem Geſchmack und großer Quantität gezogen werden.

Oedungen.

41) 2¼ Jauchert bei Dietersgrün links der Straſſe und 42) 1 Jauchert rechts daran. Wunſiedel, den 15. Julius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.
Kazenberger.

Auf Antrag der Erben des verſtorbenen Oeconomieverwalters Martin Kller zu Hofeck Landgerichts Hof ſollen die zum Nachlaß deſſelben gehörigen im Bezirk Weiſenſtadt hieſigen Landgerichts gelegenen Grundſtücke, als: a) 1 Tagwerk Feld in der Laimengrube, auf 110 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, b) ½ Tagwerk Feld eben daſelbſt auf 60 fl. rheinl. taxirt, und c) 1 Tagwerk Wieſe im Wald auf dem Lederer, im Werth von 50 fl. rheinl. ſubhaſtirt werden. Dieſe Grundſtücke ſind freies Eigenthum und leiſten auſſer der gewöhnlichen Steuer, aus 55 fl. wieder 55 fl. und 45 fl. rheinl. Steuer-Capital keine ſtändigen Abgaben. Nur bei den Feldern iſt noch die Zehentpflichtigkeit zu bemerken. Strichtermin iſt feſtgeſezt auf Dienſtag den 22. Auguſt h. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr, in welchem ſich Kaufsluſtige im Gaſthofe des Philipp Baier zu Weiſenſtadt einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag nach der geſetzlichen Ordnung zu gewärtigen haben. Decretum Kirchenlamiz, den 15. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamiz.
v. Barth, Landrichter.

Den 8. Juli. d. J. Abends 7 Uhr wurde in der Forſtrevier Wondreb ein dieſorts unbekannter Menſch erſchoſſen. Dieſes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich ſeine Perſonal-Beſchreibung zu dem Zwecke angefügt, daß deſſen Angehörige über ſein Schickſal in Kenntniß geſetzt werden, und hier ſeine Familien-Verhältniſſe beſtimmt angeben mögen.

S i g n a l e m e n t.

Der erſchoſſene unbekannte Menſch war bei 37 Jahre alt, die Statur iſt groß und unterſetzt, Geſicht länglicht, Augen grau, Naſe groß, Mund gewöhnlich, Haare braun und kurz geſchnitten, übrigens ohne Zeichen. Er trug auf dem Kopfe einen runden abgetragenen Bauernhut, am Körper ein roth ſeidenes Halstuch, einen ſchwarz grau tüchenen Rock mit Knöpfen gleicher

Farbe, ein blau tüchenes Leibſtück, eine gelb lederne Hoſe, weiß garnene Strümpfe und Stiefel. Tirſchenreuth, am 11. Juli 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth im Mainkreiſe.

Deſch.

Der auf dem hieſigen Königlichen Getraid Magazin befindliche Vorrath an Kornfrüchten beſter Qualität ſoll nochmals öffentlich verſteigert werden. Termin ſteht hierzu auf Montag, den 31ten dieſes Monats Vormittags bei dem Rent-Amt an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 20. Juli 1815

Königliches Rent-Amt.

Katzenberger.

Gegen Georg Groh zu Schmelsdorf, wurde vom unterfertigten Königl. Landgerichte, der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und Jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen gedachten Groh machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagfahrt auf den 19. Auguſt l. J. Früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung und derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. September l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. October l. J. jedesmalen früh 9 Uhr dahier, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der II. und III. Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wo ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, am 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 17. bis 22. Juli 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	37½	12	36	9	30	7	30
mittlere . . .	16	30	12	18	9	—	7	12
niedrigſte . .	15	—	12	—	8	37½	6	30

Baireuth, den 23. Juli 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe von			Preiſe bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	20	1¾	3	—	—	3	7	2
Korn . . .	26	2½	2	—	—	2	15	
Gerſte . . .	17	2	1	22	2	1	30	
Haber . . .	32	3	1	—	—	1	11	1

Extrahirt Hof, den 20. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

In N. 482 in der Jägerſtraſſe ſind zwei Stuben, eine Kammer und eine Küche zu vermiethen.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er nicht mehr im Rennweeg wohnet, ſondern heute eine andere Wohnung auf dem Marckt, in dem Hauſe des Beckermeiſters Freiberger C. N. 30 bezogen hat. Baireuth, den 21. Juli 1815.

Henoch Dilsheimer vormals J. Henoch.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 89. Baireuth, den 27. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

I. Bekanntmachung.

Der Concurs für die Aufnahme in die Königl. Central-Veterinär-Schule hat dieſes Jahr am 20. October ſtatt, und nimmt ſeinen Anfang früh acht Uhr.

Diejenigen, welche dieſe Aufnahme wünſchen, haben ſich daher mit den in dem organiſchen Edict über das Veterinärweſen, Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 16 — 17 et 19 vorgeſchriebenen Zeugniſſen zu verſehen, und dieſelben entweder noch vor dem 1. October einzuſenden, oder bei ihrer perſönlichen Anmeldung zum Concurſe gehörig beizubringen. München, den 17. Juli 1815.

Königliche Central-Veterinär-Schule.
Freiherr von Kesling.

II. Bekanntmachung.

Die Königl. Central-Veterinär-Schule macht hiermit bekannt, daß der durch das organiſche Edict über das Veterinärweſen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 24. vorgeſchriebene Unterricht für die Beſchlagſchmiede mit dem Monat November ihren Anfang nimmt.

Alle diejenigen welche das Recht des Hufbeſchlages als Meiſter ausüben, oder einer Beſchlagſchmiede vorſtehen wollen, haben ſich daher noch vor dem 1. November zur Einſchreibung einzufinden, und durch Nachſuchung der unerläßlichen Approbation der Allerhöchſten Verordnung genüge zu leiſten. München, den 17. Juli 1815.

Königl. Central-Veterinär-Schule.
Freiherr v. Kesling.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend)

Die Concurs Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar beginnt in der erſten Woche des künftigen Monats September; daher haben alle Schulamts-Präparanden an dieſen Tagen dahier zu erſcheinen, vorher aber ihre Bittgeſuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugniſſen ihrer geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit verſehen — bei dem Königlichen General-Commiſſariate des Mainkreiſes baldigſt einzureichen.

Sämmtliche Concurrenten haben in folgender Ordnung zu erſcheinen:

Am 1. September: die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannſtadt.

Am 2. September: die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenſtein.

Am 4. September: die aus den Landgerichten Pottenſtein, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und Waiſchenfeld.

Am 5. 6. 7. September: die aus den dem Mainkreiſe zugetheilten Landgerichten des Oberpfälziſchen und Baireuthiſchen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerſeits koſtſpielige und doch zweckloſe Reiſen mancher Competenten verhütet werden, anderſeits die Königliche Prüfungs-Commiſſion von ungeeigneten Subjecten in ihrer Dienſtverrichtung nicht gehemmt wird; ſo macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerkſam.

Digitized by Google

a) Jeder Competent hat ſich durch einen Taufſchein auszuweiſen, daß er wirklich im 16ten Lebensjahre ſteht.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Geſange, im Orgelſpiele und auf der Violine, ſondern ſchon einige Fertigkeit in dieſen Fächern zum Inſtitute mitzubringen, wenn er aufnahmswürdig ſeyn ſoll.

c) Jeder Competent, der an dem obenbemerkten peremtoriſchen Prüfungstermine nicht erſcheint, iſt für das künftige Schuljahr der Aufnahme verluſtigt, weil nach ausdrücklicher höchſter Vorſchrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden ſoll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher beſtandenen allerhöchſten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schulkandidaten ſowohl Quartier, als Koſt geben, unter der Aufſicht des Seminarvorſtandes ſtehen ſollen, folglich alle, welche hiezu Luſt tragen, ſich bei demſelben zu ſtellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1815.

Inſpectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt.

Das vom Johann Diſtler zu Memmelsdorf erkaufte Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebſt Stadel und ½ Tagwerk Garten und Hofraith, welches der hieſigen Gutsherrſchaft Lehenzinß und Handlohnspflichtig iſt, wird zur executiviſchen Beitreibung des noch immer rückſtändigen Kaufhandlohns dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgeſetzt. Kaufluſtige haben ſich in dem auf Freitags den 28ten d. M. Vormittags anſtehenden Subhaſtations-Termine vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen. Butenheim, am 1. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Seefried von Buttenheimiſches Patrimonialgericht daſelbſt.

D. Rösling.

Das von dem minderjährigen Johann Höhn zu Kupferberg zeithero beſeſſene Kupferbergr ſtattlebenbare Wohnhaus Haus Nro. 102 mit zugehörigen an das Haus angebauten Stadel und Gärtlein ſammt 2 Gemeindtheilen zu Kupferberg welche Immobilien ſämmtlich für 805 fl. rhein. gewürdigt worden und mit 59 kr. rheinl. Steuer belegt ſind wird nach dem gemachten Antrag des Vormunds Spindler daſelbſt zur Tilgung dringender Schulden zum öffentlichen Kauf ausgeboten. Kaufsluſtige können ſich in dem auf den 14. Auguſt vom Königlichen Landgerichte hiezu anberaumten Biethungstermin Vormittag um 9 Uhr in der Bürgermeiſter Brücknerisſchen Behauſung zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſes Wohnhaus ſammt Gemeindtheile nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung zugeſchlagen werde. Culmbach, den 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Garels.

Gegen den Unterthan Georg Frank Bauersmann zu Hatzenreut wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch an den Gemeindſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende mied Tagsfahrt auf den 30. Auguſt l. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 3. October, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 3. November jedesmahl früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden wird. Waldſaſſen, am 12. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.

Lic. Troppmann.

Zur meiſtbietenden Verpachtung der herrſchaftlichen Zehenden in dem Bezirk des Königl. Rent-Amtes Culmbach auf gegenwärtiges Jahr, werden folgende Termine

Digitized by Google

anberaumt und Pachtliebhaber eingeladen, ſich an dieſen Tägen in den beigeſetzten Orten einzufinden. 1) In der Rent⸗Amts Wohnung zu Culmbach, Montag den 31. Juli, die Getraid⸗ und Schmalſaatzehenden zu Feuln, Neuenmarkt, Ludwigſchorgaſt, Weiſſenbach, Gumpersdorf, Unterſteinach, Trebgaſt und Kodnitz. Dienſtag, den 1. Auguſt, die Zehenden zu Mainleus, Seidenhof, Unterdornbach, Ober⸗ und Unterzettlitz, Altenreuth und Harsdorf, 2) In dem Poſthauſe zu Thurnau, Mittwoch den 2. Auguſt, die Zehenden zu Hutſchdorf und Langenſtadt. Donnerstag, den 3. Auguſt die Zehenden zu Neudorf, Alzendorf und Häubſch. 3) In der vormaligen Kammer Amts Wohnung zu Sanspareil, Freitag den 4. Auguſt, die Zehenden zu Groſenbül, Schirradorf, Zederſitz und Kainach. Sonnabend, den 5. Auguſt, die Zehenden zu Krögelſtein, Loch und Treunitz. Culmbach, den 23. Juli 1815.

Königliches Rent⸗Amt.
Weltrich.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Weismain, werden andurch wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung, zwei hierher lehenbare Feldſtücke des Johann Dicker zu Motſchiedel, nemlich: a) ½ Tagwerk unterm Büchleinsweeg, und b) 1 Tagwerk unterm Büchlein, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzet, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, ſich in termino den 21. Auguſt d. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in loco Motſchiedel, einzufinden, die auf dieſen beiden Stücken, haftenden Laſten, ſo wie die Verkaufs⸗Bedingniſſe ſelbſt zu vernehmen, und dann nach Anleitung der in der Executions⸗Ordnung enthaltenen Beſtimmung, des Hinſchlags an den Meiſtbiethenden, gewärtig zu ſeyn. Buchau, am 10. Juli 1815.

Königliches Gräflich Giechiſches Patrimonial-Amt.
Hoffmann.

Eine auf die Gemeinde Weislenreuth verlautende, und von dem vormaligen Kreis⸗Directorium zu Hof und Kammeramte Münchberg ausgefertigte landſtändiſche Obligation vom 24. October 1808 zu 50 fl rheinl. iſt verlohren gegangen. Diejenigen, welche dieſelbe beſitzen, werden auf den 2. September l. J. zum hieſig Königlichen Landgerichte mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nach dem Ablauf des Termins die Urkunde für tod und unkräftig erklärt werden wird. Münchberg, am 14. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.
Moliter.

Alle Realprätendenten der Schreinermeiſter Johann Ulrich Purrukeriſchen Immobilien zu Weiſenſtadt, welche ſich in dem geſtrigen Liquidations⸗Termin, der ergangenen allgemeinen Bekanntmachung ohnerachtet, nicht gemeldet haben, werden mit Vorbehalt derjenigen, die es nicht unterlaſſen haben, oder aus der Anzeige des Extrahenten bekannt ſind, hiermit präcludirt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 13. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth.

Die zur Joſeph Lochiſchen Ganthmaſſe zu Kemmern gehörige Realitäten, als ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, das Schweinbolds⸗Achtel, das halbe Oblerlehengut, das Grohachtel, und der Gemeindweiher⸗Antheil werden am Montag den 14. Auguſt Vormittags am Sitze des unterzeichneten Landgerichts durch öffentlichen Strich dem Verkauf ausgeſetzt, wobei die Strichliebhaber die nähern Kaufsbedingniſſe vernehmen, und zugleich den bedingten Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, den 11. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Curatoris massae werden die zur Schuldenmaſſe des Metzgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen, auf respective 100 fl. und 130 fl. rhein. taxirten Grundſtücke, welche in 1) Fünfachtel Tagwerk Feld im ſogenannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitznummer 515, Steuerſimplum 6¾ kr. rhein. und 2) einem Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahiberg bei Lichtenberg, Beſitznummer 516, Steuerſimplum 11¼ kr. rhein. beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 16. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und gegen annehm-

Digitized by Google

ſiche Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Juil 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zum Verpacht der herrſchaftlichen Getraid-zehent-Antheile der Zehendsfluren Dörnthal, Lichtenberg und Oberſteben auf 3 oder mehrere Jahre, werden folgende Täge anberaumt, nämlich für Dörnthal der 3. Auguſt Nachmittag 2 Uhe im Ort Selbitz, füe Lichtenberg, der 8. Auguſt Voemittag 10 Uhr im Rentamts-Locale dahier, für Oberſteben der 9. Auguſt Vormittag 10 Uhr ebendaſelbſt. Pachtliebhaber weeden eingeladen, an den beſtimmten Orten, Tägen und Stunden zu erſcheinen, einander zu ſteigern und des Zuſchlags vorbehältlich höchſter Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Lichtenberg, den 19. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
Müller.

Das der minderjährigen Margaretha Barbara Frankenberger zu Wiersberg zugehörige Wohnhaus ſammt Rott- und Schrottheil für 300 fl. rhein. gewürdigt, ingleichen deren halb viertels Antheil Stadel für 19 fl. taxirt nebſt Keller ohnfern der Kirche für 30 fl. gewürdigt, ſämmtlich im Markt Wiersberg gelegen, und dahin lehenbar, woven die darauf haftenden Laſten und Abgaben in hieſiger Amtsregiſtratur näher eingeſehen weeden können, werden von unterzeichneten Landgericht nach dem gemachten Antrag des Vormunds Ott, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin hiezu auf den 18. Auguſt anberaumt, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr ſich in der Behauſung des Stephan Heyerth zu Wiersberg, woſelbſt dem Verlangen der Intereſſenten gemäs der Verkaufstermin abgehalten werden ſoll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können daß bei annehmlichen Kaufsgebothen dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung ſofort zugeſchlagen werden. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Zur Verpachtung des Brunner großen und kleinen Zehnten iſt Termin auf Dienſtag den 1. Auguſt Nachmittags 2 Uhr in dem Brunner Wirthshauſe anberaumt. Pachtluſtige haben ſich dort einzufinden und bei annehmlichen Geboten, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung den Zuſchlag zu gewärtigen. Hof, den 23. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
Brater.

Montags den 7. Auguſt Vormittags 10 Uhr wird in dem hieſigen Rentamte eine bedeutende Quantität ſehr gutes Korn öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hof, den 24. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
Brater.

Gegen Georg Groh zu Schweisdorf, wurde vom unterfertigten Königl. Landgerichte, der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und Jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen gedachten Groh machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Foederung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagfahrt auf den 19. Auguſt l. J. Früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung und derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. September l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. October l. J. jedesmalen früh 9 Uhr dahier, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der II. und III. Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wo ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, am 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 90. Baireuth, den 29. Juli 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 18ten d. M. iſt die Erläuterung erfolgt,

„daß der Sinn und Zweck der Verordnung vom 15. „März 1808 Cultur-Sachen betreffend, ſich auf jeden „fructificirten und dadurch in Privat-Eigen„thum übergegangenen Grund erſtrecke, folglich auch „auf einmädige Wieſen, welche durch das wenn „gleich nur einmalige Abmähen des Graſes dem Be„ſitzer ſchon Früchte bringen und durch Einführung „der Hegezeit zu einer noch gröſſern Cultur gebracht „werden ſollen.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 25. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Erläuterung der Cultur-Verordnungen betr. — Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden ſämmtliche Königliche Policei-Commiſſariate, Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes, hierdurch angewieſen, die Qualifications-Liſten, für das Jahr 18$\frac{4}{5}$, nach dem Stande des Perſonals vom erſten Auguſt dieſes Jahrs, in der vorgeſchriebenen bekannten Form, ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt laufenden Jahrs unfehlbar vorzulegen.

Bei den Policei-Actuarien und Officianten iſt zugleich anzugeben, ob ſie Rechts Studien haben oder nicht.

Bei den Königlichen Landgerichten iſt in der Rubrik Anlagen ꝛc. ꝛc. beizuſetzen, ob ſich die betreffenden Individuen mehr für das Juſtiz- oder für das Policei-Fach qualificiren. Ueberall iſt zu bemerken, ob die Anſtellung definitiv oder proviſoriſch iſt. Baireuth, den 27. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

An die ſämmtliche Königl. Policei-Commiſſariate, Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes. — Grunwald.

Die Qualifications-Liſten für das Dienſt-Jahr 181$\frac{4}{5}$ betr.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königliche Majeſtät haben durch eine am 20ten d. M. eingelangte allerhöchſte Entſchlieſſung vom 16ten deſſelben Monats zu beſtimmen allergnädigſt geruht, daß, da die Competenz der dermaligen Patrimonialgerichte, durch eine Weiſung vom 10. October 1812 proviſoriſch nach den im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 vorgezeichneten Wirkungskreiſe beſtimmt worden, nun auch der Gerichtsſtand der dermaligen Patrimonialrichter proviſoriſch nach dem §. 175 jenes Edicts zu bemeſſen ſey.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird zur Darnachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht. Bamberg, den 24. Juli 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Von dem unterzeichneten Königlichen Policei-Commiſſariat können gegen erſte Hypothek und Zinſen zu 5

Digitized by Google

vom Hundert, 250 fl. rheinl. ſtündlich ausgeliehen werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Baireuth, am 8. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Das hieſige Königliche Studien-Rektorat hat zu der Prüfung der Reife derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anſtalt allhier die Univerſität zu beziehen wünſchen, den künftigen 21 — 22. Auguſt beſtimmt. Dieſes wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studierenden, welche eine Univerſität oder ein Lyceum zu beſuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich dieſelben den vorliegenden allerhöchſten Verordnungen zufolge (Reggbl. 1814 St. 65 S. 1654 fg.), unter Beilegung des Taufſcheins und der Studien- und Sittenzeugniſſe vorher bei der unterzeichneten Stelle ſchriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung ſelbſt vor derſelben erſcheinen. Baireuth, am 26. Juli 1815.

Das Königliche Studien-Rektorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herz Samſon dahier und deſſen Ehefrau Roſalie, geborne Rindskopf aus Fürth durch den am 8. Mai heurigen Jahres gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes in Beziehung auf ihr jetziges und künftiges Vermögen ausgeſchloſſen haben. Baireuth, am 19. Juni 1815.

Königlich Baierſches Stadtgericht.
Schweizer.

Da auf Anſuchen der Relicten des Müllermeiſters Pankraz Bärenreuther in Busbach, folgende zum Nachlaſſe deſſelben gehörige Gundſtücke, nemlich: 1) 1½ Tagwerk Feld und Wieſe die Kochsreuth genannt, zum Königlichen Rentamte lehenbar beſtehend aus 2 Ackerlein ¾ Tagwerk groß und 1 Wiesfleck ¾ Tagwerk groß, im Neuſtädtler Flurbezirk gelegen, und 2) 4 Tagwerk Wieſen im Hollersgrund gelegen, zum Rittergute Truppach lehenbar an die Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſollen, und der Bietungstermin auf den 18. September curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachte Grundſtücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug aller Laſten und Abgaben erſteres auf 140 fl. rheinl. letzteres aber auf 550 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde die Grundſtücke den Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen werden ſollen. Baireuth, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am Montag den 7. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Hofe des Landgerichtsgebäudes dahier eine Kuh, eine Stute und 4 Stück kleines Vieh im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen. Baireuth, den 23. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Meyer.

Es iſt über das Vermögen des Bauern Wolfgang Feulner von Benk der Univerſal Concurs beſchloſſen worden. Daher werden ſämmtliche Gläubiger des gedachten Wolfgang Feulner hiemit öffentlich vorgeladen in den 1) zu Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen auf den 1. Sept. curr. Vormittags 8 Uhr 2) zu Vorbringung ihrer Einreden gegen die vorkommenden Forderungen und Anſprüche auf den 1. October curr. Vormittags 8 Uhr 3) zur Re- und Duplic und Schluß der Sache den 1. November 8 Uhr anſtehenden Terminen vor unterzeichnetem Königl. Landgericht und deſſen Commiſſarius Landgerichts-Adjunct Vetter mit den Urkunden über ihre Legitimation und die Liquidität ihrer Forderungen in Ur- und Abſchrift gehörig zu erſcheinen. Da jeder dieſer 3 Edictstäge peremtoriſch und praeclusiv iſt, ſo werden die nicht erſcheinenden mit ihren allenfallſigen Forderungen, resp. Exceptionen und weitern Verhandlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen vom gedachtem Wolfgang Feulner in Handen haben, andurch

Digitized by Google

aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der doppelten Zahlung nicht an den Wolfgang Feulner oder nach deſſen Auftrag anderwärts auszahlen, ſondern ſolches alſobald dem Depoſitorio des unterzeichneten Gerichts zu offeriren. Gegeben Baireuth, den 17. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Myer.

Die Immobilien des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Popp zu Bienſtengel dann des Wolfgang Thomas Popp, welche ihm blos in Lehen geſchrieben worden, ſollen nach dem Antrage der Intereſſenten an die Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe ſind a) das halbe Söldengut in Birnſtengel Hauß-Nro. 32 mit dazu gehörigen Keller, Stadel, Schaafſtall und Backofengebäude, Streuſchupfe, Geräthſchupfe, Schlachthaus und Schweinſtall, dann Felſenkeller in der ſogenannten Pucklersgaſſe, 2½ Jauchert Feld der Hopfenacker, der große Acker beim Roenbacherweeg 3½ Jauchert Feld, 1½ Jauchert die Hofenwieſe, 1½ Jauchert die Paſterwieſe auf 1800 fl. rheinl. geſchätzt und worauf an Laſten und Abgaben haften 1 fl. 46½ kr. Gefälle 975 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 296. Der Zehnten zum 10ten Band und Beet von allen erbaut werdenden Früchten mit ⅔ gnädigſter Herrſchaft, ⅓ zum Pfarramt Biſchofgrün, jährlich ½ Maas Schmalz von jeder Kuh, wofür 6½ kr. rhn. vergütet wird, den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. b) 1½ Jauchert Wieſen in Aezweeg auf 125 fl. gewürdigt, wurde mit 30 kr. jährlicher Gefälle, 35 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 297. den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen belegt. c) ¼ Jauchert Feld ober Bienſtengel, das neue Feld genannt, auf 80 fl. taxirt, worauf 18¾ kr. rhn. Gefälle, 20 fl. Steuerkapital Kapital Kataſter Nro. 298 haften, ingleichen der Zehente zum 10ten Band und Beet dem Fiſco und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. d) Ein halbes Tropfhäuslein mit einem halben Gärtlein, welches dem Wolfgang Thomas Popp in Lehen geſchrieben worden, auf 200 fl. gewürdigt, mit 50 kr. jährliche Gefälle, 70 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 222, jährlich ½ Maas Schmalz von jeder Kuh und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen onerirt. e) 1½ Jauchert Wieſe in der Sternſeherin, die Forſtwieſe genannt, auf 40 fl. gewürdigt, mit 36½ kr. jährliche Gefälle, 35 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 223, mit den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen afficirt. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus dem in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorzulegenden Terminsprotokolle näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachte Immobilien zu kaufen geſonnen ſind, und ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, haben ſich in dem auf den 24. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Kärneriſchen Gaſthauſe zu Biſchofsgrün einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung vom 26. Auguſt 1805 zu gewärtigen. Berneck, am 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Das Drittel am Dorfzehent zu Prechting, welches vermög des Intelligenzblatts Nro. 140, 142, 144 und fränkiſchen Merkurs Nro. 335, 336, 338, dann Kameralcorreſpondenten Nro. 142 vorigen Jahrgangs verkauft werden ſollte, wurde damals wegen eingetretener Hinderniße nicht verkauft. Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts zu Bamberg wird nunmehr Tagsfahrt zur Verſteigerung nach Vorſchrift der Executionsordnung auf Montag den 28. Auguſt d. J. Vormittags bei Herrn Appellations- und Stadtgerichtsadvocaten Kreutzer zu Bamberg beſtimmt, wo auch die Strichbedingniſſe und auf den Zehent haftende Laſten bekannt gemacht werden. Pommersfelden, den 14. Juli 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.

Miedermaier.

Auf Anſuchen der Wolfgang Baieriſchen Erben in Zuttenberg wird deſſen Frohnſölde allda, beſtehend: a) in einem Wohnhaus mit Stall, Stadel und Backofen, b) in ⅛ Tagwerk Garten, c) in 10½ Tagwerk Ackerland und d) in 1 Tagwerk Scheitholz dann an ledigen Stücken, in a) 1½ Tagwerk Wieſen, die Thurnauerin genannt, b) 2 Tagwerk Neuacker, und c) 6 Tagwerk Acker, als 2 Theile von dem Feld im Sändersdorfer Flur an Meiſtbietende verkauft, wozu Strichtermin auf Dienſtag den 15. Auguſt in Zuttenberg gehalten wird. Kaufsliebhaber erfahren bei Wolfgang Lautenbach dortſelbſt vorläufig die Ertragsfähigkeit der Güter

und die darauf haftenden Laſten. Actum den 27. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Lochneriſches Patrimonialgericht Zuttenberg.

In Zuttenberg wird die ſogenannte Gebertſölde, beſtehend: a) in Haus, Stallung, Stadel, Backofen, b) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Garten am Haus, c) 6 Tagwerk Ackerland, d) $\frac{3}{4}$ Tagwerk zweimädige Wieſe, e) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, nach den Bamberger großen Tagwerk gerechnet aus freier Hand verkauft. Hiezu wird Striehtermin auf Dienſtag den 15. Auguſt dieſes Jahes angeſetzt und Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich mit obrigkeitlichen Vermögens-Atteſten zu verſehen. Die Güter werden auf Verlangen durch den herrſchaftlichen Holzförſter vorgezeigt, bei dem auch vorläufig Erkundigung über die Laſten eingezogen werden kann. Baireuth, am 27. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Lochneriſches Patrimonialgericht Zuttenberg.

In dem Sahriſchen Stifte dahier iſt wieder eine Pfründe für Geiſtliche Wittwen des ehemaligen Baireuther Landes erlediget, welche an ein Individuum von den im 4. 5. und 6. Stück des 1813r Baireuther Intelligenz-Blattes bekannt gemachten Qualificationen verliehen werden ſoll. Wer ſomit hiezu geeigenſchaft iſt, hat ſich binnen 4 Wochen von heute an bei unterfertigter Adminiſtration zu melden und ſogleich die Atteſte a) über Armuth, b) letzte Anſtellung im Baireuthiſchen, c) Taufſchein, d) gute Aufführung, endlich e) ob und was und woher dieſelbe für eine Penſion ſchon beziehe, mit vorzulegen. Culmbach, am 24. Juli 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Kilian.

Nachdem der Gemeinſchuldner Adam Stich zu Poppenreuth mit der nachgeſuchten Reſtitution gegen die erlaſſenen Edictalien von dem Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern abgewieſen, und das Königl. Landgericht ohne Rückſichtnahme auf die neuen vom Stich gemachten Zahlungs- und Vergleichs-Vorſchläge mit den bereits eingeleiteten Gant, und Güter-Verkauf rechtlicher Ordnung nach fortzufahren angewieſen worden iſt, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß, weil die für den Iten Edictstag gebührende geſetzliche Handlungen ſchon vor ſich gegangen ſind, der IIte Edicts-Tag auf Montag den 21. Auguſt ad excipiendum, dann der IIIte Edictstag, und zwar der erſte Termin ad replicandum auf Montag den 25. September und der zweite Termin ad dupli audum et concludendum auf Samſtag den 14. October d. J. ſtatt finden ſoll. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Gemeinſchuldner ꝛc. Stich eine Forderung zu machen haben, an einen jeden dieſer Edicts-Täge entweder in eigener Perſon oder durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt unausbleiblich und sub poena praeclusionis zur frühen Gerichtszeit, um ſo mehr zu erſcheinen hiemit vorgeladen, als man zugleich auch am IIten Edicts-Tag der Creditorſchaft die die Reſultate des jüngſten Verkaufes des Gantanweſens oder zur Genehmigung oder zu den weitern rechtlichen Anträgen vorlegen wird. Actum am 12. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut
im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

Auf Befehl Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth werden nachbeſchriebene entbehrliche Staats-Realitäten im hieſigen Rentamts Bezirk am Dienſtag den 26. September dieſes Jahres von Vormittag 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im hieſigen Rentamts Locale mit Vorbehalt aller höchſte Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Die allgemeinen Verkaufs-Bedingniſſe ſind im Regierungs-Blatt des Jahrs 1811 Nro. LXVI. Seite 1582 enthalten, die beſondern werden im Verkaufs-Termin bekannt gemacht; Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Verzeichniß der zu verkaufenden Staats-Realitäten.

An Gebäuden.

1) das zum Theil eingegangene Tannenberg-Schlößlein, im Forſtort Tannenberg zum Abbrechen.

An Feldern und Wieſen.

2) $1\frac{1}{2}$ Jauchert 14 Ruthen Feld und Wieſen am mittlern Hübnersweiher zu Weiſſenſtadt.

An Weihern.

3) der Meierhofweiher, $41\frac{1}{2}$ Jauchert 20 Ruthen groß, 4) das kleine Beſtallungsweiherlein im Zeitelmoos, 5) der Strötzenweiher $3\frac{1}{4}$ Jauchert, 2 Ruthen groß, 6) der Ackermannsweiher, $3\frac{3}{4}$ Jauchert 23 Ruthen groß,

7) der lange Weiher, $5\frac{3}{4}$ Jauchert 19 Ruthen groß, 8) der Hammerweiher $6\frac{1}{4}$ Jauchert 44 Ruthen groß, 9) der Keſſel oder obere Apothekersweiher $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen groß, 10) der untere Apothekersweiher, $3\frac{1}{4}$ Jauchert 6 Ruthen groß, 11) der obere Mühlingsweiher $6\frac{1}{4}$ Jauchert 24 Ruthen groß, 12) der mittlere Mühlingsweiher $2\frac{1}{8}$ Jauchert 39 Ruthen groß, 13) der untere Mühlingsweiher $6\frac{3}{4}$ Jauchert 14 Ruthen groß, 14) der obere Hübnersweiher $3\frac{1}{4}$ Jauchert 39 Ruthen groß, 15) der mittlere Hübnersweiher $6\frac{7}{8}$ Jauchert 12 Ruthen groß, 16) der untere Hübnersweiher, 17) das Finkenweiherlein $1\frac{7}{8}$ Jauchert 13 Ruthen groß, 18) der Bekenweiher unweit Birk $24\frac{3}{4}$ Jauchert 24 Ruthen groß, 19) der Zeitelmoosweiher $27\frac{1}{8}$ Jauchert 42 Ruthen groß, 20) der Weiſſenſtädter Hauptweiher $163\frac{7}{8}$ Jauchert 15 Ruthen groß, 21) der kleine Beſtallungsweiher am Hübnersweiher. 22) der Winterbehälter am Fiſchhaus zu Weiſſenſtadt $\frac{3}{4}$ Jauchert groß, 23) der obere Fiſchbehälter $\frac{1}{8}$ Jauchert und 24) der untere Winterbehälter $\frac{1}{8}$ Jauchert groß.

Fiſchwaſſer.

25) das Birkenbächlein, 26) das Hildenbächlein, 27) das Kretſchenbächlein, 28) der Rößlausfluß, 29) der Krohenſchwanzbach, 30) der Birkenbach, 31) der Weiſſenhaidter Fiſchbach, 32) der Egerfluß, 33) der Löſtenbach, 34) das Schloppenbächlein, 35) das Raumetengrünerbächlein, 36) der Steinſelbach mit dem Gründbächlein, 37) der obere Selbbach, 38) der untere Selbbach, 39) der Bernſteinbach, 40) der Wendersbach. Aus dieſen Weihern und Fiſchwaſſern läßt ſich eine der vorzüglichſten Fiſchereien bilden, bei welcher Forellen, Aale, Hechte, Karpfen von vorzüglichem Geſchmack und großer Quantität gezogen werden.

Oedungen.

41) $2\frac{3}{4}$ Jauchert bei Dietersgrün links der Straſſe und 42) 1 Jauchert rechts daran. Wunſiedel, den 15. Julius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.
Kazenberger.

Auf Antrag der Erben des verſtorbenen Oeconomieverwalters Martin Klier zu Hofeck Landgerichts Hof ſollen die zum Nachlaß deſſelben gehörigen im Bezirk Weiſenſtadt hieſigen Landgerichts gelegenen Grundſtücke, als: a) 1 Tagwerk Feld in der Laimengrube, auf 110 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, b) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld eben daſelbſt auf 60 fl. rheinl. taxirt, und c) 1 Tagwerk Wieſe im Wald auf dem Lederer, im Werth von 50 fl. rheinl ſubhaſtirt werden. Dieſe Grundſtücke ſind freies Eigenthum und leiſten auſſer der gewöhnlichen Steuer, aus 55 fl. wieder 55 fl. und 45 fl. rheinl. Steuer Capital keine ſtändigen Abgaben. Nur bei den Feldern iſt noch die Zehentpflichtigkeit zu bemerken. Strichtermin iſt feſtgeſezt auf Dienſtag den 22. Auguſt h. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr, in welchem ſich Kaufsluſtige im Gaſthofe des Philipp Poier zu Weiſenſtadt einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag nach der geſezlichen Ordnung zu gewärtigen haben. Decretum Kirchenlamiz, den 15. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamiz.
v. Barth, Landrichter.

Alle Realprätendenten der Schreinermeiſter Johann Ulrich Purrukeriſchen Immobilien zu Weiſenſtadt, welche ſich in dem geſtrigen Liquidations-Termin, der ergangenen allgemeinen Bekanntmachung ohnerachtet, nicht gemeldet haben, werden mit Vorbehalt derjenigen, die es nicht unterlaſſen haben, oder aus der Anzeige des Extrahenten bekannt ſind, hiermit präcludirt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamiz, den 13. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth.

Auf den Antrag des Curatoris massae werden die zur Schuldenmaſſe des Metzgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen, auf reſpective 100 fl. und 130 fl. rhein. taxirten Grundſtücke, welche in 1) Fünfachtel Tagwerk Feld im ſogenannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitznummer 515, Steuerſimplum $0\frac{3}{4}$ kr. rhein. und 2) einem Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahlberg bei Lichtenberg, Beſitznummer 516, Steuerſimplum $11\frac{1}{4}$ kr. rhein. beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 16. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſezt, in welchem Kaufliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und gegen annehmliche Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-

ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zum Verpacht der herrſchaftlichen Getraidtzehent-Antheile der Z[illegible]hendfluren Dörnthal, Lichtenberg und Oberſteben auf 3 oder mehrere Jahre, werden folgende Täge anberaumt, nämlich für Döenthal der 3. August Nachmittag 2 Uhr im Ort Selbitz, für Lichtenberg, der 8. August Vormittag 10 Uhr im Rentamts-Locale dahier, für Oberſteben der 9. August Vormittag 10 Uhr ebendaſelbſt. Pachtliebhaber werden eingeladen, an den beſtimmten Orten, Tägen und Stunden zu erſcheinen, einander zu ſteigern und des Zuſchlags vorbehältlich höchſter Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Lichtenberg, den 19. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
Müller.

Da ſich der Bürgersſohn Heinrich Poß von Kaſtenbrunn hieſig Königl. Landgerichts, welcher eines Todſchlages beſchuldigt wurde, auf die Vorladung vom 15. December v. J. noch nicht zur Verantwortung geſtellet hat, ſo wird derſelbe noch einmal, und mit der Warnung zur Gerichtsſtellung hiemit öffentlich vorgeladen, daß nach Verlauf eines neuerlichen 3 monatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſezzen gemäß werde verfahren werden. Gegeben zu Neuſtadt an der Waldnaab, am 15. März 1815.

Königl. Landgericht Neuſtadt daſelbſt.
J. A. L.
v. Gradel, Aſſeſſor.

Zur Hülfsvollſtreckung wird die von dem Johann Lorenz Stübinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſene dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehende Wieſe und Holz die Linzenwieſe genannt 1½ Tagwerk groß im Lindig gelegen welche für 250 fl. rheinl. gewürdigt worden, und wovon die darauf haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin hiezu auf Montag den 21. Auguſt Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Kaufsgebote anzuzeigen und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bürger und Hufſchmidtmeiſter Johann Friedrich Carl Schmidt zu Goldcronach, und ſeine Verlobte Anna Margaretha Geisler, Tochter des ganzen Hofbeſitzers Johann Geisler zu Wickenreuth, haben durch den heute gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. I. Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelegt wird. Berneck, den 22. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Das, dem Schwarzbeck Chriſtoph Fieſenig zu Culmbach zugehörige 1½ Tagwerk Weinbergsfeld mit Obſtbäumen bewachſen am Hartweeg bei Petzmannsberg liegend wovon die darauf haftenden Laſten in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, wird zu Erholung ſchuldender Entſchädigungs-Koſten hiemit öffentlich mit dem Anhang zum Verkauf ausgebothen, daß Kaufsluſtige auf den 15. Auguſt, als dem hiezu anberaumten Bietungs-Termin, Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und bei einem erfolgten annehmlichen Geboth den Hinſchlag dieſes Feldes welches für 105 fl. rheinl. gewürdigt worden und dem Rittergut Wernſtein lehenbar iſt nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landericht.
Gareis.

Gegen den Unterthanen Georg Kundmüller von Oberneuſes wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede welche irgend einen Anſpruch an den Gemeindeſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 21. Auguſt früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger

in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubeinigen, ſordern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt eine weitere Tagsfahrt auf den 18. September bezielt, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. October frühe 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt: daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden ſoll. Burgebrach, am 24. Juli 1815.

Königl. Landgericht.

D. l. a.

Vetter.

Das von dem minderjährigen Johann Höhn zu Kupferberg zeitheeo beſeſſene Kupferbeeger ſtadtlehenbare Wohnhaus Haus Nro. 102 mit zugehörigen an das Haus angebauten Stadel und Gärtlein ſammt 2 Gemeindstheilen zu Kupferberg welche Immobilien ſämmtlich für 305 fl. rhein. gewürdigt worden und mit 59 kr. rheinl. Steuer belegt ſind wird nach dem gemachten Antrag des Vormunds Spindler daſelbſt zur Tilgung dringender Schulden zum öffentlichen Kauf ausgeboten. Kaufsluſtige können ſich in dem auf den 14. Auguſt vom Königlichen Landgericht hiezu anberaumten Biethungstermin Vormittag um 9 Uhr in der Bürgermeiſter Brücknerischen Behauſung zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſes Wohnhaus ſammt Gemeindtheile nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung zugeſchlagen werde. Culmbach, den 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen den Unterthan Georg Frank Bauersmann zu Hagenreut wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche irgend einen Anſpruch an den Gemeindſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 30. Auguſt l. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 3. October, und zum Beſchluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 3. November jedesmahl früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden wird. Waldſaſſen, am 12. Juli 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Waldſaſſen.

Lic. Troppmann.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Weismain, werden andurch wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung, zwei hierher lehenbare Feldſtücke des Johann Dicker zu Moeſchiedel, nemlich: a) ½ Tagwerk unterm Büchleinsweeg, und b) 1 Tagwerk unterm Büchlein, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, ſich in termino den 21. Auguſt d. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in loco Moeſchiedel, einzufinden, die auf dieſen beiden Stücken, haftenden Laſten, ſo wie die Verkaufs-Bedingniſſe ſelbſt zu vernehmen, und dann nach Anleitung der in der Executions-Ordnung enthaltenen Beſtimmung, des Hinſchlags an den Meiſtbiethenden, gewärtig zu ſeyn. Buchau, am 10. Juli 1815.

Königlich Gräflich Giechiſches Patrimonial-Amt.

Hoffmann.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

werden alle Juſtiz- und Policei-Behörden ergebenſt erſucht, auf nachbeſchriebenen, als einen ſehr gefährlichen Menſchen characteriſirten Adam Bergner aus Renleudorf, welcher am 14. Mai 1814 auf dem

Tran'port nach Neuſtadt an der Aiſch entſprungen, und neuerlich eines gefliſſenen gefährlichen Diebſtahls beſchuldiget iſt, vigilliren, denſelben im Betretungsfall anhalten und an uns ausliefern zu laſſen.

Beſchreibung des Adam Bergner.

Derſelbe, auch unter den Beinamen Flähhupfer und Kirſchenhüters Adam bekannt, iſt gegenwärtig 15 Jahre alt, ledig, ohne Profeſſion, römiſch Katoliſcher Religion, ohngefähr 5 Schuh 11 Zoll groß, ſchlanker Statur hat ein länglichtes glattes Angeſicht, blonde Kopfhaare und Augenbraunen, graue Augen, eine gewölbte Stirne, proportionirten Mund und Kinn. Er ſpricht die Erlanger Mundart und iſt vorzüglich an einem doppelten Schneidezahn kennbar.

Schweizer.

Eine auf die Gemeinde Weislenreuth verlautende, und von dem vormaligen Kreis-Directorium zu Hof und Kammeramte Münchberg ausgefertigte landſtändiſche Obligation vom 24. October 1808 zu 50 fl. rheinl. iſt verlohren gegangen. Diejenigen, welche dieſelbe beſitzen, werden auf den 2. September l. J. zum hieſig Königlichen Landgerichte mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nach dem Ablauf des Termins die Urkunde für tod und unkräftig erklärt werden wird. Münchberg, am 14. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen Edlen, die ſich der Verbreitung meines Gelegenheitsgedichtes, zum Beſten der durch Brand verunglückten Tirſchenreuther, hochgeneigteſt und gütigſt unterzogen, ſage ich hiermit öffentlich meinen ganz gehorſamſten und herzlichſten Dank, und bitte zugleich alle diejenigen, die von obigem Gedichte noch Exemplare oder Gelder in Handen haben, ganz gehorſamſt und ergebenſt, ſolche bald möglichſt Endesunterzeichnetem zugehen zu laſſen, damit der Betrag des Geldes dem Königlichen Landgerichte Tirſchenreuth überſendet werden kann. Geſees, den 27. Juli 1815.

Geiger, Diaconus.

Im Hauſe E. N. 337 in der Friedrichſtraſſe ſind alltäglich 1 oder 2 meublirte Zimmer für eine ledige Perſon zu vermiethen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

E. N. 246 im Rennweg iſt auf Martini ein Logis parterre zu beziehen beſtehend in 1 Stube, Stubenkammer, Hauskammer, Küche und Keller. Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

E. N. 112 in der Canzlei-Straſſe, iſt auf Martini ein Quartier zu vermiethen, 2 Treppen hoch, die Ausſicht geht auf die Straſſe heraus, beſtehend in 3 Stuben, 1 Hauskammer, 2 Küchen. Das Nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Juli. Der Sohn des Referendairs Vetterlein.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Juli. Die Tochter des Riemermeiſters Händel.

Den 23. Juli. Die Tochter des Bürger-Lieutenants Schilling.

— — Die Tochter des Kaufmanns Samelſon.

Den 24. Juli. Der Sohn des Bäckermeiſters Todſchinder.

Den 26. Juli. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Geſtorbene.

Den 19. Juli. Die Tochter des Königl. Poſt-Secretairs Bauer, alt 10 Monate und 3 Tage.

— — Der Scribent Görſchel, alt angeblich 48 Jahre.

Den 20. Juli. Die Tochter des Webermeiſters Buch in der Jägerſtraſſe, alt 2 Jahr weniger 10 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 22 Tage.

— — Die Ehefrau des Werkmeiſters Frank in dem Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, alt 32 Jahre 2 Monate und 20 Tage, ſtarb allhier.

Den 21 Juli. Der Seegſieder Horch, alt angeblich 32 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 91. Baireuth, den 1. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Mohn, deſſen Anbau bereits in mehreren Landgerichts-Bezirken des Mainkreiſes betrieben wird, nach vorliegenden Anzeigen häufigern Beſchädigungen durch Menſchenhände, als andere Feldfeüchte zu erleiden pflegt; ſo werden hierdurch die überhaupt gegen Feldfrevel beſtehenden Geſetze, welche rückſichtlich des Mohns ebenfalls ihre Anwendung finden, in Erinnerung gebracht, und die Königl. Policei-Behörden angewieſen, die durch ſolche angedrohten Strafen in vorkommenden Fällen, unnachſichtlich auszuſprechen, und zur Ausführung zu bringen.

Auch iſt die Vertheilung der durch den Oelfabrikanten Schoepfer in Druck gegebenen Anleitung zum Mohnbau, durch die Landgerichte und Ortsvorſteher unbedenklich. Baireuth, den 27. Juli 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Publicandum.
Die Beförderung des Mohnbaues betreffend.
Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nur ſehr wenige Policeibehörden haben der in den Intelligenzblättern von Baireuth und Bamberg aufgenommenen Aufforderung vom 21. Februar l. J. in Betreff der Sammlung freiwilliger Beiträge für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Gersfeld im Großherzogthum Würzburg genügt; der bei weitem größere Theil derſelben iſt mit dieſen Sammlungen ſehr unrühmlich noch im Rückſtånde.

Veranlaßt durch eine von Seiten der Königlichen Landes-Direction zu Würzburg ergangene Erinnerung werden alle mit dieſen Geſchäfte rückſtändigen Policeibehörden aufgefordert, die geſammelten Beiträge binnen 14 Tagen an den Kreis-Secretair Friedmann dahier einzuſenden und gleichzeitig davon der unterzeichneten Stelle von dem eingeſandten Betrag Nachricht zu ertheilen, im Fall aber eine dergleichen Sammlung nicht mit Erfolg zu Stande gekommen ſeyn ſollte, Fehl-Anzeige binnen gleicher Friſt zu erſtatten. Baireuth, den 27. Juli 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes
Stupp.

An die Polizei-Behörden im Mainkreiſe.
Friedmann.

Freiwillige Beiträge für die Abgebrannten zu Gersfeld betreffend.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königliche Majeſtät haben durch eine am 20ten d. M. eingelangte allerhöchſte Entſchließung vom 16ten deſſelben Monats zu beſtimmen allergnädigſt geruht, daß, da die Competenz der dermaligen Patrimonialgerichte, durch eine Weiſung vom 10. October 1812 proviſoriſch nach den im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 vorgezeichneten Wirkungskreiſe beſtimmt worden, nun auch der Gerichtsſtand der dermaligen Patrimonialrichter proviſoriſch nach dem §. 175 jenes Edicts zu bemeſſen ſey.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird zur Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. Bamberg, den 24. Juli 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Digitized by Google

Das hieſige Königliche Studien-Rektorat hat zu der Prüfung der Reiſe derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anſtalt allhier die Univerſität zu beziehen wünſchen, den künftigen 21 — 22. Auguſt beſtimmt. Dieſes wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studirenden, welche eine Univerſität oder ein Lycéum zu beſuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich dieſelben den vorliegenden allerhöchſten Verordnungen zufolge (Rgsbl. 1814 St. 65 S. 1654 ſg.), unter Beilegung des Taufſcheins und der Studien- und Sittenzeugniſſe vorher bei der unterzeichneten Stelle ſchriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung ſelbſt vor derſelben erſcheinen. Baireuth, am 26. Juli 1815.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Grimmer.

Es iſt über das Vermögen des Bauern Wolfgang Feulner von Benk der Univerſal-Concurs beſchloſſen worden. Daher werden ſämmtliche Gläubiger des gedachten Wolfgang Feulner hiemit öffentlich vorgeladen in den 1) zu Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen auf den 1. Sept. curr. Vormittags 8 Uhr 2) zu Vorbringung ihrer Einreden gegen die vorkommenden Forderungen und Anſprüche auf den 1. October curr. Vormittags 8 Uhr 3) zur Re- und Duplic und Schluß der Sache den 1. November 8 Uhr anſtehenden Terminen vor unterzeichnetem Königl. Landgericht und deſſen Commiſſarius Landgerichts-Adjunct Vetter mit den Urkunden über ihre Legitimation und die Liquidität ihrer Forderungen in Ur- und Abſchrift gehörig zu erſcheinen. Da jeder dieſer 3 Edictstäge peremtoriſch und praeclusiv iſt, ſo werden die nicht erſcheinenden mit ihren allenfallſigen Forderungen, resp. Exceptionen und weitern Verhandlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen vom gedachten Wolfgang Feulner in Handen haben, andurch aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der doppelten Zahlung nicht an den Wolfgang Feulner oder nach deſſen Auftrag anderwärts auszahlen, ſondern ſolches alsbald dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts zu extradiren. Gegeben Baireuth, den 17. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die Immobilien des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Popp zu Birnſtengel dann des Wolfgang Thomas Popp, welche ihm blos in Lehen geſchrieben worden, ſollen nach dem Antrage der Intereſſenten an die Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe ſind a) das halbe Söldengut in Birnſtengel Hauß-Nro. 82 mit dazu gehörigen Keller, Stadel, Schaafſtall und Backofengebäude, Streuſchupfe, Geräthſchupfe, Schlachthaus und Schweinſtall, dann Felſenkeller in der ſogenannten Puchtlersgaſſe, $2\frac{7}{8}$ Jauchert Feld der Hopfenacker, der groſſe Acker beim Kornbacherweeg $3\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, $1\frac{3}{8}$ Jauchert die Hofenwieſe, $1\frac{1}{8}$ Jauchert die Paſterwieſe auf 1800 fl. rheinl. geſchätzt und worauf an Laſten und Abgaben haften 1 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. Gefälle 975 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 296. Der Zehnten zum 10ten Band und Beet von allen erbaut werdenden Früchten mit $\frac{2}{3}$ gnädigſter Herrſchaft, $\frac{1}{3}$ zum Pfarramt Biſchofsgrün, jährlich $\frac{1}{4}$ Maas Schmalz von jeder Kuh, wofür $6\frac{1}{4}$ kr. rhn. vergütet wird, den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. b) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Wieſen in Arzweeg auf 125 fl. gewürdiget, wurde mit 30 kr. jährlicher Gefälle, 35 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 297. den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen belegt. c) $\frac{1}{4}$ Jauchert Feld ober Birnſtengel, das neue Feld genannt, auf 80 fl. taxirt, worauf $18\frac{3}{4}$ kr. rhn. Gefälle, 20 fl. Steuerkapital Kapital Kataſter Nro. 298 haften, ingleichen der Zehente zum 10ten Band und Beet dem Fiſco und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. d) Ein halbes Trüpfhäuslein mit einem halben Gärtlein, welches dem Wolfgang Thomas Popp in Lehen geſchrieben worden, auf 200 fl. gewürdiget, mit 50 kr. jährliche Gefälle, 70 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 222, jährlich $\frac{1}{4}$ Maas Schmalz von jeder Kuh und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen onerirt. e) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Wieſe in der Sternſeherin, die Forſtwieſe genannt, auf 40 fl. gewürdiget, mit $36\frac{1}{4}$ kr. jährliche Gefälle, 35 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 223, mit den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen afficirt. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus dem in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorzulegenden Terminsprotokolle näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachte Immobilien zu kaufen geſonnen ſind, und ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, hab

Digitized by Google

ſich in dem auf den 24. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Kärnerischen Gaſthauſe zu Biſchofsgrün einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung vom 26. Auguſt 1805 zu gewärtigen. Berneck, am 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Das Drittel am Dorfzehent zu Prechting, welches vermög des Intelligenzblatts Nro. 140, 142, 144 und fränkiſchen Merkurs Nro. 335, 336, 338, dann Kameralcorreſpondenten Nro. 142 vorigen Jahrgangs verkauft werden ſollte, wurde damals wegen eingetretener Hinderniſſe nicht verkauft. Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts zu Bamberg wird nunmehr Tagsfahrt zur Verſteigerung nach Vorſchrift der Executionsordnung auf Montag den 28. Auguſt d. J. Vormittags bei Herrn Appellations- und Stadtgerichtsadvocaten Kreutzer zu Bamberg beſtimmt, wo auch die Strichbedingniſſe und auf den Zehent haftende Laſten bekannt gemacht werden. Pommersfelden, den 14. Juli 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.
Niedermaier.

Auf Anſuchen der Wolfgang Baieriſchen Erben in Zuttenberg wird deſſen Frohnsölde allda, beſtehend: a) in einem Wohnhaus mit Stall, Stadel und Backofen, b) in $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, c) in $10\frac{3}{4}$ Tagwerk Ackerland und d) in 1 Tagwerk Schrotholz dann an ledigen Stücken, in a) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen, die Thurnauerin genannt, b) 2 Tagwerk Neuacker, und c) 6 Tagwerk Acker, als 2 Theile von dem Feld im Sauberetsdorfer Flur an Meiſtbietende verkauft, wozu Strichtermin auf Dienſtag den 15. Auguſt in Zuttenberg gehalten wird. Kaufsliebhaber erfahren bei Wolfgang Lautersbach daſelbſt vorläufig die Ertragsfähigkeit der Güter und die darauf haftenden Laſten. Actum den 27. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Lochneriſches Patrimonialgericht Zuttenberg.

In Zuttenberg wird die ſogenannte Geberisſölde, beſtehend: a) in Haus, Stallung, Stadel, Backofen, b) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten am Haus, c) 6 Tagwerk Ackerland, d) $\frac{3}{4}$ Tagwerk zweimädige Wieſe, e) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Holz, nach dem Bamberger großen Tagwerk gerechnet aus freier Hand verkauft. Hiezu wird Strichtermin auf Dienſtag den 15. Auguſt dieſes Jahrs angeſetzt und Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich mit obrigkeitlichen Vermögens-Atteſten zu verſehen. Die Güter werden auf Verlangen durch den herrſchaftlichen Holzförſter vorgezeigt, bei dem auch vorläufig Erkundigung über die Laſten eingezogen werden kann. Baireuth, am 27. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Lochneriſches Patrimonialgericht Zuttenberg.

In dem Sahriſchen Stifte dahier iſt wieder eine Pfründe für Geiſtliche Wittwen des ehemaligen Baireuther Landes erlediget, welche an ein Individuum von den im 4. 5. und 6. Stück des 1812r Baireuther Intelligenz-Blattes bekannt gemachten Qualificationen verliehen werden ſoll. Wer ſomit hiezu geeigenſchaft iſt, hat ſich binnen 4 Wochen von heute an bei unterfertigter Adminiſtration zu melden und ſogleich die Atteſte a) über Armuth, b) letzte Anſtellung im Baireuthiſchen, c) Taufſchein, d) gute Aufführung, endlich e) ob und was und woher dieſelbe für eine Penſion ſchon beziehe, mit vorzulegen. Culmbach, am 24. Juli 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Killian.

Nachdem der Gemeinſchuldner Adam Stich zu Poppenreuth mit der nachgeſuchten Reſtitution gegen die erlaſſenen Edictalien von dem Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern abgewieſen, und das Königl. Landgericht ohne Rückſichtnahme auf die neuen vom Stich gemachten Zahlungs- und Vergleichs-Vorſchläge mit den bereits eingeleiteten Gant, und Güter-Verkauf rechtlicher Ordnung nach fortzufahren angewieſen worden iſt, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß, weil die für den Iſten Edictstag gebührende geſetzliche Handlungen ſchon vor ſich gegangen ſind, der IIte Edicts-Tag auf Montag den 21. Auguſt ad excipiendum, dann der IIIte Edictstag, und zwar der erſte Termin ad replicandum auf Montag den 25. September und der zweite Termin ad duplicandum et concludendum auf Samſtag den 14. October d. J. ſtatt finden ſoll. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem

Digitized by Google

rechtlichen Grunde an den Gemeinſchuldner ꝛc. Stich eine Forderung zu machen haben, an einen jeden dieſer Edicts-Täge entweder in eigener Perſon oder durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt unausbleiblich und sub poena praeclusionis zur frühen Gerichtszeit, um ſo mehr zu erſcheinen hiemit vorgeladen, als man zugleich auch am IIten Edicts-Tag der Creditorſchaft die die Reſultate des jüngſten Verkaufes des Gantanweſens oder zur Genehmigung oder zu den weitern rechtlichen Anträgen vorlegen wird. Actum am 12. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut
im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

Auf Befehl Königlicher Finanz-Adminiſtration zu Baireuth werden nachbeſchriebene entbehrliche Staats-Realitäten im hieſigen Rentamts-Bezirk am Dienſtag den 26. September dieſes Jahrs von Vormittag 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im hieſigen Rentamts-Locale mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Die allgemeinen Verkaufs-Bedingniſſe ſind im Regierungs-Blatt des Jahrs 1811 Nro. LXVII. Seite 1582 enthalten, die beſondern werden im Verkaufs-Termin bekannt gemacht; Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Verzeichniß der zu verkaufenden Staats-Realitäten.

An Gebäuden.

1) das zum Theil eingegangene Tannenberg-Schlößlein, im Forſtort Tannenberg zum Abbrechen.

An Feldern und Wieſen.

2) $1\frac{1}{4}$ Jauchert 14 Ruthen Feld und Wieſen am mittlern Hübnersweiher zu Weiſſenſtadt.

An Weihern.

3) der Meierhofweiher, $41\frac{1}{4}$ Jauchert 20 Ruthen groß, 4) das kleine Beſtallungsweiherlein im Zeitelmoos, 5) der Strötzenweiher $3\frac{1}{4}$ Jauchert, 2 Ruthen groß, 6) der Ackermannsweiher, $3\frac{3}{4}$ Jauchert 23 Ruthen groß, 7) der lange Weiher, $5\frac{1}{4}$ Jauchert 19 Ruthen groß, 8) der Hammerweiher $6\frac{1}{4}$ Jauchert 44 Jauchert groß, 9) der Keſſel oder obere Apothekersweiher $1\frac{1}{4}$ Jauchert 9 Ruthen groß, 10) der untere Apothekersweiher, $3\frac{1}{4}$ Jauchert 6 Ruthen groß, 11) der obere Mühlingsweiher $6\frac{3}{4}$ Jauchert 24 Ruthen groß, 12) der mittlere Mühlingsweiher $2\frac{1}{4}$ Jauchert 39 Ruthen groß, 13) der untere Mühlingsweiher $6\frac{1}{4}$ Jauchert 14 Ruthen groß, 14) der obere Hübnersweiher $3\frac{3}{4}$ Jauchert 39 Ruthen groß, 15) der mittlere Hübnersweiher $6\frac{7}{8}$ Jauchert 12 Ruthen groß, 16) der untere Hübnersweiher, 17) das Finkenweiherlein $1\frac{7}{8}$ Jauchert 13 Ruthen groß, 18) der Bekenweiher unweit Birk $24\frac{3}{4}$ Jauchert 24 Ruthen groß, 19) der Zeitelmoosweiher $27\frac{1}{8}$ Jauchert 42 Ruthen groß, 20) der Weiſſenſtädter Hauptweiher $163\frac{7}{8}$ Jauchert 15 Ruthen groß, 21) der kleine Beſtallungsweiher am Hübnersweiher. 22) der Winterbehälter am Fiſchhaus zu Weiſſenſtadt $\frac{1}{4}$ Jauchert groß, 23) der obere Fiſchbehälter $\frac{1}{8}$ Jauchert und 24) der untere Winterbehälter $\frac{1}{8}$ Jauchert groß.

Fiſchwaſſer.

25) das Birkenbächlein, 26) das Hildenbächlein, 27) das Kretſchenbächlein, 28) der Röſlaufluß, 29) der Krohenſchwanzbach, 30) der Birkenbach, 31) der Weiſſenhaidter Fiſchbach, 32 der Egerfluß, 33) der Löſtenbach, 34) das Schloppenbächlein, 35) das Raumetengrünerbächlein, 36) der Steinſelbach mit dem Grünbächlein, 37) der obere Selbbach, 38) der untere Selbbach, 39) der Bernſteinbach, 40) der Wendersbach. Aus dieſen Weihern und Fiſchwaſſern läßt ſich eine der vorzüglichſten Fiſchereien bilden, bei welcher Forellen, Aale, Hechte, Karpfen von vorzüglichem Geſchmack und großer Quantität gezogen werden.

Oedungen.

41) $2\frac{7}{8}$ Jauchert bei Dietersgrün links der Straſſe und 42) 1 Jauchert rechts daran. Wunſiedel, den 15. Julius 1815.

Königl. Baier. Rentamt.
Kazenberger.

Auf den Antrag des Curatoris massae werden die zur Schuldenmaſſe des Metzgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen, auf reſpective 100 fl. und 130 fl. rhein. taxirten Grundſtücke, welche in 1) Fünfachtel Tagwerk Feld im ſogenannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitznummer 515, Steuerſimplum $6\frac{3}{4}$ kr. rhein. und 2) einem Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahlberg bei Lichtenberg, Beſitznummer 516, Steuerſimplum $11\frac{1}{4}$ kr. rhein. beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 16. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und gegen annehm-

liche Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zum Verpacht der herrſchaftlichen Getraidtzehend-Antheile der Zehendfluren Dörnthal, Lichtenberg und Oberſteben auf 3 oder mehrere Jahre, werden folgende Täge anberaumt, nämlich für Dörnthal der 3. Auguſt Nachmittag 2 Uhr im Ort Selbitz, für Lichtenberg, der 8. Auguſt Vormittag 10 Uhr im Rentamts-Locale dahier, für Oberſteben der 9. Auguſt Vormittäg 10 Uhr ebendaſelbſt. Pachtliebhaber werden eingeladen, an den beſtimmten Orten, Tägen und Stunden zu erſcheinen, einander zu ſteigern und des Zuſchlags vorbehältlich höchſter Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Lichtenberg, den 19. Juli 1815.

Königliches Rentamt.
Müller.

Zur Hülfsvollſtreckung wird die von dem Johann Lorenz Stübinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſene dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehende Wieſe und Holz die Linzenwieſe genannt 1¼ Tagwerk groß im Lindig gelegen welche für 250 fl. rheinl. gewürdigt worden, und wovon die darauf haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin hiezu auf Montag den 21. Auguſt Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Kaufsgebote anzuzeigen und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das, dem Schwarzbeck Christoph Fiesenig zu Culmbach zugehörige 1¼ Tagwerk Weinbergsfeld mit Obſtbäumen bewachſen am Hartweeg bei Petzmannsberg liegend wovon die daraufhaftenden Laſten in hieſige Regiſtratur näher eingeſehen werden können, wird zu Erholung ſchuldender Entſchädigungs Koſten hiemit öffentlich mit dem Anfang zum Verkauf ausgebothen, daß Kaufsluſtige auf den 15. Auguſt, als dem hiezu anberaumten Bietungs-Termin, Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und bei einem erfolgten annehmlichen Geboth den Hinſchlag dieſes Feldes welches für 105 fl. rheinl. gewürdigt worden und dem Rittergut Weraſteln lehenbar iſt nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landericht.
Gareis.

Das der minderjährigen Margaretha Barbara Frankenberger zu Wiersberg zugehörige Wohnhaus ſammt Rott- und Schrottheil für 300 fl. rheinl. gewürdigt, ingleichen deren halb viertels Antheil Stadel für 19 fl. taxirt nebſt Keller ohnfern der Kirche für 30 fl. gewürdigt, ſämmtlich im Markt Wiersberg gelegen, und dahin lehenbar, wovon die darauf haftenden Laſten und Abgaben in hieſiger Amtsregiſtratur näher eingeſehen werden können, werden von unterzeichneten Landgericht nach dem gemachten Antrag des Vormunds Ott, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin hiezu auf den 18. Auguſt anberaumt, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr ſich in der Behauſung des Stephan Heyerth zu Wiersberg, woſelbſt dem Verlangen der Intereſſenten gemäs der Verkaufstermin abgehalten werden ſoll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können daß bei annehmlichen Kaufsgebothen dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung ſofort zugeſchlagen werden. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Gegen den Unterthanen Georg Kundmüller von Oberneuſes wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede welche irgend einen Anſpruch an den Gemeindeſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 21. Auguſt früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtel-

Digitized by Google

lung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in re ptlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden iſt eine weitere Tagsfahrt auf den 18. September bezielt, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. October frühe 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt: daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten wie ſie liegen, ſowohl hinſichtlich der Liquidität als derſelben Priorität erkannt werden ſoll. Burgebrach, am 24. Juli 1815.

Königl. Landgericht.

D. l. a.

Vetter.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Bäckermeiſters und Bierſchenkers Wolfgang Höfer aus Ebnath wird auf Andringen derſelben künftigen 16. Auguſt d. J. das Geſammtanweſen des erwähnten Hoefer im Orte Ebnath an den Meiſtbietenden öffentlich veräuſſert. Dieſes Anweſen iſt gerichtlich auf 4061 fl. geſchäzt. Steigerungsluſtige werden demnach hierdurch eingeladen, ſich am erwähnten Tage vor der in Ebnath eintreffenden Landgerichts-Commiſſion einzufinden, nach der Beſichtigung dieſes Anweſens ihr Anboth zu Protocoll einzulegen und nach erholter Erinnerung der Creditoren den Zuſchlag auf das Meiſtgebot zu gewärtigen. Diejenigen Steigerungsluſtigen, welche im hieſigen Landgerichts-Umfange nicht anſäſſig ſind, werden zugleich hierdurch vorläufig erinnert, daß ſie ſich über ihr Vermögen und ihre Zahlungsfähigkeit durch Atteſte ihrer einſchlägigen Obrigkeit legitimiren. Kemnath, am 9. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

L. abw.

Koller, I. Aſſeſſor.

Alle diejenigen allenfalls vorhandene unbekannte Gläubiger, welche in dem in der Kaufsſache zwiſchen Johann Korn und Johannes Baierlein zu Brunn am 14. Juli curr. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht erſchienen ſind, werden hiermit an der vorhandenen Maſſe, welche lediglich in einem Kaufſchillings-Reſt beſtehet, ausgeſchloſſen. Hof, den 29. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Das von dem minderjährigen Johann Höhn zu Kupferberg zeithero beſeſſene Kupferberger ſtadtlehenbare Wohnhaus Haus-Nro. 102 mit zugehörigen an das Haus angebauten Stadel und Gärtlein ſammt 2 Gemeindtheilen zu Kupferberg welche Immobilien ſämmtlich für 305 fl. rhein. gewürdigt worden und mit 59 kr. rheinl. Steuer belegt ſind wird nach dem gemachten Antrag des Vormunds Spindler daſelbſt zur Tilgung dringender Schulden zum öffentlichen Kauf ausgeboten. Kaufsluſtige können ſich in dem auf den 14. Auguſt vom Königlichen Landgericht hiezu anberaumten Biethungstermin Vormittag um 9 Uhr in der Bürgermeiſter Brücknerſchen Behauſung zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſes Wohnhaus ſammt Gemeindtheile nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung zugeſchlagen werde. Culmbach, den 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Sartels.

Baireuth, am 25. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden alle Juſtiz- und Policei-Behörden ergebenſt erſucht, auf nachbeſchriebenen, als einen ſehr gefährlichen Menſchen characteriſirten Adam Bergner aus Neukendorf, welcher am 14. Mai 1814 auf dem Transport nach Neuſtadt an der Aiſch entſprungen, und neuerlich eines geſliſſenen gefährlichen Diebſtahls beſchuldiget iſt, vigiliren, denſelben im Betretungsfall anhalten und an uns ausliefern zu laſſen.

Beſchreibung des Adam Bergner.

Derſelbe, auch unter dem Beinamen Flöhhüpfer und Kirſchenhüters-Adam bekannt, iſt gegenwärtig 28 Jahre alt, ledig, ohne Profeſſion, römiſch Katholiſcher Religion, ohngefähr 5 Schuh 11 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat ein längliches glattes Angeſicht, blonde Kopfhaare und Augenbraunen, graue Augen, eine gewölbte Stirne, proportionirten Mund und Kinn. Er ſpricht die Erlanger Mundart und iſt vorzüglich an einem doppelten Schneidezahn kennbar.

Schweizer.

Digitized by Google

Gegen Georg Groh zu Schwe̖ßdorf, wurde vom unterfertigten Königl.) Landgerichte, der Gantproceß er: kannt. Es werden daher alle und Jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen gedachten Groh machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagfahrth auf den 19. Auguſt l. J. Früh 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung und derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. September l. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. October l. J. jedesmalen früh 9 Uhr dahier, unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der II. und III. Tagefahrt nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wo ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Scheßlitz, am 10. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Von dem Königlichen Landgerichte Rehau wird anmit bekannt gemacht, daß folgende Realitäten der in Concurs verfallenen Nicol Buchta'ſchen Eheleute zu Schwarzenbach an der Saale: 1) ein bürgerliches Wohnhaus beſtehend aus 2 Kammern, Hausplatz, gewölbten Küche nebſt Stallung und Hofrecht, mit 2 Klafter Gerechtholz, Taxe 643 fl., 2) eine halbe Scheune gewürdiget auf 50 fl., 3) ein halber Keller taxirt auf 25 fl., 4) fünf Tagwerk Feld in 4 Stücken um 625 fl. gewürdiget, 5) drei und drei achtels Tagwerk Wieſen mit 2 Teichen im Röhrig, Taxe 472 fl. 30 kr. öffentlich an die Meiſtbietenden im ganzen oder vereinzelt verkauft werden ſollen. Diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen Willens und ſolche zu erwerben und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen ſich in dem auf den 29. Auguſt Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zugewärtigen haben. Rehau, am 18. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Brebiſius.

Die zur Concursmaſſe des Johann Seeman'n zu Kleinziegenfeld gehörigen walzenden Grundſtücke, als 1) ½ Morgen 13 Ruthen Feld die Weidenſtauden, 2) 1½ Morgen 3 Ruthen Feld der lange Rain, 3) ½ Morgen Feld der Taxbau, 4) 2 Morgen Feld die Hollerſtaude, 5) 2 Morgen Feld, der obere Strich oder Kirſchbaumacker werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können ſich am Donnerſtag den 24. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben erfahren, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weismain, am 26. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Lea.

Die von den verſtorbenen Pfründnern in dem Hoſpital und Seelhaus dahier, dann in dem Gravenreuther Stift zu St. Georgen nachgelaſſenen Effecten beſtehend gröſtentheils in Manns- und Weiber-Kleidern, dann einigen Betten, weißen Zeuch und Schreinergeräth werden Montags den 7. Auguſt und in den folgenden Tagen in dem hintern Hoſpital-Zimmer gegen gleich baare Zahlung meiſtbietend verkauft. Baireuth, den 30. Juli 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.
Denuler.

Auf wiederholten Antrag der Fabrikant Ecksteiniſchen Gläubigen, wird das Wohnhaus des in Concurs verfallenen Fabrikant Eckſtein nebſt Nebengebäude und Scheune Nro. 17 ingleichen 2 Gemüsgärtlein und einer Milchſteige dahier, mit dem gelegten Meiſtgeboth von 1025 fl. rheinl. anderweit dergeſtalt feilgeſtellet, daß alle diejenigen, die dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig ſind, in dem auf den 28. Auguſt curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen haben, daß ſolche dem Meiſtbiethenden nach erfolgter Einwilligung der Creditorſchaft nach Vor:

ſchrift der Gerichtsordnung werden zugeſchlagen werden. Weisdorf, den 15. Juli 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich v. Podewilſche
Orts-Gerichte.
Werner.

Auf den gehorſamſten Antrag des Andreas Sandler von Höfſtädten und Friedrich Groß von Veillahm als nächſte Verwande des Johann Hammers zu Seybeisdorf werden alle, welche an dieſen irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert Donnerstag den 31. Auguſt l. J. bei Königlichem Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen um ſo gewiſſer beyzubringen, und nachzuweiſen, als bei einer zum Beſten ſeines Hausweſens zu verhängenden Sequeſtration auf die nicht zur Anzeige gekommenen, keine Rückſicht genommen werden ſoll; zugleich wird aber auch bekannt gemacht, daß bei Verluſt jedes Anſpruches mit gedachten Hammer niemand ohne Wiſſen und Einwilligung ſeines Eheweibes und des Friedrich Groß von Veillahm dann des Nicol Motſchmann zu Seybeisdorf als deren Beiſtände einen Vertrag abſchlieſſen könne. Stadtſteinach, den 22. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf ferneren Antrag des Müllermeiſters Reul auf der Hohenmühle ſollen die zum Nachlaß des Schuhmachermeiſters gehörigen 2½ Jauchert Acker am engen Weg und 1½ Jauchert Wieſe in der untern Selb welche nach Abzug der Abgaben auf 890 fl. rheinl. taxirt worden ſind, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 21. Auguſt Vormittags 9 Uhr vor hieſigem Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlages an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen. Selb, den 7. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 24. bis 29. Juli 1815.

Der Schäffel	Waitzen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	48	12	48	9	30	7	48
mittlere . . .	16	30	12	33	9	—	7	39
niedrigſte . .	15	45	12	18	8	37½	7	30

Baireuth, den 29. Juli 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf den hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzer.					
Waiz . . .	10	—	3		—	3	0	
Korn . . .	36	½	1	52	—	2	11	1
Gerſte . . .	9	3½	1	15	—	1	26	
Haber . . .	38	5	—	56	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 27. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

(Das Königliche Policei-Comiſſariat Bamberg hat die Getraid Preiſe nicht eingeſendet.)

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes und durch gute Zeugniſſe verſehenes Subject, ſucht in ein Rentamt in der Stadt oder auf dem Land Unterkunft. Wer! ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Im Hauſe E. N. 227 im Rennweg iſt ein Quartier für eine ledige Perſon zu ebener Erde vorne heraus mit oder ohne Meubels auſtundlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 92. Baireuth, den 3. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königliche Majeſtät haben durch eine am 20ten d. M. eingelangte allerhöchſte Entſchließung vom 16ten deſſelben Monats zu beſtimmen allergnädigſt geruht, daß, da die Competenz der dermaligen Patrimonialgerichte, durch eine Weiſung vom 10. October 1812 proviſoriſch nach dem im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 vorgezeichneten Wirkungskreiſe beſtimmt worden, nun auch der Gerichtsſtand der dermaligen Patrimonialrichter proviſoriſch nach dem §. 175 jenes Edicts zu bemeſſen ſey.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird zur Darnachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht. Bamberg, den 24. Juli 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im §. 72 des allerhöchſten organiſchen Edicts vom 16. Auguſt 1812, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, iſt beſtimmt worden,

> daß die Ortsgerichte die über Juſtiz- und Policei-Gegenſtände abgeſöndert geführten Protocolle alle 3 Monathe an die einſchlägigen Diſtrictsgerichte abzugeben haben, damit ſolche von dieſen Behörden mit den allenfalls nöthigen Bemerckungen resp. an das vorgeſetzte Königliche Appellations-Gericht und General-Kreiscommiſſariat zur Erlaſſung der geeigneten Zurechtweiſungen eingerricht werden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung iſt bisher nicht genau berückſichtiget worden.

Es werden daher die ſämmtlichen Königlichen Landgerichte in deren Bezirck ſich Ortsgerichte befinden, angewieſen,

I) darauf, daß die Ortsgerichte vorſtehender allerhöchſten Anweiſung in Hinſicht auf Juſtiz genügen, genau zu achten, und

II) die geſammelten Protocolle jederzeit bis zum 15ten eines jeden nach Ablauf des Quartals folgenden Monaths mit den ſich bei der Durchſicht ergebenen Bemerckungen bei Vermeidung ergehender taxirten Excitatorien vorzulegen. Bamberg, den 28. Juli 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Das hieſige Königliche Studien-Rektorat hat zu der Prüfung der Reife derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anſtalt allhier die Univerſität zu beziehen wünſchen, den künftigen 21 — 22. Auguſt beſtimmt. Dieſes wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studirenden, welche eine Univerſität oder ein Lyceum zu beſuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich dieſelben den vorliegenden allerhöchſten Verordnungen zufolge (Rggsbl. 1814 St. 65 S. 1654 fg.), unter Beilegung des Taufſcheins und der Studien- und Sittenzeugniſſe vorher bei der unterzeichneten Stelle ſchriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung ſelbſt vor derſelben erſcheinen. Baireuth, am 26. Juli 1815.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Grimmer.

Digitized by Google

Baireuth, am 25. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden alle Juſtiz- und Policei-Behörden ergebenſt erſucht, auf nachbeſchriebenen, als einen ſehr gefährlichen Menſchen characteriſirten Adam Bergner aus Renkendorf, welcher am 14. Mai 1814 auf dem Transport nach Neuſtadt an der Aiſch entſprungen, und neuerlich eines geſliſſenen gefährlichen Diebſtahls beſchuldiget iſt, vigiliren, denſelben im Betretungsfall anhalten und an uns ausliefern zu laſſen.

Beſchreibung des Adam Bergner.

Derſelbe, auch unter dem Beinamen Flöhhupfer und Kirſchenhüters-Adam bekannt, iſt gegenwärtig 25 Jahre alt, ledig, ohne Profeſſion, römiſch Katoliſcher Religion, ohngefähr 5 Schuh 11 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat ein längliches glattes Angeſicht, blonde Kopfhaare und Augenbraunen, graue Augen, eine gewölbte Stirne, proportionirten Mund und Kinn. Er ſpricht die Erlanger Mundart und iſt vorzüglich an einem doppelten Schneidezahn kennbar.

Schweizer.

Baireuth, am 27. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche in dem auf den 17. Februar dieſes Jahrs angeſtandenen Termine zur Liquidation ihrer Forderungen an dem Nachlaſſe des zu Worms verſtorbenen Gensdarmen der Königlich Baieriſchen 3ten Gensdarmerie-Legion 3ter Escadron Johann Georg Schirmer nicht erſchienen ſind, auch ihre Forderungen ſonſt nicht angemeldet haben, damit von der Maſſe gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind.

Schweizer.

Die von den verſtorbenen Pfründnern in dem Hoſpital und Seelhaus dahier, dann in dem Gravenreuther Stift zu St. Georgen nachgelaſſenen Effecten beſtehend gröſtentheils in Manns- und Weiber-Kleidern, dann einigen Betten, weißen Zeuch und Schreinergeräth werden Montags den 7. Auguſt und in den folgenden Tagen in dem hintern Zimmer des Hoſpital-Gebäudes gegen gleich baare Zahlung meiſtbietend verkauft. Baireuth, den 30. Juli 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Zur Hülfsvollſtreckung wird die von dem Johann Lorenz Stübinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſene dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehende Wieſe und Holz die Linzenwieſe genannt 1½ Tagwerk groß im Lindig gelegen welche für 250 fl. rheinl. gewürdigt worden, und wovon die darauf haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin hiezu auf Montag den 21. Auguſt Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Kaufsgebote anzuzeigen und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das, dem Schwarzbeck Chriſtoph Fieſenig zu Culmbach zugehörige 1½ Tagwerk Weinbergsfeld mit Obſtbäumen bewachſen am Hartweeg bei Petzmannsberg liegend wovon die daraufhaftenden Laſten in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, wird zu Erholung ſchuldender Entſchädigungs Koſten hiemit öffentlich mit dem Anhang zum Verkauf ausgebothen, daß Kaufsluſtige auf den 15. Auguſt, als dem hiezu anberaumten Bietungs-Termin, Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und bei einem erfolgten annehmlichen Geboth den Hinſchlag dieſes Feldes welches für 105 fl. rheinl. gewürdigt worden und dem Rittergut Wernſtein lehenbar iſt nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landericht.

Gareis.

Alle diejenigen allenfalls vorhandene unbekannte Gläubiger, welche in dem in der Kaufsſache zwiſchen Johann Korn und Johannes Baierlein zu Brunn am 14. Juli curr. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht erſchienen ſind, werden hiemit an der

Digitized by Google

vorhandenen Maſſe, welche lediglich in einem Kaufſchillings-Reſt beſtehet, ausgeſchloſſen. Hof, den 29. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Samſtag den 12ten dieß werden 9 bis 10 Zentner Herrn-Schmalz in Fäßlein Parthieen-weiß bei dem untenſtehenden Amte Salva Ratificatione dem öffentlichen Strich ausgeſetzt. Kaufsluſtige werden hierzu frühe 10 Uhr eingeladen, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben. Actum den 1. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt Eſchenbach in Speinshart.
Micheler Rentbeamter.

Die zur Concursmaſſe des Johann Seelmann zu Kleinziegenfeld gehörigen walzenden Grundſtücke, als 1) $\frac{7}{8}$ Morgen 13 Ruthen Feld die Weidenſtauden, 2) $1\frac{7}{8}$ Morgen 3 Ruthen Feld der lange Rain, 3) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld der Taxban, 4) 2 Morgen Feld die Hollerſtaude, 5) 2 Morgen Feld, der obere Strich oder Kirſchbaumacker werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können ſich am Donnerſtag den 24. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben erfahren, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weismain, am 26. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Von dem Königlichen Landgericht Rehau wird anmit bekannt gemacht, daß folgende Realitäten der in Concurs verfallenen Nicol Buchtaiſchen Eheleute zu Schwarzenbach an der Saale: 1) ein bürgerliches Wohnhaus beſtehend aus 2 Kammern, Hausplatz, gewölbten Küche nebſt Stallung und Hofrecht, mit 2 Klafter Gerechtholz, Taxe 643 fl., 2) eine halbe Scheune gewürdiget auf 30 fl., 3) ein halber Keller taxirt auf 25 fl., 4) fünf Tagwerk Feld in 4 Stücken um 625 fl. gewürdiget, 5) drei und drei achtels Tagwerk Wieſen mit 2 Teichen im Röhrig, Taxe 472 fl. 30 kr. öffentlich an die Meiſtbietenden im ganzen oder vereinzelt verkauft werden ſollen. Diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen Willens und ſolche zu erwerben und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen ſich in dem auf den 29. Auguſt Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zugewärtigen haben. Rehau, am 18. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Brebiſius.

Auf wiederholten Antrag der Fabrikant Eckſteiniſchen Gläubiger, wird das Wohnhaus des in Concurs verfallenen Fabrikant Eckſtein nebſt Nebengebäude und Scheune Nro. 17 ingleichen 2 Gemüsgärtlein und einer Milchſteige dahier, mit dem gelegten Meiſtgeboth von 1025 fl. rheinl. anderweit dergeſtalt feilgeſtellet, daß alle diejenigen, die dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig ſind, in dem auf den 28. Auguſt curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen haben, daß ſolche dem Meiſtbiethenden nach erfolgter Einwillung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Gerichtsordnung werden zugeſchlagen werden. Weisdorf, den 15. Juli 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich v. Podewilſche
Orts-Gerichte.
Werner.

Das Drittel am Dorfzehent zu Prechting, welches vermög des Intelligenzblatts Nro. 140, 142, 144 und fränkiſchen Merkurs Nro. 335, 336, 938, dann Kameralcorreſpondenten Nro. 142 vorigen Jahrgangs verkauft werden ſollte, wurde damals wegen eingetretenes Hinderniße nicht verkauft. Auf Requiſition des Königl. Stadtgerichts zu Bamberg wird nunmehr Tagsfahrt zur Verſteigerung nach Vorſchrift der Executionsordnung auf Montag den 28. Auguſt d. J. Vormittags bei Herrn Appellations- und Stadtgerichtsadvocaten Kreutzer zu Bamberg beſtimmt, wo auch die Strichbedingniſſe und auf den Zehent haftende Laſten bekannt gemacht werden. Pommersfelden, den 14. Juli 1815.

Das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt.
Niedermaier.

Nachdem der Gemeinſchuldner Adam Stich zu Poppenreuth mit der nachgeſuchten Reſtitution gegen die erlaſſenen Edictalien von dem Oberappellations-Gerichte des Königreichs Baiern abgewieſen, und das Königl.

Landgericht ohne Rückſichtnahme auf die neuern vom Stich gemachten Zahlungs- und Vergleichs-Vorſchläge mit den bereits eingeleiteten Gant, und Güter Verkauf rechtlicher Ordnung nach fortzufahren angewieſen worden iſt, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß, weil die für den Iſten Edictstag gebührende geſetzliche Handlungen ſchon vor ſich gegangen ſind, der IIte Edicts Tag auf Montag den 21. Auguſt ad excipiendum, dann der IIIte Edictstag, und zwar der erſte Termin ad replicandum auf Montag den 25. September und der zweite Termin ad duplicandum et concludendum auf Samſtag den 14. October d. J. ſtatt finden ſoll. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Gemeinſchuldner ꝛc. Stich eine Forderung zu machen haben, an einen jeden dieſer Edicts-Tage entweder in eigener Perſon oder durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt unausbleiblich und sub poena praeclusionis zur frühen Gerichtszeit, um ſo mehr zu erſcheinen hiemit vorgeladen, als man zugleich auch am IIten Edicts-Tag der Creditorſchaft die die Reſultate des jüngſten Verkaufes des Gantanweſens oder zur Genehmigung oder zu den weitern rechtlichen Anträgen vorlegen wird. Actum am 12. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Da in dem in der Nachlaß m' dt. Johann Heinrich Schmidtiſchen Debit-Sache dahier am 15ten dies angeſtandenen Liquidations Termine keiner von den allenfalls unbekannten Gläubigern ſich gemeldet hat, ſo werden ſolche an der vorhandenen Kaufſchillings Maſſe, wie hiemit geſchiehet, ausgeſchloſſen, und an die Perſon des Gemeinſchuldners verwieſen. Hof, den 20. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Samſtag den 29. Juli 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	—
Weizen	16	—
Gerſte	8	30
Haber	7	15

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

Nicht-Amtliche Artikel.

In dem Hauſe Nro. 511 bei dem Mezger Kretſchmann in der Jägerſtraſſe, iſt auf Martini ein Quartier zu vermiethen, beſtehend: in zwei Stuben, einer Kammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchkeſſels.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes und durch gute Zeugniſſe verſehenes Subject, ſucht in ein Rentamt in der Stadt oder auf dem Land Unterkunft. Wer! ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Engliſche Stiefelwichſe oder Lederwichſe welche einen ſchönen Glanz und keine Kruſte giebt, auch dem Leder nicht ſchädlich iſt, iſt in halben Bouteillen zu 28 kr. das Stück zu haben in der Seckliſchen Handlung.

Im Hauſe E. N. 179 in der Opern-Straſſe iſt ein Logie zu verlaſſen, beſtehend in vier Stuben einer Hauskammer und; Küche das nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Im Haus Nro. 15 bei dem Eremitagethor auf der Dürrſchnitz iſt alsſtündlich zu vermiethen 1 oder 2 Stuben, 1 Kabinet, 1 Küchen vor 1 oder 2 ledige Herren mit oder ohne Meubeln. Das Nähere iſt bei der Hauseigenthümerin zu erfahren.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 93. Baireuth, den 5. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreiſes haben binnen 14 Tagen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen,

1) wieviel Ziegelhütten in ihren Bezirken ſich befinden,

2) ob ſie gute, mittelmäßige oder ſchlechte Waare liefern,

3) wie dermalen die Preiſe der Ziegelwaaren beſtehen?

Baireuth, den 1. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im §. 72 des allerhöchſten organiſchen Edicts vom 16. Auguſt 1812, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, iſt beſtimmt worden,

daß die Ortsgerichte die über Juſtiz- und Policei-Gegenſtände abgeſondert geführten Protocolle alle 3 Monathe an die einſchlägigen Diſtrictsgerichte abzugeben haben, damit ſolche von dieſen Behörden mit den allenfalls nöthigen Bemerckungen resp. an das vorgeſetzte Königliche Appellations-Gericht und General-Kreiscommiſſariat zur Erlaſſung der geeigneten Zurechtweiſungen eingereicht werden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung iſt bisher nicht genau berückſichtiget worden.

Es werden daher die ſämmtlichen Königlichen Landgerichte in deren Bezirck ſich Ortsgerichte befinden, angewieſen,

I) darauf, daß die Ortsgerichte vorſtehender allerhöchſten Anweiſung in Hinſicht auf Juſtiz genügen, genau zu achten, und

II) die geſammelten Protocolle jederzeit bis zum 15ten eines jeden nach Ablauf des Quartals folgenden Monaths mit den ſich bei der Durchſicht ergebenen Bemerckungen bei Vermeidung ergehender taxirten Excitatorien vorzulegen. Bamberg, den 28. Juli 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Die an uns geſtern eingelangte höchſte Entſchließung, daß

die Zinns-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen für die Zukunft von der Stempelung befreit ſeyn ſollen,

machen wir zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachte andurch öffentlich bekannt. Baireuth, am 28. Juli 1815.

Königliches Siegelamt.

Dieterich. Berner.

Baireuth, am 19. Julius 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden bei der vorliegenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Victualienhändler Bärliſchen Eheleute dahier zur Bezahlung ſämmtlicher Schulden und der Geneigtheit der meiſten bekannten Gläubiger zur gütlichen Auseinanderſetzung, zur Feſtſtellung der Paſſivmaſſe alle diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß irgend eine Forderung haben, hiermit geladen, ſich in dem auf den

Digitized by Google

16. Auguſt curr. Vormittags um 9 Uhr vor dem Com-miſſario, Stadtſyndicus Kempf anberaumten Liquidations-Termine auf dem Königlichen Stadtgerichte dahier einzufinden, und ihre Forderung vorſchriftsmäßig anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie ipso facto ihrer Forderung verluſtig ſeyn ſollen.

Schweizer.

Nach der Anzeige des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Johann Nicolaus Haſelmann und ſeiner Schweſter Johanna Margaretha Haſelmann dahier iſt ein, von der Stiftsdame des St. Johannis-Kloſters bei Schleßwig F. C. H. von der Kettenburg hieſelbſt dem Oeconomen Haſelmann sub dato Baireuth d. 1. December 1810. über 200 fl. rheinl. ausgeſtellter Wechſel nach dem Ableben des erſtgenannten Oeconomen Haſelmann abhanden gekommen. Auf den Antrag des Königlichen Rent-Amts-Gehülfen Haſelmann und ſeiner Schweſter wird daher der unbekannte Inhaber dieſes Wechſels hiermit aufgefordert, ſolchen binnen 6 Monaten, und ſpäteſtens in dem auf den 22. December curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin vor Gericht zu produciren, widrigenfalls der Wechſel für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter des Stadtgerichts-Siegel und der geordneten Unterſchrift ausgefertigt. Baireuth, am 5. Juni 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 25. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

werden alle Juſtiz- und Policei-Behörden ergebenſt erſucht, auf nachbeſchriebenen, als einen ſehr gefährlichen Menſchen characteriſirten Adam Beegnee aus Neukendorf, welcher am 14. Mai 1814 auf dem Transport nach Neuſtadt an der Aiſch entſprungen, und neuerlich eines geſliſſenen gefährlichen Diebſtahls beſchuldiget iſt, vigiliren, denſelben im Betretungsfall anhalten und an uns ausliefern zu laſſen.

Beſchreibung des Adam Bergner.

Derſelbe, auch unter dem Beinamen Flohhupfer und Kirſchenhüters-Adam bekannt, iſt gegenwärtig 25 Jahre alt, ledig, ohne Profeſſion, römiſch Katholiſcher Religion, ohngefähr 5 Schuh 11 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat ein länglichtes glattes Angeſicht, blonde Kopfhaare und Augenbraunen, graue Augen, eine gewölbte Stirne, proportionirten Mund und Kinn. Er ſpricht die Erlanger Mundart und iſt vorzüglich an einem doppelten Schneidezahn kennbar.

Schweizer.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende Immobilien der Johann Georg Hackeriſchen Eheleute zu Obernſees öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden ſollen I. ein Söldengut, dem Rittergut Truppach lehenbar, beſtehend aus Haus, Stallung und Stadel, der dritte Antheil an einem eine halbe viertel Stunde vom Orte befindlichen Felſenkeller, ein Gras- und Gemüſegärtlein, ein Achtel Tagwerk groß, ein halb Tauchert Feld; ein halb Jauchert Wieſe von den vertheilten Gemeindegründen, endlich der Mitgenuß der unvertheilten Gemeinderechte, welches auf 350 fl. rheinl. gerichtlich geſchätzt worden. II. Ferner am walzenden Stücken: 1) Ein halb Jauchert Feld im Kützenbühl, dem Rittergute Truppach lehenbar und auf 42 fl. 30 kr. rheinl. geſchätzt. 2) Ein halb Jauchert Wieſe im Ruppeet dem Rittergute Mengersdorf lehenbar welches auf 60 fl. rheinl. gerichtlich abgeſchätzt worden; und worüber das Nähere täglich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Bietungstermin wird hiermit auf den 15. Auguſt Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle anberaumt, und werden Kaufluſtige anmit hiezu geladen. Baireuth, den 4. Juli 1815.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Es iſt über das Vermögen des Bauern Wolfgang Feulner von Benk der Univerſal-Concurs beſchloſſen worden. Daher werden ſämmtliche Gläubiger des gedachten Wolfgang Feulner hiemit öffentlich vorgeladen in den 1) zu Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen auf den 1. Sept. curr. Vormittags 8 Uhr 2) zu Verbringung ihrer Einreden gegen die vorkommenden Forderungen und Anſprüche auf den 1. October curr. Vormittags 8 Uhr 3) zur Re- und Duplic und Schluß der Sache den 1. November 8 Uhr anſtehenden Terminen vor unterzeichnetem Königl. Landgericht und deſſen Commiſſarius Landgerichts-Adjunct Vetter mit den Urkunden über ihre Legitimation und die Liquidität ihrer Forderungen in Ur- und Abſchrift gehörig zu erſcheinen. Da jeder dieſer 3 Edictstäge peremtoriſch und praeclusiv iſt, ſo werden die nicht erſcheinenden mit ihren allen-

Digitized by Google

fälligen Forderungen, resp. Exceptionen und weitern Behandlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen vom gedachten Wolfgang Feulner in Handen haben, andurch aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der doppelten Zahlung nicht an den Wolfgang Feulner oder nach deſſen Auftrag anderwärts auszahlen, ſondern ſolches alſobald dem Depoſitorio des unterzeichneten Gerichts zu offeriren. Gegeben Baireuth, den 17. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es iſt nöthig, ſämmtliche in dem Rentamts-Bezirke hergebrachten Servituten der Schaafwaide und andere Waidrechte auf fremden Gründen kennen zu lernen. Alle diejenigen welche ſonach dergleichen hergebracht haben, werden hierdurch aufgefodert binnen 14 Tagen von heute an, darüber die geeigneten Anzeigen zu machen, welche folgende Rubriken enthalten müſſen als: Steuerdiſtrict, Namen des Berechtigten, Benennung des Rechts, dienende Objecte, alte etwaige Beſteuerung, darauf haftende Dominikal-Gefälle, Gegenreichniß, beſondere Bemerkungen. Wer in dieſem Termin nicht die Eingabe beſorgt, hat es ſich zuzuſchreiben, wenn er mit ſeinen Anſprüchen ſich Weitläuftigkeiten ausgeſetzt ſieht. Baireuth den 2. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.

Der Hirtenburſch Johann Judas von Grub bei Weiſſenſtadt, welcher dringenden Verdacht einer Theilnahme an Diebſtahl auf ſich gezogen, und dieſen durch ſein Entweichen aus ſeinem letzten Aufenthaltsort zu Zell, Königl. Landgerichts Münchberg, noch mehr beſtärkt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet, vor dem hieſig Königlichen Kriminalgerichte einzufinden. Hof den 31. Mai 1815.

Königl. Land- und Kriminal-Gericht.
In legaler Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Rücker Kriminal-Adjunkt.

Da in dem in der Nagelſchmidt Johann Heinrich Schmidtiſchen Debit-Sache dahier am 15ten dies angeſtandenen Liquidations-Termine keiner von den allenfalls unbekannten Gläubigern ſich gemeldet hat, ſo werden ſolche an der vorhandenen Kaufſchillings-Maſſe, wie hiermit geſchiehet, ausgeſchloſſen, und an die Perſon des Gemeinſchuldners verwieſen. Hof, den 20. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Alle diejenigen allenfalls vorhandene unbekannte Gläubiger, welche in dem in der Kaufsſache zwiſchen Johann Korn und Johannes Baierlein zu Brunn am 14. Juli curr. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht erſchienen ſind, werden hiermit an der vorhandenen Maſſe, welche lediglich in einem Kaufſchillings-Reſt beſtehet, ausgeſchloſſen. Hof, den 29. Juli 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da im Wege der Hülfsvollſtreckung das in Conradsreuth belegene Tröpfhaus des Zimmergeſellen Johann Raithel Nro. 109 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungs-Termin auf den 16. Auguſt curr. ai. Vormittags 10 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Tröpfhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 370 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbiethenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Zur Hülfsvollſtreckung wird die von dem Johann Lorenz Stöbinger zu Pegmannsberg zeithero beſeſſene dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehende Wieſe und Holz die Linzenwieſe genannt 1½ Tagwerk groß im Lindig gelegen welche für 250 fl. rheinl. gewürdigt worden, und wovon die darauf haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin

Digitized by Google

hiezu auf Montag den 21. Auguſt anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Kaufsgeboͤte anzuzeigen und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Hanis.

Wer aus irgend einem Grunde an Johann Lang zu Unterbrunn, als geweſenen Gutsbeſitzer zu Hohengüßbach eine Forderung zu haben glaubt, wird eingeladen, dieſelbe am 29. Auguſt l. J. dahier entweder ſchriftlich, oder mündlich zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterſtützen. Zugleich haben ſich die Creditoren ausdrücklich und beſtimmt zu erklären, ob ſie auf ſogleiche Befriedigung dringen, oder ſich auf den dermaligen Beſitzer Balthaſar Stör zu Hohengüßbach überweiſen laſſen wollen. Scheßlitz, den 29. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Wegen einer noch nicht berichtigten ausgeklagten Forderung ſoll der in dem Publicat vom 11. Auguſt 1814 näher bezeichnete Hof des Johann Lochner zu Raubenberg, dann deſſen 4 ledige Stücke, nämlich ½ Tagwerk Feld der Steingraben, 4 Tagwerk Feld, die hintere Bärenreuth, 1½ Tagwerk Feld im Keſſel und 1½ Tagwerk dergleichen beim Stargberger Weg ſubhaſtirt werden. Hierzu iſt Termin auf den 22. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Geſchäftslocale des hieſigen Königlichen Landgerichts einzufinden und den Zuſchlag um das Meiſtgebot nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 31. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf Antrag eines Conſens Gläubigers wird das dem Unterthan Mathias Schramm zu Eggbach gehörige halbe Gut, beſtehend aus Haus, Stadel den benöthigten Oeconomie Gebäuden, ½ Tagwerk Grasgarten und 55 eingehörigen Grundſtücken zu einem executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Liebhaber hiezu wollen ſich auf Freitag den 25ten l. M. Auguſt d. J. bis frühe 9 Uhr in dem Geſchäfts-Locale des unterzeichneten Landgerichts einfinden, ihr Angeboth zu Protokoll geben, und das weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Erſlach, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Erſlach.
Pauer.

Zur Habhaftwerdung eines längſt ausgeklagten Conſens-Capitals iſt der gerichtliche Verkauf des von Andreas Löblein zu Birkach beſitzenden Viertel Guts, beſtehend aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten 9½ Tagwerk Felder 1½ Tagwerk Wieſe, 5½ Morgen Waldungen beſchloſſen. Kaufsliebhaber haben ſich Samſtag den 26ten l. M. Auguſt d. J. bis Morgens 9 Uhr im Orte Birkach einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Erſlach, den 26. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Erſlach.
Pauer.

Auf wiederholten Antrag der Fabrikant Ecksteiniſchen Gläubiger, wird das Wohnhaus des in Concurs verfallenen Fabrikant Eckstein nebſt Nebengebäude und Scheune Nro. 17 ingleichen 2 Gemüsgärtlein und einer Milchſteige dahier, mit dem gelegten Meiſtgeboth von 1025 fl. rheinl. anderweit dergeſtalt feilgeſtellet, daß alle diejenigen, die dieſe Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig ſind, in dem auf den 28. Auguſt curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin zu erſcheinen, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen haben, daß ſolche dem Meiſtbiethenden nach erfolgter Einwilligung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Gerichtsordnung werden zugeſchlagen werden. Weisdorf, den 15. Juli 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich v. Podewilſche
Orts-Gerichte.
Werner.

Die zur Concursmaſſe des Johann Eeelmann zu Kleinziegenfeld gehörigen walzenden Grundſtücke, als 1) ½ Morgen 18 Ruthen Feld die Weiden ſtauden, 2) 1½ Morgen 8 Ruthen Feld der lange Rain, 3) ½

Morgen Feld der Laſkau, 4) 2 Morgen Feld die Hollerſtände, 5) 2 Morgen Feld, der obere Strich oder Kirſchbaumacker werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber können ſich am Donnerſtag den 24. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben erfahren, und den Hinſchlag nach der Exekutions-Ordnung gewärtigen. Weismain, am 26. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Von dem Königlichen Landgericht Rehau wird anmit bekannt gemacht, daß folgende Realitäten der in Concurs verfallenen Nicol Bachtaiſchen Eheleute zu Schwarzenbach an der Saale: 1) ein bürgerliches Wohnhaus beſtehend aus 2 Kammern, Hausplatz, gewölbten Küche nebſt Stallung und Hofrecht, mit 2 Klafter Gerechtholz, Taxe 643 fl., 2) eine halbe Scheune gewürdiget auf 50 fl., 3) ein halber Keller taxirt auf 25 fl., 4) fünf Tagwerk Feld in 4 Stücken um 625 fl. gewürdiget, 5) drei und drei achtels Tagwerk Wieſen mit 2 Teichen im Röhrig, Taxe 472 fl. 30 kr. öffentlich an die Meiſtbietenden im ganzen oder vereinzelt verkauft werden ſollen. Diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen Willens und ſolche zu erwerben und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen ſich in dem auf den 29. Auguſt Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach der Executions Ordnung zugewärtigen haben. Rehau, am 18. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Berdißus.

Die Immobilien des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Popp zu Birnſtengel dann des Wolfgang Thomas Popp, welche ihm blos in Lehen geſchrieben worden, ſollen nach dem Antrage der Intereſſenten an die Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe ſind a) das halbe Söldengut in Birnſtengel Haus-Nro. 32 mit dazu gehörigen Keller, Stadel, Schafſtall und Backofengebäude, Streuſchupfe, Geräthſchupfe, Schlachthaus und Schweinſtall, dann Felſenkeller in der ſogenannten Pulvergaſſe, 2⅞ Jauchert Feld der Hopfenacker, der große Acker im Kornbacherweeg 3⅞ Jauchert Feld, 1⅞ Jauchert die Peintwieſe, 1⅞ Jauchert die Paſterwieſe auf 1800 fl. rheinl. geſchätzt und worauf an Laſten und Abgaben haften 1 fl. 46¾ kr. Gefälle 975 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 296. Der Zehnten zum 10ten Band und Beet von allen erbaut werdenden Früchten mit ⅔ gnädigſter Herrſchaft, ⅓ zum Pfarramt Biſchofsgrün, jährlich ¼ Maas Schmalz von jeder Kuh, wofür 6¼ kr. rhn. vergütet wird, den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. b) 1⅜ Jauchert Wieſen im Arzweeg auf 125 fl. gewürdigt, wurde mit 30 kr. jährlicher Gefälle, 93 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 297. den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen belegt. c) ½ Jauchert Feld oder Birnſtengel, das neue Feld genannt, auf 80 fl. taxirt, worauf 18¾ kr. rhn. Gefälle, 20 fl. Steuerkapital Kapital Kataſter Nro. 298 haften, ingleichen der Zehente zum 10ten Band und Beet dem Fiſco und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. d) Ein halbes Tropfhäuslein mit einem halben Gärtlein, welches dem Wolfgang Thomas Popp in Lehen geſchrieben worden, auf 200 fl. gewürdigt, mit 50 kr. jährliche Gefälle, 70 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 222, jährlich ¼ Maas Schmalz von jeder Kuh und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen onerirt. e) 1⅜ Jauchert Wieſe in der Stegnſeherin, die Forſtwieſe genannt, auf 40 fl. gewürdigt, mit 36¾ kr. jährliche Gefälle, 35 fl. Steuerkapital Kataſter Nro. 223, mit den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen afficirt. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus dem in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorliegenden Terminsprotokolle näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachte Immobilien zu kaufen geſonnen ſind, und ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, haben ſich in dem auf den 24. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Kärneriſchen Gaſthauſe zu Biſchofsgrün einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung vom 26. Auguſt 1805 zu gewärtigen. Berneck, am 15. Juli 1815.

Königliches Landgerichts Geſterck.

Lenz.

In dem Fabrikſchen Stifte dahier iſt wieder eine Pfründe für Geiſtliche Wittwen des ehemaligen Baireuther Landes erlediget, welche an ein Individuum von den im 4. 5. und 6. Stück des 1812r Baireuther In-

telligenz-Blattes bekannt gemachten Qualificationen verliehen werden ſoll. Wer ſomit hiezu geeigenſchaft iſt, hat ſich binnen 4 Wochen von heute an bei unterfertigter Adminiſtration zu melden und ſogleich die Atteſte a) über Armuth, b) letzte Anſtellung im Baireuthiſchen, c) Tauſſchein, d) gute Aufführung, endlich e) ob und was und woher dieſelbe für eine Penſion ſchon beziehe, mit vorzulegen. Culmbach, am 24. Juli 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Kilian.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dießſeitig zinslehenbar und ſchon einigemal feilgebotene Feld ad 1¼ Tagwerk der Kalletacker genannt, für 140 fl. rheinl. taxirt wird hiemit abermals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 1. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Um die dem Gotteshaus Kirchleus aufliegenden Schulden abtragen zu können, iſt der Verkauf des demſelben gehörigen Schrothholzes der heilige Schroth genannt, beſchloſſen worden. Dieſes Grundſtück beſteht in 31½ Tagwerk und iſt in 6 Theile abgetheilt, von denen jeder einzeln verkauft werden ſoll. Da zu dieſem Verkauf ein Termin auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. angeſetzt iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Kirchleus, am 1. Auguſt 1815.

Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorat als Gotteshausadminiſtration.

Das der minderjährigen Margareta Barbara Frankenberger zu Wirsberg zugehörige Wohnhaus ſammt Rott- und Schrottheil für 300 fl. rheinl. gewürdigt, ingleichen deren halb Viertels Antheil Stadel für 10 fl. taxirt nebſt Keller ohnfern der Kirche für 30 fl. gewürdigt, ſämmtlich im Markt Wirsberg gelegen, und dahin lehenbar, wovon die darauf haftenden Laſten und Abgaben in hieſiger Amtsregiſtratur näher eingeſehen werden können, werden von unterzeichneten Landgericht nach dem gemachten Antrag des Vormunds Ort, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin hiezu auf den 18. Auguſt anberaumt, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr ſich in der Behauſung des Stephan Heyerth zu Wirsberg, woſelbſt dem Verlangen der Intereſſenten gemäs der Verkaufstermin abgehalten werden ſoll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können daß bei annehmlichen Kaufsgebothen dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung ſofort zugeſchlagen werden. Culmbach, den 15. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Auf die dem Georg Graffinger dahier gehörige, ⅜ Tagwerk haltende Wieſe in Kaiſerbach iſt im letzten Verſteigerungs-Termin wieder kein Aufgebot gelegt worden; es wird dahero dieſe Wieſe auf Antrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld ein anderweiter Termin auf Montag den 21. Auguſt Vormittags 10 Uhr anberaumt, welches denen Kaufsluſtigen öffentlich bekannt gemacht wird. Kainach, den 1. Auguſt 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeſiſches Patrimonialgericht.
K. Schell.

Zur Feſtſtellung der von dem verſtorbenen Zeuchmacher Wolfgang Heinrich Herold zu Goldcronach nachgelaſſenen Schulden werden hierdurch alle etwa unbekannte Gläubiger aufgefordert, am 17. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr im hieſigen Landgerichts-Locale ſich einzufinden und unter Production ihrer Schuld-Documente mit Uebergabe von Abſchriften ihre Forderungen an die Maſſa anzuzeigen, da die Auſſenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtiget erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden. Berneck, am 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Anton Friedl, Beſitzer des Ritterhofs nächſt Waldſaſſen wird

Digitized by Google

deſſen Anweſen, wie dieſes nachhin beſchrieben iſt, dem Verkaufe aus- und zum Verſteigerungs-Termin der 1. September l. J. angeſetzt, wo ſich die Kaufsliebhaber bei unterzeichneten Landgericht einfinden, die Kaufsbedingniſſe, Rechte und Laſten erfahren, ihre Anbothe angeben und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Actum den 12. Juli 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Waldſaſſen.

Lic. Troppmann

Beſchreibung des dem Anton Friedl zu Mitterhof nächſt Waldſaſſen gehörigen Hofguts.

An Gebäuden.

1) Ein zweigädig gemauertes Haus, nebſt gewölbter Stallung, Stadel und Schupfe, 2) das gemauerte Schäferhaus mit gewölbten Stall.

An Aeckern.

Der Bergacker zu 9½ Tagwerk, 2) der Tannenacker zu 6½ Tagwerk, 3) der hintere Holleracker zu 10½ Tagwerk, 4) der vordere Holleracker, zu 5½ Tagwerk, 5) das Eichenäckerl zu 2½ Tagwerk, 6) der Lohacker zu 40 Tagwerk, 7) das Hopfenäckerl zu 2½ Tagwerk, 8) das Peitäckerl zu 4 Tagwerk, 9) der untere Stockacker zu 4 Tagwerk, 10) der Hüttengarten zu 4 Tagwerk, 11) der Sauacker zu 5 Tagwerk, 12) der große Stockacker zu 36 Tagwerk, 13) das Lindackerl zu 1 Tagwerk, 14) der Gartenacker zu 11 Tagwerk.

An Wieſen.

1) Die Bruckwieſe zu 9 Tagwerk, 2) die Bingartenloh, 3) die obere Wieſe zu 25½ Tagwerk, 4) die Eilawieſe zu 15½ Tagwerk, 5) die Sauwieſe zu 4½ Tagwerk, 6) die untere Peint ſammt Teich zu 12½ Tagwerk, 7) die Hutweid zu 4 Tagwerk.

An Teichen.

1) 5 Teiche in der Schloppacherloh ſammt Oedgrund zu 4 Tagwerk, 2) der große Kuglerteich zu 7 Tagwerk, 3) die 2 Kipflingteich zu 4 Tagwerk, 4) Wondrebfluß nebſt Aula.

Vermöge des, von dem Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg erhaltenen hohen Auftrags, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachfolgende Beſtandtheile hat; a) das Caſtrum, die jetzige Pachters-Wohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wavon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt iſt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verſchlagene Kammern und einen Boden, b) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidtböden, c) ein Kuhſtall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und unter dem Dache befindet ſich ein Boden, d) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einen halben Schindeldach gebaut, die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen, e) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut mit Brettern verſchlagen und Schindeln gedacht iſt, dann 12 Fuß in der Länge 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, f) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, g) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, h) ein Thorhaus und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach, erbaut und mit Brettern verſchlagen, i) ein am Caſtro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, k) 72½ Jauchert und 27 Quadratruthen Felder, l) 23½ Jauchert und 27 Quadrathruthen Wieſe, m) 66½ Jauchert und 38 Quadratruthen Waldungen, n) die niedere Jagd-Gerechtigkeit als Kuppel-Jagd mit dem vormaligen Rittergut Selbiz und dem Rittergut Dürrenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl, und Erſteres die Rennreuther Huth alleine beſucht, o) die zahme Fiſcherei in dem Bräuteichslein, in dem obern Dorfteich 40 Quadratruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Quadratruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein 25 Qua-

dratruthen enthaltend und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein, p) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehens-Gelder von den Hinterſaſſen zu Rothenburg ꝛc. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Bietungs-Termine werden auf den 3. März 1815, 3. Juni 1815 und beſonders den 4. September 1815 jedesmal Vormittags 8 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier mit der Bemerkung angeſetzt, daß im letztern Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Rittergut Rothenbürg dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Major von Doberneckiſchen Gläubiger zugeſchlagen werden ſolle. Die Taxe dieſes Guts beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten eeſichtlich ſind, die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. rheinl. Naila, den 17. November 1814.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 2ten d. M. früh um 4 Uhr entſchlummerte ſanft zu einem beſſern Daſeyn unſer würdiger Gatte und Vater, der Conſiſtorialrath und Pfarrer **Wilhelm Chriſtian Löw** dahier, im 78. Jahre ſeines verdienſtvollen Lebens und im 51. ſeines treu verwalteten Amtes an den Folgen des Schlagfluſſes.

Wir machen dieſen für uns unerſetzlichen Verluſt allen unſern werthſten Verwandten und Freunden hierdurch öffentlich bekannt, verbitten uns aber jede ſchriftliche Beileidsbezeigung. Neudroſſenfeld, am 4. Auguſt 1815.

Catharine Johanne Löw, geborne Landgraf, in meinem- und meiner verwaiſeten Kinder Namen.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes und durch gute Zeugniſſe verſehenes Subject, ſucht in ein Rentamt in der Stadt oder auf dem Land Unterkunft. Wer? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Im Hauſe E. N. 179 in der Opern-Straſſe iſt ein Logie zu verlaſſen, beſtehend in vier Stuben einer Hauskammer und Küche; das nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In der Schroſſengaß E. N. 328 iſt parterre auf das nächſte Ziel Martini ein Quartier zu vermiethen; beſtehend: in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und den obern Boden nebſt Holzlege, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoſſenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bau-Verwalter Hofmann E. N. 326 zu erfragen. Baireuth, den 31. Juli 1815.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Juli. Die Tochter des Kaufmann Nietſche dahier.

Den 27. Juli. Der Sohn des Kaufmanns Schoßer.

Den 28. Juli. Der Sohn des Strumpfwirkermeiſters Rahm.

— — Die Tochter des Expedienten Aufſeld.

Den 29. Juli. Der Sohn des Canzleidieners Dornhöfer.

— — Der Sohn des Bierſchenkers Weigel.

Den 30. Juli. Die Tochter des Kaufmanns Kolb vor dem Brandenbueger Thor.

Den 31. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 23. Juli. Der Johann Perſa, Gemeiner vom Königlich freiwilligen Jäger Bataillon, alt 28 Jahre.

Den 25. Juli. Der Sohn des Rechnungs-Commiſſairs Hofmann, alt 11 Tage.

Den 27. Juli. Die Tochter des Alexander Wernecker.

Den 29. Juli. Der Sohn des Pflaſtergeſellen Horn in der Altenſtadt, alt 3 Jahre 3 Monate und 14 Tage.

Den 30. Juli. Der Burger und Wagnermeiſter Griesshammer, alt 58 Jahre 9 Monate und 28 Tage.

Den 31. Juli. Der Sohn des Albrecht Kredel, Glaſchleifers allhier, alt 8 Jahr 11 Monate und 8 Tage.

Den 2. Auguſt. Die ledige Catharina Schreyelin in der Jägerſtraſſe, alt 55 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 94. Baireuth, den 8. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der am 28. April l. J. in der Gegend von Nürnberg ſich ereignete tragiſche Fall durch den Biß einer giftigen Natter veranlaßte den Königl. Landgerichts-Aſſeſſor Langenfaß zu Altdorf eine Beſchreibung dieſes Vorfalls und der Natter unter Angabe der Mittel gegen einen ſolchen Biß öffentlich bekannt zu machen, welche Bekanntmachung um den ſehr mäßigen Preis von 6 kr. bei dem Verfaſſer zu haben iſt.

Die Königlichen Diſtricts-Schul-Inſpectionen werden hiemit authoriſirt, für jede Schule ein Exemplar aus der Local-Schul-Fonds-Caſſe anzuſchaffen. Baireuth, den 4. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Den Verkauf einer kleinen Schrift über den Nattern-Biß betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im §. 72 des allerhöchſten organiſchen Edicts vom 16. Auguſt 1812, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, iſt beſtimmt worden,

daß die Ortsgerichte die über Juſtiz- und Policei-Gegenſtände abgeſondert geführten Protocolle alle 3 Monathe an die einſchlägigen Diſtrictsgerichte abzugeben haben, damit ſolche von dieſen Behörden mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen resp. an das vorgeſetzte Königliche Appellations-Gericht und General-Kreiscommiſſariat zur Erlaſſung der geeigneten Zurechtweiſungen eingereicht werden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung iſt bisher nicht genau berückſichtiget worden.

Es werden daher die ſämmtlichen Königlichen Landgerichte, in deren Bezirck ſich Ortsgerichte befinden, angewieſen,

I) darauf, daß die Ortsgerichte vorſtehender allerhöchſten Anweiſung in Hinſicht auf Juſtiz genügen, genau zu achten, und

II) die geſammelten Protocolle jederzeit bis zum 15ten eines jeden nach Ablauf des Quartals folgenden Monaths mit den ſich bei der Durchſicht ergebenen Bemerkungen bei Vermeidung ergehender taxirten Excitatorien vorzulegen. Bamberg, den 28. Juli 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Der zur Concursmaſſe des Johann Linzälter, zu Neudorf gehörigen Grundſtücke, als: a) ein 6zachtel Morgen Feld im Bärnthal, b) 4½ Morgen-Feld der Schobers-Knock, c) ein Feld der Flührles Baum, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen. Kaufsliebhaber können ſich zum Striche am Samſtag den 26. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben daſelbſt erfahren und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weismain, den 2. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf Antrag der Erben des verſtorbenen Oeconomieverwalters Martin Kller zu Hofeck Landgerichts Hof ſollen die zum Nachlaß deſſelben gehörigen im Bezirk Weiſenſtadt hieſigen Landgerichts gelegenen Grundſtücke, als: a) 1 Tagwerk Feld in der Laimengrube, auf 110 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, b) ½ Tagwerk Feld eben daſelbſt auf 60 fl. rheinl. taxirt, und c) 1 Tagwerk

den

Digitized by Google

Wieſe im Wald auf dem Lederer, im Werth von 50 fl. rheinl. ſubhaſtirt werden. Dieſe Grundſtücke ſind freies Eigenthum und leiſten auſſer der gewöhnlichen Steuer, aus 55 fl. wieder 55 fl. und 45 fl. rheinl. Steuer-Capital keine ſtändigen Abgaben. Nur bey den Feldern iſt noch die Zehentpflichtigkeit zu bemerken. Strichtermin iſt feſtgeſetzt auf Dienſtag den 22. Auguſt h. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr, in welchem ſich Kaufsluſtige im Gaſthofe des Philipp Baier zu Weiſenſtadt einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag nach der geſetzlichen Ordnung zu gewärtigen haben. Decretum Kirchenlamitz, den 15. Juli 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Kirchenlamitz.
v. Barth, Landrichter.

Das in dieſem Jahre geſammelte Meleſchmalz von 141½ Maas ſoll Donnerstags den 17. Auguſt Vormittags 10 Uhr in Fäßchen zu 20 Maas dahier an die Meiſtbietenden verkauft werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lichtenberg, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Rent-Amt.
Müller.

Es iſt nöthig, ſämmtliche in dem Rentamts-Bezirke hergebrachten Servituten der Schaafwaide und andrer Waidrechte auf fremden Gründen kennen zu lernen. Alle diejenigen welche ſonach dergleichen hergebracht haben, werden hierdurch aufgefordert binnen 14 Tagen von heute an, darüber die geeigneten Anzeigen zu machen, welche folgende Rubriken enthalten müſſen als: Steuer-diſtrict, Namen des Berechtigten, Benennung des Rechts, dienende Objecte, alte etwaige Beſteuerung, darauf haftende Dominikal-Gefälle, Gegenreichniß, beſondere Bemerkungen. Wer in dieſem Termin nicht die Eingabe beſorgt, hat es ſich zuzuſchreiben, wenn er mit ſeinen Anſprüchen ſich Weitläufigkeiten ausgeſetzt ſieht. Baireuth den 2. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Auguſt bis 5. Sept. 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 16 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund — Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 13 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 28 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 44 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem beſten Weizenmehl 7 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 24 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinſten Gerſte 17 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerſte 7 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerſtengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierſe 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder

Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 2 pf. — Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 8 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Polizei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Juli 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 54 kr. der Mezen 2 fl. 19 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 30¾ kr. der Mezen 2 fl. 5 kr. Der Scheffel Gerſte 9 fl. 16¾ kr. der Mezen 1 fl. 32½ kr. Der Scheffel Haber 7 fl. 31¾ kr. der Mezen 1 fl. 15¾ kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. 1/16 Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. 1/16 Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. bis 1 fl. 10 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. bis 5 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfiſche das Pfund — fl. — kr. Weisfiſche das Pfund zu 8½ kr. Grundeln 24 kr. zu die Maas. Krebſe das Schock zu 30 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 48 kr. Enten, das Stück zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner, junge, das Stück zu 9½ kr. Kappaunen, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Haſen, das Stück zu 1 fl. Rebhühner, das Stück zu 30 kr. Schmalz das Pfund zu 30 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 20 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 31. Juli bis 5. Auguſt 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	—	12	—	9	—	7	30
mittlere . . .	16	15	11	37½	8	37½	7	7½
niedrigſte . .	15	30	11	15	8	15	6	45

Baireuth, den 5. Auguſt 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Digitized by Google

Verzeichniß

das heute auf den hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	12	2	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	3	—	2	15	—	—	—	—
Gerſte . . .	3	—	1	18	3	—	—	—
Haber . . .	16	4	—	56	—	1	3	3

Extrahirt Hof, den 3. Auguſt 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rädiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Samſtag den 5. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	30
Weitzen — —	15	30
Gerſte — —	7	—
Haber — —	7	—

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

In der ſchönſten Blüthe ihrer Tage entſchlummerte geſtern Abends um halb neun Uhr, unſere innigſt geliebte Tochter und Gattin, Sophie, gebohrne Meyer, an den Folgen einer zu frühen Niederkunft und einem hinzu gekommenen Nervenfieber.

Ihre Sanftmuth, ihre Herzensgüte und alle die weiblich Tugenden, die ſie ſchmückten, werden ſie uns ewig unvergeßlich machen.

Wir verbitten uns Beileidsbezeigungen, die unſerm verzeherenden Schmerze nur neue Nahrung geben würden. Wunſiedel, 2. Auguſt 1815.

Die verwittwete Amtmann Meyer, in ihrem und ihrer Kinder Nahmen
Friedrich Wunder, Königlicher Criminal-Adjunct.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes und durch gute Zeugniſſe verſehenes Subject, ſucht in ein Rentamt in der Stadt oder auf dem Land Unterkunft. Wer? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Im Hauſe E. N. 179 in der Opern-Straſſe iſt ein Logie zu verlaſſen, beſtehend in vier Stuben einer Hauskammer und Küche; das nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In der Schrollengaß E. N. 328 iſt parterre auf das nächſte Ziel Martini ein Quartier zu vermiethen; beſtehend: in 4 heitzbaren Zimmern, 2 Kabinetten und den obern Boden nebſt Holzlege, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof mit oder ohne den daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoſſenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benützt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bau-Verwalter Hofmann E. N. 326 zu erfragen. Baireuth, den 31. Juli 1815.

Berichtigung. In Nro. 85. des Intelligenz-Blattes des Mainkreiſes vom 18. Jul. 1815 Seite 511 Spalte 2 Zeile 14 von oben iſt der Name: „Johann Chriſtoph Stich“ hinzu zu ſetzen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 95. Baireuth, den 10. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende hinſichtlich der Verhältniſſe der Land- und Herrſchaftsgerichte zu den Ortsgerichten von Seiner Königlichen Majeſtät unter dem 27ſten vorigen Monats erlaſſenen, am 1ſten dieſes Monats dahin eingelangte allerhöchſte Entſchließung.“

M. J. Kg.

Die Ortsgerichte handeln rückſichtlich der executiven Theile der contentioſen Gerichtsbarkeit und des öffentlichen Notariats, welche denſelben durch das Edict vom 16. Auguſt 1812 Paragraph 72 und 73 übertragen ſind, Kraft Unſerer unmittelbaren Ermächtigung, keineswegs aber aus Auftrag der Land- oder Herrſchafts-Gerichte, daher ſchließt die in jenem Edicte Paragraph 71 beſtimmte Unterordnung kein ſubordinirtes Inſtanzen-Verhältniß, ſondern lediglich die Aufſicht auf dieſe Zweige der Gerichtsbarkeit in ſich, und die Land- und Herrſchafts-Gerichte ſind nicht befugt, in ſolchen Gegenſtänden Befehle oder Aufträge an die Ortsgerichte zu erlaſſen, vielmehr die in der Verordnung vom 24. Februar 1812 vorgeſchriebene Form zu beobachten,

wird ſämmtlichen Königlichen Gerichten zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Bamberg, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.
Klick.

Die an uns geſtern eingelangte höchſte Entſchließung, daß

die Zinns-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen für die Zukunft von der Stempelung befreit ſeyn ſollen,

machen wir zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt. Baireuth, am 28. Juli 1815.

Königliches Siegelamt.
Dieterich. Werner.

Das in dieſem Jahre geſammelte Melcſchmalz von 141½ Maas ſoll Donnerstags den 17. Auguſt Vormittags 10 Uhr in Fäßchen zu 20 Maas dahier an die Meiſtbietenden verkauft werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lichtenberg, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Rent-Amt.
Müller.

Es iſt nöthig, ſämmtliche in dem Rentamts-Bezirke hergebrachten Servituten der Schwarzwalde und andrer Waidrechte auf fremden Gründen kennen zu lernen. Alle diejenigen welche ſonach dergleichen hergebracht haben, werden hierdurch aufgefordert binnen 14 Tagen von heute an, darüber die geeigneten Anzeigen zu machen, welche folgende Rubriken enthalten müſſen als: Steuer-diſtrict, Namen des Berechtigten, Benennung des Rechts, dienende Objecte, alte etwaige Beſteuerung, darauf haftende Dominikal-Gefälle, Gegenreichniß, beſondere Bemerkungen. Wer in dieſem Termin nicht die

Eingabe beſorgt, hat es ſich zuzuſchreiben, wenn er mit ſeinen Anſprüchen ſich Weitläuftigkeiten ausgeſetzt ſieht. Baireuth den 2. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.

Nach vorliegender höchſter Weiſung vom 19ten d. wird am 21. Auguſt in hieſiger Rentamts-Kanzlei der Waiz und Kornvorrath von 7 Schäffel Waiz und 86 Schäffel Korn im öffentlichen Licitationsweg mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung an dem Meiſtbietenden überlaſſen. Dies zur allgemeinen Wiſſenſchaft. Tirſchenreuth, am 31. Juli 1815.

Königliches Rentamt.

Weinreich.

In Folge eingelangter höchſter Verfügung der Königlichen Finanzdirection des Mainkreiſes wird der auf den hieſigen Amts-Fruchtſpeicher befindliche Getraid-Vorrath beſtehend in 15 Sch. 2 M. 1 V. 3 Sztl. Waiz, und 239 Sch. 3 M. 1 V. Korn wiederholt dem öffentlichen Strich ausgeſetzt, und hiezu Termin auf kommenden Freitag den 18ten beſtimmt. Dies gereicht den Kaufsliebhabern zur Nachricht, um ſich am beſtimmten Tage Morgens 8 Uhr in dem hieſigen Rentamts-Büreau einfinden zu können. Actum, Weiden den 1. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt Neuſtadt an der Waldnaab.

Weltin.

Wegen einer noch nicht berichtigten ausgeklagten Forderung ſoll der in dem Publicat vom 11. Auguſt 1814 näher bezeichnete Hof des Johann Lochner zu Naabenberg, dann deſſen 4 ledige Stücke, nämlich ½ Tagwerk Feld der Steingräben, 4 Tagwerk Feld, die hintere Bärenreuth, 1½ Tagwerk Feld im Keſſel und 1½ Tagwerk dergleichen beim Sigritzberger Weeg ſubhaſtirt werden. Hiezu iſt Termin auf den 22. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Geſchäftslocale des hieſigen Königlichen Landgerichts einzufinden und den Zuſchlag um das Meiſtgebot nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 31. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Antrag eines Conſens-Gläubigers wird das dem Unterthan Mathias Schramm zu Eggerbach gehörige halbe Gut, beſtehend aus Haus, Stadel den benöthigten Oeconomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Grasgarten und 55 eingehörigen Grundſtücken in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Liebhaber hiezu wollen ſich auf Freitag den 25ten k. M. Auguſt d. J. bis frühe 9 Uhr in dem Geſchäfts-Locale des unterzeichneten Landgerichts einfinden, ihr Angeboth zu Protokoll geben, und das weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Seßlach, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Seßlach.

Pauer.

Zur Habhaftwerdung eines längſt ausgeklagten Conſens-Capitals iſt der gerichtliche Verkauf des von Andreas Löblein zu Birkach beſitzenden Viertel Guts, beſtehend aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten 9¼ Tagwerk Felder 1½ Tagwerk Wieſe, 5½ Morgen Waldungen beſchloſſen. Kaufsliebhaber haben ſich Samſtag den 26ten k. M. Auguſt d. J. bis Morgens 9 Uhr im Orte Birkach einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Seßlach, den 26. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Seßlach.

Pauer.

Da in dem in der Nagelſchmidt Johann Heinrich Schmidtiſchen Debit-Sache dahier am 15ten dies angeſtandenen Liquidations Termine keiner von den allenfalls unbekannten Gläubigern ſich gemeldet hat, ſo werden ſolche an der vorhan eeen Kaufſchillings Maſſe, wie hiermit geſchiehet, ausgeſchloſſen, und an die Perſon des Gemeinſchuldners verwieſen. Hof, den 20. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Da im Wege der Hülfsvollſtrekung das in Conradsreuth belegene Tröpfhaus des Zimmergeſellen Johann Raithel Nro. 109 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bie=

Digitized by Google

tungs-Termin auf den 16. Auguſt curr. ai Vormittags
10 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgericht ange-
ſeßt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Tröpſ-
haus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in
der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 370 fl.
rheinl. gewürdigt worden, den Kaufsluſtigen bekannt
gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine,
welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbie-
thenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zuge-
ſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote
nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, 26. Juni
1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Wer aus irgend einem Grunde an Johann Lang
zu Unterbrunn, als geweſenen Gutsbeſitzer zu Hohen-
güßbach eine Forderung zu haben glaubt, wird eingela-
den, dieſelbe am 29. Auguſt l. J. dahier entweder
ſchriftlich, oder mündlich zu liquidiren, und mit den
erforderlichen Beweismitteln zu unterſtützen. Zugleich
haben ſich die Creditoren ausdrücklich und beſtimmt zu
erklären, ob ſie auf ſogleiche Befriedigung dringen, oder
ſich auf den dermaligen Beſitzer Balthaſar Stör zu Ho-
hengüßbach überweiſen laſſen wollen. Scheßlitz, den
29. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Graf von Leechenfeld.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Anton
Friedl Beſitzer des Mitterhofs nächſt Waldſaſſen wird
deſſen Anweſen, wie dieſes nachhin beſchrieben iſt, dem
Verkaufe aus- und zum Verſteigerung-Termin der 1.
September l. J. angeſetzt, wo ſich die Kaufsliebhaber
bei unterzeichneten Landgericht einfinden, die Kaufsbe-
dingniſſe, Rechte und Laſten erfahren, ihre Anbothe
angeben und den Hinſchlag nach der Executions-Ord-
nung gewärtigen können. Actum den 12. Juli 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Troppmann

Beſchreibung des dem Anton Friedl zu
Mitterhof nächſt Waldſaſſen gehöri-
gen Hofguts.

An Gebäuden.

1) Ein zweigädig gemauertes Haus, nebſt gewölbe-
ter Stallung, Stadel und Schupfe, 2) das gemauerte
Schäferhaus mit gewölbten Stall.

An Aeckern.

Der Bergacker zu 9½ Tagwerk, 2) der Tannen-
acker zu 6½ Tagwerk, 3) der hintere Holleracker zu 10¾
Tagwerk, 4) der vordere Holleracker, zu 5¾ Tagwerk,
5) das Eichenäckerl zu 2½ Tagwerk, 6) der Lohacker zu
40 Tagwerk, 7) das Hopfenäckerl zu 2¼ Tagwerk, 8)
das Peitäckerl zu 4 Tagwerk, 9) der untere Stockacker
zu 4 Tagwerk, 10) der Hüttengarten zu 4 Tagwerk,
11) der Sauacker zu 5 Tagwerk, 12) der große Stock-
acker zu 36 Tagwerk, 13) das Lindackerl zu 1 Tag-
werk, 14) der Gartenacker zu 11 Tagwerk.

An Wieſen.

1) Die Bruckwieſe zu 9 Tagwerk, 2) die Bins-
gartenloh, 3) die obere Wieſe zu 25¾ Tagwerk, 4)
die Eilawieſe zu 15¾ Tagwerk, 5) die Sauwieſe zu
4¾ Tagwerk, 6) die untere Peint ſammt Teich zu 12¾
Tagwerk, 7) die Hutweid zu 4 Tagwerk.

An Teichen.

1) 5 Teiche in der Schloppacherloh ſammt Oed-
grund zu 4 Tagwerk, 2) der große Kuglerteich zu 7
Tagwerk, 2) die 2 Kipſingteich zu 4 Tagwerk, 4)
Wondrebfluß nebſt Aala.

Um die dem Gotteshaus Kirchleus aufliegenden
Schulden abtragen zu können, iſt der Verkauf des dem-
ſelben gehörigen Schrotholzes der heilige Schroth ge-
nannt, beſchloſſen worden. Dieſes Grundſtück beſteht
in 31¾ Tagwerk und iſt in 6 Theile abgetheilt, von
denen jeder einzeln verkauft werden ſoll. Da zu dieſem
Verkauf ein Termin auf Donnerſtag den 24. Auguſt
d. J. angeſetzt iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hiermit auf-
gefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre
Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags
das Weitere zu gewärtigen. Kirchleus, am 1. Auguſt
1815.

Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorat als Gottes-
hausadminiſtration.

Auf die dem Georg Graſſinger dahier gehöri-
ge, ¾ Tagwerk haltende Wieſe in Kaiſerbach iſt im letz-
ten Verſteigerungs-Termin wieder kein Aufgebot gelegt

worden; es wird dahero dieſe Wieſe auf Antrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld ein anderweiter Termin auf Montag den 21. Auguſt Vormittags 10 Uhr anberaumt, welches denen Kaufsluſtigen öffentlich bekannt gemacht wird. Kainach, den 1. Auguſt 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeßiſches Patrimonialgericht.
K. Schell.

Der zur Concursmaſſe des Johann Linzäller, zu Neudorf gehörigen Grundſtücke, als: a) ein 6ſtachetel Morgen Feld im Bärnthal, b) 4⅛ Morgen Feld der Schobers-Knock, c) ein Feld der Flührles Baum, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen. Kaufsliebhaber können ſich zum Striche am Samſtag den 26. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben daſelbſt erfahren und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weismain, den 2. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dieſſeitig zinslehenbar und ſchon einigemal feilgebotene Feld ad 1¼ Tagwerk der Kolleacker genannt, für 140 fl. rheinl. taxirt wird hiermit abermals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 1. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 30. Julius d. J. ſchlummerte unſere gute Gattin und Mutter, Margaretha Johanna, geborne Rothin in ihrem 58. Lebensjahre und nach einem dreimonatlichen Krankenlager ins beſſere Leben hinüber. Jeder, der die redliche Gattin, die treue Mutter und die unermüdet thätige Hausfrau kannte, wird unſern gerechten Schmerz ehren und im Stillen mit uns theilen. Culmbach, am 2. Auguſt 1815.

Johann Chriſtian Philipp Tretſcher, Portraitmahler und Zeichenmeiſter.
Heinriette Wilhelmine und Johanna Chriſtiana Tretſcher } Kinder.

Ohnweit Baireuth auf dem Lande, in einer romantiſchen Gegend, ſtehet, aus freier Hand zu verkaufen ein ganz maſſiv neuerbautes anſehnliches — auf der Straſſen Seite 3 — und auf den übrigen 2 gädiges Haus, welches von andern Gebäuden ganz iſolirt — mit Stallung, Keller, Gewölben, Hofraith, Bronnen, Küchen- und Gemüs- auch Obſt-Gärten verſehen iſt, woran zugleich ein hübſcher Acker liegt, der auch mit dazu gehört, ein Haus, welches auf allen Seiten Sonne und prächtigſte Ausſicht hat, und ſowohl einen Civiliſten ein ſehr bequemes und geräumiges Logie von 8 Zimmern abgeben kann, als auch einem Gaſtwirth oder Becken, weil es an der Straſſe liegt, wohl anſtändig iſt. Wo? erfährt man in Baireuth im goldenen Reichsadler in der Zeitungs Druckerei.

In der Schrollengaß E. N. 328 iſt parterre auf das nächſte Ziel Martini ein Quartier zu vermiethen; beſtehend: in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und den obern Boden nebſt Holzlege, verſperrten Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Hof, mit oder ohne den daneben befindlichen Stadel und der daran ſtoſſenden geräumigen Schupfe, die zugleich auch als Stallung benutzt werden kann. Die Miethsbedingniſſe ſind bei dem Bau-Verwalter Hofmann E. N. 326 zu erfragen. Baireuth, den 31. Juli 1815.

Bücher-Auction.

Die hinterlaſſene Bücherſammlung des verſtorbenen Königl. Kreisphyſicus Dr. Bachmann in Culmbach, beſtehend in mediciniſch-chirurgiſchen Werken, ſoll auf den 1. September d. J. entweder im Ganzen im Fall ſich Liebhaber hiezu finden ſollten, oder einzeln öffentlich zum Verkauf dahier in der Wohnung des Kammermuſikus Herrn Heinel Nro. 134. ausgeſtellt werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß Cataloge über dieſe Bücher bei Unterzeichneten in der Vogeliſchen Apotheke dahier unentgeldlich zu haben ſind. Baireuth, den 1. Auguſt 1815.

W. L. Bachmann.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 96. Baireuth, den 12. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende hinſichtlich der Verhältniſſe der Land- und Herrſchaftsgerichte zu den Ortsgerichten von Seiner Königlichen Majeſtät unter dem 27ſten vorigen Monats erlaſſenen, am 1ſten dieſes Monats dahin eingelangte allerhöchſte Entſchließung."

M. J. Kg.

Die Ortsgerichte handeln rückſichtlich der executiven Theile der contentioſen Gerichtsbarkeit und des öffentlichen Notariats, welche denſelben durch das Edict vom 16. Auguſt 1812 Paragraph 72 und 73 übertragen ſind, Kraft Unſerer unmittelbaren Ermächtigung, keineswegs aber aus Auftrag der Land- oder Herrſchafts-Gerichte, daher ſchließt die in jenem Edicte Paragraph 71 beſtimmte Unterordnung kein ſubordinirtes Inſtanzen-Verhältniß, ſondern lediglich die Aufſicht auf dieſe Zweige der Gerichtsbarkeit in ſich, und die Land- und Herrſchafts-Gerichte ſind nicht befugt, in ſolchen Gegenſtänden Befehle oder Aufträge an die Ortsgerichte zu erlaſſen, vielmehr die in der Verordnung vom 24. Februar 1812 vorgeſchriebene Form zu beobachten.

wird ſämmtlichen Königlichen Gerichten zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Bamberg, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freyherr von Seckendorf.

Klick.

Die an uns geſtern eingelangte höchſte Entſchließung, daß

die Zinns-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen für die Zukunft von der Stempelung befreit ſeyn ſollen,

machen wir zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt. Baireuth, am 28. Juli 1815.

Königliches Siegelamt.
Dieterich. Berner.

Wegen einer noch nicht berichtigten ausgeklagten Forderung ſoll der in dem Publicat vom 11. Auguſt 1814 näher bezeichnete Hof des Johann Lochner zu Raubenberg, dann deſſen 4 ledige Stücke, nämlich ¾ Tagwerk Feld der Steingraben, 4 Tagwerk Feld, die hintere Bärenreuth, 1⅛ Tagwerk Feld im Keſſel und 1⅛ Tagwerk dergleichen beim Sigritzberger Weeg ſubhaſtirt werden. Hierzu iſt Termin auf den 22. Auguſt Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Geſchäftslocale des hieſigen Königlichen Landgerichts einzufinden und den Zuſchlag um das Meiſtgebot nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 31. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf Antrag eines Conſens-Gläubigers wird das dem Unterthan Mathias Schramm zu Eggerbach gehörige halbe Gut, beſtehend aus Haus, Stadel den bey nöthigen Oeconomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Grasgar-

Digitized by Google

ten und 55 eingehörigen Grundſtücken in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt. Liebhaber hiezu wollen ſich auf Freitag den 25ten l. M. Auguſt d. J. bis frühe 9 Uhr in dem Geſchäfts Locale des unterzeichneten Landgerichts einfinden, ihr Angeboth zu Protokoll geben, und das weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Seßlach, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Seßlach.
Pauer.

Zur Habhaftwerdung eines längſt ausgeklagten Conſens-Capitals iſt der gerichtliche Verkauf des von Andreas Löblein zu Birkach beſitzenden Viertel Guts, beſtehend aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten 9⅞ Tagwerk Felder 1¾ Tagwerk Wieſe, 5¾ Morgen Waldungen beſchloſſen. Kaufsliebhaber haben ſich Samſtag den 26ten l. M. Auguſt d. J. bis Morgens 9 Uhr im Orte Birkach einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Seßlach, den 26. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht Seßlach.
Pauer.

Um die dem Gotteshaus Kirchleus anliegenden Schulden abtragen zu können, iſt der Verkauf des demſelben gehörigen Schrotholzes der heilige Schroth genannt, beſchloſſen worden. Dieſes Grundſtück beſteht in 31¼ Tagwerk und iſt in 6 Theile abgetheilt, von denen jeder einzeln verkauft werden ſoll. Da zu dieſem Verkauf ein Termin auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. angeſetzt iſt, ſo werden Kaufsliebhaber hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dorter zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Kirchleus, am 1. Auguſt 1815.

Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorat als Gotteshausadminiſtration.

Auf die dem Georg Kraffinger dahier gehörige, ¾ Tagwerk haltende Wieſe in Kaiſerbach iſt im letzten Verſteigerungs-Termin wieder kein Aufgebot gelegt worden; es wird daher dieſe Wieſe auf Antrag des Königl. Landgerichts zu Hollfeld ein anderweiter Termin auf Montag den 21. Auguſt Vormittags 10 Uhr anberaumt, welches denen Kaufsluſtigen öffentlich bekannt gemacht wird. Kainach, den 1. Auguſt 1815.

K. Freiherrl. von Aufſeeßiſches Patrimonialgericht.
K. Schell.

Kemnath, den 26. Juli 1815.

In Sachen des Herrn von Heldmann zu Dießfurth, entgegen den Königlichen Mautrechnungsgehülfen Herrn Andreas Burger zu München peto debiti hat man zur Tilgung einer liquiden Schuld des Klägers ad 300 fl. Haupt- und 49 fl. 30 kr. Nebenforderung das in Kemnath gelegene Wohnhaus des Beklagten öffentlich an Meiſtbietende zu verkaufen beſchloſſen, und Biethungs-Termin auf den 31. Auguſt 1815 in loco Kemnath anberaumt, an welchem Tage die etwaigen Kaufluſtigen frühe Gerichtszeit vor dem Deputirten Aſſeſſor Kirch in dem zweiten Commiſſionszimmer des Amtslocals ſich einzufinden, ihre Angebothe unter Ausweiſung über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit zu Protocoll zu erklären, und dann nach vorheriger Ratification von Seite der Intereſſenten den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Uebrigens kann die gerichtliche Schätzung des beſagten Hauſes täglich während des Laufes der Canzleiſtunden in dem Regiſtratur-Zimmer des Gerichts eingeſehen werden. Das Wohnhaus ſelbſt iſt zweiſtöckig, und hat

I. Im untern Stocke:

a) einen Hausplatz, b) eine Wohnſtube, c) eine Küche, d) einen Keller, e) eine Holzremiſe, f) eine Stallung, g) einen Hof nebſt Dungſtätte.

II. Im obern Stocke:

h) einen Hausplatz, i) ein großes und ein kleines Zimmer, k) eine Küche, l) eine Schlafkammer.

III. Unter dem Dachſtuhle:

m) eine Schlafkammer, n) zwei auf einander befindliche, beſonders zur Getreidaufbewahrung verwendbare Böden.

Königl. Baieriſches Landgericht Kemnath.
v. n.
Kirch, Aſſeſſor.

Zur Liquidation ſämmtlicher Paſſiven des Abweſenden Johann Diſtler des ältern ledig zu Gößmannsberg ſteht in Folge richterlichen Erkenntniſſes Termin auf den 27. September l. J. früh 9 Uhr an:

Es werden daher ſämmtliche unbekannte Gläubiger vorgeladen an dieſen Tag entweder in eigener Perſon, oder durch hinlänglich hiezu Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zu erſcheinen, und alle zur Begründung ihrer Forderungen nöthigen Behelfe zu produciren, als ſie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihrer Forderung ohne weiters präcludirt werden. Ebermannſtadt, am 1. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Stark.

Montag den 21ſten dies werden auf Anbefehlung Königlicher Finanz-Direction des Mainkreiſes dd. 31ten praet. mehrere Schäffel Malz vom Jahre 1814 dem öffentlichen Strich ausgeſetzt. Strichluſtige können ſich dahero am beſtimmten Tag im Königlichen Rentamts-Locale Speinshart früher Amtszeit einfinden, und ihre Angebothe zu Protocoll geben. Speinshart, den 8. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt Eſchenbach.
v. Micheler, Rentbeamter.

Von dem Königlichen Landgericht Rehau wird hiermit bekannt gemacht, daß im Weg der Execution das bürgerliche Wohnhaus des Bäckermeiſters Heinrich Schoepf zu Schwarzenbach an der Saale welches 3 Stuben, 3 Kammern, einen Boden, eine gewölbte Küche und Stallung in ſich faßt, und nebſt dem Schorgärtlein um 400 fl. rheinl. gewürdiget worden iſt, öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Alle diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 2. September curr. Vormittags 9 Uhr dahier angeſetzten Bietungs-Termin mit ihren Geboten zu melden und den Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Rehau, am 28. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Rottlauf.

Da die Gläubiger des in Concursverfallenen Zimmergeſellen Georg Haßner dahier das in dem Verkaufs-Termin vom 26. Februar curr. auf das Wohnhaus Hausnummer 392 gelegte Gebot von 275 fl. rheinl. Kaufſchilling und 2 fl. 42 kr. Leykauf zwar genehmigt haben, nicht aber die proponirten Kaufsbedingungen, ſo wird auf den gemachten Antrag der Gläubiger ein anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Hauſes auf Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 10 Uhr hiermit angeſetzt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken hiermit vorgeladen werden, daß der Zuſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 17. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nachdeme der Freiherrlich von Schaumbergiſche Unterthan Friedrich Stift dahier, noch immer das zum Königlichen Ärrar ſchuldige Capital von 125 fl. rh. nebſt rückſtändigen Zinſen, nicht abgetragen und keine annehmliche Zahlungs-Vorſchläge gemacht hat, ſo werden auf höchſten Befehl der Königlichen Haupt-Caſſe des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth, die beſitzenden dem Freiherrn von Schaumberg dahier, lehnbaren und bereits 1814 durch die Baireuther Intelligenz-Blätter sub Nro. 33, 34 und 35 beſchriebenen, öffentlich ſubhaſtirten Stiftiſchen Immobilien, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellet, und Strichs-Termin auf den 31. Auguſt dann 15. und 30. September a. c. anberaumet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich alſo an dieſen Terminen Vormittags bei unterzeichneter Stelle einfinden, ihre Angebote ad Protocollum geben und im letzten Termin den Zuſchlag nach Anweiſung der Executionsordnung, gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 7. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.
Kießling.

Daß der in Nro. 12, 28, 45, 65, 84, 100 der Intelligenzblätter vorigen Jahrs auf den 11. November pcti. ai. vorgeladene verſchollene Joſeph Schaller aus Marktſchorgaſt durch das am 26. Mai h. ai. publicirte und rechtskräftige Erkenntniß für todt erklärt worden iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 19. Juli 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Wer aus irgend einem Grunde an Johann Lang

Digitized by Google

zu Unterbrunn, als geweſenen Gutsbeſitzer zu Hohengüßbach eine Forderung zu haben glaubt, wird eingeladen, dieſelbe am 29. Auguſt l. J. dahier entweder ſchriftlich, oder mündlich zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterſtützen. Zugleich haben ſich die Creditoren ausdrücklich und beſtimmt zu erklären, ob ſie auf ſogleiche Befriedigung dringen, oder ſich auf den dermaligen Beſitzer Balthaſar Stör zu Hohengüßbach überweiſen laſſen wollen. Scheßlitz, den 29. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Der zur Concursmaſſe des Johann Linz älter, zu Neudorf gehörigen Grundſtücke, als: a) ein 6Jachzel Morgen Feld im Bärnthal, b) $4\frac{1}{16}$ Morgen Feld der Schobers-Knock, c) ein Feld der Zilührles Baum; werden dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen. Kaufsliebhaber können ſich zum Striche am Samſtag den 26. Auguſt l. J. Vormittag bei dem Landgerichte dahier einfinden, die darauf haftenden Abgaben daſelbſt erfahren und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weismain, den 2. Juli 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Das dem Johann Georg Beierlein zu Schmeilsdorf zugehörige, dieſſeitig zinslehenbar und ſchon einigemal feilgebotene Feld ad 1½ Tagwerk der Kolleracker genannt, für 140 fl. rheinl. taxirt wird hiermit abermals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. angeſetzt, an welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 1. Auguſt 1815.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimontalgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes und durch gute Zeugniſſe verſehenes Subject, ſucht in ein Rentamt in der Stadt oder auf dem Land Unterkunft. Wer? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

600 bis 700 fl. rheinl. ſind gegen hypothekariſche Sicherheit zu verleihen. Bei wem? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Auguſt. Johann Gottlieb Wecke, Glasſchleifer mit Margaretha Barbara Döringin, von hier.

Geborne.

Den 2. Aug. Der Sohn des Johann Bauer, Zehntner im neuen Weg.

Den 3. Aug. Der Sohn des Bauers und Mitburgers Schilling in Wendelhof.

— — Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 6. Auguſt. Ein außerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 9. Auguſt. Die Tochter des Gaſtwirths Höreth in den neuen Häuſern.

Den 10. Auguſt. Ein auſſerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 1. Auguſt. Die Ehefrau des Haushofmeiſters Löw, alt 72 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

Den 3. Auguſt. Ein auſſerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe, alt 8 Tage.

Den 4. Auguſt. Die ledige Eliſabetha Barbara Dietſchin in der Jägerſtraſſe, alt angeblich 50 Jahre.

Den 5. Auguſt. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 15 Tage.

Den 8. Auguſt. Die Ehefrau des Wagnermeiſters Parchent, alt 56 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 9. Auguſt. Die Wittwe des Gürtlermeiſters Hollebach, alt angeblich 76 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag. Nro. 97. Baireuth, den 15. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Entſchließung vom 7. Juli l. J. die aufgehobenen Handroß-Handlöhner betreffend, nämlich, daß

1) denjenigen Gutsbeſitzern (Stiftungen und Gemeinden eingerechnet) welche in den letzten 20 Jahren durch Actus possessorios die Ausübung dieſes Rechtes, reſp. den Bezug dieſer Rente genüglich darthun, von dem Staate für die Aufhebung dieſes Gefälles eine Entſchädigung werden ſolle;

2) dieſe Entſchädigung nach vorgängiger Liquidation jedem Gutsherrn nach Maaßgabe ſeines Beſitzes (ſei es jährliche Rente oder alle 10 oder 7 Jahre wiederholtes Laudemium) von dem betreffenden Rentamte bezahlt, reſp. gut gerechnet werden ſoll, in ſo lang, als eines der Güter, von welchen er im Beſitz dieſes Handlohns war, noch Zubaugut verbleibt; wenn

3) ein ſolches Gut wieder bemaiert wird, die Entſchädigung, wie ſich von ſelbſt verſteht, erliſcht; wird zur Bemeſſung der hierunter Betheiligten hiermit bekannt gemacht. Baireuth, den 11. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die aufgehobenen Handroß-Handlöhner betreffend. Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Verſetzung des bisherigen Diacons Hauenſtein zu Berneck als Pfarrer nach Thierſtein jenes Diaconat erledigt wird. Seine reinen Einkünfte betragen nach der Dienſtes-Ertrags-Angabe von 1811 zuſammen 690 fl. 35 kr.

Bewerber um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäſig mit den gehörigen Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth, den 7. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes,

Stupp.

Die Erledigung des Diaconats zu Berneck betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Conſiſtorialrathes und Pfarrers Löw die Pfarrei Neudroſſenfeld im Landgerichte Culmbach erledigt worden iſt.

Nach der geprüften Dienſtertrags-Angabe von 1811 beſteht ihr reines Einkommen in 2311 fl. 21½ kr. Bewerber haben ſich vorſchriftsmäſig mit den gehörigen Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen zu melden. Baireuth, den 7. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Neudroſſenfeld betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende hinſichtlich der Verhältniſſe der Land- und Herrſchaftsgerichte zu den Ortsgerichten von Seiner Königlichen Majeſtät unter dem 27ſten vorigen Monats

erlaſſenen, am 1ſten dieſes Monats dahin eingelangte allerhöchſte Entſchließung."

M. J. Kg.

Die Ortsgerichte handeln rückſichtlich der executiven Theile der contentioſen Gerichtsbarkeit und des öffentlichen Notariats, welche denſelben durch das Edict vom 16. Auguſt 1812 Paragraph 72 und 73 übertragen ſind, Kraft Unſerer unmittelbaren Ermächtigung, keineswegs aber aus Auftrag der Land- oder Herrſchafts-Gerichte, daher ſchließt die in jenem Edicte Paragraph 71 beſtimmte Unterordnung kein ſubordinirtes Inſtanzen-Verhältniß, ſondern lediglich die Aufſicht auf dieſe Zweige der Gerichtsbarkeit in ſich, und die Land- und Herrſchafts-Gerichte ſind nicht befugt, in ſolchen Gegenſtänden Befehle oder Aufträge an die Ortsgerichte zu erlaſſen, vielmehr die in der Verordnung vom 24. Februar 1812 vorgeſchriebene Form zu beobachten.

wird ſämmtlichen Königlichen Gerichten zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Bamberg, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Baireuth, am 27. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

iſt über das Vermögen des daſigen Schutz-Juden Wolf Gunzenhäuſer der Concurs erkannt, und es ſind folgende Edictstäge, nemlich: 1) ad producendum et liquidandum der 12. October 1815, 2) ad excipiendum der 27. December und 3) ad concludendum der 26. Januar 1816 anberaumt worden. Sämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Wolf Gunzenhäuſer haben ſich daher entweder in Perſon, oder durch vorſchriftsmäßig legitimirte Bevollmächtigte in dieſen Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtgerichts-Director v. Strampfer auf dem Königlichen Stadtgericht einzufinden widrigenfalls diejenigen, welche im erſten Edictstage nicht erſcheinen, vom Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, diejenigen aber, welche in den beiden folgenden Edicts-Tägen ausblieben, mit den ſie betreffenden Handlungen präcludirt, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſoll. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Wolf Gunzenhäuſer etwas zu bezahlen, oder von ihm etwas in Händen haben, hierdurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Stadtgericht als Concurs-Richter-Amte hievon Anzeige zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen.

Schweizer.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß kommenden 23ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Sammlung von Büchern aus allen Wiſſenſchaften, jedoch größtentheils auf Rechtslehre und claſſiſche Litteratur ſich beziehend, in dem Gaſthofe zum Anker der Verſteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt iſt und werden Kaufsluſtige die den Catalog in unſerer Regiſtratur ſtündlich einſehen können, zum Erſcheinen eingeladen.

Schweizer.

Der Schutzjude Herz Jonas Franck zu Wellersbach hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und dadurch die Veranlaſſung gegeben, daß von dem unterfertigten Landgerichte der Gantproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen; zu dieſem Ende wird Tagesfahrt auf Montag den 18. September l. J. anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde vor dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen wird zur Erſparung der Koſten, und wegen der Geringfügigkeit der Maſſe der obige Termin unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche an dieſem Tage nicht erſcheinen,

dem Concurſe ausgeſchloſſen werden. Ehermannſtadt, am 4. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Stark.

Das entbehrlich gewordene Schloß zu Lauenſtein auf einer Anhöhe, unweit der von Gräfenthal nach Koburg führenden Landſtraſſe gelegen, gut erhalten, mit vielen ſehr geräumigen Zimmern und Kammern, Böden und vorzüglich ſchönen Kellern verſehen, und zu Anlegung einer Fabrik geeignet, wird nebſt ſeinen Umgebungen den Schloßgraben, Schloßrangen und 2 Gärten Sonnabends den 26. Auguſt öffentlich verſteigert. An demſelben Tag findet auch der Verkauf der ehemaligen und unbrauchbaren Frohnveſte zu Lauenſtein ſtatt; nicht minder werden zu gleicher Zeit mehrere entbehrliche Inventarienſtücke worunter auch ſchöne Hirſch- und Rehekörſe mit Geweihten, meiſtbietend hingelaſſen. Der Verkauf der Realitäten geſchieht unter den in der allerhöchſten Verordnung vom 30. September 1811 vorgeſchriebenen Bedingungen, welche vor dem Strich werden eröffnet werden, und vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung. Kaufsliebhaber werden eingeladen ſich an beregtem Tage Vormittags 10 Uhr in Lauenſtein einzufinden. Rothenkirchen, den 1. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Auf das zu dem Nachlaſſe des Schmidtmeiſters Johann Weber dahier gehörige und auf den Antrag der Erben deſſelben öffentlich feilgebotene Wohnhaus Num. 39 iſt in dem am 20. Juli d. J. abgehaltenen Termin ein Gebot von 740 fl. rheinl. gelegt und dieſes ſeitdem auf 750 fl. rheinl. erhöht worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden geladen, ſich an dieſem Tage dahier einzufinden und das weitere zu gewärtigen. Schweiſſdorf, am 5. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Alle diejenigen, welche an den minderjährigen Kindern des verſtorbenen ½ Hofbeſitzers Johann Erhard Spitzbarth in Jodiz eine gegründete Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen und längſtens in dem am 16. September curr. anſtehenden peremtoriſchen Termin der unterfertigten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie mit ihren fernern Anſprüchen präcludirt ſeyn ſollen. Hof, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
in leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Adjunct.

Der ſeit 24 Jahren verſchollene, in k. k. Oeſterreichiſchen Militair-Dienſten befindlich geweſene Schneidergeſelle, Adam Fraas, Sohn des Bergmanns Johanns Fraas aus Kupferberg nebſt ſeinen etwaigen Erben und Erbnehmen hat ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens am 1. October 1815 vor unterzeichneter Königlichen Behörde zu melden und ſein ſeither unter Curatel ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder in Auſſenbleibungsfall zu gewärtigen daß er für Tod erklärt und ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner einzigen Erbin und Schweſter ohne Caution wird ausgehändigt werden. Culmbach, den 15. October 1814.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Anſuchen verſchiedener Gläubiger ſoll der dem Schneidermeiſter Nicol Andreas Henſchmann zu Thierſtein gehörige Gemeindetheil ohnweit dem Köhbühl auf 75 fl. taxirt, am 16. September Vormittag 9 Uhr öffentlich verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber ſich an dieſem Tage hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 7. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Die dem Johann Georg Angermann zu Rothwind gehörigen zum Rittergut Wernſtein lehenbaren ½ Tagwerk Feld das Gäßlein, oder der Ochſenacker genannt im Mainleuſer Flur, werden hiermit aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerstag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben

und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. [illegible] den 3. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Eine Hohe Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 27ten vorigen Monats und eingelaufen am 3ten dieß, ertheilte dem Markte Mantel die Licenz zur Abhaltung öffentlicher Viehmärkte. Da nun ſolche ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh jährlich am 2. Donnerstag des Monats Merz ihren Anfang nehmen, und von 14 zu 14 Tagen jederzeit an einem Donnerſtage, bis in den Spätherbſt ſolange die Witterung es zuläßt, fortdauern, auf künftigen Donnerſtag den 20. Juli der erſte gehalten worden, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerſtage ein gebothener Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten wird. Neuſtadt an der Waldnaab, den 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Neuſtadt.
v. Lichtenſtern, Landrichter.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 7. bis 12. Auguſt 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	37½	12	24	9	—	8	15
mittlere . . .	16	30	12	12	8	37½	7	52½
niedrigſte . . .	15	—	12	—	8	15	7	30

Baireuth, den 12. Auguſt 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lufzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Samſtag den 9. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	45
Weitzen — —	15	30
Gerſte — —	7	—
Haber — —	7	30

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Verzeichniß
des heute auf den hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	3	2	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	16	2	1	45	—	2	11	1
Gerſte . . .	5	3	1	15		1	35	—
Haber . . .	17	5	1	—	—	1	11	1

Extrahirt Hof, den 10. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine rothe Brieftaſche worinn ein Kaufbrief über einen halben Hof und ein Abſchied nebſt mehreren Papieren befindlich war, iſt auf der Straſſe von Baireuth nach Thumsbach verlohren gegangen. Der redliche Finder wird erſucht dieſelbe gegen ein gutes Douceur im Zeitungs-Comtoir abzugeben.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag — Nro. 98. — Baireuth, den 17. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß kommenden 23ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Sammlung von Büchern aus allen Wiſſenſchaften, jedoch größtentheils auf Rechtslehre und claſſiſche Litteratur ſich beziehend, in dem Gaſthofe zum Anker der Verſteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt iſt und werden Kaufsluſtige die den Catalog in unſerer Regiſtratur ſtündlich einſehen können, zum Erſcheinen eingeladen.

Schweizer.

Baireuth, am 27. Juli 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

iſt über das Vermögen des daſigen Schutz-Juden Wolf Gunzenhäuſer der Concurs erkannt, und es ſind folgende Edictstäge, nemlich: 1) ad producendum et liquidandum der 12. October 1815, 2) ad excipiendum der 27. December und 3) ad concludendum der 26. Januar 1816 anberaumt worden. Sämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Wolf Gunzenhäuſer haben ſich daher entweder in Perſon, oder durch vorſchriftsmäßig legitimirte Bevollmächtigte in dieſen Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtgerichts-Director v. Strampfer auf dem Königlichen Stadtgericht einzufinden widrigenfalls diejenigen, welche im erſten Edictstage nicht erſcheinen, vom Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, diejenigen aber, welche in den beiden folgenden Edicts-Tägen ausbleiben, mit den ſie betreffenden Handlungen präcludirt, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſoll. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Wolf Gunzenhäuſer etwas zu bezahlen, oder von ihm etwas in Handen haben, hiedurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Stadtgericht als Concurs-Richter-Amte hievon Anzeige zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen.

Schweizer.

Das entbehrlich gewordene Schloß zu Lauenſtein auf einer Anhöhe, unweit der von Gräfenthal nach Koburg führenden Landſtraſſe gelegen, gut erhalten, mit vielen ſehr geräumigen Zimmern und Kammern, Böden und vorzüglich ſchönen Kellern verſehen, und zu Anlegung einer Fabrik geeignet, wird nebſt ſeinen Umgebungen den Schloßgraben, Schloßrangen und 2 Gärten Sonnabends den 26. Auguſt öffentlich verſteigert. An demſelben Tag findet auch der Verkauf der ehemaligen und unbrauchbaren Frohnveſte zu Lauenſtein ſtatt; nicht minder werden zu gleicher Zeit mehrere entbehrliche Inventarienſtücke worunter auch ſchöne Hirſch- und Reheköpfe mit Geweihen, meiſtbietend hingelaſſen. Der Verkauf der Realitäten geſchieht unter den in der allerhöchſten Verordnung vom 30. September 1811 vorgeſchriebenen Bedingungen, welche vor dem Strich werden eröffnet werden, und vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung. Kaufsliebhaber werden eingeladen ſich an beregtem Tage Vormittags 10 Uhr in Lauenſtein einzufinden.

Rothenkirchen, den 1. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Auf das zu dem Nachlaſſe des Schmidtmeiſters Jo- hann Weber dahier gehörige und auf den Antrag der Erben deſſelben öffentlich feilgebotene Wohnhaus Num. 39 iſt in dem am 20. Juli d. J. abgehaltenen Termin ein Gebot von 740 fl. rheinl. gelegt und dieſes ſeitdem auf 750 fl. rheinl. erhöht worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden geladen, ſich an dieſem Tage dahier einzufinden und das weitere zu gewärtigen, Schmeilsdorf, am 5. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Alle diejenigen, welche an den minderjährigen Kin- dern des verſtorbenen ¼ Hofbeſitzers Johann Er- hard Spitzbarth zu Jodiz eine gegründete Forde- rung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen und längſtens in dem am 16. September curr. anſtehenden peremtoriſchen Termin der unterfertigten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie mit ihren ferneren Anſprüchen präcludirt ſeyn ſollen. Hof, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
in leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Adjunct.

Das Haus des Erhard Popp zu Neuſes wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kauf- liebhaber haben ſich in dem zur Verſteigerung anberaum- ten Termine dem 15. September l. J. im Land- gerichte zu melden, Cronach, den 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen der Königlichen Stiftungs-Admini- ſtration Waldſaſſen muß zur Tilgung deren Forderungen an den Schloſſermeiſter Bartl Pritting zu Floß deſ- ſen ſämmtliches Vermögen verkauft werden. Das un- terzeichnete Königliche Landgericht hat bereits unterm 30ten v. M. die nachhin genannten Verkaufsobjecte eid- lich abſchätzen laſſen und bietet ſolche auf Dienſtag den 29. Auguſt l. J. zum Verkaufe an, an welchem Tage ſich alle Kaufsluſtigen entweder in eigener Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte in Floß zu ſtellen, daſelbſt die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protocoll zu geben haben. Prit- ting wird in Folge der landgerichtlichen Weiſung jedem die Kaufsobjecte vorzeigen. Auswärtiſche Käufer ha- ben ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniſſe darzuthun. Da man dem gedachten Bartl Pritting ſeine Schulden manifeſtiren ließ, ſo zeigte ſich, daß ſel- be das Activ-Vermögen um 957 fl. 34 kr. überſteigen. Um nun einen richtigen Paſſivſtand zu gewinnen, wer- den bei der Exiſtenz eines materialen Concurſes alle jene, welche an dieſen Pritting unter welchem Titl wie im- mer Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ſelbe in der Art, wie der erſte Liquidations-Termin im Gant- verfahren vorſchreibt, auf Mittwoch den 30. Au- guſt l. J. bei hieſig Königlichen Landgerichte einzubrin- gen, ausserdem ſie Präcluſion zu erwarten haben.

Verkaufs-Objecte.

1) Das Wohnhaus des Bartl Pritting beſte- het in dem untern Stocke aus der geräumigen Schloſſers- werkſtätte, der Wohnſtube daran, dem ſehr kleinen Hausflötze, einer kleinen Küche, einer Neben-Stube, im obern Stocke aus einer größern Stube, 2 Neben- Stuben, Küche und Flötze, unterm Dache aus einem Boden mit mehreren Gemächern, wobei das Haus ſelbſt 2ſtöckig iſt, mit Schindeln gedeckt, alles in einem bau- fälligen Zuſtande iſt, dann 2) die am Hauſe befindliche Schupfe vom Holze, welche jedoch ſehr ruinos ſind, dann ein verfallener Stadl und ſolcher Keller 3) Der Pfaffen-Acker unweit des Marktes gelegen 1½ Tagwerk groß, 4) das Hirterpointl, eine Wieſe am Floßbache ¾ Tagwerk groß. Neuſtadt an der Waldnaab im Main- kreiſe, am 2. Juni 1815.

Königlich baieriſches Landgericht daſelbſt.
Freih. v. Lichtenſtern, Landrichter.

Nachdeme der Freiherrlich von Schaumbergiſche Unterthan Friedrich Stift dahier, noch immer das zum Königlichen Aerar ſchuldige Capital von 125 fl. rh. nebſt rückſtändigen Zinſen, nicht abgetragen und keine annehmliche Zahlungs-Vorſchläge gemacht hat, ſo wer- den auf höchſten Befehl der Königlichen Haupt-Caſſe des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth, die beſitzenden dem Freiherrn von Schaumberg dahier, lehenbaren und bereits 1814 durch die Baireuther Intelligenz-Blätter

sub Nro. 33, 34 und 35 beſchriebenen, öffentlich ſubhaſtirten Stiftiſchen Immobilien, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellet, und Strichs-Termin auf den 31. Auguſt dann 15. und 30. September a. c. anberaumet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich alſo an dieſen Terminen Vormittags bei unterzeichneter Stelle einfinden, ihre Angebote ad Protocollum geben und im letzten Termin den Zuſchlag nach Anweiſung der Executionsordnung, gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 7. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kießling.

Gegen den Weinwirth Andereas Weiß zu Waldiaſſen wurde der Concursprozeß beſchloſſen, weil ſein Vermögen nicht mehr zureicht, alle ſeine Gläubiger zu befriedigen. Alle diejenigen, welche eine Forderung an ihm zu machen haben, werden daher öffentlich aufgefodert, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Dienſtag den 12. September l. J. ad Liquidandum, Dienſtag den 10. October ad Excipiendum, Dienſtag den 24. October ad Replicandum, und Dienſtag den 7. November ad Duplicandum et Concludendum, und zwar jedesmal sub poena praeclusi bei hieſigem Landgericht zu erſcheinen. Uebrigens wird man auch am 1 Edictstage den 12. Septembee das Weißiſche Anweſen, beſtehend in einer bürgerlichen gemauerten Behauſung von 2 Stockwerken, in einem hölzernen Stadl in der Schießtrift, in ½ eines Kellers am Tirſchenreiter Wege, einem Garten an der Egerer Straſſe, in 6½ Tagwerk Feld, dann Vieh, Fahrniß, und andern Hausgeräthſchaften, öffentlich feilbiethen, und an die Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Ratification der Gläubiger verkaufen. Die Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tag um 9 Uhr morgens bei hieſigem Landgericht einzufinden, und nach vernommenen Kaufsbedingniſſen ihre Anbothe zu Protocoll zu geben. Waldſaſſen, am 5. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Nach einer am 5ten d. M. an die unterfertigte Königliche Communal-Adminiſtration erfolgten allerhöchſten Entſchließung des Königlich Baieriſchen General-Commiſſariats des Mainkreiſes als Kreis-Stiftungs- und Communal-Adminiſtration ſolle die zur Commune Eſchenbach eigenthümlich gehörige, und an der Vizinalſtraſſe von Thumbach nach Kemnath liegende ſogenannte Holzmühle, deſſen bisherige Verpachtung am erſten Mai 1816 ausfließt, wieder auf ein neues verpachtet, und dieſes Verpachtungs-Geſchäft öffentlich kund gemacht werden. Da man nun dieſes Verpachtungs-Geſchäft Samſtag den 9. September in loco Holzmühl vorzunehmen beſtimmt hat, um den Kaufsliebhabern zugleich auch die dazu gehörige, und ebenfalls mit zu verpachtende nicht unbedeutende Realitäten mit ihren Gränzen vorzeigen, und einweiſen zu können, ſo will man zugleich bemerken, daß auf dieſer Mühle eine berechtigte Bierſchenke hergebracht iſt, welche dem Pächter ebenfalls mit übergeben wird. Man ladet nun Pachtliebhaber ein, an dem beſtimmten 9. Septembee auf der Holzmühle Mittags 12 Uhr ſich einzufinden, und die Pachtbedingungen zu vernehmen, und wobei man erſt durch die Concurrenz der Pächter, und nach derſelben Wünſchen die Jahre beſtimmen wird, nach welchen der Pacht ſich erſtrecken ſoll. Auswärtige Pächter haben ſich durch gerichtliche Atteſte über ihre Vermögens-Umſtände auszuweiſen. Actum den 9. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſche Communal Adminiſtration Eſchenbach.

Oberndorfer Adminiſtrator.

Die dem Johann Georg Angermann zu Rothwind gehörigen zum Rittergut Wernſtein lehenbaren ½ Tagwerk Feld das Gäßlein, oder der Ochſenacker genannt im Mainleuſer Flur, werden hiermit aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerstag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 5. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel zu

bohrne Friedrich zu Helmbrechts wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Eine Hohe Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 27ten vorigen Monats und eingelaufen am 5ten dieß, ertheilte dem Markte Mantel die Licenz zur Abhaltung öffentlicher Viehmärkte. Da nun ſolche ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh jährlich am 2. Donnerſtag des Monats Merz ihren Anfang nehmen, und von 14 zu 14 Tagen jederzeit an einem Donnerſtage, bis in den Spätherbſt ſolange die Witterung es zuläßt, fortdauern, auf künftigen Donnerſtag den 20. Juli der erſte gehalten worden, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerſtage ein gebothener Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten wird. Neuſtadt an der Waldnaab, den 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Neuſtadt.
v. Lichtenſtern, Landrichter.

Nach dem landgerichtlichen Erkenntniſſe vom heutigen wurden alle diejenigen Gläubiger des halben Hofsbeſitzers Johann Thomas Popp von Hohenbuch, welche ſich in dem mittelſt öffentliche Bekanntmachung vom 23. Mai curr. auf den 31. v. M. anberaumten und ſtatt gehabten Productions- und Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, mit ihren allenfallſigen Anſprüchen von der gegenwärtigen Maſſa präcludirt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den [illegible] Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landr.

Georg Thomas Wiesner Binder zu Weiden, hat zur Befriedigung ſeines zu Königlichen Stiftungsadminiſtration Waldſaſſen ſchuldigen Capitals ſein halbes Haus in Weiden zum öffentlichen Verkaufe angebothen. Zur Vornahme deſſen wird ſich das unterfertigte Königliches Landgericht in Commiſſione auf Dienſtag den 12. September l. J. nach Weiden begeben, woſelbſt ſich die Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben. Vorläufig ſteht Jedermann frei, das Kaufsobject nach Belieben in Augenſchein zu nehmen, und Wiesner wurde angewieſen, ſolches nach ſeinen Theilen vorzuzeigen. Neuſtadt an der Waldnaab, am 10. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter.

Am Dienſtag, den 22ſten d. M. Vormittags wird das dießjährige Königl. Küchenſchmalz im hieſigen Rentamts-Locale an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 14. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Rentamt.
Kazenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Dienſtag den 12. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	30
Waizen — —	15	30
Gerſte — —	7	—
Haber — —	7	30

Königliches Polizei Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtlicher Artikel.

600 fl. fränk. ſind alsſtündlich zur erſten Hypothek in dem hieſigen Landgerichts-Bezirk zu leihen bereit. Baireuth, den 16. Auguſt 1815.

Andre, Schneidermeiſter.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 99. Bairenth, den 19. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bairenth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intereſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen von Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Forderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfalſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Heerwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die erſchienenen in dem Liquidations-Urthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungsterz vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehreren Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfalſigen Vorzugrechtes auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, daß die in dieſem Termine auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht Bairenth

werden nach dem am 28. Februar l. J. erfolgten Zuſchlag des öffentlichen Verkaufes des in der hieſigen Ziegelgaſſe liegenden mit Nro. 331 bezeichneten Wohnhauſes des Metzgermeiſters Johann Bauer an deſſen Ehefrau und auf den Antrag eines der Realgläubiger alle diejenigen, welche an das Haus und nunmehr an deſſen

Digitized by Google

Kaufſchillingsgelder irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, ſich in dem zur gebührenden Anmeldung der gedachten Anſprüche und der Nachweiſung ihrer Richtigkeit auf den 24. October curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Bimer, entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte einzufinden, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſprüchen an das erwähnte Haus ausgeſchloſſen und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen die Käuferin deſſelben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll. Denjenigen Gläubigern, welchen es hierorts an perſönlicher Bekanntſchaft unter den Rechtsanwälten fehlt, werden die Appellations-Gerichts-Advocaten Keim, Hagen, Schöpff, Fiſcher, Mayer hiermit vorgeſchlagen, von denen ſie ſich einen wählen können, und demſelben mit der erforderlichen Vollmacht zu verſehen haben.

Schweizer.

Baireuth, 15. Auguſt 1815.

Bei dem Königl. Stadtgerichte Baireuth iſt geſtern eine wegen Diebſtahls ſchon mehrmals beſtrafte Mannsperſon eingebracht worden, welche ein paar angeſchirrte Ochſen bei ſich gehabt hat, und ſich über deren redlichen Beſitz nicht ausweiſen kann. Da ſolche wahrſcheinlich geſtohlen ſind; ſo wird der Eigenthümer aufgefordert ſich bei hieſigem Stadtgerichte zu melden.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß kommenden 23ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Sammlung von Büchern aus allen Wiſſenſchaften, jedoch größtentheils auf Rechtslehre und claſſiſche Litteratur ſich beziehend, in dem Gaſthofe zum goldnen Anker der Verſteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt iſt und werden Kaufsluſtige die den Catalog in unſerer Regiſtratur ſtündlich einſehen können, zum Erſcheinen eingeladen.

Schweizer.

Da auf Anſuchen der Relicten des Müllermeiſters Pankraz Bärnreuther in Busbach, folgende zum Nachlaſſe deſſelben gehörige Gundſtücke, nemlich: 1) 1¼ Tagwerk Seld und Wieſe die Kochsreuth genannt, zum Königlichen Rentamte lehenbar beſtehend aus 2 Ackerlein ¼ Tagwerk groß und 1 Wiesfleck ⅞ Tagwerk groß, im Neuſtädtler Flurbezirk gelegen, und 2) ¾ Tagwerk Wieſen im Hollersgrund gelegen, zum Rittergute Truppach lehenbar an die Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſollen, und der Bietungstermin auf den 18. September curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königlichen Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachte Grundſtücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, nach Abzug aller Laſten und Abgaben erſteres auf 149 fl. rheinl. letzteres aber auf 550 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde die Grundſtücke den Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen werden ſollen. Baireuth, den 1. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schutzjude Herz Jonas Franck zu Welſersbach hat ſich als Zahlungsunfähig erkläret, und dadurch die Veranlaſſung gegeben, daß von dem unterſertigten Landgerichte der Gantproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen; zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 18. September l. J. anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde vor dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen wird zur Erſparung der Koſten, und wegen der Geringfügigkeit der Maſſe der obige Termin unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche an dieſem Tage nicht erſcheinen,

dem Concurſe ausgeſchloſſen werden. Ebermannſtadt, am 4. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Stark.

Alle diejenigen, welche an den minderjährigen Kindern des verſtorbenen ¼ Hofbeſitzers Johann Erhard Spitzbarth zu Jodiz eine gegründete Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen und längſtens in dem am 16. September curr. anſtehenden peremtoriſchen Termin der unterfertigten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie mit ihren fernern Anſprüchen präcludirt ſeyn ſollen. Hof, den 24. Juli 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
in leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Adjunct.

Am 21ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr werden im hieſigen Königlichen Strafarbeitshauſe 20 Metzen Kleien, dann mehrere ökonomiſche Geräthe, als Senſen, Wetzſteine, Sicheln und Erdäpfelhacken öffentlich verſteigert. St. Georgen bei Baireuth, den 17. Auguſt 1815.

Die Königliche Strafarbeitshaus-Inſpection.
Zimmermann.

Eine Hohe Entſchließung des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 27ten vorigen Monats und eingelaufen am 5ten dieß, ertheilte dem Markte Mantel die Licenz zur Abhaltung öffentlicher Viehmärkte. Da nun ſolche ohne Unterſchied zwiſchen fetten und magern Vieh jährlich am 2. Donnerſtag des Monats Merz ihren Anfang nehmen, und von 14 zu 14 Tagen jedesmal an einem Donnerſtage, bis in den Spätherbſt ſolange die Witterung es zuläßt, fortdauern, auf künftigen Donnerſtag den 20. Juli der erſte gehalten worden, ſo wird ſolches mit der Einladung zum Beſuche dieſer Viehmärkte, und mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn an einem Donnerſtage ein gebothener Feiertag fällt, der Viehmarkt den darauf folgenden Freitag gehalten wird. Neuſtadt an der Waldnaab, den 26. Juni 1815.

Königlich Baieriſcher Landgericht Neuſtadt.
v. Lichtenſtern, Landrichter.

Die von dem Chirurg Johann Heinrich Meyer zu Culmbach zeithero beſeſſene Immobilien, als 1) ein Wohnhaus in der Fiſchergaß Haus-Nro. 332 mit zugehörigen Garten und Hofraith für 1100 fl. rheinl. gewürdigt; 2) eine Reuth im Moſchengäßlein à ⅓ Tagwerk für 255 fl. taxiet, und 3) der dritte Theil von 1 Tagwerk Wieſen beim venetianiſchen Stadel in der Kauernburger Au liegend für 85 fl. rheinl. gewürdigt, ſämmtlich Culmbacher Stadtlehen werden hiermit auf Antrag der ſämmtlichen Gläubiger öffentlich zum Kauf ausgebothen. Bietungstermin hiezu iſt auf 4. September curr. anberaumt worden an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und den Hinſchlag dieſer Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen können. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem Königlichen Landgericht Rehau wird hiermit bekannt gemacht, daß im Weg der Execution das bürgerliche Wohnhaus des Bäckermeiſters Heinrich Schoepf zu Schwarzenbach an der Saale welches 3 Stuben, 3 Kammern, einen Boden, eine gewölbte Küche und Stallung in ſich faßt, und nebſt dem Schorgärtlein um 400 fl. rheinl. gewürdiget worden iſt, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden ſoll. Alle diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 2. September curr. Vormittags 9 Uhr dahier angeſetzten Bietungs-Termin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Rehau, am 28. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Rottlauf.

Auf erfolgtes Ableben der verwittibt geweſenen Margaretha Linckin zu Königsfeld, und erfolgten Vermögens-Inventariſation hat ſich ergeben, daß deren Activ-Vermögen von denen Paſſiv-Schulden wirklich überſtiegen wird, und daß daher der Concurs eröffnet werden muß. Dieſem gemäs werden alle diejenigen, wel-

Digitized by Google

che an geſagten Brehm einen gegründeten Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Foderungen vor das hieſige Königliche Landgericht geladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrth auf den 2. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an der Lindtſchen Erbſchafts-Maſſa zu machen gedenken, bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dabei auch alle Beweißmittel ſowohl der Liquidität als Prioritat halber, in rechtlicher Form vorzulegen, auch beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, an ſonſt ſie mit ihren Forderungen von dem Concurs ausgeſchloſſen werden. Zu Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 29. September und zum Schluß Verfahren auf den 26. October jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheil anberaumt, daß diejenigen, welche an bemeldten Tägen nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Sachen-Lage erkannt werden wird. Hollfeld, den 11. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf Anſuchen verſchiedener Gläubiger ſoll der dem Schneidermeiſter Nicol Andreas Henſchmann zu Thierſtein gehörige Gemeindetheil ohnweit dem Kuhbühl auf 75 fl. taxirt, am 16. September Vormittag 9 Uhr öffentlich verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber ſich an dieſem Tage hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 7. Auguſt 1815.

Königliches Langericht.
v. Reiche.

Das Haus des Eckard Popp zu Neuſes wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich in dem zur Verſteigerung anberaumten Termine dem 15. September l. J. im Landgerichte zu melden, Cronach, den 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Aug. Der Müllergeſell Johann Conrad Reiß dahier, mit Helena Catharina Stübingerin von hier.

Den 17. Aug. Der Schneidermeiſter Andreas Schmidt, ein Wittwer, mit der Wittwe Margaretha Peller, geborne Bießmann.

Geborne.

Den 6. Aug. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Aug. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Königl. Policeidieners Forſtmeier in der Jägerſtraſſe.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 12. Aug. Die Tochter des Schneidermeiſters Bauer.

— — Die Tochter des Webergeſellen Stang in der Jägerſtraſſe.

Den 13. Aug. Die Tochter des Metzgermeiſters Knörr.

Den 15. Aug. Der Sohn des Melbermeiſters Kanhäuſer.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. Auguſt. Der Königl. Regierungs-Canzliſt Müller, alt 69 Jahre 1 Monat und 26 Tage.

Den 12. Aug. Der Sohn des Policeidieners Küfner, alt 3 Monat und 6 Tage.

Den 13. Aug. Die Seelhaus-Pfründnerin Urſula Margaretha Hagerin, alt 85 Jahre 8 Monate und 15 Tage.

Den 14. Aug. Die Tochter des Taglöhners Weinzierl auf der Dürſchnitz, alt 20 Jahre 1 Monat und 26 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag **Nro. 100.** Baireuth, den 22. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Eröffnung des Königlichen General-Comite's des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern ſind mehrere Preiſe beſtimmt, welche auch in dieſem Jahre wieder zur Belohnung rühmlicher Auszeichnung in der Landwirthſchaft bei einem beſonders zu feiernden Feſte öffentlich vertheilt werden ſollen.

Dieſes Feſt wird in dieſem Jahr zu **Bamberg** den 3. October als dem Tage eines daſelbſt ſtatthabenden Viehmarktes gefeiert werden. Die Preiſe ſo wie die Bedingungen der Erlangung und die Beſtimmungen der Vertheilung ſind folgende.

A. Preiſe.

I. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

a) für die ſchönſten vierjährigen Zuchthengſte

1ter Preis. Eine Vereins-Denkmünze von Gold zu 6 Ducaten.

2ter Preis. Eine Vereins-Denkmünze von Silber zu jedem Preiſe eine Fahne mit dem Sinnbilde des Vereins und der Jahrzahl 1815, dann eine kleine ſilberne Denkmünze für den Führer.

b) Für die ſchönſten vierjährigen Zuchtſtuten

1ter Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 4 Ducaten

2ter Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Silber zu jedem Preiſe ebenfalls eine Fahne und eine Denkmünze für den Führer.

c) Für die ſchönſten zweijährigen Zuchtſtiere.

d) Für die ſchönſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe.

e) Für die ſchönſten Zuchtwidder.

} Preiſe und Fahnen wie bei den Zuchtſtuten.

f) Für die ſchönſten Schweinsbären.

Preis: Eine Vereins-Denkmünze von Silber mit Fahne und kleiner Denkmünze für den Führer.

g) Für die ſchönſten Mutterſchweine.

Preis: Eine Vereins-Denkmünze von Silber mit Fahne und kleiner Denkmünze für den Führer.

II. Zur Beförderung des Anbaues und der Benützung landwirthſchaftlicher Nebenzweige.

a) Für die Beförderung der Bienenzucht.

Ein Preis in einer Vereins-Denkmünze von Gold zu 4 Ducaten, welche demjenigen Einwohner des Kreiſes zu Theil wird, der im Jahr 1814 die meiſten Bienenſtöcke ſelbſt gezogen hat. Vier Preiſe in Vereins-Denkmünzen von Silber, für diejenigen, welche ſich im Jahr 1814, die meiſten Bienenſtöcke angekauft haben.

b) Für die Verbeſſerung der Flachs-Cultur, Spinnerey und Weberey.

Ein Preis in einer Vereins-Denkmünze von Gold zu 4 Ducaten für denjenigen Landwirth, welcher bei dem Landwirthſchafts-Feſte den ſchönſten ſelbſt gezogenen und zubereiteten Flachs in einer Quantität von wenigſtens 50 Pfund vorlegen wird.

Ein gleicher Preis von 4 Ducaten für diejenige Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welche bei dem Landwirthſchafts-Feſte das ſchönſte ſelbſt geſponnene Flachsgarn in einer Quantität von wenigſtens 63000 baieriſchen Ellen, und von einer ſolchen Feinheit vorlegen wird, daß die ganze Quantität höchſtens 3 baieriſche Pfund wiege.

Zwiſchen mehreren Preiſebewerbern wird die Feinheit des Fadens für die Preiswürdigkeit entſcheiden,

alſo bei gleicher Fadenlänge das mindere Gewicht, und bei ungleicher Fadenlänge die Berechnung, von welchem Geſpinnſt die größte Ellenzahl auf das Pfund treffen würde.

Einen eben ſolchen Preis von 4 Ducaten ſoll derjenige Weber erhalten, welcher bei dem Landwirthſchafts-Feſte das ſchönſte und beſtbearbeitete von ihm ſelbſt gewebte Stück Leinwand vorlegen wird, von einer Feinheit, daß bei einer Breite von einer baieriſchen Elle mindeſtens 8 Ellen auf ein Pfund gehen.

III. Zur Beförderung des Anbaues von Futterkräutern, Fabrik- und Handels-Pflanzen, Obſtbaums-Pflanzungen und Erdäpfelbaue.

Zur Aufmunterung der ſich hierin auszeichnenden Landwirthe ſind 20 ſilberne Denkmünzen für jeden Bezirk beſtimmt.

IV. Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienſtboten.

Unter dieſer Rubrik ſind 8 Preiſe ausgeſetzt, die an jene 4 männliche und 4 weibliche ländliche Dienſtboten bei dem Feſte des Landwirthſchaftlichen Vereins vertheilt werden, welche ſich durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit vor andern ausgezeichnet haben.

Jeder Preis beſteht in 5 baieriſchen Thalern und einer eigens für dieſe ehrenvolle Auszeichnung geprägten Denkmünze, welche auf der einen Seite das Symbol des Landwirthſchaftlichen Vereins den Pflug mit der Umſchrift: der landwirthſchaftliche Verein in Baiern, auf der andern Seite aber in einem Eichenkranze die Innſchrift enthält: dem fleißigen und redlichen Dienſtboten N. N.

B. Bedingungen.

I. Hinſichtlich der Viehzucht.

a) Zur Bewerbung um dieſe Preiſe können nur ſolche Viehſtücke concurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen, daß
  1) ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, und
  2) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt gezogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte deſſelben Alters übernommen haben.

b) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; die Preiswürdigkeit der mitgebrachten andern Stücke wird im Fall des Verdienſtes zwar ausgeſprochen, aber der zweite Preis dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes ertheilt.

II. Hinſichtlich der Bienenzucht.

Diejenigen welche auf dieſe Preiſe Anſpruch machen, müſſen ihre Zeugniſſe, worin die mit Worten geſchriebenen Zahlen von den Königlichen Landgerichten oder von den Orts-Vorſtänden und den Pfarrern beſtätigt ſeyn müſſen, wenigſtens 14 Tage vor dem Landwirthſchafts-Feſte an das betreffende Bezirks-Comite ihres Kreiſes Bamberg reſp. Baireuth einſenden, damit von demſelben die Preiswürdigkeit ausgeſprochen, und das Königliche General-Kreis-Commiſſariat in Kenntniß davon geſetzt werden könne.

III. Hinſichtlich der Preiſe für die Flachs-Cultur, Spinnerei und Weberei.

Zur Zuerkennung der oben erwähnten Preiſe für die Flachs-Cultur, Spinnerei und Weberei, müſſen an dem Ort des Feſtes die landgerichtlichen und pfarramtlichen Zeugniſſe den von dem daſigen Bezirkscomite gewählten ſachkundigen Richtern übergeben werden.

IV. Hinſichtlich der Preiſe für die Beförderung des Anbaues von Futterkräutern ꝛc.

Die Landwirthe, welche um dieſe Preiſe werben wollen, haben ſich nach den von dem Bezirks-Comite ausgeſprochenen Bedingniſſen zu richten, und die erforderlichen Zeugniſſe in Zeiten an das betreffende Bezirks-Comite des untern und obern Mainkreiſes zu Bamberg und Baireuth einzubefördern.

V. Hinſichtlich der Preiſe für ländliche Dienſtboten.

1) Um dieſe Preiſe können nur jene ländliche Dienſtboten werben, welche

a) wenigſtens 20 Jahre und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienſtherrn gedient haben; bei mehreren Concurrenden erhalten jene den Vorzug, die auch in den erſten 10 Jahren die wenigſten Dienſtherrn gehabt hatten, und

b) ſich über die obenerwähnten 5 Eigenſchaften durch Zeugniſſe des betreffenden Landgerichts oder der Ortsvorſtände (welche letztere Zeugniſſe von dem Ortspfarrer beſtätigt ſeyn müſſen) hinreichend ausweiſen.

Digitized by Google

c) Dieſe Zeugniſſe müſſen längſtens bis zum 15. September l. J. an das Bezirks-Comite Baireuth eingeſendet werden, damit daſſelbe die Preisträger beſtimmen und das Verzeichniß dem Königlichen General-Commiſſariat vorlegen könne.

C. Beſondere Beſtimmungen:
Hinſichtlich der Vertheilung der Preiſe.

Keiner der zur Preiswürdigkeit irgend eines Gegenſtandes gewählte Richter kann ſelbſt einen Preis erhalten; wenn er auch einen preiswürdigen Gegenſtand der Art, worüber er zu urtheilen gewählt iſt, vorweißt.

Was die Preiſe für die Dienſtboten betrifft, ſo werden denſelben am Feſte ſelbſt die 5 Thaler ſogleich überreicht, die Münzen aber von dem Königlichen General-Comite nachgeſendet werden, ſobald daſſelbe die Namen dieſer verdienten Leute erfahren hat, welche auf die ihnen beſtimmten Münzen eingetragen werden ſollen.

Sollten Freunde der guten Sache ſich noch beſonders aufgefordert fühlen, durch Privatwohlthätigkeit die ausgeſetzten Preiſe zu erhöhen, ſo wird durch zweckmäßige Verwendung der angewieſenen Summen ihren Wünſchen genaueſt entſprochen werden.

Die Landgerichte erhalten den beſondern Auftrag durch eifrige Aufmunterung der ſich in ihrem Diſtricte befindlichen ausgezeichneten Landwirthe ſich beim Feſte einzufinden, der Feierlichkeit ſelbſt eine zweckmäßige Erhöhung zu gewähren. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

Die Preis-Vertheilung bei dem Feſte des landwirthſchaftlichen Vereins im Mainkreiſe betreffend.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen Ziehung zur Verlooſung des Landgutes Heſelloh haben folgende Looſe in der vorgetragenen Ordnung gewonnen:

887. 11,750. 12,094. 7836. 1983

München, den 19. Juli 1815.

Königlich baieriſche Policei-Direction.
v. Stetten, Director.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Königliche Majeſtät haben um den auſſerordentlichen Militair-Verpflegungs-Beitrag der Gewerbsleute in ein gerechtes Verhältniß zu dem der Grund-Haus- und Dominical-Renten-Beſitzer zu ſetzen, unter dem 2ten d. M. allergnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß von den Gewerbsleuten für das laufende Etatsjahr in keinem Fall mehr als 8 Termine des gedachten auſſerordentlichen Beilags erhoben werden, mithin 4 Termine oder Monate erlaſſen ſein ſollen. Dies wird in Folge Königl. Steuer- und Domainen-Sections-Entſchlieſſung vom 11ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bamberg, den 16. Auguſt 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.
Grau. Hanauer.

Die diesjährige öffentliche feierliche Prüfung der ſämmtlichen Zöglinge in allen Claſſen der hieſigen Königlichen Studienanſtalt iſt auf den künftigen 4. September und die folgenden Tage feſtgeſezt worden. Da am 8. September die ſolenne Prüfung der Obergymnaſialklaſſe Statt hat, ſo werden hiermit einer allerhöchſten Verordnung zufolge (Reggsbl. 1814 St. 65 S. 1654 ff.) diejenigen Privatſtudirenden, welche eine Univerſität oder ein Lyceum zu beziehen gedenken, aufgefordert, ſich zur Erlangung des Gymnaſial-Abſolutoriums bei derſelben einzufinden, vorher aber unter Beilegung des Taufſcheins und der Studien- und Sittenzeugniſſe ſich bei der unterzeichneten Stelle gehörig zu melden. Am 9ten des nemlichen Monats Vormittags um 10 Uhr werden mehrere Jünglinge Proben ihrer Fortſchritte im Deklamiren ablegen, und am 11ten Vormittag um 10 Uhr werden die allerhöchſten Orts beſtimmten Preiſe unter die ausgezeichnetſten Zöglinge im Saale des neuen Schloſſes öffentlich vertheilt werden. Zu allen dieſen Feierlichkeiten ladet alle Eltern, Verwandte und Vormünder der hier Studirenden, ſo wie alle Gönner und Freunde der Wiſſenſchaften hiermit geziemend ein. Baireuth, am 8. Auguſt 1815.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

Baireuth, am 13. März 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth.

Nachbenannte Söhne des dahier verſtorbenen Kauf-

Digitized by Google

manns Adolarius Heuland, namentlich 1) Johann Chriſtian Gottlieb, geboren am 14. December 1761; 2) Johann Chriſtoph, geboren am 7. October 1768 und 3) Johann Conrad Heuland geboren am 4. Januar 1773, von welchen der erſte ſeit 40 Jahren, der zweite ſeit 24 und der dritte ſeit 20 Jahren von hier abweſend iſt, und welche ſämmtlich ſeit länger als zehen Jahren von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, werden nebſt ihren etwa hinterlaſſenen unbekannten Erben auf den Antrag ihrer an den Kaufmann Riemann dahier verheiratheten Schweſter Chriſtiane Eliſabetha Friederike hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 26. Januar künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin ſchriftlich oder perſönlich bei dem unterfertigten Stadtgerichte zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten. Sollten aber weder die Verſchollenen ſelbſt, noch ſonſt Jemand in ihrem Namen vor oder in dem Termin ſich melden, ſo werden dieſelben für tod erklärt und ihr Vermögen wird denjenigen, welche ſich als ihre nächſten Erben legitimiren, ohne Caution überlaſſen werden.

Baireuth, 15. Auguſt 1815.

Bei dem Königl. Stadtgerichte Baireuth iſt geſtern eine wegen Diebſtahls ſchon mehrmals beſtrafte Mannsperſon eingebracht worden, welche ein paar angeſchirrte Ochſen bei ſich gehabt hat, und ſich über deren redlichen Beſitz nicht ausweiſen kann. Da ſolche wahrſcheinlich geſtohlen ſind; ſo wird der Eigenthümer aufgefordert, ſich bei hieſigem Stadtgerichte zu melden.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 27. Juli 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

iſt über das Vermögen des daſigen Schutz-Juden Wolf Gunzenhäuſer der Concurs erkannt, und es ſind folgende Edictstäge, nemlich: 1) ad producendum et liquidandum der 12. October 1815, 2) ad excipiendum der 27. December und 3) ad concludendum der 26. Januar 1816 anberaumt worden. Sämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Wolf Gunzenhäuſer haben ſich daher entweder in Perſon, oder durch vorſchriftsmäßig legitimirte Bevollmächtigte in dieſen Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtgerichts-Director v. Strampfer auf dem Königlichen Stadtgericht einzufinden widrigenfalls diejenigen, welche im erſten Edictstage nicht erſcheinen, vom Concurs gänzlich ausgeſchloſſen, diejenigen aber, welche in den beiden folgenden Edicts-Tägen ausbleiben, mit den ſie betreffenden Handlungen präcludirt, und nach Lage der Acten hinſichtlich der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen erkannt werden ſoll. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Wolf Gunzenhäuſer etwas zu bezahlen, oder von ihm etwas in Handen haben, hiedurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts bezahlen, oder auszuhändigen, ſondern dem Königlichen Stadtgericht als Concurs-Richter-Amte hievon Anzeige zu erſtatten, und deſſen weitere Anweiſung einzuholen.

Schweizer.

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Neumarkt, Landgerichts Gefrees, geboren am 30. September 17.., begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oder längſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich oder perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut der letzten Vormundſchafts-Rechnung 1351 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, in obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 18. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Digitized by Google

Da ſich der Bürgersſohn Heinrich Poß von Kaltenbrunn hieſig Königl. Landgerichts, welch r eines Todſchlages beſchuldigt wurde, auf die Vorladung vom 15. Deember v. J. noch nicht zur Verantwortung geſtellet hat, ſo wird derſelbe noch einmal, und mit der Warnung zur Gerichtsſtellung hiemit öffentlich vorgeladen, daß nach Verlauf eines neuerlichen 3 monatlichen T rmines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſezzen gemäß werde verfahren werden. Gegeben zu Neuſtadt an der Waldnaab, am 15. März 1815.

Königl. Landgericht Neuſtadt daſelbſt.

J. A. L.

v. Gradei, Aſſeſſor.

Nachſtehende Realitäten des Johann Friſchmann zu Oberköſt 3½ Morgen Feld der Bauernacker, 1 Morgen Feld der Neuſenacker gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchaftswegen auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Burgebrach Montag den 18. September 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Ordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Laſten werden vor dem Strich b kannt gemacht, und der Lehenſchultheiß Johann Holler zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, jene den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 18. Auguſt 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.

Midermaier.

Gegen den Bauersmann Martin Mader zu Langenſtadt wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denſelben zu machen haben, aufgefordert, am Dienſtag den 12. September Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte. Anwälte vor dem hieſigen Königlichen Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzuzeigen, auch die Urkunden in Ur- und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum iſt Donnerſtag der 5. October und zum 3ten Edictstage ad concludendum Mitwoch den 1. November, jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt, mit der Verwarnung, daß wer an dieſem 2 und 3 Termine nicht erſcheint, mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wie ſie liegen, beurtheilt werden wird. Culmbach, den 3. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen den Weinwirth Andereas Weiß zu Waldſaſſen wurde der Concursprozeß beſchloſſen, weil ſein Vermögen nicht mehr zureicht, alle ſeine Gläubiger zu befriedigen. Alle diejenigen, welche eine Forderung an ihm zu machen haben, werden daher öffentlich aufgefodert, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Dienſtag den 12. September l. J. ad Liquidandum, Dienſtag den 10. October ad Excipiendum, Dienſtag den 24. October ad Replicandum, und Dienſtag den 7. November ad Duplicandum et Concludendum, und zwar jedesmal sub poena praeclusi bei hieſigem Landgericht zu erſcheinen. Uebrigens wird man auch am 1 Edictstage den 12. September das Weiſſiſche Anweſen, beſtehend in einer bürgerlichen gemauerten Behauſung von 2 Stockwerken, in einem hölzernen Stadl in der Schießtrift, in ½ eines Kellers am Tirſchenreiter Wege, einem Garten an der Egerer Straſſe, in 6½ Tagwerk Feld, dann Vieh, Fahrniß, und andern Hausgeräthſchaften, öffentlich feilbiethen, und an die Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Ratification der Gläubiger verkaufen. Die Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tag um 9 Uhr morgens bei hieſigen Landgericht einzufinden, und nach vernommenen Kaufsbedingniſſen ihre Anbothe zu Protocoll zu geben. Waldſaſſen, am 5. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Die von dem Chirurg Johann Heinrich Meyer zu Culmbach zeithero beſeſſene Immobilien, als 1) ein Wohnhaus in der Fiſchergaß Haus-Nro. 332 mit zugehörigen Garten und Hofraith für 1100 fl. rheinl. gewürdigt; 2) eine Reuth im Moſchengäßlein à ½ Tagwerk für 255 fl. taxirt, und 3) der dritte Theil von 1 Tagwerk Wieſen beim venetianiſchen Stadel in der Kauernburger Au liegend für 85 fl. rheinl. gewürdigt, ſämmtlich Culmbacher Stadtlehen werden hiermit auf Antrag der ſämmtlichen Gläubiger öffentlich zum Kauf

Digitized by Google

ausgebothen. Bietungstermin hiezu iſt auf 4. September curr. anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und den Hinſchlag dieſer Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen können. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Schützjude Herz Jonas Franck zu Weilersbach hat ſich als Zahlungsunfähig erkläret, und dadurch die Veranlaſſung gegeben, daß von dem unterfertigten Landgerichte der Gantproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle und jede, welche einen Anſpruch von irgend einer Art grgen den Gemeinſchuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen; zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 18. September l. J. anberaumt, bei welcher die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte vor dem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden, und zum Beſchluſſe der Verhandlungen wird zur Erſparung der Koſten, und wegen der Geringfügigkeit der Maſſe der obige Termin unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen welche an dieſem Tage nicht erſcheinen, dem Concurſe ausgeſchloſſen werdrn. Ebermannſtadt, am 4. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Stark.

Vom Königlichen den Landgericht Rebau wird hiermit bekannt gemacht, daß im Weg der Execution das bürgerliche Wohnhaus des Bäckermeiſters Heinrich Schoepf zu Schwarzenbach an der Saale welches 3 Stuben, 3 Kammern, einen Boden, eine gewölbte Küche und Stallung in ſich faßt, und nebſt dem Schorgärtlein um 400 fl. rheinl. gewürdiget worden iſt, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden ſoll. Alle diejenigen welche dieſe Immobilien zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 2. September curr. Vormittags 9 Uhr dahier angeſetzten Bietungs-Termin mit ihren Geboten zu melden, und den Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen. Rehau, am 28. Juli 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Rottläuf.

Auf erfolgtes Ableben der verwittibt geweſenen Margaretha Linckin zu Königsfeld, und erfolgten Vermögens-Inventariſation hat ſich ergeben, daß deren Activ-Vermögen von denen Paſſiv-Schulden wirklich überſtiegen wird, und daß daher der Concurs eröffnet werden muß. Dieſem gemäs werden alle diejenigen, welche an geſagten Brehm einen gegründeten Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vor das hieſige Königliche Landgericht geladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrth auf den 2. Septembrr Vormittags 9 Uhr anbrraumt, an welchem alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an der Linckiſchen Erbſchafts-Maſſa zu machen gedenken, bei dem Königlichen Landgrrichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dabei auch alle Beweismittel ſowohl der Liquidität als Priorität halber, in rechtlicher Form vorzulegen, auch beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, an ſonſt ſie mit ihren Forderungen von dem Concurs ausgeſchloſſen werden. Zu Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 29. September und zum Schluß Verfahren auf den 26. October jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheil anberaumt, daß diejenigen, welche an bemeldten Tägen nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Sachen-Lage erkannt werden wird. Hollfeld, den 11. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das Haus des Erhard Popp zu Neuſes wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich in dem zur Verſteigerung anberaumten Termine dem 15. September l. J. im Landgerichte zu melden, Cronach, den 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Der Bauer **Johann Saupert** zu Haag hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern an Zahlungsſtatt abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 13. September Vormittags als dem einzigen Edictstage ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtsnachtheils daß ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der Maſſe praecludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben ſie alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweismittel mit vorzulegen. Wunſiedel, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht allda.

Carner.

Zum anderweitigen Verkaufe der noch unveräußerten Realitäten des Beckenmeiſters, **Johann Pöhlmann** zu Thierſtein, nemlich ½ Wohnhauſes, Nro. 8 ſamt Schupfe, Keller und Hofrecht und ½ Jauchert Feld am Höchſtädter-Weg, zuſammen auf 250 fl. rheinl. taxirt, iſt Termin auf den 2. October Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 12. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Reiche.

Der Bauer **Georg Schlez** zu Bergnersreuth hat ſeinen beſitzenden Viertelhof zu Bergnersreuth unterm 20. Juni d. J. um 1700 fl. rheinl. verkauft, es ſteht aber bereits feſt, daß die vorhandenen Schulden den Kaufſchilling überſteigen. Es wird deshalb im Wege des Concursproceſſes hiemit peremtoriſcher Edictstag ad liquidandum, excipiendum und concludendum, eventualiter zur Erklärung der Gläubiger über das zwiſchen dem Schlez und deſſen Hofabkäufer getroffene Uebereinkommen zur Beſeitigung eines Concurſes auf den 9. September Vormittags angeſetzt, in welchem ſich die Schlezſchen Gläubiger entweder perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf den Nachweis ihrer Forderungen Bezug habenden Urkunden und ſonſtigen Beweismitteln verſehen einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſprüchen gegen die Maſſe werden präcludirt werden. Urkundlich unter landgerichtlicher Siegelung und Unterſchrift ausgefertiget. Wunſiedel, den 1. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Nachdem das gegen **Michael Kayſer**, ¼ Höfler zu Mähring, am 24. März d. J. gefaßte, und am 31. März d. J. eröffnete Concurs-Decret ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo werden hiemit die gewöhnlichen Edicts-Täge bekannt gemacht, und zwar am 9. September der erſte Edicts-Tag ad producendum et liquidandum, am 7. October der zweite Edicts-Tag ad excipiendum, und der erſte Termin des III Edicts-Tages ad replicandum am 4. November, dann der zweite Termin ad duplicandum am 25. November. An jedem dieſer Edicts-Tage haben alle, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an den Kaiſerſchen Eheleuten eine Forderung zu machen haben, entweder in eigner Perſon oder durch einen Bevollmächtigten sub poena praeclusionis zu erſcheinen. In der Zwiſchenzeit wird das Kaiſerſche Anweſen, welches in einem baufälligen Haus, und einem Schüpfl nebſt einem Gärtl zu $\frac{1}{12}$ Tagwerk, dann 3¼ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Wiesgrund beſteht, nebſt den vorhandenen Mobilien verkauft, und als Tagsfahrt der 4. September beſtimmt, an welchen die Kaufsluſtigen in loco Maehring ſich einfinden, und das weitere abwarten wollen. Tirſchenreut, am 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.

Deſch, Landrichter.

Sämmtliches Mobiliare des **Albert** und **Franz Sternkorb** aus Scheßlitz wird auf Antrag der nächſten Verwandten dieſer beiden abweſenden Brüder zur vortheilhafteren Verwendung des Erlöſes Dienſtag am 12. September d. J. Vormittags 9 Uhr dahier in Nro. 16 und 142 öffentlich gegen baare Bezahlung verſteigert werden. Unter dieſen Effecten befinden ſich Sackuhren, Münzen, Silber, Zinngeſchirr, Spiegel, Männerkleidungen und Wäſche, Weiszeuch, Betten und ſo andere Hauseinrichtung. Scheßlitz, den 14. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Verzeichniß
des heute auf den hieſigen Wochen-Markt gebrach-
ten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	12	3	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	43	—	1	52	—	2	22	2
Gerſte . . .	15	3	1	18	3	1	30	—
Haber . . .	23	4	—	58	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 17. Auguſt 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 14. bis 19. Auguſt 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	54	12	45	9	—	8	15
mittlere . . .	16	30	12	22½	8	37½	7	30
niedrigſte . .	15	—	12	—	8	15	6	—

Baireuth, den 20. Auguſt 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Von dem Königl. Policei-Commiſſariat ſind keine Getreid-Preiſe eingeſandt worden.

Nicht Amtliche Artikel.

Viel zu früh für uns ſtarb am 13. Auguſt unſer geliebter Gatte und Vater, der Secretair bei dem vormaligen Kreis-Directorio zu Culmbach, Georg Chriſtian Wolf, an der Bruſtwaſſerſucht und am Schlage in einem Alter von 57 Jahren. Alle diejenigen, welche den Biedermann kannten, werden unſern groſſen Verluſt richtig ſchätzen, uns ihre Theilnahme ſchenken und dem Vollendeten eine liebevolle Erinnerung weihen. Indem wir hievon beſonders von unſern Verwandten und Freunden verſichert ſind, verbitten wir uns alle ſchriftliche Beileidsbezeigungen und empfehlen uns ihrer ferneren Freundſchaft und Liebe. Culmbach, am 16. Auguſt 1815.

Margaretha Wolf, gebohrne Pöhlmann.
Friedrich August Wolf.

Veranlaßt durch die Zufriedenheit, mit der ſo viele Kenner der Natur und Freunde von Anſichten ſchöner Landſchaften, unſere Gegend, die ſie beſucht, verlaſſen haben, wird auf der Renbirg, bei Wohnsgehaig, Landgerichts Hollfeld, im Mainkreiſe, dem Louiſen- oder Sophien-Berg gegenüber, zwiſchen Miſtelgau und Weiſchenfeld liegend, mit polizeilicher Erlaubniß, ſowohl für Handelsleute, wozu dieſer Platz, wegen der Nähe ſo vieler angränzenden Ortſchaften, vorzüglich geneiget iſt, als für Freunde ländlicher Vergnügungen, Sonntags den 3. September h. J. die erſte Kirchenweih gehalten. Endesunterzogener macht dieſes unterthänig und gehorſamſt hiermit bekannt und hofft, beſonders wegen der treflichen Ausſichten, die die hohe Lage des Bergs, z. B. nach Bamberg, Nürnberg, die Pfalz, Sachſen, Böhmen, überhaupt nach allen Richtungen, weit reicher und anziehender, als der bei ſeinem jährlichen Marckte, ſo häufig beſucht werdende Walburgis-Berg (insgemein Walberla genannt), dem Auge gewährt, daß recht viele Liebhaber ſchöner und romantiſcher Gegendan mit ihrem gnädigen gewogensvollen und geneigten Zuſpruch, bei dieſer Gelegenheit ihn beehren werden. Er wird ſich alle Mühe geben, ſowohl durch prompte Bedienung, als Bewirthung mit guten Speiſen und Erfriſchungen, beſonders mit ächten Frankenhaager Bier, ihre Zufriedenheit zu erwerben und für die Zukunft ſich zu empfehlen. Wohnsgehaig, den 14. Auguſt 1815.

Adam Nützel, Wirth.

Donnerstag den 24. Auguſt wird von der hieſigen Schützen-Geſellſchaft zu St. Georgen das jährliche Scheiben- und Sternſchieſſen abgehalten werden, wozu alle reſpective Herrn Liebhaber und Freunde höflichſt eingeladen werden.

Schmidt, Schützenmeiſter.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 101. Baireuth, den 24. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere zeither eingekommene Anfragen proteſtantiſcher Geiſtlicher wegen Herſtellung ihrer Dienſt-Ertrags-Faſſionen geben zu erkennen, daß ſelbige in der irrigen Meinung ſtehen, als ob in Beziehung auf die in dem Baireuther Intelligenz-Blatt vom Jahre 1814 Nr. 128 eingerückte Bekanntmachung vom 1. November 1814 neben der Dienſt-Ertrags-Faſſion vom Jahre 1811 auch die dazu gehörigen Beilagen umgeändert werden dürften, und es überhaupt in eines jeden Fatenten Willkühr läge, ſich Behufs höherer oder minderer Erträge, Fractions-Jahre nach eigenem Belieben zu wählen.

Dieſe Meinung iſt ganz falſch.

Die obengedachte Bekanntmachung enthält lediglich Vorſchelften über die Berichtigung der Faſſionen von 1811 und verordnet im Eingange mit klaren Worten,

> daß alle Fractions und Ertrags-Berechnungen ſo bleiben müſſen, wie ſie im Jahre 1811 vorgelegt wurden,

weßhalb ſämmtliche Beleege zur Faſſion in triplo zurückgeachen wurden, um ſie letzterer zu Grunde legen zu können.

Ausnahmen hiebei finden nur ſtatt:

1) wenn bei den Faſſionen von 1811 noch keine Ertrags- und Durchſchnitts-Berechnungen vorgelegen, und
2) bei Pfarreien, deren Complexe durch Im- oder Exparochation, ferner Gebiets- und Grenz-Berichtungen Veränderungen an ihren Beſtandtheilen erlitten haben, endlich
3) bei der Fractions-Berechnung über die Stol-Gebüren, welche nach der in der Baireuther Intelligenz-Zeitung Nro. 27 vom laufenden Jahre aufgenommenen Verfügung vom 3. März l. J. nach den vorgeſchriebenen Fractions-Jahren umgeändert werden darf.

Alle übrigen Berechnungen alſo, welche der Inſtructio-Verordnung vom 20. November 1809 ſchon entſprechen, müſſen in den neuherzuſtellenden Faſſionen beibehalten werden.

Sämmtliche proteſtantiſche Geiſtliche, welche Dienſt-Ertrags-Faſſionen zu fertigen haben, werden hierauf nochmals aufmerkſam gemacht, mit dem Beiſatz, daß diejenigen, welche hievon abgewichen ſeyn ſollten, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ihnen neuere gegen die Vorſchrift unterſchobene Faſſions-Beilagen zur Auswechslung gegen die ältern zurückgegeben werden. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

An ſämmtliche Königliche proteſtantiſche Decanate im Mainkreiſe.

Die Herſtellung der Dienſt-Ertrags-Faſſionen der Geiſtlichen betreffend.

Grunwald.

Die diesjährige öffentliche feierliche Prüfung der ſämmtlichen Zöglinge in allen Claſſen der hieſigen Königlichen Studienanſtalt iſt auf den künftigen 4. September und die folgenden Tage feſtgeſetzt worden. Da am 8. September die ſolenne Prüfung der Obergymnaſiaſklaſſe Statt hat, ſo werden hiermit einer allerhöchſten Verordnung zufolge (Reggsbl. 1814 St. 65 S. 1654 fg.) diejenigen Privatſtudirenden, welche eine Univer-

Digitized by Google

ſität oder ein Lyceum zu beziehen gedenken, aufgefordert, ſich zur Erlangung des Gymnaſial-Abſolutoriums bei derſelben einzufinden, vorher aber unter Beilegung des Taufſcheins und der Studien- und Sittenzeugniſſe ſich bei der unterzeichneten Stelle gehörig zu melden. Am 9ten des nemlichen Monats Vormittags um 10 Uhr werden mehrere Jünglinge Proben ihrer Fortſchritte im Deklamiren ablegen, und am 11ten Vormittag um 10 Uhr werden die allerhöchſten Orts beſtimmten Preiſe unter die ausgezeichnetſten Zöglinge im Saale des neuen Schloſſes öffentlich vertheilt werden. Zu allen dieſen Feierlichkeiten ladet alle Eltern, Verwandte und Vormünder der hier Studirenden, ſo wie alle Gönner und Freunde der Wiſſenſchaften hiermit geziemend ein. Baireuth, am 8. Auguſt 1815.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen, Wagner. Grimmer.

Kemnath, den 8. Juli 1815.

In der Proceßſache der Roſina Schiller in Lienlas gegen Johann Bauer von dort pcto. impraegnat. wird zur Recognition eines von dieſem geſchriebenen Briefes Tagsfahrt auf den 18. September d. J. angeſetzt. Johann Bauer, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, wird hiermit edictaliter aufgefordert, am erwähnten Tage zur Einſicht der Urkunde perſönlich hier Orts zu erſcheinen, widrigenfalls dieſelbe als anerkannt gehalten, und in der Sache, wie Rechtens, entſchieden werden wird.

Königlich baieriſches Landgericht Kemnath.

v. n.

Kirch, Aſſeſſor.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das heute in der Johann Wirthiſchen Debit-Sache von Stambach publicirte Prioritäts-Erkenntniß, alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 30. Juli d. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg, am 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Molitor.

Nachdeme der Freiherrlich von Schaumbergiſche Unterthan Friedrich Stift dahier, noch immer das zum Königlichen Aerar ſchuldige Capital von 125 fl. rh. nebſt rückſtändigen Zinſen, nicht abgetragen und keine annehmliche Zahlungs-Vorſchläge gemacht hat, ſo werden auf höchſten Befehl der Königlichen Haupt-Caſſe des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth, die beſitzenden dem Freiherrn von Schaumberg dahier, lehenbaren und bereits 1814 durch die Bairenther Intelligenz-Blätter sub No. 33. 34 und 35 beſchriebenen, öffentlich ſubhaſtirten Stiftiſchen Immobilien, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellet, und Striches-Termin auf den 31. Auguſt dann 15. und 30. September a. c. anberaumet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich alſo an dieſen Terminen Vormittags bei unterzeichneter Stelle einfinden, ihre Angebote ad Protocollum geben und im letzten Termin den Zuſchlag nach Anweiſung der Executionsordnung, gewärtigen. Kleinziegenfeld, am 7. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kießling.

Der Bauer Georg Schlez zu Bergnerſreuth hat ſeinen beſitzenden Viertelhof zu Bergnerſreuth unterm 20. Juni d. J. um 1700 fl. rheinl. verkauft, es ſteht aber bereits feſt, daß die vorhandenen Schulden den Kaufſchilling überſteigen. Es wird deshalb im Wege des Concursproceſſes hiemit peremtoriſcher Edictstag ad liquidandum, excipiendum und concludendum, eventualiter zur Erklärung der Gläubiger über das zwiſchen dem Schlez und deſſen Hofabkäufer getroffene Uebereinkommen zur Beſeitigung eines Concurſes auf den 9. September Vormittags angeſetzt, in welchem ſich die Schlez'ſchen Gläubiger entweder perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf den Nachweis ihrer Forderungen Bezug habenden Urkunden und ſonſtigen Beweismitteln verſehen einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſprüchen gegen die Maſſe werden präcludirt werden. Urkundlich unter landgerichtlicher Siegelung und Unterſchrift ausgefertiget. Wunſiedel, den 1. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Nachdem das gegen Michael Kayſer, ⅓ Höffer zu Mähring, am 24. März d. J. gefaßte, und am 31.

Digitized by Google

März d. J. eröffnete Concurs-Decret ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo werden hiemit die gewöhnlichen Edicts-Täge bekannt gemacht, und zwar am 9. September der erſte Edicts-Tag ad producendum et liquidandum, am 7. October der zweite Edicts-Tag ad excipiendum, und der erſte Term in des III Edicts Tages ad replicandum am 4. November, dann der zweite Termin ad duplicandum am 25. November. In jedem dieſer Edicts-Tage haben alle, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an den Kaiſerſchen Eheleuten eine Forderung zu machen haben, entweder in eigner Perſon oder durch einen Bevollmächtigten sub poena praeclusionis zu erſcheinen. In der Zwiſchenzeit wird das Kaiſerſche Anweſen, welches in einem baufälligen Haus, und einem Schüpfl nebſt einem Gärtl zu 1/12 Tagwerk, dann 3½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Wiesgrund beſteht, nebſt den vorhandenen Mobilien verkauft, und als Tagsfahrt der 4. September beſtimmt, an welchen die Kaufsluſtigen in loco Maehring ſich einfinden, und das weitere abwarten wollen. Tirſchenreut, am 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

Nachſtehende Realitäten des Johann Friſchmann zu Oberköſt 3½ Morgen Feld der Bauernacker, 1 Morgen Feld der Neuſenacker gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchaftswegen auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Burgebrach Montag den 18. September 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Ordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Laſten werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Lehenſchultheiß Johann Heller zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, jene den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 18. Auguſt 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.
Midermaier.

Gegen den Bauersmann Martin Mader zu Langenſtadt wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denſelben zu machen haben, aufgefordert, am Dienſtag den 12. September Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte vor dem hieſigen Königlichen Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzuzeigen, auch die Urkunden in Ur- und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum iſt Donnerſtag der 5. October und zum 3ten Edictstage ad concludendum Mitwoch den 1. November, jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt, mit der Verwarung, daß wer an dieſem 2. und 3. Termine nicht erſcheint, mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wie ſie liegen, beurtheilt werden wird. Culmbach, den 3. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die von dem Chirurg Johann Heinrich Meyer zu Culmbach zeithero beſeſſene Immobilien, als 1) ein Wohnhaus in der Fiſchergaß Haus Nro. 332 mit zugehörigen Garten und Hofraith für 1100 fl. rheinl. gewürdigt; 2) eine Reuth im Moſchengäßlein à ½ Tagwerk für 255 fl. taxirt, und 3) der dritte Theil von 1 Tagwerk Wieſen beim venetianiſchen Stadel in der Kauernburger Au liegend für 85 fl. rheinl. gewürdigt, ſämmtlich Culmbacher Stadtlehen werden hiermit auf Antrag der ſämmtlichen Gläubiger öffentlich zum Kauf ausgebothen. Bietungstermin hiezu iſt auf 4. September curr. anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Kaufsgebothe anzeigen und den Hinſchlag dieſer Immobilien nach Vorſchrift der Executionsordnung gewärtigen können. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf erfolgtes Ableben der verwittibt geweſenen Margaretha Lincken zu Königsfeld, und erfolgten Vermögens Inventariſation hat ſich ergeben, daß deren Activ-Vermögen von denen Paſſiv-Schulden wirklich überſtiegen wird, und daß daher der Concurs eröffnet werden muß. Dieſem gemäs werden alle diejenigen, welche an geſagten Brehm einen gegründeten Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vor das hieſige Königliche Landgericht geladen. Zu dieſem Ende wird Tagesfahrt auf den 2. September Vormit-

Digitized by Google

tags 9 Uhr anberaumt, an welchem alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an der Linckiſchen Erbſchafts-Maſſa zu machen gedenken, bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dabei auch alle Beweismittel ſowohl der Liquidität als Priorität halber, in rechtlicher Form vorzulegen, auch beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, an ſonſt ſie mit ihren Forderungen von dem Concurs ausgeſchloſſen werden. Zu Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 29. September und zum Schluß-Verfahren auf den 26. October jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß diejenigen, welche an bemeldten Tägen nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Sachen-Lage erkannt werden wird. Hollfeld, den 11. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Der Bauer Johann Saupert zu Haag hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern an Zahlungsſtatt abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 13. September Vormittags als dem einzigen Edictstage ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtsnachtheils daß ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der Maſſe praecludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben ſie alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweismittel mit vorzulegen. Wunſiedel, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht allda.
Carner.

Auf Ableben des im ledigen Stande dahier verſtorbenen Lorenz Schöpf ſind deſſen in hieſigen Flur-Bezirke gelegene Manlehenbare Grundſtücke als nemlich: 1¼ Viertel an 3¼ Tagwerk im Galgenteich ¾ Tagwerk Feld allda ¼ Tagwerk Feld allda dem Königlichen Aerar als vermannt heimgefallen. Der allerhöchſten Verordnung zu Folge werden benannte Grundſtücke dem Normalmäßigen öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; wozu das unterzeichnete Königliche Rentamt den 28ten dieſes Vormittag 10 Uhr anberaumet hat, und ſolches den Kaufsliebhabern hierdurch öffentlich bekannt machet, damit ſich dieſelbe an beſtimmten Tag und Stunde einfinden, die Kauf- und Zahlungsbedingniſſe vernehmen, und hierauf ihre Aufgebothe legen können. Waiſchenfeld, am 12. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Art.

In dem Concurs über das Vermögen des Bauern Georg Heberlein von Eichenſtruth iſt unterm heutigen das Prioritätserkenntniß geſchöpft und ad valvas publicas judicii affigirt worden, welches den betheiligten Creditoren hiedurch zur Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 10. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Bamberger Marktgetreidpreiß.

Dienſtag den 16. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	30
Weitzen — —	15	30
Gerſte — —	7	—
Haber — —	7	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Oeconomie des Ritterguts Croetenbruck, ſo wie auch die Schäferei Alſenberg eine halbe Stunde von Hof entfernt, ſind auf Lichtmeß 1816 auf 4 Jahre zu verpachten. Die Pacht-Bedingniſſe ſind bei den Eigenthümern in Croetenbruck zu erfahren.

Am nächſten Sonntag, den 27ſten d. M. wird die Kirchweih auf der Saas gehalten, wozu unter Verſicherung der beſten Bedienung gehorſamſt einladet. Saas, am 24. Auguſt 1815.

Andreas Bär, Wirth.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Samſtag Nro. 102. Baireuth, den 26. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird den ſämmtlichen proteſtantiſchen Decanaten des Mainkreiſes hierdurch aufgegeben, innerhalb 3 Wochen ein vollſtändiges Verzeichniß ſämmtlicher in den Decanaten befindlicher Pfarr-Amts-Candidaten in einer Tabelle einzuſchicken, welche zu enthalten hat:

1) Vornamen und Namen des Candidaten,
2) Geburts-Ort,
3) Lebens-
4) Candidaten-Jahre
5) Aufnahms-Prüfung, Jahr und Ort,
6) Anſtellungs-Prüfung, Jahr und Ort,
7) bisherige Beſchäftigung oder Stelle.

Dieſe Tabelle iſt künftig allemal zu Anfange des September mit Bemerkung der vorgefallenen Veränderungen unerinnert zu wiederholen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß auch der gänzliche Mangel an Candidaten, wo er vorkommt, dennoch angezeigt werden muß. Baireuth, den 24. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Dekanat.

Stupp.

An ſämmtliche proteſtantiſchen Decanate des Mainkreiſes. Grunwald.

Pfarr-Amts-Candidaten-Verzeichniſſe betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere zeither eingekommene Anfragen proteſtantiſcher Geiſtlichen wegen Herſtellung ihrer Dienſt-Ertrags-Faſſionen geben zu erkennen, daß ſelbige in der irrigen Meinung ſtehen, als ob in Beziehung auf die in dem Baireuther Intelligenz-Blatt vom Jahre 1814 Nr. 128 eingerückte Bekanntmachung vom 1. November 1814 neben der Dienſt-Ertrags-Faſſion vom Jahre 1811 auch die dazu gehörigen Beilagen umgeändert werden dürften, und es überhaupt in eines jeden Fatenten Willkühr läge, ſich Behufs höherer oder minderer Erträge, Fractions-Jahre nach eigenem Belieben zu wählen.

Dieſe Meinung iſt ganz falſch.

Die obengedachte Bekanntmachung enthält lediglich Vorſchriften über die Berichtigung der Faſſionen von 1811 und verordnet im Eingange mit klaren Worten,

daß alle Fractions und Ertrags-Berechnungen ſo bleiben müſſen, wie ſie im Jahre 1811 vorgelegt wurden,

weßhalb ſämmtliche Belege zur Faſſion in triplo zurückgegeben wurden, um ſie letzterer zu Grunde legen zu können.

Ausnahmen hiebei finden nur ſtatt:

1) wenn bei den Faſſionen von 1811 noch keine Ertrags- und Durchſchnitts-Berechnungen vorgelegen; und

2) bei Pfarreien, deren Complexe durch Im- oder Exparochation, ferner Gebiets- und Grenz-Berichtungen Veränderungen an ihren Beſtandtheilen erlitten haben; endlich

3) bei der Fractions-Berechnung über die Stol-Gebühren, welche nach der in der Baireuther Intelligenz-Zeitung Nro. 27 vom laufenden Jahre aufgenommenen Verfügung vom 3. März l. J. nach den vorgeſchriebenen Fractions-Jahren umgeändert werden darf.

Alle übrigen Berechnungen alſo, welche der Inſtructiv-Verordnung vom 20. November 1809 ſchon ent-

ſprechen, müſſen in den neuherzuſtellenden Faſſionen bei-behalten werden.

Sämmtliche proteſtantiſche Geiſtliche, welche Dienſt-Ertrags-Faſſionen zu fertigen haben, werden hierauf nochmals aufmerkſam gemacht, mit dem Beiſatz, daß diejenigen, welche hievon abgewichen ſeyn ſollten, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ihnen neuere gegen die Vorſchrift unterſchobene Faſſions-Beilagen zur Auswechslung gegen die ältern zurückgegeben werden. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat.

Stupp.

An ſämmtliche Königliche proteſtantiſche Decanate im Mainkreiſe.

Die Herſtellung der Dienſt-Ertrags-Faſſionen der Geiſtlichen betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Verhütung der Deſertion von Seiten Kaiſerlich-Ruſſiſcher Soldaten wird auf den Antrag der Kaiſerlich Ruſſiſchen Commandantſchaft zu Bamberg folgendes verordnet und zur genaueſten Befolgung öffentlich bekannt gemacht:

1) Kein Einwohner darf einen Ruſſiſchen Soldaten in Quartier aufnehmen, wenn ſich derſelbe nicht durch einen legalen Vorweis der betreffenden Orts-Behörde ausweiſen kann. Derſelbe iſt vielmehr anzuhalten, und ſofort an die betreffende Orts-Behörde abzuliefern. Wer einen ſolchen Soldaten aufnimmt, oder wohl gar verheimlicht, wird nach den beſtehenden Verordnungen beſtraft werden.

2) Jeder Ruſſiſche Soldat, der keine Marſch-Route vorzeigen kann, oder aber, der zwar mit einer Marſch-Route verſehen iſt, aber von der darin vorgeſchriebenen Militair-Straſſe abweicht, iſt anzuhalten.

3) Daſſelbe gilt auch von ſolchen Commandos, welche die vorgeſchriebene Militair-Straſſe verlaſſen, und auf ſelbſt gewählten Nebenwegen marſchieren.

4) Jeder Ruſſiſche Soldat iſt gleichfalls anzuhalten, welcher eine von dem Kaiſerl. Ruſſiſchen Commandanten Major von Ammenkoff zu Bamberg unterzeichnete Marſch-Route vorzeigt, die von dieſem neben der Ruſſiſchen Sprache nicht auch in deutſcher Sprache unterzeichnet iſt.

5) Die Ortsbehörden haben die angehaltenen Militair-Individuen an die vorgeſetzte Policei-Behörde, und dieſe dieſelben unter ſicherer Begleitung auf den kürzeſten Weg entweder an die Kaiſerl. Ruſſiſche Commandantſchaft zu Bamberg oder zu Hof abliefern zu laſſen.

6) Sämmtliche Policei- und Orts-Behörden des Mainkreiſes ſind für den pünctlichen Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich. Baireuth, den 25. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Kaiſerl. Ruſſiſchen Deſerteurs betreffend.

Grunwald.

Der Bauer Georg Schlez zu Bergnersreuth hat ſeinen beſitzenden Viertelhof zu Bergnersreuth unterm 20. Juni d. J. um 1700 fl. rheinl. verkauft, es ſteht aber bereits feſt, daß die vorhandenen Schulden den Kaufſchilling überſteigen. Es wird deshalb im Wege des Concursproceſſes hiemit peremtoriſcher Edictstag ad liquidandum, excipiendum und concludendum, eventualiter zur Erklärung der Gläubiger über das zwiſchen dem Schlez und deſſen Hofabkäufer getroffene Uebereinkommen zur Beſeitigung eines Concurſes auf den 9. September Vormittags angeſetzt, in welchem ſich die Schlezſchen Gläubiger entweder perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf den Nachweis ihrer Forderungen Bezug habenden Urkunden und ſonſtigen Beweismitteln verſehen einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſpruchen gegen die Maſſe werden präcludirt werden. Urkundlich unter landgerichtlicher Siegelung und Unterſchrift ausgefertiget. Wunſiedel, den 1. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Auf erfolgtes Ableben der verwittibt geweſenen Margaretha Linckin zu Königsfeld, und erfolgter Vermögens-Inventariſation hat ſich ergeben, daß deren

Activ-Vermögen von deren Paſſiv-Schulden wirklich überſtiegen wird, und daß daher der Concurs eröffnet werden muß. Dieſem gemäß werden alle diejenigen, welche an geſagten Brehm einen gegründeten Anſpruch zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen vor das hieſige Königliche Landgericht geladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrth auf den 2. September Vormittags 9. Uhr anberaumt, an welchem alle Diejenigen, welche eine gegründete Forderung an der Linckiſchen Erbſchafts-Maſſe zu machen gedenken, bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dabei auch alle Beweismittel ſowohl der Liquidität als Priorität halber, in rechtlicher Form vorzulegen, auch beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, als ſonſt ſie mit ihren Forderungen von dem Concurs ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 29. September und zum Schluß-Verfahren auf den 26 October jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß diejenigen, welche an bemeldten Tägen nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und nach der Sachen-Lage erkannt werden wird. Hollfeld, den 11. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf Ableben des im ledigen Stande dahier verſtorbenen Lorenz Schöpf ſind deſſen in hieſigen Flur-Bezirke gelegene Mannlehenbare Grundſtücke als nemlich: 1½ Viertel an 3½ Tagwerk in Galgenteich ½ Tagwerk Feld allda ½ Tagwerk Feld allda dem Königlichen Aerar als vermannt heimgefallen. Der allerhöchſten Verordnung zu Folge werden benannte Grundſtücke dem Normalmäßigen öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; wozu das unterzeichnete Königliche Rentamt den 28ten dieſes Vormittag 10 Uhr anberaumet hat, und ſolches den Kaufsliebhabern hierdurch öffentlich bekannt machet, damit ſich dieſelbe an beſtimmten Tag und Stunde einfinden, die Kauf- und Zahlungsbedingniſſe vernehmen, und hierauf ihre Aufgebothe legen können. Waiſchenfeld, am 12. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Gegen die Nachlaſſenſchafts-Maſſe des Verlebten Königlichen Rentbeamten Carl Erhardt Völkel zu Streitberg wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die erwähnte Maſſe zu machen haben, hierher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 25. September d. J. 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte bei welchem die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 23. October d. J. und zum Beſchluſſe der Verhadlungen die endliche Tagsfahrt auf 20. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Ebermannſtadt, am 6. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht
Stark.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Dienſtag den 19. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	30
Weizen — —	15	45
Gerſte — —	7	—
Haber — —	5	30

Königliches Polizei Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Veranlaßt durch die Zufriedenheit, mit der ſo viele Kenner der Natur und Freunde von Anſichten ſchöner Landſchaften, unſere Gegend, die ſie beſucht, verlaſſen haben, wird auf der Neubirg, bei Wohnsgehaig, Landgerichts Hollfeld, im Mainkreiſe, dem Louiſen- oder Sophien-Berg gegenüber, zwiſchen Mistelgau und Weiſchenfeld liegend, mit polizeilicher Erlaubniß, ſowohl für Handelsleute, wozu dieſer Platz, wegen der Nähe ſo vieler angränzenden Ortſchaften, vorzüglich geneiget iſt, als für Freunde ländlicher Vergnügungen, Sonntags den 3. September h. J. die erſte Kirchenweih gehalten. Endesunterzogener macht dieſes unterthänig und gehorſamſt hiermit bekannt und hofft, beſonders wegen der treflichen Ausſichten, die die hohe Lage des Bergs, z. B. nach Bamberg, Nürnberg, die Pfalz, Sachſen, Böhmen, überhaupt nach allen Richtungen, weit reicher und anziehender, als der bei ſeinem jährlichen Marckte, ſo häufig beſucht werdende Walburgis-Berg (insgemein Walberla genannt), dem Auge gewährt, daß recht viele Liebhaber ſchöner und romantiſcher Gegenden mit ihrem gnädigen gewogensvollen und geneigten Zuſpruch, bei dieſer Gelegenheit ihn beehren werden. Er wird ſich alle Mühe geben, ſowohl durch prompte Bedienung, als Bewirthung mit guten Speiſen und Erfriſchungen, beſonders mit ächtem Frankenhaager Bier, ihre Zufriedenheit zu erwerben und für die Zukunft ſich zu empfehlen. Wohnsgehaig, den 14. Auguſt 1815.

Adam Rügel, Wirth.

Auf eine ehemalige landſchaftliche Obligation von 1250 fl. rhein. die zu 4 proCent jährlich, von der Königlichen Haupt-Caſſe mit 50 fl. verzinſet wird, ſuchet man ein Vorlehen von 500 fl. rhein. Auf einen groſſen Garten vor dem Thor der 40 fl. Pachtgeld giebt, und dem Eigenthümer über 2000 fl. gekoſtet hat, ſuchet man ein Vorlehen von 400 fl. rh. auf erſte Hypotheck. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Adler zu erfahren.

In Nro. 490 in der Jägerſtraſſe iſt ein Quartier auf Martini zu vermiethen, es beſtehe in zwei Stuben, zwei Kammern, einer Holzlege nebſt Gebrauch des Waſchhauſes. Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. Aug. Ein auſſerehelicher Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Aug. Der Sohn des Privat-Actuars Illing.

Den 21. Auguſt. Die Tochter des Porcellain-Fabrikanten Stübinger zu St. Georgen.

Den 23. Aug. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Rendanten Fink.

— — Die Tochter des Burgers und Nagelſchmidtmeiſters Schatz.

Geſtorbene.

Den 16. Aug. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 9 Tage.

Den 17. Aug. Die Ehefrau des Burgers und Schneidermeiſters Liske, alt 50 Jahre 7 Monate und 8 Tage.

Den 18. Aug. Der Sohn des Gaſtwirths Todtſchinder zu St. Georgen, alt 5 Jahre 1 Monat und 1 Tag.

Den 21. Aug. Der vormalige Stifts-Verwalter Maiſel, alt 71 Jahre 8 Monate und 21 Tage.

Den 22. Aug. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 1 Jahr 7 Monate weniger 1 Tag.

Den 23. Aug. Der Sohn des Enzel Mayer Williams, alt 3 Monate.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 103. Baireuth, den 29. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 21. Auguſt 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hälfte der von 1½ Tagwerk Feld am Sandbühl welches den Metzger Dietrichiſchen Relicten gehört, unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung an den Meiſtbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich in dem auf den 22. September Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſarius Stadtſyndikus Kempf anberaumten Termin in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts einfinden, wo ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Donnerstags den 31. Auguſt Nachmittags 3 Uhr werden in der Klepshöfer Hoſpital-Waldung beim äuſern Spitalhof 9½ Klafter Stöcke meiſtbietend verkaufet, und die Liebhaber dazu eingeladen. Baireuth den 28. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Die dem Johann Georg Angermann zu Rothwind gehörigen zum Rittergut Wernſtein lehenbaren ¼ Tagwerk Feld das Gäßlein, oder der Ochſenacker genannt im Mainleuſer Flur, werden hiermit aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Es iſt hiezu ein Termin auf Donnerstag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 5. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Auf das zu dem Nachlaſſe des Schmidtmeiſters Johann Weber dahier gehörige und auf den Antrag der Erben deſſelben öffentlich feilgebotene Wohnhaus Num. 39 iſt in dem am 20. Juli d. J. abgehaltenen Termin ein Gebot von 740 fl. rheinl. gelegt und dieſes ſeitdem auf 750 fl. rheinl. erhöht worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden geladen, ſich an dieſem Tage dahier einzufinden und das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 5. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Freiherrl. Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Nachdem das gegen Michael Kayſer, ¼ Höfler zu Mähring, am 24. März d. J. gefaßte, und am 31. März d. J. eröffnete Concurs-Decret ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo werden hiemit die gewöhnlichen Edicts-Täge bekannt gemacht, und zwar am 9. September der erſte Edicts-Tag ad producendum et liquidandum, am 7. October der zweite Edicts Tag ad excipiendum, und der erſte Termin des III Edicts-Tages ad replicandum am 4. November, dann der zweite Termin ad duplicandum am 25. November. An jedem dieſer Edicts-Tage haben alle, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an den Kaiſerſchen Eheleuten eine Forderung zu machen haben, entweder in eigner Perſon oder durch einen Bevollmächtigten sub poena praeclusio-

nis zu erſcheinen. In der Zwiſchenzeit wird das Kaiſerſche Anweſen, welches in einem baufälligen Haus, und einem Schüpfl nebſt einem Gärtl zu [illegible] Tagwerk, dann 3[illegible] Tagwerk Feld, und 1[illegible] Tagwerk Wiesgrund beſteht, nebſt den vorhandenen Mobilien verkauft, und als Tagsfahrt der 4. September beſtimmt, an welchem die Kaufsluſtigen in loco Maehring ſich einfinden, und das weitere abwarten wollen. Tirſchenreut, am 5. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.
Deſch, Landrichter.

Das Schuldenweſen des Wirths Georg Lehner zu Altzirkendorf wurde zwar nach dem Wunſche der bekannten Creditoren durch Vergleich jedoch unter dem Vorbehalt abgethan, daß die öffentliche Vorladung der noch unbekannten Creditoren, für welche die nöthigen Praecautionen in Anwendung kamen, noch nachträglich bewirkt werden müſſe. Indem dieß nun hiemit geſchieht, wird hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 22. September anberaumt, wo noch die allenfalls auswärtigen unbekannten Gläubiger ihre Foderungen rechtlich zu liquidiren, oder ſonſt die Praecluſion zu gewärtigen haben. Eſchenbach, den 18. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
von Vincenti, Landrichter.

Auf den Grund eines landgerichtlichen Erkenntniſſes hinſichtlich der Eröffnung des Concurſes der Creditoren über das Vermögen des Bernhard Rietſche Krämer zu Grafenwöhr werden nun folgende Edictstäge bekannt gemacht; als: ad producendum et liquidandum Samſtag den 16. September, ad excipiendum Mittwoch den 18. October, ad concludendum Freitag den 24. November, wobei ſämmtliche Creditoren bei Vermeidung der Präcluſion entweder in Perſon oder mit einem hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht an- und auszuführen haben. Eſchenbach, den 14. Auguſt 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landr.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das heute in der Johann Wirthiſchen DebitSache von Stambach publicirte Prioritäts-Erkenntniß, alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 30. Juli v. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg, am 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Auf Ableben des im ledigen Stande dahier verſtorbenen Lorenz Schöpf ſind deſſen im hieſigen Flur-Bezirke geleg'ne Mannlehenbare Grundſtücke als nemlich: 1[illegible] Viertel an [illegible] Tagwerk im Galgenteich [illegible] Tagwerk Feld allda [illegible] Tagwerk Feld allda dem Königlichen Aerar als vermannt heimgefallen. Der allerhöchſten Verordnung zu Folge werden benannte Grundſtücke dem Normalmäßigen öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu das unterzeichnete Königliche Rentamt den 28ten dieſes Nachmittag 10. Uhr anberaumet hat, und ſolches den Kaufsliebhabern hierdurch öffentlich bekannt machet, damit ſich dieſelbe an beſtimmten Tag und Stunde einfinden, die Kauf- und Zahlungsbedingniſſe vernehmen, und hierauf ihre Aufgebothe legen können. Waiſchenfeld, am 12. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Ayt.

Auf den wiederholten Antrag des Königlichen Landgerichts Scheßlitz, wird zu Tilgung feſtgeſetzter Forderungen, die von dem Müllermeiſter Johann Buckreiß ſeither beſeſſene gräflich Giechiſche Wieſentfelſer Kammeramtslehenbare zu Unterſteinfeld gelegene, mit einem ein Stockwerk hohen neuen Wohngebäude, zwei Mahlgängen, einer Schneidmühl, einer Scheune, 1[illegible] Tagwerk Wieſe, 2[illegible] Tagwerk Feld und 1[illegible] Tagwerk Holz verſehene Mühle, welche mit der Handlohnbarkeit ad 10 procent nach dem wahren Werthe bei allen Veränderungsfällen mit Entrichtung von 6 fl. 45 kr. Todenfall auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes und 5 fl. 12 kr. jährlicher Erbzinnsgefälle dann 9 fl. 04 kr. landesherrlicher Steuer onerirt und auf 1817 fl. 30 kr. rheinl. taxirt iſt, nochmals öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Bietungstermin hiezu iſt auf den 23. September präfigirt worden, an welchem annehmliche Kaufsliebhaber Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlich gräflich

Giechiſchen Patrimonialgerichte hier erſcheinen, ihr Aufgebot abgeben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erwarten können. Wieſentfels, den 19. Auguſt 1815.

Königl. gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Nach dem Antrage der Creditoren des Tafernwirths Wolfgang Forſter zu Manil ſoll das ſämmtliche Anweſen dieſes Debitors, welches bereits unterm 23. Januar und 19. Juni 1813 zur Subhaſtation, und unterm 27. Januar d. J. zur Verpachtung ausgebothen wurde (Amberger Wochenblatt von 1813 St. 7 und 30 und von 1814 St. 5) wie daſſelbe in den erwähnten Blättern ſchon beſchrieben iſt, nun auch dem Verkaufe im Einzelnen unterworfen werden. Es wird daher zu dieſer theilweiſen Verſteigerung Tagsfahrt auf Donnerstag den 21. Sept. 1815 in Manil fixirt, und Kaufsluſtige dazu vorgeladen, wobei man bemerkt, daß man auch den Verkauf noch einmal im Ganzen verſuchen werde, weshalb alsdann die Adjudication für jeden Fall noch von der Ratification der Creditorſchaft abhängt. Die Verkaufsbedingniſſe werden bei der Tagsfahrt ſelbſt feſtgeſetzt werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, den 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichte wegen werden auf Antrag des quieſcirenden Herrn Stadtgerichts-Aſſeſſors und Doctors Forſter zu Nürnberg, dann der Gattin deſſelben alle diejenigen, welche auf die bis hieher Ihnen eigenthümlich zugeſtandene in Bodenzinsiges Eigenthum umgeſchaffene Hofmark Strahlenfels, und die dazu gehörige Rittergutsparcelle Eichenſtruth, Real-Anſprüche haben, oder zu haben glauben, durch dieſes Special-Liquidations-Edict aufgefordert, jene Anſprüche welcher Art ſie auch ſind, innerhalb der nächſten vierzig fünf Tage bei der hieſigen Königlichen Landgerichts-Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie nach Verfluß dieſes peremtoriſchen Termins mit ſolchen an den jetzigen und künftigen Beſitzer dieſes Hofmarckgutes nicht mehr werden gehört, ſondern für nun und immer ausgeſchloſſen ſeyn werden. Gräfenberg, den 29. Auguſt 1815.

Geiger.

Die Bauer Peter Zimmermänniſchen Eheleute zu Lochau haben ihr daſelbſt beſeſſenes Söldengut an die ledige Anna Catharina Völkel von Miſtelbach gegen Übernahme der vorhandenen Schulden verkauft. Um überzeugt zu ſeyn, ob nicht noch mehrere Schulden vorhanden ſind, als jene angegeben haben, werden deren allenfallſige unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderung unter Production der darüber in Händen habenden Documente, von welchen vidimirte Abſchriften ad acta zu geben ſind, und in eventum zur Abgabe ihrer weiteren Erklärung hiermit auf den 19. September Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß ſie es ſich zuzuſchreiben haben, wenn der Kaufs Contract beſtätiget wird und ſie von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden. Hollfeld, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
M. Heger.

Zur Beitreibung mehrerer und beträchtlicher gutsherrlicher Gefälle wird das dem Braumeiſter Johann Schobert zu Adlitz zugehörige und von ihm ſelbſt als Zahlungs-Gegenſtand vorgeſchlagene Grundſtück, 2 Tagwerk Feld, der Lohacker, welches dem Freiherrlich Seefeld von Buttenheimiſchen Seniorate Erbzins- und Handlohnpflichtig iſt, hiermit auf Montags den 9. October l. J. Vormittags dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Die Kaufsluſtigen haben ſich zur beſtimmten Zeit in der Gerichtsſtube zu Adlitz einzufinden und gegen das höchſte Geboth den Hinſchlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen. Buttenheim, am 12. Auguſt 1815.

Das Ortsgericht Adlitz.
Dr. Rösling.

Neuſtadt, den 23. Juni 1815.

Am 22ten d. M. wurde die blödſinnige, noch ledige Metzgers-Tochter Dorothea Mühlhofer von Welden, die ſich ſchon öfters auf einige Tage entfernt hatte, neuerdings vermißt. Sie iſt mittlerer Statur, 41 Jahre alt, glatten Angeſichts und hat eine ſtumpfe Naſe,

Digitized by Google

Bei ihrer Entweichung trug ſie eine ſchon abgetragene katunene pfälziſche Bakenhaube, ein blau geſtreiftes baumwollenes Halstuch, ein blau katunenes Korſette, einen roth wollenen Rock, eine blau und weiß geſtreifte Schürze, blau baumwollene Strümpfe und lederne Poſchen an den Füſſen. Alle angewandte Mühe ſie auszuforſchen, blieb fruchtlos, und dieß veranlaßt das hieſige Königliche Landgericht, den Weg der Publicität einzuſchlagen, und an ſämmtliche Königliche Polizeidirectionen und Commiſſariate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, bei deren Betretungs-Falle ſolche ſogleich anhalten, und hieher führen zu laſſen.

Königlich Baieriſches Landgericht Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreiſe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenſtern.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 21. bis 26. Auguſt 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	17	37½	12	45	9	—	7	30
mittlere . . .	16	30	12	22½	8	37½	6	45
niedrigſte . .	15	18	12	—	8	15	6	—

Baireuth, den 27. Auguſt 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt-Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe von			Preiſe bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waizen . . .	war	keiner	auf	dem	M	ar	kt.	
Korn . . .	8	3½	1	37	2	2	18	3
Gerſte . . .	6	3	1	20	[illegible]	1	33	3
Haber . . .	11	5½	1	—	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 24. Auguſt 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Dienſtag den 23. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	16	30
Weitzen — —	15	15
Gerſte — —	7	30
Haber — —	5	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtlicher Artikel.

Meine theure Gattin, eine geborne Neuper von hier, iſt nicht mehr. In der Blüthe ihres Lebens wurde ſie mir, ohne Rückſicht auf Flehen und Bitten, geſtern Morgens um 6 Uhr, erſt 30 Jahre alt, durch den Tod aus meinen Armen entriſſen. Was ich an ihr der edlen Freundin, die nur für ihren Gatten und Kinder lebte, die allein ihr Glück in ihrer Pflichterfüllung fand, verloren habe iſt nicht durch Worte auszudrücken! In Schmerz verſunken ſtehe ich, ſelbſt ſchon ſeit mehreren Jahren krank, mit meinen 3 noch wenig Jahre zälenden Kindern an der Bahre, und blicke voll trauriger Ahndungen der Zukunft entgegen. Sie meine geehrten Anverwandten und Freunde, bei Ihnen entledige ich mich der ſchmerzlichſten Pflicht, und unterlaſſe nicht um eine ſtille Theilnahme und den Troſt Ihrer fernern Freundſchaft zu bitten. Münchberg, den 25. Aug. 1815. D. Lotz.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 104. Baireuth, den 31. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Am 12. September und an den darauf folgenden Tagen wird die öffentliche Prüfung der Elementarſchulen dahier und zu St. Georgen ſtatt haben, und am 18. September Nachmittags die öffentliche Preiſe-Vertheilung erfolgen.

Die Eltern, und alle Freunde des Elementar-Schulweſens ladet zu dieſer Feierlichkeit ein. Baireuth, am 29. Auguſt 1815.

Die Königl. Localſchul-Inſpection.
von Lutzenberger.

Baireuth, am 21. Auguſt 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hälfte der von 1½ Tagwerk Feld am Sandbühl welches den Metzger Dietrichiſchen Relicten gehört, unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung an den Meiſtbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich in dem auf den 22. September Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſario Stadtſyndikus Kempf anberaumten Termin in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts einfinden, wo ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Nachdem der Schmiedmeiſter Johann Zeulmann zu Miſtelgau ſein ſämmtliches Vermögen, das die vorhandenen Schulden bei weitem überſteigt, ſeinen Gläubigern abgetreten hat; ſo wird hiemit auf den Antrag dieſer der Concurs eröffnet. Dem gemäß werden die 3 vorſchriftsmäßigen Edicts Tage 1) ad liquidandum auf den 3. October 2) ad excipiendum auf den 7. November und 3) ad concludendum auf den 5. December 1814 anberaumt, und alle Gläubiger des Zeulmann hiemit aufgefordert, ſich in dem erſten Termine bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderungen, in den übrigen aber bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihren Erklärungen, entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt einzufinden, und alle Documente mit welchen ſie ihre Anſprüche an die Gantmaſſe erweiſen können, vorzulegen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vielleicht von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, angewieſen, dieſes bei Vermeidung der nochmaligen Erſtattung nicht an denſelben, ſondern in das Landgerichts-Depoſitorium abzugeben. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zum wiederholten Verkauf des dem Königlichen Aerar als Vermannt heimgefallenen Holzes des Paul Brehm zu Huppendorf in Himmelreich oder das Eichig-Holz genannt im Königsfelder Flur gelegen iſt der 9te des künftigen Monats September l. J. anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird, um ſich am beſtimmten Tage Vormittag bei unterzeichneten Rentamt dahier einzufinden. Weiſchenfeld, den 26. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Arzt.

Zum anderweitigen Verkaufe der noch unveräußerten Realitäten des Beckenmeiſters, Johann Pöhlmann zu Thierſtein, nemlich ½ Wohnhauſes, Nro. 8 ſamt Schupfe, Keller und Hofrecht und ½ Jauchert Feld am

Höchſtädter-Weg, zuſammen auf 250 fl. rheinl. taxirt, iſt Termin auf den 2. October Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 12. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Reiche.

Wegen einer gegen die Becker und Oeconom Wolfgang Jacob Benckiſchen Eheleute zu Thierſtein ausgeklagten Forderung, ſollen die denſelben zugehörigen und am 22. Februar d. J. nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1991 fl. gerichtlich taxirten Realitäten, beſtehend aus Einem Wohnhauſe, Nro. 60 ſammt Stadel, Backofen und zweien Gärten, dann 8¼ Jauchert 76 Ruthen Felder, 8¾ Jauchert Wieſen und zwei Jauchert Huth und Holz, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 25. October Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuſchlag in Gemäßheit der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb am 23. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

v. Reiche.

Wer an den Buchbindermeiſter Albrecht Chriſtoph Mehlhorn eine Anforderung hat, muß ſich am 23. September Vormittags vor dem hieſig Königl. Landgericht mit den Belegen verſehen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Hauskaufſchillings-Maſſe, melden. Wunſiedel, 19. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Carner.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichts wegen werden auf Antrag des quiescierenden Herrn Stadtgerichts-Aſſeſſors und Doctors Forſter zu Nürnberg, dann der Gattin deſſelben alle diejenigen, welche auf die bisher Ihnen eigenthümlich zugeſtandene in Bodenzinnſiges Eigenthum umgeſchaffene Hofmark Strahlenfels, und die dazu gehörige Rittergutsparcelle Eichenſtrudt, Real-Anſprüche haben, oder zu haben glauben, durch dieſes Special-Liquidations-Edict aufgefordert, ihre Anſprüche welcher Art ſie auch ſind, innerhalb der nächſten vierzig fünf Täge bei der hieſigen Königlichen Landgerichts-Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie nach Verfluß dieſes peremtoriſchen Termins mit ſolchen an den jetzigen und künftigen Beſitzer dieſes Hofmarckgutes nicht mehr werden gehört, ſondern für nun und immer ausgeſchloſſen ſeyn werden. Gräfenberg, den 22. Auguſt 1815.

Geiger.

Die Bauer Peter Zimmermänniſchen Eheleute zu Lochau haben ihr daſelbſt beſeſſenes Söldengut an die ledige Anna Catharina Völkel von Mistelbach gegen Uibernahme der vorhandenen Schulden verkauft. Um überzeugt zu ſeyn, ob nicht noch mehrere Schulden vorhanden ſind, als jene angegeben haben, werden deren allenfallſige unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderung unter Production der darüber in Händen habenden Documente, von welchen vidimirte Abſchriften ad acta zu geben ſind, und in eventum zur Abgabe ihrer weitern Erklärung hiermit auf den 19. September Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß ſie es ſich zuzuſchreiben haben, wenn der Kaufs-Contract beſtätiget wird und ſie von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden. Hollfeld, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Neuſtadt, den 23. Juni 1815.

Am 22ten v. M. wurde die blödſinnige, noch ledige Metzgers-Tochter Dorathea Mühlhofer von Weiden, die ſich ſchon öfters auf einige Tage entfernt hatte, neuerdings vermißt. Sie iſt mittlerer Statur, 41 Jahre alt, glatten Angeſichts und hat eine ſtumpfe Naſe. Bei ihrer Entweichung trug ſie eine ſchon abgetragene katunene pfälziſche Bakenhaube, ein blau geſtreiftes baumwollenes Halstuch, ein blau katunenes Korſette, einen roth wollenen Rock, eine blau und weiß geſtreifte Schürze, blau baumwollene Strümpfe und lederne Poſchen an den Füßen. Alle angewandte Mühe ſie auszuforſchen, blieb fruchtlos, und dieß veranlaßt das hieſige Königliche Landgericht, den Weg der Publicität einzuſchlagen, und an ſämmtliche Königliche Policeidirectionen und Commiſſariate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, bei deren Betret-

tungs-Falle ſolche ſogleich anhalten, und hieher führen zu laſſen.

Königlich Baieriſches Landgericht Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreiſe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenſtern.

Auf den Grund eines landgerichtlichen Erkenntniſſes hinſichtlich der Eröffnung des Concurſes der Creditoren über das Vermögen des Bernhard Rietſche Krämer zu Grafenwöhr werden nun folgende Edictstäge bekannt gemacht, als: ad producendum et liquidandum Samſtag der 16. September, ad excipiendum Mittwoch der 18. Octoer, ad concludendum Freitag der 24. November, wobei ſämmtliche Creditoren bei Vermeidung der Präcluſion entweder in Perſon oder mit einem hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht an- und auszuführen haben. Eſchenbach, den 14. Auguſt 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landr.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das heute in der Johann Wirthiſchen Debits-Sache von Stambach publicirte Prioritäts Erkenntniß, alle diejenigen Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen in dem am 30. Juli v. J. angeſtandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg, am 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Zur Beitreibung mehrerer und beträchtlicher gutsherrlicher Gefälle wird das dem Braumeiſter Johann Schobert zu Adlitz zugehörige und von ihm ſelbſt als Zahlungs-Gegenſtand vorgeſchlagene Grundſtück, 2 Tagwerk Feld, der Lohacker, welches dem Freiherrlich Seefried von Buttenheimiſchen Seniorate Erbzins- und Handlohnpflichtig iſt, hiemit auf Montags den 9. October l. J. Vormittags dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Die Kaufluſtigen haben ſich zur beſtimmten Zeit in der Gerichtsſtube zu Adlitz einzufinden und gegen das höchſte Geboth den Hinſchlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen. Buttenheim, am 12. Auguſt 1815.

Das Ortsgericht Adlitz.
Dr. Rösling.

In dem Schuldenweſen des Georg Hofmann in Breitengüßbach wurde von Seite des unterzeichneten Landgerichts die förmlich Eröfnung des Gantverfahrens, welches nothwendig ganz neu inſtruirt werden mußte, beſchloſſen, und da dieſer Beſchluß als rechtskräftig zu betrachten iſt, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Edicts-Täge in folgender Ordnung angeſetzt, nemlich 1) ad liquidandum der 26. September 2) ad excipiendum der 26. October 3) ad concludendum der 27. November 1815. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dieſen Terminen entweder in Perſon oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte Vormittags 9 Uhr auf dem dahieſigen Landgerichts-Gebäude zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft gehörig zu beobachten, widrigenfalls mit der geſetzlichen Praecluſions-Strafe gegen ſie verfahren werden wird. Scheßlitz, den 24. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das zur Concurs-Maſſe des Michael Hopfenmüller dahier gehörige Grund-Vermögen, beſtehend 1) in 1½ Tagwerk Feld in der Burgleite, welches Rackenſteiner Zinslehen mit 3½ kr. rhein. Erbzins mit der Handlohnbarkeit mit 10 vom 100, mit dem Todenfalle post mortem Dni. dir. et vasalli zu 45 kr. und mit einem proviſoriſchen Grundſteuer-Capital belaſtet iſt, 2) ½ Tagwerk Feld an Ernſtbogen, hieſiges Pfarrlehen und mit 400 fl Grundſteuer-Capital beſchwert, 3) ½ Tagwerk im Ernſtbogen ebenfalls Pfarrlehen und mit 10 fl. Grundſteuer-Capital belegt, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin hiezu auf Dienſtag den 12. September l. J. in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer anberaumt, allwo die allenfallſigen Kaufsliebhaber erſcheinen, ihre Aufbothe zu Protocoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, am 17. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Ley.

Nachſtehende Realitäten des Johann Friſchmann zu Oberköſt 3¼ Morgen Feld der Bauernacker, 1 Morgen Feld der Menſenacker gräflich von Schönborniſche walzende Lehen daſelbſt werden von Lehenherrſchaftswegen auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Burgebrach Montag den 18. September 1815 Vormittags nach Vorſchrift der Executions-Ordnung an den Meiſtbiethenden verkauft. Die auf den Grundſtücken haftenden Laſten werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Lehenſchultheiß Johann Holler zu Hirſchbrunn hat den Auftrag, jene den Liebhabern einzuweiſen. Pommersfelden, den 18. Auguſt 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.

Midermaier.

Gegen den Bauersmann Martin Mader zu Langenſtadt wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denſelben zu machen haben, aufgefodert, am Dienſtag den 12. September Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte vor dem hieſigen Königlichen Landgericht zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzuzeigen, auch die Urkunden in Ur- und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum iſt Donnerſtag der 5. October und zum 3ten Edictstage ad concludendum Mitwoch den 1. November, jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt, mit der Verwarnung, daß wer an dieſem 2. und 3. Termine nicht erſcheint, mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und aus den Acten, wie ſie liegen, beurtheilt werden wird. Culmbach, den 3. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das dem Johann Linz sen. zu Neudorf ob Nieſten bisher zugehörig geweſene, Freiherrlich Lanßbergiſche zinslehenbare 1½ Tagwerk 40 Ruthen Feld im Bernthal unter der Mauer werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Weismann mit dem Taxwerth von 20 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Montag den 18. September d. J. Vormittags angeſetzt, in welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Thurnau, am 19. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Der Bauer Johann Gampert zu Haag hat ſein Vermögen ſeinen Gläubigern an Zahlungsſtatt abgetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 13. September Vormittags als dem einzigen Edictstage ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtsnachtheils daß ſie ſonſt mit ihren Forderungen von der Maſſe praecludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben ſie alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweismittel mit vorzulegen. Wunſiedel, den 4. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht allda.

Carner.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Schulden-Maſſe des Metzgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen Grundſtücke, welche in 1) fünf Achtel Tagwerk Feld im ſogenannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitz-Nummer 5. 5. Steuer-Simplum 6½ kr. rheinl. und 2) einem Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahlberg dortſelbſt, Beſitz-Nummer 516 Steuer-Simplum 12¾ kr. rheinl. beſtehen und auf 100 fl. und 150 fl. rheinl. gewürdigt worden ſind, am 16. Auguſt curr. kein annehmlicher Käufer ſich gemeldet hat, ſo iſt auf den Antrag des curatoris massae ein anderweiter Licitations-Termin auf den 23. September curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 27. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Närmberger.

Auf Anſuchen des Curators werden die Immobilien des in Concurs verfallenen Bauersmanns Martin Mader zu Langenſtadt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Kaufsluſtige, welche ſolche zu beſitzen und zu

Digitized by Google

zahlen fähig ſind, hiermit aufgefordert Dienſtag den 3. October Vormittags 10 Uhr curr. als dem hiezu anberaumten Strichtermin in dem Böhnerischen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, woſelbſt ſie ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Immobilien ſind: 1) ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu lehen gehendes Söldengut, beſtehend in 1 mit No 29 bezeichneten Wohnhaus, 1 Stadel, 1 Nebengebäude zur Stallung und 1 Backofen, 3½ Tagwerk Feld, der Bergacker genannt, 1½ Tagwerk Feld, der Hundsgraben genannt; und ½ Tagwerk Wieſe genannt, gewürdiget pro 1112 fl. rhein. 2) Ein gleichfalls zu Langenſtadt gelegenes Königlich Culmbachiſches Rentamtslehenbares unbezimmertes Söldengut, beſtehend in 1 Stadel, 1 Grasgärtlein von ¾ Tagwerk Größe, 1½ Tagwerk Feld, der Söldenacker, ½ Tagwerk Feld, das Hornäckerlein und 1½ Tagwerk Huth mit etwas Buſchholz, taxirt für 418 fl. rhein. 3) Walzende Stücke: 1 Tagwerk Feld, auf dem hohen Gewend, ebenfalls Königlich Culmbachiſches Rentamtslehen, am Werth 152 fl. rh. und ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Gries genannt, gleichfalls dem Königliche Rentamte Culmbach zu Lehen gehend, geſchätzt pro 144 fl. rhein. Die Schätzung eines jeden zu den beiden Gütern gehörigen Stuckes, ſo wie die auf dieſe ſämmtlichen Immobilien haftenden onera beſaget das Taxations-Protocoll, welches täglich in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden eingeſehen werden kann.

Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der hieſige Rothgerbermeiſter Jacob Heckel hat ſich unterm 17. Juli l. J. als inſolvent erklärt, und nach den zwiſchen ihm, ſeiner Ehefrau und ſeinen Gläubigern unterm 1ſten dies abgeſchloſſenen gerichtlichen Vergleich ſollen die denſelben gehörigen Realitäten an den Meiſtbietheuden öffentlich verkauft, und der Erlös unter ſeine Gläubiger nach den geſetzlichen jedem zuſtehenden Vorzugsrecht vertheilt werden. Dieſe Realitäten beſtehen nun 1) in einem pfarrlehenbaren Gütlein im hieſigen obern Markt gelegen; dazu gehört a) ein Wohnhaus, welches 42 Schuh lang, 28′ weit, 2 Etagen hoch iſt, wovon die untere 2 Stuben, 2 Kammern und eine gewölbte Küche, die obere Etage ebenfalls 2 Stuben und 2 Kammern, dann 2 Dachböden enthält, welche beide gut gebrettert ſind, wozu auch noch ein angebauter 16′ weiter und 40′ langer Stall von Holz gebaut nebſt einer Holzremiß gehört. Alles von mittlerer Bangüte. b) ein in den angränzenden Pfarrgarten befindlicher Felſenkeller, welcher 36′ lang und 10′ weit und mittlerer bonitaet iſt; c) ein Grasgarten nächſt dem Wohnhaus gelegen ¼ Tagwerk gros mittlerer Güte; d) ein Schorgärtlein mit einen Lattenzaun nächſt dem Wohnhaus gelegen, und mittlerer bonitaet 2 Quad. Ruthen gros; e) ein derlei vorſelbſt gelegen 2 Quad. Ruthen gros. 2) in einem walzenden Stück, die Nußäckerin genannt, gleich auſſerhalb dem obern Markt Weidenberg gelegen zum Theil Feld zum Theil Wieſen, 1¾ Tagwerk gros, mittlerer bonitaet. Nach der gerichtlichen Schätzung iſt das pfarrlehenbare Gütlein auf 426 fl. rheinl. und das walzende Stück die Nußäckerin genannt auf 210 fl. rheinl. gewürdigt. Zur Veräuſſerung dieſer Realitäten wird hiermit Termin auf kommenden Denſtag den 19. September 1815 Vormittags 9 Uhr bei hieſig Königl. Landgericht anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bis dahin ſteht es jedem frei, die auf obigen Realitäten haftenden Laſten, ſo wie überhaupt die erhobene amtliche Schätzung hierorts einzuſehen. Schließlich wird noch bemerkt, daß auf dem oben beſchriebenen Wohnhaus bisher auch die Brandweinbrennerei betrieben wurde. Allenfallſig noch unbekannte Gläubiger werden aufgefordert, an obigen Licitations-Termin ihre Forderung zu liquidiren. Weidenberg, den 22. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Stier, Landrichter.

Gegen die Nachlaſſenſchafts-Maſſe des Verlebten Königlichen Rentbeamten Carl Erhardt Wölfel zu Streitberg wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die erwähnte Maſſe zu machen haben, hierher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 25. September d. J.

9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte bei welchem die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 23. October d. J. und zum Beſchluſſe der Verhadlungen die endliche Tagsfahrt auf 20. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll.

Ebermannſtadt, am 6. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht
Stark.

Bamberger Marktgetreidpreis
Dienſtag den 26. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung.	
Korn, der Schäffel	10	15
Weitzen	15	15
Gerſte	7	—
Haber	4	30

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Pferde-Rennen bei dem Central-Landwirthſchafts-Feſte in München, am erſten Sonntag im October 1815.

Bei der Vermählungs-Feier Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen, Ludwig von Baiern, im October des Jahres 1810, beſtrebten ſich die Cavalleriſten der Landwehr von München, durch die Veranſtaltung eines Pferde-Rennens ihre herzliche Theilnahme, und ihre allertiefſte Ehrfurcht gegen das allgemein angebethete Königliche Haus Baiern an den Tag zu legen.

Durch ein glückliches Zuſammentreffen begünſtigender Umſtände gelang jenes Volksfeſt in dem Maße, daß es vielleicht auch dazu beitrug, den, unter dem beſonderen allerhöchſten Protectorate Sr. Königl. Majeſtät, kurz vorher entſtandenen Landwirthſchaftlichen Verein zu vermögen, zuerſt die Octobers und dann alljährlich wiederkehrende Landwirthſchaftsfeſte zu veranſtalten, und auch auf die Kreiſe des Königreiches auszudehnen, die zur Beförderung und Ermunterung veredelter Viehzucht, und eines gemeinnützlich um ſich greifenden, beſſeren landwirthſchaftlichen Betriebes beitragen ſollen; welchen jedoch die, mit dieſem erhabeneren Zwecke weniger vereinbarlichen Pferderennen fremd bleiben mußten; obgleich der landwirthſchaftliche Verein ſelbſt, (indem er die Veranſtaltung derſelben auf andere Weiſe begünſtigte deutlich genug zu erkennen gab, daß es ihm angenehm ſey, wenn das weſentlichere Intereſſe ſeiner Landwirthſchaftsfeſte durch die Verbindung mit einem allgemein beliebten, in Baiern althergebrachten Volksſchauſpiele geſteigert wird.

Gleichen Wunſch mit dem landwirthſchaftlichen Vereine hegten von dort an, auſſer jenen Cavalleriſten der Landwehr, auch mehrere andere Bürger und ſonſtige Privaten von München, und ſie würden vielleicht ihn auch ſchon früher geäuſſert haben, wenn zeither günſtigere Umſtände obgewaltet hätten.

Die Königl. Großmuth begünſtigte indeſſen, und unterſtützte alljährlich die Begehung der Landwirthſchaftsfeſte durch nahmhafte Beiträge zur Ausſetzung zahlreicherer und bedeutenderer Ermunterungspreiſe, und zuletzt, in dieſem Jahre, auch durch die Beſtimmung, daß das Central-Landwirthſchaftsfeſt hier in München auf der Thereſenswieſe am erſten Sonntag im October Statt haben ſollte. Das Königl. General-Commiſſariat des Iſarkreiſes erließ eine Bekanntmachung, daß zugleich am erſten Sonntag im October alljährlich ein Viehmarkt auf der beſagten Thereſens-Wieſe gehalten werden würde; wodurch denn jene Centralfeſte, und dieſe Jahrmärkte einen ſtändigen Normaltag erhielten, den die Zeit erſt befruchten wird; und jener Wunſch mehrerer Bürger und Privaten von München auf's Neue erregt wurde, durch ihre freiwilligen Beiträge alljährlich auch ein Pferde-Rennen unter der Aufſicht und Leitung des landwirthſchaftlichen Vereins mit dem Central-Landwirthſchafts-Feſte deſſelben zu verbinden, und hiedurch dieſes Feſt jedesmal um ſo mehr zu beleben.

Nach erhaltener allerhöchſter Genehmigung, und nach-

Digitized by Google

dem auch der landwirthſchaftliche Verein dem Wunſche eines ſolchen Verbindung mit aller Willfährigkeit gefällig entſprochen hatte, verabredeten die daran Theilnehmenden unter ſich Folgendes:

a. daß die Preiſe des Pferde-Rennes bei dieſem Feſte — frei von allen Unkoſten für die Rennmeiſter — alljährlich in den nachfolgenden beſtehen ſollten, als:

1ter Preis	. .	25	baier. Thaler
2ter —	. .	20	— —
3ter —	. .	18	baier. Thaler
4ter —	. .	16	— —
5ter —	. .	14	— —
6ter —	. .	12	— —
7ter —	. .	11	— —
8ter —	. .	10	— —
9ter —	. .	9	— —
10ter —	. .	8	— —
11ter —	. .	7	— —
12ter —	. .	6	— —
13ter —	. .	5	— —
14ter —	. .	4	— —
15ter —	. .	3	— —

b. daß auſſer dieſen auch ein Weit-Preiß, welcher für dieſes Jahr von einem der Theilnehmenden in einem Renn-Zaume, oder, wenn der Gewinnende es vorzieht, in zehn baier. Thalern ausgeſetzt wurde, demjenigen Rennmeiſter zu Theil werden ſoll, welcher durch entſprechende Zeugniſſe darthun wird, daß das von ihm zur Theilnahme an dieſem Rennen hergebrachte Pferd ſchon bei anderen Pferde-Rennen gelaufen ſei, wenigſtens einen Preiß erhalten habe, und, nach den, an den Landſtraſſen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzeſten Wege nach München, gegen die Uebrigen von dem entfernteſten Orte des Königreiches herkomme;

c. daß alle dieſe Preiſe mittels fliegender ſeidener Bänder an eben ſo vielen von weiß- und blauen Taffet abwechſelnden Fahnen befeſtiget werden ſollen, worauf ein Rennpferd mit dem daraufſitzenden Rennbuben in der Flucht, die Inſchrift: „Pferde-Rennen bei dem Central-Landwirthſchafts-Feſte. München am 1. Sonntag im October 1815", und, ob es der 1te, 2te, 3te u. ſ. w., oder der Weit-Preiß ſey, gedruckt ſeyn wird;

d. daß die Rennbahn, welche einige Tage vorher ausgeſteckt werden wird, 9000 baier. Schuh lang ſeyn, und dreimal umritten werden ſoll;

e. daß die Renn-Pferde und Buben am Tage vor dem Pferde-Rennen auf dem Rathhauſe van 9 bis 12 Uhr des Morgens eingeſchrieben, Nachmittag um 3 Uhr nach fortlaufenden Nummern verloßt, und dieſe Nummern ihnen am linken Oberarm gebunden werden ſollen;

f. daß ſpäter Ankommende zwar wohl eingeſchrieben, und, nachdem ſie dieß ſind, auch zur Theilnahme am Pferderennen, nicht aber zur Verloſung mehr gelaſſen, und nach den Verloßten die darauffolgenden Nummern erhalten werden;

g. daß bei der Einſchreibung ſchon jedem Rennbuben, und nach dem Pferderennen auch jedem Rennmeiſter ein Zeugniß der Theilnahme, und des etwa erhaltenen Preiſes ausgefertiget werde;

h. daß vor dem Herumweiſen der Rennpferde dieſelben vor dem Pavillone, wo das Ziel ſeyn wird, nach der Ordnung ihrer Nummern aufgeſtellt, und

i. beim Ablaufen, in einiger Entfernung vor dem Pavillone, zur vorläufigen Aufſtellung in gleicher Ordnung angehalten werden ſollen;

k. daß am Ziele 15 Berittene den 15 Gewinnenden, jedem ſeinen Preis verſicheren werden, indem jeder den zum Ziele kommenden einhohlen, die bezügliche Preisnummer dem Rennbuben übergeben, dieſem dagegen die Seinige vom Arm abnehmen, und an das Renngericht überbringen wird;

l. daß gegen die Anordnungen und Entſcheidungen des Renngerichtes, bei Verluſt des Zeugniſſes, und nach Umſtänden ſogar eines wirklich gewonnenen Preiſes, durchaus keine Widerrede Statt haben dürfte;

m. daß es keinem Rennmeiſter, auf dem Rennplatze beritten zu erſcheinen, erlaubt ſeyn, dagegen aber ſonſtige Theilnehmer und Beförderer dieſes Volksſchauſpieles, wenn ſie beritten ſind, darum erſucht werden ſollen, zur Erhaltung der Aufſicht und Ordnung dabei gefälligſt mitwirken zu wollen;

n. daß auf dem Rennplatze keine Hunde geduldet werden können, ſich Jedermann von ſelbſt beſcheiden werde.

Zum Renngerichte wurden von den übrigen Theilnehmern die Herren Schwangart, Seidl und Trapp

pentrem gewählt, welche ſchon im Jahre 1810 dieſes Geſchäft beſorgten, es auch diesmal mit gleicher Willfährigkeit zu beſorgen übernommen haben, hiernach Alles in Beziehung auf das Pferderennen anordnen oder entſcheiden, und die vorkommenden Ausfertigungen zur Beglaubigung unterzeichnen werden.

Auſſer dem vorbemeldeten Renngerichte wurden auch von den Theilnehmern aus ihrer Mitte die Herren Gjöttner, Maieri, Scheidl, und Weinsheimer gewählt, und erſucht, bis die erforderliche Summe beiſammen ſeyn würde, die Beiträge der Uebrigen in Empfang zu nehmen, und zu quittiren, mit dieſen Geldern die ausgeſetzten Preiſe und Fahnen, ſo wie andere Unkoſten zu beſtreiten, dann nach dem Central-Landwirthſchaftsfeſte, am Maximilianstage um 12 Uhr Mittags, in dem Scheidelſchen Kaffeehauſe allen denjenigen Theilnehmern, welche ſich dabei werden einfinden wollen, die geführte Rechnung vorzulegen, und den etwaigen baaren Reſt nachzuweiſen, welcher für das nächſtfolgende Jahr, nach den bei dieſem Zuſammentritte erſt erfolgenden Beſtimmungen aufbewahrt werden wird.

In Beziehung auf den obenerwähnten etwaigen Ueberreſt, noch mehr aber nach Maßgabe des ſich äuſſernden Willens künftiger Theilnehmer, kam hiebei unter anderen auch zur Sprache:

Daß in England und auch anderswo nur Rennen von Hengſten Statt haben; daß dieſe Hengſte-Rennen, nach mehrfältigen Behauptungen ſehr viel zur Veredlung der Pferdezucht beitragen ſollen, um gute Reit- und Cavallerie-Pferde zu erhalten, indem bei allen Geſtüten vorzüglich darauf geſehen wird, gute Läufer, welche bei Wett- und anderen Rennen Preiſe gewonnen haben, zu Beſchellern anzukaufen, und daß es ſelbſt den Zwecken des landwirthſchaftlichen Vereins entſprechen dürfte, wenn auch in Baiern derlei Hengſte-Rennen allmählig eingeführt würden.

Und es ergab ſich aus dieſen und mehreren anderen Bemerkungen einhellig der Wunſch, es möchten doch wenigſtens für künftige Jahre auch die Veranſtaltung eines Hengſte-Rennen, und vorläufig, bis mehrere hinzu kommen werden, die nachfolgenden Fragen zum Gegenſtande der Berathung gemacht werden:

Welches kürzere Ziel für ſo koſtbare, muthige Hengſte zu beſtimmen ſeyn dürfte, damit ſie durch zu lang andauernde Anſtrengung nicht Schaden nehmen, und die vorzüglicheren Privat Oeconomen weniger Bedenken tragen, durch die Theilnahme an ſolchen Hengſte-Rennen ihre Stutereien bekannter zu machen?

Ob es nicht wünſchenswerth ſey, daß bei ſolchen Hengſte-Rennen die Concurrenz nicht zu groß werden könne, und ob es nicht eben daher zweckmäßiger wäre, zu beſtimmen, daß nur ſolche Hengſte an dieſen Rennen Theil nehmen dürfen, welche in den vorausgegangenen zwei Jahren bei irgend einem Landwirthſchafts-Feſte wegen ihrer vorzüglichen Eigenſchaften zur Zucht einen Preis, oder doch wenigſtens das Zeugniß der Preiswürdigkeit erhielten, und etwa auch ſolche, welche von Beſchellern des Königlichen Landgeſtütes abſtammen, und zwiſchen fünf und ſieben Jahre alt ſind?

Ob es nicht vorzüglicher ſey, hierbei nur wenige — etwa zwei, höchſtens vier — aber um deſto einladendere Preiſe anzuſetzen?

Bei dem nächſten Zuſammentritte der Theilnehmer, am Maximilians-Tage, bis wohin es jedem derſelben überlaſſen bleibt, einem Theile ſeiner Beiträge dieſe Beſtimmung zu geben, werden die Vorſtehenden, und ſehr wahrſcheinlich noch mehrere Fragen zur Berathung kommen, und es wird ſich zeigen, in wie ferne es ſchon bei dem Central-Landwirthſchafts Feſte 1816 möglich gemacht werden könne, das ungleich intereſſantere Schauſpiel zu veranſtalten, und, auſſer den gewöhnlichen Rennpferden, deren nur zu viele Mitleid und Erbarmen erwecken, auch die kraftvollſten Hengſte in ihrer größten Schönheit und Anſtrengung zur Bewunderung darzubiethen. München den 16. Auguſt 1815.

Zur Beglaubigung:

Seidl. Trappentreu. Schwangert.

Nicht Amtlicher Artikel.

Künftigen Sonntag den 3. September d. J. wird unſere gewöhnliche Kirchweih gehalten wozu unter dem Verſprechen der prompteſten Bedienung gehorſamſt einladet. Mayernreuth, den 29. Auguſt 1815.

Gewinner, Wirth.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 105. Baireuth, den 2. September 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Programm des dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſtes in München, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 29. Auguſt 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Programm des Central-Landwirthſchafts-Feſtes im Jahre 1815.

Se. Königl. Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 21. Juli abermals aus der Staatscaſſa diejenige Summe landesväterlich zu bewilligen geruhet, welche es möglich macht, daß neben den bereits angekündigten Kreis-Landwirthſchafts-Feſten auch in dieſem Jahre in der Hauptſtadt des Königreichs ein Central-Landwirthſchafts-Feſt gefeiert werde.

Mit dem Wunſche, daß dieſes Feſt aus allen Theilen des Reichs ſehr zahlreich beſucht werden möchte, werden folgende Anordnungen für daſſelbe bekannt gemacht.

I.

Das Central-Landwirthſchafsfeſt wird auf der Thereſens-Wieſe bei München, am erſten Sonntage des Monats October gefeiert, an welchem Tage nach den Verfügungen des Königl. General-Commiſſariats des Iſarkreiſes im gegenwärtigem und in den folgenden Jahren ein allgemeiner Viehmark gehalten wird.

II.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte.

1ter Preis	. . . .	60 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	40 — —
3ter —	. . . .	30 — —
4ter —	. . . .	20 — —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die nächſtfolgenden 4 ſchönſten Hengſte.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

1ter Preis	. . . .	40 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	30 — —
3ter —	. . . .	20 — —
4ter —	. . . .	10 — —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die 4 nächſtfolgenden.

C. Für die beſten 2jährigen Zuchtſtiere.

1ter Preis	. . . .	20 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	12 — —
3ter —	. . . .	10 — —
4ter —	. . . .	8. — —

dann 4 Vereinsdenkmünzen für die nächſtbeſten.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe.

1ter Preis	. . . .	24 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	15 — —
3ter —	. . . .	12 — —
4ter —	. . . .	9 — —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die nächſtbeſten.

E. Für die beſten feinwolligten Zucht-Widder.

1ter Preis	. . . .	24 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	15 — —
3ter —	. . . .	12 — —
4ter —	. . . .	9 — —

F. Für die Schweinszucht.

1ter Preis	. . . .	10 baieriſche Thaler
2ter —	. . . .	6 — —
3ter —	. . . .	5 — —
4ter —	. . . .	4 — —

Dieſe 4 Preiſe werden an diejenigen Landwirthe

Digitized by Google

vertheilt, welche ſeit dem Anfang des Octobers 1814 die gröſste Anzahl junger Schweine ſelbſt erzogen haben.

Alle Preiſeträger erhalten nebſt den Geldpreiſen zur ehrenden Auszeichnung eine Vereinsdenkmünze und eine Fahne, welche, in einem Kranze von Blüthen und Früchten, den Pflug, das Sinnbild des landwirthſchaftlichen Vereins, und die Inſchrift: Central-Feſt 1815 enthält.

Jedem Knecht, oder jeder Dirne, welche ein preis tragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohn ihres Fleiſses zugeſtellt.

III.

Die Beſitzer von preiſewerbenden Pferden, welche wenigſtens 30, und von Stieren, Kühen und Schafen, welche wenigſtens 20 Stunden weit hergeführt werden, erhalten, in ſo ferne dieſe Viehſtücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weit-Preiſe, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Die gröſseren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraſſen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug; ſo wie unter einer Entfernung von 30 Stunden für die Pferde, und 20 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Statt finden kann.

Weit-Preiſe für die Hengſte und Stuten.

1ter Preis	. . .	8	baieriſche Thaler
2ter —	. . .	7	— —
3ter —	. . .	6	— —
4ter —	. . .	5	— —

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ter Preis	. . .	7	baieriſche Thaler
2ter —	. . .	6	— —
3ter —	. . .	5	— —
4ter —	. . .	4	— —

Zu jedem ſolchen Preis eine Fahne mit der Inſchrift: Weit-Fahne des Central-Feſtes 1815.

IV.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar ſelbſt jene werben, welche bei irgend einem Kreis-Feſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehſtücke, dann Zuerkennung der Preiſe wird ein Gericht von 9 ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt. Das General-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins erwählt 5 von dieſen Richtern aus der Zahl der Vereins-Mitglieder, und dieſen geſellen ſich die übrigen 4 aus der Claſſe vorzüglicher Landwirthe bei.

3) Zur Preiſe-Bewerbung können nur ſolche Viehſtücke concurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen,

a) daſs ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, und

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte deſſelben Alters übernommen haben.

Alle Zeugniſſe müſſen entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte, oder von den Orts-Vorſtänden und dem Pfarrer beſtätiget, ausgeſtellet ſeyn.

4) Landwirthſchafts-Anſtalten des Staats begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maaſse, daſs ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Wenn einer der Richter ſelbſt mit einem Stücke der einen oder der andern Viehgattung um einen Preis concurrirt, ſo kann er an der Verhandlung über die Zuerkennung der Preiſe für die betreffende Viehgattung keinen Antheil nehmen.

6) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird zwar die Preiſeswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugetheilt, der Geld-Preis aber, und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirths zuerkannt.

7) Die Auswahl der preiſewürdigſten Hengſte, Stuten, Stiere, Kühe und Schaafe geſchieht am Tage vor der Preiſe-Vertheilung in der Königl. Reitſchule vor dem Schwabinger-Thore; ſie fängt in der Früh um 6 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr nach

nicht eingetroffen ſeyn ſollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelaſſen werden.

8) Die Zeugniſſe derjenigen Landwirthe, welche um die Preiſe der Schweinszucht concurriren, müſſen entweder den Richtern ebenfalls am Tage vor der Preiſe-Vertheilung in der Königl. Reitſchule Morgens zwiſchen 6 und 10 Uhr vorgelegt, oder aber wenigſtens 8 Tage zuvor an das General-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſendet werden.

9) Am Feſttage ſelbſt Vormittag gegen 9 Uhr werden die Tags zuvor in der Königlichen Reitſchule zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſens-Wieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worin nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die in der Reitſchule erhaltenen Zeichen legitimiren können.

V.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſt dieſelbe bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comite und der beſondern Deputation für die Landwirthſchafts-Feſte, dann von dem Ausſtellungs Gerichte ehrerbietigſt empfangen, und zu dem Schauplaze der Ausſtellung begleitet.

VI.

Nach der von Sr. Majeſtät dem König gepflogenen Anſicht der durch das Ausſtellungs Gericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche von Muſik-Chören begleitete Preiſe-Vertheilung durch die Hand Sr. Excellenz des Staats-Miniſters des Innern, oder desjenigen, welchen Seine Excellenz hiezu beſtimmen werden.

VII.

Sowohl für die Beſetzung des Platzes durch Wachen, als andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, und für die Bequemlichkeit der Zuſeher wird von den einſchlägigen Behörden die nöthig Fürſorge getroffen werden. München den 10. Auguſt 1815.

Das General-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern.

Das Central-Landwirthſchafts-Feſt in München betreff ud. Friedmann.

Am 12. September und an den darauf folgenden Tagen wird die öffentliche Prüfung der Elementarſchulen dahier und zu St. Georgen ſtatt haben, und am 18. September Nachmittags die öffentliche Preiſe-Vertheilung erfolgen.

Die Eltern, und alle Freunde des Elementar-Schulweſens ladet zu dieſer Feierlichkeit ein. Bairenth, am 29. Auguſt 1815.

Die Königl. Localſchul-Inſpection.
von Lutzenberger.

Zum wiederholten Verkauf des dem Königlichen Aerar als Vermannt heimgefallenen Holzes des Paul Brehm zu Huppendorf in Himmelreich oder das Eichig-Hol, genannt im Königsfelder Flur gelegen iſt der 9te des künftigen Monats September l. J. anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird, um ſich am beſtimmten Tage Vormittag bei unterzeichneten Rentamt dahier einzufinden. Weiſchenfeld, den 26. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Das zur Concurs-Maſſe des Michael Hopfenmüller dahier gehörige Grund-Vermögen, beſtehend 1) in 1½ Tagwerk Feld in der Burgleite, welches Rackenſteiner Zinslehen mit 3¾ kr. rhein. Erbzins mit der Handlohnbarkeit mit 10 vom 100, mit dem Todenfalle post mortem Dni. dir. et vasalli zu 45 kr. und mit einem proviſoriſchen Grundſteuer-Capital belaſtet iſt, 2) ½ Tagwerk Feld an Ernſtbogen, hieſiges Pfaarlehen und mit 400 fl. Grundſteuer-Capital beſchwert, 3) ½ Tagwerk im Ernſtbogen ebenfalls Pfarrlehen und mit 40 fl. Grundſteuer-Capital belegt, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Streichstermin hiezu auf Dienſtag den 12. September l. J. in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer anberaumt, allwo die allenfallſigen Kaufsliebhaber erſcheinen, ihre Aufbothe zu Protocoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, am 17. Auguſt 1815."

Königliches Landgericht.
Leo.

Das dem Johann Linz sen. zu Neudorf ob Rieſten bisher zugehörig geweſene, Freiherrlich Künſbergiſche zinslehenbare 1½ Tagwerk 40 Ruthen Feld, im

Berutſal unter der Marter werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Weismann mit dem Taxwerth von 20 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Montag den 18. September d. J. Vormittags angeſetzt, in welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Thurnau, am 19. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Johann Adam Voit zu Bärnreuth, und Anna Catharina Heinricka Heinz aus Waſſerknoden haben die in hieſiger Baireuthiſchen Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 17. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Gegen die Nachlaſſenſchafts-Maſſe des Verlebten Königlichen Rentbeamten Carl Erhardt Wölfel zu Streitberg wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle und jede welche einen Anſpruch von irgend einer Art gegen die erwähnte Maſſe zu machen haben, hiedurch zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagefahrt auf den 25. September d. J. 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte bei welchem die ſämmtlichen Gläubiger in Perſon oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderung unter der Strafe von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung derſelben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu laſſen. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 23. October d. J. und zum Beſchluſſe der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf 20. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Ebermannſtadt, am 6. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht
Stark.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Aug. Der Burger und Schreinermeiſter Georg Wilhelm Leikopp in Baireuth, mit Frau Johanna Friederika Chriſtiana Rebhahn, geborne Böhner von der Jägerſtraſſe.

Geborne.

Den 21. Aug. Der Sohn des Taglöhners Stauch.
Den 24. Aug. Die Tochter des Rendanten Degel.
Den 26. Aug. Die Tochter des Webermeiſters Engelbrecht.
Den 27. Aug. Die Tochter des Uhrmachers Burger.
— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.
Den 28. Aug. Die Tochter des Poſamentier-Meiſters Stahn.
Den 29. Aug. Der Sohn des Kammeramtmanns Ziegel vor dem Brandenburger Thor.

Geſtorbene.

Den 24. Auguſt. Der Chriſtoph Engelhardt, geweſener Actuar beim Königl. baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt angeblich 26 Jahre.
Den 26. Aug. Der Sohn des Taglöhners Stauch, alt 5 Tag.
— — Der Matthäus Grüb, Gemeiner vom Königl. baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt angeblich 22 Jahre.
Den 28. Aug. Die Kammer-Laquais-Wittwe Krauſin, alt 87 Jahre 4 Monate und 1 Tag.
Den 31. Auguſt. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 5 Monate.
— — Die Tochter des Kaufmann Wolf Kronberger alt 1 Jahr und 2 Monate.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 106. Baireuth, den 5. September 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch die Kaiſerlich ruſſiſchen Militairbehörden ſollen 6 Canonen, welche beinahe 42 Centner im Gewichte halten ſollen, mit den vollſtändigen mit eiſernen Achſen verſehenen Laffetten den 23ten, 25ten und 27. September 1815 zu Bamberg öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden.

Auf den Antrag der Kaiſerlich ruſſiſchen Militair-Behörde wird dieſes hiemit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 30. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Den Verkauf Kaiſerlich ruſſiſcher Canonen betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Simon Badum zu Strulendorf iſt die Pfarrei gleichen Namens erledigt worden. Die Pfarrei Strulendorf liegt in dem Landgericht Bamberg I. und dem Decanate Egolsheim, ſie hat kein Filial, noch eingepfarrte Orte zu verſehen, auch iſt kein Hülfs-Prieſter bei der Pfarrei angeſtellt.

Die Seelenzahl der Pfarrei beläuft ſich auf 556, der Ertrag derſelben berechnet ſich nach der von dem verſtorbenen Pfarrer übergebenen Faſſion in Geld und Naturalien auf 717 fl. 16¾ kr., die Laſten betragen 124 fl. 19 kr. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich mit ihren Geſuchen und den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, den 31. Auguſt 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Strulendorf betreffend. Friedmann.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzte, in 31½ Tagwerk beſtehende und in 6 Theile ſeparirte Schrotholz der heilige Schrot genannt, bei Dornbach gelegen, iſt in dem am 24ten d. M. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1210 fl. belegt worden. Da dieſes Gebot dem wahren Werth noch nicht angemeſſen iſt, ſo wird ein anderweiter Termin auf Donnerſtag den 7. September d. J. angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage im Wirthshaus zu Dornlach ſich einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Kirchleus, den 26. Auguſt 1815.

Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorat als Gotteshaus-Adminiſtration.

Auf Donnerstag den 12. October werden neuerlich die verganteten Realitäten des Johann Häfsling zu Bibrach, wie ſolche ſchon im Intelligenzblatt 1815 Nro. 10, 12 et 14 beſchrieben ſind, im Verſteigerungswege gegen baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen. Eſchenbach, den 15. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landr.

Die Wittwe des Daniel Schauer zu Straßgiech unterwarf ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig der Eröffnung des Concurſes. Demzufolge werden die ſämmtlichen Gläubiger vorgeladen, am Freitag den 22. September l. J. als dem wegen Geringfügigkeit des Vermögens einigen Edictstage dahier entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und mit den nöthi-

gen Beweiſsmitteln zu unterſtützen, ſodann ihre Einreden dagegen vorzubringen und ſchlüßlich zu verhandeln. Auſſenbleibende haben ſich den allenfalls für ſie entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben. Scheßlitz, den 14. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf das erfolgte Ableben der Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleute zu Kupferberg, iſt vor allem, ehe die minderjährigen Kinder derſelben die Erbſchaft antreten können, der Paſſivſtand auszumitteln und der Liquidationsproceß zu eröffnen nöthig. Dieſem gemäß werden demnach alle diejenigen, welche an den verlebten Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleuten einige Forderung zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, auf den 2. October Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier zu erſcheinen, hiermit vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuldurkunden oder ſonſtige Beweiſsmittel mit zur Stelle zu bringen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Culmbach, den 23. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Flößer Georg Kleilein Wirthſchafter Unterrodach hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetretten. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, am 26. September l. J. Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, ſowie auch alle Beweiſsmittel ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität derſelben in rechtlicher Form vorzulegen, und zwar bei Vermeidung der Ausſchließung vom Concurſe. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 18. October l. J., und zum Beſchluſſe der Sache Tagsfahrt auf den 16. November d. J. jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſcheinenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich wird auch Termin zum Verkaufe des halben Hauſes und halben Stadels des Georg Kleilein auf den 26. September l. J. Vormittag 10 Uhr anberaumt, allwo die Kaufsliebhaber im Königlichen Landgerichte allhier erſcheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll geben können, ſofort den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäs, dann die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten zu gewärtigen haben. Cronach, den 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Am 24ten dieſes Monats Abends gegen 7 Uhr wurde bei dem Dorfe Geißfeld, hieſigen Landgerichts, ein todter Menſch in dem Wald-Diſtrikte, die Sückleins-Stocke genannt, beim großen Schirm, gefunden.

Beſchreibung.

Dieſer Menſch war männlichen Geſchlechts, 6 Schuhe groß, hatte einen ſtarken Körperbau. Seine Geſichtszüge können, da ſie durch die allgemein eingetrettene Fäulniß bereits zerſtört waren, nicht bezeichnet werden. Sein Haar war braun und ganz kurz abgeſchnitten. An demſelben wurden folgende Kleidungsſtücke gefunden: 1) ein Commiß-Mantel von groben weißlichen Tuche, 2) ein ſchwarzes Halstuch, 3) ein kurzes Militair-Röckchen von dunkelgrünen groben Tuche, mit roſenrothen tuchenen Aufſchlägen, 4) ein eingeſchmutztes bereits vermodertes Hemd von Leinwand, 5) ein paar lange Beinkleider von weißer Leinwand. Neben dem Todten lag auf einem Stocke ein Militair-Tſchako von ſchwarzen groben Wollenſtoff, welcher die Form der ruſſiſchen Tſchako hat, und in dieſem eine werthloſe Tabakspfeife, beſtehend in einem kurzen ſchlechten Rohre von Horn, einige Schritte unter denſelben ein paar ganz alte Stiefel-Schuh, und ein Fetzen grober Leinwand. Die Bekleidung läßt vermuthen, daß der Todte ein Kaiſerlich ruſſiſcher Soldat geweſen ſein mag. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefordert, wer von der Perſon, der Reiſe, den Ereigniſſen, oder der Todes-Art dieſes Menſchen eine Kenntniß hat, die Anzeige hievon an das unterfertigte Landgericht unverzüglich zu machen. Memmelsdorf, am 27. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Aus der Angabe der Konſtant Bauers Wittib über

Digitized by Google

ihr̃n Vermögens- und Schuldenſtand hat ſich die Unzulänglichkeit des Erſtern zur Deckung des Letztern ergeben. Zur Liquidation aller Forderungen an dieſelbe, ſo wie zum Verſuch von Friſten und Nachlaßverträgen wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 26. September l. J. anberaumt in welchen alle diejenigen welche an die genannte Conſtant Bauers-Wittib Forderung zu machen haben, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen und unter Vorlage aller ihnen zur Seite ſtehenden Beweismittel dieſelben zu liquidiren. Der Exceptionstermin wird auf den 26. October und der Concluſionstermin auf den 28. November laufenden Jahrs angeſetzt. Sollten Friſten und Nachlaßverträge zu Stande kommen, ſo wird von den Nichterſchienenen angenommen werden, als hätten ſie ſich der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angeſchloſſen. Im entgegengeſetzten Falle wird der im Liquidationstermin Ausbleibende von der ganzen Maſſa, der in dem 2ten oder 3ten Edictstag Nichterſcheinende mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden. Cronach, am 24. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Kaufmann Richter'ſchen Erben zu Gera, wird zur Erhaltung eines Capitals zu 4625 fl. rheinl. nebſt mehrjährigen Zinſen das Grundvermögen der ſolidariſch haftenden Mitſchuldner, a) das halbe Frohngut des Johann Georg Chriſtoph Eichhorn jünger zu Ludwigſtadt, b) das Gut des Schneidermeiſters Stauch zu Lauenſtein, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Termin hiezu auf den 25. September d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſowohl die Beſtandtheile dieſer Güter, als die darauf haftenden Laſten am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Ludwigſtadt, am 21. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Wegen einer gegen die Becker und Oeconom Wolfgang Jacob Benck'ſchen Eheleute zu Thierſtein ausgeklagten Forderung, ſollen die denſelben zugehörigen und am 22. Februar d. J. nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1991 fl. gerichtlich taxirten Realitäten, beſtehend aus Einem Wohnhauſe, Nro. 60 ſammt Stadel, Backofen und zweien Gärten, dann 8½ Jauchert 76 Ruthen Felder, 8¼ Jauchert Wieſen und zwei Jauchert Huth und Holz, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 25. October Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuſchlag in Gemäßheit der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb am 23. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
v. Reiche.

Wer an den Buchbindermeiſter Albrecht Chriſtoph Mehlhorn eine Anforderung hat, muß ſich am 25. September Vormittags vor dem hieſig Königl. Landgericht mit den Belegen verſehen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Hauskaufſchillings-Maſſe, melden. Wunſiedel, 19. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Carner.

Die Bauer Peter Zimmermänniſchen Eheleute zu Lochau haben ihr daſelbſt beſeſſenes Söldengut an die ledige Anna Catharina Völkel von Miſtelbach gegen Übernahme der vorhandenen Schulden verkauft. Um überzeugt zu ſeyn, ob nicht noch mehrere Schulden vorhanden ſind, als jene angegeben haben, werden deren allenfallſige unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderung unter Production der darüber in Händen habenden Documente, von welchen vidimirte Abſchriften ad acta zu geben ſind, und in eventum zur Abgabe ihrer weitern Erklärung hiermit auf den 19. September Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß ſie es ſich zuzuſchreiben haben, wenn der Kaufs-Contract beſtätiget wird und ſie von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden. Hollfeld, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Neuſtadt, den 23. Juni 1815.

Am 22ten d. M. wurde die blödſinnige, noch ledige Metzgers-Tochter Dorothea Mühlhofer von Weiden, die ſich ſchon öfters auf einige Tage entfernt hatte, neuerdings vermißt. Sie iſt mittlerer Statur, 41 Jahre alt, glatten Angeſichts und hat eine ſtumpfe Naſe.

Digitized by Google

Bei ihrer Entweichung trug ſie eine ſchon abgetragene katunene pfälziſche Bakenhaube, ein blau geſtreiftes baumwollenes Halstuch, ein blau katunenes Korſette, einen roth wollenen Rock, eine blau und weiß geſtreifte Schürze, blau baumwollene Strümpfe und lederne Poſchen an den Füſſen. Alle angewandte Mühe ſie auszuforſchen, blieb fruchtlos, und dieß veranlaßt das hieſige Königliche Landgericht, den Weg der Publicität einzuſchlagen, und an ſämmtliche Königliche Policeidirectionen und Commiſſariate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, bei deren Betretungs-Falle ſolche ſogleich anhalten, und hieher führen zu laſſen.

Königlich Baieriſches Landgericht Neuſtadt an der Waldnaabe im Mainkreiſe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenſtern.

Zum anderweitigen Verkaufe der noch unveräußerten Realitäten des Beckenmeiſters, Johann Pöhlmann zu Thierſtein, nemlich ½ Wohnhauſes, Nro. 8 ſamt Schupfe, Keller und Hofrecht und ½ Jauchert Feld am Höchſtädter Weg, zuſammen auf 150 fl. rheinl. taxirt, iſt Termin auf den 2. October Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 12. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Reichs.

Nachdem der Schmiedmeiſter Johann Zeulmann zu Miſelgau ſein ſämmtliches Vermögen, das die vorhandenen Schulden bei weitem überſteige, ſeinen Gläubigern abgetreten hat; ſo wird hiemit auf den Antrag dieſer der Concurs eröfnet. Dem gemäß werden die 3 vorſchriftmäßigen Edicts-Tage 1) ad liquidandum auf den 3. October 2) ad excipiendum auf den 7. November und 3) ad concludendum auf den 5. December 1814 anberaumt, und alle Gläubiger des Zeulmann hiemit aufgefordert, ſich in dem erſten Termine bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderungen, in den übrigen aber bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihren Erklärungen, entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt einzufinden, und alle Documente, mit welchen ſie ihre Anſprüche an die Gantmaſſe erweiſen können, vorzulegen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vielleicht von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, angewieſen, dieſes bei Vermeidung der nochmaligen Erſtattung nicht an denſelben, ſondern in das Landgerichts-Depoſitorium abzugeben. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund eines landgerichtlichen Erkenntniſſes hinſichtlich der Eröffnung des Concurſes der Creditoren über das Vermögen des Bernhard Nietſche Krämer zu Grafenwöhr werden nun folgende Edictstäge bekannt gemacht, als: ad producendum et liquidandum Samſtag der 16. September, ad excipiendum Mittwoch der 18. October, ad concludendum Freitag den 24. November, wobei ſämmtliche Creditoren bei Vermeidung der Präcluſion entweder in Perſon oder mit einem hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht an- und auszuführen haben. Eſchenbach, den 14. Auguſt 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landr.

In dem Schuldenweſen des Georg Hofmann in Breitengüßbach wurde von Seite des unterzeichneten Landgerichts die förmlich Eröfnung des Gantverfahrens, welches nothwendig ganz neu inſtruirt werden mußte, beſchloſſen, und da dieſer Beſchluß als rechtskräftig zu betrachten iſt, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Edicts-Täge in folgender Ordnung angeſetzt, nemlich 1) ad liquidandum der 26. September 2) ad excipiendum der 26. October 3) ad concludendum der 27. November 1815. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dieſen Terminen entweder in Perſon oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte Vormittags 9 Uhr auf dem dahieſigen Landgerichts-Gebäude zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft gehörig zu beobachten, widrigenfalls mit den geſetzlichen Präcluſions-Strafe gegen ſie verfahren werden wird. Scheßlitz, den 24. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der hieſige Rothgerbermeiſter Jacob Heckel hat

ſich unterm 17. Juli l. J. als inſolvent erklärt, und nach den zwiſchen ihm, ſeiner Ehefrau und ſeinen Gläubigern unterm 1ſten dies abgeſchloſſenen gerichtlichen Vergleich ſollen die demſelben gehörigen Realitäten an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und der Erlös unter ſeine Gläubiger nach den geſetzlichen jedem zuſtehenden Vorzugsrechte vertheilt werden. Dieſe Realitäten beſtehen nun 1) in einem pfarrlehenbaren Gütlein im hieſigen obern Markt gelegen, dazu gehört a) ein Wohnhaus, welches 42 Schuh lang, 28' weit, 2 Etagen hoch iſt, wovon die untere 2 Stuben, 2 Kammern und eine gewölbte Küche, die obere Etage ebenfalls 2 Stuben und 2 Kammern, dann 2 Dachböden enthält, welche beide gut gebretert ſind, wozu auch noch ein angebauter 16' weiter und 40' langer Stall von Holz gebaut nebſt einer Holzremiß gehört. Alles von mittlerer Baugüte. b) ein in den angränzenden Pfarrgarten befindlicher Felſenkeller, welcher 36' lang und 10' weit und mittlerer bonitaet iſt; c) ein Grasgarten nächſt dem Wohnhaus gelegen ¼ Tagwerk gros mittlerer Güte; d) ein Schorgärtlein mit einem Lattenzaun nächſt dem Wohnhaus gelegen, und mittlerer bonitaet 2 Quad. Ruthen gros; e) ein derlei dortſelbſt gelegen 2 Quad. Ruthen gros. 2) in einem walzenden Stück, die Nußäckerin genannt, gleich auſſerhalb dem obern Markt Weidenberg gelegen zum Theil Feld zum Theil Wieſen, 1½ Tagwerk gros, mittlerer bonitaet. Nach der gerichtlichen Schätzung iſt das pfarrlehenbare Gütlein auf 426 fl. rheinl. und das walzende Stück die Nußäckerin genannt auf 210 fl. rheinl. gewürdigt. Zur Veräuſſerung dieſer Realitäten wird hiermit Termin auf kommenden Dienſtag den 19. September 1815 Vormittags 9 Uhr bei hieſig Königl. Landgericht anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bis dahin ſteht es jedem frei, die auf obigen Realitäten haftenden Laſten, ſo wie überhaupt die erhobene amtliche Schätzung hieramts einzuſehen. Schließlich wird noch bemerkt, daß auf dem oben beſchriebenen Wohnhaus bisher auch die Brandweinbrennerei betrieben wurde. Allenfallſig noch unbekannte Gläubiger werden aufgefordert, an obigen Licitations-Termin ihre Forderung zu liquidiren. Weidenberg, den 21. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Geier, Landrichter.

Alle diejenigen, welche ſich in dem in dem Debitweſen des Johann Adam Hoffmann in Pretſchenreuth zur Liquidation auf den 10. Juli curr. angeſtandenen Termine nicht gemeldet, ſind mit ihren Anſprüchen an der vorhandenen Kaufſchillings-Maſſe präcludirt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Hof, den 28. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des Königlichen Landrichters,
Briegleb, Aſſ.

Den 11. September werden die Penſions- und den 12ten die Beſoldungsgeldter für das IVte Quartal 18 14/15 abgegeben; die Empfänger haben ſich von Morgens frühe 8 bis 12 Uhr mit den ihnen zugeſchickten Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen, weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 2. Sept. 1815.

Königliches Rent-Amt.
v. Geiger.

Zum meiſtbietenden Verkauf des in den Königlichen Forſten Sparneck und Kirchenlamiz heuer gewonnenen Peches von 24 Centner 13 Pf. iſt Termin auf Dienſtag den 12. k. Mts. September im hieſigen Rentamtshauſe vorbehältlich der höchſten Genehmigung anberaumt worden. Kaufsluſtige haben ſich an dieſem Tag Vormittags 10 Uhr allhier einzufinden, wo die Pechproben vorgezeigt werden. Münchberg, den 30. Auguſt 1815.

Königliches Rent- und Forſtamt.
Ernſt. Buchta.

Der Glaſermeiſter Georg Ammon von Weißchenfeld hat ſich als inſolvent erklärt, daher über deſſen Vermögen der Concursproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle Gläubiger deſſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an jenes zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 28. September Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und jene unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Priorit-

tätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen ha-
ben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Ein-
reden wird Termin auf den 23. October Vormittags 9
Uhr und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf
den 22. November c. bei dem Königl. Landgerichte da-
hier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen,
welche in den 2ten oder 3ten Termin nicht erſcheinen,
mit den ſie dabei treffenden Handlungen präcludirt und
nach den Acten wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität
und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Holl-
feld, den 23. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Der Eiſenhammerbeſitzer Johann Georg Krum-
holz zu Weidmes, Landgerichtes Münchberg, und ſeine
Verlobte die minderjährige Roſina Catharina
Waldhütter von Knopfhammer hieſigen Landgerich-
tes, haben durch den am 12ten vorigen Monats ge-
richtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft
ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422
Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Berneck, den 29. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

In Kraft der Hülfs-Vollſtreckung ſoll das dem Un-
terthan Johann Senft zu Eckersdorf gehörige, zum
hieſig Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldengut dort-
ſelbſt, beſtehend in einem Wohnhaus, Stadel und Back-
ofen, 1½ Tagwerk Obſt- und Grasgarten zunächſt des
Wohnhauſes, 2 Tagwerk Wieſen am Stadel, 2½ Tag-
werk Feld und Raſen und ½ Tagwerk Feld das Hofäcker-
lein, öffentlich ſubhaſtirt werden. Zur Licitation iſt
ein Termin auf den 11. November Vormittag 9 Uhr
angeſetzt worden, welches mit dem Bemerken zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird, daß der Hinſchlag an
den Meiſtbietenden nach Maasgabe der Executionsord-
nung erfolgt. Das Taxations-Inſtrument nach welchem
die Senftiſchen Immobilien auf 1155 fl. fränk.
eingeſchätzt ſind, ſteht jedem in der hieſigen Regiſtratur
zur Einſicht offen. Thurnau am 24. Auguſt 1815.

Königl. Gräflich Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichts wegen wer-
den auf Antrag des quiescierenden Herrn Stadtgerichts-
Aſſeſſors und Doctors Förſter zu Nürnberg, dann
der Gattin deſſelben alle diejenigen, welche auf die bis
hieher Ihnen eigenthümlich zugeſtandene in Bodenzinn-
ſiges Eigenthum umgeſchaffene Hofmark Strahlenfels,
und die dazu gehörige Ritterguts-Parcelle Eichenſtruth,
Real-Anſprüche haben, oder zu haben glauben, durch
dieſes Special-Liquidations-Edict aufgefordert, jene
Anſprüche welcher Art ſie auch ſind, innerhalb der näch-
ſten vierzig fünf Täge bei der hieſigen Königlichen Land-
gerichts-Behörde anzuzeigen, widrigenfalls ſie nach
Verfluß dieſes peremtoriſchen Termins mit ſolchen an
den jetzigen und künftigen Beſitzer dieſes Hofmarkgutes
nicht mehr werden gehört, ſondern für nun und immer
ausgeſchloſſen ſeyn werden. Gräfenberg, den 22.
Auguſt 1815.

Geiger.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur
Schulden-Maſſe des Metzgermeiſters Georg Wil-
helm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen Grund-
ſtücke, welche in 1) fünf Achtel Tagwerk Feld im ſoge-
nannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitz-Nummer
515 Steuer-Simplum 6⅞ kr. rheinl. und 2) einem
Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahlberg
dortſelbſt, Beſitz-Nummer 516 Steuer-Simplum
11¼ kr. rheinl. beſtehen und auf 100 fl. und 130 fl.
rheinl. gewürdigt worden ſind, am 16. Auguſt curr.
kein annehmlicher Käufer ſich gemeldet hat, ſo iſt auf
den Antrag des curatoris massae ein anderweiter
Licitations-Termin auf den 23. September curr. Vor-
mittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufs-
liebhaber hieſelbſt einzufinden, und den Zuſchlag nach der
Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den
17. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Nürnberger.

Zur Beitreibung mehrerer und beträchtlicher guts-
herrlicher Gefälle wird das dem Braumeiſter Johann
Schobert zu Rölitz zugehörige und von ihm ſelbſt als
Zahlungs-Gegenſtand vorgeſchlagene Grundſtück, 2 Tag-
werk Feld, der Lohacker, welches dem Freiherrlich See-

Digitized by Google

ſtied von Buttenheimiſchen Senlorate Erbzins- und Handlohnpflichtig iſt, hiermit auf Montags den 9. October l. J. Vormittags dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Die Kaufluſtigen haben ſich zur beſtimmten Zeit in der Gerichtsſtube zu Adlitz einzufinden und gegen das höchſte Geboth den Hinſchlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen. Buttenheim, am 12. Auguſt 1815.

Das Ortsgericht Adlitz.
Dr. Rösling.

Zum wiederholten Verkauf des dem Königlichen Aerar als Vermahnt heimgefallenen Holzes des Paul Brehm zu Huppendorf in Himmelreich oder das Eichig-Hol, genannt im Königsfelder Flur gelegen iſt der 9te des künftigen Monats September l. J. anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird, um ſich am beſtimmten Tage Vormittag bei unterzeichneten Rentamt dahier einzufinden. Weiſchenfeld, den 26. Auguſt 1815.

Königliches Rentamt.
L. Azt.

Johann Adam Voit zu Bärnreuth, und Anna Catharina Heinricka Heinz aus Wafferknoden haben die in hieſiger Baireuthiſchen Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 17. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Das dem Johann Linz sen. zu Neudorf ob Ritſten bisher zugehörig geweſene, Freiherrlich Künßbergiſche] zinslehenbare 1⅞ Tagwerk 40 Ruthen Feld im Bernthal unter der Marter werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Weirmann mit dem Taxwerth von 20 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt ein Termin auf Montag den 18. September d. J. Vormittags angeſetzt; in welchem Kaufsluſtige dahier erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinſchlags das Weitere gewärtigen können. Thurnau, am 19. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 28. Auguſt bis 2. September 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	16	50	12	45	9	—	8	6
mittlere . . .	16	30	12	—	8	37½	7	3
niedrigſte . .	15	30	10	30	8	15	6	—

Baireuth, den 3. September 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	9	—	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	29	5	1	45	—	2	15	—
Gerſte . . .	3	—	1	22	2	1	30	—
Haber . . .	27	4	—	56	—	1	12	—

Extrahirt Hof, den 31. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreiß.
Samſtag den 26. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	15
Weitzen — —	15	15
Gerſte — —	7	—
Haber — —	4	30

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich zeige hiermit an, daß ich die Sortiments-Buchhandlung meines Schwiegervaters, des Univerſitäts-Buchhändlers Johann Jacob Palm in Erlangen, ohne Activa und Paſſiva käuflich an mich gebracht habe und ſolche bereits ſeit dem 1. Juli dieſes Jahrs für meine Rechnung fortſetze. Bei meinem bedeutenden Sortiments-Lager, das ich immer möglichſt vollſtändig erhalten werde, und bei meiner Verbindung mit allen Buchhandlungen Deutſchlands und vielen im Auslande kann ich den Freunden der ältern und neuern Literatur ſchnelle Beſorgung der Aufträge, mit welchen Sie mich zu beehren die Güte haben werden, zuſichern. Erlangen im Auguſt 1815.

Johann Ernſt Auguſt Enke.
Wird zeichnen: Palm et Enke.

Indem ich vorſtehendes beſtätige und meinen Schwiegerſohn Enke meinen nahen und fernen Geſchäfts-Freunden als prompten Geſchäfts-Mann aufs beſte empfehle, bemerke ich zugleich, daß ich meinen Verlag ſelbſt debitire auch noch ferner verlege und dieſes Geſchäft unter der Firma Palmiſche Verlags-Handlung vom 1. Juli dieſes Jahres an führe. Erlangen im Auguſt 1815.

Johann Jacob Palm.

Bei Palm et Enke in Erlangen hat die Preſſe verlaſſen und iſt, um beigeſetzten Preis durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Anleitung zum vorſichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundſätzen des preuſſiſchen Hypothekenrechts für Praktiker Capitaliſten und Grundeigenthums-Beſitzer. Von W. H. Puchta, Königlich Baieriſchen Landrichter in Erlangen. 30 Bogen in 8. Ladenpreis 3 fl. rheinl.

Der Herr Verfaſſer liefert in dieſer Schrift zuerſt eine ſorgfältige Entwicklung der Theorie des preuſſiſchen Hypothekenrechts und der in das ganze Syſtem des Civilrechts verzweigten Hypotheken-Verfaſſung, zeigt dann in dem den Cauteln zunächſt gewidmeten Theile der Schrift, welche Maßregeln ein vorſichtiger Creditgeber da, wo die preuſſiſche Hypotheken-Verfaſſung gilt, zu beobachten, welche Prüfungen er anzuwenden habe, beſonders rückſichtlich der Frage über den Werth des Unterpfands-objects, wie er die Kaufpreiſe, die Taxationen der Grundſtücke richtig zu ſeinem Zwecke zu würdigen habe ꝛc. ꝛc. Kurz dieſes Werk, deſſen Verfaſſer ein der ausgezeichneteſten Beamten unſerer Provinz iſt, iſt ohne Zweifel ſowohl für den, der Geld auf Immobilien leihe, als für den, der es ſuche, — in unſern Tagen ein Wort zu ſeiner Zeit.

Acten des Wiener Congreſſes in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Johann Ludwig Klüber, großherzoglich badiſchem Staats und Cabinetsrath ꝛc. ꝛc. Heft 1 — 12 oder Band I — III. gr. 8. Erlangen bei Palm und Enke. Der 1. Band 3 fl. 48 kr., der IIte und IIIte jeder 4 fl.

Das 9te Heft, das den Anfang des IIIten Bandes macht, iſt bereits verſandt, und bei dem raſchen Druck wird dieſer Band bald vollendet ſeyn.

Geſtern Nachmittags entſchlief unſer innigſt verehrter Schwager, Herr Burgermeiſter und Communal-Adminiſtrator Heinrich Lumſcher dahier an den Folgen einer Nieren-Entzündung, im 60. Jahre ſeines thätigen Lebens. Tief gerührt von dieſem großen Verluſte benachrichtigen wir hiervon alle unſere Verwandte und Freunde, unter Verbittung von Beileidsbezeugungen. Wunſiedel, am 26. Auguſt 1815.

Johann Jacob Schmidt, Juſtiz-Amtmann.
Roſina Maria Müllerin, gebohrne Schmidt.
Katharina Eliſabetha Haaß, geb. Schmidt, Wittwe.
Chriſtoph Heinrich Schmidt, Kaufmann.

Einem verehrlichen Publicum mache ich hiermit bekannt, daß die bei mir bisher gehaltene Muſik am Samſtag künftig auf die Donnerstage verlegt wird, wozu ich hiermit ganz gehorſamſt einlade. Eremitenhof, am 5. September 1815.

Schobert.

Bei dem Kaufmann Gebhardt in Baireuth ſind Neue Holländiſche Vollheringe das Stück zu 10, 12 und 15 kr. zu haben.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 107. Baireuth, den 7. September 1815

Amtliche Artikel.

Am 12. September und an den darauf folgenden Tagen wird die öffentliche Prüfung der Elementarſchulen dahier und zu St. Georgen ſtatt haben, und am 18. September Nachmittags die öffentliche Preiſe-Vertheilung erfolgen.

Die Eltern, und alle Freunde des Elementar-Schulweſens ladet zu dieſer Feierlichkeit ein. Baireuth, am 29. Auguſt 1815.

Die Königl. Localſchul-Inſpection.
von Lutzenberger.

Baireuth, am 24. Auguſt 1815.

Von dem Königl. baierſchen Stadtgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Wieſe in der untern Au von vier Tagwerken, die Grünerin oder Schwerdtfegerin genannt, am 27. September, Vormittags 10 Uhr an den Meiſtbietenden salva ratificatione verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich daher an dem gedachten Tage vor dem Commiſſarius, Stadtſyndikus Kempf in dem Lokale des Königl. Stadtgerichts einfinden, wo ihnen vor dem Termine die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Schweizer.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen, welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Brieſſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts-Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Baireuth, am 21. Auguſt 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hälfte der von 1½ Tagwerk Feld am Sandbühl, welches den Metzger Dietrichiſchen Relicten gehört, unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung an den Meiſtbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich in dem auf den 22. September Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſario Stadtſyndikus

Digitized by Google

Kempf anberaumten Termin in dem Locale des Königl. chen Stadtgerichts einfinden, wo ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Das zur Concurs-Maſſe des Michael Hopfenmüller dahier gehörige Grund-Vermögen, beſtehend 1) in 1½ Tagwerk Feld in der Burgleite, welches Nackenſteiner Zinslehen mit 3½ kr. rhein. Erbzins mit der Handlohnbarkeit mit 10 vom 100, mit dem Todenfalle post mortem Dni. dir. et vasalli zu 45 kr. und mit einem proviſoriſchen Grundſteuer-Capital belaſtet iſt, 2) ½ Tagwerk Feld am Eenſtbogen, hieſiges Pfarrlehen und mit 400 fl Grundſteuer-Capital beſchwert, 3) ½ Tagwerk im Eenſtbogen ebenfalls Pfarrlehen und mit 40 fl. Grundſteuer-Capital belegt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf Dienſtag den 12. September l. J. in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer anberaumt, allwo die allenfallſigen Kaufsliebhaber erſcheinen, ihre Aufbothe zu Protocoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, am 17. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf den wiederholten Antrag des Königlichen Landgerichts Scheßlitz, wird zu Tilgung feſtgeſetzter Forderungen, die von dem Müllermeiſter Johann Buckreiß ſeither beſeſſene gräflich Stechiſche Wieſentfelſer Kammeramtslehenbare zu Unterſteinfeld gelegene, mit einem ein Stockwerk hohen neuen Wohngebäude, zwei Mahlgängen, einer Schneidmühle, einer Scheune, 1½ Tagwerk Wieſe, 2½ Tagwerk Feld und 1½ Tagwerk Holz verſehene Mühle, welche mit der Handlohnbarkeit zu 10 proCent nach dem wahren Werthe bei allen Veränderungsfällen mit Entrichtung von 6 fl. 45 kr. Todenfall auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes und 5 fl. 12 kr. jährlicher Erbzinnsgefälle dann 9 fl. 6½ kr. landesherrlicher Steuer oneeirt und auf 1817 fl. 30 kr. rheinl. taxiet iſt, nochmals öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Bietungstermin hiezu iſt auf den 25. September präfigirt worden, an welchem annehmliche Kaufliebhaber Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlich gräflich Stechiſchen Patrimonialgerichte hier erſcheinen, ihr Aufgebot abgeben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erwarten können. Wieſentfels, den 19. Auguſt 1815.

Königl. gräflich Stechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Anſuchen verſchiedener Gläubiger ſoll der dem Schneidermeiſter Nicol Andreas Heuſchmann zu Thierſtein gehörige Gemeindetheil ohnweit dem Kühbühl auf 75 fl. taxirt, am 16. September Vormittag 9 Uhr öffentlich verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber ſich an dieſem Tage hieſelbſt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und des Zuſchlags an den Meiſtbiethenden zu gewärtigen haben. Selb, den 7. Auguſt 1815.

Königliches Langericht.
v. Reitze.

Kemnath, den 22. Auguſt 1815.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird auf Andringen des größten Theils der Gläubiger nach der Größe der Schulden des Wirths Anton Kellner zu Pullenreuth, deſſen bisher beſeſſenes Grundeigenthum, zu Pullenreuth gelegen, wie ſolches unten beſchrieben iſt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, mit der Bekanntmachung, daß Verſteigerungstermin auf den 4. October d. J. angeſetzt worden iſt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr vor unterzeichnetem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende mit dem Schlag 12 Uhr nach vorheriger Umfrage die Adjudication mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Uebrigens können Kaufsluſtige das Abſchätzungs-Protocoll in der Regiſtratur einſehen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Memminger, v. n.

Beſchreibung des dem Wirth Anton Kellner zu Pullenreuth gehörigen Grundeigenthums.

I. An Güterkomplexen.

Ein hieſiger halber Wirthshof. Dieſer beſteht:

A) An Gebäuden.

1) Ein gemauertes Haus, zweiſtöckig, der obere Theil von Riegelwand, mit der darauf ruhenden Wirths- und Bäckergerechtigkeit. 2) Ein Stadel und Schupfen von Holz gebaut. 3) Ein Pferdſtall auf 20 Stück Pferde

de, gemauert. 4) Ein Backofen. 5) Ein Brunnenhäuschen von Schrotholz.

B) An Gärten.

Ein Saamgärtlein und Grasgarten, ¼ Tagwerk groß.

C) An Ackerfeldern.

Der Baumacker, 1½ Tagwerk groß. Der Hiktenacker, 3 Tagwerk. Der große Acker, 12½ Tagwerk. Das Wieſenäckerl, ½ Tagwerk.

D) An Waldungen.

Ein kleines Schächtlein bei der Wegſteinlehe, 1½ Tagwerk.

E) An Wieſen.

Die groſe Wieſe, 4 Tagwerk. Die lange Wieſe, 3 Tagwerk.

F) An Teichen.

Ein kleines Weiherlein zum Flachsröſten, $\frac{1}{16}$ Tagwerk.

G) An Huthen.

Eine Viehhut am herrſchaftlichen Rehbühlwald.

II. An walzenden Stücken.

Der Rehbühlacker, 1½ Tagwerk. Der Wieſelacker, ½ Tagwerk. Zwei Aecker in der Wirſteinlehe 1½ Tagwerk groß. Eine Wieſe im Königswald im Steuerdiſtrict Lehen, 1½ Tagwerk.

Da auf die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Maurermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier gehörigen Immobilien, als: 1) das Wohnhaus, im ſogenannten Gäns-Markt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube, ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stuben-Boden, eine Kammer und ein geſpünter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrennerey-Gerechtigkeit ruhet, 2) die hinter dem Haus liegende Scheune, von Bindwerk einſtöckig erbaut, und eine Panze, einen Tennen und halbgeſpünten Boden enthaltend, welche auf 610 fl. rheinl. gewürdigt worden ſind, in dem auf den 19. Auguſt curr. angeſtandenen Licitationstermin kein Gebot gelegt und deshalb von den Degenſche Erben und Gläubigern auf anderweite Feilbietung angetragen worden iſt; ſo wird ein weiterer Licitationstermin auf den 30. September c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Wittwe Anna Eliſabetha Günther zu Sparneck gehörige hieſig Rentamtslehenbare Wohnhaus Nro. 59 ſoll auf den Antrag des Vormundes der nachgelaſſenen minderjährigen Güntheriſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Sonnabend den 30. September curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angeſetzt worden, in welchem zugleich das hinterlaſſene Mobiliare meiſtbietend verſteigert werden ſoll. Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen, mit dem Bemerken daß die Taxe des Hauſes 200 fl. rheinl. beträgt, und daß der Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg am 20. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß durch das heute in der Johann Schereriſchen Concursſache von Weidmes eröffnete Prioritätserkenntniß, alle diejenigen Gläubiger welche ſich in dem am 26. März v. J. angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg am 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Kemnath, den 17. Auguſt 1815.

In einer dießgerichtlich anhängigen Streitſache der Barbara Wopperer zu Mühlberg, entgegen Johann Götz, ledigen Bauersſohn zu Pfaffenreuth poto paternitatis et alimentat. ſteht auf Freitag, den 5. October zur gütlichen Beilegung, oder in deren Zerſchlagungsfall zur geſetzlichen Inſtruction Tagsfahrt an. Johann Götz, deſſen Aufenthaltsort ganz unbekannt iſt wird daher edictaliter mit dem Anhange vorgeladen, an dem beſtimmten Commiſſionstage entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſich hier bei

Digitized by Google

Gericht zu ſtellen, widrigenfalls ihm ein Anwalt ex officio aufgeſtellt, und ſodann in dieſer Prozeßſache weiter verfahren und entſchieden wird.

Königl. Baier. Landgericht Kemnath.

Wutz.

Zum Verpacht der Oeconomie des hieſigen Rittersguts mit Schäferey und Bräuerey dann der übrigen Grundſtücken an Weihern, Gärten, Feldern und Wieſen auf 6 Jahre von Lichtmeß 1816 an iſt Termin auf Mittwoch den 13ten k. M. September angeſezt und werden Pachtluſtige hievon mit dem Anhang benachrichtiget, daß derjenige, welcher das Oeconomie-Gut zugeſchlagen erhält, eine baare Caution von 1500. fl. rheinl. aufrecht zu machen habe. Weiſenbrunn, 28. Auguſt 1815.

Königl. von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verſtorbenen Kaufmanns Traugott Friedrich Chriſtian Hoffmann von hier eine Forderung zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen und längſtens in dem auf den 29. September c. 10 Uhr vor hieſigem Königl. Landgericht hiezu angeſetzten Termin bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderung anzuzeigen. Hof, am 24. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In leg. Abw. des Königl. Landrichters.

Brieglеb.

Wegen einer gegen die Becker und Oeconom Wolfgang Jacob Benckiſchen Eheleute zu Thierſtein ausgeklagten Forderung, ſollen die demſelben zugehörigen und am 22. Februar d. J. nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1991 fl. gerichtlich taxirten Realitäten, beſtehend aus Einem Wohnhauſe, Nro. 60 ſammt Stadel, Backofen und zweien Gärten, dann 8⅜ Jauchert 76 Ruthen Felder, 8¾ Jauchert Wieſen und zwei Jauchert Huth und Holz, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 25. October Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuſchlag in Gemäßheit der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb am 23. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

v. [illegible]e.

Nachdem der Schmiedmeiſter Johann Zeulmann zu Miſtelgau ſein ſämmtliches Vermögen, das die vorhandenen Schulden bei weitem überſteigt, ſeinen Gläubigern abgetreten hat; ſo wird hiemit auf den Antrag dieſer der Concurs eröffnet. Demgemäß werden die 3 vorſchriftsmäßigen Edicts-Tage 1) ad liquidandum auf den 3. October 2) ad excipiendum auf den 7. November und 3) ad concludendum auf den 5. December 1814 anberaumt, und alle Gläubiger des Zeulmann hiemit aufgefodert, ſich in dem erſten Termine bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Fordrungen, in den übrigen aber bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihren Erklärungen, entweder in Perſon oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt einzufinden, und alle Documente mit welchen ſie ihre Anſprüche an die Gantmaſſe erweiſen können, vorzulegen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vielleicht von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, angewieſen, dieſes bei Vermeidung der nochmaligen Erſtattung nicht an denſelben, ſondern in das Landgerichts-Depoſitorium abzugeben. Baireuth, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In dem Schuldenweſen des Georg Hofmann in Breitengüßbach wurde von Seite des unterzeichneten Landgerichts die förmlich Eröfnung des Ganterfahrens, welches nothwendig ganz neu inſtruirt werden mußte, beſchloſſen, und da dieſer Beſchluß als rechtskräftig zu betrachten iſt, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Edicts-Täge in folgender Ordnung angeſetzt, nemlich 1) ad liquidandum der 26. September 2) ad excipiendum der 26. October 3) ad concludendum der 27. November 1815. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dieſen Terminen entweder in Perſon oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte Vormittags 9 Uhr auf dem dahieſigen Landgerichts-Gebäude zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft gehörig zu verhandeln, widrigenfalls mit der geſetzlichen Präcluſions-

Digitized by Google

Strafe gegen ſie verfahren werden wird. Scheßlitz, den 24. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Donnerstag den 12. October werden neuerlich die verganteten Realitäten des Johann Häufling zu Bibrach, wie ſolche ſchon im Intelligenzblatt 1815 Nro. 10, 12 et 14 beſchrieben ſind, im Verſteigerungswege gegen baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen. Eſchenbach, den 15. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landr.

Auf Antrag der Kaufmann Richteriſchen Erben zu Gera, wird zur Erhaltung eines Capitals zu 4625 fl. rheinl. nebſt mehrjährigen Zinſen das Grundvermögen der ſolidariſch haftenden Mitſchuldner, a) das halbe Frohngut des Johann Georg Chriſtoph Eichhorn jünger zu Ludwigſtadt, b) das Gut des Schneidermeiſters Stauch zu Lauenſtein, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Termin hiezu auf den 25. September d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſowohl die Beſtandtheile dieſer Güter, als die darauf haftenden Laſten am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Ludwigſtadt, am 21. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Der hieſige Rothgerbermeiſter Jacob Heckel hat ſich unterm 17. Juli l. J. als inſolvent erklärt, und nach den zwiſchen ihm, ſeiner Ehefrau und ſeinen Gläubigern unterm 1ſten dies abgeſchloſſenen gerichtlichen Vergleich ſollen die denſelben gehörigen Realitäten an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft, und der Erlös unter ſeine Gläubiger nach den geſetzlichen jedem zuſtehenden Vorzugsrecht vertheilt werden. Dieſe Realitäten beſtehen nun 1) in einem pfarrlehenbaren Gütlein im hieſigen obern Markt gelegen, dazu gehört a) ein Wohnhaus, welches 42 Schuh lang, 28' weit, 2 Etagen hoch iſt, wovon die untere 2 Stuben, 2 Kammern, und eine gewölbte Küche, die obere Etage ebenfalls 2 Stuben und 2 Kammern, dann 2 Dachböden enthält, welche beide gut gebessert ſind, wozu auch noch ein angebauter 16' weiter und 40' langer Stall von Holz gebaut nebſt einer Holzremiß gehört. Alles von mittlerer Bangüte. b) ein in den angränzenden Pfarrgarten befindlicher Felſenkeller, welcher 36' lang und 10' weit und mittlerer bonitaet iſt; c) ein Grasgarten nächſt dem Wohnhaus gelegen $\frac{1}{4}$ Tagwerk gros mittlerer Güte; d) ein Schorgärtlein mit einen Lattenzaun nächſt dem Wohnhaus gelegen, und mittlerer bonitaet 2 Quad. Ruthen gros; e) ein derlei dortſelbſt gelegen 2 Quad. Ruthen gros. 2) in einem walzenden Stück, die Nußäckerin genannt, gleich auſſerhalb dem obern Markt Weidenberg gelegen zum Theil Feld zum Theil Wieſen. $1\frac{1}{2}$ Tagwerk gros, mittlerer bonitaet. Nach der gerichtlichen Schätzung iſt das pfarrlehenbare Gütlein auf 426 fl. rheinl. und das walzende Stück die Nußäckerin genannt auf 210 fl. rheinl. gewürdigt. Zur Veräuſſerung dieſer Realitäten wird hiermit Termin auf kommenden Denſtag den 19. September 1815 Vormittags 9 Uhr bei hieſig Königl. Landgericht anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bis dahin ſteht es jedem frei, die auf obigen Realitäten haftenden Laſten, ſo wie überhaupt die erhobene amtliche Schätzung hierorts einzuſehen. Schließlich wird noch bemerkt, daß auf dem oben beſchriebenen Wohnhaus bisher auch die Brandweinbrennerei betrieben wurde. Allenfallſig noch unbekannte Gläubiger werden aufgefordert, an obigen Licitations-Termin ihre Forderung zu liquidiren. Weidenberg, den 22. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Stier, Landrichter.

Den 11. September werden die Penſions- und den 12ten die Beſoldungsgetraidter für das IVte Quartal $18\frac{14}{15}$ abgegeben; die Empfänger haben ſich von Morgens frühe 8 bis 12 Uhr mit den ihnen zugeſchickten Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen, weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 2. Sept. 1815.

Königliches Rent-Amt.
v. Geiger.

Der Eiſenhammerbeſitzer Johann Georg Krumholz zu Weidmes, Landgerichts Münchberg, und ſeine Verlobte die minderjährige Roſina Catharina Waldhütter von Knopfhammer hieſigen Landgerichtes, haben durch den am 12ten vorigen Monats gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 29. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Johann Adam Voit zu Bärnreuth, und Anna Catharina Heinrica Heinz aus Waſſerknoden haben die in hieſiger Baireuthiſchen Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 17. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Schulden-Maſſe des Metzgermeiſters Georg Wilhelm Roſenberger zu Lichtenberg gehörigen Grundſtücke, welche in 1). fünf Achtel Tagwerk Feld im ſogenannten Kohlweg bei Lichtenberg, Beſitz-Nummer 515 Steuer-Simplum 6¾ kr. rheinl. und 2) einem Tagwerk Feld und etwas Wieſe am hintern Gahlberg dortſelbſt, Beſitz-Nummer 516 Steuer-Simplum 11½ kr. rheinl. beſtehen und auf 100 fl. und 130 fl. rheinl. gewürdigt worden ſind, am 16. Auguſt curr. kein annehmlicher Käufer ſich gemeldet hat, ſo iſt auf den Antrag des curatoris massae ein anderweiter Licitations-Termin auf den 23. September curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Nüremberger.

An der Habhaftwerdung des eines gewaltſamen Diebſtahls verdächtigen, und nun flüchtig gewordenen Jacob Fürſt iſt ſehr vieles gelegen, es werden daher ſämmtliche Civil- und Gerichts-Behörden erſucht, auf dieſen Jacob Fürſt, deſſen möglichſt nahe Perſonal-Beſchreibung hier auch anliegt, ſtrengſte Aufſicht und Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an unterzeichnetes K. Landgericht gegen Erſtattung der Koſten zu überliefern. Cronach, den 12. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Soldinger.

Signalement.

Jacob Fürſt iſt 26 Jahre alt, von Wirrenſtein Landgerichts Pottenſtein gebürtig, ein Schlotfegergeſell, iſt kleiner Statur, hat röthliche blonde Haare, breite Stirne, graue Augen, eine große Naſe, kleinen Mund, ein rundes volles rothes Geſicht, trägt einen runden Hut, an den Hals ein weißes Tuch und ein ſchwarz ſeidenes darüber, eine roth und weiß geſtreifte Weſte, dunkel blauen tuchenen Frack mit gelben Knöpfen, blaue tuchene lange Beinkleider und Sonwarow-Stiefel, und hat ſonſt kein beſonderes Kennzeichen.

Der Glaſermeiſter Georg Ammon von Weiſchenfeld hat ſich als inſolvent erklärt, daher über deſſen Vermögen der Concursproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle Gläubiger deſſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an jenes zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 23. September Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und jene unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Prioritätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 23. October Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf den 22. November c. bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche in den 2ten oder 3ten Termin nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen präcludirt und nach den Acten wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität

und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Hollfeld, den 23. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Die Wittwe des Daniel Schauer zu Straßgiech unterwarf ſich wegen Uiberſchuldung freiwillig der Eröffnung des Concurſes. Demzufolge werden die ſämmtlichen Gläubiger vorgeladen, am Freitag den 22. September l. J. als dem wegen Geringfügigkeit des Vermögens einzigen Edictstage dahier entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen, ſodann ihre Einreden dagegen vorzubringen und ſchlüßlich zu verhandeln. Auſſenbleibende haben ſich den allenfalls für ſie entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben. Scheßlitz, den 14. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf das erfolgte Ableben der Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleute zu Kupferberg, iſt vor allem, ehe die minderjährigen Kinder deſſelben die Erbſchaft antreten können, der Paſſivſtand auszumitteln und der Liquidationsproceß zu eröffnen nöthig. Dieſem gemäß werden demnach alle diejenigen, welche an den verlebten Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleuten einige Forderung zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, auf den 2. October Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier zu erſcheinen, hiermit vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuldurkunden oder ſonſtige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Culmbach, den 25. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Flöſſer Georg Kleilein Wirthſchuſter Unterrodach hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetretten. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, am 26. September l. J. Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, ſowie auch alle Beweismittel ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität derſelben in rechtlicher Form vorzulegen, und zwar bei Vermeidung der Ausſchließung vom Concurſe. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 18. October l. J., und zum Beſchluſſe der Sache Tagsfahrt auf den 16. November d. J. jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſcheinenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich wird auch Termin zum Verkaufe des halben Hauſes und halben Stadels des Georg Kleilein auf den 26. September l. J. Vormittag 10 Uhr anberaumt, allwo die Kaufliebhaber im Königlichen Landgerichte allhier erſcheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll geben können, ſofort den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäs, dann die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten zu gewärtigen haben. Cronach, den 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Aus der Angabe der Konſtant Bauers-Wittib über ihren Vermögens- und Schuldenſtand hat ſich die Unzulänglichkeit des Erſtern zur Deckung des Letztern ergeben. Zur Liquidation aller Forderungen an dieſelbe, ſo wie zum Verſuch von Friſten und Nachlaßverträgen wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 26. September l. J. anberaumt in welchem alle diejenigen welche an die genannte Conſtant Bauers-Wittib Forderung zu machen haben, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen und unter Vorlage aller ihnen zur Seite ſtehenden Beweismittel dieſelben zu liquidiren. Der Exceptionstermin wird auf den 26. October und der Concluſionstermin auf den 28. November laufenden Jahrs angeſetzt. Sollten Friſten und Nachlaßverträge zu Stande kommen, ſo wird von den Nichterſchienenen angenommen werden, als hätten ſie ſich der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angeſchloſſen. Im entgegenſtehenden Falle wird der im Liquida-

tionstermin Ausbleibende von der ganzen Maſſe, der in dem 2ten oder 3ten Edictstag Nichterſcheinende mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden. Erlangen, am 24. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 13ten dieſes Vormittags 9 Uhr und folgenden Tage werden in dem Pfarrhauſe zu Oberailsfeld die Mobilien des verlebten Pfarrers Chriſoſtomus Cantor allda, beſtehend in verſchiedenen Hausgeräthſchaften an Schreinerei, weißen Zeug, Betten, Zinn, ſilbernen Löffeln, Porcelain, Bildern, Spiegeln, Vieh, Getraid, Stroh, Heu, Fäſſern und anderen Geräthſchaften, ſo wie mehreren theologiſchen Büchern, an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung käuflich abgegeben werden daher die Kaufsluſtigen hierzu eingeladen werden. Hollfeld, den 5. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Bamberger Marktgetreidpreis
Mittwochen den 30. Auguſt 1815.

	Rheiniſche Währung.	
Korn, der Schäffel	10	15
Weitzen — —	15	15
Gerſte — — . . .	7	—
Haber — —	5	15-30

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen reſp. Handlungen, Färbereien, Gaſthöfen, und Privatperſonen, mache ich bekannt, daß in meiner conceſſionirten Eſſigſiederei ſehr guter Eſſig zu haben iſt, welcher nach höchſter Königl. policeilicher Aufforderung, den gründlichſt chemiſchen Prüfungen in Baireuth und Hof für gut, ächt und ganz unſchädlich erklärt wurde, und gleich dem Weineſſig an Speißen, zum Einmachen, Färbereien u. ſ. w. zu gebrauchen iſt, und man den Eſſig jederzeit um billigſten Preis in gleicher Güte von ¼ — ½ und ganzen Eimer und jeder gefälligen Quantität in meiner Eſſigſiederei haben kann. Ich erſuche jeden der von dieſem Anerbieten Gebrauch machen will, ſich in poſtfreien Briefen an mich zu wenden, und verſpreche die prompteſte und reellſte Bedienung. Gattendorf bei Hof im Mainkreis den 31. Auguſt 1815.

Gottlob Freih. v. Reitzenſtein.

Bei einem Königlichen Rentamte auf dem Lande wird ein in rentamtlichen Geſchäften geübtes Subject, welches ſich mit guten Atteſten auszuweiſen im Stande iſt, gegen annehmliche Bedingungen geſucht. Das Nähere iſt in dem Comtoir dieſes Blattes zu erfahren.

Auf eine ehemalige landſchaftliche Obligation von 1250 fl. rhein. die zu 4 proCent jährlich, von der Königlichen Haupt-Caſſe mit 50 fl. verzinſet wird, ſuchet man ein Vorlehen von 500 fl. rhein. Auf einen großen Garten vor dem Thor der 40 fl. Pachtgeld giebt, und dem Eigenthümer über 2000 fl. gekoſtet hat, ſuchet man ein Vorlehen von 400 fl. rh. auf erſte Hypotheck. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Adler zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 108. Bayreuth, den 9. September 1815

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch den am 30ten des vorigen Monats erfolgten Tod des Pfarrers Hieronimus Cantor, iſt die Pfarrei Obereilsfeld erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in dem Bezirke des Landgerichts Waiſchenfeld Hollfeld, dem Decanate Eelsbach in der Bamberger Diöceſe. Die Seelenzahl der Pfarrei beläuft ſich auf 662 Seelen. Die Pfarrei hat in einem Umfange von fünf Stunden kein Fillial; der Pfarrer hat keinen Hilfs-Prieſter, iſt aber verbunden, in jeder Woche einmal in der Kapelle zu Rabeneck, Gottesdienſt zu halten.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen beinahe die Summe von 400 fl., die Laſten berechnen ſich ungefähr auf 31 fl.

Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich mit ihren Geſuchen und den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Baireuth, den 2. September 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Erledigung der Pfarrei Obereilsfeld betreffend.

Friedmann.

Von der Königlich Baieriſchen Baireuthiſchen Forſt-Inſpection im Main- und Rezat-Kreiſe

wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Königlichen Forſtämter des vormaligen Fürſtenthums Baireuth unter heutigem Dato angewieſen wurden, von nun an Niemand, ohne Unterſchied des Standes, Ranges oder Charakters die Ausübung der Jagdbarkeit und das Begehen der Königlichen unverpachteten Jagd-Reviere mit Gewehren und Hunden, weiter zu erlauben und zu geſtatten, und zwar eben ſo wenig im Beiſeyn der Königlichen Forſtbedienten, als ohne derſelben, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß deshalb auch alle von den Königlichen Forſtämtern bisher ausgetheilte Erlaubniß-Scheine für gänzlich erloſchen und ungiltig anzuſehen und zu behandeln ſind. Zugleich haben die Königlichen Forſtämter den beſondern Auftrag mit erhalten, durch das ihnen untergeordnete Forſt- und Jagddienſt-Perſonale Jedermann ohne Rückſicht des Standes, Ranges und Charakters, der in den Königlichen Jagdbezirken auf Fluren oder in Gehölzen mit Jagdgewehren oder Jagdhunden angetroffen wird, nach den Vorſchriften und Beſtimmungen der darüber beſtehenden, in den Provinzial-Verordnungen und in dem allgemeinen Landrechte für die preuſſiſchen Staaten begründeten Jagdpolicei-Geſetze unnachſichtlich behandeln; ferner auch alle Hunde, welche in den Königlichen Jagdrevieren in Feldern und in Wäldern nicht an einer Schnur geführet werden, eben ſo wie jene, welche ungeknittelt, herrenlos oder ſonſt frei darin betroffen werden, ohne Unterſchied ihrer Raçe tod ſchießen zu laſſen, ſo daß nur allein die Hunde der Reiſenden, die Treibhunde der Metzger und Viehhändler und die Hunde der für die öffentliche Sicherheits-Policei ſorgenden Gensdarmerie, und der Gerichts-Officianten unter den geſetzlich beſtimmten Modificationen davon ausgenommen ſeyn ſollen.

Das Königliche Forſt- und Jagd-Perſonale wird, unterſtützt von den Königlichen Local-Policei-Behörden, und der Gensdarmerie dieſe Aufträge um ſo mehr genau

Digitized by Google

und unnachſichtlich befolgen und in Vollzug bringen, als es dafür beſonders verantwortlich erklärt iſt. Baireuth, am 2. September 1815.

Der Königl. Kreis-Forſt-Inſpector,
v. Heldenberg.

Das Lotterie Anlehens-Loos Nro. 1359. Litt. L. R. über Zehen Gulden rheinl. iſt verloren gegangen. Gegen deſſen Ankauf wird das Publicum gewarnt, da nur der rechtmäßige auf dem Looſe bezeichnete Eigenthümer den Werth erheben kann. Hof, am 4. September 1815.

Königlich Baierisches Polizei Commiſſariat.
Rüdiger.

Baireuth, am 3. September 1815.

In dem in der hieſigen Friedrichsſtraſſe gelegenen mit der E. Nro. 308 bezeichneten und zum Nachlaſſe der verlebten Geheimenräthin und Oberbaudirectorin Freifrau von Reizenſtein gehörigen Wohnhauſe, werden kommenden Montag, den 18ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, ſtets Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ausgeſuchte Mobilien jeder Art, insbeſondere aber goldenes und ſilbernes Geſchirr, Porzellain, Leinenzeuch und Betten, Bücher und Gemälde ꝛc. ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden. Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt dieſe Auction hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Kaufluſtige das Verzeichniß über die zu verſteigernden Objecte zu den gewöhnlichen Gerichtsſtunden in unſerer Regiſtratur einſehen können.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Auf den wiederholten Antrag des Königlichen Landgerichts Scheßlitz, wird zu Tilgung feſtgeſetzter Forderungen, die von dem [illegible]eemeiſter Johann Beckers reiß ſeither beſeſſene gräflich Giechiſche Wieſentfelſer Kammeramtslehenbare zu Unterſteinfeld gelegene, mit einem ein Stockwerk hohen neuen Wohngebäude, zwei Mahlgängen, einer Schneidmühl, einer Scheune, 1½ Tagwerk Wieſe, 2½ Tagwerk Feld und 1½ Tagwerk Holz verſehene Mühle, welche mit der Handlohnbarkeit ad 10 proCent nach dem wahren Werthe bei allen Veränderungsfällen mit Entrichtung von 6 fl. 45 kr. Todenfall auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes und 5 fl. 12 kr. jährlicher Erbzinnsgefälle dann 9 fl. 6½ kr. landesherrlicher Steuer onerirt und auf 1817 fl. 30 kr. rheinl. taxirt iſt, nochmals öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Bietungstermin hiezu iſt auf den 25. September präfigirt worden, an welchem annehmliche Kaufliebhaber Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlich gräflich Giechiſchen Patrimonialgerichte hier erſcheinen, ihr Aufgebot abgeben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erwarten können. Wieſentfels, den 19. Auguſt 1815.

Königl. gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Kemnath, den 22. Auguſt 1815.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird auf Andringen des größten Theils der Gläubiger nach der Größe der Schulden des Wirths Anton Kellner zu Pullenreuth, deſſen bisher beſeſſenes Grundeigenthum, zu Pullenreuth gelegen, wie ſolches unten beſchrieben iſt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, mit der Bekanntmachung, daß Verſteigerungstermin auf den 4. October d. J. angeſetzt worden iſt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr vor unterzeichnetem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende mit dem Schlag 12 Uhr nach vorheriger Umfrage die Adjudication mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Uebrigens können Kaufsluſtige das Abſchätzungs-Protocoll in der Regiſtratur einſehen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Memminger, v. n.

Beſchreibung des dem Wirth Anton Kellner zu Pullenreuth gehörigen Grundeigenthums.

I. An Güterkomplexen.

Ein hieſiger halber Wirthshof. Dieſer beſteht

A) An Gebäuden.

1) Ein gemauertes Haus, zweiſtöckig, der obere Theil von Riegelwand, mit der darauf ruhenden Wirths- und Bäckergerechtigkeit. 2) Ein Stadel und Schupfe, von Holz gebaut. 3) Ein Pferdſtall auf 20 Stück Pfer-

Digitized by Google

de, gemauert. 4) Ein Backofen. 5) Ein Brunnenhäuschen von Schrotholz.

B) An Gärten.

Ein Saamgärtlein und Grasgarten, ½ Tagwerk groß.

C) An Ackerfeldern.

Der Baumacker, 1½ Tagwerk groß. Der Hirtenacker, 3 Tagwerk. Der große Acker, 12½ Tagwerk. Das Wieſenäckerl, ½ Tagwerk.

D) An Waldungen.

Ein kleines Schächtlein bei der Wegſteinlehe, 1½ Tagwerk.

E) An Wieſen.

Die große Wieſe, 4 Tagwerk. Die lange Wieſe, 3 Tagwerk.

F) An Teichen.

Ein kleines Weiherlein zum Flachsröſten, ⅜ Tagwerk.

G) An Huthen.

Eine Viehhut am herrſchaftlichen Rehbühlwald.

II. An walzenden Stücken.

Der Rehbühlacker, 1½ Tagwerk. Der Wieſelacker, ½ Tagwerk. Zwei Aecker in der Wirſteinlehe 1½ Tagwerk groß. Eine Wieſe im Königswald im Steuerdiſtrict Lehen, 1½ Tagwerk.

Da auf die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Maurermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier gehörigen Immobilien, als: 1) das Wohnhaus, im ſogenannten Gäns-Markt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube, ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stuben-Boden, eine Kammer und ein geſpinnter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrennerey-Gerechtigkeit ruhet, 2) die hinter dem Haus liegende Scheune, von Bindwerk einſtöckig erbaut, und eine Panze, einen Tennen und halbgeſpinnten Boden enthaltend, welche auf 610 fl. rheinl. gewürdigt worden ſind, in dem auf den 19. Auguſt curr. angeſtandenen Licitationstermin kein Gebot gelegt und deßhalb von den Degenſche Erben und Gläubigern auf anderweite Feilbietung angetragen worden iſt; ſo wird ein weiterer Licitationstermin auf den 30. September c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Wittwe Anna Eliſabetha Günther zu Sparneck gehörige hieſig Rentamtslehenbare Wohnhaus Nro. 59 ſoll auf den Antrag des Vormundes der nachgelaſſenen minderjährigen Güntheriſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Sonnabend den 30. September curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angeſetzt worden, in welchem zugleich das hinterlaſſene Mobiliare meiſtbietend verſteigert werden ſoll. Kaufsliebhaber werden daher hierzu eingeladen, mit dem Bemerken daß die Taxe des Hauſes 200 fl. rheinl. beträgt, und daß der Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg am 20. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hiedurch bekundet, daß durch das heute in der Johann Schereriſchen Concursſache von Weißdorf eröffnete Prioritätserkenntniß, alle diejenigen Gläubiger welche ſich in dem am 26. März v. J. angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg am 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Zum Verpacht der Oeconomie des hieſigen Ritterguts mit Schäferey und Bräuerey dann der übrigen Grundſtücken an Weihern, Gärten, Feldern und Wieſen auf 6 Jahre von Lichtmeß 1816 an iſt Termin auf Mittwoch den 13ten k. M. September angeſetzt und werden Pachtluſtige hievon mit dem Anhang benachrichtiget, daß derjenige, welcher das Oeconomie-Gut zugeſchlagen erhält, eine baare Caution von 1500 fl. rheinl. aufrecht zu machen habe. Weiſenbrunn, 28. Auguſt 1815.

Königl. von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Wegen einer gegen die Becker und Oeconom Wolfgang Jacob Benckiſchen Eheleute zu Thierſtein ausgeklagten Forderung, ſollen die demſelben zugehörigen und am 22. Februar d. J. nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 1991 fl. gerichtlich taxirten Realitäten, beſtehend aus Einem Wohnhauſe, Nro. 60 ſammt Stadel, Backofen und zween Gärten, dann 8¾ Jauchert 76 Ruthen Felder, 8¾ Jauchert Wieſen und zwei Jauchert Huth und Holz, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher am 25. October Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuſchlag in Gemäßheit der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb am 23. Auguſt 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
v. Reiche.

Auf Donnerstag den 12. October werden neuerſich die verganteten Realitäten des Johann Hänfling zu Bibrach, wie ſolche ſchon im Intelligenzblatt 1815 Nro. 10, 12 et 14 beſchrieben ſind, im Verſteigerungswege gegen baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen. Eſchenbach, den 15. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landr.

Auf Antrag der Kaufmann Richterischen Erben zu Gera, wird zur Erhaltung eines Capitals zu 4625 fl. rheinl. nebſt mehrjährigen Zinſen das Grundvermögen der ſolidariſch haftenden Mitſchuldner, a) das halbe Frohngut des Johann Georg Chriſtoph Eichhorn jünger zu Ludwigſtadt, b) das Gut des Schneidermeiſters Stauch zu Lauenſtein, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Termin hiezu auf den 25. September d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſowohl die Beſtandtheile dieſer Güter, als die darauf haftenden Laſten am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Ludwigſtadt, am 21. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Bayl.

Der Eiſenhammerbeſitzer Johann Georg Krumholz zu Weidmes, Landgerichtes Münchberg, und ſeine Verlobte die minderjährige Roſina Catharina Waldhütter von Knopfhammer hieſigen Landgerichtes, haben durch den am 12ten vorigen Monats gerichtlich beſtätigten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 29. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefreeß.
Lenz.

An der Habhaftwerdung des eines gewaltſamen Diebſtahls verdächtigen, und nun flüchtig gewordenen Jacob Fürſt iſt ſehr vieles gelegen, es werden daher ſämmtliche Civil- und Gerichts-Behörden erſucht, auf dieſen Jacob Fürſt, deſſen möglichſt nahe Perſonal-Beſchreibung hier auch anliegt, ſtrengſte Aufſicht und Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an unterzeichnetes K. Landgericht gegen Erſtattung der Koſten zu überliefern. Cronach, den 12. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

S i g n a l e m e n t.

Jacob Fürſt iſt 26 Jahre alt, von Wirzenſtein Landgerichts Pottenſtein gebürtig, ein Schlotfegergeſell, iſt kleiner Statur, hat röthlicht blonde Haare, breite Stirne, graue Augen, eine große Naſe, kleinen Mund, ein rundes volles rothes Geſicht, trägt einen runden Hut, an den Hals ein weiſſes Tuch und ein ſchwarz ſeidenes darüber, eine roth und weiß geſtreifte Weſte, dunkel blauen tuchenen Frack mit gelben Knöpfen, blaue tuchene lange Beinkleider und Sonwaron-Stiefel, und hat ſonſt kein beſonderes Kennzeichen.

Der Glaſermeiſter Georg Ammon von Weiſchenfeld hat ſich als inſolvent erklärt, daher über deſſen Vermögen der Concursproceß erkannt wurde. Es werden demnach alle Gläubiger deſſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an jenes zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderung auf den 23. September Vor-

Digitized by Google

mittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und jene unter der Strafe vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Prioritätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 23. October Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf den 22. November c. bei dem Königl. Landgerichte dahier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche in den 2ten oder 3ten Termin nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen präcludirt und nach den Acten wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Hollfeld, den 23. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Die Wittwe des Daniel Schauer zu Straßgiech unterwarf ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig der Eröffnung des Concurſes. Demzufolge werden die ſämmtlichen Gläubiger vorgeladen, am Freitag den 22. September l. J. als dem wegen Geringfügigkeit des Vermögens einigen Edictstage dahier entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen, ſodann ihre Einreden dagegen vorzubringen und ſchlüßlich zu verhandeln. Auſſenbleibende haben ſich den allenfalls für ſie entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben. Scheßlitz, den 14. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Aus der Angabe der Konſtant Bauers-Wittib über ihren Vermögens- und Schuldenſtand hat ſich die Unzulänglichkeit des Erſtern zur Deckung des Letztern ergeben. Zur Liquidation aller Forderungen an dieſelbe, ſo wie zum Verſuch von Friſten und Nachlaßverträgen wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 26. September l. J. anberaumt in welchen alle diejenigen welche an die genannte Conſtant Bauers-Wittib Forderung zu machen haben, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen und unter Vorlage aller ihnen zur Seite ſtehenden Beweismittel dieſelben zu liquidiren. Der Exceptionstermin wird auf den 26. October und der Concluſionstermin auf den 28. November laufenden Jahrs angeſetzt. Sollten Friſten und Nachlaßverträge zu Stande kommen, ſo wird von den Nichterſchienenen angenommen werden, als hätten ſie ſich der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angeſchloſſen. Im entgegenſtehenden Falle wird der im Liquidationstermin Ausbleibende von der ganzen Maſſa, der in dem 2ten oder 3ten Edictstag Nichterſcheinende mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden. Erenach, am 24. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 13ten dieſes Vormittags 9 Uhr und folgenden Tage werden in dem Pfarrhauſe zu Oberailsfeld die Mobilien des verlebten Pfarrers Chriſoſtomus Cantor allda, beſtehend in verſchiedenen Hausgeräthſchaften an Schreinerei, weißen Zeug, Betten, Zinn, ſilbernen Löffeln, Porcelain, Bildern, Spiegeln, Vieh, Getraid, Stroh, Heu, Fäſſern und anderen Geräthſchaften, ſo wie mehreren theologiſchen Büchern, an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung käuflich abgegeben werden daher die Kaufsluſtigen hierzu eingeladen werden. Hollfeld, den 5. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Sebaſtian Trettenbach zu Pottenſtein der Concurs erkannt, und es werden hiemit nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben: Montag den 9. October dies Jahrs ad producendum et liquidandum, Montag den 6. November d. J. ad excipiendum, Montag den 4. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage beim hieſigen Landgerichte unter Verluſt der Forderung, von den 2 letzteren aber unter Verluſt der betreffenden Handlung zu erſcheinen. Und da am erſten Edictstage noch einmal ein Verſuch der gütlichen

Digitized by Google

Ausgleichung und Nachlaſſes gemacht wird, ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, widrigenfalls ſie angeſehen werden, als wären ſie der Mehrzahl der übrigen beigetreten. Übrigens werden ſämmtliche Gläubiger aufmerkſam gemacht, daß ſie gleich beim erſten Edictstage nach der Concursordnung ihre etwaige Beweisdocumente beibringen. Pottenſtein, den 4. September 1815.

Jörg, Landrichter.

Gegen die Wirth Georg Graſſingeriſchen Eheleute zu Kainach ſind mehrere Schulden ausgeklagt, und angezeigt worden. Um nun den Schuldenſtand derſelben genau zu kennen und ermeſſen zu können: ob gegen dieſe Eheleute im Wege der Execution oder der Excuſſion zu verfahren ſey, ſo werden alle Creditoren zur Liquidation ihren Forderungen unter Production der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon ad acta, hiermit zu den auf den 22. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welcher ſie entweder in Perſon oder durch gerichtliche bevollmächte Anwälte dahier zu erſcheinen ihre Forderungen bei Strafe der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 31. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Montags den 18ten dieſes Monats, Vor- und Nachmittags, ſollen in der Behauſung des Metzgers Georg Friedrich Böhmer dahier zu Schnabelwaid, verſchiedene Effecten an goldenen- und Wanduhren, ſilbernen Löffeln, großen Spiegeln, Canapees, Commoden, Betten, weißen Zeuch, Mannskleidern, Flachs und dergleichen an Meiſtbiethende gegen baare Bezahlung überlaſſen werden, welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, am 5. September 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.

Nägelsbach.

Auf dem hieſigen Communal-Speicher ſollen am Montag den 18ten dieſes Monats 208 Metzen Korn, vorjährige Frucht, mittlerer Qualität verſteigert werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel, den 5. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Am Donnerstag den 28ten und Freitag den 29ten d. M. werden die Militair-Verpflegungsbeiträge von den Haus- und Grund-Beſitzern der hieſigen Stadt auf die 4 Monate Juni, Juli, Auguſt und September 1815 und zwar am Donnerstag vom 1. 2. und 3. und am Freitag vom 4. 5. und 6ten Viertel erhoben. Dies macht hiermit im Allgemeinen mit dem Beiſatz bekannt, daß die Anſage auch noch in jedem Haus beſonders geſchieht. Baireuth, am 7. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Sept. bis 5. October 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 1 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 16 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 1 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 31 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 30 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth

Digitized by Google

1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 16 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 9 Loth — Quint.

M e l b e r ſ T a x.

pro Metzen Walz 2 fl. 44 kr.

II.

M e h l.

1/16 Metz. von dem beſten Weizenmehl 7 kr. — pf. 1/16 Metzen von weißem Walzenmehl 6 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Walzennachmehl 2 kr. — pf. 1/16 Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

M e l b e r ſ T a x.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 24 kr.

III.

K ö c h e t.

1/16 Metzen der feinſten Gerſte 17 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der groben Gerſte 7 kr. 8 pf. 1/16 Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. 1 pf. 1/16 Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Gerſtengries 4 kr. — pf. 1/16 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/16 Hierſe 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

F l e i ſ c h.

1) R i n d f l e i ſ c h: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) K a l b f l e i ſ c h: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) S c h w e i n f l e i ſ c h: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Sudwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) S c h ö p ſ e n f l e i ſ c h: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) B o c k ſ u n d H e b e r l i n g s f l e i ſ c h: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

B i e r.

Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

U n ſ c h l i t t.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

S a l z.

Ein 1/32 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

D e r P o l i c e i ſ T a x e n i c h t u n t e r w o r f e n e V i c t u a l i e n u n d a n d e r e G e g e n ſ t ä n d e.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat Auguſt 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

G e t r a i d.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 29½ kr. der Mezen 2 fl. 44¾ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 21 kr der Mezen 2 fl. 3½ kr. Der Scheffel Gerſte 8 fl. 37½ kr. der Mezen 1 fl. 26½ kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 48 kr. der Mezen 1 fl. 8 kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf.

II.

H e u u n d S t r o h.

Ein Centner Heu 1 fl. 5 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 15 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 17 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfiſche das Pfund — fl. — kr. Weisfiſche das Pfund zu 8½ kr. Grundeln 24 kr. zu die Maas. Krebſe das Schock zu 29 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 48 kr. Enten, das Stück zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 22 kr. Hühner, junge, das Stück zu 11 kr. Kappaunen, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Haſen, das Stück zu 1 fl. 6 kr. Rebhühner, das Stück zu 24 kr. Schmalz das Pfund zu 30 kr. Butter, das Pfund zu 21 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 24 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Bairenth, den 5. Sept. 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat,
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Zeitungsdruckerei zu Baireuth iſt zu haben:
Synodalpredigt über Matth. 5, 13—16. gehalten den 4. September 1815 in der Stadtkirche zu Baireuth von Dr. J. G. Reuter, Pfarrer und Ordensprediger zu St. Georgen, gr. 8. Schreibpapier. Preis 9 kr. rheinl.

Auch ſind noch Exemplare von deſſen Antrittspredigt zu haben. Wer beide zuſammen nimmt, erhält ſolche für 12 kr.

Aechte neue Holländer Vollheringe ſind in der Vogeliſchen Handlung zu haben.

St. Georgen am 7. Sept. 1815.

In dem ehemals Burgermeiſter Penkeriſchen Wohnhaus dahier ſtehen für das nächſte Ziel Martini, drei Stuben mit Kammern, Küchen, Boden, Stallung, Garten und Hofrecht, zum Pacht offen. Und iſt das Nähere deshalb beim Lebküchner Hermann zu erfragen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Sept. Der Schneidermeiſter Chriſtoph Alkofer dahier, mit Jungfer Maria Johanna Sabina Malſel.

Den 7. Sept. Der Garten-Beſtändner Wolfgang Seyferth dahier, mit Margaretha Catharina Reiſin von hier.

— — Der Schreinermeiſter Georg Martin Kempf dahier, mit Jungfer Sophia Chriſtiana Eliſabetha Bockin von hier.

Geborne.

Den 31. Auguſt. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 5. Sept. Die Tochter des Schieferdeckermeiſters Wangermann.

Den 6. Sept. Der Sohn des Kaufmanns Markſcheffel.

Geſtorbene.

Den 31. Auguſt. Die Ehegattin des Königl. Kreisraths Schunter, alt 42 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Metzgermeiſters Köhler, alt 65 Jahre und 22 Tage.

Den 1. Sept. Die Tochter des Rechnungs-Commiſſairs Lane, alt 5 Monate und 4 Tage.

— — Die Maria Barbara Tarkin, aus Thurnau gebürtig, alt 41 Jahre 7 Monate und 9 Tage.

— — Der Muſikus Eiſentraudt, alt 63 Jahre 6 Monate und 4 Tage.

— — Der geweſene Rechnungs-Reviſor Ordung in der Jägerſtraſſe, alt 61 Jahr.

Den 3. Sept. Der gemeine Soldat vom 13ten Linien-Infanterie-Regiment Sebaſtian Mundigl, alt 28 Jahre.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Monate und 26 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 16 Tage.

Den 4. Sept. Die Ehegattin des Stadtgerichts-Regiſtrators Welzel, alt 61 Jahre 3 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag   Nro. 109.   Bairеuth, den 12. September 1815

Amtliche Artikel.

Von der Königlich Baieriſchen Baireuthiſchen Forſt-
Inſpection im Main- und Rezat-Kreiſe

wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Königlichen Forſtämter des vormaligen Fürſtenthums Baireuth unter heutigem Dato angewieſen wurden, von nun an Niemand ohne Unterſchied des Standes, Ranges oder Charakters die Ausübung der Jagdbarkeit und das Begehen der Königlichen unverpachteten Jagd-Reviere mit Gewehren und Hunden, weiter zu erlauben und zu geſtatten, und zwar eben ſo wenig im Beiſeyn der Königlichen Forſtbedienten, als ohne derſelben, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß deshalb auch alle von den Königlichen Forſtämtern bisher ausgetheilte Erlaubniß-Scheine für gänzlich erloſchen und ungültig anzuſehen und zu behandeln ſind. Zugleich haben die Königlichen Forſtämter den beſondern Auftrag mit erhalten, durch das ihnen untergeordnete Forſt- und Jagddienſt-Perſonale Jedermann ohne Rückſicht des Standes, Ranges und Charakters, der in den Königlichen Jagdbezirken auf Fluren oder in Gehölzen mit Jagdgewehren oder Jagdhunden angetroffen wird, nach den Vorſchriften und Beſtimmungen der darüber beſtehenden, in den Provinzial-Verordnungen und in dem allgemeinen Landrechte für die preuſſiſchen Staaten begründeten Jagdpolicei-Geſetze unnachſichtlich behandeln; ferner auch alle Hunde, welche in den Königlichen Jagdrevieren in Feldern und in Wäldern nicht an einer Schnur geführt werden, eben ſo wie jene, welche ungeknittelt, herrenlos oder ſonſt frei darin betroffen werden, ohne Unterſchied ihrer Raçe tod ſchieſſen zu laſſen, ſo daß nur allein die Hunde der Reiſenden, die Treibhunde der Metzger und Viehhändler und die Hunde der für die öffentliche Sicherheits-Policei ſorgenden Gensdarmerie, und der Gerichts-Officianten unter den geſetzlich beſtimmten Modificationen davon ausgenommen ſeyn ſollen.

Das Königliche Forſt- und Jagd-Perſonale wird, unterſtützt von den Königlichen Local-Policei-Behörden, und der Gensdarmerie dieſe Aufträge um ſo mehr genau und unnachſichtlich befolgen und in Vollzug bringen, als es dafür beſonders verantwortlich erklärt iſt. Baireuth, am 2. September 1815.

Der Königl. Kreis-Forſt-Inſpector,
v. Heldenberg.

Baireuth, am 3. September 1815.

In dem in der hieſigen Friedrichsſtraſſe gelegenen mit der E. Nro. 308 bezeichneten und zum Nachlaſſe der verlebten Geheimenräthin und Oberbaudirectorin Freifrau von Reizenſtein gehörigen Wohnhauſe, werden kommenden Montag, den 18ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, ſtets Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ausgeſuchte Mobilien jeder Art, insbeſondere aber goldenes und ſilbernes Geſchirr, Porzellain, Leinenzeuch und Betten, Bücher und Gemälde ꝛc. ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden. Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt dieſe Auction hierdurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Kaufluſtige das Verzeichniß über die zu verſteigernden Objecte zu den gewöhnlichen Gerichtsſtunden in unſerer Regiſtratur einſehen können.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Digitized by Google

Mit Lichtmeß 1816 gehet der Pacht der Stifts-Oeconomie auf der Birken zu Ende, die nun auf weitere Sechs Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll. Hiezu iſt gehörig a) An Gebäuden: Die Pachters Wohnung, 1 groſer Kuh- und 1 beſonderer Ochſen-Stall, verſchiedene Schweinſtälle, 1 Milchgrube mit einem Dach, 1 Keller unter dem hintern Stadel, 2 Städel. b) Die Gärten um das Stiftshaus oder Schloß herum. c) An Wieſen: $\frac{3}{8}$ Tagwerk am Kirchſteig-Acker, 2$\frac{3}{8}$ Tgw. die beiden Schloßwieſen incl. 2 Weiherlein, $\frac{5}{8}$ Tgw. das Eisgruben-Ackerlein genannt, 2$\frac{1}{8}$ Tgw. die Holzwieſe, 7 Tgw. die Lämmleins-Wieſe in der untern Au, 5 Tgw. die Judenwieſe incl. Weiherlein, 2 Tgw. die obere Au, die Hammerſtatt genannt. d) An Aeckern und Feldern: 5$\frac{3}{8}$ Tgw. die Peunth, 1$\frac{5}{8}$ Tgw. der Kirchſteig-Acker, 2$\frac{3}{8}$ Tgw. der Eisgruben-Acker, 5$\frac{3}{8}$ Tgw. der Holz-Acker, 3$\frac{3}{8}$ Tgw. der Juden-Acker, 4$\frac{3}{8}$ Tgw. der gröſe Krumm-Acker, 4 Tgw. der Huth-Acker, 2$\frac{5}{8}$ Tgw. der Kieſel-Acker incl. $\frac{1}{8}$ Tgw. Feldwieſen, 1$\frac{3}{8}$ Tgw. das untere Schloß-Aeckerlein, 1 Tgw. das mittlere Schloß-Aeckerlein. e) An Hüthung: 4$\frac{7}{8}$ Tgw. die groſe Huth, $\frac{5}{8}$ Tgw. das Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden- und groſen Krumm-Acker und Fuhrweg liegt, $\frac{1}{8}$ Tgw. das öde Flecklein, ſo zwiſchen der Juden-Wieſen und dem Fuhrweg, dann $\frac{7}{8}$ Tgw. dergl. Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden-Acker und dem Fuhrweg liegt. f) Die Hälfte des vom Zehenden zu Bindloch erlangenden Geſtröh, Süd und Ueberkehrig, dann verſchiedene Stück Rindvieh, Futter, Getraid und ſonſtige zur Oeconomie vorhandene Inventarien-Stücke. Pachtluſtige können vorbeſchriebene Güter in Augenſchein nehmen, die nähern Bedingniſſe bei unterzeichneter Königl. Stelle erfahren und ſich Mittwochs, den 27ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr im Büreau auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, gewärtigen. Jeder Licitant muß am Termin mit einem Gerichts-Atteſt beweiſen, daß er im Stande ſey, aus eigenen Mitteln die — wegen der überkommenden Inventarien-Stücke erforderliche Caution von 1400 fl. und zwar 6 Wochen vor dem Antritt des Pachts baar erlegen zu können. Wer ohne ein ſolches Atteſt erſcheinet, der hat ſich ſelbſten zuzuſchreiben, ſo von ihm kein Angebot angenommen wird, er ſey auch, wer er wolle. Baireuth, den 6. September 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Das ſogenannte Würfeliſche Kellerhaus, Felſenkeller, Garten und Peunth im heiligen Kreuz dahier, ſoll auf weitere 6 Jahre von Lichtmeß 1816 an, öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf Donnerstag den 28ſten dieſes Monats hiermit anberaumt wird, an welchem ſich die Pachtliebhaber im Bureau unterzeichneter Stelle Vormittags 10 Uhr einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuſchlag auf höchſte Genehmigung gewärtigen können. Uebrigens müſſen diejenigen Pachtluſtigen, deren Vermögen nicht allgemein dahier bekannt iſt, durch Gerichts-Atteſte im Termin nachweiſen, daß ſie eine Caution von 100 bis 200 fl. baar aus eigenen Mitteln erlegen können, auſſerdem von ſolchen kein Angeboth wird angenommen werden. Baireuth, den 7. September 1815.

Die Königl. Diſtricts Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Da nach vorliegenden Befehl der Königlichen Finanz-Adminiſtration auf alle Steuer-Reſte bis zum letzten dieſes Monats definitiv abgerechnet werden muß; ſo werden ſämmtliche Reſtanten der hieſigen Stadt hiermit nochmals im allgemeinen aufgefordert, ihre Schuldigkeit unverzüglichſt abzutragen; außerdem ohne Unterſchied die ſtrengſten Zwangsmittel gegen die ſäumigen Zahler verfügt werden würden. Baireuth, am 11. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Am Donnerstag den 28ten und Freitag den 29ten d. M. werden die Militair-Verpflegungsbeiträge von den Haus- und Grund-Beſitzern der hieſigen Stadt auf die 4 Monate Juni, Juli, Auguſt und September 1815 und zwar am Donnerstag vom 1. 2. und 3. und am Freitag vom 4. 5. und 6ten Viertel erhoben. Dies macht hiermit im Allgemeinen mit dem Beiſatz bekannt, daß die An-

ſage auch noch in jedem Haus beſonders geſchieht. Baireuth, am 7. September 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Der Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt hat ſein beſeſſenes Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten und es iſt nach Antrag der Leztern der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen welche an den gedachten Conrad eine Forderung zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, daß dieſelben entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an folgenden anberaumten Edictstagen: als 1) ad liquidandum am 9. October curr., 2) ad excipiendum am 6. November curr. und 3) ad concludendum am 7. December curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ſollen, im widrigen das Ausbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſa zur Folge hat. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Um von dem wahren Schuldenſtande des Johann Parnickel Beck bei der Kirch zu Steinwieſen überzeugt zu werden, und ſofort die eingeretene Grundtheilung der Parnickelliſchen Eheleute beſchäftigen zu können; ſo hat man für nöthig gefunden, eine Schulden Liquidation zu verfügen. Es werden demnach alle diejenigen welche an demſelben zu fordern haben hiemit geladen am 2ten künftigen Monats October Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgerichte entweder in Perſon oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäte zu erſcheinen und ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herſtellung deren Liquidität und zwar bei Verluſt der Forderung mit vorzubringen. Zur Beſchleunigung der Sachen wird an dieſem Tage zugleich excipirt und ſchlüſſig verhandelt. Kronach, am 5. September 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wider den Bauern Georg Hoffmann zu Kuterberg iſt auf Antrag der Gläubiger der Concurs eröffnet worden. Es werden demnach alle ſo wohl bekannte als unbekannte Gläubiger, welche Forderungen an demſelben zu machen haben, hiermit aufgefordert in nachbenannten anberaumten Edictstagen 1) zur Liquidirung ihrer Forderungen am 19. October, 2) zu Vorbringung der Einreden am 20. November, 3) zum Schluß-Verfahren am 21. December jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unterzeichneten Landgericht zu erſcheinen. Wer in dem erſten Termin ausbleibt, wird mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſen werden, in den letzten beiden Edicts-Tagen hat das Ausbleiben die Präcluſion mit den ihn treffenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 6. September 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

An der Habhaftwerdung des eines gewaltſamen Diebſtahls verdächtigen, und nun flüchtig gewordenen Jacob Fürſt iſt ſehr vieles gelegen, es werden daher ſämmtliche Civil- und Gerichts-Behörden erſucht, auf dieſen Jacob Fürſt, deſſen möglichſt nahe Perſonal-Beſcheribung hier auch anliegt, ſtrengſte Aufſicht und Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an unterzeichnetes K. Landgericht gegen Erſtattung der Koſten zu überliefern. Cronach, den 12. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Signalement.

Jacob Fürſt iſt 26 Jahre alt, von Wirrenſtein Landgerichts Pottenſtein gebürtig, ein Schloſſergeſell, iſt kleiner Statur, hat röthlicht blonde Haare, breite Stirne, graue Augen, eine groſe Naſe, kleinen Mund, ein rundes volles rothes Geſicht, trägt einen runden Hut, an den Hals ein weiſſes Tuch und ein ſchwarz ſeidenes darüber, eine roth und weiß geſtreifte Weſte, dunkel blauen tuchenen Frack mit gelben Knöpfen, blaue tuchene lange Beinkleider und Souwarow-Stiefel, und hat ſonſt kein beſonderes Kennzeichen.

Gegen die Wirth Georg Graſſingeriſchen Eheleute zu Kainach ſind mehrere Schulden ausgeklaget, und angezeigt worden. Um nun den Schuldenſtand derſelben genau zu kennen und ermeſſen zu können: ob gegen dieſe

Eheleute im Wege der Execution oder der Excuſſion zu verfahren ſey, ſo werden alle Creditoren zur Liquidation ihren Forderungen unter Production der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon ad acta, hiermit zu den auf den 22. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welcher ſie entweder in Perſon oder durch gerichtliche bevollmächte Anwälte dahier zu erſcheinen ihre Forderungen bei Straſe der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 31. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Montags den 18ten dieſes Monats, Vor- und Nachmittags, ſollen in der Behauſung des Metzgers Georg Friedrich Böhmer dahier zu Schnabelswald, verſchiedene Effeckten an goldenen- und Wanduhren, ſilbernen Löffeln, groſſen Spiegeln, Canapees, Commoden, Betten, weiſen Zeuch, Mannskleidern, Flachs und dergleichen an Meiſtbiethende gegen baare Bezahlung überlaſſen werden, welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Schnabelwald, am 5. September 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.

Nägelsbach.

Auf dem hieſigen Communal-Speicher ſollen am Monntag den 18ten dieſes Monats 208 Metzen Korn, vorjährige Frucht, mittlerer Qualität verſteigert werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel, den 5. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag der Gemeinde Höfles wird das derſelben zugehörige Hirtenhaus unter den in der allerhöchſten Verordnung vom 1. Febrnar 1808 beſtimmten Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Communal-Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu Tagsfahrt auf den 9. October l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufliebhaber im Königl. Landgerichte zu erſcheinen haben. Kronach, am 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger werden die von dem in Schulden verfallenen Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt zeithero beſeſſene Immobilien, als ein dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengütlein zu Ludwigſchorgaſt mit allen Ein- und Zugehörungen ſammt Gemeindtheil für 1144 fl. gewürdigt und $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld in der Schutt dergleichen Lehen, für 200 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt mit dem Anhang, daß Biethungs-Termin hiezu vom Königlichen Landgericht auf den 20. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Garreiſiſchen Gaſthof zu Ludwigſchorgaſt, woſelbſt dem Verlangen der Gläubiger zufolge, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, einfinden ihre Kaufsgebotte anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſes Gut und Grundſtück, worüber die darauf haftende Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, ſofort jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Da nach vorliegender hohen Beſtimmung Königl. Finanz-Adminiſtration nachgegeben iſt, daß von den Gewerbtreibenden in keinem Falle mehr als acht Monats-Termine an auſſerordentlichen Militärverpflegungs-Geldern für das Jahr 18$\frac{14}{15}$ erhoben werden ſollen, ſo wird dieſes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein jeder Betheiligte darnach ſeine Abrechnung bei dem unterzeichneten Rentamte machen könne und im Falle einer oder der andere bereits mehr bezahlt hätte, dieſer den Rückempfang zu erwarten habe. Baireuth, den 9. September 1815.

Königliches Rentamt.

von Geiger.

Auf den Grund des höchſten Erkenntniſſes des Königlichen Appellationsgericht des Mainkreiſes vom $\frac{1}{4}$ten dies Monats wird gegen den peto furti proceſſirten und aus der hieſigen Frohnveſte entwichenen Andreas Kraus zeitlichen Taglöhner auf der Ziegelhütte bei Mühlfeld des Ungehorſams-Verfahren eingeleitet, und

Digitized by Google

derſelbe durch gegenwärtige Edictal Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erſcheinen und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens des Diebſtahls zu verantworten. Eſchenbach, den 21. August 1815.

Königliches Landgericht.

von Vincenti, Landrichter.

Auf Antrag der Gläubiger des Wirths und Mezgers Anton Schreier zu Waldershof wird deſſen Anweſen, welches aus den nachbeſchriebenen Realitäten beſteht, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wobei man bemerkt, daß diesmal auch der theilweiſe Verkauf verſucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Freitag den 22. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 31. Auguſt 1815.

Königl. baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Beſchreibung der zum Wirth Anton Schreierischen Anweſen in Waldershof gehörigen Realitäten.

1) Das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadel, Stall, Schupfe, dann dabei befindlichen Gras- und Saamgarten. 2) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk der Hartacker. 3) 3 Tagwerk der Wirthsacker. 4) $1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Tagwerk im Buchbach. 5) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk der Kleesfleck. 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleck im Meſcheberg $3\frac{3}{4}$ Tagwerk groß. 7) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Neuriß auf der Hart. 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk des Glatzenrückerl. 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk das Birnbaumäckerl. 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trablitzwieſe. 11) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher. 12) $\frac{1}{8}$ Tagwerk in der Lohwieſe. 13) $3\frac{1}{8}$ Tagwerk Holztheil im Moſcheberg. 14) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlweid.

Gemäß Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichtes vom 20. März d. J. wurde das Anweſen des Oeconomiebürgers Georg Weidner zu Kohlberg am 21ten d. M. verſteigert, und das Georg Weidnerſche Schuldenweſen beruht dermal auf der Ratification dieſer Verſteigerung, wozu auf Freitag den 13. October 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte, und unbekannte Georg Weidnerſche Gläubiger und zwar unter Strafe des Ausſchluſſes ihrer Forderungen, hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Weidnerſcher Schulden im Concurs-Form zugleich beſtrebt ſeyn wird, genanntes Schuldenweſen im Wege des Vergleiches zu beendigen. Soll dieſer Vergleich nicht zu Stande kommen, ſo wird bemeldter Liquidations-Termin als erſter Edicts-Tag in Sachen gültig, und die folgenden Edicts-Tage noch weiters ausgeſchrieben werden. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 28. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Fordrungen wird das dem Schreinermeiſter Johann Carl Stock zu Melkendorf zugehörige, von Guttenberg Kirchleiſer Senioratslehenbare Tropfhaus ſammt Zugehör, Beſitznummer 148. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Strichtermin auf Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt, an welchem zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Hübneriſchen Wirthshauſe zu Melkendorf ſich einzufinden, ihre Angebote ſofort ad protocollum zu geben, und den Hinſchlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Garcis.

Am 18ten l. M., Vormittags 11 Uhr, werden in dem hieſig rentamtlichen Geſchäfts-Locale nachbenannte allerhöchſte herrſchaftliche Fiſchwäſſer, als: 1) vom Weichſelgarten bis zur Schleifmühle, 2) von da bis zum Rüſſenbacher Wöhrdt, 3) von da bis zur Prepſeler Brücke, 4) von da, resp. dem Wieſentmühlwöhrde, bis zur Auerbacher Waſſerrinnen, und vom Holländter Wöhrdt bis zum Wieſentmühlbach 5) oberhalb der Veilsbronner Mühle bis zum Reuther Steeg beim Wöhrde dann unterhalb nehmlicher Brücke bis zum Waldenſtock, dann 6) im Radelbach vom Laidingshöfer Bronnen an, bis in den Lainter Fluß, auf fernere 3 Jahre, nehmlich vom letzten September dieſes Jahres bis dahin 1818 salva ratificatione, öffentlich verpachtet, welches den

Digitized by Google

Liebhabern zur Kenntniß bringet. Ebermannſtadt, den 4. September 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Schumm.

Die dem Johann Linnß ältern zu Neudorf ob Mleſten zugehörige Canzlei-Zinnslehenbare walzende Grundſtücke, als ½ Tagwerk Feld auf dem Eſel ½ Tagwerk Feld, im Taich ½ Tagwerk Feld, daß Zwickäckerlein ½ Tagwerk Feld in der Kammern 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten in 2 Stücken beſtehend, und ½ Tagwerk Feld in der Sommerie, oder Kraſſacherleite werden hiemit Lehenherrſchaft wegen auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts allhier zum Verkauf ausgebothen, und der Verſteigerungs-Termin wird auf den Donnerſtag den 21ten dieſes Monats anberaumt; die auf jedem Objecte haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingniſſe ſelbſt werden vor dem Aufſtriche bekannt gemacht, und der Lehenſchuldheiß Andres Raab zu Neudorf iſt angewieſen, jedem Liebhaber die Grundſtücke einzuweiſen. Weißmain den 3. September 1815.

Königliches Rentamt allda
Weigand.

Um die Veranlaſſenſchafts-Maſſe der zu Kleinhühl verſtorbenen Eliſabeth Weber richtig zuſtellen, haben die Vormünder der theils minderjährigen, theils abweſenden, Erbsintereſſenten auf Vorladung der allenfallſigen unbekannten Creditoren der Maſſe angetragen, welchem Antrage auch von der hieſigen obervormundſchaftlichen Behörde ſtatt gegeben wurde. Es werden daher alle, deren Forderungen, dahier noch nicht liquidirt worden ſind, und irgend einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe der Eliſabeth Weber zu machen haben, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon zu den Acten zu den auf den 29. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welchem ſie entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen bei Vermeidung der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenſtein
wird zur Erhohlung eines ausgeklagten Capitals ſammt Zinſen das gerichtliche verpfändete Grundvermögen des Chriſtoph Reichenbächer älter zu Ludwigsſtadt, beſtehend in einem ganzen Gute, wozu ein Haus, Stallung, Scheune, Hofraith, 2½ Tagwerk Grasgarten, 11 Tagwerk Wieſen, 16½ Tagwerk Feld, 28 Tagwerk Holz gehören, am 30. September d. J. Vormittags 9 Uhr an den Beſitz und zahlungsfähigen Meiſtbiethenden in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer das hier nach Vorſchrift der Executions-Verordnung öffentlich verkauft. Dieſes zur allgemeinen Kenntniß. Ludwigsſtadt, am 18. Auguſt 1815.

Bayl.

Auf Anſuchen des Curators werden die Immobilien des in Concurs verfallenen Bauersmanns Martin Weber zu Langenſtadt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Kaufsluſtige, welche ſolche zu beſitzen und zu zahlen fähig ſind, hiermit aufgefordert Dienſtag den 3. October Vormittags 10 Uhr curr. als dem hiezu anberaumten Strichtermin in dem Böhneriſchen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, woſelbſt ſie ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Immobilien ſind: 1) ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengut, beſtehend in 1 mit Nro 29 bezeichneten Wohnhaus, 1 Stadel, 1 Nebengebäude zur Stallung und 1 Backofen, 3½ Tagwerk Feld, der Bergacker genannt, 1½ Tagwerk Feld, der Hundegraben genannt; und ½ Tagwerk Wieſe genannt, gewürdiget pro 1112 fl. rhein. 2) Ein gleichfalls zu Langenſtadt gelegenes Königlich Culmbachiſches Rentamtslehenbares unbezimmertes Söldengut, beſtehend in 1 Stadel, 1 Grasgärtlein von ½ Tagwerk Größe, 1½ Tagwerk Feld, der Söldenacker, ½ Tagwerk Feld, das Hornäckerlein und 1½ Tagwerk Huth mit etwas Buſchholz, taxirt für 418 fl. rhein. 3) Walzende Stücke: 1 Tagwerk Feld, auf dem hohen Gewend, ebenfalls Königlich Culmbachiſches Rentamtslehen, am Werth 152 fl. rh. und ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Gries genannt, gleichfalls dem Königliche Rentamte Culmbach zu Lehen gehend, geſchätzt pro 144 fl. rhein.

Die Schätzung eines jeden zu den beiden Gütern gehörigen Stückes, ſo wie die auf dieſe ſämmtlichen Immobilien haftenden onera beſaget das Taxations-Protocoll, welches täglich in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden eingeſehen werden kann.

Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 4. bis 9. September 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	18	—	12	45	8	—	6	—
mittlere . . .	16	30	12	24	7	30	5	50
niedrigſte . .	15	—	12	—	7	15	5	37½

Baireuth, den 10. September 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 6. September 1815.

	Rheiniſch. Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	45
Weitzen — —	16	—
Gerſte — —	7	—
Haber — —	5	30

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 9. September 1815.

	Rheiniſche Währung	
Korn, der Schäffel	11	—
Weitzen — —	16	—
Gerſte — — . . .	7	—
Haber — —	4	30

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe von			Preiſe bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	12	2	w	ur	de	ni	cht	verkauft
Korn . . .	29	5	1	48	3	2	18	3
Gerſte . . .	3	3¾	1	15	—	1	26	1
Haber . . .	26	8	—	56	—	1	3	8

Extrahirt Hof, den 7. September 1815.

Königlich Baieriſches Polizei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Palm'ſchen Verlagshandlung zu Erlangen ſind kürzlich nachſtehende Bücher erſchienen und an alle Buchhandlungen verſandt worden:

Lehmus, Gottl. Albr. (Stadtpfarrer in Rothenburg) Inſtruction für Lehrer in ſtädtiſchen Volksſchulen. Aus Auftrag der Königl. Diſtricts-Inſpection dasſelbſt. 8. 24 kr.

Weinich G. Phil. (Prof. in Schweinfurt) kurze und leicht faßliche Anweiſung zur Buchſtaben-Rechnung und niedern Algebra. gr. 8. 24 kr.

Letzteres macht mit den beiden andern Lehrbüchern, welche von demſelben Herrn Verf. im nämlichen Verlage im vorigen Jahre erſchienen ſind, unter nachſtehenden Titeln

a) kurze, doch vollſtändige Anweiſung zum Rechnen nach Käſtiſcher Manier in 140 Beiſpielen. gr. 8. 24 kr.

b) Das Vorzüglichſte aus der Geometrie und Trigo-

nometrie, populair vorgetragen und ſo geordnet, daß Gûterbeſitzer, Profeſſioniſten, ꝛc. für jeden ihnen vorkommenden Fall hier ſogleich einen ähnlichen zu ihrer Selbſtbelehrung auffinden können; aber auch als Leitfaden in niedern Schulen zu gebrauchen, mit 3 Kupfern. gr. 8. 24 kr.

ein Ganzes aus und dieſe 3 Anweiſungen enthalten, das Unentbehrlichſte und Wiſſenswürdigſte aus allen Theilen der reinen Mathematik ſehr kurz und faßlich dargeſtellt, daß der Geſchäftsmann ſich darinn leicht Raths erholen kann. Und in welchem Staate ſollte man nicht in jetzigen Zeiten die Schulden-Tilgungs-Rechnung, welch ebenfalls darin vorkommt, zu ſtudieren Urſache haben? — Wenn für Schulen 12 Exemplare von allen 3 Büchern miteinander genommen werden, und man ſich an die Verlagshandlung ſelbſt wendet, ſo werden ſolche gegen baare Zahlung für 9 fl. erlaſſen.

Schellhorn, D. Andr. 1ſter Nachtrag zu deſſen Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts in ſeinen Dienſtverhältniſſen gegen den Staat im Königreich Baiern. gr. 8. 12 kr.

— — 1ter Nachtrag zu dem Volksſchulweſen im Königreiche Baiern ſeit ſeiner organiſchen Einrichtung, welcher die ſeit dem Jahre 1813 bis 1815 erlaſſenen Reichs- und Kreis-Schulverordnung enthält. gr. 8. 12 kr.

Es iſt erſchienen und bereits an die Herrn Subſcribenten, auch Buchhandlungen verſandt worden:

Der Baieriſche Schulfreund, 8tes Bändchen. Eine Zeitſchrift, herausgegeben von Herrn Kreis-Schulrath und Ritter von Stephani. 8. Erlangen in der Palmiſchen Verlagshandlung. Preis 1 fl. oder 16 Groſchen.

I. Ueber die einfache und natürlichſte Weiſe, Taubſtumme zu unterrichten. Von Kreisrath D. Stephani. II. Der Schullehrer als Lehrer des Geſangs. Von Herrn Hauptprediger, Dekan und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Muck zu Rothenburg. III. Ueber die Zergliederung des Leſeſtoffes von Herrn Diſtrikts-Schul-Inſpector, und Stadt-Pfarrer D. Schellhorn zu Höchſtädt an der Aiſch. IV. Wann dürfen wir hoffen, daß in unſern Schulen wahrhaft fromme Menſchen gebildet werden? Von Herrn Diaconus und Lokal-Schul-Inſpector D. Faber zu Ansbach. V. Ueber körperliche Mißhandlung der Kinder in Schulen. Von Kreis-Rath D. Stephani. VI. Die Volksſchulen zu Bamberg im Jahre 1813 und 1814. VII. Rede bei Anſtellung des Schullehrers Autenrieth in Ickelheim bei Windsheim, gehalten von dem dortigen Herrn Pfarrer und Local-Schul-Inſpector Chriſtoph Friedrich Käſtner. VIII. Anrede bei der feierlichen Preiſe-Vertheilung an die iſraelitiſchen Schulkinder, gehalten in der Synagoge zu Mkt. Scheinfeld von Herrn Diſtricts-Schul-Inſpector, Dechanten und Pfarrer Franz Ignatz Leymeiſter. IX. Wie ſieht es noch hie und da in den Schulen aus? Zuſchrift an den Herausgeber von Unbekannten. X. Ueber die Benützung des neuen Geſangbuches in proteſtantiſchen Volksſchulen. Von Kreisrath D. Stephani. XI. Hinderniſſe bei Ausführung der Königl. Baieriſchen Schul-Verordnungen, aufgezählt von H. Schullehrer zu K. im Mainkreiſe. XII. Katechiſation über die 18te Erzählung im Lehrbuche für den Anfangs-Unterricht in den Königl. Baieriſchen Volksſchulen. Von Herrn Melner, Stadt-Schullehrer und Schreibmeiſter bei dem Gymnaſium zu Ansbach. XIII. Beurtheilung jener Gemüthszuſtände im jugendlichen Menſchen, deren man ſich gewöhnlich als Erziehungsmotive bedient. Von Herrn Stadtpfarrer und Local-Schul-Inſpector Lehmus zu Rothenburg. XIV. Unterredung eines Lehrers mit Kindern in Volksſchulen über das Thierreich. Von Herrn Pfarrer und Local-Schul-Inſpector Memmert zu Burgbernheim. XV. Miszellen: a) Schilderung eines Schulfeſtes, wie es nicht ſeyn ſoll. b) Die Näh- und Strickſchule auf dem Filial-Orte Willersdorf. Von Herrn Kaplan und Local-Schul-Inſpector Heinrich Blumenröther zu Hallersdorf bei Forchheim. XVI. Gedichte zur Schul-Entlaſſungsfeier zu Ippesheim im Jahr 1815 von Herrn Pfarrer und Local-Schul-Inſpector Lampert. XVII. Literatur: a) Rezenſionen 1 — 13. b) Ankündigungen 1, 2.

Zugleich iſt ein Inhaltsverzeichniß aller 8 Bändchen in allen Buchhandlungen gratis zu haben, worinn ſolche zum wohlfeilern Ankauf, wenn man ſich directe an die Verlags-Handlung wendet, ſtatt 8 fl. für 6 fl. gegen baare Zahlung angeboten werden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag, Nro. 110. Baireuth, den 14. September 1815

Amtliche Artikel.

Von der Königlich Baieriſchen Baireuthiſchen Forſt-Inſpection im Main- und Rezat-Kreiſe

wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Königlichen Forſtämter des vormaligen Fürſtenthums Baireuth unter heutigem Dato angewieſen wurden, von nun an Niemand ohne Unterſchied des Standes, Ranges oder Charakters die Ausübung der Jagdbarkeit und das Begehen der Königlichen unverpachteten Jagd-Reviere mit Gewehren und Hunden, weiter zu erlauben und zu geſtatten, und zwar eben ſo wenig im Beiſeyn der Königlichen Forſtbedienten, als ohne derſelben, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß deshalb auch alle von den Königlichen Forſtämtern bisher ausgetheilte Erlaubniß-Scheine für gänzlich erloſchen und ungiltig anzuſehen und zu behandeln ſind. Zugleich haben die Königlichen Forſtämter den beſondern Auftrag mit erhalten, durch das ihnen untergeordnete Forſt- und Jagddienſt-Perſonale Jedermann ohne Rückſicht des Standes, Ranges und Charakters, der in den Königlichen Jagdbezirken auf Fluren oder in Gehölzen mit Jagdgewehren oder Jagdhunden angetroffen wird, nach den Vorſchriften und Beſtimmungen der darüber beſtehenden, in den Provinzial-Verordnungen und in dem allgemeinen Landrechte für die preuſſiſchen Staaten begründeten Jagdpolicei-Geſetze unnachſichtlich behandeln; ferner auch alle Hunde, welche in den Königlichen Jagdrevieren in Feldern und in Wäldern nicht an einer Schnur geführt werden, eben ſo wie jene, welche ungeknittelt, herrenlos oder ſonſt frei darin betroffen werden, ohne Unterſchied ihrer Race tod ſchießen zu laſſen, ſo daß nur allein die Hunde der Reiſenden, die Treibhunde der Metzger und Viehhändler und die Hunde der für die öffentliche Sicherheits-Policei ſorgenden Gensdarmerie, und der Gerichts-Officianten unter den geſetzlich beſtimmten Modificationen davon ausgenommen ſeyn ſollen.

Das Königliche Forſt- und Jagd-Perſonale wird, unterſtützt von den Königlichen Local-Policei-Behörden, und der Gensdarmerie dieſe Aufträge um ſo mehr genau und unnachſichtlich befolgen und in Vollzug bringen, als es dafür beſonders verantwortlich erklärt iſt. Baireuth, am 2. September 1815.

Der Königl. Kreis-Forſt-Inſpector,
v. Heldenberg.

Von dem Königlich Baierſchen Stadtgericht Baireuth

werden nach dem am 28. Februar l. J. erfolgten Zuſchlag des öffentlichen Verkaufes des in der hieſigen Ziegelgaſſe liegenden mit Nro. 331 bezeichneten Wohnhauſes des Metzgermeiſters Johann Bauer an deſſen Ehefrau und auf den Antrag eines der Realgläubiger alle diejenigen, welche an das Haus und nunmehr an deſſen Kaufſchillingsgelder irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, ſich in dem zur gebührenden Anmeldung der gedachten Anſprüche und der Nachweiſung ihrer Richtigkeit auf den 24. October curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder, entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte einzufinden, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſprüchen an das erwähnte Haus ausgeſchloſſen und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen die Käuferin deſſelben als gegen die Gläubiger, unter

Digitized by Google

welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll. Denjenigen Gläubigern, welchen es hierorts an perſönlicher Bekanntſchaft unter den Rechtsanwälten fehlt, werden die Appellations-Gerichts-Advocaten Keim, Hagen, Schöpff, Fiſcher, Mayer hiermit vorgeſchlagen, von denen ſie ſich einen wählen können, und denſelben mit der erforderlichen Vollmacht zu verſehen haben.

Schweizer.

Baireuth, am 3. September 1815.

In dem in der hieſigen Friedrichsſtraſſe gelegenen mit der E. Nro. 308 bezeichneten und zum Nachlaſſe der verlebten Geheimenräthin und Oberbaudirectorin Freifrau von Reizenſtein gehörigen Wohnhauſe, werden kommenden Montag, den 18ten laufenden Monats und die darauf folgenden Tage, ſtets Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ausgeſuchte Mobilien jeder Art, insbeſondere aber goldenes und ſilbernes Geſchirr, Porzellain, Leinenzeuch und Betten, Bücher und Gemälde ꝛc. ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Verſteigerung ausgeſezt werden. Das Königliche Stadtgericht Baireuth bringt dieſe Auction hierdurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Kaufluſtige das Verzeichniß über die zu verſteigernden Objecte zu den gewöhnlichen Gerichtsſtunden in unſerer Regiſtratur einſehen können.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

Baireuth, am 24. Auguſt 1815.

Von dem Königl. baierſchen Stadtgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Wieſe in der untern Au von vier Tagwerken, die Grünerin oder Schwerdfegerin genannt, am 27. September, Vormittags 10 Uhr, an den Meiſtbietenden salva ratificatione verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich daher an dem gedachten Tage vor dem Commiſſarius, Stadtſyndikus Kempf in dem Lokale des Königl. Stadtgerichts einfinden, wo ihnen vor dem Termine die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Schweizer.

Der Flößer Georg Kleilein Wirthshauſer zu Unterrodach hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, am 26. September l. J. Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, ſowie auch alle Beweismittel ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität derſelben in rechtlicher Form vorzulegen, und zwar bei Vermeidung der Ausſchlieſſung vom Concurſe. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 18. October l. J., und zum Beſchluſſe der Sache Tagsfahrt auf den 16. November d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſcheinenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich wird auch Termin zum Verkaufe des halben Hauſes und halben Stadels des Georg Kleilein auf den 26. September l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, allwo die Kaufliebhaber im Königlichen Landgerichte allhier erſcheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll geben können, ſofort den Hinſchlag der Executions-Ordnung gemäs, dann die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten zu gewärtigen haben. Cronach, den 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Auf das erfolgte Ableben der Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleute zu Kupferberg, iſt vor allem, ehe die minderjährigen Kinder deſſelben die Erbſchaft antreten können, der Paſſivſtand auszumitteln und der Liquidationsproceß zu eröffnen nöthig. Dieſem gemäß werden demnach alle diejenigen, welche an den verlebten Bergmann Georg Schubertiſchen Eheleuten einige Forderung zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, auf den 2. October Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier zu erſcheinen, hiermit vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und alle in Handen habende Schuldurkunden oder ſonſtige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Culmbach, den 25. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Sarcis.

Gegen die Wirth Georg Graſſingeriſchen Ehe-

Digitized by Google

leute zu Kainach ſind mehrere Schulden ausgeklagt, und angezeigt worden. Um nun den Schuldenſtand derſelben genau zu kennen und ermeſſen zu können: ob gegen dieſe Eheleute im Wege der Execution oder der Excuſſion zu verfahren ſey, ſo werden alle Creditoren zur Liquidation ihren Forderungen unter Production der darüber in Handen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon ad acta, hiermit zu den auf den 22. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welcher ſie entweder in Perſon oder durch gerichtliche bevollmächte Anwälte dahier zu erſcheinen ihre Forderungen bei Strafe der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 31. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Da nach vorliegender hoher Beſtimmung Königl. Finanz-Adminiſtration nachgegeben iſt, daß von den Gewerbtreibenden in keinem Falle mehr als acht Monats-Termine an außerordentlichen Militairverpflegungs-Geldern für das Jahr 1814/15 erhoben werden ſollen, ſo wird dieſes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein jeder Betheiligte darnach ſeine Abrechnung bei dem unterzeichneten Rentamte machen könne und im Falle einer oder der andere bereits mehr bezahlt hätte, dieſer den Rückempfang zu erwarten habe. Baireuth, den 9. September 1815.

Königliches Rentamt.

von Geiger.

Mit Lichtmeß 1816 gehet der Pacht der Stifts-Oeconomie auf der Birken zu Ende, die nun auf weitere Sechs Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll. Hiezu iſt gehörig a). An Gebäuden: Die Pächters Wohnung, 1 großer Kuh- und 1 beſonderer Ochſen-Stall, verſchiedene Schweinſtälle, 1 Milchgrube mit einem Dach, 1 Keller unter dem hintern Stadel, 2 Städel. b) Die Gärten um das Stiftshaus oder Schloß herum. c) An Wieſen: 4 Tagwerk am Kirchſteig-Acker, 2¼ Tgw. die beiden Schloßwieſen incl. 2 Weiherlein, ⅞ Tgw. das Eisgruben-Aeckerlein genannt, 2⅞ Tgw. die Holzwieſe, 7 Tgw. die Lämmleins-Wieſe in der untern Au, 5 Tgw. die Judenwieſe incl. Weiherlein, 2 Tgw. die obere Au, die Hammerſtatt genannt. d) An Aeckern und Feldern: 5½ Tgw. die Peunth, 1⅞ Tgw. der Kirchſteig-Acker, 2½ Tgw. der Eisgruben-Acker, 5½ Tgw. der Holz-Acker, 3¼ Tgw. der Juden-Acker, 4½ Tgw. der große Krumm-Acker, 4 Tgw. der Huth-Acker, 2⅞ Tgw. der Kießel-Acker incl. ⅜ Tgw. Feldwieſen, 1¼ Tgw. das untere Schloß-Aeckerlein, 1 Tgw. das mittlere Schloß-Aeckerlein. e) An Hüthung: $4\frac{7}{8}$ Tgw. die große Huth, ⅛ Tgw. das Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden- und großen Krumm-Acker und Fuhrweg liegt, ⅛ Tgw. das öde Flecklein, ſo zwiſchen der Juden-Wieſen und dem Fuhrweg, dann $\frac{7}{8}$ Tgw. dergl. Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden-Acker und dem Fuhrweg liegt. f. Die Hälfte des vom Zehenden zu Bindloch erlangenden Geſtröh, Süd und Uebertehrig, dann verſchiedene Stück Rindvieh, Futter, Getraid und ſonſtige zur Oeconomie vorhandene Inventarien-Stücke. Pachtluſtige können vorbeſchriebene Güter in Augenſchein nehmen, die nähern Bedingniſſe bei unterzeichneter Königl. Stelle erfahren und ſich Mittwochs, den 27ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr im Büreau auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, gewärtigen. Jeder Licitant muß am Termin mit einem Gerichts-Atteſt beweiſen, daß er im Stande ſey, aus eigenen Mitteln die — wegen der überkommenden Inventarien-Stücke erforderliche Caution von 1400 fl. und zwar 6 Wochen vor dem Antritt des Pachts baar erlegen zu können. Wer ohne ein ſolches Atteſt erſcheinet, der hat ſich ſelbſten zuzuſchreiben, ſo von ihm kein Angebot angenommen wird, er ſey auch, wer er wolle. Baireuth, den 6. September 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Das ſogenannte Würfeliſche Kellerhaus, Felſenkeller, Garten und Peunth im heiligen Kreuz dahier, ſoll auf weitere 6 Jahre von Lichtmeß 1816 an, öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf Donnerstag den 28ſten dieſes Monats hiermit anberaumt wird, an welchem ſich die Pachtliebhaber im Büreau unterzeichneter Stelle Vormittags 10 Uhr einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuſchlag auf höchſte Genehmigung gewärtigen können. Uebrigens müſſen diejenigen Pachtluſtigen, deren Vermögen nicht allgemein

dahier bekannt iſt, durch Gerichts-Atteſte im Termin nachweiſen, daß ſie eine Caution von 100 bis 200 fl. baar aus eigenen Mitteln erlegen können, auſſerdem von ſolchen kein Angeboth wird angenommen werden. Baireuth, den 7. September 1815.

Die Königl. Diſtricts Stiftungs-Adminiſtration.

Deuzler.

Am Donnerstag den 28ten und Freitag den 29ten d. M. werden die Militair-Verpflegungsbeiträge von den Haus- und Grund-Beſitzern der hieſigen Stadt auf die 4 Monate Juni, Juli, Auguſt und September 1815 und zwar am Donnerstag vom 1. 2. und 3. und am Freitag vom 4. 5. und 6ten Viertel erhoben. Dies macht hiemit im Allgemeinen mit dem Beiſatz bekannt, daß die Anſage auch noch in jedem Haus beſonders geſchieht. Baireuth, am 7. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf Antrag der Gläubiger des Wirths und Mezgers Anton Schreier zu Waldershof wird deſſen Anweſen, welches aus den nachbeſchriebenen Realitäten beſteht, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wobei man bemerkt, daß diesmal auch der theilweiſe Verkauf verſucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Freitag den 22. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 31. Auguſt 1815.

Königl. baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Beſchreibung der zum Wirth Anton Schreleriſchen Anweſen in Waldershof gehörigen Realitäten.

1) Das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadel, Stall, Schupfe, dann dabei der ſüdlichen Gras- und Saamgarten. 2) 1½ Tagwerk der Hartacker. 3) 3 Tagwerk der Wirthsacker. 4) $1\frac{1}{12}$ Tagwerk im Buchbach. 5) 1½ Tagwerk der Kleenfleck. 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleck im Meſchberg 3½ Tagwerk groß. 7) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Antriſt auf der Hart. 8) ½ Tagwerk das Glatzenäckerl. 9) ½ Tagwerk das Birnbaumäckerl. 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trabitzwieſe. 11) ½ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher. 12) ½ Tagwerk in der Lohwieſe. 13) 3½ Tagwerk Holztheil im Maſcheberg. 14) ¼ Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlweid.

Der Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt hat ſein beſeſſenes Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten und es iſt nach Antrag der Letztern der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen welche an den gedachten Conrad eine Forderung zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, daß dieſelben entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an folgenden anberaumten Edictstagen: als 1) ad liquidandum am 9. October curr., 2) ad excipiendum am 6. November curr. und 3) ad concludendum am 7. December curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ſollen, im widrigen das Ausbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſa zur Folge hat. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Garris.

Da auf die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Maurermeiſters Johann Nicol Heinrich Degen dahier gehörigen Immobilien, als: 1) das Wohnhaus, im ſogenannten Gänz-Markt dahier gelegen, einſtöckig von Mauerwerk erbaut, worinnen ſich eine Wohnſtube, ein gewölbter Stall, gewölbte Küche und Nebengewölbe, ein Stuben-Boden, eine Kammer und ein geſpinnter Boden befindet, und auf welchem die Bier- und Brandweinbrennereys Gerechtigkeit ruhet, 2) die hinter dem Haus liegende Scheune, von Bindwerk einſtöckig erbaut, und eine Panze, einen Tennen und halbgeſpinnten Boden enthaltend, welche auf 610 fl. rheinl. gewürdigt worden ſind, in dem auf den 19. Auguſt curr. angeſtandenen Licitationstermin kein Gebot gelegt und deshalb von den Degenſche Erben und Gläubigern auf anderweite Feilbietung angetragen worden iſt; ſo wird ein weiterer Licitationstermin auf den 30. September c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber hieſelbſt zu erſcheinen und bei annehmlichen Bedingungen den

Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Um von dem wahren Schuldenſtande des Johann Parnickel Beck bei der Kirch zu Steinwieſen überzeugt zu werden, und ſofort die eingetrettene Grundtheilung der Parnickelliſchen Eheleute beſchäftigen zu können; ſo hat man für nöthig gefunden, eine Schulden Liquidation zu verfügen. Es werden demnach alle diejenigen welche an demſelben zu fordern haben hiemit geladen am 2ten künftigen Monats October Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgerichte entweder in Perſon oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen und ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herſtellung deren Liquidität und zwar bei Verluſt der Forderung mit vorzubringen. Zur Beſchleunigung der Sachen wird an dieſem Tage zugleich excipirt und ſchlüſſig verhandelt. Kronach, am 5. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wider den Bauern Georg Hoffmann zu Kupferberg iſt auf Antrag der Gläubiger der Concurs eröffnet worden. Es werden demnach alle ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger, welche Forderungen an demſelben zu machen haben, hiermit aufgefordert in nachbenannten anberaumten Edictstagen 1) zur Liquidirung ihrer Forderungen am 19. October, 2) zu Vorbringung der Einreden am 20. November, 3) zum Schluß-Verfahren am 21. December jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unterzeichneten Landgericht zu erſcheinen. Wer in dem erſten Termin ausbleibt, wird mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſen werden, in den letzten beiden Edicts-Tagen hat das Ausbleiben die Präcluſion mit den ihn treffenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 6. September 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag der Gemeinde Höfles wird das denſelben zugehörige Hirtenhaus unter den in der allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar 1808 beſtimmten Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Communal-Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und hiezu Tagsfahrt auf den 9. October l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufliebhaber im Königl. Landgerichte zu erſcheinen haben. Kronach, am 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger werden die von dem in Schulden verfallenen Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt zeithero beſeſſene Immobilien, als ein dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengütlein zu Ludwigſchorgaſt mit allen Ein- und Zugehörungen ſammt Gemeindtheil für 1144 fl. gewürdigt und ½ Tagwerk Feld in der Schutt dergleichen Lehen, für 200 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt mit dem Anhang, daß Biethungs-Termin hiezu vom Königlichen Landgericht auf den 20. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Garreißiſchen Gaſthof zu Ludwigſchorgaſt, woſelbſt dem Verlangen der Gläubiger zufolge, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, einfinden ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſes Gut und Grundſtück, worüber die darauf haftende Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, ſofort jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gemäß Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichtes vom 20. März d. J. wurde das Anweſen des Oeconomiebürgers Georg Weidner zu Kohlberg am 21ten d. M. verſteigert, und das Georg Weidnerſche Schuldenweſen beruht dermal auf der Ratification dieſer Verſteigerung, wozu auf Freitag den 13. October 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte, und unbekannte Georg Weidnerſche Gläubiger und zwar unter Strafe des Ausſchluſſes ihrer Forderungen, hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Weidnerſcher Schulden im Concurs-

Digitized by Google

Form] zugleich beſtrebt ſeyn wird, genanntes Schuldenweſen im Wege des Vergleiches zu beendigen. Soll dieſer Vergleich nicht zu Stande kommen, ſo wird bemeldter Liquidations-Termin als erſter Edicts-Tag in Sachen gültig, und die folgenden Edicts Tage noch weiters ausgeſchrieben werden. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 28. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen wird das dem Schreinermeiſter Johann Carl Stock zu Melkendorf zugehörige, von Guttenberg Kirchleuſer Senioratslehenbare Tropfhaus ſammt Zugehör, Beſitznummer 148. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Strichtermin auf Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt, an welchem zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Hübneriſchen Wirthshauſe zu Melkendorf ſich einzufinden, ihre Angebote ſofort ad protocollum zu geben, und den Hinſchlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 18ten l. M., Vormittags 11 Uhr, werden in dem hieſig rentamtlichen Geſchäfts-Locale nachbenannte allerhöchſte herrſchaftliche Fiſchwäſſer, als: 1) vom Weichſelgarten bis zur Schleifmühle, 2) von da bis zum Rüßenbacher Wöhrde, 3) von da bis zur Prepfelder Brücke, 4) von da, resp. dem Wieſentmühlwöhrdt, bis zur Auerbacher Waſſerrinnen, und vom Holländter Wöhrdt bis zum Wieſentmühlbach 5) oberhalb der Weilbronner Mühle bis zum Reuther Steeg beim Wöhrdt dann unterhalb nehmlicher Brücke bis zum Waldenſtock, dann 6) im Nadelbach vom Laidingshöfer Brunnen an, bis in den Lainter Fluß, auf fernere 3 Jahre, nehmlich vom letzten September dieſes Jahres bis dahin 1818 salva ratificatione, öffentlich verpachtet, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Ebermannſtadt, den 4. September 1815.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Schumm.

Um die Verlaſſenſchafts-Maſſe der zu Kleinhöhl verſtorbenen Eliſabeth Weber richtig zu ſtellen, haben die Vormünder der theils minderjährigen, theils abweſenden, Erbsintereſſenten auf Vorladung der allenfallſigen unbekannten Creditoren der Maſſe angetragen, welchem Antrage auch von der hieſigen obervormundſchaftlichen Behörde ſtatt gegeben wurde. Es werden daher alle, deren Forderungen, dahier noch nicht liquidirt worden ſind, und irgend einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe der Eliſabeth Weber zu machen haben, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon zu den Acten zu den auf den 29. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welchem ſie entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen bei Vermeidung der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenſtein wird zur Erhohlung eines angeklagten Capitals ſammt Zinſen das gerichtlich verpfändete Grundvermögen des Chriſtoph Reichenbächer älter zu Ludwigsſtadt, beſtehend in einem ganzen Gute, wozu ein Haus, Stallung, Scheune, Hofraith, 2¼ Tagwerk Grasgarten, 11 Tagwerk Wieſen, 16¾ Tagwerk Feld, 28 Tagwerk Holz gehören, am 30. September d. J. Vormittags 9 Uhr an den Beſitz und zahlungsfähigen Meiſtbiethenden in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer dahier nach Vorſchrift der Executions-Verordnung öffentlich verkauft. Dieſes zur allgemeinen Kenntniß. Ludwigsſtadt, am 18. Auguſt 1815.

Bayl.

Auf Anſuchen des Curators werden die Immobilien des in Concurs verfallenen Bauersmanns Martin Mader zu Langenſtadt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Kaufsluſtige, welche ſolche zu beſitzen und zu zahlen fähig ſind, hiermit aufgefordert Dienſtag den 3. October Vormittags 10 Uhr curr. als dem hiezu anbe-

raumten Strichtermin in dem Böhneriſchen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, woſelbſt ſie ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Immobilien ſind: 1) ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengut, beſtehend in 1 mit Nro. 29 bezeichneten Wohnhaus, 1 Stadel, 1 Nebengebäude zur Stallung und 1 Backofen, 3½ Tagwerk Feld, der Beegacker genannt, 1½ Tagwerk Feld, der Hundegraben genannt; und ¾ Tagwerk Wieſe genannt, gewürdiget pro 1112 fl. rhein. 2) Ein gleichfalls zu Langenſtadt gelegenes Königlich Culmbachiſches Rentamtslehenbares unbezimmertes Söldengut, beſtehend in 1 Stadel, 1 Grasgärtlein von ⅛ Tagwerk Größe, 1½ Tagwerk Feld, der Söldenacker, ¼ Tagwerk Feld, das Hornäckerlein und 1½ Tagwerk Huth mit etwas Buſchholz, taxirt für 418 fl. rhein. 3) Walzende Stücke: 1 Tagwerk Feld, auf dem hohen Gewend, ebenfalls Königlich Culmbachiſches Rentamtslehen, am Werth 152 fl. rh. und ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Gries genannt, gleichfalls dem Königliche Rentamte Culmbach zu Lehen gehend, geſchätzt pro 144 fl. rhein. Die Schätzung eines jeden zu den beiden Gütern gehörigen Stückes, ſo wie die auf dieſe ſämmtlichen Immobilien haftenden onera beſaget das Taxations-Protocoll, welches täglich in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden eingeſehen werden kann. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die dem Johann Linuß ältern zu Neudorf ob Mieſten zugehörige Canzlei-Zinnslehenbare walzende Grundſtücke, als ½ Tagwerk Feld auf dem Eſel ½ Tagwerk Feld, im Taich ½ Tagwerk Feld, daß Zwickäckerlein ½ Tagwerk Feld in der Kammern 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten in 2 Stücken beſtehend, und ½ Tagwerk Feld in der Sommerie, oder Kruſſackerleite werden hiemit Lehenherrſchaft wegen auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts allhier zum Verkauf ausgebothen, und der Verſteigerungs-Termin wird auf den Donnerſtag den 21ten dieſes Monats anberaumt; die auf jedem Objecte haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingniſſe ſelbſt werden vor dem Aufſtriche bekannt gemacht, und der Lehenſchuldheiß Andres Raab zu Neudorf iſt angewieſen, jedem Liebhaber die Grundſtücke einzuweiſen. Weißmain den 3. September 1815.

Königliches Rentamt allda.

Weigand.

Da nach vorliegenden Befehl der Königlichen Finanz-Adminiſtration auf alle Steuer-Reſte bis zum letzten dieſes Monats definitiv abgerechnet werden muß; ſo werden ſämmtliche Reſtanten der hieſigen Stadt hiermit nochmals im allgemeinen aufgefordert, ihre Schuldigkeit unverzüglichſt abzutragen; außerdem ohne Unterſchied die ſtrengſten Zwangemittel gegen die ſäumigen Zahler verfügt werden würden. Baireuth, am 11. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Da auf Anſuchen der Erben des Müllers Johann Bernhardt Müller zu Neuenreuth das zu deſſen Nachlaſſe gehörige Wohnhaus nebſt ⅙ Theil Hof, dann ¾ Tagwerk Feld, wovon ſich die Steuer und Schatzen auf 5 fl. 41¾ kr. berechnen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 12. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 755 fl. 22 kr. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſem Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, dieſe Immobilien dem Beſitz- und zahlungsfähigen Kaufluſtigen nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden ſollen. Wunſiedel, den 8. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Cazner.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Sebaſtian Trettenbach zu Pottenſtein der Concurs erkannt, und es werden hiemit nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben: Montag den 9. October dies Jahrs ad producendum et liqui-

Digitized by Google

dandum, Montag den 6. November d. J. ad exciſpiendum, Montag den 4. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage beim hieſigen Landgerichte unter Verluſt der Forderung, von den 2 letztern aber unter Verluſt der betreffenden Handlung zu erſcheinen. Und da am erſten Edictstage noch einmal ein Verſuch der gütlichen Ausgleichung und Nachlaſſes gemacht wird, ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, widrigenfalls ſie angeſehen werden, als wären ſie der Mehrzahl der übrigen beigetreten. Uebrigens werden ſämmtliche Gläubiger aufmerkſam gemacht, daß ſie gleich beim erſten Edictstage nach der Concursordnung ihre etwaige Beweisdocumente beibringen. Pottenſtein, den 4. September 1815.

Jörg, Landrichter.

Da die Inteſtat-Erben des verlebten Pfarrers Chryſoſtomus Cantor zu Oberellsfeld, die Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben; ſo werden alle, welche an den Verlebten eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche am 30ten dieſes Vormittags bei dem königl. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren, die etwaigen Schuldurkunden vorzulegen, und Abſchriften davon zu den Acten zu übergeben, widrigenfalls ſie damit nicht mehr werden gehöret werden. Hällſtadt, den 6. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.

Heger.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der hieſige Michaelis-Markt, wie gewöhnlich an 29ten dieſes Monats gehalten wird. Münchberg, den 11. September 1815.

Königliches Burgermeiſter-Amt.

Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Bauer Adam Hagen von Schobersreuth, bei Miſtelgau iſt ein kaſtanienbraunes Mutterpferd von Mittelſchlag und auf dem Rücken ſo wie an den Seiten mit weißen Flecken bezeichnet, am vergangenen Sonntag früh auf der Waide entlaufen. Wer dieſes Pferd, welches bisher nicht aufzufinden geweſen, dem Eigenthümer oder dem Bäckermeiſter Lindner zu Baireuth zuweiſet, hat ein gutes Douceur erwarten. Schobersreuth, am 12. September 1815.

Das Kanzleimannlehenbare mit Patrimonialgerichtsbarkeit verſehene Dominium directum intermedium über ½ Stunde von Culmbach gelegene 2 halbe Höfe, 1 Söldenguth und 9 Weinberge, wovon jährlich 2 fl. 38 kr. fränk. Erbzinns 12 kr. fränk. Käßgeld 1 Schock Eyer 4 Faſtnachts-Hüner, 4 Herbſt-Hüner, 1 Frohntag mit Wagen oder Pflug 3 Scheffel 4½ Metz Waiz-Gült, 2 Scheffel 3 Metz Gerſte-Gült, 3 Scheffel 4½ Metz Haber-Gült, dann bei allen Lehens Veränderungs-Fällen der 10te Gulden zum Handlohn anfällig wird; ſoll nach dem Entſchluſſe der Eigenthümer verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, ſich in der Wohnung des Unterzeichneten, bei welchem die Eigenſchaften des Kauf-Objects und die Kaufs-Bedingniſſe näher zu erſehen ſind, am 16. October, d. J. einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Kaufs-Abſchluß unter Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach, den 10. September 1815.

Raming,

Rentamts-Oberſchreiber.

Die Ziehung über das Landgut Heſſelohe hatte am 19. Juli ſtatt, und ſind die beſtimmten Gewinnſte auf die Nro. 887, 11750, 12094, 7836 und 1983 gefallen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt

J. D. Schwabacher.

Wer in dem Beſitz des 2ten Bandes von Hecker's Werk „Kunſt die Krankheiten der Menſchen zu heilen" während der am 1ſten d. M. dahier Statt gefundenen Auction des Büchernachlaſſes des weil. Herrn D. Bachmann zu Culmbach gekommen iſt, wird erſucht denſelben baldgefälligſt an mich abzuliefern. Baireuth, den 12. September 1815. D. Sauernheimer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 111. Bairenth, den 16. September 1815

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Durch einen allerhöchſten Kriegs-Miniſterial-Befehl vom 29ten vor. Mts. iſt die allerhöchſte Verfügung vom 25. März vorigen Jahrs, nach welcher die Einfuhr von Gewehren für die Landesbewaffnung mautfrei erklärt iſt, erneuert, welches hierdurch allen organiſirten und proviſoriſchen Landwehr-Abtheilungen zur Wiſſenſchaft dient. Bairenth, den 13. September 1815.

Königliches Kreis-Commando des Mainkreiſes.

Graf v. Giech,

General-Major und Kreis-Commandant.

An ſämmtliche organiſirte und proviſoriſche Landwehr-Abtheilungen im Mainkreiſe.

Die mautfreie Einfuhr der Gewehre für die Landesbewaffnung betreffend.

Mengert.

Bairenth, am 24. Auguſt 1815.

Von dem Königl. baierſchen Stadtgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Wieſe in der untern Au von vier Tagwerken, die Grünerin oder Schwerdtfegerin genannt, am 27. September, Vormittags 10 Uhr an den Meiſtbietenden salva ratificatione verpachtet werden ſoll. Pachtliebhaber können ſich daher an dem gedachten Tage vor dem Commiſſarius, Stadtſyndikus Kempf in dem Lokale des Königl. Stadtgerichts einfinden, wo ihnen vor dem Termine die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Schweizer.

Mit Lichtmeß 1816 gehet der Pacht der Stifts-Oeconomie auf der Birken zu Ende, die nun auf weitere Sechs Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll. Hiezu iſt gehörig a) An Gebäuden: Die Pachters-Wohnung, 1 großer Kuh- und 1 beſonderer Ochſen-Stall, verſchiedene Schweinſtälle, 1 Milchgrube mit einem Dach, 1 Keller unter dem hintern Stadel, 2 Städel. b) Die Gärten um das Stiftshaus oder Schloß herum. c) An Wieſen: ¼ Tagwerk am Kirchſteig-Acker. 2¾ Tgw. die beiden Schloßwieſen incl. 2 Weiherlein, ⅛ Tgw. das Eiegruben-Aeckerlein genannt, 2½ Tgw. die Holzwieſe, 7 Tgw. die Lämmleins-Wieſe in der untern Au, 5 Tgw. die Judenwieſe incl. Weiherlein, 2 Tgw. die obere Au, die Hammerſtatt genannt. d) An Aeckern und Feldern: 5½ Tgw. die Peunth, 1¾ Tgw. der Kirchſteig-Acker, 2¼ Tgw. der Eiegruben-Acker, 5½ Tgw. der Holz-Acker, 3¾ Tgw. der Juden-Acker, 4½ Tgw. der große Krumm-Acker, 4 Tgw. der Huth-Acker, 2⅞ Tgw. der Kieſel-Acker incl. ⅛ Tgw. Feldwieſen, 1¼ Tgw. das untere Schloß-Aeckerlein, 1 Tgw. das mittlere Schloß-Aeckerlein. e) An Hüthung: 4⅞ Tgw. die große Huth, ⅛ Tgw. das Fleckle in, ſo zwiſchen dem Juden- und großen Krumm-Acker und Fuhrweg liegt, ⅛ Tgw. das öde Flecklein, ſo zwiſchen der Juden-Wieſen und dem Fuhrweg, dann ⅞ Tgw. dergl. Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden-Acker und dem Fuhrweg liegt. f) Die Hälfte des vom Zehenden zu Bindloch erlangenden Geſtröh, Süd und Ueberkehrig, dann verſchiedene Stück Rindvieh, Futter, Getraid und ſonſtige zur Oeconomie vorhandene Inventarien-Stücke. Pachtluſtige können vorbeſchriebene Güter in Augenſchein nehmen, die nähern Bedingniſſe bei unterzeichneter Königl. Stelle erfahren und ſich Mittwochs, den 27ten dieſes Monats

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr im Büreau auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, gewärtigen. Jeder Licitant muß am Termin mit einem Gerichts-Atteſt beweiſen, daß er im Stande ſey, aus eigenen Mitteln die — wegen der überkommenden Inventarien-Stücke erforderliche Caution von 1400 fl. und zwar 6 Wochen vor dem Antritt des Pachts baar erlegen zu können. Wer ohne ein ſolches Atteſt erſcheinet, der hat ſich ſelbſten zuzuſchreiben, ſo von ihm kein Angebot angenommen wird, er ſey auch, wer er wolle. Baireuth, den 6. September 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Der 5. Tagwerk haltende öde Holz-Diſtrict bei der Hoſpital-Waldung an der Königin, und Miſtelbacher Fuhrweg liegend, ſoll Freitags den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr im Bureau auf dem Rathhaus Tagwerk oder Jauchertweiß auf 6 Jahre zum Ackerbau öffentlich verpachtet werden. Baireuth, den 13. September 1815.

Die Königlich allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Auf Antrag der Gläubiger des Wirths und Metzgers Anton Schreter zu Waldershof wird deſſen Anweſen, welches aus den nachbeſchriebenen Realitäten beſteht, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wobei man bemerkt, daß diesmal auch der theilweiſe Verkauf verſucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Freitag den 22. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tag die Kaufsluſtigen ſich zu Waldershof in dem Wirthshaus daſelbſt einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 31. Auguſt 1815.

Königl. baieriſches Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

Lic. Troppmann.

Beſchreibung der zum Wirth Anton Schreteriſchen Anweſen in Waldershof gehörigen Realitäten.

1) Das zweigädige ſteinerne noch nicht ganz ausgebaute Haus, Stadel, Stall, Schupfe, dann dabei befindlichen Gras- und Saamgarten. 2) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk der Hartacker. 3) 3 Tagwerk der Wirthsacker. 4) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk im Buchbach. 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk der Kleefleck. 6) 2 Stück Feld und 1 Wiesfleck im Meſcheberg $3\frac{1}{2}$ Tagwerk groß. 7) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Neuriß auf der Hart. 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk des Glatzenräckerl. 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk das Birnbaumäckerl. 10) 7 Tagwerk Wieſe die Trabitzwieſe. 11) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe im Schloßweiher. 12) $\frac{1}{2}$ Tagwerk in der Lohwieſe. 13) $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Holztheil im Moſcheberg. 14) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlwein.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der hieſige Michaelis-Markt, wie gewöhnlich am 29ten dieſes Monats gehalten wird. Münchberg, den 11. September 1815.

Königliches Burgermeiſter-Amt.

Knab.

Die dem Johann Linnß ältern zu Neudorf ab Mieſten] zugehörige Canzlei-Zinnelehenbare walzende Grundſtücke, als $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld auf dem Eſel $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Taich $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, daß Zwickäckerlein $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Kammern 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten in 2 Stücken beſtehend, und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Sommerie, oder Kraſſacherleite werden hiemit Lehenherrſchaft wegen auf geſchehene Requiſition des Königlichen Landgerichts allhier zum Verkauf ausgebothen, und der Verſteigerungs-Termin wird auf den Donnerſtag den 21ten dieſes Monats anberaumt; die auf jedem Objecte haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingniſſe ſelbſt werden vor dem Aufſtriche bekannt gemacht, und der Lehenſchuldheiß Andres Raab zu Neudorf iſt angewieſen, jedem Liebhaber die Grundſtücke einzuweiſen. Weißmain den 3. September 1815.

Königliches Rentamt allda

Wigand.

Mit dem Angebote von 260 fl. rheinl. wird das Hirtenhaus zu Stammbach zum öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Strichtermin auf den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich am beſtimmten Tage in Stammbach einzufinden, und die Kaufbedingniſſe zu vernehmen, der Meiſtbietende

Digitized by Google

aber den Hinſchlag zu gewärtigen. Münchberg, am 4. September 1316.

Königlich baierriſches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß der der v. Aenimiſche Rittergutsherrſchaft zu Selbwitz auf der dortigen Ortsflur zuſtehende Zehenden, welcher auf 7023 fl. 20 kr. rh. gerichtlich geſchätzt worden iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Die Beſchreibung, ſo wie die Taxe dieſes Zehendes kann alleſtündlich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden. Alle diejenigen welche dieſen Zehenden theilweiſe oder im Ganzen zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Biethungstermin mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit legalen Vermögenszeugniſſen verſehen ſeyn. Schnabelwald, am 7. September 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach

Der vormals Fürſtlich Bambergiſche Herr Geheimesraths- und Oberamtmann Philipp Franz Freiherr v. Guttenberg dahier, hat den Antrag geſtellt, daß, um eine gütliche Uebereinkunft mit ſeinen ſämmtlichen Gläubigern unter gerichtlicher Leitung erzielen zu können, vor allem vom Königlichen Stadtgericht durch Erlaſſung öffentlicher Ladung ad liquidandum, deſſen wahrer Schuldenſtand hergeſtellt werden ſollte. Dieſem Antrage gemäß, werden nun alle diejenigen, welche an gedachten Herr Geheimenraths- und Oberamtmann Freiherrn v. Guttenberg aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, Mittwoch, den 18. October l. J. 9 Uhr entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt bei unterfertigtem Königlichen Stadtgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen unter Vorlage, reſp. Angabe der hierüber allenfalls in Handen habenden Urkunden, oder andern Beweismitteln gehörig zu liquidiren, und ſodann die weitern Vorſchläge zu einem gütlichen Arrangement zu gewärtigen. Die in dieſem Termine nicht erſcheinenden, ſollen, wenn eine gütliche Uebereinkunft würklich zu Stande kommen wird, bis zur erfolgten Befriedigung der Erſchienenen mit ihren Anſprüchen auf das Vermögen des Herrn Schuldners nicht mehr gehört, und bei einer ſich etwa ergebenden Unzulänglichkeit deſſelben mit ſolchen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. Bamberg, 26. Auguſt 1815.

Königliches Stadtgericht.

Danzel.

Nachdem das Erkenntniß in der Chriſtian Krummiſchen Gantſache wegen Einwerfung der Bäckergerechtigkeit in die Gantmaſſe ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird das Anweſen des Chriſtian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſteht, nebſt den vorhandenen Mobilien und Einſchluß einer reellen Bäckergerechtigkeit zum Verkaufe gebracht, und als Lizitations-Tagsfahrt der 2. October beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden wollen. Zur weitern rechtlichen Verhandlung dieſer Gantſache wird der zweite Edicts-Tag ad excipiendum auf den 5. October, und der erſte Termin des dritten Edicts-Tages ad replicandum auf den 3. November, dann der zweite Termin des dritten Edicts Tages auf den 24. November feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger in eigner Perſon oder per mandatarium bei Strafe des Ausſchluſſes zu erſcheinen hiemit vorgeladen werden. Actum am 1. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.

Deſch.

Das den Drechsler Meyeriſchen Kindern dahier zugehörige, in der Hospital-Gaſſe gelegene, mit Nro. 249 bezeichnete, ſtadtlehenbare Wohnhaus wird mit dem vom Büttnermeiſter Friedrich Wiegleb hierauf ſchon gelegten Gebot von 1250 fl. rheinl. Kaufſchilling und 6 Kronenthaler Leikauf nach Vorſchrift Theil II. §. 550. des A. Pr. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch

iſt, auf Mittwoch den 11. October Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige, welche ein höheres Gebot zu legen geſonnen ſind, im hieſigen Landgerichts-Locale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Kraft der Hülfe-Vollſtreckung ſoll das dem Unterthan Johann Senft zu Eckersdorf gehörige, zum hieſig Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldengut dortſelbſt, beſtehend in einem Wohnhaus, Stadel und Backofen, 1¼ Tagwerk Obſt- und Grasgarten zunächſt des Wohnhauſes, 1 Tagwerk Wieſen am Stadel, 2¼ Tagwerk Feld und Raſen und ¼ Tagwerk Feld das Hofäckerlein, öffentlich ſubhaſtirt werden. Zur Licitation iſt ein Termin auf den 11. November Vormittag 9 Uhr angeſezt worden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgt. Das Taxations-Inſtrument nach welchem die Senftiſchen Immobilien auf 1155 fl. fränk. eingeſchäzt ſind, ſteht jedem in der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht offen. Thurnau am 24. Auguſt 1815.

Königl. Gräflich Giechiſches Juſtizamt.

Knoch.

Auf den Antrag der Gemeinde Höfles wird das derſelben zugehörige Hirtenhaus unter den in der allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar 1808 beſtimmten Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Communal-Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt und hiezu Tagsfahrt auf den 9. October l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufliebhaber im Königl. Landgerichte zu erſcheinen haben. Kronach, am 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Condinger.

Um von dem wahren Schuldenſtande des Johann Parnickel Beck bei der Kirch zu Steinwieſen überzeugt zu werden, und ſofort die eingetrettene Grundtheilung der Parnickelliſchen Eheleute beſchätigen zu können; ſo hat man für nöthig gefunden, eine Schulden Liquidation zu verfügen. Es werden demnach alle diejenigen welche an demſelben zu fordern haben hiemit geladen am 2ten künftigen Monats October Vormittag 9 Uhr im Königlichen Landgerichte entweder in Perſon oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen und ihre Forderungen nicht nur anzubringen, ſondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herſtellung deren Liquidität und zwar bei Verluſt der Forderung mit vorzubringen. Zur Beſchleunigung der Sachen wird an dieſem Tage zugleich excipirt und ſchlüſſig verhandelt. Kronach, am 5. September 1815.

Königliches Landgericht.

Condinger.

Der Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt hat ſein beſeſſenes Vermögen an ſeine Gläubiger abgetretten und es iſt nach Antrag der Leztern der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen welche an den gedachten Conrad eine Forderung zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, daß dieſelben entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an folgenden anberaumten Edictstagen: als 1) ad liquidandum am 9. October curr., 2) ad excipiendum am 6. November curr. und 3) ad concludendum am 7. December curr. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ſollen, im widrigen das Ausbleiben in dem erſten Edictstag den Ausſchluß von der Maſſa zur Folge hat. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Wider den Bauern Georg Hoffmann zu Kuzferberg iſt auf Antrag der Gläubiger der Concurs eröffnet worden. Es werden demnach alle ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger, welche Forderungen an demſelben zu machen haben, hiermit aufgefordert in nachbenannten anberaumten Edictstagen 1) zur Liquidirung ihrer Forderungen am 19. October, 2) zu Vorbringung der Einreden am 20. November, 3) zum Schluß-Verfahren am 21. December jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem unterzeichneten Landgericht zu erſcheinen. Wer in dem erſten Termin ausbleibt, wird mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſen werden, in den lezt

Digitized by Google

ten beiden Edicts-Tagen hat das Ausbleiben die Präcluſion mit den ihn treffenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 6. September 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der Gläubiger werden die von dem in Schulden verfallenen Schuhmacher Johann Conrad zu Ludwigſchorgaſt zeithero beſeſſene Immobilien, als ein dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengütlein zu Ludwigſchorgaſt mit allen Ein- und Zugehörungen ſammt Gemeindtheil für 1144 fl. gewürdigt und ½ Tagwerk Feld in der Schutt dergleichen Lehen, für 200 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt mit dem Anhang, daß Biethungs-Termin hiezu vom Königlichen Landgericht auf den 20. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Gareiſiſchen Gaſthof zu Ludwigſchorgaſt, woſelbſt dem Verlangen der Gläubiger zufolge, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, einfinden ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſes Gut und Grundſtück, worüber die darauf haftende Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, ſofort jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 1. September 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gemäß Ausſchreibung des hieſig Königlichen Landgerichtes vom 26. März d. J. wurde das Anweſen des Oeckonomiebürgers Georg Weidner zu Kohlberg am 21ten d. M. verſteigert, und das Georg Weidnerſche Schuldenweſen beruht dermal auf der Ratification dieſer Verſteigerung, wozu auf Freitag den 13. October 1815 Termin anberaumt wurde. Hiezu werden aber alle bekannte, und unbekannte Georg Weidnerſche Gläubiger und zwar unter Strafe des Ausſchluſſes ihrer Forderungen, hiemit aus dem beſondern Grunde vorgeladen, indem man nach vorläufiger Liquidation ſämmtlicher Georg Weidnerſcher Schulden im Concurs-Form zugleich beſtrebt ſeyn wird, genanntes Schuldenweſen im Wege des Vergleiches zu beendigen. Soll dieſer Vergleich nicht zu Stande kommen, ſo wird besmeldter Liquidations-Termin als erſter Edicts-Tag in Sachen giltig, und die folgenden Edicts-Tage noch weiters ausgeſchrieben werden. Neuſtadt an der Waldnaabe, am 28. Juni 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen wird das dem Schreinermeiſter Johann Carl Stock zu Melkendorf zugehörige, von Guttenberg Kirchlenſer Senioratslehenbare Trüpfhaus ſammt Zugehör, Beſitznummer 148. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſezt und Strichtermin auf Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſezt, an welchem zahlungsfähige Kaufsluſtige in dem Hübneriſchen Wirthshauſe zu Melkendorf ſich einzufinden, ihre Angebote ſofort ad protocollum zu geben, und den Hinſchlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Um die Verlaſſenſchafts-Maſſe der zu Kleinhühl verſtorbenen Eliſabeth Weber richtig zu ſtellen, haben die Vormünder der theils minderjährigen, theils abweſenden, Erbsintreſſenten auf Vorladung der allenfallſigen unbekannten Creditoren der Maſſe angetragen, welchem Antrage auch von der hieſigen obervormundſchaftlichen Behörde ſtatt gegeben wurde. Es werden daher alle, deren Forderungen, dahier noch nicht liquidirt worden ſind, und irgend einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe der Eliſabeth Weber zu machen haben, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon zu den Acten zu den auf den 29. September Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vorgeladen, in welchem ſie entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen bei Vermeidung der Präcluſion gehörig zu liquidiren haben. Hollfeld, den 8. September 1815.

Königliches Landgericht.
R. Hegel.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenſtein wird zur Erhohlung eines ausgeklagten Capitals ſammt Zinſen das gerichtliche verpfändete Gehöndvermögen des Chriſtoph Reichenbächer älter zu Ludwigsſtadt, beſtehend in einem ganzen Gute, wozu ein Haus, Stallung, Scheune, Hofraith, 2¼ Tagwerk Grasgarten, 11 Tagwerk Wieſen, 16½ Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Holz gehören, am 30. September d. J. Vormittags 9 Uhr an den Beſitz und zahlungsfähigen Meiſtbiethenden in dem landgerichtlichen Geſchäftszimmer das hier nach Vorſchrift der Executions-Verordnung öffentlich verkauft. Dieſes zur allgemeinen Kenntniß. Ludwigsſtadt, am 18. Auguſt 1815.

Bayl.

Da die Inteſtat Erben des verlebten Pfarrers Chryſoſtomus Cantor zu Oberailsfeld, die Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben; ſo werden alle, welche an den Verlebten eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche am 30ten dieſes Vormittags bei dem königl. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren, die etwaigen Schuldurkunden vorzulegen, und Abſchriften davon zu den Acten zu übergeben, widrigenfalls ſie damit nicht mehr werden gehöret werden. Hallſtadt, den 6. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.

Heger.

Da auf Anſuchen der Erben des Müllers Johann Bernhardt Müller zu Neuenreuth das zu deſſen Nachlaſſe gehörige Wohnhaus nebſt 1/12 Theil Hof, dann 3/8 Tagwerk Feld, wovon ſich die Steuer und Zehnten auf 5 fl. 41¾ kr. berechnen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 12. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 755 fl. 22 kr. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſen Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, dieſe Immobilien dem Beſitz und zahlungsfähigen Kaufluſtigen nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden ſollen. Wunſiedel, den 8. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carnet.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Sebaſtian Treetenbach zu Pottenſtein der Concurs erkannt, und es werden hiemit nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben: Montag den 9. October dies Jahrs ad producendum et liquidandum, Montag den 6. November d. J. ad excipiendum, Montag den 4. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage beim hieſigen Landgerichte unter Verluſt der Forderung, von den 2 letzteren aber unter Verluſt der betreffenden Handlung zu erſcheinen. Und da am erſten Edictstage noch einmal ein Verſuch der gütlichen Ausgleichung und Nachlaſſes gemacht wird, ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, widrigenfalls ſie angeſehen werden, als wären ſie der Mehrzahl der übrigen beigetreten. Uebrigens werden ſämmtliche Gläubiger aufmerkſam gemacht, daß ſie gleich beim erſten Edictstage nach der Concursordnung ihre etwaige Beweisdocumente beibringen. Pottenſtein, den 4. September 1815.

Joeg, Landrichter.

Zum öffentlichen Verkauf des in 31¼ Tagwerk beſtehenden und in 6 Theile ſeparirten Schrothholzes der heilige Schroth genannt, bei Dornlach gelegen, wird hiermit der letzte Termin auf Donnerstag den 21. September d. J. angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher aufgefordert an dieſem Tage und zwar Vormittags im Wirthshauſe zu Dornlach ſich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Kirchleus, am 11. September 1815.

Freiherrlich Guttenbergiſches Seniorat als Gotteshaus Adminiſtration.

Zur Licitation des dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeiener zu Thiesheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Tröpfhaus ſammt darauf haften.

Digitized by Google

den Schmiedfeuerrechte, wird anderweiter Termin auf Montag, den 2. October curr. Vormittag in loco Rüſgersgrün anberaumt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 30. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Wirth.
v. n.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der hieſige Michaelis-Markt, wie gewöhnlich am 29ſten dieſes Monats gehalten wird. Münchberg, den 11. September 1815.

Königliches Burgermeiſter-Amt.
Knab.

Die Wittwe des verlebten Webermeiſter Johann Conrad Nüzel zu Meikendorf, hat ſich für inſolvent angegeben. Da nun die Gläubiger es in der Sache nicht auf den Concurs ankommen, ſondern ſich wegen der geringfügigen Activ-Maſſa in Güte mit einander über die Vertheilung derſelben einigen wollen, aber zu wiſſen nöthig iſt, ob auſſer den ſich gemeldeten Nüzeliſchen Gläubigern nicht mehrere zur Zeit unbekannte Gläubiger vorhanden ſind; ſo werden hiermit alle diejenigen welche an den verlebten Webermeiſter Johann Conrad Nüzel und deſſen nachgelaſſenen Wittwe Anna Maria Nüzel eine Forderung haben, hiermit vorgeladen, auf den 23. October h. J. als an dem zur Liquidirung der Forderungen der Gläubiger anberaumten Termin, Vormittag 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Forderungen liquidiren die erforderlichen Beweismittel hierüber anzugeben, und zugleich von den in Handen habenden Schuldſcheinen Abſchrift ad acta einreichen im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen ſollen, daß die Activ-Maſſa, welche lediglich in 670 fl. rheinl. Kaufſchillings-Erlaß aus dem verkauften Wohnhaus beſteht, ſofort nach Einigung der Gläubiger unter dieſelben vertheile und auf die Forderungen der ſich nicht gemeldeten Gläubigern keine Rückſicht mehr genommen werde. Culmbach, den 8. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß durch das heute in der Johann Schererischen Concursſache von Weidmes eröffnete Prioritätserkenntniß, alle diejenigen Gläubiger welche ſich in dem am 26. März v. J. angeſtandenen erſten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen worden ſind. Münchberg am 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Moliter.

Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Wittwe Anna Eliſabetha Günther zu Sparneck gehörige hieſig Rentamtslehenbare Wohnhaus Nro. 59 ſoll auf den Antrag des Vormundes der nachgelaſſenen minderjährigen Güntheriſchen Kinder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Sonnabend den 30. September curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angeſetzt werden, in welchem zugleich das hinterlaſſene Mobiliare meiſtbietend verſteigert werden ſoll. Kaufsliebhaber werden daher hierzu eingeladen, mit dem Bemerken daß die Taxe des Hauſes 200 fl. rheinl. beträgt, und daß der Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg am 26. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Moliter.

Die vom Bauersmann Lorenz Stübinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſenen 2 Grundſtücke, als: 1) ¼ Tagwerk Feld, die Knock genannt, bei Petzmannsberg, Königl. Kulmbacher Rentamtslehen, pro 72 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, und 2) ½ Tagw. Weinbergsfeld am Hartweg gleichfalls bei Petzmannsberg und

Digitized by Google

dem Königl. Rentamte Kulmbach lehenbar an Werth 15 fl. rheinl. ſollen in vim executionis ſubhaſtirt werden. Bietungstermin iſt auf Mittwoch den 18. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſezt worden, an welchem Kaufsluſtige im hieſigen Landgerichtslocale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

In Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Billing, Civil-Adjunct.

Die dem Freiherrn von Marſchall lehenbare Sölde des Johann Schubert zu Neuenbach wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt, und Tagsfahrt zum Verſtriche auf den 26. October l. J. angeſezt, in welchem Kaufsliebhaber im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben haben. Cronach, am 11. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Dem auswärtigen, Handeltreibenden Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß nach den beſtehenden Vorſchriften die diesjährige, hieſige Michaelis-Kirchweih, Sonntags am 24. September abgehalten werden ſoll. Weidenberg, den 13. September 1815.

Königliches Bürgermeiſteramt.

Sachs.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine kupferne Brandweinsblaſe, welche einige 20 Maas in ſich hält, iſt zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere bei dem Münzſchmiedt Erhard Niklas in Meiernberg erfahren. Baireuth, am 25. September 1815.

In dem Hauſe C. Nro. 34. auf dem Markt iſt ein Quartier beſtehend in mehrern Stuben nebſt Kammern, Holzſchlicht und Zugehör allſtündlich zu vermiethen. Das Nähere iſt bei dem Eigenthümer gedachten Hauſes zu erfahren.

St. Georgen am 7. Sept. 1815.

In dem ehemals Burgermeiſter Penkeriſchen Wohnhaus dahier ſtehen für das nächſte Ziel Martini, drei Stuben mit Kammern, Küchen, Boden, Stallung, Garten und Hofrecht, zum Pacht offen. Und iſt das Nähere deshalb beim Lebküchner Hermann zu erfragen.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Sept. Der Johann Georg Steininger, Webermeiſter dahier, mit Johanna Chriſtiana Barbara Weiß von hier.

— — Der Johann Friedrich Chriſtian Hopfenmüller Gaſtgeber zum weißen Lamm und Mezgermeiſter dahier, mit Jungfer Barbara Friederika Maiſelin von hier.

Den 14. Sept. Der Johann Thomas Carl Schmidt, Mezgermeiſter, ein Wittwer dahier, mit Jungfer Margaretha Henrietta Johanna Fortling von hier.

Geborne.

Den 31. Aug. Ein auſſerehelichès Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. Sept. Der Sohn des Sporermeiſters Knauer auf der Dürſchnitz.

Den 7. Sept. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 8. Sept. Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Sept. Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Tuchbereiters Hironimus Köhler.

Den 11. Sept. Die Tochter des Kreis-Commando-Actuars Mengert.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Georg Wolfgang Fritſch, Gemeiner von der Königl. mobilen Legion, alt angeblich 29 Jahr.

Den 12. Sept. Der Sohn des Sattlermeiſters Zellhöfer.

— — Ein auſſerehelliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 8. Sept. Der einzige Sohn des Mezgermeiſters Haßler dahier, alt 21 Jahre 7 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Strumpfwirkermeiſters Schilbach, alt 51 Jahre 8 Monate und 23 Tage.

Den 12. Sept. Die Ehefrau des Beutlermeiſters Weiß dahier, alt 40½ Jahr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 112. Baireuth, den 19. September 1815

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der in Nro. [illegible] des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen Aufforderung vom 27. Juli letzthin ungeachtet, haben gleichwohl mehrere Land- und Herrſchafts-Gerichte die zum Beſten der durch Brand verunglückten Einwohner zu Gersfeld geſammelten freiwilligen Beiträge noch nicht an den Kreis-Secretair Friedmann abgeliefert, und davon der unterzeichneten Stelle Anzeige gemacht.

Wenn dieſe Sammlungen binnen 14 Tagen wieder nicht vollendet, und die Berichte darüber einbefördert ſeyn ſollten, ſo haben die rückſtändigen Behörden zu erwarten, daß ſie namentlich werden öffentlich aufgerufen werden. Baireuth, den 16. September 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die freiwilligen Beiträge für die Einwohner zu Gersfeld be- Friedmann. treffend.

Die unbekannten Eltern, oder ſonſtigen Verwandte der nachgenannten in Königlich Preuſſiſchen Militair-Dienſten verſtorbenen, angeblich dahier gebornen Individuen, mit Namen

Anton Schaptag,
Nicolaus Tröger,
Andreas Rutſch,
Johann Winckler,
Johann Bittermann,

werden hiermit aufgefordert, die bei der unterzeichneten Behörde eingelaufenen Todenſcheine in Empfang zu nehmen. Baireuth, am 16. September 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenbergen.

Auf Requiſition der Königlich allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Culmbach werden diejenigen, welche auf die im Bezirke des unterzeichneten Landgerichtes einſchlüſſig des vormaligen Sanspareiler-Amtsbezirkes liegenden, zur beſagten Stiftungs-Adminiſtration gehörigen Stiftungs-Lehen-Conſens-Capitalien zu fodern, oder Constituta possessoria darauf erlanget, oder ein ſonſtiges Unterpfandsrecht hierauf zu ſuchen haben, hiermit aufgefordert, dieſe ihre Conſens-Rechte und Anſprüche binnen 6 Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer anzuzeigen und durch Vorlage der Original-Verpfändungs- und Verſicherungs-Urkunden oder ſonſtigen Belege, wovon zugleich Abſchriften zu den Acten zu übergeben ſind, nachzuweiſen, als außerdem ſie ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn bei allenfalls nun auszuſtellenden Conſenſen ſolche auſſer Kenntniß bleiben, und übergangen werden, wo ſodann alle dergleichen Rechte und Vorzüge denjenigen nachſtehen müſſen, welche neuerlich darauf verliehen und in das lehenamtliche Conſensbuch förmlich eingetragen werden. Hollfeld, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Die von dem, in Schulden verfallenen Georg Hoffmann in Kupferberg zeithero beſeſſenen Immobilien allda, beſtehend 1) in einem Wohnhaus Nro. 91. ſammt zugehörigen halben Stadel und zwei Gemeintheilen für 280 fl. 2) ¾ Tagwerk Wieſen im Arnitz für 200 fl. gewürdigt 3) ½ Tagwerk Feld im Galgenberg 4) ¼ Tagwerk Feld im Galgenberg für 80 fl. taxirt ſämmtliche Kupferberger Stadtlehen, 5) 1¾ Tagwerk Feld in der Wurmleithen Königliche Canzleimanlehen für

180 fl. und 6) 1 Tagwerk Feld in der Wurmleithen, Königliches Rentamt Culmbacher Lehen, für 60 fl. gewürdigt worüber die auf dieſen Immobilien haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Anhang ausgeſetzt, daß Bietungs-Termin hiezu auf Freitag den 13. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags um 9 Uhr in der Behauſung des Burgermeiſters Brückner zu Kupferberg, woſelbſt nach dem Antrag der Gläubiger, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Immobilien, jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 25. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am 11ten d. M. wurde eine Mannsperſon in einer Entfernung von einer halben Stunde von dem Orte Ebermannſtadt in dem ſogenannten Eſchlipperthale im Gehölze an einem Baume hangend Tod angetroffen. Dieſer Menſch iſt Niemanden in der umliegenden Gegend bekannt. Da die Verweſung ſowohl die Geſichtszüge als den größten Theil des Körpers verunſtaltet und ſchon verzehret hatte, ſo kann man ihn rückſichtlich ſeiner Perſon nur dahin beſchreiben: Er iſt nemlich länglicher Statur, beiläufig 5 Schuh 6 Zoll groß, deſſen wenige noch am Nacken befindliche Haupthaare ſind ſchwarzer Farbe, und 4 bis 5 Zoll lang, in dem obern Kiefer fehlen ihm die 4 vordern Schneidzähne, und der Augenzahn linker Seits iſt zur Hälfte abgebrochen, eben ſo mangeln auch in dem untern Kiefer die 3 vorderen Schneidzähne. Er ſoll nach der Angabe eines 12jährigen Knabens der ihn vor 7 Wochen in der oben bezeichneten Gegend geſehen haben will, und den er aufgefordert hat, ihn zu erſtechen oder zu erſchlagen, ein volles färbiges Geſicht gehabt haben. Seine Hauptbedeckung war ein dreieckigter herabhängender groſſer Bauernhut, mit einem Schluß von einem ſchmalen Sammtbändchen, und einem ſchwarzen mit Kamelhaaren überſponnenen Knopfe. Seine Kleidung beſtand in einem gelbſeidenen Halstuche, mit braunen Tupfen, einem hellblauen tuchenen Gollet, mit runden Schnitte und 2 Reihen gelbmetallenen kleinen erhabenen Knöpfen, dann mit einem weiſſen leinenen, jedoch ſehr verſchmutzten Futter, einer roth zeugenen Weſte mit kleinen weiſſen Tupfen, mit 2 Reihen Knöpfen von gleichen Zeuge, einen braun ledernen Hoſenträger, ein paar lange dunkelgrüne Beinkleider, Stiefel welche bis an die Waden reichten oben rund zugeſchnitten, und wovon die Sohlen und Abſätze mit mehreren Nägeln beſchlagen waren. In ſeiner Taſche fand ſich lediglich ein hölzerner Roſenkranz vor. Dieſer Vorfall wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit, wenn jemanden von den Verhältniſſen dieſes Menſchen Kenntniß haben ſollte, Nachricht hieher ertheilt werde. Ebermannſtadt, am 12. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Stark.

Mit dem Angebote von 260 fl. rheinl. wird das Hirtenhaus zu Stammbach zum öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Strichtermin auf den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich am beſtimmten Tage in Stammbach einzufinden, und die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, der Meiſtbietende aber den Hinſchlag zu gewärtigen. Münchberg, am 4. September 1816.

Königlich baieriſches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Zur Licitation des dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeitner zu Thiersheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Tröpfhaus ſammt darauf haftenden Schmiedfeuerrechte, wird anderweiter Termin auf Montag, den 2. October curr. Vormittag in loco Rügersgrün anberaumt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 30. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Wirth.

v. n.

Die Wittwe des verlebten Webermeiſter Johann Conrad Rützel zu Weitendorf, hat ſich für inſolvent angegeben. Da nun die Gläubiger es in der Sache nicht auf den Concurs ankommen, ſondern ſich wegen der geringfügigen Activ-Maſſa in Güte mit einander

Digitized by Google

über die Vertheilung derſelben einigen wollen, aber zu wiſſen nöthig iſt, ob auſſer den ſich gemeldeten Nüzeliſchen Gläubigern nicht mehrere zur Zeit unbekannte Gläubiger vorhanden ſind; ſo werden hiermit alle diejenigen welche an den verlebten Webermeiſter Johann Conrad Nüzel und deſſen nachgelaſſenen Wittwe Anna Maria Nüzel eine Forderung haben, hiermit vorgeladen, auf den 23. October h. J. als an dem zur Liquidirung der Forderungen der Gläubiger anberaumten Termin, Vormittag 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren die erforderlichen Beweismittel hierüber anzugeben, und zugleich von den in Handen habenden Schuldſcheinen Abſchrift ad acta einzureichen im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die Activ-Maſſa, welche lediglich in 670 fl. rheinl. Kaufſchillings-Erlaß aus dem verkauften Wohnhaus beſteht, ſofort nach Einigung der Gläubiger unter dieſelben vertheilt und auf die Forderungen der ſich nicht gemeldeten Gläubigern keine Rückſicht mehr genommen werde. Culmbach, den 8. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da der Kutſcher Nicolaus Bartholomä aus Neundorf und die ledige Anna Semelrochin aus Kupferberg in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Bairenth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches nach Th. II. Tit. 1. §. 422 des A. P. L. R. hiermit bekannt gemacht. Culmbach, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der vormals Fürſtlich Bambergiſche Herr Geheimerath- und Oberamtmann Philipp Franz Freiherr v. Guttenberg dahier, hat den Antrag geſtellt, daß, um eine gütliche Uebereinkunft mit ſeinen ſämmtlichen Gläubigern unter gerichtlicher Leitung erzielen zu können, vor allem vom Königlichen Stadtgericht durch Erlaſſung öffentlicher Ladung ad liquidandum, deſſen wahrer Schuldenſtand hergeſtellt werden ſollte. Dieſem Antrage gemäß, werden nun alle diejenigen, welche an gedachten Herr Geheimenrath- und Oberamtmann Freiherrn v. Guttenberg aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, Mittwoch, den 18. October l. J. 9 Uhr entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt bei unterfertigtem Königlichem Stadtgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen unter Vorlage, resp. Angabe der hierüber allenfalls in Handen habenden Urkunden, oder andern Beweismitteln gehörig zu liquidiren, und ſodann die weitern Vorſchläge zu einem gütlichen Arrangement zu gewärtigen. Die in dieſem Termine nicht erſcheinen, ſollen, wenn eine gütliche Uebereinkunft würklich zu Stande kommen wird, bis zur erfolgten Befriedigung der Erſchienenen mit ihren Anſprüchen auf das Vermögen des Herrn Schuldners nicht mehr gehört, und bei einer ſich etwa ergebenden Unzulänglichkeit deſſelben mit ſolchen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. Bamberg, 26. Auguſt 1815.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Nachdem das Erkenntniß in der Christian Kramsmiſchen Gantſache wegen Einwerfung der Bäckergerechtigkeit in die Gantmaſſe ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird das Anweſen des Chriſtian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſtehe, nebſt den vorhandenen Mobilien und Einſchluß einer reellen Bäckeegerechtigkeit zum Verkaufe gebracht, und als Lizitations-Tagsfahrt der 2. October beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden wollen. Zur weitern rechtlichen Verhandlung dieſer Gantſache wird der zweite Edicts-Tag ad excipiendum auf den 5. October, und der erſte Termin des dritten Edicts-Tages ad replicandum auf den 3. November, dann der zweite Termin des dritten Edicts-Tages auf den 24. November feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger in eigner Perſon oder per mandatarium bei Strafe des Ausſchluſſes zu erſcheinen hiemit vorgeladen werden. Actum am 1. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut
im Mainkreiſe.
Oeſch.

Digitized by Google

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 11. bis 16. September 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerſte fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchſte . . .	18	—	13	30	8	15	6	—
mittlere . . .	16	30	12	45	7	30	5	49
niedrigſte . . .	15	30	12	—	7	15	5	37½

Baireuth, den 17. September 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Verzeichniß
des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	5	3	3	15	–	—	–	—
Korn . . .	11	2½	2	—	—	2	11	1
Gerſte . . .	1	5½	1	22	2	1	30	—
Haber . . .	25	3	—	37	2	1	3	3

Extrahirt Hof, den 7. September 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 13. September 1815.

	Rheiniſche Währung.	
Korn, der Schäffel	10	15
Weitzen — —	16	15
Gerſte — —	7	45
Haber — —	4	30

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 16. September 1815.

	Rheiniſch. Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	10	45
Weitzen — —	15	15
Gerſte — —	7	30
Haber — —	4	30

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Canzleimannlehenbare mit Patrimonialgerichtsbarkeit verſehene Dominium directum intermedium über ½ Stunde von Culmbach gelegene 2 halbe Höfe, 1 Söldenguth und 9 Weinberge, wovon jährlich 2 fl. 38 kr. fränk. Erbzinns, 12 kr. fränk. Käßgeld, 1 Schock Eier, 4 Faſtnachts-Hüner, 4 Herbſt-Hüner, 1 Frohntag mit Wagen oder Pflug, 3 Schäffel 4½ Metz Waiz-Gült, 2 Scheffel 3 Metz Gerſte Gült, 3 Scheffel 4½ Metz Haber Gült, dann bei allen lehens Veränderungs-Fällen der 10te Gulden zum Handlohn anfällig wird; ſoll nach dem Entſchluſſe der Eigenthümer verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, ſich in der Wohnung des Unterzeichneten, bei welchem die Eigenſchaften des Kauf-Objects und die Kaufs-Bedingniſſe näher zu erſehen ſind, am 16. October, d. J. einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Kaufs-Abſchluß unter Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach, den 10. September 1815.

Raming,
Rentamts-Oberſchreiber.

In einem Garten in der Schrollengaſſe, dem Heu-Magazin gegenüber, ſind gefüllte Winter-Levcoien und Ableger vom gefülltem Lack das Stück zu 6 kr. zu verkaufen.

Ein auch zwei wohlgeſittete junge Menſchen, welche, von ihren Eltern entfernt, das hieſige Gymnaſium frequentiren, können gegen ein billiges Logis und Koſtgeld zu Martini d. J. auf- und angenommen werden; wo? iſt im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 113. Baireuth, den 21. September 1815

Amtliche Artikel.

Die unbekannten Eltern, oder ſonſtigen Verwandten der nachgenannten in Königlich Preuſſiſchen Militair-Dienſten verſtorbenen, angeblich dahier gebornen Individuen, mit Namen

Anton Schaptag,
Nicolaus Tröger,
Andreas Rutesch,
Johann Winckler,
Johann Bittermann,

werden hiermit aufgefodert, die bei der unterzeichneten Behörde eingelaufenen Todenſcheine in Empfang zu nehmen. Baireuth, am 16. September 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lützenberger.

Montags den 2. October d. J. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen hintern Hoſpital-Gebäude, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech- und Eiſenwaare dann weiſes Zeuch und Schreiner-Geräthe ꝛc. an den Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet. Baireuth, den 20. Sept. 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Die von dem in Schulden verfallenen Georg Hoffmann in Kupferberg zeithero beſeſſenen Immobilien allda, beſtehend 1) in einem Wohnhaus Nro. 91. ſammt zugehörigen halben Stadel und zwei Gemeindtheilen für 280 fl. 2) ½ Tagwerk Wieſen im Arnitz für 200 fl. gewürdigt 3) ½ Tagwerk Feld im Galgenberg 4) ½ Tagwerk Feld im Galgenberg für 80 fl. taxirt ſämmtliche Kupferberger Stadtlehen, 5) 1½ Tagwerk Feld in der Wurmleithen Königliche Canzleimannlehen für 180 fl. und 6) 1 Tagwerk Feld in der Wurmleithen Königliches Rentamt Culmbacher Lehen, für 60 fl. gewürdigt worüber die auf dieſen Immobilien haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Anhang ausgeſetzt, daß Bietungs-Termin hiezu auf Freitag den 13. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags um 9 Uhr in der Behauſung des Bürgermeiſters Brückner zu Kupferberg, woſelbſt nach dem Antrag der Gläubiger, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Immobilien, jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 25. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 11ten d. M. wurde eine Mannsperſon in einer Entfernung von einer halben Stunde von dem Orte Ebermannſtadt in dem ſogenannten Eſchlipperthale im Gehölze an einem Baume hangend Tod angetroffen. Dieſer Menſch iſt Niemanden in der umliegenden Gegend bekannt. Da die Verweſung ſowohl die Geſichtszüge als den größten Theil des Körpers verunſtaltet und ſchon verzehret hatte, ſo kann man ihn rückſichtlich ſeiner Perſon nur dahin beſchreiben: Er iſt nemlich länglicher Statur, beiläufig 5 Schuh 6 Zoll groß, deſſen wenige noch am Nacken befindliche Haupthaare ſind ſchwarzer Farbe, und 4 bis 5 Zoll lang, in dem obern Kiefer fehlen ihm die 4 vordern Schneidzähne, und der Augenzahn linker Seits iſt zur Hälfte abgebrochen, eben ſo mangeln auch in dem untern Kiefer die 3 vorderen

Digitized by Google

Schneidzähne. Er ſoll nach der Angabe eines 12jährigen Knabens der ihn vor 7 Wochen in der oben bezeichneten Gegend geſehen haben will, und den er aufgefordert hat, ihn zu erſtechen oder zu erſchlagen, ein volles färbiges Geſicht gehabt haben. Seine Hauptbedeckung war ein dreieckigter herabhängender großer Bauernhut, mit einem Schluß von einem ſchmalen Sammtbändchen, und einem ſchwarzen mit Kamelhaaren überſponnenen Knopfe. Seine Kleidung beſtand in einem gelbſeidenen Halstuche, mit braunen Tupfen, einem hellblauen tüchenen Gollet, mit runden Schnitte und 2 reihen gelbmetallenen kleinen erhabenen Knöpfen, dann mit einem weißen leinernen, jedoch ſehr verſchmutzten Futter, einer roth zeugenen Weſte mit kleinen weißen Tupfen, mit 2 Reihen Knöpfen von gleichen Zeuge, einen braunledernen Hoſenträger, ein paar lange dunkelgrüne Beinkleider, Stiefel welche bis an die Waden reichten oben rund zugeſchnitten, und wovon die Sohlen und Abſätze mit mehreren Nägeln beſchlagen waren. In ſeiner Taſche fand ſich lediglich ein hölzerner Roſenkranz vor. Dieſer Vorfall wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit, wenn jemanden von den Verhältniſſen dieſes Menſchen Kenntniß haben ſollte, Nachricht hieher ertheilt werde. Ebermannſtadt, am 12. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Stark.

Mit dem Angebote von 260 fl. rheinl. wird das Hirtenhaus zu Stammbach zum öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Strichtermin auf den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich am beſtimmten Tage in Stammbach einzufinden, und die Kaufbedingniſſe zu vernehmen, der Meiſtbietende aber den Hinſchlag zu gewärtigen. Münchberg, am 4. September 1816.

Königlich baieriſches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

V. n.

Nachdem das Erkenntniß in der Chriſtian Krummiſchen Gantſache wegen Einwerfung der Bäckergerechtigkeit in die Gantmaſſe ſeine volle Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird das Anweſen des Chriſtian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſteht, nebſt den vorhandenen Mobilien und Einſchluß einer reellen Bäckergerechtigkeit zum Verkaufe gebracht, und als Lizitations-Tagsfahrt der 2. October beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirth einfinden wollen. Zur weitern rechtlichen Behandlung dieſer Gantſache wird der zweite Edicts-Tag ad excipiendum auf den 5. October, und der erſte Termin des dritten Edicts-Tages ad replicandum auf den 3. November, dann der zweite Termin des dritten Edicts-Tages auf den 24. November feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger in eigner Perſon oder per mandatarium bei Strafe des Ausſchluſſes zu erſcheinen hiemit vorgeladen werden. Actum am 1. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Tirſchenreut im Mainkreiſe.

Deſch.

Der Erbauseinanderſetzung wegen wird das — vom verſtorbenen Webergeſellen Johann Jacob Schatz dahier hinterlaſſene Tröpfhaus ſub Nro. 138 welches 2 Stuben, eine gewölbte Küche und dergleichen Keller, 2 geräumige Hausplätze, 1 Kammer und halb belegten Boden, etwas Hofrecht und ein Pflanzgärtlein hat, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 118 fl. $24\frac{3}{8}$ kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und ein peremtoriſcher Licitationstermin auf den 23. k. M. October Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof mit dem Anhang feſtgeſetzt, daß gedachtes Haus dem Meiſtbietenden, wenn ſolcher beſitz- und zahlungsfähig ſein wird, mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen, und auf nachherige Gebote keine weitere Rückſicht genommen werden ſoll. Die darauf haftenden Laſten und Abgaben betragen 1 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. rheinl. Erbzinns, 1 Frohntag 50 kr. rheinl. Steuer-Simplum und den 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall. Uebrigens ſteht den Kaufsluſtigen das Taxations-Protocoll zu jeder Zeit beim Juſtitiar zur Einſicht offen. Conradsreuth, den 16. Sept. 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Wächter.

Nachſtehende allerhöchſt, herrſchaftliche Realitäten zu Marlesreuth und zwar: 1) das Wall- oder Steinteichlein 53 Quadratruthen, 2) zwei kleine öde liegende

Digitized by Google

Teichlein 18½ Quadratruthen, 3) der obere und untere Culmitzteich 322½ Quadratruthen, 4) der obere und untere Gartesteich 263 Quadratruthen, 5) der Lamitzgrünteich 164 Quadratruthen, 6) das Garkesfischbächlein und 7) die ſogenannte Lämmerhuth 2 ⅞ Tagwerk und 42 Quadratruthen werden in Gemäßheit höchſten Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth vom 17ten v. M. künftigen Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr in loco Marlesreuth, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Lichtenberg, den 15. Sept. 1815.

Königliches Rentamt.

Müller.

Da die Inteſtat-Erben des verlebten Pfarrers Chryſoſtomus Cantor zu Obereilsfeld, die Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben; ſo werden alle, welche an den Verlebten eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche am 30ten dieſes Vormittags bei dem königl. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren, die etwaigen Schuldurkunden vorzulegen, und Abſchriften davon zu den Acten zu übergeben, widrigenfalls ſie damit nicht mehr werden gehöret werden. Hallſtadt, den 6. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.

Heger.

Da auf Anſuchen der Erben des Müllers Johann Bernhardt Müller zu Neuenreuth das zu deſſen Nachlaſſe gehörige Wohnhaus nebſt 1/8 Theil Hof, dann ⅞ Tagwerk Feld, wovon ſich die Steuer und Zehnten auf 5 fl. 41½ kr. berechnen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 12. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 755 fl. 22 kr. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dieſen Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, dieſe Immobilien dem Beſitz- und zahlungsfähigen Kaufluſtigen nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen werden ſollen. Wunſiedel, den 8. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner.

Die vom Bauersmann Lorenz Stäbinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſenen 2 Grundſtücke, als: 1) ½ Tagwerk Feld, die Knock genannt, bei Petzmannsberg, Königl. Kulmbacher Rentamtslehen, pro 72 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, und 2) ⅛ Tagw. Weinbergsfeld am Hartweg gleichfalls bei Petzmannsberg und dem Königl. Rentamte Kulmbach lehenbar an Werth 15 fl. rheinl. ſollen in vim executionis ſubhaſtirt werden. Bietungstermin iſt auf Mittwoch den 18. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt worden, an welchem Kaufsluſtige im hieſigen Landgerichtslocale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

In Abweſenheit des Königl. Landrichters.

Billing, Civil-Adjunct.

Die dem Freiherrn von Marſchall lehenbare Sölde des Johann Schubert zu Neuenbach wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Tagsfahrt zum Verſtriche auf den 26. October l. J. angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben haben. Cronach, am 11. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem über das Vermögen des verſtorbenen Bauern Adam Rödel zu Oſſeck an der Stadt der Concurs eröffnet worden, ſo werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger deſſelben zur Liquidation ihrer Forderungen hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagesfahrt auf den 16. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig legitimirte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, anzubringen, auch ſämmtliche Beweismittel zur Liquidität derſelben und eines etwannigen Vorzugsrechtes vorzubringen haben. Zur Anbringung der dagegen ſtatt findenden

Digitized by Google

Einreden wird Termin auf den 15. November c. Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 16. December c. Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königlichen Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche ſich in den 2ten und 3ten Edictstägen nicht melden, werden mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und die Acten wie ſie liegen, zum Spruch vorgelegt werden. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterſchrift und Siegelung. So geſchehen Hof, den 8. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters,
Briegleb, Civil-Adjunct.

Das den Drechsler Meyeriſchen Kindern dahier zugehörige, in der Hospital-Gaſſe gelegene, mit Nro. 249 bezeichnete, ſtadtlehenbare Wohnhaus wird mit dem vom Büttnermeiſter Friedrich Wiegleb hierauf ſchon gelegten Gebot von 1250 fl. rheinl. Kaufſchilling und 6 Kronenthaler Leikauf nach Vorſchrift Theil II. §. 550. des A. Pr. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs Termin, welcher peremtoriſch iſt, auf Mittwoch den 11. October Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige, welche ein höheres Gebot zu legen geſonnen ſind, im hieſigen Landgerichts-Locale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Kraft der Hülfs-Vollſtreckung ſoll das dem Unterthan Johann Senſt zu Eckersdorf gehörige, zum hieſig Gräflichen Kammeramte lehenbare Söldengut dortſelbſt, beſtehend in einem Wohnhaus, Stadel und Backofen; 1½ Tagwerk Obſt- und Grasgarten zunächſt des Wohnhauſes, 1 Tagwerk Wieſen am Stadel, 2½ Tagwerk Feld und Raſen und ½ Tagwerk Feld das Hofäckerlein, öffentlich ſubhaſtirt werden. Zur Licitation iſt ein Termin auf den 11. November Vormittag 9 Uhr angeſetzt worden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgt. Das Taxations-Inſtrument nach welchem die Senſtiſchen Immobilien auf 1155 fl. fränk. eingeſchätzt ſind, ſteht jedem in der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht offen. Thurnau am 24. Auguſt 1815.

Königl. Gräflich Giechiſches Juſtizamt.
Knoch.

Nicht Amtliche Artikel.

St. Georgen am 7. Sept. 1815.

In dem ehemals Burgermeiſter Penkeriſchen Wohnhaus dahier ſtehen für das nächſte Ziel Martini, drei Stuben mit Kammern, Küchen, Boden, Stallung, Garten und Hofrecht, zum Pacht offen. Und iſt das Nähere deshalb beim Lebküchner Hermann zu erfragen.

Ein Quartier von wenigſtens 4 — 5 guten heizbaren Zimmern, zwei Domeſtiquen-Zimmern, wenigſt eine helle Kammer als Garderobe, Küche, Keller, Waſchküche, Boden und ſonſtiger Bequemlichkeit, wird bis Martini oder Ende November zu beziehen geſucht. Sollte Stallung für 2 Pferde und Remiſe für 3 Wägen dazu gegeben werden können, ſo wäre es erwünſcht; deren Abgang würde aber die Miethe des erſterwähnten nicht ausſchließen. Das Nähere iſt im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Ein in hieſiger Stadt in der Prieſtergaſſe gelegenes mit Nro. 300 bezeichnetes Haus, welches mit 630 fl. rheinl. in der Brand-Aſſecuration ſteht, iſt aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere iſt bei dem Eigenthümer gedachten Hauſes zu erfahren.

Es ſind zwei große ſchöne Thurnauer Mutterſchweine, zwei Jahre alt, wovon das eine binnen 9 Tagen Junge bekommen wird, zu verkaufen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

In Nro. 482 in der Jägerſtraſſe ſind 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Stall zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 114. Baireuth, den 23. September 1815.

Amtliche Artikel.

Die unbekannten Eltern, oder ſonſtigen Verwandten der nachgenannten in Königlich Preuſſiſchen Militair-Dienſten verſtorbenen, angeblich dahier gebornen Jndividuen, mit Namen

Anton Schaptag,
Nicolaus Träger,
Andreas Ruteſch,
Johann Winckler,
Johann Bittermann,

werden hiermit aufgefordert, die bei der unterzeichneten Behörde eingelaufenen Todenſcheine in Empfang zu nehmen. Baireuth, am 16. September 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intereſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen von Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Forderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Heerwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die erſchienenen in dem Liquidations-Urthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungsterz vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehrern Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß die in dieſem Termine auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte

für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Zur Tilgung einiger Concurs-Schulden werden nachſtehende dem Bauer Johann Schnapp zu Unterbrun gehörige Realitäten als a) ein Söldengütlein mit Zugehörungen, b) 1 M. Feld im Eiſenbühl, c) $\frac{3}{4}$ M. 2 R. Feld der Zwergacker genannt, d) $\frac{1}{4}$ M. 31 R. Weinberg in der Schaafleiten, e) 1 M. 20 R. Feld bei der langen Leiten, f) $\frac{1}{2}$ Acker Holz in der Brunleite, g) $\frac{1}{4}$ Acker Holz in Teichäckern, h) $\frac{1}{4}$ M. 15 R. Feld auf den Lerchen, i) $\frac{1}{8}$ M. 30 R. Feld bei der Lerchen, k) 1 M. 15 R. Feld bei der Schaafleiten öffentlich verkauft. Liebhaber hiezu mögen ſich auf Dienſtag den 17. October d. J. in Unterbrun einfinden, die auf dieſen Gütern haftende Abgaben, ſo wie die Strichbedingniſſe vernehmen und das Weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Seßlach, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht Seßlach.
Bauer, Landrichter.

Zur Licitation des dem Hufſchmiedmeiſter Johann Michael Zeitner zu Thiersheim zugehörige und zu Rügersgrün gelegene Tröpfhaus ſammt darauf haftenden Schmiedfeuerrechte, wird anderweiter Termin auf Montag, den 2. October curr. Vormittag in loco Rügersgrün anberaumt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 30. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Wirth.
v. n.

Da auf den Antrag der Adam Rödeliſchen Gläubiger zu Oſſeck an der Stadt der dem verſtorbenen Gemeinſchuldner zugehörige Rentamtslehenbare halbe Hof Num. 11 nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 3. November curr. Vormittags 9 Uhr im Ort Oſſeck an der Stadt angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß gedachter ½ Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und nach Abzug aller Abgaben auf 1565 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger unfehlbar zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 9. September 1815.

Königliches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Civil-Adjunct.

Nach dem Antrag der Real-Gläubiger iſt Behufs ihrer Befriedigung der öffentliche Verkauf der dem Stadtwaldförſter Richter dahier gehörigen Stadtlehenbaren Grundſtücke 1) ein Wohnhaus Nro. 174. in der untern Stadt und dazu gehörigen Stadel taxirt auf 920 fl. 2) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Söllingers Feld genannt taxirt 320 fl. 3) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld das Mönchshöflein taxirt 200 fl. 4) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Habersacker taxirt 320 fl. 5) 3 Tagwerk Feld bei der Bechersmühl in 3 Stücken taxirt 710 fl. 6) 1 Tagwerk Wieſe bei der Hofwieſe taxirt 200 fl. 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſe in der Pöllnitz taxirt 300 fl. 8) $\frac{1}{8}$ Gemeindtheil bei der Angermühle taxirt 50 fl. rhein. beſchloſſen worden. Da Bietungs-Termin auf den 16 October curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, ſo werden dazu Kaufsluſtige, die Zahlungsfähig ſind mit dem Beifügen vorgeladen, daß dem Meiſtbietenden die erkauften Grundſtücke unter den geſetzlichen Beſtimmungen zugeſchlagen werden. Münchberg, am 12. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Der vormals Fürſtlich Bambergiſche Herr Geheimerath und Oberamtmann Philipp Franz Freiherr v. Guttenberg dahier, hat den Antrag geſtellt, daß, um eine gütliche Uebereinkunft mit ſeinen ſämmtlichen Gläubigern unter gerichtlicher Leitung erzielen zu können, vor allem vom Königlichen Stadtgericht durch Erlaſſung öffentlicher Ladung ad liquidandum, deſſen wahrer Schuldenſtand hergeſtellt werden ſollte. Dieſem Antrage

gemäß, werden nun alle diejenigen, welche an gedachten Hrn. Geheimenraths- und Oberamtmann Fe itzerin v. Gutte n berg aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, Mittwoch, den 18. October l. J. 9 Uhr entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt bei unterfertigtem Königlichen Stadtgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen unter Vorlage, resp. Angabe der hierüber allenfalls in Handen habenden Urkunden, oder andern Beweismitteln gehörig zu liquidiren, und ſodann die weitern Vorſchläge zu einem gütlichen Arrangement zu gewärtigen. Die in dieſem Termine nicht erſcheinen, ſollen, wenn eine gütliche Uebereinkunft würklich zu Stande kommen wird, bis zur erfolgten Befriedigung der Erſchienenen mit ihren Anſprüchen auf das Vermögen des Herrn Schuldners nicht mehr gehört, und bei einer ſich etwa ergebenden Unzulänglichkeit deſſelben mit ſolchen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. Bamberg, 26. Auguſt 1815.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Da der Kutſcher Nicolaus Bartholomä aus Neundorf und die ledige Anna Semlrochin aus Kupferberg in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Baireuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches nach Th. II. Tit. I. §. 422 des A. P. L. R. hiermit bekannt gemacht. Culmbach, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requiſition der Königlich allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Culmbach werden diejenigen, welche auf die im Bezirke des unterzeichneten Landgerichtes einſchlüſſig des vormaligen Casparsteiler-Amtsbezirkes liegenden, zur beſagten Stiftungs-Adminiſtration gehörigen Stiftungs-Lehen-Conſens-Capitalien zu fodern, oder Constituta possessoria darauf erlanget, oder ein ſonſtiges Unterpfandsrecht hierauf zu ſuchen haben, hiermit aufgefordert, dieſe ihre Conſens-Rechte und Anſprüche binnen 6 Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer anzuzeigen und durch Vorlage der Original-Verpfändungs- und Verſicherungs-Urkunden oder ſonſtigen Belege, wovon zugleich Abſchriften zu den Acten zu übergeben ſind, nachzuweiſen, als außerdem ſie ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn bei allenfalls nun auszuſtellenden Conſenſen ſolche auſſer Kenntniß bleiben, und übergangen werden, wo ſodann alle dergleichen Rechte und Vorzüge denjenigen nachſtehen müſſen, welche neuerlich darauf verliehen und in das lehenamtliche Conſensbuch förmlich eingetragen werden. Hollfeld, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Die dem Freiherrn von Marſchall lehenbare Sölde des Johann Schubert zu Neuenbach wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Tagsfahrt zum Verſtriche auf den 26. October l. J. angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben haben. Cronach, am 11. September 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das ſogenannte Würfelische Kellerhaus, Felſenkeller, Garten und Peunth im heiligen Kreuz dahier, ſoll auf weitere 6 Jahre von Lichtmeß 1816 an, öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf Donnerstag den 28ſten dieſes Monats hiermit anberaumt wird, an welchem ſich die Pachtliebhaber im Bureau unterzeichneter Stelle Vormittags 10 Uhr einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuſchlag auf höchſte Genehmigung gewärtigen können. Uebrigens müſſen diejenigen Pachtluſtigen, deren Vermögen nicht allgemein dahier bekannt iſt, durch Gerichts-Atteſt im Termin nachweiſen, daß ſie eine Caution von 100 bis 200 fl. baar aus eigenen Mitteln erlegen können, auſſerdem von ſolche kein Angeboth wird angenommen werden. Baireuth, den 7. September 1815.

Die Königl. Diſtricts Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Mit Lichtmeß 1816 gehet der Pacht der Stifts-Oeconomie auf der Birken zu Ende, die nun auf weitere Sechs Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll. Hiezu iſt gehörig a) An Gebäuden: Die Pachters-Wohnung,

Digitized by Google

1 groſer Kuh- und 1 beſonderer Ochſen-Stall, verſchiedene Schweinſtälle, 1 Miſtgrube mit einem Dach, 1 Keller unter dem hintern Stadel, 2 Städel. b) Die Gärten um das Stiftshaus oder Schloß herum. c) An Wieſen: 1/4 Tagwerk am Kirchſteig-Acker, 2 1/2 Tgw. die beiden Schloßwieſen incl. 2 Weiherlein, 1/8 Tgw. das Eiſgruben Aeckerlein genannt, 2 5/8 Tgw. die Holzwieſe, 7 Tgw. die Lämmleins-Wieſe in der untern Au, 5 Tgw. die Judenwieſe incl. Weiherlein, 2 Tgw. die obere Au, die Hammerſtatt genannt. d) An Aeckern und Feldern: 5 1/2 Tgw. die Peunth, 1 1/2 Tgw. der Kirchſteig-Acker, 2 1/2 Tgw. der Eiſgruben-Acker, 5 1/2 Tgw. der Holz-Acker, 3 1/2 Tgw. der Juden-Acker, 4 1/2 Tgw. der große Krumm-Acker, 4 Tgw. der Huth-Acker, 2 1/2 Tgw. der Kieſel-Acker incl. 1/2 Tagw. Feldwieſen, 1 1/2 Tgw. das untere Schloß-Aeckerlein, 1 Tgw. das mittlere Schloß-Aeckerlein. e) An Hüthung: 4 7/8 Tgw. die große Huth, 1/8 Tgw. das Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden- und großen Krumm-Acker und Fuhrweg liegt, 1/8 Tgw. das öde Flecklein, ſo zwiſchen der Juden-Wieſen und dem Fuhrweg, dann 1/8 Tgw. dergl. Flecklein, ſo zwiſchen dem Juden-Acker und dem Fuhrweg liegt. f) Die Hälfte des vom Zehenden zu Bindloch erlangenden Geſtrohs, Süd- und Ueberkehrig, dann verſchiedene Stück Rindvieh, Futter, Getraid und ſonſtige zur Oeconomie vorhandene Inventarien-Stücke. Pachtluſtige können vorbeſchriebene Güter in Augenſchein nehmen, die nähern Bedingniſſe bei unterzeichneter Königl. Stelle erfahren und ſich Mittwochs, den 27ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr im Büreau auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, gewärtigen. Jeder Licitant muß am Termin mit einem Gerichts-Atteſt beweiſen, daß er im Stande ſey, aus eigenen Mitteln die — wegen der überkommenden Inventarien-Stücke erforderliche Caution von 1400 fl. und zwar 6 Wochen vor dem Antritt des Pachts baar erlegen zu können. Wer ohne ein ſolches Atteſt erſcheinet, der hat ſich ſelbſten zuzuſchreiben, ſo von ihm kein Angebot angenommen wird, er ſey auch, wer er wolle. Baireuth, den 6. September 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Nicht-Amtliche Artikel.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Sept. Der Sohn des Kaufmanns Jacob Werther.

Den 15. Sept. Der Sohn des Haupt-Caſſe-Officianten Hartwig.

— — Die Tochter des Pflaſterergeſellen Horn in der Altenſtadt.

Den 19. Sept. Die Tochter des Weißgerbermeiſters Bock auf der Dürſchnitz.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Förſter.

Geſtorbene.

Den 16. Sept. Die Frau des Selke Wernecker, alt 24 Jahre.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 1 Stunde.

Den 17. Sept. Der Zimmergeſell Hertel dahier, alt 39 Jahre 6 Monate und 21 Tage.

— — Der Sohn des Policeidieners Forſtmeyer in der Jägerſtraſſe, alt 6 Wochen.

— — Der Andreas Wellinger aus Rommlesreuth, Landgerichts Kemnath, im Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, alt 32 Jahre.

Daß ich die Schulden meines Sohnes des Pfarrers Klingsohr zu Leihenthal nicht bezahlen werde, mache ich hiedurch öffentlich bekannt. Lindenhardt, den 20. September 1815.

Johann Friedrich Klingsohr,
Diaconus daſelbſt.

Im Haus Nro. 241 im Rennweg iſt ein Quartier auf Lichtmeß zu verlaſſen, es beſtehet aus 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern, einer Küche, einer Holzlege, einem verſperrten Keller nebſt dem Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang; das Nähere iſt bei dem Hausbeſitzer zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Dienſtag   Nro. 115.   Baireuth, den 26. September 1815

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Folgendes allerhöchſt unmittelbare Reſcript vom 10ten d. M.

Maximilian Joſeph ꝛc.

Während Wir Uns mit beſonderem Wohlgefallen von dem zweckmäſigen und wirkſamen Eifer überzeugen, mit welchem von Unſern Civil- und Militair-Behörden den wegen Organiſation der allgemeinen Landes-Bewaffnung von Uns erlaſſenen Verordnungen entſprochen, und dieſe Anſtalt ihrer Vollkommenheit immer näher gebracht wird, muß es Uns um ſo unangenehmer ſeyn, von verſchiedenen Seiten die Klage zu hören, daß einige Behörden mit den zur Beförderung der Anſtalten an ſich nothwendigen Verordnungen, auch ſolche Verfügungen in Verbindung ſetzen, welche Unſern Unterthanen unnöthigerweiſe Koſten verurſachen, deren Ueberbürdung ihnen beſonders unter den dermaligen Verhältniſſen ſchwer fallen muß, und von welchen ſie nach Unſern mehrmal ertheilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben ſollen.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, hiermit ernſtlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch direkten noch indirekten Zwang bewirkt, und keinem Unterthan, welcher ſich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr als Tragung der im Dienſte vorgeſchriebenen Armbinde zugemuthet werden ſoll. Eben ſo ſollen die Anſchaffungen von muſikaliſchen Inſtrumenten, Uniformirung von Muſik-Banden ferner andere Auslagen durchaus nur nach erfolgter ſpecieller Genehmigung Unſerer einſchlägigen Miniſterien ſtatt finden, die hiefür erforderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeſchafft werden, welcher für die übrigen Communal-Bedürfniſſe vorgeſchrieben iſt.

Wir erneuern zu dieſem Ende in Hinſicht aller Leiſtungen, welche von Unſern Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung gefordert werden könnten, Unſere Verordnung vom 18. Oktober 1808 (Regierungs-Blatt Seite 2554 und 15. Auguſt 1810, (Regierungs-Blatt Seite 678) und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegenhandeln, ohne Nachſicht vollziehen laſſen. München, den 10. September 1815.

wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Königlichen Polizei-Behörden des Mainkreiſes gebracht, und denſelben zur genaueſten Nachacht empfohlen. Baireuth, den 20. September 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Stupp.

An ſämmtliche Königliche Policei-Behörden des Mainkreiſes.
Die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend.

Grunwald.

Die unbekannten Eltern, oder ſonſtigen Verwandten der nachgenannten in Königlich Preuſſiſchen Militair-Dienſten verſtorbenen, angeblich dahier gebornen Individuen, mit Namen

Anton Schaplag,
Nicolaus Trögner,
Johann Winckler,

werden hiermit aufgefordert, die bei der unterzeichneten

Behörde eingelaufenen Todenſcheine in Empfang zu nehmen. Baireuth, am 16. September 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Der 5 Tagwerk haltende öde Holz-Diſtrict bei der Hoſpital-Waldung an der Königin, und Miſtelbucher Fuhrweg liegend, ſoll Freitags den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr im Bureau auf dem Rathhaus Tagwerk oder Jaugert weiß auf 6 Jahre zum Ackerbau öffentlich verpachtet worden. Baireuth, den 18. September 1815.

Die Königlich allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Auf den Grund eines Vergleichs des Michael Gradel Bauer von Neuzirkendorf mit ſeinen Creditoren wird deſſen ſämmtliches Real-Vermögen auf Samſtag den 14. October in Verſteigerungs-Wege öffentlich in loco Neuzirkendorf mit der Bedingung verkauft, daß die baare Zahlung des Meiſtgeboths zum eintretenden neuen Jahr erfolgen müſſe, wenn bis dahin keines der Kinder des Schuldners, welche ein Vorzugs-Recht haben ſollen, dieſen beſtimmten Kaufſchilling aufgebracht haben wird. Weil aber zugleich das befragliche Schuldenweſen definitive berichtigt werden ſoll; ſo werden zugleich alle bekannte und allenfalls unbekannte Creditoren zur rechtlichen Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusionis in den oben beſtimmten Tagen vorgeladen. Eſchenbach, den 12. Sept. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel gebohrne Friedrich zu Helmbrechts wird der ſeit länger als 40 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Die dem Freiherrn von Marſchall lehenbare Sölde des Johann Schubert zu Neuenbach wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Tagsfahrt zum Verſtriche auf den 26. October l. J. angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber im Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben haben. Cronach, am 11. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Kemnath, den 22. Auguſt 1815.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath

wird auf Andringen des größten Theils der Gläubiger nach der Größe der Schulden des Wirths Anton Kellner zu Pullenreuth, deſſen bisher beſeſſenes Grundeigenthum, zu Pullenreuth gelegen, wie ſolches unten beſchrieben iſt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, mit der Bekanntmachung, daß Verſteigerungstermin auf den 4. October d. J. angeſetzt worden iſt, an welchem ſich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr vor unterzeichnetem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende mit dem Schlag 12 Uhr nach vorheriger Umfrage die Adjudication mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Uebrigens können Kaufsluſtige das Abſchätzungs-Protocoll in der Regiſtratur einſehen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Memminger v. n.

Beſchreibung des dem Wirth Anton Kellner zu Pullenreuth gehörigen Grundeigenthums.

I. An Güterkomplexen.

Ein hieſiger halber Wirthshof. Dieſer beſteht:

A) An Gebäuden.

1) Ein gemauertes Haus, zweiſtöckig, der obere Theil von Riegelwand, mit den darauf ruhenden Wirths-

Digitized by Google

und Bäckergerechtigkeit. 2) Ein Stadel und Schupfe, von Holz gebaut. 3) Ein Pferdſtall auf 20 Stück Pferde, gemauert. 4) Ein Backofen. 5) Ein Brunnenhäuschen von Schrotholz.

B) An Gärten.

Ein Saamgärtlein und Grasgarten, ½ Tagwerk groß.

C) An Ackerfeldern.

Der Baumacker, 1½ Tagwerk groß. Der Hittenacker, 3 Tagwerk. Der große Acker, 12½ Tagwerk. Das Wieſenäckerl, ½ Tagwerk.

D) An Waldungen.

Ein kleines Schächtlein bei der Wegkreinſehe, 1½ Tagwerk.

E) An Wieſen.

Die große Wieſe, 4 Tagwerk. Die lange Wieſe, 3 Tagwerk.

F) An Teichen.

Ein kleines Weiherlein zum Flachsröſten, ⅛ Tagwerk.

G) An Huthen.

Eine Viehhut am herrſchaftlichen Rehbühlwald.

II. An walzenden Stücken.

Der Rehbühlacker, 1½ Tagwerk. Der Wieſelacker, ½ Tagwerk. Zwei Acker in der Wirſteirſebe 1½ Tagwerk groß. Eine Wieſe im Königswald im Steuerdiſtrict Lehen, 1½ Tagwerk.

Auf das zur Benedict Diemiſchen Concursmaſſe zu Nedensdorf gehörige Söldenguth iſt ein neues ad 900 fl. gelegt worden; da aber dieſes Angebot noch weit unter der Taxe iſt, ſo wird ſolches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 9. October l. J. anberaumt. Die Strichsluſtigen werden aufgefordert, am beſagten Tage Morgens 9 Uhr ſich in der Wohnung des Orts- und Diſtrictsvorſtehers zu Nedensdorf, der inzwiſchen allenfallſigen Kaufsluſtigen das Söldenguth vorzeigen wird, einzufinden. Banz, am 20. September 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

R. Stahl.

Das den Drechsler Meyeriſchen Kindern dahier zugehörige, in der Hospital-Gaſſe gelegene, mit Nro. 349 bezeichnete, ſtadtlehenbare Wohnhaus wird mit dem vom Putzmachermeiſter Friedrich Wiegleb hierauf ſchon gelegten Gebot von 1250 fl. rheinl. Kaufſchilling und 6 Kronenthaler Leikauf nach Vorſchrift Theil II. §. 550. des A. Pr. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, auf Mittwoch den 11. October Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige, welche ein höheres Gebot zu legen geſonnen ſind, im hieſigen Landgerichts-Lokale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Garris.

Nachſtehende allerhöchſt herrſchaftliche Realitäten zu Marienreuth und zwar: 1) das Wall- oder Steinteichlein 53 Quadratruthen, 2) zwei kleine öde liegende Teichlein 18½ Quadratruthen, 3) der obere und untere Tuimitzteich 322½ Quadratruthen, 4) der obere und untere Garlesteich 263 Quadratruthen, 5) der Lamitzgrünteich 164 Quadratruthen, 6) das Garlesfiſchbächlein und 7) die ſogenannte Lämmerhuth 2 ⅞ Tagwerk und 42 Quadratruthen werden in Gemäßheit höchſten Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth vom 17ten v. M. künftigen Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr in loco Marienreuth, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Lichtenberg, den 15. Sept. 1815.

Königliches Rentamt.

Müller.

Die vom Bauersmann Lorenz Stäbinger zu Petzmannsberg zeithero beſeſſenen 2 Grundſtücke, als: 1) ½ Tagwerk Feld, die Knock genannt, bei Petzmannsberg, Königl. Kulmbacher Rentamtslehen, pro 72 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt, und 2) ½ Tagw. Weinbergsfeld am Hartweg gleichfalls bei Petzmannsberg und dem Königl. Rentamte Kulmbach lehnbar an Werth 15 fl. rheinl. ſollen in vim executionis ſubhaſtirt werden. Bietungstermin iſt auf Mittwoch den 18. October Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt worden, an welchem Kaufsluſtige im hieſigen Landgerichts-Locale zu erſcheinen, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den

Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 2. Auguſt 1815.

In Abweſenheit des Königl. Landrichters.
Billing, Civil-Adjunct.

Nachdem über das Vermögen des verſtorbenen Bauern Adam Rödel zu Oſſeck an der Stadt der Concurs eröffnet worden, ſo werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger deſſelben zur Liquidation ihrer Forderungen hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig legitimirte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, anzubringen, auch ſämmtliche Beweismittel zur Liquidität derſelben und eines etwannigen Vorzugsrechtes vorzubringen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 16. November c. Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Verhandlungen auf den 16. December c. Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königlichen Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche ſich in den 2ten und 3ten Edictstägen nicht melden, werden mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und die Acten wie ſie liegen, zum Spruch vorgelegt werden. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterſchrift und Siegelung. So geſchehen Hof, den 8. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Civil-Adjunct.

Die Witwe des verlebten Webermeiſter Johann Conrad Rüzel zu Melkendorf, hat ſich für inſolvent angegeben. Da nun die Gläubiger es in der Sache nicht auf den Concurs ankommen, ſondern ſich wegen der geringfügigen Activ-Maſſa in Güte mit einander über die Vertheilung derſelben einigen wollen, aber zu wiſſen nöthig iſt, ob auſſer den ſich gemeldeten Rüzeliſchen Gläubigern nicht mehrere zur Zeit unbekannte Gläubiger vorhanden ſind; ſo werden hiermit alle diejenigen welche an den verlebten Webermeiſter Johann Conrad Rüzel und deſſen nachgelaſſenen Wittwe Anna Maria Rüzel eine Forderung haben, hiermit vorgeladen, auf den 23. October h. J. als an dem zur Liquidirung der Forderungen der Gläubiger anberaumten Termin, Vormittag 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren die erforderlichen Beweismittel hierüber anzugeben, und zugleich von den in Handen habenden Schuldſcheinen Abſchrift ad acta einzureichen im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die Activ-Maſſe, welche lediglich in 670 fl. rheinl. Kaufſchillings-Erlaß aus dem verkauften Wohnhaus beſteht, ſofort nach Einigung der Gläubiger unter dieſelben vertheilt und auf die Forderungen der ſich nicht gemeldeten Gläubigern keine Rückſicht mehr genommen werde. Culmbach, den 8. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da auf Anſuchen mehrerer Gläubiger des Schloßguts-Beſitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau deſſen daſelbſt belegene Immobilien, wie ſolche unten beſchrieben, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 6. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Schloſſe zu Unterkotzau angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß die über die Immobilien aufgenommene Taxe in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, die Grundſtücke den Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen werden ſollen. Hof, den 19. September 1815.

Königliches Landgericht.
In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.
Briegleb, Civ. Adj.

Verzeichniß
der Franz Georg Weißiſchen Immobilien zu Unterkotzau.

1) ein Schloß 3 Stock hoch, mit Schiefer bedacht und Waſſer umgeben, 2) ein Malz- und Darrhaus, dann Brandweinbrennerei, 3) ein Bräuhaus ſammt den dazu gehörigen Malz- und Braugeräthſchaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenſchupfe; 6) ein Kellerhaus, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe; 7) ein Erdäpfel-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Geſindhaus und endlich das 11) das zerſtörte Hofrecht ſchließende Gebäude, worunter Schaaf-, Schwein- und Hühner-Ställe nebſt einer Holzlege befindlich.

Folgende Ruſtical-Grundſtücke:

1) der Graben um das Schloß [illegible] Tagwerk Claſſe II.,
2) der Graßgarten um das Schloß [illegible] Tagwerk Claſſe II.,
3) ein [illegible] Quadratruthen Claſſe [illegible]

4) ein dergleichen am Kellerhaus 4 Quadratruthen, 5) die Huth hinterm Schloß $\frac{1}{4}$ Tagwerk 10 Quadratruthen 60 Schuh Claſſe II., 6) der alte Teich 1 Tagwerk II. Claſſe, 7) 6 Tagwerk Wieſe am Straßacker, wovon 2 Tagwerk II. Claſſe und 4 Tagwerk III. Claſſe, 5) $\frac{1}{2}$ Tagwerk 20 Quadratruthen Feld, der Hopfacker I. Claſſe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker und die 2 Kraut-Aeckerlein, wovon 2 Tagwerk zur I. Claſſe, 4 Tagwerk zur II. und 1 Tagwerk zur III gehören.

Außer dieſen, das Corpus bildende Liegenſchaften, ſind folgende ledige Grundſtücke vorhanden:

10) 5 Tagwerk Wieſe, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur I. Claſſe, 2 Tagwerk zur II. Claſſe und 2 zur III. Claſſe, 11) 1ſtel Tagwerk Feld zum Flohbühl, Feld und Wieſe I. und II. Claſſe, 12) 4$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Flohbühl-Acker nebſt $\frac{1}{4}$ Tagwerk Huth, II. und III. Claſſe, 13) das Weiherlein am Bronnenthaler Weg, $\frac{1}{8}$ Tagwerk II. Claſſe, endlich das wilde Fiſchwaſſer in der Saale von dem Schloß-Thore an, bis 1240 Schritte der Saale lang. Der Taxwerth des Corpus ſammt Gebäuden und Realitäten beträgt 17,416 fl. rhein. und der der ledigen Objecte 2217 fl. 15 kr. d. v. wobei jedoch auf keine Abgaben und Laſten Rückſicht genommen iſt. Hof, den 19. September 1815.

Königliches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Griegleb, Civ. Adj.

In Sachen des Carl Chriſtian Meinel zu Oberröslau wider die Cunigunde Behrmann ſtehet zur Ableiſtung des der letztern abverlangten Eides vor Gefährde auf den 14. November h. J. Vormittags, Termin an: wozu dieſe wegen ihres unbekannten Aufenthalts hiemit öffentlich, und zwar im Falle ihres Nichterſcheinens, bei Verluſt der ganzen Sache, vorgeladen wird. Kirchenlamitz, den 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Barth, Landrichter.

Da in dem angeſetzt geweſenen Termin zum Verkauf des Bäckermeiſters Heinrich Schöpfiſchen Wohnhauſes Nro. 183 nebſt Gärtlein dahier ſich kein Kaufsluſtiger eingefunden hat; ſo wird dieſes auf 400 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus und Garten auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Rehau anderweit hiermit feilgeſtellet und alle diejenigen, welche ſolches zu erkaufen und zu bezahlen fähig ſind, geladen, in dem auf den 25. October curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin bei hieſigen Gerichten zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Meiſtbietende nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Landgerichts Rehau den Zuſchlag erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1815.

Königlich Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.

Werner.

Die von dem in Schulden verfallenen Georg Hoffmann in Kupferberg zeithero beſeſſenen Immobilien allda, beſtehend 1) in einem Wohnhaus Nro. 91. ſammt zugehörigen halben Stadel und zwei Gemeindtheilen für 280 fl. 2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen im Arnitz für 200 fl. gewürdigt 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Galgenberg 4) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Galgenberg für 80 fl. taxirt ſämmtliche Kupferberger Stadelehen, 5) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der Wurmleithen Königliche Canzleimanlehen für 180 fl. und 6) 1 Tagwerk Feld in der Wurmleithen Königliches Rentamt Culmbacher Lehen, für 60 fl. gewürdigt worüber die auf dieſen Immobilien haftenden Onera in hieſiger Regiſtratur näher eingeſehen werden können, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Anhang ausgeſetzt, daß Bietungs-Termin hiezu auf Freitag den 13. October anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige Vormittags um 9 Uhr in der Behauſung des Burgermeiſters Brückner zu Kupferberg, woſelbſt nach dem Antrag der Gläubiger, der Verkaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſe Immobilien, jedoch nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden. Culmbach, den 25. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am 11ten d. M. wurde eine Mannsperſon in einer Entfernung von einer halben Stunde von dem Orte Ebermannſtadt in dem ſogenannten Eſchlipperthale im Gehölze an einem Baume hangend Tod angetroffen. Dieſer Menſch iſt Niemanden in der umliegenden Gegend bekannt. Da die Verweſung ſowohl die Geſichtszüge als den größten Theil des Körpers verunſtaltet und ſchon verzehret hatte, ſo kann man ihn rückſichtlich ſeiner Perſon nur dahin beſchreiben: Er iſt nemlich länglicher Statur, beiläufig 5 Schuh 6 Zoll groß, deſſen wenige

nach am Nacken befindliche Haupthaare ſind ſchwarzer Farbe, und 4 bis 5 Zoll lang, in dem obern Kiefer fehlen ihm die 4 vordern Schneidzähne, und der Augenzahn linker Seits iſt zur Hälfte abgebrochen, eben ſo mangeln auch in dem untern Kiefer die 3 vordern Schneidzähne. Er ſoll nach der Angabe eines 12jährigen Knabens der ihn vor 7 Wochen in der oben bezeichneten Gegend geſehen haben will, und den er aufgefordert hat, ihn zu erſtechen oder zu erſchlagen, ein volles ſärbiges Geſicht gehabt haben. Seine Hauptbedeckung war ein dreieckigter herabhängender großer Bauernhut, mit einem Schluß von einem ſchmalen Sammtbändchen, und einem ſchwarzen mit Kameelhaaren überſponnenen Knopfe. Seine Kleidung beſtand in einem gelbſeidenen Halstuche, mit braunen Tupfen, einem hellblauen tuchenen Gollet, mit runden Schnitte und 2 reihen gelbmetallenen kleinen erhabenen Knöpfen, dann mit einem weiſen leinernen, jedoch ſehr verſchmutzten Futter, einer roth zeugenen Weſte mit kleinen weißen Tupfen, mit 2 Reihen Knöpfen von gleichen Zeuge, einen braun ledernen Hoſenträger, ein paar lange dunkelgrüne Beinkleider, Stiefel welche bis an die Waden reichten oben rund zugeſchnitten, und wovon die Sohlen und Abſätze mit mehreren Nägeln beſchlagen waren. In ſeiner Taſche fand ſich lediglich ein hölzerner Roſenkranz vor. Dieſer Vorfall wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit, wenn jemanden von den Verhältniſſen dieſes Menſchen Kenntniß haben ſollte, Nachricht hieher ertheilt werde. Ebermannſtadt, am 12. Septembee 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Stark.

Der Erbauseinanderſetzung wegen wird das — vom verſtorbenen Webergeſellen Johann Jacob Schatz dahier hinterlaſſene Tröpfhaus sub Nro. 138 welches 2 Stuben, eine gewölbte Küche und dergleichen Keller 2 geräumige Hausplätze, 1 Kammer und halb belegten Boden, etwas Hofrecht und ein Pflanzgärtlein hat, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 118 fl. 2½ kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und ein peremtoriſcher Licitationstermin auf den 23. k. M. October Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof mit dem Anhang feſtgeſetzt, daß gedachtes Haus dem Meiſtbietenden, wenn ſolcher beſitz- und zahlungsfähig ſein wird, mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen, und auf nachherige Gebote keine weitere Rückſicht genommen werden ſoll. Die darauf haftenden Laſten und Abgaben betragen 1 fl. 32¾ kr. rheinl. Erbzinns, 1 Frohntag 50 kr. rheinl. Steuer-Simplum und den 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall. Uebrigens ſteht den Kaufsluſtigen das Taxations-Protocoll zu jeder Zeit beim Juſtitiar zur Einſicht offen. Conradsreuth, den 16. Sept. 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.

Wächter.

Nach dem Antrag der Real-Gläubiger iſt Behufs ihrer Befriedigung der öffentliche Verkauf der dem Stadtwaldsförſter Richter dahier gehörigen Stadtlehenbaren Grundſtücke 1) ein Wohnhaus Nro. 174. in der untern Stadt und dazu gehörigen Stadel taxirt auf 920 fl. 2) 1½ Tagwerk Feld, das Söllingers Feld genannt taxirt 320 fl. 3) ½ Tagwerk Feld das Mönchshöflein taxirt 200 fl. 4) 1½ Tagwerk Feld, der Habersacker taxirt 320 fl. 5) 3 Tagwerk Feld bei der Bechersmühl in 3 Stücken taxirt 716 fl. 6) 1 Tagwerk Wieſe bei der Hofwieſe taxirt 200 fl. 7) ½ Tagwerk Wieſe in der Pölnitz taxirt 300 fl. 8) ¼ Gemeindtheil bei der Angermühle taxirt 50 fl. rhein. beſchloſſen worden. Da Bietungs Termin auf den 16 October curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, ſo werden dazu Kaufsluſtige, die zahlungsfähig ſind mit dem Beifügen vorgeladen, daß dem Meiſtbietenden die erkauften Grundſtücke unter den geſetzlichen Beſtimmungen hingeſchlagen werden. Münchberg, am 12. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Da auf den Antrag der Adam Rödeliſchen Gläubiger zu Oſſeck an der Stadt der dem verſtorbenen Gemeinſchuldner zugehörige Rentamtslehenbare halbe Hof Num. 11 nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 3. November curr. Vormittags 9 Uhr im Orte Oſſeck an der Stadt angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß

Digitized by Google

gedachter ½ Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und nach Abzug aller Abgaben auf 1565 fl. 39¾ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger unfehlbar zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 9. September 1815.

Königliches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Civil-Adjunct.

Der vormals Fürſtlich Bambergiſche Herr Geheimes-rath- und Oberamtmann Philipp Franz Freiherr v. Guttenberg dahier, hat den Antrag geſtellt, daß, um eine gütliche Uebereinkunft mit ſeinen ſämmtlichen Gläubigern unter gerichtlicher Leitung erzielen zu können, vor allem vom Königlichen Stadtgericht durch Erlaſſung öffentlicher Ladung ad liquidandum, deſſen wahrer Schuldenſtand hergeſtellt werden ſollte. Dieſem Antrage gemäß, werden nun alle diejenigen, welche an gedachten Hrn. Geheimeraths- und Oberamtmann Freiherrn v. Guttenberg aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, Mittwoch, den 18. October l. J. 9 Uhr entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt bei unterfertigtem Königlichen Stadtgerichte zu erſcheinen ihre Forderungen unter Vorlage, resp. Angabe der hierüber allenfalls in Handen habenden Urkunden, oder andern Beweismitteln gehörig zu liquidiren, und ſodann die weitern Vorſchläge zu einem gütlichen Arrangement zu gewärtigen. Die in dieſem Termine nicht erſchienen, ſollen, wenn eine gütliche Uebereinkunft würklich zu Stande kommen wird, bis zur erfolgten Befriedigung der Erſchienenen mit ihren Anſprüchen auf das Vermögen des Herrn Schuldners nicht mehr gehört, und bei einer ſich etwa ergebenden Unzulänglichkeit deſſelben mit ſolchen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. Bamberg, 25. Auguſt 1815.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Auf Requiſition der Königlich allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Culmbach werden diejenigen, welche auf die im Bezirke des unterzeichneten Landgerichtes einſchlüſſig des vormaligen Sanspareiler-Amtsbezirks liegenden, zur beſagten Stiftungs-Adminiſtration gehörigen Stiftungs-Lehen-Conſens-Capitalien zu fodern, oder Constitura possessoria darauf erlanget, oder ein ſonſtiges Unterpfandsrecht hierauf zu ſuchen haben, hiermit aufgefordert, dieſe ihre Conſens-Rechte und Anſprüche binnen 6 Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer anzuzeigen und durch Vorlage der Original-Verpfändungs- und Verſicherungs-Urkunden oder ſonſtigen Belege, wovon zugleich Abſchriften zu den Acten zu übergeben ſind, nachzuweiſen, als außerdem ſie ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn bei allenfalls nun auszuſtellenden Conſenſen ſolche auſſer Kenntniß bleiben, und übergangen werden, wo ſodann alle dergleichen Rechte und Vorzüge denjenigen nachſtehen müſſen, welche neuerlich darauf verliehen und in das lehenamtliche Conſensbuch förmlich eingetragen werden. Hollfeld, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Zur Tilgung einiger Concurs-Schulden werden nachſtehende dem Bauer Johann Schnapp zu Unterbrun gehörige Realitäten als a) ein Söldengütlein mit Zugehörungen, b) 1 M. Feld im Eiſenbühl, c) ½ M. 2 R. Feld der Zwergacker genannt, d) ¼ M. 31 R. Weinberg in der Schaafleiten, e) 1 M. 20 R. Feld bei der langen Leiten, f) ⅞ Acker Holz in der Brunleite, g) ½ Acker Holz in Teichäckern, h) ¼ M. 15 R. Feld auf den Lerchen, i) ⅛ M. 80 R. Feld bei der Lerchen, k) 1 M. 15 R. Feld bei der Schaafleiten öffentlich verkauft. Liebhaber hiezu mögen ſich auf Dienſtag den 17. October d. J. in Unterbrun einfinden, die auf dieſen Gütern laſtende Abgaben, ſo wie die Strichbedingniſſe vernehmen und das Weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Seßlach, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht Seßlach.
Bauer, Landrichter.

Künftigen Dienſtag den 17. October wird in loco Thumbach das Anweſen des verganteten Schmiedmeiſters **Johann Schwindl** von dort im öffentlichen Verſteigerungswege verkauft; dies wird allen Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, um ſich hiebei einzufinden, wo ihnen das Schätzungsprotocoll, und die übrigen Bedingniſſe vorgelegt werden, und bis wohin ihnen freiſtehe, dieſe Realitäten einzuſehen, welche ihnen der Bäckermeiſter Lorenz Peſch zu Thumbach auf Begehren vorzeigen wird. Eſchenbach, den 28. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 18. bis 23. September 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	18	48	14	24	8	15	6	—
mittlere . . .	17	—	12	45	7	30	5	48
niedrigſte . . .	16	12	12	22½	7	15	5	15

Baireuth, den 24. September 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Wunder.

V. B.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 20. September 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	15
Weitzen — —	15	45
Gerſte — —	7	30
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 23. September 1815.

	Rheiniſch. Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	15
Weitzen — —	16	—
Gerſte — —	8	25
Haber — —	5	15

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	5	—	—	—		3	7	2
Korn . . .	19	—	1	56	1	2	15	—
Gerſte . . .	10	—	1	15	—	1	30	—
Haber . . .	44	4	—	45	—	—	58	—

Extrahirt Hof, den 21. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei einem bedeutenden Rentamte auf dem Lande iſt der Platz eines erſten Gehilfen erlediget, welcher ſogleich beſetzt werden kann. Ein gutes Salar und freundliche Behandlung wird das Individuum, das ſich für dieſe Stelle geeignet fühlt, für einige aus der Lokalität fließende Entbehrungen reichlich entſchädigen. Das Comtoir dieſer Zeitung gibt den Anfragenden Auskunft.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag **Nro. 116.** Baireuth, den 28. September 1815

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Polizei-Commiſſariat können gegen erſte Hypotheck und Zinnſen zu 5 vom Hundert, 250 fl. rheinl. ſtündlich ausgeliehen werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Baireuth, am 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nach dem Antrag der Real-Gläubiger iſt Behufs ihrer Befriedigung der öffentliche Verkauf der dem Stadtwaldförſter Richter dahier gehöriger Stadtlehe-baren Grundſtücke 1) ein Wohnhaus Nro. 174. in der untern Stadt und dazu gehöriger Stadel taxirt auf 920 fl. 2) 1¼ Tagwerk Feld, das Söllingers Feld genannt taxirt auf 320 fl. 3) ¼ Tagwerk Feld das Mönchshöflein taxirt auf 200 fl. 4) 1¼ Tagwerk Feld, der Haberts-acker taxirt auf 320 fl 5) 3 Tagwerk Feld bei der Bechersmühl in 3 Stücken taxirt auf 710 fl. 6) 1 Tagwerk Wieſe bei der Hofwieſe taxirt auf 200 fl. 7) ¼ Tagwerk Wieſe in der Pölnitz taxirt auf 300 fl. 8) ⅛ Gemeindtheil bei der Angermühle taxirt auf 50 fl. rhein. beſchloſſen worden. Da Bietungs Termin auf den 16 October curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt, ſo werden dazu Kaufsluſtige, die zahlungsfähig ſind mit dem Beifügen vorgeladen, daß dem Meiſtbietenden die erkauften Grundſtücke unter den gedruckten Beſtimmungen hingeſchlagen werden. Münchberg, am 12. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Bick, Civ. Adj.

Da auf den Antrag der Adam Rödelſchen Gläubiger zu Oſſeck an der Stadt der dem verſtorbenen Gemeinſchuldner zugehörige Rentamtslehenbare halbe Hof Num. 11 nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 3. November curr. Vormittags 9 Uhr im Orte Oſſeck an der Stadt angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß gedachter ½ Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und nach Abzug aller Abgaben auf 1565 fl. 39¾ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger unfehlbar zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof, den 9. September 1815.

Königliches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Briegleb, Civil-Adjunct.

Nachdem der zwiſchen dem dießſeitigen Lehensunterthan Andreas Krappmann zu Frauendorf, über das von ihm beſeſſene ein Viertel des ſogenannten Liebenhofes allda, mit deſſen Tochtermann, dem Müllermeiſter Martin Schorn zu Strublang abgeſchloſſene und unterm 29. Jenner 1814 dahier zu Protocoll gegebene Verkaufs-Vertrag, von darum nicht zur gerichtlichen Beſtätigung gelangen konnte, weil ſich in der Folge ergeben hatte, daß der dabei ſtipulirte Kaufſchilling von 5000 fl. fränk. zur Bezahlung ſämmtlich Krappmänniſcher Schuldgläubiger, nicht hinreichte, dahero von Seiten des Königl. Landgerichtes Lichtenfels, auf die Eröffnung des Concurs-Proceſſes, und gerichtlicher

Feilſtell- und Verkaufung obigen ein Viertel Hofs erkannt, und zu dem Ende unterfertigte Stelle um den Vollzug dieſes Verkaufs ſo eben requirirt worden; als wird denn auch in Gemäßheit dieſes Antrags ermeldes Viertel des Liebenhofes, wozu auſſer den wohl eingerichteten und in guten Stand befindlichen auch mit Bier- braus- und Brandweinbrennerei verſehenen Gebäuden, gegen 33 Tagwerk an Garten, Feldern, Wieſen und Gehölz, von meiſtens guter Qualität gehörig ſind, andurch mit obigen Kaufſchillings-Quanto der 5000 fl. fränk. als Aufgebot, dem öffentlichen Aufſtrich und resp. Verkauf aus und Termin hiezu, auf Montag den 16. October d. J. angeſetzet, an welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, Vormittags 9 Uhr in der Seeimänniſchen Wohnung zu Frauendorf, einzufinden, und des Hinſchlags des Verkauf Objects nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Uebrigens können die auf dieſen ein Viertel Liebenhof ruhenden Laſten und Abgaben, ſo wie noch andere Beſchaffenheiten, noch vor deſſen Verſteigerung dierorts nach Verlangen bekannt gemachet, ingleichen die Viertelhofs-Zugehörungen ſelbſt, von dem Schultheiſſenverweſer, und Kirchner Gründel zu Frauendorf, zur Einſicht vorgewieſen werden. Buchau, bei Weismain, am 22. Sept. 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Patrimonialamt.
Hoffmann.

Nachdem über das Vermögen des verſtorbenen Bauern Adam Rödel zu Oſſeck an der Stadt der Concurs eröffnet worden, ſo werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger deſſelben zur Liquidation ihrer Forderungen hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu dieſem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch gehörig legitimirte Anwälte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden, anzubringen, auch ſämmtliche Beweismittel zur Liquidität derſelben und eines etwannigen Vorzugsrechtes vorzubringen haben. Zur Anbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 16. November c. Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluße der Verhandlungen auf den 16. December c. Vormittags 9 Uhr vor allhieſig Königlichen Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche ſich in den 2ten und 3ten Edictstag nicht melden, werden mit den treffenden Handlungen ausgeſchloſſen und die Acten wie ſie liegen, zum Spruch vorgelegt werden. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterſchrift und Siegelung. So geſchehen Hof, den 8. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In leg. Abweſenheit des K. Landrichters.
Brieglcb, Civil-Adjunct.

Auf den Grund eines Vergleichs des Michael Gradel Bauer von Neuzirkendorf mit ſeinen Creditoren wird deſſen ſämmtliches Real-Vermögen auf Samſtag den 14. October im Verſteigerungs-Wege öffentlich in loco Neuzirkendorf mit der Bedingung verkauft, daß die baare Zahlung des Meiſtgebots zum eintretenden neuen Jahr erfolgen müſſe, wenn bis dahin keines der Kinder des Schuldners, welche ein Vorzugs-Recht haben ſollen, dieſen beſtimmten Kaufſchilling aufgebracht haben wird. Weil aber zugleich das befragliche Schuldenweſen definitive berichtigt werden ſoll; ſo werden zugleich alle bekannte und allenfalls unbekannte Creditoren zur rechtlichen Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusionis in den oben beſtimmten Tagen vorgeladen. Eſchenbach, den 12. Sept. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Nicht Amtlicher Artikel.

In der Schloßſtraſſe Nro. 264 ſind drei Zimmer einzeln oder im Ganzen auf Michaelis oder Martini zu vermiethen. Das Nähere bei der Eigenthümerin dieſes Hauſes.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 117. Baireuth, den 30. September 1815

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Gemäs einer allerhöchſten Entſchließung vom 20ſten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß ein ungebundenes Exemplar des neuen proteſtantiſchen Geſangbuchs für das Königreich Baiern auf Druckpapier, nicht höher als auf 45 kr. rheinl. zu ſtehen kommt;

2) daß die Filial-Verleger die Geſangbücher auf Verlangen auch ungebunden abzugeben gehalten ſeyn ſollen;

3) daß bei den gebundenen Exempla[illegible] der Orten gewöhnlichen Einbands-Preiſe [illegible] überſchritten werden.

Baireuth, den 27. September 1815.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes, als proteſtantiſches General-Dekanat.

In Abweſenheit des Vorſtandes des Königl. General-Commiſſariats

Freyh. von Lochner, K. R.

Den Verkauf des neuen proteſtantiſchen Geſangbuchs betreffend. [illegible] Grunwald.

Montags den 2. October d. J. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen hintern Hoſpital-Gebäude, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech- und Eiſenwaare dann weiſes Zeuch und Schreiner-Geräthe ꝛc. an den Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet. Baireuth, den 20. Sept. 1815.

Königlich Baieriſche Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Gegen **Wolfgang Erk** von Zapfendorf, wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt, und werden alle, welche an beſagten Erk Foderungen machen zu können glauben andurch auf **Dienſtag den 24. Oktober d. Jahrs früh 9 Uhr** zur Liquidation ihrer Forderung, und Beibringung der Beweismittel vorgeladen, und wird zugleich wegen Geringfügigkeit der Maſſa an dieſem Tage excipirt und concludirt. Die Nichterſcheinenden werden vom gegenwärtigen Concurſe ausgeſchloſſen. Scheßlitz, den 21. September 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Am 2. October a. c. Vormittags 10 Uhr wird im hieſig Königlichen Strafarbeitshauſe eine Quantität Kleien, vier hölzerne Mühlſtein-Särge, einige Kleidungs-Stücke, und altes Eiſen öffentlich verſteigert. Baireuth, den 24. September 1815.

Die Königliche Strafarbeitshaus-Inſpection.

Timmermann.

Nachdem bei dem herrſchaftlichen Bräu- und Mühlhauſe zu Ebnath dieſſeitigen Gerichts-Bezirkes das 9jährige Pachtziel am 6. März 1816 ausläuft, ſo wird nach dem Antrage der Gräflich und Freiherrlich von Hirſchbergiſchen Komunherrſchaft der Rittergüter Ebnath und Schwarzenreuth zu einer neuen Verpachtung derſelben im öffentlichen Steigerungs-Wege geſchritten. Hiezu iſt Termin auf Montag den 16. October d. J. früh 9 Uhr in der dieſſeitigen Amts-Canzlei anberaumt, und wird ſolches den Pachtluſtigen zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſie, mit legalen Zeugniſſen über ihren Leumund, und Vermögen, reſp. Cautionsfähigkeit und

Digitized by Google

Gewerbskunde verſehen, hiebei erſcheinen, die Pachtbedingniſſe vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll geben, und die Genehmigung der Kommunherrſchaft gewärtigen können. Nebenbei wird bemerkt, daß die Lokal-Verhältniſſe einen vortheilhaften Bierabſatz verbürgen, und mit dem Bräuhauſe, ſo wie mit der Mahlmühle zugleich ein verhältnißmäßiger Complex von Oeconomiegründen, um ſo mehr in Pacht genommen werden könne, als die nöthigen Oeconomie-Gebäude nebſt landwirthſchaftlichen Inventar vorhanden ſind. Pachtluſtige können in der Zwiſchenzeit die nöthigen Erkundigungen und Anſchläge bei dem Amte erfahren. Ebnath, am 2. September 1815.

Königlich Baieriſches Gräflich und Freiherrlich von Hirſchbergiſches Patrimonialgericht Ebnath im Mainkreiſe.

Aithamer.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt wider den Bauern Wolfgang Schenkel in Culmain, der Univerſalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung gegen die Gemeinſchuldner zu machen haben, hiemit öffentlich geladen, in den angeſetzten 3 Edictstagen entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte jedes Mahl früh 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, und zwar am erſten Montags den 2. October, und ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und ſowohl die, über die Richtigkeit derſelben, als über das allenfalls zu verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, ſolche auch, wenn ſie in Urkunden beſtehen, in Original vorzulegen, und beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, und zwar bei Strafe des Ausſchluſſes von der vorhandenen Maſſe, am zweiten Edictstag den 31. October, zu Anbringung der Einreden gegen die Forderungen, und am dritten Edictstag den 28. November d. Js. zum Schlußverfahren. Wer in den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und das Gant-Erkenntniß nach den vorliegenden Acten verabfaßt werden. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen, oder an denſelben zu bezahlen haben, werden zugleich angewieſen, ſolches an Niemand anders, als ad depositum des unterzeichneten Königlichen Landgerichts bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes abzuliefern. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Verkauf der zu dieſer Gantſache gehörigen Grundvermögens, als 1) einem Gütlein zu Culmain, welches beſteht a) aus dem einſtöckigen Wohnhaus, Stallung und Stadel. b) 4 Aecker, zuſammen 5 Tagwerk, c) 5 Wieſen, zuſammen 2⅗ Tagwerk, 2) ein abgetretenes Stück Holz, jetzt Hut, die Kuſchhut genannt, 1½ Tagwerk, eben der erſte Edictstag am 2. October angeſetzt iſt. Das Gütlein iſt gerichtsbar zum unterzeichneten Landgericht, lehenbar zum hieſigen Königlichen Rentamt mit dem 10 fl. Kauffall, und mit dem 20 Gulden Todenfall. Es haften ferner darauf die anfallenden Steuercurrenzien, 3 kr. jährlich Weihergeld zum Königlichen Rentamt, der Zehenden mit ⅔ großem an Ignatz Popp, ⅓ nebſt dem ganzen grünen Zehend an die Stadtpfarrei Kemnath, der Blutzehend an die Pfarrei Culmain, 3 Metzen, und 2 halbſechzehntel Forſthaber zum hieſig Königlichen Rentamt, dann die Verbindlichkeit zu ungemeſſenen Roßſcharwerken gegen 2 kr. per Fuhr. Dieſes Gütlein wurde im verfloſſenen Jahre für §54 fl. 30 kr. rheinl., ſo wie das abgetriebene Stück Holz für 30 fl. gerichtlich abgeſchätzt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kemnath, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

leg. Impd. Dirig.

Wittmann, Aſſeſſor.

Künftigen Dienſtag den 17. October wird in loco Thumbach das Anweſen des verganteten Schmiedmeiſters Johann Schrindl von dort im öffentlichen Verſteigerungswege verkauft; dies wird allen Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, um ſich hiebei einzufinden, wo ihnen das Schätzungsprotocoll, und die übrigen Bedingniſſe vorgelegt werden, und bis wohin ihnen freiſteht, dieſe Realitäten einzuſehen, welche ihnen der Bäckermeiſter Lorenz Peſch zu Thumbach auf Begehren vorzeigen wird. Eſchenbach, den 28. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenzi, Landrichter.

Digitized by Google

Zur Tilgung einiger Concurs-Schulden werden nachſtehende dem Bauer Johann Schnapp zu Unterbeun gehörige Realitäten als a) ein Söldengütlein mit Zugehörungen, b) 1 M. Feld im Eiſenbühl, c) ½ M. 2 R. Feld der Zwergacker genannt, d) ½ M. 9½ R. Weinberg in der Schaafleiten, e) 1 M. 20 R. Feld bei der langen Leiten, f) ½ Acker Holz in der Brunleite, g) ½ Acker Holz in Teichäckern, h) ½ M. 15 R. Feld auf den Leeſchen, i) ½ M. 30 R. Feld bei der Leſchen, k) 1 M. 15 R. Feld bei der Schaafleiten öffentlich verkauft. Liebhaber hiezu mögen ſich auf Dienſtag den 17. October d. J. in Unterbeun einfinden, die auf dieſen Gütern laſtende Abgaben, ſo wie die Strichbedingniſſe vernehmen und das Weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Seßlach, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht Seßlach.

Bauer, Landrichter.

Auf das zur Benedict Diemiſchen Concursmaſſe zu Redensdorf gehörige Söldenguth iſt ein neues ad 900 fl. gelegt worden; da aber dieſes Angebot noch weit unter der Taxe iſt, ſo wird ſolches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 9. October l. J. anberaumt. Die Strichsluſtigen werden aufgefordert, am beſagten Tage Morgens 9 Uhr ſich in der Wohnung des Orts- und Diſtrictsvorſtehers zu Redensdorf, der inzwiſchen allenfallſigen Kaufsluſtigen das Söldenguth vorzeigen wird, einzufinden. Banz, am 20. September 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Nachſtehende allerhöchſt herrſchaftliche Realitäten zu Marlesreuth und zwar: 1) das Wall- oder Steinteichlein 53 Quadratruthen, 2) zwei kleine öde liegende Teichlein 18½ Quadratruthen, 3) der obere und untere Culmizteich 322½ Quadratruthen, 4) der obere und untere Garlitzteich 263 Quadratruthen, 5) der Lamitzgrünteich 164 Quadratruthen, 6) das Garlitzfiſchbächlein und 7) die ſogenannte Lämmerhuth 2½ Tagwerk und 42 Quadratruthen werden in Gemäßheit höchſten Befehls der Königl. Finanz-Adminiſtration zu Baireuth vom 27ten v. M. künftigen Montag den 9. October Vormittags 10 Uhr in loco Marlesreuth, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Lichtenberg, den 15. Sept. 1815.

Königliches Rentamt.

Müller.

Auf den Grund eines Vergleichs des Michael Grodel Bauer von Neuzirkendorf mit ſeinen Creditoren wird deſſen ſämmtliches Real-Vermögen auf Samſtag den 14. October im Verſteigerungs-Wege öffentlich in loco Neuzirkendorf mit der Bedingung verkauft, daß die baare Zahlung des Meiſtgeboths zum eintretenden neuen Jahr erfolgen müſſe, wenn bis dahin keines der Kinder des Schuldners, welche ein Vorzugs-Recht haben ſollen, dieſen beſtimmten Kaufſchilling aufgebracht haben wird. Weil aber zugleich das befragliche Schuldenweſen definitive berichtigt werden ſoll; ſo werden zugleich alle bekannte und allenfalls unbekannte Creditoren zur rechtlichen Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusionis in den oben beſtimmten Tagen vorgeladen. Eſchenbach, den 12. Sept. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Nachdem der zwiſchen dem dieſſeitigen Lehensunterthan Andreas Krappmann zu Frauendorf, über das von ihm beſeſſene ein Viertel des ſogenannten Liebenshofes allda, mit deſſen Tochtermann, dem Müllermeiſter Martin Schorn zu Stublang abgeſchloſſene und unterm 29. Jenner 1814 dahier zu Protocoll gegebene Verkaufs-Vertrag, von darum nicht zur gerichtlichen Beſtätigung gelangen konnte, weil ſich in der Folge ergeben hatte, daß der dabei ſtipulirte Kaufſchilling von 5000 fl. fränk. zur Bezahlung ſämmtlich Krappmänniſcher Schuldgläubiger, nicht hinreiche, daher von Seiten des Königl. Landgerichtes Lichtenfels, auf die Eröffnung des Concurs-Proceſſes, und gerichtlicher Feilſtell- und Verkaufung obigen ein Viertel Hofs erkannt, und zu dem Ende unterfertigte Stelle um den Vollzug dieſes Verkaufs ſo eben requirirt worden; als wird denn auch in Gemäßheit dieſes Antrags ermeldes Viertel des Liebenhofes, wozu auſſer den wohl eingerichteten und in guten Stand befindlichen auch mit Bier- brau- und Brandweinbrennerei verſehenen Gebäuden,

gegen 33 Tagwerk an Garten, Feldern, Wieſen und Holz, von meiſtens guter Qualität gehörig ſind, an durch mit obigen Kaufſchillings-Quanto der 5000 fl. fränk. als Aufgebot, dem öffentlichen Aufſtreich und resp. Verkauf aus und Termin hiezu, auf Montag den 16. October d. J. angeſetzet, an welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, Vormittags 9 Uhr in der Seelmänniſchen Wohnung zu Frauendorf, einzufinden, und des Hinſchlags des Verkauf-Objects nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Uebrigens können die auf dieſen ein Viertel Lehenhof ruhenden Laſten und Abgaben, ſo wie noch andere Beſchaffenheiten, noch vor deſſen Verſteigerung dierorts nach Verlangen bekannt gemachet, ingleichen die Viertelhofs-Zugehörungen ſelbſt, von dem Schultheißenverweſer, und Kirchner Gründel zu Frauendorf, zur Einſicht vorgewieſen werden. Buchau, bei Weismain, am 22. Sept. 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Patrimonialamt.
Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In eine gangbare Apotheke wird ein junger Menſch von guter Erziehung und nöthigen Schulkenntniſſen unter ſehr vortheilhaften Bedingungen als Lehrling aufzunehmen geſucht. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Druckerei im Reichsadler dahier zu erfahren.

Unterzeichneter fährt alle Dienſtag von Baireuth nach Coburg mit einen zweiſpännigen Wagen als conceſſionirter Bothe, und fährt Mittwochs wieder retour. Er ladet hiezu alle diejenigen welche, Paquete, Briefe etc. nach Coburg ſenden wollen, gehorſamſt ein, und füget die Verſicherung bei, daß alles pünctlich und gewiſſenhaft abgegeben werden wird.

Andreas Hacker, wohnhaft in Nro. 520. im Neuenweg.

In dem in der Jägerſtraſſe in einem Garten ſtehenden Wohnhauſe C. N. 713 iſt ein Quartier, beſtehend aus 3 Stuben, 4 Kammern, Boden, Keller, Waſchhaus und Küche etc. und mit andern Bequemlichkeiten verſehen, auf künftige Martini oder Lichtmeß zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction dieſes Blatts.

In der Schloßſtraſſe Nro. 264 ſind drei Zimmer einzeln oder im Ganzen auf Michaelis oder Martini zu vermiethen. Das Nähere bei der Eigenthümerin dieſes Hauſes.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Sept. Der Kaufmann Elkan Würzburger mit der Caroline Arnſtein aus Sulzbach.

Geborne.

Den 22. Sept. Ein auſſereheliches Kind, Mutter Margaretha Zeuner.
— — Die Tochter des Wagnermeiſters Mack.
— — Die Tochter des Burgers Dörnhöfer.
Den 23. Sept. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.
Den 25. Sept. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.
— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.
Den 26. Sept. Der Sohn des Hufſchmiedmeiſters Penſel.
— — Der Sohn des Taglöhners Schobert.

Geſtorbene.

Den 21. Sept. Die Ehefrau des Schuhmachermeiſters Bär dahier, alt 44 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.
— — Der Sohn des Burgers und Bierſchenkers Weigel, alt 1 Monat und 23 Tage.
Den 22. Sept. Die Tochter des Sergeant Reiſ, alt 2 Monate.
Den 22. Sept. Sprinz die Tochter der Wittwe Schenkel Hirſch, alt 28 Jahre.
— — Der Sohn des Kaufmanns Markſcheffel jun. alt 16 Tag.
Den 27. Sept. Die Ehefrau des Spinnmeiſters Neukam zu St. Georgen, alt 55 Jahre 8 Monat 25 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 118. Baireuth, den 3. October 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt bei mehreren Gelegenheiten mißfällig bemerkt worden, daß die in Form der Circulare ergehenden Entſchließungen des Königlichen Appellations Gerichts größtentheils ſehr langſam von den Behörden weiter befördert, und von den Stellen an die ſie zuletzt gelangen, und demnächſt hieher remittirt werden ſollen, entweder gar nicht, oder ſehr ſpät zurückgeſendet werden.

Sämmtliche Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte werden daher hiermit angewieſen, die ergehenden Circular-Entſchließungen, wo möglich in der Regel mit der erſten Poſt, oder wo keine Poſten vorhanden ſind, mit dem erſten abgehenden Bothen abzuſenden, und wenn dieſes wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen kann, im Circulare, welches auſſer dem Tag der Präſentation des Circulars auch jederzeit den der Abſendung an die zu bemerkende Behörde angegeben enthalten muß, ſolches vorzumerken.

Jede unterlaſſene Befolgung dieſer Anweiſung wird unnachſichtlich wenigſtens mit 1 Thaler Strafe, und da wo der Verzug der Abſendung der Circulare einen Nachtheil gehabt hat, noch mit höherer Strafe an dem Gerichts-Vorſtand geahndet werden. Bamberg, den 27. September 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erleichterung der Regiſtratur bei dem Geſchäfte der Aufſuchung der zu den Eingaben gehörigen Voracten iſt nöthig erachtet worden, die Gerichtsſtellen und Rechts-Anwälte durch die Intelligenzblätter am 27. December v. J. anzuweiſen, in den Fällen, wo auf bereits erlaſſene Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts reſp. an daſſelbe Berichte erſtattet oder Schriften an daſſelbe eingereicht werden, jederzeit die auf der Entſchließung vorgemerkte Nummer des Einlaufs-Protocolls auf der erſten Bogenſeite oben zur linken Hand dahin anzuzeigen ad Numerum des Einlaufs-Protocolls des Königlichen Appellationsgerichts.

Dieſe Anweiſung wird nur von wenigen Gerichten und Anwälten befolgt. Das Königl. Appellationsgericht ſieht ſich daher veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß jede in den ausgedrückten Fällen unterbleibende Vormerkung der Nummer des Einlaufs-Protocolls mit 30 kr. Strafe an dem Gerichts-Vorſtande oder Rechtsanwalte geahndet werden wird. Bamberg, den 27. September 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Zufolge des

§ 26 Abſchnitt I der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes Reg. Blatt Stück XXXVII pag. 1029

ſoll die Verfertigung der Militair-Conſcriptions-Liſten von allen Behörden des Königreichs am erſten October eines jeden Jahres anfangen.

Es wird daher auf

Montag den 16. October und
Dienſtag den 17. October d. J.

Tagesfahrt hiezu angeſetzt und zwar an jedem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von

Digitized by Google

2 bis 5 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Policei-Commiſſariats, an welchen ſich alle in dem Jahrgang

1796

gebohrne Jünglinge, oder in deren Abweſenheit ihre Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwande ohnfehlbar einzufinden haben, um der Einſchreibung des Conſcriptionspflichtigen in die Conſcriptions-Liſte beizuwohnen.

Erſcheint der Conſcriptionspflichtige an obenbemerkten Tagen, weder ſelbſt noch ſeine Eltern, oder Anverwande, um die Einſchreibung des erſteren in die Liſte vornehmen zu können; ſo wird dieſelbe, ſo weit ſie geſchehen kann, nicht nur von Amtswegen erfolgen, ſondern der Conſcriptionspflichtige wird auch, wenn er nachher zum Militair-Dienſt tauglich befunden wird, mit folgenden Strafen belegt:

1) er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen, und wird
3) in der Liſte als ein ſolcher bezeichnet: welcher zuerſt einzureihen iſt.

Es haben ſich daher alle Militairpflichtigen aus dem Geburts-Jahre 1796 ſo wie deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern oder ſonſtige Verwande genau hiernach zu achten. Baireuth, am 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
Wunder, v. n.
ab. dir.

Alle ober- und unterländiſche Königliche Stadt-Land-Patrimonialgerichte und Rentämter fordern wir hierdurch auf, nach Ablauf dieſes Monats die für das IV. Quartal 18$\frac{14}{15}$ zur Auſſertigung gekommenen Unterthans-Briefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die vorſchriftsmäßig tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeſchriebenen Termin um ſo pünctlicher einzuſenden, als uns nur ein kurzer Rechnungs-Einſendungs-Termin nachgelaſſen iſt, und wir daher die Reſte mit Strenge beitreiben und die ſäumigen Stellen der höchſten Behörde anzeigen müſſen.

Hiebei bemerken wir zugleich, daß die nachverzeichneten Königlichen Patrimonialgerichte mit den Siegelanzeigen für die verfloſſenen Quartale theils ganz theils für das II. und III. Quartal, ohngeachtet der für die erſten Quartale bereits erfolgten beſondern Excitationen noch im Reſt ſind, als:

Biberswöhr, Berg, Buch bei Weißdorf, Cottenau, Droſſenfeld mit Pfarr, Eckersreuth, Fölſchnitz, Forſtlahm, Feilitſch, Fattenbach, Hadermannsgrün, Iſſigau, Kauerndorf, Küps, Krötenbruck, Lanzendorf, Leutendorf, Münchreuth, Neuhaus, Oberwaiz, Oberredtwitz, Prex, Reitzenſtein, Rudolphſtein, Röthenbruck, Schwarzenbach an der Saal, Schwarzenbach am Wald, Schönwald, Tauperlitz, Unterbusbach, Unterhöchſtädt, Windiſchengehaig, Weißdorf, Beringersdorf älterer Linie, Brenzengarten, Bachklingen, Erlaug der Frau Marggräfin, Heroldsberg, Hüttendorf, Kleinreuth, Obrndorf, Trautskirchen und Weiſendorf. Zur Erledigung dieſer Reſte wird hierdurch noch ein Termin von 14 Tagen feſtgeſetzt, nach deſſen fruchtloſem Ablauf die geeigneten Maßregeln ohne weiters genommen werden. Baireuth, am 24. September 1815.

Königliches Siegelamt.
Dietrich. Berner.

Baireuth, am 21. September 1815.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinnen befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommene Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraſſe dahier gelegen, und mit Hyp. Nro. 298a bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stock hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv, und halb von Riegelſach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dache und zwar auf dem Hauptgebälk befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und eine Dachkammer. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtand dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter

der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt $37\frac{1}{2}$ Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelſach erbauet, 2 Drittheil davon ausgemauert, und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt ein Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtalle noch vier Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf den daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt $41\frac{1}{2}$ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält ein Stockwerk, einen Tennen und einen Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus 4 Gängen, zwei Mehlgängen einen Kapp- und einen Abſpitzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Wöhr iſt in ſehr ſchlechten Zuſtande, und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach der Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Das Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt bereits an den Maurermeiſter Ordung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzen das Wohnhaus nebſt der Mühle und den Stall auf 5400 fl. rhein. dann den Stadel auf 600 fl. rhein. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuer-Capital vom Wohnhaus, Stall und Stadel. b) $4\frac{7}{8}$ Metzen Korn c) $4\frac{7}{8}$ Metzen Gerſte dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von 10 Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten vom Mühlwerk dann den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. rhein. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 31. October Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſar o, Stadtſyndikus Kempf auf dem Königlichen Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden.

Schweizer.

Auf den Grund des §. 422 tit. I. Thl. II. des allgemeinen preuſſiſchen Landrechts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Poſtexpeditor Herr Chriſtian Ernſt Ruckdeſchel und deſſen Ehegattin Thereſia Friederika geborne Barnickel zu Marktleuten in dem geſtern gerichtlich errichteten Ehevertrage die landesübliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, dagegen aber die Gemeinſchaft des Erwerbes eingegangen haben. Kirchenlamitz, den 20. Sept. 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Die Ziegelbrennerey ſo wie auch ſämmtliche ledige Grundſtücke der Dorothea Schneiderin zu Lauf werden auf Montag den 16. October Nachmittags 2 Uhr bei hieſigem Landgerichte auf 3 Jahre zur Verpachtung durch öffentlichen Strich hingelaſſen, wozu die Strichliebhaber andurch ſich einzufinden eingeladen werden. Scheßlitz, den 25. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf das zur Benedict Diemiſchen Concursmaſſe zu Nedensdorf gehörige Söldenguth iſt ein neues ad 900 fl. gelegt worden; da aber dieſes Angebot noch weit unter der Taxe iſt, ſo wird ſolches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den 9. October l. J. anberaumt. Die Strichsluſtigen werden aufgefordert, am beſagten Tage Morgens 9 Uhr ſich in der Wohnung des Orts- und Diſtrictsvorſtehers zu Nedensdorf, der inzwiſchen allenfallſigen Kaufsluſtigen das Söldenguth vorzeigen wird, einzufinden. Banz, am 20. September 1815.

Königlich Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Wenn gleich die Verfallzeit zur zweiten Hälfte-Zahlung der Dominical-Steuern für $18\frac{14}{15}$ ſchon lange verfloſſen iſt; ſo haben doch die wenigſten Domicaliſten dieſen Zahlungs-Termin eingehalten. Es werden daher ſämmtliche mit dergleichen Zahlungen im Rückſtand verbliebene Dominicalrenten-Beſitzer hiemit aufgefordert nicht nur die zweite Hälfte der Dominical-Steuern, als auch von jedem 100 fl. Steuer-Capital $1\frac{1}{4}$ kr. rheinl.

Digitized by Google

Familien-Steuer, dann die Militair-Verpflegungs-Beiträge auf die letzten 6 Monate, in der Norm wie ſolche auf die erſten 6 Monate erhoben wurden, nunmehr ſchleunigſt hieher zu bezahlen, außerdem ſtrengere Maßregeln zu Hülfe genommen werden müſten. Zugleich werden diejenigen, welche in Beziehung auf die im 19. Stück des Baireuther Intelligenz-Blatts vom heurigen Jahr erſchienene Bekanntmachung wegen Namhaftmachung der Steuer-Mandatarien, ſolche noch nicht angezeigt haben, hiemit nochmals mit dem Beiſatz daran erinnert, daß wenn ſolches nicht geſchähe, eigene Boten an den Ort der Beſitzer abgeſendet werden würden. Baireuth, am 27. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 25. bis 30. September 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	18	45	14	—	9	—	6	—
mittlere . . .	17	30	12	45	8	30	5	38
niedrigſte . .	16	30	12	15	7	15	5	15

Baireuth, den 30. September 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Schilling.

v. n.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 27. September 1815.

	Rheiniſche Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	45
Weizen — —	16	30
Gerſte — —	8	25
Haber — —	5	30

Königliches Poliei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis,

den 30. September 1815.

	Rheiniſch. Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	—
Weizen — —	16	30
Gerſte — —	8	15
Haber — —	5	15

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Verzeichniß

des heute auf dem hieſigen Wochen-Markt gebrachten Getraides, dann der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Walz . . .	10	—	3	15	—	3	18	3
Korn . . .	20	2	2	5	—	2	15	—
Gerſte . . .	4	$4\frac{1}{2}$	1	7	2	1	30	—
Haber . . .	19	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	36	—

Extrahirt Hof, den 28. September 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Künftigen Montag als den 9. October Vormittag um 9 Uhr ſollen in der Behauſung des Toxatore Maurer dahier 5 Chaiſen, mehrere Schlitten, 1 Rüſtwagen und allerley Hausgeräth öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber können ſich da einfinden und werden das Weitere allda gewärtigen. Culmbach, den 30. September 1815.

Am 9. October Vormittags 8 Uhr und an den folgenden Tagen werden im hieſigen Bürgermeiſter Lumſcherischen Hauſe viele Effecten, vorzüglich von Silber Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech und Eiſen, dann Kleidungsſtücke, weißes Zeug, Betten, Schreinergeräthe Geſchirr ꝛc. an die Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung, öffentlich verkauft. Wunſiedel, den 29. Sept. 1815.

Dürrſchmid. Zeitler.

In der Friedrichsſtraſſe Nro. 353 iſt vorn heraus eine Stube und Kammer mit oder ohne Möbel zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 119. Bairеuth, den 5. October 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt bei mehreren Gelegenheiten mißfällig bemerkt worden, daß die in Form der Circulare ergehenden Entſchließungen des Königlichen Appellations-Gerichts größtentheils ſehr langſam von den Behörden weiter befördert, und von den Stellen an die ſie zuletzt gelangen, und d nnächſt hieher remittiet werden ſollen, entweder gar nicht, oder ſehr ſpät zurückgeſendet werden.

Sämmtliche Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte werden daher hiermit angewieſen, die ergehenden Circular-Entſchließungen, wo möglich in der Regel mit der erſten Poſt, oder wo keine Poſten vorhanden ſind, mit dem erſten abgehenden Bothen abzuſenden, und wenn dieſes wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen kann, im Circulare, welches auſſer dem Tag der Präſentation des Circulars auch jederzeit den der Abſendung an die zu bemerkende Behörde angegeben enthalten muß, ſolches vorzumerken.

Jede unterlaſſene Befolgung dieſer Anweiſung wird unnachſichtlich wenigſtens mit 1 Thaler Strafe, und da wo der Verzug der Abſendung der Circulare einen Nachtheil gehabt hat, noch mit höherer Strafe an dem Gerichts-Vorſtand geahndet werden. Bamberg, den 27. September 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erleichterung der Regiſtratur bei dem Geſchäfte der Aufſuchung der zu den Eingaben gehörigen Voralten iſt nöthig erachtet worden, die Gerichtsſtellen und Rechts-Anwälte durch die Intelligenzblätter am 27. December v. J. anzuweiſen, in den Fällen, wo auf bereits erlaſſene Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts reſp. an daſſelbe Berichte erſtattet oder Schriften an daſſelbe eingereicht werden, jederzeit die auf der Entſchließung vorgemerkte Nummer des Einlaufs-Protocolls auf der erſten Bogenſeite oben zur linken Hand dahin anzuzeigen: ad Numerum des Einlaufs-Protocolls des Königlichen Appellationsgerichts.

Dieſe Anweiſung wird nur von wenigen Gerichten und Anwälten befolgt. Das Königl. Appellationsgericht ſieht ſich daher veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß jede in den ausgedrückten Fällen unterbleibende Vormerkung der Nummer des Einlaufs-Protocolls mit 30 kr. Strafe an dem Gerichts-Vorſtande oder Rechtsanwalte geahndet werden wird. Bamberg, den 27. September 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch das Generale vom 22. Mai d. J. ſind ſämmtliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes angewieſen worden, die Tax-Rückſtände von den Jahren $18\frac{10}{11}$, $18\frac{11}{12}$, $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ ſowohl, als die vom Jahre $18\frac{14}{15}$ ſchleunigſt einzuzahlen, und inſoferne Urſachen der nicht erfolgenden Einzahlung vorhanden ſind, dieſe vorzulegen.

Nur ſehr wenige Untergerichte haben dieſer Anordnung Folge geleiſtet.

Digitized by Google

Sämmtliche obenbemerkte noch im Rückſtande befangene Gerichte werden daher aufgefordert, längſtens bis zum 15. October d. J. nach den verſchiedenen Etats-Jahren und in ſeparirten Verzeichniſſen vorgetragen,

a) die exigiblen Poſten einzuzahlen,

b) die abſolut uneinbringlichen mit Armuths-Atteſten zu belegen, und

c) die nur zur Zeit uneinbringlichen, folglich ruhenden Poſten ſpeciell vorzulegen.

Diejenigen Stellen, welche dieſer Anweiſung nicht genügen, haben zu erwarten, daß am 18. October unfehlbar Executions-Bothen mit Bemerkung der nur in ſolle berechneten Taxſchuldigkeit abgeordnet werden, und auf Koſten des Gerichts-Vorſtandes ſo lange liegen bleiben werden, bis die rückſtändigen Taxen nach den sub lit. a. b. und c. vorgeſchriebenen Deſignationen einbezahlt, resp. deren Uneinbringlichkeit gehörig nachgewieſen worden. Bamberg, den 2. October 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.
v. Feuerbach, Präſident.

Klick.

Alle ober- und unterländiſche Königliche Stadt-Land-Patrimonialgerichte und Rentämter fordern wir hierdurch auf, nach Ablauf dieſes Monats die für das IV. Quartal $18\frac{14}{15}$ zur Ausfertigung gekommenen Unterthans-Briefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die vorſchriftsmäßig tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeſchriebenen Termin um ſo pünctlicher einzuſenden, als uns nur ein kurzer Rechnungs-Einſendungs-Termin nachgelaſſen iſt, und wir daher die Reſte mit Strenge beitreiben und die ſäumigen Stellen der höchſten Behörde anzeigen müſſen.

Hiebei bemerken wir zugleich, daß die nachverzeichneten Königlichen Patrimonialgerichte mit den Siegelanzeigen für die verfloſſenen Quartale theils ganz, theils für das II. und III. Quartal, ohngeachtet der für die erſten Quartale bereits erfolgten beſondern Excitationen noch im Reſt ſind, als:

Biberswöhr, Berg, Buch bei Weißdorf, Cottenau, Droſſenfeld mit Pfarr, Erckersreuth, Fölſchnitz, Forſtlahm, Feilitſch, Farrenbach, Hadermannsgrün, Iſſigau, Kauerndorf, Küps, Kidtenbruck, Lanzendorf, Leutendorf, Münchenreuth, Neuhaus, Oberwaiz, Oberredtwitz, Prex, Reitzenſtein, Rudolphſtein, Röthenbruck, Schwarzenbach an der Saal, Schwarzenbach am Wald, Schönwald, Tauperlitz, Unterbusbach, Unterhöchſtädt, Windiſchengehaig, Weißdorf, Beringersdorf älterer Linie, Brenzengarten, Bachklingen, Erlang der Frau Marggräfin, Heroldsberg, Hüttendorf, Kleinreuth, Oberndorf, Trautskirchen und Welſendorf. Zur Erledigung dieſer Reſte wird hierdurch noch ein Termin von 14 Tagen feſtgeſezt, nach deſſen fruchtloſem Ablauf die geeigneten Maßregeln ohne weiters genommen werden. Bayreuth, am 24. September 1815.

Königliches Siegelamt.
Dieterich. Berner.

Die Ziegelbrennerey ſo wie auch ſämmtliche ledige Grundſtücke der Dorothea Schneiderin zu Lauf werden auf Montag den 16. October Nachmittags 2 Uhr bei hieſigem Landgerichte auf 3 Jahre zur Verpachtung durch öffentlichen Strich hingelaſſen, wozu die Strichliebhaber andurch ſich einzufinden eingeladen werden. Scheßlitz, den 25. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Wenn gleich die Verfallzeit zur zweiten Hälfte-Zahlung der Dominical-Steuern für $18\frac{14}{15}$ ſchon lange verfloſſen iſt; ſo haben doch die wenigſten Dominicaliſten dieſen Zahlungs-Termin eingehalten. Es werden daher ſämmtliche mit dergleichen Zahlungen im Rückſtand verbliebene Dominicalrenten-Beſitzer hiermit aufgefordert nicht nur die zweite Hälfte der Dominical Steuern, als auch von jedem 100 fl. Steuer-Capital $1\frac{1}{2}$ kr. rheinl. Familien-Steuer, dann die Militair-Verpflegungs Beiträge auf die lezten 6 Monate, in der Norm wie ſolche auf die erſten 6 Monate erhoben wurden, nunmehr ſchleunigſt hieher zu bezahlen, außerdem ſtrengere Maßregeln zu Hülfe genommen werden müßten. Zugleich werden diejenigen, welche in Beziehung auf die im 19. Stück des Baireuther Intelligenz-Blatts vom heurigen Jahr erſchienene Bekanntmachung wegen Namhaftmachung der Steuer Mandatarien, ſolche noch nicht angezeigt haben, hiemit nochmals mit dem Beiſaz daran erinnert, daß wenn ſolches nicht geſchähe, eigene Boten an den

Ort der Beſitzer abgeſendet werden würden. Baireuth, am 27. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Um die Paſſivmaſſa des dahier verſterbenen Landgerichts Actuars Eſchenbach feſtzuſtellen, iſt die Convocation deſſen ſämmtlicher Gläubiger beſchloſſen worden. Wer demnach an deſſen Nachlaß irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiedurch angewieſen, zu deren Liquidation auf den 3. November d. J. Vormittags 9 Uhr dahier zu erſcheinen, und die Documente worauf ſich die Forderung gründet, in Ur- und Abſchrift zu produciren. Wer in dieſem Termin nicht erſcheint, wird mit ſeiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger an der Maſſa noch übrig bleiben mögte, verwieſen werden. Schnabelwaid, am 26. September 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt wider den Bauern Wolfgang Schenkel in Culmain, der Univerſalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung gegen die Gemeinſchuldner zu machen haben, hiemit öffentlich geladen, in den angeſetzten 3 Edictstagen entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte jedes Mahl früh 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, und zwar am erſten Montags den 2. October, und ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und ſowohl die, über die Richtigkeit derſelben, als über das allenfalls zu verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, ſolche auch, wenn ſie in Urkunden beſtehen, in Original vorzulegen, und beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, und zwar bei Strafe des Ausſchluſſes von der vorhandenen Maſſe, am zweiten Edictstag den 31. October, zu Anbringung der Einreden gegen die Forderungen, und am dritten Edictstag den 28. November d. Js. zum Schlußverfahren. Wer in den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und das Gant-Erkenntniß nach den vorliegenden Acten verfaßt werden. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen, oder an denſelben zu bezahlen haben, werden zugleich angewieſen, ſolches an Niemand anders, als ad depositum des unterzeichneten Königlichen Landgerichts bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes abzuliefern. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des zu dieſer Gantſache gehörigen Grundvermögens, als 1) einem Gütlein zu Culmain, welches beſteht, a) aus einem Wohnhaus, Stallung und Stadel, b) 4 Aecker, zuſammen 5 Tagwerk, c) 5 Wieſen, zuſammen $2\frac{5}{8}$ Tagwerk, 2) ein abgetretenes Stück Holz, jetzt Hut, die Kuſchhut genannt, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, eben der erſte Edictstag am 2. October angeſetzt iſt. Das Gütlein iſt gerichtsbar zum unterzeichneten Landgericht, lehenbar zum hieſigen Königlichen Rentamt mit dem 10 fl. Kauffall, und mit dem 20 Gulden Todenfall. Es haften ferner darauf die anfallenden Steuercurrenzien, 3 kr. jährlich Weihergeld zum Königlichen Rentamt, der Zehenden mit $\frac{2}{3}$ großem an Ignatz Popp, $\frac{1}{3}$ nebſt dem ganzen grünen Zehend an die Stadtpfarrei Kemnath, der Blutzehend an die Pfarrei Culmain, 3 Metzen, und 2 halbſechzehntel Forſthaber zum hieſig Königlichen Rentamt, dann die Verbindlichkeit zu ungemeſſenen Roßſcharwerken gegen 2 kr. per Fuhr. Dieſes Gütlein wurde im verfloſſenen Jahre für 554 fl. 30 kr. rheinl., ſo wie das abgetriebene Stück Holz für 50 fl. gerichtlich abgeſchätzt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht einzufindem, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kemnath, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

leg. Imped. Dirig.

Wittmann, Aſſeſſor.

Zum Verkauf der, der verſtorbenen und vergantheten Barbara Linkin zu Königsfeld, zuſtändigen Realitäten als 1) ein Haus, Hofraith, Stadel, zum Graf Giechiſchen Commerai-Amte Wieſentfels mit 10 proCent bei allen Veränderungen lehenbar, auch von 200 fl. Todenfalls-Taxe zu 2 fl. 24 kr. proCent ſowohl in manu dominante als servienti den Todenfall, und jährlich 1 fl. 37 kr. Erbzinß zu entrichten 2) ein Ackerlein am Dorf zur Graf Giechiſchen Pfarrei Krögelſtein

Digitized by Google

Zinslehenbar, welches ebenfalls bei vorgehenden Verändernungen mit 10 proCent handlohnbar, und auf Ableben des Lehenherrn und des Lehenmannes von 30 fl. fränk. taxirt den Todenfall zu 2 fl. 24 kr. proCent nebſt 2½ kr. jährlich Erbzinß an einen zeitigen Pfarrer zu Krögelſtein zu entrichten 3) die Hälfte eines ehehinnigen Söldengutes, freiherrlich v. Aufſeeſiſches Lehen, beſtehend in ½ Tagwerk Feld an Heßlingerſteig ½ Tagwerk das Göſſleinsfeld ½ Tagwerk am Berg worauf 13½ kr. Steuer-Simplum haftet, und ans Königliche Rentamt Waiſchenfeld zu zahlen iſt, dann 1 fl. 51½ kr. jährlich Erbzinß an das v. Aufſeeſiſche Lehens-Amt Aufſees, ſo wie bei vorgehenden Veränderungen der 10 Gulden zum Handlohn zu entrichten iſt. 4) ½ Tagwerk Feld das Wieſenfeld, welches mit 6½ kr. Steuer-Simplum belaſtet iſt, 5) 1 Tagwerk das Scherrnfeld, worauf 3½ kr. Erbzins und 3 kr. Steuer-Simplum haftet, auch bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld zu entrichten iſt, iſt Termin auf den 19. October nächſtigen Monats anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiemit geladen in beſagten Termin Vormittags 9 Uhr bei dahieſigen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und nach eintretenden Umſtänden des Hinſchlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 29. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

In Sachen des Carl Chriſtian Meinel zu Oberröslau wider die Cunigunde Gehrmann ſtehet zur Ableiſtung des der letztern abverlangten Eides vor Gefährde auf den 14. November h. J. Vormittags, Termin an: wozu dieſe wegen ihres unbekannten Aufenthalts hiemit öffentlich, und zwar im Falle ihres Nichterſcheinens, bei Verluſt der ganzen Sache, vorgeladen wird. Kirchenlamitz, den 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Barth, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 9. October Vormittags 8 Uhr und an den folgenden Tagen werden im hieſigen Bürgermeiſter Lumſcherischen Hauſe viele Effecten, vorzüglich von Silber Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech und Eiſen, dann Kleidungeſtücke, weißes Zeug, Betten, Schreinergeräthe Geſchirr ꝛc. an die Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung, öffentlich verkauft. Wunſiedel, den 29. Sept. 1815.

Dürrſchmid. Zeitler.

Bei der Feuersgefahr, in der ich am 8. Auguſt war, kamen mir beim Ausräumen meine Activ-Schuld-Documente abhanden. Ob ich gleich meine Schuldner bereits davon benachrichtiget und von ihnen neue Obligationen erhalten habe, ſo warne ich doch zu Verhütung eines Mißbrauchs mit den mir abhanden gekommenen Documenten Jedermann, nicht etwa ein auf mich als Gläubigerin verlautendes Schuld-Document anzunehmen, indem ich keine Ceſſion anerkenne. Da ich meine Schuldner nicht nennen mag, ſoll will ich noch die fraglichen Documente nach deren Betrag und Ausſtellungstage dahin bezeichnen:

1) über 500 fl. fränk. auf Obligation d. d. den 2. Januar 1813,
2) „ 600 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
3) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
4) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
5) „ 267 „ „ auf 2te Hypothek d. d. den 7. Febeuar 1804,
6) „ 240 „ „ auf Obligation d. d. den 1. Mai 1790,
7) „ 200 „ „ „ „ d. d. den 11. November 1804.

Hof im Voigtlande, den 1. October 1815.

Gebohrne Fräulin aus Oberkotzau;
Wittib des verewigten Ausſchuss-Hauptmanns Hoffmann.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend | Nro. 120. | Baireuth, den 7. October 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da dem allerhöchſten Hofe verordnungsmäßig die Durchſchnitts-Preiſe der Gerſte und des Hopfens Behufs der Regulirung der Bier-Ta[illegible] Siedjahr 181⅘ vorgelegt werden müſſen; ſo [illegible] die ſämmtlichen Königlichen Policei-Behörden des Mainkreiſes den Auftrag, die befohlne Durchſchnitts-Berechnung, auf den Grund der Verfügungen vom 19. October 1811 und 28. October 1812 ingleichen der allgemeinen Verordnung im Regierungs-Blatte vom Jahre 1812 Seite 906 pünctlich herzuſtellen und bis zum 20. November l. J. bei Vermeidung der Abholung durch einen Wartbothen hieher einzuſenden. Baireuth, den 30 September 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
In Abweſenheit des Vorſtandes.
Freih. von Lochner, K. R.

An ſämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Mainkreiſes.
Den Bier-Satz betreffend.

Bauer.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Es iſt bei mehreren Gelegenheiten mißfällig bemerkt worden, daß die in Form der Circulare ergehenden Entſchließungen des Königlichen Appellations-Gerichts gröſtentheils ſehr langſam von den Behörden weiter befördert, und von den Stellen an die ſie zuletzt gelangen, und demnächſt hieher remittirt werden ſollen, entweder gar nicht, oder ſehr ſpät zurückgeſendet werden.

Sämmtliche Königliche Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte werden daher hiermit angewieſen, die ergehenden Circular-Entſchließungen, wo möglich in der Regel mit der erſten Poſt, oder wo keine Poſten vorhanden ſind, mit dem erſten abgehenden Bothen abzuſenden, und wenn dieſes wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen kann, im Circulare, welches auſſer dem Tag der Präſentation des Circulars auch jederzeit den der Abſendung an die zu bemerkende Behörde angegeben enthalten muß, ſolches vorzumerken.

Jede unterlaſſene Befolgung dieſer Anweiſung wird unnachſichtlich wenigſtens mit 1 Thaler Strafe, und da wo der Verzug der Abſendung der Circulare einen Nachtheil gehabt hat, noch mit höherer Strafe an dem Gerichts-Vorſtand geahndet werden. Bamberg, den 27. September 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erleichterung der Regiſtratur bei dem Geſchäfte der Aufſuchung der zu den Eingaben gehörigen Voracten

iſt nöthig erachtet worden, die Gerichtsſtellen und Rechts-Anwälte durch die Intelligenzblätter am 27. December v. J. anzuweiſen, in den Fällen, wo auf bereits erlaſſene Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts resp. an daſſelbe Berichte erſtattet oder Schriften an daſſelbe eingereicht werden, jederzeit die auf der Entſchließung vorgemerkte Nummer des Einlaufs-Protocolls auf der erſten Bogenſeite oben zur linken Hand dahin anzuzeigen: ad Numerum des Einlaufs-Protocolls des Königlichen Appellationsgerichts.

Dieſe Anweiſung wird nur von wenigen Gerichten und Anwälten befolgt. Das Königl. Appellationsgericht ſieht ſich daher veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß jede in den ausgedrückten Fällen unterbleibende Vormerkung der Nummer des Einlaufs-Protocolls mit 30 kr. Strafe an dem Gerichts-Vorſtande oder Rechtsanwalte geahndet werden wird. Bamberg, den 27. September 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

v. Feuerbach, Präſident.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch das Generale vom 22. Mai d. J. ſind ſämmtliche Stadt-, Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes angewieſen worden, die Tax-Rückſtände von den Jahren $18\frac{10}{11}$, $18\frac{11}{12}$, $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ ſowohl, als die vom Jahre $18\frac{14}{15}$ ſchleunigſt einzuzahlen, und inſofern Urſachen der nicht erfolgenden Einzahlung vorhanden ſind, dieſe vorzulegen.

Nur ſehr wenige Untergerichte haben dieſer Anordnung Folge geleiſtet.

Sämmtliche obenbemerkte noch im Rückſtande befangene Gerichte werden daher aufgefordert, längſtens bis zum 15. October d. J. nach den verſchiedenen Etats-Jahren und in ſeparirten Verzeichniſſen vorgetragen,

a) die exigiblen Poſten einzuzahlen,

b) die abſolut uneinbringlichen mit Armuths-Atteſten zu belegen, und

c) die nur zur Zeit uneinbringlichen, folglich ruhenden Poſten ſpeciell vorzulegen.

Diejenigen Stellen, welche dieſer Anweiſung nicht nachkommen, haben zu erwarten, daß am 18. October unfehlbar Executions-Bothen mit Bemerkung der nur in folio berechneten Taxſchuldigkeit abgeordnet werden, und auf Koſten des Gerichts-Vorſtandes ſo lange liegen bleiben werden, bis die rückſtändigen Taxen nach den sub lit. a. b. und c. vorgeſchriebenen Deſignationen eingezahlt, resp. deren Uneinbringlichkeit gehörig nachgewieſen worden. Bamberg, den 2. October 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

v. Feuerbach, Präſident.

Kirk.

Alle ober- und unterländiſche Königliche Stadt-, Land-, Patrimonialgerichte und Rentämter fordern wir hierdurch auf, nach Ablauf dieſes Monats die für das IV. Quartal $18\frac{14}{15}$ zur Ausfertigung gekommenen Unterthans-Briefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die vorſchriftmäßig tabellariſchen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeſchriebenen Termin un[illegible]licher einzuſenden, als uns nur ein kurzer [illegible] Einſendungs-Termin nachgelaſſen iſt, und wir [illegible] die Reſte mit Strenge beitreiben und die ſäumigen Stellen der höchſten Behörde anzeigen müſſen.

Hiebei bemerken wir zugleich, daß die nachverzeichneten Königlichen Patrimonialgerichte mit den Siegelanzeigen für die verfloſſenen Quartale theils ganz, theils für das II. und III. Quartal, ohngeachtet der für die erſten Quartale bereits erfolgten beſondern Excitationen noch im Reſt ſind, als:

Alberswöhr, Berg, Buch bei Weißdorf, Cottenau, Droſſenfeld mit Pfarr, Eckersreuth, Fölſchnitz, Forſtlahm, Feilitſch, Farrenbach, Hadermannsgrün, Iſſigau, Kauerndorf, Küps, Kötenbruck, Lanzendorf, Leutendorf, Münchenreuth, Neuhaus, Oberwaiz, Oberredwitz, Prex, Reitzenſtein, Rudolphſtein, Röthenbruck, Schwarzenbach an der Saal, Schwarzenbach am Wald, Schönwald, Tauperlitz, Unterbuchbach, Unterhöchſtädt, Windiſcheneſchenbach, Weißdorf, Beringersdorf ältere Linie, Brenzengarten, Bucklingen, Erlang der Frau Marggräfin, Herolsberg, Hüttendorf, Kleinreuth, Oberndorf, Trautskirchen und Weinzdorf. Zur Erledigung dieſer Reſte wird hierdurch noch ein Termin von 14 Tagen feſtgeſetzt, nach deſſen fruchtloſem Ablauf

die getroffenen Maßregeln ohne weiters genommen werden. Baireuth, am 24. September 1815.

Königliches Siegelamt.

Dieterich. Berner.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein, gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden daher alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Briefſchaften und übrigen Beweiſsmittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremnitzing, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Wenn gleich die Verfallzeit zur zweiten Hälfte-Zahlung der Dominical-Steuern für 18¼/₅ ſchon lange verfloſſen iſt; ſo haben doch die wenigſten Domicaliſten dieſen Zahlungs-Termin eingehalten. Es werden daher ſämmtliche mit dergleichen Zahlungen im Rückſtand verbliebene Dominicalrenten-Beſitzer hiermit aufgefordert nicht nur die zweite Hälfte der Dominical-Steuern, als auch von jedem 100 fl. Steuer-Capital 1 ¾ kr. rheinl. Familien-Steuer, dann die Militair-Verpflegungs-Beiträge auf die letzten 6 Monate, in der Norm wie ſolche auf die erſten 6 Monate erhoben worden, nunmehr ſchleunigſt hieher zu bezahlen, auſſerdem ſtrengere Maßregeln zu Hülfe genommen werden müßten. Zugleich werden diejenigen, welche in Beziehung auf die im 19. Stück des Baireuther Intelligenz-Blatts vom heurigen Jahr erſchienene Bekanntmachung wegen Namhaftmachung der Steuer Mandatarien, ſolche noch nicht angezeigt haben, hiemit nochmals mit dem Beiſatz daran erinnert, daß wenn ſolches nicht geſchähe, eigene Boten an den Ort der Beſitzer abgeſendet werden würden. Baireuth, am 27. September 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Da in dem angeſetzt geweſenen Termin zum Verkauff des Bäckermeiſters Heinrich Schöpfiſchen Wohnhauſes Nro. 283 nebſt Gärtlein dahier ſich kein Kaufsluſtiger eingefunden hat; ſo wird dieſes auf 400 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus und Garten auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Rehau anderweit hiermit feilgeſtellet und alle diejenigen, welche ſolches zu erkaufen und zu bezahlen fähig ſind, geladen, in dem auf den 25. October curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin bei hieſigen Gerichten zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Meiſtbietende nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Landgerichts Rehau den Zuſchlag erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1815.

Königlich Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.

Werner.

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Remmersdorf, Landgerichts Beſrees, geboren am 30. September 1759, begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oderſtängſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich

Digitized by Google

nd r perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigentalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut der letzten Vormundſchafts‑Rechnung 1351 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgründe Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, im obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Foederungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 28. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Die Ziegelbrennerey ſo wie auch ſämmtliche ledige Grundſtücke der Dorothea Schneiderin zu Lauf werden auf Montag den 16. October Nachmittags 2 Uhr bei hieſigem Landgerichte auf 3 Jahre zur Verpachtung durch öffentlichen Strich hinaclaſſen, wozu die Strichliebhaber andurch ſich einzufinden eingeladen werden. Scheßlitz, den 25. Sept. 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt wider den Bauern Wolfgang Schenkel in Culmain, der Univerſalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung gegen die Gemeinſchuldner zu machen haben, hiemit öffentlich geladen, in den angeſetzten 3 Edictstagen entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte jedes Mahl früh 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erſcheinen, und zwar am erſten Montags den 2. October, und ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und ſowohl die, über die Richtigkeit derſelben, als über das allenfalls zu verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, ſolche auch, wenn ſie in Urkunden beſtehen, in Original vorzulegen, und beglaubte Abſchriften davon zu den Acten zu geben, und zwar bei Strafe des Ausſchluſſes von der vorhandenen Maſſe, am zweiten Edictstag den 2. October, zu Andringung der Einreden gegen die Forderungen, und am dritten Edictstag den 28. November d. Js. zum Schlußverfahren. Wer in den beiden letzten Edictstagen nicht erſcheint, wird mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen, und das Gant‑Erkenntniß nach den vorliegenden Acten verabfaßt werden. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen, oder an denſelben zu bezahlen haben, werden zugleich angewieſen, ſolches an Niemand anders, als ad depositum des unterzeichneten Königlichen Landgerichts bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes abzuliefern. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des zu dieſer Gantſache gehörigen Grundvermögens, als 1) einem Gütlein zu Culmain, welches beſteht, a) aus einem Wohnhaus, Stallung und Stadel, b) 4 Aecker, zuſammen 5 Tagwerk, c) 5 Wieſen, zuſammen 2¾ Tagwerk, 2) ein abgetretenes Stück Holz, jetzt Hut, die Kuſchhut genannt, 1¼ Tagwerk, eben der erſte Edictstag am 2. October angeſetzt iſt. Das Gütlein iſt gerichtsbar zum unterzeichneten Landgericht, lehenbar zum hieſigen Königlichen Rentamte mit dem 10 fl. Kaufſall, und mit dem 20 Gulden Todenfall. Es haften ferner darauf die anfallenden Steuercurrentien, 3 kr. jährlich Weihergeld zum Königlichen Rentamt, der Zehenden mit ⅔ großem an Ignaz Popp, ⅓ nebſt dem ganzen grünen Zehend an die Stadtpfarrei Kemnath, der Blutzehend an die Pfarrei Culmain, 3 Metzen, und 2 halbſechzehntel Forſthaber zum hieſig Königlichen Rentamt, dann die Verbindlichkeit zu angemeſſenen Roßscharwerken gegen 2 kr. per Fuhr. Dieſes Gütlein wurde im verfloſſenen Jahre für 554 fl. 30 kr. rheinl., ſo wie das abgetriebene Stück Holz für 50 fl. gerichtlich abgeſchätzt. Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und der Meiſtbietende den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kemnath, den 19. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
leg. Imp. d. Dirig.
Wittmann, Aſſeſſor.

Zum Verkauf der, der verſtorbenen und verganteten Barbara Lenkin zu Königsfeld, zuſtändigen Realitäten als 1) ein Haus, Hofraith, Stadel, zum

Digitized by Google

Graf Giechiſchen Commeral-Amte Wieſentfels mit 10 proCent bei allen Veränderungen lehenbar, auch von 200 fl Todenfalls-Taxe zu 2 fl. 24 kr. proCent ſowohl in manu dominante als servienti den Todenfall, auch jährlich 1 fl. 37 kr. Erbzinß zu entrichten 2) ein Aeckerlein am Dorf zur Graf Giechiſchen. Pfarrei Krögelſtein Zinßlehenbar, welches ebenfalls bei vorgehenden Veränderungen mit 10 proCent handlohnbar, und auf Ableben des Lehenherrn und des Lehenmannes von 30 fl. fränk. taxirt den Todenfall zu 2 fl. 24 kr. proCent nebſt 2¼ kr. jährlich Erbzinß an einen zeitigen Pfarrer zu Krögelſtein zu entrichten 3) die Hälfte eines ehehinnigen Söldengutes, freiherrlich v. Aufſeeſiſches Lehen, beſtehend in ¼ Tagwerk Feld an Heßlingerſteig ¼ Tagwerk das Gößleinsfeld ¼ Tagwerk am Berg worauf 13¾ kr. Steuer-Simplum haftet, und ans Königliche Rentamt Waiſchenfeld zu zahlen iſt, dann 1 fl. 51¼ kr. jährlich Erbzinß an das v. Aufſeeſiſche Lehen-Amt Aufſees, ſo wie bei vorgehenden Veränderungen der 10 Gulden zum Handlohn zu entrichten iſt. 4) ¼ Tagwerk Feld das Wieſenfeld, welches mit 6¼ kr. Steuer-Simplum belaſtet iſt, 5) 1 Tagwerk das Scherrnfeld, worauf 3¼ kr. Erbzins und 3 kr. Steuer-Simplum haftet, auch bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld zu entrichten iſt, iſt Termin auf den 19. October nächſtigen Monats anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiemit geladen in beſagten Termin Vormittags 9 Uhr bei dahieſigen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und nach eintretenden Umſtänden des Hinſchlags nach Maaßgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 29. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.

A. Hezer.

Da auf Anſuchen mehrerer Gläubiger des Schloßguts-Beſitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau deſſen daſelbſt delegene Immobilien, wie ſolche unten beſchrieben, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 6. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Schloſſe zu Unterkotzau angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß die über die Immobilien aufgenommene Taxe in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, die Grundſtück den Meiſtbietenden nach der Verordnung de 16. Auguſt 1805 zugeſchlagen werden ſollen. Hof, den 19. September 1815.

Königliches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Briegleb, Civ. Adj.

Verzeichniß

der Franz Georg Weißiſchen Immobilien zu Unterkotzau:

1) ein Schloß 3 Stock hoch, mit Schiefer bedacht und Waſſer umgeben, 2) ein Mulz- und Darrhaus, dann Brandweinbrennerei, 2) ein Bräuhaus ſammt den dazu gehörigen Mulz- und Braugeräthſchaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenſchupfe, 6) ein Kellerhaus, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe, 7) ein Erdäpfel-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Geſindhaus und endlich das 11) das geräumige Hofrecht ſchließende Gebäude, worunter Schaaf-, Schwein- und Hühner-Ställe nebſt einer Holzlege befindlich.

Folgende Ruſtical-Grundſtücke:

1) der Graben um das Schloß ¾ Tagwerk Claſſe II., 2) der Grasgarten um das Schloß ¾ Tagwerk Claſſe II., 3) ein Gemüsgarten im Hof 6 Quadratruthen Claſſe I., 4) ein dergleichen am Kellerhaus 4 Quadratruthen, 5) die Huth hinterm Schloß ¾ Tagwerk 10 Quadratruthen 60 Schuh Claſſe II., 6) der alte Teich 1 Tagwerk II. Claſſe, 7) 6 Tagwerk Wieſe am Straßacker, wovon 2 Tagwerk II. Claſſe und 4 Tagwerk III. Claſſe, 5) ½ Tagwerk 20 Quadratruthen Feld, der Hopfacker I. Claſſe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker und die 2 Kraut-Aeckerlein, wovon 2 Tagwerk zur I. Claſſe, 4 Tagwerk zur II. und 1 Tagwerk zur III gehören.

Außer dieſen, das Corpus bildende Eigenſchaften, ſind folgende ledige Grundſtücke vorhanden:

10) 5 Tagwerk Wieſe, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur I. Claſſe, 2 Tagwerk zur II. Claſſe und 2 zur III. Claſſe, 11) 1⅞tel Tagwerk Feld zum Flohbühl-Feld und Wieſe I. und II. Claſſe, 12) 4⅞ Tagwerk Feld, der Flohbühl-Acker nebſt ¾ Tagwerk Huth, II. und III. Claſſe, 13) das Weyerlein am Brunnenthaler Weg, ¾ Tagwerk II Claſſe, endlich das wilde Fiſchwaſſer in der Saale von dem Schloß-Thore an, bis 1240 Schritt der Saale lang. Der Taxwerth des Corpus ſammt Gebäuden und Realitäten beträgt 17,416 fl. rhein, und der der ledigen Objecte 2287 fl. 15 kr. d. v. wobei jedoch auf keine Abgaben und Laſten Rückſicht genommen iſt. Hof, den 19. September 1815.

Königliches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Briegleb, Civ. Adj.

Nach dem Antrage der hieſigen Gaſtwirthe, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Garkoch Beyer, welcher an ſeinem Hauſe das Schild zum weißen Lamm führt, nur

des Recht zur Abreichung der Speiſen in und auſſer dem Hauſe, keineswegs aber zur Aufnahme und Beherbergung der Reiſenden über Nacht und Einſtellung der Pferde hat, welches Recht allein den Gaſtwirthen zukommt. — Ihm iſt ſolches bei nahmhafter Strafe unterſagt, und wird ſol- ches; ſowie, daß das Halten und Füttern vor dem Hauſe bei 1 Thaler Geld als verhältnißmäßige Geldſtrafe unterſagt iſt, hierdurch zur Warnung für Fuhrleute und Reiſende be- kannt gemacht. Zugleich wird zur Nachacht der Reiſenden bemerkt, daß ſie in den Gaſthäuſern zum Adler bei dem Poſt- verwalter Haas, zum Löwen bei dem Wirthe Wagner, zur Krone bei dem Wirthe Neupre, zum Hirſchen bei dem Wirthe Neaper jederzeit gute Aufnahme und billige Bedienung finden. Berneck, den 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf den Grund der §. 422 tit. I. Thl. II. des all- gemeinen preuſſiſchen Landrechts wird hiermit zur allge- meinen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Poſtexpedi- tor Herr Chriſtian Ernſt Ruckdeſchel und deſſen Ehegattin Thereſia Friederika geborne Barnickel zu Markleuten in dem geſtern gerichtlich errichteten Ehevertrage die landesübliche allgemeine Gü- tergemeinſchaft ausgeſchloſſen, dagegen aber die Ge- meinſchaft des Erwerbes eingegangen haben. Kirchen- lamitz, den 20. Sept. 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.

v. Barth, Landrichter.

Nachdem der zwiſchen dem dieſſeitigen Lehensunter- than Andreas Kreppmann zu Frauendorf, über das von ihm beſeſſene ein Viertel des ſogenannten Liebens- hofes allda, mit deſſen Tochtermann, dem Müllermei- ſter Martin Schorn zu Etzblang abgeſchloſſene und unterm 29. Jenner 1814 dahier zu Protocoll gege- bene Verkaufs-Vertrag, von darum nicht zur gerichtli- chen Beſtätigung gelangen konnte, weil ſich in der Folge ergeben hatte, daß der dabei ſtipulirte Kaufſchilling von 5000 fl. fränk. zur Bezahlung ſämmtlich Kreppmän- niſcher Schuldgläubiger, nicht hinreichte, dahero von Seiten des Königl. Landgerichtes Lichtenfels, auf die Eröffnung des Concurs-Proceſſes, und gerichtlicher Feilſtell- und Verkaufung obigen ein Viertel Hofs er- kannt, und zu dem Ende unterfertigte Stelle um den Vollzug dieſes Verkaufs ſo eben requirirt worden; als wird denn auch in Gemäßheit dieſes Antrags ermeldes Viertel des Liebenhofes, wozu auſſer den wohl einge- richteten und in guten Stand befindlichen auch mit Bier- brau- und Brandweinbrennerei verſehenen Gebäuden, gegen 33 Tagwerk an Garten, Feldern, Wieſen und Gehölz, von meiſtens guter Qualität gehörig ſind, an- durch mit obigen Kaufſchillings-Quanto der 5000 fl. fränk. als Aufgebot, dem öffentlichen Aufſtrich und reſp. Verkauf aus und Termin hiezu, auf Montag den 16. October d. J. angeſetzet, an welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, Vormittags 9 Uhr in der Stelmänniſchen Wohnung zu Frauendorf, einzu- finden, und des Hinſchlags des Verkauf Objects nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Uebrigens können die auf dieſen ein Viertel Liebenhof ruhenden Laſten und Abgaben, ſo wie noch andere Be- ſchaffenheiten, noch vor deſſen Verſteigerung dieſorts nach Verlangen bekannt gemachet, zugleich auch die Vier- telhofs-Zugehörungen ſelbſt, von dem Schultheißenver- weſer, und Kirchner Gründel zu Frauendorf, zur Ein- ſicht vorgewieſen werden. Buchau, bei Weismain, am 22. Sept. 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Patrimonialamt.

Hoffmann.

Künftigen Dienſtag den 17. October wird in loco Thumbach das Anweſen des verganteten Schmiedmei- ſters Johann Schwindl von dort im öffentlichen Verſteigerungswege verkauft; dies wird allen Kaufslieb- habern hiemit bekannt gemacht, um ſich hiebei einzufin- den, wo ihnen das Schätzungsprotocoll, und die übri- gen Bedingniſſe vorgelegt werden, und bis wohin ihnen freiſteht, dieſe Realitäten einzuſehen, welche ihnen der Bäckermeiſter Lorenz Peſch zu Thumbach auf Begehren vorzeigen wird. Eſchenbach, den 28. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maaß und Ge- wicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Digitized by Google

Die Preiſe derſelben ſind vom 5. October bis 5. Nov. 1815 feſtgeſetzt werden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 16 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund — Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 13 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 8 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 22 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 23 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 15 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 6 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 54 kr.

II.

Mehl.

1/32 Metzen von dem beſten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 24 kr.

III.

Köchel.

1/32 Metzen der feinſten Gerſte 17 kr. — pf. 1/32 Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der groben Gerſte 7 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Waizengries 11 kr. — pf. 1/32 Metzen Gerſtengries 4 kr. — pf. 1/32 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/32 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/32 Hierſe 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1 1/2 Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteiſſe, 1/2 Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/32 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 24 kr.

B.

Der Policey-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat September 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 17 fl. 23¾ kr. der Mezen 2 fl. 54 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 57¼ kr der Mezen 2 fl. 9⅜ kr. Der Scheffel Gerſte 7 fl. 47½ kr. der Mezen 1 fl. 18 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 40¼ kr. der Mezen — fl. 56⅜ kr. Der Metzen Erbſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. 10 kr. 1/32 Metzen 5 kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 8 fl. 15 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 17 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu 30 kr. Aalfiſche das Pfund — fl. — kr. Weißfiſche das Pfund zu 9½ kr. Grundeln 24 kr. zu die Maas. Krebſe das Schock zu 32 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 30 kr. Enten, das Stück zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 11 kr. Kappaunen, das Stück zu — kr. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Haſen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 25 kr. Schnepfen, 40 kr. Krammetsvögel, 4 kr. 2 pf. Schmalz das Pfund zu 31 kr. Butter, das Pfund zu 21 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 18 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Sept. 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commiſſariat.

Wunder, v. m.

abs. Dir.

Nicht Amtliche Artikel.

Es reiſet Jemand den 10ten oder 11ten d. M. nach Regensburg, und ſuchet einen Reiſegefährten. Das Nähere iſt im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. Oct. Der Pachter in den neuen Häuſern Johann Ulrich Krügel, mit Anna Barbara Gräfin von Oberwaiz.

— — Der Söldenguts-Beſitzer in der Altenſtadt, Johann Georg Brey, mit Eva Barbara Häfnerin von der Birken.

Geborne.

Den 14. Sept. Ein auſſerehliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Sept. Die Tochter des Obſthändlers Häfner in dem neuen Weg.

Den 28. Sept. Der Sohn des Burgermeiſters Arnold.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Heller.

Den 1. Oct. Die Tochter des Schuhmachers Krebs auf der Dürſchnitz.

Den 2. Oct. Der Sohn des Flaſchnermeiſters Hirſchmann.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 3. Oct. Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 28. Sept. Der Billardeur Steinmüller, alt 50 Jahre 9 Monate und 4 Tage.

— — Die Ehegattin des Kanzlei-Directors Clarner, alt 58 Jahre 5 Monate und 22 Tage.

Den 30. Sept. Der Maurergeſell Sarger von hier, alt 52 Jahre 2 Monate und 3 Tage.

— — Der Johann Diſtmann, angeblich Müller aus Wien, ſtarb im hieſigen Straf-Arbeitshauſe, alt 28 Jahre.

Den 1. Oct. Die Tochter des weil. Georg Wirth, Mitburgers und Inwohners auf dem grünen Baum, alt 17 Jahre 4 Monate und 14 Tage.

Den 3. Oct. Der Königl. preuſſiſche Hautboiſt Wilhelm Beck, alt 68 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 121. Baireuth, den 10. October 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich neuerdings Fälle ergeben haben, daß inländiſche Studierende ohne allerhöchſte Genehmigung ſich auf fremde Univerſitäten begeben haben: ſo werden auf den Grund einer allerhöchſten Entſchließung vom 21. September d. J. Eltern und Vormünder hiermit wiederholt auf das Verboth des Beſuches auswärtiger Univerſitäten durch ihre Söhne und Pflegbefohlene aufmerkſam gemacht. Baireuth, den 5. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
In Abweſenheit des Vorſtandes
Freih. von Lochner, K. R.

Das Verboth ausländiſchen Univerſitäten zu beſuchen betr. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die ſämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreiſes angewieſen, die Veranſtaltung zu treffen, daß die Schrannenzettel aus ihren Bezirken den Gränz-Mautämtern immer möglichſt ſchleunigſt zugefertigt werden, damit dieſe die angegebenen Verkaufs-Preiſe des ausgehenden Getreides darnach controlliren können. Baireuth, den 2. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
In Abweſenheit des Vorſtandes
Fr. v. Lochner, K. R.

An die Policeibehörden des Mainkreiſes.
Die Ausfertigung der Schrannenzettel betreffend. Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen Polizei-Behörden des Mainkreiſes werden erinnert, die beſtehenden Königlichen Verordnungen gegen das Hauſiren und das Handeln unberechtigter Ausländer überall in Ausübung zu bringen. Baireuth, den 4. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
In Abweſenheit des Vorſtandes des Königl.
General-Kreis-Commiſſariats
Fr. v. Lochner, K. R.

Das Hauſiren der Handelsleute betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch das Generale vom 22. Mai d. J. ſind ſämmtliche Stadt-Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes angewieſen worden, die Tax-Rückſtände von den Jahren $18\frac{10}{11}$, $18\frac{11}{12}$, $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ ſowohl, als die vom Jahre $18\frac{14}{15}$ ſchleunigſt einzuzahlen, und inſoferne Urſachen der nicht erfolgenden Einzahlung vorhanden ſind, dieſe vorzulegen.

Nur ſehr wenige Untergerichte haben dieſer Anordnung Folge geleiſtet.

Sämmtliche obenbemerkte noch im Rückſtande befangene Gerichte werden daher aufgefordert, längſtens bis zum 15. October d. J. nach den verſchiedenen Etats-Jahren und in ſeparirten Verzeichniſſen vorgetragen,

a) die erigiblen Poſten einzuzahlen,
b) die abſolut uneinbringlichen mit Armuths-Atteſten zu belegen, und
c) die nur zur Zeit uneinbringlichen, folglich ruhenden Poſten ſpeciell vorzulegen.

Diejenigen Stellen, welche dieſer Anweiſung nicht genügen, haben zu erwarten, daß am 18. October unfehlbar Executions-Bothen mit Bemerkung der nur in

Digitized by Google

ſolle berechneten Taxſchuldigkeit abgeordnet werden, und auf Koſten des Gerichts-Vorſtandes ſo lange liegen bleiben werden, bis die rückſtändigen Taxen nach den sub lit. a. b. und c. vorgeſchriebenen Deſignationen einbezahlt, resp. deren Uneinbringlichkeit gehörig nachgewieſen worden. Bamberg, den 2. October 1815.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreiſes.

v. Feuerbach, Präſident.

Klick.

Baireuth, am 21. September 1815.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinnen befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommene Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraſſe dahier gelegen, und mit Hyp. Nro. 298ª bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stock hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv, und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplatz. Unter dem Dache und zwar auf dem Hauptgebälk befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und eine Dachkammer. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtands dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt 37½ Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbauet, 2 Drittheil davon ausgemauert, und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt ein Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtalle noch vier Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe, auf den daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt 41½ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält ein Stockwerk, einen Tennen und einen Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus 4 Gängen, zwei Mehlgängen einen Kopp- und einen Abſpitzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Währ iſt in ſehr ſchlechten Zuſtande, und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach der Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Das Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt bereits an den Maurermeiſter Ordung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzen das Wohnhaus nebſt der Mühle und den Stall auf 5400 fl. rhein. dann den Stadel auf 600 fl. rhein. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuer-Capital vom Wohnhaus, Stall und Stadel. b) $4\frac{3}{10}$ Metzen Korn c) $4\frac{3}{10}$ Metzen Gerſte dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von 10 Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten vom Mühlwerk dann den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. rhein. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 31. October Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndikus Kempf auf dem Königlichen Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobillen nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden.

Schweizer.

Durch das in der Leonhardt Heinritziſchen Concursſache zu Köditz, am 18. Auguſt curr. ergangene untern 12ten l. M. publicirte Locations-Urtel, ſind alle diejenigen, welche ſich weder im Liquidations-Termine am 20. Auguſt 1810 gemeldet, noch ſonſt ihre Forderungen angezeigt haben, in Gemäßheit des, den erlaſſenen Edictal- und Special-Ladungen beigefügten Rechtsnachtheils, mit ihren Rechten und Anſprüchen an die rc. Heinritziſche Maſſe präcludiret und

ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen gegen die erſchienenen Crediteren auferlegt worden. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 19. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem bei der auf den 1ten d. angeſetzten Tagsfahrt zur Veräuſſerung des dem Anton Friedl gehörigen Mitterhofs nächſt Waldſaſſen kein Käufer erſchien, ſo wird auf Andringen deſſen Gläubiger wiederholt Tagsfahrt zum Verkauf auf Freitag den 27. October l. J. bei unterzeichnetem Landgericht anberaumt, wobei man bemerkt, daß diesmal das Anweſen im ganzen, oder nach dem Wunſch der Kaufsluſtigen auch in 4 — 5 Theile zum Verkauf ausgeboten wird. Die Kaufsbedingniſſe, Rechte und Laſten die auf dem Gut haften, dann der Vertheilungsplan können täglich in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden. Geſchehen den 20. Sept. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.
L. Troppmann.

Beſchreibung des dem Anton Friedl nächſt Waldſaſſen gehörigen Hofsguts.

I. An Gebäuden. 1) Ein zweigädig gemauertes Haus nebſt gewölbter Stallung, Stadl und Schupfe. 2) Das gemauerte Schäferhaus mit gewölbten Stall.

II. An Aeckern. 1) Der Bergacker zu 9¾ Tagwerk, 2) der Tennenacker zu 6¾ Tagwerk, 3) der hintere Holleracker zu 10¾ Tagwerk, 4) der vordere Holleracker zu 5¼ Tagwerk, 5) das Eichenäckerl zu 2¾ Tagwerk, 6) der Lohacker zu 40 Tagwerk, 7) das Hopfenäckerl zu 2¼ Tagwerk, 8) das Peintäckerl zu 4 Tagwerk, 9) der untere Stockacker zu 4 Tagwerk, 10) der Hüttengarten zu 4 Tagwerk, 11) der Sauacker zu 5 Tagwerk, 12) der große Stockacker zu 36 Tagwerk, 13) das Lindackerl zu 1 Tagwerk, 14) der Gartenacker zu 11 Tagwerk.

III. An Wieſen. 1) Die Bruckwieſe zu 9 Tagwerk, 2) die Bingertenloh, 3) die obere Wieſe zu 25¾ Tagwerk, 5) die Sauwieſe zu 4¼ Tagwerk, 6) die untere Peint ſammt Teich zu 12¾ Tagwerk, 7) die Hutweid zu 4 Tagwerk.

IV. An Teichen. 1) fünf Teiche in der Schloppacherloh ſammt Oedgrund zu 4 Tagwerk, 2) der große Kuglerteich zu 7 Tagwerk, 3) die 2 Kipferſingteich zu 4 Tagwerk, 4) der Wondrebfluß nebſt Aala.

Gegen den Bäckermeiſter Johann Knauer zu Küps iſt der Concursprozeß erkannt. Es werden daher nach nunmehr rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen, die irgend eine Forderung an genannten Knauer zu machen haben, hiedurch vorgeladen am 2ten d. M. November d. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen beim hieſigen Königlichen Landgericht zu liquidiren und zugleich unter Strafe der Präcluſion alle Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität mit vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 1. December dann zur Beſcheunigung der Sache auf den 29ten nämlichen Monats December dieſes Jahrs jedesmal früh 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen die an dieſen Tage nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden am 2. November dieſes Jahrs die Immobilien des Vergantheten, beſtehend in 1 einſtöckigen Wohnhaus ſammt Zugehörungen, 1 Felſenkeller mit Wohnhäuslein, 1 Hopfengarten, 1 Acker in der Viehgaß verkauft, und Termin zur Verſteigerung auf den 21ten d. M. November d. J. anberaumt, wo Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll geben, ſofort das Weitere hinſichtlich der darauf haftenden Laſten und des Hinſchlags gewärtigen können. Kronach, am 24. September 1815.

Königliches Landgericht.
Kilnger, Aſſeſſor.

Daß Adam Neubauer vom Haag und Magdalena Lindner vom Goldberg in dem am 16 Juni dieſes Jahrs gerichtlich vollzogenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird nach §. 422 Tit. I. Theil II. des preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, 25. September 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Befreet.
Lenz.

Da die Margaretha Maiſel Ehefrau des Burgers Wolfgang Hopf zu Kupferberg um Sicherung

ihres eingebrachten Vermögens von 2625 fl. rhein. nachgeſucht hat, dieſes Anſuchen nach Vorſchrift der Landes-Conſtitution begründet gefunden, und deshalb ihr die Immobilien ihres Ehemanns Burgers **Wolfgang Hopf** sub hodierno gerichtlich verpfändet worden, ſo wird dieſe erfolgte Separation und Verſicherung zur Nachacht für künftige Gläubiger des ꝛc. **Hopf** hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 5. September 1815.

Königliches Landgericht

In abſ. Dirig. Billing, Civil-Adjunct.

Das Gut des **Chriſtoph Müller** auf'n Lezenhof, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 27ſten d. M. October anberaumt. Die Kaufliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile und der Koſten deſſelben, dann des Hinſchlages gewärtigen können.

Königl. Landgericht.

Klinger, Aſſeſſor.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 2. bis 7. October 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerſte fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchſter . . .	18	54	14	36	9	—	6	—
mittlere . . .	18	—	13	30	8	30	5	38
niedrigſte . .	15	15	12	45	7	15	5	15

Baireuth, den 8. October 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Wunder.

v. n.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 4. October 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	45
Weitzen — —	16	45
Gerſte — —	8	30
Haber — —	5	—

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 7. October 1815.

	Rheiniſche Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	16	—
Gerſte — —	8	30
Haber — —	5	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Nachweiſung

über das am 29. Sept und 5. Oct. 1815 auf den Markte gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
den 29. Sept. Michael. Markt.								
Waiz	6	1	3	15	—	3	18	3
Korn . . .	10	2	2		—	2	11	1
Gerſte . . .	4	3	1	3	3	1	26	1
Haber . . .	16	1	—	45	—	1	—	—
Am 5. October.								
Dinkel . . .	20	—	3	52	2	—	—	—
Waiz	6	—	3	30	—	—	—	—
Korn	6	—	2	—	—	2	22	2
Gerſte . . .	6	3	1	7	2	1	26	—
Haber . . .	29	4½	—	48	3	—	56	—

Extrahirt Hof, den 5. October 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

600 fl. ſind zu verleihen; das Weitere iſt bei dem Handelsmann **Fritze** dahier, E. N. 49 zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag. Nro. 122. Baireuth, den 12. October 1815.

Amtliche Artikel.

Zufolge des

§ 26 Abſchnitt 1 der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes Reg. Blatt Stück XXXVII pag. 1029

ſoll die Verfertigung der Militair-Conſcriptions-Liſten von allen Behörden des Königreichs am erſten October eines jeden Jahres anfangen.

Es wird daher auf

Montag den 16. October und
Dienſtag den 17. October d. J.

Tagesfahrt hiezu angeſetzt und zwar an jedem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Policei-Commiſſariats, an welchen ſich alle, in dem Jahrgang

1796

gebohrne Jünglinge, oder in deren Abweſenheit ihre Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte ohnfehlbar einzufinden haben, um der Einſchreibung des Conſcriptionspflichtigen in die Conſcriptions-Liſte beizuwohnen.

Erſcheint der Conſcriptionspflichtige an obenbemerkten Tagen, weder ſelbſt noch ſeine Eltern, oder Anverwandte, um die Einſchreibung des erſteren in die Liſte vornehmen zu können; ſo wird dieſelbe, ſo weit ſie geſchehen kann, nicht nur von Amtswegen erfolgen, ſondern der Conſcriptionspflichtige wird auch, wenn er nachher zum Militair-Dienſt tauglich befunden wird, mit folgenden Strafen belegt:

1) er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen, und wird
3) in der Liſte als ein ſolcher bezeichnet: welcher zuerſt einzureihen iſt.

Es haben ſich daher alle Militairpflichtigen aus dem Geburts-Jahre 1796 ſo wie deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern oder ſonſtige Verwande genau hiernach zu achten. Baireuth, am 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

Wunder, v. n.

abs. dit.

Baireuth, am 13. März 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth.

Nachbenannte Söhne des dahier verſtorbenen Kaufmanns Adolarius Heuland, namentlich 1) Johann Chriſtian Gottlieb, geboren am 14. December 1761; 2) Johann Chriſtoph, geboren am 7. October 1768 und 3) Johann Conrad Heuland geboren am 4. Januar 1773, von welchen der erſte ſeit 40 Jahren, der zweite ſeit 24 und der dritte ſeit 20 Jahren von hier abweſend iſt, und welche ſämmtlich ſeit länger als zehen Jahren von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, werden nebſt ihren etwa hinterlaſſenen unbekannten Erben auf den Antrag ihrer an den Kaufmann Riemann dahier verheiratheten Schweſter Chriſtiane Eliſabetha Friederike hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 26. Januar künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin ſchriftlich oder perſönlich bei dem unterfertigten Stadtgerichte zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten. Sollten aber weder die Verſchollenen ſelbſt, noch ſonſt Jemand in ihrem

Namen vor oder in dem Termin ſich melden, ſo werden dieſelben für tod erklärt und ihr Vermögen wird denjenigen welche ſich als ihre nächſten Erben legitimiren, ohne Caution überlaſſen werden.

Schweizer.

Der Unterlieutenant Gottfried Clöter aus Schwarzenbach an der Saale gebürtig, iſt am 14. Auguſt curr. zu Joigny an der Lungenſucht geſtorben. Zufolge dienſtlichen Anſuchens des 15ten National-Feld-Bataillons Baireuth, werden daher alle diejenigen, welche auf den Rücklaß des defuncti Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen dem peremptoriſchen Termin von 30 Tagen a die dati, sub poena praeclusionis, dieſelbe ihre Rechts-Anſprüche geltend zu machen, und gehörig nachzuweiſen. Beireuth, am 9. October 1815.

Die Königlich Baieriſche Stadt Commandantſchaft als Legions-Commando für den Mainkreis.

Freiherr v. Schloßberg, Oberſt.

Dr. Schmelzing, Auditor.

Freitag den 20ſten d. Monats werden in dem Bureau der unterzeichneten Stelle, von den Realitäten des Hoſpitals: 1) das Kreckenbühl-Aeckerlein und Huth, nebſt 2 Stücklein Holz, 2) der ehemalige Syndicats- und 3) der ehemalige Vorſtehersgarten, auf ſechs Jahre; dann von der Kirche zu Bindloch: die Quartiere in dem alten Schulhaus, vom nächſten Martini an, in der gewöhnlichen Vormittagszeit öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet. Baireuth, den 10. October 1815.

Die Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Donnerſtags den 19ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr wird im Bureau 5 Tagwerk Wieſen, die Strangshöfer Stiftswieſe genannt; dann das Hofweiherlein auf 6 Jahre öffentlich verpachtet. Baireuth, 6. October 1815.

Die Königlich allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Dennler.

Der Billardeur und Galanteriehändler Andreas Gelpy dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Nach genauer Zuſammenſtellung des Activ- und Paſſiv-Beſtandes ergiebt es ſich, daß letzterer deſſen beſtehendes Vermögen weit überſteigt, indem die Taxe der ſämmtlichen Mobilien 403 fl. 42 kr. rh. beträgt, dagegen die Paſſiva ſich auf 3693 fl. 34 kr. rh. belaufen. Es iſt deshalb über daſſelbe der Univerſal-Concurs erkannt worden und werden daher die ſämmtlichen Gläubiger, welche an der Gelpyſchen Gantmaſſe Anſprüche zu machen berechtigt ſind, hiermit vorgeladen, wegen Geringfügigkeit der Activ-Maſſe in dem auf Freitag den 17. November curr. anberaumten Termin ad liquidandum excipiendum et concludendum entweder perſönlich oder durch einen hinlänglichen Bevollmächtigten zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren oder ihre Einwendungen vorzubringen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß dieſelben mit ihren weiteren Anſprüchen ipso facto präcludirt werden ſollen. Culmbach, den 26. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

In abs. Dirig.

Billing, Civil-Adjunct.

Da der Hirtenburſche Johann Judas aus Gruß bei Weiſſenſtadt Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz wegen dringenden Verdachts einer Theilnahme am Diebſtahl gegen ſich, ſolchen auch durch ſein Entweichen verſtärkt hat, ſich auf die ergangene in den Ort ſeiner Herkunft öffentlich angeſchlagene ſowie in den Intelligenz-Blatt des Mainkreiſes bekanntgemachte Edictalcitation weder vor nach im den angeſetzten Termine eingefunden, ſo wird derſelbe hiermit nochmalen vorgeladen ſich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hieſigen Criminalgerichte einzufinden oder zu gewärtigen daß bei ſeinem Auſſenbleiben wider ihn als einem Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, den 27. September 1815.

Königliches Land- und Criminalgericht.

In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

R.cker.

Criminal-Adjunct.

Zur Tilgung mehrerer, gegen Johann Götz Karl zu Schneid ausgeklagter Schulden wird deſſen

ſämmtliches Grundvermögen, als: die Wieſe in der Lamiz, die Wieſe im Röhrengrund, dann deſſen halbes Gut, und zwar letzteres ſowohl im gebundenen Zuſtande als auch nach ſeinen einzelnen Beſtandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dazu Tagsfahrt auf den 7. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, zur genannten Zeit bei dem Gaſtwirthe Stöcker zu Wallenfels zu erſcheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzuäuſſern, und das Weitere zu gewärtigen. Kronach, am 7. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Erbauseinanderſetzung wegen wird das — vom verſtorbenen Webergeſellen Johann Jacob Schatz dahier hinterlaſſene Trüpfhaus sub Nro. 138 welches 2 Stuben, eine gewölbte Küche und dergleichen Keller 2 geräumige Hausplätze, 1 Kammer und halb belegten Boden, etwas Hofrecht und ein Pflanzgärtlein hat, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 118 fl. 24¾ kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf angebothen, und ein peremtoriſcher Licitationstermin auf den 23. l. M. October Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Juſtitiars zu Hof mit dem Anhang feſtgeſetzt, daß gedachtes Haus dem Meiſtbietenden, wenn ſolcher beſitz- und zahlungsfähig ſein wird, mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen, und auf nachherige Gebote keine weitere Rückſicht genommen werden ſoll. Die darauf haftenden Laſten und Abgaben betragen 1 fl. 33¼ kr. rheinl. Erbzinns, 1. Frohntag 50 kr. rheinl. Steuer-Simplum und den 10ten Pfennig Lehengeld und Todenfall. Uebrigens ſteht den Kaufsluſtigen das Taxations-Protocoll zu jeder Zeit beim Juſtitiar zur Einſicht offen. Conradsreuth, den 16. Sept. 1815.

Das Patrimonialgericht daſelbſt.
Wächter.

Da in dem angeſetzt geweſenen Termin zum Verkauf des Bäckermeiſters Heinrich Schöpfiſchen Wohnhauſes Nro. 183 nebſt Gärtlein dahier ſich kein Kaufsluſtiger eingefunden hat; ſo wird dieſes auf 400 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus und Garten auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Rehau anderweit hiermit feilgeſtellet und alle diejenigen, welche ſolches zu erkaufen und zu bezahlen fähig ſind, geladen, in dem auf den 25. October curr. früh 9 Uhr angeſetzten Termin bei hieſigen Gerichten zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Meiſtbietende nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Landgerichts Rehau den Zuſchlag erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1815.

Königlich Baierſche Fürſtlich Schönburgiſche Gerichte.
Werner.

Zum Verkauf der, der verſtorbenen und verganteten Barbara Linkin zu Königsfeld, zuſtändigen Realitäten als 1) ein Haus, Hofraith, Stadel, zum Graf Giechiſchen Commeral-Amte Wieſentfels mit 10 proCent bei allen Veränderungen lehenbar, auch von 200 fl. Todenfalls-Taxe zu 2 fl. 24 kr. proCent ſowohl in manu dominante als servienti den Todenfall, auch jährlich 1 fl. 37 kr. Erbzinß zu entrichten 2) ein Aeckerlein am Dorf zur Graf Giechiſchen Pfarrei Krögelſtein Zinßlehenbar, welches ebenfalls bei vorgehenden Veränderungen mit 10 proCent handlohnbar, und auf Ableben des Lehenherrn und des Lehenmannes von 30 fl. fränk. taxirt den Todenfall zu 2 fl. 24 kr. proCent nebſt 2¼ kr. jährlich Erbzinß an einen zeitigen Pfarrer zu Krögelſtein zu entrichten 3) die Hälfte eines ehehinnigen Söldengutes, freiherrlich v. Auffeeſiſches Lehen, beſtehend in ½ Tagwerk Feld an Heßlingerſteig ½ Tagwerk das Gößleinsfeld ½ Tagwerk am Berg worauf 13½ kr. Steuer-Simplum haftet, und ans Königliche Rentamt Walſchenfeld zu zahlen iſt, dann 1 fl. 51¼ kr. jährlich Erbzinß an das v. Auffeeſiſche Lehen-Amt Auffees, ſo wie bei vorgehenden Veränderungen der 10 Gulden zum Handlohn zu entrichten iſt. 4) ½ Tagwerk Feld das Wieſenfeld, welches mit 6¼ kr. Steuer-Simplum belaſtet iſt, 5) 1 Tagwerk das Scherrnfeld, worauf 3¼ kr. Erbzins und 3 kr. Steuer-Simplum haftet, auch bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld zu entrichten iſt, iſt Termin auf den 19. October nächſtigen Monats anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiemit geladen in beſagten Termin Vormittags 9 Uhr bei dahieſigem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll

zu geben, und nach eintretenden Umſtänden des Hin-ſchlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 29. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf den Grund des §. 422 tit. I. Thl. II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Poſtexpeditor Herr Chriſtian Ernſt Ruckdeſchel und deſſen Ehegattin Thereſia Friederika geborne Barnickel zu Marktleuten in dem geſtern gerichtlich errichteten Ehevertrage die Landesübliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, dagegen aber die Gemeinſchaft des Erwerbes eingegangen haben. Kirchenlamitz, den 20. Sept. 1815.

Königl. Baier. Landgericht daſelbſt.
v. Barth, Landrichter.

Die in den Intelligenzblättern des Mainkreiſes Nr. 52, 53, 54 d. J. dann im Intelligenzblatt zu Bamberg Nr. 66, 67, 68 endlich im Kreis-Intelligenzblatt zu Ansbach Nro. XXXV., XXXVI., XXXVII. eingerückten Grundſtücke des Johann Friſchmann zu Oberköſt werden, weil an dem 18. September d. J. Niemand ein Geboth legte, wiederholt zum öffentlichen Aufſtrich ausgebothen, und zum Biethungstage Montag der 13. November d. J. beſtimmt, an welchem die Käufer bei annehmlichen Gebothen den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten haben. Pommersfelden, den 4. October 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.
J. Widermaier.

Da der Kutſcher Nicolaus Bartholomä aus Neundorf und die ledige Anna Semelrothin aus Kupferberg in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürſtenthum Baireuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, ſo wird ſolches nach Th. II. Tit. I. §. 422 des A. P. L. R. hiermit bekannt gemacht. Culmbach, den 7. Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Bareis.

Durch das in der Leonhardt Heinritziſchen Concursſache zu Ködiz, am 18. Auguſt curr. ergangene unterm 12ten l. M. publicirte Locations-Urtel, ſind alle diejenigen, welche ſich weder im Liquidations-Termine am 20. Auguſt 1810 gemeldet, noch ſonſt ihre Forderungen angezeigt haben, in Gemäsheit des, den erlaſſenen Edictal- und Special-Ladungen beigefügten Rechtsnachtheils, mit ihren Rechten und Anſprüchen an die rc. Heinritziſche Maſſe präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen gegen die erſchienenen Creditoren auferlegt worden. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 19. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Nach einer höchſten Entſchlieſſung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. September d. J. ſoll der in hieſigem Militairmagazine vorhandene Vorrath an Naturalien in 17 Scheffel Waizen, 37 Schäffel Korn, 9 Schäffel Erbſen und Linſen beſtehend, öffentlich verſtrichen werden: hiezu wird nun Termin auf Montag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber ſich beim Königlichen Landgericht dahier einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinſchlag salva ratificatione gewärtigen können. Cronach, den 6. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein guter Felſenkeller, worein 3 Gebräu Bier gelegt werden können, und in den Kellerplätzen zu St. Georgen liegt, kann entweder verkauft oder auf mehrere Jahre verpachtet werden. Liebhaber hiezu können ſich bei dem Actuar Körbiz dahier melden und die näheren Bedingniſſe erfahren. Baireuth, den 7. Oct. 1815.

600 fl. ſind zu verleihen; das Weitere iſt bei dem Handelsmann Fritze dahier, E. N. 49 zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 123. Bairenth, den 14. October 1815.

Amtliche Artikel.

Am 3ten des künftigen Monats November iſt die Aufnahme der in die landärztliche Schule dahier neu eintretenden Kandidaten für das Schuljahr $18\frac{15}{16}$ feſtgeſetzt. Die Aſpiranten haben ſich daher an dieſem Tage, mit den legalen Zeugniſſen über die vorgeſchriebenen Vorſtudien verſehen, bei dem Königlichen Directorium zur Eintritts-Prüfung einzufinden. Bamberg, am 9. October 1815.

Das Directorium der Königlichen Schule für Landärzte.
Marcus.

Nachſtehender zu Erhaltung der Ordnung bei den bevorſtehenden Durchnärſchen Ruſſiſch Kaiſerlicher Truppen erlaſſener Armee-Befehl:

Hauptquartier Homburg, den 2. Oct. 1815.

Den H. H. Corps- und Diviſions-Commandeurs wird hiemit zur ſtrengſten Beobachtung vorgeſchrieben: daß die unter ihrem Befehl ſtehenden Truppen unter keinem Vorwande den Vorſpann in groſſer Anzahl, als durch meine früheren Tagsbefehle beſtimmt worden iſt, requiriren. Sie werden nach ihrem Gutachten auſſerdem noch für die Regimenter, welche Ammunitions-Stücke mit ſich führen ſowohl, als auch für die voransabzufertigenden Quartiermacher, eine möglichſt geringe Anzahl Vorſpann-Wägen beſtimmen, und die gehörigen Befehle zur ſtrengſten Beobachtung dieſer Feſtſetzung ertheilen, und ganz beſonders darauf ſehen, daß die Regimenter, nach erfolgter Vertheilung dieſer Ammunitions-Stücke, auch die Zahl der Vorſpänne vermindern, und daß von Niemanden, auſſer in der unumgänglichſten Nothwendigkeit, Vorſpann requirirt werde.

Ueber die Anzahl der, für jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment, und für jede Artillerie-Compagnie zum Transport der Ammunitions Stücke und für die Quartiermacher erforderlichen Vorſpänne iſt unverzüglich dem General de Jour der Armee zu rapportiren. Die Anzahl des Vorſpanns zum Gebrauch der Quartiermacher muß in allen Regimentern gleich ſeyn, damit kein Regiment mehr fordert als das andere, und damit keines derſelben ſich unterfängt, gröſſere Forderungen zu machen als von den reſpectiven Corps-Commandeurs beſtimmt worden. Da den getroffenen Maßregeln zufolge, auf allen Etappen der Vorſpann in gehöriger Anzahl in Bereitſchaft ſteht, ſo müſſen die Regimenter durch die vorausgeſandten Quartiermacher, den ihnen zukommenden Vorſpann von den Etappen-Commiſſairs fordern und die Wägen entweder aus dem Vorſpanns Park, oder laut Anweiſungen der Etappen-Commiſſairs aus den ihnen zugetheilten Ortſchaften erhalten; wobei alle eigenmächtige Aushebung des Vorſpanns aufs ſtrengſte verboten wird.

Zugleich ſind die Scheunen, in welchen die Landleute ihr Getreide aufbewahren, unter keinem Vorwande, weder mit Pferden noch mit Fuhrwerk zu beſetzen.

Das Original iſt unterzeichnet:
Der commandirende General-Feldmarſchall
Fürſt Barklay de Tolly.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 10. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

Zufolge des

§. 26 Abſchnitt 1 der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes Reg. Blatt Stück XXXVII pag. 1629

Digitized by Google

ſoll die Verfertigung der Militair-Conſcriptions-Liſten von allen Behörden des Königreichs am erſten October eines jeden Jahres anfangen.

Es wird daher auf

Montag den 16. October und
Dienſtag den 17. October d. J.

Tagesfahrt hiezu angeſetzt und zwar an jedem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Policei-Commiſſariats, an welchen ſich alle, in dem Jahrgang

1796

gebohrene Jünglinge, oder in deren Abweſenheit ihre Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte ohnfehlbar einzufinden haben, um der Einſchreibung des Conſcriptionspflichtigen in die Conſcriptions-Liſte beyzuwohnen.

Erſcheint der Conſcriptionspflichtige an obenbemerkten Tagen, weder ſelbſt noch ſeine Eltern, oder Anverwandte, um die Einſchreibung des erſteren in die Liſte vornehmen zu können; ſo wird dieſelbe, ſo weit ſie geſchehen kann, nicht nur von Amtswegen erfolgen, ſondern der Conſcriptionspflichtige wird auch, wenn er nachher zum Militair-Dienſt tauglich befunden wird, mit folgenden Strafen belegt:

1) er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen, und wird
3) in der Liſte als ein ſolcher bezeichnet: welcher zuerſt einzureihen iſt.

Es haben ſich daher alle Militairpflichtigen aus dem Geburts-Jahre 1796 ſo wie deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern oder ſonſtige Verwandte genau hiernach zu achten. Baireuth, am 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
Wunder, v. n.
abs. dir.

Von dem unterzeichneten Königlichen Policei-Commiſſariat können gegen erſte Hypothek und Zinnſen zu 5 vom Hundert, 250 fl. rheinl. ſtündlich ausgeliehen werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Baireuth, am 8 October 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Freitag den 20ſten d. Monats werden in dem Büreau der unterzeichneten Stelle, von den Realitäten des Hoſpitals: 1) das Lerchenbühl-Ackerlein und Huth, nebſt 2 Stücklein Holz, 2) der ehemalige Syndicats- und 3) der ehemalige Vorſtehersgarten, auf ſechs Jahre; dann von der Kirche zu Bindloch: die Quartiere in dem alten Schulhaus, vom nächſten Martini an, in der gewöhnlichen Vormittagszeit öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet. Baireuth, den 10. October 1815.

Die Königlich Baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Nach einer höchſten Entſchlieſſung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. September d. J. ſoll der in hieſigem Militairmagazine vorhandene Vorrath an Naturalien in 17 Scheffel Waizen, 87 Schäffel Korn, 9 Schäffel Erbſen und Linſen beſtehend, öffentlich verſtrichen werden: hiezu wird nun Termin auf Montag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber ſich beim Königlichen Landgericht dahier einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinſchlag salva ratificatione gewärtigen können. Cronach, den 6. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Hofbeſitzers Johann Gruben zu Grafenreuth wird deſſen ganzer Frohnhof Nro. 15 daſelbſt, welcher auſſer den Wohn- und Oeconomiegebäuden, aus 2¼ Tagwerk Garten, 38¾ Tagwerk Feldern, 8⅜ Jauchert Wieſen, 5 Jauchert Waldung beſteht, zum hieſigen Königlichen Rentamte grundlehen und zinsbar iſt und nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der Abgaben auf 3699 fl. 10 kr. rheinl. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und peremtoriſcher Bietungs-Termin auf den 1. December curr. angeſezt. Kaufsliebhaber haben ſich am gedachten Tage zu Grafenreuth einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Gruber Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, am gedachten Tage, dieſelben zu liquidiren

Digitized by Google

widrigenfalls nach Abzug der Forderungen der anbringenden Gläubiger der Kaufſchillingsreſt dem ꝛc. Gruber ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, den 20. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Da auf die eingeſendeten Unterſuchungs-Acten vermöge allerhöchſten Erkenntniſſes eines Königlichen Appellations-Gerichtes des Mainkreiſes de dato Bamberg 29. September 1815 et praes. hod. gegen den Pfannflicker Johann Matt zu Kettmannsdorf dann deſſen Ehefrau Margaretha aus Kettmannsdorf auf dem Grund der Nr. 420 — 421 wegen angeſchuldeter Theilnahme an an dem Verbrechen des Betrugs das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden ſoll; ſo werden erſtgenannte Mattiſche Eheleute hierdurch aufgefodert und angewieſen, innerhalb drei Monate ſich im Verhörzimmer des unterzeichneten Criminal-Gerichtes perſönlich zu ſtellen, und ſich wegen der ihnen zugeſchuldeten Theilnahme des Betrugs zu verantworten. Thurnau, am 10. October 1815.

Königlich Gräflich Giechſches Juſtiz-Amt.
Knoch.

Nach dem Antrage der hieſigen Gaſtwirthe, wird hierdurch bekannt gemacht; daß der Garkoch Beyer, welcher vor ſeinem Hauſe das Schild zum weißen Lamm führt, nur das Recht zur Abreichung der Speiſen in und auſſer dem Hauſe, keineswegs aber zur Aufnahme und Beherbergung der Reiſenden über Nacht und Einſtellung der Pferde hat, welches Recht allein den Gaſtwirthen zukommt. — Ihm iſt ſolches bei nahmhafter Strafe unterſagt, und wird ſolches; ſowie, daß das Halten und Füttern vor dem Hauſe bei 1 Thaler Geld als verhaltnißmäßige Geldſtrafe unterſagt iſt, hierdurch zur Warnung für Fuhrleute und Reiſende bekannt gemacht. Zugleich wird zur Nachacht der Reiſenden bemerkt, daß ſie in den Gaſthäuſern zum Adler bei dem Poſtverwalter Haas, zum Löwen bei dem Wirthe Wagner, zur Krone bei dem Wirthe Neuper, zum Hirſchen bei dem Wirthe Neuper jederzeit gute Aufnahme und billige Bedienung finden. Berneck, den 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Durch das in der Leonhardt Heinritziſchen Concursſache zu Köditz, am 18. Auguſt curr. ergangenem 12ten h. M. publicirte Locations-Urtel, ſind alle diejenigen, welche ſich weder im Liquidations-Termine am 20. Auguſt 1810 gemeldet, noch ſonſt ihre Forderungen angezeigt haben, in Gemäßheit des, den erlaſſenen Edictal- und Special-Ladungen beigefügten Rechtsnachtheils, mit ihren Rechten und Anſprüchen an die ꝛc. Heinritziſche Maſſe präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen gegen die erſchienenen Creditoren auferlegt worden. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 29. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der verwittweten Juſtizamts-Actuarin Hellmuth zu Marktleugaſt, werden die von dem verſtorbenen Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am Dreygrüner Grund dahier liegend, das 41½ Schuh in der Länge und 17 Schuh in der Breite hat, zweiſtöckig, theils von Mauern und theils von Bind-Werk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann in untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und ober denſelben eine verſchlagene Kammer und geſpinnten Boden enthält; 2) einem vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Schuh Länge und 18 Schuh Breite am Haus, dann 13 Schuh Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und iſt ein Bietungs-Termin auf den 18. November c. Vormittags angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. September 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß der der v. Arnimiſche Rittergutsherrſchaft zu Seidwitz auf der dortigen Ortsflur zuſtehende Zehenden, welcher auf 7023 fl. 20 kr. rh. gerichtlich geſchätzt worden iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Die

Digitized by Google

Beſchreibung, ſo wie die Taxe dieſes Zehendes kann ausführlich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden. Alle diejenigen welche dieſen Zehenden theilweiſe oder im Ganzen zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Biethungstermin mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit legalen Vermögenszeugniſſen verſehen ſeyn. Schnabelwaid, am 7. September 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach

Um die Paſſivmaſſe des dahier verſtorbenen Landgerichts-Actuars Eſchenbach feſtzuſtellen, iſt die Convocation deſſen ſämmtlicher Gläubiger beſchloſſen worden. Wer demnach an deſſen Nachlaß irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiedurch angewieſen, zu deren Liquidation auf den 3. November d. J. Vormittags 9 Uhr dahier zu erſcheinen, und die Documente worauf ſich die Forderung gründet, in Ur- und Abſchrift zu produciren. Wer in dieſem Termin nicht erſcheint, wird mit ſeiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger an der Maſſa noch übrig bleiben mögte, verwieſen werden. Schnabelwaid, am 26. September 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Daß Adam Neubauer vom Haag und Magdalena Lindner vom Goldberg in dem am 16. Juni dieſes Jahrs gerichtlich vollzogenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird nach §. 422 Tit. I. Theil II. des preußiſchen Landrechtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, 25. September 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Oct. Der Burger und Tuchmachermeiſter Johann Gottfried Fehling zu St. Georgen mit Jungfer Johanna Friederika Stollin von hier.

— — Der Johann Georg Schott, Gärtner dahier, mit Henriette Köglerin von hier.

Den 10. Oct. Der Johann Andreas Sab, Schloſſermeiſter dahier, mit Jungfer Anna Eliſabetha Morgin von hier.

Den 12. Oct. Der Johann Wilhelm Schmidt, Policei-Diener dahier, ein Wittwer, mit Cunigunda Knörrin aus Wunſiedel.

Geborne.

Den 5. Oct. Der Sohn des Weisbäckermeiſters Speckner.

Den 6. Oct. Der Sohn des Eiſenſiedermeiſters Werner.

Den 8. Oct. Der Sohn des Burgers und Bäckermeiſters Schwarz zu St. Georgen.

— — Ein auſſerehelicher Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Buchdruckers Birner.

— — Der Sohn des Webermeiſters Schindler.

Den 9. Oct. Die Tochter des Scribent Pallmann.

Geſtorbene.

Den 4. Oct. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 8 Monate und 13 Tage.

Den 5. Oct. Die Tochter des verſtorbenen Burgers und Webermeiſters Lairitz in der Jägerſtraſſe, alt 11 Jahre 7 Monate und 17 Tage.

— — Die Anna Catharina Hampfin, alt angeblich 69 Jahre.

Den 7. Oct. Die Witewe des hochfürſtl. Kammerraths Fleiſcher, alt 82 Jahr 4 Monate und 25 Tage.

Den 9. Oct. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 14 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 124. Baireuth, den 17. October 1815.

Amtliche Artikel.

Nachſtehender zu Erhaltung der Ordnung bei den bevorſtehenden Durchmärſchen Ruſſiſch Kaiſerlicher Truppen erlaſſener Armee-Befehl:

Hauptquartier Homburg, den 2. Oct. 1815.

Den H. H. Corps- und Diviſions-Commandeurs wird hiemit zur ſtrengſten Beobachtung vorgeſchrieben: daß die unter ihrem Befehl ſtehenden Truppen unter keinem Vorwande den Vorſpann in gröſſerer Anzahl, als durch meine früheren Tagsbefehle beſtimmt worden iſt requiriren. Sie werden nach ihrem Gutachten auſſerdem noch für die Regimenter, welche Ammunitions-Stücke mit ſich führen ſowohl, als auch für die voraus abzufertigenden Quartiermacher, eine möglichſt geringe Anzahl Vorſpann-Wägen beſtimmen, und die gehörigen Befehle zur ſtrengſten Beobachtung dieſer Feſtſetzung ertheilen, und ganz beſonders darauf ſehen, daß die Regimenter, nach erfolgter Vertheilung dieſer Ammunitions-Stücke, auch die Zahl der Vorſpänne vermindern, und daß von Niemanden, auſſer in der unumgänglichſten Nothwendigkeit, Vorſpann requirirt werde.

Ueber die Anzahl der, für jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment, und für jede Artillerie-Compagnie zum Transport der Ammunitions-Stücke und für die Quartiermacher erforderlichen Vorſpänne iſt unverzüglich dem General de Jour der Armee zu rapportiren. Die Anzahl des Vorſpanns zum Gebrauch der Quartiermacher muß in allen Regimentern gleich ſeyn, damit kein Regiment mehr fordert als das andere, und damit keines derſelben ſich unterfängt, gröſſere Forderungen zu machen als von den reſpectiven Corps-Commandeurs beſtimmt worden. Da den getroffenen Maßregeln zufolge, auf allen Etappen der Vorſpann in gehöriger Anzahl in Bereitſchaft ſteht, ſo müſſen die Regimenter durch die vorausgeſandten Quartiermacher, den ihnen zukommenden Vorſpann von den Etappen-Commiſſairs fordern und die Wägen entweder aus dem Vorſpanns-Park, oder laut Anweiſungen der Etappen-Commiſſairs aus den ihnen zugetheilten Ortſchaften erhalten; wobei alle eigenmächtige Aushebung des Vorſpanns aufs ſtrengſte verboten wird.

Zugleich ſind die Scheunen, in welchen die Landleute ihr Getreide aufbewahren, unter keinem Vorwande, weder mit Pferden noch mit Fuhrwerk zu beſetzen.

Das Original iſt unterzeichnet:

Der commandirende General-Feldmarſchall

Fürſt Barclay de Tolly.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 10. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

Zufolge des

§. 26 Abſchnitt 1 der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes Reg. Blatt Stück XXXVII pag. 1029

ſoll die Verfertigung der Militair-Conſcriptions-Liſten von allen Behörden des Königreichs am erſten October eines jeden Jahres anfangen.

Es wird daher auf

Montag den 16. October und

Dienſtag den 17. October d. J.

Tagesfahrt hiezu angeſetzt und zwar an jedem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von

Digitized by Google

2 bis 3 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Policei⸗Commiſſariats, an welchen ſich alle, in dem Jahrgang

1796

gebohrne Jünglinge, oder in deren Abweſenheit, ihre Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte ohnfehlbar einzufinden haben, um der Einſchreibung des Conſcriptionspflichtigen in die Conſcriptions⸗Liſte beizuwohnen.

Erſcheint der Conſcriptionspflichtige an obenbemerkten Tagen, weder ſelbſt noch ſeine Eltern, oder Anverwandte, um die Einſchreibung des erſteren in die Liſte vornehmen zu können; ſo wird dieſelbe, ſo weit ſie geſchehen kann, nicht nur von Amtswegen erfolgen, ſondern der Conſcriptionspflichtige wird auch, wenn er nachher zum Militair⸗Dienſt tauglich befunden wird, mit folgenden Strafen belegt:

1) er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes,

2) das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen, und wird.

3) in der Liſte als ein ſolcher bezeichnet, welcher zuerſt einzureihen iſt.

Es haben ſich daher alle Militairpflichtigen aus dem Geburts⸗Jahre 1796 ſo wie deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern oder ſonſtige Verwandte genau hiernach zu achten. Baireuth, am 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Policei⸗Commiſſariat.

Wunder, v. m.

abs. dir.

Donnerſtags den 19ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr wird im Bureau 5 Tagwerk Wieſen, die Strangshöfer Stiftswieſe genannt; dann das Hofweiherlein auf 6 Jahre öffentlich verpachtet. Baireuth, 6. October 1815.

Die Königlich allgemeine Stiftungs⸗Adminiſtration.

Dennler.

Nachdem bei der auf den 1ten d. angeſetzten Tagsfahrt zur Veräuſſerung des dem Anton Feiedl gehörigen Ritterhofs nächſt Waldſaſſen kein Käufer erſchien, ſo wird auf Andringen deſſen Gläubiger wiederholt Tagsfahrt zum Verkauf auf Freitag den 27. October l. J. bei unterzeichneten Landgericht anberaumt, wobei man bemerkt, daß diesmal das Anweſen im ganzen, oder nach dem Wunſch der Kaufsluſtigen auch in 4 — 5 Theile zum Verkauf ausgeboten wird. Die Kaufsbedingniſſe, Rechte und Laſten die auf dem Gut haften, dann der Vertheilungsplan können täglich in der Regiſtratur des Landgerichts eingeſehen werden. Geſchehen den 20. Sept. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen im Mainkreiſe.

L. Trappmann.

Beſchreibung des dem Anton Feiedl nächſt Waldſaſſen gehörigen Hofguts.

I. An Gebäuden. 1) Ein zweigädig gemauertes Haus nebſt gewölbter Stallung, Stadl und Schupfe. 2) Das gemauerte Schäferhaus mit gewölbten Stall.

II. An Aeckern. 1) Der Bergacker zu 9½ Tagwerk, 2) der Tennenacker zu 6½ Tagwerk, 3) der hintere Holleracker zu 10½ Tagwerk, 4) der vordere Holleracker zu 5¼ Tagwerk, 5) das Eichenäckerl zu 2½ Tagwerk, 6) der Lohacker zu 40 Tagwerk, 7) das Hopfenäckerl zu 2¾ Tagwerk, 8) das Peintäckerl zu 4 Tagwerk, 9) der untere Stockacker zu 4 Tagwerk, 10) der Hüttengarten zu 4 Tagwerk, 11) der Sauacker zu 5 Tagwerk, 12) der große Stockacker zu 36 Tagwerk, 13) das Lindäckerl zu 1 Tagwerk, 14) der Gartenacker zu 11 Tagwerk.

III. An Wieſen. 1) Die Bruckwieſe zu 9 Tagwerk, 2) die Bingertenloh, 3) die obere Wieſe zu 25½ Tagwerk, 5) die Sauwieſe zu 4¼ Tagwerk, 6) die untere Peint ſammt Teich zu 12¼ Tagwerk, 7) die Hutweid zu 4 Tagwerk.

IV. An Teichen. 1) fünf Teiche in der Schleppacherloh ſammt Ordgrund zu 4 Tagwerk, 2) der große Kuglerteich zu 7 Tagwerk, 3) die 2 Kipferlingteich zu 4 Tagwerk, 4) der Wondrebfluß nebſt Aala.

Gegen den Bäckermeiſter Johann Knauer zu Küps iſt der Concursprozeß erkannt. Es werden daher nach nunmehr rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen, die irgend eine Forderung an genannten Knauer zu machen haben, hiedurch vorgeladen am 24ten November d. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen beim hieſigen Königlichen Landgericht zu liquidiren und zugleich unter Strafe der Präcluſion alle Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität mit vorzulegen.

Digitized by Google

Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 1. December dann zur Beſcheunigung der Sache auf den 29ten nämlichen Monats December dieſes Jahrs jedesmal früh 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen die an dieſen Tage nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden am 2. November dieſes Jahrs die Immobilien des Verganiheten, beſtehend in 1 einſtöckigen Wohnhaus ſammt Zugehörungen, 1 Felſenkeller mit Wohnhäuslein, 1 Hopfengarten, 1 Acker in der Viehgaß verkauft, und Termin zur Verſteigerung auf den 2ten d. M. November d. J. anberaumt, wo Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll geben, ſofort das Weitere hinſichtlich der darauf haftenden Laſten und des Hinſchlags gewärtigen können. Kronach, am 24. September 1815.

Königliches Landgericht.

Klinger, Aſſeſſor.

Das Gut des Chriſtoph Müller aufm Lezenhof, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 27ſten d. M. October anberaumt. Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich der Beſtandtheile und der Koſten deſſelben, dann des Hinſchlages gewärtigen können.

Königl. Landgericht.

Klinger, Aſſeſſor.

Da die Margaretha Maiſel Ehefrau des Burgers Wolfgang Hopf zu Kupferberg um Sicherung ihres eingebrachten Vermogens von 2625 fl. rhein. nachgeſucht hat, dieſes Anſuchen nach Vorſchrift der Landes-Conſtitution begründet gefunden, und deshalb ihr die Immobilien ihres Ehemanns Burgers Wolfgang Hopf sub hodierno gerichtlich verpfändet worden, ſo wird dieſe erfolgte Separation und Verſicherung zur Nachacht für künftige Gläubiger des ꝛc. Hopf hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 5. September 1815.

Königliches Landgericht

In abſ. Dirig. Billing, Civil-Adjunct.

Vermög höchſter Entſchliſung Königl. General-Forſt-Adminiſtration zu München, d. d. 19. September. l. J. ſoll die Waldparzelle Aſcherleiten, beiläufig 6 Baieriſche Tagwerk enthaltend, und zwiſchen Muggendorf und Streitberg gelegen, unter den normalmäßigen Bedingniſſen öffentlich verkauft werden. Zum Verſtrich dieſer Staats-Realität hat man auf den 24ſten l. M. Termin anberaumt; man ſetzt die Liebhaber hievon mit der Bemerkung in Kenntniß, daß der Akt ſelbſt zu Markt Muggendorf im Leichtiſchen Gaſthauſe vor ſich gehe. Ebermannſtadt, den 12. October 1815.

Königliches Rentamt Ebermannſtadt, und Königl. Forſtamt Waiſchenfeld.

Schumm. Dütſch.

Auf Abſterben der Georg Filſeckeriſchen Eheleute zu Zeyern, haben ſich ſo viele Schulden veroffenbaret, daß die Vorladung der Gläubiger nothwendig iſt, da beſonders die hinterlaſſene Kinder noch minderjährig und auſſer Stand ſind, das Vermögen mit Schulden zu übernehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den gedachten Felfeckeriſchen Eheleuten irgend einen Anſpruch auf Foderung haben, hiermit vorgeladen, wozu Termin ad liquidandum et producendum auf den 31. October ad excipiendum auf den 30. November ad concludendum auf den 30. Dezember l. J. jedesmal früh 9 Uhr anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger haben in den feſtgeſetzten Terminen, entweder in Perſon, oder durch gehörig hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen zu liquidiren ſich mit hinlänglichen Beweismitteln vorzubereiten, als ſie anſonſt vom Concurſe ausgeſchloſſen werden. Bei Nichterſcheinen der Termine ad excipiendum et concludendum haben ſich dieſelben zuzuſchreiben, daß ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden wird. Cronach, den 30. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sandinger.

Von Seite des

Königlichen Landgerichts Pottenſtein

wurde gegen Georg Wagner, Bürger zu Gezenſtein, der Concurs erkannt, dem zu Folge nachſtehende Edictstage öffentlich ausgeſchrieben werden: Freitag den 3. November 1815 ad liquidandum et producendum, Samſtag den 2. December 1815 ad excipiendum Freitag den 5. Januar 1816 ad concludendum. Sämmt-

Digitized by Google

liche Gläubiger haben persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstag bei dem hiesigen Landgerichte unter Verlust der Forderung; an den 2 letztern aber unter Verlust der betreffenden Handlung zu erscheinen. Auch haben die Creditoren nach Vorschrift der Concursordnung gleich am ersten Edictstag sämmtliche die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Forderungen begründenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am ersten Edictstag noch einmal der Versuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird, so haben sich die etwaigen Vertreter mit hierzu giltigen Vollmachten zu versehen, ausserdem sie, als der Mehrzahl beitretend angesehen werden. Pottenstein, am 7. October 1815.

Jörg.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 9. bis 14. October 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	19	30	14	36	8	15	5	24
mittlere . . .	18	—	13	30	7	45	5	15
niedrigste . .	16	30	12	45	7	—	4	30

Baireuth, den 8. October 1815.
Königliches Polizei-Commissariat.
Wunder.
v. n.
abs. Dir.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 11. October 1815.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	—
Weitzen — —	16	[illegible]
Gerste — —	8	25
Haber — —	4	44

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis,
den 14. October 1815.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	16	30
Gerste — —	8	25
Haber — —	4	24

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
Schauer.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	8	4	3	15	—	—	—	—
Korn . . .	24	½	2	7	2	2	22	2
Gerste . . .	11	2½	1	22	2	1	30	—
Haber . . .	34	3	—	48	3	—	56	1

Extrahirt Hof, den 12. October 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Rädiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Unsere gestern zu Trebgast vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern werthesten Freunden und Verwandten öffentlich hierdurch bekannt, und empfehlen uns gehorsamst ihrer fortdauernden Gewogenheit und Freundschaft. Berneck, am 16. October 1815.

Dr. Friedrich Wilhelm Anton Lauriz Königlicher Landgerichts-Actuar.
Friedericke Louise Henriette Wilhelmine Lauriz, gebohrne Seiferth.

In N. 482 in der Jägerstrasse sind 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Pferdestall zu vermiethen.

In der Opernstrasse Nr. 170 ist ein bequemes Logis für einen ledigen Herrn, oder 2 Jünglinge mit oder ohne Meubels und beständig geheizten Zimmer auf Martini zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 125. Baireuth, den 19. October 1815.

Amtliche Artikel.

Nachſtehender zu Erhaltung der Ordnung bei den bevorſtehenden Durchmärſchen Ruſſiſch Kaiſerlicher Truppen erlaſſener Armee-Befehl:

Hauptquartier Homburg, den 2. Oct. 1815.

Den H. H. Corps- und Diviſions-Commandeurs wird hiemit zur ſtrengſten Beobachtung vorgeſchrieben: daß die unter ihrem Befehl ſtehenden Truppen unter keinem Vorwande den Vorſpann in größerer Anzahl, als durch meine früheren Tagsbefehle beſtimmt worden iſt, requiriren. Sie werden nach ihrem Gutachten auſſerdem noch für die Regimenter, welche Ammunitions-Stücke mit ſich führen ſowohl, als auch für die voraus abzufertigenden Quartiermacher, eine möglichſt geringe Anzahl Vorſpann-Wägen beſtimmen, und die gehörigen Befehle zur ſtrengſten Beobachtung dieſer Feſtſetzung ertheilen, und ganz beſonders darauf ſehen, daß die Regimenter, nach erfolgter Vertheilung dieſer Ammunitions-Stücke, auch die Zahl der Vorſpänne vermindern, und daß von Niemanden, auſſer in der unumgänglichſten Nothwendigkeit, Vorſpann requirirt werde.

Ueber die Anzahl der, für jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment, und für jede Artillerie-Compagnie zum Transport der Ammunitions-Stücke und für die Quartiermacher erforderlichen Vorſpänne iſt unverzüglich dem General de Jour der Armee zu rapportiren. Die Anzahl des Vorſpanns zum Gebrauch der Quartiermacher muß in allen Regimentern gleich ſeyn, damit kein Regiment mehr fordert als das andere, und damit keines derſelben ſich unterfängt, größere Forderungen zu machen als von den reſpectiven Corps-Commandeurs beſtimmt worden. Da den getroffenen Maßregeln zufolge, auf allen Etappen der Vorſpann in gehöriger Anzahl in Bereitſchaft ſteht, ſo müſſen die Regimenter durch die vorausgeſandten Quartiermacher, den ihnen zukommenden Vorſpann von den Etappen-Commiſſairs fordern und die Wägen entweder aus dem Vorſpanns-Park, oder laut Anweiſungen der Etappen-Commiſſairs aus den ihnen zugetheilten Ortſchaften erhalten; wobei alle eigenmächtige Aushebung des Vorſpanns aufs ſtrengſte verboten wird.

Zugleich ſind die Scheunen, in welchen die Landleute ihr Getreide aufbewahren, unter keinem Vorwande, weder mit Pferden noch mit Fuhrwerk zu beſetzen.

Das Original iſt unterzeichnet:

Der commandirende General-Feldmarſchall

Fürſt Barklay de Tolly.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 10. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

Baireuth, am 12. October 1815.

Von dem Königlichen Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth werden zwei Kaiſerlich Königliche öſterreichiſche ſogenannte Bethmänniſche Partial-Obligationen, beide vom 1. März 1804 datirt, und jede auf 1000 fl. verlautend, dann mit den Nummern 27,414 und 27,415 und mit Lit. Z. bezeichnet, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige haben ſich daher in dem hiezu auf den 17. November Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann auf dem Stadtgerichtslokale einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, worauf der Meiſtbietende den Zuſchlag der Obligationen mit dem Glockenſchlage 12 Uhr Mittags nach Maasgabe der Executionsordnung zu erwarten hat.

Schweizer.

Digitized by Google

Da auf Anſuchen mehrerer Gläubiger des Schloßguts-Beſitzers **Franz Georg Weiß** zu Unterkotzau deſſen daſelbſt belegene Immobilien, wie ſolche unten beſchrieben, an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden ſollen und der Bietungstermin auf den 6. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Schloſſe zu Unterkotzau angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß die über die Immobilien aufgenommene Taxe in der Regiſtratur eingeſehen weeden kann, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welchee peremtoriſch iſt, die Grundſtück den Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen werden ſollen. Hof, den 19. September 1815.

Königliches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Briegleb, Civ. Adj.

V e r z e i c h n i ß

der **Franz Georg Weißiſchen** Immobilien zu Unterkotzau:

1) ein Schloß 3 Stock hoch, mit Schiefer bedacht und Waſſer umgeben, 2) ein Mulz- und Darrhaus, dann Brandweinbrennerei, 2) ein Bräuhaus ſammt den dazu gehörigen Mulz- und Braugeräthſchaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenſchupfe, 6) ein Kellerhaus, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe, 7) ein Erdäpfel-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Geſindhaus und endlich das 11) das geräumige Hofrecht ſchließende Gebäude, worunter Schaaf-, Schwein- und Hühner-Ställe nebſt einer Holzlege befindlich.

Folgende Ruſtical-Grundſtücke:

1) der Graben um das Schloß ¾ Tagwerk Claſſe II., 2) der Grasgarten um das Schloß ½ Tagwerk Claſſe II., 3) ein Gemüsgarten im Hof 6 Quadratruthen Claſſe I., 4) ein dergleichen am Kellerhaus 4 Quadratruthen, 5) die Huth hinterm Schloß ¾ Tagwerk 10 Quadratruthen 60 Schuh Claſſe II., 6) der alte Teich 1 Tagwerk II. Claſſe, 7) 6 Tagwerk Wieſe am Strofackee, wovon 2 Tagwerk II. Claſſe und 4 Tagwerk III. Claſſe, 5) ½ Tagweek 20 Quadratruthen Feld, der Hopfacker I. Claſſe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker und die 2 Kraut-Aeckerlein, wovon 2 Tagwerk zue I. Claſſe, 4 Tagweek zue II. und 1 Tagwerk zur III gehöeen.

Außer dieſem, das Coepus bildende Liegenſchaften, ſind folgende ledige Grundſtücke vorhanden:

10) 5 Tagwerk Wieſe, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur I. Claſſe, 2 Tagwerk zue II. Claſſe und 2 zur III. Claſſe, 11) 1¾tel Tagwerk Feld zum Flohbühl, Feld und Wieſe I. und II. Claſſe, 12) 4¾ Tagwerk Feld, der Flohbühl-Acker nebſt ½ Tagwerk Huth, II. und III. Claſſe, 13) das Weiherlein am Brunnenthaler Weg, ½ Tagwerk II. Claſſe, endlich das wilde Fiſchwaſſer in der Saale von dem Schloß-Thore an, bis 1240 Schritt der Saale lang. Der Taxwerth, ſo des Corpus mit Gebäuden und Realitäten beträgt 17,416 fl. rhein. und dee der ledigen Objecte 2217 fl. 15 kr. d. v. wobei jedoch auf keine Abgaben und Laſten Rückſicht genommen iſt. Hof, den 19. Septembee 1815.

Königliches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Königlichen Landrichters.

Briegleb, Civ. Adj.

Höchſten Befehl zu Folge ſollen die Inventarien an Hechten, Karpfen, Praſſen, Orfen und Forellen von folgenden heerſchaftlichen Weihern, als: dem Weiſſenſtädtee Haupt-Weihee, dem Becken-Zeitelmoos-Meierhof-langen-obern- und untern Apothekers-obern- und untern Mühlings-obern-mittlern- und untern Hübners dann Strözen-Weiher meiſtbietend öffentlich veekauft werden. Das Ganze beſteht in beinahe 50 Centnern Beſatz-Fiſchen. Hierzu ſteht Termin auf Sonnabend den 21. October 1815 Vor- und Nachmittags bei dem unterzeichneten Rent-Amte dahiee an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Wunſiedel, den 13. October 1815.

Königlich Baieriſches Rent-Amt.

Mittels öffentlichen Ausſchreiben vom 14. Auguſt l. J. wurde im Gantweſen der **Daniel Schauers** Wittwe zu Sieg ein einziger Edictstag ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 22. Sept d. J. anberaumt; allein letztere Verhandlungen wegen Nichterſcheinens der Kridarin vereitelte. Zu dieſem Ende wird daher der 15. November l. J. beſtimmt, und dieß zur Notiz der betheiligten Gläubiger unter Androhung des gerichtlichen Präjudizes gebracht. Scheßlitz, den 11. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die Schulden des Webermeiſters **Johann Paulus Schwab** auf der Einöde bei Fleißnitz überſteigen deſſen Vermögensſtand bedeutend, und derſelbe hat ſich dee Concurseröffnung unterwo:fen. In Folge des Verfahrens werden daher folgende Edictstage feſtgeſetzt, ad producendum et liquidandum Dienſtag der 31. October, ad excipiendum Donnerstag der 30. November, und ad concludendum respect. re et duplicandum Donnerstag der 28. December 1815 jedesmal Vormittags 9 Uhr an welchem ipso jure peremtoriſchen Terminen alle ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners entweder perſönlich oder auch in geſetzlicher Form Bevollmächtigte unter dem Präjudiz, vor dem unterfertigten Concursgerichte zu erſcheinen, hiermit vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten

Digitized by Google

Edictstage den gänzlichen Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen in den beiden übrigen Friſten aber die Präcluſion der an dieſen Tagen einzuwendenden Rechtsvertheidigungen nach ſich ziehe. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Webermeiſter Schwab etwas zu bezahlen oder von ihm etwas in Händen haben, hierdurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts zu bezahlen oder auszuhändigen, ſondern dem hieſig Königlichen Landgericht hievon Anzeige zu erſtatten und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Berneck, am 27. September 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Der Handelsmann Johann Singer, welcher nach Kenntniß des Gerichts, nirgends anſäßig iſt, hat am 1. December v. Js. durch den Gaſtwirth Michael Hagen zu Arzberg die Inſufficienz ſeines Vermögens zur Bezahlung ſeiner Gläubiger anzeigen laſſen, mehrere Contos durch die 3te Hand übergeben und ſich mit Hinterlaſſung zweier Kiſten mit einigen unbedeutenden Waaren auf welche durch die Handlung Ceſſino zu Baireuth wegen einer Forderung Arreſt war gelegt worden, entfernt. Der Erlös der Waaren beſteht ohne Abzug der Gerichts- und andern Unkoſten in 60 fl. 46 kr. rheinl. und derſelbe macht bis jetzt die ganze Activ-Maſſe aus. Sämmtlichen unbekannten Gläubigern des Johann Singer wird dies hiermit öffentlich mit der Aufforderung bekannt gemacht, wenn ſie eine vorzüglichere Befriedigung vor den andern Gläubigern aus der Maſſe verlangen ſollten, ihre Forderungen ſelbſt ſpäteſtens am 14. November als den einzigen Edictstage bei Verluſt derſelben vor uns anzubringen und alle hierauf Bezug habenden Urkunden vorzulegen. Wunſiedel, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht

Carner.

Auf den Antrag der verwittweten Juſtizamts-Actuarin Hellmuth zu Marktleugaſt, werden die von dem verſtorbenen Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am Dreygrüner Grund dahier liegend, das 41½ Schuh in der Länge und 17 Schuh in der Breite hat, zweiſtöckig theils von Mauer und theils von Bind-Werk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann im untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und ober denſelben eine verſchlagene Kammer und geſpinnten Boden enthält; 2) einem vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Schuh Länge und 18 Schuh Breite am Haus, dann 13 Schuh Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und iſt ein Bietungs-Termin auf den 18. November c. Vormittags angeſetzt werden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. September 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Vermög höchſter Entſchließung Königl. General Forſt-Adminiſtration zu München, d. d. 19. September. l. J. ſoll die Waldparzelle Aſcherleiten, beiläufig 6 Baieriſche Tagwerk enthaltend, und zwiſchen Muggendorf und Streitberg gelegen, unter den normalmäßigen Bedingniſſen öffentlich verkauft werden. Zum Verſtrich dieſer Staats-Realität hat man auf den 24ſten l. M. Termin anberaumt; man ſetzt die Liebhaber hievon mit der Bemerkung in Kenntniß, daß der Akt ſelbſt zu Markt Muggendorf im Leichtiſchen Gaſthauſe vor ſich gehe. Ebermannſtadt, den 12. Octobre 18·5.

Königliches Rentamt Ebermannſtadt, und Königl. Forſtamt Waiſchenfeld.

Schumm. Dütſch.

Balthaſar Zech zu Zilzhuth trug auf öffentlichen Verkauf ſeines liegenden Vermögens an, um aus deſſen Erlöſe, ſeine Gläubiger zu befriedigen. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen, welche an rc. Zech eine Foderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben am Freitag den 10. November l. J. gehörig zu liquidiren. Scheßlitz, den 10. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Nach einer höchſten Entſchließung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 29. September d. J. ſoll der in hieſigem Militairmagazine vorhandene Vorrath an Naturalien in 17 Scheffel Waizen

Digitized by Google

37 Schäffel Korn, 9 Schäffel Erbſen und Linſen beſtehend, öffentlich verſtrichen werden: hiezu wird nun Termin auf Montag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber ſich beim Königlichen Landgericht dahier einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinſchlag salva ratificatione gewärtigen können. Cronach, den 6. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach dem Antrage der hieſigen Gaſtwirthe, wird hierdurch bekannt gemacht; daß der Garkoch Beyer, welcher vor ſeinem Hauſe das Schild zum weißen Lamm führt, nur das Recht zur Abreichung der Speiſen in und auſſer dem Hauſe, keineswegs aber zur Aufnahme und Beherbergung der Reiſenden über Nacht und Einſtellung der Pferde hat, welches Recht allein den Gaſtwirthen zukommt. — Ihm iſt ſolches, bei nahmhafter Strafe unterſagt, und wird ſolches; ſowie, daß das Halten und Füttern vor dem Hauſe bei 1 Thaler Geld als verhältnißmäſige Geldſtrafe unterſagt iſt, hierdurch zur Warnung für Fuhrleute und Reiſende bekannt gemacht. Zugleich wird zur Nachacht der Reiſenden bemerkt, daß ſie in den Gaſthäuſern zum Adler bei dem Poſtverwalter Haas, zum Löwen bei dem Wirthe Wagner, zur Krone bei dem Wirthe Neuper, zum Hirſchen bei dem Wirthe Neuper jederzeit gute Aufnahme und billige Bedienung finden. Berneck, den 28. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Daß Adam Neubauer vom Haag und Magdalena Lindner vom Goldberg in dem am 16. Juni dieſes Jahrs gerichtlich vollzogenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird nach §. 422 Tit. I. Theil II. des preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, 25. September 1815.

Königlich baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Die in den Intelligenzblättern des Mainkreiſes Nr. 52, 53, 54 d. J. dann im Intelligenzblatt zu Bamberg Nr. 66, 67, 68 endlich im Kreis-Intelligenzblatt zu Ansbach Nro. XXXV., XXXVI., XXXVII. eingerückten Grundſtücke des Johann Friſchmann zu Oberköſt werden, weil an dem 18. September d. J. Niemand ein Geboth legte, wiederholt zum öffentlichen Aufſtrich ausgebothen, und zum Biethungstage Montag der 13. November d. J. beſtimmt, an welchem die Käufer bei annehmlichen Gebothen den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten haben. Pommersfelden, den 4. October 1815.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.
J. Widermaier.

Auf Kreditorſchaftlichen Antrag wird das in cridam verfallene Mühl- und Hofsanweſen des Georg Adam Stich, Müllermeiſters zu Poppenreuth wiederholt zum Verkaufe aufgeworfen, und zwar Theilweiſe oder im Ganzen, mit oder ohne die vorhandenen Mobilien. Das ganze Anweſen beſteht und zwar das Hofsanweſen.

A. An Gebäuden.

a. in einem Wohnhauſe, b. in drei ſeparirten Stallungen, c. in einem Getraidſtadel, d. in zwei Schupfen, e. in ſieben Schweinſtällen, f. in einem Keller, g. in einem Backofen.

B. An Grundſtücken.

a. in $35\frac{3}{4}$ baieriſchen Tagwerk Feldgrund, b. in $27\frac{1}{2}$ baieriſchen Tagwerk Wiesgrund, c. in 40 baieriſchen Tagwerk Holzgrund, dann auch das Mühlanweſen, welches beſteht:

A. An Gebäuden.

a. in einer Mühle, dieſe 1) in einem Mahlgang, 2) in zwei Wohnſtuben, 3) in zwei Kammern, 4) in einer Küche, 5) in einem Keller, 6) in einem Getreidsboden. b. Schneidſäg, c. in einem Getreidſtadel, d. in einer kleinen Stallung. Die Verſteigerung geht am Dienſtag den 31. October in loco Poppenreuth bei dem Sequeſter Michl Weiß vor ſich, wo die Kaufsluſtigen von der Königl. Landgerichts-Commiſſion das Nähere erfahren können. Actum am 25. September 1815.

Königl. Landgericht Tirſchenreut.
Deſch.

Nicht Amtlicher Artikel.

600 bis 700 fl. rheinl. Pupillengelder ſind gegen geſetzliche Sicherheit täglich zu verleihen. Wo? ſagt der Zeitungsträger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 126. Baireuth, den 21. October 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Folgende ſchon unter dem 25. Auguſt d. J. in dem Intelligenzblatte des Mainkreiſes eingerückte Verordnung wegen der Kaiſerl. ruſſiſchen Deſerteurs wird hierdurch aus Veranlaſſung eines Antrags der Kaiſerl. ruſſiſchen Etappen-Commandantſchaft zu Bamberg wiederholt zur genaueſten Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

1) Kein Einwohner darf einen ruſſiſchen Soldaten in das Quartier aufnehmen, wenn ſich derſelbe nicht durch einen legalen Vorweis der betreffenden Ortsbehörde ausweiſen kann. Derſelbe iſt vielmehr anzuhalten und ſofort an die treffende Ortsbehörde abzuliefern. Wer einen ſolchen Soldaten aufnimmt, oder wohl gar verheimlicht, wird nach den beſtehenden Königl. Verordnungen beſtraft werden.

2) Jeder ruſſiſche Soldat, der keine Marſchroute vorzeigen kann, oder, der zwar mit einer Marſchroute verſehen iſt, aber von der darin vorgeſchriebenen Militairſtraſſe abweicht, iſt anzuhalten.

3) Daſſelbe gilt auch von ſolchen Commando's, welche die vorgeſchriebene Militairſtraſſe verlaſſen und auf ſelbſt gewählten Nebenwegen marſchiren.

4) Die Ortsbehörden haben die angehaltenen Militair-Individuen an die vorgeſetzte Policei-Behörde und dieſe dieſelben unter ſicherer Begleitung auf dem kürzeſten Weg entweder an die Kaiſerl. ruſſiſche Commandantſchaft zu Bamberg oder zu Hof abliefern zu laſſen.

5) Die Kaiſerl. ruſſiſchen Militairbehörden ſind nach einem Tagsbefehl des commandirenden General-Feldmarſchalls vom 30ſten v. M. bevollmächtigt, für jeden Deſerteur, welchen die Einwohner ſeinem Corps wieder überliefern, oder zu ſeiner Habhaftwerdung dieſen ſeinen Aufenthaltsort anzeigen, eine Belohnung von 3 Ducaten zu bezahlen.

6) Sämmtliche Königl. Policei- und Ortsbehörden des Mainkreiſes ſind für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich. Baireuth, den 18. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
In Abweſenheit des Vorſtandes des Königl.
General-Kreis-Commiſſariats,
Fr. v. Lochner, K. N.

Verordnung.
Die Kaiſerl. ruſſiſchen Deſerteurs betreffend.

Grunwald.

Baireuth, am 21. September 1815.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Müllermeiſter Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus nebſt der darinnen befindlichen Mühle, die ſogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel ſubhaſtirt werden ſollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommene Taxe ergab: 1) Das Wohngebäude, welches in der Opernſtraſſe dahier gelegen, und mit Hyp. Nro. 298[a] bezeichnet iſt, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, iſt 2 Stock hoch und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieſes untere Stockwerk iſt ganz maſſiv, das zweite Stockwerk iſt halb maſſiv, und halb von Riegelfach erbaut, das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt. Im zweiten Stockwerk befinden ſich 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine Küche, dann ein Camin, das übrige iſt Hausplatz.

Digitized by Google

Unter dem Dache und zwar auf dem Hauptgebälk befinden ſich 2 Stuben, ein Camin und eine Dachkammer. Das Kehlgebälk iſt durchaus gebruckt. Der Bauſtands dieſes Gebäudes iſt mittlerer Güte. 2) Der Stall iſt von dem Wohnhauſe durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derſelbe iſt $37\frac{1}{2}$ Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbauet, 2 Drittheil davon ausgemauert, und ein Drittheil mit Brettern verſchlagen, das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt und enthält im Stockwerk ſelbſt ein Stall auf 4 Pferde. Dann befinden ſich hinter dieſem Pferdeſtalle noch vier Schweinſtälle, die auf hölzernen im Waſſer eingerammten Pfählen ſtehen. Der Bauſtand iſt ſehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhauſe auf den daſelbſt befindlichen freien Platze. Derſelbe iſt $41\frac{1}{2}$ Schuh lang und 31 Schuh breit, ein Stock hoch, von Holz abgebunden und mit Brettern verſchlagen. Das Dach iſt mit Ziegeln gedeckt. Er enthält ein Stockwerk, einen Tennen und einen Barneth. Der Haupt- und Kehlboden iſt durchaus gebruckt und der Bauſtand dieſes Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhauſe befindliche Mühlwerk beſteht aus 4 Gängen, zwei Mehlgängen einen Kapp- und einen Abſpitzgang. Der Bauſtand des Werkes iſt mittelmäßig. Das oberhalb der Mühle befindliche Währ iſt in ſehr ſchlechten Zuſtande, und bedarf nothwendig einer Reparatur, die auf 417 fl. rhein. angeſchlagen iſt, wozu jedoch nach der Verſicherung des Münzmüllers Hagen der jedesmalige Beſitzer der Münzmühle nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber das Königliche Aerar beiträgt. Das Drittheil der jetzt vorzunehmenden Reparatur iſt bereits an den Maurermeiſter Ordung bezahlt worden. Die Sachverſtändigen ſchätzen das Wohnhaus nebſt der Mühle und den Stall auf 5400 fl. rhein. dann den Stadel auf 600 fl. rhein. jedoch ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Laſten und Reparaturkoſten. Die Laſten ſind jährlich a) die gewöhnliche Steuer von 1100 fl. Steuer-Capital vom Wohnhaus, Stall und Stadel. b) $4\frac{3}{8}$ Metzen Korn c) $4\frac{3}{8}$ Metzen Gerſte dann in allen Veränderungsfällen das Handlohn von 10 Gulden Lehenswerth. Die Reparaturkoſten vom Mühlwerk dann den Gebäuden wurden auf jährlich 65 fl. rhein. angeſchlagen. Kaufsluſtige können das Taxationsprotocoll in der Regiſtratur des Königlichen Stadtgerichts einſehen. Sie werden geladen ſich am 31. October Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndikus Kempf auf dem Königlichen Stadtgerichte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden.

Schweizer.

Baireuth, am 12. October 1815.

Von dem Königlichen Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth werden zwei Kaiſerlich Königliche öſterreichiſche ſogenannte Bethmänniſche Partial Obligationen, beide vom 1. März 1804 datirt, und jede auf 1000 fl. verlautend, dann mit den Nummern 27,414 und 27,415 und mit Lit. Z. bezeichnet, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige haben ſich daher in dem hiezu auf den 17. November Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann auf dem Stadtgerichtslokale einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, worauf der Meiſtbietende den Zuſchlag der Obligationen mit dem Glockenſchlage 12 Uhr Mittags nach Maasgabe der Executionsordnung zu erwarten hat.

Schweizer.

Zur Tilgung mehrerer, gegen Johann Götz Karl zu Schneid ausgeklagter Schulden wird deſſen ſämmtliches Grundvermögen, als: die Wieſe in der Lamitz, die Wieſe im Röhrengrund, dann deſſen halbes Gut, und zwar letzteres ſowohl im gebundenen Zuſtande als auch nach ſeinen einzelnen Beſtandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dazu Tagsfahrt auf den 7. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, zur genannten Zeit bei dem Gaſtwirthe Stöcker zu Wallenfels zu erſcheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzuäuſſern, und das Weitere zu gewärtigen. Kronach, am 7. October 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die in den Intelligenzblättern des Mainkreiſes Nr. 52, 53, 54 d. J. dann im Intelligenzblatt zu Bamberg Nr. 66, 67, 68 endlich im Kreis-Intelligenzblatt zu Ansbach Nro. XXXV., XXXVI., XXXVII. eingerückten Grundſtücke des Johann Friſchmann

zu Oberköſt werden, weil an dem 18. September d. J. Niemand ein Geboth legte, wiederholt um öffentlichen Aufſtreich ausgebothen, und zum Bicthungstage Montag der 13. November d. J. beſtimmt, an welchem die Käufer bei annehmlichen Gebothen den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten haben. Pommersfelden, den 4. October 1815.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
J. Widermaier.

Auf Kreditorſchaftlichen Antrag wird das in cridam verfallene Mühl- und Hofsanweſen des Georg Adam Stich, Müllermeiſters zu Poppenreuth wiederholt zum Verkaufe aufgeworfen, und zwar Theilweiſe oder im Ganzen, mit oder ohne die vorhandenen Mobilien. Das ganze Anweſen beſteht und zwar das Hofsanweſen.

A. An Gebäuden.

a. in einem Wohnhauſe, b, in drei ſeparirten Stallungen, c. in einem Getraidſtadel, d. in zwei Schupfen, e. in ſieben Schweinſtällen, f. in einem Keller, g. in einem Backofen.

B. An Grundſtücken.

a. in 35¼ baieriſchen Tagwerk Feldgrund, b. in 27¼ baieriſchen Tagwerk Wiesgrund, c. in 40 baieriſchen Tagwerk Holzgrund, dann auch das Mühlanweſen, welches beſteht:

A. An Gebäuden.

a. in einer Mühle, dieſe 1) in einem Mahlgang, 2) in zwei Wohnſtuben, 3) in zwei Kammern, 4) in einer Küche, 5) in einem Keller, 6) in einem Getreidboden. b. Schneidſäg, c. in einem Getreidſtadel, d. in einer kleinen Stallung. Die Verſteigerung geht am Dienſtag den 31. October in loco Poppenreuth bei dem Sequeſter Michl Weiß vor ſich, wo die Kaufsluſtigen von der Königl. Landgerichts-Commiſſion das Nähere erfahren können. Actum am 25. September 1815.

Königl. Landgericht Tirſchenreut.
Deſch.

Gegen den Bäckermeiſter Johann Knauer zu Käps iſt der Concursprozeß erkannt. Es werden daher nach nunmehr rechtskräftigen Erkenntniſſe alle diejenigen, die irgend eine Forderung an genannten Knauer zu machen haben, hiedurch vorgeladen am 2ten November d. J. Vormittag 9 Uhr entweder in Perſon oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen beim hieſigen Königlichen Landgericht zu liquidiren und zugleich unter Strafe der Präcluſion alle Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und Priorität mit vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 1. December dann zur Beſcheunigung der Sache auf den 29ten nämlichen Monats December dieſes Jahrs jedesmal früh 9 Uhr anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen die an dieſen Tage nicht erſcheinen mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden am 2. November dieſes Jahrs die Immobilien des Verganteten, beſtehend in 1 einſtöckigen Wohnhaus ſammt Zugehörungen, 1 Felſenkeller mit Wohnhäuslein, 1 Hopfengarten, 1 Acker in der Viehgaß verkauft, und Termin zur Verſteigerung auf den 21ten d. M. November d. J. anberaumt, wo Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im Königlichen Landgericht dahier erſcheinen, ihre Angebote zu Protokoll geben, ſofort das Weitere hinſichtlich der darauf haftenden Laſten und des Hinſchlags gewärtigen können. Kronach, am 24. September 1815.

Königliches Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

Auf Andringen der Kreditorſchaft wird das Anweſen des Chriſtian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſteht, mit Einſchluß einer realen Bäckergerechtigkeit, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe Preisgegeben, und als Licitations-Tagesfahrt der 2. November beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirthe einfinden wollen. Actum am 5. October 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch.

Das Gut des Chriſtoph Müller aufn Lezenhof, wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den 27ſten d. M. October anberaumt. Die Kaufliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo ſie das Weitere hinſichtlich

der Beſtandtheile und der Koſten deſſelben, dann des Hinſchlages gewärtigen können.

Königl. Landgericht.
Klinger, Aſſeſſor.

In dem hieſigen untern Gaſthofe ſollen am künftigen Mittwoch den 25. October curr. Vormittags um 9 Uhr 1 Paar Pferde, 1 Paar Ochſen, 1 Kuh, verſchiedene Wagenfahrt, Betten und Schreinergeräthe öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Kaufluſtige haben ſich daher zur beſtimmten Stunde einzufinden, und den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen. Münchberg, den 7. October 1815.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter bringe hiermit meinen Freunden und Gönnern, zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Gaſthof zum ſchwarzen Adler allhier erkauft, und von nun an betreiben werde. Da ich nicht nur die angenehmſten Local-Bequemlichkeiten, ſondern auch die beſten Erfriſchungen rückſichtlich Speiſen und Getränke aller Art nebſt der prompteſten Bedienung und möglichſt billige Preiſe verſpreche; ſo hoffe ich auch, daß jedermann der die Straſſe paſſiren wird, mir ſeinen geneigteſten Zuſpruch ſchenken werde. Münchberg, den 18. October 1815.

Johann Philipp Küneth.

Gegen meine lieben Bernecker insgeſammt, beſonders aber gegen die vom Stande, welchen ich mich ſo gerne perſönlich empfohlen und Ihnen das letzte Lebewohl aus innerſtem Herzensgrunde zugerufen hätte, hätten mich anders nicht ſo viele Geſchäfte hieran behindert, entledige ich mich hiermit meiner Pflicht, ſchriftlich meine innigſte Ergebenheit zu bezeugen, und, gerührt über Ihre herzliche Theilnahme wegen meiner Trennung von Ihnen, den verbindlichſten Dank abzuſtatten, und mich zu fernerem Wohlwollen und andauernder Freundſchaft angelegentlichſt zu empfehlen. Thierſtein, den 15. October 1815.

Hauenſtein, Pfarrer.

Ich werde kommende Meſſe mit meinen ſchon bekannten Artikeln, als feinen Mart- und Bourbon-Caffe, feinen Zucker, Choccolade, Reis ꝛc. wieder zu beziehen mir die Ehre geben, und bitte hierdurch — indeme ich mich zugleich beſtens und gehorſamſt empfehle — um baldigſt geneigten Zuſpruch, weil ich mich nur einige Tage aufhalten werde.

Johann Kirchner aus Nürnberg.

Wir haben von jetziger Leipziger Meſſe neuen Vorrath von verſchiedenen Tüchern, Gillets und Beinkleider-Zeuge nebſt mehreren dergleichen Modeartikeln erhalten und empfehlen uns unter Zuſicherung der billigſten Preiſe.

Gebrüder Würzburger.

Künftigen Sonntag als den 22. October halten wir unſere gewöhnliche Kirchweih, wozu unter der Verſicherung guter und prompter Bedienung höflichſt einladet Thiergarten am 21. October 1815.

J. Popp, Wirth.

Traunungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Oct. Die Tochter des Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Morg.

Den 17. Oct. Der Sohn des Zimmergeſellen Krauß.

— — Ein auſſerehelichesKind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. Oct. Der Königl. Rendant Fink dahier, alt 36 Jahre, 3 Monate und 9 Tag.

Den 13. Oct. Der Policeidiener Roſenkranz, alt 34 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Burgers und Victualien-Händlers Wolf zu St. Georgen, alt 4 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.

Den 15. Oct. Die Wittwe des Weißbäckermeiſters Pöhlmann, alt 79 Jahre, 2 Monate und 4 Tage.

Den 16. Oct. Die innere Hoſpital-Pfründnerin Häckelin, alt 68 Jahre, 5 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 127. Baireuth, den 24. October 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intreſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen von Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Foderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Heerwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die erſchienenen in dem Liquidationsurthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungsterz vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehrern Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß die in dieſem Termine auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Baireuth, am 12. October 1815.

Von dem Königlichen Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth werden zwei Kaiſerlich Königliche öſterreichiſche ſogenannte Bethmänniſche Partial-Obligationen, beide vom 1. März 1804 datirt, und jede auf 1000 fl. verlautend, dann mit den Nummern 27,414 und 27,415

Digitized by Google

und mit Lit. Z. bezeichnet, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsluſtige haben ſich daher in dem hiezu auf den 17. November Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann auf dem Stadtgerichtslokale einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, worauf der Meiſtbietende den Zuſchlag der Obligationen mit dem Glockenſchlage 12 Uhr Mittags nach Maasgabe der Executionsordnung zu erwarten hat.

Schweizer.

Auf Kreditorſchaftlichen Antrag wird das in cridam verfallene Mühl- und Hofsanweſen des Georg Adam Stich, Müllermeiſters zu Poppenreuth wiederholt zum Verkaufe ausgeworfen, und zwar Theilweiſe oder im Ganzen, mit oder ohne die vorhandenen Mobilien. Das ganze Anweſen beſteht und zwar das Hofsanweſen.

A. An Gebäuden.

a. in einem Wohnhauſe, b, in drei ſeparirten Stallungen, c. in einem Getraidſtadel, d. in zwei Schupfen, e. in ſieben Schweinſtällen, f. in einem Keller, g. in einem Backofen.

B. An Grundſtücken.

a. in 35½ baieriſchen Tagwerk Feldgrund, b. in 27½ baieriſchen Tagwerk Wiesgrund, c. in 40 baieriſchen Tagwerk Holzgrund, dann auch das Mühlanweſen, welches beſteht:

A. An Gebäuden.

a. in einer Mühle, dieſe 1) in einem Mahlgang, 2) in zwei Wohnſtuben, 3) in zwei Kammern, 4) in einer Küche, 5) in einem Keller, 6) in einem Getreidboden. b. Schneidſäg, c. in einem Getreidſtadel, d. in einer kleinen Stallung. Die Verſteigerung geht am Dienſtag den 31. October in loco Poppenreuth bei dem Sequeſter Michl Weiß vor ſich, wo die Kaufsluſtigen von der Königl. Landgerichts Commiſſion das Nähere erfahren können. Actum am 25. September 1815.

Königl. Landgericht Tirſchenreut.

Deſch.

In dem hieſigen untern Gaſthofe ſollen am künftigen Mittwoch den 25. October curr. Vormittags um 9 Uhr 1 Paar Pferde, 1 Paar Ochſen, 1 Kuh, verſchiedene Wagenfahrt, Betten und Schreinergeräthe öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Kaufsluſtige haben ſich daher zur beſtimmten Stunde einzufinden, und den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen. Münchberg, den 7. October 1815.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Schreinermeiſters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage gehörige mit der Hausnummer 23 bezeichnete Wohnhaus nebſt Zugehörungen, beſtehend in einem Schweinſtallgebäude, einem Gemüßgarten, einem Grasgarten und in einem Hofraume, ſoll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden; nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparaturen und Beſtellungs-Koſten, beträgt die reine Taxe des auf der Eremitage gelegenen Hauſes nebſt Zugehörungen zu Folge des am 28ſten v. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls welches in der Regiſtratur des hieſigen Königlichen Landgerichts eingeſehen werden kann, 416 fl. 20 kr. rheinl. zum öffentlichen Verkaufe dieſer Immobilien iſt Termin auf den 1. December d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufliebhaber vor dem hieſigen Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. October 1815.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Gegen Andreas Jung zu Zapfendorf wurde wegen Vermögensinſufficienz der Ganthprozeß erkannt. Zu dieſem Ende werden die ſämmtlichen Creditoren auf Dienſtag den 28. November l. J. zur förmlichen Liquidation, oder, da eine ſolche bereits am 26. Mai l. J. vor ſich gieng, eigentlich zum Einwendungs- und Beſchlußverfahren unter Androhung der gerichtlichen Nachtheile dahier zu erſcheinen eingeladen. Scheßlitz, den 16. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da die Margaretha Maiſel Ehefrau des Burgers Wolfgang Hopf zu Kupferberg um Sicherung ihres eingebrachten Vermögens von 2625 fl. rhein. nachgeſucht hat, dieſes Anſuchen nach Vorſchrift der Landes-

Conſtitution begründet gefunden, und deßhalb ihr die Immobilien ihres Ehemanns Burgers Wolfgang Hopf sub hodierno gerichtlich verpfändet werden, ſo wird dieſe erfolgte Separation und Verſicherung zur Nachacht für künftige Gläubiger des ꝛc. Hopf hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 5. September 1815.

Königliches Landgericht

In abſ. Dirig. Billing, Civil-Adjunct.

Auf Abſterben der Georg Filſeckeriſchen Eheleute zu Zeyern, haben ſich ſo viele Schulden veroffenbaret, daß die Vorladung der Gläubiger nothwendig iſt, da beſonders die hinterlaſſene Kinder noch minderjährig und auſſer Stand ſind, das Vermögen mit Schulden zu übernehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den gedachten Felſeckeriſchen Eheleuten irgend einen Anſpruch auf Foderung haben, hiermit vorgeladen, wozu Termin ad liquidandum et producendum auf den 31. October ad excipiendum auf den 30. November ad concludendum auf den 30. Dezember l. J. jedesmal früh 9 Uhr anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger haben in den feſtgeſetzten Terminen, entweder in Perſon, oder durch gehörig hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen zu liquidiren ſich mit hinlänglichen Beweismitteln vorzubereiten, als ſie anſonſt vom Concurſe ausgeſchloſſen werden. Bei Nichterſcheinen der Termine ad excipiendum et concludendum haben ſich dieſelben zuzuſchreiben, daß ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden wird. Cronach, den 30. September 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von Seite des

Königlichen Landgerichts Pottenſtein

wurde gegen Georg Wagner, Bürger zu Rezenſtein, der Concurs erkannt, dem zu Folge nachſtehende Edictstage öffentlich ausgeſchrieben werden: Freitag den 3. November 1815 ad liquidandum et producendum, Samſtag den 2. December 1815 ad excipiendum Freitag den 5. Januar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstag bei dem hieſigen Landgerichte unter Verluſt der Forderung; an den 2 letztern aber unter Verluſt der betreffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben die Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am erſten Edictstag ſämmtliche die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Forderungen begründenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am erſten Edictstag noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird, ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hierzu giltigen Vollmachten zu verſehen, auſſerdem ſie, als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein, am 7. October 1815.

Jörg.

Da ſich den 12. vor. M. kein annehmbarer Käufer zu dem Anweſen des Weinwirth Andrä Weiß dahier einfand, ſo wird ſolches auf Verlangen der Gläubiger hiemit noch einmal öffentlich gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden salva ratificatione der Gläubiger feilgebothen, und jeder Kaufsluſtige zur Angabe ſeines Anbothes auf Dienſtag den 7ten November zum hieſigen Landgericht vorgeladen. Das Anweſen beſteht übrigens in einer bürgerlichen gemauerten Behauſung von 2 Stockwerken, in einem hölzernen Stadel in der Schießtrift, in einem ½tels Keller am Tirſchenreuther Wege, einem Garten an der egerer Straße, in 6¾ Tagwerk Feldgrund, dann Vieh, Fahrniß, und anderen Geräthſchaften, und wird entweder im Ganzen oder auch Theilweiſe verkauft werden. Waldſaſſen, am 11. October 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.

L. H. Tropmann.

Auf erfolgtes Ableben des Zimmermeiſters Johann Georg Renner zu Heroldsberg, und vorgenommener Vermögens-Inventariſation wird erforderlich den Paſſivſtand desſelben beſtimmt auszumitteln. Es werden daher alle noch unbekannte Gläubiger welche gegründete Anforderungen an den verlebten Renner zu machen gedenken, hiemit geladen am 8ten nächſtigen Monats Vormittags 9 bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, oder zu gewarten, daß ſie damit nicht weiter gehöret werden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an den verſtorbenen Renner eine Zahlung zu machen haben, ebenfalls aufgefordert an bemeldtem Tage, dieſe ihre Schuld bei dem Königl. Landgerichte anzugeben, oder zu gewar-

Digitized by Google

ten, daß auf den Fall daß einer ſeine Schuld verſchweigen ſollte, er ſodann in die Strafe doppelter Zahlung verfallen ſeyn ſolle. Hollfeld, den 14. October 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 16. bis 21. October 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerſte fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchſte . . .	19	30	14	42	8	15	5	48
mittlere . . .	18	45	13	30	7	45	5	15
niedrigſte . .	18	—	13	$7\frac{1}{2}$	7	—	4	$52\frac{1}{2}$

Baireuth, den 22. October 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Wunder.

v. n.

abs. Dir.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	26	$3\frac{1}{2}$	3	11	1	3	45	—
Korn . . .	22	$3\frac{1}{2}$	2	3	3	2	15	—
Gerſte . . .	20	$5\frac{1}{2}$	1	15	—	1	30	—
Haber . . .	104	$2\frac{1}{2}$	—	48	3	—	56	—

Extrahirt Hof, den 19. October 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 19ten d. M. entſchlummerte zu Culmbach in ihrem 76ten Lebensjahre nach einem 14tägigen ſehr ſchmerzhaften Krankenlager, unſere, in ihrem Leben für unſer Wohl ſo ſehr beſorgt geweſene geliebte Mutter und Schwiegermutter weiland Frau Chriſtiana Sophia Haberſtumpf geb. Wetterlein von Berneck hinterlaſſene Wittwe des weiland Herrn Salomon Heinrich Haberſtumpf geweſener Superintendent zu Culmbach. Dieß machen wir hierdurch allen, welche daran einigen Antheil nehmen, unter Verbittung aller Beleidsbezeigung geziemend bekannt. Birk und Wonſees den 22. Sept. 1815.

Heinrich Chriſtian Haberſtumpf.
Caroline Eliſabethe Friederike Haberſtumpf geb. Kiſpert.
Johann Jacob Döhla, Diacon.
Sophia Theod. Döhla geb. Haberſtumpf.

In der Opernſtraſſe Nro. 170 iſt ein Logis für einen ledigen Herrn oder 2 Jüngling mit oder ohne Meubel und beſtändig geheizten Zimmer auf Martini zu vermiethen.

Einem der Miniaturmahlerei befliſſenen Fremden, hat bei ſeinem dahieſigen Aufenthalt jemand das zu Hof herausgekommene, neue theoretiſch-practiſche Zeichenbuch geliehen, aber bei dem heimlichen Abgang deſſelben, ſolches nicht zurück erhalten. Da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß derſelbe dieſen ziemlich ſtarken Quartanten unter ſeiner geringen Equipage ſollte mit fortgenommen haben; ſo wird ein jeder, der gedachtes Zeichenbuch entweder verſatzweiſe oder käuflich in Beſitz haben ſollte, hierdurch gefliſſenſt erſucht, ſolches gegen Erſatz der Auslage, an den Eigenthümer, der in der Zeitungsexpedition zu erfragen iſt, gefälligſt zurück zu geben.

Wir haben von jetziger Leipziger Meſſe neuen Vorrath von verſchiedenen Tüchern, Gillets und Beinkleider-Zeuge nebſt mehreren dergleichen Modeartikeln erhalten und empfehlen uns unter Zuſicherung der billigſten Preiſe.

Gebrüder Würzburger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag **Nro. 128.** Baireuth, den 26. October 1815.

Amtliche Artikel.

Die Militair-Conſcriptions-Liſte der, in dem Jahre 1796 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohrnen Jünglinge, iſt nun verfertigt, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfarth auf

Montag den 13ten und
Dienſtag den 14. November l. J. jedesmal
Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Büreau des Königlichen Polizei-Commiſſariats,

hiermit feſtgeſetzt.

Es werden hiezu alle in dem Jahre 1796 gebohrne Jünglinge, ſo wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1796 verwieſen worden ſind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Geſetze den ungehorſam Auſſenbleibenden belegen:

1) Der Conſcriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen;
2) Er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes;
3) Er wird mit einer längeren Dienſtzeit und
4) mit Confiscation ſeines Vermögens beſtraft,
5) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder ſonſtige Verwandte, werden für ihre Perſon, mit den geeigneten geſetzlichen Geld- oder Leibesſtrafen belegt.

Da dieſe Termine öffentlich bekannt gemacht werden; ſo wird auf den Einwand, ſie nicht gewußt zu haben, um ſo weniger Rückſicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conſcription der Jünglinge ſeiner Altersclaſſe ohnedieß verbunden iſt, ſich, auch unaufgefordert zu melden, und für ſein Einſchreiben in die Conſcriptions-Liſte Sorge zu tragen. Baireuth, den 21. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
Wunder, v. m.
abs. dir.

Dienſtags den 31ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau auf dem Rathhaus 8 Tagwerk Auwieſen einzeln, an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet. Baireuth, den 22. October 1815.

Die Königl. Stiftungs-Adminiſtration.
Denner.

In dem Depoſitorio des vormaligen Königlichen Juſtiz-Amts Wunſiedel, befanden ſich bei der Uebergabe deſſelben an das Königliche Landgericht folgende Maſſenbeſtände 40 fl. Banco-Obligation und 3 fl. 26¼ kr. baar des Schneidergeſellen Adam Eberlein zu Arzberg 3 fl. 30¼ kr. der Adam Puruckerſchen Kinder zu Alexandersbaad 45 kr. des Johann Baumann zu Leupoldsdorf 6 fl. 31½ kr. baar und 6 fl. 54½ kr. Banco-Zinſen dann 50 fl. Banco-Obligation des verſchollenen Senß oder Säß zu Arzberg 3 fl. 4½ kr. des Marſch-Commiſſair Wimmer aus Böhmen 24 fl. 30 kr. des Lorenz Thoma von Oſchwitz 1 fl. Egidius Hönika zu Bernſtein, ſodann die Ehepfänder der Egidius Hönikaſchen Eheleute zu Bernſtein, beſtehend in 1 paar ſilbernen Schnallen 1 weiſſen kannefaßnen Tuch, und der Adam Puruckerſchen Eheleute zu Dünkelhammer, beſtehend in 1) einem ſilbernen und vergoldeten Anhängſtück 2) 5 alten Thlr. 3) 1 ſilbernen Ring 4) 2 ſilbernen Hemdknöpfen deren Eigenthümer bis jetzt nicht ausgemittelt geweſen ſind. Es werden daher alle

diejenigen welche an dieſen Maſſen-Beſtänden Anſprüche zu haben vermeinen hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich längſtens bis zum 17. November Vormittags 10 Uhr bei dem Königlichen Landgericht zu melden und ihre Anſprüche rechtlich darzuthun, widrigenfalls ſie damit präcludirt und jene Maſſen dem Königlichen Fisco zugeſprochen werden würden. Wunſiedel, den 6. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Das vorhandene Immobiliar-Vermögen des verſtorbenen Bauer Wiesner zu Buchau ſoll unter ſeine bekannten Creditoren vertheilt werden. Den etwaig noch unbekannten Gläubigern des gedachten Wiesner wird ſolches mit dem Anfügen eröffnet, daß zur Liquidation deren Forderung auf den 20. November c. Vormittag 9 Uhr Termin feſtgeſetzt iſt. Wer daher an demſelben etwas zu fordern, und ſich bisher nicht gemeldet hat, wird andurch aufgefordert, in ſolchem zu erſcheinen und ſeine Forderung, unter Production der Dokumente in Ur- und Abſchrift gehörig zu liquidiren, aufferdem derjenige, der ſolches nicht befolgt, den Ausſchluß von der Maſſa zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 18. October 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Tilgung mehrerer, gegen Johann Götz Karl zu Schneid ausgeklagter Schulden wird deſſen ſämmtliches Grundvermögen, als: die Wieſe in der Lamitz, die Wieſe im Röhrengrund, dann deſſen halbes Gut, und zwar letzteres ſowohl im gebundenen Zuſtande als auch nach ſeinen einzelnen Beſtandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dazu Tagsfahrt auf den 7. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, zur genannten Zeit bei dem Gaſtwirthe Stücker zu Wallenfels zu erſcheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzuäuſſern, und das Weitere zu gewärtigen. Kronach, am 7. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen der Kreditorſchaft wird das Anweſen des Christian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſteht, mit Einſchluß einer realen Bäckergerechtigkeit, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe Preisgegeben, und als Licitations-Tagsfahrt der 2. November beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirthe einfinden wollen. Actum am 5. October 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch.

Gemäß den in dem hier anhängigen Martin Neumaierſchen Schuldenweſen von Erbendorf bisher gepflogenen Verhandlungen ergab ſich, daß das Anweſen des bürgerlichen Schloſſermeiſters Martin Neumaier von Erbendorf überſchuldet ſey. Das hieſig Königl. Landgericht beſchloß in genannter Schuldenſache die Gant zu eröfnen. Dieſem Beſchluſſe gemäs werden als Edictstäge dieſes Concurſes der 23. November ad liquidandum der 23. December ad excipiendum der 23. Januar 1816 ad replicandum der 23. Februar ad duplicandum 1816 bekannt gemacht, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Schuldners mit der Eröfnung vorgeladen, bei obigen Verhandlungen unter Strafe des geſetzlichen Ausſchluſſes in Perſon, oder in hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen. Am bemelden erſten Edictstage dieſer Gant werden den Martin Neumaierſchen Creditoren zugleich die in Sachen gepflogenen Verkaufsverhandlungen obigen Anweſens zu ihrer Genehmigung vorgeleget werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe am 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Neuſtadt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Die zur Concursmaſſe des Johann Seeſmann zu Kleinzigenfeld gehörigen Grundſtücke als a) $\frac{1}{8}$ Morgen 13 Ruthen Feld die Weidenſtaude, b) 1$\frac{3}{8}$ Morgen 3 Ruthen Feld der lange Stein, c) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld der Taxbau, d) 2 Morgen Feld die Hollerſtaude, e) 2 Morgen Feld der obere Strich oder Kirſchbaum-Acker werden nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, weil die im erſten Biethungstermin hierauf gelegten Aufgebote den Tax bei weitem nicht erreichen. Zum neuerlichen Striche iſt Termin auf Donnerstag den 16. November l. Jahrs

feſtgeſetzt, zu welchem Kaufsliebhaber ſich Vormittag 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 7. October 1815.

Königl. Landgericht.
Leo.

Die dahier zu Culmbach in Dienſten geſtandene Margaretha Schmidtin, angeblich aus Krumm- oder Brumbach ſtarb am 10. April d. J. ohne Hinterlaſſung eines bekannten Erben. Es werden daher nicht nur deren unbekannte Erben, ſondern auch alle diejenigen, welche an deren geringen Nachlaß einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vom Dato an bei der unterzeichneten Behörde ſich zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche gehörig auszuweiſen, oder zu gewärtigen, daß ſie damit weiter nicht mehr gehöret, ſondern mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen, und der geringe Vermögens-Nachlaß dem Königl. Fiscus zuerkannt werden wird. Culmbach, am 10. October 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da die Maſſe für die verkauften Immobilien des vormaligen Wirths und Webermeiſters Johann Erhardt Raſp zu Berg zur Berichtigung der bereits bekannten Schulden nicht zureicht, ſo werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an den gedachten Raſp oder an die Maſſe für ſeine verkauften Immobilien zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen und ihnen eröfnet, daß Termin ad liquidandum et producendum auf den 22. November c. Vormittags 9 Uhr ad excipiendum auf den 22. December c. Vormittags 9 Uhr und ad replicandum et concludendum auf den 24. Januar c. 1816 Vormittags 9 Uhr sub praejudicio praeclusionis angeſetzt worden iſt. Urkundlich unter des K. Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Hof, den 11. Oct. 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt, Landrichter.

Mittels öffentlichen Ausſchreiben vom 14. Auguſt l. J. wurde im Gantweſen der Daniel Schauers Wittwe zu Sieg ein einziger Edictstag ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 22. Sept d. J. anberaumt; allein letztere Verhandlungen wegen Nichterſcheinens der Kridarin vereitelte. Zu dieſem Ende wird daher der 15. November l. J. beſtimmt, und dieß zur Notiz der betheiligten Gläubiger unter Androhung des gerichtlichen Präjudizes gebracht. Scheßlitz, den 11. October 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der Handelsmann Johann Singer, welcher nach Kenntniß des Gerichtes, nirgends anſäßig iſt, hat am 1. December v. Js. durch den Gaſtwirth Michael Hagen zu Arzberg die Inſufficienz ſeines Vermögens zur Bezahlung ſeiner Gläubiger anzeigen laſſen, mehrere Contos durch die 3te Hand übergeben und ſich mit Hinterlaſſung zweier Kiſten mit einigen unbedeutenden Waaren auf welche durch die Handlung Creſſino zu Baireuth wegen einer Forderung Arreſt war gelegt worden, entfernt. Der Erlös der Waaren beſteht ohne Abzug der Gerichts- und andern Unkoſten in 60 fl. 46 kr. rheinl. und derſelbe macht bis jetzt die ganze Activ-Maſſe aus. Sämmtlichen unbekannten Gläubigern des Johann Singer wird dies hiermit öffentlich mit der Aufforderung bekannt gemacht, wenn ſie eine vorzüglichere Befriedigung vor den andern Gläubigern aus der Maſſe verlangen ſollten, ihre Forderungen ſelbſt ſpäteſtens am 14. November als dem einzigen Edictstage bei Verluſt derſelben vor uns anzubringen und alle hierauf Bezug habenden Urkunden vorzulegen. Wunſiedel, den 16. September 1815.

Königliches Landgericht.
Carner.

Gegen Andreas Jung zu Zapfendorf wurde wegen Vermögensinſufficienz der Ganthprozeß erkannt. Zu dieſem Ende werden die ſämmtlichen Creditoren auf Dienſtag den 28. November l. J. zur förmlichen Liquidation, oder, da eine ſolche bereits am 26. Mai l. J. vor ſich gieng, eigentlich zum Einwendungs- und Beſchlußverfahren unter Androhung der gerichtlichen Nachtheile dahier zu erſcheinen eingeladen. Scheßlitz, den 16. October 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Digitized by Google

Auf erfolgtes Ableben des Zimmermeiſters Johann Georg Renner zu Heroldsberg, und vorgenommener Vermögens-Inventariſation wird erforderlich den Paſſivſtand deſſelben beſtimmt auszumitteln. Es werden daher alle noch unbekannte Gläubiger welche gegründete Anforderungen an den verlebten Renner zu machen gedenken, hiemit geladen am 8ten nächſtigen Monats Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, oder zu gewarten, daß ſie damit nicht weiter gehöret werden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an den verſtorbenen Renner eine Zahlung zu machen haben, ebenfalls aufgefordert an bemeldten Tage, dieſe ihre Schuld bei dem Königl. Landgerichte anzugeben, oder zu gewarten, daß auf den Fall daß einer ſeine Schuld verſchweigen ſollte, er ſodann in die Strafe doppelter Zahlung verfallen ſeyn ſolle. Hollfeld, den 14. October 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Durch die Subhaſtation des Ritterguts Rudolphſtein hat ſich ergeben, daß der Kaufſchilling nicht zur Befriedigung ſämmtlicher bekannten Gläubiger ſeines bisherigen Beſitzers zureicht. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Herrn Oberlieutenants Friedrich Chriſtian von Oberländer auf Rudolphſtein hiermit öffentlich vorgeladen, in dem ad liquidandum et producendum auf den 28. November curr. ad excipiendum auf den 29. December curr. und ad replicandum et concludendum auf den 30. Jenner 1816 Vormittags 9 Uhr angeſetzten Terminen im hieſig Königl. Landgericht sub poena praeclusionis zu erſcheinen. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts-Inſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof den 12. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, K. Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Königlichen Rentamte auf dem Lande wird ein in rentamtlichen Geſchäften ſchon erfahrnes Subject, welches beinebſt eine ſchöne, und flüchtige Hand ſchreibet, auch ſich durch gute Zeugniſſe answeiſen kann, gegen annehmliche Bedingniſſe geſucht. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Wir haben von jetziger Leipziger Meſſe neuen Vorrath von verſchiedenen Tüchern, Gillets und Beinkleider-Zeuge nebſt mehreren dergleichen Modeartikeln erhalten und empfehlen uns unter Zuſicherung der billigſten Preiſe.

Gebrüder Würzburger.

Bei der Feuersgefahr, in der ich am 8. Auguſt war, kamen mir beim Ausräumen meine Activ-Schuld-Documente abhanden. Ob ich gleich meine Schuldner bereits davon benachrichtiget und von ihnen neue Obligationen erhalten habe, ſo warne ich doch zu Verhütung eines Mißbrauchs mit den mir abhanden gekommenen Documenten Jedermann, nicht etwa ein auf mich als Gläubigerin verlautendes Schuld-Document anzunehmen, indem ich keine Ceſſion anerkenne. Da ich meine Schuldner nicht nennen mag, ſo will ich noch die fraglichen Documente nach deren Betrag und Ausſtellungstage dahin bezeichnen:

1) über 500 fl. fränk. auf Obligation d. d. den 2. Jannar 1813,
2) „ 600 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
3) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
4) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
5) „ 267 „ „ „ „ d. d. den 7. Februar 1804,
6) „ 240 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1790,
7) „ 200 „ „ „ „ d. d. den 11. November 1814.

Hof im Voigtlande, den 1. October 1815.

Gebohrne Fräundlin aus Oberkotzau
Wittib des verewigten Ausſchuß-Hauptmann Hoffmann.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend   Nro. 129.   Baireuth, den 28. October 1815.

Amtliche Artikel.

Die Militair-Conſcriptions-Liſte der, in dem Jahre 1796 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohrnen Jünglinge, iſt nun verfertigt, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfarth auf

Montag den 13ten und

Dienſtag den 14. November l. J. jedesmal Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Polizei-Commiſſariats,

hiermit feſtgeſetzt.

Es werden hiezu alle in dem Jahre 1796 gebohrne Jünglinge, ſo wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1796 verwieſen worden ſind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Geſetze den ungehorſam Auſſenbleibenden belegen:

1) Der Conſcriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen;
2) Er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes;
3) Er wird mit einer längeren Dienſtzeit und
4) mit Confiscation ſeines Vermögens beſtraft,
5) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder ſonſtige Verwandte, werden für ihre Perſon, mit den geeigneten geſetzlichen Geld- oder Leibesſtrafen belegt.

Da dieſe Termine öffentlich bekannt gemacht werden; ſo wird auf den Einwand, ſie nicht gewußt zu haben, um ſo weniger Rückſicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conſcription der Jünglinge ſeiner Altersclaſſe ohnedieß verbunden iſt, ſich, auch unaufgefordert zu melden, und für ſein Einſchreiben in die Conſcriptions-Liſte Sorge zu tragen. Baireuth, am 21. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
Wunder, v. n.
abs. dir.

Dienſtags den 31ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau auf dem Rathhaus 8 Tagwerk Anwieſen einzeln, an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet. Baireuth, den 22. October 1815.

Die Königl. Stiftungs-Adminiſtration.
Denner.

Auf Andringen der Kreditorſchaft wird das Anweſen des Chriſtian Krumb zu Bärnau, welches in einem zweigädigen Hauſe, Keller, Stall und Schupfen beſteht, mit Einſchluß einer realen Bäckergerechtigkeit, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe Preisgegeben, und als Licitations-Tagesfahrt der 2. November beſtimmt, an welchem ſich die Kaufsluſtigen zu Bärnau bei dem Löwenwirthe einfinden wollen. Actum am 5. October 1815.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.
Deſch.

Die zur Concursmaſſe des Johann Seelmann zu Kleinzigenfeld gehörigen Grundſtücke als a) $\frac{7}{8}$ Morgen 13 Ruthen Feld die Weidenſtaude, b) 1$\frac{7}{8}$ Morgen 3 Ruthen Feld der lange Stein, c) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld der Taxbau, d) 1 Morgen Feld die Hollerſtaude, e) 2 Morgen Feld der obere Strich oder Kirſchbaum-Acker werden nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, weil die

Digitized by Google

im erſten Bietßungstermin hierauf gelegten Aufgebote den Tax bei weitem nicht erreichen. Zum neuerlichen Striche iſt Termin auf Donnerstag den 16. November l. Jahrs feſtgeſetzt, zu welchem Kaufsliebhaber ſich Vormittag 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 7. October 1815.

Königl. Landgericht.

Leo.

Auf erfolgtes Ableben des Zimmermeiſters Johann Georg Renner zu Heroldsberg, und vorgenommener Vermögens-Inventariſation wird erfoderlich den Paſſivſtand deſſelben beſtimmt auszumitteln. Es werden daher alle noch unbekannte Gläubiger welche gegründete Anfoderungen an den verlebten Renner zu machen gedenken, hiemit geladen am 8ten nächſtigen Monats Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, oder zu gewarten, daß ſie damit nicht weiter gehöret werden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an den verſtorbenen Renner eine Zahlung zu machen haben, ebensfalls aufgefordert an bemeldten Tage, dieſe ihre Schuld bei dem Königl. Landgerichte anzugeben, oder zu gewarten, daß auf den Fall daß einer ſeine Schuld verſchweigen ſollte, er ſodann in die Strafe doppelter Zahlung verfallen ſeyn ſolle. Hollfeld, den 14. October 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Balthaſar Zech zu Zixbuth trug auf öffentlichen Verkauf ſeines liegenden Vermögens an, um aus deſſen Erlöſe, ſeine Gläubiger zu befriedigen. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen, welche an ꝛc. Zech eine Foderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben am Freitag den 10. November l. J. gehörig zu liquidiren. Scheßlitz, den 10. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachſtehende walzende Grundſtücke des Georg Reger zu Zienſt, als: 1) die 2 kleinen Aecker im Steinwitz zu 1½ Tagwerk, 2) die 2 kleinen Steigäcker nebſt Wiesfleck zu 1½ Tagwerk, 3) die Bergwieſe auf dem Armesberg zu 1½ Tagwerk und 4) die Waldung im Steinwitz, mehr ein öder Grund zu 1½ Tagwerk, auf den 18. November d. J. der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt. Kaufsliebhaber, welche ſowohl über ihre Beſitz-, als Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, haben daher am 18. November früher Gerichtszeit beim unterzeichneten Landgericht ſich einzufinden, und ihr Angebot zu erklären. Kemnath, am 30. Auguſt 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

A. D.

Wittmann.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrage haben der Schneidermeiſter Johann Peter Welhöfer zu Ipsheim und, die Agnes Barbara Jacob von Buchheim die allgemeine ſowohl als partikulaire Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäsheit geſetzlicher Beſtimmung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Windsheim, den 21. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engerer.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Schreinermeiſters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage gehörige mit der Hausnummer 23 bezeichnete Wohnhaus nebſt Zugehörungen, beſtehend in einem Schweinſtallgebäude, einem Gemüßgarten, einem Grasgarten und in einem Hofraume, ſoll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden; nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparaturen und Beſtellungs-Koſten, beträgt die reine Taxe des auf der Eremitage gelegenen Hauſes nebſt Zugehörungen zu Folge des am 28ſten v. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls welches in der Regiſtratur des hieſigen Königlichen Landgerichts eingeſehen werden kann, 416 fl. 20 kr. rheinl. Zum öffentlichen Verkaufe dieſer Immobilien iſt Termin auf den 1. December d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufliebhaber vor dem hieſigen Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. October 1815.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Digitized by Google

Auf Abſterben der Georg Filſeckeriſchen Eheleuts zu Zeyern, haben ſich ſo viele Schulden veroffenbaret, daß die Vorladung der Gläubiger nothwendig iſt, da beſonders die hinterlaſſene Kinder noch minderjährig und auſſer Stand ſind, das Vermögen mit Schulden zu übernehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den gedachten Felſeckeriſchen Eheleuten irgend einen Anſpruch auf Foderung haben, hiermit vorgeladen, wozu Termin ad liquidandum et producendum auf den 31. October ad excipiendum auf den 30. November ad concludendum auf den 30. Dezember l. J. jedesmal früh 9 Uhr anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger haben in den feſtgeſetzten Terminen, entweder in Perſon, oder durch gehörig hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, ihre Foderungen zu liquidiren ſich mit hinlänglichen Beweismitteln vorzubereiten, als ſie anſonſt vom Concurſe ausgeſchloſſen werden. Bei Nichterſcheinen in den Terminen ad excipiendum et concludendum haben ſich dieſelben zuzuſchreiben, daß ſie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und nach Lage der Acten erkannt werden wird. Cronach, den 30. September 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von Seite des
Königlichen Landgerichts Pottenſtein

wurde gegen Georg Wagner, Bürger zu Bezenſtein, der Concurs erkannt, dem zu Folge nachſtehende Edictstage öffentlich ausgeſchrieben werden: Freitag den 3. November 1815 ad liquidandum et producendum, Samſtag den 2. December 1815 ad excipiendum Freitag den 5. Januar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstag bei dem hieſigen Landgerichte unter Verluſt der Forderung; an den 2 letztern aber unter Verluſt der betreffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben die Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am erſten Edictstag ſämmtliche die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Forderungen begründenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am erſten Edictstag noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird, ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hierzu giltigen Vollmachten zu verſehen, auſſerdem ſie, als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein, am 7. October 1815.

Königliches Landgericht.
Förg.

Auf den Antrag der verwittweten Juſtizamts-Actuarin Heilmuth zu Marktleugaſt, werden die von dem verſtorbenen Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am Drengrüner Grund dahier liegend, das $41\frac{1}{2}$ Schuh in der Länge und 17 Schuh in der Breite hat, zweiſtöckig theils von Mauer- und theils von Bind-Werk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann in untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und ober denſelben eine verſchlagene Kammer und geſpinnten Boden enthält; 2) einem vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Schuh Länge und 18 Schuh Breite am Haus, dann 13 Schuh Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und iſt ein Bietungs-Termin auf den 18. November c. Vormittags angeſetzt werden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. September 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Hofbeſitzers Johann Gruber zu Graſenreuth wird deſſen ganzer Frohnhof Nro. 15 daſelbſt, welcher auſſer den Wohn- und Oeconomiegebäuden, aus $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, $38\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, $8\frac{7}{8}$ Jauchert Wieſen, 5 Jauchert Waldung beſteht, zum hieſigen Königlichen Rentamte grundiehen und zinsbar iſt und nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der Abgaben auf 3699 fl. 10 kr. rheinl. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und peremtoriſcher Bietungs-Termin auf den 1. December curr. angeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich am gedachten Tage zu Graſenreuth einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Gruber Forderungen zu machen haben, hiermit aufge-

ſordert, am gedachten Tage dieſelben zu liquidiren widrigenfalls nach Abzug der Forderungen der anbringenden Gläubiger der Kaufſchillingsreſt dem ꝛc. Gruber ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, den 20. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

In Sachen des Carl Chriſtian Meinel zu Oberröslau wider die Cunigunde Behrmann ſtehet zur Ableiſtung des der letztern abverlangten Eides vor Gefährde auf den 14. November h. J. Vormittags, Termin an: wozu dieſe wegen ihres unbekannten Aufenthalts hiemit öffentlich, und zwar im Falle ihres Nichterſcheinens, bei Verluſt der ganzen Sache, vorgeladen wird. Kirchenlamitz, den 29. Auguſt 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Barth, Landrichter.

Von dem Königl. Landgerichte Pegniz zu Schnabelwaid wird hiermit bekannt gemacht, daß der ½ Hof des verſtorbenen Bauern Wiesner zu Buchau öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Derſelbe enthält

1) An Gebäuden:

a) Ein Wohnhaus ſammt Keller, b) einen Stadel,

2) An Wieſen:

a) 1 Tagwerk, der vordere Sandranger, b) 1½ Tagwerk, der hintere Sandranger, c) ¾ Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) ½ Tagwerk, Gartenwieſen.

3) An Feldern:

a) ½ Tagwerk, der vordere Sandranger, b) 1½ Tagwerk, der hintere Sandranger, c) ¾ Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) ¼ Tagwerk das Leiten-Ackerlein, e) 1 Tagwerk, der Lölla Acker, f) 1½ Tagwerk der Pfaffenſteig auf dem Berg, g) 1 Tagwerk, der Pfaffenſteig am Berg, h) ¼ Tagwerk, der Rothſtall, i) ¾ Tagwerk, unten am Pfaffenſteig, k) 2 Tagwerk, der Grund-Acker, l) ¾ Tagwerk, das Grundleiten-Aeckerlein, m) 1½ Tagwerk, der Kalten-Acker, n) 1¼ Tagwerk, der Hopfenlohe Acker, o) ¼ Tagwerk, der Steinknöckel-Acker, p) 2 Tagwerk, der Quendel-Acker, q) 2 Tagwerk, der Tiefenthal-Acker. Zu dem ½ Hof gehört noch ein Waldrecht aus 3 Clafter weichen Scheitholz beſtehend, wozu noch ¼ Tagwerk Waldung im ungebundenen Zuſtand gehört. Sämmtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten auf 1914 fl. 30 kr. rheinl. geſchätzt, und iſt das Nähere in der Königl. Landgerichts-Regiſtratur einzuſehen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 19. December curr. Vormittag 9 Uhr angeſetzten Bietungstermine vor dem Königl. Landgerichte mit ihren Geboten zu melden, worauf hiernächſt der der Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgen wird. Schnabelwaid, am 13. October 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Oct. Der Simon Strömsdörfer, Zimmergeſell dahier, ein Wittwer, mit Eliſabethe Barbara Strömsdörferin vom Creuzſtein.

Geborne.

Den 20. Oct. Die Tochter des Weisbäckermeiſters Dannhäuſer.

— — Ein auſſerehelliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 21. Oct. Die Tochter des Chirurg Meyer.

Den 23. Oct. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 24. Oct. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 20. Oct. Die Tochter des Weisbäckermeiſters Dannhäuſe, alt 1½ Stunde.

Den 22. Oct. Die Tochter des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Morg, alt 7 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag | Nro. 130. | Baireuth, den 31. October 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß von verſchiedenen Stellen für die Verpflichtung der Malzmüller 3, 6 und mehr Gulden Gebühren erhoben worden ſind; ſo werden die ſämmtlichen Unterſtellen des Mainkreiſes, welche dergleichen Verpflichtungen vorzunehmen haben, hierdurch angewieſen, auſſer der gewöhnlichen Protocolls-Gebühr von 36 kr. für die Verpflichtungen der Malzmüller keine weitern Gebühren zu erheben. Baireuth, den 23. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Verpflichtung der Malzmüller betr.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Advocaten die Anſetzung der Deſerviten auf den zum General-Commiſſariat gelangenden Eingaben zu unterlaſſen pflegen, ſo iſt beſchloſſen worden, daß künftig in jedem dergleichen Unterlaſſungsfall zwar die eingereichte Eingabe zurückgegeben, der Anwald aber zugleich in eine Strafe von drei Reichsthalern genommen werden ſoll, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Baireuth, den 24. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Die Anſetzung der Deſerviten auf die Eingaben betr.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da Fälle vorgekommen ſind, daß verſchiedene Gerichtsſtellen im vormaligen Fürſtenthum Baireuth die Reiſekoſten und Diäten in Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit noch nach den Anſätzen der Preuſſiſchen intermiſtiſchen Sporteltaxe erheben, ſo wird denſelben hiedurch aufgegeben, rückſichtlich dieſes Gegenſtandes nicht nach gedachter interimiſtiſchen Sportel-Taxe, ſondern genau nach dem VI Abſchnitt der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 und der darinn allegirten Verordnung vom 9 May 1809 ſich zu achten. Baireuth, den 25. October 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

In Abweſenheit des Königlichen General-Commiſſairs.

Stupp.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Commiſſions-Gebühren in Partheiſachen betr.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nicht ſelten werden noch von den Unterſuchungsgerichten die früherhin zwar beſtandenen Tabellen über Verbrechen, den Stand das Verbrechers u. d. gl. den Acten beigelegt; da dieſes aber der Verordnung vom 13. Juni d. J. zuwidar iſt, ſo verſteht man ſich, daß die Anlegung derſelben künftighin unterbleiben werde. Decretum Bamberg, am 25. October 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Die Militair-Conſcriptions-Liſte der, in dem Jahre 1796 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohr-

Digitized by Google

nen Jünglinge, iſt nun verfertigt, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfarth auf

Montag den 13ten und
Dienſtag den 14. November l. J. jedesmal Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Büreau des Königlichen Polizei-Commiſſariats,

hiermit feſtgeſetzt.

Es werden hiezu alle in dem Jahre 1796 gebohrne Jünglinge, ſo wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1796 verwieſen worden ſind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder ſonſtige Verwandte öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Geſetze den ungehorſam Auſſenbleibenden belegen:

1) Der Conſcriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conſcribirten zu looſen;
2) Er verliert den Anſpruch auf Stellung eines Erſatzmannes;
3) Er wird mit einer längeren Dienſtzeit und
4) mit Confiscation ſeines Vermögens beſtraft,
5) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder ſonſtige Verwandte, werden für ihre Perſon, mit den geeigneten geſetzlichen Geld- oder Leibesſtrafen belegt.

Da dieſe Termine öffentlich bekannt gemacht werden; ſo wird auf den Einwand, ſie nicht gewußt zu haben, um ſo weniger Rückſicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conſcription der Jünglinge ſeiner Altersclaſſe ohnedieß verbunden iſt, ſich, auch unaufgefordert zu melden, und für ſein Einſchreiben in die Conſcriptions-Liſte Sorge zu tragen. Baireuth, am 21. October 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intereſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen v. Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Forderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Heerwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die erſchienenen in dem Liquidations-Urthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungsterz vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehrern Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß die in dieſem Termine auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte

für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Schweizer.

Zum öffentlichen Verkauf nachfolgender zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Chriſtoph Dennerlein gehörigen Grundſtücke: a) des ſogenannten Uhrhäusleins in hieſiger Altenſtadt ſammt dazu gehörigen 3 Stücklein Gemeindtheil 1⅛ Tagwerk enthaltend, b) 2 Stücken Feld auf dem rothen Hügel 1⅛ Tagwerk und ⅞ Tagwerk enthaltend, wird hiermit Termin auf den 29. November, Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem der Meiſtbietende mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Das Haus iſt auf 245 fl. 37½ kr. die Gemeindtheile auf 118 fl. 17½ kr. und die Felder auf dem rothen Hügel auf 173 fl. 22½ kr. geſchätzt worden. Das Taxationsprotocoll kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Baireuth, am 23. October 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Durch die Subhaſtation des Ritterguts Rudolphſtein hat ſich ergeben, daß der Kaufſchilling nicht zur Befriedigung ſämmtlicher bekannten Gläubiger ſeines bisherigen Beſitzers zureicht. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Herrn Oberlieutenants Friedrich Chriſtian von Oberländer auf Rudolphſtein hiermit öffentlich vorgeladen, in dem ad liquidandum et producendum auf den 28. November curr. ad excipiendum auf den 29 Dezember curr. und ad replicandum et concludendum auf den 30. Jannar 1816 Vormittags 9 Uhr angeſetzten Terminen im hieſig Königl. Landgericht sub poena praeclusionis zu erſcheinen. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts-Inſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof den 12. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt, K. Landrichter.

Da die Maſſe für die verkauften Immobilien des vormaligen Wirths und Webermeiſters Johann Eckhardt Raſp zu Berg zur Berichtigung der bereits bekannten Schulden nicht zureicht, ſo werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an den gedachten Raſp oder an die Maſſe für ſeine verkauften Immobilien zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen und ihnen eröfnet, daß Termin ad liquidandum et producendum auf den 22. Nobember c. Vormittags 9 Uhr ad excipiendum auf den 22. December c. Vormittags 9 Uhr und ad replicandum et concludendum auf den 24. Januar c. 1816 Vormittags 9 Uhr sub praejudicio praeclusionis angeſetzt worden iſt. Urkundlich unter des K. Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 11. Oct. 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhardt, Landrichter.

Gegen Andreas Jung zu Zapfendorf wurde wegen Vermögensinſufficienz der Gantprozeß erkannt. Zu dieſem Ende werden die ſämmtlichen Creditoren auf Dienſtag den 28. November l. J. zur förmlichen Liquidation, oder, da eine ſolche bereits am 26. Mai l. J. vor ſich gieng, eigentlich zum Einwendungs- und Beſchlußverfahren unter Androhung der gerichtlichen Nachtheile dahier zu erſcheinen eingeladen. Scheßlitz, den 16. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Mittels öffentlichen Ausſchreiben vom 14. Auguſt l. J. wurde im Gantweſen der Daniel Schauers Wittwe zu Gieg ein einziger Edictstag ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 22. Sept. d. J. anberaumt; allein letztere Verhandlungen wegen Nichterſcheinens der Kridarin vereitelt. Zu dieſem Ende wird daher der 15. November l. J. beſtimmt, und ſolcher zur Notiz der betheiligten Gläubiger unter Androhung der gerichtlichen Präjudizes gebracht. Scheßlitz, den 11. October 1815.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Digitized by Google

Die zur Concursmaſſe des Johann Seelmann zu Kleinziegenfeld gehörigen Grundſtücke als a) 1 3/8 Morgen 13 Ruthen Feld die Weidenſtaude, b) 1 1/8 Morgen 8 Ruthen Feld der lange Stein, c) 3/4 Morgen Feld der Taxban, d) 2 Morgen Feld die Hollerſtaude, e) 2 Morgen Feld der obere Strich oder Kirſchbaum-Acker werden nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, weil die im erſten Biethungstermin hierauf gelegten Aufgebote den Tax bei weitem nicht erreichen. Zum neuerlichen Strich iſt Termin auf Donnerstag den 16. November l. Jahrs feſtgeſetzt, zu welchem Kaufsliebhaber ſich Vormittag 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden, und den Hinſchlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 7. October 1815.

Königl. Landgericht.
Leo.

Balthaſar Zech zu Zirbuth trug auf öffentlichen Verkauf ſeines liegenden Vermögens an, um aus deſſen Erlöſe ſeine Gläubiger zu befriedigen. Zu dieſem Ende werden alle diejenigen, welche an ꝛc. Zech eine Foderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben am Freitag den 10. November l. J. gehörig zu liquidiren. Scheßlitz, den 10. October 1815.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrage haben der Schneidermeiſter Johann Peter Welhöfer zu Jpsheim und die Agnes Barbara Jacob von Buchheim die allgemeine ſowohl als partikulaire Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäsheit geſetzlicher Beſtimmung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Windsheim, den 21. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engerer.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Schreinermeiſters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage gehörige mit der Hausnummer 28 bezeichnete Wohnhaus nebſt Zugehörungen, beſtehend in einem Schweinſtallgebäude, einem Gemüßgarten, einem Grasgarten und in einem Hofraume, ſoll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden; nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparaturen und Beſtellungs-Koſten, beträgt die reine Taxe des auf der Eremitage gelegenen Hauſes nebſt Zugehörungen zu Folge des am 28ſten v. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls welches in der Regiſtratur des hieſigen Königlichen Landgerichts eingeſehen werden kann, 416 fl. 20 kr. rheinl. Zum öffentlichen Verkaufe dieſer Immobilien iſt Termin auf den 1. December d. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufliebhaber vor dem hieſigen Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. October 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Von dem Königl. Landgerichte Pegnitz zu Schnabelwaid wird hiermit bekannt gemacht, daß der 3/4 Hof des verſtorbenen Bauern Wiesner zu Buchau öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Derſelbe enthält

1) An Gebäuden:

a) Ein Wohnhaus ſammt Keller, b) einen Stadel.

2) An Wieſen:

a) 1 Tagwerk, der vordere Sandranger, b) 1 1/4 Tagwerk, der hintere Sandranger, c) 1/4 Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) 1/2 Tagwerk, Gartenwieſen.

3) An Feldern:

a) 1/2 Tagwerk, der vordere Sandranger, b) 1 1/4 Tagwerk, der hintere Sandranger, c) 1/4 Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) 1/4 Tagwerk das Leiten-Aeckerlein, e) 1 Tagwerk, der Lölla Acker, f) 1 1/4 Tagwerk der Pfaffenſteig auf dem Berg, g) 1 Tagwerk, der Pfaffenſteig am Berg, h) 1/4 Tagwerk, der Nothſtall, i) 1/4 Tagwerk, unten am Pfaffenſteig, k) 2 Tagwerk, der Grund-Acker, l) 1/4 Tagwerk, das Grundleiten-Aeckerlein, m) 1 1/4 Tagwerk, der Kalten-Acker, n) 1 1/4 Tagwerk, der Hopfenlohe Acker, o) 1/4 Tagwerk, der Steinknöckel-Acker, p) 2 Tagwerk, der Quendel-Acker, q) 2 Tagwerk, der Tiefenthals Acker. Zu dem 3/4 Hof gehört noch ein Waldrecht aus 3 Claftern weichen Scheitholz beſtehend, wozu noch 1/4 Tagwerk Waldung im ungebundenen Zuſtand gehört. Sämmtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten auf 1914 fl. 30 kr. rheinl. geſchätzt, und iſt das Nähere in

Digitized by Google

der Königl. Landgerichts-Regiſtratur einzuſehen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 19. December curr. Vormittag 9 Uhr angeſetzten Bietungstermine vor dem Königl. Landgerichte mit ihren Geboten zu melden, worauf hiernächſt der der Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgen wird. Schnabelwald, am 13. October 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Konrad Schauer von Ehrl, Königl. Bair. Gemeiner von dem Infanterieregiment Iſenburg, ſoll in Tirol, und zwar im Spitale zu Insbruck im Jahr 1809 verſtorben ſeyn. Um nun hierüber eine zuverläßige Nachricht einmal zu erhalten; ſo werden auf Antrag der Konrad Schauerſchen nächſten Verwandten alle diejenigen, welche deshalb oder von deſſen ſonſtigen Aufenthalt und etwaig andre einige Wiſſenſchaft haben, erſucht, ſolche bei unterfertigtem Landgerichte anzugeben. Scheßlitz. den 17. Oktober 1815.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Wider Willhelm Wittmann, Traiteur zu Banz, iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle, welche Forderungen an ſolchen rechtlich machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form, mit Uebergabe der Abſchriften hievon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen von dieſer Maße, auf Montag den 20. November d. J. früh um 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der letzteren wird am nemlichen Tage zugleich der Exceptions- und Präcluſionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen abgehalten. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Der Billardeur und Galanteriehändler Andreas Selpy dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Nach genauer Zuſammenſtellung des Activ- und Paſſiv-Beſtandes ergiebt es ſich, daß letzterer deſſen beſtehendes Vermögen weit überſteigt, indem die Taxe der ſämmtlichen Mobilien 403 fl. 42 kr. rh. beträgt, dagegen die Paſſiva ſich auf 3693 fl. 34 kr. rh. belaufen. Es iſt deshalb über daſſelbe der Univerſal-Concurs erkannt worden und werden daher die ſämmtlichen Gläubiger, welche an der Selpyſchen Gantmaſſe Anſprüche zu machen berechtigt ſind, hiermit vorgeladen, wegen Geringfügigkeit der Activ-Maſſe in dem auf Freitag den 17. November curr. anberaumten Termin ad liquidandum excipiendum et concludendum entweder perſönlich oder durch einen hinlänglichen Bevollmächtigten zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren oder ihre Einwendungen vorzubringen, im Ausbleibungfalle aber zu gewärtigen, daß dieſelben mit ihren weitern Anſprüchen ipso facto präcludiret werden ſollen. Culmbach, den 26. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In abs. Dirig.
Billing, Civil-Adjunct.

Gemäß den in dem hier anhängigen Martin Neumaierſchen Schuldenweſen von Eebendorf bisher gepflogenen Verhandlungen ergab ſich, daß das Anweſen des bürgerlichen Schloſſermeiſters Martin Neumaier von Eebendorf überſchuldet ſey. Das hieſig Königl. Landgericht beſchloß in genannter Schuldenſache die Gant zu eröfnen. Dieſem Beſchluſſe gemäs werden als Edictstäge dieſes Concurſes der 23. November ad liquidandum der 23. December ad excipiendum der 23. Januar 1816 ad replicandum der 23. Februar ad duplicandum 1816 bekannt gemacht, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Schuldners mit der Eröfnung vorgeladen, bei obigen Verhandlungen unter Strafe des geſetzlichen Ausſchluſſes in Perſon, oder in hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen. Am bemeldeten erſten Edictstage dieſer Gant werden den Martin Neumaierſchen Creditoren zugleich die in Sachen gepflogenen Verkaufsverhandlungen

Digitized by Google

obigen Anweſens zu ihrer Genehmigung vorgeleget werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe am 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Neuſtadt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

In dem Depoſitorio des vormaligen Königlichen Juſtiz-Amts Wunſiedel, befanden ſich bei der Uebergabe deſſelben an das Königliche Landgericht folgende Maſſenbeſtände: 40 fl. Banco-Obligation und 3 fl. 36¼ kr. baar des Schneidergeſellen Adam Eberlein zu Arzberg 3 fl. 30½ kr. der Adam Purnkerſchen Kinder zu Alexandersbaad 45 kr. des Johann Baumann zu Leupoldsdorf 6 fl. 31½ kr. baar und 6 fl. 54¼ kr. Banco Zinſen dann 50 fl. Banco-Obligation des verſchollenen Seuß oder Süß zu Arzberg 3 fl. 4½ kr. des Marſch-Commiſſair Wimmer aus Böhmen 24 fl. 30 kr. des Lorenz Thoma von Oſchwitz 1 fl. Egidius Hönika zu Bernſtein, ſodann die Ehepfänder der Egidius Hönikaſchen Eheleute zu Bernſtein, beſtehend in 1 paar ſilbernen Schnallen 1 weißen zinnefaßnen Tuch, und der Adam Purnckerſchen Eheleute zu Dünkelhammer, beſtehend in 1) einem ſilbernen und vergoldeten Anhängſtück 2) 5 alten Thlr. 3) 1 ſilbernen Ring 4) 2 ſilbernen Hemdknöpfen deren Eigenthümer bis jetzt nicht auszumitteln geweſen ſind. Es werden daher alle diejenigen welche an dieſen Maſſen Beſtänden Anſprüche zu haben vermeinen hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich längſtens bis zum 17. November Vormittags 10 Uhr bei dem Königlichen Landgericht zu melden und ihre Anſprüche rechtlich darzuthun, widrigenfalls ſie damit präcludirt und jene Maſſen dem Königlichen Fisco zugeſprochen werden würden. Wunſiedel, den 6. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Das vorhandene Immobiliar-Vermögen des verſtorbenen Bauer Wieſner zu Buchau ſoll unter ſeine bekannten Creditoren vertheilt werden. Den etwaig noch unbekannten Gläubigern des gedachten Wieſner wird ſolches mit dem Anfügen eröffnet, daß zur Liquidation deren Forderung auf den 20. November c. Vormittag 9 Uhr Termin feſtgeſetzt iſt. Wer daher an demſelben etwas zu fordern, und ſich bisher nicht gemeldet hat, wird andurch aufgefordert, in ſolchem zu erſcheinen und ſeine Forderung, unter Production der Dokumente in Ur- und Abſchrift gehörig zu liquidiren, auſſerdem derjenige, der ſolches nicht befolgt, den Ausſchluß von der Maſſa zu gewärtigen hat. Schnabelwald, am 13. October 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Die dahier zu Culmbach in Dienſten geſtandene Margaretha Schmidtin, angeblich aus Krumm- oder Beumbach ſtarb am 10. April d. J. ohne Hinterlaſſung eines bekannten Erben. Es werden daher nicht nur deren unbekannte Erben, ſondern auch alle diejenigen, welche an deren geringen Nachlaß einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vom Dato an bei der unterzeichneten Behörde ſich zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche gehörig auszuweiſen, oder zu gewärtigen, daß ſie damit weiter nicht mehr gehöret, ſondern mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen, und der geringe Vermögens-Nachlaß dem Königl. Fiscus zuerkannt werden wird. Culmbach, am 10. October 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Verſteigerung der zur Concursmaſſe des Wilhelm Wittmann, vormaligen Traiteurs zu Banz, gehörigen Mobilien, iſt Termin auf den 13. November d. J. anberaumt. Die allenfallſigen Strichsluſtigen mögen an dieſem Tage ſich früh um 9 Uhr dieſſeits einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und das Weitere gewärtigen. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Nach dem unter dem heutigen Dato zwiſchen dem Schneidergeſellen Johann Mathäus Schauer aus Ansbach gebürtig und die Schneiderswittwe Margaretha Knorr dahier errichteten Ehe- und Erbvertrag, wurde die in den Baireuthiſchen Landen geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hiermit zu Nachricht für jedermann dienen mag. Culmbach, den 25. September 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Gareis.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeiſters Stamm zu Helmbrechts ſoll die Concurs-Eröfnung über deſſen Vermögen unterlaſſen und ſogleich zur Verſilberung der Maſſe geſchritten werden. Es werden daher die dazu gehörigen Realitäten, ein halbes Haus und Gemeindtheil zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und Bietungs-Termin auf den 27. November c. Vormittags 10 Uhr angeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich zu Helmbrechts im Gaſtwirth Geigenmüllerſchen Hauſe einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meiſtbietende aber zu gewärtigen, daß ihre fraglichen Grundſtücke unter den geſetzlichen Beſtimmungen hingeſchlagen werden. Münchberg, am 23. October 1815.

Königliches Landgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 23. bis 28. October 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	19	30	14	15	8	30	6	—
mittlere . . .	18	45	13	30	7	50	5	38
niedrigſte . .	18	—	12	36	7	30	5	15

Baireuth, den 29. October 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 25. October 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel , ,	12	15 bis 30
Weitzen — — , ,	16	45 bis 17 fl.
Gerſte — — , ,	9	— —
Haber — — , ,	4	— —

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 28. October 1815.

	Rheiniſche Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel , , , ,	12	30
Weitzen — — , , , ,	17	15
Gerſte — — , , , ,	9	15
Haber — — , , , ,	4	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	von kr.	von pf.	bis fl.	bis kr.	bis pf.
Waiz . . .	23	—	3	3	3	3	30	—
Korn . . .	16	4	2	11	1	2	22	2
Gerſte . . .	19	5	1	15	—	1	26	—
Haber . . .	51	3	—	48	—	—	34	—

Extrahirt Hof, den 26. October 1815.
Königlich Baierisches Policei Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Archivrath Ehrlicherischen Erben haben den öffentlichen Verkauf des ihnen zugehörigen, in der Friedrichsſtraſſe gelegenen ganz maſſiven Wohnhauſes, aus freier Hand einſtimmig beſchloſſen, und mich zu dieſem Geſchäfte beauftragt. Es wird daher ein Bietungstermin auf den 1. December d. J. anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich über Zahlungs- und Beſitzfähigkeit gehörig ausweiſen können, in meiner Wohnung zu erſcheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, nach Anleitung der allerhöchſten Verordnung vom 26. Auguſt 1803 und mit Vorbehalt der Genehmigung der

Digitized by Google

Eigenthümer, der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden erfolgen wird. Die gerichtliche Taxation des Wohnhauſes kann bei mir eingeſehen werden. Baireuth, den 24. October 1815.

Mayer,
Königl. baieriſcher Appellationsgerichts-Advocat, wohnhaſt bei Herrn Kaufmann Gebhardt.

Vermöge Teſtaments ſoll das Burgermeiſter Lumſcheriſche Wohnhaus, Num. 234. am Töpfermarkt dahier, aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige haben ſich deshalb am 10. Nov. Nachmittags um 2 bis 5 Uhr im gedachten Hauſe einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Meiſtbietende, unter Vorbehalt der Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die Kaufsbedingungen, ſo wie die Taxe des Hauſes, welche ſich auf 2405 fl. beläuft, ſind bei den Unterzeichneten einzuſehen. Wunſiedel, am 27. October 1815.

Dürrſchmidt. Zeitler.

Bei der Feuersgefahr, in der ich am 8. Auguſt war, kamen mir beim Ausräumen meine Activ-Schuld-Documente abhanden. Ob ich gleich meine Schuldner bereits davon benachrichtiget und von ihnen neue Obligationen erhalten habe, ſo warne ich doch zu Verhütung eines Mißbrauchs mit den mir abhanden gekommenen Documenten Jedermann, nicht etwa ein auf mich als Glaubigerin verlautendes Schuld-Document anzunehmen, indem ich keine Ceſſion anerkenne. Da ich meine Schuldner nicht nennen mag, ſo will ich noch die fraglichen Documente nach deren Betrag und Ausſtellungstage dahin bezeichnen:

1) über 500 fl. fränk. auf Obligation d. d. den 2. Januar 1813,
2) „ 600 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
3) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
4) „ 400 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1815,
5) „ 267 „ „ „ „ d. d. den 7. Februar 1804,
6) „ 240 „ „ „ „ d. d. den 1. Mai 1790,
7) „ 200 „ „ „ „ d. d. den 11. November 1814.

Hof im Voigtlande, den 1. October 1815.

Gebohrne Fräundlin aus Oberkotzau
Wittib des verewigten Ausſchuß-Hauptmann Hoffmann.

Bei einem Königlichen Rentamte auf dem Lande wird ein in rentamtlichen Geſchäften ſchon erfahrnes Subject, welches beinebſt eine ſchöne, und flüchtige Hand ſchreibet, auch ſich durch gute Zeugniſſe ausweiſen kann, gegen annehmliche Bedingniſſe geſucht. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Der Großherzogliche Badiſche Hofzahnarzt, Hirſch Salomon, aus Adelsdorf bei Erlangen, macht einem hochverehrten Publicum ſeine Ankunft wieder bekannt, und empfiehlt ſich zu geneigtem Zuſpruch; er logirt in der Sonne. Zugleich recommandirt er ſeyn approbirtes Zahnpulver, welches den üblen Geruch aus dem Munde vertreibt, und die Fäulniß von den Zähnen abhält, ohne zu befürchten, daß die Glaſur der Zähne Schaden leidet; ferner conſervirt er das Zahnfleiſch, und befeſtigt die Zähne. Sein Aufenthalt iſt nur 14 Tage.

Bei Marcus Uhlfelder iſt ein großer Felſenkeller, in ſeinem in der Hauptſtraſſe gelegenen Wohnhauſe zu vermiethen, das Nähere erfährt man beim Eigenthümer.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag **Nro. 131.** Baireuth, den 2. November 1815.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nicht ſelten werden noch von den Unterſuchungsgerichten die früherhin zwar beſtandenen Tabellen über Verbrechen, den Stand, das Vermögen des Verbrechers u. d. gl. den Acten beigelegt; da dieſes eber der Verordnung vom 13. Juni d. J. zuwider iſt, ſo verſieht man ſich, daß die Anlegung derſelben künftighin unterbleiben werde. Decretum Bamberg, am 25. October 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Zum öffentlichen Verkauf nachfolgender zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Chriſtoph Dennerlein gehörigen Grundſtücke: a) d.s ſogenannten Uhrhäusleins in hieſiger Altenſtadt ſammt dazu gehörigen 3 Stücklein Gemeindtheil 1⅜ Tagwerk enthaltend, b) 2 Stücken Feld auf dem rothen Hügel 1⅜ Tagwerk und ⅞ Tagwerk enthaltend, wird hiermit Termin auf den 29. November, Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem der Meiſtbietende mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Das Haus iſt auf 245 fl. 37½ kr. die Gemeindtheile auf 118 fl. 17½ kr. und die Felder auf dem rothen Hügel auf 173 fl. 22½ kr. geſchätzt worden. Das Taxationsprotocoll kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Baireuth, am 23. October 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 26. October 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit Einquartierungs-Nummer 82. bezeichnete halbe Wohnhaus des Brauknechtes **Friedrich Küfner** nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofrait und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 □Ruthen, und das andere 15 □Ruthen groß iſt, auf Gefahr und Koſten der bisherigen meiſtbiethenden Margaretha Zimmermann zu Geislareuth, welche den Kaufſchilling zur beſtimmten Zeit nicht erlegte, anderweit öffentlich verſteigert werden ſoll. Hiezu iſt ein Termin auf den 4. December, Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertical getheilt, daß die Hausthüre und der Hauptplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt eine Stube, eine groſe und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dach iſt ein Boden. Der Bauſtand iſt mittelmäßig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang, und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhein. angegeben, und an Steuer haftet darauf 30 kr. und 1 fl. 7½ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien 190 fl. 30 kr. rhein. Kaufluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts dahier einzufinden.

Schweizer.

Digitized by Google

Von dem Königl. Landgerichte Pegnitz zu Schnabelwaid wird hiemit bekannt gemacht, daß der ¼ Hof des verſtorbenen Bauern Wiesner zu Buchau öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Derſelbe enthält

1) An Gebäuden:

a) Ein Wohnhaus ſammt Keller, b) einen Stadel.

2) An Wieſen:

a) 1 Tagwerk, der vordere Sandeanger, b) 1½ Tagwerk, der hintere Sandranger, c) ½ Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) ¾ Tagwerk, Gartenwieſen.

3) An Feldern:

a) ¾ Tagwerk, der vordere Sandranger, b) 1½ Tagwerk, der hintere Sandranger, c) ½ Tagwerk, der Schuſterwinkel, d) ¼ Tagwerk das Leiten-Aeckerlein, e) 1 Tagwerk, der Lölla Acker, f) 1½ Tagwerk der Pfaffenſteig auf dem Berg, g) 1 Tagwerk, der Pfaffenſteig am Berg, h) ¼ Tagwerk, der Rothſtall, i) ½ Tagwerk, unten am Pfaffenſteig, k) 2 Tagwerk, der Grund-Acker, l) ½ Tagwerk, das Grundletten-Aeckerlein, m) 1½ Tagwerk, der Kalten-Acker, n) 1½ Tagwerk, der Hopfenloh-Acker, o) ¼ Tagwerk, der Steinknöckel-Acker, p) 2 Tagwerk, der Quendel-Acker, q) 2 Tagwerk, der Tiefenthals-Acker. Zu dem ¼ Hof gehört noch ein Waldrecht aus 3 Caſtter weichen Scheitholz beſtehend, wozu noch ½ Tagwerk Waldung im ungebundenen Zuſtand gehört. Sämmtliche Realitäten wurden nach Abzug der Laſten auf 1914 fl. 30 kr. rheinl. geſchätzt, und iſt das Nähere in der Königl. Landgerichts-Regiſtratur einzuſehen. Alle diejenigen, welche dieſe Grundſtücke zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 19. December curr. Vormittag 9 Uhr angeſetzten Bietungstermine vor dem Königl. Landgerichte mit ihren Geboten zu melden, worauf hiernächſt der der Zuſchlag nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgen wird. Schnabelwaid, am 13. October 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In dem Depoſitorio des vormaligen Königlichen Juſtiz-Amts Wunſiedel, befanden ſich bei der Uebergabe deſſelben an das Königliche Landgericht folgende Maſſenbeſtände 40 fl. Banco-Obligation und 3 fl. 36½ kr. baar des Schneidergeſellen Adam Eberlein zu Arzberg 3 fl. 30½ kr. der Adam Purukerſchen Kinder zu Alexandersbaad 45 kr. des Johann Baumann zu Leupoldsdorf 6 fl. 31½ kr. baar und 6 fl. 54½ kr. Banco Zinſen ſodann 50 fl. Banco-Obligation des verſchollenen Seuß oder Süß zu Arzberg 3 fl. 4½ kr. des Marſch-Commiſſair Wimmer aus Böhmen 24 fl. 30 kr. des Lorenz Thoma von Oſchwitz 1 fl. Egidius Hönika zu Bernſtein, ſodann die Ehepfänder der Egidius Hönikaſchen Eheleute zu Bernſtein, beſtehend in 1 paar ſilbernen Schnallen 1 weißen zannefaßren Tuch, und der Adam Puruckerſchen Eheleute zu Dünkelhammer; beſtehend in 1) einem ſilbernen und vergoldeten Anhängſtück 2) 5 alten Thlr. 3) 1 ſilbernen Ring 4) 2 ſilbernen Hemdknöpfen deren Eigenthümer bis jetzt nicht auszumitteln geweſen ſind. Es werden daher alle diejenigen welche an dieſen Maſſen-Beſtänden Anſprüche zu haben vermeinen hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich längſtens bis zum 17. November Vormittags 10 Uhr bei dem Königlichen Landgericht zu melden und ihre Anſprüche rechtlich darzuthun, widrigenfalls ſie damit präcludirt und jene Maſſen dem Königlichen Fisco zugeſprochen werden würden. Wunſiedel, den 6. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Das vorhandene Immobiliar-Vermögen des verſtorbenen Bauer Wiesner zu Buchau ſoll unter ſeine bekannten Creditoren vertheilt werden. Den etwaig noch unbekannten Gläubigern des gedachten Wiesner wird ſolches mit dem Anfügen eröffnet, daß zur Liquidation deren Forderung auf den 20. November c. Vormittag 9 Uhr Termin feſtgeſetzt iſt. Wer daher an demſelben etwas zu fordern, und ſich bisher nicht gemeldet hat, wird andurch aufgefordert, in ſolchem zu erſcheinen und ſeine Forderung, unter Produktion der Dokumente in Ur- und Abſchrift gehörig zu liquidiren, auſſerdem derjenige, der ſolches nicht befolgt, den Ausſchluß von der Maſſa zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 13. October 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Verſteigerung der zur Concursmaſſe des Wilhelm Wittmann, vormaligen Traiteurs zu Banz, gehörigen Mobilien, iſt Termin auf den 13. November

d. J. anberaumt. Die allenfallſigen Strichsluſtigen mögen an dieſem Tage ſich früh um 9 Uhr dieſſeits einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und das Weitere gewärtigen. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Zur Regulirung des Nachlaſſes des verſtorbenen Tröpfhausbeſitzers Lorenz Popp zu Deps, iſt es erforderlich, den Schuldenſtand genau auszumitteln. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Nachlaß des Lorenz Popp zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ſich am 12. December dieſes Jahrs Vormittags 8 Uhr in dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen und die Urkunden, auf welche ſich dieſelben gründen, ſowohl in den Originalien als in Abſchriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in dieſem Liquidationstermin nicht erſcheinen, werden mit ihren Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen und haben ſich die hieraus entſpringenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben. Baireuth, den 17. October 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Vormunds des minderjährigen Johann Böhner dahier, ſoll deſſen hieſelbſt belegenes Söldengut auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden. Es iſt Termin zur öffentlichen Verpachtung dahier zu Neudroſſenfeld auf den 6. November Vormittags 8 Uhr anberaumet worden. Pachtliebhaber werden hierdurch aufgefordert ſich in dieſem Termin zu melden, und das weitere zu gewärtigen. Neudroſſenfeld, am 19. October 1815.

Das Königl. Baier. Pfarr-Patrimonialgericht.

Kiderlin.

Gemäß den in dem hier anhängigen Martin Neumaierſchen Schuldenweſen von Erbendorf bisher gepflogenen Verhandlungen ergab ſich, daß das Anweſen des bürgerlichen Schloſſermeiſters Martin Neumaier von Erbendorf überſchuldet ſey. Das hieſig Königl. Landgericht beſchloß in genannter Schuldenſache die Gant zu eröfnen. Dieſem Beſchluſſe gemäs werden als Edictstäge dieſes Concurſes der 23. November ad liquidandum der 23. December ad excipiendum der 23. Januar 1816 ad replicandum der 23. Februar ad duplicandum 1816 bekannt gemacht, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Schuldners mit der Eröffnung vorgeladen, bei obigen Verhandlungen unter Strafe des geſetzlichen Ausſchluſſes in Perſon, oder in hinlänglich Bevollmächtigten zu erſcheinen. Am bemeldten erſten Edictstage dieſer Gant werden den Martin Neumaierſchen Creditoren zugleich die in Sachen gepflogenen Verkaufsverhandlungen obigen Anweſens zu ihrer Genehmigung vorgeleget werden. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe am 18. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht Neuſtadt.

Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Die dahier zu Culmbach in Dienſten geſtandene Margaretha Schmidtin, angeblich aus Krumm- oder Brumbach ſtarb am 10. April d. J. ohne Hinterlaſſung eines bekannten Erben. Es werden daher nicht nur deren unbekannte Erben, ſondern auch alle diejenigen, welche an deren geringen Nachlaß einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vom Dato an bei der unterzeichneten Behörde ſich zu melden, und ſich über ihre Erbſchafts- oder ſonſtigen Anſprüche gehörig auszuweiſen, oder zu gewärtigen, daß ſie damit weiter nicht mehr gehöret, ſondern mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen, und der geringe Vermögens-Nachlaß dem Königl. Fiscus zuerkannt werden wird. Culmbach, am 10. October 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Hofbeſitzers Johann Gruber zu Grafenreuth wird deſſen ganzer Frohnhof Nro. 15 daſelbſt, welcher auſſer den Wohn- und Oeconomiegebäuden, aus $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, $38\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, $8\frac{7}{8}$ Jauchert Wieſen, 5 Jauchert Waldung beſteht, zum hieſigen Königlichen Rentamte grundlehen und zinsbar iſt und nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der Abgaben auf 3699 fl. 10 kr. rheinl. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt

und peremtoriſcher Bietungs-Termin auf den 1. December curr. angeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich am gedachten Tage zu Graſenreuth einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den rc. Gruber Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, am gedachten Tage dieſelben zu liquidiren widrigenfalls nach Abzug der Forderungen der anbringenden Gläubiger der Kaufſchillingsreſt dem rc. Gruber ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, den 20. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Wider Wilhelm Wittmann, Traiteur zu Banz, iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle, welche Forderungen an ſolchen rechtlich machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form, mit Uebergabe der Abſchriften hievon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Forderungen von dieſer Maſſe, auf Montag den 20. November d. J. früh um 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der letztern wird am nemlichen Tage zugleich der Exceptions- und Präcluſionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen abgehalten. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.
A. Stahl.

Nicht Amtliche Artikel.

Geſtern Abends um 9 Uhr ſtarb mein mir theurer Gatte der Königl. baieriſche Hofgerichtsrath und Landrichter, Licentiat Michael Wutz von hier in ſeinem 36ſten Lebensjahre an den Folgen der Lungenſucht.

Der Verluſt, den ich durch dieſen Todesfall erlitten habe, iſt mir unnennbar, und indem ich dieſen im Gefühle des höchſten Schmerzes meinen lieben Verwandten und Freunden hiemit zur Kenntniß bringe, empfehle ich mich Ihrer ferneren Liebe und Gewogenheit. Kemnath im Mainkreis, am 28. October 1815.

Die Wittwe Maria Wutz, gebohrne Gerbel.

In unſerer Nähe habe ich ſehr guten Mergel und einen ziemlichen Vorrath der neuerlich ſo gerühmten Erd- oder Vitriolkohle, (die an Dungkraft den engliſchen Compoſt übertreffen ſoll.) aufgefunden. Jedem Oeconomen, der Verſuche zu machen wünſcht, ſtehen Proben mit aller Bereitwilligkeit zu Dienſten.

Rendant Degel.

Verſchiedene Häuſer in der ſchönſten Lage, auf denen Gewerbe und Profeſſion ohne Ausnahme getrieben werden kann, ſind von freier Hand zu verkaufen. Marx Lachauer Heller wohnhaft in E. Nro 22 hat den ſchriftlichen Auftrag und Vollmachten mit den annehmlichſten Conditionen den Kauf abzuſchließen.

Der Großherzoglich Badiſche Hofzahnarzt, Hirſch Salomon, aus Adelsdorf bei Erlangen, macht einem hochverehrten Publicum ſeine Ankunft wieder bekannt, und empfiehlt ſich zu geneigtem Zuſpruch; er logirt in der Sonne. Zugleich recommandirt er ſein approbirtes Zahnpulver, welches den üblen Geruch aus dem Munde vertreibt, und die Fäuiniß von den Zähnen abhält, ohne zu befürchten, daß die Glaſur der Zähne Schaden leidet; ferner conſervirt es das Zahnfleiſch, und befeſtigt die Zähne. Sein Aufenthalt iſt nur 14 Tage.

Es iſt in Nro. 356 ſtündlich eine große Stube mit 8 Fenſtern auf die Allee zu beziehen für einen ledigen Herrn oder einige Gymnaſiaſten, welche auch die Koſt dabei haben können.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 132. Baireuth, den 4. November 1815.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 31. October 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr ſämmtliche Brandſchadensvergütungen für das Jahr 1814 feſtgeſetzt worden ſind; ſo werden diejenigen Königlichen Policeibehörden des Mainkreiſes, welche das in Gemäsheit des §. 10 der Inſtruction zur Brandverſicherungsordnung vom Jahre 1811 befohlne Verzeichniß der ergangenen Brandſchäden für das erwähnte Jahr noch nicht hieher einbefördert haben, aufgefordert, die Einſendung deſſelben innerhalb 8 Tagen ohne weitere Erinnerung zu vollziehen. Von denjenigen Bezirken, wo keine Brandſchäden vorfielen, erwartet man binnen demſelben Termin Fehlanzeige.

Behörden, welche die gegebene Friſt nicht pünctlich einhalten, haben ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie nach fruchtloſem Verlauf der letztern unangenehme Maßregeln erfahren müſſen.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Director.

An ſämmtliche Königl. Policei-Behörden im Mainkreiſe.

Grunwald.

Die Brandſchäden für 1814 betreffend.

Bairenth, den 1. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Königl. Miniſterial-Reſcript vom 24ten d. M. ſoll der wöchentlich in München erſcheinende Anzeiger des Schreib-Materialien-Händlers Zeller für Kunſt und Gewerbfleiſt im Königreich Baiern wegen ſeiner gemeinnützigen Tendenz von ſämmtlichen Landgerichten und Policei-Behörden des Mainkreiſes auf Koſten ihrer Regie-Exigenz gehalten, und dem Herausgeber auf ſpezielles Verlangen ſtatiſtiſche Nachrichten von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Manufacturen und Fabriken, ſo wie von vorzüglichen Künſtlern und Handwerkern zur Benützung für den Gewerbs-Anzeiger mitgetheilt werden.

Die ſämmtlichen K. Polizei-Behörden des Mainkreiſes werden von dieſer allerhöchſten Verfügung mit dem Auftrage hiemit in Kenntniß geſetzt, ſich genau darnach zu achten.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Director.

An ſämmtliche K. Policei-Behörden des Mainkreiſes.

Friedmann.

Den Zellerſchen Anzeiger für Kunſt- und Gewerbfleiß betr.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nicht ſelten werden noch von den Unterſuchungsgerichten die früherhin zwar beſtandenen Tabellen über Verbrechen, den Stand, das Vermögen des Verbrechers u. d. gl. den Acten beigelegt; da dieſes aber der Verordnung vom 13. Juni d. J. zuwider iſt, ſo verſieht man ſich, daß die Anlegung derſelben künftighin unterbleiben werde. Decretum Bamberg, am 25. October 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Bairenth, am 26. October 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der

Digitized by Google

Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit Einquartierungs-Nummer 82. bezeichnete halbe Wohnhaus des Brauknechts Friedrich Küfner nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofrait und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 □Ruthen, und das andere 15 □Ruthen groß iſt, auf Gefahr und Koſten der bisherigen meiſtbiethenden Margaretha Zimmermann zu Geislareuth, welche den Kaufſchilling zur beſtimmten Zeit nicht erlegte, anderweit öffentlich verſteigert werden ſoll. Hiezu iſt ein Termin auf den 4. December, Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndicus Krempf anberaumt worden. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertical getheilt, daß die Hausthüre und der Hauptplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt eine Stube, eine große und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dach iſt ein Boden. Der Bauſtand iſt mittelmäßig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang, und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhein. angegeben, und an Steuer haftet darauf 30 kr. und 1 fl. 7¾ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien 190 fl. 30 kr. rhein. Kaufluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zugehör zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichts dahier einzufinden.

Schweizer.

Zur Verſteigerung der zur Concursmaſſe des Wilhelm Wittmann, vormaligen Traiteurs zu Banz, gehörigen Mobilien, iſt Termin auf den 13. November d. J. anberaumt. Die allenfallſigen Strichsluſtigen mögen an dieſem Tage ſich früh um 9 Uhr dieſſeits einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und das Weitere gewärtigen. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Bairiſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Zur Regulirung des Nachlaſſes des verſtorbenen Tröpfhausbeſitzers Lorenz Popp zu Ops, iſt es erforderlich, den Schuldenſtand genau auszumitteln. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Nachlaß des Lorenz Popp zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ſich am 12. December dieſes Jahrs Vormittags 8 Uhr in dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen und die Urkunden, auf welche ſich dieſelben gründen, ſowohl in den Originalien als in Abſchriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in dieſem Liquidationstermin nicht erſcheinen, werden mit ihren Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen und haben ſich die hieraus entſpringenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben. Baireuth, den 17. October 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Vormunds des minderjährigen Johann Böhner dahier, ſoll deſſen hieſelbſt belegenes Söldengut auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden. Es iſt Termin zur öffentlichen Verpachtung dahier zu Neudroſſenfeld auf den 6. November Vormittags 8 Uhr anberaumet worden. Pachtliebhaber werden hierdurch aufgefordert ſich in dieſem Termin zu melden, und das weitere zu gewärtigen. Neudroſſenfeld, am 19. October 1815.

Das Königl. Bair. Pfarr-Patrimonialgericht.

Kiderlin.

Wider Wilhelm Wittmann, Traiteur zu Banz, iſt der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle, welche Forderungen an ſolchen rechtlich machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigter zur Liquidation und Ausführung ihrer allenfallſigen Vorzugsrechte unter Vorlage der Beweismittel in rechtlicher Form, mit Uebergabe der Abſchriften hievon, wenn ſolche in Documenten beſtehen, unter dem Rechtsnachtheile der Ausſchließung ihrer Foderungen von dieſer Maſſe, auf Montag den 20. November d. J. früh um 9 Uhr dieſſeits zu erſcheinen. Wegen Geringfügigkeit der letzteen wird am nemlichen Tage zugleich der Exceptions- und Präclusionstermin unter den bekannten geſetzlichen Rechtsnachtheilen abgehalten. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baier. Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Auf den Grund des hohen Reſcripts des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 15. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Markte Thiersheim, außer den bereits daſelbſt beſtehenden 2 Märkten, noch 2 Märkte, nämlich am 6. Januar und am Palmſonntage jedes Jahrs von nun an gehalten werden. Wunſiedel, den 22. März 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht,
Carner.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeiſters Stamm zu Helmbrechts ſoll die Concurs-Eröfnung über deſſen Vermögen unterlaſſen und ſogleich zur Verſilberung der Maſſe geſchritten werden. Es werden daher die dazu gehörigen Realitäten, ein halbes Haus und Gemeindtheil zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und Bietungs-Termin auf den 27. November c. Vormittags 10 Uhr angeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich zu Helmbrechts im Gaſtwirth Geigenmülleriſchen Hauſe einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meiſtbietende aber zu gewärtigen, daß ihre fraglichen Grundſtücke unter den geſetzlichen Beſtimmungen hingeſchlagen werden. Münchberg, am 25. October 1815.

Königliches Landgericht.

Der Billardeur und Galanteriehändler Andreas Gelpy dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten. Nach genauer Zuſammenſtellung des Activ- und Paſſiv-Beſtandes ergiebt es ſich, daß letzterer deſſen beſtehendes Vermögen weit überſteigt, indem die Taxe der ſämmtlichen Mobilien 403 fl. 42 kr. rh. beträgt, dagegen die Paſſiva ſich auf 3693 fl. 34 kr. rh. belaufen. Es iſt deshalb über daſſelbe der Univerſal-Concurs erkannt worden und werden daher die ſämmtlichen Gläubiger, welche an der Gelpyſchen Gantmaſſe Anſprüche zu machen berechtigt ſind, hiermit vorgeladen, wegen Geringfügigkeit der Activ-Maſſe in dem auf Freitag den 17. November curr. anberaumten Termin ad liquidandum excipiendum et concludendum entweder perſönlich oder durch einen hinlänglichen Bevollmächtigten zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren oder ihre Einwendungen vorzubringen, im Ausbleibungfalle aber zu gewärtigen, daß dieſelben mit ihren weitern Anſprüchen ipso facto präcludirt werden ſollen. Culmbach, den 26. September 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
In abs. Dirig.
Billing, Civil-Adjunct.

Konrad Schauer von Ehrl, Königl. Baier. Gemeiner von dem Infanterieregiment Iſenburg, ſoll in Tirol, und zwar im Spitale zu Inspruck im Jahr 1809 verſtorben ſeyn. Um nun hierüber eine zuverläßige Nachricht einmal zu erhalten; ſo werden auf Antrag der Konrad Schauerſchen nächſten Verwandten alle diejenigen, welche deshalb oder von deſſen ſonſtigen Aufenthalt und etwaig andre einige Wiſſenſchaft haben, erſucht, ſolche bei unterfertigtem Landgerichte anzugeben. Scheßlitz, den 17. Oktober 1815.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Großherzoglich Badiſche Hofzahnarzt, Hirſch Salomon, aus Adelsdorf bei Erlangen, macht einem hochverehrten Publicum ſeine Ankunft wieder bekannt, und empfiehlt ſich zu geneigtem Zuſpruch; er logirt in der Sonne. Zugleich recommandirt er ſein approbirtes Zahnpulver, welches den üblen Geruch aus dem Munde vertreibt, und die Fäulniß von den Zähnen abhält, ohne zu befürchten, daß die Glaſur der Zähne Schaden leidet; ferner conſervirt es das Zahnfleiſch, und befeſtigt die Zähne. Sein Aufenthalt iſt nur 14 Tage.

Die Archivrath Ehelicheriſchen Erben haben den öffentlichen Verkauf des ihnen zugehörigen, in der Friedrichsſtraſſe gelegenen ganz maſſiven Wohnhauſes, aus freier Hand einſtimmig beſchloſſen, und mich zu dieſem Geſchäfte beauftragt. Es wird daher ein Bietungstermin auf den 1. December d. J. anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich über Zahlungs- und Beſitzfähigkeit gehörig auszuweiſen können, in meiner Wohnung zu erſcheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß,

Digitized by Google

nach Anleitung der allerhöchſten Verordnung vom 26. Auguſt 1803 und mit Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer, der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden erfolgen wird. Die gerichtliche Taxation des Wohnhauſes kann bei mir eingeſehen werden. Baireuth, den 24. October 1815.

Mayer,
Königl. baieriſcher Appellationsgerichts-Advocat, wohnhaft bei Herrn Kaufmann Gebhardt.

Vermöge Teſtaments ſoll das Burgermeiſter Lumſcheriſche Wohnhaus, Num. 234. am Töpfermarkt dahier, aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige haben ſich deshalb am 10. Nov. Nachmittags um 2 bis 5 Uhr im gedachten Hauſe einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Meiſtbietende, unter Vorbehalt der Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die Kaufsbedingungen, ſo wie die Taxe des Hauſes, welche ſich auf 2405 fl. beläuft, ſind bei den Unterzeichneten einzuſehen. Wunſiedel, am 27. October 1815.

Dürſchmidt. Zeitler.

Der Chirurg Schnappauf zu Neudroſſenfeld ſucht zwei tüchtige, der Chirurgie und Barbierkunſt befliſſene Subjecte, welche ſich in den angewieſenen Bezirken ſehr wohl nähren können. Die desfallſigen Briefe bittet er portofrei zu überſenden.

Vier Zimmer, Kammer und Küche ſind im Ganzen, und auch getheilt bis 1. December um billigen Preis zu vermiethen. Das Nähere iſt im Hauſe Nro. 311 in der Friedrichsſtraſſe eine Treppe hoch zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Oct. Der Rentamts-Bothengehülfe Michael Hoßl mit Johanna Maria Hertelin dahier.

Den 31. Oct. Der Kaufmann Baſilius Panius Baierlein, mit Demoiſelle Carolina Auguſta Chriſtiana Friederika Friſch dahier.

Den 2. Nov. Der Schullehrer Johann Friedrich Büttner zu Wunſiedel, mit Jungfer Anna Barbarb Aufſeſeidin von Baireuth.

Geborne.

Den 22. Oct. Die Tochter des Webermeiſters Barth vor dem Kottenbacher Thor.

Den 27 Oct. Der Sohn des Königl. Landgerichts-Regiſtrators Wunder in der Jägerſtraſſe.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 29. Oct. Die Tochter des Schullehrers Genk.

— — Der Sohn des Weißbäckermeiſters Küneth.

— — Die Tochter des Taglöhners Johann Krug zu Meiernberg.

— — Die Tochter des Taglöhners Faber zu St. Georgen.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 30. Oct. Der Sohn des Maurergeſellen Heller in der Jägerſtraſſe.

Den 2. Nov. Die Tochter des Salomon Samſon Kurzmann.

Geſtorbene.

Den 21. Oct. Der Sohn des Baruch Löwenthal.

Den 25. Oct. Der Invalid Wizgall, alt 56 Jahre 10 Monate und 23 Tage.

Den 26. Oct. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 3 Jahre 3 Monate und 14 Tage.

Den 27. Oct. Die Ehefrau des Zimmergeſellen und Wächters Döring im hieſigen Strafarbeitshaus, alt 48 Jahre.

Den 28. Oct. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu Kottenbach, alt 14 Wochen.

— — Der Steinhauer und Maurergeſelle Johann Vogel von der Jägerſtraſſe, alt 68 Jahre.

Den 29. Oct. Die Ehefrau des Wirths Lutz auf der äuſſern Dürſchnitz, alt 33 Jahre 9 Monate und 9 Tage.

Den 30. Oct. Der Johann Koppmeyer, Gensd'arme von der Königl. baieriſchen III. Gensd'armerie-Legion 2ter Compagnie, aus Meikendorf gebürtig, alt 23 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 133. Baireuth, den 7. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. October 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch den am 22ſten v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Adam Murr iſt die Pfarrei Waldeck erledigt worden. Die Pfarrei Waldeck liegt in der Diöces Regensburg, dem Decanate Kirchenthumbach, im Landgericht Kemnath. Die Selenzahl der Pfarrei beläuft ſich auf 1012 Selen; bei der Pfarrei iſt ein Hülfsprieſter angeſtellt.

Der Ertrag der Pfarrei beläuft ſich nach der von dem verlebten Pfarrer eingereichten Faſſion in Geld und Naturalien auf 686 fl. 51 kr. Die Laſten auf 327 fl. 48 kr. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich mit ihren Geſuchen binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Dir.

Die Erledigung der Pfarrei Waldeck betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 2. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Auf Veranlaſſung der Königl. General Direction des Waſſer- Brücken- und Straſſenbaues werden die Königl. Policei-Behörden des Mainkreiſes angewieſen, die geeignete Verfügung zu treffen, daß bei der Zufuhr des Straſſenbau-Materials die Materialhaufen ſo nah als möglich an den Straſſenrand gefahren werden, um das Fahrbett nicht unnöthiger Weiſe bei den ohnehin ſchmalen Straſſen zu ſchmälern.

Ferner iſt darauf zu ſehen, daß die Fuhrlöhner, welche aus dem Königl. Aerar vergütet werden, auch jederzeit wirklich und ungeſäumt in die Hände derjenigen gelangen, welche die Fuhren geleiſtet haben, nicht aber, wie zuweilen geſchehen ſeyn ſoll, von den Ortsvorſtänden zu Communal-Ausgaben verwendet oder vorgeſchoſſen werden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Straſſenbau betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 3. November. 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Bereits unterm 19. Februar und 9. Juli 1813 (Intelligenz-Blatt pro 1813 pag 169 und 585) ſind ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Rechts-Anwälde des Mainkreiſes angewieſen worden, bei ihren Berichten und reſpective Vorſtellungen über Befreiung von der Legions- und Militairpflichtigkeit jedesmal in rubro das Geburts-Jahr des Legions- und Conſcriptionspflichtigen zu bemerken. Da dies bisher von den meiſten Behörden und Anwälden unterlaſſen worden; ſo wird gedachte Verordnung hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht mit der Bemerkung, daß jede desfallſige Unterlaſſung mit Einem Thaler Strafe unerläſſig geahndet werden wird.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Rechts-Anwälde des Mainkreiſes. Grunwald.

Die Bemerkung des Geburts-Jahrs bei den Militair-Befreiungs-Geſuchen der Conſcriptionspflichtigen in rubro betreffend.

Digitized by Google

Baireuth, den 2. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 24ſten v. M. iſt der Vollzug der Verordnung vom 20. März 1809 die Reparatur der Ortsſtrecken von durchlaufenden Chauſſeen betreffend, vor der Hand darauf zu beſchränken, daß die betreffeden Gemeinden lediglich zur Abräumung des Kothes und Schlammes von den durch ihre Orte führenden Commercialſtraſſen anzuhalten ſind.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, werden die Königl. Polizei Behörden zugleich angewieſen, wegen der wirklichen Reparatur der verdorbenen Ortsſtrecken an die treffende Königliche Straſſen Bau-Inſpection ſich zu wenden.

Königl. General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Publicandum.
Betreffend die Unterhaltung der Straſſen.

Grunwald.

Zur Verſteigerung der zur Concursmaſſe des Wilhelm Wittmann, vormaligen Traiteurs zu Banz, gehörigen Mobilien, iſt Termin auf den 13. November d. J. anberaumt. Die allenfallſigen Strichsluſtigen mögen an dieſem Tage ſich früh um 9 Uhr dieſſeits einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und das Weitere gewärtigen. Banz, am 24. October 1815.

Königl. Herzogl. Baieriſches Herrſchaftsgericht.

A. Stahl.

Konrad Schauer von Ehrl, Königl. Baier. Gemeiner von dem Infanterieregiment Iſenburg, ſoll in Tirol, und zwar im Spitale zu Inspruck im Jahr 1809 verſtorben ſeyn. Um nun hierüber eine zuverläßige Nachricht einmal zu erhalten; ſo werden auf Antrag der Konrad Schauerſchen nächſten Verwandten alle diejenigen, welche deshalb oder von deſſen ſonſtigen Aufenthalt und etwaig andre einige Wiſſenſchaft haben, erſucht ſolche, bei unterfertigtem Landgerichte anzugeben. Scheßlitz, den 17. Oktober 1815.

Königliches Landgeicht.

Graf v. Lerchenfeld.

Auf Anſuchen des Schneiders Bäe in Kaſtenthal, werden von den Grundſtücken des Gaſtwirths Johann Adam Vogler zu Pegnitz 1) die ſogenannten zwei Schloßäcker a 2 Tagwerk, Tax 375 rhein. und 2) ein Acker im Görtenthal a 1¼ Tagwerk, taxirt auf 130 fl. rhein. zum anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Der Biethungstermin iſt auf den ſieben und zwanzigſten December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt, und zwar in dem Poſthauſe zu Pegnitz, an welchem ſich Zahlungsfähige Kaufliebhaber allda einzufinden haben. Den Zuſchlag hat der Meiſtbiethende nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 29. Octobe 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

In dem am 13. October zum öffentlichen Verkauf der von dem verganteten Georg Hofmann zu Kupferberg vorhin beſeſſenen Immobilien anberaumt geweſenen Biethungstermin ſind folgende Kaufsgebothe gelege worden: 1) auf das Wohnhaus mit halben Stadel und Gemeindtheil 180 fl. rhein Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld; 2) auf ¾ Tagwerk Wieſen im Mnitz 295 fl. rhein. Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld; 3) auf ¾ Tagwerk Feld im Gaizenberg 72 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld; 4) auf ¾ Tagwerk Feld im Gaizenberg 80 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld; 5) auf 1¼ Tagwerk Feld in der Wurmleithen 150 fl. rhein Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld, und 6) auf 1 Tagwerk Feld in der Wurmleithen 150 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld. Nach dem gemachten anderweiten Antrag der Gläubiger werden dieſe Hofmannſche Immobilien mit den darauf gelegten Aufgebothen nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen und anderweiter Biethungstermin auf Dienſtag den 14. November curr. anberaumt, an welchen Kaufsluſtige ſich in der Burgermeiſter Bräcknerischen Behauſung zu Kupferberg vor dem daſelbſt anweſenden Landgerichtsdeputirten einfinden, ihre Mehrgebothe anzeigen und ſofort den Hinſchlag dieſer Immobilien mit Einwilligung der Gläubiger gewärtigen können. Culmbach, den 29. October 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Johann Popp, Schuſtermeiſter von Ho-

Digitized by Google

Hemmirſchberg, Concurs erkannt. Dem Zufolge werden nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben. Auf Montag den 4. December l. J. ad liquidandum et producendum. Auf Freitag den 12. Januar 1816 ad excipiendum. Auf Montag 19. Februar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte, unter Verluſt der Foderung, an den zwei letztern aber unter Verluſt der treffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben ſämmtliche Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am erſten Edictstage ſämmtliche, die Liquidität, oder das Vorzugsrecht ihrer Foderungen begründende Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am erſten Edictstag noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird; ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit ihren hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, außerdem ſie als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein, den 28. October 1815.

Jörch.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeiſters Stamm zu Helmbrechts ſoll die Concurs-Eröfnung über deſſen Vermögen unterlaſſen und ſogleich zur Verſilberung der Maſſe geſchritten werden. Es werden daher die dazu gehörigen Realitäten, ein halbes Haus und Gemeindtheil zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und Strichs-Termin auf den 27. November c. Vormittags 10 Uhr angeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich zu Helmbrechts im Gaſtwirth Geigenmüller'ſchen Hauſe einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meiſtbietende aber zu gewärtigen, daß ihre fraglichen Grundſtücke unter den geſetzlichen Beſtimmungen hingeſchlagen werden. Münchberg, am 25. October 1815.

Königliches Landgericht.

Von Seite
des Königlichen Landgerichts Pottenſtein
Wurde gegen Johann Ohlwärter Müllermeiſter aus Wolfsberg Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben. Auf Samſtag den 2. December 1815 ad liquidandum et producendum, auf Montag den 8. Januar 1816 ad excipiendum auf Samſtag den 16. Februar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 1. Edictstage bei dem hieſigen Königl. Landgerichte unter Verluſt der Forderung, an den 2 letzteren aber unter Verluſt der treffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben ſämmtliche Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am 1ten Edictstag ſämmtliche die Liquidität, oder das Vorzugsrecht ihrer Forderungen begründende Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am 1ten Edictstage noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird; ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hierzu gültigen Vollmachten zu verſehen, außerdem ſie als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein am 28. October 1815.

Jörg.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 30. bis 4. November 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waitzen fl.	Waitzen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſt: . . .	19	30	14	15	8	15	6	—
mittlere . . .	18	45	13	30	7	45	5	38
niedrigſte . .	18	—	12	15	7	30	5	30

Baireuth, den 5. November 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraide mit Bemerkung der Preiſe.

Getraids Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe vom fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	15	5	3	15	—	—	—	—
Dünkel . . .	33	2	4	—	—	—	—	—
Korn . . .	18	1	2	7	2	2	15	—
Gerſte . . .	5	1	1	15	—	1	24	—
Haber . . .	13	3	—	45	—	—	52	—

Extrahirt Hof, den 2. November 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

Digitized by Google

Bamberger Marktgetreidpreis
den 31. October 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	30
Weitzen — —	17	45
Gerſte — —	8	37
Haber — —	4	24

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis,
den 4. November 1815.

	Rheiniſche Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	30
Weitzen — —	17	30
Gerſte — —	8	37
Haber — —	4	15

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Archivrath Ehrlicheriſchen Erben haben den öffentlichen Verkauf des ihnen zugehörigen, in der Friedrichsſtraſſe gelegenen ganz maſſiven Wohnhauſes, aus freier Hand einſtimmig beſchloſſen, und mich zu dieſem Geſchäfte beauftragt. Es wird daher ein Bietungstermin auf den 1. December d. J. anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich über Zahlungs- und Beſitzfähigkeit gehörig ausweiſen können, in meiner Wohnung zu erſcheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, nach Anleitung der allerhöchſten Verordnung vom 26. Auguſt 1803 und mit Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer, der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden erfolgen wird. Die gerichtliche Taxation des Wohnhauſes kann bei mir eingeſehen werden. Baireuth, den 24. October 1815.

Mayer,
Königl. baieriſcher Appellationsgerichts-Advocat, wohnhaft bei Herrn Kaufmann Gebhardt.

Unterzeichnete empfiehlt ſich mit ſchönen Damenputz, Winter-Hüthen, groſen Shawls und mehreren Artikeln, und logirt im goldnen Anker.

Baireuth den 5. Nov. 1815.

Wilhelmine Storch.

Im Hauſe E. N. 34 auf dem Markte iſt ein meublirtes Zimmer nebſt Kammer ſtündlich zu vermiethen.

Montag am 13. November Vormittags 10 Uhr werden, in der Wohnung des Traiteurs Drechſel im Schloßgarten, Eilf Eimer gut erhaltenen Rheinwein, Nierenſteiner Gewächs vom Jahr 1800, in halben und ganzen Eimern, oder das Stückfaß im Ganzen gegen baare Bezahlung meiſtbietend verkauft. Bayreuth, den 6. November 1815.

Wich, 1ter Taxator.

Bei Endesunterzeichneter dahier, ſind wieder friſche Braunſchweiger- und Schwarten-Würſte um billige Preiſe zu haben. E. N. 140 in der Ochſengaſſe.

Stadtkoch Hahns Wittib.

Ein guter Flügel, 2 Comode, 2 Kannapee, Seſſel und Tiſche werden um billigen Preis verkauft. Das Nähere iſt im Haus Nro. 338 zu erfragen 2 Treppen hoch.

In dem Haus E. N. 263 iſt auf Lichtmeßziel das ganze Manſarden-Quartier zu vermiethen, welches aus 3 geräumigen Stuben, 3 Stubenkammern, 2 Bodenkammern, einer Hauskammer, 2 Küchen, 2 Holzlegen, einem Gang, einem verſperrten Keller, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang beſtehet. Es kann auch von einander gegeben werden. Miethluſtige können bei dem Beſitzer dieſes Haus mehrere Nachricht einholen.

Unſere unterm heutigen vollzogene eheliche Verbindung, machen wir unſern Freunden und Verwandten hiermit ergebenſt bekannt, und empfehlen uns Ihrer fernern Liebe und Gewogenheit. Schirnding, am 7. Nov. 1815.

Radius, Maut- und Hall-Oberbeamter.
Radius, Caroline geborne Nürnberger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 134. Bayreuth, den 9. November 1815.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 7. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bayreuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach geſchehener Anzeige, in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1815 dem Bäckergeſellen Franz Eckſtein hieſelbſt eine eingehäußige, mittel große, flache goldene Uhr, deren Ziffer blatt ſchwarze arabiſche Zahlen hat und am Schlüſſelloch mit einem ſilbernen Rand eingefaßt iſt, mit ſilberner Erbskette, entwendet worden iſt.

Alle diejenigen, welche von dieſer Uhr oder deren gegenwärtigen Beſitzer etwas in Erfahrung bringen, werden zur ungeſäumten gerichtlichen Anzeige davon aufgefordert.

Strampfer.

Zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Adminiſtration vom 30ſten v. M. werden die auf Abſterben des Unterthanen Holzberger zu Schlegel höchſter Herrſchaft heimgefallene kanzleilehenbare 2½ Tagwerk Feld ohnweit des Dorfs an der Höfer Straſſe an 3 Stücken zum Verkauf als freies Eigenthum feilgebothen und Kaufsluſtige eingeladen, ſich an dem zum Steigerungs-Termin anberaumten Dienſtag den 21. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei hieſig Königlichen Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags an die Meiſtbietenden auf höchſte Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Münchberg, den 2. Nov. 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Da auf den Antrag der Königl. allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration als Real-Gläubigerin, das dem Schuhmachermeiſter Johann Jacob Beyer in Hof zugehörige Wohnhaus Nr. 194 in der Nordgaſſe gelegen, nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungs-Termin auf den 15. Dec. curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1875 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger und nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 25. Oct. 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, Königl. Landrichter.

In vim executionis ſoll das von dem Bauersmann Lorenz Schmidt zu Ludwigſchorgaſt beſtehende, dem dortigen Königl. Pfarramte zu Lehen gehende Gut ſubhaſtirt werden. Daſſelbe beſteht, 1) in einem Wohnhauſe Nro. 18 2) in einem Gebäude hinter dem Hauſe, worin der Backofen und unter ſolchen ein Keller befindlich iſt, 3) in einem Stadel, 4) in einem Obſt- und Grasgärtlein von ½ Tagwerk Größe, 5) in ½ Tagwerk Feld in der Dorfleiten, 6) in ½ Tagwerk Feld im Preſſecklein, 7) in ½ Tagwerk Feld, im rothen Weg, 8) in ½ Tagwerk Feld, der Hopfenacker genannt, ſämmtlich bei Ludwigſchorgaſt, 9) in ½ Tagwerk Feld in der obern Haid bei dem ſogenannten Lettenhof, 10) in 1½ Tagwerk Feld, gleichfalls in der obern Haid bei dem Lettenhof, und 11) in 2 Tagwerk Wieſen in der mittlern Au bei Ludwigſchorgaſt, gewürdiget pro 1709 fl. rheinl.

Digitized by Google

Strichtermin iſt auf Montag den 11. December Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige welche dieſes Gut zu beſitzen und zu bezahlen fähig ſind, in dem Gareisiſchen Gaſthofe zu Ludwigſchorgaſt ſich einzufinden, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Inſtrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Culmbach am 1. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In dem am 13. October zum öffentlichen Verkauf der von dem verganteten Georg Hofmann zu Kupferberg vorhin beſeſſenen Immobilien anberaumt geweſenen Biethungstermin ſind folgende Kaufsgebothe gelegt worden: 1) auf das Wohnhaus mit halben Stadel und Gemeindtheil 180 fl. rhein Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld; 2) auf ¾ Tagwerk Wieſen im Arnitz 293 fl. rhein. Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld; 3) auf ½ Tagwerk Feld im Galgenberg 72 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld; 4) auf ½ Tagwerk Feld im Galgenberg 80 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld; 5) auf 1¼ Tagwerk Feld in der Wurmleithen 150 fl. rhein Kaufſchilling und 2 Laubthaler Trankgeld, und 6) auf 1 Tagwerk Feld in der Wurmleithen 150 fl. rhein. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Trankgeld. Nach dem gemachten anderweiten Antrag der Gläubiger werden dieſe Hofmanniſche Immobilien mit den darauf gelegten Aufgebothen nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen und anderweiter Biethungstermin auf Dienſtag den 14. November curr. anberaumt, an welchen Kaufsluſtige ſich in der Burgermeiſter Brücknerischen Behauſung zu Kupferberg vor dem dortſelbſt anweſenden Landgerichtsdeputirten einfinden, ihre Mehrgebothe anzeigen und ſofort den Hinſchlag dieſer Immobilien mit Einwilligung der Gläubiger. gewärtigen können. Culmbach, den 29. October 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da der Hirtenburſche Johann Judas aus Grub bei Weiſſenſtadt Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz wegen dringenden Verdachts einer Theilnahme an Diebſtahl gegen ſich, ſolchen auch durch ſein Entweichen beſtärkt hat, ſich auf die ergangene in den Ort ſeiner Herkunft öffentlich angeſchlagene ſowie in dem Intelligenz-Blatt des Mainkreiſes bekanntgemachte Edictalcitation weder vor noch im den angeſetzten Termine eingefunden ſo wird derſelbe hiermit nochmalen vorgeladen ſich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hieſigen Criminalgericht einzufinden oder zu gewärtigen daß bei ſeinem Auſſenbleiben wider ihn als einem Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, den 27. September 1815.

Königliches Land- und Criminalgericht.
In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.
Rücker.
Criminal-Adjunct.

Da auf die eingeſendeten Unterſuchungs-Acten vermöge allerhöchſten Erkenntniſſes eines Königlichen Appellations-Gerichtes des Mainkreiſes de dato Bamberg 29. September 1815 et praes. hod. gegen den Pfannfliker Johann Matt zu Kettmannsdorf dann deſſen Ehefrau Margaretha aus Kettmannsdorf auf dem Grund der Art. 420 — 421 wegen angeſchuldeter Theilnahme an an dem Verbrechen des Betrugs das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden ſoll; ſo werden erſtgenannte Mattiſche Eheleute hierdurch befehliget und angewieſen, innerhalb drei Monate ſich im Verhörzimmer des unterzeichneten Criminal-Gerichtes perſönlich zu ſtellen, und ſich wegen der ihnen zugeſchuldeten Theilnahme des Betrugs zu verantworten. Thurnau, am 10. October 1815.

Königlich Gräflich Giechſches Juſtiz-Amt.
Knoch.

Da die Maſſe für die verkauften Immobilien des vormaligen Wirths und Webermeiſters Johann Erhardt Raſp zu Berg zur Berichtigung der bereits bekannten Schulden nicht zureicht, ſo werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an den gedachten Raſp oder an die Maſſe für ſeine verkauften Immobilien zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen und ihnen eröfnet, daß Termin ad liquidandum et producendum auf den 22. November c. Vormittags 9 Uhr ad excipiendum auf den 22. December c. Vormittags

9 Uhr und ad replicandum et concludendum auf den 24. Januar c. 1816 Vormittags 9 Uhr sub praejudicio praeclusionis angeſetzt worden iſt. Urkundlich unter des K. Landgerichts-Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 11. Oct. 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt, Landrichter.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzten, diesſeitig zinslehenbaren 1½ Tagwerk 40 Ruthen Feld im Bernthal unter der Marter dem Johann Linz sen. zu Neudorf ob Rieſten gehörig, ſind in dem am 18. September d. J. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Montag den 20. November d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 1. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergiſches
Patrimonialgericht.

Aus dem zum Ritterguth Steinberg gehörigen Walddiſtricten das Roßlach die Stein- und Mühlleithen genannt, ſollen am Dienſtag den 21ten d. M. in dem Dietzſchen Wirthshaus zu Steinberg 725 Stämme Commercial-Holz entweder im ganzen oder Theilweis an Meiſtbiethende verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Holzförſtere Müller zu Steinberg und Roßlach beordert ſind, jedem Kaufsluſtigen die Stämme zu zeigen. Weiſsenbrunn, am 4. November 1815.

Königl. von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.
Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Nov. bis 5. Dec. 1815 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 15 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. — Pfund 30 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 11 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 1 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 13 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 3 fl. 4 kr.

II.

Mehl.

1/16 Metz. von dem beſten Weizenmehl 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von weißem Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

Melber-Tax.
pro Metzen Gerſten 1 fl. 24 kr.

III.

Köchet.

1/16 Metzen der feinſten Gerſte 17 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerſte 12 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der Mittelgerſte 8 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der groben Gerſte 7 kr. 3 pf. 1/16 Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. 1 pf. 1/16 Metzen Waizengries 11 kr. 1 pf. 1/16 Metzen Gerſtengries 4 kr. — pf. 1/16 Metzen geriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/16 Hierſe 9 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſen-Fleiſches 10 kr. pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Getrös

6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seiſe 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat October 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 34½ kr. der Metzen 3 fl. 5½ kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 41½ kr. der Metzen 2 fl. 17 kr. Der Scheffel Gerſte 8 fl. 3½ kr. der Metzen 1 fl. 20½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 19½ kr. der Metzen — fl. 53½ kr. Der Metzen Erbſen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 17 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfiſche das Pfund 2 fl. 30 kr. Weisfiſche das Pfund zu 9½ kr. Grundeln die Maas zu 24 kr. Krebſe das Schock zu 28 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 55 kr. Enten, das Stück zu 28 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu 13 kr. Kappaunen, das Stück zu — kr. Tauben, alte, das Stück zu 7½ kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. 2 pf. Haſen, das Stück zu 1 fl. 6 kr. Rebhühner, das Stück zu 26 kr. Schnepfen, 33 kr. Krammetsvögel, 4 kr. 2 pf. Schmalz das Pfund zu 32 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 20 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Nov. 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Aechte neue holländiſche Vollheringe, Eſſiggurken und öſterreicher Senft iſt zu haben bei

Johann Adam Bock dahier.

Im E. N. 230 iſt ſtündlich ein gutes Clavier zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend — Nro. 135. — Baireuth, den 11. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 7. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach geſchehener Anzeige, in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1815 dem Bäckergeſellen, Franz Eckſtein hieſelbſt eine eingehäuſige, mittel große, flache goldene Uhr, deren Zifferblatt ſchwarze arabiſche Zahlen hat und am Schlüſſelloch mit einem ſilbernen Rand eingefaßt iſt, mit ſilberner Erbskette, entwendet worden iſt.

Alle diejenigen, welche von dieſer Uhr oder deren gegenwärtigen Beſitzer etwas in Erfahrung bringen, werden zur ungeſäumten gerichtlichen Anzeige davon aufgefordert.

Strampfer.

Baireuth, am 6. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

Dem Banquier Nathan Salomon hierſelbſt wurden, während ſeiner Abweſenheit von hier, durch Betrug nachbenannte Königl. Baier. Centralobligationen:

5 Stücke à 500 fl. Nro. 261. 262. 1531. und 1834 mit Zinnsrückſtand vom 1. Febr. 1815.

81 Stück à 100 fl. Nro. 2649. 2652. 2670. 2728. 2729. 2712. 2718. 2730. 2736. 2719. 2713. 2726. 2727. 2901. 2902. 2863. 2843. 2844. 2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2879. 2880. 2884. 2888. 2889. 2892. 2894. 2895.

48 Stücke à 50 fl. Nro. 971. 973. 969. 1121. 980. 1240. 3008. 647. 774. 1169. 1161. 1162. 1203. 1204. 1201. 1202. 1158. 1113. 1208. ferner 1 Stück vom Unterdonaukreiſe Nro. 245., 1 Stück vom Regenkreiſe Nro. 67., 7 Stücke vom Rezatkreiſe Nro. 621. 659. 1744. 536. 1673. 1588. 1510., 9 Stücke vom Iſaarkreiſe Nro. 254. 292. 247. 103. 2826. 1143. 2219. 2220. 2218. und 11 Stücke dergleichen vom Altmühlkreiſe Nro. 614. 1247. 1280. 120. 1485. 1493. 951. 613. 913. 652. und 953. ſämmtlich au porteur verlautend entfremdet.

Jedermann wird für den Ankauf dieſer Credit-Papiere gewarnt, und aufgefordert, denjenigen, der dergleichen Papiere zum Verkaufe ausbiethet, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Strampfer.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intereſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen von Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Forderungen oder Anſprüche zu haben ver-

Digitized by Google

meinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Herrwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die erſchienenen in dem Liquidations-Urthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungstertz vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehrern Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22 Nov mper Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß die in dieſem Termine ausſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.
Schweizer.

Zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Adminiſtration vom 30ſten v. M. werden die auf Abſterben des Unterthanen Hohberger zu Schlegel höchſter Herrſchaft heimgefallene kanzleilehenbare 2¼ Tagwerk Feld ohnweit des Dorfs an der Höfer Straſſe an 3 Stücken zum Verkauf als freies Eigenthum feilgebothen und Kaufsluſtige eingeladen, ſich an dem zum Steigerungs-Termin anberaumten Dienſtag den 21. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei hieſig Königlichen Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags an die Meiſtbietenden auf höchſte Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Münchberg, den 2. Nov. 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

In vim executionis ſoll das von dem Bauersmann Lorenz Schmidt zu Ludwigschorgaſt beſitzende, dem daſigen Königl. Pfarramte zu Lehen gehende Gut ſubhaſtirt werden. Daſſelbe beſteht, 1) in einem Wohnhauſe Nro. 18 2) in einem Gebäude hinter dem Hauſe, worin der Backofen und unter ſolchen ein Keller befindlich iſt, 3) in einem Stadel, 4) in einem Obſt- und Grasgärtlein von ¼ Tagwerk Größe, 5) in ¼ Tagwerk Feld in der Dorbitzen, 6) in ¼ Tagwerk Feld im Prefecklein, 7) in ¼ Tagwerk Feld, im rothen Weg, 8) in ¼ Tagwerk Feld, der Hopfenacker genannt, ſämmtlich bei Ludwigschorgaſt, 9) in ¼ Tagwerk Feld in der obern Haid bei dem ſogenannten Lettenhof, 10) in 1¼ Tagwerk Feld, gleichfalls in der obern Haid bei dem Lettenhof, und 11) in 2 Tagwerk Wieſen in der mittlern Au bei Ludwigschorgaſt, gewürdiget pro 1709 fl. rheinl. Strichtermin iſt auf Montag den 11. December Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige welche dieſes Gut zu beſitzen und zu bezahlen fähig ſind, in dem Gareiſiſchen Gaſthofe zu Ludwigschorgaſt ſich einzufinden, ihre Angebote ſofort zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Inſtrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Culmbach am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wegen mehreren auf Execution beruhenden Forderungen, werden nachſtehende den minorennen Freiherrn von Redwitz zu Küps gehörigen Allodial-Grundſtücke: der Griesacker mit Wieſen, der Bachacker, der kleine Stockacker, der Saueranger Acker, der Pfarracker, der Zetlitz oder Weiheracker, die Straßwieſen, die Kirchenwieſen, die vodere und hintere Weiherwieſe, die Roßwinkel- oder Wechſelwieſe, dem öffentlichen Verkaufe

ausgeſetzt, und zur Verſteigerung Termin auf den 27ten November l. J. anberaumt. Cronach, den 30. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzten, dieſſeitig zinslehenbaren 1¼ Tagwerk 40 Ruthen Feld im Bernthal unter der Märter dem Johann Linz sen. zu Neisdorf ob Rieſten gehörig, ſind in dem am 18. September d. J. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Montag den 20. November d. J. Vormittags angeſetzt und Kaufsluſtige werden aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 1. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches
Patrimonialgericht.

Aus dem zum Ritterguth Steinberg gehörigen Walddiſtricten das Roßlach die Stein- und Mühlleithen genannt, ſollen am Dienſtag den 21ten d. M. in dem Dietzſchen Wirthshaus zu Steinberg 725 Stämme Commercial-Holz entweder in ganzen oder Theilweis an Meiſtbiethende verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Holzförſtere Müller zu Steinberg und Reßlach beordert ſind, jedem Kaufsluſtigen die Stämme zu zeigen. Weiſenbrunn, am 4. November 1815.

Königl. von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Da auf Anſuchen des Curatoris der Töpfermeiſter Johann Tobias Becherti ſchen Concursmaſſepahier das in der hieſigen Stadt-Markung, am Wölbattendorfer Fußſteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Geigen belegene nicht ganz 3 Tagwerk enthaltende Feld an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 5. December 1815 Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſig Königl. Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Regiſtratur eingeſehen werden, kann auf 540 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach Ordnung der Verfügung vom 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 1. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt, Landrichter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der Hülfsvollſtreckung ein paar Ochſen, drei Kühe, ein Wagen, ein Pflug, ein braunes Mutterpferd, vier Stück kleines Rindvieh, zwei Schweine und eine Gaiß am Mittwochen den 6. December dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Hofe des Königl. Landgerichtsgebäudes dahier gegen gleich baare Bezahlung an die Meiſtbietenden verkauft werden ſollen. Baireuth, den 2. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die unterzeichnete Gerichtsſtelle macht hiermit öffentlich bekannt, daß der Burger und Metzgermeiſter Johann Chriſtian Beier zu Hirſchberg mit der noch minderjährigen Catharina Margaretha Langheinrich, dahier, ein Eheverlöbniß errichtet hat, nach welchem die Gütergemeinſchaft zwiſchen beiden Theilen ausgeſchloſſen ſein ſoll. Jodiz, den 2. November 1815.

Das Königl. Baier. Freiherrlich von Plotho'ſche
Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Großherzoglich Badiſche Hofzahnarzt, Hirſch Salomon, aus Areisdorf bei Erlangen, macht einem hochverehrten Publicum ſeine Ankunft wieder bekannt, und empfiehlt ſich zu geneigtem Zuſpruch; er logirt in der Sonne. Zugleich recommandirt er ſein approbirtes Zahnpulver, welches den üblen Geruch aus dem Munde vertreibt, und die Fäulniß von den Zähnen abhält, ohne zu befürchten, daß die Glaſur der Zähne Schaden leidet; ferner conſervirt es das Zahnfleiſch, und befeſtigt die Zähne. Sein Aufenthalt iſt nur noch 8 Tage.

Digitized by Google

In E. N. 371 in der Opernſtraſſe iſt auf Lichtmes in der untern Etage ein Quartier zu vermiethen, es beſtehet daſſelbe in einem groſen Eckſtube, mit einer groſen Stubenkammer und einer groſen Küche mit einem Waſchkeſſel, dann einer Kammer nebſt einem Platz zur Aufbewahrung des Viehes, und einem Keller. Das Nähere iſt bei dem Hauseigenthümer ſelbſt zu erfahren.

Unterzeichnete empfiehlt ſich mit ſchönen Damenputz, Winter-Hüthen, groſen Shawls und mehreren Artikeln, und logirt im goldnen Anker.

Baireuth den 5. Nov. 1815.

Wilhelmine Storch.

Die Relicten des verſtorbenen Müllermeiſters Kiſpert zu Mainleus im Königl. Landgericht Culmbach haben ſich entſchloſſen, ihre Mühle daſelbſt aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe Mühle, welche ſich einer groſen Zahl Mahlgäſte und eines bedeutenden Gewerbes zu erfreuen hat, und wovon die Gebäude ſowohl als das Gangwerk mit allem, was dazu gehört, im beſten Stand erhalten ſind, beſtehet A) an Gebäuden: a) aus dem Hauptgebäude, in deſſen unterm Stock, auſſer dem Mühlwerk 2 Stuben; im oberen 1 Stube und 4 Kammern ſich befinden; b) aus einem neuen Nebengebäude von 62' Länge, deſſen unterer Stock Stallungen zu verſchiedenen Arten Viehes, und der obere 1 Stube und 3 Kammern enthält; c) aus 5 Mahlgängen, einer Abſpitz- Oehl- Schneid- und Schleifmühle nebſt Aalfang, einem Stadel mit angebautem Schaafſtall, einer Holzſchlicht, einem Backofen und Keller an dem neuen Nebengebäude. Letzteres ſowohl als das Hauptgebäude ſind mit Ziegeln gedeckt. B) an Gärten: gehören dazu a) ein kleiner am Haus um b) ein gröſſerer Küchengarten, dieſem gegen über; C) an Aeckern: 2½ Tagwerk dann ein walzendes Stück, ¾ Tagwerk haltend, die Sandleithen genannt; D) an Wieſen: 3¼ Tagwerk, E) an dinglichen Rechten: a) das Recht des Brandweinbrennens zum Bedarf der Wirthſchaft; b) das Fiſchweiherrecht im Mühlbach mit der Gemeinde Mainleus. An Laſten und Abgaben haften auf dieſer zum Rittergut Wernſtein lehenbaren Mühle und zwar A) an landesherrlichen: 1695 fl. Grundſteuer mit Einſchluß des Sandleithen-Ackers; B) an grundherrlichen: a) 26 fl. 15 kr. Erbzinß; b) 13 Sra. 10 Mees 18 Kannen Culmbacher Maaſes Mitzgetraidt, C) in allen Lehenveränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn vom Werth, d) der tode und lebendige Zehend nach dem Herkommen im Dorf Mainleus; e) einige andere weniger bedeutende Onera. Zahlungs- und beſitzfähige Liebhaber werden eingeladen, ſich von der Beſchaffenheit dieſes Mühlenguthes durch Augenſchein zu überzeugen, wobey ihnen die nähere Bedingniſſe zugleich vorgelegt werden ſollen. Zum Hinſchlag an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde iſt der 9. l. Decembers in der Behauſung der Unterzeichneten anberaumt. Mainleus, den 6. November 1815.

Anna Margarethe Kiſpert, Wittib.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 1. Nov. Der Sohn des Taglöhners Rupprecht

Den 8. Nov. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Taglöhners und Inwohners Seeſer zu St. Georgen.

Den 5. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts vor dem Brandenburger Thor.

— — Die Tochter des Judenbeglaubten Nathan Sänger.

Den 7. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.

Den 8. Nov. Die Tochter des Brauknechts Dörfler zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 5. Nov. Der Sohn des Gold- und Silberarbeiters Hacker in der Jägerſtraſſe, alt 3 Jahre und 7 Wochen.

— — Der Schuhmachermeiſter Groſmann auf dem Quellhof, alt 80 Jahre 11 Monate und 13 Tage.

Den 6. Nov. Der Bäckermeiſter Lindner, alt 59 Jahre und 5 Monate.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 136. Baireuth, den 14. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 6. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

Dem Banquier Nathan Salomon hierſelbſt worden, während ſeiner Abweſenheit von hier, durch Betrug nachbenannte Königl. Baier. Centralobligationen:

5 Stücke à 500 fl. Nro. 261. 262. 1531. und 1834 mit Zinnsrückſtand vom 1. Febr. 1815.

31 Stück à 100 fl. Nro. 2649. 2652. 2670. 2728. 2729. 2712. 2718. 2730. 2736. 2719. 2713. 2726. 2727. 2906. 2902. 2863. 2843. 2844. 2876. 2871. 2872. 2873. 2874. 2879. 2880. 2884. 2888. 2889. 2892. 2894. 2895.

48 Stücke à 50 fl. Nro. 971. 973. 969. 1121. 980. 1240. 3008. 647. 774. 1169. 1101. 1162. 1203. 1204. 1201. 1202. 1158. 1113. 1208. ferner 1 Stück vom Unterdonaukreiſe Nro. 245., 1 Stück vom Regenkreiſe Nro. 67., 7 Stücke vom Rezatkreiſe Nro. 621. 659. 1744. 536. 1673. 1588. 1510., 9 Stücke vom Iſaarkreiſe Nro. 254. 292. 247. 103. 2826. 1143. 2219. 2220. 2218. und 11 Stücke dergleichen vom Altmühlkreiſe Nro. 614. 1247. 1280. 120. 1485. 1493. 956. 613. 913. 652. und 953. ſämmtlich au porteur verlautend, entfremdet.

Jedermann wird für den Ankauf dieſer Credit Papiere gewarnt, und aufgefordert, demjenigen, der dergleichen Papiere zum Verkaufe ausbiethet, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Strampfer.

Baireuth, am 7. Auguſt 1815.

Nachdem der Königliche Kämmerer und Oberpoſtmeiſter Herr Anton Graf von Taufkirchen dahier ſeinen ihm wegen verſchiedener früherer Verhandlungen nicht genau bekannten Gläubigern bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſeine Beſoldungsterz gerichtlich angeboten hat, der Natur der Sache nach aber ſämmtliche Gläubiger nicht auf einmal befriedigt werden können, und daher die unter den gemeldeten Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die leicht mögliche Zwiſchenkunft neuerer ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werden könnte; ſo iſt nach dem Antrage eines Intereſſenten und mit Zuſtimmung des Herrn Grafen von Taufkirchen beſchloſſen worden, den Liquidationsproceß über die Befriedigung ſeiner Gläubiger aus ſeiner Beſoldungsterz zu eröffnen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben irgend welche Forderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Liquidirung ihrer Anſprüche, des Nachweiſes deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder entweder in Perſon oder beſonders wenn ſie von hier zu weit entfernt ſind, durch einen Bevollmächtigten einzufinden, wozu ihnen für den Fall, daß es ihnen an perſönlicher Bekanntſchaft unter den hieſigen Rechtsanwälten fehlen ſollte, die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpf, Heerwagen, Mayer, Dr. Kölle, Hofmann, Hagen, Kremmling andurch vorgeſchlagen werden. Es wird ihnen aber hierdurch zur Nachacht ausdrücklich eröffnet, daß diejenigen Gläubiger welche ſich in dem anſtehenden Termine nicht melden, mit ihrer Befriedigung ſo lange warten müſſen, bis die

Digitized by Google

erſchienenen in dem Liquidations-Urthel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger aus der gedachten Beſoldungsrez vollſtändig befriedigt ſind. Da hiernächſt mit dieſem Verfahren zugleich die Liquidation der Forderungen derjenigen Gläubiger verbunden werden ſolle, welche an eine ſchon vor mehrern Jahren durch die Beſoldungstheile des Herrn Grafen von Taufkirchen gebildete ältere Maſſe mit Ausſchluß ſpäterer Gläubiger Anſprüche zu haben vermeinen, ſo werden alle jene Gläubiger in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen andurch gleichfalls zur Anmeldung ihrer Anſprüche, der Nachweiſung deren Richtigkeit und des allenfallſigen Vorzugrechtes auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß die in dieſem Termine auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der ältern Beſoldungsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

Schweizer.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Briefſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Meyer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Adminiſtration vom 30ſten v. M. werden die auf Abſterben des Unterthanen Hohberger zu Schlegel höchſter Herrſchaft heimgefallene kanzleilehenbare 2¾ Tagwerk Feld ohnweit des Dorfs an der Höfer Straſſe an 3 Stücken zum Verkauf als freies Eigenthum feilgebothen und Kaufsluſtige eingeladen, ſich an dem zum Steigerungs-Termin anberaumten Dienſtag den 21. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei hieſig Königlichen Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags an die Meiſtbietenden auf höchſte Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Münchberg, den 2. Nov. 1815.

Königliches Rentamt.

Ernſt.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Johann Leonhardt Orth zu Nürnberg das in der hieſigen groſſen Kloſtergaſſe belegene Wohnhaus des Kaufmanns Carl Chriſtian Scharff Nro. 136 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgericht angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 7423 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen — und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof den 26. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Digitized by Google

Wegen mehreren auf Execution beruhenden Foderungen, werden nachſtehende den minorennen Freyherrn von Redwitz zu Kups gehörigen Allodial Grundſtücke: der Geiersacker mit Wieſen, der Bachacker, der kleine Stockacker, der Sauranger Acker, der Pfaeracker, der Zeiſig oder Weiheracker, die Straßwieſen, die Kirchenwieſen, die vodere und hintere Weiherwieſe, die Roßwinkels oder Wechſelwieſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung Termin auf den 27ten November l. J. anberaumt. Cronach, den 30. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Aus dem zum Ritterguth Steinberg gehörigen Walddiſtricten das Roßlach die Stein- und Mühlleithen genannt, ſollen am Dienſtag den 21ten d. M. in dem Dietzſchen Wirthshaus zu Steinberg 725 Stämme Commercial-Holz entweder in ganzen oder Theilweis an Meiſtbiethende verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Holzförſtere Müller zu Steinberg und Roßlach beordert ſind, jedem Kaufsluſtigen die Stämme zu zeigen. Weiſenbrunn, am 4. November 1815.

Königl. von Redwitziſches Patrimonialgericht.

Da auf Anſuchen des Curatoris der Töpfermeiſter Johann Tobias Bechertlſchen Concursmaſſe dahier das in der hieſigen Stadt-Markung, am Wölbattendörfer Fußſteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Seigen belegene nicht ganz 3. Tagwerk enthaltende Feld an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 5. December 1815 Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſig Königl. Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daß gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Regiſtratur eingeſehen werden, kann auf 540 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach Ordnung der Verfügung vom 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 1. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt, Landrichter.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß der der v. Arnimiſche Rittergutsherrſchaft zu Seidwiz auf der dortigen Ortsflur zuſtehende Zehenden, welcher auf 7023 fl. 20 kr. rh. gerichtlich geſchätzt worden iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Die Beſchreibung, ſo wie die Taxe dieſes Zehendes kann ausführlich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden. Alle diejenigen welche dieſen Zehenden theilsweiſe oder im Ganzen zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Bietungstermin mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit legalen Vermögenszeugniſſen verſehen ſeyn. Schnabelwaid, am 7. September 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 6. bis 11. November 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	20	30	14	38	9	—	6	—
mittlere . . .	18	45	14	12	8	48	5	38
niedrigſte . .	18	—	13	30	8	36	5	3

Bairenth, den 12. November 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 8. November 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	13	—
Weitzen — —	18	—
Gerſte — —	8	45
Haber — —	4	—

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	21	5	3	2	2	—	—	—
Korn . . .	21	5	2	3	3	2	15	—
Gerſte . . .	21	4	1	16	3	1	22	2
Haber . . .	45	2	—	48	—	—	57	—

Extrahirt Hof, den 9. November 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rädiger.

Bamberger Marktgetreidpreiß.

den 11. November 1815.

	Rheiniſche Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	45
Weitzen — —	17	55
Gerſte — —	9	—
Haber — —	4	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.

Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete empfiehlt ſich mit ſchönen Damenputz, Winter-Hüthen, großen Shawls und mehreren Artikeln, und logirt im goldnen Anker.

Baireuth den 5. Nov. 1815.

Wilhelmine Storch.

Dem weitläufigen Herumſchicken auszuweichen werden hier im Wege der Publicität alle diejenigen, welche von dem verſtorbenen Waſſer und Straſſen Baudirector von Puſch bauwiſſenſchaftliche zum hieſigen Bau-Directions-Bureau gehörige Bücher und Schriften geliehen haben? hiermit aufgefordert, ſolche bis Ende dieſes Monats an den Unterzeichneten zurück zu geben. Baireuth, am 9. November 1815.

Menzel, Baudirections-Verweſer.

In dem Bietinghofſchen Wohnhauſe, vor dem Erlanger Thor gelegen, iſt von Martini curr. an in den Manſarden ein Zimmer nebſt zwei daran ſtoßenden Kammern zu vermiethen. Bayreuth, den 5. Nov. 1815.

Morg,
Appellationsgerichts-Advocat und Sequeſter des Bietinghofſchen Wohnhauſes.

Am Donnerstag den 16. November Vormittags 9 Uhr werden in dem Promeuſchliſchen Hauſe am Friedrichsthor, 2 Treppen hoch, ſehr ſchöne Meubels, als ein guter Flügel ſehr geſchmackvoll und ſchön gearbeitet, Kanapee, Commode, runde und 4eckigte Tiſche, von ſehr ſchönen Kirſchbaumholz, Seſſel, große und kleine Bettſtätten, Porcellain, Gläſer, Meſſing- und Eiſenwaaren, Büttnersgeräthe, gegen baare Bezahlung meiſtbietend verkauft. Baireuth, 11. November 1815.

Wichtler, Taxator.

Am 20. November curr. Vormittags, werden das hier in dem Schmidtſchen Hauſe Nro. 229 die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Candidaten Schmidt gehörigen Bücher, meiſtens juriſtiſche, theologiſche und hiſtoriſche Werke öffentlich gegen gleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden verkauft. Wunſiedel, den 7. November 1815.

Die Candidat Schmidtſchen Erben.

Es ſind 2000 fl. rheinl. aus Vermögen minorenner Kinder gegen hypothekariſche erſte Verſicherung zu verleihen, worüber die Zeitungs-Druckerei nähere Auskunft giebt.

Zwei Centner, gut aufbewahrter zweijähriger alter Hirſchbrucker Hopfen, iſt gegen billigen Preis zu verkaufen, wo? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 137. Baireuth, den 16. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus mehreren eingegangenen Berichten von den Lokal-Schul-Inſpectionen des Mainkreiſes, in welchen ſie, der ihnen ertheilten Weiſung gemäß, die Bezüge des Schul- und Studienweſens aus den Königl. Finanz-Kaſſen anzeigen ſollten, hat man erfahren, daß der Zweck und Sinn dieſer Weiſung von manchen verfehlt wird, indem ſie gar keiner ſolchen Bezüge erwähnen, wenn die Schullehrer die vorher von den Königl. Finanzkaſſen unmittelbar bezogenen Gehaltstheile ſeit einiger Zeit von der Stiftungs-Adminiſtration des Unterrichts dahier und zu Bamberg beziehen. Es wird daher hiermit erklärt, daß von allen Bezügen der Studien- und Schullehrer, oder der Anſtalten ſelbſt die Rede ſei, welche von den Königl. Finanzkaſſen entweder unmittelbar, oder mittelbar geleiſtet werden.

Diejenigen Lokal-Schul-Inſpectionen, welche dem Sinne dieſer Weiſung noch nicht Genüge gethan haben, werden daher aufgefordert, ihre mangelhaften Anzeigen unverzüglich zu ergänzen.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Director.

Die Bezüge der Schulen aus dem Königl. Finanz-Vermögen betreffend.

Friedmann.

Baireuth, am 6. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

Dem Banquier Nathan Salomon hierſelbſt wurden, während ſeiner Abweſenheit von hier, durch Betrug nachbenannte Königl. Baier. Centralobligationen:

5 Stücke à 500 fl. Nro. 261. 262. 1531. und 1834 mit Zinsrückſtand vom 1. Febr. 1815.

81 Stück à 100 fl. Nro. 2649. 2652. 2670. 2728. 2729. 2712. 2718. 2730. 2736. 2719. 2713. 2726. 2727. 2901. 2902. 2803. 2843. 2844. 2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2879. 2880. 2884. 2888. 2889. 2892. 2894. 2895.

48 Stücke à 50 fl. Nro. 971. 973. 969. 1121. 980. 1240. 3008. 647. 774. 1169. 1101. 1162. 1203. 1204. 1201. 1202. 1158. 1113. 1208. ferner 1 Stück vom Unterdonaukreiſe Nro. 245., 1 Stück vom Regenkreiſe Nro. 67., 7 Stücke vom Rezatkreiſe Nro. 621. 659. 1744. 536. 1673. 1588. 1510., 9 Stücke vom Iſaarkreiſe Nro. 254. 292. 247. 103. 2826. 1143. 2219. 2220. 2218. und 11 Stücke dergleichen vom Altmühlkreiſe Nro. 614. 1247. 1280. 120. 1485. 1493. 951. 613. 913. 652. und 953. ſämmtlich au porteur verlautend, entfremdet.

Jedermann wird für den Ankauf dieſer Credit-Papiere gewarnt, und aufgefordert, denjenigen, der dergleichen Papiere zum Verkaufe ausbiethet, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Strampfer.

Zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Adminiſtration vom 30ſten v. M. werden die auf Abſterben des Unterthanen Hohberger zu Schlegel höchſter Herrſchaft heimgefallene kanzleilehenbare 2¾ Tagwerk Feld ohnweit des Dorfs an der Hofer Straſſe an 3 Stücken zum Verkauf als freies Eigenthum feilgebothen und Kaufsluſtige eingeladen, ſich an dem zum Steigerungs-Ter

min anberaumten Dienſtag den 21. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei hieſig Königlichen Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und des Zuſchlags an die Meiſtbietenden auf höchſte Genehmigung gewärtig zu ſeyn. Münchberg, den 2. Nov. 1815.

Königliches Rentamt.
Ernſt.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Johann Leonhardt Oeth zu Nürnberg das in der hieſigen groſsen Kloſtergaſſe belegene Wohnhaus des Kaufmanns Carl Chriſtian Scharff Nro. 136 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgericht angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daſs gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 7423 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daſs im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden in Gemäſsheit der Verordnung vom 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen — und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof den 26. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Wegen mehreren auf Execution beruhenden Forderungen, werden nachſtehende den minorennen Freiherrn von Redwitz zu Küps gehörigen Allocial-Grundſtücke: der Griesacker mit Wieſen, der Bachacker, der kleine Stockacker, der Sauranger Acker, der Pfarracker, der Zetlitz oder Weiheracker, die Straſswieſen, die Kirchenwieſen, die vodere und hintere Weiherwieſe, die Roſswinkel- oder Wechſelwieſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung Termin auf den 27ten November l. J. anberaumt. Cronach, den 30. October 1815.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Da auf Anſuchen des Curatoris der Töpfermeiſter Johann Tobias Becherti ſchen Concursmaſſe dahier das in der hieſigen Stadt-Markung, am Wolbartendorfer Fuſssteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Galgen belegene nicht ganz 3 Tagwerk enthaltende Feld an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 5. December 1815 Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſig Königl. Landgerichte angeſetzt worden, ſo wird ſolches, und daſs gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Regiſtratur eingeſehen werden, kann auf 540 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daſs im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach Ordnung der Verfügung vom 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 1. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt, Landrichter.

Durch das heutige Präcluſions-Erkenntniſs ſind alle unbekannte Gläubiger des verſtorbenen Oeconomiebürgers Mathäus Weiſs zu Arzberg mit ihren etwanigen Forderungen an den Ueberreſt der Nachlaſsmaſſe und zwar gegen Vergüthung der durch das anderweite Verfahren entſtehenden Koſten verwieſen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunſiedel den 6. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf Antrag des Vormundes wird zur Tilgung der vorhandenen Schulden das Goldcronacher Burgerlehenbare 1¾ Jauchert haltende Feld in der Eickenreuth des minderjährigen Johann Heinrich Herold zu Goldcronach, worauf der Stadtzehnten 18¾ kr. Erbzinns zur Communcaſſe Goldcronach ¾ kr. eben dahin und 100 fl. Steuercapital haftet, und welches auf 250 fl. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Da zugleich die Verpachtung der übrigen Grundſtücke auf 3 Jahre erfolgt, ſo werden die Kaufs- und Pachtluſtigen eingeladen am 9. December Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Goldcronach ſich einzufinden. Berneck, den 1. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Gefrees.
Lentz.

Digitized by Google

Nach dem Antrage des Königl. Militair-Fiskus ſoll über das Vermögen des verlebten Schuhmachersgeſellen Kaſpar Spitzl von Weiden, welches ſich nach der Inventur auf 800 fl. 57 kr. erſtreckt, und von den Paſſiven um 366 fl. 1 kr. 1½ pf. übertroffen wird, die Gant eingeleitet werden. Es werden daher die geſetzlichen Edictstage auf folgende Art fixirt, und zwar Samſtag den 9. December 1815 ad producendum et liquidandum, Dienſtag den 9. Januar 1816 ad excipiendum, Freitag den 9. Februar 1816 ad concludendum Jedermann nun, welcher rechtsgegründete Forderungen entweder an der Perſon des Schuldners oder auf deſſen Real Vermögen zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieſelben ohne Unterſchied der bereits bekannten oder unbekannten, der gerichtlichen aus- oder nicht ausgeklagten, an den präfigirten Tagen sub poena praeclusi oder in Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu verfechten. Zugleich wird hiemit eröffnet, daß man künftigen Dienſtag den 5. December 1815 in Weiden deſſen wenigen Mobilien, ſein 2gädiges in der Vierung gemauertes, jedoch nur mit Schindeln gedecktes Wohnhaus in der Thürlgaſſe mit Keller zu einem Gebräu Bier und Stallung für 2 Stücke Vieh, ſeinen Acker in der Scheiben, zu ½ Schäffel 3 Viertl Ausſaat, ſeine Wieſe zu ½ Tagwerk bei der Leiſtadtmühle und ſeinen ½ Stadel an die Meiſtbietenden verſteigert werden. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tage in Weiden einzufinden, und dort ihre Kaufsgebote nach vorheriger Vernehmung der Kaufsbedingniſſe zu Protocoll zu geben. Auswärtige Käufer haben ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe oder hinlängliche Bürgſchaft über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen, und wegen Vorzeigung der Verkaufsobjecte wurde an den Curator Ulrich Krausmann daſelbſt die nöthige Weiſung erlaſſen. Beſchloſſen Neuſtadt a. W. im Mainkreiſe, am 26. September 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.
Freih. von Lichtenſtern, Landrichter.

Zur Befriedigung der Gläubiger des wegen Verleitung zum Meineid und anderes im Strafarbeitshaus Bamberg innſitzenden Johann Schubert ältern zu Tſchirn, werden die demſelben zuſtehende Grundbarkeiten, beſtehend in a) einem mit Haus und Stadel bebauten ganzen Dorfsgute, Rothenkirchner Rentamtslehen, Beſitz-Nro. 61. des Steuer-Diſtricts Tſchirn beſchrieben und mit 3 fl. 1½ kr. Steuer-Simplum 1 fl. Erbzins und 1 Scheffel ½ Metzen Gülthaber belaſtet, dann b) ein lediges Stück Feld am Birnbaumer Wald, Beſitz-Nro. 62 des beregten Steuer-Kataſters mit 9¾ kr. Steuer-Simplum belegt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt Strichstermin auf den 7. December feſtgeſetzt. Kaufs- und Strichsluſtige haben ſich am genannten Tage zur frühen Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und bei einem annehmlich erzielt werdenden Aufgebote den alsgleichen jedoch bedingten Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 3. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Teuſchnitz.
Meiſner.

Am 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird im hieſig Königl. Straf-Arbeitshauſe eine Quantität Dünger öffentlich verſteigert. Baireuth, den 13. Nov. 1815.

Die Königl. Straf-Arbeitshaus-Inſpection.
Zimmermann.

In vim executionis ſoll das von dem Bauersmann Lorenz Schmidt zu Ludwigschorgaſt beſitzende, dem daſigen Königl. Pfarramte zu Lehen gehende Gut ſubhaſtirt werden. Daſſelbe beſteht, 1) in einem Wohnhauſe Nro. 18 2) in einem Gebäude hinter dem Hauſe, worin der Backofen und unter ſolchen ein Keller befindlich iſt, 3) in einem Stadel, 4) in einem Obſt- und Grasgärtlein von ¼ Tagwerk Größe, 5) in ⅝ Tagwerk Feld in der Dorbitzen, 6) in ¾ Tagwerk Feld im Perſecklein, 7) in ½ Tagwerk Feld, im rothen Weg, 8) in ½ Tagwerk Feld, der Hopfenacker genannt, ſämmtlich bei Ludwigschorgaſt, 9) in ½ Tagwerk Feld in der obern Haid bei dem ſogenannten Lettenhof, 10) in 1⅞ Tagwerk Feld, gleichfalls in der obern Haid bei dem Lettenhof, und 11) in 2 Tagwerk Wieſen in der mittlern Au bei Ludwigschorgaſt, gewürdiget pro 1709 fl. rheinl. Strichtermin iſt auf Montag den 11. December Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem Kaufsluſtige welche dieſes Gut zu beſitzen und zu bezahlen fähig ſind, in dem Garreiſiſchen Gaſthofe zu Ludwigschorgaſt ſich

Digitized by Google

einzufinden, ihre Angebote ſofort zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations Inſtrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Culmbach am 1. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.

Garris.

Die unterzeichnete Gerichtsſtelle macht hiermit öffentlich bekannt, daß der Burger und Metzgermeiſter Johann Chriſtian Beier, zu Hirſchberg mit der noch minderjährigen Catharina Margaretha Langheinrich, dahier, ein Eheverlöbniß errichtet hat, nach welchem die Gütergemeinſchaft zwiſchen beiden Theilen ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Jodiz, den 2. November 1815.

Das Königl. Baier. Freiherrlich von Plothoiſche Patrimonialgericht.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck, im Mainkreiſe wird auf Anſuchen ſeiner nächſten Verwandten der Bäckergeſelle Johann Thomas Hauck, von Puiſt den 3. Auguſt 1748 geboren, welcher vor 38 Jahren wiederholt nach Ungarn ſich begeben hat und ſeit dieſer Zeit von deſſen Leben und Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß er ſich binnen neun Monaten und längſtens in dem auf den 23. Auguſt 1816 anberaumten peremtoriſchen Termine im hieſigen Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller perſönlich oder ſchriftlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ſeines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erkläret und daß ſein Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 629 fl. 39 kr. rheinl. beſtehet, ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche geſetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwortet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 20. November curr. Vormittags, werden dahier in dem Schmidtſchen Hauſe Nro. 229 die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Candidaten Schmidt gehörigen Bücher, meiſtens juriſtiſche, theologiſche und hiſtoriſche Werke, öffentlich gegen gleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden verkauft. Wunſiedel, den 7. November 1815.

Die Candidat Schmidtſchen Erben.

Dem weitläuftigen Herumſchicken auszuweichen werden hier im Wege der Publicität alle diejenigen, welche von dem verſtorbenen Waſſer- und Straſſen Baudirector von Puſch bauwiſſenſchaftliche zum hieſigen Bau Directions-Bureau gehörige Bücher und Schriften geliehen haben? hiermit aufgefordert, ſolche bis Ende dieſes Monats an den Unterzeichneten zurück zu geben. Baireuth, am 9. November 1815.

Menzel, Baudirections Verweſer.

Verſchiedene Häußer in der ſchönſten Lage, auf denen Gewerbe und Profeſſion ohne Ausnahme getrieben werden kann, ſind von freier Hand zu verkaufen. Marx Tachauer Heller wohnhaft in E. Nro. 22 hat den ſchriftlichen Auftrag und Vollmachten mit den annehmlichſten Conditionen den Kauf abzuſchließen.

Am 10ten d. M. vollendete unſer geliebter Bruder, der Rentbeamte Rothe in Pegniz, ſein thätiges Leben im 47ſten Lebensjahre nach einem 5tägigen Krankenlager an einer Entzündung im Unterleibe. Er war geſchätzt von ſeinen Vorgeſetzten, geliebt von ſeinen Amtsuntergebenen und wird betrauert von ſeinen Brüdern, die dieſen Verluſt allen ſeinen und unſern Verwandten, Freunden und Bekannten unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen bekannt machen. Bayreuth am 14. November 1815.

Rothe,

Königl. Flößverwalter und im Namen der übrigen Geſchwiſtere.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 138. Baireuth, den 18. November 1815.

Amtliche Artikel.

Dem hieſigen Publikum, das nun ein ſo löbliches Intereſſe für die öffentlichen Volksſchulen dahier gewonnen hat, wird von der Königl. Local-Schulinſpection hiermit die erfreuliche Nachricht ertheilt, daß gegenwärtig ſchon ein groſer Schritt zur Vollendung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt angeordneten Schulen-Organiſation geſchehen ſey.

In dem alten deutſchen Schulhaus an der Hauptkirche ſind ſechs neue geräumige Schulſäle zweckmäßig eingerichtet worden.

In dem Münzgebäude wurden auſer den zwei ſchon vorhandenen vorläufig drei neue Schulſäle eingerichtet. Es iſt hiermit der Hauptvortheil der neuen Schulanſtalt erzielt, nähmlich die vollkommene Abtheilung und Sonderung der Geſchlechter. Die Mädchen werden für die Zukunft

die Schulen in dem alten deutſchen Schulhauſe;

die Knaben die Schulen in dem Neuem, dem ehevorigen Münzgebäude beſuchen.

Durch beſſere Regulirung der Fonds iſt unſere bisherige beſchränkte Schulanſtalt ſchon um zwei Lehrer für dieſes Jahr vermehrt worden, ſo daß wir nun ſchon die geſammte Schuljugend der eigentlichen Stadt in fünf Claſſen beider Seits abtheilen können.

Die erſt ſeit Anfang der Ferien begonnenen Hauseinrichtungen konnten nicht mehr bis zum Schluſſe derſelben vollendet werden. Da nun beſagte Einrichtungen in den nächſten Tagen hergerichtet ſeyn werden, ſo wird am Montag den 27ten d. der neue Schulen-Anfang ſtatt haben.

Die geſammte Schul-Jugend hat ſich daher nach der oben bezeichneten Abtheilung in beiden Gebäuden einzufinden.

Die Königl. Local-Schul-Inſpection freut ſich die Verſicherung geben zu können, daß durch die gnädigſte Fürſorge des Königl. General-Commiſſariats die endliche Vollziehung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt vorgeſchriebenen Organiſation baldigſt erfolgen werde, und verſpricht ſich darum um ſo mehr die kräftigſte Mitwirkung des hieſigen Publikums, damit die ſchon bei einer beſchränkten Schuleinrichtung des verfloſſenen Jahrs allgemein anerkannten Früchte des Unterrichtes bald zur Zufriedenheit des allerhöchſten Hofes ſelbſt, zur Freude der Aeltern, und zum Beſten der Jugend ſich im reichlichſten Maaſe zeigen mögen. Baireuth, den 16. Nov. 1815.

Königl. Local-Schulinſpection.
v. Lutzenberger.

Baireuth, am 26. October 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Matroſengaſſe zu St. Georgen belegene mit Einquartierungs-Nummer 82. bezeichnete halbe Wohnhaus des Brauknechts Friedrich Küfner nebſt dazu gehöriger Holzlege, Hofrait und zwei kleinen Schorgärtlein, wovon das eine 7 □Ruthen, und das andere 15 □Ruthen groß iſt, auf Gefahr und Koſten der bisherigen meiſtbiethenden Margaretha Zimmermann zu Geislareuth, welche den Kaufſchilling zur beſtimmten Zeit nicht erlegte, anderweit öffentlich verſteigert werden ſoll. Hiezu iſt ein Termin auf den 4. December, Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden. Dieſes halbe Wohnhaus iſt in der Art vertical getheilt, daß die Hausthüre und der Hauptplatz gemeinſchaftlich ſind; daſſelbe iſt 32 Schuh lang, 24 Schuh

breit, ein Stockwerk hoch, von Riegelfach erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält im Stockwerk ſelbſt eine Stube, eine groſſe und eine kleine Stubenkammer, dann eine Küche mit Schlotmantel. Unter dem Dach iſt ein Boden. Der Bauſtand iſt mittelmäſſig. Die Holzlege iſt 24 Schuh lang, und 12 Schuh breit. Die Reparaturkoſten wurden auf 3 fl. rhein. angegeben, und an Steuer haftet darauf 30 kr. und 1 fl. 7½ kr. Erbzins. Nach Abzug dieſer Laſten beträgt die gerichtlich aufgenommene Taxe der ſämmtlichen Immobilien 190 fl. 30 kr. rhein. Kaufsluſtige, welche dieſes Wohnhaus nebſt Zugehör zu beſitzen fähig, und zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich an dem gedachten Termine in dem Locale des Königlichen Stadtgerichtes dahier einzufinden.

Schweizer.

Auf Anſuchen des Schneiders Bär in Kaltenthal, werden von den Grundſtücken des Gaſtwirths Johann Adam Vogler zu Pegnitz 1) die ſogenannten zwei Schloßäcker a 2 Tagwerk. Tax 375 rhein. und 2) ein Acker im Görtenthal a 1½ Tagwerk, taxirt auf 130 fl. rhein. zum anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Der Biethungstermin iſt auf den ſieben und zwanzigſten December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt, und zwar in dem Poſthauſe zu Pegnitz, an welchen ſich zahlungsfähige Kaufliebhaber allda einzufinden haben. Den Zuſchlag hat der Meiſtbiethende nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 29. October 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da auf den Antrag der Königl. allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration als Real-Gläubigerin, das dem Schuhmachermeiſter Johann Jacob Beyer in Hof zugehörige Wohnhaus Nr 194 in der Nordgaſſe gelegen, nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungs-Termin auf den 15. Dec. curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1875 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger und nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 25. Oct. 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt, Königl. Landrichter.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkaufe des Schneidermeiſter Nicol Andreas Heuſchmann zu Thierſtein gehörigen und auf 75 fl. rheinl. taxirten Gemeindetheils ohnweit dem Kuhbach auf den 16. September d. J. angeſetzt geweſenen Termins kein Kaufliebhaber eingefunden hatte; ſo wird auf ferneres Anruffen dieſer Gemeindetheil zum fernern meiſtbiethenden Verkauf ausgeſtellt und der Bietungstermin auf den 22. December Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben. Selb, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Durch die Subhaſtation des Ritterguts Rudolphſtein hat ſich ergeben, daß der Kaufſchilling nicht zur Befriedigung ſämmtlicher bekannten Gläubiger ſeines bisherigen Beſitzers zureiche. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Herrn Oberlieutenants Friedrich Chriſtian von Oberländer auf Rudolphſtein hiermit öffentlich vorgeladen, in dem ad liquidandum et producendum auf den 28. November curr. ad excipiendum auf den 29. Dezember curr. und ad replicandum et concludendum auf den 30. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr angeſetzten Terminen im hieſig Königl. Landgericht sub poena praeclusionis zu erſcheinen. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts-Inſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof den 12. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt, K. Landrichter.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbsvertrage haben der Schneidermeiſter Johann Peter Welhöfer zu Ipsheim und die Agnes Barbara Jacob von Buchheim die allgemeine ſowohl als partis

Digitized by Google

tulaire Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäsheit geſetzlicher Beſtimmung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Windsheim, den 21. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engerer.

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Remmersdorf, Landgerichts Gefrees, geboren am 30. September 1759, begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oder längſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich od r perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut der letzten Vormundſchafts-Rechnung 1351 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, in obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 18. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Auf den Antrag der Erben der verſtorbenen Taglöhners-Wittwe Katharina Margaretha Mühlfriedel gebohrne Friedrich zu Helmbrechts wird der ſeit länger als 30 Jahren abweſende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth, der zuletzt als Gemeiner unter der Königlich preuſſiſchen Garde zu Potsdam geſtanden, ſeit 25 Jahren aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben, dergeſtalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 30. December c. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine vor hieſig Königlichen Landgerichte ſich gehörig melden, und wegen der aus dem Nachlaſſe der gedachten Mühlfriedel zugefallenen Erbſchaft weitere Anweiſung im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen ſolle, daß er nach dem gemachten Antrage für tod erklärt, und die ihm zugefallenen Erbſchaftsgelder ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche legitimiren werden zuerkannt und verabfolgt werden. Münchberg, den 18. März 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Das auf dem Röhrenplatz dahier gelegene, den minderjährigen Bäckenmeiſter Hörneriſchen Kindern zugehörige Wohnhaus Nro. 197 ſammt Gärtlein, ſoll ſofort im Ganzen oder theilweiſe auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher hiermit aufgefordert Mittwoch den 6. December Vormittags 10 Uhr curr. im hieſigen Königl. Landgerichtslocale zu erſcheinen, woſelbſt ſie die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Hinſchlag mit Genehmigung des Vormunds der Hörneriſchen Kinder zu gewärtigen haben. Zugleich wird hiermit noch bekannt gemacht, daß dieſes von Guttenberg Kirchleuſer Senioratslehenbare Wohnhaus ſubhaſtiet, und bei einem annehmbaren Gebote adjudicirt werden ſoll. Die allenfallſigen Kaufsluſtige können daher in dem oben zur Verpachtung anberaumten Termine ihre Angebothe zu Protocoll geben, das Taxationsinſtrument in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden einſehen, und den Hinſchlag salva ratificatione des vormundſchaftlichen Gerichts gewärtigen. Culmbach, den 7. Novemb. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Barbara Förner zu Hohengüßbach, iſt Tagesfahrt zum Liquidiren und eventuell zu einem gütlichen Arrangement auf Donnerſtag den 14. December l. J. anberaumt, und werden hiezu ſämmtliche Creditoren unter Androhung der gewöhnlichen Rechtsnachtheile vorgeladen. Scheßlitz, den 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. von Lerchenfeld.

Die zur Concursmaſſe des Bauersmanns Martin Mader zu Langenſtadt gehörigen Realitäten, als: 1) ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengut Nro. 29 ſammt Zugehör mit dem Gebote von 1150 fl. rheinl. Kaufſchilling und 11 fl. Leykauf, 2) ein daſelbſt gelegenes, unbezimmertes Söldengut mit 600 fl. Kaufſchilling und

4 fl. Leykauf, 3) ein Tagwerk Feld auf dem hohen Gewänd, mit 250 fl. Kaufſchilling und 2 fl. Leykauf, und 4) ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Gries genannt, mit 255 fl. Kaufſchilling und 4 fl. Leykauf ſollen auf den Antrag der Creditorſchaft dem nochmaligen Strich Preis gegeben werden; Strichtermin, welcher peremtoriſch iſt, iſt auf Donnerſtag den 7. December Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt worden, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige, welche höhere Gebote zu legen geſonnen ſind, in dem Böhneriſchen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, und den unbedingten Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach, den 8. November 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das zur Ganthmaſſe des Wolfgang Eck zu Zapfendorf gehörige ¼tel Kammerlehen zu ¼tel Moegen Heppenholz vormals Demſorlaſterenlehen im Diſtrict Zapfendorf gelegen, wird auf Donnerſtag den 14. December früh 10 Uhr bei unterzeichnetem Landgerichte nach den Bedingniſſen der Executionsordnung durch öffentlichen Strich dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu die Kaufsliebhaber zu erſcheinen, und bei annehmbaren Gebothe den bedingten Hinſchlag dahier zu gewärtigen, eingeladen werden. Scheßlitz, den 10. Novemb. 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. von Lerchenfeld.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein.

Das Anweſen der Elias Thumbachs Wittwe zu Betzenſtein darf mit allerhöchſter Bewilligung dismembrirt werden. Zum öffentlichen Aufſtriche des Wohnhauſes ſammt den zu dismembrirenden Appertinenzien zu 1½ Tagwerk Feld wird daher Tagsfahrt auf Donnerſtag den 14. December l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich am benannten Tage bei dem Saſtwirthe Nackelmann in Betzenſtein frühe 9 Uhr einzufinden, die auf die einzeinen Grundſtück enormierten Laſten zu erfahren, und der Meiſtbiethende den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten. Pottenſtein, den 14. November 1815.

Jörch, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Nov. Der Königl. Kreis-Kanzliſt Carl Seliger mit der Roſalia Glück aus Kling.

Geborne.

Den 3. Nov. Die Tochter des Inwohners Raithel auf der Saas.

Den 9. Nov. Der Sohn des Gärtners Großmann.

Den 11. Nov. Die Tochter des Bedienten Bräuer.

Den 13. Nov. Die Tochter des Bäckenmeiſters Freiberger.

Geſtorbene.

Den 2. Nov. Die Anna Magdalena Krauſin, Wittwe, alt 64 Jahr.

Den 8. Nov. Die Ehefrau des Mezgermeiſters Tükner, alt 79 Jahre und 7 Tage.

— — Der Taglöhner Schröder in der Altenſtadt, alt 54 Jahre.

— — Die Dienſtmagd Marianna Baumgärtelin, alt 46 Jahre.

Den 9. Nov. Ein auſſerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe, alt 5 Jahre 9 Monate und 23 Tage.

Den 11. Nov. Die Tochter des Schuhmachers Will in der Jägerſtraſſe, alt 10 Monate und 10 Tage.

Den 13. Nov. Die Tochter des Weißgerbermeiſters Bock auf der Dürſchnitz, alt 1 Monat und 24 Tage.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 139. Baireuth, den 21. November 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die Königl. Rentämter werden in Beziehung auf das Ausſchreiben vom 18. Februar 1811 erinnert, mit dem Grundſteuer-Zu- und Abgangs-Regiſter pro $18\frac{14}{15}$ das Verzeichniß der temporair ſteuerbefreiten Beſitzungen vorzulegen und dieſes nicht nur über die im Jahre $18\frac{14}{15}$ ausgelaufenen Steuerfreijahre ſondern über alle Beſitzungen zu erſtrecken, die ſich derſelben bisher zu erfreuen hatten und noch zu erfreuen haben, mithin es nach der durch die Inſtruction des Königl. General-Kreis-Commiſſariats zu Baireuth am 1. October 1813 vorgeſchriebenen Form einzurichten. Bamberg am 13. November 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Dem hieſigen Publikum, das nun ein ſo löbliches Intereſſe für die öffentlichen Volksſchulen dahier gewonnen hat, wird von der Königl. Local-Schulinſpection hiermit die erfreuliche Nachricht ertheilt, daß gegenwärtig ſchon ein großer Schritt zur Vollendung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt angeordneten Schulen-Organiſation geſchehen ſey.

In dem alten deutſchen Schulhaus an der Hauptkirche ſind ſechs neue geräumige Schulſäle zweckmäßig eingerichtet worden.

In dem Münzgebäude wurden außer den zwei ſchon vorhandenen vorläufig drei neue Schulſäle eingerichtet. Es iſt hiermit der Hauptvortheil der neuen Schulanſtalt erzielt, nähmlich die vollkommene Abtheilung und Sonderung der Geſchlechter. Die Mädchen werden für die Zukunft

die Schulen in dem alten deutſchen Schulhauſe;
die Knaben die Schulen in dem Neuem, dem ehevorigen Münzgebäude beſuchen.

Durch beſſere Regulirung der Fonds iſt unſere bisherige beſchränkte Schulanſtalt ſchon um zwei Lehrer für dieſes Jahr vermehrt worden, ſo daß wir nun ſchon die geſammte Schuljugend der eigentlichen Stadt in fünf Claſſen beider Seits abtheilen können.

Die erſt ſeit Anfang der Ferien begonnenen Hauseinrichtungen konnten nicht mehr bis zum Schluſſe derſelben vollendet werden. Da nun beſagte Einrichtungen in den nächſten Tagen hergerichtet ſeyn werden, ſo wird am Montag den 27ten d. der neue Schulen-Anfang ſtatt haben.

Die geſammte Schul-Jugend hat ſich daher nach der oben bezeichneten Abtheilung in beiden Gebäuden einzufinden.

Die Königl. Local-Schul-Inſpection freut ſich die Verſicherung geben zu können, daß durch die gnädigſte Fürſorge des Königl. General-Commiſſariats die endliche Vollziehung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt vorgeſchriebenen Organiſation baldigſt erfolgen werde, und verſpricht ſich darum um ſo mehr die kräftigſte Mitwirkung des hieſigen Publikums, damit die ſchon bei einer beſchränkten Schuleinrichtung des verfloſſenen Jahrs allgemein anerkannten Früchte des Unterrichts bald zur Zufriedenheit des allerhöchſten Hofes ſelbſt, zur Freude der Aeltern, und zum Beſten der Jugend ſich im reichlichſten Maaße zeigen mögen. Baireuth, den 16. Nov. 1815.

Königl. Local-Schulinſpection.

v. Lutzenberger.

Digitized by Google

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

werden nach dem am 28. Februar l. J. erfolgten Zuſchlag des öffentlichen Verkaufes des in der hieſigen Ziegelgaſſe liegenden mit Nro. 331 bezeichneten Wohnhauſes des Metzgermeiſters Johann Bauer an deſſen Ehefrau und auf den Antrag eines der Realgläubiger alle diejenigen, welche an das Haus und nunmehr an deſſen Kaufſchillingsgelder irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur gebührenden Anmeldung der gedachten Anſprüche und der Nachweiſung ihrer Richtigkeit auf den 5. Decembr curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder, entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte einzufinden, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Anſprüchen an das erwähnte Haus ausgeſchloſſen und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen die Käuferin deſſelben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll. Denjenigen Gläubigern, welchen es hierorts an perſönlicher Bekanntſchaft unter den Rechtsanwälten fehlt, werden die Appellations-Gerichts Advocaten Keim, Hagen, Schöpff, Fiſcher, Mayer hiermit vorgeſchlagen, von denen ſie ſich einen wählen können, und denſelben mit der erforderlichen Vollmacht zu verſehen haben.

Schweizer.

Auf Andringen der Gläubiger des Wolf Würner, Schneidermeiſters zu Floß wurden laut der unterm 13. April l. J. geſchehenen öffentlichen Ausſchreibung vom 30. Juli deſſen Realitäten durch das Königliche Landgericht verſteigert, und hiefür 873 fl. 15 kr. gewonnen. Da der vorläufig bekannte Schuldenſtand ſchon 1533 fl. 56 kr. beträgt, ſo liegt nun die Gant vor, mit deren Verhandlung man am kommenden Dienſtag den 19. December l. J. den Anfang machen will, an welchem Tage man alle jene vorladet, die aus was immer für einen Titel Anſprüche an das Würnerſche Vermögen zu machen haben, um ihre Forderungen, wie am erſten Ediktstage zu geſchehen hat, zu liquidiren, und durch liquide Beweismittel die ihnen gebührende Priorität in Anſpruch zu nehmen. Ausbleibende werden wir rechtens vom gegenwärtigen Concurs ausgeſchloſſen. Sollte am gedachtem Tage die erwünſchte gütliche Ausgleichung mit den Creditoren nicht bezweckt werden können, ſo werden zu den weitern Verhandlungen in eventum nachfolgende Tage feſtgeſetzt und zwar Dienſtag der 9. Januar 1816 ad excipiendum, Dienſtag der 9. Februar k. J. ad concludendum. Welches ſämmtlichen Intereſſanten unter dem angedrohten Präjudiz eröffnet wird. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab, am 14. Auguſt 1815.

Königliches Landgericht, Neuſtadt.

Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter

Durch Erkenntniß vom heutigen iſt die vom Rector Mathias Wilhelm Roth dahier verlohrne in dem Intelligenzblatt des Mainkreiſes Nro. 41, 44 und 66 h. ai. dann in Beilage sub Nro. 84 der politiſchen Zeitung in München beſchriebene Schuldurkunde, welche unterm 16. Mai 1804 bei dem ehemaligen Königlich preuſſiſchen Juſtizamt Kupferberg über Einhundert funfzig Gulden fränk. von dem Rothgerbermeiſter Franz Müller in Marktſchorgaſt für gedachten Rector Roth ausgeſtellt und ausgefertigt iſt, für kraftlos und amortiſiet erklärt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 3. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Die zur Concursmaſſe des Bauersmanns Martin Mader zu Langenſtadt gehörigen Realitäten, als: 1) ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengut Nro. 29 ſammt Zugehör mit dem Gebote von 1150 fl. rheinl. Kaufſchilling und 11 fl. Leykauf, 2) ein daſelbſt gelegenes, unbezimmertes Söldengut mit 600 fl. Kaufſchilling und 4 fl. Leykauf, 3) ein Tagwerk Feld auf dem hohen Gewänd, mit 250 fl. Kaufſchilling und 2 fl. Leykauf, und 4) ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Geies genannt, mit 255 fl. Kaufſchilling und 4 fl. Leykauf ſollen auf den Antrag der Creditorſchaft dem nachmaligen Strich Preis gegeben werden. Strichtermin, welcher peremtoriſch iſt, iſt auf Donnerſtag den 7. December Vormittags 10 Uhr curr. angeſetzt worden, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige, welche höhere Gebote zu legen geſonnen ſind, in dem Böhneriſchen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, und den un-

Digitized by Google

bedingten Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach, den 8. November 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Schutzjuden Salomon Jacob Lauer aus Altenkundſtadt werden die Immobilien der Johann Senſtiſchen Eheleute zu Eckersdorf bei Thurnau, beſtehend in einem Söldengut unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Auguſt curr. anderweit zum öffentlichen Strich ausgeſetzt. Da der Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde; ſo werden Kaufsluſtige hierzu eingeladen, um nach vorgängiger Steigerung den Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu erwarten. Thurnau, am 15. November 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Juſtiz-Amt.

Knoch.

Da noch viele Steuerpflichtige in hieſiger Stadt mit ihren ſchuldigen Steuern auf das Finanzjahr $18\frac{14}{15}$ im Rückſtande ſind, dieſe Reſte aber beigetrieben werden müſſen und keine längere Nachſicht mehr ſtatt finden kann; ſo werden alle diejenigen, welche noch dergleichen Zahlungen zu leiſten haben, hiermit nochmals im allgemeinen aufgefordert, dieſelben allerſchleunigſt zu berichtigen. Bairenth, am 20. November 1815.

Königliches Rent-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Pech, ſtehet auf künftigen Montag den 27ſten d. M. Termin an. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Baireuth, den 18. November 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Antrag des Georg Kraſſer zu Traindorf, Carl Hofmann zu Heckenhof, Johann Zollels zu Bronn, und Johann Helmreich älter zu Oberleinleiter als der nächſten Anverwandten des Johann Helmreich jun. zu Oberleinleiter, deſſen Schulden Berichtigung dieſelben heute übernommen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß benannter Johann Helmreich jun. ſich der Befugniß, ohne Einwilligung ſeiner gemeldten Anverwandten Contracte einzugehen, begeben habe. Es wird daher jedermann gewarnet, demſelben zu creditiren, oder mit ihm Verträge ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, abzuſchließen, indem alle dergleichen einſeitige Geſchäfte als nichtig erklärt und ohne rechtliche Rückſicht belaſſen werden. Ebermannſtadt, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.

Stark.

Die Gemeinde Meuſelsdorf hat zu dem Capitals-Verleihen, Behufs des 4ten Contributions-Ausſchlags an das vormalige Königl. Kammeramt dahier fuͤr fl. Guls den bezahlt und darüber eine gedruckte landſtändiſche Verſicherung sub Nro. 27 vom 25. November 1808 durch das ehemalige Königl. Kreisdirectorium und Kammeramt hieſelbſt ausgeſtellt erhalten, wovon die Zinſen auf 4½ Jahr vom 1. Juli 1810 bis letzten December 1814 rückſtändig ſind. Dieſe Urkunde wird vermißt und wird daher der Inhaber derſelben aufgefordert, ſolche bis zum 7. Juni 1816 vor dem hieſigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden wird. Wunſiedel, den 11. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Carner.

Das Vermögen des bürgerlichen Glaſermeiſters Wenzl Heldmann von Floß iſt überſchuldet. Das Königl. Kronfiscalat des Mainkreiſes machte nun den Antrag die Gantverhandlung eintreten zu laſſen. Das hieſig Königl. Landgericht beſchloß, die Gant über bemeldtes Wenzl Heldmänniſche Activ Vermögen zu eröffnen, und als die vier Edictstage dieſes Concurſes den 6. December 1815 ad liquidandum, den 6. Januar 1816 ad excipiendum, den 6. Februar ad replicandum, den 6. März 1816 ad duplicandum anzuberaumen. Die ſowohl bekannten als unbekannten Creditoren des Wenz Heldmann aus Floß werden zu dieſen Edictstagen hiemit unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes in Perſon oder in hinlänglich Bevollmächtigten vorgeladen. Neuſtadt, am 19. September 1815.

Königliches Landgericht Neuſtadt an der Waldnaabe.

Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter

Zu Befriedigung der Gläubiger des bürgerlichen

Hafnermeiſters **Andreas Meißl** in Floß muß deſſen Anweſen verſteigert werden. Dieſes beſteht in einem im Markte Floß gelegenen, in der Bierung gemauerten, und mit Schindeln gedeckten Wohnhauſe, auf welchem bisher das Hafnergewerbe getrieben wurde, einem an dieſes Haus ſtoßenden, vom Holze erbauten Stadel nebſt Keller, und einem in zwei Aeckern beſtehenden Tagwerk Feld. Zur Verſteigerung dieſes auf 284 fl. gerichtlich geſchätzten Anweſens wird der 18. December 1815 anberaumt, und Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Eröffnung vorgeladen, daß vor Anfang dieſer Subhaſtation von der zu dieſer in Floß ſich einfindenden Königlichen Landgerichts-Commiſſion die Kaufsbedingniſſe, und alle auf obigem Anweſen haftenden Laſten noch näher bekannt gemacht werden ſollen, und nur die Meiſtbiethenden salva ratificatione Creditorum den Zuſchlag obiger Realitäten gewärtigen dürfen. Auswärtige Käufer haben ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen. Neuſtadt an der Waldnaab, am 18. October 1815.

Königl. Landgericht an der Waldnaab.
Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Auf den Antrag der Erben des Bauers Johann Adam Singer zu Thierbach werden in vim executionis die dem Rothgerbermeiſter Johann Friedrich Neumeiſter zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf 664 fl. 40 kr. rhein. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhauſe am Anger zu Lichtenberg liegend, welches 34 Schuh lang und 28 Schuh breit von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann zwei Stuben, zwei Hauspläze, drei Kammern, eine gewölbte Küche, zwei geſpünnte Böden, einen Stall und zwei gewölbte Keller enthält; 2) einem geringen Wiesſtecklein hinter dem Hauſe mit dem darauf befindlichen Backofen; 8) einem Pflanzgärtlein von acht Quadratſchuhen am obigen Hauſe liegend und 4) fünftehalb Achtel Tagwerk Wieſen der Haag genannt, ebenfalls am obigen Hauſe liegend, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und wird ein Bietungstermin auf den 23. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. November 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Da Namens der minderjährigen Erben des hier verſtorbenen Stadtſyndicus Meyer der Erbſchaft entſagt worden, und die großjährigen Erben die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, ſo wird nach dem Antrag der leztern Behufs der Conſtituirung der Activmaſſe zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß gehörigen Wohnhauſes und Keller, dann der vorhandenen Effecten, Uhren, Silber, Betten, Meubles und Kleidungsſtücke ein Termin auf den 11. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufluſtige haben ſich daher am genannten Tage hier einzufinden, und die Gebote auf die Grundſtücke zu Protocoll zu geben, die Käufer der Effecten aber zu gewärtigen, daß ihnen ſolche jedoch nur gegen baare Bezahlung ſogleich ausgehändigt werden. Münchberg, den 7. Nov. 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Molitor.

Die dem Conrad Sponſel zu Wohlmannsgeſeeß zugehörige Hälfte eines Guts dann zweier Aecker am Kirchweg und hinterm Dorf nebſt der Hälfte an ½ Tagwerk Feld das Marter-Aeckerlein genannt, wird nach vorgängigem Beſchluſſe des Königl. Landgerichts Ebermannſtadt commissorio modo vom unterzeichnetem Gerichte den 22. k. M. December dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die darauf haftenden Laſten und Verkaufs-Modificationen an der Verſtrichs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden. Burggrub am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Auf daß den abweſenden militairpflichtigen Gebrüdern Johann Dütſch älteren und jüngeren und übrigen Geſchwiſtrigen von Brunn gemeinſchäftlich zuſtändige Söldengütlein, das ſogenannte Freihöflein, welches früherhin ſchon mehrmal öffentlich feilgeboten wurde, iſt ein Aufgebot von 605 fl. rheinl. Kaufſchilling und

1 Laubthaler Leykauf gelegt worden. Wer daſſelbe zu erhöhen Luſt hat, wolle ſich auf den 12ten künftigen Monats December l. J. als die zum weiteren Verſtriche anberaumte Tagsfahrt vor hieſigem Gerichte einfinden, und die darauf ruhenden Laſten vernehmen. Burggrub, am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Da auf Anſuchen des Kaufmanns Johann Leonhardt Orth zu Nürnberg das in der hieſigen groſſen Kloſtergaſſe belegene Wohnhaus des Kaufmanns Carl Chriſtian Scharff Nro. 136 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Landgericht angeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 7423 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Auguſt 1805 zugeſchlagen — und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Hof den 26. October 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck, im Mainkreiſe wird auf Anſuchen ſeiner nächſten Verwandten der Bäckergeſelle Johann Thomas Hauck, von Pulſt den 3. Auguſt 1748 geboren, welcher vor 38 Jahren wiederhole nach Ungarn ſich begeben hat und ſeit dieſer Zeit von deſſen Leben und Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daſt er ſich binnen neun Monaten und längſtens in dem auf den 23. Auguſt 1816 anberaumten peremtoriſchen Termine im hieſigen Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller perſönlich oder ſchriftlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ſeines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erkläret und daß ſein Vermögen, welches nach letzter en Rechnung in 629 fl. 39 kr. rheinl. beſtehet, ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche geſetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwartet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Auf Antrag des Vormundes wird zur Tilgung der vorhandenen Schulden das Goldcronacher Burgerlehenbare 1¼ Jauchert haltende Feld in der Sickenreuth des minderjährigen Johann Heinrich Herold zu Goldcronach, warauf der Stadtzehnten 18¾ kr. Erbzinns zur Communcaſſe Goldcronach ¾ kr. eben dahin und 100 fl. Steuercapital haftet, und welches auf 250 fl. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Da zugleich die Verpachtung der übrigen Grundſtücke auf 3 Jahre erfolgt, ſo werden die Kaufs- und Pachtluſtigen eingeladen am 9. Decemder Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Goldcronach ſich einzufinden. Berneck, den 1. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lentz.

Zur Befriedigung der Gläubiger des wegen Verleitung zum Meineid und anderes im Stafarbeitshaus Bamberg innſitzenden Johann Schubert ältern zu Tſchirn, werden die demſelben zuſtehende Grundbarkeiten, beſtehend in a) einem mit Haus und Stadel bebauten ganzen Dorfgute, Rothenkirchner Rentamtslehen, Beſitz-Nro. 61. des Steuer-Diſtricts Tſchirn beſchrieben und mit 3 fl. 1½ kr. Steuer-Simplum 1 fl. Erbzinnß und 1 Scheffel ¼ Metzen Gülthaber belaſtet, dann b) ein ledigeſ Stück Feld am Birnbaumer Wald, Beſitz-Nro. 62 des beregten Steuer-Kataſters mit 9¾ kr. Steuer-Simplum belegt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt Strichstermin auf den 7. December feſtgeſetzt. Kaufs- und Strichsluſtige haben ſich am genannten Tage zur frühen Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und bei einem annehmlich erzielt werdenden Aufgebots den als gleichen, jedoch bedingten Hinſchlag

Digitized by Google

nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 3. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Teuſchnitz.
Meiſner.

Da ſ auf den Antrag der Königl. allgemeinen Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration als Real-Gläubigerin, das dem Schuhmachermeiſter Johann Jacob Beyer in Hof zugehörige Wohnhaus Nr. 194 in der Nordgaſſe gelegen, nebſt Zubehör an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll und der Bietungs-Termin auf den 15. Dec. r. cur. Vormittags 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgericht angeſetzt worden, ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1875 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufsluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden mit Genehmigung der Gläubiger und nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 25. Oct. 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, Königl. Landrichter.

Die Schulden des Webermeiſters Johann Paulus Schwab auf der Einöde bei Fleißnitz überſteigen deſſen Vermögensſtand bedeutend, und derſelbe hat ſich der Concurseröffnung unterworfen. In Folge des Verfahrens werden daher folgende Edictstage feſtgeſetzt, ad producendum et liquidandum Dienſtag der 31. October, ad excipiendum Donnerstag der 30. November, und ad concludendum respect. re et duplicandum Donnerstag der 28. December 1815 jedesmal Vormittags 9 Uhr an welchem ipso jure peremtoriſchen Terminen alle ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners entweder perſönlich oder auch in geſetzlicher Form Bevollmächtigte unter dem Präjudiz, vor dem unterfertigten Concursgerichte zu erſcheinen, hiermit vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den gänzlichen Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen in den beiden übrigen Friſten aber die Präcluſion der an dieſen Tagen einzuwendenden Rechtsvertheidigungen nach ſich ziehe. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Webermeiſter Schwab etwas zu bezahlen oder von ihm etwas in Händen haben, hierdurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts zu bezahlen oder auszuhändigen, ſondern dem hieſig Königlichen Landgericht hievon Anzeige zu erſtatten und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Berneck, am 27. September 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Das auf dem Röhrenplatz dahier gelegene, den minderjährigen Bäckenmeiſter Hörneriſchen Kindern zugehörige Wohnhaus Nro. 197 ſammt Gärtlein, ſoll ſofort im Ganzen oder theilweiſe auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher hiermit aufgefordert Mittwoch den 6. Dezember Vormittags 10 Uhr curr. im hieſigen Königl. Landgerichtslocale zu erſcheinen, woſelbſt ſie die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Hinſchlag mit Genehmigung des Vormunds der Hörneriſchen Kinder zu gewärtigen haben. Zugleich wird hiemit noch bekannt gemacht, daß dieſes von Guttenberg Kirchlenzer Senioratslehenbare Wohnhaus ſubhaſtiet, und bei einem annehmbaren Gebote adjudicirt werden ſoll. Die allenfallſigen Kaufsluſtige können daher in dem oben zur Verpachtung anberaumten Termine ihre Angebothe zu Protocoll geben, das Taxationsinſtrument in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden einſehen, und den Hinſchlag salva ratificatione des vormundſchaftlichen Gerichts gewärtigen. Culmbach, den 7. Novemb. 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Anſuchen des Schneiders Bär in Kaltenthal, werden von den Grundſtücken des Gaſtwirths Johann Adam Vogler zu Pegnitz 1) die ſogenannten zwei Schloßäcker a 2 Tagwerk, Tax 375 rhein. und 2) ein Acker im Görttenwal a 1½ Tagwerk, taxirt auf 130 fl. rhein. zum anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Der Biethungstermin iſt auf den ſieben und zwanzigſten December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt, und zwar in dem Poſthauſe zu Pegnitz, an welchen ſich Zahlungsfähige Kaufliebhaber allda einzufinden haben. Den Zuſchlag hat der Meiſtbiethende nach Maasgab der

Digitized by Google

Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwald, den 29. October 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkaufe des Schneidermeiſter Nicol Andreas Heuſchmann zu Thierſtein gehörigen und auf 75 fl. rheinl. taxirten Gemeindetheils ohnweit dem Kuhbach auf den 16. September d. J. angeſetzt geweſenen Termins kein Kaufsliebhaber eingefunden hatte; ſo wird auf ferneres Anruffen dieſer Gemeindetheil zum fernern meiſtbiethenden Verkauf ausgeſtellt und der Bietungstermin auf den 22. December Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben. Selb, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Barbara Förner zu Hohengüßbach, iſt Tagesfahrt zum Liquidiren und eventuell zu einem gütlichen Arrangement auf Donnerſtag den 14. December l. J. anberaumt, und werden hiezu ſämmtliche Creditoren unter Androhung der gewöhnlichen Rechtsnachtheile vorgeladen. Scheßlitz, den 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. von Lerchenfeld.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein.

Das Anweſen der Elias Thumbachs Wittwe zu Betzenſtein darf mit allerhöchſter Bewilligung dismembrirt werden. Zum öffentlichen Aufſtriche des Wohnhauſes ſammt den zu dismembrirenden Appertinenzien zu 1½ Tagwerk Feld wird daher Tagefahrt auf Donnerſtag den 14. December l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich am benannten Tage bei dem Gaſtwirthe Rackelmann in Betzenſtein frühe 9 Uhr einzufinden, die auf die einzelnen Grundſtück enormirten Laſten zu erfahren, und der Meiſtbiethende den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten. Pottenſtein, den 14. November 1815.

Jörch, Landrichter.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Johann Popp, Schuſtermeiſter von Hohenmirſchberg, Concurs erkannt. Dem Zufolge werden nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben. Auf Montag den 4. December l. J. ad liquidandum et producendum. Auf Freitag den 12. Januar 1816 ad excipiendum. Auf Montag 19. Februar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte, unter Verluſt der Foderung, an den zwei letztern aber unter Verluſt der treffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben ſämmtliche Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am erſten Edictstage ſämmtliche, die Liquidität, oder das Vorzugsrecht ihrer Foderungen begründende Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am erſten Edictstag noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird; ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit ihren hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, auſſerdem ſie als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein, den 28. October 1815.

Jörch.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	1	5	2	34	2	—	—	—
Korn . . .	17	2	2	3	3	2	18	3
Gerſte . . .	23	2½	1	[illegible]	—	1	30	—
Haber . . .	48	5	—	45	—	—	56	1

Extrahirt Hof, den 16. November 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Digitized by Google

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 13. bis 18. November 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	20	36	15	—	9	—	6	—
mittlere . . .	19	30	13	54	8	48	5	15
niedrigſte . .	18	—	13	30	8	36	4	50

Baireuth, den 19. November 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreiß.
Den 18. November 1815.

Rheiniſch Währung	fl.	kr.	
Korn, der Schäffel	12	30	
Weitzen — —	7	15	
Gerſte — —	8	45	bis 9 fl.
Haber — —	4	—	

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Relicten des verſtorbenen Müllermeiſters Kiſpert zu Mainlens im Königl. Landgericht Culmbach haben ſich entſchloſſen, ihre Mühle daſelbſt aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe Mühle, welche ſich einer groſen Zahl Mahlgäſte und eines bedeutenden Gewerbes zu erfreuen hat, und wovon die Gebäude ſowohl als das Gangwerk mit allem, was dazu gehört, im beſten Stand erhalten ſind, beſtehet A) an Gebäuden: a) aus dem Hauptgebäude, in deſſen unterm Stock, auſſer dem Mühlwerk 2 Stuben; im oberen 1 Stube und 4 Kammern ſich befinden; b) aus einem neuen Nebengebäude von 62' Länge, deſſen unterer Stock Stallungen zu verſchiedenen Arten Viehes, und der obere 1 Stube und 3 Kammern enthält; c) aus 5 Mahlgängen, einer Abſpitz- Oehl- Schneid- und Schleifmühle nebſt Aalfang, einem Stadel mit angebautem Schaafſtall, einer Holzſchlicht, einem Backofen und Keller an dem neuen Nebengebäude. Letzteres ſowohl als das Hauptgebäude ſind mit Ziegeln gedeckt. B) an Gärten: gehören dazu a) ein kleiner am Haus um b) ein gröſſerer Küchengarten, dieſem gegen über; C) an Aeckern: 2½ Tagwerk dann ein walzendes Stück, ½ Tagwerk haltend, die Sandleithen genannt; D) an Wieſen: 3½ Tagwerk, E) an dinglichen Rechten: a) das Recht des Brandweinbrennens zum Bedarf der Wirthſchaft; b) das Fiſchweiherrecht im Mühlbach mit der Gemeinde Mainlens. An Laſten und Abgaben haften auf dieſer zum Rittergut Wernſtein lehenbaren Mühle und zwar A) an landesherrlichen: 1695 fl. Grundſteuer mit Einſchluß des Sandleithen-Ackers; B) an grundherrlichen: a) 26 fl. 15 kr. Erbzinß; b) 13 Sra. 10 Meeß 18 Kannen Culmbacher Maaſes Miztgetraidt, C) in allen Lehenveränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn vom Werth, d) der tode und lebendige Zehend nach dem Herkommen im Dorf Mainleus; e) einige andere weniger bedeutende Onera. Zahlungs- und beſitzfähige Liebhaber werden eingeladen, ſich von der Beſchaffenheit dieſes Mühlenguthes durch Augenſchein zu überzeugen, wobey ihnen die nähere Bedingniſſe zugleich vorgelegt werden ſollen. Zum Hinſchlag an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde iſt der 9. k. Decembers in der Behauſung der Unterzeichneten anberaumt. Mainleus, den 6. November 1815.

Anna Margarethe Kiſpert, Wittib.

In dem Haus C. N. 363 in der breiten Gaſſe, iſt ein Quartier zu vermiethen, welches ſtündlich bezogen werden kann. Das Nähere iſt bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 140. Baireuth, den 23. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Am 25. Juli d. J. ſtürzte der bei dem Bau der untern Brücke zu Bamberg in Arbeit geſtandene Gefreite Theobald Volker vom Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente durch einen unglücklichen Zufall in den Regnitzfluß und würde wahrſcheinlich in dem reiſſenden Strom ſein Leben eingebüßt haben, wenn er nicht durch die raſtloſe Anſtrengung und thätige Hülfe des Schiffermeiſters Georg Grünwald gerettet worden wäre. Desgleichen wurde am 15. October d. J. der ſiebenjährige Sohn des Schuhmachermeiſters Friedrich Stoll zu Wunſiedel, welcher in den Röſſlaufluß gefallen war, durch den herbeieilenden Tuchmachermeiſter Johann Jacob Scherzer herausgezogen, und beim Leben erhalten. Beide Beiſpiele edler Hülfeleiſtung und muthiger Entſchloſſenheit werden zur gerechten Würdigung und Nachahmung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Director.

Die Rettung Verunglückter betr.

Friedmann.

Baireuth, den 20. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach eingegangenen Anzeigen die Einſchwärzung des fremden Salzes vielfältig und oft ganz ungeſcheut bei heller Tageszeit verſucht und vollführt wird, ſo werden ſämmtliche Policei-Behörden im Mainkreis beſonders aber diejenigen, welche an den Gränzen ſich befinden, ernſtlich erinnert, dieſen Einſchwärzungen mit allen in ihrer Hand liegenden Mitteln ex officio entgegen zu wirken, auch die ihnen untergeordneten Policei-Bedienten, Ortsvorſtände, Cordoniſten ꝛc. hiernach beſonders anzuweiſen.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die Königl. Rentämter werden in Beziehung auf das Ausſchreiben vom 18. Februar 1811 erinnert, mit dem Grundſteuer-Zu- und Abgangs-Regiſter pro $18\frac{14}{15}$ das Verzeichniß der temporalr ſteuerbefreiten Beſitzungen vorzulegen und dieſes nicht nur über die im Jahre $18\frac{14}{15}$ ausgelaufenen Steuerfreijahre ſondern über alle Beſitzungen zu erſtrecken, die ſich derſelben bisher zu erfreuen hatten und noch zu erfreuen haben, mithin es nach der durch die Inſtruction des Königl. General-Kreis-Commiſſariats zu Baireuth am 1. October 1813 vorgeſchriebenen Form einzurichten. Bamberg am 18. November 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Dem hieſigen Publikum, das nun ein ſo löbliches Intereſſe für die öffentlichen Volksſchulen dahier gewonnen hat, wird von der Königl. Local-Schulinſpection hiermit die erfreuliche Nachricht ertheilt, daß gegenwärtig ſchon ein groſſer Schritt zur Vollendung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt angeordneten Schulen-Organiſation geſchehen ſey.

In dem alten deutſchen Schulhaus an der Hauptkirche ſind ſechs neue geräumige Schulſäle zweckmäßig eingerichtet worden.

Digitized by Google

In dem Münzgebände wurden außer den zwei ſchon vorhandenen vorläufig drei neue Schulſäle eingerichtet. Es iſt hiermit der Hauptvortheil der neuen Schulanſtalt erzielt, nähmlich die vollkommene Abtheilung und Sönderung der Geſchlechter. Die Mädchen werden für die Zukunft

die Schulen in dem alten deutſchen Schulhauſe;

die Knaben die Schulen in dem Neuem, dem ehevorigen Münzgebände beſuchen.

Durch beſſere Regulirung der Fonds iſt unſere bisherige beſchränkte Schulanſtalt ſchon um zwei Lehrer für dieſes Jahr vermehrt worden, ſo daß wir nun ſchon die geſammte Schuljugend der eigentlichen Stadt in fünf Claſſen beider Seits abtheilen können.

Die erſt ſeit Anfang der Ferien begonnenen Hauseinrichtungen konnten nicht mehr bis zum Schluſſe derſelben vollendet werden. Da nun beſagte Einrichtungen in den nächſten Tagen hergerichtet ſeyn werden, ſo wird am Montag den 27ten d. der neue Schulen-Anfang ſtatt haben.

Die geſammte Schul-Jugend hat ſich daher nach der oben bezeichneten Abtheilung in beiden Gebäuden einzufinden.

Die Königl. Local-Schul-Inſpection freut ſich die Verſicherung geben zu können, daß durch die gnädigſte Fürſorge des Königl. General-Commiſſariats die endliche Vollziehung der vom allerhöchſten Hofe allergnädigſt vorgeſchriebenen Organiſation baldigſt erfolgen werde, und verſpricht ſich darum um ſo mehr die kräftigſte Mitwirkung des hieſigen Publikums, damit die ſchon bei einer beſchränkten Schuleinrichtung des verfloſſenen Jahrs allgemein anerkannten Früchte des Unterrichtes bald zur Zufriedenheit des allerhöchſten Hofes ſelbſt, zur Freude der Aeltern, und zum Beſten der Jugend ſich im reichlichſten Maaße zeigen mögen. Baireuth, den 16. Nov. 1815.

Königl. Local-Schulinſpection.
v. Lutzenberger.

Unterm 20. April a. c. erklärte ſich die Veit Sterneckeriſche Wittib aus Mantel für inſolvent, und manifeſtirte ihre Schulden an Capitalien auf 1502 fl. Auf Andringen der bekannten Gläubiger wurde das Sterneckeriſche Anweſen von einigen unter ihnen hiezu Bevollmächtigten um 1300 fl. verkauft, und über die Befriedigung aus dieſer Schuldenmaſſe eine gütliche Uebereinkunft getroffen, gemäß der die privilegirten und nicht privilegirten Forderungen zwei Claſſen bilden und ſonach zum Zuge kommen. Zur Ausmittlung der Liquidität und Priorität jeder Forderung im gantgerichtsordnungsmäßigen Wege iſt auf Mittwoch den 20. Dezember l. J. Tagsfahrt anberaumt, an welchem Tage ſich bei Verluſt ihrer Forderung alle jene zu melden haben, die aus was immer für einem Titel Anſpruch an das gedachte Anweſen zu machen haben. Nach geſchloſſener und gerichtlich berichtigter Liquidation wird man die Ordnung und Zeiträume feſtzuſetzen ſuchen, innerhalb welcher jeder Creditor zu befriedigen ſeyn wird. Beſchloſſen Neuſtadt an der Waldnaab im Mainkreiſe, am 18. October 1815.

Königliches Landgericht, Neuſtadt.
Freiherr v. Lichtenſtern, Landrichter.

Da auf Anſuchen eines Gläubigers das in der hieſigen Altſtadt belegene Wohnhaus des Kaufmanns Georg Chriſtoph Knoll Nro. 493 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich, Schulden halben verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 9. Januar 1816 Vormittags um 9. Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 3323 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts-Innſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Hof, den 6. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da noch viele Steuerpflichtige in hieſiger Stadt mit ihren ſchuldigen Steuern auf das Finanzjahr $18\frac{14}{15}$ im Rückſtande ſind, dieſe Reſte aber beigetrieben werden müſſen und keine längere Nachſicht mehr ſtatt finden kann; ſo werden alle diejenigen, welche noch dergleichen Zahlungen zu leiſten haben, hiermit nochmals im allge-

Digitized by Google

meinen aufgefordert, dieſelben allerſchleunigſt zu berichtigen. Bairenth, am 20. November 1815.

Königliches Rent-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Pech, ſtehet auf künftigen Montag den 27ſten d. M. Termin an. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Bairenth, den 18. November 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Die dem Conrad Sponſel zu Wohlmannsgſees zugehörige Hälfte eines Guts dann zweier Aecker am Kirchweg und hinterm Dorf nebſt der Hälfte an ½ Tagwerk Feld das Marter-Aeckerlein genannt, wird nach vorgängigem Beſchluſſe des Königl. Landgerichts Ebermannſtadt commissorio modo von unterzeichnetem Gerichte den 12. k. M. December dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die darauf haftenden Laſten und Verkaufs-Modificationen an der Verſtrichs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden. Burggrub am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Das auf dem Röhrenplatz dahier gelegene, den minderjährigen Bäckenmeiſter Hörneriſchen Kindern zugehörige Wohnhaus Nro. 197 ſammt Gärtlein, ſoll ſofort im Ganzen oder theilweiſe auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher hiermit aufgefordert Mittwoch den 6. December Vormittags 10 Uhr curr. im hieſigen Königl. Landgerichtslocale zu erſcheinen, woſelbſt ſie die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Hinſchlag mit Genehmigung des Vormunds der Hörneriſchen Kinder zu gewärtigen haben. Zugleich wird hiermit noch bekannt gemacht, daß dieſes von Guttenberg Kirchleuſer Senioratslehenbare Wohnhaus ſubhaſtirt, und bei einem annehmbaren Gebote adjudicirt werden ſoll. Die allenfallſigen Kaufsluſtige können daher in dem oben zur Verpachtung anberaumten Termine ihre Angebothe zu Protocoll geben, das Taxationsinſtrument in loco registraturae während der gewöhnlichen Canzleiſtunden einſehen, und den Hinſchlag salva ratificatione des vormundſchaftlichen Gerichts gewärtigen. Culmbach, den 7. Novemb. 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag der Gläubiger der Söldengutsbeſitzer Johann Chriſtoph Seileriſchen-Relicten zu Donndorf ſoll das zum Nachlaß des Erblaſſers gehörige Söldengut zu Donndorf ſammt Zubehör, ſo wie ein walzendes 1½ Tagwerk haltendes Stück Wieſe, das untere Stück genannt, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Es wird dieſes und daß gedachtes Söldenguth um 2190 fl. rheinl., das walzende Stück Wieſe aber um 350 fl. rheinl. gewürdiget worden, welche Taxen ſtets in der Regiſtratur eingeſehen werden können mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß Termin zum Verſtrich dieſes Anweſens auf den 11. December Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden iſt, in welchem Termin daſſelbe den Beſitz und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden ſoll. Bairenth, den 11. November 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da nach einer vorliegenden hohen Verfügung der Königl. Finanz-Adminiſtration dahier, vom 9. d. M. Nov. genehmiget worden iſt, daß das für dieſen Winter abzuſetzende Flößholz noch um den nemlichen Preis wie im vorigen Winter und zwar

die Klafter Scheit-Holz für 2 fl. 30 kr. und

die Klafter Stöck-Holz für 2 fl. 15 kr rhein.

verkauft werden darf, bis darüber eine abändernde Reſolution erfolgt; ſo wird ſolches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die darüber auszuſtellenden Aſſignationen bei dem Bauverwalter Hofmann im ſogenannten Holzgarten E. N. 326 alle Montag, Dienſtag, Donnerstag und Freitag von Morgens 8 bis 12 Uhr und zu keiner andern Zeit, gegen jedesmalige gleich baare Bezahlung gelößt werden können. Bairenth, den 22. Nov. 1815.

Königl. Flöß-Holz-Magazins-Inſpection.

Hofmann.

Die zur Concursmaſſe des Bauersmanns Martin Mader zu Laugenſtadt gehörigen Realitäten, als: 1)

Digitized by Google

ein zu Langenſtadt gelegenes, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehendes Söldengut Nro. 29 ſammt Zugehör, mit dem Gebote von 1150 fl. rheinl. Kaufſchilling und 11 fl. Leykauf, 2) ein daſelbſt gelegenes, unbezimmertes Söldengut mit 600 fl. Kaufſchilling und 4 fl. Leykauf, 3) ein Tagwerk Feld auf dem hohen Gewänd, mit 250 fl. Kaufſchilling und 2 fl. Leykauf, und 4) ½ Tagwerk Feld und Wieſen, der Gries genannt, mit 255 fl. Kaufſchilling und 4 fl. Leykauf ſollen auf den Antrag der Creditorſchaft dem nochmaligen Steich Preis gegeben werden. Strichtermin, welcher peremtoriſch iſt, iſt auf Donnerſtag den 7. December Vormittags 10 Uhr curr. angeſezt worden, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige, welche höhere Gebote zu legen geſonnen ſind, in dem Böhneriſchen Wirthshauſe zu Langenſtadt zu erſcheinen, und den unbedingten Hinſchlag mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach, den 8. November 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Schutzjuden Salomon Jacob Lauer aus Altenkundſtadt werden die Immobilien der Johann Senftiſchen Eheleute zu Eckersdorf bei Thurnau, beſtehend in einem Söldengut unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Auguſt curr. anderweit zum öffentlichen Steich ausgeſezt. Da der Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde; ſo werden Kaufsluſtige hierzu eingeladen, um nach vorgängiger Steigerung den Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu erwarten. Thurnau, am 15. November 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Juſtiz-Amt.

Knoch.

Auf den Antrag der Erben des Bauers Johann Adam Singer zu Thierbach werden in vim executionis die dem Rothgerbermeiſter Johann Friedrich Neumeiſter zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf 666 fl. 40 kr. rhein. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhauſe am Anger zu Lichtenberg liegend, welches 34 Schuh lang und 28 Schuh breit von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann zwei Stuben, zwei Hausplätze, drei Kammern, eine gewölbte Küche, zwei geſpünte Böden, einen Stall und zwei gewölbte Keller enthält; 2) einem geringen Wieſfleck hinter dem Hauſe mit dem darauf befindlichen Backofen; 3) einem Pflanzgärtlein von acht Quadratſchuhen am obigen Hauſe liegend und 4) fünftehalb Achtel Tagwerk Wieſen der Haag genannt, ebenfalls am obigen Hauſe liegend, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und wird ein Bietungstermin auf den 23. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. November 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Da des hieſigen Papiermühl Pachter Johann Forſter Pacht-Contract auf künftigen 27. Februar 1816 beendiget iſt, und dieſer Forſter ſich der Kurzen die Papierfabrike in der Univerſitätsſtadt Landshut für ſich erkauft hat, ſo wird dieſes hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gethan, damit diejenigen, welche die hieſige Papiermühle zu pachten geſonnen ſind, ſich bei Zeiten bei der Gutsherrſchaft zu Amberg oder bei hieſiger Hofmarks-Verwaltung hierum melden können. Hofmark Kerbitz nächſt Stadt Kemnath im Mainkreiſe, den 22. November 1815.

Königl. Baieriſche Freiherrl. von Lochneriſche Hofmarks-Verwaltung daſelbſt.

Licentiat Wels.

Nicht Amtlicher Artikel.

In Nro. 262 ſind parterre auf Lichtmeß zu vermiethen: 5 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kammer, 2 Küchen, im Hausplatz noch eine kleine Kammer, Keller, Holzleg, Mitgebrauch der Waſchſtube und Mang. Das Quartier kann auch getheilt werden.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 141. Baireuth, den 25. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers zu Steinfeld Landgerichts Scheßliz, iſt die daſige Schulſtelle erledigt worden. Ihr Ertrag wird auf Zweihundert drei und ſiebenzig Gulden beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften und erforderlichen Zeugniſſen binnen ſechs Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Freih. von Maſſenbach, Dir.

Die Erledigung des Schuldienſtes zu Steinfeld betr. Friedmann.

Baireuth, den 20. November 1815

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen ſogenannten Rectors zu Gefrees iſt die Knabenſchullehrerſtelle in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird auf 394 fl. beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Bittſchriften und vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Die Erledigung der Schulknabenlehrers-Stelle zu Gefrees betr. Grunwald.

Zum öffentlichen Verkauf nachfolgender zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Chriſtoph Dennerlein gehörigen Grundſtücke: a) des ſogenannten Uhrhäusleins in hieſiger Altenſtadt ſammt dazu gehörigen 3 Stücklein Gemeindtheil 1½ Tagwerk enthaltend, b) 2 Stücken Feld auf dem rothen Hügel 1½ Tagwerk und ¾ Tagwerk enthaltend, wird hiermit Termin auf den 29. November, Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem der Meiſtbietende mit dem Glockenſchlag 12 Uhr den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Das Haus iſt auf 245 fl. 37½ kr. die Gemeindtheile auf 118 fl. 17½ kr. und die Felder auf dem rothen Hügel auf 173 fl. 22½ kr. geſchätzt worden. Das Taxationsprotocoll kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Baireuth, am 23. October 1815.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.
v. Winterbach.

Steck-Brief.

Der Jude Ignatz Stern, vormals Bamberger genannt, aus Trumſtadt, Königlichen Landgerichts Bamberg II. gebürtig, hat ſich des Verbrechens des Betrugs im hohen Grade verdächtig gemacht. Da ſich nun derſelbe in der Nacht vom 6. auf den 7. September 1815 von Baireuth heimlich entfernt hat, und zur Zeit der Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt; ſo werden ſämmtliche Juſtiz- und Policei-Behörden hierdurch ergebenſt erſucht, beſagten Ignatz Stern (Bamberger) im Falle des Betretens zu ergreifen, und gegen Erſtattung der Koſten hieher auszuliefern. Baireuth, den 21. November 1815.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Strampfer.
v. Winterbach.

Digitized by Google

Signalement des Ignatz Stern.

Derſelbe iſt 24 bis 28 Jahre alt, mittlerer Statur; er hat hellbraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Naſe und Mund, braunen Bart, gewöhnliches Kinn, ovales Angeſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Seine Kleidung beſtand bei ſeiner Entfernung in einem grautuchenen auch blautuchenen Frak, dann einen Oberrock von grün gefärbten Kaſimuck und verſchiedenen Unterkleidern. Wahrſcheinlich führt er einen Reiſepaß bei ſich, welcher unterm 19. Juni 1815 zu Baireuth ausgeſtellt worden iſt, und in Lieferungsgeſchäften über Würzburg nach Frankfurth am Main auf 2 Monate gültig verlautet, und daher bereits abgelaufen iſt. Dann hat derſelbe einen zweiten Paß zu einer Reiſe in Lieferungsgeſchäften, über Bamberg nach München, auf drei Monate gültig, am 31. Auguſt 1815 zu Baireuth ausgeſtellt. Wahrſcheinlich ſucht derſelbe Königlich-Baieriſche Landanlehen-Obligationen von 50 und 100 fl. zu veräuſſern.

v. Winterbach.

Da noch viele Steuerpflichtige in hieſiger Stadt mit ihren ſchuldigen Steuern auf das Finanzjahr $18\frac{14}{15}$ im Rückſtande ſind, dieſe Reſte aber beigetrieben werden müſſen und keine längere Nachſicht mehr ſtatt finden kann; ſo werden alle diejenigen, welche noch dergleichen Zahlungen zu leiſten haben, hiermit nochmals im allgemeinen aufgefordert, dieſelben allerſchleunigſt zu berichtigen. Baireuth, am 20. November 1815.

Königliches Rent-Amt.

Auf den Antrag der Erben des Bauers Johann Adam Singer zu Thierbach werden in vim executionis die dem Rothgerbermeiſter Johann Friedrich Neumeiſter zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf 664 fl. 40 kr. rhein. gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhauſe am Anger zu Lichtenberg liegend, welches 34 Schuh lang und 28 Schuh breit von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann zwei Stuben, zwei Hausplätze, drei Kammern, eine gewölbte Küche, zwei geſtümte Böden, einen Stall und zwei gewölbte Keller enthält; 2) einem geringen Wiesflecklein hinter dem Hauſe mit dem darauf befindlichen Backofen; 3) einem Pflanzgärtlein von acht Quadratſchuhen am obigen Hauſe liegend und 4) fünftehalb Achtel Tagwerk Wieſen der Hang genannt, ebenfalls am obigen Hauſe liegend, beſtehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und wird ein Bietungstermin auf den 23. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. November 1815.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Da Namens der minderjährigen Erben des hier verſtorbenen Stadtſyndicus Meyer der Erbſchaft entſagt worden, und die großjährigen Erben die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, ſo wird nach dem Antrag der letztern Behufs der Conſtituirung der Activmaſſe zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß gehörigen Wohnhauſes und Keller, dann der vorhandenen Effecten, Uhren, Silber, Betten, Meubles und Kleidungsſtücke ein Termin auf den 11. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufluſtige haben ſich daher am genannten Tage hier einzufinden, und die Gebote auf die Grundſtücke zu Protocoll zu geben, die Käufer der Effecten aber zu gewärtigen, daß ihnen ſolche jedoch nur gegen baare Bezahlung ſogleich ausgehändigt werden. Münchberg, den 7. Nov. 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein.

Das Anweſen der Elias Thumbachs Wittwe zu Betzenſtein darf mit allerhöchſter Bewilligung dismembrirt werden. Zum öffentlichen Aufſtriche des Wohnhauſes ſammt den zu dismembrirenden Appertinenzien zu $1\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld wird daher Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. December l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich am benannten Tage bei dem Gaſtwirthe Rackelmann in Betzenſtein frühe 9 Uhr einzufinden, die auf die einzelnen Grundſtück enormirten Laſten zu erfah-

ren, und der Meiſtbiethende den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu erwarten. Pottenſtein, den 14. November 1815.

Jörch, Landrichter.

Da des hieſigen Papiermühl Pachter Johann Forſter Pacht-Contract auf künftigen 27. Februar 1816 beendiget iſt, und dieſer Forſter der Kurzen die Papier-Fabrike in der Univerſitätsſtadt Landshut für ſich erkauft hat, ſo wird dieſes hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gethan, damit diejenigen, welche die hieſige Papiermühle zu pachten geſonnen ſind, ſich bei Zeiten bei der Gutsherrſchaft zu Amberg oder bei hieſiger Hofmarks-Verwaltung hierum melden können. Hofmark Keybitz nächſt Stadt Kemnath im Mainkreiſe, den 22. November 1815.

Königl. Baieriſche Freiherrl. von Lochneriſche Hofmarks-Verwaltung daſelbſt.

Licentiat Weiß.

Die dem Conrad Sponſel zu Wohlmannsgſeeß zugehörige Hälfte eines Guts dann zweier Aecker am Kirchweg und hinterm Dorf nebſt der Hälfte an ½ Tagwerk Feld das Marter-Aeckerlein genannt, wird nach vorgängigem Beſchluſſe des Königl. Landgerichts Ebermannſtadt commissorio modo von unterzeichnetem Gerichte den 12. l. M. December dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die darauf haftenden Laſten und Verkaufs-Modificationen sam der Verſtrichs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden. Burggrub am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Auf das den abweſenden militairpflichtigen Gebrüdern Johann Dütſch ältern und jüngeren und übrigen Geſchwiſtrigen von Brunn gemeinſchäftlich zuſtändige Söldengütlein, das ſogenannte Freihöflein, welches früherhin ſchon mehrmal öffentlich feilgeboten wurde, iſt ein Aufgebot von 605 fl. rheinl. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Leykauf gelegt worden. Wer daſſelbe zu erhöhen Luſt hat, wolle ſich auf den 12ten künftigen Monats December l. J. als die zum weiteren Verſtriche ...nte Tagsfahrt vor hieſigem Gerichte einfinden, und die darauf ruhenden Laſten vernehmen. Burggrub, am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Auf Antrag des Vormundes wird zur Tilgung der vorhandenen Schulden das Goldcronacher Burgerlehenbare 1¾ Jauchert haltende Feld in der Sickenreuth des minderjährigen Johann Heinrich Herold zu Goldcronach, worauf der Stadtzehnten 18¾ kr. Erbzinns zur Communcaſſe Goldcronach ¾ kr. eben dahin und 100 fl. Steuercapital haftet, und welches auf 250 fl. gerichtlich eingeſchätzt worden iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Da zugleich die Verpachtung der übrigen Grundſtücke auf 3 Jahre erfolgt, ſo werden die Kaufs- und Pachtluſtigen eingeladen am 9. December Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Goldcronach ſich einzufinden. Berneck, den 1. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lentz.

Zur Befriedigung der Gläubiger des wegen Verleitung zum Meineid und anderes im Stafarbeitshaus Bamberg innſitzenden Johann Schubert ältern zu Tſchirn, werden die demſelben zuſtehende Grundbarkeiten, beſtehend in a) einem mit Haus und Stadel bebauten ganzen Dorfgute, Rothenkirchner Rentamtslehen, Beſitz-Nro. 61. des Steuer-Diſtricts Tſchirn beſchrieben und mit 3 fl. 1½ kr. Steuer-Simplum 1 fl. Erbzinnß und 1 Scheffel ½ Metzen Gülthaber belaſtet, dann b) ein lediges Stück Feld am Birnbaumer Wald, Beſitz-Nro. 62 des beregten Steuer-Kataſters mit 9¾ kr. Steuer-Simplum belegt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt Strichstermin auf den 7. December feſtgeſetzt. Kaufs- und Strichsluſtige haben ſich am genannten Tage zur frühen Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und bei einem annehmlich erzielt werdenden Aufgebote den als gleichen, jedoch bedingten Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 3. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Teuſchnitz.

Meißner.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Relicten des verſtorbenen Müllermeiſters Kiſpert zu Mainleus im Königl. Landgericht Culmbach haben ſich entſchloſſen, ihre Mühle daſelbſt aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe Mühle, welche ſich einer groſen Zahl Mahlgäſte und eines bedeutenden Gewerbes zu erfreuen hat, und wovon die Gebäude ſowohl als das Gangwerk mit allem, was dazu gehört, im beſten Stand erhalten ſind, beſtehet A) an Gebäuden: a) aus dem Hauptgebäude, in deſſen unterm Stock, auſſer dem Mühlwerk 2 Stuben; im oberen 1 Stube und 4 Kammern ſich befinden; b) aus einem neuen Nebengebäude von 62' Länge, deſſen unterer Stock Stallungen zu verſchiedenen Arten Viehes, und der obere 1 Stube und 3 Kammern enthält; c) aus 5 Mahlgängen, einer Abſpitz- Oehl- Schneid- und Schleifmühle nebſt Aalfang, einem Stadel mit angebautem Schaafſtall, einer Holzſchlicht, einem Backofen und Keller an dem neuen Nebengebäude. Letzteres ſowohl als das Hauptgebäude ſind mit Ziegeln gedeckt. B) an Gärten: gehören dazu a) ein kleiner am Haus um b) ein gröſſerer Küchengarten, dieſem gegen über; C) an Aeckern: 2½ Tagwerk dann ein walzendes Stück, ¾ Tagwerk haltend, die Sandleithen genannt; D) an Wieſen: 3¼ Tagwerk, E) an dinglichen Rechten: a) das Recht des Brandweinbrennens zum Bedarf der Wirthſchaft; b) das Fiſchweiherrecht im Mühlbach mit der Gemeinde Mainleus. An Laſten und Abgaben haften auf dieſer zum Rittergut Wernſtein lehenbaren Mühle und zwar A) an landesherrlichen: 1695 fl. Grundſteuer mit Einſchluß des Sandleithen-Ackers; B) an grundherrlichen: a) 26 fl. 15 kr. Erbzinß; b) 13 Sra. 10 Mees 18 Kannen Culmbacher Maaſes Mitzgetraidt, C) in allen Lehenveränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn vom Werth, d) der tode und lebendige Zehend nach dem Herkommen im Dorf Mainleus; e) einige andere weniger bedentende Onera. Zahlungs- und beſitzfähige Liebhaber werden eingeladen, ſich von der Beſchaffenheit dieſes Mühlenguthes durch Augenſchein zu überzeugen, wobey ihnen die nähere Bedingniſſe zugleich vorgelegt werden ſollen. Zum Hinſchlag an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde iſt der 9. k. Decembers in der Behauſung der Unterzeichneten anberaumt. Mainleus, den 6. November 1815.

Anna Margarethe Kiſpert, Wittib.

Diejenigen resp. Herren, welche die Güte gehabt haben, Lotterie-Looſe auf das öffentlich auszuſpielende Brau- und Wirthshaus zu Büttelbron, und des Mauthhauſes, zum Abſatz zu übernehmen, und ſelbige nicht ſchon wieder zurückgeſendet, oder den Betrag dafür eingeſchickt haben, werden hierdurch ergebenſt erſucht, den Betrag hiefür, ſo wie die allenfalls nicht abgeſetzten Looſe, baldigſt mit dem Poſtwagen an den Unterzeichneten einzuſenden. Pappenheim, im Oberdonaukreis, am 15. November 1815.

Dortler, Forſtmeiſter.

1000 fl. und mehr ſind zur erſten Hypothek auszuleihen, wo? fragt man bei dem Schneidermeiſter Andre Nro 398 dahier.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Nov. Der Webermeiſter Chriſtoph Ganzmann dahier, mit Eliſabetha Sophie Leichin von hier.

Geborne.

Den 10. Nov. Der Sohn des Zimmergeſellen Scharnagel zu St. Georgen.

Den 15. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. Nov. En auſſereheſiches Kind, weiblichen Geſchiechts.

Den 17. Nov. Die Tochter des Sattlermeiſters Rogner.

Den 20. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 21. Nov. 1 Paar auſſereheliche Zwillingskinder, männlichen und weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Nov. Die Tochter des Bedienten Däumling.

Den 23. Nov. Der Sohn des Hofjuwelier Wich.

Geſtorbene.

Den 17. Nov. Der Thierarzt Tiegel dahier, alt 32 Jahre 1 Monat 27 Tage.

Den 19. Nov. Der Kunſtgärtner Koch, alt 77 Jahre 1 Monat und 21 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 142. Baireuth, den 28. November 1815.

Amtliche Artikel.

In Beziehung auf die in dem 117ten Stück des hieſigen Intelligenzblattes eingerückte Anzeige des Coburger Bothen Hacker wird hiermit nach Antrag des Königlichen Poſtamts hieſelbſt zur Nachacht bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der vorliegenden höchſten Beſtimmungen Hacker gleich andern Bothen nur Briefe an ſolche Orte auf ſeinem Wege, wo keine Poſterpedionen beſtehen, Pakete nach Coburg ſelbſt aber nur wenn ſie über 15 Pfund wiegen und mit blos offenen Frachtbriefen begleitet ſind, übernehmen darf. Baireuth, am 24. Nov. 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, am 16. November 1815.
Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die geſetzlichen Erben des dahier verſtorbenen Königl. Landgerichts-Actuars Herrmann auf die Verlaſſenſchaft deſſelben unbedingt Verzicht geleiſtet haben. Da nun der Nachlaß des ec. Herrmann zur Befriedigung der zur Zeit bekannten Gläubiger unzulänglich iſt, ſo wurde deshalb auf den Concurs erkannt. Es werden dahero nachſtehende Edicts-Täge vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Kölle beſtimmt, und ausgeſchrieben: 1) ad liquidandum et producendum auf den 30. December 1815 in welchem ſich bei der Vermeidung des gänzlichen Ausſchluſſes die ſämmtlichen Gläubiger einzufinden ihre Forderung zum Protocoll zu geben, die darüber ſprechenden Documente zu produciren, und Abſchriften davon zu den Akten zu überreichen haben, 2) ad excipiendum auf den 29. Januar 1816 und 3) ad concludendum auf den 29. Februar 1816 mit dem Beiſätzen, daß diejenigen Gläubiger, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den treffenden Verhandlungen werden ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen Perſonen, welche von den Kridaris Activa, baar Geld oder andere Effecten in Händen haben, aufgefordert, dieſe bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, lediglich in das ſtadtgerichtliche Depoſitorium einzuzahlen und reſpective zu hinterlegen.

v. Strampfer.

v. Winterbach.

Steck-Brief.

Der Jude Ignatz Stern, vormals Bamberger genannt, aus Trumſtadt, Königlichen Landgerichts Bamberg II. gebürtig, hat ſich des Verbrechens des Betrugs im hohen Grade verdächtig gemacht. Da ſich nun derſelbe in der Nacht vom 6. auf den 7. September 1815 von Baireuth heimlich entfernt hat, und zur Zeit der Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt; ſo werden ſämmtliche Juſtiz- und Policei-Behörden hierdurch ergebenſt erſucht, beſagten Ignatz Stern (Bamberger) im Falle des Betretens zu ergreifen, und gegen Erſtattung der Koſten hieher auszuliefern. Baireuth, den 21. November 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.
v. Strampfer.

v. Winterbach.

Signalement des Ignatz Stern.

Derſelbe iſt 24 bis 28 Jahre alt, mittlerer Statur; er hat hellbraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Naſe und Mund, braunen Bart, gewöhnliches Kinn, ovales Angeſicht

Digitized by Google

und geſunde Geſichtsfarbe. Seine Kleidung beſtand b i ſeiner Entfernung in einem grautuchenen auch b aut i chenen Frak, dann einem Oberrock von grün gefärbten Kallmuck und verſchiedenen Unterkleidern. Wahrſcheinlich führt er einen Reiſepaß bei ſich, welcher unterm 19. Juni 1815 zu Baireuth ausgeſtellt worden iſt, und in Lieferungsgeſchäften über Würzburg nach Frankfurth am Main auf 2 Monate gültig verlautet, und daher bereits abgelaufen iſt. Dann hat derſelbe einen zweiten Paß zu einer Reiſe in Lieferungsgeſchäften, über Bamberg nach München, auf drei Monate gültig, am 31. Auguſt 1815 zu Baireuth ausgeſtellt. Wahrſcheinlich ſucht derſelbe Königlich-Baieriſche Landanlehen-Obligationen von 50 und 100 fl. zu veräuſſern.

Montur-Verkauf.

Von dem unterzeichneten Bataillon werden künftigen Mittwoch den 29ten d., Vormittags 9 Uhr, verſchiedene alte Monturſtücke, als: Mäntel, Röcke, blau tuchene Hoſen, Kamaſchen, Schuhe ꝛc. an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsluſtige haben ſich daher an gedachtem Tage in dem in der Caſerne befindlichen Rechnungs-Bureau einzufinden. Baireuth, den 21. November 1815.

Königl. Baier. IIItes Bataillon der mobilen Legion des Mainkreiſes.
B. v. Ehlingenſperg, Bataillons-Chef.
Schönecker, Quartiermeiſter.

Michael Schmied, im Jahre 1760 zu Lengas im hieſigen Landgerichte gebohren, ging als Fleiſchhakker vor 30 Jahren in die Fremde, indem er ſeit 28 Jahren nichts mehr von ſich hören ließ. Einer Sage nach ſoll er vor 28 Jahren in einem Dorfe ohnweit Semlin in Sirmien in Ungarn ſehr krank darniedergelegen ſeyn, ſeit welcher Nachricht von ihm auch nichts mehr zu erfahren war. Während ſeiner Wanderſchaft fielen ihm durch dem Tode ſeines Vaters Michael Schmied geweſenen Bauersmann zu Lengas, dann deſſen im ledigen Stande, und ab inteſtato verſtorbenen Bruders auch Michael Schmied zwei Erbſchaften zu, die ſich auf 1,000 fl. rh., belaufen, um deren Ausfolgung ſeine noch lebende vier Geſchwiſtrige bitten, wenn derſelbe nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollte. Da nun von ſeinem Leben, oder ſeinem gegenwärtigen Aufenthalte nichts zuverläſſiges bekannt, ſo wird derſelbe auf Bitten ſeiner Anverwandten von Gerichts wegen hiemit unter dem Auftrage edictaliter vorgeladen, daß er oder ſeine allenfallſigen Leibs Erben binnen einem halben Jahr von der Zeit der gegenwärtigen Ausſchreibung an, oder perſöhnlich erſcheinen, oder ſich über ihr Leben und Aufenthalt, ſo wie ihre geſezliche Anſprüche in legaler Art ausweiſen, auſſerdeſſen er, oder ſeine allenfallſigen rechtmäßigen Erben zu gewärtigen haben, daß er als tod erklärt, und ſein Vermögen gegen hinreichende Verſicherung unter ſeine noch lebende Geſchwiſtrige vertheilt werde. Waldſaſſen, am 13. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht, Waldſaſſen im Mainkreiſe.
L. Troppmann.

Nach dem Antrag des Porcellainfabrikanten Hochgeſang zu Amberg ſollen die dem Bauern Zimmermann zu Böſeneck zugehörigen ihm gerichtlich verpfändeten Immobilien 1) der rentamtslehenbare halbe Hof Haus Nr. 11 zu Böſeneck, welcher beſteht a) an Gebäuden Haus, Stadel, Wagenſchupfe und Backofen. b) an Feldern 33½ Jauchert; c) an Wieſen 12 Jauchert; d) an Holz 13 Jauchert, worauf an Laſten haften 45 kr. Frohngeld 6 fl. 26½ kr. Gefälle, das Handlohn zum 10 Gulden in allen Veränderungsfällen der Zehnten zum 10ten Band zum Rentamte 1⅓ Metzen Forſthaber für 2 Klafter Scheidholz und ½ Klafter Stöck, welche derſelbe Waldzinnsfrei in Königlicher Waldung als Gerechtholz erhält, 4 fl. 29½ kr. Steuerſimplum von 3590 fl. Steuercapital ſub Nro. 1392 des Steuercataſters; unterm Auguſt 1814 auf 9590 fl. gerichtlich geſchätzt, 2) 5½ Jauchert Feld, incl. ½ Jauchert Wieſen, das Mühlfeld genannt, giebt in allen Veränderungsfällen den 10 Gulden Handlohn, 2 fl. 11¼ kr. Gefälle, 37½ kr. Steuerſimplum von 500 fl. Steuercapital ſub Nro. 1393 und 1394 des Steuercataſters, iſt zehntbar zum 10ten Band, unterm 8. Auguſt auf 960 fl. gerichtlich geſchätzt, zu ſeiner Befriedigung nach fruchtloſen Executionsverfahren öffentlich feilgeſtellt werden. Hiezu iſt Termin auf den 3. Februar 1816 Morgens 9 Uhr im Landgerichte anberaumt, und werden Kaufsluſtige, welche ſich über ihre Beſitz und Zahlungsfähigkeit ausweiſen können vorgeladen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag nach Vorſchrift de-

Executionsordnung zu gewärtigen. So gegeben Berneck, den 3. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Der dreiachtels Hof auf der Einzeln Alt Poppenreuth hinter Fleißniß des Webermeiſters Johann Blaſius Schwab, welchen er ſeiner Tochter Eliſabet Schwab in Lehen hat reichen laſſen, ſoll nach dem Antrage der Gläubiger an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Auf demſelben haftet die Lehenbarkeit zum 10ten Gulden in Kauf, Tauſch, und andern Veränderungsfällen, dann an Erbzinßen 2 fl. 12½ kr. rheinl. und eine Faſtnachtshenne in natura, oder für dieſe 15 kr. rheinl. zu der Königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Hof, da es dem Gotteshaus Stambach lehenbar, und 1 fl. 6 kr. Steuer-Simplum zum Königlichen Rentamte Gefrees nach der Kat. Nro. 207 hat nach dem Abſchätzungs-Protocoll vom 13. December 1814 einen Werth von 2288 fl. rheiniſch. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus denen in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorzulegenden Acten näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachten ⅜ Hof zu kaufen geſonnen und annehmlich zu zahlen vermögend ſind, haben ſich in dem auf den 29. December Vormittags 8 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Locale des hieſigen Landgerichtes einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Berneck, den 14. November 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf den Antrag der Gläubiger der Söldengutsbeſitzer Johann Chriſtoph Seileriſchen-Relicten zu Donndorf ſoll das zum Nachlaß des Erblaßers gehörige Söldengut zu Donndorf sammt Zubehör, ſo wie ein walzendes 1½ Tagwerk haltendes Stück Wieſe, das untere Stück genannt, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Es wird dieſes und daß gedachtes Söldenguth um 2190 fl. rheinl., das walzende Stück Wieſe aber um 350 fl. rheinl. gewürdiget worden, welche Taxen ſtets in der Regiſtratur eingeſehen werden können mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß Termin zum Verſtrich dieſes Anweſens auf den 11. December Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden iſt, in welchem Termin daſſelbe den Beſitz und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden ſoll. Baireuth, den 11. November 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Unterſuchung des Schuldenſtandes der Barbara Förner zu Hohengüßbach, iſt Tagesfahrt zum Liquidiren und eventuell zu einem gütlichen Arrangement auf Donnerstag den 14. December l. J. anberaumt, und werden hiezu ſämmtliche Creditoren unter Androhung der gewöhnlichen Rechtsnachtheile vorgeladen. Scheßlitz, den 10. November 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. von Lerchenfeld.

Da Namens der minderjährigen Erben des hier verſtorbenen Stadtſyndicus Meyer der Erbſchaft entſagt worden, und die großjährigen Erben die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, ſo wird nach dem Antrag der Letztern Behufs der Conſtituirung der Activmaſſa zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß gehörigen Wohnhauſes und Keller, dann der vorhandenen Effecten, Uhren, Silber, Betten, Meubles und Kleidungsſtücke ein Termin auf den 11. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufluſtige haben ſich daher am genannten Tage hier einzufinden, und die Gebote auf die Grundſtücke zu Protocoll zu geben, die Käufer der Effecten aber zu gewärtigen, daß ihnen ſolche jedoch nur gegen baare Bezahlung ſogleich ausgehändigt werden. Münchberg, den 7. Nov. 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Molitor.

Die dem Conrad Sponſel zu Wohlmannsgfeeß zugehörige Hälfte eines Guts dann zweier Aecker am Kirchweg und hinterm Dorf nebſt der Hälfte an ½ Tagwerk Feld das Marter-Aeckerlein genannt, wird nach vorgängigem Beſchluſſe des Königl. Landgerichts Ebermannſtadt commissorio modo von unterzeichnetem Gerichte den 12. l. M. December dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die darauf haftenden Laſten und Verkaufs-Modificationen an der Verſtrichs-Tagsfahrt werden

Digitized by Google

bekannt gemacht werden. Burggrub am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Da des hieſigen Papiermühl-Pächter Johann Forſter Pacht-Contract auf künftigen 27. Februar 1816 beendiget iſt, und dieſer Forſter der Kurzen die Papier-Fabrike in der Univerſitätsſtadt Landshut für ſich erkauft hat, ſo wird dieſes hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gethan, damit diejenigen, welche die hieſige Papiermühle zu pachten geſonnen ſind, ſich bei Zeiten bei der Gutsherrſchaft zu Amberg oder bei hieſiger Hofmarks-Verwaltung hierum melden können. Hofmark Kepbitz nächſt Stadt Kemnath im Mainkreiſe, den 22. November 1815.

Königl. Baieriſche Freiherrl. von Lochneriſche Hofmarks-Verwaltung daſelbſt.
Licentiat Weiß.

Auf das den abweſenden militairpflichtigen Gebrüdern Johann Dütſch ältern und jüngeren und übrigen Geſchwiſtrigen von Brunn gemeinſchäftlich zuſtändige Söldengütlein, das ſogenannte Freihöflein, welches früherhin ſchon mehrmal öffentlich feilgeboten wurde, iſt ein Aufgebot von 605 fl. rheinl. Kaufſchilling und 1 Laubthaler Leykauf gelegt worden. Wer daſſelbe zu erhöhen Luſt hat, wolle ſich auf den 12ten künftigen Monats December l. J. als die zum weiteren Verſtriche anberaumte Tagefahrt vor hieſigem Gerichte einfinden, und die darauf ruhenden Laſten vernehmen. Burggrub, am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergſches Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 20. bis 25. November 1815.

Der Schäffel. Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	19	20	15	—	9	45	5	30
mittlere . . .	18	45	14	15	9	—	5	15
niedrigſte . .	18	—	13	30	8	15	5	—

Baireuth, den 19. November 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Kamen auf den Markt. Metzen.	Preiſe pro Metzen. von fl.	von kr.	von pf.	bis fl.	bis kr.	bis pf.
Waiz . . .	25	1	3	26	1	—	—	—
Korn . . .	22	2½	2	7	2	2	18	3
Gerſte . . .	27	3	1	1[illegible]	—	1	30	—
Haber . . .	61	1	—	48	3	—	54	—

Extrahirt Hof, den 23. November 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 22. November 1815.

	Rheiniſche Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	17	—
Gerſte — —	8	37
Haber — —	4	24

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 25. November 1815.

	Rheiniſch Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	12	15
Weitzen — — . .	17	—
Gerſte — — . .	8	25
Haber — — . .	4	15

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 143. Baireuth, den 30. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des in dem 43ſten Stück des Regierungs-Blattes vom laufenden Jahre aufgenommenen allerhöchſten Reſcripts vom 25ten v. M., werden ſämmtliche Königl. Policeibehörden des Mainkreiſes hiemit in Kenntniß geſetzt, daß der aſſecuranzmäſſige Beitrag zu den Brandſchäden, im Jahre $18\frac{14}{15}$ auf

Neun Kreuzer baieriſcher Währung

vom Hundert Capital-Anſchlag mit Inbegriff eines Beiſchlages von 1 kr. zu Bildung des vorſchriftsmäſigen Vorſchuß-Fonds beſtimmt worden iſt.

Dem zufolge werden die noch nicht erledigten Zuſammenſtellungen über die Veränderungen an dem Capitals-Anſchlag vollends zurückgegeben werden und die Policei-Behörden angewieſen, die Beiträge einzuziehen und die Erhebung dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche binnen 4 Wochen beendigt iſt.

Von den Staats-, dann den Stiftungs- und Communal-Gebäuden erfolgt die Erhebung nach dem in den Kataſtern von $18\frac{14}{15}$ aufgenommenen Kapital-Summen. Wenn die Erhebung bei einer Policei-Behörde beendigt iſt, erwartet man Anzeige, um ſodann über die Verwendung diſponiren zu können.

Diejenigen Behörden, welche wider Verhoffen für das Jahr $18\frac{13}{14}$ noch nicht abgerechnet haben ſollten, werden aufgefordert, die Abrechnung innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Abſendung eines Wartbotens, die unfehlbar im widrigen Falle erfolgen wird, zu berichtigen, auch die Erhebung für $18\frac{14}{15}$ früher nicht vorzunehmen, bis auf $18\frac{13}{14}$ abgerechnet iſt.

Zu gleicher Zeit werden auch in Gemäsheit des Art. 32 der Brand-Verſicherungs-Ordnung die Auszüge aus der Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt in Beziehung auf die Verwendung des Brand-Aſſecuranz-Vorſchuß-Fondes bei dem Mainkreiſe für die Jahre $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ zur allgemeinen Einſicht und Kenntniß vorgelegt.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Freih. v. Maſſenbach, Dir.

An die ſämmtlichen Königlichen Policei-Behörden im Mainkreiſe.

Die Brand-Aſſecuranz-Beiträge für das Jahr $18\frac{14}{15}$ betreffend.

Friedmann.

Digitized by Google

Auszug

aus der Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt in Beziehung auf den Brand-Aſſecuranz-Vorſchuß-Fonds bei dem Mainkreis für das Jahr $18\frac{12}{13}$.

Geld-Rechnung.

Einnahmen.			Betrag. fl.	Betrag. kr.
An Activ-Reſten der vormaligen Provincial-Anſtalten.	fl.	kr.		
1. Bairenth	100	$43\frac{1}{2}$		
2. Bamberg	491	8		
			591	$51\frac{1}{2}$
An verzinnßlichen Anleihen aus dem Stiftungs-Vermögen.				
Aus den Adminiſtrationen	fl.	kr.		
1. Bairenth	1000	—		
2. Bamberg (Cultus)	2145	2		
3. Bamberg (Wohlthätigkeit)	6000	—		
4. Culmbach	3371	$5\frac{1}{2}$		
5. Hof	825	—		
6. Crönach	3360	40		
7. Pegnitz	3389	20		
8. Scheßlitz	4906	$17\frac{1}{2}$		
9. Waldſaſſen	5002	35		
			30000	—
An Supplementarbeiträgen aus andern Kreiſen.				
Aus den Vorſchuß-Caſſen				
1. des Rezatkreiſes	550 fl.			
2. der Stadt Nürnberg	4500 fl.			
			5050	—
An Concurrenz-Beiträgen.				
Von ſämmtlichen Policei-Behörden des Kreiſes vermög allerhöchſter Verordnung vom 15. Auguſt 1813 zu 8 kr. vom Hundert Anlags-Kapital incl. 2 kr. zu Bildung des ſtändigen Vorſchuß-Fonds von 30000 fl. auf den Grund der beiliegenden Aſſecuranz-Kapitals-Tabelle Nro I. von dem Anſchlag der 32974968 fl.			43966	37
Summa der Einnahme.			79608	$28\frac{1}{2}$

Ausgabe.			Betrag. fl.	Betrag. kr.
An Brandſchadens-Erſatz.				
An die in der Nachweiſung Nro. II. enthaltenen Verunglückten			42996	$56\frac{1}{2}$
An zurückbezahlten verzinnßlichen Anleihen.				
Mit dem erſten Ratum des Anleihens aus dem Stiftungs-Vermögen an die Adminiſtrationen	fl.	kr.		
1. Bamberg (Cultus)	2145	2		
2. Bamberg (Wohlthätigkeit)	2799	58		
3. Hof	825	—		
4. Cronach	2500	—		
5. Pegnitz	500	—		
6. Scheßlitz	1230	—		
			10000	—
An Zinnſen von dem Stiftungs-Anleihen.				
Von den im Laufe des Jahres $18\frac{12}{13}$ einbezahlten 24136 fl. 33 kr. zu 4 Procent			965	$27\frac{3}{4}$
An Regie-Koſten.				
1. Beſoldungen an übernommene Diener und Gratificationen für die Beamten und Orts-Einnehmer	538	$16\frac{1}{2}$		
2. Schätzungs-Gebühren an die Werkleute	58	$25\frac{1}{2}$		
3. Poſtporto	14	$32\frac{1}{4}$		
			611	$14\frac{1}{4}$
Summa der Ausgabe			54573	$38\frac{1}{2}$
Abſchluß.				
Die Einnahme iſt			79608	$28\frac{1}{2}$
Die Ausgabe			54573	$38\frac{1}{2}$
Es bleibt alſo Activbeſtand für $18\frac{13}{14}$			25034	50
Mithin fehlen zur Deckung des Vorſchußfonds von 30,000 fl. und wurden bei dem Rezatkreiſe angewieſen, welche in folgender Rechnung in Einnahme erſcheinen			4965	10
			30000	—

Beilage Nro. I.

Nachweis des Aſſecuranz-Kapital-Beſtandes und der davon entrichteten Beiträge.

Policei-Behörden.	Aſſecuranz-Kapital.	Beitrag zu 8 kr. proCtum.	
	fl.	fl.	kr.
I. Policei-Commiſſariate.			
Baireuth	2396460	3195	16⅘
Bamberg	3757630	5010	10⅖
Hof	1741330	2321	46⅖
II. Land- und Mediat-Gerichte.			
Baireuth	1303810	1738	24⅘
Bamberg I.	585130	780	10⅖
Bamberg II.	677150	902	52
Banz	380420	507	13⅗
Burgebrach	431990	575	59⅕
Culmbach	1747110	2329	28⅘
Ebermannſtadt	639950	853	16
Eſchenbach	897860	1197	8⅘
Gefrees	879460	1172	36⅘
Hallſtadt	463470	617	57⅗
Hof	782080	1042	46⅖
Kaulsdorf	17440	23	15⅕
Kemnath	1546710	2062	16⅘
Kirchenlamitz	369750	493	—
Kronach	1077680	1436	54⅖
Lauenſtein	279620	372	49⅗
Lichtenfels	597790	797	3⅕
Münchberg	1130270	1507	1⅗
Naila	993560	1324	44⅘
Seite I.	22696670	30262	13⅗

Policei-Behörden.	Aſſecuranz-Kapital.	Beitrag zu 8 kr. proCtum.	
	fl.	fl.	kr.
II. Land- und Mediat-Gerichte.			
Neuſtadt an der Naabe	2072850	2763	48
Pegnitz	848900	1131	52
Pottenſtein	519200	692	16
Rehau	615240	820	19⅕
Scheßlitz	464330	619	6⅖
Selb	310290	413	43⅕
Seßlach	470200	626	56
Stadt Steinach	425260	567	⅘
Teuſchnitz	530930	707	54⅖
Thurnau	236030	314	42⅖
Tirſchenreut	973810	1298	24⅘
Waldſaſſen	821830	1095	46⅖
Weidenberg	320450	427	16
Weiſchenfeld	708330	944	26⅖
Weismain	310050	413	24
Wunſiedel	650590	867	27⅕
Seite II.	10278290	13704	23⅕
Hiezu Seite I.	22696670	30262	13⅗
Total-Summe.	32974960	43966	37

Digitized by Google

Beilage Nro. II.

Uiberſicht der Brandſchadens-Vergütungen im Jahre 18$\frac{21}{22}$

Policei-Behörden.	Orte- und Namen der Beſchädigten.	Betrag des Brandſchadens. fl.	kr.
Baireuth Policeicommiſſariat	**Baireuth.** Daniel Engelbrecht .	10	—
Baireuth Landgericht.	**Eckersdorf.** Georg Böhner . . .	200	—
	Mengersdorf. Johann Lang . . .	300	—
	Unterconnersreuth Johann Adam Küfner .	400	—
Bamberg Policeicommiſſariat	**Bamberg.** Franz Löhr u. Conſorten.	136	—
Bamberg I. Landgericht.	**Oberngrub.** Joh. Andreas Böhner .	66	40
Bamberg II. Landgericht.	**Prieſendorf.** Joſeph Trautner . .	75	—
Ebermannſtadt Landgericht.	**Niederfellendorf.** Joh. Conrad Leheneis .	190	—
Eſchenbach. Landgericht.	**Hermannshof.** Joh. Carl u. Conſorten.	380	50
	Krötenſee. Joh. u. Michael Regen.	60	—
Gefrees Landgericht.	**Fölmar.** Michael Götz . . .	50	—
	Zoppaten. Friedrich Möſchel . .	150	—
Kemnath Landgericht.	**Bärenwinkel.** Georg Kalmeier . . .	100	—
	Kemnath. 18 Betheiligte . .	4680	—
Kronach Landgericht.	**Kronach.** Melchior Pfaff u. Conſ.	650	—
	Oberrodach. Thomas Kolb . . .	100	—
	Seite I.	7548	30

Policei-Behörden.	Orte- und Namen der Beſchädigten.	Betrag des Brandſchadens. fl.	kr.
Münchberg Landgericht.	**Eg.** Johann Schram . .	180	—
	Helmbrechts. Johann Nicolaus Peez.	130	—
	Sparneck. 19 Betheiligte . .	6243	—
	Wulmersreuth. 6 Betheiligte . . .	1742	17
Naila Landgericht.	**Naila.** Junghanns u. Conſorten.	4948	36
	Neudorf. Martin Pezold u. Conſ.	1030	—
	Hagenmühle. Georg Heinrich Günther.	100	—
Neuſtadt an der Waldnaab Landgericht.	**Kaltenbrunn.** Andreas Poß und Conſorten	4564	26
Pottenſtein Landgericht.	**Biberbach.** 37 Betheiligte. . .	15160	—
	Haard. Georg Hutzler und Conſ.	424	37½
	Urſprung. Die Gemeinde . .	82	30
Stadtſteinach Landgericht.	**Schlackenreuth.** Chriſtoph Michel . .	488	—
	Stadtſteinach. Andreas Schubel . .	100	—
Waldſaſſen Landgericht.	**Mitterteich.** Barthel Kutzer. . .	25	—
	Pechbrunn. Maria Sommer und Lorenz Proſchky . .	230	—
	Seite II.	35448	26½
	hiezu Seite I.	7548	30
	Total-Summe	42996	56½

Digitized by Google

Auszug

aus der Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt in Beziehung auf den Brand-Aſſecurations-Vorſchuß-Fonds bei dem Mainkreis

für das Jahr $18\frac{12}{13}$

Geld-Rechnung.

Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
An Activ-Beſtand vom Jahre $18\frac{11}{12}$. Nach der vorjährigen Rechnung ſind hieher überzutragen	25034	30
An Supplementar-Beiträgen aus andern Kreiſen. Aus den Vorſchuß-Caſſen (fl. kr.) 1. des Rezatkreiſes incl. der 4965 fl. 10 kr. zur Ergänzung des Vorſchuß-Fonds für $18\frac{11}{12}$ 28711 14; 2. der Stadt Nürnberg . 6000 —	34711	14
An Concurenz-Beiträgen. Von ſämmtlichen Policei-Behörden des Kreiſes vermög allerhöchſter Verordnung vom 23. Februar 1815. zu 10 kr. vom Hundert Anlags-Kapital incl. 2 kr. zu Bildung des ſtändigen Vorſchuß-Fonds von 30,000 fl. vermög der beiliegenden Aſſecuranz-Kapitals-Tabelle Nro. 1. von dem Anſchlag der 33244730 fl. .	55407	53
Summa der Einnahmen . .	115153	57
Abſchluß.		
Die Einnahme iſt	115153	57
Die Ausgabe aber	110172	$\frac{3}{4}$
Bleibt Activ-Beſtand für $18\frac{13}{14}$ . . .	4981	$56\frac{1}{4}$
Mithin fehlen zur Ergänzung des Vorſchuß-Fonds der 30,000 fl. und ſind angewieſen worden nämlich: 5000 fl. — kr. bei dem Rezatkreiſe; 7720 „ 51 „ bei der Stadt Nürnberg; 12297 „ $12\frac{3}{4}$ „ bei den Regenkreiſe. 25018 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. welche in nächſter Rechnung in Einnahme erſcheinen.	25018	$3\frac{3}{4}$
	30000	—

Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
An Brandſchadens-Erſatz. An die in der Nachweiſung Nro II. genannten beſchädigten Gebäudebeſitzer .	97704	$28\frac{3}{4}$
An zurückbezahlten verzinslichen Anleihen. Mit dem zweiten Ratum des Darleihens aus dem Stiftungs-Vermögen an die Adminiſtrationen: 1. Baireuth . . . 1000 fl. —; 2. Culmbach . . . 1500 fl. —; 3. Pegnitz . . . 2497 fl. 25 kr.; 4. Waldſaſſen . . 5002 fl. 35 kr.	10000	—
An Zinſen von den Stiftungs-Anlehen. (fl. kr.) 1. Jahrszinſen von den pro $18\frac{11}{12}$ bezalten 24136 fl. 33 kr. 965 $27\frac{1}{2}$; 2. Stückzinſen von den einbezalten 3718 fl. 25 kr. und der zurückbezalten erſten Rate . . 216 59	1182	$26\frac{1}{2}$
Regie-Koſten. 1. Beſoldungen an übernommene Diener und Gratificationen an die Beamten und Orts-Einnehmer . . . . 899 14; 2. Schätzungsgebühren . . 59 $59\frac{1}{2}$; 3. Poſtporto . . . . . 220 52; 4. beſondere Ausgabe . . 105 —	1285	$5\frac{1}{2}$
Summa der Ausgabe	110172	$\frac{3}{4}$

Beilag Nro. I.

Nachweis des Aſſecuranz-Kapital-Beſtandes und der davon entrichteten Beiträge.

Policei-Behörden.	Aſſecuranz-Kapital.	Beitrag zu 10 kr.	
	fl.	fl.	kr.
Polizei-Commiſſariate.			
1) Baireuth	2405330	4008	53
2) Bamberg	3745750	6242	55
3) Hof	1744750	2907	55
Landgerichte.			
1) Baireuth	1303810	2173	1
2) Bamberg I.	599850	999	45
3) Bamberg II.	677950	1129	55
4) Banz	422810	704	41
5) Burg Ebrach	442810	738	1
6) Culmbach	1741390	2902	19
7) Ebermannſtadt	642050	1070	5
8) Eſchenbach	906400	1510	40
9) Gefrees	826670	1377	47
10) Hallſtadt	475650	792	45
11) Hof	785170	1308	37
12) Kaulsdorf	17440	29	4
33) Kemnath	1573470	2622	27
14) Kirchenlamitz	369750	616	15
15) Cronach	1118170	1863	37
16) Lauenſtein	295840	493	4
17) Lichtenfels	601610	1002	41
18) Münchberg	1183500	1972	30
Seite I.	21880170	36466	57
Landgerichte.			
19) Naila	993560	1655	56
20) Neuſtadt a. d. Waldnaab.	2075200	3458	40
21) Pegnitz	848900	1414	50
22) Pottenſtein	528360	880	36
23) Rehau	617030	1028	23
24) Scheßlitz	467570	779	17
25) Selb	310940	518	14
26) Seßlach	470200	783	40
27) Stadt Steinach	440020	733	22
28) Teuſchnitz	559510	932	31
29) Thurnau	235130	391	53
30) Tirſchenreuth	973810	1623	1
31) Waldſaſſen	829370	1382	17
32) Weidenberg	320450	534	5
33) Weiſchenfeld	708330	1180	33
34) Weismain	334660	557	46
35) Wunſiedel	651520	1085	52
Seite II.	11364560	18940	56
Hiezu Seite I.	21880170	36466	57
Total-Summe	33244730	55407	53

Digitized by Google

Beilage Nro. II.

Ueberſicht der Brandſchadens-Vergütungen im Jahre 181⅔.

Polizei-Bezirke.	Orte und Namen der Beſchädigten.	Brand-Schaden. fl.	kr.
Baireuth.	Eckersdorf.		
	Johann Pfaffenberger .	140	—
	Tröbersdorf.		
	Stephan Bär	3	7½
Bamberg I.	Schamelsdorf.		
	Philipp Baumgärtner:	32	—
Burgebrach.	Burg Ebrach.		
	Margarethe Klump . .	150	—
	Dietendorf.		
	Joh. Georg Heßdorfer.	50	—
Eſchenbach.	Neu Zirkendorf.		
	Die Gemeinde	100	—
Gefrees.	Berneck.		
	Joh. Adam Bock u. Conſ.	75	—
	Streitau.		
	Georg Raitel	19	—
Hof, Landgericht.	Gottmannsgrün.		
	Joh. David Koch . . .	416	40
	Haag.		
	Adam Emtmann . . .	630	—
	Münchenreuth.		
	Erdmann Barnit . .	197	—
	Unterkotzau.		
	Adam Rödel und Conſ.	1045	25
Hof, Polizeicom-miſſariat.	Hof Stadt.		
	Johann Adam Ultſch .	1200	—
Kemnath.	Dieſfurth.		
	Friedrich Keßler . . .	100	—
	Kemnath.		
	Jacob Krumm . . .	150	—
	Kirchenbiengarten.		
	Adam Schöpf	1200	—
	Kurbersdorf.		
	Nicolaus Ackermann und Conſorten	893	20
Kirchenlamitz.	Kirchenlamitz.		
	Andreas Schirmer u. C.	1121	40
	Seite I.	7526	12½

Polizei-Bezirke.	Orte und Namen der Beſchädigten.	Brand-Schaden. fl.	kr.
Kronach.	Geſchwend.		
	Andreas Müller u. Conſ.	100	—
	Höflas.		
	Grg. Bernſchneider u. C.	160	—
	Cronach.		
	Reinberger u. Schöpfer.	400	—
	Wallenfels.		
	Georg Stumpf u. Conſ.	440	—
Lauenſtein.	Schauberg.		
	Theodor Penſel . .	4250	—
Neuſtadt an der Waldnaab.	Erbendorf.		
	Michael Arnold u. Conſ.	1127	30
	Floß, Markt.		
	125 Betheiligte . .	75388	14
	Falkenthal.		
	Andreas Grundler . .	600	—
Pegnitz.	Creußen.		
	Siegmund Weigel u. Conſ.	780	—
Scheßlitz.	Erl.		
	Matthias Rothlauf u. C.	498	45
	Wadendorf.		
	Johann Weidner . . .	125	—
Teuſchnitz.	Birnbaum.		
	24 Theilhaber	1500	—
Tirſchenreuth.	Plößberg.		
	Bartel Löw	600	—
	Biek.		
	Barthel Schuler . . .	100	—
Thurnau.	Krögelſtein.		
	Joh. Peter Gerſtenberger.	22	17
Weismain.	Burgkunſtadt.		
	Sebaſt. Hüllweber u. C.	170	—
Weiſchenfeld.	Tiefenloſau.		
	Johann Hoch	150	—
Wunſiedel.	Wunſiedel.		
	15 Theilhaber	2142	30
	Haid.		
	Kaufmann Püttner . .	1621	—
	Seite II.	90178	16
	hiezu Seite I.	7526	12½
	Total-Summe	97704	28½

Baireuth, am 13. März 1815.
Von dem Königlich-Baierischen Stadtgericht zu Baireuth.

Nachbenannte Söhne des dahier verſtorbenen Kaufmanns Adolarius Heuland, namentlich 1) Johann Chriſtian Gottlieb, geboren am 14. December 1761; 2) Johann Chriſtoph, geboren am 7. October 1768 und 3) Johann Conrad Heuland geboren am 4. Januar 1773, von welchen der erſte ſeit 40 Jahren, der zweite ſeit 24 und der dritte ſeit 20 Jahren von hier abweſend iſt, und welche ſämmtlich ſeit länger als zehen Jahren von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, werden nebſt ihren etwa hinterlaſſenen unbekannten Erben auf den Antrag ihrer an den Kaufmann Riemann dahier verheiratheten Schweſter Chriſtiane Eliſabetha Friederike hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf den 26. Januar künftigen Jahres Vormittags 9 Uhr vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Pöhlmann anberaumten Termin ſchriftlich oder perſönlich bei dem unterfertigten Stadtgerichte zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten. Sollten aber weder die Verſchollenen ſelbſt, noch ſonſt Jemand in ihrem Namen vor oder in dem Termin ſich melden, ſo werden dieſelben für tod erklärt und ihr Vermögen wird denjenigen welche ſich als ihre nächſten Erben legitimiren, ohne Caution überlaſſen werden.

Schweizer.

Da auf Anſuchen der Ober-Lieutenannt Meyeriſchen Eheleute zu Schüttenhof das in der hieſigen Fiſchergaſſe belegene Wohnhaus des verſtorbenen Zimmermeiſters Johann Georg Strunz Nro. 468 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 3 Januar 1816 Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nebſt Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 947 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Wohnhaus dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, dem 14. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht,
Engelhardt, Königlicher Landrichter.

Auf den Antrag des Georg Kraſſer zu Traindorf, Carl Hofmann zu Heckenhof, Johann Zollels zu Bronn, und Johann Helmreich älter zu Oberleinleiter als der nächſten Anverwandten des Johann Helmreich jun. zu Oberleinleiter, deſſen Schulden Berichtigung dieſelben heute übernommen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß benannter Johann Helmreich jun. ſich der Befugniß, ohne Einwilligung ſeiner gemeldten Anverwandten Contracte einzugehen, begeben habe. Es wird daher jedermann gewarnet, demſelben zu kreditiren, oder mit ihm Verträge ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, abzuſchließen, indem alle dergleichen einſeitige Geſchäfte als nichtig erklärt und ohne rechtliche Rückſicht belaſſen werden. Ebermannſtadt, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Stark.

Der Burger und Schuhmachermeiſter Johann Lorenz Bauriedel zu Goldkronach und ſeine Verlobte Anna Margaretha Rieß, Tochter des verſtorbenen Wirths und Metzgermeiſters Johann Erhardt Rieß zu Lorenzreuth haben durch den heute gerichtlich beſtättigten Ehevertrag, die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des § 422 Tit. I. Theil 2 des allgemeinen preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 24. October 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht Gefrees
Lenz.

Mit einer Beilage.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 143

des

Intelligenz-Blatts des Mainkreiſes.

Donnerstag . Baireuth, 30. November 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nachdem durch ein allerhöchſtes Reſcript, vom 21. d. Mts. ausgeſprochen worden iſt, daß die Conceſſionen zu Pottaſch-Siedereien, wie andere Gewerbs-Conceſſionen lediglich in dem durch das Mandat, vom 2. October 1811 vorgeſchriebenen Inſtanzen-Zug zu behandeln und durch policeiliche Entſchließung zu entſcheiden ſind, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Dir.

Conceſſionen zu Pottaſch-Siedereien betreffend. Friedmann.

In Beziehung auf die in dem 117ten Stück des hieſigen Intelligenzblatts eingerückte Anzeige des Coburger Bothen Hacker wird hiermit nach Antrag des Königlichen Poſtamts hieſelbſt zur Nachacht bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der vorliegenden Höchſten Beſtimmungen Hacker gleich andern Bothen nur Briefe an ſolche Orte auf ſeinem Wege, wo keine Poſtexpedionen beſtehen, Pakete nach Coburg ſelbſt aber nur wenn ſie über 15 Pfund wiegen und mit blos offenen Frachtbriefen begleitet ſind, übernehmen darf. Baireuth, am 24. Nov. 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Im Gefolge des mir ertheilten allgemeinen Auftrags werde ich nunmehr die Auswechslung der allgemeinen Baireuthiſchen Kriegsſchulden-Obligationen gegen Gemeindliche Schuldſcheine vornehmen. Der Anfang wird mit den ſogenannten verzinslichen Vorſchüſſen gemacht, welche in den letzten Monaten des Jahres 1808 und zu Anfang des Jahres 1809 erhoben worden ſind. Wer über ſolche Vorſchüſſe Landſtändiſche Schuldſcheine

auf die Stadt Baireuth geſtellt,

in Händen hat, wird vorgeladen, Montags den 4. December Vormittags zwiſchen 8 und 1 Uhr, oder Nachmittags zwiſchen 3 und 6 Uhr in dem hieſigen Rathhaus entweder ſelbſt oder durch einen Beauftragten zu erſcheinen, die alte Obligation oder den Empfangſchein der Liquidationsbehörde abzugeben und den neuen Schuldſchein dagegen zu empfangen. Mit dieſen Scheinen werden zugleich die Zins-Haftſcheine für die bis zum letzten December 1814 verfallenen Zinſen hinausgegeben werden.

Jeder Obligations-Empfänger hat ſogleich die für die neuen Obligationen verlegten Siegel-, Druck- und Schreibgebühren zu erſetzen. Sie betragen für eine Obligation auf 100 fl. 24 kr. und ſteigen mit 12 kr. für jedes Hundert der Schuldverſchreibung, alſo bei 300 fl. auf 48 kr. Baireuth, am 26. November 1815.

Barth, Finanzrath.

Baireuth, den 10. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Webermeiſters Johann Friedrich Chriſtian Krauß gehörige und im Neuenweg sub E. Nr. 629 gelegene Wohnhaus nebſt dem daran liegenden kleinen Gärtelein, ſo wie der zu demſelben Nachlaß gehörige und zu St. Georgen zwiſchen der Porcellainfabrike, und dem Wohnhauſe des Metzgermeiſters Caſpar Schmidt befindliche Felſenkeller, welch beide Immobilien nach Abzug der darauf haftenden Koſten nach Abgaben neuerlich auf 760 fl. rhl.

Digitized by Google

geſchäzt wurden, werden hierdurch Behufs der Erbausſeinanderſetzung der Kraußiſchen Erbsintreſſenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Bietungstermin auf kommenden Freitag den 29. December Vormittags von 9 — 12 Uhr vor unſerem Commiſſarius Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu melden, ihre Gebote nach vorgängiger Bekanntmachung der Kaufsbedingniſſe zu legen, und des bedingten Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben.

Schwelzer.

v. Winterbach.

Baireuth, am 16. November 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die geſetzlichen Erben des dahier verſtorbenen Königl. Landgerichts-Actuars Herrmann auf die Verlaſſenſchaft deſſelben unbedingt Verzicht geleiſtet haben. Da nun der Nachlaß des ꝛc. Herrmann zur Befriedigung der zur Zeit bekannten Gläubiger unzulänglich iſt, ſo wurde deshalb auf den Concurs erkannt. Es werden daher nachſtehende Edicts-Täge vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Kölle beſtimmt, und ausgeſchrieben: 1) ad liquidandum et producendum auf den 30. December 1815 in welchem ſich bei der Vermeidung des gänzlichen Ausſchluſſes die ſämmtlichen Gläubiger einzufinden ihre Forderung zum Protocoll zu geben, die darüber ſprechenden Documente zu produciren, und Abſchriften davon zu den Akten zu überreichen haben, 2) ad excipiendum auf den 29. Januar 1816 und 3) ad concludendum auf den 29. Februar 1816 mit dem Beiſügen, daß diejenigen Gläubiger, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den treffenden Verhandlungen werden ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen Perſonen, welche von dem Kridario Activa, baar Geld oder andere Effecten in Händen haben, aufgefordert, dieſe bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, lediglich in das ſtadtgerichtliche Depoſitorium einzuzahlen und reſpective zu hinterlegen.

v. Strampfer.

v. Winterbach.

Steck-Brief.

Der Jude Ignaz Stern, vormals Bamberger genannt, aus Trunſtadt Königlichen Landgerichts Bamberg II. gebürtig, hat ſich des Verbrechens des Betrugs im hohen Grade verdächtig gemacht. Da ſich nun derſelbe in der Nacht vom 6. auf den 7. September 1815 von Baireuth heimlich entfernt hat, und zur Zeit der Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt; ſo werden ſämmtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden hierdurch ergebenſt erſucht, beſagten Ignaz Stern (Bamberger) im Falle des Betretens zu ergreifen, und gegen Erſtattung der Koſten hieher auszuliefern. Baireuth, den 21. November 1815.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

v. Strampfer.

v. Winterbach.

Signalement des Ignaz Stern.

Derſelbe iſt 24 bis 28 Jahre alt, mittlerer Statur; er hat hellbraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Naſe und Mund, braunen Bart, gewöhnliches Kinn, ovales Angeſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Seine Kleidung beſtand bei ſeiner Entfernung in einem grautuchenen auch blautuchenen Frak, dann einem Oberrock von grün gefärbtem Kallmuck und verſchiedenen Unterkleidern. Wahrſcheinlich führt er einen Reiſepaß bei ſich, welcher unterm 19. Juni 1815 zu Baireuth ausgeſtellt worden iſt, und in Lieferungsgeſchäften über Würzburg nach Frankfurth am Main auf 2 Monate gültig verlautet, und daher bereits abgelaufen iſt. Dann hat derſelbe einen zweiten Paß zu einer Reiſe in Lieferungsgeſchäften, über Bamberg nach München, auf drei Monate gültig, am 31. Auguſt 1815 zu Baireuth ausgeſtellt. Wahrſcheinlich ſucht derſelbe Königlich-Baieriſche Landanlehen-Obligationen von 50 und 100 fl. zu veräuſſern.

Michael Schmied, im Jahre 1760 zu Kemnath im hieſigen Landgerichte gebohren, ging als Fleiſchhackergeſell vor 30 Jahren in die Fremde, indem er ſeit 28 Jahren nichts mehr von ſich hören ließ. Einer Sage nach ſoll er vor 28 Jahren in einem Dorfe ohnweit Semlin in Sirmien in Ungarn ſehr krank darniedergelegen ſeyn, ſeit welcher Nachricht von ihm auch nichts

mehr zu erfahren war. Während ſeiner Wanderſchaft fielen ihm durch dem Tode ſeines Vaters Michael Schmied geweſenen Bauersmann zu Lengas, dann deſſen im ledigen Stande, und ab intestato verſtorbenen Bruders auch Michael Schmied zwei Erbſchaften zu, die ſich auf 1,000 fl. rh., belaufen, um deren Ausfolgung ſeine noch lebende vier Geſchwiſtrige bitten, wenn derſelbe nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollte. Da nun von ſeinem Leben, aber ſeinem gegenwärtigen Aufenthalte nichts zuverläſſiges bekannt, ſo wird derſelbe auf Bitten ſeiner Anverwandten von Gerichts wegen hiemit unter dem Auftrage edictaliter vorgeladen, daß er oder ſeine allenfallſigen Leibs-Erben binnen einem halben Jahr von der Zeit der gegenwärtigen Ausſchreibung an, oder perſönlich erſcheinen, oder ſich über ihr Leben und Aufenthalt, ſo wie ihre geſezliche Anſprüche in legaler Art auszuweiſen, auſſerdeſſen er, oder ſeine allenfallſigen rechtmäſſigen Erben zu gewärtigen haben, daß er als tod erklärt, und ſein Vermögen gegen hinreichende Verſicherung unter ſeine noch lebende Geſchwiſtrige vertheilt werde. Waldſaſſen, am 13. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht, Waldſaſſen
im Mainkreiſe.
L. Troppmann.

Am 15ten des nächſtkommenden Monats December wird bei unterzeichneten Amte eine Quantität diesjähriger Gerſte im öffentlichen Aufſtrich verkauft. Cronach, am 25. November 1815.

Königliches Rentamt.
Gengler.

Der dreiachtels Hof auf der Einzeln Alt-Peppenreuth unter Fleißniß des Webermeiſters Johann Blaſius Schwab, welchen er ſeiner Tochter Eliſabet Schwab im Lehen hat reichen laſſen, ſoll nach dem Antrage der Gläubiger an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Auf demſelben haftet die Lehenbarkeit zum 10ten Gulden in Kauf-, Tauſch- und andern Veränderungsfällen, dann an Erbzinſen 2 fl. 12½ kr. rheinl. und eine Faſtnachtshenne in natura, oder für dieſe 15 kr. rheinl. zu der Königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Hof, da es dem Gotteshaus Stambach lehenbar, und 1 fl. 6 kr. Steuer-Simplum zum Königlichen Rentamte Gefrees nach der Kat. Nro. 207 hat nach dem Abſchätzungs-Protocoll vom 13. December 1814 einen Werth von 2288 fl. rheiniſch. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus denen in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorzulegenden Acten näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachten ⅜ Hof zu kaufen geſonnen und annehmlich zu zahlen vermögend ſind, haben ſich in dem auf den 29. December Vormittags 8 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Locale des hieſigen Landgerichts einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Berneck, den 14. November 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Auf den Antrag der Gläubiger der Söldengutsbeſitzer Johann Chriſtoph Seileriſchen-Relicten zu Donndorf ſoll das zum Nachlaß des Erblaſſers gehörige Söldengut zu Donndorf ſammt Zubehör, ſo wie ein walzendes 1½ Tagwerk haltendes Stück Wieſe, das untere Stück genannt, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Es wird dieſes und daß gedachtes Söldenguth um 2190 fl. rheinl., das walzende Stück Wieſe aber um 350 fl. rheinl. gewürdiget worden, welche Taxen ſtets in der Regiſtratur eingeſehen werden können mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß Termin zum Verſtrich dieſes Anweſens auf den 11. December Vormittags 9 Uhr angeſezt worden iſt, in welchem Termin daſſelbe dem Beſitz und Zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden ſoll. Baireuth, den 11. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom Königl. Baieriſchen Landgerichte
Lauenſtein

wird das zur Concursmaſſe des Müllermeiſters Chriſtoph Friedrich Ganz in Großtheran, gehörige Grundvermögen, als 1) die Mahlmühle beſtehend a) in einem einſtöckigen Wohnhauſe von Holz erbaut, worin ſich 2 Mahlgänge mit 3 oberſchlächtigen Waſſerrädern befinden, b) in einer von Holz erbauten Scheune, nebſt Hofraith, c) in einem Pflanz- und Grasgärtlein, d) im

den hiezu gehörigen Forſtrechte, 2) die Schneidmühle mit a) einem 2 Stock hohen Wohnhauſe von Holz erbaut, und daran befindlicher Schneidmühle mit 2 oberſchlächtigen Waſſerrädern, b) einer Scheune, c) dem Waſſergraben, d einem Pflanzgärtchen und Grasflecken, e) 3 Wiesflecklein unterm Hauſe, dann dem Wieſtrangen und Feld obern Wege; 3) der Mühlſchutzteich und Forellenbach, 4) ein Drittheil vom untern Ger-nacker, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 22. December l. J. anberaumt, wozu die Beſitz- und Zahlungsfähigen Kaufliebhaber an dieſem Termine Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthauſe zu Thettau ſich einzufinden, und bei taxgemäßen Aufgebothen den Hinſchlag an die Meiſtbietenden zu gewärtigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Tage der Verſteigerung die auf den vorbeſchriebenen Realitäten haftenden Vortheile und Laſten bekannt gemacht werden ſollen. Ludwigſtadt, am 16. November 1815.

Bayl.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden in vim executionis die dem Mauermeiſter Johann Georg Craſſer zu Lichtenberg zugehörigen Marctlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der herrſchaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen, und zwei belegte Böden enthalten ſind, dann in d[illegible] Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat 2) einen halben Tagwerk Grasgarten am Stebner Weg 3) Sechs und ein Achtel Tagwerk Wieſe inclusive eines Ackerleins am Lebenſteiner Weg, 4) Zwei und ein Achtel Tagwerk Feld ebendaſelbſt, 5) Ein Viertel Tagwerk Feld am Kohlberg beſtehen, hiemit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 29. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich hieſelbſt einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger

Da in dem auf den 18. November curr. angeſtandenen Licitations Termin ſich kein Käufer gemeldet hat; ſo werden auf den weitern Antrag der Wittwe Juſtizamts-Actuarin Hellmuth die von deren verſtorbenen Ehemann Juſtizamts-Actuar Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheiniſch gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am dreigrüner Grund dahier liegend, das 41½ Fuß in der Länge und 17 Fuß in der Breite hat, zweiſtöckig theils von Mauer und theils von Bindwerk iſt, dann im untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und geſpinnten Boden enthält, 2) einen vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Fuß Länge und 18 Fuß Breite am Hauſe, dann 13 Fuß Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und iſt ein Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 19. November 1815.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Baylens hiſtoriſches kritiſches Wörterbuch, in 4 Franzbänden iſt zu verkaufen. Die Zeitungs-Druckerei giebt darüber Auskunft.

In E. N. 230 iſt ſtündlich ein gutes Klavier zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 144. Baireuth, den 2. December 1815.

Amtliche Artikel.

In Beziehung auf die in dem 117ten Stück des hieſigen Intelligenzblatts eingerückte Anzeige des Coburger Bothen **Hacker** wird hiermit nach Antrag des Königlichen Poſtams hieſelbſt zur Nachacht bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der vorliegenden höchſten Beſtimmungen **Hacker** gleich andern Bothen nur Briefe an ſolche Orte auf ſeinem Wege, wo keine Poſterpedionen beſtehen, Pakete nach Coburg ſelbſt aber nur wenn ſie über 15 Pfund wiegen und mit blos offenen Frachtbriefen begleitet ſind, übernehmen darf. Baireuth, am 24. Nov. 1815.

Königl. Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, den 10. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Webermeiſters **Johann Friedrich Chriſtian Krauß** gehörige und im Neuenweg sub E. Nr. 629 gelegene Wohnhaus nebſt dem daran liegenden kleinen Gärtelein, ſo wie der zu demſelben Nachlaß gehorige und zu St. Georgen zwiſchen der Porcellainfabrike, und dem Wohnhauſe des Metzgermeiſters Caſpar Schmidt befindliche Felſenkeller, welch beide Immobilien nach Abzug der darauf haftenden Koſten nach Abgaben neuerlich auf 760 fl. rhl. geſchätzt wurden, werden hierdurch Behufs der Erbauseinanderſetzung der **Kraußiſchen** Erbsintreſſenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Bietungstermin auf kommenden Freitag den 29. December Vormittags von 9 — 12 Uhr vor unſerem Commiſſarius Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu melden, ihre Gebote nach vorgängiger Bekanntmachung der Kaufsbedingniſſe zu legen, und des bedingten Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, am 16. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die geſetzlichen Erben des dahier verſtorbenen Königl. Landgerichts-Actuars Herrmann auf die Verlaſſenſchaft deſſelben unbedingt Verzicht geleiſtet haben. Da nun der Nachlaß des ꝛc. Herrmann zur Befriedigung der zur Zeit bekannten Gläubiger unzulänglich iſt, ſo wurde deshalb auf den Concurs erkannt. Es werden dahero nachſtehende Edicts-Täge vor dem Commiſſario, Stadtgerichts-Aſſeſſor Kölle beſtimmt, und ausgeſchrieben: 1) ad liquidandum et producendum auf den 30. December 1815 in welchem ſich bei der Vermeidung des gänzlichen Ausſchluſſes die ſämmtlichen Gläubiger einzufinden ihre Forderung zum Protocoll zu geben, die darüber ſprechenden Documente zu produciren, und Abſchriften davon zu den Akten zu überreichen haben, 2) ad excipiendum auf den 29. Januar 1816 und 3) ad concludendum auf den 29. Februar 1816 mit dem Beifügen, daß diejenigen Gläubiger, welche in dieſen beiden Terminen nicht erſcheinen, mit den treffenden Verhandlungen werden ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen Perſonen, welche von dem Kridarius Activa, baar Geld oder andere Effecten in Händen haben, aufgefordert, dieſe bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, lediglich in das ſtadtgerichtliche Depoſitorium einzuzahlen und reſpective zu hinterlegen.

v. Strampfer.

v. Winterbach.

Digitized by Google

Zur Regulirung des Nachlaſſes des verſtorbenen Trüpfhausbeſitzers Lorenz Popp zu Deps, iſt es erforderlich, den Schuldenſtand genau auszumitteln. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Nachlaß des Lorenz Popp zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ſich am 12. December dieſes Jahrs Vormittags 8 Uhr in dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen und die Urkunden, auf welche ſich dieſelben gründen, ſowohl in den Originalien als in Abſchriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in dieſem Liquidationstermin nicht erſcheinen, werden mit ihren Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen und haben ſich die hieraus entſpringenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben. Baireuth, den 17. October 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Michael Schmied, im Jahre 1760 zu Leugas im hieſigen Landgerichte gebohren, ging als Fleiſchhakker vor 30 Jahren in die Fremde, indem er ſeit 28 Jahren nichts mehr von ſich hören ließ. Einer Sage nach ſoll er vor 28 Jahren in einem Dorfe ohnweit Semlin in Sirmien in Ungarn ſehr krank darniedergelegen ſeyn, ſeit welcher Nachricht von ihm auch nichts mehr zu erfahren war. Während ſeiner Wanderſchaft fielen ihm durch dem Tode ſeines Väters Michael Schmied geweſenen Bauersmann zu Leugas, dann deſſen im ledigen Stande, und ab intestato verſtorbenen Bruders auch Michael Schmied zwei Erbſchaften zu, die ſich auf 4,000 fl. rh., belaufen, um deren Ausfolgung ſeine noch lebende vier Geſchwiſtrige bitten, wenn derſelbe nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollte. Da nun von ſeinem Leben, oder ſeinem gegenwärtigen Aufenthalte nichts zuverläſſiges bekannt, ſo wird derſelbe auf Bitten ſeiner Anverwandten von Gerichts wegen hiemit unter dem Auftrage edictaliter vorgeladen, daß er oder ſeine allenfallſigen Leibs-Erben binnen einem halben Jahr von der Zeit der gegenwärtigen Ausſchreibung an, oder perſöhnlich erſcheinen, oder ſich über ihr Leben und Aufenthalt, ſo wie ihre geſezliche Anſprüche in legaler Art ausweiſen, auſſerdeſſen er, oder ſeine allenfallſigen rechtmäſſigen Erben zu gewärtigen haben, daß er als tod erklärt, und ſein Vermögen gegen hinreichende Verſicherung unter ſeine noch lebende Geſchwiſtrige vertheilt werde. Waldſaſſen, am 13. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht, Waldſaſſen im Mainkreiſe.
L. Troppmann.

Von Seite
des Königlichen Landgerichts Pottenſtein

Wurde gegen Johann Ohlwärter Müllermeiſter aus Wolfsberg Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben. Auf Samſtag den 2. December 1815 ad liquidandum et producendum, auf Montag den 8. Januar 1816 ad excipiendum auf Samſtag den 16. Februar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 1. Edictstage bei dem hieſigen Königl. Landgerichte unter Verluſt der Forderung, an den 2 letzteren aber unter Verluſt der treffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben ſämmtliche Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am 1ten Edictstag ſämmtliche die Liquidität, oder das Vorzugsrecht ihrer Forderungen begründende Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am 1ten Edictstage noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird; ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit hierzu gültigen Vollmachten zu verſehen, auſſerdem ſie als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein am 28. October 1815.

Jörg.

Der dreiachtels Hof auf der Einzeln Alt-Poppenreuth hinter Fleißnis des Webermeiſters Johann Blaſius Schwab, welchen er ſeiner Tochter Eliſabet Schwab in Lehen hat reichen laſſen, ſoll nach dem Antrage der Gläubiger an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Auf demſelben haftet die Lehenbarkeit zum 10ten Gulden in Kauf- Tauſch- und andern Veränderungsfällen, dann an Erbzinſen 2 fl. 12½ kr. rheinl. und eine Faſtnachtshenne in natura, oder für dieſe 15 kr. rheinl. zu der Königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Hof, da es dem Gotteshaus Stambach lehenbar, und 1 fl. 6 kr.

Digitized by Google

Steuer-Simplum zum Königlichen Rentamte Gefrees nach der Kat. Nro. 207 hat nach dem Abſchätzungs-Protocoll vom 13. December 1814 einen Werth von 2288 fl. rheiniſch. Kaufsluſtige können ſich hierüber aus denen in der Regiſtratur ihnen zur Einſicht vorzulegenden Acten näher unterrichten. Alle diejenigen, welche gedachten ½ Hof zu kaufen geſonnen und annehmlich zu zahlen vermögend ſind, haben ſich in dem auf den 29. December Vormittags 8 Uhr anberaumten Verkaufstermin in dem Locale des hieſigen Landgerichts einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Berneck, den 14. November 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Vom Königl. Baierischen Landgerichte Lauenſtein

wird das zur Concursmaſſe des Müllermeiſters Chriſtoph Friedrich Ganz zu Großthetau, gehörige Grundvermögen, als 1) die Mahlmühle beſtehend a) in einem einſtöckigen Wohnhauſe von Holz erbaut, worin ſich 2 Mahlgänge mit 3 oberſchlächtigen Waſſerrädern befinden, b) in einer von Holz erbauten Scheune, nebſt Hofraith, c) in einem Pflanz- und Grasgärtlein, d) in den hiezu gehörigen Forſtrechte, 2) die Schneidmühle mit a) einem 2 Stock hohen Wohnhauſe von Holz erbaut, und daran befindlicher Schneidmühle mit 2 oberſchlächtigen Waſſerrädern, b) einer Scheune, c) dem Waſſergraben, d einem Pflanzgärtchen und Grasflecken, e) 3 Wiesflecklein unterm Hauſe, dann dem Wiesrangen und Feld obern Wege; 3) der Mühlſchutzteich und Forellenbach, 4) ein Drittheil vom untern Ger-nacker, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 22. December l. J. anberaumt, wozu die Beſitz- und Zahlungsfähigen Kaufliebhaber an dieſem Termine Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthauſe zu Thettau ſich einzufinden, und bei taxgemäßen Aufgebothen den Hinſchlag an die Meiſtbietenden zu gewärtigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Tage der Verſteigerung die auf den vorbeſchriebenen Realitäten haftenden Vortheile und Laſten bekannt gemacht werden ſollen. Ludwigſtadt, am 16. November 1815.

Bapl.

Auf den Antrag des Herrn Pfarrers Walther von Lehenthal werden in vim executionis die den Erben des verſtorbenen Wildmeiſters Johann Georg Horn dahier zugehörigen Immobilien, welche auf 1060 fl. rh. gewürdigt worden ſind, und in a) 4¾ Tauchert und 22 Ruthen Feldern in zweien Stücken, und b) 5¾ Tauchert Wieſen beſtehen, welche am Spital-Wald bei Naila liegen, mit einer Hopfen-Anlage verſehen ſind, und das Keulſchen-Feld und Wieſe genannt werden, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 30. December c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erſcheinen und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 23. November 1815.

Königliches Landgericht.
Rüsmberger.

Vermöge des, von dem Königl. Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg, erhaltenen hohen Auftrags wird von dem Königl. Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth Landgerichts Naila Steuerdiſtricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachſtehende Beſtandtheile hat, 1) das Caſtrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz zwei mit Brettern verſchlagenen Kammern und einem Boden; 2) ein maſſiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch 38 Fuß lang 20 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dache zwei Getraidböden; 3) ein Kuhſtall 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unterm Dach findet ſich ein Boden; 4) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach erbaut. Die vordere Wand

Digitized by Google

iſt mit Brettern verſchlagen; 5) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut, mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedacht iſt, dann zwölf Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat. 6) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite; 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen; 8) ein Thorhauß und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach erbaut, und mit Brettern verſchlagen; 9) ein am Caſtro liegendes Gemüſegärtlein von 5 Quadratruthen; 10) $72\frac{1}{2}$ Jauchert und 27 Ruthen Felder; 11) $23\frac{5}{8}$ Jauchert, und 27 Ruthen Wieſen; 12) $66\frac{7}{8}$ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen; 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Selbiz und dem Ritterguth Dörenthal, wobei zu bemerken iſt, daß letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl und Erſteres die Rennreuther Huth allein beſucht; 14) die zahme Fiſcherey in dem Brauteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem untern Dorfſeich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhms-Teichlein 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennlzbächlein; 15) die Laudemial-Gefälle und Polizeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls Lehengelder von den Hinterſaſſen zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. und worauf von der verwittweten Frau Appellations-Gerichts Räthin von Dobeneck bereits ein Gebot von 16050 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckiſchen Creditorſchaft nicht genehmigt worden iſt, hiermit anderweit öffentlich zum Verkauf ausgeſetzt, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 29. Februar k. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt in welchen ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag salva ratificatione der Majorität von Dobeneckiſchen Creditorſchaft, zu gewärtigen haben. Die Taxe dieſes Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus dem verhandelten Taxationsacten erſichtlich ſind die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königlichen Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summa von 23109 $11\frac{3}{8}$ kr. fränk. oder 28886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 19. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. Nov. Der Sohn des Metzgermeiſters Lang in der Jägerſtraſſe.

Den 27. Nov. Die Tochter des Enzel Mayer Williams.

Den 28. Nov. Die Tochter des Königl. preuſſiſchen Magazins-Rendanten Horn.

Geſtorbene.

Den 21. Nov. Ein auſſereheliches Zwillingskind, männlichen Geſchlechts, alt 18 Stunden.

— — Der Mitburger Friedel zu Lerchenbühl, alt 61 Jahre 10 Monate und 3 Tage.

Den 23. Nov. Der Taglöhner Müller, alt 28 Jahre.

Den 24. Nov. Die ledige Anna Johanna Suſanna Deezlerin in der Jägerſtraſſe, alt 59 Jahr 10 Monate und 8 Tage.

Den 26. Nov. Die Ehefrau des Taglöhners Johann Hübner zu St. Georgen, alt 54 Jahre.

Den 27. Nov, Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 12 Tage.

Den 28. Nov. Die Frau des Tuchbereiters Kohler dahier, alt 39 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 145. Bairenth, den 5. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 30. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Den ſämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreiſes wird nachſtehender Auszug der Verfügungen des Kaiſerl. ruſſiſchen commandirenden General-Feldmarſchalls Fürſten Barclay de Tolly über die für die Kaiſerl. ruſſiſchen Truppen beſtimmte Militair-Route durch Deutſchland in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. d. Ms. hiermit bekannt gemacht.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Kaiſerl. ruſſiſche Militair-Route betreffend. Feldmann.

Für das in Frankreich unter dem Commando des General-Lieutenants Grafen Woronzow zurückgebliebene Kaiſerlich-Ruſſiſche Armeecorps iſt von Nancy nach Warſchau nachſtehende Militairſtraſſe feſtgeſetzt worden. Nach der Verfügung Sr. Durchlaucht des commandirenden General-Feldmarſchalls, Fürſten Barclay de Tolly ſoll dieſelbe nicht allein zur Communication des erwähnten Corps mit Ruſſland dienen, ſondern auch den Zweck haben, um alle in Frankreich und Deutſchland zurückbleibenden Militairs und Reconvaleſcenten zur Armee nach Ruſſland zu ziehen. Ueber alles dabei zu Beobachtende ſind die in Frankreich und Deutſchland auf den bis jetzt ſtatt findenden Militairſtraſſen, und bei den Hoſpitälern angeſtellten Ruſſiſchen Commandanten aufs genaueſte inſtruirt worden, und zwar hauptſächlich folgendermaßen:

Alle aus Ruſſland nach Frankreich, und von dort ſowohl als aus Deutſchland nach Ruſſland zurückkehrende Truppen-Abtheilungen, Reconvaleſcenten und einzelne Militairperſonen, müſſen in beiden Fällen nur die nachſtehende Militairſtraſſe paſſiren, und können unter keinem Vorwande eine andere Route einſchlagen.

Die unten angezeigten Commandanten-Poſten und Hoſpitäler, werden auf der neuen Militairſtraſſe auch für die Folge beibehalten, und erſtere durch Ruſſiſche Officiere beſetzt. Dahingegen haben alle übrige in Deutſchland jetzt befindliche Ruſſiſche Commandanten den Befehl erhalten, ihre Poſten ſofort zu verlaſſen, und ſich zu ihren reſp. Corps zu begeben, auch ſollen die übrigen Ruſſiſchen Hoſpitäler nach Maßgabe der Verminderung der Kranken aufgehoben werden, worüber die Hoſpital-Direction eine beſondere Inſtruction erhalten hat. Dieſer Anordnung gemäß ſind alle, bisher in Deutſchland für die Ruſſiſchen Truppen eingerichteten Militairſtraſſen, mit der Beendigung des Durchmarſches der Armee, völlig aufgehoben.

Die Truppen-Abtheilungen, Reconvaleſcenten und überhaupt alle einzelne Militairperſonen, welche ſich auſſerhalb dieſer Militairſtraſſe betreffen laſſen, oder ſich allda ohne legale Urſachen, noch aufhalten ſollten, werden ſogleich nach dem nächſten Etapenorte der neuen Militairſtraſſe und von dort nach den beſtimmten Sammelplätzen dirigirt, und erhalten daſelbſt von den Ruſſiſchen Commandanten die weitere Weiſung nach Ruſſland.

Von dieſer Anordnung werden hiermit die reſp. Civil- und Militair-Behörden der ſämmtlichen deutſchen Staaten in Kenntniß geſetzt, und zugleich ergebenſt erſucht: alle aus den in Deutſchland beſtehenden Hoſpitälern abzuſchickenden Reconvaleſcenten nach den ſie beſtimmten Sammelplätzen zu inſtradiren, und dieſes beſonders auch auf alle einzelne Militairperſonen ꝛc. ꝛc. welche ſich irgendwo in Deutſchland auſſerhalb der Militairſtraſſe aufhalten, oder ſich in der Folge daſelbſt einfinden ſollten, in Anwendung zu bringen, und ſelbige ebenfalls nach dem nächſten Etapenorte der Militairſtraße zu inſtradiren, von wo ſie an den erſten ruſſiſchen Commandanten zu weiſen ſind.

Der General du Jour der Kaiſerl. ruſſiſchen Armee, General-Major. Oldekop.

Militair-Straſſe
für das in Frankreich zurückgebliebene Kaiſerlich-Ruſſiſche Armee-Corps.

Commandanten und Hoſpitäler.	Etapen-Oerter.	Sammelplätze.
	Nancy.	
	Hellimer.	
Commandant und Hoſpital.	Saargemünd.	
	Raſttag.	
	Homburg.	
	Kaiſerslautern.	
Das Hoſpital in Frankenthal.	Türkheim.	
	Raſttag.	
Commandant.	Mannheim.	
	Neckargemünd.	
	Mosbach	
	Raſttag.	
	Waldthürn.	
	Biſchofsheim.	
Hoſpital.	Würzburg.	
	Raſttag.	
	Schwarzach.	
	Burgwinheim.	
Commandant und Hoſpital.	Bamberg.	Sammelplatz für die Reconvaleſcenten aus den Hoſpitälern: Frankfurt, Hanau, Aſchaffenburg, Wertheim, Würzburg, Erlangen und Coburg.
	Raſttag.	
	Staffelſtein.	
	Kronach.	
	Nordhalben.	
	Raſttag.	
	Schleitz.	
	Weida.	
Commandant und Hoſpital.	Altenburg.	Sammelplatz für die Reconvaleſcenten aus den Hoſpitälern: Baireuth, Hof, Eiſenach, Gotha, Hellingen, Amalienruh, Eiſenſtadt, Rudolſtadt, Greiz, Gera, Zwickau.
	Raſttag.	
	Rochlitz.	
	Döbeln.	
Commandant.	Meißen.	Sammelplatz für die Reconvaleſcenten aus den Hoſpitälern: Dresden, Freiberg, Leipzig Hubertsburg.
	Raſttag.	

Digitized by Google

Commandanten und Hoſpitäler.	Etapen-Oerter.	Sammelplätze.
	Königsbrück.	
	Hoyerswerda.	
	Muska.	
	Raſttag.	
	Sorau.	
	Sprottau.	
Hoſpital.	Glogau.	
	Raſttag.	
Commandant.	Guhrau.	Sammelplatz für die Reconvaleſcenten aus den Hoſpitälern: Liegnitz, Breslau, Kottbus und Glogau.
	Rawitz.	
	Kobylin.	
	Raſttag.	
	Krotozyn.	
	Raszkow.	
Commandant und Hoſpital.	Kaliſch.	
	Raſttag.	
	Blaszky.	
	Sieradz.	
	Widawa.	
	Raſttag.	
Commandant und Hoſpital.	Rosniatowitze.	
	Petrikau.	
	Ujasd.	
	Raſttag.	
	Rawa.	
	Mszanow.	
	Nadarzyn.	
	Raſttag.	
Commandant und Hoſpital.	Warſchau.	

Der General du Jour der Kaiſerlich Ruſſiſchen Armee.
Generalmajor Oldekop.

Baireuth, den 1. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bemerkt worden, daß ein groſſer Theil von Polizei-Stellen der Verfügung vom 6. April 1813 wegen Einſendung der monatlichen Pfründen-Aufnahms-Conſpecte nicht pünctlich entſprechen.

Die Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes werden daher an ihre zum Beſten der Armuth gereichende Pflicht erinnert und von ihnen erwartet, daß ſie dieſe Conſpecte am Ende eines jeden Monats ohne weitere Erinnerung unfehlbar vorlegen, oder Fehlanzeige erſtatten, überhaupt über dieſen für die bedrängte Menſchheit wichtigen Gegenſtand ſich nie mehr mahnen laſſen werden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Pfründten-Aufnahms-Conſpecte betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtliche Vorſtände der Königl. Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit aufgefordert, unfehlbar und bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern, bis zum Schluſſe des Monats December dieſes Jahrs die Qualifications-Tabellen über das ihnen untergeordnete Perſonal für das Jahr 1315 mit genauer Berückſichtigung der gegen die vorjährigen Tabellen hie und da gemachten Erinnerungen einzureichen. Bamberg, den 29. Novembre 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nach dem Ausſchreiben vom 3ten d. Mts. mit den Beſitzern der abnormen Guts-Complexe über die von 18$\frac{14}{15}$ an zu viel bezahlte Grundſteuer dann auſſerordentlichen Auflagen zu pflegende Abrechnung iſt von dem groſſen Theil der Rentämter noch nicht vorgelegt worden, obgleich zu erwägen iſt, daß wenn auch die zu erſetzende ordentliche Grundſteuer pro 18$\frac{14}{15}$ verrechnet werden könnte, ſowohl die Kriegsſteuer als der Kriegs-Peräquations-Beiſchlag in der Rechnung hierüber pro 18$\frac{14}{15}$ zu verausgaben komme. Sollten nun die fraglichen Abrechnungen nicht binnen 8 Tagen vollſtändig eingeſendet oder keine Fehlanzeigen erſtattet und die allenfallſigen Hinderniſſe nicht angezeigt werden, ſo haben die ſäumigen Rentbeamten zu erwarten, daß ſie auf ihre Koſten durch Wartboten von ihnen abgeholt werden. Bamberg, den 30. November 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.
Grau.

Hanauer.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Briefſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſitzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts-Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anderaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erkläre, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Bairenth, den 10. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Bairenth.

Das zum Nachlaß des verſtorbenen Webermeiſters Johann Friedrich Chriſtian Krauß gehörige und im Neuenweg sub E. Nr. 629 gelegene Wohnhaus nebſt dem daran liegenden kleinen Gärtelein, ſo wie der zu demſelben Nachlaß gehörige und zu St. Georgen zwiſchen der Porcellainfabrike, und dem Wohnhauſe des Metzgermeiſters Caſpar Schmidt befindliche Felſenkeller, welch beide Immobillen nach Abzug der darauf haftenden Koſten nach Abgaben neuerlich auf 760 fl. rhl. geſchätzt wurden, werden hierdurch Behufs der Erbauseinanderſetzung der Kraußiſchen Erbsintereſſenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Bietungstermin auf kommenden Freitag den 29. December Vormittags von 9 — 12 Uhr vor unſerem Commiſſarius Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber zu melden, ihre Gebote nach vorgängiger Bekanntmachung der Kaufsbedingniſſe zu legen, und des bedingten Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Vom Königl. Baieriſchen Landgerichte Lauenſtein

wird das zur Concursmaſſe des Müllermeiſters Chriſtoph Friedrich Ganz zu Großthetau, gehörige Grundvermögen, als 1) die Mahlmühle beſtehend a) in einem zweiſtöckigen Wohnhauſe von Holz erbaut, worin ſich 2 Mahlgänge mit 3 oberſchlächtigen Waſſerrädern befinden, b) in einer von Holz erbauten Scheune, nebſt Hofraith, c) in einem Pflanz- und Grasgärtlein, d) in den hiezu gehörigen Forſtrechte, 2) die Schneidmühle mit a) einem 2 Stock hohen Wohnhauſe von Holz erbaut, und daran befindlicher Schneidmühle mit 2 oberſchlächtigen Waſſerrädern, b) einer Scheune, c) dem Waſſergraben, d) einem Pflanzgärtchen und Grasflecken, e) 3 Wiesflecklein unterm Hauſe, dann dem Wiesrängen und Feld obern Wege; 3) der Mühlſchutzteich und Forellenbach, 4) ein Drittheil vom untern Ger-nacker, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichtermin hiezu auf den 22. December l. J. anberaumt, wozu die Beſitz- und Zahlungsfähigen Kaufliebhaber an dieſem Termine Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthauſe zu Thettau ſich einzufinden, und bei vorgemäßen Aufgebothen den Hinſchlag an die Meiſtbietenden zu gewärtigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Tage der Verſteigerung die auf den vorbeſchriebenen Realitäten haftenden Vortheile und Laſten bekannt gemacht werden ſollen. Ludwigſtadt, am 16. November 1815.

Bayl.

Auf den Antrag des Herrn Pfarrers Walther von Lehenthal werden in vim executionis die den Erben des verſtorbenen Wildmeiſters Johann Georg Horn dahier zugehörigen Immobilien, welche auf 1060 fl. rh. gewürdigt worden ſind, und in a) $4\frac{1}{2}$ Jauchert und 22 Ruthen Feldern in zweien Stücken, und b) $5\frac{3}{8}$ Jauchert Wieſen beſtehen, welche am Spital-Wald bei Naila liegen, mit einer Hopfen-Anlage verſehen ſind, und das Keulſchen-Feld und Wieſe genannt werden, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 30. December c. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erſcheinen und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 23. November 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Vermöge des, von dem Königl. Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg, erhaltenen hohen Auftrags wird von dem Königl. Landgericht Naila das im vormaligen Fürſtenthum Baireuth Landgerichts Naila Steuerdiſtricts Selbitz und Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachſtehende Beſtandtheile hat, 1) das Caſteum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erſte Stock zu $7\frac{1}{2}$ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt. Der erſte Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafſtall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz zwei mit Brettern verſchlagenen Kammern und einem Boden; 2) ein maſſiv gemauertes

Gebäude, ein Stock hoch 35 Fuß lang 20 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt. In demſelben befinden ſich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dache zwei Getraids Böden; 3) ein Kuhſtall 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einſtöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unterm Dach findet ſich ein Boden; 4) ein Ochſenſtall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einſtöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach erbaut. Die vordere Wand iſt mit Brettern verſchlagen; 5) eine Holzlege, welche an den Ochſenſtall angebaut, mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedacht iſt, dann zwölf Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat. 6) eine Wagenſchupfe und Schaafſtall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite; 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einſtöckig mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen; 8) ein Thorhauß und Holzſchupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einſtöckig mit einem halben Schindeldach erbaut, und mit Brettern verſchlagen; 9) ein am Caſtro liegendes Gemüſegärtlein von 5 Quadratruthen; 10) $72\frac{1}{2}$ Jauchert und 27 Ruthen Felder; 11) $23\frac{1}{4}$ Jauchert, und 27 Ruthen Wieſen; 12) $66\frac{7}{8}$ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen; 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Selbiz und dem Ritterguth Dörenthal, wobei zu bemerken iſt, daß Letzteres die ſogenannte Staude oder Nußbühl und Erſteres die Rennreuther Huth allein beſucht; 14) die zahme Fiſcherey in dem Brauteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hütungs- oder Böhms-Teichlein 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fiſcherei im ſogenannten Tennigbächlein; 15) die Laudemial-Gefälle und Policeiſtrafen, dann Handlöhner und Todenfalls Lehengelder von den Hinterſeſſen zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. und worauf von der verwitweten Frau Appellations-Gerichts Räthin von Dobeneck bereits ein Gebot von 16050 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckiſchen Creditorſchaft nicht genehmigt worden iſt, hiermit anderweit öffentlich zum Verkauf ausgeſetzt, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 29. Februar k. J. Vormittags 8 Uhr angeſetzt in welchen ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag salva ratificatione der Major von Dobeneckiſchen Creditorſchaft, zu gewärtigen haben. Die Taxe dieſes Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Laſten und Abgaben, welche aus dem verhandelten Taxationsacten erſichtlich ſind die zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königlichen Gerichtsſtelle eingeſehen werden können, die Summa von 23109 $11\frac{3}{8}$ kr. fränk. oder 28886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 19. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Nürmberger.

Das im Jahr 1815 bei den Königlichen Forſt-Verwaltungen Selb, Seuſſen, Tröſtau, und Weiſſenſtädt gewonnene Pech Königlichen Antheils ſoll am Freitag, den 15ten des Monats December Vormittags bei dem Königlichen Rentamt Wunſiedel meiſtbietend unter Vorbehalt höchſter Ratification verſteigert werden, wozu einladet. Wunſiedel, am 1. December 1815.

Das Königliche Rent- und Forſt-Amt.

Am Montag den 11. December d. J. und die folgenden Tage beginnt die Einnahme der erſten Hälfte Steuer auf das Finanz-Jahr $18\frac{15}{16}$ in hieſiger Stadt. Vom Hundert Hausſteuer-Capital werden $11\frac{1}{4}$ kr. rhein. und vom Hundert Grundſteuer-Capital $18\frac{3}{4}$ kr. rh., dann von der Gewerbſteuer die Hälfte erhoben. Zu dem Einnahmstermin iſt für das erſte Viertel Montag der 11. für das zweite Viertel Dienſtag der 12te für das dritte Viertel Donnerſtag der 14te für das vierte Viertel Freitag der 15te, für das fünfte Viertel Montag der 18te und für das 6te Viertel oder die Vorſtadt St. Georgen Dienſtag der 19. December beſtimmt. Uebrigens erfolgt die Anſage noch in jedem Hauſe beſonders und wird erwartet, daß jeder am Beſtellungstage pünctlich erſcheint und ſeine Schuldigkeit richtig abträgt. Baireuth, den 29. November 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Die dem Conrad Sponſel zu Wohlmannsgeres zugehörige Hälfte eines Guts dann zweier Aecker am Kirchweg und hinterm Dorf nebſt der Hälfte an $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld das Marter-Aeckerlein genannt wird nach vergängigem Beſchluſſe des Königl. Landgerichts Ebermann-

Digitized by Google

ſtadt commiſſorio modo von unterzeichnetem Gerichte den 12. k. M. December dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die darauf haftenden Laſten und Verkaufs-Modificationen an der Verſtrichs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden. Burggrub, am 13. November 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffensbergſches Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Der Bauer Veit Kleinlein zu Zederſitz hat ſein Vermögen ſeinen Creditoren abgetreten, da es zur Befriedigung derſelben nach ſeiner Angabe nicht hinreicht. Es werden daher alle Gläubiger deſſelben, welche einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe jenes zu machen haben zur Liquidation deſſelben unter Production der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon, dann Abgabe einer Erklärung über die Regulirung dieſer Debitſache im Wege der Güte auf den 18. December Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche in dieſem Termine entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälde nicht erſcheinen, im Falle der gütlichen Vereinigung der Creditoren hinſichtlich der Diſtribution der Maſſe mit ihren Forderungen von dieſer ausgeſchloſſen werden ſollen. Hollfeld, am 18. November 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden in vim executionis die dem Mauermeiſter Johann Georg Craſſer zu Lichtenberg zugehörigen Marctlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der herrſchaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen, und zwei belegte Böden enthalten ſind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat 2) einen halben Tagwerk Grasgarten am Stebner Weg 3) Sechs und ein Achtel Tagwerk Wieſe incluſive eines Aeckerleins am Lobenſteiner Weg, 4) Zwei und ein Achtel Tagwerk Feld ebendaſelbſt, 5) Ein Viertel Tagwerk Feld am Kohlweg beſtehen, hiemit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 29. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich hieſelbſt einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.
Nürmberger

Aus dem Pfarrhauſe zu Schnabelwaid ſind in der Nacht vom 29ten auf den 30ten dieſes Monats nachbenannte Effecten entwendet worden: 1) zwei ſilberne Eßlöffel, der eine mit dem Buchſtaben N. bezeichnet; 2) ein goldner Ring mit ſieben guten Steinen, wobei in der Mitte ein großer ſich befindet; 3) zwei andere goldene Ringe, wovon der eine geſchliffen der andere mit einem Blümlein Vergißmeinnicht oben eingelegt iſt; 4) eine Haarſchnur mit einem goldenen Schlößlein; 5) eine ſchwarz ſeidene Schnur mit fünf goldenen Pollen; 6) eine ſilberne übergöldete Kette mit grünen Steinen dazwiſchen; 7) ein paar ganz goldene Ohrenringe mit guten Steinen; 8) ein halb Duzend ganz feine Meſſer und Gabel, die Hefte von Mahagoni-Holz mit ſilbernen Platten; 9) ein Tranſchir Meſſer und dergleichen Gabel; 10) ein Frauenzimmer Ueberreck von dunkelgrünen Biber; 11) ein dergleichen von Cattun; 12) ein geſtriefter blaues Frauenkleid, ganz neu; 13) ein lilla cattunenes Frauenkleid; 14) ein halb ſeidenes Jäcklein, roth und grün und mit ſchwarzen Sammet beſetzt; 15) ein geſtriefter Frauenrock mit leinen Futter; 16) ein dunkelgrüner zeuchener Rock; 17) ein Weiberreck von Schwanenboi; 18) ein braunes geſtricktes wollenes Jäcklein; 19) eilf Weiberhemden, mit v. B. bezeichnet; 20) neun weiſe Sacktücher mit ſchmalen blau und rothen Streifen und mit v. B. gezeichnet; 21) zwei rothgeſtriefte Schürzen; 22) ſechs paar weiße baumwollene Strümpfe; 23) ſieben gemödelte Tiſchtücher; 24) acht dergleichen Handtücher; 25) fünf Betttücher; 26) zwei einſchläfrige Bettüberzügen, blau und roth gegittert mit zwei dergleichen Kopfkißzügen; 27) zwei dergleichen dunkelblau und hellblau gegittert mit zwei dergleichen Kopfkißzügen; 28) ein weiß gemödelter Bettüberzug mit zwei Kopfkißzügen; 29 ein feiner leinwandener Bettüberzug mit zwei dergleichen Kopfkißzüglein: 30) ein

Schwaltuch, roth und blau, von Madras; 31) ein ſeidenes rothes Halstuch; 32) zwei halbſeidene dergleichen; 33) ein ſchwarz ſeidenes dergleich n mit rothen Streifen; 34) zwei Frauenzimmer Chemißlein; 35) ein paar Winterhandſchuh und ein paar Winterſtrümpfe; 36) eine ſilberne Schließe; 37) ein paar Mannsſtiefel; 38) ein paar ſchwarze Frauenzimmerſchuhe; 39) ein paar ſilberne Schuhſchnallen nach alter Form. Sollte von dieſen Sachen irgend etwas jemanden zum Verkauf angeboten werden, ſo wird der Käufer einer ſolchen Sache hierdurch aufgefordert, dieſelbe ſogleich zur treffenden Policeiſtelle zu liefern und dieſelbe hierdurch erſucht, hievon ſogleich Nachricht hieher zu ertheilen. Schnabelwaid, den 30. November 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nach Vorſchrift des §. 422 Tit. I. Theil. II. des allgemeinen Landrechts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den von dem Webermeiſter Peter Freiberger auf dem Pürſchling und der Barbara Popp von Oberölſchnitz unterm 25. October curr. abgeſchloſſenen und gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinſchaft zwiſchen beiden Verlobten ausgeſchloſſen worden iſt. Baireuth, den 18. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird am 11ten k. M. eine Quantität Gerſte von beſter Frucht salva ratificatione Königl. Finanz-Direction des Mainkreiſes verkauft; dies bringt den Strichsliebhabern zur Kenntniß. Ebermannſtadt, den 28. November 1815.

Das Königlich Bairiſche Retamt daſelbſt.
Schumm.

Auf Andringen des Königl. Rentamts Waldſaſſen, wird das Anweſen des Wolfgang Kreuzer in Waldershof, beſtehend in einem noch unausgebauten Haus, welches eingädig iſt, einer Düngerſtätte, und einem Fleckchen zu einem Garten an die Meiſtbiethenden veräuſſert. Kaufsliebhaber haben ſich daher Samſtag den 23. December früh 9 Uhr in loco Waldershof beim Wirth Schreyer einzufinden, und ihre Angebothe ad protocolum zu geben. Geſchehen, den 21. November 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Tropmann.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 27. November bis 2. Dec. 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	19	30	14	15	9	45	6	—
mittlere . . .	18	45	14	—	9	—	5	37
niedrigſte . .	18	—	13	30	18	15	5	12

Baireuth, den 3. December 1815.
Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
z	12	—	3	15	—	3	26	
Korn . . .	13	2	2	7	2	2	18	
Gerſte . . .	11	½	1	1[illegible]	—	1	45	—
Haber . . .	42	—	—	45	—	—	54	—

Extrahirt Hof, den 30. November 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Quartier mitten auf dem Markte, beſtehend in einer Stube, Alkof, drei Hauskammern und Keller, iſt alsſtündlich zu vermiethen; das Nähere erfährt man in der Zeitungsdruckerei im goldenen Reichsadler.

Im E. N. 353 iſt eine zweiſpännige Chaiſe zu verkaufen; das Nähere beim Zeitungsträger. Baireuth, den 1. Dec. 1815.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreiſes.

Donnerſtag — Nro. 146. — Baireuth, den 7. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Tremi auf die Pfarrei in Wilſeck wurde die Pfarrei Erbendorf erledigt. Dieſe Pfarrei liegt im Landgerichte Neuſtadt an der Naab in der Diöceſe Regensburg im Decanate Sulzbach und dem Bezirke des Rentamts Weiden; ſie zählt in einem Umfange von drei Stunden 3611 Seelen; zur Pfarrei gehören die drei Filiale Krummenaab, Thumſenreuth und Wildenreuth; zur Erleichterung des Pfarrers in ſeinen Functionen iſt ein Cooperator und ein Beneficiat angeſtellt; der Ertrag der Pfarrei berechnet ſich nach der von dem Pfarrer im Jahe 1812 übergebenen Faſſionen auf die Summe von 1287 fl. 13 kr.; der Pfarrer hat aus dieſen Einkünften den beſtändigen Cooperator zu unterhalten und an Abgaben jährlich 134 fl. 30 kr. zu bezahlen, auch einen Bauſchillings-Vorſchußreſt mit 598 fl. baar an den abtretenden Pfarrer hinauszubezahlen.

Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich mit ihren Geſuchen und den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen bei der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen zu melden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Erbendorf betreffend. — Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtliche Vorſtände der Königl. Stadt- Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit aufgefordert, unfehlbar und bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern, bis zum Schluſſe des Monats December dieſes Jahres die Qualifications-Tabellen über das ihnen untergeordnete Perſonal für das Jahr 1815 mit genauer Berückſichtigung der gegen die vorjährigen Tabellen hie und da gemachten Erinnerungen einzureichen.

Bamberg, den 29. November 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nach dem Ausſchreiben vom 3ten d. Mts. mit den Beſitzern der abnormen Guts-Complexe über die von 18$\frac{14}{15}$ an zu viel bezahlte Grundſteuer dann außerordentlichen Auflagen zu pflegende Abrechnung iſt von dem großen Theil der Rentämter noch nicht vorgelegt worden, obgleich zu erwägen iſt, daß wenn auch die zu erſetzende ordentliche Grundſteuer pro 18$\frac{14}{15}$ verrechnet werden könnte, ſowohl die Kriegsſteuer als der Kriegs-Peräquations-Beiſchlag in der Rechnung hierüber pro 18$\frac{14}{15}$ zu verausgaben komme. Sollten nun die fraglichen Abrechnungen nicht binnen 8 Tagen vollſtändig eingeſendet oder keine Fehlanzeigen erſtattet und die allenfallſigen Hinderniſſe nicht angezeigt werden, ſo haben die ſäumigen Rentbeamten zu erwarten, daß ſie auf ihre Koſten durch Wartboten von ihnen abgeholt werden. Bamberg, den 30. November 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Die höchſte Central-Stelle hat dem Unterzeichneten die Verſteigerung der durch das Ableben der Pächter, des Mauth-Controlleurs Geier und des perſionirten Oberjägermeiſters Freiherrn von Schaumberg erledigten Jagd-Revieren Trieb, Miſtelfelderleithen, mit den Theilen des Staffelbergs, welche zur Forſt-Aufſicht der Reviersför-

Digitized by Google

ſterei Miſtelfeld gehören, und Revier Roth, gnädigſt übertragen, weil wahrſcheinlich der Königliche Forſt und Rentbeamte zu Lichtenfels bei der neuen Verpachtung als Concurrenten auftretten werden; gemäß deſſen dieſe neuerliche öffentliche Verpachtung Montags am 18ten l. M. Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthofe zur Krone in Lichtenfels, nach obigen dreien Abtheilungen, vorgenommen werden ſoll; welches man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit ſich die Pachtliebhaber zu dieſen Jagden zur beſtimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification gewärtigen können. Bamberg, am 4. December 1815.

Königlich Baieriſche Forſt-Inſpection des Main-Kreiſes

Slevogt.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgerichte zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehöret, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſarin, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Brieſſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäßige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts-Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Da in dem auf den 18. November curr. angeſtandenen Licitations-Termin ſich kein Käufer gemeldet hat; ſo werden auf den weitern Antrag der Wittwe Juſtizamts-Actuarin Hellmuth die von deren verſtorbenen Ehemann Juſtizamts-Actuar Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheiniſch gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am dreigrüner Grund dahier liegend, das 41½ Fuß in der Länge und 17 Fuß in der Breite hat, zweiſtöckig theils von Mauer und theils von Bindwerk iſt, dann im untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und geſpinnten Boden enthält, 2) einen vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Fuß Länge und 18 Fuß Breite am Hauſe, dann 13 Fuß Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und iſt ein Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hieſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 19. November 1815.

Königliches Landgericht.

Rüemberger.

Der dahier aufgeſpeicherte Vorrath an Gerſten wird Montags den 18ten d. M. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt. Stadtſteinach, am 1. December 1815.

Königliches Rentamt.

Leinfelder.

Der Bauer Veit Kleinlein zu Zederſitz hat ſein Vermögen ſeinen Creditoren abgetreten, da es zur Befriedigung derſelben nach ſeiner Angabe nicht hinreicht. Es werden daher alle Gläubiger deſſelben, welche einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe jenes zu machen haben zur Liquidation deſſelben unter Production der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon, dann Abgabe einer Erklärung über die Regulirung dieſer Debitſache im Wege der Güte auf

den 18. December Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche in dieſem Termine entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälde nicht erſcheinen, im Falle der gütlichen Vereinigung der Creditoren hinſichtlich der Diſtribution der Maſſe mit ihren Forderungen von dieſer ausgeſchloſſen werden ſollen. Hollfeld, am 18. November 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird am 11ten l. M. eine Quantität Gerſte von beſter Frucht salva ratificatione Königl. Finanz-Direction des Mainkreiſes verkauft; dies bringt den Steichliebhabern zur Keantniß. Ebermannſtadt, den 28. November 1815.

Das Königlich Baieriſche Rentamt daſelbſt.
Schumm.

Montag den 11. December d. J. Vormittags 11 Uhr werden in der Pechhütte zu Trebgaſt 3 Centner 36 Pfund herrſchaftliches Pech öffentlich und meiſtbietend verſteigert werden, wozu ſich Kaufsluſtige dortſelbſt einfinden können. Culmbach, den 4. December 1815.

Königliches Rentamt.
Wiltrich.

Auf den Antrag des Georg Keaſſer zu Traindorf, Carl Hofmann zu Heckenhof, Johann Zolleis zu Bronn, und Johann Heimreich älter zu Oberleinleiter als der nächſten Anverwandten des Johann Helmreich jun. zu Oberleinleiter, deſſen Schulden Berichtigung dieſelben heute übernommen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß benanmter Johann Helmreich jun. ſich der Befugniß, ohne Einwilligung ſeiner gemeldten Anverwandten Contracte einzugehen, begeben habe. Es wird daher jedermann gewarnet, demſelben zu creditiren, oder mit ihm Verträge ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, abzuſchließen, indem alle dergleichen einſeitige Geſchäfte als nichtig erkläret und ohne rechtliche Rückſicht belaſſen werden. Ebermannſtadt, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Stark.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.
Die Preiſe derſelben ſind vom 5. Dec. 1815 bis 5. Jan. 1816 feſtgeſetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 15 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. — Pfund 30 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 10 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 21 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 31 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 10 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint.

Melbers-Tax.

pro Metzen Walz 3 fl. 4 kr.

II.

Mehl.

1/32 Metz. von dem beſten Weizenmehl 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gerſten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melbers-Tax.

pro Metzen Gerſten 1 fl. 30 kr.

III.

Köchet.

1/32 Metzen der feinſten Gerſte 18 kr. — pf. 1/32 Metzen der feinen Gerſte 13 kr. — pf. 1/32 Metzen der Mittelgerſte 9 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerſte 8 kr. — pf. 1/32 Metzen der geriſſenen Gerſte 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Waizengries 11 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Gerſtengries 4 kr. 1 pf. 1/32 Metzen geriſſene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/32 Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/32 Hierſe 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

Digitized by Google

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 10 kr. pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochſenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 8 kr.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Prieſe 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) Schweinfleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 12 kr.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Bier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 18 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 25 kr. Ein Pfund gegoſſene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 23 kr. Ein Pfund Nierenfett 22 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monat November 1815 nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 42 kr. der Mezen 3 fl. 7 kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 57½ kr der Mezen 2 fl. 19½ kr. Der Scheffel Gerſte 9 fl. 8 kr. Der Mezen 1 fl. 31¼ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 21¾ kr. Der Mezen — fl. 53¾ kr. Der Metzen Erbſen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linſen 2 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 16 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfiſche das Pfund — fl. — kr. Weisfiſche das Pfund zu 9½ kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebſe das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänſe, junge das Stück zu 58 kr. Enten, das Stück zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner, junge, das Stück zu 15 kr. Kappaunen, das Stück zu 45 kr. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. 2 pf. Haſen, das Stück zu 1 fl. 20 kr. Rebhühner, das Stück zu 26 kr. Schnepfen, 33 kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 32 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 4 Stück zu 4½ kr. Erdäpfel, der Metzen zu 22 kr. Zwetſchgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. December, 1815.

Königlich Baieriſches PoliceiCommiſſariat.

v. Lutzenberger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend **Nro. 147.** Baireuth, den 9. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Königl. [illegible] un-ſers Brücken- und Straſſenbaues werden die Magiſtrate und Ortsvorſtände angewieſen, alle diejenigen bei dem Königl. Straſſenbau angeſtellten Wegmacher, welche, auſſer den Sonn- und geſetzlichen Feiertagen nicht auf den Straſſen oder in den Kiesgruben und Steinbrüchen (während den Arbeitsſtunden des Landmannes) arbeitend angetroffen werden, den Local- Waſſer- und Straſſen-Bau-Inſpectoren ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hierdurch den Magiſtraten und Orts-Vorſtänden keine Befugniß zur Anweiſung oder Zurechtweiſung der Wegmacher beigelegt wird.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Bekanntmachung.
Die Erfüllung der Dienſtespflichten der Wegmacher betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 4. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Seine Königliche Majeſtät haben mit huldvollſter Rückſicht auf die von den Unterthanen des Mainkreiſes ſeit mehreren Jahren getragenen ſo bedeutenden Kriegslaſten, folgende Unterſtützungen reſp. Entſchädigungen allergnädigſt zu bewilligen geruht:

1) 260,000 fl. rheinl. in verzinnslichen Lotterie-Anlehens-Looſen als abſchlägliche Entſchädigung der Quartierkoſten des Zeitraumes von 1810 — 1814.
2) 20,000 fl. baar, Unterſtützung für die Marſchſtationen, als Abſchlagszahlungen auf das Guthaben an ruſſiſch und öſterreichiſchen Truppen-Verpflegungskoſten des Jahres 1815.
3) 165,872 fl. 4 kr. zu ½ baar oder Kriegs-Koſten-Haftſcheinen und ½ in Lotterie-Anlehens-Looſen nach dem Cours zu 46 prC. als die Vergütung für die von den Unterthanen des Mainkreiſes in die Reſerve-Magazine nach Würzburg geleiſteten Lieferungen.

Sämmtliche Effecten und Baarſchaften wurden nach Verhältniß der getragenen Laſten und Leiſtungen in der nachher beſchriebenen Art vertheilt, welches der allerhöchſten Beſtimmung vom 4ten d. Monats zur Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Director.

An ſämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Mainkreiſes.
Die Vergütung reſp. Endſchädigung von Kriegslaſten betreffend.

Friedmann.

Repartition

der

allerhöchſt gegebenen Entſchädigung für die Lieferungen des Mainkreiſes nach Würzburg zur Verpflegung der Kaiſerlich ruſſiſchen Armeen im Jahr 1815.

Laufende Nro.	Policei-Commiſſariate Land- und Herrſchafts-Gerichte.	Ablöſungs-Betrag des 6tägigen Bedarfs.		Lieferung in Natura: Brod. Zimer à 30 fl.	Ochſen. Stück à 421 fl.	Korn. Scheffl. à 14 fl.	Geld-Betrag.		Summa aller Leiſtungen.		Soll erhalten 165, im Ganzen à 53$\frac{4}{11}$ kr. auf 1 fl. Leiſtung.	
		fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Baireuth Policei-Commiſſariat.	1425	6	40	—	—	1200	—	2625	6	2291	49
	Baireuth Landgericht.	—	—	—	5	100	2005	—	2005	—	1750	27
	Bamberg Policei-Commiſſariat.	2421	24	40	—	—	1200	—	362[illegible]	24	3161	41½
	Bamberg I. Landgericht.	5471	48	—	5	—	605	—	6076	48	5305	45
	Bamberg II. Landgericht.	4352	—	—	5	—	605	—	4957	—	4327	39
	Banz Herrſchaftsgericht.	1095	—	—	5	—	605	—	1700	—	1484	11½
	Burgebrach Landgericht.	3516	—	—	5	100	2005	—	5521	—	4820	½
	Culmbach Landgericht.	5981	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	24	7680	22
	Ebermannſtadt Landgericht.	3804	36	—	6	200	3526	—	7330	36	6400	11
	Eſchenbach Landgericht.	1433	36	—	5	200	3405	—	10838	36	9462	33½
	Gefrees Landgericht.	—	—	—	3	50	1063	—	1063	—	928	2½
	Hof Policei-Commiſſariat.	1093	54	20	—	—	600	—	1693	54	1479	27
	Hof Landgericht.	3584	48	—	3	50	1063	—	4647	48	4057	51
	Kemnath Langericht.	8849	12	—	10	200	4010	—	12859	12	11226	38
	Kirchenlamitz Landgericht.	2055	48	—	2	50	942	—	2997	48	2617	18½
	Kronach Landgericht	6378	24	—	5	200	3405	—	9783	24	8541	19
	Lauenſtein Landgericht.	660	48	—	2	—	242	—	902	48	788	18½
	Lichtenfels Landgericht.	7593	12	—	5	—	605	—	8198	12	7157	23
	Münchberg Landgericht.	4065	—	—	3	50	1063	—	5128	—	4476	56½
	Naila Landgericht.	2190	48	—	2	50	942	—	3132	48	2735	32
	Neuſtadt a. d. Waldnaab Langericht.	8587	12	—	10	200	4010	—	12597	12	10997	45½
	Pegnitz Landgericht.	2451	54	—	10	100	2610	—	5061	54	4419	44
	Pottenſtein Landgericht.	2481	42	—	5	100	2005	—	4486	42	3917	31
	Rehau Landgericht.	2094	12	—	2	50	942	—	3036	12	2650	47
	Scheßlitz Landgericht.	5210	6	—	5	—	605	—	5815	6	5076	44½
	Selb Landgericht.	2641	24	—	2	—	242	—	2883	24	2517	32
	Seßlach Landgericht.	2588	54	—	5	—	605	—	3193	54	2789	½
	Stadtſteinach Landgericht.	2531	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Thurnau Juſtiz Canzl i.	987	48	—	5	50	1305	—	2292	48	2002	12
	Teuſchnitz Landgericht.	3955	54	—	3	50	1063	—	5018	54	4382	12
	Tirſchenreuth Landgericht.	5128	36	—	5	150	2705	—	7833	36	6839	10
	Waldſaſſen Landgericht.	6668	30	—	5	200	3405	—	10073	30	8794	54
	Weidenberg Landgericht.	685	30	—	3	50	1063	—	1748	30	1526	44½
	Weiſchenfeld Landgericht.	4352	36	—	5	50	1305	—	5657	36	4939	42
	Weismain Landgericht	4410	18	—	10	100	2610	—	7020	18	6129	11
	Wunſiedel Landgericht	3536	—	—	5	50	1315	—	4841	—	4226	18
		130284	30	100	162	2650	59702	—	189986	30	165872	4

aus der Vergütung von 872 fl. 4 kr.				Erhält würklich									
und ⅓ Baar.		zwar in Lotterie-Anlehens-Loosen.		Baar.		in Haferscheinen.		in Lotterie-Anlehens-Loosen					
								Betrag.		Stücke à 500 fl.	Stücke à 25 fl.	Stücke à 10 fl.	Nummer.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
572	57¾	1718	51¼	385	49	250	—	1656	—	7	4	—	Lit. F. [illegible] [illegible] Lit. fa [illegible]
437	36½	1312	50¼	170	27	200	—	1380	—	6	—	—	- - [illegible]. [illegible].
790	25⅛	2371	16⅛	434	5½	400	—	2327	36	10	—	6	- - [illegible]. [illegible] Lit. Kl. [illegible]
1326	26¼	3979	18¾	695	45	700	—	3910	—	17	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1081	54¾	3245	44¼	557	39	550	—	3220	—	14	—	—	- - [illegible]. [illegible]. [illegible].
371	2⅞	1113	8⅝	184	11½	150	—	1150	—	5	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1205	⅛	3615	⅜	540	½	600	—	3680	—	16	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1922	20¾	5767	2¼	759	23	950	—	5980	—	26	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1600	2¾	4800	8¼	770	11	800	—	4830	—	21	—	—	- - [illegible]. [illegible].
2365	38⅝	7096	55⅝	1182	33½	1150	—	7130	—	31	—	—	- - [illegible]. [illegible].
232	2⅝	696	1⅞	138	2½	100	—	690	—	3	—	—	- - [illegible]. 308.
369	51¼	1109	35¼	179	27	150	—	1150	—	5	—	—	- - [illegible]. 309.
1014	27¾	3043	23¼	554	3	500		3003	48	13	—	3	- - [illegible]. [illegible]. Lit. Kl. [illegible]
2806	39½	8419	58½	1316	38	1400	—	8510	—	37	—	—	- - [illegible]. 1. [illegible].
654	19½	1962	58⅞	431	18½	300	—	1886	—	8	4	—	- - [illegible]. [illegible]. Lit. fa [illegible].
2135	19¾	6405	59¼	1051	19	1050	—	6440	—	28	—	—	- - [illegible]. [illegible].
197	4⅝	591	13⅞	209	54½	100	—	478	24	2	—	4	- - 18. 360. Lit. Kl. [illegible].
1789	20¾	5368	2¼	948	59	900	—	5308	24	23	—	4	- - [illegible]. [illegible]. - - [illegible].
1119	54⅞	3357	42⅛	674	44½	550	—	3252	12	14	—	7	- - [illegible]. [illegible]. - - [illegible].
683	53	2051	39	365	32	300	—	2070	—	9	—	—	- - [illegible]. [illegible].
2749	26⅛	8248	19⅛	1367	45½	1350	—	8280	—	36	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1104	56	3314	48	649	44	550	—	3220	—	14	—	—	- - [illegible]. [illegible].
979	22¾	2938	8¼	477	31	450	—	2990	—	13	—	—	- - [illegible]. [illegible].
662	41¾	1988	5¼	510	47	300	—	1840	—	8	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1269	11⅛	3807	33¼	566	44½	600	—	3910	—	17	—	—	- - [illegible]. [illegible].
629	23	1888	9	377	32	300	—	1840	—	8	—	—	- - [illegible]. [illegible].
697	15⅛	2091	45⅛	419	½	300	—	2070	—	9	—	—	- - [illegible]. [illegible].
990	2¼	2970	6¾	520	9	450	—	2990	—	13	—	—	- - [illegible]. [illegible].
500	33	1501	39	372	12	250	—	1380	—	6	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1095	33	3286	39	662	12	500	—	3220	—	14	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1709	47½	5129	22½	749	10	800	—	5290	—	23	—	—	- - [illegible]. [illegible].
2198	43½	6596	10½	1074	54	1050	—	6670	—	29	—	—	- - [illegible]. [illegible].
381	41⅛	1145	3⅛	226	44½	150	—	1150	—	5	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1234	55½	3704	46½	659	42	600	—	3680	—	16	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1632	17¾	4596	53¼	779	11	750	—	4600	—	20	—	—	- - [illegible]. [illegible].
1056	34½	3169	43½	506	18	500	—	3220	—	14	—	—	- - [illegible]. [illegible].
41468	1	124404	3	21469	40	20000	—	124402	34	540	8	24	

Baireuth, den 1. November 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Digitized by Google

Repartition

der durch das allerhöchſte Reſcript vom 3. Mai c. ai. bewilligten 200,000 fl. in verzinslichen Lotterie-Anlehens-Looſen als abſchlägliche Entſchädigung der Quartierskoſten des Mainkreiſes für den Zeitraum von 1810 — 1814.

Fortl. Nro.	Namen der empfangenden Behörde.	Betrag der Entſchädigung. fl.	kr.
1	Baireuth, Policei-Commiſſariat	7000	—
2	" Landgericht . .	11000	—
3	Bamberg, Policei-Commiſſariat	7000	—
4	" I. Landgericht	7000	—
5	" II.	5000	—
6	Banz, Herrſchaftsgericht .	500	—
7	Burgeberach, Landgericht .	6000	—
8	Culmbach " .	6000	—
9	Ebermannſtadt " .	3000	—
10	Eſchenbach " .	5000	—
11	Gefrees " .	12000	—
12	Hof, Policei-Commiſſariat .	8000	—
13	" Landgericht	10000	—
14	Kemnath " .	5000	—
15	Kirchenlamitz " .	2000	—
16	Lauenſtein " .	5000	—
17	Kronach " .	10000	—
18	Lichtenfels " .	8000	—
19	Münchberg " .	12000	—
20	Naila " .	3000	—
21	Neuſtadt a.d.W.N. " .	6000	—
22	Pegnitz " .	8000	—
23	Pottenſtein " .	4000	—
24	Rehau " .	8000	—
25	Scheßlitz " .	8000	—
26	Selb " .	2000	—
27	Seßlach " .	4000	—
28	Stadtſteinach " .	1000	—
29	Thurnau, Juſtiz-Canzlei .	2000	—
30	Teuſchnitz, Landgericht .	4000	—
31	Tirſchenreuth " .	4000	—
32	Waldſaſſen " .	2000	—
33	Weidenberg " .	1000	—
34	Weiſchenfeld " .	12000	—
35	Weiſmain " .	2000	—
26	Wunſiedel " .	4000	—
	Summa	200000	—

Repartition

der durch das allerhöchſte Reſcript vom 13. October c. ai. allergnädigſt bewilligten Unterſtützung für die Marſchſtationen des Mainkreiſes ad [illegible] fl. als Abſchlags-Zahlung auf das Guthaben an rüſſiſch und öſterreichiſchen Truppen-Verpflegungskoſten des Jahres 1815.

Fortl. Nro.	Namen der empfangenden Behörde.	Betrag der Unterſtützung. fl.	kr.
1	Landgericht Baireuth . .	1500	—
2	Policei-Commiſſariat Bamberg	3000	—
3	Landgericht Gefrees . . .	2500	—
4	Policei-Commiſſariat Hof .	3500	—
5	Landgericht Münchberg .	2000	—
6	" Burgebrach .	1500	—
7	" Seßlach . .	2500	—
8	" Weiſchenfeld .	2500	—
9	" Culmbach . .	1000	—
	Summa	20000	—

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtliche Vorſtände der Königl. Stadt-Land- und Herrſchafts-Gerichte des Mainkreiſes werden hiermit aufgefordert, unfehlbar und bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern, bis zum Schluſſe des Monats December dieſes Jahrs die Qualifications-Tabellen über das ihnen untergeordnete Perſonal für das Jahr 1815 mit genauer Berückſichtigung der gegen die vorjährigen Tabellen hie und da gemachten Erinnerungen einzureichen.

Bamberg, den 29. November 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nach dem Ausſchreiben vom 3ten d. Mts. mit den Beſitzern der abnormen Guts-Complexe über die von $18\frac{14}{15}$ an zu viel bezahlte Grundſteuer dann auſſerordentlichen Auflagen zu pflegende Abrechnung iſt von dem groſſen Theil der Rentämter noch nicht vorgelegt worden, obgleich zu erwägen iſt, daß wenn auch die zu erſetzende ordentliche Grundſteuer pro $18\frac{14}{15}$ verrechnet worden

Digitized by Google

könnte, ſowohl die Kriegsſteuer als der Kriegs-Peräquations-Beiſchlag in der Rechnung hierüber pro 18¼ zu verausgeben komme. Sollten nun die fraglichen Abrechnungen nicht binnen 8 Tagen vollſtändig eingeſendet oder keine Fehlanzeigen erſtattet und die allenfallſigen Hinderniſſe nicht angezeigt werden, ſo haben die ſäumigen Rentbeamten zu erwarten, daß ſie auf ihre Koſten durch Wartboten von ihnen abgeholt werden. Bamberg, den 30. November 1815.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreiſes.

Grau.

Hanauer.

Die höchſte Central-Stelle hat dem Unterzeichneten die Verſteigerung der durch das Ableben der Pachter, des Mauth-Controlleurs Geier und des perſonirten Oberjägermeiſters Freiherrn von Schaumberg erledigten Jagd-Revieren Trieb, Miſtelfeldeleichen, mit den Theilen des Grappenbergs, welche zur Forſt-Aufſicht der Revierförſterei Miſtelfeld gehören, und Revier Roth, gnädigſt übertragen, weil wahrſcheinlich der Königliche Forſt- und Rentbeamte zu Lichtenfels bei der neuen Verpachtung als Concurrenten auftretten werden; gemäß deſſen dieſe neuerliche öffentliche Verpachtung Montags am 18ten l. M. Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthofe zur Krone in Lichtenfels, nach obigen dreien Abtheilungen, vorgenommen werden ſoll; welches man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit ſich die Pachtliebhaber zu dieſen Jagden zur beſtimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification gewärtigen können. Bamberg, am 4. December 1815.

Königlich Bairiſche Forſt-Inſpection des Main-Kreiſes

Elevogt.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Briefſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts-Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Baireuth, am 23. November 1815.

Von dem Königlich Baierlſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf Antrag der Gläubiger des Invaliden Corporals Hofmann dahier deſſen im hieſigen neuen Wege liegendes mit der Einquartierungsnummer 514 bezeichnetes Wohnhaus ſammt Zubehörungen dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgeſtellt, und zur Abgabe des Meiſtgebots ein Termin auf den 18. Januar Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr kraft dies anberaumt, in welchem ſich Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige vor dem Commiſſario Stadtgerichts-Aſſeſſor Binder zeitig einzufinden, und des bedingten Zuſchlags für das höchſte Gebot zu gewärtigen haben. Das Haus ſelbſt iſt ein Stockwerk hoch, hat eine Stube, eine Stubenkammer, eine gewölbte Küche, und einen Hausplatz, aber keinen Keller; auf dem Hauptgebälke befinden ſich eine Giebelſtube mit einem Camin, zwei Dachkammern und zwei Hauskammern. Zu dieſem Hauſe gehört noch ein Hintergebäude, ein Stockwerk hoch mit einer Stube, eine ge-

Digitized by Google

wölbte Küche, eine Hauskammer und eine Holzſchlicht, und endlich ein kleiner Hof. Die neueſte am 18. November revidirte und Jedermann in der Regiſtratur zur Einſicht bereit liegende gerichtliche Taxe dieſer Beſitzungen beläuft ſich nach Abzug aller Steuern und Abgaben auf 706 fl. 15 kr. rheinl.

Schweizer.

Am Montag den 11. December d. J. und die folgenden Tage beginnt die Einnahme der erſten Hälfte Steuer auf das Finanz-Jahr 18$\frac{15}{16}$ in hieſiger Stadt. Vom Hundert Hausſteuer-Capital werden 11¼ kr. rhein. und vom Hundert Grundſteuer-Capital 18¾ kr. rh., dann von der Gewerbſteuer die Hälfte erhoben. Zu dem Einnahmstermin iſt für das erſte Viertel Montag der 11. für das zweite Viertel Dienſtag der 12te für das dritte Viertel Donnerſtag der 14te für das vierte Viertel Freitag der 15te, für das fünfte Viertel Montag der 18te und für das 6te Viertel oder die Vorſtadt St. Georgen Dienſtag der 19. December beſtimmt. Uebrigens erfolgt die Anſage noch in jedem Hauſe beſonders und wird erwartet, daß jeder am Beſtellungstage pünctlich erſcheint und ſeine Schuldigkeit richtig abträgt. Baireuth, den 29. November 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Den 15ten dieſes werden die Beſoldungs- und den 16ten dieſes die Penſionsgetraider für das I. Quartal 18$\frac{15}{16}$ abgegeben. Die Empfänger haben ſich frühe 9 Uhr mit den Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 6. December 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden in vim executionis die dem Mauermeiſter Johann Georg Craſſer zu Lichtenberg zugehörigen Marctlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der herrſchaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden ſind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einſtöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verſchlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen, und zwei belegte Böden enthalten ſind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat 2) einen halben Tagwerk Grasgarten am Stebner Weg 3) Sechs und ein Achtel Tagwerk Wieſe inclusive eines Aeckerleins am Lobenſteiner Weg, 4) Zwei und ein Achtel Tagwerk Feld ebendaſelbſt, 5) Ein Viertel Tagwerk Feld am Köhlweg beſtehen, hiemit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 29. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich hieſelbſt einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingungen den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger

Nach Vorſchrift des §. 422 Tit. I. Theil. II. des allgemeinen Landrechts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den von dem Webermeiſter Peter Freiberger auf dem Pürſchling und der Barbara Popp von Oberölſchnitz unterm 25. October curr. abgeſchloſſenen und gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinſchaft zwiſchen beiden Verlobten ausgeſchloſſen worden iſt. Baireuth, den 18. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Andringen des Königl. Rentamts Waldſaſſen, wird das Anweſen des Wolfgang Krenzer in Waldershof, beſtehend in einem noch unausgebauten Haus, welches eingädig iſt, einer Düngerſtätte, und einem Fleckchen zu einem Garten an die Meiſtbiethenden veräuſſert. Kaufsliebhaber haben ſich daher Samſtag den 23. December früh 9 Uhr in loco Waldershof beim Wirth Schreyer einzufinden, und ihre Angebothe ad protocollum zu geben. Geſchehen, den 21. November 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Tropmann.

Der dahier aufgeſpeicherte Vorrath an Gerſten wird Montags den 18ten d. M. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt. Stadtſteinach, am 1. December 1815.

Königliches Rentamt.
Leimfelder.

Digitized by Google

Das halbe Haus der Johann Wich Schwarz Büttners Wittib zu Neuſang wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderung dem Verkaufe ausgeſetzt, und an den Meiſtbiethenden den 18. December l. J. hingeſchlagen. Käufer können ſich an dieſem Tage im Königlichen Landgerichte Cronach einfinden, und ihre Ausgebothe der Executionsordnung gemäs angeben. Cronach, den 17. November 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf die eingeſendeten Unterſuchungsakten vermöge allerhöchſten Erkenntniſſes eines Königlichen Appellationsgerichtes des Mainkreiſes de dato Bamberg 29. September 1815 et praes. hod. gegen den Pfannflicker Johann Matt zu Kettmannsdorf dann deſſen Ehefrau Margareth aus Kettmannsdorf auf dem Grund der Art. 420 — 421 wegen angeſchuldeten Theilnahme an dem Verbrechen des Betrugs das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden ſoll; ſo werden erſt genannte Mattiſche Eheleute hierdurch befehliget und angewieſen, innerhalb drei Monate ſich im Verhörzimmer des unterzeichneten Criminal-Gerichtes perſönlich zu ſtellen, und ſich wegen der ihnen zugeſchuldeten Theilnahme des Betrugs zu verantworten. Thurnau, am 10. October 1815.

Königlich Gräflich Giechiſches Juſtiz-Amt.

Knoch.

Der Bauer Veit Kleinlein zu Zederſitz hat ſein Vermögen ſeinen Creditoren abgetreten, da es zur Befriedigung derſelben nach ſeiner Angabe nicht hinreicht. Es werden daher alle Gläubiger deſſelben, welche einen rechtlichen Anſpruch an die Maſſe jenes zu machen haben zur Liquidation deſſelben unter Production der darüber in Händen habenden Documente und Uebergabe vidimirter Abſchriften hievon, dann Abgabe einer Erklärung über die Regulirung dieſer Debitſache im Wege der Güte auf den 18. December Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche in dieſem Termine entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälde nicht erſcheinen, im Falle der gütlichen Vereinigung der Creditoren hinſichtlich der Diſtribution der Maſſe mit ihren Forderungen von dieſer ausgeſchloſſen werden ſollen. Hollfeld, am 18. November 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Pegniz wird andurch bekannt gemacht, daß der der v. Arnimiſche Rittergutsherrſchaft zu Seidwiz auf der dortigen Ortsflur zuſtehende Zehenden, welcher auf 7023 fl. 20 kr. rh. gerichtlich geſchätzt worden iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Die Beſchreibung, ſo wie die Taxe dieſes Zehendes kann alſtündlich in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden. Alle diejenigen welche dieſen Zehenden theilsweiſe oder im Ganzen zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, werden hiermit vorgeladen, ſich in dem auf den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Biethungstermin mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit legalen Vermögenszeugniſſen verſehen ſeyn. Schnabelwaid, am 7. September 1815.

Königliches Landgericht Pegniz.

Nägelsbach

Der Burger und Schuhmachermeiſter Johann Lorenz Bauriedel zu Goldcronach und ſeine Verlobte Anna Margaretha Rieß, Tochter des verſtorbenen Wirths und Mezgermeiſters Johann Erhardt Rieß zu Lorenzreuth haben durch den heute gerichtlich beſtättigten Ehevertrag, die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 24. October 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lentz

Da der Hirtenburſche Johann Judas aus Grub bei Weiſſenſtadt Königlichen Landgerichts Kirchenlamiz wegen dringenden Verdachts einer Theilnahme an Diebſtahl gegen ſich, ſolchen auch durch ſein Entweichen beſtärkt hat, ſich auf die ergangene in den Ort ſeiner Herkunft öffentlich angeſchlagene ſowie in den Intelligenz-

Blatt des Mainkreiſes bekanntgemachte Edictalcitation weder vor noch in den angeſetzten Termine eingefunden ſo wird derſelbe hiermit nochmalen vorgeladen ſich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hieſigen Criminalgericht einzufinden oder zu gewärtigen daß bei ſeinem Auſſenbleiben wider ihn als einem Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, den 27. September 1815.

Königliches Land- und Criminalgericht.
In Abweſenheit des Königlichen Landrichters.
Rücker.
Criminal-Adjunct.

Der Vorrath an Gerſte, welcher auf den herrſchaftlichen Böden zu Pottenſtein und Gößweinſtein liegt, wird am 14. December l. J. Vormittags dahier öffentlich salva ratificatione an die Meiſtbiethenden verkauft, wozu Liebhaber einladet. Gößweinſtein, am 30. November 1815.

Das Königl. Rentamt Pottenſtein zu Gößweinſtein.
Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Eckliſchen Handlung ſind wie bisher, alle Sorten Roſoli als extrafein Doppel-Pommoranzen, extrafein Doppel-Anis, Doppel-Kümel, Kalmus, feiner Wacholder die Maas à 48 kr. die Bouteille, mit Flaſche à 30 kr. Mittel-Pomeranzen und Anis die Maas zu 40 kr. fein Citronen, Perſico und Magen-Eſſenz die Maas à 56 kr. die Bout. à 32 kr. fein Nelken die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläſchel à 30 kr. Korn-Brandwein die Maas zu 24 kr. zu haben. Wie auch beſter Wertheimer Wein die Bout. ohne Flaſche à 45 kr. Würzburger à 34 kr. Arrac zu 1 fl. 48 kr. ſo wie alle Specerei-Waaren als Kaffee, Zucker, Gewürze, Taback rc. um möglichſt billige Preiſe.

Es iſt am vergangenen Sonnabend den 25. November eine kleine weiße Spitz-Hündin mit gelben Ohren und einigen gelben Flecken auf dem Rücken ihrem Herrn entlaufen. Wer dieſelbe an ſich genommen oder hierüber Auskunft geben kann wird gebeten, gegen ein Douceur, die gefällige Anzeige bei dem gräflich Giechiſchen Hausaufſeher Hübner in Baireuth oder bei dem Hofverwalter Gärtner in Thurnau zu machen.

Nro. 272. auf dem Schloßplatz iſt eine Stube und Stubenkammer nebſt einer kleinen Küche ſtündlich zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Nov. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 30. Nov. Die Tochter des Schuhmachermeiſters Purucker zu St. Georgen.

Den 2. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 2. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 6. Dec. Der Sohn des Webermeiſters Kolb.

Geſtorbene.

Den 28. Nov. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe, alt 1 Jahr und 14 Tage.

Den 29. Nov. Der preuſſiſche Invalide Johann Peter Lindner in der Jägerſtraſſe, alt 77 Jahre 3 Monate und 2 Tage.

Den 1. Dec. Die Tochter des Weisbäckermeiſters Freysberger, alt 18 Tage.

Den 2. Dec. Der Sohn des Schneidermeiſters Thaumüller, alt 22 Jahre und 3 Tage.

Den 3. Dec. Der Häfnermeiſter Schaller, alt 52 Jahre und 24 Tage.

— — Ein auſſereheliches Zwillingkind, weiblichen Geſchlechts, alt 12 Tage.

Den 5. Dec. Die Dienſtmagd Katharina Margaretha Strobſchneiderin, alt 45 Jahre.

Den 6. Dec. Der Schutzjude Benjamin Lehmann Levi, alt 72 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag Nro. 148. Baireuth, den 12. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Das männliche Erziehungshaus zu Neuburg hat nicht nur ein größeres Locale, ſondern auch in ſeiner innern Einrichtung und Verfaſſung ſehr zweckmäßige Abänderungen erhalten.

Es werden daher in Folge einer allerhöchſten Weiſung die Aufnahme-Bedingungen hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Friedmann.

Bedingniſſe der Aufnahme in das männliche Erziehungs-Inſtitut zu Neuburg:

1) Die Aufnahms-Geſuche ſind an Seine Majeſtät den König zu ſtellen, und dem Director des Inſtituts, oder auch unmittelbar an das Königliche General-Commiſſariat des Ober-Donau-Kreiſes zu überſenden.

2) Der Aufzunehmende darf nicht unter acht Jahre alt ſeyn, und iſt gehalten, das Zeugniß eines geſunden Körpers nebſt dem Einimpfungs-Scheine ſeinem Geſuche beizulegen.

Eben ſo wird

3) erfordert, daß er, wenn er ſchon eine öffentliche Studien-Schule beſucht hat, ſeine Studien- und Sitten-Zeugniſſe vorlege.

4) Für Koſt, Logis, Beheitzung, Licht, Bedienung und für den Unterricht wird ein Jahrgeld von zweihundert Gulden, und zwar die Hälfte hievon gleich bei dem Eintritte des Zöglings, die andere Hälfte aber am Anfange des zweiten Semeſters bezahlt.

5) Zur Beſtreitung kleiner Bedürfniſſe wird gleichfalls bei dem Eintritte eine beliebige Summe, gewöhnlich von 25 — 30 fl. dem Director des Inſtituts eingehändigt, worüber für jeden Zögling eigene Rechnung geführet, und der allenfallſige Ueberſchuß dieſem zurückbezahlt wird.

6) Die einzige ſtändige Ausgabe auſſer den 200 fl. iſt 2 fl. 24 kr., ſogenanntes Einſtands- oder Trankgeld, welches zu gleichen Theilen unter das ſämmtliche Dienſtperſonale ausgetheilt wird.

7) Die Uniform der Zöglinge beſteht in einem Frak vom blauen Tuche, mit einem ſamtnen Kragen von violeter Farbe, nebſt langem Beinkleide gleichfalls vom blauen Tuche. Dieſe Uniform kann aber auch bis zur Anſchaffung eines neuen Rockes ausgeſetzt bleiben, wenn der Zögling ſchon hinreichend mit Kleidungsſtücken verſehen ſeyn ſollte.

8) Jeder hat ſein Bett und die erforderliche Wäſche aus dem elterlichen Hauſe mitzubringen, letztere wird auf ſeine Koſten gereiniget, welche, wenn die Eltern nicht eigene Verfügungen treffen, aus dem oben angeführten Depoſitum beſtritten werden.

9) Der ganze Unterricht, nämlich Privat-Inſtructionen, Muſik, Schönſchreiben, Zeichnen, Tanzen, iſt frei. Nur wer Privatſtunden in der franzöſiſchen Sprache nehmen will, hat dieſelben jedoch, wenn mehrere beiſammen ſind, um den mäßigen Preis von monatlich 1 fl. zu bezahlen.

10) Die erforderlichen Schulbücher hat er aus eigenen Mitteln ſich beizuſchaffen.

11) Im Erkrankungs-Falle wird der Zögling von

dem angeſtellten Hausarzte unentgeldlich behandelt, chirurgiſche Hilfe muß eben ſo, wie die verreichten Medikamente von jedem eigends bezahlt werden.

32) Wenn ein Zögling von ſeinen Eltern oder ſeinen Vormünder unter dem Schuljahre ohne vorhergängige vierteljährige Aufkündigung zurückgenommen wird, ſo iſt für denſelben nebſt der bis zu ſeinem Austritte fälligen Rate des Jahrgeldes noch der vierteljährige Betrag deſſelben zum Erſatze des dem Inſtitute durch einen ſolchen vorzeitigen und ungemeldeten Austritt zugehenden Schadens zu bezahlen. Eichſtädt, den 8. November 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Ober-Donau-Kreiſes.

Freiherr von Gravenreuth.

v. Walk.

Publicandum.

Die K. K. öſterreichiſche Regierung hat eine Liquidation aller auf dem Lande Vorarlberg, dem Priorate zum heiligen Johann in Feldkirch und dem Stifte Mehrerau haftenden Schulden angeordnet und alle Creditoren unter Bedrohung des Rechts-Nachtheiles des Ausſchluſſes ihrer Forderungen für den Fall des Nichterſcheinens zu dieſem Geſchäfte vorgeladen. Die Betheiligten Unterthanen des Mainkreiſes werden daher zur ſchleunigſten Liquidation ihrer allenfallſigen Forderungen der bezeichneten Art in Bregenz bei der aufgeſtellten K. K. Paſſiv-Landes-Schulden-Liquidations-Commiſſion von Vorarlberg hiermit aufgefordert und daß denſelben hiezu ein Termin von vier Wochen unter dem oben bezeichneten Nachtheile des Nichterſcheinens nachgelaſſen werden, hiemit bekannt gemacht. Baireuth, den 7. December 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. von Maſſenbach, Director.

Die Liquidation der Schulden des Landes Vorarlberg, des Priorats St. Johann in Feldkirch und des Stiftes Mehrerau betreffend.

Feldmann.

An ſämmtliche Unterbehörden des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

(Die Zuchthaus-Beiträge pro 18$\frac{14}{15}$ betreffend.)

München 24. November 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Unterbehörden haben an die unterzeichnete Königliche Central-Adminiſtration noch zur Stunde die Anzeigen über die im Finanzjahre 18$\frac{14}{15}$ angefallenen Zuchthaus-Taxen nicht eingeſendet.

Die betreffenden Aemter ꝛc. werden hiedurch erinnert, die Einſendung gedachter Anzeigen bis zum 15ten künftigen Monats December zu bewerkſtelligen, um die Königliche Straf-Arbeitshaus-Inſpection Baireuth in Stellung der 18$\frac{14}{15}$ Rechnung nicht zu hindern.

Königliche Central-Zucht- und Strafarbeitshäuſer-Adminiſtration.

Wevelt.

Steck-Brief.

Der Jude Ignatz Stern, vormals Bamberger genannt, aus Trumſtadt, Königlichen Landgerichts Bamberg II. gebürtig, hat ſich des Verbrechens des Betrugs im hohen Grade verdächtig gemacht. Da ſich nun derſelbe in der Nacht vom 6. auf den 7. September 1815 von Baireuth heimlich entfernt hat, und zur Zeit der Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt; ſo werden ſämmtliche Juſtiz- und Policei-Behörden hierdurch ergebenſt erſucht, beſagten Ignatz Stern (Bamberger) im Falle des Betretens zu ergreifen, und gegen Erſtattung der Koſten hieher auszuliefern. Baireuth, den 21. November 1815.

Königlich Baieriſches Stadtgericht.

v. Strampfer.

v. Winterbach.

Signalement des Ignatz Stern.

Derſelbe iſt 24 bis 28 Jahre alt, mittlerer Statur; er hat hellbraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Naſe und Mund, braunen Bart, gewöhnliches Kinn, ovales Angeſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Seine Kleidung beſtand bei ſeiner Entfernung in einem grautuchenen auch blautuchenen Frak, dann einem Oberrock von grün gefärbten

Digitized by Google

Faſtmuck und verſchiedenen Unteroffizieren. Wahrſcheinlich führt er einen Reiſepaß bei ſich, welcher unterm 19. Juni 1815 zu Baireuth ausgeſtellt worden iſt, und in Lieferungsgeſchäften über Würzburg nach Frankfurth am Main auf 2 Monate gültig verlautet, und daher bereits abgelaufen iſt. Dann hat derſelbe einen zweiten Paß zu einer Reiſe in Lieferungsgeſchäften, über Bamberg nach München, auf drei Monate gültig, am 31. Auguſt 1815 zu Baireuth ausgeſtellt. Wahrſcheinlich ſuche derſelbe Königlich-Baieriſche Landanlehen-Obligationen von 50 und 100 fl. zu veräuſſern.

Die höchſte Cehteal-Stelle hat dem Unterzeichneten die Verſteigerung der durch das Ableben der Pächter, des Mauth-Controlleurs Eeier und des penſionirten Oberjägermeiſters Freiherrn von Schaumberg erledigten Jagd-Revieren Trieb, Miſtelfelderleithen, mit den Theilen des Staffelbergs, welche zur Forſt-Aufſicht der Revierförſterei Miſtelfeld gehören, und Revier Roth, gnädigſt übertragen, weil wahrſcheinlich der Königliche Forſt und Rentbeamte zu Lichtenfels bei der neuen Verpachtung als Concurrenten auftretten werden; gemäß deſſen dieſe neuerliche öffentliche Verpachtung Montags den 18ten l. M. Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthofe zur Krone in Lichtenfels, nach obigen dreien Abtheilungen, vorgenommen werden ſoll; welches man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit ſich die Pachtliebhaber zu dieſen Jagden zur beſtimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuſchlag, vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification gewärtigen können. Bamberg, am 4. December 1818.

Königlich Baieriſche Forſt-Inſpection des Main-Kreiſes
Elevogt.

Baireuth, am 31. Auguſt.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beneficial-Erben der verſtorbenen Geheimen Räthin und Oberbaudirectorin Mariane Freifrau von Reitzenſtein gebohrne von Ohlenſchlager zu Baireuth auf die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über deren Nachlaß angetragen haben, und ſolcher Kraft dieſes eröffnet worden iſt. Dem zu Folge werden dahero alle diejenigen welche an dieſem Nachlaſſe zu welchem auch ein in der Friedrichsſtraſſe dahier gelegenes maſſives Wohnhaus, ſammt Stallung, Holzlege, Hofraith, Keller und Gärtlein gehört, Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ſich in dem zur Anmeldung ihrer Forderungen auf den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termin, vor dem Commiſſario, Stadtgerichts Aſſeſſor Binder einzufinden, darinn den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich anzugeben, die Urkunden, Briefſchaften und übrigen Beweismittel womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche dann das allenfallſige Vorzugs-Recht zu erweiſen gedenken, urſchriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und ſodann die geſetzmäſige Anſetzung ihrer Forderungen in dem abzufaſſenden Prioritäts-Erkenntniſſe zu gewärtigen. Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geſetzliche Ehehaften an der perſönlichen Erſcheinung in dem angeſetzten Termin gehindert werden, und denen es hierorts an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Appellationsgerichts-Advocaten Fiſcher, Keim, Schöpff, Kremmling, Hofmann, Hagen, Mayer und Heerwagen zu dem Ende vorgeſchlagen, damit ſie ſich an deren einen wenden, und ihn mit Information und Vollmacht verſehen können. Es wird übrigens zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht, daß die in dem anberaumten Termin auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Schweizer.

Nach dem ſo eben eingelaufenen höchſten Reſcript vom 3. dieſes Monats, ſind nachbenannte Waiſenkinder verbeſſert und in den Genuß der erledigten Beneficien getreten, als:

1) Die 3 vaterloſen Waiſen des verſtorbenen Sergeanten Häfner zu Baireuth, Margaretta Veronika, Maria Philippine und Johann Simon, 38 fl. 45 kr. jährlich.
2) Die Sophie Rauh zu Baireuth, 25 fl. jährlich.
3) Die Margaretta Brückner zu Leßaaſt, jährl. 10 fl.
4) Der Wilhelm Feuſtel zu Baireuth, 15 fl. jährl.
5) Die Soldaten Beegwitziſche Kinder zu Baireuth, 11 fl. jährl.
6) Die Forſtknecht Röthelſchen 3 Kinder zu Sophienthal, jährlich 38 fl. 45 kr.
7) Die 3 armen Sengenbergiſchen Kinder zu Neunkirchen, 15 fl. jährl.
8) Der Chriſtoph Adam Schuler zu Kirchenlamitz, jährl. 5 fl.
9) Der Sohn des verſtorbenen Landgerichtsarztes Küneth zu Creußen, jährl. 19 fl. 22½ kr.

10) Die 2 Zeugmacher Schneideriſchen Kinder zu Wunſiedel, 15 fl. jährl.

11) Der Sohn des Schneiders Sommer zu Trebgaſt, jährl. 5 fl.

12) Die Zeugmacher 3 Prätoriusſiſchen Kinder zu Creußen, jährl. 10 fl. dann

13) Der Taglöhnersſohn Johann Wolfgang Schrikkert zu Arzberg, jährl. 10 fl.

Der Genuß gehet vom 1. December 1815 an. Die betreffenden Königlichen Pfarrämter werden hiermit geziemend erſucht, den Pflegeltern, die Gelangung zu Waiſenhaus-Beneficien der ihnen anbefohlenen Waiſen gehörig bekannt zu machen und gefällige Sorge zu tragen, daß vorſchriftsmäßige Quittungen eingeſendet werden, die von den Königlichen Landgerichten atteſtirt ſeyn müſſen. Baireuth, den 7. December 1815.

Die Königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Deuuler.

Da auf Anſuchen der Ober-Lieutenannt Meyeriſchens Eheleute zu Schüttenhof das in der hieſigen Fischergaſſe belegene Wohnhaus des verſtorbenen Zimmermeiſters Johann Georg Strunz Nro. 468 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 3 Januar 1816 Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nebſt Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 947 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Wohnhaus dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, den 14. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engelhardt, Königlicher Landrichter.

Am Montag den 11. December d. J. und die folgenden Tage beginnt die Einnahme der erſten Hälfte Steuer auf das Finanz-Jahr $18\frac{15}{16}$ in hieſiger Stadt. Vom Hundert Hausſteuer-Capital werden $11\frac{1}{3}$ kr. rheln. und vom Hundert Grundſteuer-Capital $18\frac{2}{3}$ kr. rh., dann von der Gewerbſteuer die Hälfte erhoben. Zu dem Einnahmstermin iſt für das erſte Viertel Montag der 11. für das zweite Viertel Dienſtag der 12te für das dritte Viertel Donnerſtag der 14te für das vierte Viertel Freitag der 15te, für das fünfte Viertel Montag der 18te und für das 6te Viertel oder die Vorſtadt St. Georgen Dienſtag der 19. December beſtimmt. Uebrigens erfolgt die Anſage noch in jedem Hauſe beſonders und wird erwartet, daß jeder am Beſtellungstage pünctlich erſcheint und ſeine Schuldigkeit richtig abträgt. Baireuth, den 29. November 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Den 15ten dieſes werden die Beſoldungs- und den 16ten dieſes die Penſionsgetraider für das I. Quartal $18\frac{15}{16}$ abgegeben. Die Empfänger haben ſich frühe 9 Uhr mit den Quittungen ohnfehlbar einzuſtellen weil an andern Tagen keine Abgabe ſtatt findet. Baireuth, den 6. December 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Der dahier aufgeſpeicherte Vorrath an Gerſten wird Montags den 18ten d. M. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt. Stadtſteinach, am 1. December 1815.

Königliches Rentamt.

Lunfelder.

Das halbe Haus der Johann Wich Schwarz Büttners Wittib zu Neufang wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderung dem Verkaufe ausgeſetzt, und an den Meiſtbiethenden den 28. December l. J. hingeſchlagen. Käufer können ſich an dieſem Tage im Königlichen Landgerichte Cronach einfinden, und ihre Aufgebothe der Executionsordnung gemäß angeben. Cronach, den 17. November 1815.

Königliches Landgericht.

Sandinger.

Der Vorrath an Gerſte, welcher auf den herrſchaftlichen Böden zu Pottenſtein und Gößweinſtein liegt, wird am 14. December l. J. Vormittags dahier öffentlich salva ratificatione an die Meiſtbiethenden verkauft, wozu

Liebhaber einladet. Göſweinſtein, am 30. November 1815.

Das Königl. Rentamt Pottenſtein zu Göſweinſtein.
Hofmann.

Der Burger und Schuhmachermeiſter Johann Loren Bauriedel zu Goldkronach und ſeine Verlobte Anna Margaretha Rieß, Tochter des verſtorbenen Wirths und Mezgermeiſters Johann Erhardt Rieß zu Lorenzreuth haben durch den heute gerichtlich beſtättigten Ehevertrag, die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches auf den Grund des § 422 Tit. I. Theil 2 des allgemeinen preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 24. October 1815.

Königliches Baieriſches Landgericht Gefrees
Lentz.

Gegen den Schuhmachermeiſter Conrad Hörath von Aichig iſt bei der von ihm ſelbſt angezeigten Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Bezahlung ſeiner Schulden von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs unter dem heutigen eröffnet worden. Es werden daher die ſämmtlichen Gläubiger des gedachten Conrad Hörath hiemit vorgeladen am 19. Januar 1816 als am erſten Edictstage Vormittags 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denſelben von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen, ſondern auch die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derſelben vorhandenen Beweismittel, anzugeben, und die ſämmtlichen Urkunden, auf welchen die Forderungen ſich gründen, ſowohl in den Originalien als in vollſtändigen und getreuen Abſchriften, mit zur Stelle zu bringen. Sollte in dieſem Termin keine gütliche Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Maſſe erzielt werden, ſo wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der gegen die angemeldeten Forderungen ſtatt findenden Einreden auf den 19. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Sache der dritte Edictstag auf den 21. März 1816 Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hiermit feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche an dem zweiten und dritten Edictstage nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als der Priorität erkannt werden ſoll. Schlüßlich werden alle diejenigen welche etwas zum Vermögen des Gemeinſchuldners gehöriges in Händen oder an denſelben zu bezahlen haben, angewieſen, ſolches an Niemanden, als an das Depoſitorium des hieſigen Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und der in den Geſetzen noch über dies darauf geordneten Strafen. Baireuth, dem 29. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem Conrad Agar zu Weißmain zugehörige Rentamts-Lehenbare an der oberen Weißmain nächſt der Stadtmühle gelegene Feld wird hiemit Lehenherrſchafts wegen auf erfolgter Requiſition des hieſigen Königlichen Landgerichtes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, in welcher Abſicht der Verſtrigerungs-Termin auf den Donnerstag den 21ten dieſes anberaumt wird; Kaufsliebhabere können daher an dem oben beſtimmten Tage bei dem hieſigen Königlichen Rentamte erſcheinen, und in Hinſicht der auf dem fraglichen Lehen haftenden Laſten ſowohl, als der Verkaufsbedingniſſe das weitere vernehmen. Weißmain, den 1. Dezember 1815.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die zu dem Nachlaſſe des Adam Dörfler in Obergräfenthal gehörigen Immobilien beſtehend aus 1) einem $\frac{1}{2}$ Rentamtlehenbaren Hof zu Obergräfenthal 2) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld der Rothacker daſelbſt 3) 1 Tagwerk Wieſen in der Sandreuth, und 4) 1 Tagwerk Wieſen in der Baireuther Au öffentlich in dem auf den 2. Januar 1816 anberaumten Termin verpachtet werden ſollen. Diejenigen Pachtluſtige, welche eine hinlängliche Caution ſtellen können, werden demnach eingeladen in dem Termin zu erſcheinen, um ihre Gebote zu legen und zwar mit dem Bemerken, daß die genannten Immobilien auf Verlangen von den Dörfleriſchen Erben in Obergräfenthal eingewieſen werden können, und die Bv

dingung des Pachtes vor dem Termin bekannt gemacht werden ſollen. Baireuth, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die der hieſigen Burgerſchaft gehörigen aber entbehrlichen Gemeindegründe, als ⅛tel Tagwerk Grasgarten am hieſigen untern Gemeindeanger, ⅛tel Tagwerk Wieſe, als ein Abſchnitt von der vormaligen hieſigen Gemeindehuth, ſollen pluslicitando, nach den in dem Regierungsblatt vom Jahr 1808 Stück VIII. vorgeſchriebenen Verkaufs Modalitäten verkauft werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 10. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Büreau des hieſigen Königl. Landgerichts vorgeladen werden, und den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Die Taxe der gewürdigten Grundſtücke beträgt nach Abzug der Onera und der jährlichen Bebauungskoſten von erſterm 200 fl. vom zweiten 125 fl. rhn. Kirchenlamitz, den 27. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

v. Barth, Landrichter.

Da auf die eingeſandten Unterſuchungsacten vermög allerhöchſten Erkenntniſſes eines Königl. Baieriſchen Appellationsgerichts des Mainkreiſes d. d. Bamberg den 20. November 1815 et praest. hod. gegen Catharina Seidl Melberstochter vulgo Melberkerl von Waldſaſſen auf den Grund des Artikl 421 des baieriſchen Strafgeſezbuches wegen angeſchuldeten Diebſtahl das Ungehorſamsverfahren eingeleitet werden ſoll; ſo wird Catharina Seidl hiedurch befehligt, und angewieſen, innerhalb 3 Monate ſich im Verhörzimmer des unterzeichneten Landgerichts perſönlich zu ſtellen, und ſich wegen dem ihr zugeſchuldeten Diebſtahl zu verantworten. Geſchehen den 29. November 1815,

Königl. Baier. Landgericht Waldſaſſen.

Ltte. Troppmann.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Weismain wird das dem Georg Graſſinger zu Rothmansthal zugehörige, im Poſendorfer Fluer liegende Feld, die Reun genannt, mit etwas Holzanflug zu 4 Tagwerk, öffentlich verſteigert. Beſagter Acker iſt dem K. Herrn Appellations-Gerichts-Rathe Küzer zu Bamberg lehenbar, und giebt jährlich 52½ kr. rheinl. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 vom 100 Handlohn, dann von jedem Gulden des Lehenwerthes 1 kr. Siegelgeld. Ueberdies hat der neue Beſitzer 2 fl. rhl. für den Lehenbrief, und 56½ kr. Protocollirungs-Gebühren und Zuſchreibegeld zu entrichten. Ueber den Schätzungswerth ſelbſt wird vorläufig der Diſtricts-Schultheiß, Johann Schüz zu Merenhül, Auskunft geben. Da Mittwoch der 27te l. M. zum Verſtrichstermin anberaumt iſt, ſo ladet Beſitz- und Zahlungsfähige hiezu ein. Scheßlitz, am 5. December 1815.

Königliches Landgericht.

Gr. Lerchenfeld.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität dießjähriger ſchöner Gerſte, wovon ſich 28 Scheffel auf dem Magazin zu Gefrees, 24 Scheffel auf dem Magazin zu Streitau befinden, iſt Termin auf Donnerstag den 14. December früh um 9 Uhr in dem Bürgermeiſter Lochmülleriſchen Gaſthauſe zu Gefrees anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsliebhaber einfinden können und der Meiſtbietende den Zuſchlag unter Vorbehalt höchſter Genehmigung zu erwarten hat. Markt Schorgaſt, den 8. Dec. 1815.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Daß der Müllermeiſter Carl Johann Bergmann dahier und deſſen Verlobte, ledige Catharina Weyß von Haag, die allgemeine Gütergemeinſchaft durch den sub hod. aufgenommenen Ehevertrag ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht. Wunſiedel, den 6. December 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Zufolge allerhöchſten Auftrages Königlicher General-Forſtadminiſtration zu München ſoll die Küzendorfer Feld- und Waldjagd, welche von dem vorigen Jagdpächter gegen die Jagd-Geſetze, und insbeſondere gegen die Jagd-Bedingniſſe unweidmänniſch behandelt wurde, einer neuerlichen Verpachtung ausgeſetzt werden mit dem Anhange, daß das vormals dazu gehörige Feld, welches im Jahre 1796 von preußiſcher Seite occupirt wurde, beigeſchlagen wird. Pachtliebhaber haben ſich

am 18ten d. Mts. frühe 9 Uhr bei dem Königl. Rentamt dahier einzufinden, die Jagd-Bedingniſſe ſo wie die Grenzbeſchreibungen zu vernehmen, ihr Angeboth zu äuſſern, und den Hinſchlag unter Vorbehalt allerhöchſter Beſtättigung zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 6. Dezember 1815.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Bei der mittelſt öffentlichen Ausſchreibung vom 10. Juli l. J. gepflogenen Verſteigerung des halben Hauſes des Bindermeiſters Thomas Wieſner in ... ſuchten mehrere Gläubiger deſſelben ans Befriedigung ihrer Forderungen aus dem erlößten Kaufſchillinge von 550 fl. nach ſo, daß ſich dermal ein Paſſiv-Ueberſchuß von 269 fl. 7 kr. 2 pf. ergiebt. Da zu vermuthen iſt, daß auſſer den ſchon Bekannten ſich noch mehrere Gläubiger des gedachten Wieſner finden werden, und da jene auf Einleitung der geſetzlichen Gantverhandlungen drangen, ſo wird hiezu auf Mittwoch den 3. Januar 1816 ad liquidandum Dienſtag den 6. Februar 1816 ad excipiendum Dienſtag den 5. März ad replicandum Donnerſtag den 4. April ad concludendum Tagsfahrt angeſetzt, und hiezu Jedermann vorgeladen, der aus was immer für einem Titel Anſprüche an den Cridar zu machen hat, nun ſolche entweder in eigener Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf geſetzliche Art geltend zu machen. Ausbleibende werden von dieſer Gant ausgeſchloſſen. Neuſtadt an der Waldnaab, am 4. November 1815.

Königliches Landgericht Neuſtadt.
J. A. l. D.
v. Gradl, Aſſeſſor.

Da in dem auf den 18. November curr. angeſtandenen Licitations Termin ſich kein Käufer gemeldet hat; ſo werden auf den weitern Antrag der Wittwe Juſtizamts-Actuarin Hellmuth die von deren verſtorbenen Ehemann Juſtizamts-Actuar Carl Friedrich Hellmuth dahier hinterlaſſenen Immobilien, welche auf 428 fl. 45 kr. rheiniſch gewürdigt worden ſind, und in 1) einem Wohnhaus am dreigrüner Grund dahier liegend, das 41½ Fuß in der Länge und 17 Fuß in der Breite hat, zweiſtöckig theils von Mauer und theils von Bindwerk iſt, dann im untern Stock eine Wohnſtube, Hausplatz, gewölbte Küche und Speißgewölbe, im obern Stock zwei Stuben, eine Kammer und geſpünnten Boden enthält, 2) einen vor dem Hauſe liegenden Pflanzgarten von 57 Fuß Länge und 18 Fuß Breite am Hauſe, dann 13 Fuß Breite hinten am Ende, beſtehen, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und iſt ein Bietungstermin auf den 28. December curr. Vormittags 8 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber hierſelbſt einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 19. November 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Vom Königlichen Landgerichtes wegen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Anſuchen eines Gläubigers das in Zedtwitz, Landgerichts Hof, belegene Frohngut der Wittwe Margaretha Seidel und ihrer Kinder an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 31. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Zedtwitz angeſetzt worden. Es wird ſolches und daß gedachtes Frohngut nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1836 fl. 48 kr. rheinl. nach Abzug der Laſten und Abgaben gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 28. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Nach Vorſchrift des §. 422 Tit. I. Theil. II. des allgemeinen Landrechts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den von dem Webermeiſter Peter Freiberger auf dem Pürſchling und der Barbara Popp von Oberdiſchnitz unterm 25. October curr. abgeſchloſſenen und gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinſchaft zwiſchen beiden Verlobten ausgeſchloſſen worden iſt. Baireuth, den 18. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 4. bis 9. Dec. 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerſte fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchſte	19	30	14	30	9	24	5	50
mittlere . . .	19	—	13	48	9	—	5	30
niedrigſte . .	16	—	13	30	8	15	5	—

Baireuth, den 10. December 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

Nachweiſung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preiſe von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Mezen.					
Malz . . .	27	1½	3	18	3	3	30	—
Korn . . .	8	4	2	7	2	2	22	2
Gerſte . . .	10	—	1	1	—	1	26	2
Haber . . .	18	—	—	48	3	—	52	2

Extrahirt Hof, den 7. December 1815.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrten Publikum macht Unterzeichneter bekannt, daß bei ihm verſchiedene Weihnachtsgeſchenke für Kinder, theils in angekleideten ſehr dauerhaften Wachsfiguren, theils in andern niedlichen haltbaren Pappenarbeiten beſtehend, zu haben ſind. Die billigſten Preiſe werden dieſe Arbeiten empfehlen. Carl Burger,
wohnhaft in der breiten Gaſſe C. N. 288.

In der Seckliſchen Handlung ſind wie bisher, alle Sorten Roſoli als extrafein Doppel-Pommoranzen, extrafein Doppel-Anis, Doppel-Kümel, Kalmus, feiner Wacholder die Maas à 48 kr. die Bouteille, mit Flaſche à 30 kr. Mittel-Pomeranzen und Anis die Maas zu 40 kr. fein Citronen, Perſico und Magen-Eſſenz die Maas à 56 kr. die Bout. à 32 kr. fein Nelken die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläſchel à 30 kr. Korn-Brandwein die Maas zu 24 kr. zu haben. Wie auch beſter Wertheimer Wein die Bout. ohne Flaſche à 45 kr. Würzburger à 34 kr. Arrac zu 1 fl. 48 kr. ſo wie alle Specerei-Waaren als Kaffee, Zucker, Gewürze, Taback ꝛc. um möglichſt billige Preiſe.

Es wird ein gelernter Jäger geſucht, der mit guten Zeugniſſen verſehen. Zu erfragen auf dem Schloßplatz Nro. 262.

Es wird ein brauchbarer Reitſattel und Ueberdecke zu kaufen geſucht, in Nro. 262 auf dem Schloßplatz.

In der Canzleiſtraße Nro. 131 iſt vorne heraus eine Stube mit zwei Kammern und einer Küche, mit oder ohne Meubeln alſtündlich zu beziehen.

In dem Hauſe C. N. 298 in der Friedrichsſtraße, iſt ein Quartier, beſtehend in einer großen Stube, drei Kammern und Küche auf Lichtmeß zu vermiethen; das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Den 15ten oder 16ten dieſes geht von hier eine Retour-Chaiſe nach Leipzig und Dresden; das Nähere iſt im Gaſthof zur Sonne zu erfahren.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 149. Baireuth, den 14. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als ferneren Beweis der vollen Würdigung der von den Unterthanen des Mainkreiſes im Laufe dieſes Jahres getragenen Kriegelaſten, haben Se. Königl. Majeſtät unterm 3ten cr. aus den von der K. ruſſiſchen Armee-Intendantur in Abſchlag der Truppen Verpflegungs-Koſten eingezahlten 20tauſend Stück Ducaten 30000 fl. rheinl. zur Vertheilung und Unterſtützung der bedürftigſten Quartierträger hieher allergnädigſt anzuweiſen geruhet.

Die Vertheilung ſelbſt erfolgte mit einziger Berückſichtigung der geleiſteten Verpflegung und des dringendſten Bedürfniſſes in der unten angeführten Art, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliches General Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Unterſtützung für Quartierträger betreffend.

Friedmann.

Repartition

der durch das allerhöchſte Reſcript vom 3. December corr. ai. zur Unterſtützung der Quartierträger zugewieſenen 30,000 fl. rhein.

Bamberg, Marſch-Station	5000	fl.	rhein.
Baireuth, Policei Commiſſariat	1500	„	„
Baireuth, Landgericht	1500	„	„
Banz, Herrſchaftsgericht	1000	„	„
Lichtenfels, Landgericht	5000	„	„
Burgebrach „ „	1000	„	„
Culmbach „ „	1000	„	„
Thurnau, Juſtiz-Canzlei	200	„	„
Kirchenlamitz, Landgericht	400	„	„
Kronach „ „	4000	„	„
Neuſtadt a. d. W. N., Landgericht	2000	fl.	rhein.
Scheßlitz, Landgericht	1500	„	„
Seßlach „ „	900	„	„
Teuſchnitz „ „	1500	„	„
Tirſchenreuth „ „	2000	„	„
Weismayn „ „	1500	„	„
Summa	30000	fl.	rhein.

Baireuth, den 11. December 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Director.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die zu der auf das Stifft Birken unter der Königl. allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Baireuth verlautenden landſtändiſchen Obligation Nr. 322 über 500 fl. Contributions-Vorlehen gehörigen Zins-Coupons auf die Zeit vom 1. Januar 1811 bis 30. Juni 1813 incl. ſind verlohren gegangen und nirgends auszumitteln. Dieſe Zins-Coupons werden daher Kraft dies für nichtig erklärt. Baireuth, am 6. December 1815.

Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth.

Bomhard.

Mortification der dem Stifte Birken verlohren gegangenen Contributions Vorlehens-Zins-Coupons betreffend.

Lampert.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichtswegen wird bekannt gemacht, daß alle diejenigen welche auf die bisher dem quieſcirten Herrn Stadtgerichts-Aſſeſſor und Doctor Forſter zu Nürnberg dann deſſen Gattin eigenthümlich geweſenen nun in Bodenzinnſiges

Eigenthum umgeſchaffenen Hofmark Strahlenfels und die dazu gehörige Rittergutsparzelle Eichenſtrudt Realansprüche haben, oder zuhaben glauben, und ſich mit dieſen Anſprüchen des am 22. Auguſt l. J. erlaſſenen Special-Liquidations Edictes ungeachtet binnen der peremtoriſchen Friſt von 45 Tägen dahier nicht gemeldet haben, durch Erkenntniß vom heutigen damit für jetzt und immer gegen jeden Beſitzer jener Realitäten ausgeſchloſſen worden ſind. Gräfenberg, den 20. November 1815.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Da ſich in dem geſtern angeſtandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmaſſe des Töpfermeiſters Johann Tobias Bechert dahier gehörigen in der hieſigem Stadtmarkung, am Wölbattendörfer Fußſteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Geigen gelegenen, nicht ganz 3 Tagwerk enthaltenden Feldes, kein Kaufluſtiger eingefunden hat; ſo wird gedachtes Feld anderweit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den 16. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß gedachtes Feld auf 540 fl. rheinl. gerichtlich eingeſchätzt worden und der Bietungstermin peremtoriſch iſt, mithin der Zuſchlag nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 erfolgen wird. Hof, den 6. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen des Königl. Rentamts Waldſaſſen, wird das Anweſen des Wolfgang Krenzer in Waldershof, beſtehend in einem noch unausgebauten Haus, welches eingädig iſt, einer Düngerſtätte, und einem Fleckchen zu einem Garten an die Meiſtbiethenden veräuſſert. Kaufsliebhaber haben ſich daher Samſtag den 23. December früh 9 Uhr in loco Waldershof beim Wirth Scheerer einzufinden, und ihre Angebothe ad protocollum zu geben. Geſchehen, den 21. November 1815.

Königl. Landgericht Waldſaſſen.
Lic. Tropmann.

Die Gemeinde Steegenach iſt im Begriffe ihre entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zu verkaufen; die übrigen aber unter ihre Mitglieder zur Vertheilung zu bringen. Damit dieſes mit Jedermanns Sicherheit geſchehen möge, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche auf dieſe Gründe oder überhaupt an die Gemeinde als ſolche, auch wenn ſich einzelne Gemeindeglieder verbürgt haben ſollten, zu machen haben, aufgefordert ihre Forderungen ſowohl Gemeinen als Kriegsſchulden am 26. Jänner 1816 dahier am Gerichtsſitze unter Vorlage der geſetzlichen Beweismittel zu liquidiren, widrigenfalls ſolche nicht weiter mehr berückſichtiget werden können. Bamberg am 28. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Sämmtliches Grundvermögen des in Concurs gerathenen Johann Georg Hofmann in Breitengüßbach beſtehend in dem von Stein gebauten Wohnhaus Nro. 59 ſammt Nebengebäuden, dann ſämmtlichen Feldern, Wieſen und ledigen Stücken nämlich: 1) ein Erbfeld das Schmieds-Erb, 2) ein lediges Erbfeld das Schmieds-Erb, 3) ein Erbfeld das Stierleins-Erb genannt wird auf Mittwoch den 10. Januar 1816 im Orte Breitengüßbach dem Verkaufe an die Meiſtbietenden unter den, den Kaufsliebhabern noch näher bekannt zu machenden Bedingungen ausgeſetzt, dieſelben haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr dort einzufinden. Scheßlitz den 4. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht Scheßlitz.
Graf von Lerchenfeld.

Da ſich in dem zum öffentlichen Verkaufe des dem Schneidermeiſter Nicol Andreas Heuſchmann zu Thierſtein gehörigen und auf 75 fl. rheinl. taxirten Gemeindetheils ohnweit dem Kuhbühl auf den 16. September d. J. angeſetzt geweſenen Termin kein Kaufliebhaber eingefunden hatte; ſo wird auf ferneres Anruffen dieſer Gemeindetheil zum fernern meiſtbiethenden Verkauf ausgeſtellt und der Bietungstermin auf den 22. December Vormittags 9 Uhr angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden zu gewärtigen haben. Selb, am 10. November 1815.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Zur Berichtigung des Schuldenweſens des Joſeph

Digitized by Google

Daucher von Thumbach wird nach einem vorliegenden Vergleich deſſen Geſamt Realanweſen auf Donnerstag den 18. Januar 1816 im Weege der Verſteigerung öffentlich am Sitze des Landgerichts Eſchenbach verkauft, wo das Schätzungsprotokoll vorgelegt, und die Bedingungen eröffnet, ſofort Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Da aber deſſen Schuldenlaſt ſchon jene des Vermögenſtandes zu überwiegen behauptet wird, ſo beraumt man zugleich an dieſem Tage die rechtliche Liquidation ſämmtlicher bekannten und unbekannten Forderungen an, wo ſämmtliche Creditoren entweder in Perſon, mit Rechtsbeiſtändern, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche sub poena praeclusionis geltend machen müſſen. Eſchenbach den 11. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Da auf Anſuchen eines Gläubigers das in der hieſigen Altſtadt belegene Wohnhaus des Kaufmanns Georg Chriſtoph Knoll Nro. 493 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich, Schulden halben verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 9. Januar 1816 Vormittags um 9. Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 3323 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts-Innſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Hof, den 6. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag des Schutzjuden Salomon Jacob Lauer aus Altenkundſtadt werden die Immobilien der Johann Senftiſchen Eheleute zu Eckersdorf bei Thurnau, beſtehend in einem Söldengut unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Auguſt curr. anderweit zum öffentlichen Strich ausgeſetzt. Da der Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde; ſo werden Kaufsluſtige hierzu eingeladen, um nach vorgängiger Steigerung den Zuſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu erwarten. Thurnau, am 15. November 1815.

Königl. Baier. Gräflich Giechiſches Juſtiz-Amt.
Knoch.

Das halbe Haus der Johann Wich Schwarz Büttners Wittib zu Neufang wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderung dem Verkaufe ausgeſetzt, und an den Meiſtbiethenden den 18. December l. J. hingeſchlagen. Käufer können ſich an dieſem Tage im Königlichen Landgerichte Cronach einfinden, und ihre Aufgebothe der Executionsordnung gemäs angeben. Cronach, den 17. November 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Conrad Agar zu Weißmain zugehörige Rentamts-Lehenbare an der oberen Weißmain nächſt der Stadtmühle gelegene Feld wird hiemit lehenherrſchafts wegen auf erfolgter Requiſition des hieſigen Königlichen Landgerichtes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, in welcher Abſicht der Verſteigerungs-Termin auf den Donnerstag den 21ten dieſes anberaumt wird; Kaufsliebhabere können daher an dem oben beſtimmten Tage bei dem hieſigen Königlichen Rentamte erſcheinen, und in Hinſicht der auf dem fraglichen Lehen haftenden Laſten ſowohl, als der Verkaufsbedingniſſe das weitere vernehmen. Weißmain, den 1. Dezember 1815.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Die der hieſigen Burgerſchaft gehörigen aber entbehrlichen Gemeindegründe, als ½tel Tagwerk Grasgarten am hieſigen unterm Gemeindeanger, ¼tel Tagwerk Wieſe, als ein Abſchnitt von der vormaligen hieſigen Gemeindehuth, ſollen pluslicitando, nach den in dem Regierungsblatt vom Jahr 1808 Stück VIII. vorgeſchriebenen Verkaufs Modalitäten verkauft werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 10. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Büreau des hieſigen Königl. Landgerichts vorgeladen werden, und den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Die Taxe der gewürdigten Grundſtücke beträgt nach Abzug

Digitized by Google

der Onera und der jährlichen Bebauungskoſten von erſterm 200 fl. vom zweiten 125 fl. rhn. Kirchenlamitz, den 27. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Barth, Landrichter.

Zufolge allerhöchſten Auftrages Königlicher General-Forſtadminiſtration zu München ſoll die Rügendorfer Feld- und Waldjagd, welche von dem vorigen Jagdpächter gegen die Jagd-Geſetze, und insbeſondere gegen die Jagd-Bedingniſſe unweidmänniſch behandelt wurde, einer neuerlichen Verpachtung ausgeſetzt werden mit dem Anhange, daß das vormals dazu gehörige Feld, welches im Jahre 1796 von preuſſiſcher Seite occupirt wurde, beigeſchlagen wird. Pachtliebhaber haben ſich am 18ten d. Mts. frühe 9 Uhr bei dem Königl. Rentamt dahier einzufinden, die Jagd-Bedingniſſe ſo wie die Grenzbeſchreibungen zu vernehmen, ihr Angeboth zu äußern, und den Hinſchlag unter Vorbehalt allerhöchſter Beſtätigung zu gewärtigen. Stadtſteinach, am 6. December 1815.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Gegen die Wirth Georg Graßingeriſchen Eheleute zu Kainach wurde der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle Gläubiger derſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſelben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf dem 28. December Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und jene unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Prioritätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 29. Januar 1816 und zum Beſchluße der Verhandlungen Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche in dem 2ten oder 3ten Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen praecludirt und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Hollfeld, den 29. November 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 6. December 1815.

	Rheiniſche Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen	16	30
Gerſte	8	—
Haber	4	—

Königliches Policei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 9. December 1815.

	Rheiniſch Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	30
Weitzen	16	30
Gerſte	8	—
Haber	4	—

Königliches Polizei-Commiſſariat Bamberg.
Schauer.

Bei dem hieſig Königl. Rentamte werden Samſtag den 23ſten dies Vormittags 11 Uhr 24 Schäffel Gerſte, guter Qualität, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 12. December 1815.

Königliche Rentamts-Verweſung.
Erb.

Nicht Amtliche Artikel.

Verſchiedene neue Kinderſpielwaaren, Tuſch- und Baſtellkäſtchen von vorzüglicher Qualität, Chatoullen, beſte Nürnberger Lebkuchen, ſind nebſt mehrern andern Artikeln um billige Preiſe zu haben bei

Joſeph Schweiger et Comp.

Gegen hinlängliche hypothekariſche Verſicherung ſind 2500 fl. rheinl. zu verleihen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 150. Baireuth, den 16. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Decans Friedlein die Pfarrei zu Münchberg erledigt worden iſt. Der reine Ertrag dieſer Pfarrei von 3405 Einwohnern, iſt 1220 Gulden 51¼ Kreuzer.

Bewerber um dieſe Pfarrei, haben ſich innerhalb Vier Wochen gehörig zu melden.

Königlches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Den Tod des Decans Friedlein zu Münchberg betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 13. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Pflaſterzoll-Einnahme in den Städten und Märkten ausſchließend zur Unterhaltung der Straſſen in denſelben und nicht zu andern Bedürfniſſen verwendet werde, findet man ſich bewogen, folgendes hierdurch anzuordnen.

1) Die Pflaſter-Zoll-Gelder ſollen nirgend mehr in die Communal-Caſſen eingezahlt und verrechnet, vielmehr ſollen vom 1. October d. Js. an, wo es noch nicht geſchehen, beſondere, von den Communal-Rechnungen getrennte Pflaſter-Zoll-Rechnungen geführt und die Geldbeſtände derſelben unvermiſcht erhalten werden.

2) Die Pflaſter-Zoll-Caſſen ſollen zwar von den Communal-Adminiſtrationen verwaltet und die Pflaſterzoll-Rechnungen von ihnen geführt werden jedoch ſollen

3) Dieſe Adminiſtratoren die monatlichen Kaſſen-Auszüge mit ſummariſcher Angabe der Einnahme und Ausgabe zu Ende jeden Monats an das treffende Policei-Commiſſariat oder Landgericht jedesmal einſenden, von welchem ſie ſodann dem General-Commiſſariat mit der Bemerkung, in welchem Zuſtand die Orts-Pflaſter ſich befinden vorzulegen ſind.

4) Dieſe Policei-Behörden haben genaueſt zu prüfen, ob in jedem zum Pflaſter-Zoll berechtigten Ort die unmittelbare Einhebung des Pflaſter-Zolls von den Paſſanten, auf die zweckmäßigſte Weiſe geſchieht, widrigenfalls aber eine beſſere Einrichtung in Vorſchlag zu bringen.

Uebrigens werden ſämmtliche Policei-Behörden angewieſen, mit Ernſt und Eifer dafür zu ſorgen, daß die Straſſenpflaſter aller Orten, auch da, wo noch kein Pflaſterzoll eingeführt iſt, in gutem Stand erhalten werden, welches beſonders da geſchehen muß, wo Heerſtraſſen durchziehen.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

Publicandum.

Die Straſſenpflaſter und Pflaſter-Zölle betreffend. Grunwald.

Nachbemerkte ſchon am 12. December 1812 erfolgte Bekanntmachung:

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgießen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis

mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretenden Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis ꝛc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichſel wird bei 1 Thaler Strafe verboten; wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 12. December 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
von Lutzenberger.

Da auf Anſuchen der Ober-Lieutenant Meyeriſchen Eheleute zu Schüttenhof das in der hieſigen Fiſchergaſſe belegene Wohnhaus des verſtorbenen Zimmermeiſters Johann Georg Strunz Neo. 468 nebſt Zubehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 3 Januar 1816 Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolches und daß gedachtes Wohnhaus nebſt Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 947 fl. 30 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Wohnhaus dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Hof, dem 14. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt, Königlicher Landrichter.

Gegen den Schuhmachermeiſter Conrad Hörath von Aichig iſt bei der von ihm ſelbſt angezeigten Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Bezahlung ſeiner Schulden von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs unter dem heutigen eröffnet worden. Es werden daher die ſämmtlichen Gläubiger des gedachten Conrad Hörath hiemit vorgeladen am 19. Januar 1816 als am erſten Edictstage Vormittags 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denſelben von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen, ſondern auch die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derſelben vorhandenen Beweismittel, anzugeben, und die ſämmtlichen Urkunden, auf welchen die Forderungen ſich gründen, ſowohl in den Originalien als in vollſtändigen und getreuen Abſchriften, mit zur Stelle zu bringen. Sollte in dieſem Termin keine gütliche Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Maſſe erzielt werden, ſo wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der gegen die angemeldeten Forderungen ſtatt findenden Einreden auf den 19. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Sache der dritte Edictstag auf den 21. März 1816 Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hiemit feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche an dem zweiten und dritten Edictstage

Digitized by Google

nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als der Priorität erkannt werden ſoll. Schlüßlich werden alle dieſenigen welche etwas zum Vermögen des Gemeinſchuldners gehöriges in Händen oder an denſelben zu bezahlen haben, angewieſen, ſolches an Niemanden, als an das Depoſitorium des hieſigen Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und der in den Geſetzen noch über dies darauf geordneten Strafen. Baireuth, den 29. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Weißmain wird das dem Georg Graſſinger zu Rothmansthal zugehörige, im Poſendorfer Flure liegende Feld, die Renn genannt, mit etwas Holzanflug zu 4 Tagwerk, öffentlich verſteigert. Beſagter Acker iſt dem K. Herrn Appellations-Gerichts-Rathe Küſter zu Bamberg lehenbar, und giebt jährlich 52¼ kr. rheinl. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 vom 100 Handlohn, dann von jedem Gulden des Lehenwerthes 1 kr. Siegelgeld. Ueberdies hat der neue Beſitzer 2 fl. rhl. für den Lehenbrief, und 36¼ kr. Protocollirungs-Gebühren- und Zuſchreibegeld zu entrichten. Ueber den Schäzungswerth ſelbſt wird vorläufig der Diſtricts-Schultheiß, Johann Schüz zu Meeenthal, Auskunft geben. Da Mittwoch der 27te l. M. zum Verſtrichstermin anberaumt iſt, ſo ladet Beſitz- und Zahlungsfähige hiezu ein. Scheßlitz, am 5. December 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Vom Königlich Baieriſchen Landgerichtswegen wird bekannt gemacht, daß alle dieſenigen welche auf die bisheher dem quiescirten Herrn Stadtgerichts-Aſſeſſor und Doctor Forſter zu Nürnberg dann deſſen Gattin eigenthümlich geweſenen nun in Bodenzinnſiges Eigenthum umgeſchaffenen Hofmark Strahlenfels und die dazu gehörige Rittergutsparzelle Eichenſtrudt Realansprüche haben, oder zuhaben glauben, und ſich mit dieſen Anſprüchen des am 22. Auguſt i. J. erlaſſenen Special-Liquidations Edictes ungeachtet binnen der peremtoriſchen Friſt von 45 Tägen dahier nicht gemeldet haben, durch Erkenntniß vom heutigen damit für jezt und immer gegen jeden Beſitzer jener Realitäten ausgeſchloſſen worden ſind. Gräfenberg, den 20. November 1815.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Freitags, den 22. d. Ms. wird in dem Bureau der unterzeichneten Stelle auf dem Rathhauſe eine Quantität diesjähriger Gerſte, dann etwas Erbſen und Linſen, an den Meiſtbietenden öffentlich unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung, verſtrichen, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 12. December 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Das dem Conrad Agar zu Weißmain zugehörige Rentamts-Lehenbare an der oberen Weißmain nächſt der Stadtmühle gelegene Feld wird hiemit Lehenherrſchafts wegen auf erfolgter Requiſition des hieſigen Königlichen Landgerichtes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſezt, in welcher Abſicht der Verſteigerungs-Termin auf den Donnerstag den 21ten dieſes anberaumt wird; Kaufsliebhabere können daher an dem oben beſtimmten Tage bei dem hieſigen Königlichen Rentamte erſcheinen, und in Hinſicht der auf dem fraglichen Lehen haftenden Laſten ſowohl, als der Verkaufsbedingniſſe das weitere vernehmen. Weißmain, den 1. Dezember 1815.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Bei dem hieſig Königl. Rentamte werden Samſtag den 23ſten dies Vormittags 11 Uhr 24 Schäffel Gerſte, guter Qualität, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 12. December 1815.

Königliche Rentamts-Verweſung.
Erb.

Daß der Müllermeiſter Carl Johann Bergmann dahier und deſſen Verlobte, ledige Catharina Weyß von Haag, die allgemeine Gütergemeinſchaft durch den sub hod. aufgenommenen Ehevertrag ausge-

ſchloſſen haben, wird in Gemäßheit §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht. Wunſiedel, den 6. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Am 2. Januar 1816 Vormittags 10 Uhr werden im hieſigen Rentamtshauſe 10 Cent. 50 Pfund in dieſem Jahre gewonnenes herrſchaftliches Pech von beſter Güte, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, meiſtbietend verkauft. Pegnitz, am 11. December 1815.

Königl. Rentamts-Verweſung.
Erb.

Vom Königlichen Landgerichts wegen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Anſuchen eines Gläubigers das in Zedtwitz, Landgerichts Hof, belegene Frohngut der Wittwe Margaretha Seidel und ihrer Kinder an den Meiſtbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden ſoll, und der Bietungstermin auf den 31. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Zedtwitz angeſetzt worden. Es wird ſolches und daß gedachtes Frohngut nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1836 fl. 48 kr. rheinl. nach Abzug der Laſten und Abgaben gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Hof, den 28. November 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Wunſiedel, den 10. December 1815.

Dem Aerar iſt auf Abſterben des Johann Nicol Gebhardt zu Thiersheim ⅛ Tagwerk Feld bei dem Galgenberg heimgefallen. Auf Befehl der Königlichen Finanz-Adminiſtration des Fürſtenthums Baireuth ſoll dasſelbe öffentlich an den Meiſtbietenden nach den Normalmäßigen Bedingniſſen verkauft werden, wozu Termin in dem Rentamts-Locale auf Dienſtag den 6. Februar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt Wunſiedel.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 26. December d. J. oder den zweiten Weihnachts-Feiertag, wird der von mir ganz neuerbaute Tanz-Saal zum erſtenmal durch Muſik und Ball eingeweiht. Da dieſer Tag von jeher der allgemeinen Freude gewidmet war, und da gegenwärtig mein Locale vortrefflich, ſo wie ich auch beſtmöglichſt gute und promte Bedienung verſpreche, ſo ſchmeichle ich mich mit einem zahlreichen Zuſpruch beehrt zu ſehen. Creußen, den 14. December 1815.

Gottlieb Küneth,
Gaſtwirth zum edlen Hirſchen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Dec. Der Sohn des Kaufmann J. Enzel.
Den 8. Dec. Die Tochter des Schuhmachermeiſtes Hübſch.
Den 12. Dec. Die Tochter des Laternanzünders Köppel.
Den 29. Nov. Ein auſſerehelichcs Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.
Den 7. Dec. Ein auſſerehelichcs Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Geſtorbene.

Den 6. Dec. Der Zeuchmachermeiſter Müller, alt 80 Jahre 1 Monat und 16 Tage.
— — Die Ehegattin des Senators und ehemaligen Hoſpital-Verwalters Wagner, alt 65 Jahre und 7 Tage.
— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr 9 Monat und 3 Tage.
Den 7. Dec. Die hinterlaſſene Tochter des Schneidermeiſters Freiberger, alt 16 Jahre und 6 Tage.
— — Die Wittwe des Notarius Schubert, alt 64 Jahre 2 Monate und 18 Tage.
Den 10. Dec. Andreas Raaber, Gemeiner vom Königl. 13ten Inf. Reg. 3ten Schützen-Compagnie von Neukirchen, Landgericht Neuburg am Wald, alt 23 Jahr.
Den 12. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 9 Wochen.
Den 11. Dec. Die Tochter des Taglöhners Brenner in der Jägerſtraſſe, alt 11 Monat und 7 Tage.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Dienſtag — Nro. 151. — Bairenth, den 19. December 1815.

Amtliche Artikel.

Nachbemerkte ſchon am 12. December 1812 erfolgte Bekanntmachung:

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgieſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretenden Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis ꝛc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nichts fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichſel wird bei 1 Thaler Strafe verboten;

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Bairenth, den 12. December 1815.

Königlich Bairiſches Policei-Commiſſariat.
von Lutzenberger.

Vom Königlich Bairiſchen Landgerichtswegen wird bekannt gemacht, daß alle diejenigen welche auf die bisher dem quiescirten Herrn Stadtgerichts-Aſſeſſor und Doctor Forſter zu Nürnberg dann deſſen Gattin eigenthümlich geweſenen nun in Bodenzinnſiges Eigenthum umgeſchaffenen Hofmark Strahlenfels und die dazu gehörige Rittergutsparzelle Eichenſtrudt Realanſprüche haben, oder zuhaben glauben, und ſich mit dieſen Anſprüchen des am 22. Auguſt l. J. erlaſſenen Special-Liquidations Edictes ungeachtet binnen der per

emtoriſchen Friſt von 45 Tägen dahier nicht gemeldet haben, durch Erkenntniß vom heutigen damit für jetzt und immer gegen jeden Beſitzer jener Realitäten ausgeſchloſſen worden ſind. Gräfenberg, den 20. November 1815.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Gegen den Schuhmachermeiſter Conrad Hörath von Aichig iſt bei der von ihm ſelbſt angezeigten Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Bezahlung ſeiner Schulden von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs unter dem heutigen eröffnet worden. Es werden daher die ſämmtlichen Gläubiger des gedachten Conrad Hörath hiemit vorgeladen am 19. Januar 1816 als am erſten Edictstage Vormittags 9 Uhr bei dem hieſigen Königlichen Landgericht entweder in Perſon oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, ihre Forderungen bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denſelben von dem Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur beſtimmt zu Protocoll anzuzeigen, ſondern auch die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derſelben vorhandenen Beweismittel, anzugeben, und die ſämmtlichen Urkunden, auf welchen die Forderungen ſich gründen, ſowohl in den Originalien als in vollſtändigen und getreuen Abſchriften, mit zur Stelle zu bringen. Sollte in dieſem Termin keine gütliche Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Maſſe erzielt werden, ſo wird der zweite Edictstag zur Verhandlung der gegen die angemeldeten Forderungen ſtatt findenden Einreden auf den 19. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr und zum Beſchluſſe der Sache der dritte Edictstag auf den 21. März 1816 Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hiermit feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche an dem zweiten und dritten Edictstage nicht erſcheinen, mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen in Hinſicht der Liquidität ſowohl, als der Priorität erkannt werden ſoll. Schlüßlich werden alle diejenigen welche etwas zum Vermögen des Gemeinſchuldners gehöriges in Händen oder an denſelben zu bezahlen haben, angewieſen, ſolches an Niemanden, als an das Depoſitorium des hieſigen Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und der in den Geſetzen noch über dies darauf geordneten Strafen. Baireuth, den 29. November 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die von dem Johann Wolf Adam von Grafenreuth zu Arzberg geſtifteten academiſchen Stipendien von 47 fl. 30 kr. und 38 fl. 20. kr. welche nach der Stiftungs-Urkunde nur an ſolche Studierende verliehen werden können, die zu Arzberg, oder wenigſtens in den ſogenannten Sechs-Aemtern geboren wurden, ſind auf die Jahre 1814 bis 1817 erledigt. Diejenigen, welche ſich um dieſe Stipendien bewerben wollen, haben ihre Geſuche an das Decanat zu Wunſiedel und an das Pfarramt und den Municipalrath zu Arzberg, als ſtiftungsmäßige Präſentatoren zu richten, und mit den gehörigen Geburts-Sitten und Studien-Zeugniſſen verſehen, längſtens binnen ſechs Wochen doppelt bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Wunſiedel, am 9. December 1815.

Königliches Diſtricts-Decanat Wunſiedel.

Vogel.

Nachdem der Johann Jacob Steininger aus Forthof von der ledigen Regina Magdalena Hofmännin aus Thurnau, wegen Schwängerung und Entſchädigung belangt worden, deſſen Aufenthaltsort aber ſchon ſeit mehreren Jahren ſeiner Abweſenheit unbekannt iſt, ſo wird er hiermit auf den Grund des §3 Cap. 1 Cod. jud. öffentlich vorgeladen, in dem auf den 22. Januar 1816 10 Uhr zur Einlaſſung und Antwort, ſo wie zur fernern ſummariſchen Verhandlung der Sache angeſetzten Termin vor hieſigem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß die Klage für verneint angenommen, und, was Rechtens verfügt werden wird. Baireuth, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da auf den Antrag mehrerer Realgläubiger das bei Baireuth gelegene Gut Carolinenreuth auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll; ſo wird hiezu Termin auf den 15. Januar Vormittags 9 Uhr anberaumt. Diejenigen Pachtluſtigen, welche eine hinlängliche Si-

Antheil zu ſtellen im Stande ſind, werden hiemit eins geladen, ſich am genannten Tage vor dem Königl. Lands gerichte Baireuth einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf an den Meiſtbietenden mit Einwilligung des Curators und der Gläubiger der Zuſchlag erfolgen ſolle. Hiebei wird bemerkt, daß die zu dem Gute gehörigen Gebäude und Grundſtücke auf Verlangen von dem bisherigen Verwalter Weber in Carolinenreuth und dem Pächter Seelmann auf der Plantage den Pachtluſtigen eingewieſen, ſo wie auch die Beſchreibung und Taxation des Guts aus den Acten in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden können. Baireuth, den 10. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der pcto furti processirte Taglöhner Andreas Kraus von der Ziegelhütte bei Mühlfeld ſich auf die geſetzlich öffentlich bekannt gemachte Edictal-citation de dato 21. Auguſt hier ſeither nicht eingefunden hat; ſo wird derſelbe nach Artickl 422 zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, und aufgefodert, ſich nunmehr binnen weitern 3 Monaten beim hieſigen Gerichte zu ſtellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieſes Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Eſchenbach, den 22. November 1815.

Königliches Landgericht.
von Vincenti, Landrichter.

Auf den ⅓ Hof des verganteten Johann Gäbelein zu Seuversdorf, welcher mit der Handlohnbarkeit von 10 pCent dann einem jährlichen Erbzinnß von 57½ kr., 4 Simra Korn, 2 Simra 6½ Seiſel Gerſten und 2 Simra Haſer-Gült Bamberger Maaſes endlich mit einem Grundſteuerkapitale von 1880 fl. belaſtet iſt, wurde ein Aufgeboth von 400 fl. rheinl. gelegt. Diejenigen, welche das Angeboth zu erhöhen gedenken, werden hiemit eingeladen, Dienſtag den 16. Jänner 1816 nächſten Jahres zu erſcheinen, und ihr allenfallſiges Mehrgeboth zu Protokoll zu legen. Weismain, am 12. Dec. 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Die Gemeinde Oberhaid darf mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes ihre Gemeinde-Gründe unter ihre Mitglieder vertheilen. Damit dieſes völlig rechtlich geſchehen möge, werden hiemit alle diejenigen, welche an dieſe Gemeinde als ſolche irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieſelbe, ſie mag eigentliche Gemeinde- oder Kriegsſchuld ſeyn, den 24. Januar 1816 dahier am Gerichtsſitze mit allen dieſelbe beweiſenden Behelfen geſetzlich zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen iſt, daß auf dieſelbe bei Vertheilung der Gründe, und Ausgleichung des Paſſivſtandes keine Rückſicht genommen werden wird. Bamberg, am 25. November 1815.

Königl. Landgericht Bamberg.
Rinecker.

Da das Erkenntnis in Schuldenliquidations-Sache der Catharina Reifin wider Johann Reif zu Unterrodach pcto separationis bonorum nunmehr rechtskräftig iſt, ſo werden die Immobilien der Johann Reifiſchen Eheleute, beſtehend a) in 1 Haus, Stadel und Zugehörungen, b) 1 Acker aufm Geſtöp, c) 1 Acker in der Faſtnacht und d) ½ Zehend aufm Kreuzberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgeſetzt und Strichtermin auf den 3. Januar 1816 anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben und das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 30. November 1815.

Königliches Landgericht.
Condinger.

Das Haus des Nicolaus Göllner zu Kleinwichtag, wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderungen dem Verkaufe ausgeſetzt. Käufer hiezu können ſich am 9. Januar 1816 bei unterzeichnetem Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Einſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen. Cronach, den 26. November 1815.

Königliches Landgericht.
Condinger.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Georg Großmann von Gyrers

und die ledige **Anna Juſtina Hagen** aus Forkens dorf in dem untern 22ten d. M. zu Protocoll gegebenen Nachtrag zu ihrem Ehevertrag vom 22. April c. die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen haben. Baireuth den 29. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Freitag den 29. December d. J. wird bei dem hieſigen Königlichen Rentamte die auf dem herrſchaftlichen Speicher vorräthige Gerſten-Frucht im öffentlichen Strich verkauft, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Die Gaſtwirth **Beyerleinſchen** Eheleute dahier wollen ihr Wirthshaus mit Zubehör gerichtlich verpachten laſſen. Da hiezu ein Termin auf Donnerstag den 4. Januar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, ſo werden Pachtluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, hiemit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen und wegen des Pachtabſchluſſes das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 12. Dec. 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Es wird bekannt gemacht, daß durch das heute ad valvas publicas affigirte Präcluſions- und Prioritäts-Erkenntnis in der Concursſache des Webermeiſters **Johann Schwab** auf der Einöde bei Fleißnitz, alle Gläubiger, welche ſich in dem am 31. October 1815 angeſtandenen Termine nicht gemeldet haben, mit ihren Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen werden. Berneck, den 23. Nov. 1815.

Königl. Baier. Landgericht Geſtees.

Von der unterzeichneten Behörde können ſtündlich 500 fl. rheinl. gegen vorſchriftsmäßige hypothekariſche Sicherheit vorgeliehen werden. Dies wird hiemit bekannt gemacht um ſich binnen kürzeſter Friſt hierüber zu bemerken. Hollfeld am 16. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Von Königlichen Landgerichts wegen

Wird hiemit nach dem Antrage der Titl. von **Müllerſchen** Creditoren zur Verpachtung, oder auch zum Verkaufe der nachbeſchriebenen Immobilien zu Vorbach auf künftigen Freitag den 19. Januar 1816 Termin in loco Vorbach feſtgeſetzt, bei welchen ſich die Pachtluſtigen einfinden, und das weitere vorbehältlich der Creditorſchaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Zu gleicher Zeit wird an dieſem Tage die Verſteigerung mehrerer Bilder, Meubels, Küchengeſchirr, Betten, Kleidungen, und anderer zur Oeconomie gehörigen Gegenſtände gegen baare Bezahlung vor ſich gehen. Die Immobilien können in der Zwiſchenzeit eingeſehen werden, und iſt ſich deßhalb an den im Hauſe wohnenden Förſter zu wenden. Eſchenbach am 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Verzeichniß der Immobilien.

An Gebäuden. 1) ein gemauertes zweigädiges Wohnhaus 550 fl., 2) ein gemauerter Stadel 250 fl., 3) das gemauerte Bauernhaus 200 fl., 4) das Brauhaus ſammt Bierkühle und Boding 120 fl., 5) ein Felſen und ein gewölbter Keller 50 fl., 6) der Backofen 11 fl. in Summa 1181 fl.

An Grundſtücken a) der Küchengarten ½ Tagwerk 30 fl., der Hopfenacker 1½ Tagwerk 40 fl., der Hirſchgarten 1 Tagwerk 30 fl., das Kälbergärtl ½ Tagwerk 5 fl.; b) Felder, der Schmidtacker 1 Tagwerk 30 fl. das Wölfeäckerl ½ Tagw. 10 fl., der alte Pragacker 1½ Tagwerk 30 fl., der Gerſtbaumacker 1½ Tagwerk 30 fl., der Düſtacker 1½ Tagwerk 40 fl., der kleine Donnermühlacker 1 Tagwerk 20 fl., der mittlere Donnermühlacker 2 Tagwerk 40 fl., der große Donnermühlacker 6 Tagwerk 62 fl., der große Weidenacker 2 Tagwerk 60 fl.; der kleine Weidenacker 1 Tagwerk 10 fl. der Holzacker 1 Tagwerk 10 fl., der Baureuthacker 5 Tagwerk 100 fl., das Schaafäckerl ½ Tagwerk 15 fl., der Mühlleuthenacker 1½ Tagwerk 18 fl., der Primerleuthenacker 6½ Tagwerk 100 fl., der große und kleine Grubleuthenacker 10½ Tagwerk 102 fl., der Schweinsgraben Eggenacker 1½ Tagwerk 15 fl.; c) Wieſen, die 2 Beinel 20 fl., die Donnermühlwieſen 75 fl., die Pinzerwieſen 5 fl., die Weidfleckleewieſe 10 fl., die Schaafwieſe 5 fl., die Herzwieſe 15 fl., die Stadfor-

Digitized by Google

wieſe 10 fl. die Saarwieſe 10 fl., die Schweinggruben-wieſe 25 fl., die Wolfsrangenwieſe 15 fl.; d) Holz, das Sollerweiherholz 250 fl., das Saarholz 200 fl., das Vogelheerdholz 30 fl., das Bauernholz 20 fl.; e) Weiher, der Hausweiher 15 fl., der Sollerweiher 50 fl., der Ricklas-Seeweiher 15 fl., der Donnermühlweiher 4 fl. Summa 2764 fl.

Daß der Müllermeiſter Carl Johann Bergmann dahier und deſſen Verlobte, ledige Catharina Weyß von Haag, die allgemeine Gütergemeinſchaft durch den sub hod. aufgenommenen Ehevertrag ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht. Wunſiedel, den 6. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Am 2. Jänner 1816 Vormittags 10 Uhr werden im hieſigen Rentamtshauſe 10 Cent. 50 Pfund in dieſem Jahr gewonnenes herrſchaftliches Pech von beſter Güte, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, meiſtbietend verkauft. Pegnitz, am 12. December 1815.

Königl. Rentamts-Verweſung.
Erb.

Wunſiedel, den 10. December 1815.

Dem Aerar iſt auf Abſterben des Johann Nicol Erbhardt zu Thiersheim ½ Tagwerk Feld bei dem Galgenberg heimgefallen. Auf Befehl der Königlichen Finanz-Adminiſtration des Fürſtenthums Baireuth ſoll daſſelbe öffentlich an den Meiſtbietenden nach den normalmäßigen Bedingniſſen verkauft werden, wozu Termin in dem Rentamts-Locale auf Dienſtag den 6. Februar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt Wunſiedel.

Die zur gemeinen Stadt Goldcronach eigenthümlich gehörige Mahlmühle zu Oettersreuth nebſt Wehr-Gebäuden, zu welchen ½ Tagwerk Garten, 2½ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wieſen gehören, ſoll, da die vorherige Pachtzeit cum Termino Lichtmeß 1816 zu Ende gehet, nach höherer Beſtimmung und unter den vorherigen Pachtbedingniſſen, auf anderweite 6 Jahren verpachtet werden. Es wird ſolches daher, und daß gedachte Mühle nebſt Zugehörungen zeither per 102 fl. fränk. und 3 fl. d. v. Leykauf verpachtet geweſen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und Termin zur Verpachtung auf Donnerſtag den 11. Jänner 1816 Vormittags feſtgeſetzt. Pachtluſtige können inmittelſt ſodann Mühle nebſt Zugehörungen in Augenſchein nehmen, im Termin aber auf dem hieſig bürgerlichen Rathhauſe vor Unterzeichnete ſich einfinden, ihre Pachtgebote anzeigen, ſodann aber gewärtigen, daß dem höchſten Licitanten ernannte Mühle und Grundſtücke gegen hinlängliche Sicherheit, bis auf höchſte Ratification auf 6 Jahre zur Verpachtung hingeſchlagen werden ſollen. Goldcronach, am 15. December 1815.

Der Orts-Vorſtand- und Communal-Adminiſtration allda.
Dorn. Küneth.

Zur Hilfsvollſtreckung wird das von dem Bauern Jacob Partenfelder zu Neudroſſenfeld zeithero beſeſſene Freiherrlich von Reitzenſteinſche lehenbare Söldengut Haus-Nro. 28 mit allen Ein- und Zugehörungen; welches für 1473 fl. 30 kr. rh. gerichtlich gewürdiget worden, hiermit dergeſtalt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, daß Kaufsluſtige in dem vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte hiezu auf Dienſtag den 23. Januar 1816 anberaumten Biethungstermin früh um 9 Uhr in der Behauſung des Bäckermeiſters Kolb zu Neudroſſenfeld ſich einfinden, ihre Kaufsgebote angeben und gewärtigen können, daß dieſes Gut dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executionsordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Culmbach, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schmeis.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Weismain wird das dem Georg Graffinger zu Rothmannsthal zugehörige, im Pojendorfer Flure liegende Feld, die Neum genannt, mit etwas Holzanflug zu 4 Tagwerk, öffentlich verſteigert. Beſagter Acker iſt dem K. Herrn Appellations-Gerichts-Rathe Küſter zu Bamberg lehenbar, und giebt jährlich 52½ kr. rheinl. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 vom 100 Handlohn, dann von je-

dem Gulden des Lehenwerthes 1 kr. Siegelgeld. Ueberdies hat der neue Beſitzer 2 fl. rhl. für den Lehenbrief, und 56¼ kr. Protocollirungs-Gebühren- und Zuſchreibegeld zu entrichten. Ueber den Schätzungswerth ſelbſt wird vorläufig der Diſtricts-Schultheiß, Johann Schüz zu Merenhül, Auskunft geben. Da Mittwoch der 27te l. M. zum Verſtrichstermin anberaumt iſt, ſo ladet Beſitz- und Zahlungsfähige hiezu ein. Scheßlitz, am 5. December 1815.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Freitags, den 22. d. Ms. wird in dem Bureau der unterzeichneten Stelle auf dem Rathhauſe eine Quantität diesjährige Gerſte, dann etwas Erbſen und Linſen, an den Meiſtbietenden öffentlich unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung, verſtrichen, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 12. December 1815.

Königliche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.
Dennler.

Die der hieſigen Burgerſchaft gehörigen aber entbehrlichen Gemeindegründe, als ⅞tel Tagwerk Grasgarten am hieſigen unterm Gemeindeanger, ¼tel Tagwerk Wieſe, als ein Abſchnitt von der vormaligen hieſigen Gemeindehuth, ſollen pluslicitando, nach den in den Regierungsblatt vom Jahr 1808 Stück VIII. vorgeſchriebenen Verkaufs Modalitäten verkauft werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 10. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Büreau des hieſigen Königl. Landgerichts vorgeladen werden, und den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Die Taxe der gewürdigten Grundſtücke beträgt nach Abzug der Onera und der jährlichen Bebauungskoſten von erſterm 200 fl. vom zweiten 125 fl. rhn. Kirchenlamitz, den 27. November 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
v. Barth, Landrichter.

Gegen die Wirth Georg Graßingeriſchen Eheleute zu Kainach wurde der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle Gläubiger derſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſelben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf dem 28. December Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und jene unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Prioritätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 29. Januar 1816 und zum Beſchluße der Verhandlungen Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche in dem 2ten oder 3ten Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen praecludirt und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Hollfeld, den 29. November 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Bei dem hieſig Königl. Rentamte werden Samſtag den 23ſten dies Vormittags 11 Uhr 24 Schäffel Gerſte, guter Qualität, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 12. December 1815.

Königliche Rentamts-Verweſung.
Erb.

Die Gemeinde Steegaurach iſt im Begriffe ihre entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zu verkaufen; die übrigen aber unter ihre Mitglieder für Vertheilung zu bringen. Damit dieſes mit Jedermanns Sicherheit geſchehen möge, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche auf dieſe Gründe oder überhaupt an die Gemeinde als ſolche, auch wenn ſich einzelne Gemeindeglieder verbürgt haben ſollten, zu machen haben, aufgefordert ihre Forderungen ſowohl Gemeinen als Kriegsſchulden am 26. Jänner 1816 dahier am Gerichtsſitze unter Vorlage der geſetzlichen Beweismittel zu liquidiren, widrigenfalls ſolche nicht weiter mehr berückſichtiget werden können. Bamberg am 28. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Sämmtliches Grundvermögen des in Concurs gera

chenen Johann Georg Hofmann in Breitengüßbach beſtehend in dem von Stein gebauten Wohnhaus Nro. 59 ſammt Nebengebäuden, dann ſämmtlichen Feldern, Wieſen und ledigen Stücken nämlich: 1) ein Erbfeld das Schmieds-Erb, 2) ein lediges Erbfeld das Schmieds-Erb, 3) ein Erbfeld das Stierleins-Erb genannt wird auf Mittwoch den 10. Januar 1816 im Orte Breitengüßbach dem Verkaufe an die Meiſtbietenden unter den, den Kaufsliebhabern noch näher bekannt zu machenden Bedingungen ausgeſetzt, dieſelben haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr dort einzufinden. Scheßliz den 4. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht Scheßliz.
Graf von Lerchenfeld.

Die Schulden des Webermeiſters Johann Paulus Schwab auf der Einöde bei Fleißniz überſteigen deſſen Vermögensſtand bedeutend, und derſelbe hat ſich der Concurseröffnung unterworfen. In Folge des Verfahrens werden daher folgende Edictstage feſtgeſetzt, ad producendum et liquidandum Dienſtag der 31. October, ad excipiendum Donnerstag der 30. November, und ad concludendum respect. re- et duplicandum Donnerstag der 28. December 1815 jedesmal Vormittags 9 Uhr an welchem ipso jure peremtoriſchen Terminen alle ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners entweder perſönlich oder auch in geſetzlicher Form Bevollmächtigte unter dem Präjudiz, vor dem unterfertigten Concursgerichte zu erſcheinen, hiermit vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den gänzlichen Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen in den beiden übrigen Friſten aber die Präcluſion der an dieſen Tagen einzuwendenden Rechtsvertheidigungen nach ſich ziehe. Uebrigens werden diejenigen, welche an den Webermeiſter Schwab etwas zu bezahlen oder von ihm etwas in Händen haben, hierdurch angewieſen, demſelben bei Strafe des Erſatzes nichts zu bezahlen oder auszuhändigen, ſondern dem hieſig Königlichen Landgericht hievon Anzeige zu erſtatten und deſſen weitere Anweiſung einzuholen. Berneck, am 27. September 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Zur Berichtigung des Schuldenweſens des Joſeph Daucher von Thumbach wird nach einem vorliegenden Vergleich deſſen Geſamt Realanweſen auf Donnerstag den 18. Januar 1816 im Wege der Verſteigerung öffentlich am Sitze des Landgerichts Eſchenbach verkauft, wo das Schätzungsprotokoll vorgelegt, und die Bedingungen eröffnet, ſofort Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Da aber deſſen Schuldenlaſt ſchon jene des Vermögenſtandes zu überwiegen behauptet wird, ſo beraumt man zugleich an dieſem Tage die rechtliche Liquidation ſämmtlicher bekannten und unbekannten Forderungen an, wo ſämmtliche Creditoren entweder in Perſon, mit Rechtsbeiſtändern, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche sub poena praeclusionis geltend machen müſſen. Eſchenbach den 11. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Da ſich in dem geſtern angeſtandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmaſſe des Töpfermeiſters Johann Tobias Bechert dahier gehörigen in der hieſigen Stadtmarkung, am Wölbattendorfer Fußſteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Geigen gelegenen, nicht ganz 3 Tagwerk enthaltenden Feldes, kein Kaufluſtiger eingefunden hat; ſo wird gedachtes Feld anderweit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den 16. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß gedachtes Feld auf 540 fl. rheinl. gerichtlich eingeſchätzt worden und der Bietungstermin peremtoriſch iſt, mithin der Zuſchlag nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 erfolgen wird. Hof, den 6. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Anſuchen eines Gläubigers das in der hieſigen Altſtadt belegene Wohnhaus des Kaufmanns Georg Chriſtoph Knoll Nro. 493 nebſt Zugehörungen an den Meiſtbietenden öffentlich, Schulden halben verkauft werden ſoll und der Bietungstermin auf den 9. Januar 1816 Vormittags um 9. Uhr auf dem hieſig Königlichen Landgerichte angeſetzt worden; ſo wird ſolcher, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden

kann, auf 3323 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, das Grundſtück dem Meiſtbietenden nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Innſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Hof, den 6. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Der hierorts aufgeſpeicherte Gerſtenvorrath wird Mittwoch den 27. dies Monats Vormittags 10 Uhr in Parthien oder in ganzen öffentlich salva ratificatione an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Speinshardt, am 15. December 1815.

Vom Königlichen Rentamt Eſchenbach.

Künftigen Samſtag als den 23. d. M. December wird bei untenſtehenden Königl. Rentamte eine Quantität Gerſte unter Vorbehalt allerhöchſter Begnehmigung verſteigert. Auerbach, den 9. December 1815.

Königliches Rentamt allda.
von Pauer, Rentbeamter.

Wöchentliche Anzeige der Preiſe
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 11. bis 16. Dec. 1815.

Der Schäffel Preiſe	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchſte . . .	18	30	14	15	9	—	6	—
mittlere . . .	18	—	13	30	8	36	5	15
niedrigſte . .	17	15	12	45	8	15	4	30

Baireuth, den 17. December 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
v. Lutzenberger.

Nachweiſung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt: Schäffel.	Kamen auf den Markt: Mezzen.	Preiſe von fl.	Preiſe von kr.	Preiſe von pf.	Preiſe bis fl.	Preiſe bis kr.	Preiſe bis pf.	[illegible]
			pro Metzen.						
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	war keiner auf d. Markt.
Korn . . .	9	½	2	—	—	2	15	—	
Gerſte . . .	22	5	1	18	3	1	30	—	
Haber . . .	30	2	—	47	—	—	52	—	

Extrahirt Hof, den 14. December 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Gegen hypothekariſche Verſicherung ſind 500 fl. und 400 fl. rh. zu verleihen. Dann werden 3000 fl. fränk. gegen hinlängliche Hypothek geſucht. Das Nähere erfährt man bei dem Handelsmann Feitze, E. N. 49.

In der Secklischen Handlung ſind wie bisher, alle Sorten Roſoli als extrafein Doppel-Pommoranzen, extrafein Doppel-Anis, Doppel-Kümel, Kalmus, feiner Wacholder die Maas à 48 kr. die Bouteille mit Flaſche à 30 kr. Mittel-Pomeranzen und Anis die Maas zu 40 kr. fein Citronen, Perſico und Magen-Eſſenz die Maas à 56 kr. die Bout. à 32 kr. fein Nelken die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläſchel à 30 kr. Korn-Brandwein die Maas zu 24 kr. zu haben. Wie auch beſter Wertheimer Wein die Bout. ohn Flaſche à 45 kr. Würzburger à 34 kr. Arrac zu 1 fl. 48 kr. ſo wie alle Spezerei-Waaren als Kaffee, Zucker, Gewürze, Taback ꝛc. um möglichſt billige Preiſe.

Dem Unterzeichneten ſind die Zinns-Coupons zu dem im Jahr 1807 bezahlten Kriegscontributions-Capital von 250 fl. rhl. sub Nro. 591. abhanden gekommen. Wer ſolche daher beſitzet, und rechtmäßige Anſprüche daran zu haben glaubt, hat ſie innerhalb Jahresfriſt entweder den treffenden Königlichen Amtsſtellen oder dem Unterſchriebenen ſelbſt bei Vermeidung des Verluſtes dieſer Rechte vorzulegen. Schnarchenreuth, den 19. Junius 1815.

Johann Georg Schnabel.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerstag Nro. 152. Baireuth, den 21. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. December 1815

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Eduard Görg zu Gößweinſtein auf das erledigte Beneficium zu Scheßlitz iſt die Pfarrei Gößweinſtein erlediget worden. Dieſe Pfarrei liegt im Bezirke des Königl. Landgerichts Pottenſtein, im Decanate Gößweinſtein; ſie zählt 473 Seelen, hat keine Filialkirchen, aber 18 Orte ſind der Pfarrei einverleibt; dem Pfarrer ſind zwei Kapläne beigegeben. Der Ertrag der Pfarrei berechnet ſich an Geld und Naturalien auf 1205 fl. 37 kr. rhein. Die Koſten beſtehen auſſer dem Unterhalt der beiden Kapläne in 120 fl. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, und ihren Geſuchen zu melden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Gößweinſtein betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei den Pflegſchafts-Tabellen für das vorige Jahr mehrere Untergerichte ſehr unvollſtändige Angaben geliefert und mehrere Patrimonial-Gerichte gar keine Pflegſchaft aufgeführt haben; ſo werden ſämmtliche Königliche Stadt-Land-Herrſchafts-Orts- und Patrimonial Gerichte in Gemäsheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. Auguſt d. J. hierdurch aufgefordert, den ihnen in der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni d. J. § 48 (Reg. Blt. Stck. XXV) gegönnten langen Zeitraum zur Einſendung der Pflegſchafts-Tabelle im nächſten Jahr dazu zu benützen, um nicht nur durch Anwendung der in dieſem § 48 angedeuteten Mittel den ältern Pflegſchaften ſorgfältig nachzuforſchen, ſondern auch die von nun an eintretenden Pflegſchaften richtig zu beſorgen, ſo, daß bis zum künftigen Termin der vereinfachten Pflegſchafts-Tabellen etwas vollſtändiges geleiſtet, und der allerhöchſten Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät vollkommen entſprochen wird. Bamberg, den 15. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Nachbemerkte ſchon am 12. December 1812 erfolgte Bekanntmachung:

1) Um die Anhäufung des Eiſes auf den Straſſen zu verhüten, iſt alles Ausgieſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten. Wo dieſes wegen der auf die Straſſe führenden Reihen und ſonſt zu verhindern nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäuſen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler beſtraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuſer weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuh-

fahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern und Zöglingen einzuſchärfen und ſie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger zu vermeiden.

6) Bei eintretenden Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle vom Eis ꝛc. zu beſchleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen, das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchaft werden kann. Wer ſich hiebei verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolche auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichſel wird bei 1 Thaler Strafe verboten;

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 12. December 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
von Lutzenberger.

Baireuth, am 23. November 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf Antrag der Gläubiger des Invaliden Corporals Hofmann dahier deſſen im hieſigen neuen Wege liegendes mit der Einquartirungsnummer 514 bezeichnetes Wohnhaus ſammt Zubehörungen dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgeſtellt, und zur Abgabe des Meiſtgebots ein Termin auf den 18. Januar Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr kraft dies anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige von dem Commiſſario Stadtgerichtsaſſeſſor Binder zeitig einzufinden, und des bedingten Zuſchlags für das höchſte Gebot zu gewärtigen haben. Das Haus ſelbſt iſt 1 Stockwerk hoch, hat 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 gewölbte Küche, und 1 Hausplatz, aber keinen Keller; auf dem Hauptgebälke befinden ſich 1 Giebelſtube mit einem Camin, 2 Dachkammern und 2 Hauskammern. Zu dieſem Hauſe gehört noch 1 Hintergebäude, 1 Stockwerk hoch mit 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 Hauskammer und eine Holzſchlicht, und endlich ein kleiner Hof. Die neueſte am 18. November revidirte und Jedermann in der Regiſtratur zur Einſicht bereit liegende gerichtliche Taxe dieſer Beſitzungen beläuft ſich nach Abzug aller Steuern und Abgaben auf 706 fl. 15 kr. rheinl.

Schweizer.

Baireuth, den 14. December 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth.

iſt zur Verpachtung folgender Immobilien des abweſenden Bäckergeſellen Ulrich Elias Küfner, nämlich: 1) des halben Antheils an der breiten Weiherwieſe nebſt den dazu gehörigen zwei kleinen Stückchen Feld, 2) des halben Antheils an dem ſogenannten Zweiherweiher, gleichfalls eine Wieſe, 3) der Hälfte des Fiſchwaſſers in der untern Au, zwiſchen hier und Heinersreuth gelegen, Termin auf den 16. Januar Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſarius, Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden. Die Verpachtung geſchiehet an den Meiſtbietenden, gegen halbjährige Bezahlung des Pachtzinſes in das ſtadtgerichtliche Depoſitorium, unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung.

Schweizer.

Von Königlichen Landgerichts wegen

Wird hiemit nach dem Antrage der Titl. von Müſlerischen Creditoren zur Verpachtung oder auch zum Verkaufe der nachbeſchriebenen Immobilien zu Vorbach auf künftigen Freitag den 19. Januar 1816 Termin in loco Vorbach feſtgeſetzt, bei welchen ſich die Pachtluſtigen einfinden, und das weitere vorbehältlich der Creditorſchaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Zu gleicher Zeit wird an dieſem Tage die Verſteigerung mehrerer Bilder, Meubels, Küchengeſchirr, Betten, Kleidungen, und anderer zur Oeconomie gehörigen Ge-

Digitized by Google

genſtände gegen baare Bezahlung vor ſich gehen. Die Immobilien können in der Zwiſchenzeit eingeſehen werden, und iſt ſich deshalb an den im Hauſe wohnenden Förſter zu wenden. Eſchenbach am 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Verzeichniß der Immobilien.

An Gebäuden. 1) ein gemauertes zweigädiges Wohnhaus 550 fl., 2) ein gemauerter Stadel 250 fl., 3) das gemauerte Bauernhaus 200 fl., 4) das Brauhaus ſammt Bierkühle und Boding 120 fl., 5) ein Felſen und ein gewölbter Keller 50 fl., 6) der Backofen 11 fl. in Summa 1181 fl.

An Grundſtücken a) der Küchengarten ½ Tagwerk 30 fl., der Hopfenacker 1½ Tagwerk 40 fl., der Hirſchgarten 1 Tagwerk 30 fl., das Kälbergärtl ½ Tagwerk 5 fl.; b) Felder, der Schmidtacker 1 Tagwerk 30 fl. das Wolfsäckerl ½ Tagw. 10 fl., der alte Pragacker 1½ Tagwerk 30 fl., der Gerſtbaumacker 1¼ Tagwerk 30 fl., der Düſtacker 1½ Tagwerk 40 fl., der kleine Donnermühlacker 1 Tagwerk 20 fl., der mittlere Donnermühlacker 2 Tagwerk 40 fl., der groſſe Donnermühlacker 6 Tagwerk 62 fl., der groſſe Weidenacker 2 Tagwerk 60 fl.: der kleine Weidenacker 1 Tagwerk 10 fl. der Holzacker 1 Tagwerk 10 fl., der Baureuthacker 5 Tagwerk 100 fl., das Schaafäckerl ¾ Tagwerk 15 fl., der Mühlleuthenacker 1½ Tagwerk 18 fl., der Prinzerleuthenacker 6½ Tagwerk 100 fl., der groſſe und kleine Grubleuthenacker 10½ Tagwerk 102 fl., der Schweinsgruben Eggenacker 1½ Tagwerk 15 fl.; c) Wieſen, die 2 Beintl 20 fl., die Donnermühlwieſen 75 fl., die Pinſerwieſen 5 fl., die Weidflecklerwieſe 10 fl., die Schaafwieſe 5 fl., die Holzwieſe 15 fl., die Flabſorwieſe 10 fl. die Saarwieſe 10 fl., die Schweingrubenwieſe 25 fl., die Wolfsrangenwieſe 15 fl.; d) Holz, das Sollerweiherholz 250 fl., das Saarholz 200 fl., das Vogelheerdholz 30 fl., das Baureuthholz 20 fl.; e) Weiher, der Hansweiher 15 fl., der Sollerweiher 50 fl., der Nicklas-Seeweiher 15 fl., der Donnermühlweiher 4 fl. Summa 2764 fl.

Auf den ¾ Hof des verganteten Johann Gäbelein zu Seubersdorf, welcher mit der Handlohnbarkeit von 10 pCent dann einem jährlichen Erbzinnß von 57½ kr., 4 Simra Korn, 2 Simra 6½ Geiſel Gerſten und 2 Simra Hafer-Gült Bamberger Maaſes endlich mit einem Grundſteuerkapitale von 1880 fl. belaſtet iſt, wurde ein Aufgeboth von 400 fl. rheinl. gelegt. Diejenigen, welche das Aufgeboth zu erhöhen gedenken, werden hiemit eingeladen, Dienſtag den 16. Jänner 1816 nächſten Jahres zu erſcheinen, und ihr allenfallſiges Mehrgeboth zu Protokoll zu legen. Weismain, am 12. Dec. 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Die Gemeinde Oberhaid darf mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes ihre Gemeinde-Gründe unter ihre Mitglieder vertheilen. Damit dieſes völlig rechtlich geſchehen möge, werden hiemit alle diejenigen, welche an dieſe Gemeinde als ſolche irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieſelbe, ſie mag eigentliche Gemeinde- oder Kriegsſchuld ſeyn, den 24. Januar 1816 dahier am Gerichtsſitze mit allen dieſelbe beweiſenden Behelfen geſetzlich zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen iſt, daß auf dieſelbe bei Vertheilung der Gründe, und Ausgleichung des Paſſivſtandes keine Rückſicht genommen werden wird. Bamberg, am 25. November 1815.

Königl. Landgericht Bamberg.

Rinecker.

Das Haus des Nicolaus Göllner zu Kleinwichtag, wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderungen dem Verkaufe ausgeſetzt. Käufer hiezu können ſich am 9. Januar 1816 bei unterzeichnetem Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinſchlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen. Cronach, den 26. November 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am 2. Januar 1816 Vormittags 10 Uhr werden im hieſigen Rentamtshauſe 10 Cent. 50 Pfund in dieſem Jahr gewonnenes herrſchaftliches Pech von beſter Güte, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, meiſtbietend verkauft. Pegnitz, am 11. December 1815.

Königl. Rentamts-Verweſung.

Erb.

Digitized by Google

Wunſiedel, den 10. December 1815.

Dem Aerar iſt auf Abſterben des Johann Nicol Gebhardt zu Thiersheim ¾ Tagwerk Feld bei dem Galgenberg heimgefallen. Auf Befehl der Königlichen Finanz-Adminiſtration des Fürſtenthums Baireuth ſoll daſſelbe öffentlich an den Meiſtbietenden nach den Normalmäſigen Bedingniſſen verkauft werden, wozu Termin in dem Rentamts-Locale auf Dienſtag den 6. Februar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt Wunſiedel.

Die zur gemeinen Stadt Goldcronach eigenthümlich gehörige Mahlmühle zu Oettersreuth nebſt Wehr-Gebäuden, zu welchen ¾ Tagwerk Garten, 2¾ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wieſen gehören, ſoll, da die vorherige Pachtzeit cum Termino Lichtmes 1816 zu Ende gehet, nach höherer Beſtimmung und unter den vorherigen Pachtbedingniſſen, auf anderweite 6 Jahren verpachtet werden. Es wird ſolches daher, und daß gedachte Mühle nebſt Zugehörungen zeither per 102 fl. fränk. und 3 fl. d. v. Leykauf verpachtet geweſen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und Termin zur Verpachtung auf Donnerſtag den 11. Januar 1816 Vormittags feſtgeſetzt. Pachtluſtige können immittelſt ſodann Mühle nebſt Zugehörungen in Augenſchein nehmen, in Termin aber auf dem hieſig bürgerlichen Rathhauſe vor Unterzeichnete ſich einfinden, ihre Pachtgebote anzeigen, ſodann aber gewärtigen, daß dem höchſten Licitanten ernannte Mühle und Grundſtücke gegen hinlängliche Sicherheit, bis auf höchſte Ratification auf 6 Jahre zur Verpachtung hingeſchlagen werden ſollen. Goldcronach, am 15. December 1815.

Der Orts-Vorſtand- und Communal-Adminiſtration allda.

Dorn. Küneth.

Zur Hilfsvollſtreckung wird das von dem Bauern Jacob Partenfelder zu Neudroſſenfeld zeithero beſeſſene Freiherrlich von Reitzenſteiniſche lehenbare Söldengut Haus-Nro. 28 mit allen Ein- und Zugehörungen; welches für 1473 fl. 30 kr. rh. gerichtlich gewürdiget worden, hiermit dergeſtalt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, daß Kaufsluſtige in dem vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte hiezu auf Dienſtag den 28. Januar 1816 anberaumten Bietbungstermin früh um 9 Uhr in der Behauſung des Bäckermeiſters Kolb zu Neudroſſenfeld ſich einfinden, ihre Kaufsgebote angeben und gewärtigen können, daß dieſes Gut dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executionsordnung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſolle. Culmbach, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen die Wirth Georg Graßingeriſchen Eheleute zu Kainach wurde der Concursprozeß erkannt. Es werden daher alle Gläubiger derſelben, welche einen gegründeten Anſpruch an dieſelben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf dem 28. December Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, in welchem Termine dieſelben entweder in Perſon oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erſcheinen, und jene unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur zu liquidiren, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des Prioritätsrechtes derſelben in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen ſtatt findenden Einreden wird Termin auf den 29. Januar 1816 und zum Beſchluße der Verhandlungen Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche in dem 2ten oder 3ten Terminen nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen praecludirt und nach den Acten wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität und des Prioritätsrechtes erkannt werden ſollen. Hollfeld, den 29. November 1815.

Königliches Landgericht.

Heger.

Der zum Verkauf der ſogenannten zwei Schloßäcker und eines Ackers im Gärtenthal, des Gaſtwirths Johann Adam Vogler von Pegnitz, auf den 27ten d. M. anſtehende Termin wird hierdurch aufgehoben. Schnabelwaid, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Digitized by Google

Nachdem der Johann Jacob Steininger aus Forthof von der ledigen Regina Magdalena Hofmännin aus Thüenau, wegen Schwangerung und Entſchädigung belangt worden, deſſen Aufenthaltsort aber ſchon ſeit mehreren Jahren ſeiner Abweſenheit unbekannt iſt, ſo wird er hiermit auf den Grund des §3 Cap. 1 Cod. jud. öffentlich vorgeladen, in dem auf den 22. Januar 1816 10 Uhr zur Einlaſſung und Antwort, ſo wie zur feenern ſummaeiſchen Verhandlung der Sache angeſetzten Termin vor hieſigem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß die Klage für verneint angenommen, und, was Rechtens verfügt werden wird. Baireuth, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da auf den Antrag mehrerer Realgläubiger das bei Baireuth gelegene Gut Carolinenreuth auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll; ſo wird hiezu Termin auf den 15. Jannar Vormittags 9 Uhr anberaumt. Diejenigen Pachtluſtigen, welche eine hinlängliche Sicherheit zu ſtellen im Stande ſind, werden hiemit eingeladen, ſich am genannten Tage vor dem Königl. Landgerichte Baireuth einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf an den Meiſtbietenden mit Einwilligung des Curators und der Gläubiger der Zuſchlag erfolgen ſolle. Hiebei wirkt bemerkt, daß die zu dem Gute gehörigen Gebäude und Grundſtücke auf Verlangen von dem bisherigen Verwalter Weber in Carolinenreuth und dem Pächter Seelmann auf der Plantage den Pachtluſtigen eingewieſen, ſo wie auch die Beſchreibung und Taxation des Guts aus den Acten in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden können. Baireuth, den 10. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der pcto furti processirte Taglöhner Andreas Kraus von der Ziegelhütte bei Mühlfeld ſich auf die geſetzlich öffentlich bekannt gemachte Edictal-citation de dato 21. Auguſt hier ſeither nicht eingefunden hat; ſo wird derſelbe nach Artickl 422 zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, und aufgefodert, ſich nunmehr binnen weitern 3 Monaten beim hieſigen Gerichte zu ſtellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieſes Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Eſchenbach, den 22. November 1815.

Königliches Landgericht.
von Vincenti, Landrichter.

Da das Erkenntnis in Schuldenliquidations-Sache der Catharina Reifin wider Johann Reif zu Unterrodach pcto separationis bonorum nunmehr rechtskräftig iſt, ſo werden die Immobilien der Johann Reifiſchen Eheleute, beſtehend a) in 1 Haus, Stadel und Zugehörungen, b) 1 Acker aufm Geſtöp, c) 1 Acker in der Faſtnacht und d) ½ Zehend aufm Kreuzberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgeſetzt und Strichtermin auf den 3. Januar 1816 anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben und das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 30. November 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Georg Großmann von Gefrees und die ledige Anna Juſtina Hagen aus Forkendorf in dem untern 22ten d. M. zu Protocoll gegebenen Nachtrag zu ihrem Ehevertrag vom 22. April c. die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen haben. Baireuth den 29. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 29. December d. J. wird bei dem hieſigen Königlichen Rentamte die auf dem herrſchaftlichen Speicher vorräthige Gerſten-Frucht im öffentlichen Strich verkauft, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Die Gaſtwirth Beyerleinſchen Eheleute dahier wollen ihr Wirthshaus mit Zubehör gerichtlich verpachten laſſen. Da hiezu ein Termin auf Donnerſtag den 4. Januar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, ſo wer-

Digitized by Google

den Pachtluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen und wegen des Pachtabſchluſſes das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 12. Dec. 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Von der unterzeichneten Behörde können ſtündlich 300 fl. rheinl. gegen vorſchriftsmäßige hypothekariſche Sicherheit vorgeliehen werden. Dies wird hiermit bekannt gemacht um ſich binnen kürzeſter Friſt hierüber zu bewerben. Hollfeld am 16. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Sämmtliches Grundvermögen des in Concurs gerathenen Johann Georg Hofmann in Breitengüßbach beſtehend in dem von Stein gebauten Wohnhaus Nro. 59 ſammt Nebengebäuden, dann ſämmtlichen Feldern, Wieſen und ledigen Stücken nämlich: 1) ein Erbfeld das Schmieds-Erb, 2) ein lediges Erbfeld das Schmieds-Erb, 3) ein Erbfeld das Stierleins-Erb genannt wird auf Mittwoch den 10. Januar 1816 im Orte Breitengüßbach dem Verkaufe an die Meiſtbietenden unter den, den Kaufsliebhabern noch näher bekannt zu machenden Bedingungen ausgeſetzt, dieſelben haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr dort einzufinden. Scheßlitz den 4. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht Scheßlitz.
Graf von Lerchenfeld.

Der den minderjährigen Söhnen des zu Holzmühl verſtorbenen Gutsbeſitzers Johann Lorenz Fraas zugehörige ganze Frohnhof daſelbſt, ſoll im künftigen Frühjahre ſammt dem Guts-Inventario und 3 Tagwerk walzende Wieſe auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 24. Januar 1816 Vormittags anberaumt, in welchem ſich cautionsfähige Pachtluſtige in loco Holzmühl einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Bemerkt wird, daß auf dem fraglichen Hof ein jährlicher Auding für den Grosvater der Eigenthümer haftet, und daß der bisherige Vormund Johann Fraas in Marktleuthen jeden Pachtluſtigen den Hof auf Verlangen einweiſen wird; auch die Taxe des Hofes kann dahier eingeſehen werden. Kirchenlamitz, den 14. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
v. Barth.

Da ſich in dem geſtern angeſtandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmaſſe des Töpfermeiſters Johann Tobias Bechert dahier gehörigen in der hieſigem Stadtmarkung, am Wölbattendörfer Fußſteig, auf der hohen Straſſe, unweit der Galgen gelegenen, nicht ganz 3 Tagwerk enthaltenden Feldes, kein Kaufluſtiger eingefunden hat; ſo wird gedachtes Feld anderweit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den 16. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß gedachtes Feld auf 540 fl. rheinl. gerichtlich eingeſchätzt worden und der Bietungstermin peremtoriſch iſt, mithin der Zuſchlag nach der Verordnung de 26. Auguſt 1805 erfolgen wird. Hof, den 6. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Die Gemeinde Steegaurach iſt im Begriffe ihre entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zu verkaufen; die übrigen aber unter ihre Mitglieder zur Vertheilung zu bringen. Damit dieſes mit Jedermanns Sicherheit geſchehen möge, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche auf dieſe Gründe oder überhaupt an die Gemeinde als ſolche, auch wenn ſich einzelne Gemeindeglieder verbürgt haben ſollten, zu machen haben, aufgefordert ihre Forderungen ſowohl Gemeinen als Kriegsſchulden am 26. Jänner 1816 dahier am Gerichtsſitze unter Vorlage der geſetzlichen Beweismittel zu liquidiren, widrigenfalls ſolche nicht weiter mehr berückſichtiget werden können. Bamberg am 28. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Zur Berichtigung des Schuldenweſens des Joſeph Daucher von Thumbach wird nach einem vorliegenden Vergleich deſſen Geſamt Realanweſen auf Donnerſtag den 18. Januar 1816 im Wege der Verſteigerung

Digitized by Google

öffentlich am Sitze des Landgerichts Eſchenbach verkauft, wo das Schätzungsprotokoll vorgelegt, und die Bedingungen eröffnet, ſofort Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Da aber deſſen Schuldenlaſt ſchon jene des Vermögenſtandes zu überwiegen behauptet wird, ſo beraumt man zugleich an dieſem Tage die rechtliche Liquidation ſämmtlicher bekannten und unbekannten Forderungen an, wo ſämmtliche Creditoren entweder in Perſon, mit Rechtsbeiſtändern, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche sub poena praeclusionis geltend machen müſſen. Eſchenbach den 11. November 1815.

Königl. Baier. Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Nach dem gemachten Antrag des Johann Adam Zanner zu Oberauhof wird zu Tilgung ſeiner Schulden das von demſelben zeithero beſeſſene Bauerngut auf dem Obernauhof bei Melkendorf gelegen, für 2197 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigt, ingleichen deſſen beſitzende ebenfalls daſelbſt gelegene 2 walzende Stücke als ein Tagwerk Feld und ein halb Tagwerk Wieſe, der Schmidts Acker genannt, für 375 fl. rheinl. taxirt, welche Immobilien ſämmtlichen dem Freiherrlich von Rohrbachiſchen Seniorat zu Lehen gehen, zum öffentlichen Kauf mit der Eröffnung ausgebothen, daß von unterzeichneten Königlichen Landgericht Bietungs-Termin hiezu auf Freitag den 19. Januar 1816 anberaumt werden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Gaſthof zu Melkendorf woſelbſt nach ausdrücklichen Verlangen der gerichtliche Kaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien, jedoch nach der Executions-Ordnung mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen werden. Culmbach, den 9. December 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da ſich in der Debitſache des verſtorbenen Bauern Johann Adam Petzold von Cottenbach die Ungewißheit erzeugt hat, ob nicht außer den bereits bekannten Gläubigern noch unbekannte Realforderungen vorhanden ſind, ſo werden alle hierorts unbekannte Gläubiger zur Debitmaſſe des verſtorbenen Bauern Johann Adam Petzold zu Cottenbach vorgeladen, in den zur Angabe und vorläufigen Beſcheinigung ihrer Forderungen anberaumten Termin den 7. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, unter dem Präjudiz, daß die Auſſenbleibenden von der Maſſe präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 30. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Daß der Müllermeiſter Johann Wilhelm Heinrich Fiſcher aus Naila, und die Roſina Sophia Wilfert aus Selbitz in dem unterm 15. Juli dieſes Jahres gerichtlich errichteten Ehevertrag, die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 12. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum öffentlichen Verkauf der den Erben des verſtorbenen Wildmeiſters Johann Georg Horn dahier zugehörigen Grundſtücke, als a) 4½ Jauchert und 22 Ruthen Felder und b) 5⅞ Jauchert Wieſen durch die Verfügung vom 23. November curr. auf den 31. December curr. angeſetzte Bietungstermin wiederum aufgehoben worden iſt. Naila, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes verkauft die Gemeinde Oberhaid unter amtlicher Aufſicht 300 der ſchönſten Föhrenſtämme aus ihrer Gemeinde-Waldung im Ganzen, dann ferner 523 Stämme am nähmlichen Platze in einzelnen Parthien zu 10 Stämmen. Grund und Boden bleiben mit den ausgezeichneten Saamenbäumen der Gemeinde eigenthümlich. Die Verſteigerung geſchieht zu Oberhaid am 23. Jenner l. Js. auf baare Bezahlung vor Abfuhr des Holzes, was binnen 4 Wochen geſchehen muß, und der Hinſchlag erfolgt in dieſem Termine unbedingt. Kaufsliebhaber können ſich dieſe Stäm-

Digitized by Google

me jeden Tag durch den Gemeinde-Rechnungsleiſter Friedrich Görtler vorzeigen laſſen. Bamberg, am 25. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Nach dem Antrag des Porcellainfabrikanten Hochgeſang zu Amberg ſollen die dem Bauern Zimmermann zu Böſeneck zugehörigen ihm gerichtlich verpfändeten Immobilien 1) der rentamtslehenbare halbe Hof Haus Nr. 11 zu Böſeneck, welches beſteht a) an Gebäuden Haus, Stadel, Wagenſchupfe und Backofen. b) an Feldern 33½ Jauchert; c) an Wieſen 12 Jauchert; d) an Holz 13 Jauchert, worauf an Laſten haften 45 kr. Frohngeld 6 fl. 26¼ kr. Gefälle, das Handlohn zum 10 Gulden in allen Veränderungsfällen der Zehnten zum 10ten Band zum Rentamte 1½ Metzen Forſthaber für 2 Clafter Scheidholz und ½ Clafter Stöck, welche derſelbe Waldzinnsfrei in Königlicher Waldung als Gerechtholz erhält, 4 fl. 29¼ kr. Steuerſimplum von 3590 fl. Steuercapital sub Nro. 1392 des Steuercataſters; unterm Auguſt 1814 auf 9590 fl. gerichtlich geſchätzt, 2) 5½ Jauchert Feld, incl. ½ Jauchert Wieſen, das Mühlfeld genannt, giebt in allen Veränderungsfällen den 10 Gulden Handlohn, 2 fl. 11¼ kr. Gefälle, 37½ kr. Steuerſimplum von 500 fl. Steuercapital sub Nro. 1393 und 1394 des Steuercataſters, iſt zehntbar zum 10ten Band, unterm 8. Auguſt auf 960 fl. gerichtlich geſchätzt, zu ſeiner Befriedigung nach fruchtloſen Executionsverfahren öffentlich feilgeſtellt werden. Hiezu iſt Termin auf den 3. Februar 1816 Morgens 9 Uhr im Landgerichte anberaumt, und werden Kaufsluſtige, welche ſich über ihre Beſitz und Zahlungsfähigkeit ausweiſen können vorgeladen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen. So gegeben Berneck, den 3. November 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Der Bäckergeſelle Johann Adam Heinz aus Nemmersdorf, Landgerichts Gefrees, geboren am 30. September 1759, begab ſich im Jahre 1780 in die Fremde, angeblich nach Holland. Da derſelbe von dieſer Zeit an bis jetzt keine Nachricht von ſeinem Aufenthalte und Leben gab; ſo wird er hiermit auf den Antrag ſeiner Geſchwiſtere als nächſte Inteſtaterben aufgefordert, innerhalb 9 Monaten oder längſtens in dem auf den 1. März 1816 anberaumten Termin ſich ſchriftlich oder perſönlich bei dem dem hieſigen Königl. Landgerichte zu melden und weitere Anweiſungen zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt und ſein Vermögen, welches laut der letzten Vormundſchafts-Rechnung 1351 fl. beträgt, ſeinen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimiren, ausgehändigt werden würde. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an dem Vermögen des Verſchollenen zu haben vermeinen, aufgefordert, in obenbemerkten Termine zu erſcheinen und die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig zu erweiſen, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden kann. Berneck, am 18. April 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenſtein wurde gegen Johann Popp, Schuſtermeiſter von Hohenmirſchberg, Concurs erkannt. Dem Zufolge werden nachſtehende Edictstäge öffentlich ausgeſchrieben. Auf Montag den 4. December l. J. ad liquidandum et producendum. Auf Freitag den 12. Januar 1816 ad excipiendum. Auf Montag 19. Februar 1816 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am erſten Edictstage bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte, unter Verluſt der Foderung, an den zwei letztern aber unter Verluſt der treffenden Handlung zu erſcheinen. Auch haben ſämmtliche Creditoren nach Vorſchrift der Concursordnung gleich am erſten Edictstage ſämmtliche, die Liquidität, oder das Vorzugsrecht ihrer Foderungen begründende Beweismittel in legaler Form vorzulegen. Und da am erſten Edictstag noch einmal der Verſuch eines gütlichen Arrangements gemacht wird; ſo haben ſich die etwaigen Vertreter mit ihren hiezu gültigen Vollmachten zu verſehen, aufferdem ſie als der Mehrzahl beitretend angeſehen werden. Pottenſtein, den 28. October 1815.

Jörch.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 153. Baireuth, den 23. December 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei den Pflegſchafts-Tabellen für das vorige Jahr mehrere Untergerichte ſehr unvollſtändige Angaben geliefert und mehrere Patrimonial-Gerichte gar keine Pflegſchaft aufgeführt haben; ſo werden ſämmtliche Königliche Stadt-Land-Herrſchafts-Orts- und Patrimonial-Gerichte in Gemäsheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. Auguſt d. J. hierdurch aufgefordert, den ihnen in der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni d. J. § 48 (Reg. Bltt. Stck. XXV) gegönnten langen Zeitraum zur Einſendung der Pflegſchafts-Tabelle im nächſten Jahr dazu zu benützen, um nicht nur durch Anwendung der in dieſem § 48 angedeuteten Mittel den ältern Pflegſchaften ſorgfältig nachzuforſchen, ſondern auch die von nun an eintretenden Pflegſchaften richtig zu beſorgen, ſo, daß bis zum künftigen Termin der vereinfachten Pflegſchafts-Tabellen etwas vollſtändiges geleiſtet, und der allerhöchſten Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät vollkommen entſprochen wird. Bamberg, den 15. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Baireuth, den 14. December 1815.

Von dem Königlich Baieriſchen Stadtgericht zu Baireuth

iſt zur Verpachtung folgender Immobilien des abweſenden Bäckergeſellen Ulrich Elias Küſner, nämlich: 1) des halben Antheils an der breiten Weiherwieſe nebſt den dazu gehörigen zwei kleinen Stückchen Feld, 2) des halben Antheils an dem ſogenannten Zweiherweiher, gleichfalls eine Wieſe, 3) der Hälfte des Fiſchwaſſers in der untern Au, zwiſchen hier und Heinersreuth gelegen, Termin auf den 16. Januar Vormittags 10 Uhr vor dem Commiſſarius, Stadtſyndicus Kempf anberaumt worden. Die Verpachtung geſchiehet an den Meiſtbietenden, gegen halbjährige Bezahlung des Pachtzinſes in das ſtadtgerichtliche Depoſitorium, unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung.

Schweizer.

Von Königlichen Landgerichts wegen

Wird hiemit nach dem Antrage der Titl. von Müllerſchen Creditoren zur Verpachtung oder auch zum Verkaufe der nachbeſchriebenen Immobilien zu Vorbach auf künftigen Freitag den 19. Januar 1816 Termin in loco Vorbach feſtgeſetzt, bei welchen ſich die Pachtluſtigen einfinden, und das weitere vorbehältlich der Creditorſchaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Zu gleicher Zeit wird an dieſem Tage die Verſteigerung mehrerer Bilder, Meubels, Küchengeſchirr, Betten, Kleidungen, und anderer zur Oeconomie gehörigen Gegenſtände gegen baare Bezahlung vor ſich gehen. Die Immobilien können in der Zwiſchenzeit eingeſehen werden, und iſt ſich deshalb an den im Hauſe wohnenden Förſter zu wenden. Eſchenbach am 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht Eſchenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Verzeichniß der Immobilien.

An Gebäuden. 1) ein gemauertes zweigädiges Wohnhaus 550 fl., 2) ein gemauerter Stadel 250 fl., 3) das gemauerte Bauernhaus 200 fl., 4) das Brauhaus ſammt Bierkühle und Boding 120 fl., 5) ein

Felſen und ein gewölbter Keller 50 fl., 6) der Backofen 11 fl. in Summa 1181 fl.

An Grundſtücken a) der Küchengarten ¾ Tagwerk 80 fl., der Hopfenacker 1½ Tagwerk 40 fl., der Hirſchgarten 1 Tagwerk 30 fl., das Kälbergärtl ¾ Tagwerk 5 fl.; b) Felder, der Schmidtacker 1 Tagwerk 30 fl. das Wolfsäckerl ¼ Tagw. 10 fl., der alte Pragacker 1¾ Tagwerk 30 fl., der Gerſtbaumacker 1¼ Tagwerk 30 fl., der Düſtacker 1½ Tagwerk 40 fl., der kleine Donnermühlacker 1 Tagwerk 20 fl., der mittlere Donnermühlacker 2 Tagwerk 40 fl., der große Donnermühlacker 6 Tagwerk 62 fl., der große Weidenacker 2 Tagwerk 60 fl.: der kleine Weidenacker 1 Tagwerk 10 fl. der Holzacker 1 Tagwerk 10 fl., der Baureuthacker 6 Tagwerk 100 fl., das Schaafäckerl ¾ Tagwerk 15 fl., der Mühlleuthenacker 1½ Tagwerk 18 fl., der Prinzerleuthenacker 6½ Tagwerk 190 fl., der große und kleine Grubleuthenacker 10¾ Tagwerk 102 fl., der Schweinsgruben Eggenacker 1¾ Tagwerk 15 fl.; c) Wieſen, die 2 Beintl 20 fl., die Donnermühlwieſen 75 fl., die Pinſerwieſen 5 fl., die Weidfleckerwieſe 10 fl., die Schaafwieſe 5 fl., die Holzwieſe 15 fl., die Blabſorwieſe 10 fl. die Saarwieſe 10 fl., die Schweingrubenwieſe 25 fl., die Wolfsrangenwieſe 15 fl.; d) Holz, das Sollerweiherholz 250 fl., das Saarholz 200 fl., das Vogelheerdholz 30 fl., das Baureuthholz 20 fl.; e) Weiher, der Hausweiher 15 fl., der Sollerweiher 50 fl., der Nicklas-Seeweiher 15 fl., der Donnermühlweiher 4 fl. Summa 2764 fl.

Auf den ¾ Hof des verganteten **Johann Säbelein** zu Senoersdorf, welcher mit der Handlohnbarkeit von 10 pCent dann einem jährlichen Erbzinns von 37½ kr., 4 Simra Korn, 2 Simra 6½ Seiſel Gerſten und 2 Simra Haſer-Gült Bamberger Maaſes endlich mit einem Grundſteuerkapitale von 1880 fl. belaſtet iſt, wurde ein Aufgeboth von 400 fl. rheinl. gelegt. Diejenigen, welche das Aufgeboth zu erhöhen gedenken, werden hiemit eingeladen, Dienſtag den 16. Jänner 1816 nächſten Jahres zu erſcheinen, und ihr allenfallſiges Mehrgeboth zu Protokoll zu legen. Weismain, am 12. Dec. 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Das Haus des **Nicolaus Söllner** zu Kleinwichtag, wird wegen einer auf Execution beruhenden Foderungen dem Verkaufe ausgeſetzt. Käufer hiezu können ſich **am 9. Januar 1816** bei unterzeichnetem Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe angeben, und den Heimſchlag der Executionsordnung gemäß gewärtigen. Cronach, den 26. November 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf den Antrag mehrerer Realgläubiger das bei Baireuth gelegene Gut Carolinenreuth auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden ſoll; ſo wird hiezu Termin auf den 15. Januar Vormittags 9 Uhr anberaumt. Diejenigen Pachtluſtigen, welche eine hinlängliche Sicherheit zu ſtellen im Stande ſind, werden hiemit eingeladen, ſich am genannten Tage vor dem Königl. Landgerichte Baireuth einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf an den Meiſtbietenden mit Einwilligung des Curators und der Gläubiger der Zuſchlag erfolgen ſoll. Hiebei wird bemerkt, daß die zu dem Gute gehörigen Gebäude und Grundſtücke auf Verlangen von dem bisherigen Verwalter Weber in Carolinenreuth und dem Pächter Seelmann auf der Plantage den Pachtluſtigen eingewieſen, ſo wie auch die Beſchreibung und Taxation des Guts aus den Acten in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden können. Baireuth, den 10. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach dem gemachten Antrag des **Johann Adam Zanner** zu Oberauhof wird zu Tilgung ſeiner Schulden das von demſelben zeithero beſeſſene Bauerngut auf dem Obernauhof bei Meikendorf gelegen, für 2197 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigt, ingleichen deſſen beſitzende ebenfalls daſelbſt gelegene 2 walzende Stücke als ein Tagwerk Feld und ein halb Tagwerk Wieſe, der Schmidts Acker genannt, für 375 fl. rheinl. taxiret, welche Immobilien ſämmtlichen den Freiherrlich von Rohrbachiſchen Seniorat zu Lehen gehen, zum öffentlichen Kauf mit der Eröffnung ausgebothen, daß von unterzeichneten Königlichen Landgericht Bietungs-Termin hiezu auf Freitag

den 19. Januar 1816 anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Gaſthof zu Melkendorf woſelbſt nach ausdrücklichen Verlangen der gerichtliche Kaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien, jedoch nach der Executions-Ordnung mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen werden. Culmbach, den 9. December 1815.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes verkauft die Gemeinde Oberhaid unter amtlicher Aufſicht 300 der ſchönſten Föhrenſtämme aus ihrer Gemeinde-Waldung im Ganzen, dann ferner 523 Stämme am nähmlichen Platze in einzelnen Parthien zu 10 Stämmen. Grund und Boden bleiben mit den ausgezeichneten Saamenbäumen der Gemeinde eigenthümlich. Die Verſteigerung geſchieht zu Oberhaid am 23. Jenner l. Js. auf baare Bezahlung vor Abfuhr des Holzes, was binnen 4 Wochen geſchehen muß, und der Hinſchlag erfolgt in dieſem Termine unbedingt. Kaufsliebhaber können ſich dieſe Stämme jeden Tag durch den Gemeinde-Rechnungsleiſter Friedrich Görtler vorzeigen laſſen. Bamberg, am 25. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Von der unterzeichneten Behörde können ſtündlich 500 fl. rheinl. gegen vorſchriftsmäßige hypothekariſche Sicherheit vorgeliehen werden. Dies wird hiermit bekannt gemacht um ſich binnen kürzeſter Friſt hierüber zu bewerben. Hollfeld am 16. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Daß der Müllermeiſter Johann Wilhelm Heinrich Fiſcher aus Naila, und die Roſina Sophia Wilfert aus Selbitz in dem unterm 15. Juli dieſes Jahres gerichtlich errichteten Ehevertrag, die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 12. December 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht.
Nürnberger.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Georg Großmann von Gefrees und die ledige Anna Juſtina Hagen aus Forkendorf in dem untern 22ten d. M. zu Protocoll gegebenen Nachtrag zu ihrem Ehevertrag vom 22. April c. die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen haben. Baireuth den 29. Nov. 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 29. December d. J. wird bei dem hieſigen Königlichen Rentamte die auf dem herrſchaftlichen Speicher vorräthige Gerſten-Frucht im öffentlichen Strich verkauft, welches anduech den Kaufsliebhabern eröffnet wird.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Nachdem der Johann Jacob Steininger aus Forthof von der ledigen Regina Magdalena Hofmännin aus Thurnau, wegen Schwängerung und Entſchädigung belangt worden, deſſen Aufenthaltsort aber ſchon ſeit mehreren Jahren ſeiner Abweſenheit unbekannt iſt, ſo wird er hiermit auf den Grund des § 3 Cap. 1 Cod. jud. öffentlich vorgeladen, in dem auf den 22. Januar 1816 10 Uhr zur Einlaſſung und Antwort, ſo wie zur fernern ſummariſchen Verhandlung der Sache angeſetzten Termin vor hieſigem Königlichen Landgericht zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß die Klage für verneint angenommen, und, was Rechtens verfügt werden wird. Baireuth, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da das Erkenntnis in Schuldenliquidations-Sache der Catharina Reifin wider Johann Reif zu Unterrodach pcto separationis bonorum nunmehr rechtskräftig iſt, ſo werden die Immobilien der Johann Reifiſchen Eheleute, beſtehend a) in 1 Haus, Stadel

Digitized by Google

und Zugehörungen, b) 1 Acker aufm Geſtöp, c) 1 Acker in der Foſtnacht und d) ½ Zehend aufm Kreuzberg dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgeſetzt und Strichtermin auf den 3. Januar 1816 anberaumt, allwo Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben und das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 30. November 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Gemeinde Oberhaid darf mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes ihre Gemeinde-Gründe unter ihre Mitglieder vertheilen. Damit dieſes völlig rechtlich geſchehen möge, werden hiemit alle diejenigen, welche an dieſe Gemeinde als ſolche irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieſelbe, ſie mag eigentliche Gemeinde- oder Kriegsſchuld ſeyn, den 24. Januar 1816 dahier am Gerichtsſitze mit allen dieſelbe beweiſenden Behelfen geſetzlich zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen iſt, daß auf dieſelbe bei Vertheilung der Gründe, und Ausgleichung des Paſſivſtandes keine Rückſicht genommen werden wird. Bamberg, am 25. November 1815.

Königl. Landgericht Bamberg.
Rinecker.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird ein ſchöner zweiſpänniger Schlitten zu kaufen geſucht, worüber man die Verkaufsanzeige im Comtoir des Intelligenzblattes abzulegen bittet.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Dec. Der Taglöhner Sticht dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Kunigunda Katharina Adlerin.

Geborne.

Den 6. Dec. Ein außerehliches Kind, weiblichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 13. Dec. Ein außerehliches Kind, männlichen Geſchlechts in Weiskareuth.

Den 16. Dec. Ein außerehliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Jägerſtraſſe.

Den 17. Dec. Die Tochter des Pachtbauers Meyer auf dem grünen Baum.

Geſtorbene.

Den 14. Dec. Der Sohn des Webermeiſters Heller vor dem Brandenburger Thor, alt 17 Jahre und 9 Monate.

Den 16. Dec. Die Tochter des Schuhmachers und Inwohners Fraas in der Jägerſtraſſe, alt 3 Jahr 5 Monat und 10 Tage.

— — Der Handelsmann Koch in der Jägerſtraſſe, alt 60 Jahre 8 Monate und 26 Tage.

Den 19. Dec. Anna Margaretha Hertelin von hier, alt angeblich 77 Jahre.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreiſes.

Donnerſtag Nro. 154. Baireuth, den 28. December 1815.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Sendelbeck zu Falkenberg iſt die Pfarrei gleichen Namens erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Regensburg, dem Decanate Thumbach, dem Landgerichte Tirſchenreuth, ſie zählt in einem Umfange von 2½ Stunden 954 Seelen, dem Pfarrer iſt zur Unterſtützung ein Kaplan beigegeben, eine Filial-Kirche iſt in dem Bezirke der Pfarrei nicht vorhanden. Der Ertrag derſelben beläuft ſich in Geld- und Naturalien auf 940 fl. 10 kr. rhein. Die Laſten betragen 63 fl. 57 kr.

Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich mit ihren Vorſtellungen und den vorſchriftsmäſſigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei der unterzeichnete Stelle zu melden.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Falkenberg betreffend.

Friedmann.

Bairuth, den 16. December 1815.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der ergangenen öffentlichen Aufforderung vom 21. Februar l. J. zufolge ſind für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Gersfeld im vormaligen Großherzogthum Würzburg von den ſämmtlichen Polizeibehörden des Mainkreiſes folgende freiwillige Beiträge eingegangen.

Policei-Commiſſariat Bairuth:

von der Stadtpfarrei	11	fl.	8	kr.
von der katholiſchen Pfarrei	3	ſ	26½	ſ
ſ ſ reformirten Pfarrei	11	ſ	28	ſ
ſ ſ Pfarrei St. Georgen	3	ſ	16	ſ
	29	fl.	18½	kr.

Policei-Commiſſariat Bamberg:

von der dortigen Stadt nach Abzug 21 kr. Porto	131	fl.	35	kr.

Policei-Commiſſariat Hof:

von der Stadt	10	fl.	—	kr.

Landgericht Bairuth:

von der Pfarrei Mengersdorf	2	fl.	—	kr.
ſ ſ ſ Neuſtädtlein	—	ſ	55	ſ
ſ ſ ſ Busbach	1	ſ	39	ſ
ſ ſ ſ Miſtelbach	—	ſ	14	ſ
ſ ſ ſ Bindloch	7	ſ	6	ſ
ſ ſ ſ Benk	1	ſ	2	ſ
ſ ſ ſ Miſtelgau	4	ſ	54	ſ
ſ ſ ſ Haag	1	ſ	—	ſ
ſ ſ ſ Emtmannsberg	3	ſ	33½	ſ
ſ ſ ſ Geſees	—	ſ	42	ſ
ſ ſ ſ Obernſees	2	ſ	46	ſ
ſ ſ ſ Johannis	2	ſ	¾	ſ
	27	fl.	52¼	kr.

Landgericht Bamberg I.

Pfarrei Amlingſtadt	8	fl.	45	kr.
ſ Hirſchaid	3	ſ	24	ſ
	12	ſ	9	ſ
für Porto	—	ſ	12	ſ
	11	fl.	57	kr.

Digitized by Google

Landgericht Bamberg II.

von dem dortigen Bezirk	7	fl.	57	kr.

Herrſchaftsgericht Banz:

von dem dortigen Bezirk	6	fl.	45½	kr.

Landgericht Burgebrach:

von dem dortigen Bezirk nach Abzug 13 kr. Porto	33	fl.	33	kr.

Landgericht Culmbach:

von den Pfarreien				
Wirsberg	3	fl.	39	kr.
Harsdorf	1	ſ	10	ſ
Droſſenfeld	4	ſ	24	ſ
Langenſtadt	—	ſ	51½	ſ
Unterſteinach	1	ſ	52	ſ
Kupferberg	3	ſ	6	ſ
Trebgaſt	4	ſ	54	ſ
Kirchlens	10	ſ	55	ſ
Hutſchdorf	4	ſ	44	ſ
	35	fl.	35½	kr.
nach Abzug des Porto von	—	ſ	5	ſ
	35	fl.	30½	kr.

Landgericht Eſchenbach:

Landrichter v. Vincenti	2	fl.	42	kr.
dann von den Pfarreien:				
Grafenwöhr	4	ſ	—	ſ
Thumbach	—	ſ	58	ſ
Eſchenbach	2	ſ	49	ſ
Speinshart	7	ſ	36	ſ
Michelfeld	2	ſ	24	ſ
Pappenberg	2	ſ	14½	ſ
Troſchenreuth	2	ſ	32	ſ
Neuzirkendorf	3	ſ	—	ſ
	28	fl.	15½	kr.
nach Abzug des Porto von	—	ſ	19	ſ
	27	fl.	56½	kr.

Landgericht Ebermannſtadt:

Pfarrei Hetzelsdorf	8	fl.	39	kr.
katholiſche Pfarrei Unterleinleiter	2	ſ	15	ſ
proteſtantiſche Pfarrei daſelbſt	1	ſ	53	ſ
Pfarrei Streitberg	2	ſ	1	ſ
ſ Muggendorf	2	ſ	15	ſ
	17	fl.	3	kr.

Landgericht Hof:

von dem dortigen Bezirk nach Abzug 13 kr. für Porto	33	fl.	44	kr.

Landgericht Kirchenlamitz:

von dem ganzen Bezirk	21	fl.	17	kr.

Landgericht Kemnath:

von der Pfarrei Erbendorf	11	fl.	24	kr.

Landgericht Lichtenfels:

dem Landrichter Sch.	3	fl.	—	kr.
Pfarrei Lichtenfels	2	ſ	28	ſ
ſ Miſtelfeld	5	ſ	30	ſ
ſ Grätz	14	ſ	—	ſ
ſ Ebensfeld	28	ſ	13	ſ
ſ Buch am Forſt	10	ſ	—	ſ
ſ Isling	3	ſ	30	ſ
ſ Kleukheim	3	ſ	51	ſ
ſ Michelau	6	ſ	32	ſ
ſ Obriſtfeld	5	ſ	24	ſ
ſ Schney	4	ſ	—	ſ
ſ Uetzing	6	ſ	15	ſ
ſ Zeuln	13	ſ	—	ſ
ſ Dörnwaſſerlos	3	ſ	6	ſ
ſ Staffelſtein	2	ſ	24	ſ
	111	fl.	13	kr.
nach Abzug des Porto von	—	ſ	28	ſ
	110	fl.	45	kr.

Herrſchaftsgericht Mitwitz:

Pfarrei Mitwitz	3	fl.	39	kr.
Burggrub	1	ſ	34½	ſ
	5	fl.	13½	kr.

Landgericht Münchberg:

Pfarrei Helmbrechts	1	fl.	31	kr.

Landgericht Naila:

Pfarrei Geroldsgrün	4	fl.	10	kr.
ſ Selbitz	7	ſ	16	ſ
ſ Schwarzenbach a. Wald	4	ſ	32	ſ
ſ Schauenſtein	—	ſ	18	ſ
ſ Naila	3	ſ	—	ſ
ſ Lichtenberg	2	ſ	48	ſ
ſ Steben	8	ſ	3½	ſ
ſ Marlesreuth	1	ſ	33½	ſ
	31	fl.	41	kr.
nach Abzug des Porto von	—	ſ	32	ſ
	31	fl.	9	kr.

Landgericht Neuſtadt a. d. Waldnaab:

von dem dortigen Bezirk .	17	fl.	8	kr.

Landgericht Pegnitz:

desgleichen	28	"	50	"

Landgericht Pottenſtein:

Ortsgericht Adlitz . .	1	fl.	30	kr.

Landgericht Scheßlitz:

Pfarrei Scheßlitz . . .	10	fl.	54	kr.
" Sirch . . .	4	"	3	"
" Memelsdorf . .	6	"	16	"
" Miſtendorf . .	6	"	21	"
" Kirchſchletten . .	2	"	23¾	"
" Gößbach . . .	3	"	6	"
" Lemmern . .	2	"	—	"
" Wadendorf . .	1	"	34	"
	36	fl.	37¾	kr.

Landgericht Selb:

Pfarrei Selb . . .	—	fl.	45½	kr.
" Thierſtein . . .	5	"	13	"
" Höchſtatt . . .	4	"	—	"
" Spielberg . .	1	"	—	"
	10	fl.	58½	kr.
nach Abzug des Porto von . .	—	"	7	"
	10	fl.	51½	kr.

Landgericht Seßlach:

von dem dortigen Bezirk nach Abzug 18 kr. Porto . .	23	fl.	43	kr.

Landgericht Stadtſteinach:

Pfarrei Rugendorf . .	1	fl.	11	kr.
" Kirchleus . . .	—	"	58	"
" Fiſchbach . . .	4	"	16¾	"
" Preſeck . . .	3	"	49¾	"
" Seubelsdorf . .	3	"	45¾	"
" Wartenfels . .	8	"	40	"
" Stadtſteinach . .	26	"	51	"
" Fechenreuth . .	4	"	58	"
" Grafengehaig . .	1	"	47	"
von einem Unbekannten . .	—	"	49¾	"
	57	fl.	6¾	kr.
nach Abzug des Porto von	—	"	12	"
	56	fl.	54¾	kr.

Herrſchaftsgericht Tambach:

von dem dortigen Bezirk . .	26	fl.	2	kr.

Landgericht Teuſchnitz:

Pfarrei Nordhalben . .	16	fl.	20	kr.
" Birnbaum . .	1	"	11	"
" Poſſeck . . .	3	"	6	"
" Rothenkirchen . .	4	"	36	"
" Reukenroth . .	12	"	27	"
" Windheim . .	8	"	47	"
" Tſchirn . . .	8	"	34	"
	56	fl.	1	kr.

Herrſchaftsgericht Thurnau:

Pfarrei Thurnau . . .	1	fl.	51¾	kr.
" Peeſten . . .	—	"	45	"
" Bärndorf . .	3	"	15	"
" Limmersdorf . .	—	"	48	"
" Azendorf . . .	2	"	8	"
" Krögelſtein . .	2	"	21¾	"
" Buchau . . .	5	"	36	"
	15	fl.	55	kr.

Landgericht Tirſchenreuth:

Pfarrei Griesbach . .	1	fl.	—	kr.
" Hohenthann . .	4	"	40¾	"
" Wandreb . . .	6	"	6	"
" Schwarzenbach .	1	"	—	"
" Würz . . .	1	"	—	"
" Bärnau . . .	2	"	39	"
	16	fl.	25¾	kr.

Landgericht Waldſaſſen:

Pfarrei Waldſaſſen . .	2	"	30	"
" Waltershof . .	3	"	7	"
" Redwitz . . .	6	"	—	"
" Konnersreuth . .	—	"	30	"
" Münchenreuth . .	3	"	—	"
" Wernersreuth . .	1	"	30¾	"
" Wieſau . . .	2	"	—	"
" Mitterteich . .	—	"	30	"
	19	fl.	7¾	kr.

Landgericht Weidenberg:

Pfarramt Weidenberg .	4	fl.	56¾	kr.

Landgericht Weiſchenfeld:

Pfarrei Kirchahorn . .	3	fl.	26	kr.
" Hochſtall . .	5	"	31¾	"
" Kaſendorf . .	13	"	15	"
" Hollfeld . . .	19	"	46	"

Pfarrei	Wonſees	5 fl.	13½ kr.
?	Trumsdorf	4 ?	11½ ?
?	Oberellsfeld	1 ?	42 ?
?	Aufſees	1 ?	40 ?
?	Freienfels	3 ?	54 ?
		58 fl.	39½ kr.

Landgericht Weismain:

von dem dortigen Bezirk . . 7 fl. 33½ kr.

Landgericht Wunſiedel:

von der Gemeinde Nagel nach Abzug
10 kr. Porto . . . 2 fl. 13½ kr.

Für dieſe in Summa mit

938 fl. 20½ kr.

eingegangene freiwillige Beiträge, wird ſowohl den Beförderern dieſer edlen Handlung als den Gebern im Namen der Verunglückten der gebührende Dank öffentlich zu erkennen gegeben.

Bei den Landgerichten Gefrees, Lauenſtein, Kronach und Rehau ſind die von Seiten der Policeibehörden angewandten Bemühungen ohne Erfolg geblieben.

Vorſtehende Beiträge wurden der Königlichen Landesdirection zu Würzburg Behufs der weitern Vertheilung unter die Betheiligten folgendermaſſen überſandt, nämlich:

230 fl. 18½ kr. laut Quittung vom 11. Sept. 1815.
301 fl. 56½ kr. laut Quittung vom 10. Nov. 1815.
180 fl. 11½ kr. laut dergleichen vom nämlichen dato.
und
225 fl. 54 kr. den 16. December l. J.

938 fl. 20½ kr.

ſo daß ſich die Einnahme mit der Ausgabe vollkommen gleich ſtellt.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

Freih. v. Maſſenbach, Dir.

An ſämmtliche Policeibehörden
im Mainkreiſe.

Friedmann.

Freiwillige Beiträge für Gerasfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei den Pflegſchafts-Tabellen für das vorige Jahr mehrere Untergerichte ſehr unvollſtändige Angaben geliefert und mehrere Patrimonial-Gerichte gar keine Pflegſchaft aufgeführt haben; ſo werden ſämmtliche Königliche Stadt-Land-Herrſchafts-Orts- und Patrimonial-Gerichte in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. Auguſt d. J. hierdurch aufgefordert, den ihnen in der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni d. J. § 48 (Reg. Blatt. Stck. XXV) gegönnten langen Zeitraum zur Einſendung der Pflegſchafts-Tabelle im nächſten Jahr dazu zu benützen, um nicht nur durch Anwendung der in dieſem § 48 angedeuteten Mittel den ältern Pflegſchaften ſorgfältig nachzuforſchen, ſondern auch die von nun an eintretenden Pflegſchaften richtig zu beſorgen, ſo, daß bis zum künftigen Termin der vereinfachten Pflegſchafts-Tabellen etwas vollſtändiges geleiſtet, und der allerhöchſten Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät vollkommen entſprochen wird. Bamberg, den 15. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreiſes werden hiermit aufmerkſam gemacht, daß auſſer den Tabellen in Strafſachen und den Qualifikations Tabellen über das bei den gedachten Gerichten angeſtellte Perſonal noch

a) die halbjährigen Tabellen über die mit auswärtigen Behörden geführten Correſpondenzen, und
b) die ganzjährige Qualifikations-Tabellen über die Rechtsanwälte

mit Anfange des nächſten Monats Januar einzuſenden ſind, und unfehlbar bis zum 8ten gedachten Monats hier erwartet werden.

Gedachte Untergerichte haben bei Anfertigung dieſer Tabelle ſorgfältig die Erinnerungen zu beachten, welche bereits gegen die vorigen dergleichen Tabellen gemacht worden ſind. Bamberg, den 22. December 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Bauersmanns Pankraz Matthäus Zimmermann zu Geiſelwind(?)reuth gehörige Söldenguth ſoll auf den Antrag des Vormunds der Minderjährigen Zimmermänniſchen Kinder Schulden halber öffentlich an die Meiſtbietenden ver-

kauft werden. Zu dieſem Söldengute gehören ein zu Geislareuth gelegenes mit Nummer 1 bezeichnetes Wohnhaus, ein Stadel, ein Nebengebäude, eine Hofraith, ein Backofen, $22\frac{1}{4}$ Jauchert Feld, $11\frac{7}{8}$ Jauchert Wieſe, $2\frac{3}{8}$ Jauchert Holz, als Huth, den Antheil an den unvertheilten Gemeindegrundſtücken und 3 Klafter Gerechtholz aus dem Lindenharder Forſt. Nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparatur und Beſtellungskoſten beträgt die reine Taxe dieſes Söldenguts zufolge des am 13. November 1815 aufgenommenen Taxationsprotokolls, welches in der Regiſtratur des hieſigen Königlichen Landgerichts eingeſehen werden kann, 2930 fl. Zum öffentlichen Verkaufe dieſes Söldenguts iſt Termin auf Donnerstag den 8. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber vor dem hieſigen Königl. Landgericht einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen, welche die Beſtandtheile des fraglichen Söldenguts näher kennen zu lernen wünſchen, können ſich an den Herberger Friedrich Zimmermann zu Geislareuth, Vormund der minderjährigen Kinder des Pancraz Matthäus Zimmermann, wenden. Baireuth, den 17. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Bäckermeiſter und Gaſtwirth Johann Georg Angermann zu Rothwien wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 25. Jänner k. Jahrs anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Foderung unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerſtag den 29. Februar 1816 und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Dienſtag den 2. April unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 6. December 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Vom unterfertigten Königlichen Landgerichte wurde der Verkauf des dem Peter Popp zu Weidnitz zugehörigen und der Pfarrei Burgkundſtadt lehenbaren Wohnhauſes ſammt Gemeindetheilen und Holzrechte beſchloſſen. Es wird daher zur öffentlichen Verſteigerung deſſelben ein Termin auf Dienſtag den 30. Januar 1816 anberaumt, an welchem Tage die allenfallſigen Kaufsliebhaber im Geſchäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier früh Morgens 10 Uhr erſcheinen, die Kaufsbedingniſſe vernehmen, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Weismain, am 16. December 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Am 4. November dieſes Jahres, wo die 7te Compagnie von dem Kaiſerlich ruſſiſchen Orlowiſchen Infanterieregimente 2te Brigade 26ſte Diviſion in dem Königlichen Baieriſchen Markte Rehau im Mainkreiſe einquartirt gelegen, und von Schwarzenbach an der Saale ihren Marſch dorthin genommen, iſt von einem Hirtenjungen Johann Chriſtoph Ruß aus Langenbach, eine Geldbörſe mit 9 Gold- und einigen Silberſtücken angefüllt, gefunden worden, welche ſich dermalen unter gerichtlicher Verwahrung befindet. Alle diejenigen, welche ſich über das Eigenthum dieſes Fundes zu legitimiren im Stande, haben ſich bei Endesunterzeichnetem Königlichen Landgerichte binnen 8 Wochen um ſo gewiſſer zu melden, und ihre Eigenthumsrechte genüglich nachzuweiſen, als nach fruchtloſem Verlauf dieſer Fund nach Grundlag des Landrechts dem Finder zugeſchlagen werden wird. Rehau, am 19. December 1815.

Königliches Landgericht.

Rothlauf.

Auf den eigenen Antrag des Conrad Adam Schmidt von der Goldmühle ſoll zur Tilgung einiger dringenden Schulden ein demſelben gehöriges burggeleihenbares Grundſtück im Binnich, welches $1\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſe, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Feld hält, und worauf 250 fl. Steuer-Capital haftet, an den Meiſtbiethenden öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Die Kaufsluſtigen wer-

den eingeladen, am 2. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr ſich im hieſigen Landgerichte einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag zu gewärtigen. Berneck, den 19. December 1815.

Königl. Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Der bürgerliche Hutmachermeiſter Michael Rappl zu Kemnath hat bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht den Antrag geſtellt, daß ſein 2 Stockwerk hohes, in der Vierung gemauertes Wohnhaus, der vierte Theil eines ganz gemauerten mit Ziegeln bedeckten Stadels und ſein eigenthümlicher Acker im Leiſſer, 1½ Tagwerk groß, zur Tilgung einiger nicht unbedeutender Schuldforderungen öffentlich an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Ratification gegen baare Bezahlung verſteigert werden. Zur Verſteigerung dieſes bürgerlichen Anweſens, welches gerichtlich nach ſeinem wahren Werthe auf 1125 fl. gewürdigt iſt, wird demnach der 15. Febr. 1816 als Commiſſionstag feſtgeſtellt. Kaufsliebhaber können daher am gedachten Tage, an welchem die Entslaſten und Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden, bei dem Königl. Landgericht ſich melden, ihre annehmbaren Kaufsanbote zu Protocoll erklären, über Beſitz- und Zahlungs-Fähigkeit ſich ausweiſen, und nach Erfüllung dieſer Bedingungen den Zuſchlag gewärtigen.

Königliches Landgericht.

Wittmann.

Montags den 8 Januar 1816 werden zu Burgkundſtadt im Sternwirthshaus: 1) die Kirche, 2) eine Uhr, 3) zwei kleine Glocken, 4) die Orgel, 5) vier Altäre, 6) zwei Beichtſtühle, 7) mehrere Kirchenſtühle öffentlich verkauft. Culmbach, den 20. December 1815.

Königl. allgemeine Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration.

Killian.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts zu Baireuth wird in Kraft der Hilfsvollſtreckung das von dem Bauer Mathäus Schiller auf der Aeuſernleithen beſitzende anhero Gerichts- und Lehenbare Söldengut, mit allen deſſen Pertinentien und Oneribus, wovon das hierüber aufgenommene und jedem Kaufluſtigen zur Einſicht vorgelegt werdende gerichtliche Taxations-Protocoll die nähere Beſchreibung enthält, andurch dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Kaufluſtige, welche dieſes Schillerſche Gut zu erkaufen gedenken, auch ſolches nach ihrer Qualität zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich auf den 18. Januari 1816 anberaumten Termin bei unterzeichneter Gerichts-Stelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und hat der Meiſtbietende ſofort den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Plankenfels, den 17. December 1815.

Königlich Baieriſch Gräflich und Freiherrlich von Schloſſteiniſches Patrimonial Gericht.

Hopff.

Aus den Waldungen der Rittergüter Schmölz und Theiſenorth wird eine große Quantität Commerzialholz in größeren oder kleineren Parthien abgegeben. Zum öffentlichen Verkauf dieſes Holzes wird Termin auf den 22. Januar 1816. anberaumt, an welchem Tage die Kaufliebhaber zu Theiſenorth zu erſcheinen haben. Cronach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Sondinger.

Daß Johann Michael Dörſch zu Röhrenhof, und Margaretha Kunigunda Engelhardt aus Ahornreuth die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird nach §. 422 Titel I. Theil II. des Preuſſiſchen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 15. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Am 4. Januar k. J. früh um 9 Uhr wird in dem Müller'ſchen Gaſthauſe zu Himmelkron eine Quantität Waitzen von 45 Scheffel 4 Metzen welche ſich auf dem Amts-Speicher zu Himmelkron befinden, öffentlich verſteigert, und Kaufsliebhaber dazu hiemit eingeladen. Der Zuſchlag geſchieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Markſchorgaſt, den 23. December 1815.

Königliches Rent-Amt Gefrees.

Ritter.

Das von den Relicten des verlebten Schuhmacher-Meiſters Georg Schmidt zu Droſſenfeld zuhörige dem Königlichen Rent-Amt Culmbach zu Lehen gehende be-

baute ¼ Gütlein zu Eberſsbach, mit allen Ein- und Zugehörungen, welches für 509 fl. rheinl. gewürdigt worden, wird, nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Schmidt und deren Kinder öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Bietungs-Termin hiezu iſt auf Montag den 22. Januar 1816 anberaumt worden, an welchen Kaufeluſtige früh um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meiſtbiethenden dieſes ¼ Gut mit Zugehör, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten, ſofort zugeſchlagen und auf ſpäterhin einkommende Mehr-Gebote nicht mehr geachtet werden. Culmbach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht.
In Abweſenheit des Königlichen Landrichters
Billing, Civil-Adjunct.

Daß der Müllermeiſter **Johann Wilhelm Heinrich Fiſcher** aus Nailla, und die **Roſina Sophia Wilfert** aus Selbitz in dem unterm 15. Juli dieſes Jahres gerichtlich errichteten Ehevertrag, die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nailla, den 12. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Der halbe Hofbeſitzer **Johann Conrad Raithel** iſt am 1. September 1814 verſtorben und deſſen Vermögens-Nachlaß nach gerichtlicher Schätzung und Feſtſtellung der Schulden, nachdem der Vormund der minderjährigen Kinder der Erbſchaft, im Namen ſeiner Curanden entſagte, der hinterlaſſenen Wittwe des Erblaſſers Margaretha Magdalena Raithel geborne P...p am 28. Juli curr überlaſſen worden. Dieſe hat ſich nun für inſolvent erklärt, und iſt auf ihr Anſuchen der Univerſalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anſpruch irgend einer Art zu machen haben, angewieſen am Mittwoch den 31. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Landgericht entweder in Perſon, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden in Ur- und Abſchrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeſchloſſen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum iſt der 9. Februar und der 3te Edictstag ad concludendum der 8. März mit der Verwarnung beſtimmt, daß die ſich nicht einſtellenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Zugleich werden alle diejenigen welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert an Niemanden etwas, als an das Landgerichtliche Depoſitorium bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes einzuzahlen. Berneck, am 12. December 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Am 3ten des künftigen Monats Jenner 1816 Vormittag 11 Uhr wird bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier der ſämmtliche bis dahier beſtehende Gerſte und Hülſen-Feuchte-Vorrath Partienweiſe im Wege der Verſteigerung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch eröffnet wird. Weiſchenfeld, den 22. December 1815.

Königliches Rent-Amt.
L. Arr.

Der unterm 3ten November bekannt gemachte — Verkauf der Immobillen des Bauern **Zimmermann** in Bößeneck unterbleibt, da der Schuldner Zahlung geleiſtet hat. Berneck, den 24. December 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Nach dem gemachten Antrag des **Johann Adam Zanner** zu Oberauhof wird zu Tilgung ſeiner Schulden das von demſelben zeithero beſeſſene Bauerngut auf dem Obernauhof bei Meikendorf gelegen, für 2197 fl. 80 kr. rheinl. gewürdigt, ingleichen deſſen beſitzende ebenfalls daſelbſt gelegene 2 walzende Stücke als ein Tagwerk Feld und ein halb Tagwerk Wieſe, der Schmidts Acker genannt, für 375 fl. rheinl. taxiret, welche Immobilien ſämmtlichen den Freiherrlich von Rohrbachiſchen Geniorat zu Lehen gehen, zum öffentlichen Kauf mit der Eröffnung ausgebothen, daß von unterzeichneten Königlichen Landgericht Bietungs-Termin hiezu auf Freitag den 19. Januar 1816 anberaumt worden, an welchem Kaufeluſtige ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Gaſthof zu Meikendorf woſelbſt nach ausdrücklichen Verlangen der gerichtliche Kaufs-Termin abgehalten werden ſoll, ſich einfinden ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen

können, daß dem Meiſtbietenden dieſe Immobilien, je doch nach der Executions-Ordnung mit dem Glockenſchlag 12 Uhr zugeſchlagen werden. Culmbach, den 9. December 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Mit höchſter Genehmigung des Königl. General-Commiſſariats des Mainkreiſes verkauft die Gemeinde Oberhaid unter amtlicher Aufſicht 300 der ſchönſten Föhrenſtämme aus ihrer Gemeinde-Waldung im Ganzen, dann ferner 523 Stämme am nähmlichen Platze in einzelnen Parthien zu 10 Stämmen. Grund und Boden bleiben mit den ausgezeichneten Saamenbäumen der Gemeinde eigenthümlich. Die Verſteigerung geſchieht zu Oberhaid am 23. Jenner l. Js. auf baare Bezahlung vor Abfuhr des Holzes, was binnen 4 Wochen geſchehen muß, und der Hinſchlag erfolgt in dieſem Termine unbedingt. Kaufsliebhaber können ſich dieſe Stämme jeden Tag durch den Gemeinde-Rechnungsleiſter Friedrich Görtler vorzeigen laſſen. Bamberg, am 25. November 1815.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Vohenſtrauß, am 6. December 1815.

Der Herzoglich Sachſen-Hilburghauſiſche Titular-Secretair, Johann Elias Böhner, gebürtig auf dem Roſenhammer im vormaligen Fürſtenthume Baireuth, ſtarb dahier am 22. September dies Jahrs mit Hinterlaſſung einigen Vermögens, jedoch Teſtaments- und Kinderlos. Alle jene, welche nun aus dem Rechte der Erbfolge, oder aus je einem andern Rechtstitel auf den Nächlaß des Verlebten Anſprüche begründen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, ihr Erbfolgerecht, oder ihre ſonſtigen Anſprüche binnen ½ Jahre bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Abweiſung dahier förmlich anzubringen und nachzuweiſen. Für die mit Rechtsfreunden dahier in Bekanntſchaft nicht ſtehenden Intereſſenten wird bemerkt, daß ſie hinſichtlich ihrer Vertretung an den Königl. Advocaten Cramer, oder an die Landgerichts-Procuratoren Rieß und Jal ſich wenden können. Zugleich eröffnet man, daß einige Intereſſenten mit öffentlichen Schenkungs-Urkunden auf den gegenſtändigen Nachlaß bereits aufgetreten ſind. Urkündlich unter landgerichtlicher Siegelung und Fertigung.

Königl. Baieriſches Landgericht Vohenſtrauß im Regenkreiſe.

N a c h w e i ſ u n g

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preiſe.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preiſe pro Metzen.						
			von			bis			
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Waiz . . .	—	5	3	—	—	—	—	—	war keiner auf d. Mkt.
Korn . . .	15	1	2	—	—	2	15	—	
Gerſte . . .	14	1	1	15	—	1	26	1	
Haber . . .	33	—	—	48	3	—	52	2	

Extrahirt Hof, den 21. December 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

v. Rüdiger.

W ö c h e n t l i c h e A n z e i g e d e r P r e i ſ e

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 18. bis 23. Dec. 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
Preiſe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchſte . . .	18	45	13	30	9	—	5	37½
mittlere . . .	18	—	13	15	8	36	5	15
niedrigſte . .	17	15	13	—	8	15	4	52½

Baireuth, den 25. December 1815.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

v. Lutzenberger.

N i c h t A m t l i c h e r A r t i k e l.

In E. N. 230. iſt ein gutes und geſtimmtes Clavier ſtündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Main-Kreiſes.

Sonnabend Nro. 155. Baireuth, den 30. December 1815.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreiſes werden hiermit aufmerkſam gemacht, daß auſſer den Tabellen in Straffachen und den Qualifikations-Tabellen über das bei den gedachten Gerichten angeſtellte Perſonal noch

a) die halbjährigen Tabellen über die mit auswärtigen Behörden geführten Correſpondenzen, und

b) die ganzjährige Qualifikations-Tabellen über die Rechtsanwälte

mit Anfange des nächſten Monats Januar einzuſenden ſind, und unfehlbar bis zum 8ten gedachten Monats hier erwartet werden.

Gedachte Untergerichte haben bei Anfertigung dieſer Tabelle ſorgfältig die Erinnerungen zu beachten, welche bereits gegen die vorigen dergleichen Tabellen gemacht worden ſind. Bamberg, den 22. December 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreiſes.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

Vom Eintritt des neuen Jahres an werden die nachmittägigen Schulſtenden in allen Claſſen der Volksſchulen von 2 Uhr bis 4 Uhr gehalten werden.

Dieſes macht den hieſigen Einwohnern zur Wiſſenſchaft bekannt. Baireuth, den 28. December 1815.

Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.

von Lutzenberger.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck, im Mainkreiſe wird auf Anſuchen ſeiner nächſten Verwandten der Bäckergeſelle Johann Thomas Hauck, von Pulſt den 3. Auguſt 1748 geboren welcher vor 38 Jahren wiederholt nach Ungarn ſich begeben hat und ſeit dieſer Zeit von deſſen Leben und Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß er ſich binnen neun Monaten und längſtens in dem auf den 23. Auguſt 1816 anberaumten peremtoriſchen Termine im hieſigen Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller perſönlich oder ſchriftlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ſeines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erkläret und daß ſein Vermögen, welches nach leztder en Rechnung in 629 fl. 39 kr. rheinl. beſtehet, ſeinen nächſten Erben, welche ſich als ſolche geſetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwortet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Der den minderjährigen Söhnen des zu Holzmühl verſtorbenen Gutsbeſitzers Johann Lorenz Fraas zugehörige ganze Frohnhof daſelbſt, ſoll im künftigen Frühjahre ſammt dem Guts-Inventario und 3 Tagwerk walzende Wieſe auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 24. Januar 1816 Vormittags anberaumt, in welchem ſich cautionsfähige Pachtluſtige in loco Holzmühl einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuſchlag unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Bemerkt wird, daß auf dem fraglichen Hof ein jährlicher Ausding für den Grosvater der Eigenthümer haftet, und daß der bisherige

Digitized by Google

Vormund Johann Fraaſs in Marktleuthen jeden Pachtluſtigen den Hof auf Verlangen einweiſen wird; auch die Taxe des Hofes kann dahier eingeſehen werden. Kirchenlamitz, den 14. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

v. Barth.

Gegen den Bäckermeiſter und Gaſtwirth Johann Georg Angermann zu Rothwien wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demſelben einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagesfahrt auf Donnerstag den 25. Jänner k. Jahrs anberaumt, in welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, ihre Foderung unter der Strafe, vom Concurſe ausgeſchloſſen zu werden, nicht nur anzubringen, ſondern auch ſämmtliche Beweismittel zur Herſtellung der Liquidität und des allenfallſigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerſtag den 29. Februar 1816 und zum Beſchluſſe der Verhandlungen Termin auf Dienſtag den 2. April unter dem Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erſcheinen, mit den ſie dabei treffenden Handlungen ausgeſchloſſen, und aus den Acten, wie ſie liegen, in Hinſicht der Liquidität ſowohl als der Priorität erkannt werden ſoll. Weismain, am 6. December 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Die Gaſtwirth Beyerleinſchen Eheleute dahier wollen ihr Wirthshaus mit Zubehör gerichtlich verpachten laſſen. Da hiezu ein Termin auf Donnerstag den 4. Januar 1816 Vormittags angeſetzt iſt, ſo werden Pachtluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, hiermit aufgefordert, an dieſem Tage dahier zu erſcheinen und wegen des Pachtabſchluſſes das weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 12. Dec. 1815.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Vom unterfertigten Königlichen Landgerichte wurde der Verkauf des dem Peter Popp zu Weidnitz zugehörigen und der Pfarrei Burgkundſtadt lehenbaren Wohnhauſes ſammt Gemeindetheilen und Holzrechte beſchloſſen. Es wird daher zur öffentlichen Verſteigerung desſelben ein Termin auf Dienſtag den 30. Januar 1816 anberaumt, an welchem Tage die allenfallſigen Kaufsliebhaber im Geſchäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier früh Morgens 10 Uhr erſcheinen, die Kaufsbedingniſſe vernehmen, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Weismain, am 16. December 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Am 4. November dieſes Jahres, wo die 7te Compagnie von dem Kaiſerlich ruſſiſchen Orlowiſchen Infanterieregimente 2te Brigade 26ſte Diviſion in dem Königlichen Baieriſchen Markte Rehau im Mainkreiſe einquartirt gelegen, und von Schwarzenbach an der Saale ihren Marſch dorthin genommen, iſt von einem Hirtenjungen Johann Chriſtoph Ruß aus Langenbach, eine Goldbörſe mit 9 Gold- und einigen Silberſtücken angefüllt, gefunden worden, welche ſich dermalen unter gerichtlicher Verwahrung befindet. Alle diejenigen, welche ſich über das Eigenthum dieſes Fundes zu legitimiren im Stande, haben ſich bei Endesunterzeichnetem Königlichen Landgerichte binnen 8 Wochen um ſo gewiſſer zu melden, und ihre Eigenthumsrechte genüglich nachzuweiſen, als nach fruchtloſem Verlauf dieſer Fund nach Grundlag des Landrechtes dem Finder zugeſchlagen werden wird. Rehau, am 19. December 1815.

Königliches Landgericht.

Rothlauf.

Montags den 8 Januar 1816 werden zu Burgkundſtadt im Sternwirthshaus: 1) die Kirche, 2) eine Uhr, 3) zwei kleine Glocken, 4) die Orgel, 5) vier Altäre, 6) zwei Beichtſtühle, 7) mehrere Kirchenſtühle öffentlich verkauft. Culmbach, den 20. December 1815.

Königl. allgemeine Diſtricts-Stiftungs-Adminiſtration.

Killian.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts zu Baireuth wird in Kraft der Hilfsvollſtreckung das von dem Bauer Mathäus Schiller auf der Aeußernleiten beſitzende anhero Lehens- und lehenbare Söldengut,

Digitized by Google

mit allen deſſen Pertinentien und Oneribus, wovon das hierüber aufgenommene und jedem Kaufluſtigen zur Einſicht vorgelegt werdende gerichtliche Taxations-Protocoll die nähere Beſchreibung enthält, andurch dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Kaufluſtige, welche dieſes Schillerische Gut zu erkaufen gedenken, auch ſolches nach ihrer Qualität zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, haben ſich auf den 18. Januari 1816 anberaumten Termin bei unterzeichneter Gerichts-Stelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und hat der Meiſtbietende ſofort den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Plankenfels, den 12. December 1815.

Königlich Baieriſch Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonial Gericht.

Hopff.

Aus den Waldungen der Rittergüter Schmölz und Theiſenorth wird eine groſe Quantität Commerzialholz in gröſſeren oder kleineren Partien abgegeben. Zum öffentlichen Verkaufe dieſes Holzes wird Termin auf den 22. Januar 1816. anberaumt, an welchem Tage die Kaufliebhaber zu Theiſenorth zu erſcheinen haben. Cronach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Coudinger.

Am 4. Januar l. J. früh um 9 Uhr wird in dem Müllerischen Gaſthauſe zu Himmelkron eine Quantität Waizen von 45 Scheffel 4 Metzen welche ſich auf dem Amts-Speicher zu Himmelkron befinden, öffentlich verſteigert, und Kaufsliebhaber dazu hiemit eingeladen. Der Zuſchlag geſchieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Markſchorgaſt, den 23. December 1815.

Königliches Rent-Amt Gefrees.

Ritter.

Das von den Relicten des verlebten Schuhmacher-Meiſters Georg Schmidt zu Droſſenfeld zuhörige dem Königlichen Rent-Amt Culmbach zu Lehen gehende bebaute ½ Gütlein zu Ebersbach, mit allen Ein- und Zugehörungen, welches für 509 fl. rheinl. gewürdigt worden, wird, nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Schmidt und deren Kinder öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Bietungs-Termin hiezu iſt auf Montag den 22. Januar 1816 anberaumt worden, an welchem Kaufsluſtige früh um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erſcheinen ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden dieſes ½ Gut mit Zugehör, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten, ſofort zugeſchlagen und auf ſpäterhin einkommende Mehr-Gebote nicht mehr geachtet werden. Culmbach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht:

In Abweſenheit des Königlichen Landrichters

Billing, Civil-Adjunct.

Der Zimmermeiſter Georg Ernſt Hahn von Burgbernheim und die Eliſabetha Barbara Fehler von Oberdachſtellen haben bei ihren unterm 11. December l. J. verlautbarten Ehepacten die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dies wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Windsheim, den 20. December 1815.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Engerer.

Freitags den 5. Januar 1816 Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegenden hohem Befehle Königl. Finanz-Adminiſtration in dem hieſigen Rentamts-Locale eine Quantität Gerſte, 1815r Frucht von guter Beſchaffenheit öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Baireuth, den 28. December 1815.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Durch den in der Veit Kleinleiniſchen Debitſache von Zederſitz geſtern erlaſſenen Präcluſivbeſcheid ſind alle diejenigen, welche ſich in dem auf geſtern anberaumten Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, von der gegenwärtigen Maſſe, welche nach einer Uebereinkunft der erſchienenen Creditoren diſtribuirt wird, ausgeſchloſſen worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Hollfeld, an 19. December 1815.

Königliches Landgericht.

Heger.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Durch gegenwärtige Ankündigung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Kemnath im Mainkreiſe den 15. 16. 17. Januar 1816 und folgende Tage die Hinterlaſſenſchaft des daſelbſt verſtorbenen Königlichen Landrichters Herrn Michael Wutz beſtehend in Tiſchen, Seſſeln, Canapees, Käſten, Bücherſchränken, Commoden, Silber, Uhren, Betten und Bettſtätten, Spiegeln, Gläſern, Porcellain, Fayance, Tiſch- und Bettwäſche, Jagdflinten und Kugelſtutzen, einer bedeutenden, mit den neueſten Werken und Journalen verſehenen Bibliothek, Pferds-Geſchirren, Schlittengeläuten, Schlitten, Wägen, 2 Pferden, Stall- und Ackergeräthe, Heu, Stroh, u. ſ. f. verſteigert, und an die Meiſtbiethenden aber nur gegen gleich baare Bezahlung überlaſſen werden wird. Kaufsliebhaber ſind zu dieſer Verſteigerung hiemit eingeladen. Kemnath im Mainkreis am 23. December 1815.

Die Hinterlaſſenen.

In Numer 272 auf dem Schloßplatz iſt ſtändlich eine Stallung auf 2 Pferde nebſt Fourage-Kammer zu vermiethen. Baireuth, den 26. Dec. 1815.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Dec. Die Tochter des Frohnbauers Hübner in Rottenbach.

Den 19. Dec. Der Sohn des Müllermeiſters Höhn in Unterconradsreuth.

Den 24. Dec. Die Tochter des geweſenen Bedienten Mann zu St. Georgen.

Den 25. Dec. Ein auſſerehelisches Kind, männlichen Geſchlechts vor dem Brandenburger Thor.

Den 26. Dec. Der Sohn des Haupt-Caſſen-Controleurs Degen.

Geſterbene.

Den 19. Dec. Der Peter Brückner, Gemeiner vom Königlich Baierischen III. Bataillon I. Compagnie der mobilen Legion, gebürtig von Miſtelgau, alt 34 Jahre.

Den 21. Dec. Der Strumpfwirkergeſelle Weiß, alt 65 Jahre 9 Monate und 17 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 9 Monate und 7 Tage.

Den 25. Dec. Die Ehefrau des Burgers und Schuhmachermeiſters Teufel, alt 44 Jahre 9 Monate und 22 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google